OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG

BAN 9 38 K

STM
Prussia
Wissensch>

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1886.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besserſche Buchhandlung.)

817442 A
AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1938 L

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. u. 2. Berlin, den 5. Januar 1886.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz D. theol. u. Dr. jur. von Goßler, Staatsminister.
(W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

Dr. jur. u. Dr. med. Lucanus, Mitglied des Staatsrathes.
(W. Schöneberger Ufer 46.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. jur. Barkhausen, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath
(W. Bülowstraße 10.)

Vortragende Räthe:

D. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorial-Rath, Hofprediger, Domkapitular zu Brandenburg. (C. Neue Friedrichstraße. Hinter der Garnisonkirche 1.)
Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Matthäikirchstraße 14.)
von Wussow, dsgl. (W. Potsdamerstraße 59.)
Bahlmann, dsgl. (W. Magdeburgerstraße 7.)
Beinert, dsgl. (W. Steglitzerstraße 53.)

Dr. Bartſch, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Lützowſtraße 68.)
Spieker, dsgl., bautechniſcher Rath. (W. Kurfürſtenſtraße 139.)
Winter, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Lützowſtraße 41.)
D. Dr. Weiß, Ober-Konſiſtorial-Rath und Profeſſor. (W. Landgrafenſtraße 3.)
Dr. Jordan, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Kurfürſtenſtr. 133.)
Löwenberg, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Lützow Ufer 22.)
Graf von Bernſtorff-Stintenburg, dsgl., Kammerherr. (W. Rauchſtraße 5.)
Tappen, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Kurfürſtenſtraße 83.)

Hilfsarbeiter:

Hegel, Regierungs-Aſſeſſor. (W. Matthäikirchſtraße 22.)

IIa. Erſte Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Se. Excellenz Greiff, Wirklicher Geheimer-Rath. (W. Kurfürſtenſtr. 84.)

Vortragende Räthe:

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. Abth. I.
von Wuſſow, dsgl. — ſ. Abth. I.
Dr. Schöne, dsgl. und General-Direktor der Muſeen. (W. Kurfürſtendamm 131.)
Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. Abth. I.
Beinert, dsgl. — ſ. Abth. I.
Dr. Bartſch, dsgl. — ſ. Abth. I.
D. Dr. Bonitz, dsgl. (W. Genthinerſtraße 15.)
Dr. Stauder, dsgl. (W. Burggrafenſtraße 19.)
Dr. Wehrenpfennig, dsgl. (W. Magdeburgerſtraße 32.)
Spieker, dsgl., bautechniſcher Rath. — ſ. Abth. I.
Bohtz, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Hohenzollernſtraße 14.)
Dr. Jordan, dsgl. — ſ. Abth. I.
Polenz, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Kaiſerin Auguſta-Straße 73.)
Dr. Althoff, dsgl. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 17.)

Hilfsarbeiter:

Naumann, Regierungs-Aſſeſſor. (W. Kaiſerin-Auguſta-Straße 75/76.)

II. b. Zweite Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

de la Croix, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath, Mitglied des Staatsrathes. (W. Karlsbad 6.)

Vortragende Räthe:

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. Abth. I. u. II. a.
Wätzoldt, dsgl. (W. Potsdamerſtraße 71.)
von Wuſſow, dsgl. — ſ. Abth. I. u. II. a.
Dr. Schneider, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)
Beinert, dsgl. — ſ. Abth. I. u. II. a.
Raffel, dsgl. (W. Ziethenſtraße 6. B.)
Spieker, dsgl., bautechniſcher Rath. — ſ. Abth. I. u. II. a.
Dr. Eſſer, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Dörnbergſtraße 3.)
Tappen, Geheimer Regierungs-Rath. — ſ. Abth. I.
Dr. Kügler, dsgl. (W. An der Apoſtelkirche 11.)

Hilfsarbeiter:

Wever, Gerichts-Aſſeſſor. (W. Friedrich-Wilhelm-Straße 7.)
Steinhauſen, Reg.-Aſſeſſor. (SW. Markgrafenſtraße 78.)

III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. Lucanus, Unter-Staatsſekretär, ꝛc. — ſ. vorh.

Vortragende Räthe:

Se. Excellenz Dr. von Lauer, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath, Leibarzt Sr. Majeſt. des Kaiſers und Königs, General-Stabs-Arzt der Armee. (W. Markgrafenſtraße 53/54.)
Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. (SW. Tempelhofer Ufer 3 a.)
Dr. Kerſandt, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 31.)
Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — ſ. Abth. I. u. II. a.
Beinert, dsgl. — ſ. Abth. I. u. II. a. u. b.
Spieker, dsgl., bautechniſcher Rath. — ſ. Abth. I. u. II. a. u. b.
Dr. Skrzeczka, Geheimer Medizinal-Rath und Profeſſor. (W. Linkſtraße 41.)
Dr. Kügler, Geheimer Regierungs-Rath. — ſ. Abth. II. b.

Hilfsarbeiter:

Dr. Schönfeld, Regierungs- und Medizinal-Rath. (W. Köthenerſtr. 5.)
Wever, Gerichts-Aſſeſſor. — ſ. Abth. II. b.

Konſervator der Kunſtdenkmäler.

z. Z. unbeſetzt.

Central-Bureau.
(W. Unter den Linden 4.)

Lauer, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.

Bau-Bureau.

Meydenbauer, Regierungs- und Bau-Rath. (SW. Lindenstraße 15.)
Küster, Land-Bauinspektor. (SW. Schönebergerstraße 32.)

Geheime Expedition.

Vater, Geh. Kanzl. Rath. (W. Bülowstraße 13.)

Geheime Kalkulatur.

Voigt, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Winterfeldstraße 11.)

Geheime Registratur der Abtheilungen für die geistlichen und die Unterrichts-Angelegenheiten.

Lauer, Geh. Rechn. Rath (s. vorh.), beauftragt mit den Geschäften des Vorstehers.

Geheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Klipfel, Kanzl. Rath. (N. Oranienburgerstraße 55, vom 1. Februar 1886 ab W. Voßstr. 25.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Geh. Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Linienstraße 69.)

Generalkasse des Ministeriums.

Rendant: Hasselbach, Geh. Rechn. Rath. (Schöneberg, Hauptstraße 74.)

Ministerial-Bibliothek.

Schindler, Kanzl. Rath, mit der Verwaltung beauftragt.

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Direktor:

Se. Excellenz D. Dr. Sydow, Wirkl. Geh. Rath, Präsident der Hauptverwaltung der Staats-Schulden. (SW. Oranienstraße 92–94.)

Mitglieder:

Dr. Virchow, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Hofmann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor.
" Bardeleben, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und Professor.
" Quincke, Geheimer Medizinal-Rath.
" Skrzeczka, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
" Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Westphal, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.

Dr. Kerſandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.
" Schröder, Geheimer Medizinal-Rath und Profeſſor.
" von Bergmann, Geheimer Medizinal-Rath und Profeſſor.
" Piſtor, Regierungs- und Medizinal-Rath.
" Leyden, Geheimer Medizinal-Rath und Profeſſor.
" Koch, Geheimer Medizinal-Rath, Mitglied des Staatsrathes und des Reichs-Geſundheitsamtes, Profeſſor.

Techniſche Kommiſſion für pharmazeutiſche Angelegenheiten.

Vorſitzender:

Dr. Kerſandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

Mitglieder:

Kobligk, Apothekenbeſitzer. Dr. Kortüm, Apothekenbeſitzer.
Dr. Schacht, dsgl. Hobe, Apotheker.

Die Sachverſtändigen-Vereine.

I. Litterariſcher Sachverſtändigen-Verein.

Vorſitzender: Dr. Dambach, Wirkl. Geheimer Ober-Poſtrath, vortragender Rath und Juſtiziarius im Reichs-Poſtamte, außerordentlicher Profeſſor in der juriſtiſchen Fakultät der hieſigen Univerſität.

Mitglieder:

Dr. Mommſen, ordentlicher Profeſſor in der philoſophiſchen Fakultät der hieſigen Univerſität, Mitglied und Sektretär der Akademie der Wiſſenſchaften, zugleich Stellvertreter des Vorſitzenden.
Dr. Dernburg, Geheimer Juſtiz-Rath und ordentlicher Profeſſor in der juriſtiſchen Fakultät der hieſigen Univerſität.
Dr. Hinſchius, Geheimer Juſtiz-Rath und ordentlicher Profeſſor in der juriſtiſchen Fakultät der hieſigen Univerſität.
Hertz, Verlagsbuchhändler, hier.
Dr. Hirſch, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Profeſſor in der mediziniſchen Fakultät der hieſigen Univerſität.
Dr. Töche, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker, hier.

Stellvertreter:

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und ordentlicher Profeſſor in der juriſtiſchen Fakultät der hieſigen Univerſität.
Mühlbrecht, Buchhändler, hier.
Höfer, Verlagsbuchhändler, hier.
Dr. Daude, Univerſitäts-Richter, hier.
Dr. Rodenberg, Schriftſteller, hier.
E. Reimer, Verlagsbuchhändler, hier.

II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Geppert, Justiz-Rath, Rechtsanwalt, hier, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Weiß, Komponist und Musikverleger, hier.
Bahn, Königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler, hier.
Golz, Kammergerichts-Rath.
Löschhorn, Professor, hier.
Bock, Königlicher Hof-Musikalienhändler, hier.

Stellvertreter:

Blumner, Professor und Direktor der Sing-Akademie, hier.
Radecke, Kapellmeister, hier.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Schrader, Professor an der Akademie der Künste und Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Ernst, Fr. W., Kunst- und Buchhändler, hier.
Wredow, Professor an der Akademie der Künste und Bildhauer.
Sußmann-Hellborn, Professor und Bildhauer, artistischer Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur.
Ende, Baurath, Professor, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste hier.
Duncker, A., Hof-Buchhändler, hier.

Stellvertreter:

Dr. Daude (siehe ad I).
Meyerheim, Paul, Professor und Genremaler, hier.
Jacoby, Professor, technischer Beirath für die artistischen Publikationen bei den Museen.
Busse, Geh. Reg. Rath, Direktor der Reichsdruckerei.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Schrader, Professor, Geschichtsmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe ad III).
Duncker, A., Hof-Buchhändler (siehe ad III).

Dr. Vogel, Professor an der technischen Hochschule, hier.
Prümm, Photograph, hier.
Brasch, Photograph und Portraitmaler, hier.
Feckert, Maler und Lithograph, Mitglied der Akademie der Künste.

Stellvertreter:

Ernst, Kunst- und Buchhändler (siehe ad III).
Hartmann, Hof-Photograph und Maler, hier.
Busse, Geh. Reg. Rath (siehe ad III).

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe ad I).

Mitglieder:

Lüders, Geheimer Ober-Regierungs-Rath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
Dr. Hinschius, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor (siehe ad I).
Grunow, erster Direktor des Kunstgewerbe-Museums.
Dr. Weigert, Fabrikbesitzer, hier.
Sußmann-Hellborn, Professor ꝛc. (siehe ad III).
March, Kommerzien-Rath zu Charlottenburg.
Heyden, Ad., Baurath, Mitglied der Akademie der Künste.
Dr. Lessing, Professor und Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums.
Siemering, Professor an der Akademie der Künste und Bildhauer, Vorsteher des Rauch-Museums.

Stellvertreter:

Heese, J., Kommerzien-Rath, hier.
Lieck, Tapetenfabrikant, hier.
Vollgold, Hofgoldschmied, Gold- und Silberwaarenfabrikant, hier.
Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente ꝛc., hier.
Söhlke, Kommerzien-Rath, hier.
Ihne, Architekt, hier.
Dr. Daude, Universitäts-Richter, hier (siehe ad I).
Spannagel, Kaufmann, hier.

Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für Kunstzwecke.

K. Becker, Profess., Geschichtsmaler, z. Z. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
R. Begas, Profess., Bildhauer, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Ende, Baurath, Profeſſ., Senator und Vorſteher eines Meiſter-Ateliers bei der Akademie der Künſte zu Berlin.
E. Eſchke, Profeſſ., Landſchafts- und Marinemaler zu Berlin.
von Gebhardt, Prof., Geſchichtsmaler und Lehrer a. d. Akademie der Künſte zu Düſſeldorf.
Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, ordentl. Profeſſ. an der Univerſität zu Berlin.
Heyden, Baurath, Senator der Akademie der Künſte zu Berlin.
Hünten, Profeſſ., Geſchichtsmaler zu Düſſeldorf.
Janßen, Profeſſ., Geſchichtsmaler, Lehrer an der Kunſtakademie zu Düſſeldorf.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath, auftrw. Direktor der National-Galerie zu Berlin.
Knille, Profeſſ., Geſchichtsmaler, Senator und Vorſteher eines Meiſter-Ateliers bei der Akademie der Künſte zu Berlin.
Max Schmidt, Profeſſ., Landſchaftsmaler, Lehrer an der Kunſtakademie zu Königsberg.
Jul. Schrader, Profeſſ., Geſchichtsmaler, Senator der Akademie der Künſte zu Berlin.
Steffeck, Profeſſ., Direktor und erſter Lehrer an der Kunſtakademie zu Königsberg.
von Werner, Profeſſ., Geſchichtsmaler, Direktor der akademiſchen Hochſchule für die bildenden Künſte, Senator und Vorſteher eines Meiſter-Ateliers bei der Akademie der Künſte zu Berlin.
Wittig, Profeſſ., Bildhauer, Lehrer an der Kunſtakademie zu Düſſeldorf.
A. Wolff, Profeſſ., Bildhauer, Senator der Akademie der Künſte zu Berlin.
(Eine Stelle z Z. unbeſetzt.)

Königliche Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin.

(SW. Friedrichſtraße 229.)

Direktor:

Wätzoldt, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Lehrer:

Dr. Euler, Profeſſor, Unterrichts-Dirigent.
Eckler, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar.

Königliches evangeliſches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Inſtitut und Penſionat zu Droyßig bei Zeitz.

Direktor: Kritzinger, Schulrath.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen.

1. Bei den Regierungskollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen derſelben werden nachſtehend außer den Dirigenten nur die ſchulkundigen Mitglieder aufgeführt.

2. Die bei den Regierungen angeſtellten Regierungs- und Schulräthe ſind, nach Maßgabe ihrer Funktionen, auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Oſtpreußen.

1. Oberpräſident zu Königsberg.

Dr. v. Schlieckmann.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präſident: Dr. v. Schlieckmann, Oberpräſident.
Direktor: Studt, Reg. Präſident.
Mitglieder: Gawlick, Provinz. Schulrath.
Troſien, desgl.
Tetzlaff, Reg. Rath, Juſtiziar und Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präſident.

Studt, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Meier, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Skrodzki, Reg. und Schulrath.
Dr. Kretſchmer, dsgl.
Außerdem bei der Abtheilung beſchäftigt: Gawlick, Provinz. Schulrath.
Rothe, Diviſions-Pfarrer.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präſident.

Steinmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Dodillet, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Sternkopf, Reg. und Schulrath.
D. theol. Treibel, desgl.

II. Provinz Weſtpreußen.

1. Oberpräſident zu Danzig.

v. Ernſthauſen.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: v. Ernsthausen, Ober-Präsident.
Direktor: Rothe, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz.Schulrath.
Dr. Völcker, desgl.
Fink, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath im Nebenamte.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

Rothe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Zimmermann, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Tyrol, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Pollok, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

Frhr. v. Massenbach, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Gedike, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath.
Triebel, desgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Oberpräsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, zugleich Oberpräsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben ist außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminare auch das Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, Oberpräsident.
Vice-Präsident: Herwig.
Mitglieder: Dr. Klix, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Techow, Reg. Rath, Justiziar u. Verwalt. Rath.
(Beurlaubt, mit der Vertretung beauftragt: Kuhnow, Reg. Rath, Syndikus bei der technisch. Hochschule zu Berlin.)
Grubl, Provinz. Schulrath.
Müller, desgl.

Menges, Provinz. Schulrath.
Dr. Pilger, desgl.
Ehrenmitglied: Reichenau, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

v. Neefe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Bergius, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Eismann, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath.
Böckler, Reg. und Schulrath.
Trinius, desgl.

4. Regierung zu Frankfurt a./O.

a. Präsident.

v. Heyden, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rüppell, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Schumann, Reg. und Schulrath.
Heiber, desgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Oberpräsident zu Stettin.

Graf v. Behr-Negendank.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Graf v. Behr-Negendank, Oberpräsident.
Direktor: Wegner, Reg. Präsident.
Mitglieder: Bettin, Konsist. Rath, Justiziar u. Verw. Rath (im Nebenamte).
Dr. Wehrmann, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Schultz, Provinz. Schulrath.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

Wegner.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Opitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Königk, Reg. und Schulrath.
Bethe, desgl.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Schultz, Provinz. Schulrath (s. Prov. Schulkolleg.).

4. Regierung zu Köslin.

a. Präſident.

Graf Clairon d'Hauſſonville.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Winzer, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hielſcher, Reg. und Schulrath.
Kahle, dsgl.

5. Regierung zu Stralſund.

a. Präſident.

v. Pommer-Eſche.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: v. Lattorff, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präſidenten.
Maaß, Reg. und Schulrath.

V. Provinz Poſen.

1. Oberpräſident zu Poſen.

Se. Exc. v. Günther, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Poſen.

Präſident: Se. Exc. v. Günther, Oberpräſident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: v. Sommerfeld, Reg. Vice-Präſident.
Mitglieder: Polte, Profeſſor, Provinz. Schulrath.
Luke, Provinz. Schulrath.
Dr. Mager, Regierungs-Aſſeſſor, mit Verwaltung der Stelle des Juſtiziars und Verwaltungsrathes beauftragt.

3. Regierung zu Poſen.

a. Präſidium.

Präſident: Se. Exc. v. Günther, Oberpräſident, Wirkl. Geh. Rath.
Vice-Präſident: v. Sommerfeld.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Grundſchöttel, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Dittmar, Reg. und Schulrath.
Skladny, dsgl.
Dr. Braxator, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

v. Tiedemann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Otto, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Lic. Schmidt, Reg. und Schulrath.
Vater, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Oberpräsident zu Breslau.

Se. Exc. D. v. Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exc. D. v. Seydewitz, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath, Justiziar u. Verw. Rath, auftrgsw. in Vertretung des Reg. Präsidenten.
Mitglieder: Dr. Sommerbrodt, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
„ Willdenow, Justiziar u. Verwalt. Rath, Geh. Reg. Rath.
Tschackert, Provinz. Schulrath.
Sander, Reg. und Schulrath.
Dr. Slawitzki, Provinz. Schulrath.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Frhr. Juncker v. Ober-Conreut.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schmidt, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Sander, Reg. und Schulrath.
Dr. Finger, dsgl.
Sperber, dsgl.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Dr. Slawitzki, Prov. Schulrath, s. Prov. Schulkolleg.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Prinz Handjery.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: v. Seydewitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Jüttner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Bock, dsgl.
Giebe, Reg. und Schulrath.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präſident.

Graf v. Zedlitz-Trützſchler, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Frhr. v. Dörnberg, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Schylla, Reg. und Schulrath.
Dr. Montag, dsgl.
Kupfer, dsgl.

VII. Provinz Sachſen.

1. Oberpräſident zu Magdeburg.

v. Wolff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präſident: v. Wolff, Oberpräſident.
Direktor: v. Wedell, Reg. Präſident.
Mitglieder: Dr. Göbel, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
" Todt, Provinzial-Schulrath.
Nitze, Konſiſt. Rath, Juſtiziar.
Schuppe, Reg. Rath, Verwalt. Rath.
Bode, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präſident.

v. Wedell.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Cleve, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Bode, Reg. und Schulrath.
Schönwälder, dsgl.

4. Regierung zu Merſeburg.

a. Präſident.

v. Dieſt.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Schede, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Haupt, Reg. und Schulrath.
Cremer, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präſident.

v. Brauchitſch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: v. Tzſchoppe, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rath: Hardt, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der Abtheilung beſchäftigt:
Nagel, Diviſionspfarrer.

VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Oberpräſident zu Schleswig.

Steinmann.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präſident: Steinmann, Oberpräſident.
Mitglieder: D. Schneider, Reg. und Schulrath.
Dr. Köpke, Provinz. Schulrath.
Frhr. v. Patow, Reg. Rath, mit Wahrnehmung der Geſchäfte des Juſtiziars u. Verw. Rathes beauftragt.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präſidium.

Präſident: Steinmann, Oberpräſident.
Vice-Präſident: Lodemann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: v. Rumohr, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: D. Schneider, Reg. und Schulrath.
Saß, dsgl.

IX. Provinz Hannover.

1. Oberpräſident zu Hannover.

Se. Exc. v. Leipziger, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präſident: Se. Exc. v. Leipziger, Oberpräſident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Rautenberg, Konſiſt. Direktor (auftragsw.).
Mitglieder: Spieker, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Breiter, Provinz. Schulrath.
" Häckermann, dsgl.
" Biedenweg, Reg. Rath, Juſtiziar und Verwalt. Rath.

3. Regierung zu Hannover.

a. Präſident.

von Cranach.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: von Jacobi, Ob. und Geh. Reg. Rath.
Reg. Rath: Pabſt, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präſident.

Dr. Schultz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Dröge, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Leverkühn, Reg. und Schulrath.
Wedekin, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präſident.

von Borries.

b. Abtheilung für Kirchen und Schulweſen.

Dirigent: von Maſſow, Ob. Reg. Rath.
Reg. Rath: Frieſe, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Stade.

a. Präſident.

Franzius.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: Reinick, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Lauer, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der Abtheilung beſchäftigt:
Dr. Jüngling, Seminar-Direktor.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präſident:

Gehrmann.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: Himly, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. d. Präſidenten.
Brandi, Reg. und Schulrath (auch Mitglied des Königl. Provinzial-Schulkollegiums in Hannover).
Diercke, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor.

8. Regierung zu Aurich.

a. Präsident:

von Heppe.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: Vormbaum, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Kietz, Reg. und Schulrath.

X. Provinz Westfalen.

1. Oberpräsident zu Münster.

v. Hagemeister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: v. Hagemeister, Oberpräsident.
Direktor: v. Liebermann, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Dr. Schultz, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Mirus, Reg. Rath, Verwalt. Rath.
Dr. Probst, Provinz. Schulrath.
Dr. Dyckhoff, Reg. und Schulrath.
v. Westhoven, Konsist. Rath., Justiziar.
Henning, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsidium.

Präsident: v. Hagemeister, Oberpräsident.
Vice-Präsident: v. Liebermann.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Viebahn, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Dyckhoff, Reg. und Schulrath.
Henning, dsgl.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

v. Pilgrim.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Schierstedt, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dreps, Reg. und Schulrath.
Voigt, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Präsident.

v. Rosen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lucanus, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. v. Ciriacy-Wantrup, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
" Roß, Reg. und Schulrath.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Oberpräsident zu Kassel.

Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Vorsitzender: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister, Oberpräsident.
Stellvertreter: Magdeburg, Reg. Vice-Präsident.
Mitglieder: Dr. Lahmeyer, Provinz. Schulrath.
Mittler, Ober- und Geh. Reg. Rath, auftragsw. Justiziar u. Verwalt. Rath.
Kannegießer, Provinz. Schulrath.
Ehrenmitglied: Kretschel, Geh. Reg. Rath a. D.

3. Regierung zu Kassel.

a. Präsidium.

Präsident: Se. Exc. Graf zu Eulenburg, Staatsminister, Oberpräsident.
Vice-Präsident: Magdeburg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Mittler, Ob. und Geh. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hasse, Reg. und Schulrath.
Dr. Falckenheiner, dsgl.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt:
Dr. Auth, Gymnas. Oberlehrer.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

v. Wurmb.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: de la Croix, Ob. Reg. Rath, Konsist. Präsident.
Reg. Räthe: Risch, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath.
Dr. v. Fricken, Reg. und Schulrath.

XII. Rheinprovinz.

1. Oberpräſident zu Koblenz.

Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präſident: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Oberpräſident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: v. Puttkamer, Reg. Vice-Präſident.
Mitglieder: Dr. Höpfner, Provinz. Schulrath.
Linnig, dsgl.
Dr. Wendland, dsgl.
" Deiters, dsgl.
Müller, Reg. Aſſeſſ., Juſtiziar u. Verwaltungsrath, auftragsw.

3. Regierung zu Koblenz.

a. Präſidium.

Präſident: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Oberpräſident, Wirkl. Geh. Rath.
Vice-Präſident: v. Puttkamer.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: Koch, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Breuer, Reg. und Schulrath.
Anderſon, dsgl.

4. Regierung zu Düſſeldorf.

a. Präſident.

Frhr. v. Berlepſch, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Dirigent: v. Schütz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Hildebrandt, Reg. und Schulrath.
Dr. Rovenhagen, dsgl., Profeſſ.
Bauer, Reg. und Schulrath.

5. Regierung zu Köln.

a. Präſident.

v. Sydow.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Guionneau, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Florſchütz, Reg. und Schulrath.
D. Schönen, dsgl.

6. Regierung zu Trier.

a. Präſident.

Naſſe.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. Geldern, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Kellner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Schumann, Reg. und Schulrath.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präſident.

v. Hoffmann.

b. Abtheilung des Innern.

Dirigent: v. d. Moſel, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Glasmachers, Reg. und Schulrath.
Schieffer, dsgl.

XIII. Hohenzollernſche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präſident.

Graaf.

b. Kollegium.

Reg. Räthe: v. Longard, Geh. Reg. Rath, Stellvertreter des Präſidenten.
Kohler, Reg. und Schulrath.

C. Kreis-Schulinſpektoren.

I. Provinz Oſtpreußen.

Aufſichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Allenſtein I. Spohn zu Allenſtein.
2. Allenſtein II. Bigouroux zu Wartenburg.
3. Braunsberg. Seemann zu Braunsberg.
4. Heilsberg I. Mühlhoff zu Guttſtadt.
5. Heilsberg II. Dr. Robels zu Heilsberg, kommiſſariſch.
6. Memel I. Schröder zu Prökuls.
7. Neidenburg. Dr. Gitſchmann zu Neidenburg, kommiſſariſch.
8. Ortelsburg. Pöhlmann zu Ortelsburg, kommiſſariſch.
9. Oſterode. Kob zu Oſterode.
10. Röſſel. Schlicht zu Röſſel.

b. Kreisſchulinſpektion im Nebenamte.

1. Prß. Eylau I. Schröder, Pfarrer zu Eichhorn, kommiſſ.
2. Prß. Eylau II. Schröder, desgl. zu Eichhorn.
3. Prß. Eylau III. Bandiſch, dsgl. zu Uderwangen.
4. Fiſchhauſen I. Steinwender, dsgl. zu Germau.
5. Fiſchhauſen II. Steinwender, dsgl. daſelbſt, kommiſſ.
6. Fiſchhauſen III. Horn, Superintendent zu Powunden.
7. Friedland I. Eſchenbach, Pfarrer zu Friedland.
8. Friedland II. Henſchke, dsgl. zu Bartenſtein.
9. Gerdauen I. Pichier, dsgl. zu Nordenburg.
10. Gerdauen II. Rouſelle, dsgl. zu Moltheinen.
11. Heiligenbeil I. Eyſenblätter, Superint. zu Heiligenbeil.
12. Heiligenbeil II. v. Rozynsky, Pfarrer zu Dt. Thierau.
13. Heilsberg III. Kähler, Superint. zu Heilsberg.
14. Prß. Holland I. Kruckenberg, dsgl. zu Prß. Holland.
15. Prß. Holland II. Kirſchſtein, Pfarrer zu Herrendorf.
16. Königsberg Stadt. Lackner, Diakonus zu Königsberg, auftragsw. (ſ. a. Nr. 18).
17. Königsberg Land I. Horn, Superintendent zu Powunden.
18. Königsberg Land II. Lackner, Diakonus zu Königsberg (ſ. a. Nr. 16).
19. Königsberg Land III. Eilsberger, Superint. zu Königsberg.
20. Labiau I. Kühn, desgl. zu Laukiſchken.
21. Labiau II. Dengel, Pfarrer zu Mehlauken.
22. Memel II. Habrucker, Superintendent zu Memel.
23. Mohrungen I. Ebner, Pfarrer zu Jäskendorf.

Aufſichtsbezirke:

24.	Mohrungen II.	Depner, Prediger zu Mohrungen.
25.	Raſtenburg I.	Klapp, Superintendent zu Raſtenburg.
26.	Raſtenburg II.	Weſtphal, Pfarrer zu Drengfurth.
27.	Wehlau I.	Zilius, Prediger zu Wehlau.
28.	Wehlau II.	Borowski, dsgl. zu Starkenberg.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreisſchulinſpektoren.

1.	Darkehmen.	Gratzki zu Darkehmen.
2.	Heydekrug.	Kießner zu Heydekrug.
3.	Inſterburg.	Franz zu Inſterburg.
4.	Lötzen.	Deltjen zu Lötzen.
5.	Marggrabowa.	Dr. Korpjuhn zu Maggrabowa.
6.	Pillkallen.	Anders zu Pillkallen, kommiſſ.
7.	Tilſit.	Tarony zu Tilſit.

b. Kreisſchulinſpektoren im Nebenamte.

1.	Angerburg I.	Braun, Superint. zu Angerburg.
2.	Angerburg II.	Skierlo, Pfarrer daſelbſt.
3.	Goldap I.	Dr. Woyſch, Superint. zu Goldap.
4.	Goldap II.	Jordan, Pfarrer zu Szittkehmen.
5.	Gumbinnen I.	Roſſeck, Superint. zu Gumbinnen.
6.	Gumbinnen II.	Kröhnke, Pfarrer zu Szirgupönen.
7.	Johannisburg I.	Stiller, Superint. zu Johannisburg.
8.	Johannisburg II.	Czygan, Pfarrer zu Bialla.
9.	Johannisburg III.	Flöß, dsgl. zu Turoſcheln.
10.	Lyck I.	Siemienowski, Superint. zu Lyck.
11.	Lyck II.	v. Herrmann, Pfarrer zu Borzymmen.
12.	Niederung I.	Konopacki, dsgl. zu Lappienen.
13.	Niederung II.	Hoffheinz, dsgl. zu Neukirch.
14.	Ragnit I.	Schrader, Superint. zu Ragnit.
15.	Ragnit II.	Friedemann, Pfarrer zu Kraupiſchken.
16.	Ragnit III.	Hammer, dsgl. zu Wiſchwill.
17.	Sensburg I.	Gerß, Superint. zu Sensburg.
18.	Sensburg II.	Caſper, Pfarrer zu Seeheſten.
19.	Stallupönen I.	Pohl, Superintendentur-Verweſer zu Kattenau.
20.	Stallupönen II.	Salomon, Pfarrer zu Enzuhnen.

Aufſichtsbezirke:

II. Provinz Weſtpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreisſchulinſpektoren.

1.	Berent.	Nitſch zu Berent.
2.	Carthaus.	Schmidt zu Carthaus.
3.	Danzig.	Dr. Scharfe zu Danzig.
4.	Neuſtadt, nördl.	Schellong zu Neuſtadt i. Weſtprß.
5.	Neuſtadt, ſüdl.	Konſalik daſelbſt.
6.	Prß. Stargardt, nördl.	Dr. Brabänder zu Prß. Stargardt.
7.	Prß. Stargardt, ſüdl.	Dr. Cyranka daſelbſt.
8.	Schöneck.	Friedrich zu Schöneck, kommiſſariſch.

b. Kreisſchulinſpektion im Nebenamte.

1.	Carthaus.	Luckow, Pfarrer zu Carthaus.
2.	Danziger-Nehrung.	Boie, Superint. zu Danzig.
3.	Danziger-Werder.	Schaper, Pfarrer zu Wotzlaff.
4.	Danzig, Stadt.	Dr. Coſack, Stadtſchulrath zu Danzig.
	Elbing, Landkreis:	
5.	a) Höhe, öſtlich.	Sensfuß, Pfarrer zu Trunz.
6.	b) Niederung, weſtl.	Mootz, dsgl. zu Neuheide.
7.	Elbing.	Wagner, Propſt, Dekan zu Elbing.
8.	Gr. Marienburger Werder.	Kähler, Superint. zu Neuteich.
9.	Kl. Marienburger Werder.	Stollens, Pfarrer zu Thiensdorf.
10.	Marienburg.	Dr. Ritzke, Dekan zu Marienburg.
11.	Tiegenhof I.	Quiring, Pfarrer zu Ladekopp.
12.	Tiegenhof II.	Grunenberg, Dekan zu Gr. Lichtenau.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1.	Biſchofswerder.	Lange zu Biſchofswerder.
2.	Brieſen.	Winter zu Brieſen, kommiſſariſch.
3.	Bruß.	Wieſe zu Bruß, kommiſſariſch.
4.	Flatow.	Bennewitz zu Flatow.
5.	Prß. Friedland.	Gerner zu Prß. Friedland.
6.	Graudenz.	Dr. Kaphahn zu Graudenz.
7.	Konitz.	Uhl zu Konitz.
8.	Dt. Krone, ſüdl.	Dr. Hatwig zu Dt. Krone.
9.	Dt. Krone, nördl.	Bartſch, daſelbſt.
10.	Kulm.	Dewiſcheit zu Kulm.

Aufsichtsbezirke:

11. Löbau.	Streibel zu Löbau.
12. Marienwerder.	Hasemann zu Marienwerder.
13. Neuenburg.	Engelien zu Neuenburg, kommissarisch.
14. Rosenberg.	Schilling zu Rosenberg, kommissarisch.
15. Schlochau.	Treichel zu Schlochau.
16. Schwetz.	Scheuermann zu Schwetz.
17. Strasburg W/P.	Bajohr zu Strasburg.
18. Stuhm.	Dr. Zint zu Stuhm.
19. Thorn.	Schröter zu Thorn.
20. Tuchel.	Dr. Rösler zu Tuchel, kommissarisch.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I.	d'Hargues, städtischer Schulinspektor.
2. Berlin II.	z. Z. unbesetzt.
3. Berlin III.	Stier, städtischer Schulinspektor.
4. Berlin IV.	Dr. Berthold, dsgl.
5. Berlin V.	Dr. Jonas, dsgl.
6. Berlin VI.	Dr. Kuhn, dsgl.
7. Berlin VII.	Reinecke, dsgl.
8. Berlin VIII.	Dr. Zwick, dsgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Nieder-Barnim.	Dr. Tietz, Schulrath, zu Berlin.
2. Teltow.	Dr. Tyszka, daselbst.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde.	Stumpf, Superint. zu Angermünde.
2. Baruth.	Meyer, dsgl. zu Baruth.
3. Beelitz.	Schmidt, Pfarrer zu Elsholz, interim.
4. Beeskow.	Müller, Superint. zu Beeskow.
5. Belzig.	Mühlmann, dsgl. zu Belzig.

Aufſichtsbezirke:

6.	Berlin.	Winkler, Erzprieſter zu Frankfurt a/O.
7.	Berlin, Land.	Hoſemann, Paſtor zu Malchow b. Berlin.
8.	Bernau.	Raguſe, Superint. zu Bieſenthal.
9.	Brandenburg, Altſtadt.	Todt, desgl. zu Brandenburg.
10.	Brandenburg, Neuſtadt.	Niederſtadt, Paſtor daſelbſt, ad int.
11.	Brandenburg, Dom.	Golling, Superint., daſelbſt, Dom.
12.	Charlottenburg.	Müller, Oberprediger zu Charlottenburg.
13.	Cöln, Teltow.	Lange, Superint. zu Teltow.
14.	Dahme.	Hähnelt, Oberprediger zu Dahme.
15.	Eberswalde.	Bartuſch, Pfarrer zu Niederfinow, proviſ.
16.	Fehrbellin.	Schwarz, Superint. zu Fehrbellin.
17.	Gramzow.	Walter, desgl. zu Gramzow.
18.	Havelberg, Stadt, Dom.	Jacob, Oberpfarrer zu Havelberg.
19.	Wilsnack.	Sior, Superint. zu Havelberg, Dom.
20.	Jüterbog.	Pfitzner, desgl. zu Bocho bei Jüterbog.
21.	Kyritz.	Krätſchell, desgl. zu Kyritz.
22.	Lenzen.	Kober, desgl. zu Kietz bei Lenzen.
23.	Lindow-Granſee.	Hollefreund, desgl. zu Granſee.
24.	Luckenwalde.	Schlecht, desgl. zu Luckenwalde.
25.	Nauen.	Dr. Stürzebein, desgl. zu Nauen.
26.	Perleberg.	Werner, desgl. zu Wittenberge.
27.	Potsdam I. 1.	Petzholtz, desgl. zu Potsdam.
28.	Potsdam I. 2.	Dreſſel, Paſtor zu Saarmund.
29.	Potsdam, II.	Aßmann, Propſt zu Berlin.
30.	Potsdam III.	Reifenrath, Superint. zu Bornim.
31.	Prenzlau I. 1.	Lorenz, Paſtor zu Prenzlau.
32.	Prenzlau I. 2.	Engels, Superint. zu Flieth.
33.	Prenzlau II.	Bohnſtedt, desgl. zu Brüſſow.
34.	Pritzwalk.	Spieß, desgl. u. Oberpred. zu Pritzwalk.
35.	Putlitz.	Rutzen, Superint. zu Putlitz.
36.	Rathenow.	Glokke, desgl. zu Rathenow.
37.	Ruppin.	Krüger, desgl. zu Manker bei Wildberg.
38.	Schwedt.	Niedergeſäße, desgl. zu Schwedt a./O.
39.	Spandau.	Henſel, desgl. zu Spandau.
40.	Storkow.	Raſcher, desgl. zu Storkow.
41.	Strasburg.	Nitzſch, desgl. zu Strasburg U./M.
42.	Strausberg.	Behrends, Pfarrer zu Prädikow, interim.
43.	Templin.	Petrenz, Superint. zu Templin.
44.	Treuenbrietzen.	Piſchon, desgl. zu Treuenbrietzen.
45.	Wittenberge.	Ginella, Erzprieſter zu Perleberg.
46.	Wittſtock.	Beckmann, Superint. zu Chriſtdorf bei Herzſprung.
47.	Wriezen.	Witte, Superint. zu Freienwalde a. O.

Aufſichtsbezirke:

48. Wuſterhauſen a. Doſſe. Büchſel, Superint. zu Wuſterhauſen a. D.
49. Königs-Wuſterhauſen. Schumann, dsgl. zu Königs-Wuſterhauſen.
50. Zehdenick. Kikebuſch, dsgl. zu Zehdenick.
51. Zoſſen. Schmidt, dsgl. zu Mittenwalde.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Arnswalde. Leonhardt, Superint. und Oberpfarrer zu Arnswalde.
2. Dobrilugk. Stockmann, Superint. zu Finſterwalde.
3. Forſt. Stange, dsgl. zu Eulo bei Forſt.
4. Frankfurt Ia. Paalzow, Oberpfarrer zu Frankfurt a. O.
5. Frankfurt Ib. Kühn, Superint. daſelbſt.
6. Frankfurt IIa. Kleedehn, Konſiſtorialrath a. D. und Superint. zu Podelzig.
7. Frankfurt II. b. Bamler, Oberpfarrer zu Seelow.
8. Frankfurt III. Winkler, Erzprieſter zu Frankfurt a./O.
9. Friedeberg N./M. Wenzel, Superint. zu Friedeberg N/M.
10. Fürſtenwalde. Beyer, dsgl. zu Buchholz b. Fürſtenwalde.
11. Guben I. Diedrich, Pfarrer zu Wellmitz.
12. Guben II. Rothe, Superint. zu Groß-Breeſen bei Guben.
13. Kalau. Lützen, dsgl. zu Kalau.
14. Königsberg N./M. I. Päz, dsgl. zu Königsberg N./M.
15. Königsberg N./M. II. Walther, dsgl. zu Schönfließ N./M.
16. Kottbus I. Ebeling, dsgl. zu Kottbus.
17. Kottbus II. Broniſch, Pfarrer zu Kolkwitz b. Kottbus.
18. Kroſſen a./O. I. Genſichen, Superint. zu Berg vor Kroſſen a./O.
19. Kroſſen a./O. II. Petri, dsgl. zu Bobersberg.
20. Küſtrin. Petri, dsgl. zu Küſtrin.
21. Landsberg a./W. I. Strumpf, dsgl. zu Landsberg a./W.
22. Landsberg a./W. II. Schmock, Pfarrer zu Stennewitz bei Dühringshof.
23. Landsberg a./W. III. Kubale, dsgl. zu Landsberg a./W.
24. Luckau. I. Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
25. Luckau II. Tzſchabran, Superint. zu Pitſchen bei Uckro.
26. Lübben. Schulz, Vice-General-Superint. zu Lübben.

Aufſichtsbezirke:

27. Müncheberg.	Lehmann, Superint. zu Müncheberg.
28. Neuzelle.	Frenzel, Erzprieſter zu Seitwann b. Guben.
29. Schwiebus.	Gutſche, dsgl. zu Oppelwitz b. Stentſch.
30. Soldin.	Schmidt, Superint. zu Soldin.
31. Sonnenburg.	Klingebeil, dsgl. zu Sonnenburg.
32. Sonnewalde.	Hengſtenberg, dsgl. zu Sonnewalde.
33. Sorau.	z. Z. unbeſetzt.
34. Spremberg.	Tietze, dsgl. zu Spremberg.
35. Sternberg I.	Dr. Rolke, Oberpfarrer und Superintendentur-Verweſer zu Zielenzig.
36. Sternberg II.	Reichert, Superint. zu Reppen.
37. Züllichau.	Röhricht, dsgl. zu Züllichau.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Anklam.	Wahrendorff, Pfarrer zu Anklam.
2. Bahn.	Müller, Superint. zu Bahn.
3. Cammin.	D. Meinhold, dsgl. zu Cammin i./P.
4. Colbatz.	Grüel, dsgl. zu Neumark i./P.
5. Daber.	Wegner, dsgl. zu Daber.
6. Demmin.	Pompe, dsgl. zu Demmin.
7. Freienwalde i./P.	Sternberg, dsgl. zu Freienwalde i./P.
8. Gartz a./O.	Hüttner, dsgl. zu Barnimslow bei Colbitzow.
9. Gollnow.	Dr. Schultze, dsgl. zu Gollnow.
10. Greifenberg i./Pomm.	Friedemann, dsgl. zu Greifenberg i./P.
11. Greifenhagen.	Bartelt, dsgl. zu Greifenhagen.
12. Jakobshagen.	Klincke, dsgl. zu Jakobshagen.
13. Labes.	Körner, Superint.-Vikar zu Wangerin.
14. Naugard.	Klopſch, Superint. zu Naugard.
15. Paſewalk.	Kupke, Pfarrer zu Paſewalk.
16. Pencun.	Hildebrandt, Superint. zu Pencun.
17. Pyritz A.	Schmidt, dsgl. zu Beyersdorf i./P.
18. Pyritz B.	Berg, Oberprediger zu Pyritz.
19. Regenwalde.	Diewitz, Superint. zu Labuhn bei Regenwalde.
20. Stargard.	Haupt, dsgl. zu Stargard i./Pomm.
21. Stettin, Stadt.	z. Z. unbeſetzt.

Aufsichtsbezirke:	
22. Stettin Land.	Hoffmann, Lic. theol., Superint. zu Frauendorff bei Züllchow.
23. Stettin.	Krätzig, Erzpriester zu Pasewalk.
24. Treptow a./Rega.	Mittelhausen, Superint. zu Treptow a./Rega.
25. Treptow a./Toll.	Wegener, dsgl. zu Treptow a./Toll.
26. Ueckermünde.	Görcke, dsgl. zu Ueckermünde.
27. Usedom.	Gercke, dsgl. zu Usedom.
28. Werben.	Gercke, dsgl. zu Werben bei Damnitz.
29. Wollin.	Schliep, dsgl. zu Wollin i./Pomm.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belgard.	Gehrke, Superint. zu Belgard.
2. Bublitz.	Herwig, dsgl. zu Bublitz.
3. Bütow I.	Neumann, Pfarrer zu Bütow.
4. Bütow II.	v. Gierczewski, dsgl. zu Bernsdorf bei Bütow.
5. Dramburg.	Möhr, Superint. zu Dramburg.
6. Körlin.	Krockow, dsgl. zu Körlin a./Persante.
7. Köslin.	Cauße, dsgl. zu Sohrenbohm bei Gr. Möllen.
8. Kolberg.	Braun, dsgl. zu Kolberg.
9. Lauenburg I.	Kasischke, dsgl. zu Lauenburg.
10. Lauenburg II.	Hoppe, Pfarrer zu Gr. Jannewitz.
11. Neustettin.	Rutzen, dsgl. zu Gramenz.
12. Ratzebuhr.	Malisch, Superint. zu Ratzebuhr.
13. Rügenwalde.	Baars, Pfarrer zu Zizow bei Rügenwalde.
14. Rummelsburg.	Rewald, Superint. zu Rummelsburg.
15. Schivelbein.	Wetzel, dsgl. zu Schivelbein.
16. Schlawe.	Belling, Pfarrer zu Bartin.
17. Stolp, Stadt.	Riemer, Superint. zu Stolp, Stadt.
18. Stolp, Altstadt.	Kloß, dsgl. zu Stolp, Altstadt.
19. Tempelburg.	v. Unruh, dsgl. zu Tempelburg.
20. Treptow.	Mittelhausen, dgl. zu Treptow a./Rega.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenkirchen a./Rügen. Dr. v. Sydow, Superint. zu Altenkirchen a./R.
2. Barth. Baudach, dsgl. zu Barth.
3. Bergen a./R. Schultz, Pastor zu Bergen a./R.
4. Demmin. Pompe, Superint. zu Demmin.
5. Franzburg. Wartchow, dsgl. zu Franzburg.
6. Garz a./R. Ahlbory, dsgl. zu Garz a./R.
7. Greifswald, Stadt. Biesner, Diakonus zu Greifswald.
8. Greifswald, Land. Hoppe, Superint. zu Hanshagen.
9. Grimmen. Knust, dsgl. zu Grimmen.
10. Loitz. Aebert, dsgl. zu Loitz.
11. Stralsund. Dr. Wilken, dsgl. zu Stralsund.
12. Wolgast. Droysen, dsgl. zu Wolgast.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Gostyn. Platsch zu Gostyn.
2. Grätz. Casper zu Grätz.
3. Jarotschin. Hoppe zu Jarotschin, kommissarisch.
4. Kempen. Dr. Hilfer zu Kempen.
5. Kosten. Hesse zu Kosten.
6. Koschmin. Dr. Waschow zu Krotoschin.
7. Krotoschin. Büttner zu Krotoschin.
8. Lissa. Fehlberg zu Lissa.
9. Meseritz. Tecklenburg zu Meseritz.
10. Neutomischel. Dr. Förster zu Neutomischel.
11. Ostrowo. Dr. Hippauf zu Ostrowo.
12. Pleschen. Illgner zu Pleschen.
13. Posen, Stadt. Schwalbe zu Posen.
14. Posen, Land. Gärtner zu Posen.
15. Pudewitz. Albrecht zu Pudewitz.
16. Rawitsch. Wenzel zu Rawitsch.
17. Rogasen. Lust zu Rogasen.
18. Samter. Sklarzyk zu Samter.
19. Schildberg. Stordeur zu Schildberg.
20. Schmiegel. Eichhorn zu Schmiegel.
21. Schrimm. Bandtke zu Schrimm.
22. Schroda. Biedermann zu Schroda, kommissarisch.
23. Wollstein. Musolff zu Wollstein.
24. Wreschen. Heckert zu Wreschen.

Aufſichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Birnbaum.	Brunow, Superint. zu Waitze.
2. Borek.	Eiche, dsgl. zu Borek.
3. Dobrzyca.	Auſt, dsgl., mit dem Gehilfen Pfarrer Füllkrug zu Krotoſchin.
4. Frauſtadt.	Zarnack, Superint. zu Heyersdorf.
5. Grätz.	Bürger, Kreis-Schulinſp. Gehilfe, Pfarrer zu Rackwitz.
6. Karge.	Zakobielski, Pfarrer zu Karge.
7. Kempen.	Than, Superint. zu Kempen.
8. Liſſa.	Petzold, dsgl. zu Liſſa, mit dem Gehilfen Linke, Pfarrer zu Liſſa.
9. Meſeritz.	Müller, Oberpfarrer zu Meſeritz.
10. Neuſtadt b./P.	Reyländer, Pfarrer zu Neuſtadt b./P.
11. Neutomiſchel.	Böttcher, Superint. und Pfarrer zu Neutomiſchel.
12. Obornik.	Warnitz, Superint. zu Obornik, mit dem Gehilfen Wagler, Pfarrer zu Rogaſen.
13. Oſtrowo.	Flicek, Paſtor prim. zu Oſtrowo.
14. Pleſchen.	Raddatz, Pfarrer zu Pleſchen.
15. Poſen I.	Zehn, Superint. und Oberpfarrer zu Poſen.
16. Poſen II.	Dr. Borgius, Konſiſtorialrath zu Poſen.
17. Rawitſch.	Kayſer, Superint. zu Rawitſch, mit dem Gehilfen Rasmus, Pfarrer zu Punitz.
18. Samter.	Buſſe, Pfarrer zu Samter.
19. Schroda.	Pickert, Pfarrer zu Schroda, mit dem Gehilfen Bock, Pfarrer zu Wreſchen.
20. Wollſtein.	Möllinger, Superint.-Verweſer und Pfarrer zu Wollſtein.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreisſchulinſpektoren.

1. Bromberg I.	Dr. Grabow zu Bromberg.
2. Bromberg II.	Dr. Nagel zu Bromberg.
3. Czarnikau.	Schick zu Czarnikau.
4. Gneſen.	Klewe zu Gneſen.
5. Inowrazlaw.	Binkowski zu Inowrazlaw.
6. Kolmar i./P.	Pensky zu Schneidemühl.
7. Mogilno.	Arlt zu Tremeſſen.
8. Schubin.	Sachſe zu Schubin, kommiſſariſch.

Aufsichtsbezirke:

9. Wirsitz.	Dr. Otto zu Nakel.
10. Wongrowitz I.	z. Z. unbesetzt.
11. Wongrowitz II.	Dr. Schaffrath zu Wongrowitz.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bromberg, Stadt.	Lic. Saran, Superint. zu Bromberg.
2. Bromberg, Land.	Kanitz, Pfarrer zu Bromberg.
3. Crone a./Br.	Maigatter, dsgl. zu Crone a./Br.
4. Czarnikau.	Höhne, Superintendentur-Verweser zu Czarnikau.
5. Exin.	Braune, Pfarrer zu Exin.
6. Gnesen.	Kaulbach, Superint. zu Gnesen.
7. Inowrazlaw.	Kolbe, Pfarrer zu Inowrazlaw.
8. Kolmar i./P.	Münnich, dsgl. zu Kolmar i./P., Kreisschulinspektionsgehilfe.
9. Groß Kotten.	Sudau, Superint. zu Groß Kotten.
10. Kowalewko.	Müller, Pfarrer zu Kowalewko, Kreisschulinspektionsgehilfe.
11. Kreuz.	Klar, dsgl. zu Kreuz, Kreisschulinspektionsgehilfe.
12. Labischin.	Lierse, Superintendentur-Verweser zu Labischin.
13. Lobsens.	Heinrich, Pfarrer zu Lobsens.
14. Nakel.	Venzlaff, dsgl. zu Nakel.
15. Schönlanke.	Ritter, dsgl. zu Schönlanke, Kreisschulinspektionsgehilfe.
16. Schulitz.	Schannewitzki, Pfarrer zu Schulitz, Kreisschulinspektionsgehilfe.
17. Strelno.	Naatz, Pfarrer zu Strelno.
18. Usch.	Meyer, Superint.-Verweser zu Usch.
19. Weißenhöhe.	Schönfeld, Pfarrer zu Weißenhöhe.
20. Witkowo.	Frischbier, dsgl. zu Witkowo.
21. Wongrowitz.	Schulz, dsgl. zu Wongrowitz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Breslau, Land.	Heyse zu Breslau.
2. Frankenstein.	Pfennig zu Frankenstein.
3. Glatz.	Dr. Stange zu Glatz.
4. Habelschwerdt.	Zwerschke zu Habelschwerdt.

Aufsichtsbezirke:

5. Militsch.	Löber zu Militsch.
6. Namslau.	Fengler zu Namslau.
7. Neurode.	Dr. Springer, kommiss.
8. Nimptsch.	Stolzenburg zu Nimptsch, kommissarisch.
9. Ohlau.	Schröter zu Ohlau.
10. Reichenbach.	Tamm zu Reichenbach, kommissarisch.
11. Schweidnitz.	Gaupp zu Schweidnitz.
12. Waldenburg.	Dr. Gregorovius zu Waldenburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Breslau, Stadt.	Dr. Pfundtner, Stadtschulrath zu Breslau.
2. Brieg I.	Müller, Superint. zu Michelau.
3. Brieg II.	Peisker, dsgl. zu Hönigern.
4. Brieg III.	Völkel, Pfarrer zu Brieg.
5. Guhrau I.	Krebs, Superint. zu Herrnstadt.
6. Guhrau II.	Stiller, Erzpriester zu Guhrau.
7. Neumarkt I.	Reymann, Superint. zu Ob. Stephansdorf.
8. Neumarkt II.	Ueberschaar, Pastor zu Leuthen.
9. Neumarkt III.	Opitz, Erzpriester zu Neumarkt.
10. Neumarkt IV.	Emmrich, Pfarrer zu Canth.
11. Oels I.	Ueberschär, Superint. zu Oels.
12. Oels II.	Strauß, dsgl. zu Mühlwitz.
13. Oels III.	Gebel, Pfarrer zu Langewiese.
14. Steinau I.	Lauschner, Superint. zu Steinau.
15. Steinau II.	Hilbrand, dsgl. zu Raudten.
16. Steinau III.	Scholz, Erzpriester zu Thiemendorf.
17. Strehlen.	Richter, Superint. zu Prieborn.
18. Striegau I.	Wiese, Pastor und Superint.-Verweser zu Conradswaldau, vertretungsweise.
19. Striegau II.	Fischer, Pfarrer zu Kuhnern.
20. Trebnitz I.	Stenger, Superint. zu Trebnitz.
21. Trebnitz II.	Böhmer, Pastor zu Conradswaldau.
22. Trebnitz III.	Seidel, Erzpriester zu Schimmerau.
23. Wohlau I.	Brand, Pastor zu Herrnmotschelnitz.
24. Wohlau II.	Arndt, Pfarrer zu Hühnern.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Sagan.	Dr. Hörnlein zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bolkenhain I.	Hillberg, Superint. zu Rohnstock.
2. Bolkenhain II.	Löwe, Pfarrer daselbst.

Aufsichtsbezirke:

3.	Bunzlau I.	Straßmann, Pastor zu Bunzlau.
4.	Bunzlau II.	Kadelbach, Superint. zu Siegersdorf.
5.	Bunzlau III.	Kluge, Pfarrer zu Nieder-Schönfeld.
6.	Freistadt I.	Fichtner, Superint. zu Neusalz a./O.
7.	Freistadt II.	Schumacher, Pfarrer zu Großen-Bohrau.
8.	Glogau I.	Kähler, Superint. zu Glogau.
9.	Glogau II.	Warnatsch, Erzpriester daselbst.
10.	Görlitz I.	Schultze, Superint. zu Görlitz.
11.	Görlitz II.	Brückner, Pastor zu Friedersdorf a. d. L.
12.	Görlitz III.	Reymann, Superint. zu Hohkirch.
13.	Goldberg.	Meißner, Pastor zu Modelsdorf.
14.	Grünberg I.	Altenburg, Pastor prim. zu Grünberg.
15.	Grünberg II.	Kinne, Pfarrer zu Melzig.
16.	Hainau.	Griesdorf, Pastor zu Steudnitz.
17.	Hirschberg I.	Prox, Superint. zu Stonsdorf.
18.	Hirschberg II.	Haym, Pastor zu Hermsdorf u. K.
19.	Hirschberg III.	Löwe, Stadtpfarrer zu Hirschberg.
20.	Hoyerswerda.	Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.
21.	Jauer I.	Thiemich, Pastor prim. zu Jauer.
22.	Jauer II.	Muche, Erzpriester zu Profen.
23.	Landeshut I.	Rohkohl, Pastor zu Wernersdorf.
24.	Landeshut II.	Heinisch, Erzpriester zu Schömberg.
25.	Lauban I.	Thuseus, Archidiakonus zu Lauban.
26.	Lauban II.	Streetz, Superint. zu Markliffa.
27.	Ober-Lausitz.	Willnich, Stadtpfarrer zu Markliffa.
28.	Liegnitz, Stadt.	Schröder, Stadtschulinspektor zu Liegnitz.
29.	Liegnitz, Land I.	Gebhard, Pastor zu Wahlstatt.
30.	Liegnitz, Land II.	Ritter, Erzpriester zu Liegnitz.
31.	Löwenberg I.	Deckart, Pastor zu Giersdorf.
32.	Löwenberg II.	Güntzel, Superint. zu Flinsberg.
33.	Löwenberg III.	Franke, Pfarrer zu Klein-Röhrsdorf.
34.	Lüben I.	Schiller, Superint. zu Hummel.
35.	Lüben II.	Rosemann, Pastor zu Dittersbach.
36.	Parchwitz.	Matzke, Superint. zu Wangten.
37.	Rothenburg O./L. I.	Holscher, dsgl. zu Horka.
38.	Rothenburg O./L. II.	Williger, Pastor zu Nieder-Cosel bei Niesky.
39.	Schönau I.	Lochmann, Superint. zu Seitendorf.
40.	Schönau II.	Anderseck, Pfarrer zu Schönau.
41.	Sprottau I.	Winter, Superint. und Pastor prim. zu Sprottau.
42.	Sprottau II.	Grollmus, Erzpriester zu Primkenau.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Beuthen.	Thais zu Beuthen.
2. Falkenberg.	Czygan zu Falkenberg, Ob./Schl.
3. Gleiwitz.	z. Z. unbesetzt.
4. Ober-Glogau.	Hauer zu Ober-Glogau.
5. Grottkau.	Keihl zu Grottkau.
6. Kattowitz.	Dr. Besta zu Kattowitz.
7. Kosel.	Dr. Hüppe zu Kosel.
8. Leobschütz I.	Elsner zu Leobschütz.
9. Leobschütz II.	Schwarzer daselbst.
10. Lublinitz.	Hennig zu Lublinitz, kommissarisch.
11. Neiße I.	Faust zu Neiße.
12. Neiße II.	Dr. Giese daselbst.
13. Neustadt.	z. Z. unbesetzt.
14. Nikolai.	Pabel zu Nikolai, kommissarisch.
15. Oppeln I.	Eberstein zu Oppeln.
16. Oppeln II.	Schreier zu Oppeln.
17. Pleß.	Pastuszyk zu Pleß.
18. Ratibor I.	Porske zu Ratibor.
19. Ratibor II.	Dr. Rhode daselbst.
20. Rosenberg.	Zacher zu Rosenberg, Ob./Schl.
21. Rybnik.	Dr. Böhm zu Rybnik.
22. Groß-Strehlitz.	Dr. Jeltsch zu Groß-Strehlitz.
23. Tarnowitz.	Woitylak zu Tarnowitz.
24. Zabrze.	Dr. Hahn zu Zabrze, kommissarisch.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Kreuzburg-Rosenberg.	Dr. Kölling, Superint. zu Roschkowitz.
2. Leobschütz-Kosel.	Schultz, dsgl. zu Leobschütz.
3. Oppeln.	Geisler, dsgl. und Konsistorialrath zu Oppeln.
4. Pleß-Rybnik.	Dr. Kölling, Superint. zu Pleß.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow.	Schneider, Superint. zu Altenplathow bei Genthin.

Aufſichtsbezirke:

2.	Anderbeck.	Dr. Oelze, Superint. zu Anderbeck b./Badersleben.
3.	Arendſee.	Möller, dsgl. zu Arendſee.
4.	Aſchersleben.	Koch, dsgl. zu Kochſtedt.
5.	Atzendorf.	Schmidt, dsgl. zu Eggersdorf.
6.	Beetzendorf.	Büchſel, dsgl. zu Beetzendorf.
7.	Brandenburg.	Todt, Pfarrer zu Brandenburg a./H.
8.	Buckau.	Jürgens, Superint. zu Behrendorf bei Altenweddingen.
9.	Burg.	Thieme, dsgl. zu Körbelitz.
10.	Calbe a./Saale.	Hundt, Oberprediger zu Calbe a./Saale.
11.	Clötze.	Schmeißer, Superint. zu Altmersleben b./Calbe a./M.
12.	Ebendorf.	D. Frantz, dsgl. zu Ebendorf b. Neuſtadt-Magdeburg.
13.	Egeln.	Pinkernelle, dsgl. zu Egeln.
14.	Eilsleben.	Dittmar, dsgl. zu Ausleben b. Warsleben.
15.	Erxleben.	Krauſe, dsgl. zu Nordgermersleben b. Erxleben.
16.	Gardelegen.	Oelze, dsgl. zu Zichtau b. Gardelegen.
17.	Gommern.	Wagner, dsgl. zu Gommern.
18.	Halberſtadt.	Dr. Jahr, dsgl. zu Halberſtadt.
19.	Loburg.	Frobenius, dsgl. zu Hohenziatz bei Möckern.
20.	Magdeburg.	Löffler, Propſt zu Magdeburg.
21.	Möckern.	Pfeiffer, Superint. zu Krakau bei Magdeburg.
22.	Neuhaldensleben.	Glaſer, Superint.-Vikar zu Bahldorf bei Gr. Ammensleben.
23.	Neuſtadt/Magdeburg.	Lemme, Pfarrer zu Neuſtadt b. Magdeburg.
24.	Oſchersleben.	Grabe, Superint. zu Gröningen.
25.	Oſterburg.	Dr. Wolf, dsgl. zu Oſterburg.
26.	Oſterwieck.	Begrich, Superint.-Vikar zu Bühne.
27.	Quedlinburg.	Buſch, Superint. zu Quedlinburg.
28.	Salzwedel.	Manger, Paſtor zu Bombeck b. Salzwedel.
29.	Sandau.	Guntau, Superint. zu Hohengöhren b. Schönhauſen.
30.	Seehauſen i./A.	Schrecker, dsgl. zu Seehauſen i./A.
31.	Stendal.	Jeep, dsgl. zu Stendal.
32.	Tangermünde.	Langguth, Superint.-Vikar zu Tangermünde.
33.	Wanzleben.	Martius, Superint. a. D., Paſtor zu Schwaneberg.
34.	Weferlingen.	Holtzheuer, Superint. zu Weferlingen.

Aufsichtsbezirke:	
35. Werben.	Oelze, Superint.-Vikar zu Iden.
36. Wernigerode.	Dr. Renner, Gräflich Stolberg'scher Konsist.-Rath, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode.
37. Wolfsburg.	Reichsgraf v. d. Schulenburg, Pfarrer zu Wolfsburg.
38. Wolmirstedt.	Schneider, Pastor zu Kolbitz.
39. Ziesar.	Neßler, Superint.-Vikar zu Ziesar.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Artern.	Jahr, Superint. zu Artern.
2. Beichlingen.	Dr. Zschimmer, dsgl. zu Beichlingen.
3. Belgern.	Meyer, Superint.-Vikar zu Belgern.
4. Bitterfeld.	Hause, Pfarrer zu Roitzsch, ad interim.
5. Brehna.	Schmidt, Superint. zu Zörbig.
6. Connern.	Taube, Pfarrer zu Lebendorf.
7. Delitzsch.	Leipoldt, Superint. zu Delitzsch.
8. Eckartsberga.	Naumann, dsgl. zu Eckertsberga.
9. Eilenburg I.	Fischer, dsgl. zu Großwölkau.
10. Eilenburg II.	Kretschel, Oberpfarrer zu Eilenburg.
11. Eisleben.	Rothe, Superint. zu Eisleben.
12. Elsterwerda.	Opitz, Superint.-Vikar zu Elsterwerda.
13. Ermsleben.	Besser, Superint. zu Ermsleben.
14. Freyburg.	Mischke, dsgl. zu Freyburg a./U.
15. Gerbstedt.	Perschmann, dsgl. zu Gerbstedt.
16. Gollme.	Reinhardt, dsgl. zu Gollme.
17. Halle, Stadt I.	Lic. Förster, dsgl. zu Halle a./S.
18. Halle, Stadt II.	Woker, Pfarrer zu Halle a./S.
19. Halle, Land I.	Fabarius, Superint. zu Reideburg.
20. Halle, Land II.	Franke, Pfarrer zu Gutenberg.
21. Heldrungen.	Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen.
22. Herzberg.	Giesevius, Superint.-Vikar und Oberpfarrer zu Herzberg.
23. Kemberg.	Schuchardt, Superint. zu Kembetg.
24. Lauchstädt.	Philler, dsgl. zu Lauchstädt.
25. Liebenwerda.	Grunewald, Superint.-Vikar zu Liebenwerda.
26. Liffen.	Schlemmer, Superint. zu Liffen.

Aufsichtsbezirke:	
27. Lützen.	Klapproth, Superint. zu Lützen.
28. Mansfeld.	Mendelson, Superintendentur-Vikar zu Mansfeld.
29. Merseburg, Stadt.	Leuschner, Superint. zu Merseburg.
30. Merseburg, Land.	Stöcke, dsgl. zu Niederbeuna.
31. Mücheln.	Walter, Superintendentur-Vikar zu Krumpa.
32. Naumburg.	Döblin, Oberpfarrer zu Naumburg.
33. Pforta.	Witte, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule zu Pforta.
34. Prettin.	Opitz, Superint. zu Prettin.
35. Querfurt.	Schirlitz, dsgl. zu Querfurt.
36. Questenberg.	Thielemann, Gräfl. Stolberg'scher Konsist.Assess. und Pfarrer zu Questenberg.
37. Roßla.	Moser, Gräfl. Stolberg'scher Konsist.-Rath und Superint. zu Roßla.
38. Sangerhausen.	Oßwald, Superint. a. D. zu Beyernaumburg.
39. Schkeuditz.	Lüttke, Superint. zu Schkeuditz.
40. Schlieben.	Brüggemann, Superintendentur-Vikar zu Schlieben.
41. Schraplau.	Otto, Superint. zu Esperstedt.
42. Stolberg.	Pfitzner, Gräfl. Stolberg'scher Konsist. Rath und Archidiakonus zu Stolberg.
43. Torgau I.	Trümpelmann, Superint. zu Torgau.
44. Torgau II.	z. Z. unbesetzt.
45. Weißenfels.	Vogel, Oberpfarrer zu Weißenfels.
46. Wittenberg.	Lic. Reinicke, Professor am Predigerseminar zu Wittenberg.
47. Zahna.	Rietz, Oberpfarrer zu Seyda.
48. Zeitz I.	Neubert, Superint. zu Zeitz.
49. Zeitz II.	Hahn, Pfarrer zu Salsitz bei Zeitz.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Heiligenstadt.	Dr. Regent zu Heiligenstadt.
2. Worbis.	Polack zu Worbis.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bindersleben.	Quehl, Pfarrer zu Bindersleben.
2. Bleicherode.	Schulze, Diakonus zu Bleicherode, auftragsweise.

Aufsichtsbezirke:

3.	Dachrieden.	Boyde, Pfarrer zu Dachrieden.
4.	Erfurt, Land.	Reick, Dompfarrer zu Erfurt, auftragsw.
5.	Gebesee.	Arnold, Oberpfarrer zu Gebesee.
6.	Gefell.	Hartung, dsgl. zu Gefell.
7.	Großwerther.	Gaudig, Pfarrer zu Großwerther.
8.	Heiligenstadt.	Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
9.	Langensalza.	Schäfer, Archidiakonus zu Langensalza, auftragsweise.
10.	Mühlhausen i. Th.	Winkler, Superint. zu Mühlhausen i./Th.
11.	Nordhausen, Land I.	Gräger, Pfarrer zu Nordhausen, auftrgsw.
12.	Nordhausen, Land II.	Wand, Dechant daselbst.
13.	Oberdorla.	Georgi, Superint. zu Oberdorla.
14.	Ranis.	Ullrich, Oberpfarrer zu Ranis.
15.	Salza.	Schattenberg, Pfarrer zu Großwechsungen, auftragsweise.
16.	Schleusingen.	Göbel, Oberpfarrer und Superint.-Vikar zu Schleusingen.
17.	Sömmerda.	Dreyse, Oberpfarrer zu Sömmerda.
18.	Suhl.	Gerlach, Superint. zu Suhl.
19.	Tennstedt.	Spigaht, Oberpfarrer und Superint.-Vikar zu Tennstedt.
20.	Treffurt.	Höhndorf, Pfarrer zu Treffurt.
21.	Walschleben.	Grüning, dsgl. zu Walschleben.
22.	Weißensee.	Baarts, Oberpfarrer zu Weißensee.
23.	Ziegenrück.	Albert, dsgl. zu Ziegenrück.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Apenrade.	Petersen zu Apenrade.
2.	Hadersleben.	Stegelmann zu Hadersleben.
3.	Tondern.	Burgdorf zu Tondern.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Altona.	Wagner, Schuldirektor zu Altona.
	Norder-Dithmarschen.	
2.	Bezirk I.	Grantz, Pastor zu Heide.
3.	Bezirk II.	Prall, Kirchenpropst zu Heide.
4.	Bezirk III.	Hinrichs, Pastor zu Busum.
	Süder-Dithmarschen.	
5.	Bezirk I.	Petersen, Hauptpastor zu Meldorf.
6.	Bezirk II.	Mau, Kirchenpropst zu Burg i./D.
7.	Bezirk III.	Clausen, Hauptpastor zu Marne.

Aufſichtsbezirke:

Eckernförde.

8. Bezirk I. Holm, Kirchenpropſt zu Hütten.
9. Bezirk II. Meyer, Paſtor zu Däniſchenhagen.
10. Eiderſtedt. Schwarz, Kirchenpropſt und Konſiſt.-Rath zu Garding.
11. Flensburg, Bezirk I. Peters, Kirchenpropſt zu Flensburg.
12. Bezirk II. Johnſen, Paſtor zu Adelby.
13. Bezirk III. Anderſen, Kirchenpropſt zu Grundhof.
14. Huſum, Bezirk I. Haſſelmann, dsgl. zu Huſum.
15. Bezirk II. Reuter, Paſtor zu Viöl.
16. Kiel, Stadtkreis. Kuhlgatz, Schulinſpektor zu Kiel.
17. Kiel, Land, Bezirk I. Jeß, Kirchenpropſt zu Kiel.
18. Bezirk II. Sörenſen, dsgl. zu Neumünſter.
19. Lauenburg. z. Z. unbeſetzt.
20. Oldenburg, Bezirk I. Martens, Kirchenpropſt zu Neuſtadt.
21. Bezirk II. Haaſe, Hauptpaſtor zu Grube.
22. Fehmarn, Inſel. Michler, Kirchenpropſt zu Burg a./F.
23. Pinneberg, Bezirk I. Bröcker, dsgl. zu Uetersen.
24. Bezirk II. Rohde, Paſtor zu Niendorf.
25. Bezirk III. Buchholz, Kirchenpropſt zu Elmshorn.
26. Plön, Bezirk I. Schütt, Kirchenpropſt zu Lütjenburg.
27. Bezirk II. Beckmann, Hauptpaſtor zu Schönberg.
28. Bezirk III. Genzken, dsgl. zu Preetz.

Rendsburg.

29. Bezirk I. Kröger, Paſtor zu Hohn.
30. Bezirk II. v. d. Heyde, Kirchenpropſt zu Nortorf.
31. Bezirk III. Treplin, Paſtor zu Hademarſchen.
32. Schleswig, Bezirk I. Zieſe, Kirchenpropſt zu Schleswig.
33. Bezirk II. Soltau, dsgl. zu Töſtrup.
34. Bezirk III. Harders, Paſtor zu Erfde.
35. Segeberg, Bezirk I. Bünz, dsgl. zu Segeberg.
36. Bezirk II. Dr. Hanſen, dsgl. zu Leezen.
37. Bezirk III. Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf.

Steinburg.

38. Bezirk I. Haſſelmann, Kirchenpropſt zu Krempe.
39. Bezirk II. Thomſen, Paſtor zu Naundorf, kommiſſariſch.
40. Bezirk III. Hamann, Paſtor zu Hohenaspe.

Stormarn.

41. Bezirk I. Chalybäus, Kirchenpropſt zu Alt-Rahlſtedt.
42. Bezirk II. Broderſen, Paſtor zu Bargteheide.
43. Bezirk III. Bätz, Hauptpaſtor zu Oldesloe.

Aufſichtsbezirke:

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Baſſum.	Mehliß, Superint. zu Baſſum.
2. Gr. Berkel.	Sievers, dsgl. zu Gr. Berkel.
3. Börry.	Rauterberg, dsgl. zu Börry.
4. Diepholz.	Raſch, Superint. und Paſtor prim. zu Diepholz.
5. Hameln.	Hornkohl, sen. min. und Paſtor prim. zu Hameln.
6. Hannover I., Stadt.	Blanke, Stadtſchulinſpektor zu Hannover.
7. Hannover II.	Wecken, Paſtor prim. zu Linden.
8. Hannover III.	Biskup, Diviſions-Pfarrer zu Hannover.
9. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
10. Jeinſen.	Looſs, dsgl. zu Jeinſen.
11. Limmer.	Wendland, dsgl. zu Limmer.
12. Loccum.	Bückmann, Konventual-Studien-Direktor zu Loccum.
13. Münder.	Stalmann, Paſtor prim. zu Springe, interim.
14. Neuſtadt a./R.	Danckwerts, Superint. und dsgl. zu Neuſtadt a./R.
15. Nienburg.	Cordes, dsgl. und dsgl. zu Nienburg.
16. Oldendorf.	Suffert, Superint. zu Oldendorf bei Elze.
17. Pattenſen im Calenb.	Langeloß, Paſtor zu Grasdorf, interim.
18. Ronnenberg.	Nöller, Superint. und Paſtor prim. zu Ronnenberg.
19. Stolzenau.	Bunnemann, Superint. zu Stolzenau.
20. Sulingen.	Hartwig, dsgl. zu Sulingen.
21. Twiſtringen.	Reckling, Paſtor zu Twiſtringen.
22. Vilſen.	Meyer, Superint. und Paſtor prim. zu Vilſen.
23. Weyhe.	Dr. Crome, Superint. zu Kirchweyhe.
24. Wunſtorf.	Jacobi, dsgl. und Paſtor prim. zu Wunſtorf bei Neuſtadt a./R.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Alfeld.	Vahlbruch, Superint. und Paſtor prim. zu Alfeld.

Aufsichtsbezirke:

2. Bockenem I.	Rotermund, Superint. und Pastor prim. zu Bockenem.
3. Bockenem II.	Hartmann, Pfarrer zu Hohenhameln.
4. Borsum.	Graën, dsgl. zu Hönnersum.
5. Bovenden.	Arnold, Superint. zu Bovenden.
6. Clausthal.	Wolter, dsgl. und Pastor prim. zu Clausthal.
7. Detfurth.	Spieker, Pfarrer zu Detfurth.
8. Dransfeld.	Quantz, Superint. zu Dransfeld.
9. Duderstadt.	Nolte, Pfarrer zu Seeburg.
10. Einbeck I., Stadt.	Dr. Elster, Pastor prim. und Sen. min. zu Einbeck.
11. Einbeck II.	Baring, Superint. zu Einbeck.
12. Elze.	Dammers, dsgl. u. Pastor prim. zu Elze.
13. Gieboldehausen.	Vollmer, Pfarrer zu Rüdershausen.
14. Göttingen I., Stadt.	Brügmann, Superint. und Pastor prim. zu Göttingen.
15. Göttingen II.	Hermann, dsgl. und dsgl., daselbst.
16. Göttingen III.	Dr. Steinmetz, dsgl. u. dsgl., daselbst.
17. Goslar.	Sorhage, Pfarradministrator zu Vienenburg.
18. Gronau.	Krawinkel, Pfarrer zu Hildesheim.
19. Gr. Förste.	Eikenköter, Seminarlehrer zu Hildesheim.
20. Gr. Solschen.	Kleinschmidt, Superint. zu Gr. Solschen.
21. Hardegsen.	Soltmann, dsgl. und Pastor prim. zu Hardegsen.
22. Hedemünden.	Schumann, Pastor zu Münden, interim.
23. Herzberg.	Haccius, Superint. zu Herzberg.
24. Hildesheim I., Stadt.	Dr. Hahn, Consistorialrath und General-Superint. zu Hildesheim.
25. Hildesheim II.	Edelmann, Pfarrer daselbst.
26. Hohnstedt.	Mirow, Superint. zu Hohnstedt.
27. Lindau.	Eichmann, Pfarrer zu Bilshausen.
28. Markoldendorf.	Große, Superint. und Pastor prim. zu Markoldendorf.
29. Münden.	Dr. Bahrdt, Rektor zu Münden.
30. Nettlingen.	Müller, Superint. zu Nettlingen.
31. Neustadt unterm Hohnstein.	Gerlach, Konsistorialrath, Superint. und Pastor zu Niedersachswerfen.
32. Northeim, Stadt.	Tölke, Pastor prim. und Senior min. zu Northeim.
33. Okerthal.	Twele, Superint. zu Vienenburg.
34. Osterode.	Kayser, dsgl. zu Osterode a./Harz.

Aufsichtsbezirke:

35. Peine I.	Fienemann, Superint. und Pastor prim. zu Peine.
36. Peine II.	Hartmann, Pfarrer zu Hohenhameln.
37. Salzgitter.	Kleuker, Superint. und Pastor prim. zu Salzgitter.
38. Sarstedt.	Dammers, dsgl. u. dsgl. zu Elze, interim.
39. Sehlde.	Dr. jur. Sievers, Superint. zu Sehlde.
40. Uslar.	Rabe, Pastor zu Uslar.
41. Willershausen.	Meyer, Superint. zu Willershausen.
42. Winzenburg.	Behre, Dechant und Pfarrer zu Westfeld.
43. Wrisbergholzen.	Herbst, Superint. zu Wrisbergholzen.
44. Zellerfeld.	Krüger, dsgl. zu Zellerfeld.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden.	Cölle, Superint. zu Ahlden.
2. Beedenbostel.	Woltmann, dsgl. zu Beedenbostel.
3. Bergen b. Celle.	Münchmeyer, dsgl. zu Bergen b. Celle.
4. Bevensen.	Meyer, dsgl. zu Bevensen.
5. Bleckede.	Wiedenroth, dsgl. zu Bleckede.
6. Burgdorf b. Celle.	Meyer, dsgl. zu Burgdorf.
7. Burgwedel.	Schwane, dsgl. zu Burgwedel.
8. Celle.	Dr. theol. Frommel, General-Superint. und Konsistorial-Rath zu Celle.
9. Dannenberg.	Lührs, Superint. zu Dannenberg.
10. Ebstorf.	Biedenweg, dsgl. zu Ebstorf.
11. Fallersleben.	Fischer, dsgl. zu Fallersleben.
12. Gartow.	Taube, dsgl. zu Gartow.
13. Gifhorn.	Schuster, dsgl. zu Gifhorn.
14. Harburg.	Dr. theol. Schümhoff, General-Superint. und Konsistorialrath zu Harburg.
15. Lüchow.	Seevers, Archidiakonus zu Lüchow, kommissarisch.
16. Lüne.	Dr. phil. Raven, Superint. zu Lüne.
17. Lüneburg.	Beyer, Stadtsuperint. zu Lüneburg.
18. Pattensen i./H.	Parisius, Superint. zu Pattensen.
19. Rotenburg.	Kottmeier, dsgl. zu Rotenburg, Regierungsbezirk Stade.
20. Sieversh. b. Celle.	Fromme, dsgl. zu Sieversh.
21. Soltau.	Cordes, dsgl. zu Soltau.

Aufſichtsbezirke:

22. Uelzen.	Beer, Propſt zu Uelzen.
23. Walsrode.	Knoke, Superint. zu Walsrode.
24. Winſen a./L.	Dr. theol. Schultze, dsgl. zu Winſen a./L.
25. Wittingen.	Berkenbuſch, dsgl. zu Wittingen.

4. Regierungsbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Altes Land.	Schröder, Superintent. zu Jork.
2. Bargſtedt.	Wiedemann, dsgl. zu Bargſtedt.
3. Bremervörde.	Ocker, dsgl. zu Bremervörde.
4. Buxtehude, Stadt.	Höpfner, Paſtor prim. zu Buxtehude.
5. Hadeln.	Bohnenſtädt, Seminar-Direktor zu Bederkeſa.
6. Himmelpforten.	Lüders, Superint. zu Oldendorf.
7. Hoya.	Cordes, dsgl. zu Hoya, Reg.-Bez. Hannover.
8. Kehdingen.	Wedekind, dsgl. zu Oederquart.
9. Lehe I.	Wittkopf, dsgl. zu Debſtedt.
10. Lehe II.	Haſenkamp, dsgl. zu Lehe.
11. Leſum.	Rakenius, dsgl. zu Leſum.
12. Lunſen.	Hirte, Paſtor prim. zu Lunſen.
13. Neuhaus a./O.	Meyer, Superint. zu Neuhaus a./O.
14. Ottersberg.	v. Hanffſtengel, dsgl. zu Lilienthal.
15. Rotenburg.	Kottmeier, dsgl. zu Rotenburg.
16. Sandſtedt.	Tomfohrde, Paſtor zu Büttel.
17. Stade I.	Biskop, Diviſionspfarrer zu Hannover.
18. Stade II., Stadt.	Der Magiſtrat zu Stade.
19. Stade III., Land.	Götze, Landrath daſelbſt.
20. Verden I., Stadt.	Der Schulvorſtand zu Verden.
21. Verden II., Land.	Dieckmann, Superint. zu Verden.
22. Vilſen.	Meyer, dsgl. zu Vilſen, Reg.-Bez. Hannover.
23. Wulsdorf.	Riechelmann, Paſtor zu Beverſtedt.
24. Wurſten.	Schünemann, dsgl. zu Wremen.
25. Zeven.	Visbeck, Superint. zu Zeven.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

Aufſichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Aſchendorf.	Coße, Landdechant zu Haren a./E.
2. Bentheim I.	z. Z. unbeſetzt.
3. Bentheim II.	Menſe, Pfarrer zu Schüttorf.
4. Berſenbrück I.	Flebbe, dsgl. zu Bippen.
5. Berſenbrück II.	Heilmann, Domkapitular zu Berge.
6. Bramſche.	Meyer, Superint. zu Bramſche.
7. Haſelünne.	Nieters, Paſtor zu Haſelünne.
8. Hümmling.	Richard, dsgl. zu Werlte.
9. Iburg I.	Pohlmann, Kaplan zu Iburg.
10. Iburg II.	Mauersberg, Paſtor und Konſiſtorialrath zu Georgs-Marienhütte.
11. Lingen I.	Schriever, Paſtor zu Plantlünne.
12. Lingen II.	Raydt, Superint. zu Lingen.
13. Melle.	Siebenbürgen, Pfarrer zu Melle.
14. Melle-Wittlage.	Lauenſtein, Superint. zu Buer.
15. Meppen.	Dr. Hune, Gymnaſ.-Direktor zu Meppen.
16. Meppen-Papenburg.	Grasboff, Superint. und Konſiſtorialrath zu Meppen.
17. Osnabrück I.	Bartels, Paſtor zu Osnabrück.
18. Osnabrück. II.	z. Z. unbeſetzt.
19. Vörden.	Lange, Paſtor zu Fürſtenau.
20. Vörden-Wittlage.	Reckling, dsgl. zu Twiſtringen.

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Amdorf.	Reimers, Pfarrer zu Amdorf.
2. Aurich I., Stadt.	Kirchhoff, Paſtor prim. zu Aurich.
3. Aurich II.	Heilmann, Rektor zu Weener.
4. Aurich-Oldendorf.	Bode, Superint. zu Aurich-Oldendorf.
5. Bingum.	Müller, dsgl. zu Bingum.
6. Eilſum.	Wübbena, dsgl. zu Eilſum.
7. Emden I., Stadt.	Frerichs, Paſtor prim. zu Emden.
8. Emden II.	Victor, Kirchenrath daſelbſt.
9. Esclum.	Riedlin, Superint. zu Esclum.
10. Eſens.	Voß, dsgl. zu Eſens.
11. Groothuſen.	Metger, dsgl. zu Groothuſen.
12. Jemgum.	Siſſingh, dsgl. zu Jemgum.

Aufsichtsbezirke:	
13. Leer I.	Warnke, Pastor prim. zu Leer.
14. Leer II.	Tholens, Pastor daselbst.
15. Marienhafe.	Gossel, Superint. zu Marienhafe.
16. Nesse.	Köppen, dsgl. zu Nesse.
17. Norden.	Strate, Pastor prim. zu Norden.
18. Reepsholt.	de Boer, Superint. zu Reepsholt.
19. Riepe.	Elster, dsgl. zu Riepe.
20. Suurhusen.	Wiarda, dsgl. zu Suurhusen.
21. Tergast.	Hemkes, dsgl. zu Tergast.
22. Weener.	Penon, dsgl. zu Weener.
23. Westerhusen.	Sanders, dsgl. zu Westerhusen.
24. Wittmund.	Stracke, dsgl. zu Wittmund.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Ahaus.	Jeron zu Ahaus.
2. Beckum.	Hüser zu Beckum.
3. Borken.	Stork zu Borken.
4. Koesfeld.	Schmitz zu Koesfeld.
5. Lüdinghausen.	Wallbaum zu Lüdinghausen.
6. Münster.	Feldhaar zu Münster.
7. Recklinghausen.	Witte zu Recklinghausen.
8. Steinfurt.	Schürhoff zu Burgsteinfurt.
9. Tecklenburg.	Bischoff zu Tecklenburg.
10. Warendorf.	Schunck zu Warendorf.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahaus, Borken ꝛc.	Weise, Pfarrer zu Werth.
2. Beckum ꝛc.	Stapenhorst, Pfarrer zu Dorsten.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Büren.	Dr. Ernst zu Büren.
2. Höxter.	Dr. Laureck zu Höxter.
3. Minden.	Jenetzky zu Minden.
4. Paderborn.	Dr. Winter zu Paderborn.
5. Warburg.	Kork zu Warburg.
6. Wiedenbrück.	Rasche zu Rheda.

Aufſichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1.	Bielefeld.	Vorſter, Pfarrer zu Bielefeld, proviſor.
2.	Brackwede.	Oſtermann, dsgl. zu Brackwede.
3.	Bünde.	Baumann, dsgl. zu Bünde.
4.	Heepen.	Huchzermeier, dsgl. zu Heepen.
5.	Herford I.	z. Z. erledigt.
6.	Herford II.	Sander, Pfarrer zu Herford.
7.	Höxter.	Beckhaus, Superint. zu Höxter.
8.	Holzhauſen.	Lemcke, dsgl. zu Holzhauſen.
9.	Kirchlengern.	Höpker, Pfarrer zu Kirchlengern.
10.	Lübbecke.	Prieſter, dsgl. zu Lübbecke.
11.	Pr. Oldendorf.	Hartmann, dsgl. zu Pr. Oldendorf.
12.	Rheda.	Schengberg, dsgl. zu Rheda.
13.	Steinhagen.	Bovermann, dsgl. zu Steinhagen.
14.	Werther.	Maßmann, dsgl. zu Werther.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1.	Arnsberg-Hagen-Iſerlohn.	Schürholz zu Arnsberg.
2.	Bochum.	Sierp zu Bochum.
3.	Brilon-Wittgenſtein.	Wolff zu Brilon.
4.	Dortmund.	Dr. Zumloh zu Dortmund.
5.	Lippſtadt.	Stein zu Lippſtadt.
6.	Meſchede.	Koch zu Meſchede.
7.	Altena-Olpe-Siegen.	Schräder, Schulrath, zu Attendorn.
8.	Hamm-Soeſt.	Schallau zu Soeſt.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1.	Altena.	Huffelmann, Pfarrer zu Neuenrade.
2.	Aplerbeck-Hörde.	Meinberg, dsgl. zu Aplerbeck.
3.	Arnsberg-Brilon-Meſchede.	Klöne, dsgl. zu Arnsberg.
4.	Barop-Lütgendortmund.	Schulze-Nölle, dsgl. zu Lütgendortmund.
5.	Berleburg.	Florin, dsgl. zu Girkhauſen.
6.	Bochum.	Kleppel, dsgl. zu Bochum.
7.	Breckerfeld-Vörde.	Schulte, dsgl. zu Zurſtraße.
8.	Dortmund.	Dietlein, Rektor zu Dortmund, kommiſſ.
9.	Freudenberg.	Müller, Superint. zu Oberfiſchbach.

Aufsichtsbezirke:

10. Gelsenkirchen.	Deutelmoser, Pfarrer zu Gelsenkirchen.
11. Hagen.	Zur Nieden, dsgl. zu Hagen.
12. Halver.	Quinke, dsgl. zu Halver.
13. Hamm.	Hengstenberg, dsgl. zu Rhynern.
14. Haspe-Gevelsberg.	Klingemann, dsgl. zu Gevelsberg.
15. Hattingen.	Fernickel, Superint. zu Hattingen.
16. Hemer-Menden.	Pake, Pfarrer zu Hemer.
17. Herne-Bochum.	Schmidt, dsgl. zu Bochum.
18. Iserlohn-Hohenlimburg.	Westhoff, dsgl. zu Ergste.
19. Laasphe.	Dickel, Superint. zu Arfeld.
20. Langerfeld-Schwelm.	Boruscheuer, Pfarrer zu Langerfeld.
21. Lüdenscheid.	Rottmann, dsgl. zu Lüdenscheid.
22. Lünen.	Hackländer, dsgl. zu Wickede.
23. Netphen.	Köhne, dsgl. zu Netphen.
24. Schwerte.	Gräve, dsgl. zu Schwerte.
25. Siegen.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
26. Soest-Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
27. Unna.	Zur Nieden, dsgl. zu Fröndenberg.
28. Wetter.	Göcker, dsgl. zu Wetter.
29. Wilnsdorf.	Stenger, dsgl. zu Rödgen.
30. Witten.	König, Superint. zu Witten.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Fulda.	Dr. Kley zu Fulda.

b. Kreis- (Ober-) Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahna.	Riebeling, Pfarrer zu Wolfsanger.
2. Allendorf a./W.	Ruppel, dsgl. zu Asbach.
3. Amöneburg.	Breidenbach, dsgl. zu Roßdorf.
4. Bergen.	Hartmann, Metropolitan zu Bischofsheim.
5. Bockenheim, Stadt.	Wiegand, Stadtschulinspizient, Realschuldirektor zu Bockenheim.
6. Bockenheim, Land.	Strobel, Metropolitan zu Bockenheim.
7. Borken.	Spranck, Pfarrer zu Singlis.
8. Bücherthal.	Schmincke, Metropolitan zu Bruchköbel.
9. Cassel, Stadt.	Bornmann, Stadtschulinspizient, Stadtschulrath zu Cassel.
10. Eiterfeld.	Dr. Ebert, Pfarrer zu Rasdorf.

Aufsichtsbezirke:

11. Eschwege, Stadt.	Liese, Stadtschulinspizient, Pfarrer zu Eschwege.
12. Eschwege, Land I.	Dr. Hochhuth, Metropolitan daselbst.
13. Eschwege, Land II.	Voigt, Pfarrer zu Rambach.
14. Felsberg.	Hellwig, Metropolitan zu Felsberg.
15. Frankenberg.	Wessel, dsgl. zu Frankenberg.
16. Fritzlar-Wolfhagen.	Pyroth, Rektor zu Fritzlar.
17. Fronhausen.	Dettmering, Metropolitan zu Dreihausen.
18. Fulda.	Rollmann, geistlicher Inspektor zu Fulda.
19. Gelnhausen, Stadt.	Eiter, Stadtschulinspizient, Pfarrer zu Gelnhausen.
20. Gelnhausen, Land I.	Pfeiffer, Pfarrer zu Meerholz.
21. Gelnhausen, Land II.	Fenner, dsgl. zu Spielberg.
22. Gersfeld I.	Lamm, dsgl. zu Tann.
23. Gersfeld II.	Endres, dsgl. zu Lütter.
24. Gottsbüren.	Schrader, dsgl. zu Gottsbüren.
25. Grebenstein.	Francke, Metropolitan zu Hofgeismar.
26. Hanau, Stadt.	Junghenn, Stadtschulinspizient, Schulinspektor zu Hanau.
27. Hersfeld, Stadt.	Dr. Vial, Stadtschulinspizient, Geistlicher Inspektor zu Hersfeld.
28. Hersfeld, Land I.	Hosbach, Pfarrer zu Hersfeld.
29. Hersfeld, Land II.	Rosenstock, dsgl. zu Philippsthal.
30. Hofgeismar, Stadt.	Francke, Stadtschulinspizient, Metropolitan zu Hofgeismar.
31. Homberg, Stadt.	Schotte, Stadtschulinsp., Pfarrer zu Homberg.
32 Homberg, Land.	Derselbe.
33. Hünfeld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau.
34. Hünfeld II.	Engel, Dechant zu Hünfeld.
35. Kaufungen.	Schumann, Pfarrer zu Crumbach.
36. Kirchhain.	Bingmann, dsgl. zu Kirchhain.
37. Lichtenau.	Schember, Metropolitan zu Lichtenau.
38. Marburg, Stadt.	Bernhard, Stadtschulinspizient, Pfarrer zu Marburg.
39. Melsungen, Stadt.	Becker, Stadtschulinspizient, Rektor zu Melsungen.
40. Melsungen, Land.	Endemann, Metropolitan daselbst.
41. Neukirchen.	Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach.
42. Obernkirchen.	Diedelmeier, dsgl. zu Obernkirchen.
43. Rauschenberg.	Soldan, Metropolitan zu Rauschenberg.
44. Rinteln.	Meyer, Pfarrer zu Oldendorf.
45. Rotenburg.	Nothnagel, dsgl. zu Rotenburg.

Aufſichtsbezirke:

46. Schlüchtern-Niederzell. Wieacker, Seminardirektor zu Schlüchtern.
47. Schlüchtern, Landbez. Spengler, Seminarlehrer daſelbſt.
48. Schmalkalden, Stadt. Riebold, Stadtſchulinſpizient, Pfarrer zu Schmalkalden.
49. Schmalkalden, Land. Derſelbe.
50. Schwarzenfels. Leimbach, Seminarlehrer zu Schlüchtern.
51. Sontra. Schmincke, Metropolitan zu Sontra.
52. Spangenberg. Grimmel, Pfarrer zu Mörshauſen.
53. Trendelburg. Gnatz, dsgl. zu Karlshafen.
54. Treyſa. v. Roques, Metropolitan zu Treyſa.
55. Vöhl. Meyer, Pfarrer zu Höringhauſen.
56. Waldkappel. Weyler, dsgl. zu Waldkappel.
57. Wetter. Loderhoſe, Oberpfarrer zu Wetter.
58. Wilhelmshöhe. Zinn, Pfarrer zu Kirchbauna.
59. Witzenhauſen. Schüler, Metropolitan zu Witzenhauſen.
60. Wolfhagen. Kimpel, Pfarrer zu Ehringen.
61. Ziegenhain. Heußner, Superint. zu Ziegenhain.
62. Zierenberg. Karff, Metropolitan zu Obermeiſer.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

(Die nachgenannten Kreis-Schulinſpektoren wohnen in denjenigen Orten, welche als Aufſichtsbezirke bezeichnet ſind.)

1. Altweilnau. Höſer, Pfarrer.
2. Battenfeld. Cellarius, Dekan.
3. Bergebersbach. Grünſchlag, Pfarrer.
4. Biebrich-Mosbach. Wilhelmi, Dekan.
5. Braubach. Wilhelmi, dsgl.
6. Buchenau. Schneider, Pfarrer.
7. Cubach. Moureau, dsgl.
8. Dauſenau. Klein, dsgl.
9. Diethardt. Lamberti, dsgl.
10. Diez. Jäger, dsgl.
11. Dillenburg. Baumann, Seminardirektor.
12. Ems. Vömel, Pfarrer.
13. Erbach am Rhein. Gieſen, Dekan.
14. Flörsheim. Zirvas, Hilfsſeelſorger.
15. Frankfurt am Main. Die ſtädtiſche Schuldeputation.
16. Geiſenheim. Bayer, Frühmeſſer.
17. Gladenbach. Braun, Pfarrer.

Aufſichtsbezirke:

18. Grävenwiesbach.	Deißmann, Dekan.
19. Grenzhauſen.	Müller, dsgl.
20. Griesheim.	Fabricius, Pfarrer.
21. Hachenburg.	Dr. Kieſerling, Rektor.
22. Hadamar I.	Fauſt, Dekan.
23. Hadamar II.	Franz, Regens.
24. Heddernheim.	Herborn, Pfarrer.
25. Herborn I.	Büren, Rektor.
26. Herborn II.	Fiſcher, Pfarrer.
27. Hochheim.	Clasmann, dsgl.
28. Höhr.	Michels, dsgl.
29. Holzappel.	Stahl, dsgl.
30. Homburg v. d. Höhe.	Vömel, dsgl.
31. Hundſangen.	Schmidt, dsgl.
32. Idſtein I.	Cunz, Dekan.
33. Idſtein II.	Schilo, Pfarrer.
34. Kettenbach.	Wißmann, Dekan.
35. Lahr.	Schmalz, Pfarrer.
36. Langenſchwalbach I.	Ernſt, Rektor.
37. Langenſchwalbach II.	Gießе, Pfarrer.
38. Limburg I.	Abt, Stadtpfarrer.
39. Limburg II.	Krücke, Pfarrer.
40. Lindenholzhauſen.	Herzmann, Dekan.
41. Marienberg.	Altbürger, dsgl.
42. Maſſenheim.	Dörr, Pfarrer.
43. Montabaur I.	Bartholome, Seminardirektor.
44. Montabaur II.	Klau, Beneſiziat.
45. Naſſau.	Dr. Buddeberg, Rektor.
46. Naſtätten.	Ilgen, Dekan.
47. Nenderoth.	Eibach, Pfarrer.
48. Nentershauſen.	Hilpiſch, Chorregent.
49. Oberrad.	Dr. Enders, Pfarrer.
50. Oberurſel.	Tripp, dsgl.
51. Oberwallmenach.	Kleinſchmidt, dsgl.
52. Oſterſpai.	Holzenthal, dsgl.
53. Ransbach.	Stähler, dsgl.
54. Rodheim.	Schmidt, Dekan.
55. Rotzenhahn.	Jung, Pfarrer.
56. Rüdesheim.	Siering, Frühmeſſer.
57. Schadeck.	Bender, Pfarrer.
58. Sonnenberg.	Schupp, dsgl.
59. Uſingen I.	Hoffmann, Seminardirektor.
60. Uſingen II.	Overhage, Dekan.
61. Wallau.	Neff, Pfarrer.

Aufsichtsbezirke:

62. Weilburg.	Michel, Dekan.
63. Westerburg.	Schmidt, Pfarrer.
64. Wiesbaden.	Die städtische Schuldeputation.
65. Winden.	Schaller, Hilfspriester.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Ahrweiler-Adenau.	Lünenborg zu Remagen.
2. Altenkirchen.	Schwindt zu Altenkirchen.
3. Cochem-Zell.	Dr. Fenger zu Kond.
4. St. Goar-Koblenz.	Klein zu Boppard.
5. Kreuznach-Meisenheim.	Bornemann zu Kreuznach.
6. Mayen-Adenau.	Kelleter zu Mayen.
7. Neuwied-Koblenz.	Raßmann zu Neuwied.
8. Simmern-Zell.	Liese zu Simmern.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunfels.	Rebensburg, Oberpfarrer zu Braunfels.
2. Greifenstein.	Rinn, Pfarrer zu Dillheim.
3. Wetzlar.	Lindenborn, dsgl. zu Niederkleen.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Cleve.	Dr. Wessig zu Cleve.
2. Crefeld-Neuß.	Klein zu Neuß.
3. Düsseldorf, Land.	Dr. Blumberger, kommiss.
4. Essen, Land I.	Plagge zu Essen.
5. Essen, Land II.	Dr. Fuchte zu Essen.
6. Geldern.	Dr. Finkenbrink zu Geldern.
7. M. Gladbach.	Kentenich zu M. Gladbach.
8. Grevenbroich.	Dr. Schäfer zu Rheydt.
9. Kempen.	Dr. Ruland zu Crefeld.
10. Lennep.	Dr. Butzky zu Lennep.
11. Mettmann.	Haake zu Elberfeld.
12. Mörs.	Cremer zu Mörs.
13. Mülheim a. d. Ruhr.	Dr. Riemenschneider zu Mülheim a. d. Ruhr.
14. Rees.	Sermond zu Wesel.
15. Solingen.	Diestelkamp zu Solingen.

Aufſichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Barmen Stadt.	Windrath, Stadtſchulinſp. zu Barmen.
2. Crefeld dsgl.	Dr. Keußen, dsgl. zu Crefeld.
3. Düſſeldorf dsgl.	z. Z. unbeſetzt.
4. Duisburg dsgl.	Die Stadtſchulinſpektion.
5. Elberfeld dsgl.	Dr. Boodſtein, Stadtſchulinſp. zu Elberfeld.
6. Eſſen dsgl.	Lenßen, Pfarrer zu Eſſen.
7. Eſſen Land.	Brüggemann, Pfarrer zu Kettwig.

3. Regierungsbezirk Köln.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Bergheim.	Fraune zu Bergheim.
2. Bonn-Rheinbach.	Reinckens zu Bonn.
3. Euskirchen-Rheinbach.	Hopſtein zu Euskirchen.
4. Gummersbach-Waldbröl.	Proſch zu Gummersbach.
5. Köln, Land.	Löhe zu Deutz.
6. Mülheim a./Rh.-Wipperfürth.	Dr. Burkardt zu Mülheim a./Rh.
7. Siegkreis.	Göſtrich zu Siegburg.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Köln Stadt.	Dr. Brandenberg, Stadtſchulinſp. zu Köln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1. Bernkaſtel.	Hartung zu Bernkaſtel.
2. Bitburg.	Eſch zu Bitburg.
3. Merzig.	Dr. Berief zu Merzig, kommiſſ.
4. Ottweiler.	Schröder zu Ottweiler.
5. Prüm.	Holtz zu Prüm.
6. Saarbrücken.	Dr. Rachel zu Saarbrücken.
7. Saarburg.	Schäfer zu Saarburg.
8. Saarlouis.	Dr. Konze zu Saarlouis.
9. Trier Stadt u. Land.	Hoffmann zu Trier.
10. St. Wendel.	Kreutz zu St. Wendel.
11. Wittlich.	Simon zu Wittlich.

b. Kreis- bezw. Berings-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1. Baumholder.	Heß, Pfarrer zu Baumholder.
2. Daun.	Konter, dsgl. zu Schalkenmehren.
3. Dudweiler.	Lichnock, dsgl. zu Dudweiler.
4. St. Johann.	Ilſe, Oberpfarrer zu St. Johann.

Aufſichtsbezirke:

5.	Neunkirchen.	Riehn, Pfarrer zu Neunkirchen.
6.	Offenbach.	Metz, dsgl. zu Offenbach.
7.	Ottweiler.	Simon, dsgl. zu Ottweiler.
8.	Trier.	Dr. Schumann, Regierungs- und Schulrath zu Trier.
9.	Veldenz.	Otto, Pfarrer zu Veldenz.
10.	St. Wendel.	Lentze, dsgl. zu St. Wendel.
11.	Züſch.	Mertens, dsgl. zu Züſch.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1.	Aachen, Stadt.	Dr. Natte zu Aachen.
2.	Aachen, Land.	Dr. Keller zu Aachen.
3.	Düren.	Kallen zu Düren.
4.	Eupen-Montjoie.	Zillikens zu Eupen.
5.	Heinsberg-Erkelenz.	Löſer zu Heinsberg, kommiſſ.
6.	Jülich-Geilenkirchen.	Mundt zu Jülich.
7.	Malmedy.	Dr. Eſſer zu Malmedy.
8.	Schleiden.	Vandeneſch zu Schleiden.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

1.	Aachen, Stadt.	Nänny, Superintend. zu Aachen.
2.	Aachen-Eupen.	Derſelbe.
3.	Düren-Jülich.	Reinhardt, Pfarrer zu Düren.
4.	Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg.	Haberkamp, dsgl. zu Hückelhoven.
5.	Schleiden-Malmedy-Montjoie.	Küſter, dsgl. zu Aachen.

XIII. Hohenzollernſche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

a. Ständige Kreis-Schulinſpektoren.

1.	Hechingen.	Dr. Straubinger zu Hechingen.
2.	Sigmaringen.	Dr. Schmitz zu Sigmaringen.

b. Kreis-Schulinſpektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königliche Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König.

Beſtändige Sekretare.

(Die mit einem * Bezeichneten ſind Profeſſoren an der Univerſität zu Berlin.)

a. für die phyſikaliſch-mathematiſche Klaſſe.

*Dr. du Boys-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
= Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. für die philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe.

*Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Mommſen, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Phyſikaliſch-mathematiſche Klaſſe.

*Dr. du Boys-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Beyrich, Geh. Bergrath, Prof.
= Ewald.
* = Rammelsberg, Prof.
* = Kummer, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Weierſtraß, Prof.
* = Kronecker, Prof.
* = Hofmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Roth, Prof.
= Pringsheim, dsgl.
* = Guſt. Rob. Kirchhoff, Geh. Rath, Prof.
* = v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Siemens, Geh. Reg. Rath.
* = Virchow, Geh. Mediz. Rath, Prof.
* = Websky, Geh. Bergrath, Prof.
* = Schwendener, Prof.
* = Munk, dsgl.
* = Eichler, dsgl.
= Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Waldeyer, Geh. Mediz. Rath, Prof.
* = Fuchs, Prof.
* = Franz Eilhard Schulze, Prof.

b. Philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe.

*Se. Exc. D. Dr. v. Ranke, Wirkl. Geh. Rath, Prof., Hiſtoriograph des Preuß. Staates.

*Dr. Schott, Prof.
*" Kiepert, dsgl.
*" Weber, dsgl.
*" Mommsen, dsgl.
*" Ad. Kirchhoff, dsgl.
*" Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
D. Dr. Bonitz, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
*Dr. Zeller, Geh. Reg. Rath, Prof.
" Duncker, Geh. Ob. Reg. Rath a. D., Hiſtoriograph der Brandenburgiſchen Geſchichte.
*" Vahlen, Geh. Reg. Rath, Prof.
" Waitz, Geh. Reg. Rath, Prof.
*" Schrader, Prof.
" v. Sybel, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath, Direktor der Staatsarchive.
*D. Dillmann, Prof.
Dr. Conze, Prof., Direktor der Skulpturen-Galerie der Muſeen.
*" Tobler, Prof.
*" Wattenbach, dsgl.
*" Diels, dsgl.
*" Scherer, dsgl.
*" Alfred Pernice, dsgl.
*" Brunner, dsgl.
*" Johannes Schmidt, dsgl.
*" Hirſchfeld, dsgl.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Phyſikaliſch-mathematiſche Klaſſe.

Dr. Neumann, Geh. Reg. Rath und Prof. a. d. Univerſität zu Königsberg.
" Bunſen, Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg.
" Wilh. Weber, Geh. Hofrath u. Prof. a. d. Univerſ. zu Göttingen.
" H. Kopp, Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg.
Richard Owen, Prof. zu London.
Sir George Biddell-Airy, Direktor der Sternwarte zu Greenwich.
Charles Hermite, Mitglied der Akad. der Wiſſenſch. zu Paris.
Dr. phil. et med. Auguſt Kekulé, Geh. Reg. Rath und Prof. an der Univerſität zu Bonn.

b. Philoſophiſch-hiſtoriſche Klaſſe.

Rawlinſon, Königl. Großbritann. Oberſt zu London.
v. Miklošich, Kaiſ. Oeſterr. Hofrath, Prof. u. Akademiker zu Wien.
Dr. Heinr. Lebr. Fleiſcher, Prof. a. d. Univerſ. zu Leipzig.

Giov. Batt. de Rossi, Scriptor an der Vatikan. Bibliothek zu Rom.
Dr. Aug. Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers. zu Halle.
Dr. Otto v. Böhtlingk, Kais. Russischer Geh. Staatsrath a. D., Professor, z. Z. in Leipzig.

3. Ehren-Mitglieder der Gesammt-Akademie.

Se. Majestät Dom Pedro II., Kaiser von Brasilien.
Peter v. Tschichatschef zu Florenz.
Se. Exc. Dr. Graf v. Moltke, Gen. Feldmarschall ꝛc.
Don Baldassare Boncompagni, dei Principi di Piombino, zu Rom.
Dr. Georg Hanssen, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers. zu Göttingen.
Dr. Malmstén, Königl. Schwed. Staatsrath zu Upsala.
Carl of Crawford and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Exc. D. Dr. v. Goßler, Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Präsidium und Sekretariat.

Präsident:	K. Becker, Prof.
Stellvertreter des Präsidenten:	Ende, Baurath, Prof.
Erster ständiger Sekretär:	Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.
Zweiter ständiger Sekretär:	" Spitta, a. o. Prof. an der Univers.

1. Senat.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: K. Becker, Prof., Geschichtsmaler.
Stellvertreter: Ende, Baurath, Prof.

Mitglieder.

Jul. Schrader, Prof., Geschichtsmaler.
D. Pfannschmidt, Prof., Geschichtsmaler.
Albert Wolff, Prof., Bildhauer.
L. Knaus, Prof., Genremaler.

A. v. Werner, Prof., Direktor der akad. Hochſchule für die bildenden Künſte, Geſchichtsmaler.
Ad. Menzel, Prof., Geſchichtsmaler.
Reinh. Begas, Prof., Bildhauer.
Dr. Meyer, Geh. Reg. Rath, Direktor der Königl. Gemälde-Galerie.
Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.
Siemering, Prof., Bildhauer.
E. Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanſtalt des Kunſtgewerbe-Muſeums und auftragsw. Direktor der Königl. Kunſtſchule.
H. Gude, Prof., Landſchaftsmaler.
Dr. Dobbert, Profeſſor an der techniſchen Hochſchule und Lehrer an der akademiſch. Hochſchule f. d. bildenden Künſte.
W. Gentz, Prof., Geſchichtsmaler.
F. Schaper, Prof., Bildhauer.
Ad. Heyden, Baurath.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath und auftragsw. Direktor der National-Galerie.
O. Knille, Prof., Geſchichtsmaler.
Encke, Prof., Bildhauer.
Raſchdorff, Geh. Reg. Rath, Prof. an der techniſch. Hochſchule.
Wilh. Wolff, Prof., Bildhauer.
Geſelſchap, Prof., Geſchichtsmaler.
J. Otzen, Prof., Architekt.
Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath, erſter ſtändiger Sekretär.

b. Sektion für Muſik.

Vorſitzender: Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.
Stellvertreter: Bargiel, Prof., Muſikdirektor.

Mitglieder.

D. E. Grell, Prof.
Taubert, Ober-Kapellmeiſter.
Dr. J. Joachim, Prof., Kapellmeiſter der K. Akad. der Künſte, ꝛc.
Ad. Schulze, Prof.
E. Rudorff, Prof.
A. Haupt, Prof., Direktor des akadem. Inſtitutes für Kirchenmuſik.
F. Commer, Prof., Muſikdirektor.
Bahlmann, Geh. Ob. Reg. Rath.
R. Radecke, Königl. Kapellmeiſter.
Alb. Becker, Prof., Komponiſt.
Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.
= Spitta, a. o. Prof., zweiter ſtändiger Sekretär.

2. Hieſige ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künſte.

Vorſitzender: K. Becker, Prof. ſiehe vorh.
Stellvertreter: H. Ende, Prof., ſiehe vorh.

Adler, Geh. Ober-Baurath, Prof.
Amberg, Prof., Genremaler.
Reinhold Begas, Prof., Bildhauer.
E. Biermann, Prof., Landſchaftsmaler.
G. Biermann, Prof., Bildnismaler.
Bleibtreu, Prof., Schlachtenmaler.
Dr. Böttticher, Prof., Architekt.
Bracht, Prof., Maler.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.
Cretius, Prof., Geſchichtsmaler.
Eilers, Kupferſtecher.
Encke, Prof., Bildhauer.
Feckert, Maler und Lithograph.
Gentz, Prof., Geſchichtsmaler.
Geſelſchap, Prof., Geſchichtsmaler.
Gräf, Geſchichts- und Bildnismaler.
v. Großheim, Architekt.
Gude, Prof., Landſchaftsmaler.
Guſſow, Prof., Maler.
Habelmann, Kupferſtecher.
Graf v. Harrach, Geſchichtsmaler.
Henning, Prof., Geſchichts- und Bildnismaler.
Herter, Bildhauer.
Heyden, Baurath.
Hildebrand, Prof., Maler.
Hopfgarten, Prof., Geſchichtsmaler.
Jacobi, Prof., Kupferſtecher.
Kayſer, Architekt.
Knaus, Prof., Genremaler.
Knille, Prof., Geſchichtsmaler.
F. Kraus, Maler.
Otto Leſſing, Bildhauer.
Leu, Prof., Landſchaftsmaler.
Ludwig, Prof., Maler.
Menzel, Prof., Geſchichts- und Genremaler.
Paul Meyerheim, Prof., Genremaler.
A. Orth, Baurath.
Joh. Otzen, Prof., Architekt.
E. Pape, Prof., Landſchaftsmaler.
D. Pfannſchmidt, Prof., Geſchichtsmaler.
E. Rabe, Genremaler.
Raſchdorff, Geh. Reg. Rath, Prof.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Jul. Schrader, Prof., Geſchichtsmaler.
Schwechten, Architekt.

Siemering, Prof., Bildhauer.
Guſtav Spangenberg, Prof., Geſchichtsmaler.
Louis Spangenberg, Landſchaftsmaler.
Thumann, Prof., Geſchichtsmaler.
Vogel, Prof., Xylograph.
Wallot, Architekt.
v. Werner, Prof., Direktor, Geſchichtsmaler.
Werner, Genremaler.
Wisnieſky, Maler.
Alb. Wolff, Prof., Bildhauer.
Wilh. Wolff, Prof., Bildhauer.
Wredow, Prof., Bildhauer.

b. Sektion für Muſik.

(NW. Univerſitätsſtraße 6.)

Vorſitzender: Blumner, Prof., Direktor der Sing-Akademie.
Stellvertreter: Bargiel, Prof., Muſikdirektor.

Albert Becker, Prof., Komponiſt.
Bellermann, Prof.
Commer, Prof., Muſikdirektor.
Dorn, Prof., Königlicher Kapellmeiſter a. D.
D. Grell, Prof.
A. Haupt, Prof., Direktor.
A. Hofmann, Prof., Komponiſt.
Dr. Joachim, Prof., Direktor.
Radecke, Königlicher Kapellmeiſter.
Ries, Prof., Königlicher Konzertmeiſter.
E. Rudorff, Prof., Komponiſt.
Taubert, Ober-Kapellmeiſter.
Vierling, Prof., Muſikdirektor.

3. Ehrenmitglieder der Geſammt-Akademie.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König.
Ihre Majeſtät die Kaiſerin und Königin.
Seine Kaiſ. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutſchen Reiches und von Preußen.
Ihre Kaiſ. und Königl. Hoheit die Frau Kronprinzeſſin des Deutſchen Reiches und von Preußen.
Seine Hoheit der Herzog Ernſt zu Sachſen-Koburg und Gotha.

Dr. F. v. Farenheid, Rittergutsbeſitzer und Mitglied des Herren-Hauſes, auf Beynuhnen.
Se. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminiſter.

4. Akademiſche Hochſchule für die bildenden Künſte.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: v. Werner, Prof., Geſchichtsmaler.
Direktorial-Aſſiſtent: Teſchendorff, Geſchichtsmaler.

5. Akademiſche Meiſterateliers.

a. für Maler.

v. Werner, Prof., für Geſchichtsmalerei.
Gude, Prof., für Landſchaftsmalerei.
Krille, Prof., für Geſchichtsmalerei.

b. für Bildhauer.

R. Begas, Prof., Bildhauer.

c. für Baukunſt.

Ende, Prof., Baurath.
Otzen, Prof.

d. für Kupferſtecher.

Vorſteher: (fehlt) auftragsw. Hans Meyer, Kupferſtecher.

6. Akademiſche Hochſchule für Muſik.

(W. Potsdamerſtraße 120.)

a. Direktorium.

Vorſitzender (pro Oktober 1885/86): Ad. Schulze, Prof. (ſ. Senat.)

Mitglieder.

Dr. Joachim, Prof. und Kapellmeiſter der Akademie der Künſte.
Rudorff, Prof.
Dr. Spitta, a. o. Prof., zweiter ſtändiger Sekretär, Vorſteher der geſammten Verwaltung.
v. Herzogenberg, Vorſteher der Kompoſitions-Abtheilung ad interim.

b. Abtheilungen.

Vorſteher der Abtheilung
1. für Kompoſition und Theorie der Muſik: auftragsw. v. Herzogenberg.
2. für Geſang: Ad. Schulze, Prof.
3. für Orcheſter-Inſtrumente: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeiſter der Akademie.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof., Kapellmeiſter der Akademie.

7. Akademiſche Meiſterſchulen für muſikaliſche Kompoſition.

(NW. Univerſitätsſtraße 6.)

Vorſteher.

D. Grell, Prof.
Taubert, Ober-Kapellmeiſter.
Bargiel, Prof., Muſikdirektor.

8. Akademiſches Inſtitut für Kirchenmuſik.

(Unterrichtslokal: N. Oranienburgerſtraße 29. — Geſchäftslokal: N. Oranienburgerſtraße 64.)

Direktor: Haupt, Prof.

F. Königliche Muſeen zu Berlin.

(Geſchäftslokal: C. Gebäude des älteren Muſeums am Luſtgarten, Eingang zunächſt der Friedrichs-Brücke.)

Protektor.

Se. Kaiſerliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutſchen Reiches und Kronprinz von Preußen.

General-Direktor.

Dr. Schöne, Geheimer Ober-Regierungs- und vortrag. Rath.

General-Sekretär.

Dielitz, Geh. Reg. Rath.

Juſtiziar.

Polenz, Geheimer Regierungs- und vortrag. Rath. (nebenamtlich.)

Direktor, wohnhaft in Smyrna.

Dr. Humann.

Techniſcher Beirath für artiſtiſche Publikationen.

L. Jacoby, Prof.

Bibliothekar.

Dr. M. Fränkel.

Abtheilungen und Sachverſtändigen-Kommiſſionen.

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Jul. Meyer, Geh. Reg. Rath.
Aſſiſtent: Dr. v. Tſchudi.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. H. Grimm, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univerſ.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath.
L. Knaus, Prof., Geſchichtsmaler.
G. Spangenberg, Prof., Geſchichtsmaler.

Stellvertreter: A. v. Beckerath, Kaufmann.
Dr. Dohme, Bibliothekar der Kgl. Hausbibliothek.
Fr. Geselschap, Prof., Geschichtsmaler.
Graf von Harrach, Geschichtsmaler.

2. Sammlung der Skulpturen der christlichen Epoche und der entsprechenden Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Bode.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: A. v. Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., artist. Direktor der Königl. Porzellan-Manufaktur.
Stellvertreter: R. Begas, Prof., Bildhauer.
Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochschule.

3. Sammlung der antiken Skulpturen und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. A. Conze, Prof.
Assistent: Dr. Puchstein.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univers.
A. Wolff, Prof., Bildhauer.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
Siemering, Prof., Bildhauer.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers.
Assistent: Dr. Furtwängler, a. o. Prof. a. d. Univers.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. E. Hübner, Prof. a. d. Univers.
Dr. Lessing, Prof., Direkt. der Samml. im Kunstgewerbe-Museum.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
Dr. Trendelenburg, Gymn. Oberlehrer.

5. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. v. Sallet, Prof.
Assistenten: Dr. Menadier.
(Zweiter Assistent fehlt z. Z.)

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dannenberg, Landgerichtsrath.
Dr. Mommsen, Prof. a. d. Univers.
Dr. Sachau, dsgl.
v. Winterfeld, Generalmajor.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof. a. d. Univers.
Dr. Wattenbach, dsgl.

6. Kupferſtich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann.
Aſſiſtenten: erſter Aſſiſtent fehlt z. Z.
Dr. Springer.
Reſtaurator: Haubenreißer.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: A. v. Beckerath, Kaufmann.
Dr. H. Grimm, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univerſ.
Stellvertreter: Dr. Dobbert, Prof. a. d. techn. Hochſch.
Dr. Dohme, Bibliothekar der Kgl. Hausbibliothek.
Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. Rath und vortrag. Rath.

7. Sammlung der ägyptiſchen Alterthümer.

Direktor: Dr. Erman, außerord. Prof. a. d. Univerſ.
Aſſiſtent: Dr. Stern.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Sachau, Prof. a. d. Univerſ.
Dr. Schrader, dsgl.
Stellvertreter: D. Dillmann, dsgl.
Dr. Duncker, Geh. Ob. Reg. Rath. a. D.

8. Muſeum für Völkerkunde.

Direktor: Dr. Baſtian, außerord. Prof. a. d. Univerſ.
Aſſiſtenten: Dr. Voß.
Dr. Grünwedel.
Dr. Grube.
(ein Aſſiſtent fehlt z. Z.)
Konſervator: Krauſe.

Sachverſtändigen-Kommiſſion.

Mitglieder: Dr. Jagor, Rentner.
Dr. Virchow, Prof. a. d. Univerſ., Geh. Med. Rath.
Stellvertreter: Dr. Hartmann, außerord. Prof. und Proſektor.
Dr. Koner, Prof., Geh. Reg. Rath.
Dr. Reiß.
Dr. Wetzſtein, Konſul a. D.

9. Kunſtgewerbe-Muſeum.

(W. Königgrätzerſtraße 120.)

Grunow, erſter Direktor.
Dr. Leſſing, Prof., Direktor der Sammlungen.
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanſtalt.
Fendler, Direktorial-Aſſiſtent.
Leinhaas, dsgl.
Lichtwark, Bibliothekar.

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. Hinter dem neuen Packhof 3.)

Direktion.

Dr. Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath, Direkt. im Auftrage.
Dr. v. Donop, Direkt. Assistent.
Dr. Frhr. Göler v. Ravensburg, Direkt. Assistent, auftragsw.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Siemering, Prof.

J. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam).

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

Ober-Bibliothekar.

(fehlt z. Z.)

Verwaltung der einzelnen Abtheilungen.

1. Druck- und Handschriften.

Dr. Rose, Bibliothekar.
" Grützmacher, dsgl.
" v. Belle, dsgl.
" Söchting, dsgl.
Lic. theol. Dr. v. Gebhardt, dsgl.
Dr. W. Erman, Kustos.
Dr. Klatt, Kustos.
" Joh. Müller, dsgl.
" Meisner, dsgl.
" Mecklenburg, dsgl.
" Ippel, dsgl.
" Valentin, dsgl.

2. Musikalien.

Dr. Kopfermann, Kustos.

3. Karten-Sammlung.

Dr. Meisner, Verwalter derselben.

Sekretariat.

Kunstmann, Geh. Rechnungsrath.
Jochens, Kanzleirath.
Vogel.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Lindenstraße 91.)

Direktor: Dr. Förster, Geh. Reg. Rath, ord. Prof. a. d. Univers.
Erster Observator: Dr. Knorre.
Zweiter Observator: Dr. Küstner.
Direktoren des Rechen-Institutes
der Sternwarte: Dr. Förster, Prof.
Dr. Tietjen, außerord. Prof.

3. Königlicher botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Eichler, Prof.
Kustos: Dr. Urban.
Assistent: Hennings.
Inspektor: Perring.

4. Königliches geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung.

(W. Lützowstraße 42.)

Präsident.

Stelle z. Z. unbesetzt. — Mit der kommissarischen Verwaltung der Präsidialgeschäfte beauftragt: Dr. Helmert, Prof. an der technischen Hochschule zu Aachen.

Sektionschefs.

Dr. O. Börsch, Prof.
= Albrecht, dsgl.
Dr. A. Fischer, Prof.
= Löw, dsgl.

Assistenten.

Dr. Seibt, Prof.
= Westphal.
Werner.
H. Richter.
Dr. A. Börsch.
= Simon.
Borraß.
Dr. L. Krüger.

Bureau.

Vorsteher: Thurk, Sekretär und Kalkulator.

Wissenschaftlicher Beirath des geodätischen Institutes.

Präsident.

(Stelle z. Z. unbesetzt).

Mitglieder.

Dr. v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof., Mitglied und ständig. Sekret. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Kronecker, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Siemens, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Weierstraß, Prof. an der Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Helmert, Prof. an der technischen Hochschule zu Aachen.

5. Königliches astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Prof.

Observatoren.

Dr. Spörer, Prof., erster Observator und Stellvertreter des Direktors in Verhinderungsfällen.
Dr. Lohse.

Assistent: Dr. G. Müller.
Hilfsarbeiter: Dr. Kempf.
" Wilsing.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen
Friedrich Wilhelm.

Kurator.

Dr. v. Schleckmann, Oberpräsident.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Naunyn.

Universitäts-Richter.

Hildebrandt, Oberlandesgerichts-Rath.

Zeitige Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Jacoby,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Krüger,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Prutz.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeit. Prorektor Prof. Dr. Naunyn,
dem zeit. Vice-Prorektor Prof. Dr. Krüger,
dem zeit. Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock,
dem Universitäts-Richter Oberlandesgerichts-Rath Hildebrandt,
den Dekanen der theologischen, medizinischen und philosophischen Fakultäten und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Luther.
" " Walther.
" " Schirmer.
Prof. Dr. Lossen.
" " Jordan.

Fakultäten.

1) Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sommer.
" Voigt, Pfarr. d. Altst. Gem.
" Grau.
Dr. Jacoby.
" Tschackert.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Klöpper.
Lic. theol. u. Dr. phil. Zimmer.

2) Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Justizrath.
" Dahn, dsgl.
" Güterbock, dsgl.
Dr. Krüger.
" Zorn.
" Salkowski.

3) Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath.
" Ernst Neumann II., dsgl.
" Schönborn, dsgl.
" Naunyn, dsgl., Mitgl. d. Med. Kollegiums der Prov. Ostpreußen.
Dr. Jacobson, Geh. Med. Rath.
" Jaffe.
" Hermann.
" Stieda.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bohn.
" Grünhagen.
" Samuel.
" Pincus, Geh. Med. Rath., Stadt-Physikus.
" Berthold.
Dr. Schneider.
" Benecke.
" Caspary II.
" Baumgarten.
" Schreiber.
" Langendorff.

c. Privatdozenten.

Dr. Petruschky, Ober-Stabsarzt und Professor.
" Seydel, Kreis-Wundarzt.
" Meschede, Direkt. der städt. Kranken-Anstalt.
" Münster, Prof.
" Treitel.
Dr. Stetter.
" Falkson.
" Stadelmann.
" Bossius.
" Zander.
" Falkenheim.
" Minkowski.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Franz Neumann I., Geh. Reg. Rath.
" Friedländer, dsgl.
" Rob. Caspary I.
" Luther.
" Schade.
" Umpfenbach.
" Jordan.
" Simson.
" Spirgatis.
" Ritthausen.
" Kißner.
" Rühl.
Dr. Walter.
" Prutz.
" Lossen.
" Pape.
" Ludwich.
" Lindemann.
" Hirschfeld.
" Bezzenberger.
" Müller.
" Liebisch.
" Thiele.
" Chun.
" Dehio.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rosenhain.
" Lohmeyer.
" Saalschütz.
" Marek.
" Richter, Dep. Thierarzt und Veterinär-Assessor.
" Garbe.
Dr. Baumgart.
" Wichert.
" Elster.
" Hurwitz.
" Hahn.
" Zachariae.

c. Privatdozenten.

Dr. Merguet.
" Jentzsch.
" Blochmann.
" Schubert.
Dr. Nötling.
" Volkmann.
" Jeep, Gymnas. Oberlehrer.
" Brand.

d. Lektoren.

Pelka, Hofpred. u. Conſiſt. Rath. Lackner, Diakonus.
Favre.

Sprach- und Exerzitienmeiſter.

Laudien, Muſikdirektor und akad. Muſiklehrer.
Dr. Keppner, Fechtlehrer.
Stoige, Lehrer der Tanzkunſt.
Heinrich, Lehrer der Stenographie.

Beamte der Univerſität.

Univerſitäts-Sekretär: Lorkowski, Rechnungsrath, zugl. Inſpektor des Univerſitäts-Gebäudes.
Univerſitäts-Kaſſen-Rendant, 2. Depoſitarius u. Quäſtor: Kirſtein, Rechnungsrath.

2. Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Prof. Dr. Kleinert, Konſiſt. Rath, und der Univerſitäts-Richter, Dr. Daude.

Zeitiger Rektor.

Dr. Kleinert, Prof., Konſiſt. Rath.

Univerſitäts-Richter.

Dr. Daude.

Zeitige Dekane

der theologiſchen Fakultät: Prof. Dr. Kaftan,
der juriſtiſchen Fakultät: Prof. Dr. Brunner, Geh. Juſtiz-Rath,
der mediziniſchen Fakultät: Prof. Dr. Guſſerow, Geh. Mediz. Rath,
der philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Scherer, Geh. Reg. Rath.

Der akademiſche Senat

beſteht aus dem Rektor, dem Univerſitäts-Richter, dem Prorektor Prof., Geh. Juſtiz-Rath Dr. Dernburg,
den Dekanen der vier Fakultäten, und den Senatoren:
Prof. Dr. Zeller, Geh. Reg. Rath.
" " Eck.
" " v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath.
" " Dillmann
" " Hinſchius, Geh. Juſt. Rath.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Semiſch, Konſiſtorial-Rath, Mitglied des Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg.
" Steinmeyer.
" Dillmann, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Weiß, Ober-Konſiſtorial-Rath, vortragender Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
" Frhr. v. d. Goltz, Ober-Konſiſtorial-Rath, Mitglied des Evang. Ober-Kirchenrathes, Propſt von St. Petri.
" Pfleiderer.
" Kleinert, Konſiſtorial-Rath, Mitglied des Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg.
" Kaftan.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Brückner, Wirkl. Ober-Konſiſtorial-Rath, geiſtlicher Vice-Präſident des Evang. Ober-Kirchenrathes, General-Superintendent und Propſt zu Berlin.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Piper.
" Meßner.
" Strack.
Dr. Lommatzſch.
Lic. Deutſch.

d. Privatdozenten.

Lic. Plath, Profeſſor.
" Dr. Runze.
Lic. Dr. Grafe.
" " Löſche.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Beſeler, Geh. Juſtiz-Rath, Mitglied des Herrenhauſes.
" Dernburg, Geh. Juſtiz-Rath, Mitglied des Herrenhauſes.
" Gneiſt, Ober-Verwaltungs-Gerichts-Rath, Mitglied des Staatsrathes.
" Berner, Geh. Juſtiz-Rath.
" Goldſchmidt, dsgl.
" Hinſchius, dsgl.
" Brunner, dsgl., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Hübler, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
" Pernice, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Eck.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Aegidi, Geh. Legations-Rath z. D.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dambach, Wirkl. Geh. Ober-Post-Rath, vortrag. Rath und Justiziar im Reichs-Postamte.
" v. Cuny, Geh. Justiz-Rath, Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden.
" Rubo, Amtsgerichts-Rath.
" Cosack.

d. Privatdozenten.

Dr. Jacobi, Rechtsanwalt und Notar.
" Ryck, Landgerichts-Rath.
" Bernstein.
Lic. theol., Dr. jur. et phil. Sachße, Gerichts-Assess.
Dr. Lepa, Gerichts-Assess.
" Gradenwitz.
" Lehmann.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Se. Ex. Dr. v. Langenbeck, Wirkl. Geheimer Rath und General-Arzt I. Kl. (zu Wiesbaden.)
Dr. Bardeleben, Geh. Ober-Medizinal-Rath, General-Arzt 1. Kl.
" R. Virchow, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" du Bois-Reymond, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
" Hirsch, Geh. Medizinal-Rath.
" Gerhardt, dsgl.
" Leyden, dsgl.
" Gusserow, dsgl.
" Waldeyer, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Schröder, Geh. Medizinal-Rath.
" v. Bergmann, dsgl. und Generalarzt.
" Liebreich.
" Schweigger, Geh. Medizinal-Rath.
" Westphal, dsgl.
" Koch, dsgl., Mitglied des Staatsrathes und des Kaiserl. Gesundheitsamtes.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Se. Exc. Dr. v. Lauer, Wirkl. Geh. Ober-Medizinal-Rath, Leibarzt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee und Professor an der mediz. chirurg. Akademie für das Militär.
Dr. Rose, dirigirender Arzt des Krankenhauses Bethanien.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Mediz. Rath.
" Gurlt, dsgl.
" Liman, dsgl., gerichtl. und Stadtphysikus.
" Skrzeczka, Geh. Mediz. Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistl. ꝛc. Angelegenh.
" Josef Meyer.
" Hartmann.
" G. R. Lewin, Geh. Mediz. Rath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
" Jacobson.
" Munk, Hermann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Lucä.
" Ernst Salkowski.

Dr. Fritsch.
" Fränkel, Oberstabs- und Regim. Arzt.
" Senator.
" Busch.
" Fasbender.
" Schöler.
" Hirschberg.
" Küster, Sanitätsrath.
" Christiani.
" Ewald.
" Bernhardt.
" Sonnenburg.
" Schweninger, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes.
" Jul. Wolff.
" Mendel.

d. Privatdozenten.

Dr. Bergson.
" Kristeller, Geh. Sanitätsrath.
" Mitscherlich.
" Schelske.
" Tobold, Geh. Sanitätsrath und Prof.
" Eulenburg, Prof.
" Burchardt, Oberstabsarzt.
" Guttmann.
" Zülzer, Prof.
" Falk, Kreisphysikus.
" Sander, Mediz. Rath.
" Rieß.
" Bernh. Fränkel, Prof. und Sanitätsrath.
" Mayer, Sanitätsrath.
" Güterbock.
" Schiffer.
" Perl.
" Guttstadt.
" Löhlein.
" Max Wolff, Prof.

Dr. Landau.
" Martin.
" Litten, Prof.
" Trautmann, Oberstabs- und Regim. Arzt.
" Wolffhügel, Kaiserl. Reg. Rath u. Mitgl. d. Kaiserl. Gesundheitsamtes.
" Alb. Fränkel, Prof.
" Remak.
" Veit.
" Friedländer.
" Gad.
" Horstmann.
" Salomon.
" Lassar.
" Lewinski.
" Brieger, Prof.
" Ludw. Lewin.
" Lesser.
" Herter.
" Rabl-Rückhard, Prof. u. Ober-Stabsarzt.

Dr. Behrend.
" Gluck, Prof.
" Baginsky.
" Schüller, Prof.
" Moeli.
" Imman. Munk.
" Grunmach.
" Fehleiſen.
" Koſſel.

Dr. Hofmeier.
" Wyder.
" Hans Virchow.
" Grawitz.
" Baginsky.
" Israel.
" Kempner.
" Uhthoff.
" Krauſe.

Lehrer der Zahnheilkunde.

Dr. Pätſch, Sanitätsrath, Prof. und prakt. Arzt.
" Miller, Prof. und Zahnarzt.
Sauer, Prof. und Zahnarzt.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Se. Exc. D. theol. u. Dr. phil. v. Ranke, Wirkl. Geheimer Rath, Hiſtoriograph des Preuß. Staates, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften, Kanzler des Ordens pour le mérite für Wiſſenſchaft und Künſte.
Dr. Kummer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Zeller, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" v. Helmholtz, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Mommſen, Mitglied und beſtändiger Sekretar der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Guſtav Kirchhoff, Geheimer Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Curtius, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beſtändiger Sekretar der Akademie der Wiſſenſchaften, Direktor der Antiquariums der Muſeen.
" Vahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Wattenbach, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Schrader, dsgl.
" Weizſäcker.
" A. W. Hofmann, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften und des Kaiſerl. Geſundheitsamtes.
" Weierſtraß, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
" Ad. Wagner, Mitglied des ſtatiſt. Bureaus.
" Beyrich, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſch.
" Adolf Kirchhoff, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.

Dr. Schmoller, Mitglied des Staatsrathes.
" v. Treitschke, Geh. Reg. Rath.
" Dilthey.
" Schwendener, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Fr. A. Weber, dsgl.
" Scherer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Fuchs, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Hübner.
" Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Franz Eilh. Schulze, dsgl.
" Sachau.
" Eichler, Direktor des botanischen Museums und des botanischen Gartens, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Hirschfeld, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Grimm, Geh. Reg. Rath.
" Joh. Schmidt, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Kiepert, dsgl.
" Websky, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Rammelsberg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Förster, Geh. Reg. Rath, Direktor der Sternwarte und Mitglied der Kaiserl. Normal-Aichungs-Kommission.
" Zupitza.
" Robert.
" Kronecker, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" v. Bezold, Direktor des meteorologischen Institutes.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Lazarus.

c. Lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Landolt, Geh. Reg. Rath, Professor.

d. Außerordentliche Professoren.

Dr. Michelet.
" Schott, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
" Werder, Geh. Reg. Rath.
" Ferd. Heinr. Müller.
" Dieterici.
" Althaus.
" E. R. Schneider.
" Steinthal.
" Bellermann.
" Roth, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
" Wichelhaus, Mitglied der Technischen Deputation für Gewerbe und Direktor des Technolog. Institutes.
" Orth.
" Garcke.
" Bastian, Direktor der ethnologischen Abtheilung der Königl. Museen.

Dr. Kny.
" P. Aſcherſon.
" v. Martens.
" Tietjen.
" Sell, Kaiſerl. Reg. Rath und Mitglied des Kaiſerl. Geſundheitsamtes.
" Spitta, ſtändiger Sekretär der Akad. der Künſte.
" Meitzen, Geh. Reg. Rath a. D.
" Berendt, Landesgeologe.
" Breßlau.
" Paulſen.
" Pinner.
" Dames.
" Liebermann.
" Netto.
" Geiger.
" Wittmack.
" Magnus.

Dr. Barth.
" Alex. Brückner.
" Böckh, Geh. Reg. Rath, Direkt. d. ſtatiſt. Bureaus der Stadt Berlin.
" Oldenberg.
" Hettner.
" Tiemann.
" Diels, Mitglied der Akad. der Wiſſenſchaften.
" Rödiger.
" v. Gizycki.
" Furtwängler, Direktorial-Aſſiſtent a. d. Muſeen.
" Koſer.
" Delbrück.
" Erman, Direktor der ägyptiſchen Abtheilung der Königl. Muſeen.

Dr. Jeſſen, außerord. Prof. an der Univerſ. zu Greifswald.

e. Privatdozenten.

Dr. A. W. F. Schultz, Geh. Mediz. Rath.
" Märcker, Profeſſor.
" Hoppe, dsgl.
" Brugſch, dsgl. und Legationsrath.
" Loſſen, Profeſſor.
" Neeſen, Profeſſor, Mitglied des Kaiſ. Patent-Amtes.
" Jordan, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angeleg., auftragsw. Direktor d. National-Galerie.
" Glan.
" Aron.
" Laſſon, Profeſſor.
" Hans Droyſen.
" Biedermann.
" Jahn.
" Weſtermaier.

Dr. v. Kaufmann, Profeſſor.
" Gabriel.
" Ebbinghaus.
" Lehmann-Filhés.
" Branco.
" Karſch.
" Deußen.
" Horſtmann.
" Will.
" Maaß.
" Knoblauch.
" Klebs.
" Runge.
" Frey.
" Hoffory.
" Schotten.
" Löwenfeld.
" Grube.
" v. Stein.
" Schwan.
" König.

Dr. Krabbe.
" Deſſau.
" Tſchirch.
" Degener.
" Simmel.
" Höniger.

Dr. Döring, Gymnaſ. Direktor a. D.
" Ewald.
" Rodenberg.
" Kalkmann.
" Fock.
" Jaſtrow.

Sprach-Lehrer.

Dr. Michaelis, Profeſſor, Lektor der Stenographie.
Feller, Lektor der franzöſiſchen Sprache.
Roſſi, Lektor der italieniſchen Sprache.
Baſhford, Lektor der engliſchen Sprache.

Exerzitien-Meiſter.

Neumann, Univerſitäts-Fechtlehrer.
Freiſing, Univerſitäts-Tanzlehrer.
Hildebrandt, Univerſitäts-Stallmeiſter.

Bureau-Beamte.

Laury, Geh. Kanzlei-Rath, Univerſitäts-Sekretär.
Wetzel, Univerſitäts-Rektorats-Sekretär.
Polenz, Geh. Rechnungsrath, Univerſitäts-Quäſtor.
Schmidt, Univerſitäts-Kuratorial-Sekretär.

---

3. Univerſität zu Greifswald.

Das Kuratorium

verwalten ſtellvertretend die Geheimen Regierungsräthe Profeſſor Dr. Baumſtark und Amtshauptmann Häniſch.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Schirmer.

Univerſitäts-Richter.

Geſterding, ſtädt. Polizei-Direktor.

Zeitige Dekane

der theologiſchen Fakultät: Prof. Dr. Haupt, Konſiſt. Rath,
der juriſtiſchen Fakultät: Prof. Dr. Bierling,
der mediziniſchen Fakultät: Prof. Dr. Mosler, Geh. Mediz. Rath,
der philoſophiſchen Fakultät: Prof. Dr. Reifferſcheid.

Der akademiſche Senat

beſteht außer dem zeitigen Rektor, dem Univerſitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten, z. B. aus
dem zeitigen Prorektor Profeſſor Dr. Schuppe,
den Senatoren Prof. Dr. Ulmann.
" " Kaibel.
" " Pescatore.

Das akademiſche Konzil

beſteht aus dem Rektor, als Vorſitzendem, und allen ordentlichen Profeſſoren.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. theol. et phil. Hanne, Paſtor an der St. Jakobi-Kirche.
" " " " Böckler, Konſiſt. Rath.
" " Cremer, Paſtor an der St. Marien-Kirche.
" " Haupt, Konſiſt. Rath, Mitglied des Konſiſtoriums der Provinz Pommern.
" " Bredenkamp.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Lic. theol. et Dr. phil. Gieſebrecht.
" " Viktor Schultze.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Meinhold.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Häberlin.
" theol. et jur. Bierling.
" Pescatore.
Dr. J. W. Lewis.
" Otto Fiſcher.

b. Außerordentlicher Profeſſor.

Dr. Störk.

c. Privatdozent.

Dr. Medem, Landgerichts-Rath.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. med. et phil. Budge, Geh. Mediz. Rath.
" Pernice, dsgl.
" Grohé.
" Mosler, Geh. Mediz. Rath.
Dr. Landois.
" Schirmer.
" Schulz.
" Sommer.
" Helferich.
" Solger.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Eichſtedt.
" Häckermann, Kreisphyſikus.
" Arndt, Direkt. d. Provinz. Irren-Heil-Anſtalt zu Greifswald.
" Krabler.
" Rinne.
" Frhr. v. Preuſchen von und zu Liebenſtein.

c. Privatdozenten.

Dr. Bengelsdorff, Sanit. Rath.
" Beumer.
" Strübing.
Dr. Löbker.
" Schondorff, Stabsarzt.
" Peiper.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. jur., oecon. polit. et phil. E. Baumſtark, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Herrenhauſes.
" theol. et phil. Baier.
" " " " Limpricht.
" Ahlwardt.
" Suſemihl.
" Preuner.
" jur. et phil. Kießling.
" Schuppe.
" Ullmann.
Dr. Thomé.
" Schwanert.
" med. et phil. Gerſtäcker.
" Reifferſcheid.
" Kaibel.
" Koſchwitz.
" Zimmer.
" Friedr. Schmitz.
" Cohen.
" Oberbeck.
" Minnigerode.
" Seeck.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Jeſſen. (z. Z. beurlaubt).
" Scholz.
" F. Baumſtark.
" Pyl.
" Credner.
" Konrath.
Dr. Bernheim.
" Zachariä.
" Holtz.
" Rehmke.
" Pietſch.

c. Privatdozenten.

Dr. Hasbach.
" Behrens.
" Möller.

Lehrer für neuere Sprachen und Künste.

Dr. Marx, Lektor der engliſchen Sprache.
Bemmann, Muſikdirektor.
Drönewolf, Muſiklehrer.
Range, Turnlehrer.
v. Dewitz, Zeichenlehrer.

Beamter.

Räder, Univerſitäts-Sekretär und Quäſtor.

4. Univerſität zu Breslau.

Kurator.

Se. Exc. D. v. Seydewitz, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präſident.

Rektor und Senat.

Rektor: Prof. Dr. Seuffert.
Exrektor: Prof. Dr. Förſter.
Univerſitäts-Richter: Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath.

Dekane:

der evang. theol. Fakultät: Prof. Dr. Schultz,
der kath. theol. Fakultät: Prof. Dr. Lämmer, Prälat,
der juriſt. Fakultät: Prof. Dr. Brie,
der mediziu. Fakultät: Prof. Dr. Ponfick,
der philoſoph. Fakultät: Prof. Dr. Schröter.

Erwählte Senatoren:

Prof. Dr. Biermer, Geh. Mediz. Rath.
" " Weingarten.
" " Lexis.
Prof. Dr. B. Erdmann.
" " Frh. v. Stengel.
" " König.

Fakultäten.

1. Evangeliſch-theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Räbiger.
" Meuß, Konſiſt. Rath.
" Schultz.
Dr. Hahn.
" Weingarten.
" Schmidt.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Erdmann, General-Superintendent von Schlesien.

c. Privatdozent.

Dr. Kühl.

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.
" Bittner.
" Probst.
Dr. Lämmer.
" Scholz.
" König.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Krawutzky.

c. Privatdozent.

Dr. Müller.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Huschke, Geh. Justizrath.
" Gitzler, Fürstbisch. Konsist. Rath.
" Schwanert.
" Seuffert.
Dr. Behrend.
" Brie.
" Freiherr v. Stengel.
" Wlassak.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. F. Bruck.

c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Regierungs-Rath.
" Pappenheim.
Dr. Meurer.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Heidenhain, Geh. Mediz. Rath.
" Biermer, dsgl.
" Fischer, Mediz. Rath.
Dr. Förster.
" Hasse, Mediz. Rath.
" Ponfick, dsgl.
" Fritsch, dsgl.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Klopsch, Geh. Mediz. Rath.
" Voltolini.
" Auerbach.
" H. Cohn.
" Gscheidlen.
" Richter.
" Hirt.
Dr. Sommerbrodt.
" H. Gierke.
" Neißer.
" Soltmann.
" Magnus.
" Born.
" Wernicke.

c. Privatdozenten.

Dr. J. Bruck.
" Gottstein.
" E. Fränkel.
" Joseph.
" Kolaczek.
" Rosenbach.
" Buchwald.
" Jacobi.
Dr. Wiener.
" Freund.
" Roux.
" Kroner.
" Röhmann.
" Unverricht.
" Hiller, Stabsarzt.
" Partsch.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Elvenich, Geh. Reg. Rath.
" Löwig, dsgl.
" Stenzler, dsgl.
" Weinhold.
" Röpell.
" Römer, Geh. Bergrath.
" Junkmann.
" Hertz.
" Galle, Geh. Reg. Rath.
" Roßbach.
" Schröter.
" O. Emil Meyer.
" Poleck.
" Nehring.
" Schneider.
" Studemund.
Dr. Magnus.
" F. Cohn.
" v. Miaskowski.
" Lexis.
" Rosanes.
" Engler.
" Th. Weber.
" B. Erdmann.
" Prätorius.
" v. Funke.
" Caro.
" Bäumker.
" Gaspary.
" Schäfer.
" Partsch.
" Eduard Meyer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Archiv-Rath.
" Freudenthal.
" v. Richter.
" Kölbing.
" Weiske.
" Metzdorf.
" Friedländer.
Dr. Holdefleiß.
" Zacher.
" L. Weber.
" Hillebrandt.
" Lehmann.
" Oskar Erdmann.
" Schmarsow.

c. Honorar-Professor.

Dr. Grätz.

d. Mit Haltung von Vorlesungen beauftragt.

Regierungs- und Baurath Beyer.
Forstmeister Kayser.

e. Privatdozenten.

Dr. Oginski, Prof.
" Bobertag.
" Auerbach.
" S. Fränkel.
" Wissowa.
Dr. Kosmann.
" Staude.
" Schwarz.
" L. Cohn.
" Rohde.

Sprach und Kunst-Unterricht.

Freymond, Lektor der französischen Sprache.
Dr. Löwenfeld, Lektor der polnischen und russischen Sprachen.
" Schäffer, Prof., Musikdirektor, Musiklehrer.
" Brosig, Prof., Musikdirektor, Musiklehrer.
Pfeifer, Fecht- und Voltigirmeister.

Universitäts-Beamte.

Nadbyl, Sekretär.
Klepper, Rendant und Quästor.

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Schrader.

Rektor.
Vom 12. Juli 1885 bis 12. Juli 1886.

Prof. Dr. Conrad.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Thümmel, Landgerichts-Rath.

Dekane der Fakultäten.
Vom 12. Januar bis 12. Juli 1886.

In der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Hering.
In der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Lastig.
In der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Eberth.
In der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Haym.

Das Generalkonzil

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitäts-Richter.

Wahlsenatoren
vom 12. Juli 1885 bis 12. Juli 1886.

Prof. Dr. Erdmann. Prof. Dr. Volhard.
" " Brunnenmeister. " " Grenacher.
" " Kaehler.

Universitäts-Aedil.

Prof. Dr. Gosche.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Jacobi, Konsist. Rath.
" Schlottmann.
" Köstlin, Konsist. Rath, ordentliches Mitglied des Konsistoriums der Provinz Sachsen.
" Beyschlag.
" Riehm.
" Hering.
" Kähler.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. G. Kramer, Geh. Reg. Rath.
D. Friedr. Müller.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Ritschl.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fitting, Geh. Justiz-Rath. Dr. Brunnenmeister.
" Ernst Meier, dsgl. " Schollmeyer.
" Boretius. " Stammler.
" Lastig.

b. Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. v. Brünneck.

c. Privatdozent.

Dr. Arndt, Kreisrichter a. D. und Justiziar bei dem Ober-Bergamte.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Krahmer, Geh. Mediz. Rath, Kreisphyſikus.
" Weber, Geh. Mediz. Rath.
" Olshauſen, dsgl.
" Ackermann, dsgl.
" Welcker, dsgl.
Dr. Rich. v. Volkmann, Geh. Mediz. Rath.
" Bernſtein.
" AlfredGräfe, Geh. Med. Rath.
" Hitzig.
" Eberth.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Schwartze.
" Kohlſchütter.
" Harnack.
" Seeligmüller.
Dr. Rich. Pott.
" Genzmer.
" Küſſner.
" Oberſt.
" Schwarz.

c. Privatdozenten.

Dr. Holländer, Prof.
" Heßler.
" Bunge.
Dr. Leſer.
" Schuchardt.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Auguſt Roſenberger.
" Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath.
" Erdmann.
" Knoblauch, Geh. Reg. Rath, Präſid. der Kaiſerl. Leopold. Carolin. Deutſchen Akademie, Mitglied des Herrenhauſes.
" Jul. Zacher.
" Keil, Geh. Reg. Rath.
" Jul. Kühn, dsgl.
Lic. Dr. Goſche.
Dr. Dümmler.
" Haym.
" Kraus.
" Conrad.
Dr. Guſt. Droyſen.
" Alfred Kirchhoff.
" Grenacher.
" Stumpf.
" Hiller.
" Dittenberger.
" Suchier.
" v. Fritſch.
" Elze.
" Volhard.
" Cantor.
" Heydemann.
" Wangerin.
" Piſchel.
" Dorn.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eisenhart.
" Hertzberg.
" E. Taschenberg I.
" Freytag.
" Märcker.
" Wüst.
" Ewald.
(" Rathke.)
" Pütz.

Dr. Schum.
" Kirchner.
" Gering.
" Vaihinger.
" Lüdecke.
" Döbner.
" Thorbecke.
" Friedberg.

c. Privatdozenten.

Dr. Cornelius, Prof.
" Brauns, dsgl.
" O. Taschenberg II.
" Wiltheiß.
" Baumert.
" Wenck.
" Zopf.

Dr. Burdach.
" Uphues.
" Erdmann.
" Wiener.
" Collitz.
" Aßmann.

Lektoren.

Reubke, Universitäts-Musiklehrer.
Knoch, Regier. Baumeister.
Dr. Heyer.

Sprachlehrer.

Dr. Aue, für englische Sprache.
" Wardenburg, für französische Sprache.

Exerzitienmeister.

Löbeling, Fechtmeister.
Rocco, Tanzmeister.
Schenck, akademischer Zeichner und Zeichenlehrer.
Schreiber, Univers. Reitlehrer.

Universitätsbeamte.

Stade, Kuratorial-Sekretär.
W. Rose, Universitäts-Sekretär, Kanzleirath.
Boltze, Rendant und prov. Quästor.

Universitäts-Architekt.

Kilburger, Kgl. Bauinspektor.

6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. Mommsen, Konsistorial-Präsident.

Rektor.

Professor Dr. Klostermann.
für das Amtsjahr 1886/87: Prof. Dr. Förster.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Nitzsch,
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Brockhaus,
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Völckers,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Förster.

Akademischer Senat.

Der Rektor.
Der Prorektor: Prof. Dr. Ladenburg.
Die vier Dekane.
Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, zur Zeit

Prof. Dr. Förster.	Prof. Dr. Krüger.
" " Quincke.	" " Blaß.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämmtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Lüdemann, Kirchenrath.	Dr. W. Möller.
Dr. Klostermann.	" Franke.
" Fr. Nitzsch.	

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. Dr. Bäthgen.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel.	Dr. Schloßmann.
" Wieding.	" Jörs.
" Brockhaus.	

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Lehmann.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Esmarch, Geh. Mediz. Rath.
" Hensen.
" Heller.
" Völckers.
" Flemming.
Dr. Quincke, Mediz. Rath.
" Werth, dsgl., Mitglied des Mediz. Kolleg. der Provinz Schleswig-Holstein.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Mediz. Rath.
" Edlefsen.
Dr. Petersen.
" Pansch.
" Falck.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Mediz. Rath.
" Seeger.
" Dähnhardt.
" Reuber.
Dr. Paulsen.
" Kosegarten.
" Graf v. Spee.

Außerdem ist dem praktischen Zahnarzte Dr. Fricke die widerrufliche Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen in der Zahnheilkunde ertheilt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Forchhammer, Geh. Reg. Rath.
" Karsten.
" Seelig.
" Weyer.
" Theodor Möbius.
" J. G. E. Hoffmann.
" Karl Möbius.
" Backhaus.
" Ladenburg.
" Schirren.
" Pfeiffer, (entbunden von der Verpflichtung Vorlesungen zu halten).
Dr. Pochhammer.
" Stimming.
" Krüger.
" Förster.
" Blaß.
" Busolt.
" Laspeyres.
" Krohn.
" Glogau.
" Krümmel.
" Reincke.
" Vogt.
" Jacobi.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Hasse.
" Peters.
Dr. Bruns.
" Planck.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.
" Alberti.
" Emmerling, Prof.
" Gottſche.
" Tönnies.
" Rügheimer.
Dr. Lamp.
" Haas.
" Rodewald.
" Sarrazin.
" Berend.

Lektoren.

Sterroz, Lektor der franzöſiſchen Sprache.
Heiſe, Lektor der engliſchen Sprache.

Lehrer für Künſte.

Stange, akademiſcher Muſikdirektor.
Loos, Lehrer der Zeichnenkunſt.
Brandt, Lehrer der Fechtkunſt.

Beamte.

Syndikus: Dr. Lehmann, außerordentl. Prof., kommiſſariſch.
Rendant: Maaßen.

---

7. Georg-Auguſts-Univerſität zu Göttingen a. d. Leine.

Kurator.

Dr. jur. et phil. v. Warnſtedt, Geh. Reg. Rath.

Prorektor
bis 1. September 1886:

Prof. Dr. C. Klein.

Univerſitäts-Richter.

Roſe, Univerſitäts-Rath.

Dekane

in der theologiſchen Fakultät bis zum 15. Oktober 1886: Prof. Dr. Knoke,
in der juriſtiſchen Fakultät bis zum 18. März 1886: Geh. Juſtiz-Rath, Prof. Dr. v. Ihering,
in der mediziniſchen Fakultät bis 30. Juni 1886: Geh. Medizinal-Rath, Prof. Dr. Schwartz,
in der philoſophiſchen Fakultät bis 30. Juni 1886: Prof. Dr. Griepenkerl.

Senat.

Vorſitzender: Prorektor Prof. Dr. C. Klein.
Mitglieder: die ordentlichen Profeſſoren und der Univerſ. Rath Roſe.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Wieſinger, Konſiſt. Rath.
" Wagenmann, dsgl.
" Ritſchl, Konſiſt. Rath, Mitglied des Landes-Konſiſtoriums zu Hannover.
" Reuter, Konſiſt. Rath, Abt zu Bursfelde.
" Schultz, Konſiſt. Rath.
" Knoke.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Lünemann. Lic. Duhm.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Bornemann.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. v. Ihering, Geh. Juſtiz-Rath.
" Dove, desgl., Mitglied des Herren-Hauſes, des Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten, und des Landes-Konſiſtorium zu Hannover.
Dr. Ziebarth.
" Frensdorff.
" John, Geh. Juſtiz-Rath.
" v. Bar, dsgl.
" Regelsberger.
" Schröder.
" Merkel.

b. Außerordentlicher Profeſſor.

Dr. K. W. Wolff.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Haſſe, Geh. Hofrath.
" Meißner, Geh. Med. Rath.
" Schwartz, dsgl.
" Ludw. Meyer.
" Leber.
" Ebſtein.
Dr. Marmé.
" König, Geh. Med. Rath.
" Orth.
" Flügge.
" Fr. Merkel.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Herbſt.
" Krauſe.
" Lohmeyer.
" Huſemann.
Dr. Roſenbach.
" Deutſchmann.
" Damſch.
" Bürkner.

c. Privatdozenten.

Dr. Wieſe.
" Schiefferdecker.
" Droyſen.
" Wilh. Müller.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Weber, Geh. Hofrath.
" Hanſſen, Geh. Reg. Rath.
" v. Leutſch, dsgl.
" Bertheau, dsgl.
" Wüſtenfeld.
" Wieſeler.
" W. Müller.
" Sauppe, Geh. Reg. Rath.
" Griepenkerl.
" Stern.
" Schering.
" theol. et phil. de Lagarde.
" Baumann.
" Drechsler.
" Henneberg.
" Ehlers.
" Wilmanns*).
" Schwarz.
" Klein.

Dr. Dilthey.
" Volquardſen.
" Graf zu Solms-Laubach.
" Wagner.
" v. Koenen.
" G. E. Müller.
" Vollmöller.
" Weiland.
" Riecke.
" Kielhorn.
" v. Kluckhohn.
" Steindorff.
" Heyne.
" v. Wilamowitz-Möllendorff.
" Voigt.
" Cohn.
" Victor Meyer.
" Schur.

b. Honorar-Profeſſoren.

Dr. jur. et phil. Sötbeer, Geh. Reg. Rath.
Dr. Wüſtenfeld.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Bödeker.
" v. Uslar.
" Tollens.
" Gödeke.
" Eſſer.
" Fick.
" Peipers.
" Rehniſch.
" Haupt.

Dr. Polſtorff.
" Falkenberg.
" Gilbert.
" Bechtel.
" Berthold.
" Eggert.
" Wagner.
" Lange.

*) Mit Wahrnehmung der Ober-Bibliothekarſtelle bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin beauftragt. cfr. Seite 64.

d. Privatdozenten.

Dr. Wilken.
= Fesca, Prof.
= Andreſen.
= Buchka.
= med. et phil. Brock.
= Hamann.
= H. Meyer.
= Leuckart.
Dr. Jannaſch, Prof.
= v. Kap-herr.
= Hölder.
= Schoenflies.
= Pfeiffer.
= Kern.
= Arthur Meyer.

Lektor.

Koeune, Lektor der franzöſiſchen Sprache.

Univerſitäts-Bauamt.

Kertüm, Bau-Inſpektor.

Lehrer für Künſte, Exerzitienmeiſter.

Schweppe, Stallmeiſter, Rittmeiſter a. D.
Hille, Muſikdirektor.
Peters, Zeichenlehrer.
Grüneklee, Fechtmeiſter.
Hölzke, Tanzlehrer.

Beamte der Univerſität.

Möbius, Kanzleirath, Kuratorial-Sekretär.
Dr. Pauer, Univerſitäts-Sekretär und Quäſtor.

8. Univerſität zu Marburg.

Kuratorium.

Das Kuratorium wird z. Z. allein durch den dermaligen Rektor Profeſſor Dr. Mannkopff vertreten.

Rektor.

Prof. Dr. Mannkopff.

Prorektor.

Prof. Dr. Heinrici.

Der akademiſche Senat

beſteht aus ſämmtlichen ordentlichen Profeſſoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. theol. et phil. Ranke, Konſiſt. Rath.
= = = = Heinrici, dsgl.

Dr. theol. et phil. Brieger.
" " " " Herrmann.
" " Graf Baudiſſin.
" " Achelis.

b. Privatdozent.

Lic. theol. et Dr. phil. Cornill.

2. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Röſtell, Geh. Juſtiz-Rath.
" Ubbelohde, Mitglied des Herrenhauſes.
" Enneccerus.
Dr. Weſterkamp.
" v. Liszt.
" Leonhard.
" Sickel.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Platner.
Dr. Frantz.

c. Privatdozenten.

Dr. V. Schmidt, Juſtizrath.
" H. Bennecke.
Dr. B. F. J. Wolff, Juſtizrath.

3. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Naſſe, Geh. Mediz. Rath.
" Roſer, dsgl.
" Lieberkühn, dsgl.
" Mannkopff.
" H. Schmidt-Rimpler.
Dr. Cramer, Direktor der Landes-Irrenheilanſtalt.
" med. et phil. Külz.
" Ahlfeld.
" Marchand.
" Hans Horſt Meyer.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Wagener.
" Lahs.
Dr. Rubner.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüter.
" O. v. Heuſinger.
" Frerichs.
Dr. Strahl.
" Tuczek.

4. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Stegmann.
" Glaſer.
" Wigand, Geh. Reg. Rath.
" Cäſar.
Dr. L. Schmidt.
" Melde.
" Lucä.
" F. Juſti.

Dr. Bergmann.
" phil. et med. Greeff.
" theol. et phil. Wellhauſen.
" Stengel.
" Barrentrapp.
" Bauer.
" Weber.
" Zincke.

Dr. H. Cohen.
" Fiſcher.
" Paaſche.
" Nieſe.
" E. Schmidt.
" Lenz.
" Kayſer.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. v. Drach.
" Heß.
" v. Sybel.
" Feußner.
" Birt.

Dr. Vietor.
" Fittica.
" Natorp.
" Koch.
Lic. theol. et Dr. phil. Keßler.

Dr. Rathke, außerord. Prof. zu Halle.

c. Privatdozenten.

Dr. Klein.
" Elſas.
" Stoſch.

Dr. Friedensburg.
" Kohl.
" Kneſer.

Lektor.

Sieſe, Cand. phil., Lektor der franzöſ. Sprache.

In Künſten und Leibesübungen geben Unterricht:

Freiberg, Univerſitäts-Muſikdirektor.
Schürmann, Univerſitäts-Zeichenlehrer.
Harms, Fechtmeiſter.
Daniel, Univerſ. Reitlehrer (auftragsw.)

Beamte der Univerſität.

Brauns, Staatsanwalt z. D., Univ. Richter.
Stiebing, erſter Univerſitäts-Sekretär (verſieht zugleich die Geſchäfte eines Kuratorial-Sekretärs), Kanzleirath.
Dörffler, Univerſitäts-Kaſſen-Rendant, Rechnungs-Rath.
Lentzel, Bauinſpekt., Univerſitäts-Architekt.

---

9. Rheiniſche Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn.

Kurator.

Dr. Gandtner, Geh. Ob. Reg. Rath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Binz.

Universitäts-Richter.

Brockhoff, Geh. Bergrath.

Zeitige Dekane

der kathol.-theolog. Fakultät: Prof. Dr. Menzel,
der evangel.-theolog. Fakultät: Prof. Dr. Mangold, Konsist. Rath
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Ritter v. Schulte, Geh. Just. Rath,
der medizin. Fakultät: Prof. Dr. Frhr. v. la Valette St George,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Förster.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Prof. Dr. Clausius, den Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren: Prof. Dr. Lipschitz, Geh. Reg. Rath.
" " Bechmann, Geh. Just. Rath.
" " Strasburger, Hofrath.
" " Langen.

Fakultäten.

1. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Menzel.
" Reusch.
" Langen.
Dr. Simar.
" Kellner.
" Kaulen.

2. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Krafft, Konsist.Rath, Mitglied des Konsistoriums der Rheinprovinz.
" Mangold, Konsist. Rath.
Dr. Kamphausen.
" theol. et phil. Christlie
" " " " Bender.
" " Lemme.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Benrath.
" Budde.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Spitta.

3. Juriſtiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Hälſchner, Geh. Juſtiz-Rath, Mitglied des Herrenhauſes.
" Ritter v. Schulte, Geh. Juſtiz. Rath.
Dr. Endemann, Geh. Juſt. Rath.
" Bechmann, dsgl.
" jur. et phil. Hüffer, dsgl.
" Lörſch.
" Zitelmann.

b. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Nicolovius.
" Kloſtermann, Geh. Bergrath.
" Oetker.

c. Privatdozent.

Dr. Landsberg.

4. Mediziniſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. Veit, Geh. Ober-Mediz. Rath.
" v. Leydig, Geh. Mediz. Rath.
" Pflüger, dsgl.
" Rühle, dsgl.
" Köſter.
Dr. Sämiſch, Geh. Mediz. Rath.
" Binz.
" med. et phil. Frhr. v. la Valette St. George.
" Trendelenburg.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Werner Naſſe, Geh. Mediz. Rath, Direktor der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanſtalt zu Bonn.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Schaaffhauſen, Geh. Mediz. Rath.
" Doutrelepont.
" Finkelnburg, Geh. Reg. Rath.
" med. et phil. v. Moſengeil.
Dr. Nußbaum.
" Finkler.
" med. et phil. Fuchs.
" Ribbert.
" Walb.

d. Privatdozenten.

Dr. Kocks.
" Burger.
" Wolffberg.
" Kochs.
" Rumpf.
Dr. Witzel.
" Ungar, Kreis-Wundarzt.
" med. et phil. Barfurth.
" Krukenberg.
" Prior.

5. Philoſophiſche Fakultät.

a. Ordentliche Profeſſoren.

Dr. theol. et phil. Gildemeiſter.
" Knoodt.
" Erwin Naſſe, Geh. Reg. Rath.
" med. et phil. Clauſius, dsgl.
" Bücheler, dsgl.
" Uſener, dsgl.
" Lipſchitz, dsgl.
" med. et phil. Aug. Kekulé, dsgl.
" Jürgen Bona Meyer.
" K. Juſti.
" Neuhäuſer.
" Niſſen, Geh. Reg. Rath.
Dr. Lübbert.
" Strasburger, Hofrath.
" vom Rath, Geh. Bergrath.
" Reinh. Kekulé.
" Menzel.
" Ritter.
" Wilmanns.
" Aufrecht.
" Schönfeld, Geh. Reg. Rath.
" Rein.
" Förſter.
" Alfr. Dove.
" v. Laſaulx.
" Schlüter.
" Trautmann.

b. Ordentlicher Honorar-Profeſſor.

Dr. Delius, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Profeſſoren.

Dr. Schaarſchmidt, Ober-Bibliothekar.
" Kortum.
" Biſchoff.
" Birlinger.
" Ketteler.
" Andreſen.
" Prym.
Dr. Wallach.
" Klein.
" Witte.
" Bertkau.
" Lipps.
" Anſchütz.
" Lamprecht.
" Sering.

d. Privatdozenten.

Dr. Claiſen.
" Klinger.
" Franck.
" Pohlig.
" Stürzinger.
" Wiedemann.
" Wolff.
Dr. v. Lilienthal.
" Schimper.
" Schwartz.
" Hintze.
" Morsbach.
" Johow.
" Martius.

Lektor.

Dr. Piumati, Lektor der italieniſchen Sprache.

Lehrer der Tonkunst.

Wolff, Prof., akad. Musikdirektor.

Lehrer der Zeichnenkunst.

Küppers, Bildhauer.

Exerzitien-Meister.

Ehrich, Fechtlehrer.

Beamte.

Röhmer, Kanzleirath, Kuratorial-Sekretär.
Köhler, Geh. Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Hoffmann, Rektorats-Sekretär.
Hövermann, Univers. Kassen-Rendant und Quästor.

Universitäts-Architekt.

Reinike, Kreis-Bauinspektor.

---

10. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Kurator.

v. Hagemeister, Ober-Präsident.

Rektor.

Prof. Dr. Niehues.

Dekane,

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Schwane,
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Karsch, Medizinal-Rath.

Senat.

Sämmtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.

Akademischer Richter.

Racke, Landgerichts-Rath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schwane.
" Hartmann, Domkapitular.
" Bardenhewer.
Funcke.
Dr. Sdralek.
" A. Schäfer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. B. Schäfer.
Lic. theol. Fechtrup.
Dr. Commer.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Bautz.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rath.
" Karsch, Medizinal-Rath.
" Storck.
" Langen.
" Stahl.
" Hosius.
" Bachmann.
" Spicker.
Dr. Lindner.
" Körting.
" Niehues.
" Sturm.
" Salkowski.
" Hagemann.
" Brefeld.
" Nordhoff.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Parmet.
" Landois.
" v. Ochenkowski.
Dr. Milchhöfer.
" Lehmann.
" Bartholomä.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüffer.
" Ecker.
" Diekamp.
Dr. Einenkel.
" Wüllner.
" Jostes.

Lektoren.

Deiters, Lehrer der neueren Sprachen.
Lentzner, Lektor der englischen Sprache.

Lehrer für Künste.

Musiklehrer: Grimm, Musikdirektor, Professor.
Schmidt, Domchor-Direktor.
Turn- und Fechtlehrer: Kemper, Gymnasiallehrer.

Akademische Beamte.

Sekretär und Quästor: Drosson.
Rentmeister des Studienfonds: Oermann, Rechnungsrath.

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Dr. v. Schlieckmann, Oberpräsident.

Rektor.

Prof. Dr. Killing.

Dekane.

Dekan der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Dittrich.
Dekan der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Weißbrodt.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Oberlandesgerichts-Rath Hildebrandt, wahrgenommen.

Fakultäten.

a. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.
" Hipler.
" Dittrich.
Dr. Weiß.
" Marquardt.

b. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Bender.
" Michelis.
Dr. Weißbrodt.
" Killing.

Privatdozent.

Dr. Krause.

L. Die Königlichen technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin (Charlottenburg).

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Dobbert, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Hauck, Prof., Geh. Reg. Rath.

817442 A

c. Senats-Mitglieder.

Dr. du Bois-Reymond, Prof.
Görris, Admiralitäts-Rath.
Ludewig, Prof.
Dr. Paalzow, dsgl.
Raſchdorff, Prof., Geh. Reg. Rath.
Dr. Rüdorff, Prof.
Schlichting, dsgl.
Dr. Slaby, dsgl.
Spielberg, dsgl.
Dr. Weeren, dsgl.
= Winkler, dsgl.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien ſind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

Vorſteher.

Spielberg, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angeſtellte.

*Dr. Dobbert, Prof.
*Ende, Prof., Baurath.
*Jacobsthal, Prof.
*Koch, dsgl.
*Kühn, Prof., Baurath.
*Raſchdorff, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Rietſchel, Prof.
*Schäfer, dsgl.
*Spielberg, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

*Adler, Prof., Geh. Ob. Baurath.
Elis, Prof.
Jacob, Landſchaftsmaler.
Dr. Leſſing, Prof.
Lürßen, dsgl.
*Otzen, Prof.
Schaller, dsgl.
Strack, dsgl.
Vollmer, Architekt.
Wolff, Prof., Land-Bauinſpekt.

c. Privatdozenten.

Cremer, Prof.
Gräb, Architekturmaler.
Dr. Lehfeldt.
Perdiſch, Poſt-Baurath, z. Z. beurlaubt.
Tuckermann, Poſt-Baurath.
Dr. Voß.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurweſen.

Vorſteher.

Dr. Winkler, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angeſtellte.

*Brandt, Prof.
*Dietrich, dsgl.
*Dr. Dörgens, dsgl.
*Göring, Prof.
*Schlichting, dsgl.
*Dr. Winkler, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

Büſing, Ingenieur.
*Hagen, Geh. Ober-Baurath.
Scholtz, Baumeiſter.

c. Privatdozenten.

Haveſtadt, Reg. Baumeiſter.
Dr. Pietſch.

d. Ständige Aſſiſtenten.

Donath, Reg. Baumeiſter.
Griſebach, Architekt.
Höch, Reg. Baumeiſter.
Keller, Waſſer-Bauinſpektor.
Dr. Pietſch.

Abtheilung III für Maſchinen-Ingenieurweſen.

Vorſteher.

Ludewig, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angeſtellte.

*Centſentius, Prof.
*Fink, dsgl.
*Ludewig, dsgl.
*G. Meyer, Prof.
*Reuleaux, Prof., Geh. Reg. Rath.

b. Nicht etatsmäßig angeſtellte.

Hartmann, Ingenieur.
*Hörmann, Prof.
*Dr. Slaby, Prof.

Sektion für Schiffbau.

*Görris, Admiralitäts-Rath, Sekt.-Vorſt.
*Dietrich, Wirkl. Admiralitäts-Rath.
*Dill, Prof., Kaiſ. Marine-Schiffsbau-Ingenieur.

c. Privatdozent.

Hartmann, Ingenieur.
Wehage, Ingenieur.

d. Ständige Aſſiſtenten.

Hartmann, Ingenieur.
Hartmann, Reg. Maſchinenmeiſter.

Abtheilung IV für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Rüdorff, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hirschwald, Prof.
* = Liebermann, dsgl.
* = Rüdorff, dsgl.
*Dr. Vogel, Prof.
* = R. Weber, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Sell, Prof., Kaiserl. Reg. Rath.
Dr. Wedding, Geh. Bergrath.
* = Weeren, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Herzfeld.
= Kalischer.
Dr. Weyl.

d. Assistenten.

Bistrzycki, Chemiker.
Dr. Brand.
= Hefelmann.
= Kleemann.
= v. Knorre.
v. Kostanecki, Chemiker.
Müller, Schulamts-Kandidat.
Dr. Neumann.
Olschewsky, Chemiker.
Dr. Philipp.
Schultz-Hencke, Lehramts-Kandidat.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Paalzow, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. du Bois-Reymond, Prof.
*Grell, dsgl.
*Dr. Hauck, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Dr. Hertzer, Prof.
* = Kossak, dsgl.
* = Paalzow, dsgl.
* = Weingarten, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Hamburger, Prof.
= M. Meyer.
Dr. Reincke, Sanitätsrath.

c. Privatdozenten.

Dr. Buka.
" Dziobek.
" Grosse.
" Grunmach.
" Hamburger.
Dr. jur. et phil. Hilse.
" Liebe, Prof.
" Scholz.
" Wendt.

d. Lehrer, welche zur Ertheilung von Unterricht in den neueren Sprachen an der Technischen Hochschule berechtigt sind.

Dr. Dickmann, Oberlehrer. Giuseppe Rossi.

e. Ständiger Assistent.

Dr. Grunmach.

C. Beamte.

a. Verwaltungsbeamter (Syndikus).

Kuhnow, Reg. Rath.

b. Büreau-Beamte.

Etatsmäßig angestellte.

Hoffmeister, Rechnungsrath u. Rendant.
Seiffert, Sekretär u. Haus-Inspektor.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

A. Königlicher Kommissar.

Se. Exc. v. Leipziger, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rath.

B. Rektor.

Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.

C. Senat.

a. Vorsitzender:
Launhardt, Rektor.
b. die Vorsteher der Abtheilungen I—V:
I. Stier, Prof.,
II. Dr. Jordan, dsgl.,
III. Dr. Rühlmann, Prof., Geh. Reg. Rath,
IV. Dr. Ost, Prof.,
V. Dr. Rodenberg, dsgl.
c. von der Gesammtheit der Abtheilungs-Kollegien gewählte Senatoren:
Köhler, Prof., Baurath,
Frank, Prof.,
Keck, dsgl.

D. Abtheilungs-Mitglieder.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Debo, Prof., Baurath.
*Hase, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Köhler, Prof., Baurath.
*Schröder, Prof.
*Stier, Prof.
Blancke, Maler.
Küster, dsgl.
Engelhard, Prof., Bildhauer.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Müller, Studienrath.
Kolde, Architekt.
Kaulbach, Prof., Hofmaler.

c. Privatdozent.

Haupt, Architekt.
Geb, dsgl.
Dr. Galland.
Schönermarck, Architekt.

Abtheilung II für Bauingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Launhardt, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Garbe, Prof., Baurath.
*Dolezalek, Prof., Baurath.
*Dr. Jordan, Prof.
*Barkhausen, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*H. Müller-Breslau, Dozent.
*Mathies, Reg. Baumeister, Dozent.

c. Privatdozent.

Petzold, Ingenieur.

Abtheilung III für Maschineningenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Rühlmann, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Fischer, Prof.
*Riehn, Prof.
*Frank, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Freese, Dozent.

c. Privatdozent.

E. Müller, Ingenieur.

Abtheilung IV für chemisch-technische Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kraut, Prof.
*Ulrich, dsgl.
*Dr. Post, Prof.
* = Kayser, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Dr. Ost, Prof. *Dr. Kohlrausch, Prof.

c. Privatdozent.

Dr. Laar.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Keck, Prof. *Dr. Rodenberg, Prof.
* = Kiepert, dsgl. * = von Mangoldt, dsgl.
* = Heß, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Dr. Schäfer. Dr. Ad. Meyer, Schuldirektor.
= Fehler.

c. Privatdozenten.

Rommel, Bibliothekar. Gerke, Ingenieur.

E. Verwaltungsbeamte.

für das Rektorat:

Kluge, Sekretär und Rendant.

für die Bibliothek:

Rommel, Bibliothekar.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

v. Hoffmann, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Wüllner, Prof.

b. Prorektor.

v. Gizycki, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Dr. Wüllner, Prof., z. Z. Rektor, Vorsitzender. Dr. Michaelis, Prof.
Ewerbeck, Prof. = Jürgens, dsgl.
Intze, dsgl. = Dürre, dsgl.
Riedler, dsgl. Henrici, dsgl.
Schulz, dsgl.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien ſind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

Etatsmäßige Profeſſoren.

*Damert, Prof.
*Ewerbeck, Prof., Abth. Vorſt.
*Henrici, Prof.
*Reiff, Prof.
*Dr. Viſcher, dsgl.

Dozenten.

Blum, Bildhauer.
Frentzen, Reg. Baumeiſter.

Aſſiſtenten.

Frentzen, Reg. Baumeiſter.
Maus, Architekt.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurweſen.

Etatsmäßige Profeſſoren.

*Dr. Heinzerling, Prof., Baurath.
* " Helmert, Prof.
*Intze, Prof., Abth. Vorſt.
*v. Kaven, Prof., Geh. Reg. Rath.

Dozent.

Dr. Forchheimer, Ingenieur.

Aſſiſtenten.

Fenner, Ingenieur.
Palme, Ingenieur.

Abtheilung III für Maſchinen-Ingenieurweſen.

Etatsmäßige Profeſſoren.

*v. Gizycki, Prof.
*Herrmann, dsgl.
*Lüders, dsgl.
*Pinzger, Prof.
*Riedler, Prof., Abth. Vorſt.

Dozent.

*Dr. Grotrian, Prof.

Aſſiſtenten.

Salomon, Reg. Baumeiſter.
Gutermuth, Ingenieur.

Abtheilung IV für Bergbau und Hüttenkunde und für Chemie.

Etatsmäßige Profeſſoren.

*Dr. Arzruni, Prof.
* " Claſſen, dsgl.
* " Dürre, dsgl.
*Dr. Michaelis, Prof., Abth. Vorſt.
*Schulz, Prof.
*Dr. Stahlſchmidt, dsgl.

Dozenten.

Dr. Holzapfel, Prof.
Siedamgrotzky, Waſſerwerks-Direktor.

Privatdozent.

Dr. La Coſte.

Aſſiſtenten.

Dr. La Coſte, Chemiker.
Valeur, dsgl.
Venator, dsgl.
Eliasberg, Chemiker.
Dr. Hinsberg, dsgl.
" Ludwig, dsgl.

Abtheilung V für allgemeine Wiſſenſchaften insbeſondere für Mathematik und Naturwiſſenſchaften.

Etatsmäßige Profeſſoren.

*Dr. Ritter, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Dr. W. Stahl, Prof.
* " Wüllner, dsgl.

Dozenten.

*Dr. Jürgens, Prof., Abth. Vorſt.
* " Struck, Prof.
*Dr. Lehmann, Prof.
Fuchs, Telegraphen-Direktor.

Aſſiſtent.

Dr. Jolles.

Franken, Lehrer f. Stenographie.
Schilling, Lehrer f. Buchführung.

C. Verwaltungs-Beamte.

Kling, Rendant und Sekretariatsbeamter.
Peppermüller, Bibliothekar.

M. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Das Verzeichnis dieſer Anſtalten wird von dem Herrn Reichskanzler zu Anfang des Sommer-Schulſemeſters neu aufgeſtellt und demnächſt auch in dem Centralblatte f. d. Unt. Verw. veröffentlicht werden.

N. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

(68 evangelische, 33 katholische und 4 paritätische Lehrer-Seminare, — 3 evangelische, 4 katholische Lehrerinnen-Seminare, 1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar, — 1 evangelisches Gouvernanten-Institut, — überhaupt 114 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

(7 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1.	Braunsberg, kathol. Seminar,	Direktor:	z. Z. unbesetzt.
2.	Preuß. Eylau, evang. Seminar,	=	Dr. Blügel.
3.	Ortelsburg, dsgl.	=	Moldehn.
4.	Osterode, dsgl.	=	Päch.
5.	Waldau, dsgl.	=	z. Z. unbesetzt.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6.	Angerburg, evang. Seminar,	Direktor:	Peiper.
7.	Karalene, dsgl.	=	Rohde.
8.	Ragnit, dsgl.	=	Tobias.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

9.	Berent, kathol. Seminar,	Direktor:	Lic. theol. Rosentreter.
10.	Marienburg, evang. Seminar,	=	Schröter.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

11.	Preuß. Friedland, evang. Seminar,	Direktor:	Urlaub.
12.	Graudenz, kathol. Seminar,	=	Dr. Weiß.
13.	Löbau, evang. Seminar,	=	Göbel.
14.	Tuchel, kathol. Seminar,	=	Wentzke.

III. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

15.	Berlin, evang. Seminar für Stadtschulen,	Direktor:	Schultze, Schulrath.
16.	Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar,	=	Supprian.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

17. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Schaller, Schulrath.
18. Kyritz, dsgl. = Doyé.
19. Neu-Ruppin, dsgl. = Schulze.
20. Oranienburg, dsgl. = Holtsch.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

21. Alt-Döbern, evang. Seminar, Direktor: Seeliger.
22. Drossen, dsgl. = Gabriel.
23. Königsberg N./M., dsgl. = Besig.
24. Neuzelle, dsgl. und Waisenhaus, = Rüte, Oberpfarrer.

IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

25. Kammin, evang. Seminar, Direktor: Dittmann.
26. Pölitz, dsgl. = Lochmann.
27. Pyritz, dsgl. = Schwarzkopf.

b. Regierungsbezirk Köslin.

28. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Knauth.
29. Dramburg, dsgl. = Friedrich.
30. Köslin, dsgl. = Presting.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

31. Franzburg, evang. Seminar, Direktor: Breitsprecher.

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

32. Koschmin, evang. Seminar, Direktor: Snoy.
33. Paradies, kathol. Seminar, = D. Warminski.
34. Posen, Lehrerinnen-Seminar, = Baldamus.
35. Rawitsch, parität. Seminar, = Laskowski.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

36. Bromberg, evang. Seminar, Direktor: Dr. Rohrer.
37. Exin, kathol. Seminar, = Szafránski.

VI. Provinz Schlesien.

(8 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

38. Breslau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ziron.
39. Habelschwerdt, dsgl. " " Volkmer.
40. Münsterberg, evang. Seminar, " Trieschmann.
41. Oels, dsgl. " Dr. Scharlach.
42. Steinau a. d. O., dsgl. und Waisenhaus, " Wendel, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

43. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schul-Anstalt, Direktor: Lang, Schulrath.
44. Liebenthal, kathol. Seminar, " Klose.
45. Liegnitz, evangel. Seminar, " Banse.
46. Reichenbach O. L., evang. Seminar, " Roßmann.
47. Sagan, dsgl. " Spohrmann.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

48. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Schandau.
49. Kreuzburg, evang. Seminar, " Richter.
50. Oppeln, kathol. Seminar, " Damroth.
51. Peiskretscham, dsgl. " Kokott.
52. Pilchowitz, dsgl. " Braun.
53. Rosenberg, dsgl. " Dr. Wende.
54. Ziegenhals, dsgl. " Plischke.
55. Zülz, dsgl. " Dobroschke.

VII. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 Gouvernanten-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

56. Barby, evang. Seminar, Direktor: Schwarz.
57. Halberstadt, dsgl. " Dr. Hirt.
58. Osterburg, dsgl. " Eckolt.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

59. Delitzsch, evang. Seminar, Direktor: Schöppa.
60.[1]) Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut, Direktor: Kritzinger, Schulrath.

[1]) Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, s. S. 8 dieses Heftes.

61[1]. Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, } Direktor: Kritzinger, Schulrath.
62. Eisleben, evang. Seminar, " Martin.
63. Elsterwerda, dsgl. " Dr. Thiemann.
64. Weißenfels, dsgl. " Hauffe.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

65. Erfurt, evang. Seminar, Direktor: Herrmann.
66. Heiligenstadt, kathol. Seminar, " Schultz.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(5 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar. — s. Anmerkung 2.)

67. Augustenburg, evangel. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Richter.
68. Eckernförde, evang. Seminar, (Schleswig) " Scheibner.
69. Hadersleben, evang. Seminar, " Castens.
70. Tondern, dsgl. (Schleswig) " Munther.
71. Segeberg, dsgl. (Holstein) " Lange, Schulrath.
72. Uetersen, dsgl. (Holstein) " Keetmann.

IX. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Hannover.

73. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Köchy.
74. Wunstorf, dsgl. " Rößler.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

75. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Hechtenberg.
76. Hildesheim, kathol. Seminar, " Wedekin, Reg. u. Schulrath.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

77. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Bünger.

d. Regierungsbezirk Osnabrück.

78. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Diercke, Reg. u. Schulrath.

e. Regierungsbezirk Stade.

79. Bederkesa, evang. Seminar, Direktor: Bohnenstädt.
80. Stade, dsgl. " Dr. Jüngling.
81. Verden, dsgl. " Stahn.

---

[1]) siehe Seite 110.

[2]) Außerdem besteht zu Ratzeburg im Kreise Herzogthum Lauenburg ein ständisches Lehrer-Seminar. Die Direktorstelle ist zur Zeit unbesetzt.

f. Regierungsbezirk Aurich.

82. Aurich, evang. Seminar, Direktor: van Senden.

X. Provinz Westfalen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

83. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Dr. Kraß.
84. Warendorf, kathol. Seminar, " " Funke.

b. Regierungsbezirk Minden.

85. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Freusberg.
86. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Dr. Sommer.
87. Petershagen, evang. Seminar, " Feige.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

88. Hilchenbach, evang. Seminar, Direktor: Grau.
89. Rüthen, kathol. Seminar, " Stuhldreier.
90. Soest, evang. Seminar, " Fix.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Kassel.

91. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Flügel.
92. Homberg, evang. Seminar, " " Otto.
93. Schlüchtern, dsgl. " Wieacker.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

94. Dillenburg. Direktor: Baumann.
95. Montabaur, " Bartholome.
96. Usingen, " Dr. Hoffmann.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

97. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Gansen.
98. Münstermaifeld, dsgl. " Modemann.
99. Neuwied, evang. Seminar, " Dr. Preische.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

100. Elten, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Wimmers.
101. Kempen, dsgl. = Velten.
102. Mettmann, evang. Seminar, = Tiedge.
103. Mörs, dsgl. = Paasche.
104. Odenkirchen, kathol. Seminar, = Dr. Langen.
105. Rheydt, evang. Seminar, = Hinze.
106. Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Humperdinck.

c. Regierungsbezirk Köln.

107. Brühl, kathol. Seminar, Direktor: Alleker, Schulrath.
108. Siegburg, dsgl. = Dr. Küppers.

d. Regierungsbezirk Trier.

109. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Diesner.
110.[1]) Prüm, kathol. Seminar, = z. Z. noch unbesetzt.
Kommiss. erster Lehrer: Erdmann.
111. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Münch.
112. Wittlich, kathol. Seminar, = Dr. Verbeck.

e. Regierungsbezirk Aachen.

113. Kornelymünster, kathol. Seminar, Direktor: Bürgel.
114. Linnich, dsgl. = Dr. Beck.

O. Die Königlichen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1.[2]) Friedrichshoff, Vorsteher: Kucharski.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. Lötzen, Vorsteher: Symanowski.
3. Pillkallen, = Koch.

---

[1]) Zu Prüm ist ein neues kathol. Schullehrer-Seminar errichtet und im Monate Juli 1885 mit einer Klasse eröffnet worden.

[2]) Zu Friedrichshoff ist eine neue staatliche Präparandenanstalt errichtet und im Monate Oktober 1885 eröffnet worden.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

4. Preuß. Stargardt, Vorsteher: Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

5. Rheden, Vorsteher: Fromm.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

6. Massow, Vorsteher: Schrank.
7. Plathe, " Lüdtke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

8. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

9. Grimmen, Vorsteher: Müller.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

10. Lissa, Vorsteher: Grasczynski.
11. Meseritz, " Biedermann.
12. Rogasen, " Sawitzky.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

13. Czarnikau, Vorsteher: Ufer.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

14. Landeck, Vorsteher: Marwan.
15. Schweidnitz, " Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

16. Schmiedeberg, Vorsteher: Zeglin.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

17. Oppeln, Vorsteher: Schleicher.
18. Rosenberg, " Lepiorsch.
19. Ziegenhals, " Frobel.
20. Züllz, " Pusch.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

21. Quedlinburg, Vorsteher: Risch.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

22. Heiligenstadt, Vorsteher: Hillmann.
23. Wandersleben, " Reling.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

24. Apenrade, Vorsteher: Krieger.
25. Barmstedt, " Bösch.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

26. Diepholz, Vorsteher: Grelle.

b. Regierungsbezirk Osnabrück.

27. Melle, Vorsteher: Vollmer.

c. Regierungsbezirk Aurich.

28. Aurich, Vorsteher: Hoffmeyer.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

29. Laasphe, Vorsteher: Schreff.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

30. Fritzlar, Vorsteher: Pyroth.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

31. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

32. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

P. Die Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin.

(N. Elsasserstraße 86 — 88 und C. Linienstraße 83 — 85.)

Direktor: Walther.

Q. Die Königl. Blindenanstalt zu Steglitz bei Berlin.

(Steglitz, Rothenburgstr. 6.)

Direktor: Wulff.

R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Allenstein,	Dirigent: Schwenzfeier.
2. Bartenstein,	Rektor: Heinrich.
3. Preuß. Holland,	" Reuscher.
4. Königsberg,	Direktor: Heinrich.
5. Memel,	" Halling.
6. Osterode,	Rektor: Lauer.
7. Pillau,	" Rost.
8. Rastenburg,	" Pensky.
9. Wehlau,	" Knorr.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Gumbinnen,	Rektor: Dr. Rademacher.
2. Insterburg,	Direktor: Görth.
3. Tilsit,	" Wilms.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig,	Direktor: Dr. Neumann.
2. Dirschau,	Rektor: Dr. Günther.
3. Elbing,	Direktor: (fehlt z. Z.)
4. Marienburg,	Rektor: Klug.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Graudenz,	Direktor: Borrmann.
2. Konitz,	Rektor: Marquardt.
3. Marienwerder,	" Diehl.
4. Schwetz,	" Landmann.
5. Thorn,	" Dr. Cunerth.

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

1. Berlin, Königl. Eliſabethſchule, Direktor: Dr. Schönermark, Prof.
2. Berlin, Königl. Auguſta-Schule, Seminar-Direktor: Supprian.
3. Berlin, ſtädtiſche Luiſen-Schule, Direktor: Dr. Mätzner, Prof.
4. Berlin, ſtädtiſche Viktoria-Schule, Direktor: Dr. Huot.
5. Berlin, ſtädtiſche Sophien-Schule, Direktor: Dr. Benecke.
6. Berlin, ſtädtiſche Charlotten-Schule, Direktor: Dr. Goldbeck, Prof.
7. Berlin, ſtädtiſche Margarethen-Schule, Direktor: Dr. Cochius, Prof.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

1. Brandenburg a./H., Rektor: Becker.
2. Charlottenburg, " v. Mittelſtädt.
3. Eberswalde, " Dr. Gröhe.
4. Luckenwalde, " Rolffs.
5. Perleberg, " Hartung.
6. Potsdam, Direktor: Schmid.
7. Prenzlau, Rektor: Henkel.
8. Neu-Ruppin, mit der Leitung interimiſtiſch beauftragt: erſter Lehrer Centurier.
9. Schwedt a./O., Rektor: Havelandt, interim.
10. Spandau, " Baldamus.
11. Wittſtock, " Meyer.
12. Wriezen, a./O., " Bennewitz, zugleich Prediger.

Außerdem beſteht eine über das Ziel der Volksſchule hinausgehende öffentliche Mädchenſchule zu
Wittenberge, Mädchen-Mittelſchule, Rektor: Haaſe.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Frankfurt a./O., Auguſta-Schule, Rektor: Wegener.
2. Guben, " Dupré.
3. Königsberg N./M., " Kähler.
4. Küſtrin, " Lenz.
5. Landsberg a./W., " Jungck.

Außerdem beſtehen in dem Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksſchule hinausgehende öffentliche Mädchenſchulen:

1. Finſterwalde, gehobene Mädchenſchule, Rektor: Naſe.
2. Frankfurt a./O., dsgl. " Bombe.
3. Friedeberg N./M., dsgl. " Iskraut.
4. Fürſtenwalde, dsgl. " Zoch.

5.	Kottbus,	gehobene Mädchenschule,	Rektor: Kürwitz.
6.	Kroſſen,	dsgl.	= Zander.
7.	Lübben,	dsgl.	= (fehlt z. Z.)
8.	Schwiebus,	Mädchen-Mittelſchule,	= Greulich.
9.	Soldin,	dsgl.	= Ziegel.
10.	Sorau,	dsgl.	= Wangrin.
11.	Zielenzig,	dsgl.	= Rösler.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

1.	Anklam,	Rektor: Hülſen.
2.	Demmin,	= Dr. Bodin.
3.	Gollnow,	= Keding.
4.	Pyritz,	= Henſel.
5.	Stargard i./Pomm.,	= Dr. Hagen.
6.	Stettin,	Direktor: = Haupt.
7.	Swinemünde,	Rektor: = Faber.
8.	Treptow a./Rega,	= Raue.
9.	Wollin,	= Clauſius.

b. Regierungsbezirk Köslin.

1.	Kolberg,	Rektor: Dr. Eggert.
2.	Stolp,	= Kaſelitz.

c. Regierungsbezirk Stralſund.

1.	Greifswald,	Rektor: Dr. Gruber.

Außerdem beſteht zu
1. Wolgaſt unter Leitung des Rektors Menzel
eine über das Ziel der Volksſchule hinausgehende öffentliche Mädchenſchule.

V. Provinz Poſen.

a. Regierungsbezirk Poſen.

1.	Grätz,	Vorſteherin: Fräulein Pohl.
2.	Kempen,	Rektor: Löhrke.
3.	Krotoſchin,	= Balcke.
4.	Pleſchen,	Vorſteherin: Fräulein M. Wende.
5.	Poſen, Luiſen-Schule,	Seminar-Direktor: Baldamus.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

1.	Bromberg,	Direktor: Dr. Gerth.

Außerdem beſtehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksſchule hinausgehende öffentliche Mädchenſchulen:

1. Bromberg, Mädchen-Mittelſchule, Rektor: Wilske.
2. Nakel, ſtädtiſche Töchterſchule, " Trippenſee.
3. Schneidemühl, dsgl. " Ernſt.

VI. Provinz Schleſien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, höhere Mädchenſchule am Ritterplatz, Direktor: Dr. Luchs.
2. Breslau, höhere Mädchenſchule auf der Taſchenſtraße, Direktor: Dr. Gleim.
3. Schweidnitz, höhere Mädchenſchule, Rektor: Engmann.
4. Waldenburg i. Schleſ., " Schrage.

Außerdem beſteht zu
1. Brieg unter Leitung der Schulvorſteherin Fräulein Lademann eine gehobene Mädchenſchule.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

1. Bunzlau, Rektor: König.
2. Glogau, " Dr. Lundehn.
3. Görlitz, Direktor: " Linn.
4. Hirſchberg, Rektor: " Waldner.
5. Lauban, " Preuß.
6. Liegnitz, Direktor: Ragoczy.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

1. Kattowitz, Rektor: Seedorf.
2. Oppeln, " Schumann.

VII. Provinz Sachſen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Aſchersleben, Rektor: Nehry.
2. Burg, " Jeſſen.
3. Halberſtadt, Direktor: Kriebitzſch.
4. Magdeburg, Luiſenſchule, Rektor: Pomme.
5. Magdeburg, Auguſtaſchule, " Hager.
6. Neuſtadt bei Magdeburg, " Nauendorf.
7. Oſchersleben, " Käſtner.
8. Quedlinburg, " Müller.
9. Salzwedel, " Schulle.
10. Seehauſen i. A., " Schnabel.
11. Stendal, Hauptlehrer: Hagemann.
12. Wernigerode, Rektor: Schurig.

b. Regierungsbezirk Merſeburg.

1. Delitzſch, Rektor: Paaſch.
2. Droyßig, (Penſionat) Seminar-Direktor: Kritzinger, Schulrath.
3. Eilenburg, Rektor: Bismark.
4. Eisleben, " Ebeling.
5. Halle a. d. S., höhere Mädchenſchule in den Francke'ſchen Stiftungen, Inſpektor: Dammann.
6. Halle a. d. S., ſtädtiſche höhere Mädchenſchule, Rektor: Dr. Biedermann.
7. Merſeburg, " Block.
8. Naumburg a. d. S., " Dr. Rentner.
9. Torgau, " Röttig.
10. Weißenfels, " Stövesand.
11. Zeitz, " Krebs.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Erfurt, Rektor: Köhne.
2. Langenſalza, Vorſteher: Schäfer, Archidiakonus.
3. Mühlhauſen i. Thrg., Rektor: Zahn.
4. Nordhauſen, " Dr. Reinſch.

VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Altona, Direktor: Dr. Schäfer.
2. Kiel, " Plümer.
3. Ottenſen, Vorſteher: Hollmann.

Außerdem beſtehen in der Provinz noch folgende über das Ziel der Volksſchule hinausgehende öffentliche Mädchenſchulen:

1. Apenrade, Mittelſchulklaſſen für Mädchen, Rektor: Schlichting.
2. Tondern, dsgl. " Simonſen.
3. Heide, vollſtändige Mittel-Mädchenſchule, Vorſteher: Lehrer Koch.
4. Wandsbeck, dsgl. Vorſteher: Lehrer Hennings.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

1. Hameln, Direktor: Brandes.
2. Hannover, " Dr. Ad. Meyer.
3. Hannover, " " Mertens.

Außerdem beſtehen in dem Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksſchule hinausgehende öffentliche Mädchenſchulen:

1. Hannover, städtische Mädchenschule, Direktor: Dr. Tietz.
2. Hannover, dsgl. = = Mertens.
3. Hannover, dsgl. = Witte.
4. Hannover, dsgl. = Dr. Mertens.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

1. Duderstadt, Vorsteherin: Fräulein Bodenstein.
2. Einbeck, Rektor: Ohlhoff.
3. Göttingen, Vorsteher: Dr. Morgenstern.
4. Goslar, = = Mosel.
5. Hildesheim, Direktor: Dr. Fischer.
6. Klausthal, Vorsteher: Pfarrer Straßer.
7. Münden, = Dr. Bahrdt.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

1. Celle, Direktor: Bösche.
2. Harburg, Dirigent: Dr. Knopff.
3. Lüneburg, = Karnstedt.
4. Uelzen, Rektor: Schwentser.

d. Regierungsbezirk Stade.

1. Burtehude, Vorsteher: Pfarrer Rost (im Nebenamte).
2. Otterndorf, = Sagebiel, Konrektor.
3. Stade, Direktor: v. Cappeln.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

1. Osnabrück, Direktor: Dr. Heuermann.

f. Regierungsbezirk Aurich.

1. Aurich, Vorsteherin: Frau Gordian.
2. Emden, Dirigent: Zwitzers.
3. Leer, = Schultz.
4. Norden, = Müller.
5. Wilhelmshaven, = Jahns, Pfarrer.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

Keine.

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Bielefeld, städtische evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Kordgien.
2. Minden, = = = Mädchenschule, Vorsteher: Morich.
3. Paderborn, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Frl. E. Bertelsmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Dortmund, Rektor: Gräßner.
2. Hagen, " Wenzel.
3. Hamm, " Dr. Eddelbüttel.
4. Hörde, Vorsteher: Lehrer Heeger, kommissar.
5. Iserlohn, Direktor: Dr. Kreyenberg.
6. Lüdenscheid, Dirigent: Pfarrer Lappe.
7. Schwelm, Rektor: Schäffer, zugleich Rektor der Volksschule.
8. Siegen, Rektor: Bars.
9. Soest, " Junker.
10. Witten, " Dr Zöllner.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

1. Bockenheim, Krs Hanau, Rektor: Röpper.
2. Hanau, Inspektor: Junghenn.
3. Kassel, Direktor: Dr. Krummacher.
4. Marburg, Erster Lehrer: Dr. Wintzer.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Biebrich, Vorsteher: Pfarrer Meyer.
2. Frankfurt a.M., Elisabethen-Schule, Direktor: Dr. Rehorn.
3. Frankfurt a. M., englische Fräuleinschule, höhere Mädchenschule der katholischen Gemeinde, Rektor: Dr. Scherer.
4. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Gemeinde, Direktor: Dr. Bärwald.
5. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Religionsgesellschaft, Direktor: Dr. Hirsch.
6. Frankfurt a. M., Bethmann-Schule, Rektor: Schäfer.
7. Frankfurt a. M., Humboldt-Schule, Direktor: Dr. Veidt.
8. Wiesbaden, Direktor: Weldert.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard, städtische simultane höhere Mädchenschule, Rektor: Böder.
2. Koblenz, höhere Mädchenschule der evangelischen Pfarrgemeinde, Rektor: Dr. Hessel.
3. Neuwied, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Rohl.
4. Wetzlar, dsgl., Rektor: Sürßen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Barmen, evangelische höhere Mädchenschule, Direktor: Kaiser.
2. Barmen, dsgl. in Unter-Barmen, Rektor: Holthausen.
3. Borbeck, kathol. höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Möllhoff.
4. Crefeld, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Buchner.
5. Dülken, dsgl., Vorsteherin: Fräulein E. Stangier.
6. Düsseldorf, Luisenschule, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Uellner.
7. Düsseldorf, Friedrichsschule, dsgl., Direktor: Derselbe.
8. Duisburg, parität. höhere Mädchensch., Rektor: Dr. Joachim.
9. Elberfeld, dsgl., Direktor: Schornstein.
10. Emmerich, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Vielhaber, Pfarrer.
11. Essen, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Kares.
12. Geldern, katholische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Machale.
13. M. Gladbach, paritätische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Löhbach.
14. Lennep, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Groos.
15. Mülheim a. d. Ruhr, paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Finsterbusch.
16. Rheydt, dsgl., Rektor: Manskopf.
17. Wesel, dsgl., Rektor: Rodenbusch.

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Crefeld, parität. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Schepers.
2. Düsseldorf, parität. Bürger-Mädchenschule, Rektor: Keßler.
3. Essen, parität. Mädchenschule, Rektor: Dr. Kluge.
4. Oberhausen, parität. Mittel-Mädchenschule, Rektor: Gösser.

c. Regierungsbezirk Köln.

1. Köln, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Dr. Erkelenz.
2. Mülheim a./Rh., dsgl., Direktor: Dr. Erckmann.
3. Siegburg, dsgl., Vorsteherin: Fräulein B. Arnold.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Kreymer.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, städtische höhere Mädchenschule zu St. Leonard, Vorsteherin: Fräulein Weynen.

2. Aachen, ſtädtiſche höhere Mädchenſchule am Bergdrieſch, Vorſteherin: Fräulein Heckenbach.
3. Düren, ſtädtiſche paritätiſche höhere Mädchenſchule, Rektor: Donsbach.
4. Stolberg, dsgl., Rektor: Dr. Wenders.
5. Malmedy, dsgl., Vorſteherin: Fräulein Andres.
6. Montjoie, ſtädtiſche höhere Mädchenſchule, Vorſteherin: Fräulein Forſt.

XIII. Hohenzollernſche Lande.

Keine.

8. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelſchulen ſowie der Rektoren im Jahre 1886*).

I. Ueberſicht nach Provinzen.

Provinz.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelſchulen.	Prüfungstermine für Rektoren.	Ort.
Oſtpreußen	3. Mai 11. Oktober	8. Mai 16. Oktober	Königsberg.
Weſtpreußen	1. Juni 16. November	2. Juni 17. November	Danzig.
Brandenburg	6. Mai event. 20. Mai 18. November event. 9. Dezbr.	8. Juni event. 22. Juni 23. November event. 14. Dezbr.	Berlin.
Pommern	26. Mai 8. Dezember	25. Mai 7. Dezember	Stettin.
Poſen	10. Mai 15. November	13. Mai 18. November	Poſen.
Schleſien	24. Mai 25. Oktober	28. Mai 29. Oktober	Breslau.
Sachſen	11. Mai 10. November	17. Mai 16. November	Magdeburg.
Schleswig-Holſtein	29. März 13. September	1. April 17. September	Tondern.

*) Es ſind nur die Tage des Beginnes der Prüfungen angegeben.

Provinz.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Hannover	12. Mai 27. Oktober	10. Mai 25. Oktober	Hannover.
Westfalen	28. April 26. Oktober	28. April 26. Oktober	Münster.
Hessen-Nassau	24. Mai 6. Dezember	27. Mai 9. Dezember	Kassel.
Rheinprovinz	22. Mai 3. November	31. Mai 11. November	Koblenz.

II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
März	29.	—	Tondern.
April	—	1.	Tondern.
	28.	28.	Münster.
Mai	3.	—	Königsberg i. Prß.
	6.	—	Berlin.
	—	8.	Königsberg i. Prß.
	10.	—	Posen.
	—	10.	Hannover.
	11.	—	Magdeburg.
	12.	—	Hannover.
	—	13.	Posen.
	—	17.	Magdeburg.
	event. 20.	—	Berlin.
	22.	—	Koblenz.
	24	—	Breslau.
	24.	—	Kassel.
	—	25.	Stettin.
	26.	—	
	—	27.	Kassel.
	—	28.	Breslau.
	—	31.	Koblenz.
Juni	1.	2.	Danzig.
	—	8.	Berlin.
	—	event. 22.	

Monat.	Prüfungstermine für Lehrer an Mittelſchulen.	Rektoren.	Ort.
September	13.	17.	Tondern.
Oktober	11.	16.	Königsberg i. Prß.
	25.	—	Breslau.
	—	25.	Hannover.
	26.	26.	Münſter.
	27.	—	Hannover.
	—	29.	Breslau.
November	3.	—	Koblenz.
	10.	—	Magdeburg.
	—	11.	Koblenz.
	15.	—	Poſen.
	—	16.	Magdeburg.
	16.	17.	Danzig.
	18.	—	Berlin.
	—	18.	Poſen.
	—	23.	Berlin.
Dezember	6.	—	Kaſſel.
	—	7.	Stettin.
	8.	—	
	event. 9.	—	Berlin.
	—	9.	Kaſſel.
	—	event. 14.	Berlin.

T. Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorſteherinnen im Jahre 1886.*) **)

I. Chronologiſche Ueberſicht.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorſteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Februar	9.	—	Kaiſerswerth	Abgangs-Prüfung an der Lehr. Bild. Anſt. bei der Diakoniſſen-Anſtalt.
	16.	20.	Schleswig	Kommiſſions-Prüfung.

*) Es ſind nur die Tage des Beginnes der Prüfungen angegeben.

**) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anſtalt“ iſt die Abkürzung „Lehr. Bild. Anſt.“ angewendet.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
März	1.	—	Marienburg	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	9.	—	Königsberg i./Pr.	Kommiss. Prüf.
	10.	12.	Bromberg	dsgl.
	15.	—	Posen	dsgl.
	15.	—	Koblenz	dsgl. für kathol. Bewerberinnen.
	17.	—	Paderborn	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	17.	—	Montabaur	Kommiss. Prüf.
	18.	—	Berlin	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	—	18.	Königsberg i./Pr.	
	—	19.	Posen	
	—	19.	Montabaur	
	23.	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	23.	—	Kassel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	24.	—	Koblenz	Abg. Prüf. a. d. evangel. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	—	25.	Kassel	
	26.	—	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	26.	—	Potsdam	Kommiss. Prüf.
	27.	—	Frankfurt a./O.	dsgl.
	—	27.	Koblenz	für evangel. Bewerberinnen.
	—	27.	Koblenz	für kathol. Bewerberinnen.
	29.	—	Berlin	Abg. Prüf. a. d. Luisen-Stiftung.
	29.	—	Xanten	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	30.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
April	—	1.	Danzig	
	5.	—	Tilsit	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	5.	5.	Münster	Kommiss. Prüf.
	6.	6.	Köslin	dsgl.
	8.	—	Köln	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	9.	—	Görlitz	dsgl.
	12.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	—	12.	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	13.	—		
	15.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	28.	28.	Breslau	Kommiss. Prüf.
	28.	29.	Halberstadt	dsgl.
Mai	3.	—	Berlin	Kommiss. Prüf.
	3.	—	Saarburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar, zugleich für Auswärtige.
	4.	4.	Liegnitz	Kommiss. Prüf.
	4.	4.	Keppel, Stift (bei Hilchenbach)	dsgl.
	6.	6.	Stettin	Kommiss. Prüf.
	—	8.	Saarburg	
	11.	—	Wiesbaden	Abg. Prüf. a. d. städtisch Lehr. Bild. Anst.
	13.	—	Münstereifel	dsgl.
	—	13.	Wiesbaden	
	17.	—	Graudenz	Abg. Prüf. a. d. städtisch Lehr. Bild. Anst.
	20.	—	Köln	Abg. Prüf. a. d. städtisch Kursus für kathol. Bewerberinnen für Volksschulen.
	25.	—	Neuwied	Abg. Prüf. a. d. städtisch Lehr. Bild. Anst.

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Juni	—	1.	Berlin	
	7.	—	Augustenburg	Abg. Prüf. am Königl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
	9.	10.	Eisleben	Kommiss. Prüf.
	12.	—	Gnadau	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. der evangel. Brüdergemeinde.
	26.	—	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Juli	in der ersten Hälfte.	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten-Institute.
	dsgl.	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
	13.	—	Elberfeld	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
August	3.	7.	Düsseldorf	Abg. Prüf. a. d. Luisenschule, zugleich für Auswärtige.
	9.	—	Münster	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	19.	—	Aachen	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	24.	—	Frankfurt a./M.	dsgl.
	25.	26.	Erfurt	Kommiss. Prüf.
	—	26.	Frankfurt a./M.	
	30.	—	Elbing	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	30.	31.	Halle a./S.	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. in den Francke'schen Stiftungen.
September	3.	—	Thorn	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	3.	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	—	4.	Elbing	

Monat.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
September	6.	—	Posen	Kommiss. Prüf.
	7.	—	Schleswig	dsgl.
	—	9.	Posen	
	—	11.	Schleswig	
	14.	16.	Bromberg	Kommiss. Prüf.
	21.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	23.	—	Koblenz	Kommiss. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
	24.	—	Danzig	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	24.	—	Breslau	dsgl.
	25.	—	Frankfurt a./O.	Kommiss. Prüf.
	27.	—	Berlin	Abg. Prüf. a. d. Luisen-Stiftung.
	27.	—	Breslau	Abg. Prüf. a. e. Privat-Lehr. Bild. Anst.
	28.	—	Königsberg i./Prß.	Kommiss. Prüf.
	—	30.	Koblenz	für kathol. Bewerberinnen.
Oktober	1.	1.	Pleß O./Schl.	Kommiss. Prüf.
	4.	4.	Breslau	dsgl.
	6.	6.	Hannover	dsgl.
	6.	6.	Keppel, Stift (bei Hilchenbach)	Kommiss. Prüf.
	—	7.	Königsberg i./Prß.	
	15.	—	Berent	Abg. Prüf. am kathol. Marienstift.
	18.	—	Berlin	Kommiss. Prüf.
	19.	19.	Stralsund	dsgl.
	28.	28.	Stettin	dsgl.
November	8.	8.	Münster	dsgl.
	—	18.	Berlin	
	75	39		

II. Alphabetische Uebersicht.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Aachen	19. August	—	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr-Bild. Anst.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Augustenburg	7. Juni	—	Abg. Prüf. a. d. Kgl. evangel. Lehrerinnen-Seminar.
Berent	15. Oktbr.	—	Abg. Prüf. a. d. kathol. Marienstift.
Berlin	18. März	—	Abg. Prüf. a. d. Kgl. Lehrerinnen-Seminar.
	3. Mai	1. Juni	Kommiss. Prüf.
	29. März	—	Abg. Prüf. an der Luisen-Stiftung.
	27. Sptbr.	—	dsgl.
	18. Oktbr.	18. Novbr.	Kommiss. Prüf.
Breslau	12. April	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	27. Sptbr.	—	dsgl.
	15. April	—	dsgl.
	21. Sptbr.	—	dsgl.
	30. März	—	dsgl.
	24. Sptbr.	—	dsgl.
	28. April	28. April	Kommiss. Prüf.
	4. Oktbr.	4. Oktbr.	dsgl.
Bromberg	10. März	12. März	dsgl.
	23. März	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
	3. Sptbr.	—	dsgl.
	14. Sptbr.	16. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Danzig	26. März	1. April	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	24. Sptbr.	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Dropßig	in der ersten Hälfte des Monates Juli	—	Abg. Prüf. an dem Kgl. evang. Gouvernant. Institute.
	dsgl.	—	Abg. Prüf. an dem Kgl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Düsseldorf	3. August	7. August	Abg. Prüf. an der Luisenschule, zugleich für Auswärtige.
Eisleben	9. Juni	10. Juni	Kommiss. Prüf.
Elberfeld	13. Juli	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Prüfungstermine für Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Elbing	30. Auguſt	4. Sptbr.	Abg. Prüf. a. d. ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt., zugleich für Auswärtige.
Erfurt	25. Auguſt	26. Auguſt	Kommiſſ. Prüf.
Frankfurt a./O.	27. März	—	dsgl.
	25. Sptbr.	—	dsgl.
Frankfurt a./M.	24. Auguſt	26. Auguſt	Abg. Prüf. a. d. ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt.
Gnadau	12. Juni	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr Bild. Anſt. der evangel. Brüdergemeinde.
Görlitz	9. April	—	Abg. Prüf. a. d. ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt.
Graudenz	17. Mai	—	dsgl.
Halberſtadt	28. April	29. April	Kommiſſ. Prüf.
Halle a./S.	30. Auguſt	31. Auguſt	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anſt. in den Franckeſchen Stiftungen.
Hannover	13. April	12. April	Abg. Prüf. a. d. ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt., zugleich für Auswärtige.
	6. Oktbr.	6. Oktbr.	Kommiſſ. Prüf.
Kaiſerswerth	9. Febr.	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anſt. bei der Diakoniſſen-Anſtalt.
Kaſſel	23. März	25. März	Abg. Prüf. a. d. ſtädtiſch. Lehr. Bild. Anſt.
Keppel, Stift (bei Hilchenbach)	4. Mai	4. Mai	Kommiſſ. Prüf.
	6. Oktbr.	6. Oktbr.	dsgl.
Koblenz	15. März	—	Kommiſſ. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
	—	27. März	für kathol. Bewerberinnen.
	24. März	—	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anſt., zugleich für Auswärtige.
	—	27. März	für evangel. Bewerberinnen.
	23. Sptbr.	—	Kommiſſ. Prüf. für kathol. Bewerberinnen.
	—	30. Sptbr.	für kathol. Bewerberinnen.

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Köln	8. April	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	20. Mai	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Kursus für kathol. Aspirantinnen für Volksschulen.
Königsberg i./Prß.	9. März	18. März	Kommiss. Prüf.
	28. Sptbr.	7. Oktbr.	dsgl.
Köslin	6. April	6. April	dsgl.
Liegnitz	4. Mai	4. Mai	dsgl.
Marienburg	1. März	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Marienwerder	26. Juni	—	dsgl.
Montabaur	17. März	19. März	Kommiss. Prüf.
Münster	5. April	5. April	dsgl.
	9. August	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
	8. Novbr.	8. Novbr.	Kommiss. Prüf.
Münstereifel	13. Mai	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Neuwied	25. Mai	—	dsgl.
Paderborn	17. März	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
Pleß O./Schl.	1. Oktbr.	1. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Posen	15. März	19. März	dsgl.
	6. Sptbr.	9. Sptbr.	dsgl.
Potsdam	26. März	—	dsgl.
Saarburg	3. Mai	8. Mai	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar, zugleich für Auswärtige.
Schleswig	16. Febr.	20. Febr.	Kommiss. Prüf.
	7. Sptbr.	11. Sptbr.	dsgl.
Stettin	6. Mai	6. Mai	Kommiss. Prüf.
	28. Oktbr.	28. Oktbr.	

Ort.	Prüfungstermine für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnenprüfung.
Stralsund	19. Oktbr.	19. Oktbr.	Kommiss. Prüf.
Thorn	3. Sptbr.	—	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Tilsit	5. April	—	Abg. Prüf. an einer Privat-Lehr. Bild. Anst.
Wiesbaden	11. Mai	13. Mai	Abg. Prüf. an der städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Xanten	29. März	—	Abg. Prüf. an dem Kgl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.

U. Termine und Orte für die Prüfungen der Vorsteher und der Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1886.

I. Prüfung für Vorsteher:

zu Berlin an der Königlichen Taubstummenanstalt im Monate August.

II. Prüfungen für Lehrer: *)

Provinz		
Ostpreußen:	zu Königsberg	am 17. November.
Westpreußen:	" Marienburg	" 3. November.
Brandenburg:	" Berlin	" 16. September.
Pommern:	" Stettin	" 13. April.
Posen:	" Posen	" 4. November.
Schlesien:	" Breslau	" 22. Oktober.
Sachsen:	" Erfurt	" 7. Juni.
Schleswig-Holstein:	" Schleswig	" 1. November.
Hannover:	" Stade	" 20. Mai.
Westfalen:	" Büren	" 16. August.
Hessen-Nassau:	" Kamberg	" 17. August.
Rheinprovinz:	" Neuwied	" 7. Juli.

*) Es sind hier nur die Tage des Beginnes der Prüfungen angegeben.

V. Termin für die Turnlehrerprüfung.

Für die im Jahre 1886 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf

Dienstag den 2. März und folgende Tage

anberaumt worden.

W. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang des Monates Oktober 1886 eröffnet werden.

X. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Für die Eröffnung des nächsten Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, welcher in dem Gebäude der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden wird, ist Termin auf

Freitag den 2. April 1886

anberaumt worden.

Y. Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen.

Die im Jahre 1886 zu Berlin abzuhaltenden Turnlehrerinnenprüfungen werden in den Monaten Mai und November stattfinden, und wegen der Prüfungstage besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

Inhaltsverzeichnis des Januar-Februar-Heftes.

A. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten . . . . . Seite 1
Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen . . . " 4
Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten . " 5
Die Sachverständigen-Vereine . . . . . " 5
Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für Kunstzwecke . . . . . " 7
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin . . . . . " 8
Evang. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten und Pensionat zu Droyßig . . . . . " 8

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung
1. Provinz Ostpreußen . . . . . " 9
2. " Westpreußen . . . . . " 9
3. " Brandenburg . . . . . " 10
4. " Pommern . . . . . " 11
5. " Posen . . . . . " 12
6. " Schlesien . . . . . " 13
7. " Sachsen . . . . . " 14
8. " Schleswig-Holstein . . . . . " 15
9. " Hannover . . . . . " 15
10. " Westfalen . . . . . " 17
11. " Hessen-Nassau . . . . . " 18
12. Rheinprovinz . . . . . " 19
13. Hohenzollernsche Lande . . . . . " 20

C. Kreis-Schulinspektoren
1. Provinz Ostpreußen . . . . . " 21
2. " Westpreußen . . . . . " 23
3. " Brandenburg . . . . . " 24
4. " Pommern . . . . . " 27
5. " Posen . . . . . " 29
6. " Schlesien . . . . . " 31
7. " Sachsen . . . . . " 34
8. " Schleswig-Holstein . . . . . " 38
9. " Hannover . . . . . " 40
10. " Westfalen . . . . . " 45
11. " Hessen-Nassau . . . . . " 47
12. Rheinprovinz . . . . . " 51
14. Hohenzollernsche Lande . . . . . " 53

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin . . . . . " 54

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin . . . . . " 56

F. Königliche Museen zu Berlin . . . . . " 61

G. National-Galerie zu Berlin . . . . . " 64

H. Rauch-Museum zu Berlin . . . . . " 64

J. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)
1. Königliche Bibliothek . . . . . " 64
2. Königliche Sternwarte . . . . . " 65
3. Königlicher botanischer Garten . . . . . " 65
4. Königliches geodätisches Institut und Centralbureau der Europäischen Gradmessung . . . . . " 65
5. Königliches astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam . . . . . " 66

K. Die Königlichen Universitäten
1. Königsberg . . . . . Seite 66
2. Berlin . . . . . „ 69
3. Greifswald . . . . . „ 76
4. Breslau . . . . . „ 79
5. Halle . . . . . „ 82
6. Kiel . . . . . „ 86
7. Göttingen . . . . . „ 88
8. Marburg . . . . . „ 91
9. Bonn . . . . . „ 93
10. Akademie zu Münster . . . . . „ 97
11. Lyceum zu Braunsberg . . . . . „ 99
L. Die Königlichen technischen Hochschulen
1. Berlin . . . . . „ 99
2. Hannover . . . . . „ 103
3. Aachen . . . . . „ 105
M. Notiz wegen der Gymnasial- und der Real-Lehranstalten . . „ 107
N. Die Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare . . . . „ 108
O. Die Königlichen Präparandenanstalten . . . . . „ 113
P. Die Königliche Taubstummenanstalt zu Berlin . . . . . „ 116
Q. Die Königliche Blindenanstalt zu Steglitz . . . . . „ 116
R. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen . . . . . „ 116
S. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren i. J. 1886 . . . . . „ 124
T. Desgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen i. J. 1886 . . . . . „ 126
U. Desgl. für die Prüfungen der Vorsteher und der Lehrer an Taubstummenanstalten i. J. 1886 . . . . . „ 134
V. Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1886 . . . . „ 135
W. Desgl. für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt . . . . . „ 135
X. Desgl. für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen . . . . . „ 135
Y. Notiz wegen der Termine für die Turnlehrerinnenprüfungen i. J. 1886 . . . . . „ 135

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. u. 4. Berlin, den 15. März 1886.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Direktor der Ersten Unterrichts-Abtheilung im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Wirklichen Geheimen Rath Greiff zum Vorsitzenden des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek zu Berlin zu ernennen.

I. Allgemeine Verhältnisse.

1) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juli 1885, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in Ausübung der Schulaufsicht über die Taubstummen- und Blindenanstalten.*)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. Juli d. Js. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Ausübung der Schulaufsicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über die öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten in der Provinzial-Instanz dem Geschäftskreise der Provinzial-Schulkollegien überwiesen wird, und zugleich den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ermächtigen, auch diejenigen Privatanstalten der gedachten Kategorien, bei welchen dieses für zweckmäßig zu erachten ist, dem Geschäftskreise derselben Behörde zu überweisen.

Bad Gastein, den 27. Juli 1885.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. Lucius. von Goßler. von Scholz. Gr. von Hatzfeldt.

An
das Staatsministerium.

Berlin, den 20. Oktober 1885.

Ew. ꝛc. lasse ich hierneben Abschrift des in der nächsten Nummer der Gesetz-Sammlung, sowie im Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zum Abdrucke gelangenden Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juli d. Js., betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in Ausübung der Schulaufsicht über die Taubstummen- und Blinden-Anstalten, zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst zugehen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Ordre geht nunmehr die Ausübung der Schulaufsicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über die öffentlichen Taubstummen- und Blinden-Anstalten in der Provinzial-Instanz in den Geschäftskreis der Provinzial-Schulkollegien über.

Ew. ꝛc. wollen hiernach das dortige Königliche Provinzial-Schulkollegium, den Herrn Landesdirektor und soweit dieselben ein Aufsichtsrecht ausgeübt haben, auch die Regierungen mit entsprechender Anweisung versehen.

Zugleich ersuche ich Ew. ꝛc. mir diejenigen Privatanstalten der gedachten Kategorie gefälligst zu bezeichnen, bezüglich deren eine

---

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1885 Stück Nr. 37 Seite 350 lauf. Nr. 9098.

Ueberweisung in den Geschäftskreis der Provinzial-Schulkollegien für zweckmäßig zu erachten ist.

v. Goßler.

An
die Königl. Herren Oberpräsidenten zu N. N.
UIIIa. 18329.

---

2) Verzeichnis der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

(Centralbl. pro 1883 Seite 347 Nr. 76.)

Berlin, den 23. September 1885.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 23. Februar 1883 — G. III. 234 — beifolgend ein Druckexemplar des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni d. Js. genehmigten Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen, als Anlagen J. K. und L. zu den, den Anstellungsgrundsätzen beigefügten, für den Umfang der Preußischen Monarchie geltenden besonderen Bestimmungen, zur Kenntnisnahme und Beachtung zugehen.

Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts,
sowie an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten
bezw. Königliche Ober-Präsidien.
G III. 2831.

Anlage J.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. d. M. genehmige Ich das anliegende Verzeichnis der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen. Gleichzeitig bestimme Ich unter Bezugnahme auf Meine Ordre vom 10. September 1882, daß die §§. 8 und 9, sowie die Anlage A. des von Mir unter dem 20. Juni 1867 bestätigten Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts nebst den ergangenen Nachträgen nunmehr ebenfalls außer Kraft treten. Das Staatsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 30. Juni 1885.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Verzeichnis der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.			
Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.),	—	Bei der Eisenbahnverwaltung an diejenigen Eisenbahn-Direktionen und Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften.
Botenmeister,	—		
Aufseher (Magazin-, Haus-, Bau- und andere Aufseher),	—		
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Galerie-, Gerichts-, Instituts-, Laboratorien-, Museums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Boten),	—	Wegen der Amtsdienerstellen bei der Allgemeinen Bauverwaltung an den betreffenden Regierungs-Präsidenten. Bei der Bezirks-, Kreis- und Amtsverwaltung an die Regierungs-Präsidenten und Regierungen. Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften an den Oberlandesgerichts-Präsidenten und den Oberstaatsanwalt des Bezirkes. Bei der Domänenverwaltung an die betreffenden Regierungen.	
Exekutoren,	—		
Gärtner,	—		
Hausknechte,	—		
Kastellane, Hausinspektoren, Inspektoren, soweit sie den Dienst als Kastellane versehen, Hauswarte, Hausverwalter, Hausmeister,	—		
Ofenheizer,			
Portiers, Pförtner, Haushälter, Pedelle,			
Wächter, Instituts-, Magazin-, Nacht- und andere Wächter.	—		
II. Staatsministerium.			
Expedienten bei der Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers.	mindestens zur Hälfte.	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

III. Finanzministerium.

1. Ober-Präsidien, Regierungen, Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin:			
Sekretariatsassistenten, Kassiererassistenten, Kassenassistenten,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Sekretäre, *Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	—	
2. Rentenbanken:			
Sekretäre 2. Klasse,	mindestens zur Hälfte.	Rentenbankdirektionen.	
*Sekretäre 1. Klasse, *Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.		
3. Lotterieverwaltung:			
Registrator, Korrespondenzsekretär, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	General-Lotteriedirektion zu Berlin.	
4. Münzverwaltung:			
Büreaubeamte, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Münzdirektion zu Berlin.	
5. Seehandlungsinstitut:			
Büreaubeamte der Königlichen Leihämter.	mindestens zur Hälfte.	Generaldirektion der Seehandlungssozietät zu Berlin.	
6. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin:			
Steuererheber,	—	—	
Vollziehungsbeamte,	—	—	
Sekretariatsassistenten,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Sekretäre, *Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	— —	
7. Kreiskasse zu Frankfurt a. M.:			
Steuererheber, Vollziehungsbeamte, Kassenassistenten,	— — mindestens zur Hälfte.	Regierung zu Wiesbaden.	
*Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
8. Kreis und Steuerkassen:			Die Stellen der Königl. Rentmeister sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen.
Vollziehungsbeamte.	—	die Regierungen.	
9. Verwaltung der indirekten Steuern:			
a) Heizer, Matrosen und Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen,	—	Provinzial-Steuerdirektion.	
Gewichtssetzer, Bootsführer ꝛc.,	—		
Thorwärter,	—		
Vollziehungsbeamte;	—		
b) Aufseher im ausübenden Grenzaufsichtsdienste;	unter Konkurrenz der Steuersupernumerare.	desgl.	
c) *Revisions- und *Steueraufseher;	sämmtlich für die zu a und b aufgeführten Beamten zusammengerechnet mindestens zu zwei Dritttheilen.	desgl.	
d) *Thorkontroleure, *Zoll- und *Steuerempfänger, *Einnehmer und *Erheber der Kommunikationsabgaben, *Einnehmer bei Nebenzollämtern 2. Klasse, *Einnehmer und *Assistenten bei Nebenzollämtern 1. Klasse, Unter- und Salzsteuerämtern, *Maschinisten und *Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen, *Assistenten bei dem Hauptstempelmagazin;		desgl.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
e) *Hauptzoll- und *Hauptsteueramtsassistenten, *Büreauassistenten bei den Provinzial-Steuerdirektionen, nicht aber bei den Erbschaftssteuerämtern.	zusammengerechnet mindestens zu einem Dritttheile.	Provinzial-Steuerdirektion.	
10. Allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin, Hof- und Civildiener-Witwenkasse zu Hannover:			
Büreau- und Kassenbeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

1. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:			
*Sekretäre und *Buchhalter, sowie etatsmäßige Assistenten und Büreaudiätarien bei den Provinzial- und Lokal-Verwaltungen,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Faktoren, *Schichtmeister u. etatsmäßige Assistenten auf den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerken,		—	
Verwaltungsbeamte bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, soweit für dieselben eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erfordert wird,		—	
Telegraphisten und Telegraphengehilfen,	—	—	
Hüttenvögte, Platzmeister und Visitatoren,	—	—	
Waagemeister,	—	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Verlade- und Magazinaufseher,	—	—	
Salzausgeber, Materialienabnehmer und Materialienausgeber,	—	—	
Steinanweiser,	—	—	
Schlafhausmeister,	—	—	
Kohlenmesser und Wächter aller Art (mit Ausschluß der auf den fiskalischen Stein- und Braunkohlengruben erforderlichen Funktionäre dieser Art, welche aus den wegen vorgerückten Alters zur Grubenarbeit nicht mehr tüchtigen Bergleuten zu entnehmen sind),	—	—	
Eisenbahn- und Wegewärter,	—	—	
Bademeister bei der Soolbadeanstalt zu Elmen.	—	Das Salzamt zu Schönebeck.	
2. Eisenbahnverwaltung:			
Billetdrucker,	—		
Perrondiener,	—		
Weichensteller u. Haltestellenaufseher,	—		
Bahnwärter,	—		
Telegraphisten u. Telegraphendiätare,	—		
Magazinwächter,	—		
Brückenwärter und Krahnmeister,	—	Diejenigen Eisenbahndirektionen oder Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	
Lade- und Bodenmeister (Wiegemeister),	—		
*Zugführer,	—		
*Packmeister,	—		
Schaffner,	—		
Bremser u. Schmierer,	—		
Materialienverwalter 2. Klasse, sowie Materialienverwaltungsassistenten und Aspiranten,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen
Magazinaufseher,	—		
*Stationsvorsteher 1. Klasse,	—		
*Stationsvorsteher 2. Klasse,	—		
Stationsaufseher und Assistenten, sowie Diätare und Aspiranten für den Stationsdienst,	—		
*Steuerleute auf Trajektschiffen, sofern die nöthigen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden,	—		
Matrosen, Kohlenmesser,	—	Diejenigen Eisenbahndirektionen oder Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	
*Stationskassenrendanten und *Güterexpeditionsvorsteher,	mindestens zur Hälfte.		
*Stationseinnehmer u. *Güterexpedienten,			
Stationsassistenten, sowie Diätare u. Aspiranten für den Expeditionsdienst,			
*Brückengeldeinnehmer,			
*Kassirer d. Hauptkasse,			
*Buchhalter und nicht technische *Eisenbahnsekretäre,			
Betriebssekretäre, Büreauassistenten und Aspiranten,			
*Materialienverwalter 1. Klasse.			
2. Allgemeine Bauverwaltung:			
Schloßaufseher und Schloßbaumaterialienverwalter,	—	Die betreffenden Regierungspräsidenten resp. die Regierungen, sowie die Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin. Im Ressort der Oder-, Elb- und Rheinstrombauver-	
Magazinverwalter,	—		
Hafenbau- und Materialienschreiber und -Aufseher,			
Hafenbauaufseher,	—		
Plantagen- und Nehrungsaufseher,			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Ballastmeister,	—	waltung sind Bewerbungen an die Chefs derselben zu richten.	
Magazin- und Materialienwächter,	—		
Ablagewärter,	—		
Amtsdiener bei der Hafenbauverwaltung in Swinemünde,	—		
Dünenaufseher und -Wärter, auch auf die übrigen Stellen der Dünenverwaltung (Inspektor, Planteure und Bauaufseher) haben die Militäranwärter bei erwiesener hinreichender Qualifikation den Vorzug,	—		
Leuchtfeueraufseher und -Wärter,	—		
Baggermeister u. Aufseher,	—		
Dampfbaggerführer,	—		
Steuerleute auf Baggerfahrzeugen,	—		
Maschinen- und Feuerwärter,	—		
Führer der Dampflootsenschooner, sofern die erforderlichen Kenntnisse des Schifffahrtsbetriebes nachgewiesen werden,	—		
Strom-, Kripp- und Buhnenmeister, Strom- und Wasserbauaufseher,	—		
Krahnmeister, -Aufseher und Wärter,	—		
Buschwärter, Waarden-, Buhnen- und Pflanzungsaufseher,	—		
Stackmeister,	—		
Brückenmeister, -Aufseher, Wärter und Matrosen,	—		
Fähraufseher,	—		
Bauaufseher u. Depotverwalter,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Wehr- und Schleusenmeister, Schleusenaufseher, -Wärter und -Gehilfen,	—		
Kanalinspektoren und Kanaloberaufseher,	—		
Kanal- u. Schifffahrtsaufseher und -Meister,	—		
Flößereiaufseher,	—		
Straßenaufseher.	—		
Bei der Ruhrhafen- ꝛc. Verwaltung:			
Hafenmeister,	—	Regierung in Düsseldorf.	
Hafenaufseher und -Wächter,	—		
Hafenpolizeisergeanten,	—		
Hafenkassenrendanten,	mindestens zur Hälfte.		
Hafenkassenassistenten.			

V. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Hafenmeister 1. Klasse,	ausschließlich, mit Ausnahme der selbständigen Hafenvorsteherstellen in Harburg, Geestemünde, Emden und Leer.	Regierungs-Präsident in Königsberg, Danzig, Regierung in Schleswig.	
Hafenmeister 2. Klasse,			
Hafenpolizeisekretäre,	mindestens die Hälfte.	Regierungs-Präsidenten in Stettin, Königsberg, Stade, Regierung in Schleswig.	
Untere Schifffahrts- und Hafenpolizeibeamte (Hafenpolizeisergeanten, Revierschutzmänner, Hafen-, Kanal, Strom- und Schifffahrts-Aufseher, Strompolizeiaufseher, Hafenwächter und Boten),	—	Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Regierung in Schleswig und in Wiesbaden.	
außerdem die in nicht etatsmäßigen Stellen beschäftigten Hafenaufseher und Wächter im Geestemünder Hafen	—	Regierungs-Präsident in Stade.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen
und des Schifffahrtsaufsehers in Anklam,		Regierungs-Präsident in Stettin.	
Schulwärter bei den Navigationsschulen,	–	Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Stade, Aurich, Regierung in Schleswig.	
Lootsenamtsassistenten, Seelootsen, Seehilfslootsen, Stromlootsen, Revierlootse,	ausschließlich für Militäranwärter der Marine; diese Stellen können auch mit Nichtanwärtern besetzt werden, falls die sich bewerbenden Militäranwärter der Marine das 36. Lebensjahr überschritten haben.	Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Stralsund.	
Rechnungsführer und Büreaubeamte bei den Aichungsämtern.	mindestens die Hälfte.	Aichungsinspektoren von Berlin, Kiel und Köln.	
Bleichschreiber bei der Musterbleiche in Sohlingen.	–	Regierungs-Präsident in Hildesheim.	

VI. Justizministerium.

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften:			
Etatsmäßige Gerichtsvollzieher,	–	Oberlandesgerichts-Präsident und Oberstaatsanwalt des Bezirkes.	
Ständige Gerichtsvollzieher kraft Auftrages,	–		
Hilfsgerichtsvollzieher,	–		
Gerichtsschreibergehilfen, Assistenten bei den Sekretariaten der Staatsanwaltschaften.	mindestens zur Hälfte.		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
1. Gefängnisverwaltung:			
Gefängnisinspektoren,	—	Die Stellen bei dem Strafgefängnisse bei Berlin, dem Untersuchungsgefängnisse in Moabit, dem Strafgefängnisse in Glückstadt, dem Gefängnisse in Steinthorfelde zu Hannover und dem Arresthause auf dem Klapperfelde in Frankfurt a. M. werden von dem betreffenden Oberstaatsanwalte, die Stellen bei den übrigen Gefängnissen von dem Oberlandesgerichts-Präsidenten und dem Oberstaatsanwalte gemeinschaftlich besetzt.	
Gefängnis-Oberaufseher,	—		
Gefangenaufseher,	—		
Ständige Hilfsgefangenaufseher,	—		
Hausväter,	—		
Maschinenmeister,	—		
Gasmeister,	—		
Werkmeister,	—		
Küchenmeister,	—		
Waschmeister,	—		
Maschinisten,	—		
Köche,	—		
Assistenten.	mindestens zur Hälfte.		

VII. Ministerium des Innern.

Statistisches Büreau:			
Büreaubeamte, mit Einschluß des Plankammerinspektors.	mindestens die Hälfte.	Der Direktor des Statistischen Büreaus.	
Polizei-Präsidium in Berlin und Polizei-Direktion in Charlottenburg:			
Büreau- und Kassenbeamte (*Polizeisekretäre und Büreauassistenten, *Oberbuchhalter, Kassirer und *Buchhalter).	mindestens die eine Hälfte, unter Anrechnung der von der Besetzung mit Militäranwärtern ausgeschlossenen Stellen des Rendanten der Polizei-Hauptkasse, des	Polizei-Präsident in Berlin.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen
	Vorstehers der Kalkulatur und des Vorstehers des Präsidialbüreaus auf die andere Hälfte.		
Abtheilungswachtmeister, Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.	sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.	Polizei-Präsident in Berlin.	Die [illegible] der [illegible] schließ[illegible] Stellen [illegible] durch [illegible] Minister [illegible] Innern [illegible] vorgängig[illegible] Vernehmung mit [illegible] Kriegs[illegible] ster be[illegible]
3. Uebrige Königliche Polizeiverwaltungen:			
Büreaubeamte *1. und 2. Klasse (*Polizeisekretäre und Büreauassistenten).	mindestens die Hälfte.	Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung.	
Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.	sämmtlich, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.	desgl.	Die [illegible] der [illegible] schließ[illegible] Stellen [illegible] durch [illegible] Minister [illegible] Innern [illegible] vorgängig[illegible] Vernehmung mit [illegible] Kriegs[illegible] ster be[illegible]
4. Straf- und Gefängnisanstalten:			
Sekretäre und Büreauassistenten,	mindestens die Hälfte.	Minister des Innern.	
Hausväter,	—	Der Vorsteher der betreffenden Straf- oder Gefängnisanstalt.	
Oberaufseher und Aufseher.	sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen, in welchen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichtigung von handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden		Die [illegible] der [illegible] schließ[illegible] Stellen [illegible] durch [illegible] Minister [illegible] Innern [illegible] vorgängig[illegible] Vernehmung mit [illegible] Kriegs[illegible] nister [illegible] stimmt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.			
1. Oberlandeskulturgericht und Generalkommissionen:			
*Sekretäre und Büreauassistenten (Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren), *Kassenbeamte,	mindestens zur Hälfte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsbeamten (Rendanten bei den Generalkommissionen), aber unter Anrechnung der von der Besetzung durch Militäranwärter ausgeschlossenen Stellen auf die andere Hälfte.	—	
Drucker (in der Kanzlei).	—	—	
2. Landwirthschaftliche Lehranstalten:			
*Rechnungsführer (Rendanten) und Sekretäre.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
3. Thierarzneischulen:			
*Rendanten, *Rechnungsführer und *Sekretäre (Registratoren), Oekonomieinspektor, Futtermeister, Anatomiewärter, Schuldiener, Hundewärter.	mindestens zur Hälfte. —	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. —	
4. Meliorations- und Deichbeamte:			
Deichvögte in der Provinz Hannover, Dünenplanteur, Dünenaufseher, Dammbauverwalter, Dammmeister, Wallmeister, Wasserbauaufseher.	— — — —	Die betreffende Regierung oder der Regierungs-Präsident.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen
5. Gestütverwaltung:			
*Rendanten der Hauptgestüte, Rechnungsführer und Sekretäre der Landgestüte,	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
Futter- und Sattelmeister bei sämmtlichen Gestütanstalten.	zu drei Fünfteln.	desgl.	
6. Domänenverwaltung:			
a) Domanial-Bade- und Mineralbrunnen-Verwaltungen: Bademeister, Brunnenmeister, Packhofsaufseher, Zähler, Brunnendiener, Brunnenwächter.	—	Die betreffenden Regierungen.	
b) Schloßverwaltung zu Kassel: Schloßverwalter, Saalwärter, Schloßdiener.	—	Die Regierung zu Kassel.	
c) Gartenverwaltung zu Kassel: Gartenaufseher, Parkaufseher.	—	desgl.	
d) Sonstige der Domänenverwaltung unterstellte Verwaltungen: Domänen-Rentamtsdiener, Schloßwarte, Gartenaufseher, Weideaufseher (einschließlich der früheren Hirten in der Provinz Schleswig-Holstein), Buschwärter, Wiesenaufseher, Kanal- und Schleu-	—	Die betreffenden Regierungen.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
senaufseher und -Wärter, Röhrleitungsaufseher, Mooraufseher, Stackmeister, Damm-, Graben- und Fehnmeister, Fischereiaufseher.			
7. **Forstverwaltung:**			
Waldwärter, Torf-, Wiesen-, Wege- und Flößwärter.	Soweit diese Stellen nicht mit Forstversorgungsberechtigten bezw. mit auf Forstversorgung dienenden Anwärtern der Jäger-Bataillone besetzt werden können.	Die betreffenden Regierungen.	

IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1. **Bei sämmtlichen Verwaltungen:** Maschinisten, Heizer, Röhrmeister und sonstige gleichartige Stellen.	—	—	
2. **Evangelische und katholische Konsistorien:**			
Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Königlichen Konsistorien inkl. Landeskonsistorium zu Hannover und der Königliche Ober-Kirchenrath der Grafschaft Bentheim zu Nordhorn.	
3. **Provinzial-Schulkollegien:**			
Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
4. Universitäten:			
*Büreau- und *Kassenbeamte.	drei Viertel mit Ausnahme der Stellen der Rendanten und Quästoren.	Rektor und Senat der Universität zu Berlin, sowie die Kuratorien der übrigen Universitäten.	
5. Königliche Nationalgalerie:			
Büreaubeamter.	alternirend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	—	
6. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig:			
Rendant.	alternirend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	Der Seminar-Direktor.	
7. Königliche Porzellan-Manufaktur in Berlin:			
*Sekretäre und *Magazinverwalter.	mindestens zur Hälfte.	—	
8. Königliche Bibliothek:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Königlicher Ober-Bibliothekar zu Berlin.	
9. Kunstakademie und Zeichenakademie in Hanau:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte mit Ausnahme der Stellen der beiden ständigen Sekretäre bei der Akademie der Künste zu Berlin.	Das Kuratorium der betreffenden Akademien.	
10. Akademie der Wissenschaften:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
11. Technische Hochschulen:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Rektoren der Königlichen technischen Hochschulen.	
12. Königliche Charité in Berlin:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
*Oekonomie- und *Stationsbeamte.	drei Viertel.	—	
13. Unter Staatsverwaltung stehende Stiftungsfonds:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Verwaltungen der betreffenden Stiftungen.	
14. Kirchliche Institute, welche aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden:			
Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner, Todtengräber und andere niedere Kirchenbediente.	—	—	

X. Kriegsministerium.

1. Verwaltung des Zeughauses in Berlin:			
Expedient und Registrator.	—	—	
*Oberzeugwart.	—	—	
Zeugwart.	—	—	
Maschinist und Heizer.	—	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus:			
a) Hauptkasse in Berlin:			
*Rendant,	—	Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin.	
Kontroleur und Kassirer.	—		
b) Militär-Waisenhaus in Potsdam:			
*Sekretär und Kalkulator,	—	Direktion des Militär-Waisenhauses in Potsdam.	
*Rendant,	—		
*Registrator,	—		
*Oekonomieinspektor,	—		
*Hausinspektor,	—		
*Bekleidungsinspektor,	—		
*Lazarethinspektor,	—		
Oekonomieassistent,	—		
Bekleidungsassistent,	—		
Heilgehilfe,	—		
Brodschneider.	—		
c) Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Schloß Pretzsch:			
*Rendant,	—	Direktion des Militär-Waisenhauses in Potsdam.	
Inspektor	—		

Anlage K.

Verzeichnis der Privat-Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
1.	Aachen-Jülicher Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 Jahre.	Bei Besetzung sind die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung giltigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.
2.	Altdamm-Colberger Eisenbahn.	desgl.	40 „	desgl.
3.	Altenburg-Zeitzer Eisenbahn.	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 „	Für die Preußische Strecke.
4.	Altona-Kaltenkircher Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.
5.	Angermünde-Schwedter Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
6.	Braunschweigische Eisenbahn.	desgl. Subaltern- und Unterbeamte für die Strecken Goslar—Langelsheim und Grauhof-Goslar.	35 „	Auch für die im Braunschweigischen Staatsgebiete belegenen Strecken, für die nebenbezeichneten Strecken wie zu 1.
7.	Breslau-Warschauer Eisenbahn (preußische Abtheilung).	wie zu 3.	35 „	
8.	Brölthalbahn.	desgl.	35 „	
9.	Crefelder Eisenbahn.	wie zu 1.	35 „	Wie zu 1.
10.	Cronberger Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
11.	Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn.	desgl.	35 „	

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
12.	Eisenberg-Crossener Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 Jahre.	Wie zu 1.
13.	Eisern-Haardter Eisenbahn.	desgl.	40 „	desgl.
14.	Glasow-Berlinchener Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	desgl.
15.	Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.	Unterbeamte, Subalternbeamte für die Strecke Langenstein—Derenberg.	35 „	Wie zu 1 für die Strecke Langenstein—Derenberg.
16.	Hessische Ludwigsbahn.	wie zu 3.	35 „	Für die Strecken Frankfurt a. M. — Gamberg —Eschhofen, Mainz—Wiesbaden, Frankfurt a. M.—Riedbahn, Hanau—Babenhausen.
17.	Holsteinische Marschbahn.	wie zu 1.	35 „	Wie zu 1 für die Strecke St. Michaelisdonn—Marne und für die Stammbahn von Itzehoe über Wilster ꝛc. nach Heide.
18.	Hoyaer Eisenbahn.	desgl.	35 „	Wie zu 1.
19.	Ilme-Bahn.	desgl.	40 „	Für die Strecke Einbeck—Daffel; wie zu 1.
20.	Kerkerbachbahn (Heckholzhausen-Dehrn).	desgl.	40 „	Wie zu 1.
21.	Kiel-Flensburg-Eckernförder Eisenbahn.	desgl.	35 „	desgl.
22.	Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 „ 40 „	Für die Strecke Zajonskowo—Löbau; wie zu 1.
23.	Niederländisch-Westfälische Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 „	Bezüglich der in Preußen belegenen Strecken von Zythphen über Winterswyk und Berken nach Gelsenkirchen nebst Abzweigung nach Bochelt.
24.	Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn.	wie zu 3, außerdem: *) Stations-Vorsteher, Aufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	35 „	Für die Preußische Strecke Goch—Wesel, nach der von der Preußischen Regierung bezüglich der Ermittelung ꝛc. der Militäranwärter zu ertheilenden Instruktion. *) Nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung den Militäranwärtern zugänglich.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
25.	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 Jahre. 40 „	Für die Strecke Straußfurt—Großheringen; die Besetzung erfolgt ebenfalls wie zu 1.
26.	Oberlausitzer Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
27.	Kreis Oldenburger Eisenbahn.	wie zu 1.	35 „	Wie zu 1 für die Strecke Neustadt—Oldenburg.
28.	Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	desgl.	40 „	Wie zu 1.
29.	Ostpreußische Südbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 „ 40 „	Für die Eisenbahn von Fischhausen nach Palmnicken, wie zu 1.
30.	Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn.	desgl.	35 „	Wie zu 1.
31.	Pfälzische Ludwigsbahn.	wie zu 3.	35 „	Nur für die Strecken Wellesweiler—Grube König bei Neunkirchen, St. Ingert—St. Johann (Saarbrücken) innerhalb des Preußischen Gebietes.
32.	Rhena-Diementhal-Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.
33.	Saal-Unstrutbahn.	wie zu 3.	35 „	
34.	Schleswig-Angler Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Für die Strecke Schleswig — Süder-Baruch; wie zu 1.
35.	Schmalkalden-Wernshauser Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
36.	Stargardt-Cüstriner Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.
37.	Unterelbesche Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
38.	Warstein-Lippstadter Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.
39.	Westholsteinische Eisenbahn.	desgl. desgl.	35 „ 40 „	desgl. Für die Strecke Wesselburen-Büsum. Bei Besetzung der Stellen sind die für das Reich erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.
40.	Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	desgl.	40 „	Wie zu 1.

Anlage L.

Bestimmungen, betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter*) im Interesse ihrer Civilversorgung**).

(Die im Texte in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" hin.)

A. Civildienstliche Beschäftigung in den, Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

1) Die Militäranwärter sind bei Erlangung des Civilversorgungsscheines anzuweisen, etwaige Bewerbungen um eine ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (12).

   Andererseits ist die Bewerbung eines Militäranwärters um Anstellung im Civildienste von dem Truppentheile ꝛc.***) sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.

2) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

   Die Beibringung dieses Nachweises bezw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung" in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

3) Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Uebernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden (19).

4) Zum Zwecke der vorerwähnten civildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandirt.

5) Die Einberufung hierzu soll seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppentheiles ꝛc. er-

---

*) Einschließlich der im Besitze von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vergl. §. 10, 6 der Grundsätze).

**) Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Wallmeister dürfen zum Zwecke der Erlangung einer Civilanstellung nicht kommandirt, sondern nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.

***) Unter Truppentheil ꝛc. ist hier und im Nachfolgenden das Regiment bezw. selbständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

folgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an einen Militäranwärter direkt gelangende Requisitionen (Einberufungsschreiben ꝛc.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).

6) Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militärgebührnissen haben die Truppentheile ꝛc. bei Einberufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probedienstleistung bezw. um eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben ꝛc. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppentheile ꝛc. gehalten, dieserhalb sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

II. Probedienstleistung und Anstellung auf Probe.

7) Die Kommandirung von Militäranwärtern zur Probedienstleistung bezw. Anstellung auf Probe kann nur in solche Stellen stattfinden, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind und wenn das im §. 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

8) Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgiltige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt seitens der Anstellungsbehörde zu gewärtigen hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Die unfreiwillige Entlassung eines kommandirten Militäranwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Vakanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppentheile kann dem Militäranwärter seitens der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9) Die Kommandirung des Militäranwärters findet auf die Dauer

der Probezeit (19) statt;*) eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (20).

Der Kommandirte muß nach Ablauf des Kommandos, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandirung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppentheiles ꝛc. ausscheiden. In letzterem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgebührnissen auf,**) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen bezieht oder nicht.

10) Zur Vermeidung von Ueberhebungen hat der Truppentheil ꝛc. des kommandirten Militäranwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militäranwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mittheilung hiervon zu machen (19).

11) Ein wiederholtes Kommando zur Probedienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten bezw. entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

Im Uebrigen ist eine wiederholte Kommandirung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppentheiles ꝛc. abhängig.

III. Informatorische Beschäftigung.

12) Wenn die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militäranwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militäranwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militäranwärter bereits als „qualifizirt" befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13) Während der informatorischen Beschäftigung kann der Mili-

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen s. Nr. 25.

täranwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14) Die informatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Kribb- und Buhnenmeister, Wasserbauaufseher, sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch das Kriegsministerium bestimmt (14).

15) In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgiltige Uebernahme des Militäranwärters in den Civildienst schon in Folge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können.

16) Die Truppentheile ꝛc. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzutheilen, wann die informatorische Beschäftigung des Militäranwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probedienstleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dem entsprechend das Kommando umzuwandeln bezw. das Ausscheiden des Militäranwärters aus dem aktiven Militärdienste veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.

17) Die wiederholte Kommandirung zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäranwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob im Uebrigen eine wiederholte Kommandirung zum Zwecke einer informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden bezw. in verschiedenen Ressorts erfolgen darf, unterliegt der Beurtheilung des Truppentheiles ꝛc.

B. Civildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18) Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienste, welche den Militäranwärtern **nicht** vorbehalten sind, sowie im Privatdienste, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugnis zur Urlaubsertheilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandirung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

19) Ob die Beurlaubung in solche, den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich der Beurtheilung der zuständigen Militärbehörde. Die wiederholte Beurlaubung in dieselbe Stelle ist unstatthaft.

20) Ein Urlaub von gleicher Dauer darf ertheilt werden, um dem Militäranwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubes eine Stelle bezw. eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zwecke an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgiltig ist hierbei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

21) Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung bezw. Stelle, so hat er seinem Truppentheile ꝛc. unverzüglich Meldung davon zu erstatten und gleichzeitig über die Art der Beschäftigung bezw. der Stelle und seine event. Remunerirung oder Besoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppentheil ꝛc. wird alsdann zu erwägen bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, und gegebenenfalls um eine Anstellung auf Probe, eine Probedienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Ueberhaupt hat der Truppentheil ꝛc. sich über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militäranwärters in geeigneter Weise dauernd informirt zu halten und zu dem Zwecke erforderlichenfalls mit der betreffenden Civilbehörde, Anstalt, Gesellschaft ꝛc. in Verbindung zu treten.

C. Schlußbestimmungen.

22) Vor Antritt ihres Kommandos bezw. ihres Urlaubes nach den im Vorstehenden unter A und B enthaltenen Bestimmungen ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppentheile ꝛc. unverzüglich zu melden, sobald eine Aenderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.

Auch sind dieselben darauf hinzuweisen, daß sie sich durch Versäumnis dieser Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zuständiger Militärgebührnisse, strafbar machen.

23) Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vergl. A. II.), der informatorischen Beschäftigung (vergl. A. III.), oder der Beurlaubung behufs Erlangung anderweiter Stellen ꝛc. (vergl. B.), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandirt bezw. beurlaubt bleiben.

24) Beim Eintritte einer Mobilmachung hat der Militäranwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppentheile zurückzukehren.

25) Die Befugnis der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß §. 34. 1 und 4 b des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Civilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militäranwärters auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit bezw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Civilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese event. bei späterer Beschäftigung im Civildienste — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegsministerium.
Bronsart von Schellendorff.

3) Abstandnahme von der Superrevision der Projekte zu Orgelbauten für den Fall, daß die Staatskasse einen Beitrag nicht zu leisten hat; Bericht über die Beitragspflicht des Fiskus.

(Centralbl. pro 1875 Seite 391; pro 1878 Seite 344.)

Berlin, den 13. August 1885.

Die Königliche Regierung erhält die Anlage des Berichtes vom 9. Juli d. J., betreffend Reparatur der Orgel in der evangelischen Kirche zu N., mit dem Bemerken zurück, daß der Cirkularerlaß vom 25. Juni 1878 — G. II. 1288 U. — die Betheiligung von Staatsfonds bei den Orgelreparaturen zur Voraussetzung hat. In den Fällen, in welchen die Staatskasse einen Beitrag nicht zu leisten hat, ist auch die Superrevision des bezüglichen Anschlages nicht erforderlich. Ob vorliegend der Fiskus als Patron einen Kostenbeitrag auf Grund rechtlicher Verpflichtung zu leisten hat, ist weder aus dem Berichte, noch aus den diesseitigen Akten zu entnehmen.

Der Königlichen Regierung empfehle ich daher für die Zukunft genaue Beachtung der Bestimmungen des Cirkularerlasses vom 24. November 1841 — 21212 — mit dem Hinzufügen, daß aus dem jedesmaligen Begleitberichte, nach welchem eine Superrevision der Projekte und Anschläge zu Orgel-Neu- oder Reparaturbauten beantragt wird, hervorgehen muß, daß diesen Bestimmungen überall Genüge geschehen und in welchem Maße Fiskus beitragspflichtig ist.

An
die Königl. Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche übrigen Königl. Regierungen.
G. III. 6155.

---

4) Beschränkung der Superrevision der Projekte zu Orgelbauten auf Kostenanschläge von mehr als 500 M.; Zuziehung eines musikalischen Sachverständigen bei Revision des Projektes und Abnahme des fertigen Werkes.

Berlin, den 2. November 1885.

In Abänderung der Cirkularerlasse vom 24. Mai 1875 — G. II. 938 — und 25. Juni 1878 — G. II. 1288. U*) — be-

*) Centralbl. pro 1875 Seite 391; pro 1878 Seite 344.

stimme ich hierdurch im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, daß fortan Projekte zu Orgel-Neubauten und Reparaturen, bei welchen der Staat wegen Beschaffung der Kosten betheiligt ist, zur Superrevision nur dann einzureichen sind, wenn die Kosten mehr als 500 M. betragen.

Maßgebend bleiben auch ferner die Bestimmungen des Cirkularerlasses vom 13. April 1842 — Nr. 1212 — (veröffentlicht im Ministerialblatte der inneren Verwaltung, Jahrgang 1842 S. 191) und der Instruktion für die formelle Behandlung der Orgelbauten vom 3. October 1876 — G. III. 6047*) —, nach welchen unter Anderem in musiktechnischer Beziehung die Dispositionen zu neuen oder abzuändernden und wiederherzustellenden Orgelwerken von einem musikalischen Sachverständigen revidirt und die fertigen Arbeiten von einem solchen auch abgenommen werden müssen, während die Projekte zu den Gehäusen u. s. w. unter Zuziehung des Baubeamten aufzustellen und von dem Regierungsbaurathe zu revidiren sind.

Die zur Superrevision einzureichenden Projekte müssen stets in der vorgeschriebenen Weise vorrevidirt sein, und daß dies geschehen, ist durch vollzogenen Revisionsvermerk ersichtlich zu machen.

Die sonstigen Bestimmungen wegen Konservirung alter Orgel-Gehäuse als Kunstwerke bleiben ebenfalls in Kraft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 6451. G. II. U. IV.

---

5) Anderweite Regelung des Verdingungswesens.

Berlin, den 31. Oktober 1885.

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer für sein Ressort mittels Erlasses vom 17. Juli d. Js. anderweite allgemeine Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen, ferner Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen sowie allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten, festgestellt hat, bestimme ich unter Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 31. Juli 1880 — G. III. 9990 U. M.**) —, daß die Eingangs gedachten Bestimmungen und Bedingungen auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten,

*) Centralbl. pro 1876 Seite 584.
**) Dgl. pro 1881 Seite 595 Nr. 170.

deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen sind.

Für diejenigen Behörden, welchen der Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juli d. J. noch nicht mitgetheilt worden, ist ein Separatabdruck desselben beigefügt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.

G. III. 6202.
G. II. U. I. II. IIIa. u. b.

Der Cirkular-Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juli 1885 ist abgedruckt in dem Ministerialblatte für die innere Verwaltung pro 1885 Seite 147. Wegen Mangels an Raum wird hier von dem Abdrucke abgesehen.

---

6) Einführung eines möglichst gleichartigen und zweckmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten.

Berlin, den 13. November 1885.

Den Behörden meines Ressorts lasse ich in der Anlage ein Exemplar der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in meinem und der übrigen Herren Ressortchefs Einverständnisse erlassenen Cirkular-Verfügung vom 4. August d. Js., betreffend die Einführung eines möglichst gleichartigen und zweckmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten, zur Kenntnisnahme und Nachachtung zugehen und bemerke dazu, daß die Bestimmungen der obigen Verfügung nicht nur bei den unter Betheiligung von Staatsfonds auszuführenden, sondern auch bei denjenigen Bauten Anwendung finden sollen, deren Kosten aus solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, ganz oder theilweise gedeckt werden.

Ferner weise ich noch auf die unter 3 und 4 der gedachten Cirkular-Verfügung getroffenen Bestimmungen hin, daß nachträgliche Aenderungen, Herstellungen und Beschaffungen, deren Nothwendigkeit sich erst nach Uebergabe des Baues ergiebt, nur dann noch aus dem Baufonds bestritten werden dürfen, wenn ihre Aus-

führung binnen 6 resp. 15 Monaten nach erfolgter Abnahme des Baues beantragt wird.

Mit Rücksicht hierauf erscheint es ganz besonders geboten, daß bei allen hier in Frage kommenden Bauten für eine möglichst genaue Bestimmung der zu befriedigenden Bedürfnisse schon bei Aufstellung des Bauprogrammes Sorge getragen werde, demnächst vor und bei der Abnahme die sorgfältigste Prüfung des Ausgeführten eintrete und die förmliche Abnahme eines Gebäudes erst dann bewirkt werde, wenn dasselbe in allen seinen Theilen vollständig fertig gestellt erscheint und den Zwecken der übernehmenden Behörde durchweg entspricht. Ist die förmliche Abnahme erfolgt, so wird auch dann noch die das Gebäude verwaltende Behörde sich es angelegen sein lassen müssen, alle Theile des Bauwerkes, einschließlich der inneren Einrichtung, fortdauernd und gründlich auf ihre Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und rechtzeitig motivirte Anträge auf etwaige Aenderungen, Herstellungen und Beschaffungen zu formiren.

Schließlich hebe ich hervor, daß für alle Bauten meines Ressorts die Uebergabe-Protokolle, sowie etwaige Anträge auf Abänderungen und Ergänzungen allein an mich einzusenden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Behörden des diesseitigen Ressorts.
U. III. 6294. U. I.

Berlin, den 4. August 1885.

Behufs Einführung eines möglichst gleichartigen und zweckmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten bestimme ich im Einvernehmen mit den betheiligten Herren Ministern Folgendes:

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Aufstellung genereller Bauprojekte zu den gedachten Bauten erst dann den betreffenden Lokalbaubeamten aufgegeben wird, nachdem von der Behörde, für deren Zwecke der Bau bestimmt ist, ein nach Möglichkeit erschöpfendes Bauprogramm übermittelt worden ist, auch hinsichtlich der in Frage kommenden Bauplätze die Untersuchungen auf sanitäre Beschaffenheit, Auskömmlichkeit, auf den Baugrund, die Lage des höchsten Wasserstandes, die Möglichkeit der Gewinnung guten und ausreichenden Wassers abgeschlossen sind. Die Aufstellung specieller Projekte und Kostenanschläge darf dem Lokalbaubeamten erst aufgegeben werden, nachdem die Centralinstanz über den Bauplatz entschieden und die vorgelegten Skizzen genehmigt oder solche entworfen hat.

Die fertigen Pläne und sonstigen Ausarbeitungen sind demnächst der im ersten Absatze gedachten Behörde, welche das Bauprogramm übermittelt hat, zur eingehenden Prüfung und Aeußerung vorzulegen, da nach erfolgter Festsetzung jener Ausarbeitungen durch die Superrevisionsinstanz Abweichungen von denselben und nach begonnener Ausführung des Projektes nachträgliche Herstellungen und Beschaffungen nur ganz ausnahmsweise stattfinden dürfen. Bei eintretenden Zweifeln und Bedenken ist die Angelegenheit erforderlichenfalls auf dem Wege kommissarischer Berathungen zum Abschlusse zu bringen. Behörden, welche mit Bauausführungen dieser Art selten zu thun haben, sind auf vorstehende Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen.

2. Während der Ausführung des Baues hat der zuständige Lokalbaubeamte oder in dessen Verhinderung der mit der speciellen Leitung des Baues betraute Regierungsbaumeister oder Bauführer sich besonders hinsichtlich derjenigen Einzelheiten, welche auf die Benutzung der verschiedenen Räumlichkeiten für ihre Zweckbestimmung von Einfluß sein könnten, mit der im ersten Absatze der Nr. 1 gedachten Behörde oder dem von dieser bezeichneten Beamten in Verbindung zu setzen und, soweit es zweckmäßig und nach dem Anschlage zulässig ist, den Wünschen derselben Rechnung zu tragen.

Ebenso hat der Regierungs- und Baurath, wenn er den fraglichen Bau zu besichtigen gedenkt, jene Behörde bezw. jenen Beamten davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit sie sich hierbei betheiligen und Abänderungen oder Ergänzungen in Vorschlag bringen können.

Geschieht dies, so sind die darauf bezüglichen Erörterungen in einem gemeinschaftlichen Protokolle zusammenzufassen, welches mit einem Ueberschlage der etwaigen Mehrkosten, sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse bei den Baufonds dem betreffenden Herrn Ressortchef und mir zur Genehmigung einzureichen ist.

Letzteres hat auch zu geschehen, wenn aus anderer Veranlassung Abweichungen oder Ergänzungen in Frage kommen sollten.

3. Nach Vollendung des Baues wird die Uebergabe an die unter Nr. 1 gedachte Behörde oder den von dieser bezeichneten Beamten durch den Lokalbaubeamten unter Zuziehung des mit der speciellen Leitung des Baues betrauten Regierungsbaumeisters oder Bauführers bewirkt. Nach eingehender Besichtigung des ganzen Baues ist ein gemeinschaftliches Protokoll über deren Ergebnis und die Uebergabe aufzunehmen, in welchem seitens des Uebernehmers etwaige Aenderungen und Ergänzungen zur Sprache zu bringen sind, welche er für nothwendig hält, um das Bauwerk für seine Bestimmung vollständig brauchbar zu machen. Das Protokoll ist dem betreffenden Herrn Ressortchef und mir zur Kenntnisnahme und zum

Befinden über die darin etwa enthaltenen Vorschläge auf Ausführung von Aenderungen u. s. w. mit einem Ueberschlage der etwaigen Kosten, sowie einer Nachweisung der zur Deckung derselben verfügbaren Ersparnisse bei den Baufonds einzureichen.

Etwaige Anträge auf Aenderungen, Herstellungen und Beschaffungen, deren Nothwendigkeit sich erst nach Uebergabe des Baues ergeben sollte, sind, sofern beabsichtigt wird, den Kostenbedarf aus dem Baufonds zu bestreiten, dem betreffenden Herrn Ressortchef und mir längstens 6 Monate nach Uebergabe des Baues zur Genehmigung zu unterbreiten. Sind in dem betreffenden Gebäude Räume vorhanden, oder enthält dasselbe Einrichtungen, wie Centralheizungen und dergl., über deren Brauchbarkeit nach 6 Monaten noch kein abschließendes Urtheil gewonnen worden ist, so bleibt der Behörde auch später noch vorbehalten, Anträge auf Ausführung etwaiger Aenderungs- oder Ergänzungsarbeiten zu stellen. Nach Ablauf von 15 Monaten nach Uebergabe des Baues werden Anträge auf Aenderungen oder Ergänzungen zu Lasten des ursprünglich bewilligten Baufonds überhaupt nicht mehr zugelassen werden.

4. Vorstehende Bestimmungen gelten für die im Eingange bezeichneten Hochbauten aller Ressorts, sofern die bei der Superrevision in der Abtheilung für das Bauwesen meines Ministeriums festgesetzte Anschlagssumme des Hauptgebäudes 30 000 ℳ übersteigt, für Bauten des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten jedoch mit der Maßgabe, daß die Protokolle und sonstigen Anträge auf Ausführung von Abänderungen oder Ergänzungen von Seiten der ihnen unterstellten Provinzialbehörden an die Herren Chefs dieser Ministerien allein zu richten sind, welche dieselben demnächst zu meiner Kenntnis bringen werden. Die Bestimmungen sind, soweit noch thunlich, bei den bereits in der Ausführung begriffenen Bauten ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen und in Sigmaringen, an die Königlichen Regierungen, an die Ministerial-Bau-Kommission und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst.

III. 13604.

7) Der §. 47 des Disziplinargesetzes für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852 findet auf solche Beamte keine Anwendung, welche nur einen vom Könige verliehenen Titel führen.

Berlin, den 3. Dezember 1885.

In Anlaß eines Specialfalles hat das Königliche Staats-Ministerium anerkannt, daß der §. 47 des Disziplinargesetzes für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852, welcher von der Bestätigung der Entscheidungen der Disziplinarbehörde durch den König handelt, auf solche Beamte keine Anwendung findet, welche einen vom Könige verliehenen Titel führen, nicht aber für ihr Amt vom Könige ernannt sind.

Der Königlichen Regierung ꝛc. wird dies hierdurch nachrichtlich mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
Provinzial-Schulkollegien.

G. III. 3042. U. I. II. III. a. IV. M.

---

8) Uebernahme von Porto auf die Staatskasse.

(Centralblatt pro 1885 Seite 705 Nr. 190.)

Berlin, den 17. Dezember 1885.

Auf die Anfrage vom 23. November d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der Cirkular-Erlaß vom 17. Oktober d. Js., wonach bei allen von Staatsbeamten zu erstattenden Berichten, Anzeigen und Meldungen, welche ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Behörde lediglich aus dienstlichen Rücksichten angeordnet sind, das Porto von der Staatskasse zu tragen ist, sich auch auf die Kreis- und Lokalschulinspektoren im Nebenamte erstreckt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung in N.

G. III. 3504. U. III b.

---

9) Der Beitritt zu der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt ist den zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nicht gestattet.

Berlin, den 29. Dezember 1885.

Die am Schlusse der dortseitigen Cirkular-Verfügung vom 29. September d. J. von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium geäußerte Ansicht, daß einem nach dem Tode seiner Ehefrau zu einer weiteren Ehe schreitenden Beamten, dessen Mitgliedschaft zur Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt durch den Tod der bei derselben versicherten Ehefrau aufgehoben worden, der Beitritt zu dieser Anstalt zu gewähren sei, vermag ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister im Hinblicke auf die strikte Vorschrift des §. 22 des Reliktengesetzes vom 20. Mai 1882*) nicht zu theilen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich daher, die gedachte Cirkularverfügung entsprechend abzuändern, weil weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung zum Beitritte zur Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt für irgend einen Beamten anerkannt werden kann, welcher zur Kategorie der vom Gesetze vom 20. Mai 1882 betroffenen Beamten gehört.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
G. III. 3188.

---

10) Grundsätze für Feststellung des Werthsbetrages bei Schenkungen an juristische Personen.

Berlin, den 6. Januar 1886.

Ueber den das Erfordernis landesherrlicher Genehmigung von Schenkungen an juristische Personen begründenden Werthsbetrag entscheidet, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 12. November v. J. erwidere, wie bei jeder anderen Sache, so auch bei geschenkten Inhaberpapieren der wirkliche Werth, welchen dieselben beim Zeitpunkte des Ueberganges des Eigenthumes an den Beschenkten gehabt haben. Als solcher wird der Kurswerth, welchen die Papiere an dem betreffenden Tage gehabt haben, gelten müssen, da für denselben die Papiere verkäuflich waren; der Nominalwerth, zu dessen eventueller Rückzahlung sich

*) Centralblatt pro 1882 Seite 493.

die Ausſteller derſelben verpflichtet haben, kann nicht in Betracht kommen. Derſelbe Grundſatz gilt für Los- und Prämienpapiere.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 3202. G. III.

---

11) Nachgrabungen nach Alterthümern.

Berlin, den 15. Januar 1886.

Wiederholt ſind in letzterer Zeit von Unberufenen Nachgrabungen nach Alterthümern angeſtellt worden, zu denen nicht ein wiſſenſchaftliches Intereſſe, ſondern der Wunſch nach Gewinn Veranlaſſung gegeben hat.

Da durch Ausgrabungen dieſer Art das allgemeine ſtaatliche Intereſſe an der Erhaltung der Kunſtdenkmäler geſchädigt und oft auch eine ungeſetzliche Verſchleppung von werthvollen Kunſtgegenſtänden herbeigeführt wird, ſo iſt, ſoweit es die gegenwärtige Lage der Geſetzgebung geſtattet, dieſem Uebelſtande mit allen zu Gebote ſtehenden Mitteln entgegenzutreten.

Wir beſtimmen daher, daß in allen Fällen, in denen es ſich um Ausgrabungen auf fiskaliſchem Terrain der Domänen- und Forſt-Verwaltung handelt, vor Beginn der Ausgrabungen unter Darlegung der obwaltenden Umſtände an uns Bericht zu erſtatten iſt. Nachdem unſererſeits dem Konſervator der Kunſtdenkmäler Gelegenheit zur etwaigen Einwirkung auf die einzelnen Fälle gegeben worden iſt, und ſoweit als nöthig, die ſachverſtändige Leitung der bezüglichen Arbeiten, ſowie die Sicherung der eventuellen Fundſtücke vorgeſehen iſt, werden wir eventuell unter Aufſtellung der der Sachlage entſprechenden Bedingungen, die Vornahme der Ausgrabungen genehmigen.

Ew. ꝛc. erſuchen wir ergebenſt, die Ihnen unterſtellten Verwaltungsorgane, ſoweit dieſelben für dieſe Angelegenheit in Betracht kommen, gefälligſt mit entſprechender Anweiſung zu verſehen.

Der Miniſter für Landwirthſchaft ꝛc.
Lucius.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
ſämmtliche Herren Ober-Präſidenten und den Herrn Regierungs-Präſidenten zu Sigmaringen.

M. f. L. D. u. F. II./III. 753.
M. d. g. A. U. IV. 121.

---

12) Zahlung von Miethe für innerhalb eines Etatsjahres neu eingerichtete Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

(Centralblatt pro 1881 Seite 121 und 419.)

Berlin, den 18. Januar 1886.

Inhalts des zweiten Absatzes der Nr. 2 des Cirkular-Erlasses vom 24. November 1880 — G. III. 8236 — soll in den Fällen, wo einem Staatsbeamten ausnahmsweise innerhalb eines Etatsjahres eine neueingerichtete Dienstwohnung vor Aufnahme derselben in den Etat zur Benutzung überlassen wird, dies nur miethsweise gegen ein entsprechendes Entgelt geschehen, für dessen Bemessung die regulativmäßige Vergütung zum Anhalte dienen kann.

Im Anschlusse hieran theile ich den betreffenden nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts zur Kenntnisnahme und eventuellen Beachtung mit, daß ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister beschlossen habe, die in Fällen der gedachten Art zu entrichtende Wohnungsmiethe künftig auf den Betrag der regulativmäßigen Vergütung, mindestens aber auf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses festzusetzen.

Der Modus der Verrechnung wird hierdurch nicht berührt.

Vorstehende Bestimmung kommt, wie ich mit Bezug auf den Erlaß vom 30. Mai 1881 — $\frac{\text{M. d. g. A. G. III. 6320}}{\text{F. M. I. 6313}}$ — bemerke, auch auf die unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungs-Anstalten und Stiftungsfonds zur Anwendung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 6879. U. I. II. IV. III. III b.

---

13) Bestimmungen über das nach §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu führende Unfallverzeichnis.

Berlin, den 21. Januar 1886.

Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten haben auf Grund des §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) über das von den Ortspolizeibehörden zu führende Unfallverzeichnis unterm 7. November v. J. die in Abschrift anliegenden Bestimmungen erlassen.

Da für die unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe die vorgesetzten Dienstbehörden nach §. 52 a. a. O. das Unfallverzeichnis zu führen haben, so bestimme ich hiermit für die unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe des diesseitigen Ressorts, daß die Dienstvorstände das Unfallverzeichnis nach dem dem obigen Erlasse beigefügten Schema zu führen, auch die näheren Bestimmungen dieses Erlasses in sinngemäßer Anwendung zu beachten haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Universitäts-Kuratoren und Kuratorien, die Rektoren der Königlichen technischen Hochschulen und sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien, ꝛc.

G. III. 3352. U. I. II. III. III a. III b. IV.

Berlin, den 7. November 1885.

Nach §. 52 des Unfallversicherungs-Gesetzes haben die Ortspolizeibehörden ein Unfallverzeichnis zu führen und in dasselbe diejenigen Unfälle einzutragen, welche aus den der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben, soweit diese nicht unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehen, nach §. 51 a. a. O. angemeldet werden.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird das Folgende bestimmt:

I.

Die Ortspolizeibehörden haben das Unfallverzeichnis nach dem anliegenden Formular zu führen und die Eintragungen in dasselbe nach Anleitung der probeweisen Ausfüllung zu bewirken.

II.

Dabei sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

1. In das Unfallverzeichnis sind alle Unfälle einzutragen, welche auf Grund des §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes zur Anzeige gelangen.

2. Die Eintragung ist in der Reihenfolge zu bewirken, in welcher die Anzeigen eingehen. Die letzteren sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem Beilageheste zum Unfallverzeichnisse zu sammeln.

3. In Spalte 2 ist der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen. Soweit zur Feststellung der Identität eine Ortsangabe (Gemeindebezirk, Straße, Hausnummer) erforderlich erscheint, ist dieselbe beizufügen.

4. Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder

getödtet, so bedarf es einer Ausfüllung aller Spalten für jede Person nicht. Es genügt, in Spalte 5 die Namen der Personen, in Spalte 6—7 die Verletzungen, welche dieselben erlitten haben, aufzuführen, im Uebrigen aber nur eine einmalige Angabe hinsichtlich des Betriebes u. s. w. zu machen.

5. Unfälle, welche nach der darüber eingegangenen Anzeige eine Untersuchung (§. 53 a. a. O.) zwar nicht erfordern, indes auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, müssen von der Ortspolizeibehörde in ihren weiteren Folgen beobachtet werden, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung der letzteren die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann. In Fällen dieser Art ist in Spalte 10 anzugeben, warum die nachträglich erforderlich gewordene Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

6. Mit Rücksicht auf §. 5 Absatz 9 a. a. O. empfiehlt sich eine kurze Mittheilung über das Ergebnis der Unfalluntersuchung an die in der Unfallanzeige bezeichnete Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, und ist hierüber in Spalte 10 ein entsprechender Vermerk einzutragen.

7. Es ist zulässig, getrennte Unfallverzeichnisse für örtlich abgegrenzte Theile des Bezirkes der Ortspolizeibehörde (Polizeireviere u. A.) oder für eine oder mehrere Berufsgenossenschaften (vergl. den Kopf der Unfallanzeigen) oder für einzelne Gewerbezweige oder einzelne größere Etablissements zu führen.

III.

Die unter II 1 bis 7 gegebenen Vorschriften müssen dem Unfallverzeichnisse vorgeheftet oder vorgedruckt werden.

IV.

Die vorgesetzten Dienstbehörden haben sich gelegentlich von der vorschriftsmäßigen Führung des Unfallverzeichnisses zu überzeugen.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Bötticher.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

An
die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover, sowie in Sigmaringen, an die Königl. Regierungen in den übrigen Landestheilen.

13521. H. M.
I. 5945., III. 18080., IV. 2190 II. II. b. P. 9030. M. d. ö. A.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Laufende Nr.	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Name, (Firma) des Betriebsunternehmers.	Datum des Unfalles.	Nr. der Unfallanzeige.	Vor- und Zuname der Verletzten. (Getödteten.)	Art der Verletzung.	Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veranlassung des Unfalles.	Ist der Unfall untersucht? (Wenn ja an welchem Tage!) Vergl. §§. 53. fg. des Unfallversicherungsgesetzes.	Bemerkungen.
1. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Maschinenfabrik von Erh. Keller Teichstraße 11.	2. Oktbr. 1885.	1	Robert Müller.	Leichte Fingerquetschung.	Nein (ca. 1 Woche Erwerbsunfähigkeit.)	Gerieth in das Zahnradgetriebe einer Handbohrmaschine.	Nein.	
2. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Wollspinnerei von Christoph, Reuter & Co.	5. Oktbr. 1885.	2 bis 5	1. Peter Wirtz. 2. Maria Nickel. 3. Joseph Werner. 4. Carl Weise.	1. Leichte Kopfverletzung. 2. Armbruch u. Verbrühung. 3. Schwere Verbrühung. 4. Brustquetschung †.	1. Nein (2 Wochen Erwerbsunfähigkeit.) 2. Ja. 3. Ja. 4. Ist bereits gestorben.	Dampfkessel-Explosion.	Ja. Am 7. Oktober 1885.	In Betreff der Verletzten 2 und 3 Mittheilung an die zuständige Krankenkasse am 10. Oktober 1885.
3. (Beispielsweise ausgefüllt.	Kalksteinbruch der Wintersberger Steinbruchs-Aktiengesellschaft, Gemeindebezirk Rehmhausen, im „Hölzchen".	10. Oktbr. 1885.	6	Friedrich Schönberg.	Fußquetschung.	Nein (ca. 3 Wochen Erwerbsunfähigkeit).	Fall von überhängendem Gestein.	Ja. Am 15. November 1885.	Untersuchung nachträglich vorgenommen, da nach angestellter Ermittelung die Herstellung des Verletzten sich hinzieht. Der zuständigen Krankenkasse am 15. November Mittheilung gemacht.

14) Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter, der Köln-Mindener, der Berlin-Anhalter, der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen, der Rechte-Oder-Ufer und der Oels-Gnesener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen.

(Centralbl. pro 1874 Seite 565, — pro 1885 Seite 474.)

Berlin, den 11. Februar 1886.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 25. Januar d. Js. — I. 389 — an sämmtliche Königliche Regierungen erlassenen Cirkular-Verfügung, betreffend die Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter, der Köln-Mindener, der Berlin-Anhalter, der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen, der Rechte-Oder-Ufer und der Oels-Gnesener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen, zur Kenntnisnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 313.

Berlin, den 25. Januar 1886.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Magdeburg-Halberstädter, der Köln-Mindener, der Berlin-Anhalter, der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen, der Rechte-Oder-Ufer und der Oels-Gnesener Eisenbahn-Unternehmungen, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) zuzulassen sind.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen ꝛc. ꝛc.
I. 389.

---

15) Beschäftigung von Civil-Pensionären und Wartegeldempfängern als Lohnschreiber.

Berlin, den 11. Februar 1886.

Aus Anlaß von Specialfällen, in welchen die als Lohnschreiber beschäftigten Civil-Pensionäre oder Wartegeldempfänger an Pension

oder Wartegeld und verdientem Schreiblohne zusammen mehr erhalten haben, als ihr früheres Diensteinkommen betragen hat (§. 27 Nr. 2 — §. 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872*), bestimme ich behufs Verhütung derartiger Ueberhebungen für die Zukunft hiermit Folgendes:

1. Dem als Lohnschreiber beschäftigten Civil-Pensionär oder Wartegeldempfänger darf von dem nach der gelieferten Seitenzahl verdienten Schreiblohne im Maximum stets nur soviel ausgezahlt werden, daß die seit Beginn des Etatsjahres erhobenen monatlichen Raten der Pension oder des Wartegeldes unter Hinzurechnung des Schreiblohnes nicht mehr betragen, als das für denselben Zeitraum zu berechnende frühere Diensteinkommen, einschließlich des effektiven Wohnungsgeldzuschusses. Ein in einem früheren Monate einbehaltener Betrag ist am Schlusse eines der folgenden Monate desselben Etatsjahres mit zur Auszahlung zu bringen, sobald und insoweit es nach der vorstehenden Bestimmung zulässig ist, und es ist ferner bei der Prüfung, ob der in einem folgenden Monate nach der gelieferten Seitenzahl zu berechnende Schreiblohn gezahlt werden kann, zugleich mit zu berücksichtigen, ob etwa in den früheren Monaten desselben Etatsjahres der Lohnschreiber weniger als das zulässige Maximum an Schreiblohn gezahlt erhalten hat.

In dem Abschlusse des Monatszettels ist durch eine entsprechende Berechnung die Zulässigkeit der zur Auszahlung zu bringenden Summe zu rechtfertigen.

In die Zusammenstellung der Ergebnisse der Monatszettel ist stets die wirklich auszuzahlende Summe einzustellen. Beträgt dieselbe mehr oder weniger als der Schreiblohn für die in dem Monate gelieferte Seitenzahl, so ist die Differenz zu erläutern und in der letzten Kolonne der Zusammenstellung auf die Erläuterung zu verweisen. Die nach dem Schlusse des Etatsjahres beim Abschlusse des Monatszettels für März eintretende definitive Abrechnung darf immer nur dahin führen, daß der Pensionär oder Wartegeldempfänger für das verflossene Etatsjahr an Schreiblohn unter Hinzurechnung der Pension oder des Wartegeldes nicht mehr gezahlt erhält, als sein früheres Diensteinkommen betragen hat.

2. In dem Etatsjahre, in welchem zuerst die Beschäftigung des Lohnschreibers erfolgt, finden die Bestimmungen unter Nr. 1 erst für diejenigen Monate Anwendung, welche auf den Anfangstag der Beschäftigung folgen (§. 29 Abs. 1 des Pensionsgesetzes.)

Ist die Beschäftigung des Lohnschreibers eine nur vorübergehende, so finden die Bestimmungen unter Nr. 1 erst vom siebenten Monate der Beschäftigung ab Anwendung (§. 29 Abs. 2 des Pensionsgesetzes.)

*) Centralbl. pro 1872 Seite 194.

3. Den Civil-Penſionären oder Wartegeldempfängern iſt bei ihrer Annahme als Lohnſchreiber zu eröffnen, daß ihre Beſchäftigung nur unter den aus dieſer Verfügung ſich ergebenden Bedingungen erfolgen könne. Der Betrag des früheren Dienſteinkommens und der Penſion oder des Wartegeldes iſt durch Rückfrage bei den betreffenden Behörden feſtzuſtellen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhauſen.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesſeitigen Reſſorts.
G. III. 1371.

II. Univerſitäten, Akademien, ꝛc.

16) Statut der Königlichen Kunſt-Akademie zu Kaſſel.

Auf Ihren Bericht vom 24. November d. J. will Ich, unter Außerkraftſetzung des bisherigen Regulativs der Akademie der bildenden Künſte in Kaſſel und der Abänderungen desſelben, das anbei zurückfolgende Statut der Königlichen Kunſt-Akademie daſelbſt mit der Maßgabe hierdurch genehmigen, daß dasſelbe mit dem 1. Januar k. J. in Kraft zu treten hat.

Berlin, den 4. Dezember 1885.

gez. Wilhelm.
ggez. von Goßler.

An
den Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Statut der Königlichen Kunſt-Akademie zu Kaſſel.

Zweck und Beſtimmung der Akademie.

§. 1.

Die Kunſt-Akademie zu Kaſſel iſt eine der Förderung der bildenden Künſte und dem Unterrichte in denſelben gewidmete Anſtalt. Sie bezweckt in letzterer Eigenſchaft die allſeitige Ausbildung ihrer Schüler in den Hauptzweigen der bildenden Künſte und ihrer Hilfswiſſenſchaften, ſowie der Vorbildung zur ſelbſtändigen Ausübung dieſer Künſte.

Aufsicht und Leitung.

§. 2.

Die Akademie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau übt jedoch als Kurator derselben diejenigen Aufsichtsrechte und Befugnisse aus, welche ihm durch dieses Statut sowie durch die vom Minister zu erlassende Instruktion übertragen werden.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalt liegt einem Direktor ob.

Der Kurator.

§. 3.

Der Kurator (§. 2) ist der nächste Vorgesetzte des Akademie-Direktors und über diesem der Vorgesetzte der sonstigen Lehrer und Beamten der Akademie.

In schleunigen keinen Aufschub leidenden Angelegenheiten der Akademie, welche der Genehmigung des Ministers bedürfen, darf der Kurator vorläufige Entscheidung treffen.

Die von dem Direktor an den Minister zu erstattenden Berichte gehen durch die Hand des Kurators.

Der Kurator hat die Befugnis, dem Direktor, den Lehrern und den Beamten der Akademie, und zwar dem Direktor und den Lehrern ohne Einrechnung der Ferien (§. 8) Urlaub bis zu sechs Wochen zu ertheilen.

Der Direktor.

§. 4.

Die gesammte Verwaltung der Akademie wird nach Maßgabe dieses Statuts von dem Direktor ausgeübt, welcher auf Vorschlag des Ministers vom Könige ernannt wird.

Derselbe leitet die Angelegenheiten der Akademie und vertritt die Anstalt nach Außen, sowie den vorgesetzten Behörden gegenüber. Er führt die Aufsicht über den gesammten Unterricht, über die Gebäude und die Sammlungen derselben und überwacht die Ausführung der für die Anstalt getroffenen Bestimmungen.

Der Direktor ist der nächste Vorgesetzte der Lehrer und Beamten der Akademie, welche den dienstlichen Weisungen desselben Folge zu leisten haben.

Den Lehrern und Beamten der Akademie kann der Direktor bis zu einer Woche Urlaub ertheilen.

Der Direktor selbst bedarf zu einer Abwesenheit von Kassel bis zur Dauer einer Woche keines Urlaubes; derselbe hat aber hiervon jedesmal dem Kurator Anzeige zu machen. In Verhinderungsfällen wird der Direktor durch einen vom Kurator zu bezeichnenden ordentlichen Lehrer der Anstalt vertreten.

Der Direktor verfügt, soweit nicht dem Lehrer-Kollegium eine Mitwirkung zusteht (§. 13) über die Mittel der Akademie nach Maßgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen, die Geldverwendung betreffenden Vorschriften.

Von den Lehrern.

§. 5.

Die ordentlichen Lehrer der Anstalt werden nach Anhörung des Direktors auf Vorschlag des Kurators durch den Minister angestellt.

Die Hilfslehrer werden von dem Direktor unter Zustimmung des Kurators auf Kündigung angenommen.

Die Lehrer sind neben ihren regelmäßigen Amtspflichten verbunden, nach Anordnung des Direktors die einstweilige Vertretung zu übernehmen, wenn andere Lehrer an der Ertheilung des Unterrichtes behindert oder Lehrerstellen zeitweilig unbesetzt sind.

Das Lehrer-Kollegium.

§. 6.

Die Gesammtheit der an der Anstalt thätigen Lehrer bildet das Lehrer-Kollegium. Dasselbe hat dem Direktor seinen Beirath zu gewähren und insbesondere in den in diesem Statute bezeichneten Fällen (§§. 9, 10, 11, 13, 14, 15) Beschluß zu fassen.

Das Lehrer-Kollegium tritt, so oft erforderlich, auf Einladung des Direktors zusammen.

Der Direktor ist zur Berufung des Lehrer-Kollegiums verpflichtet, wenn die Hälfte der ordentlichen Lehrer dieses unter gehöriger Begründung und Mittheilung der Berathungsgegenstände beantragt.

Jedem ordentlichen Lehrer steht das Recht zu, in den Versammlungen des Lehrer-Kollegiums selbständige, die Akademie betreffende Anträge zu stellen.

Stimmberechtigt im Lehrer-Kollegium sind der Direktor und die ordentlichen Lehrer, bezw. die vom Minister oder dem Kurator mit der Wahrnehmung einer ordentlichen Lehrerstelle beauftragten Hilfslehrer.

Das Lehrer-Kollegium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Die Ausführung solcher Beschlüsse, welche dem Direktor Bedenken erregen, kann er bis zum Eintreffen der von ihm unter Beifügung des Protokolles einzuholenden Entscheidung des Kurators bezw. des Ministers aussetzen.

Ueber die Sitzungen des Lehrer-Kollegiums wird ein, den Gang der Verhandlungen enthaltendes Protokoll aufgenommen,

welches von dem Direktor und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Lehrer-Ateliers.

§. 7.

Der Direktor, die ordentlichen Lehrer und, soweit der Raum reicht, nach Bestimmung des Direktors, die Hilfslehrer, sollen ihre Ateliers womöglich in dem Gebäude der Akademie haben.

Dauer des Unterrichtes.

§. 8.

Das Schuljahr der Akademie beginnt am 1. Oktober und endigt 10 Wochen vor dem 1. Oktober des folgenden Jahres.

Innerhalb des Schuljahres finden Ferien statt vom 24. Dezember bis zum 6. Januar, vom Palmsonntage bis zum Sonntage nach Ostern und während der Pfingstwoche.

Eintheilung des Unterrichtes.

§. 9.

Der Unterricht in der Akademie findet theils in der Form des Klassen-Unterrichtes, theils in der Form des Atelier-Unterrichtes statt.

Die näheren Feststellungen über die Gliederung in Abtheilungen und Klassen, über die Ertheilung des Unterrichtes in denselben, sowie über Ertheilung des Unterrichtes in den Hilfswissenschaften und deren Vertheilung auf die einzelnen Abtheilungen und Klassen werden durch einen Lehrplan getroffen, welchen der Direktor gemeinschaftlich mit dem Lehrer-Kollegium aufzustellen und dem Minister zur Genehmigung vorzulegen hat.

Abänderungen dieses Lehrplanes bedürfen derselben Genehmigung.

Auf Grund des Lehrplanes wird in gleicher Weise alljährlich ein Stundenplan aufgestellt, und 4 Wochen vor dem Beginne des Schuljahres dem Kurator vorgelegt.

Von den Schülern.

§. 10.

Ueber den Eintritt in die unterste Abtheilung der Akademie befindet der Direktor auf Grund des ihm zu führenden Nachweises der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, sowie bei Minderjährigen des Nachweises der Einwilligung der Eltern oder des Vormundes.

Das Gleiche gilt in Betreff der Aufnahme von Ausländern, Damen und Hospitanten.

Ueber die Aufnahme solcher Schüler, welche in eine der höheren Abtheilungen neu aufgenommen zu werden wünschen, befindet das Lehrer-Kollegium auf Grund vorzulegender Zeugnisse oder nach Abnahme einer Prüfung über die Fertigkeiten und die Begabung des Betreffenden.

Die Aufnahme kann auch probeweise auf längstens 6 Monate gewährt werden.

Jeder in die Akademie aufgenommene Schüler wird auf Grund des vom Direktor auszustellenden Aufnahmescheines durch den Sekretär in das Buch der Anstalt eingetragen und erhält ein Exemplar der Hausordnung zur Beachtung ausgehändigt.

Bei der ersten Aufnahme eines Schülers in eine der höheren Abtheilungen oder Klassen der Akademie ist eine Immatrikulationsgebühr zu entrichten.

Versetzung.

§. 11.

Das Aufsteigen der Schüler in eine höhere Klasse oder Abtheilung erfolgt auf Beschluß des Lehrer-Kollegiums.

Beim Aufsteigen in die Atelier-Abtheilung hat der Schüler besonders den Nachweis zu liefern, daß er die erforderlichen Kenntnisse in den wissenschaftlichen Hilfsfächern erworben hat.

Honorar.

§. 12.

Die Höhe der Immatrikulationsgebühr, sowie des in vierteljährlicher Vorauszahlung zu entrichtenden Unterrichts-Honorars wird vom Minister festgesetzt.

Die Söhne von Lehrern der Akademie sind zu unentgeltlicher Theilnahme an dem gesammten Unterrichte berechtigt.

Unterstützungen.

§. 13.

Die Unterstützungen, welche die Akademie ihren Schülern gewährt, bestehen:

a. in freiem Unterrichte für solche Schüler, welche vorzüglich begabt erscheinen und auch sonst der Unterstützung würdig und bedürftig sind.

b. in Geldstipendien für solche Schüler, welche sich durch Begabung und Fleiß besonders hervorthun.

Bewilligungen ersterer Art erfolgen nach Maßgabe des Etats auf Beschluß des Lehrer-Kollegiums, Bewilligungen letzterer Art sind auf gleichen Beschluß vom Direktor bei dem Minister zu beantragen.

Die bewilligten Unterstützungen werden zurückgezogen, wenn der Unterstützte durch Mangel an Fleiß oder durch schlechtes Betragen der Vergünstigung sich unwürdig macht. Ueber die Entziehung entscheidet das Lehrer-Kollegium, dessen Beschlüsse in Ansehung der zu gewährenden Geldstipendien der Genehmigung des Ministers bedürfen.

Entlaſſung.

§. 14.

Der Beſuch des Atelier-Unterrichtes iſt auf drei Jahre bemeſſen. Wünſcht ein Schüler an dem Atelier-Unterrichte länger Theil zu nehmen, ſo bedarf es eines beſonderen Antrages, welchen der Direktor auf Grund eines Beſchluſſes des Lehrer-Kollegiums beim Miniſter zu ſtellen hat.

Schüler, welche nach dreijährigem Beſuche einer der unteren Abtheilungen die Reife für die nächſt höhere nicht erlangt haben, ſind vom weiteren Beſuche der Akademie auszuſchließen.

Außerdem können durch Beſchluß des Lehrer-Kollegiums ſolche Schüler aus der Anſtalt entlaſſen werden, welche wegen ungenügender Begabung oder durch Unfleiß keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichtes gewähren.

Schüler, welche ſich unſittlich verhalten, den Unterricht unregelmäßig beſuchen oder den Geſetzen der Anſtalt, bezw. den Weiſungen der Lehrer oder des Direktors wiederholt entgegen handeln, können durch Beſchluß des Lehrer-Kollegiums von der Anſtalt ausgeſchloſſen werden.

Zeugniſſe.

§. 15.

Jeder die Anſtalt verlaſſende Schüler kann ein Abgangs-Zeugnis über ſeine Befähigung, ſeine Ausbildung und ſein Betragen verlangen, welches durch Beſchluß des Lehrer-Kollegiums feſtgeſtellt und vom Direktor ausgefertigt wird.

Meiſterſchüler.

§. 16.

Schülern, welche die oberſte Abtheilung der Akademie mit Erfolg durchgemacht haben — Meiſterſchülern — können Arbeitsplätze in den Gebäuden der Akademie, ſoweit der Raum dies geſtattet, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes überlaſſen werden. Die Entſcheidung hierüber iſt Sache des Direktors.

Für das Atelier iſt ein beſonderes Honorar zu entrichten. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Miniſters.

Beamte der Akademie.

§. 17.

1. Der Sekretär der Akademie wird vom Direktor mit Genehmigung des Kurators auf Widerruf angenommen.

Demſelben liegen unter Aufſicht des Direktors die laufenden ſchriftlichen Arbeiten und die Inſpektions-Geſchäfte der Akademie ob.

Des Näheren wird der Geſchäftsumfang des Sekretärs durch eine vom Direktor mit Genehmigung des Kurators zu erlaſſende Inſtruktion geregelt.

2. Die Geschäfte des Bibliothekars, dessen Aufsicht die Bibliothek und die Sammlungen der Akademie unterstellt sind und welcher für die Beobachtung der für die Benutzung dieser Sammlungen erlassenen Reglements Sorge zu tragen hat, werden, so lange nicht ein besonderer Beamter für dieselben angestellt ist, einem der ordentlichen Lehrer vom Direktor mit Genehmigung des Kurators widerruflich übertragen.

3. Die Geschäfte des Rendanten werden von einem vom Kurator widerruflich anzunehmenden Beamten wahrgenommen.

Derselbe führt die gesammte Kassenverwaltung der Anstalt und fungirt zugleich als Registrator.

Die Obliegenheiten des Rendanten werden im Einzelnen durch eine vom Kurator zu erlassende Instruktion geregelt.

4. Der Akademiediener, welcher vom Direktor mit Genehmigung des Kurators auf Kündigung angestellt wird, hat die Boten- und Kastellans-Geschäfte zu besorgen.

Die Obliegenheiten desselben werden durch eine vom Direktor mit Genehmigung des Kurators zu erlassende Instruktion näher festgestellt.

Sammlungen der Akademie.

§. 18.

Die Benutzung der Sammlungen sowie der Bibliothek der Akademie ist den Schülern der Anstalt unter Aufsicht der Lehrer gestattet. Der Direktor kann auch anderen Personen die Benutzung derselben unter besonderer Vorschrift gewähren.

Hausordnung.

§. 19.

Eine von dem Direktor mit Genehmigung des Kurators zu erlassende, an geeigneter Stelle des Akademie-Gebäudes durch Anschlag bekannt zu machende Hausordnung regelt die Disziplin innerhalb des Anstalts-Gebäudes.

Ausstellungen.

§. 20.

Alljährlich findet eine öffentliche Ausstellung von Schüler-Arbeiten aus dem abgelaufenen Schuljahre statt, zu welcher jeder Schüler seine Arbeiten einzuliefern verpflichtet ist.

Auch soll auf Veranstaltung solcher Ausstellungen Bedacht genommen werden, in welchen die Werke der Lehrer der Akademie, sowie anderer Künstler öffentlich vorgeführt werden.

17) Allerhöchster Erlaß betreffend das Statut für die Königliche Bibliothek zu Berlin.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben beschlossen, der Königlichen Bibliothek zu Berlin das nachfolgende Statut zu verleihen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bibliothek hat die Aufgabe, in möglichster Vollständigkeit die deutsche und in angemessener Auswahl auch die ausländische Litteratur zu sammeln, dieselbe geordnet aufzubewahren und der allgemeinen Benutzung zugänglich zu machen.

§. 2.

Die Bibliothek zerfällt in zwei Abtheilungen: eine Abtheilung für Druckschriften und eine Abtheilung für Handschriften.

§. 3.

Die Bibliothek ist Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet.

Derselbe erläßt die Geschäftsinstruktion für das Kuratorium und nach Anhörung des letzteren die Dienstanweisungen für den General-Direktor und für die Abtheilungs-Direktoren.

II. Das Kuratorium.

§. 4.

Das Kuratorium besteht aus:

1. dem Vorsitzenden, dessen Ernennung Wir Uns vorbehalten;
2—5. vier durch den Minister auf eine dreijährige Zeitdauer zu berufenden Mitgliedern, von welchen der Regel nach zwei den Gelehrtenkreisen Berlins zu entnehmen sind;
6. dem General-Direktor;

außerdem für die Beschlußnahme über die im §. 8 zu 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten sowie für die Feststellung der Benutzungs-Ordnung (§. 6):

7—8. aus zwei durch den Minister auf eine dreijährige Zeitdauer, und zwar der Regel nach aus den Gelehrtenkreisen außerhalb Berlins zu berufenden Mitgliedern.

Der Minister bestellt aus der Mitte des Kuratoriums den Stellvertreter des Vorsitzenden.

§. 5.

Dem Kuratorium liegt es ob, die Interessen der Bibliothek überall wahrzunehmen und nach besten Kräften Sorge dafür zu tragen, daß dieselbe stets auf der Höhe ihrer Bestimmung erhalten bleibt.

§. 6.

Das Kuratorium erläßt unter Genehmigung des Ministers die Bibliothek-Ordnung (§. 21), die Benutzungs-Ordnung (§. 22) und die Dienstanweisungen für die Beamten mit Ausnahme des General-Direktors und der Abtheilungs-Direktoren (§. 3 Abs. 2).

§. 7.

Das Kuratorium führt die Aufsicht über die Verwaltung der Bibliothek und stellt die Grundsätze fest, nach welchen dieselbe zu erfolgen hat.

Ein unmittelbares Eingreifen in den Gang der Geschäfte steht dem Kuratorium nicht zu.

§. 8.

Der Bestätigung des Kuratoriums unterliegen:

1. der von dem General-Direktor für jedes Etatsjahr aufzustellende allgemeine Anschaffungsplan;
2. die Vertheilung der etatsmäßigen Fonds auf die beiden Abtheilungen;
3. alle Maßnahmen des General-Direktors, welche auf eine wesentliche Umgestaltung des Systemes der Katalogisirung gerichtet sind;
4. die Vorbereitung von eingreifenden baulichen Veränderungen;
5. alle wichtigeren Vereinbarungen, welche sich auf die geschäftlichen Beziehungen der Bibliothek zu anderen Bibliotheken und Instituten beziehen;
6. die Veranstaltung von litterarischen Unternehmungen seitens der Bibliothek.

§. 9.

Das Kuratorium ist das begutachtende Organ in allen Angelegenheiten der Bibliothek, welche ihm zu diesem Zwecke von dem Minister zugewiesen werden.

Die Berichte des General-Direktors an den Minister sind, abgesehen von Fällen besonderer Dringlichkeit, durch Vermittelung des Kuratoriums einzureichen, welches dieselben mit den geeignet erscheinenden Bemerkungen vorlegt.

§. 10.

Seine ordentlichen Sitzungen hält das Kuratorium alle vier bis sechs Wochen nach näherer Bestimmung der Geschäftsinstruktion.

Außerordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis berufen.

§. 11.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende oder sein Vertreter den Ausschlag.

III. Die Beamten.

§. 12.

Die wissenschaftliche, technische und administrative Leitung der Bibliothek steht dem General-Direktor zu. Er ist allen übrigen Beamten vorgesetzt und nimmt bezüglich der Disziplin über dieselben die Stellung des Vorstandes einer Provinzial-Behörde ein.

§. 13.

Der General-Direktor verwaltet sein Amt nach Maßgabe dieses Statutes, der Dienstanweisung (§. 3 Abs. 2) und der Beschlüsse des Kuratoriums (§§. 7 und 8).

§. 14.

Die Vertretung des General-Direktors in Verhinderungsfällen wird durch den Minister geregelt.

§. 15.

Jede der beiden Abtheilungen (§. 2) erhält einen Direktor.

Der General-Direktor kann zugleich zum Direktor einer Abtheilung ernannt werden.

§. 16.

Die Direktoren sind für die pünktliche und ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte innerhalb ihrer Abtheilung verantwortlich. Sie haben über die in der Abtheilung beschäftigten Beamten und das daselbst sonst noch verwendete Personal die nächste Aufsicht zu führen und vorkommende Unregelmäßigkeiten sofort zur Kenntnis des General-Direktors zu bringen.

§. 17.

Besondere Sorgfalt haben die Direktoren der Vervollständigung der zu ihrer Abtheilung gehörigen Sammlungen sowie der Fortführung und Verbesserung der Kataloge und Zugangsverzeichnisse zu widmen.

§. 18.

Im Uebrigen verwalten die Direktoren ihr Amt nach Maßgabe der Dienstanweisung (§. 3 Abs. 2) und nach den Anordnungen des General-Direktors.

§. 19.

Ueber die Vertretung der Direktoren in Verhinderungsfällen trifft der General-Direktor Bestimmung.

§. 20.

Die Ernennung des General-Direktors und der Direktoren bleibt Uns vorbehalten. Von den übrigen Beamten der Bibliothek

werden die Bibliothekare, Kustoden, Hilfskustoden und Sekretäre durch den Minister ernannt, während die Annahme der Assistenten und Volontäre sowie die Anstellung der Unterbeamten durch den General-Direktor erfolgt.

IV. Der innere Dienst und die Benutzung.

§. 21.

Der innere Dienst der Bibliothek wird durch eine besondere Bibliothek-Ordnung (§. 6) geregelt.

In derselben ist vorzusehen, daß der General-Direktor der Regel nach alle vierzehn Tage die Direktoren und von den übrigen Beamten diejenigen, deren Zuziehung er im einzelnen Falle für zweckdienlich erachtet, zu gemeinsamen Konferenzen behufs Berathung wichtigerer Bibliothek-Angelegenheiten zu berufen hat.

Ist der General-Direktor zugleich Direktor einer Abtheilung, so ist jedesmal der älteste Bibliothekar dieser Abtheilung zu den gemeinsamen Konferenzen zuzuziehen.

§. 22.

Die Benutzung der Bibliothek geschieht im Allgemeinen:

1. durch Besuch der Lesezimmer;
2. durch Entleihung von Druck- oder Handschriften.

Die näheren Vorschriften darüber werden durch eine besondere Benutzungs-Ordnung (§. 6) festgestellt.

In derselben ist auf möglichste Erleichterung der Benutzung Bedacht zu nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel

gegeben Berlin den 16. November 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Goßler.

---

18) Verleihung der Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien für Musiker im Jahre 1885.

(Centralbl. pro 1885 Seite 158 und Seite 310.)

Das diesjährige Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendium für Komponisten ist dem Studirenden der Musik, Georg Stolzenberg, Schüler der Meisterschule des Professors Bargiel, hierselbst, und dasjenige für ausübende Tonkünstler der bisherigen Schülerin der hiesigen Königlichen Hochschule für Musik, Fräulein Gabriele Wietrowetz aus Graz, verliehen worden.

Unter den Bewerbern um das letztere Stipendium verdient Fräulein Marie Mette aus Ratzeburg, eine frühere Schülerin der genannten Hochschule für Musik, ehrenvolle Erwähnung.

Kleinere Stipendien aus den Reservebeträgen der Stiftung sind der Schülerin der hiesigen Neuen Akademie der Tonkunst, Fräulein Ida Beckmann aus Paderborn, und den Schülerinnen der Königlichen Hochschule für Musik hierselbst, Fräulein Margarethe Will und Fräulein Fanny Richter zuerkannt worden.

Berlin, den 16. Oktober 1885.

Das Kuratorium
für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.
Joachim. Radecke. Bargiel.

Bekanntmachung.

---

19) Stipendien-Verleihung bei der Adolf-Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer.

(Centralbl. pro 1885 Seite 482 Nr. 119.)

Das bei der Adolf-Ginsberg-Stiftung für das Jahr 1885/86 ausgeschriebene Stipendium ist zufolge Bekanntmachung des Vorsitzenden des Kuratoriums dieser Stiftung in Nr. 304 des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 29. Dezember 1885 durch Beschluß des Kuratoriums

dem Maler Ludwig Noster zu Friedeberg in der Neumark und
dem Maler Viktor Freudemann zu Berlin

zum Betrage von je 1250 Mark verliehen worden.

---

20) Bestätigung der Prorektor-Wahl bei der Universität zu Königsberg.

(Centralbl. pro 1885 Seite 332 Nr. 66.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 11. Februar 1886 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Walter in der philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg i. Pr. zum Prorektor dieser Universität für das Studienjahr Ostern 1886/87 bestätigt.

---

21) Erhebung von Auditoriengeldern.

Berlin, den 30. Oktober 1885.

Auf den gefälligen Bericht vom 22. Oktober d. Js., betreffend die Erhebung von Auditoriengeldern, erkläre ich mich mit den in

Ausführung meines Cirkular-Erlasses vom 15. Oktober d. J. (U. I. 4127) getroffenen Anordnungen vollständig einverstanden und bestimme demzufolge:

1. Der Erhebung von Auditoriengeldern unterliegen alle Vorlesungen im weitesten Sinne, für welche überhaupt eine Anmeldung auf der Quästur zu erfolgen hat.

2. Ob eine Vorlesung in Universitäts- oder anderen Räumen gehalten wird, macht für die Erhebung des Auditoriengeldes keinen Unterschied.

3. Wird eine an sich entgeltliche Vorlesung repetendo belegt und fällt demzufolge die Honorarzahlung fort, so wird ihrem allgemeinen Charakter entsprechend ein Auditoriengeld von 50 Pf. erhoben.

4. Eine Nachforderung des Auditoriengeldes für diejenigen Vorlesungen des gegenwärtigen Wintersemesters, welche bereits vor Zustellung meines Erlasses vom 15. Oktober d. Js. an die Quästur belegt worden sind, oder für welche bei der Anmeldung irrthümlich ein Auditoriengeld bisher nicht erhoben ist, findet nicht statt.

An
das Königliche Universitäts-Kuratorium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Universitäts-Kuratorium im Verfolge meines Cirkular-Erlasses vom 15. Oktober d. Js. (U. I. 4127) zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

von Goßler.

An
die sämmtlichen übrigen Königlichen Universitäts-Kuratorien und Herren Kuratoren.

U. I. 4709.

---

22) Zulassung von Studirenden der Medizin zur vorläufigen Annahme von Vorlesungen ohne Vorlage der Anmeldungsbücher.

Berlin, den 20. November 1885.

Es ist häufig vorgekommen, daß Studirende der Medizin, von welchen Gesuche um Anrechnung nicht medizinischer Semester auf die behufs Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit noch zur Entscheidung vorlagen, bei Beginn eines neuen Semesters die Rückgabe ihrer Anmeldungsbücher zum Zwecke der Belegung weiterer Vorlesungen beantragt haben.

Da indes die Anmeldungsbücher vor Entscheidung über die Anrechnungsgesuche hier oder im Reichskanzleramte nicht entbehrt

werden können, so ersuche ich Ew. ꝛc. ergebenst, zur Vermeidung ferneren Anträge beregter Art die Quästur gefälligst anzuweisen, künftighin in den vorgedachten Fällen die Anmeldungen vorläufig auf einem besonderen Bogen entgegenzunehmen und erst später, nachdem die Anmeldungsbücher wieder zurückgelangt sind, in diese die erforderlichen Eintragungen zu bewirken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Herren Universitäts-Kuratoren
und die Königlichen Universitäts-Kuratorien.

U. I. 10052. M. 8360.

---

23) Verwendung der bei den ärztlichen Vorprüfungen verfallenden Gebühren.

Berlin, den 2. Dezember 1885.

Aus den Berichten, welche mir in Folge meines Erlasses vom 29. Dezember v. Js. — U. I. 9571 M. 9167 — betreffend die Verwendung der bei den ärztlichen Vorprüfungen verfallenden Gebühren, erstattet sind, habe ich entnommen, daß die Fälle, in welchen Studirende gemäß §. 4 Absatz 2 der vorärztlichen Prüfungs-Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 der Hälfte des eingezahlten Gebührenbetrages verlustig gehen, nur selten vorkommen. Mit Rücksicht darauf will ich einstweilen von specielleren Anordnungen bezüglich dieses Gegenstandes absehen und mich zur Ausführung des §. 10 Absatz 4 der angeführten Bekanntmachung auf die Bestimmung beschränken, daß die Verfügung über die verfallenen Gebühren den Kommissionen für die ärztliche Vorprüfung zustehen soll.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die sämmtlichen Königlichen Herren Universitäts-Kuratoren ꝛc.

U. I. 10205. M. 8611.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

24) Nachtrags-Verzeichnis höherer Unterrichtsanstalten.

(Centralbl. pro 1885 Seite 501 und Seite 523.)

Bekanntmachung*).

Im Verfolge der Bekanntmachung vom 23. April d. J. (S. 171) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

Provinz Pommern.

1. Das Gymnasium zu Garz a. d. Oder (bisher Progymnasium, B. a. I. 8 des Verzeichnisses vom 23. April d. J., S. 171). Direktor: Dr. Vitz.

Provinz Hannover.

2. Das Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (bisher verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst, A. a. I. 182 a. a. O.). Direktor: Dr. Hoche.

b. Real-Gymnasien.

Provinz Hannover.

Das Andreas-Real-Gymnasium zu Hildesheim (bisher Real-Gymnasium, verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst, A. b. I. 59 a. a. O.). Direktor: Kalckhoff.

---

*) Diese Bekanntmachung ist veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1885 Nr. 47 Seite 519.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die Anstalten in Preußen aufgeführt, und sind die Namen der Direktoren hier zugesetzt worden.

Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unt. Verw.

B. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der erſten Klaſſe zur Darlegung der wiſſenſchaftlichen Befähigung erforderlich iſt.

b. Realſchulen.

Provinz Schleswig-Holſtein.

† 1. Die Realſchule zu Ottenſen. Direktor: —

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Zöglinge, welche im Oſtertermine 1885 die Entlaſſungsprüfung beſtanden haben.

Provinz Heſſen-Naſſau.

† 2. Die Realſchule zu Wiesbaden (bisher Ober-Realſchule, A. c. I. 11 a. a. O.). Direktor: z. Z. unbeſetzt.

c. Real-Progymnaſien.

Provinz Weſtpreußen.

1. Das Real-Progymnaſium zu Culm (bisher unter C. a. aa. I. 2 a. a. O.). Rektor: Dabel.

Provinz Sachſen.

2. Das Real-Progymnaſium zu Langenſalza (bisher unter C. a. aa. I. 10 a. a. O.). Rektor: Dr. Ulrich.
3. Das Real-Progymnaſium zu Schönebeck (bisher Realſchule, B. b. I. 1 a. a. O.). Direktor: Dr. Völcker.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermine 1885.

Provinz Heſſen-Naſſau.

4. Das Real-Progymnaſium zu Ems (bisher unter C. a. aa. I. 18 a. a. O.). Rektor: Wagner.

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungsprüfung zur Darlegung der wiſſenſchaftlichen Befähigung erforderlich iſt.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerſchulen.

Rheinprovinz.

† 1. Die höhere Bürgerſchule zu Bonn (bisher Real-Progymnaſium, B. c. I. 67 a. a. O.). Rektor: Dr. Hölſcher.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermine 1885.

Hohenzollern'ſche Lande.

† 2. Die höhere Bürgerſchule zu Hechingen (bisher Real-Progymnaſium, C. a. aa. I. 24 a. a. O.). Rektor: Dr. Thele.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Herbſttermine 1885.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranſtalten haben keinen obligatoriſchen Unterricht im Latein.

D. Lehranſtalten, deren Berechtigung zur Ausſtellung wiſſenſchaftlicher Befähigungszeugniſſe von der Erfüllung beſonders feſtgeſtellter Bedingungen abhängig iſt.

Provinz Schleswig-Holſtein.

Die Kaiſerliche Marineſchule zu Kiel (D. I. 1 a. a. O.) [1]).

Berlin, den 13. November 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung*).

Den nachbezeichneten Lehranſtalten:

1. dem Knaben-Inſtitute des Dr. Künkler (früher Privat-Erziehungs-Anſtalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart) zu Biebrich,
†2. der katholiſchen Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Koblenz,

iſt proviſoriſch, und zwar der unter Ziffer 2 aufgeführten Anſtalt nur bis einſchließlich zum Oſtertermine 1887, geſtattet worden, Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufſichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommiſſars abzuhaltende Entlaſſungsprüfung wohl beſtanden haben.

Gleichzeitig wird der den Anſtalten unter 2 und 4 verliehenen Berechtigung rückwirkende Kraft zu Gunſten derjenigen Zöglinge beigelegt, welche die zum Oſtertermine 1885 abgehaltene Entlaſſungsprüfung beſtanden haben.

Berlin, den 13. November 1885.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

[1]) Dieſe Anſtalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugniſſe ausſtellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung beſtanden haben. (Vorbedingung der Zulaſſung zu dieſer Prüfung iſt die Beibringung des Zeugniſſes der Reife für die Prima eines deutſchen Gymnaſiums oder Real-Gymnaſiums.)

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranſtalten haben keinen obligatoriſchen Unterricht im Latein.

*) Dieſe Bekantmachung iſt veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutſche Reich pro 1885 Nr. 47 Seite 521.

Es werden hier nur die Anſtalten in Preußen aufgeführt.
Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unt. Verw.

---

25) Benutzung der Aulen höherer Lehranſtalten zu anderen als Anſtaltszwecken.

Berlin, den 8. Juli 1885.

Auf den Bericht vom 8. Juni d. J. beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, dafür Vorſorge zu treffen, daß durch

die Ueberlassung der Aulen der höheren Lehranstalten Seines Bezirkes zu anderen als Anstaltszwecken den Gewerbetreibenden der betreffenden Städte nicht eine schädigende Konkurrenz bereitet wird. Es sind daher musikalische und andere ähnliche Aufführungen in den Aulen in der Regel nur dann zu gestatten, wenn ein Entree nicht oder nur zu einem wohlthätigen Zwecke erhoben wird, so daß namentlich dem Unternehmer und den hauptsächlich Mitwirkenden kein pekuniärer Vortheil daraus erwächst. In etwaigen Ausnahmefällen wird die Benutzung der Aulen nur gegen Zahlung einer Entschädigung zu gestatten sein, welche nicht unerheblich über die für die theuersten Lokalitäten der Stadt zu zahlende Miethe hinausgeht. Für solche Fälle ist die Genehmigung zur Benutzung der Aulen von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Selbst zu ertheilen.

In diesem Sinne hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium eine Modifikation Seiner Cirkular-Verfügung vom 22. Januar 1883 eintreten zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 6794.

---

26) Einrichtung der Wechselcöten bei den höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 27. November 1885.

(Auszug.)

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, betreffend die Durchführung der Wechselcöten-Einrichtung an dem dortigen Realgymnasium, habe ich Folgendes zu erwidern.

Die Berufung des dortigen Magistrats auf die Cirkular-Verfügung vom 31. März 1882,*) daß durch dieselbe die Einführung der Jahreskurse und der Wechselcöten bei großen Anstalten verlangt sei, ist nach Form und Inhalt unrichtig. Durch die angezogene Cirkular-Verfügung ist die strenge Einhaltung der Jahreskurse und der Jahresversetzungen als unerläßliche Voraussetzung für eine zweckmäßige Ausführung der mit derselben veröffentlichten revidirten Lehrpläne vorgeschrieben. Ueber Wechselcöten enthält die angezogene Cirkular-Verfügung keinerlei Vorschrift, vielmehr sind dieselben nur als eine thatsächliche Einrichtung in dem Sinne erwähnt, daß im Falle ihres Bestehens die Jahreskurse nicht ausschließlich von Ostern zu Ostern reichen. Auch durch keine andere Verfügung ist die Einrichtung von Wechselcöten bei größeren Anstalten erfordert oder auch nur dringend empfohlen worden; vielmehr ist diese seit längerer Zeit an manchen umfassenden Anstalten der östlichen Pro-

*) Centrbl. pro 1882 Seite 234.

vinzen bestehende Einrichtung (Wiese I S. 30) seit der unter dem 31. März 1882 erfolgten strengen Durchführung der Jahreskurse und Jahresversetzungen nur unter der Bedingung zugelassen und genehmigt worden, daß durch dieselben dem Grundsatze der Jahreskurse und Jahresversetzungen kein erheblicher Eintrag geschehe. Zur Erfüllung dieser Bedingung ist erforderlich, wie unter anderem in der Verfügung vom 23. September 1882 dargelegt ist, daß die Theilung der Klassen in Wechselcöten wenigstens bis Untersecunda einschließlich aufwärts reiche. Die Einrichtung der Wechselcöten ist daher nur zulässig bei Anstalten, deren dauernde Frequenz die Theilung bis Untersecunda einschließlich nothwendig oder wünschenswerth macht; Anstalten, deren Frequenz nicht so weit aufwärts oder nicht dauernd die Klassentheilungen erfordert, haben auf die Einrichtung von Wechselcöten zu verzichten, und mit der Einrichtung von Wechselcöten in den unteren Klassen wird als unabweisliche Konsequenz die Verpflichtung übernommen, dieselbe bis zur Untersecunda einschließlich zu erstrecken. Demgemäß ist durch den Erlaß vom 28. Dezember 1882 der Fortbestand der an dem fraglichen Realgymnasium für die drei untersten Klassen bestehenden Einrichtung der Wechselcöten nur unter der Voraussetzung und unter der seitens des dortigen Magistrats zu übernehmenden Verpflichtung genehmigt worden, daß die gleiche Einrichtung je mit dem folgenden Schuljahre auf die nächst höheren drei Jahreskurse ausgedehnt werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 3155.

---

27) Erlöschen der Berechtigung zur Ausstellung von wissenschaftlichen Befähigungszeugnissen für den Militärdienst beim Wechsel in der Leitung der Privatanstalten.

(cfr. Centralblatt pro 1863 Seite 12 Nr. 7.)

Berlin, den 28. Dezember 1885.

Aus Anlaß eines Specialfalles bestimme ich hiermit, daß in Zukunft von jeder Aenderung in der Leitung der zur Ausstellung von wissenschaftlichen Befähigungszeugnissen für den Militärdienst berechtigten Privatanstalten sofort Anzeige zu machen ist, da mit einer solchen Aenderung die Berechtigung erlischt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 8652.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer

28) Nachrichten über die in den Jahren 1884 und 1885 stehende

(Centrbl. pro 1883

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	2. Zahl und Lebensalter der Theilnehmer: unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	3. Turnunterricht haben: bereits erhalten: in einem Seminare.	bereits erhalten: anderweit.	bisher nicht erhalten.
												I. Im
1.	Ostpreußen . . . (Pr. Eylau.)	1	9	8	3	3	.	.	24	21	2	1
2.	Westpreußen . . (Tuchel.)	2	6	7	3	5	1	.	24	18	3	3
3.	Posen . . . . (Koschmin.)	3	9	3	5	3	1	.	24	19	3	2
4.	Schlesien . . . (Steinau.)	4	9	8	1	1	.	.	23	20	1	2
5.	Westfalen . . . (Soest.)	.	4	5	6	3	1	1	20	16	3	1
6.	Rheinprovinz . . (Mettmann.)	5	9	2	6	3	.	.	25	16	2	7
	Summen	15	46	33	24	18	3	1	140	110	14	16
										140		
												II. Im
1.	Brandenburg . . (Köpenick.)	8	3	2	2	1	2	3	21	15	.	6
2.	Pommern . . . (Pyritz.)	1	5	4	2	5	1	1	19	9	2	8
3.	Schleswig-Holstein (Segeberg.)	1	2	5	7	5	3	.	23	10	4	9
4.	Hannover . . . (Alfeld.)	3	12	5	.	3	1	.	24	20	.	4
5.	Hessen-Nassau . . (Schlüchtern.)	1	6	7	3	2	4	1	24	14	.	10
	Summen	14	28	23	14	16	11	5	111	68	6	37
										111		

und deren persönliche Verhältnisse.

abgehaltenen vierwöchentlichen Turnkurse für im Amte Volksschullehrer.

Seite 578 Nr. 155.)

4. Turnunterricht haben			5. Zahl der Unterrichtsstunden während des ganzen Kursus.					6. Außerdem haben die Theilnehmer	
bereits ertheilt und zwar									
nur in Freiübungen.	einen vollen Turnunterricht.	bisher nicht ertheilt.	Freiübungen.	Uebungen mit Handgeräthen.	Geräth- und Gerüst-Uebungen.	Instruktion (Theorie).	zusammen.	bei dem Turnunterrichte von Schülern hospitirt	Lehrübungen selbst abgehalten.
								Stunden.	
Jahre 1884.									
4	20	.	24	16	36	24	100	5	4
10	9	5	24	10	30	20	84	10	je 3
16	4	4	34	11	26	22	93	15	11
8	15	.	24	8	56	24	112	2	12
14	4	2	28	16	24	24	92	5	7
8	16	1	26	12	34	24	96	.	8
60	68	12							
140									
Jahre 1885.									
9	2	10	40	20	34	26	120	2	3
14	5	.	32	10	32	18	92	6	24/4
4	13	6	24	24	32	24	104	32	8
14	5	5	15	18	42	21	96	2	8
9	14	1	25	9	26	20	80	2	26
50	39	22							
111									

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	7. Es sind während des Kursus: Turnspiele vorgenommen worden (mal)	7. Es sind während des Kursus: Turnfahrten unternommen worden (mal)	8. An dem Kursus haben theilgenommen: mit sehr gutem Erfolge	mit gutem Erfolge	mit genügendem Erfolge	ohne genügenden Erfolg.	a. Am Reck aus Untergriff: und Am Anfange des Kursus: Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
										I. Im
1.	Ostpreußen (Pr. Eylau.)	4	3	.	13	11	.	0	9	3,4
2.	Westpreußen (Tuchel.)	20 Stunden	4	.	13	9	2	0	8	3⅔
3.	Posen (Koschmin.)	7	3	4	14	6	.	1	9	4,3
4.	Schlesien (Steinau.)	8	5	3	14	6	.	0	12	6
5.	Westfalen (Soest.)	24	.	4	9	7	.	1	5	3
6.	Rheinprovinz (Mettmann.)	6	4	7	15	3	.	0	11	5,4
	Summen			18	78	42	2			
				140						
										II. Im
1.	Brandenburg (Köpenick.)	.	3	.	14	7	.	0	10	5
2.	Pommern (Pyritz.)	10	6	3	7	9	.	1	8	4,6
3.	Schleswig-Holstein (Segeberg.)	6	2	4	16	3	.	0	5	2
4.	Hannover (Alfeld.)	10	5	8	10	6	.	0	9	4
5.	Hessen-Nassau (Schlüchtern.)	3	1	2	18	4	.	0	6	3
	Summen			17	65	29	.			
				111						

9.

Leistungsermittelungen.

Streckhang mit Arm-Beugen Strecken.			b. Am Barren aus Streckstütz: Arm-Beugen und Strecken.						c. Schlußsprung aus Stand über die Schnur ohne Sprungbrett, von 5 zu 5 Centimeter, gerechnet.					
Am Ende des Kursus.			am Anfange des Kursus.			am Ende des Kursus.			am Anfange des Kursus.			am Ende des Kursus.		
Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
Jahre 1884.														
2	13	7,7	0	9	3,7	0,5	12	6,5	60	95	77	70	115	86,5
2	13	7¾	0	12	4½	2	14	8	0	105	80⅚	60	115	92⅕
2,5	12	6,4	0	8	2,5	4	15	7,5	60	105	80,4	70	105	86
1	13	7	0	10	5	2	16	9	65	115	90	80	120	100
3	12	6	1	5	2,5	4	14	7	50	95	78,3	65	110	86,6
1	15	8,4	0	11	4,8	2	13	8,8	70	110	89	75	115	94
Jahre 1885.														
0	12	8	0	8	3,5	0	14	7	55	90	70	55	100	75—80
3	11	7	0	5	2,1	1	14	5,6	70	100	84,5	70	105	90,5
2	10	5,5	0	9	2	3	14	7	65	90	69	70	100	85
2	13	7	0	8	4	3	15	9	75	90	80	80	110	90
2	10	6	0	5	2,5	1	8	4,5	55	85	70	65	90	75

29) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1885.

(Centralblatt pro 1885 Seite 540 Nr. 138.)

Berlin, den 24. Dezember 1885.

In der im Monate November 1885 zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Margarethe Backhaus zu Hannover,
2) Hedwig Bellack, Lehrerin zu Berlin,
3) Margarethe Buchwald, desgleichen daselbst,
4) Helene Dolfuß, Handarbeitslehrerin daselbst,
5) Martha Gärtner, Lehrerin daselbst,
6) Anna Gützlaff, desgleichen daselbst,
7) Eugenie Haberland, Handarbeitslehrerin daselbst,
8) Anna Hartmann, desgleichen zu Magdeburg,
9) Olga Heyne, Lehrerin zu Berlin,
10) Martha Hildebrandt, Handarbeitslehrerin daselbst,
11) Martha Ilberg, Lehrerin daselbst,
12) Elise Ilberg, desgleichen daselbst,
13) Marie Kaiser, desgleichen daselbst,
14) Antonie Keltz, Handarbeitslehrerin daselbst,
15) Margarethe Kerstен, desgleichen daselbst,
16) Martha Kortenbeitl, Lehrerin daselbst,
17) Elise Leitgebel, desgleichen daselbst,
18) Marie Meier, desgleichen daselbst,
19) Amalie Müller, desgleichen daselbst,
20) Johanna Müller, desgleichen daselbst,
21) Marie Nölke, desgleichen daselbst,
22) Elisabeth Oberbeck zu Potsdam,
23) Klara Pfützner, Lehrerin zu Berlin,
24) Anna Prochnow, Handarbeitslehrerin daselbst,
25) Helene Puzig, Lehrerin zu Marienwerder,
26) Marie Schmidt, Handarbeitslehrerin zu Potsdam,
27) Alice Schröder, desgleichen zu Berlin,
28) Elisabeth Schultz, desgleichen daselbst,
29) Olga Solicé, Lehrerin daselbst,
30) Klara Stechert, desgleichen daselbst,
31) Hedwig Tesch, desgleichen daselbst,
32) Agnes Völker, Klavierlehrerin daselbst,
33) Margarethe Weiß, Handarbeitslehrerin daselbst,
34) Klothilde Weitling, Lehrerin daselbst und
35) Emma Weßling, Kindergärtnerin daselbst.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III b. 8827.

30) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig.

(Centralblatt pro 1885 Seite 208 Nr. 24.)

Berlin, den 8. Februar 1886.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monates August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor, Schulrath Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den im Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung pro 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrucke seitens der Seminar-Direktion auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. 254.

---

31) Nachrichten über die Luisen-Stiftung zu Berlin.

Die zum Andenken an die Königin Luise von einem Vereine durch gesammelte milde Beiträge im Jahre 1810 gegründete und am 19. Juli 1811 eröffnete Luisen-Stiftung zu Berlin hat zur Aufgabe:

1. die Erziehung von Töchtern aus gebildeten Ständen, welche in dem Alter von 12 bis 15 Jahren als Pensionäre in das Institut eintreten können,
2. die unentgeltliche theoretische und praktische Ausbildung von Erzieherinnen im Alter von 18 bis 22 Jahren.

Der Lehrerinnen-Bildungsanstalt der Stiftung ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Verfügung vom 16. April 1877 die in den §§. 2 und 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 vorgesehene Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen auf Widerruf ertheilt worden und haben seitdem die nachgenannten Zöglinge die Befähigung als Lehrerinnen für Volks-, mittlere und höhere Mädchenschulen erlangt:

1877: Marie Mann aus Halle a./S.,
Helene Knittel aus Peterswaldau,
1878: Luiſe Hufeland aus Schlanſtedt,
Emma Kleinſchmidt aus Gr. Wanzleben,
Margarethe Krahner aus Poſen,
Auguſte Bohnſtedt aus Schleswig,
Klara Haſſe aus Aurich,
Anna Hebold aus Barby,
1879: Marie Lachmann aus Bonn,
1880: Anna Troſt aus Spandau,
Minna Koſak aus Nordhauſen,
1881: Eliſabeth von Trzebiatowsky aus Bielefeld,
Klara von Beyer aus Kalbe a./S.,
1882: Margarethe von Barfus aus Münſter,
Thereſe Wahrendorff aus Kolberg,
Marie Böhnig aus Holzminden,
Auguſte Gräßner aus Dortmund,
1883: Anna Stuckenſchmidt aus Brandenburg,
Klara Pohlenz aus Alsleben,
Olga Frenzel aus Berlin,
1884: Anna Nauck aus Krefeld,
Marie Jänicke aus Halberſtadt,
Sophie Gräfin von Rittberg aus Metz,
1885: Gertrud Bretſchneider aus Belgern,
Gabriele Michaelis aus Trachenberg in Schleſ.

---

32) Auslegung der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

(Centralbl. pro 1885 Seite 733 Nr. 204.)

Berlin, den 16. Februar 1886.

Im § 5. b. 1 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 22. Oktober v. J. wird zwiſchen der Prüfung für mittlere und höhere Mädchenſchulen und derjenigen für Volksſchulen unterſchieden, während bezüglich der Anforderungen an die Bewerberinnen nach den §§. 7 bis 9 ein Unterſchied nicht gemacht iſt. Es hat dies, wie das Königliche Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 25. Januar d. J. mit Recht annimmt, darin ſeinen Grund, daß die Unterſcheidung gemäß §. 5 lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Bildung der Bewerberinnen getroffen werden ſoll. Die Erfahrung der Prüfungskommiſſionen hat nämlich gelehrt, daß einerſeits in der allgemeinen Bildung der Bewerberinnen große Ungleichheit obwaltet, andererſeits aber jede aus-

drückliche Vorschrift bezüglich derselben zu einem äußeren Einlernen positiver Kenntnisse führt und so das Ziel verfehlt.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. IIIa. 10872.

---

33) Nachrichten über den an dem pomologischen Institute zu Proskau im Sommer 1885 abgehaltenen Obstbaukursus für Elementar- und Seminarlehrer.

(Centralbl. pro 1885 Seite 339, 340 und 631.)

An dem pomologischen Institute zu Proskau, Regierungsbezirk Oppeln, ist auch während des Sommers 1885, in den Tagen vom 23. Juli bis 8. August, ein Obstbaukursus abgehalten worden, zu welchem 27 Elementarlehrer und 6 Seminarlehrer zugelassen waren. Von den ersteren gehörten 20 der Provinz Schlesien und 7 der Provinz Posen an; die Seminarlehrer vertheilten sich auf die Provinzen Brandenburg 1, Pommern 1, Schlesien 2, Sachsen 1, Hannover 1.

In dem Kursus ist folgender Stundenplan zur Ausführung gekommen.

Datum.	Stunden.	Bezeichnung des Vortrages.
Juli 23.	6—8	Chronologische Geschichte des Obstbaues.
24.	6—8	Ueber Verbreitung des Obstbaues.
25.	6—8	Desgleichen.
27.	6—8	Besprechung derjenigen Obstgehölze, welche auf natürlichem Wege vermehrt werden.
28.	8—10	Das Vermehren auf künstlichem Wege (die verschiedenen praktischen Veredelungsarten.)
29.	8—10	Ueber Lage, Boden, Bodenbearbeitung und Eintheilung der Baumschulfläche.
30.	6—8	Aussaat der Obstkerne, das Pikiren im krautartigen Zustande und das Pikiren nach der ersten Vegetationsperiode.

Datum.	Stunden.	Bezeichnung des Vortrages.
Juli 31.	6—8	Das Pflanzen der Wildlinge in den verschiedenen Verhältnissen.
August 1.	6—8	Pflege der Wildlinge; das Veredeln im Herbste.
3.	6—8	Das Veredeln im Frühjahre.
4.	8—10	Pflege der Bäumchen.
5.	8—10	Das Beschneiden der Bäumchen.
6.	6—8	Ueber die Kultur des Weinstockes.
7.	6—8	Betriebslehre und Sortenkunde.
8.	6—8	Repetition.
Alle Tage	8—10 oder 10—12 und 4—6	Demonstrationen und Unterweisung in allen den Obstbau betreffenden Arbeiten.

34) Unterrichtskurse für Volksschullehrer im Regierungsbezirke Köslin im Obstbau und in der Bienenzucht.

Der Herr Minister für Landwirthschaft ꝛc. hat durch Bewilligung von Geldmitteln die Königl. Regierung zu Köslin in den Stand gesetzt, im Laufe des Jahres 1885 für Volksschullehrer ihres Verwaltungsbezirkes einen Kursus im Obstbau und einen solchen in der Bienenzucht abhalten zu lassen. Unter Bezugnahme auf frühere Mittheilungen im Centralblatte, welche über die Fortbildung von Lehrern in beiden Fächern Auskunft geben (u. A. Jahrgang 1885 Seite 333 bezüglich des Obstbaues, — Jahrgang 1865 Seite 339 und 573, Jahrgang 1872 Seite 754 bezüglich der Bienenzucht) wird nachstehend ein Auszug aus dem Berichte der Königl. Regierung abgedruckt:

Der Obstbaum-Kursus ist von dem Kunst- und Handelsgärtner N. hierselbst in der Zeit vom 12. bis 21. April 1885, der Kursus für Bienenzucht von dem Vorsteher der hiesigen Taubstummen-Anstalt, Hauptlehrer N. vom 31. August bis 5. September abgehalten worden. An jedem dieser beiden Kurse haben 10 Volksschullehrer aus verschiedenen Distrikten des Regierungsbezirkes Theil genommen. Bei der Auswahl jener Lehrer ist den Kreisschulinspektoren zur besonderen Pflicht gemacht worden, nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen, von denen mit Grund zu erwarten sei, daß sie nicht nur mit Fleiß und Erfolg an den Unterrichtskursen Theil nehmen, sondern auch später im Kreise ihrer Kollegen und der Mitglieder ihrer Gemeinden das Interesse und Verständnis für die Gegenstände des Unterrichtes erwecken würden.

Wie die Erfahrung gelehrt, haben die betreffenden Kreisschulinspektoren unserer Instruktion in erfreulicher Weise entsprochen, denn sowohl nach dem Zeugnisse der genannten Instruktoren, als nach den mehrfach gemachten persönlichen Wahrnehmungen des Referenten haben die zur Theilnahme an beiden Unterrichtskursen einberufenen Volksschullehrer anerkennenswerthen Fleiß sowie ein lebhaftes Interesse für die ihnen gelehrten Gegenstände an den Tag gelegt.

Wir glauben daher mit Grund die Erwartung aussprechen zu können, daß die abgehaltenen Unterrichtskurse zur Förderung der in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke noch verhältnismäßig wenig kultivirten Obstbaum- und Bienenzucht wesentlich beitragen werden.

Was insbesondere den Kursus in der Obstbaumzucht anbelangt, so ist den betreffenden Lehrern theoretische Anleitung zur Zubereitung von Samenbeeten, Anlage von Obstbaumschulen und Veredeln von Obstbäumen nach den verschiedenen Methoden, sowie zum Obstbaumschnitte ertheilt worden.

Außerdem sind jedem Theilnehmer an dem in Rede stehenden Kursus 100 wilde Obststämmchen zugetheilt worden, um an denselben die verschiedenen Veredelungsmethoden praktisch auszuführen.

Als die Theilnehmer an dem fraglichen Kursus zur Theilnahme an dem Bienenkursus im Sommer 1885 wieder hierselbst eingetroffen, konnte die erfreuliche Thatsache konstatirt werden, daß es zwei Theilnehmern gelungen war, über 80 Prozent der denselben zugetheilten Wildlinge mit Erfolg zu veredeln.

Der Kursus in der Bienenzucht wurde mit einer Ausstellung der verschiedensten Bienenwohnungen eröffnet, sodann die bei der Produktion des Honigs besonders in Betracht kommenden Theile der Biene unter der Lupe betrachtet. Hierauf wurde zur Behandlung der Bienenvölker in allen Jahreszeiten übergegangen, auch die Behandlung der Schwärme sowie das Wandern und Wintern der Bienen gelehrt, endlich auch die Behandlung von Wachs und Honig demonstrirt. Zu diesem Zwecke wurde auch ein Ausflug in eine benachbarte Ortschaft gemacht und die hier vorhandenen, mustergiltigen Bienenhäuser gezeigt und erklärt.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht unerwähnt lassen, daß der Betrieb der Bienenzucht in neuerer Zeit unter den Volksschullehrern unseres Departements erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Dieselbe hat denjenigen Lehrern, welche sich in rationeller Weise hiermit beschäftigt haben, einen ansehnlichen Nebenverdienst abgeworfen.

35) Gutachten über die von Sering herausgegebene Gesangschule für Präparandenanstalten und die mit dieser Gesangschule in Verbindung stehenden Volkslieder und Chorgesänge.

Dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten berichtet der Unterzeichnete in Folge des hohen Reskriptes vom 24. September 1885 über die Gesangschule für Präparandenanstalten und über die mit dieser Gesangschule in Verbindung stehenden Volkslieder und Chorgesänge, herausgegeben von dem Königlichen Musikdirektor Sering, Folgendes: Nach den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 soll der Gesang der Seminarpräparanden frei sein von groben Verstößen gegen Intonation, Takt, Betonung, Aussprache und Athmung; der Präparand soll ferner einigermaßen geübt sein, kleine melodische Sätzchen, leichte Choräle und Volkslieder vom Blatte zu singen, und je zwanzig der gangbarsten Choralmelodien und Volkslieder auswendig vortragen können. In diesen wenigen Sätzen ist eine umfangreiche Forderung in gesanglicher Beziehung an die Präparanden gestellt und wenn auch den letzten Forderungen „Singen kleiner Sätze, leichter Choral- und Volksmelodien vom Blatte und feste Einprägung von je zwanzig Chorälen und Volksliedern" im großen und ganzen genügt worden ist, so sieht es doch in Betreff der ersten Forderung „der Gesang des Präparanden soll von groben Verstößen gegen Intonation, Takt, Betonung, Aussprache und Athmung frei sein" bei den Aufnahmeprüfungen in den Seminaren noch recht traurig aus, und vor allen Dingen macht sich ein Mangel in der Stimmbildung der Aspiranten recht fühlbar. Wenn nun zugegeben werden muß, daß die Erfüllung dieser Forderung in den allermeisten Fällen durch die Mutationsperiode, welche die Präparanden durchzumachen haben, etwas behindert wird, so läßt sich doch nicht leugnen, daß man obiger Forderung gerecht werden kann, wenn der Gesanglehrer der Präparanden den Tonumfang, in welchem sich Uebungen und Liedgesang der Schüler bewegen müssen, genau feststellt und bei Ausführung der Gesänge die nöthigen Transpositionen vornimmt.

Von diesen beiden Hauptgesichtspunkten ausgehend, hat Herr Musikdirektor Sering seine Gesangschule für Präparandenanstalten abgefaßt und eine recht empfehlenswerthe Anweisung für die Ertheilung des Gesangunterrichtes in den Vorbereitungsanstalten der Seminare geliefert. In dieser Gesangschule zeigt der Verfasser, wie bei gewissenhaft vorsichtiger Schonung der jugendlichen Stimmen in streng logischer Folge selbständiges und bewußtes Singen nach unserer Notenschrift und die Bildung eines guten und schönen Tones erzielt wird. Von der Bildung *eines* Tones ausgehend

bringt der Verfasser in 22 Paragraphen die Bildung der Tonreihen von zwei bis fünf Tönen, die nöthigen Treffübungen in diesem Tongebiete und in der diatonischen Tonleiter, die Ausbildung der Töne der einzelnen Register und die Art und Weise, wie die Ausgleichung der Töne des Brust- und Falsettregisters zu bewerkstelligen ist, die verschiedenen Stärkegrade der Töne, die Einführung in die mit C-dur nächstverwandten Tonarten G- und F-dur, leichte Vokalisen, die übrigen Dur-Tonarten im Quinten- und Quartenzirkel bis E- und As-dur fortschreitend, Uebung des zu- und abnehmenden Tones, die gangbarsten Moll-Tonleitern, leicht ausführbare Solfeggien und das Wichtigste über den Vortrag von Chorälen und Volksliedern.

Außerdem sind jedem Paragraphen die wichtigsten Belehrungen und Erläuterungen an die Spitze gestellt, welche trotz ihrer Kürze vollständigst für Lehrer und Schüler ausreichen.

Im engen Zusammenhange mit der Gesangschule für Präparandenanstalten stehen die von demselben Verfasser herausgegebenen Volkslieder und Chorgesänge. Die Volkslieder bewegen sich in dem Tonumfange einer Quinte, welchen dann Lieder von dem Tonumfange einer Sexte, Septime und Oktave folgen. Lieder von größerem Tonumfange sind aus guten Gründen unberücksichtigt geblieben. Die Volkslieder hat der Verfasser nur in zweistimmiger Form gegeben, während die Chorgesänge unter strenger Berücksichtigung des Tonumfanges der Präparandenstimmen in dreistimmiger Form notirt worden sind. Die Auswahl der Chorgesänge, theils geistlichen, theils weltlichen Inhaltes, ist recht sorgfältig getroffen und sämmtliche sind den Stimmen der Präparanden angemessen gesetzt.

Hiernach kann der gehorsamst Unterzeichnete eine Empfehlung der Sering'schen Gesangschule für Präparandenanstalten und der mit dieser Gesangschule in enger Verbindung stehenden Volkslieder und Chorgesänge nur befürworten.

---

e) Abhaltung eines Fortbildungs-Kursus für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg.

Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg in der Provinz Schleswig-Holstein ist, wie im Anschlusse an die Mittheilung im Centralblatte pro 1885 Seite 554 bemerkt wird, auch im Jahre 1885 in der Zeit vom 21. Juni bis zum 15. August, ein Fortbildungskursus für bereits im Amte stehende Handarbeitslehrerinnen abgehalten worden.

Es waren zwölf Theilnehmerinnen einberufen, von welchen aber eine wegen Erkrankung zurücktreten mußte.

Von den Kursistinnen standen in dem Lebensalter

von unter 20 Jahren	5
vom 20. bis ausschließlich 25. Jahre .	2
„ 25. „ „ 30. „ .	1
„ 30. „ „ 35. „ .	1
von über 35 Jahren	2
	11

In der Schlußprüfung, welche nach der Prüfungsordnung für Schleswig-Holstein vom 31. Januar 1881 (Centralblatt pro 1881 Seite 549) abgehalten worden ist, erhielten

das Zeugnis der Befähigung für höhere und mittlere Mädchenschulen sowie für Volksschulen	3
dsgl. für Volksschulen	8
	11

37) Gehaltsregulirung der Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen an mehrklassigen Schulen auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrer- bezw. Lehrerinstelle. Eventualität der Einführung supplementärer Dienstalterszulagen.

(Centralblatt pro 1885 Seite 557 Nr. 144.)

Berlin, den 22. Juni 1885.

Es kommt, wie ich der Königlichen Regierung bei Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 2. April d. J. erwidere, nach den seitherigen Verhandlungen darauf an, die Besoldungsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den katholischen Volksschulen in den Städten N. und N. durch ein entsprechendes Regulativ, insbesondere auch die Höhe der Besoldungen den örtlichen Verhältnissen angemessen zu regeln bezw. festzusetzen.

Ein bloßer Nachweis der Besoldungen kann als ein wirkliches Besoldungs-Regulativ nicht gelten. Wesentliches Erfordernis eines solchen Regulativs ist, daß durch dasselbe die Besoldungsverhältnisse in allen Beziehungen derart geordnet und festgestellt werden, daß über die für die Besoldung der Lehrer maßgebenden Normen kein Zweifel bleibt.

In den Erlassen vom 11. Mai 1874, 14. Mai 1875 und 10. April 1876 — Centralbl. 1874 S. 512; 1875 S. 411; 1876 S. 300 — ist in Uebereinstimmung mit früheren Erlassen gleichen oder ähnlichen Inhaltes der Grundsatz zum Ausdrucke gebracht, daß an mehrklassigen Schulen die Ernennung (Anstellung, Vokation ꝛc.) der Lehrer nicht für eine bestimmte Stelle, sondern ganz allgemein für eine Lehrerstelle erfolgen soll, dergestalt, daß außer der An-

stellungsverfügung nur noch wegen des dem betreffenden Lehrer zu gewährenden Diensteinkommens Bestimmung zu treffen bleibt. Darüber, in welcher Schulklasse ein Lehrer beschäftigt werden soll, ob in einer oberen, oder unteren, ist von Schulaufsichtswegen zu bestimmen und zwar lediglich nach Rücksichten des Schulinteresses, ohne daß es dabei von entscheidender Bedeutung ist, ob der betreffende Lehrer Inhaber einer höheren oder niederen Gehaltsstelle ist.

Die Normirung der Lehrerbesoldungen bei mehrklassigen Schulen anlangend, so ist unter anderen in den Erlassen vom 30. Juni 1880, 14. Februar und 27. September 1882 — Centralbl. 1880 S. 666; 1882 S. 667 u. 718 — darauf hingewiesen, daß zur zweckmäßigen Einrichtung mehrklassiger Schulen ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze durch planmäßige Abstufung der Lehrerbesoldungen nothwendig sei, damit die älteren Lehrer mit dem steigenden Dienstalter auch in den Genuß einer entsprechenden Einkommens-Verbesserung zu gelangen Aussicht haben.

Selbstverständlich ist es und in dem erwähnten Erlasse vom 14. Februar 1882 noch besonders bemerklich gemacht, daß, wenn ein den Anforderungen dieses Erlasses entsprechendes Besoldungsregulativ festgesetzt worden ist, aus solcher Festsetzung den einzelnen Lehrern ein Rechtsanspruch darauf nicht erwächst, daß sie bei Eintritt einer Vakanz lediglich nach Maßgabe ihres Dienstalters in einen höheren Gehaltssatz aufrücken, daß vielmehr auf die Anstellung, Beförderung und Verbesserung von Schullehrern dieselben Grundsätze entsprechende Anwendung finden müssen, welche die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und die Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 in dieser Beziehung für die Beamten überhaupt aufstellen.

Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, daß eine angemessene Gehaltsregulirung füglich nur auf der Grundlage der Feststellung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrerstelle am Schulorte erfolgen kann. Auf Grund dieser Feststellung hat eine Festsetzung des Maximal- und des Minimalsatzes und eine Abstufung der Besoldungen vom Minimum bis zum Maximum stattzufinden. Der Minimalsatz wird zwischen 66⅔ und 70 %, der Maximalsatz zwischen 133⅓ und 130 % des Durchschnittssatzes festzustellen sein, dergestalt, daß eine Steigerung vom Minimum bis zum Maximum um 100 bezw. 85,7 % eintritt. Auf eine Erhöhung der Lehrerbesoldungen im ganzen kommt es hierbei nicht an. Daneben wird es sich jedoch empfehlen, zugleich eventuelle supplementäre Dienstalterszulagen für die Fälle in Aussicht zu nehmen, in welchen Lehrer, obwohl nach ihrer gesammten Dienstführung und nach ihren Leistungen einer Beförderung und Verbesserung im Diensteinkommen würdig, nach Zurücklegung gewisser

Dienstzeitabschnitte seit ihrer ersten definitiven Anstellung nach dem gewöhnlichen, durch Vakanzen eintretenden Aufsteigen in die höheren Besoldungsstufen doch noch nicht in den Genuß eines bestimmten, ihrer Dienstzeit entsprechenden Prozentsatzes des Durchschnittsbesoldungssatzes haben gelangen können.

In ähnlicher Weise wird auch für die Lehrerinnen die Gehaltsregulirung auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrerinnenstelle zu erfolgen haben. Dieser Durchschnittssatz wird angemessener Weise auf 75 bis 80 % des Durchschnittssatzes für eine Lehrerstelle zu normiren sein.

Das Einkommen aus Nebenämtern darf, wie ich unter Hinweis auf den Erlaß vom 9. November 1883 — Centralbl. 1883 S. 677 — bemerke, auf die Lehrerbesoldungen überhaupt nicht angerechnet werden. Es kommt somit darauf an, ob es sich wirklich um Nebenämter, oder um vereinigte Schul- und Kirchenämter handelt. Letzteren Falles muß im Sinne der Erlasse vom 24. Dezember 1881, 14. und 29. April 1882 — Centralbl. 1882 S. 425 und 568 — die Einheitlichkeit des Stelleneinkommens gewahrt und nicht von der Annahme ausgegangen werden, als habe der Inhaber der Stelle ein besonderes Einkommen als Lehrer und ein besonderes Einkommen als Küster, Organist oder dergleichen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, unter entsprechender Beachtung der leitenden Grundsätze des Cirkular-Erlasses vom 5. Mai 1869 unter I (Centralbl. 1869 S. 271) Sich angelegen sein zu lassen, die zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten Verpflichteten durch geeignete Einwirkung auf deren eigene Einsicht und Entschließung zur Einführung eines den vorstehenden Gesichtspunkten entsprechenden Gehaltsregulativs zu bestimmen, zu diesem Behufe mit den städtischen Behörden durch einen Kommissarius der Königlichen Regierung in Verhandlung zu treten und über das Ergebnis der Verhandlungen, bevor dortseits in der Sache eine Festsetzung getroffen wird, an mich zu berichten.

Zur Vermeidung eines etwaigen Mißverständnisses bemerke ich dabei schließlich, daß die eventuellen supplementären Dienstalterszulagen, deren Einführung ich empfohlen habe, eintretenden Falles nicht aus Staatsfonds zu gewähren, sondern als integrirende Theile des Diensteinkommens von den Schulunterhaltungspflichtigen aufzubringen sein würden.

Sollten letztere die Besoldungen mit Einschluß der gedachten eventuellen supplementären Dienstalterszulagen aufzubringen unvermögend sein, was übrigens nach den Vorlagen nicht anzunehmen ist, so würde ich nichts dagegen zu erinnern finden, daß zu den Besoldungen mit Einschluß der gedachten Dienstalterszulagen

aus den zur Verfügung der Königlichen Regierung stehenden Fonds entsprechende Staatsbeihilfe gewährt werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 13566.

---

38) Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei dauernder Verbindung von Schul- und Kirchenamt.

Berlin, den 8. August 1885.

Auf die Vorstellung vom 27. Juli v. J. wegen der Anrechnung Ihrer kirchlichen Einkünfte auf das Lehrergehalt erwidere ich Ihnen, daß es bei der zurückfolgenden Verfügung der Königlichen Regierung vom 15. August 1881 bewenden muß. Thatsache ist, daß seit dem Jahre 1629 auf Grund eines Abkommens zwischen der katholischen Kirche und der Stadtverwaltung die an der dortigen katholischen Schule angestellten Lehrer regelmäßig zugleich die kirchlichen Aemter des Chorrektors, Konrektors, Kantors und Organisten bekleidet haben, und daß insbesondere auch der jetzt von Ihnen verwaltete Chorrektorposten von jeher und ausschließlich nur durch einen gleichzeitig bei der katholischen Schule angestellten Lehrer besetzt gewesen ist. Auf diese organische Vereinigung der gedachten Kirchenämter mit dem Lehramte an der katholischen Schule deutet auch Ihre Vokation vom 30. Juni 1857 hin, insofern Sie verpflichtet sind, sich aller vorkommenden kirchlichen Verrichtungen und Hilfsleistungen auf den Chören der katholischen Stadtpfarrkirche zu unterziehen. Nach dem Erlasse vom 26. Juli 1883 — Centralblatt 1883 S. 503 — ist eine organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt im Sinne des Erlasses vom 29. April 1882 — Centralbl. 1882 S. 569 — auch da nicht ausgeschlossen, wo zwar nicht immer der Inhaber einer bestimmten Stelle an einer Schule, wohl aber immer ein Lehrer der letzteren das kirchliche Amt bekleidet hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. III a. 15225.

---

39) Lehrplan für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz.

Einleitung.

Da die rheinischen Taubstummen-Anstalten in ihrer Organisation gegenwärtig wesentlich gleichartige Verhältnisse zeigen, mußte der Versuch zur Aufstellung eines allgemeinen Lehrplanes für dieselben um so mehr sich nahe legen, als damit neben einer in Umfang und Ziel gleichmäßigen Arbeit an den einzelnen Anstalten auch die Grundlage gewonnen wird für eine ersprießliche und fruchtbare Behandlung von Fragen aus der Praxis des Unterrichtes, welche auf der seitens der Provinzial-Verwaltung ins Leben gerufenen jährlichen Konferenz in der Folge voraussichtlich zur Besprechung gelangen werden. Die Konferenzen des vorigen und laufenden Jahres haben sich deshalb speciell mit dieser Aufgabe befaßt, und das Ergebnis der Berathungen liegt hier vor. — Der Lehrplan ist auf eine Unterrichtszeit von 8 Jahren berechnet; er bestimmt die Lehrgegenstände und die denselben zu widmende Zeit, bezeichnet das Jahrespensum für jedes Fach und setzt die Zahl der wöchentlichen Stunden für die einzelnen Klassen fest. — Hierbei bleibt in Bezug auf Methode und Behandlung des Lehrstoffes den einzelnen Anstalten alle wünschenswerthe Freiheit erhalten und gesichert. — Die an einigen Stellen stattgefundene Zusammenziehung des Unterrichtsstoffes für zwei Jahre in ein Doppel-Jahrespensum ist ebenfalls nur zu dem Zwecke geschehen, um den einzelnen Lehrpersonen möglichst freie Bewegung in der Aufeinanderfolge der Uebungen zu gestatten. — Der Umstand, daß zur Zeit ein 8jähriger Unterrichts-Kursus wegen des in vielen Fällen zu späten Eintrittes der Zöglinge in die Anstalten nur an einzelnen Schulen eingeführt werden konnte, daß der Zeitpunkt, wann die Ausdehnung der Unterrichtszeit von 6 auf 8 Jahre in sämmtlichen Anstalten aber durchführbar erscheint (— was voraussichtlich nur durch Einführung des Schulzwanges für die taubstummen Kinder, etwa vom 7. Lebensjahre an erreicht werden kann —) sich gegenwärtig noch nicht bestimmen läßt, bedingte, daß ein weiterer auf 6 Unterrichtsjahre berechneter Lehrplan dem Hauptplane angeführt wurde. — Derselbe nimmt den Lehrstoff für die 4 ersten Schuljahre aus dem letzteren und ergänzt sich durch Aufstellung eines beschränkten Stoffes für die letzten zwei Jahre.

Im Allgemeinen wie in Bezug auf einzelne Unterrichtsfächer ist noch Folgendes zu bemerken.

1) Auf der Artikulationsstufe kann man der Gebärde nicht sofort entrathen. — Es ist jedoch durch zweckmäßige Auswahl des Wortstoffes zu bewirken, daß schon innerhalb des ersten Schuljahres ihre Anwendung beim Unterrichte mehr und mehr entbehrlich wird.

— Vom zweiten Schuljahre ab wird aller Unterricht lediglich in der Lautsprache ertheilt. — Die Gebärde wird beim Schüler von vornherein mit Nachdruck bekämpft. — Wo ihm die mündliche, wenn auch nur nothdürftige Bezeichnung einer Sache zu Gebote steht, muß er sich ihrer bedienen und darf keine Gebärde gebrauchen.

2) Bei jedem Unterrichte ist gleichmäßig strenge auf gutes Sprechen zu halten, Fehler gegen die Artikulation werden stets sofort, wenn auch kurzer Hand, verbessert. — Vom dritten Schuljahre ab soll morgens beim Beginne des Unterrichtes täglich eine Artikulationsübung von 10 Minuten gehalten werden, worin besonders die sich bei einzelnen Schülern zeigenden Sprechfehler Berücksichtigung resp. Abstellung finden. — In den Fällen, wo diese Zeit zur Verbesserung eingewurzelter Fehler nicht ausreicht, muß der Lehrer dieselben zu einer anderen gelegenen Zeit, wie z. B. während der Schönschreibestunde, zu erreichen suchen.

3) Bei Vermehrung des Wortschatzes wird auf das praktische Bedürfnis Rücksicht genommen. — Man wähle nur Wörter aus, von welchen das Kind schon Gebrauch machen kann; mit solchen, für die es möglicherweise jahrelang noch keine Verwendung hat, belaste man sein Gedächtnis nicht. — Immer dem Grundsatze treu: „Wenig aber gut!" sei man in der Wahl des Lehrstoffes vorsichtig und sorge für die sichere Einübung des Gelernten.

4) Der Charakter des Sprachunterrichtes auf der Oberstufe (— im 7. und 8. Schuljahre —) ist verschieden von dem der früheren Stufen. — Was bis dahin an sprachlichen Formen vereinzelt und zerstreut vorgekommen, soll nunmehr unter allgemeine Gesichtspunkte gebracht, übersichtlich geordnet und dadurch bewußter gemacht werden. — Das Sprachgefühl soll durch Belehrung über das Gesetzmäßige in der Sprache und Entwickelung von Regeln unterstützt und befestigt werden.

5) Bei der Behandlung des Lesestoffes beantworten die Kinder gestellte Fragen mündlich und schriftlich, letzteres besonders auf der Unter- und Mittelstufe, sie werden angeleitet, selbst Fragen über das Gelesene zu stellen und die Sätze durch Hinzufügen neuer Bestimmungen zu erweitern; ferner wird das Zerlegen der Sätze in ihre Satztheile wie auch das Trennen der Wörter nach Silben schon frühzeitig geübt.

In den oberen Klassen wird außerdem ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Schüler den Inhalt geeigneter Lesestücke möglichst frei wiedergeben können; von schriftlichen Uebungen, die sich an die Lesestücke anschließen, soll den Umbildungen besondere Rücksicht gewidmet werden.

6) Im Anschauungsunterrichte kommen die im Sprachunterrichte eingeübten Formen zur Anwendung. — Neue für den Standpunkt der Klasse passende Formen werden an dem im An-

ſchauungsunterrichte gewonnenen Material vermittelt. — Bei Verwendung von Bildern wird der Stoff zu den Unterhaltungen denſelben gruppenweiſe und möglichſt nach den Jahreszeiten geordnet entnommen.

7) Rückſichtlich des Religionsunterrichtes iſt von lehrplanmäßigen Feſtſetzungen Abſtand genommen. — Die darauf bezüglichen Anordnungen bleiben auch weiterhin dem Leiter der Anſtalt überlaſſen, der ſich des Einverſtändniſſes der zuſtändigen geiſtlichen Behörden zu verſichern hat.

8) Der Rechenunterricht tritt erſt mit Beginn des II. Schuljahres im Lehrplane auf; es können jedoch auch ſchon im 2. Semeſter des I. Schuljahres von den 18 angeſetzten Artikulationsſtunden 2 Stunden auf denſelben verwandt werden.

Für das vierte Schuljahr iſt das Rechnen auf den Zahlenraum bis 200 beſchränkt, weil

a. dieſes Rechnen in allen 4 Species die Grundlage für alles weitere Kopfrechnen bildet, daher eine beſondere Sorgfalt erheiſcht und zu einem möglichſt hohen Grade von Sicherheit und Geläufigkeit zu bringen iſt;

b. der Zahlenkreis bis 200 für den praktiſchen Verkehr des gemeinen Lebens von hervorragender Wichtigkeit iſt.

9) Beim Unterrichte in den Realien iſt der Sprachzweck, die Steigerung der Sprachfertigkeit wie des Sprachverſtändniſſes ſtets im Auge zu behalten; um dieſen Zweck ſicherer zu erreichen, iſt der Unterrichtsſtoff in vorliegendem Lehrplane möglichſt eng begrenzt und auf das Nothwendigſte und Wichtigſte beſchränkt.

Naturgeſchichte und Erdbeſchreibung kommen als beſondere Disziplinen erſt im V. Schuljahre vor; doch ſollen Themata aus denſelben ſchon früher, und zwar im Anſchauungsunterrichte, Berückſichtigung finden.

10) Nicht nur in den Stunden für Schönſchreiben ſoll auf Korrektheit der Formen und gefällige Darſtellung gehalten werden; es iſt vielmehr von Anfang an darauf zu achten, daß ſämmtliche ſchriftliche Arbeiten ſauber und ſchön ausgeführt werden.

In den zwei letzten Schuljahren bei 8 jährigem, und im letzten Jahre bei 6 jährigem Unterrichts-Kurſus ſind beſondere Stunden für Schönſchreiben nicht mehr angeſetzt.

11) Mit Rückſicht darauf, daß das Zeichnen für das ſpätere Leben der Knaben im allgemeinen von größerer Bedeutung iſt als für Mädchen, erhalten erſtere vom vierten Schuljahre ab eine beſondere dritte Zeichenſtunde, die in die Zeit verlegt werden ſoll, in welcher die Mädchen Handarbeitsunterricht haben.

Bis zum 5. Schuljahre iſt der Zeichenunterricht ausſchließlich Klaſſenunterricht; mit dem 5. Schuljahre tritt der Klaſſenunterricht allmählich zurück und wird vorwiegend Einzelunterricht.

12) Die Kommandos im Turnunterrichte werden, sobald die Sprech- und Abiehfertigkeit der Kinder genügend entwickelt ist, in der Lautsprache gegeben. Bis dahin ertheilt der Lehrer seine Befehle durch Vormachen der einzelnen Uebungen.

13) Die häuslichen Arbeiten sollen sich dem Unterrichte anschließen. Ihre Lösung darf in den beiden ersten Schuljahren täglich nicht mehr als eine, den zwei folgenden höchstens eine und eine halbe Stunde in Anspruch nehmen; längere Zeit sollen auch die größeren Zöglinge, außer an freien Tagen, bezw. Nachmittagen mit Schularbeiten nicht beschäftigt sein.

Erstes Schuljahr.

24 Stunden für Knaben,
26 „ „ Mädchen.

18 Stunden Artikulation und Sprache,
2 „ Zeichnen,
4 „ Turnen,
2 „ weibliche Handarbeit.

Summa 24 resp. 26 Stunden.

Zweites Schuljahr.

28 Stunden für Knaben,
30 „ „ Mädchen.

16 Stunden Sprache,
4 „ Rechnen,
2 „ Schönschreiben,
2 „ Zeichnen,
4 „ Turnen,
2 „ weibliche Handarbeit.

Summa 28 resp. 30 Stunden.

Drittes Schuljahr.

30 Stunden für Knaben,
32 „ „ Mädchen.

15 Stunden Sprache,
4 „ Religion,
4 „ Rechnen,
2 „ Schönschreiben,
2 „ Zeichnen,
3 „ Turnen,
2 „ weibliche Handarbeit.

Summa 30 resp. 32 Stunden.

Viertes Schuljahr.

31 Stunden für Knaben,
33 „ „ Mädchen.

15 Stunden Sprache,
4 „ Religion,
4 „ Rechnen,
2 „ Schönschreiben,
3 resp. 2 „ Zeichnen (für Knab. 3, für Mäd. 2),
3 „ Turnen,
3 „ weibliche Handarbeit.
Summa 31 resp. 33 Stunden.

Fünftes Schuljahr.

33 Stunden für Knaben,
36 „ „ Mädchen.
13 Stunden Sprache,
5 „ Religion,
4 „ Rechnen,
2 „ Erdbeschreibung,
2 „ Naturbeschreibung,
2 „ Schönschreiben,
3 resp. 2 „ Zeichnen (für Knab. 3, für Mäd. 2),
2 „ Turnen,
4 „ weibliche Handarbeit.
Summa 33 resp. 36 Stunden.

Sechstes Schuljahr.

Stundenzahl wie fünftes Schuljahr.

Siebentes Schuljahr.

33 Stunden für Knaben,
36 „ „ Mädchen.
11 Stunden Sprache,
5 „ Religion,
4 „ Rechnen,
2 „ Erdbeschreibung,
2 „ Naturbeschreibung,
2 „ Naturlehre,
2 „ Geschichte,
3 resp. 2 „ Zeichnen (für Knab. 3, für Mäd. 2),
2 „ Turnen,
4 „ weibliche Handarbeit.
Summa 33 resp. 36 Stunden.

Achtes Schuljahr.

Stundenzahl wie siebentes Schuljahr.

Erstes Schuljahr.

Wöchentlich 24 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem 2 Stunden Handarbeit für die Mädchen.

Anmerkung: I, II, III, IV werden verbunden vorgenommen in wöchentlich 18 Stunden.

I. Artikulation und Absehen.

1) Vorübungen;
2) Organübungen;
3) Entlockung der Laute, Absehen derselben;
4) Sprechen und Absehen von einfachen Lautverbindungen Wörtern, kleinen Sätzen.

II. Sprache.

Es kommt in den Uebungen vor:

a. aus der Wortlehre:
   1) vom Hauptworte — Personen- und Sachnamen im ersten Falle der Ein- und Mehrzahl;
   2) das Geschlechtswort — unbestimmtes und bestimmtes;
   3) das Eigenschaftswort im Positiv;
   4) vom Zeitworte — die Nennform;
   5) vom Zahlworte — die bestimmten Zahlwörter 1 bis 10;

b. aus der Satzlehre:
   einfache Sätze. Das Subjekt wird ausgedrückt durch ein Hauptwort. — Vom Subjekt wird ausgesagt eine Eigenschaft, eine Thätigkeit. — Das Subjekt wird näher bestimmt durch ein Zahlwort.

III. Lesen.

Der Uebungsstoff im Lesen ist der vorher angegebene Sprachstoff — (zuerst in Schreib-, dann in Druckschrift).

IV. Anschauungsunterricht.

Unterhaltung über Dinge, Modelle und einfache bildliche Darstellungen.

V. Zeichnen.

2 Stunden wöchentlich.

Im ersten Monate wird dazu alle Zeit für stille Beschäftigung als Vorübung zum Schreiben und später zum Freihandzeichnen verwandt.

VI. Turnen.

4 Stunden wöchentlich.

Dem Turnunterrichte wird bis auf Weiteres der neue Leitfaden für die preußischen Volksschulen zu Grunde gelegt.

VII. Handarbeit.
2 Stunden wöchentlich.

Stricken.

Zweites Schuljahr.

Wöchentlich 28 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem 2 Stunden Handarbeit für die Mädchen.

I. Artikulation.
4 Stunden wöchentlich.

1) Wiederholung und Erweiterung der Organübungen;
2) Verbesserung und Befestigung der Aussprache einzelner Laute;
3) Sprechen und Absehen von Lautverbindungen;
4) Uebungen in der richtigen Betonung und im zeitgemäßen Athmen;
5) fortgesetztes Sprechen und Absehen von Lautverbindungen, namentlich von solchen mit zusammengesetztem An- und Auslaute, bis zur möglichsten Deutlichkeit und Geläufigkeit.

II. Sprache.
3 Stunden wöchentlich.

a. Aus der Wortlehre:
1) vom Hauptworte — dritter und vierter Fall der Ein- und Mehrzahl;
2) vom Zeitworte — Präsens der gewissen Redeweise im Aktiv; Befehlform der Ein- und Mehrzahl; sein, können, sollen;
3) vom Zahlworte — bestimmte Zahlwörter: — 11 bis 50; unbestimmte: viele, kein;
4) die persönlichen Fürwörter;
5) Vorwörter: auf, an, in, mit, um, aus, von;
6) die Bindewörter: auch, und, nicht, — sondern;

b. aus der Satzlehre:
1) zum Zeitworte kommen Ergänzungen: Hauptwort im vierten Falle (bestimmter und unbestimmter Artikel), Hauptwort mit einem Zahlworte, Zeitwort in der Nennform; Umstände des Ortes auf die Frage: Wo? Angabe des Mittels und des Stoffes;
2) Einübung der betreffenden Fragen; die Antworten werden in vollständigen Sätzen ausgedrückt;
3) Zusammenziehung von einfachen Sätzen.

III. Lesen.
3 Stunden wöchentlich.

Der Uebungsstoff zu II und III wird entnommen den Sprach-

und Leseübungen für das zweite Schuljahr von Weißweiler, Cüppers, Vatter oder anderen zugelassenen Büchern.

IV. Anschauungsunterricht.
4 Stunden wöchentlich.

Es finden Besprechungen statt über Dinge, welche den Kindern in natura oder an Modellen vorgezeigt werden, sowie an Bildern.

Anschauungskreise sind: Schul- und Wohnstube, Haus mit seinen Theilen, Hof, Garten, Straße, Feld.

Anmerkung: Die Kinder sind im zweiten Semester des II. Schuljahres schon anzuleiten, die sich aus den Besprechungen ergebenden einfachen Sätze zur sichern Einprägung in ein Heft einzutragen.

V. Umgangssprache.
2 Stunden wöchentlich.

Einübung der für die Zöglinge auf dieser Stufe passenden, im gewöhnlichen und im Schulleben vorkommenden Mittheilungen, Befehle, Fragen, Bitten.

VI. Rechnen.
4 Stunden wöchentlich.

Das Pensum für das zweite und dritte Schuljahr ist zusammen folgendes:

Der Zahlenkreis von 1 bis 100:

1) Addiren, Subtrahiren, Multipliziren, (Einübung des Einmaleins), Dividiren;
2) einfach benannte Zahlen;
3) leichte angewandte Aufgaben;
4) Erklärung der Worte: Pfennig, zwei-, fünf-, zehn-, zwanzig-, fünfzig-Pfennigstück, Mark, Pfund, Liter, Meter.

VII. Schönschreiben.
2 Stunden wöchentlich.

1) Das deutsche Alphabet zwischen 4 Linien;
2) im Anschlusse an die Uebung der einzelnen Buchstaben werden Wörter und bei den Großbuchstaben kurze Sätze geschrieben.

VIII. Zeichnen.
2 Stunden wöchentlich.

Freihandzeichnen.

Uebungen zur Bildung des Augenmaßes; Vergleichung und Abschätzung von Entfernungen, Zeichnen senkrechter, wagerechter und schiefer Linien; einfache Theilung der Linien, Zeichnen von Quadrat-Diagonalen.

IX. Turnen.
4 Stunden wöchentlich.

Cfr. erſtes Schuljahr.

X. Handarbeit.
2 Stunden wöchentlich.

Wie im erſten Schuljahre.

Drittes Schuljahr.

Wöchentlich 30 gemeinſchaftliche Lehrſtunden, außerdem 2 Stunden Handarbeit für die Mädchen.

I. Artikulation.

2 Stunden wöchentlich; außerdem beim Beginne des Unterrichtes morgens eine kurze Uebung von 10 Minuten.

Neben den für alle Zöglinge gemeinſamen Uebungen im Klarſtellen einzelner Laute, im geläufigen Verbinden derſelben, im möglichſt guten Sprechen ganzer Sätze mit richtiger Betonung und ordnungsmäßigem Athmen werden in den 2 beſonderen Stunden namentlich die bei einzelnen Kindern ſich zeigenden Artikulationsfehler zu beſeitigen geſucht.

II. Sprache.
3 Stunden wöchentlich.

a. Aus der Wortlehre:
1) vom Hauptworte — zweiter Fall in Ein- und Mehrzahl; vollſtändige Deklination mit dem beſtimmten und unbeſtimmten Artikel, auch ſchon mit beigefügtem Adjektiv; zuſammengeſetzte Hauptwörter; Ableitungen mit chen und lein, Bildung des Hauptwortes aus dem Zeitworte, aus dem Eigenſchaftsworte; Gattungsbegriffe;
2) vom Eigenſchaftsworte — die Steigerung; zuſammengeſetzte Eigenſchaftswörter, Bildung des Eigenſchaftswortes aus dem Hauptworte;
3) vom Zeitworte — Perfekt, Imperfekt und Futurum im Aktiv der gewiſſen Redeweiſe; bezügliche, unbezügliche und unperſönliche Zeitwörter; können, dürfen, mögen wollen, ſollen, müſſen;
4) vom Zahlworte — die beſtimmten Zahlwörter bis 100; die unbeſtimmten: alle, einige, etwas, wenig u. dergl.; Ordnungszahlwörter;
5) vom Fürworte — die perſönlichen Fürwörter im erſten, dritten und vierten Falle; die beſitzanzeigenden und die hinweiſenden Fürwörter in allen Fällen der Ein- und Mehrzahl;

6) Vorwörter, wie: über, neben, vor, hinter, zwischen;
7) Umstandswörter des Ortes, wie: hier, da, dort, her, hin; der Zeit, wie: jetzt, früher, vergangen, später, künftig, heute, gestern, vorgestern, morgen, übermorgen; der Weise, wie: schnell, langsam, gut, schlecht, falsch, richtig, aufmerksam, unaufmerksam, vorsichtig, unvorsichtig;

b. aus der Satzlehre:
1) das Subjekt erhält als Beifügung ein Eigenschaftswort, zueignendes, hinweisendes Fürwort, Ordnungszahlwort, ein Hauptwort im zweiten Falle, ein Hauptwort mit einem Vorworte;
2) das Zeitwort erhält eine Ergänzung im zweiten, dritten und vierten Falle; hierbei kommen auch die in Nr. 1 angeführten Beifügungen vor;
3) zum Zeitworte kommen Umstände des Ortes auf die Frage: Worin? Woran? Worauf? Wohin? Worauf? Worein? Zuwem? der Zeit auf die Frage: Wann? der Weise auf die Frage: Wie? Angabe des Mittels und des Stoffes, des Grundes auf die Frage: Wozu? Warum? Alle einschlägigen Fragen werden im Satze geübt;
4) einfache Sätze werden ferner zusammengezogen und zusammengezogene in einfache aufgelöst.

III. Lesen, statarisches und kursorisches.
4 Stunden wöchentlich.

Zweck der Uebungen auf dieser und der folgenden Stufe ist:
1) geläufiges Lesen mit klarer Artikulation, richtiger Gliederung und Betonung;
2) Verstehen des Inhaltes der Lesestücke in sach- und sprachlicher Beziehung;
3) Wiederholung und Befestigung der im Sprachunterrichte erlernten Formen in bunter Folge.

IV. Anschauungsunterricht.
4 Stunden wöchentlich.

Zu dem Pensum des zweiten Schuljahres mit sachgemäßer Erweiterung treten nun: Besprechungen von Vorkommnissen aus dem Schul- und häuslichen Leben; Anschauungskreise sind ferner: Wald, Berg und Thal, Wiese, Bach, Fluß.

V. Umgangssprache.
2 Stunden wöchentlich.

Pensum wie für das zweite Schuljahr mit stufenmäßiger Erweiterung.

VI. Religion.
4 Stunden wöchentlich.

Cfr. Einleitung Nr. 7.

VII. Rechnen.
4 Stunden wöchentlich.

Cfr. zweites Schuljahr.

VIII. Schönschreiben.
2 Stunden wöchentlich.

Das deutsche Alphabet zwischen 4 Linien engerer Liniatur. — Sonstige Uebungen wie im zweiten Schuljahre.

IX. Zeichnen.
2 Stunden wöchentlich.

Das Pensum für das dritte und vierte Schuljahr zusammen ist folgendes:

Freihandzeichnen.

Das Quadrat, das gleichseitige Dreieck, das regelmäßige Sechseck und Achteck, Zusammensetzung dieser Formen zu entsprechenden Figuren; außerdem die Anfänge im Ausfüllen größerer Flächen durch schraffirte Linien und Vergrößern und Verkleinern von gradlinigen ornamentalen Gebilden.

X. Turnen.
3 Stunden wöchentlich.

Cfr. erstes Schuljahr.

XI. Handarbeit.
2 Stunden wöchentlich.

Wie im zweiten Schuljahre.

Viertes Schuljahr.

Wöchentlich 30 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem noch 1 Stunde Zeichnen für die Knaben und 3 Stunden Handarbeit für die Mädchen.
(Cfr. Einleitung Nr. 2).

I. Sprache.
5 Stunden wöchentlich.

a. Aus der Wortlehre:

1) vom Zeitworte — das Plusquamperfekt im Aktiv, das Passiv in allen vorgekommenen Zeiten, das Mittelwort der Gegenwart, abgeleitete Zeitwörter mit Vorsilben wie: ge, be, er, ver, zer; zusammengesetzte Zeitwörter mit auf, um, ab, wieder;

2) vom Zahlworte — Vermehrung der unbestimmten Zahlwörter;
3) vom Fürworte — Deklination desselben;
4) vom Vorworte — Vorwörter, die Ort und Richtung, Zeit, Weise und Kausalverhältnis vermitteln;
5) vom Bindeworte — zusammenstellende, entgegenstellende Zeit- und Kausalverhältnis vermittelnde Bindewörter;

b. aus der Satzlehre:
1) Anwendung des Mittelwortes der Gegenwart als Beifügung;
2) die Ergänzung im vierten Falle wird durch ein Fürwort ausgedrückt; Ergänzungen im zweiten Falle, mehrere Ergänzungen in verschiedenen Fällen;
3) weitere Einübung der Umstände des Ortes, der Zeit, der Weise, des Grundes;
4) zusammengesetzte Sätze; mehrere Subjekte, mehrere Prädikate. —

II. Lesen.
4 Stunden wöchentlich.

Weitere Uebung im kursorischen und statarischen Lesen.

III. Anschauungsunterricht.
4 Stunden wöchentlich.

1) Besprechungen wie im dritten Schuljahre; neu kommt vor: der Anstaltsort und seine Umgebung, Beschäftigung der Bewohner;
2) Anfertigung schriftlicher Arbeiten, welche sich aus den Besprechungen ergeben. —

IV. Umgangssprache.
2 Stunden wöchentlich.

1) Unterhaltung über Vorkommnisse im täglichen Leben;
2) schriftliche Darstellung derselben.

V. Religion.
4 Stunden wöchentlich.

Cfr. Einleitung Nr. 7.

VI. Rechnen.
4 Stunden wöchentlich.

1) Wiederholung und Befestigung der 4 Species aus dem Zahlenkreise von 1 bis 100;
2) Erweiterung des Zahlenkreises bis 200;
a. Addiren und Subtrahiren, Multipliziren und Dividiren;
3) einfach benannte Zahlen;
4) angewandte Aufgaben;
5) Mark, Pfennig, Lot, Pfund, Liter, Schoppen, Meter.

VII. Schönschreiben.
2 Stunden wöchentlich.
Die deutsche Schrift auf einfachen Linien.

VIII. Zeichnen.
2 Stunden für Mädchen, 3 Stunden für Knaben wöchentlich.
Cfr. drittes Schuljahr.

IX. Turnen.
3 Stunden wöchentlich.
Cfr. erstes Schuljahr.

X. Handarbeit.
3 Stunden wöchentlich.
Stricken; Beginn des Nähens.

Fünftes Schuljahr.

Wöchentlich 32 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem noch 1 Stunde Zeichnen für die Knaben und 3 Stunden Handarbeit für die Mädchen (cfr. Einleitung Nr. 2).

I. Sprache.
4 Stunden wöchentlich.

a. Aus der Wortlehre:
1) ausgiebige Wiederholung der erlernten Formen; außerdem
2) vom Hauptworte — Deklination der Eigennamen;
3) vom Eigenschaftsworte — Ableitung;
4) vom Zeitworte — vollständige Conjugation im Aktiv und Passiv;
das rückbezügliche Zeitwort; weitere Uebungen in den Zusammensetzungen;
5) weitere Einführung von Umstandswörtern, Vorwörtern und Bindewörtern;
6) Interjektionen;

b. aus der Satzlehre:
Leichtere Satzgefüge mit
1) Beifügesätzen,
2) Objektivsätzen,
3) Umstandssätzen der Zeit, des Grundes, der Weise.

II. Lesen.
4 Stunden wöchentlich.
Fortsetzung des kursorischen und des statarischen Lesens.

III. Aufsatz.
3 Stunden wöchentlich.
Darstellung von Vorkommnissen aus dem Leben, Beschreibungen, Erzählungen, Briefe.

IV. Umgangssprache.
2 Stunden wöchentlich.

Weitere Unterhaltungen über Vorkommnisse aus dem täglichen Leben und Einübung von Formen, welche der Umgangssprache angehören.

V. Religion.
5 Stunden wöchentlich.

Cfr. Einleitung Nr. 7.

VI. Rechnen.
4 Stunden wöchentlich.

Erweiterung des Zahlenkreises bis 1000.

1) Addiren, Subtrahiren, Multipliziren und Dividiren;
2) Münzen, Maße und Gewichte,
(dezimale Schreibweise);
3) leichte Fälle von Verwandlungen;
4) angewandte Aufgaben.

VII. Erdbeschreibung.
2 Stunden wöchentlich.

1) das Anstaltsgebäude und seine Umgebung;
2) die Himmelsgegenden;
3) der Anstaltsort, seine nähere Umgebung und Beschäftigung seiner Bewohner;
4) Bürgermeisterei, Kreis und Regierungsbezirk, worin die Anstalt liegt;
5) Einführung in das Verständnis einer Karte.

VIII. Naturbeschreibung.
2 Stunden wöchentlich.

1) Vorführen und Benennen von Thieren und Pflanzen;
2) kurze Beschreibung einzelner Repräsentanten der Hauptklassen.

IX. Schönschreiben.
2 Stunden wöchentlich.

1) Wiederholung der deutschen Schrift;
2) das kleine und das große Alphabet der lateinischen Kursivschrift.

X. Zeichnen.
2 Stunden für Mädchen, 3 Stunden für Knaben wöchentlich.

Das Pensum für das fünfte und sechste Schuljahr zusammen ist folgendes:

A. Freihandzeichnen:
der Kreisbogen mit verschiedener Bogenweite; der Viertel-

kreis; der Halbkreis; der Kreis; ſtiliſirte Blatt- und Blüthenformen; Schnecken- und Spirallinien.

B. Linearzeichnen (für die Knaben):
Vorübungen.

XI. Turnen.
2 Stunden wöchentlich.

Cfr. erſtes Schuljahr.

XII. Handarbeit.
4 Stunden wöchentlich.

Stricken, Nähen und Häkeln.

Sechſtes Schuljahr.

Wöchentlich 32 gemeinſchaftliche Lehrſtunden; außerdem noch 1 Stunde Zeichnen für die Knaben und 4 Stunden Handarbeit für die Mädchen (cfr. Einleitung Nr. 2).

I. Sprache.
4 Stunden wöchentlich.

a. Aus der Wortlehre:
Ausgiebige Wiederholung und erweiterte Behandlung des Penſums der Klaſſe IV (fünftes Schuljahr);

b. aus der Satzlehre:
1) Rektion der Zeit- und Eigenſchaftswörter;
2) erweiterte Berückſichtigung des Zeit- und Kauſalverhältniſſes;
3) Subjektivſätze;
4) Verkürzung und Umbildung der Nebenſätze.

II. Leſen.
4 Stunden wöchentlich.

Wie im fünften Schuljahre.

III. Aufſatz.
3 Stunden wöchentlich.

1) Weiterführung des Penſums der Klaſſe IV (fünftes Schuljahr);
2) Umarbeitung von Leſeſtücken.

IV. Umgangsſprache.
2 Stunden wöchentlich.

Einübung von Umgangsformen; Erklärung bildlicher und ſprichwörtlicher Redensarten; freie Unterhaltung.

V. Religion.
5 Stunden wöchentlich.

Cfr. Einleitung Nr. 7.

VI. Rechnen.
4 Stunden wöchentlich.

Kopf- und Schriftrechnen.
1) Erweiterung des Zahlenkreises;
2) das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen; Resolviren und Reduziren;
3) angewandte Aufgaben.

VII. Erdbeschreibung.
2 Stunden wöchentlich.
1) Wiederholung des Pensums der Klasse IV;
2) die Rheinprovinz.

VIII. Naturbeschreibung.
2 Stunden wöchentlich.
1) Wiederholung und Erweiterung des Pensums der Klasse IV;
2) Eintheilung der Pflanzen und Thiere in die Hauptklassen (Bäume, Sträucher, Säugethiere, Vögel ꝛc.); Hauptmerkmale derselben.

IX. Schönschreiben.
2 Stunden wöchentlich.
Uebungen in der deutschen und lateinischen Schrift auf einfachen Linien.

X. Zeichnen.
2 Stunden für Mädchen, 3 Stunden für Knaben wöchentlich.
Cfr. fünftes Schuljahr.

XI. Turnen.
2 Stunden wöchentlich.
Cfr. erstes Schuljahr.

XII. Handarbeit.
4 Stunden wöchentlich.
Stricken, Nähen, Häkeln.

Siebentes Schuljahr.

Wöchentlich 32 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem noch 1 Stunde Zeichnen für die Knaben und 4 Stunden Handarbeit für die Mädchen (cfr. Einleitung Nr. 2).

I. Sprache.
3 Stunden wöchentlich.
a. Aus der Wortlehre:
1) Das Wort und seine Theile; Silbe, (Trennen); Laut, Buchstabe (Buchstabiren);

2) Einführung und Erweiterung der grammatischen Bezeichnungen für die einzelnen Redetheile;
3) Wortbildung;

b. aus der Satzlehre:
1) Begriff des Satzes; Satztheile;
2) einfacher nackter und bekleideter Satz;
3) Zusammenziehung von Sätzen;
4) Satzverbindungen;
5) Satzgefüge; Subjektiv-, Beifüge-, Ergänzungs-, Umstandssätze;
6) Verkürzung der Nebensätze.

II. Lesen.
4 Stunden wöchentlich.

Zweck der Uebungen auf dieser und der folgenden Stufe ist:
1) Steigerung der Lesefertigkeit und des Sprachverständnisses;
2) weitere Ausbildung des Sprachgefühles;
3) Befähigung durch Lesen sich selbst weiter zu bilden.

III. Aufsatz und Umgangssprache.
4 Stunden wöchentlich.

1) Weiterführung des Pensums der Klasse III (sechstes Schuljahr);
2) Wiedergabe des Inhaltes von Lesestücken (Prosa wie Gedichte) mit anderen Worten;
3) Erzählen von Begebenheiten;
4) Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine;
5) mündliche freie Unterhaltung mit den Schülern.

IV. Religion.
5 Stunden wöchentlich.

Cfr. Einleitung Nr. 7.

V. Rechnen.
4 Stunden wöchentlich.

1) Einfache Regel de tri mit mehrfach benannten Zahlen;
2) die 4 Species mit Dezimalbrüchen;
3) Einführung des gemeinen Bruches $^1/_2$ bis $^1/_{10}$.

VI. Erdbeschreibung.
2 Stunden wöchentlich.

1) Wiederholung;
2) Preußen und Deutschland;
3) Uebersicht über die Staaten Europa's.

VII. Naturbeschreibung.
2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung und Vergleichung einzelner Repräsentanten au

den drei Naturreichen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872.

VIII. Naturlehre.

2 Stunden wöchentlich.

Das Pensum für das siebente und achte Schuljahr zusammen ist folgendes:

1) Erregung und Wirkung der Wärme, Thermometer; Schmelzen und Erstarren; Dampfbildung; Verdunsten; Tau und Reif; Nebel und Wolken; Regen, Schnee, Hagel;
2) der Luftdruck; Knallbüchse, Handspritze, Saugheber, Stechheber, Saugpumpe, Druckpumpe, das Barometer;
3) Magnetnadel und Kompaß;
4) Gewitter, Blitz, Blitzableiter;
5) Spiegel.

IX. Geschichte.

2 Stunden wöchentlich.

Das Pensum für das siebente und achte Schuljahr zusammen ist folgendes:

1) Allgemeines von den alten Deutschen; Hermannsschlacht; Bonifacius; Ausbreitung des Christenthumes; der erste Kreuzzug; Gottfried von Bouillon; Rudolf von Habsburg;
2) Lebensbilder einiger deutscher Kaiser: Karl der Große Heinrich I., Friedrich Barbarossa;
3) Gründung der Markgrafschaft Brandenburg;
4) Der Kurfürst Friedrich I.;
5) Erfindungen, Entdeckungen, Reformation;
6) der 30jährige Krieg;
7) Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst;
8) die Könige von Preußen; hierbei in passendem Anschlusse: der siebenjährige Krieg; die französische Revolution und die Befreiungskriege; der schleswig-holsteinische Krieg; der deutsch-österreichische Krieg; der deutsch-französische Krieg;
9) die Regierungszeit Wilhelm I, Kaisers von Deutschland;
10) der Kronprinz, Bismarck, Moltke;
11) Samuel Heinicke und Abbé de l'Epée.

X. Zeichnen.

2 Stunden für Mädchen, 3 Stunden für Knaben wöchentlich.

A. Freihandzeichnen:

Zeichnen nach Vorlagen in verjüngtem oder vergrößertem Maßstabe; Vorübungen zum Schattiren; Ornamente, Blumen und Buchstaben;

B. Linearzeichnen (für die Knaben):

1) Fortsetzung der Vorübungen;
2) Ornamente.

XI. Turnen.
2 Stunden wöchentlich.

Cfr. erstes Schuljahr.

XII. Handarbeit.
4 Stunden wöchentlich.

Stricken, Nähen, Häkeln, Stopfen, Ausbessern, Wäschezeichnen.

Achtes Schuljahr.

Wöchentlich 32 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem noch 1 Stunde Zeichnen für die Knaben und 4 Stunden Handarbeit für die Mädchen. (Cfr. Einleitung Nr. 2).

I. Sprache.
3 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Erweiterung des Gesammtpensums der Schule.

II. Lesen.
4 Stunden wöchentlich.

Wie im siebenten Schuljahre.

III. Aufsatz und Umgangssprache.
4 Stunden wöchentlich.

Wie im siebenten Schuljahre.
Das Pensum des vorigen Schuljahres wird erweitert und in immer besserer, bestimmterer Form behandelt; außerdem (zu 4) verschiedene Arten der Atteste; Titulaturen und Aeußerlichkeiten der verschiedenen schriftlichen Arbeiten; Haushaltungsbuch, Lohnbuch.

IV. Religion.
5 Stunden wöchentlich.

Cfr. Einleitung Nr. 7.

V. Rechnen.
4 Stunden wöchentlich.

1) Wiederholungen;
2) Regel de tri mit Dezimal- und gemeinen Brüchen;
3) Zeitrechnung; Zinsrechnung; Prozentrechnung; Gewinn- und Verlust-Rechnung;
4) Berechnung von regelmäßigen gradlinigen Flächen und des Kreises, sowie des Prismas und des Cylinders.

VI. Erdbeschreibung.
2 Stunden wöchentlich.

1) Europa im Anschlusse an das vorige Schuljahr eingehend;
2) die vier anderen Erdtheile und die Hauptmeere am Globus (bei Asien=Palästina ausführlicher);
3) Allgemeines über die Erde als Himmelskörper und ihre Beziehungen zu Sonne und Mond.

VII. Naturbeschreibung.
2 Stunden wöchentlich.

1) Wiederholung und Erweiterung des vorigen Pensums nach Bedürfnis;
2) der menschliche Körper.

VIII. Naturlehre.
2 Stunden wöchentlich.

Cfr. siebentes Schuljahr.

IX. Geschichte.
2 Stunden wöchentlich.

Cfr. siebentes Schuljahr.

X. Zeichnen.
2 Stunden für Mädchen, 3 Stunden für Knaben wöchentlich.

A. Freihandzeichnen:
1) Das Zeichnen nach Vorlagen wird fortgesetzt mit Schattirungen;
2) Zeichnen nach Modellen und einfachen Körpern.

B. Linearzeichnen (für die Knaben):
Ornamente; leichte Grund= und Aufrisse.

XI. Turnen.
2 Stunden wöchentlich.

Cfr. erstes Schuljahr.

XII. Handarbeit.
4 Stunden wöchentlich.

Wie im siebenten Schuljahre.

Fortsetzung
des Lehrplanes mit 6jährigem Unterrichts=Kursus.

Fünftes Schuljahr.

Wöchentlich 32 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem noch 1 Stunde Zeichnen für die Knaben und 4 Stunden Handarbeit für die Mädchen (cfr. Einleitung Nr. 2).

I. Sprache.

4 Stunden wöchentlich.

a. Aus der Wortlehre:
1) vom Hauptworte — Deklination der Eigennamen;
2) vom Eigenschaftsworte — abgeleitete Eigenschaftswörter;
3) vom Zeitworte — vollständige Konjugation des Zeitwortes im Aktiv und Passiv; das rückbezügliche Zeitwort;
4) weitere Einführung von Umstandswörtern, Vorwörtern und Bindewörtern;
5) die gebräuchlichen Interjektionen;

b. aus der Satzlehre:
1) Rektion der Zeit- und Eigenschaftswörter;
2) Beifügesätze;
3) Objektivsätze;
4) Umstandssätze;
5) Subjektivsätze,

aber nur in leichten Satzgefügen.

II. Lesen.

4 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung des statarischen und kursorischen Lesens.

III. Aufsatz.

3 Stunden wöchentlich.

Außer den an das Lesen angeschlossenen schriftlichen Uebungen:
1) Beschreibungen von Dingen, sowie Vorgängen und Ereignissen in der Natur und im gewöhnlichen Leben;
2) Erzählungen;
3) Briefe.

IV. Umgangssprache.

2 Stunden wöchentlich.

Einübung von Umgangsformen;

Erklärung bildlicher und sprichwörtlicher Redensarten; freie Unterhaltung.

V. Religion.

5 Stunden wöchentlich.

Cfr. Einleitung Nr. 7.

VI. Rechnen.

4 Stunden wöchentlich.

1) Erweiterung des Zahlenkreises für das Kopfrechnen bis 1000; für das Schriftrechnen bis 10000;
2) die 4 Species — Kopf- und Schriftrechnen in diesem Zahlenkreise;
3) Münzen, Maße und Gewichte;
4) Anwendung der dezimalen Schreibweise;

5) angewandte Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung von Preisberechnungen;
6) Einführung des gemeinen Bruches $^1/_2$ bis $^1/_{10}$.

VII. Erdbeschreibung.
2 Stunden wöchentlich.

1) Zusammenfassung des im 4. Schuljahre beim Anschauungs-Unterrichte vorgenommenen Stoffes aus der Heimathskunde; das Anstaltsgebäude und seine Umgebung; —
2) die Haupt- und Nebenhimmelsgegenden;
3) der Anstaltsort und seine Bewohner, die Gemeinde, die Bürgermeisterei, der Kreis, der Regierungsbezirk, die Rheinprovinz.

VIII. Naturbeschreibung.
2 Stunden wöchentlich.

1) Vorführen und Benennen von Pflanzen und Thieren;
2) Beschreibung von Repräsentanten der Hauptklassen.

IX. Schönschreiben.
2 Stunden wöchentlich.

1) Wiederholung der deutschen Schrift;
2) die lateinische Schrift.

X. Zeichnen.
2 Stunden für Mädchen, 3 Stunden für Knaben wöchentlich.

A. Freihandzeichnen:

Der Kreisbogen mit verschiedener Bogenweite; der Viertel- und Halbkreis; r. Kreis; darauf gegründete Ornamente, stilisirte Blatt- und Blüthenformen; Schnecken- und Spirallinien.

B. Linearzeichnen (für die Knaben):

Vorübungen.

XI. Turnen.
2 Stunden wöchentlich.

Cfr. erstes Schuljahr.

XII. Handarbeit.
4 Stundenwöchentlich.

Stricken, Nähen, Häkeln.

Sechstes Schuljahr.

Wöchentlich 32 gemeinschaftliche Lehrstunden, außerdem noch 1 Stunde Zeichnen für die Knaben und 4 Stunden Handarbeit für die Mädchen. (Cfr. Einleitung Nr. 2).

I. Sprache.
3 Stunden wöchentlich.

a. Wiederholung und Erweiterung des Pensums des vorigen Jahres; besonders ausführliche Behandlung der ungewissen und bedingenden Redeweise;

b. aus der Wortlehre:
   1) weitere Uebungen in der Ableitung und Zusammensetzung von Begriffswörtern;
   2) die bis dahin noch nicht eingeführten, gebräuchlichsten Formwörter;

c. aus der Satzlehre:
   1) weitere Uebungen in den verschiedenen Arten von Satzverbindungen und Satzgefügen; besonders zu berücksichtigen sind:
      a. Relativsätze mit dem Fürworte im 2. Falle, im 3. Falle, oder einem Fürworte in Verbindung mit einem Vorworte;
      b. Umstandssätze;
   2) direkte und indirekte Rede;
   3) verkürzte Nebensätze.

II. Lesen.

4 Stunden wöchentlich.

Pensum wie im 5. Schuljahre mit stufenmäßiger Erweiterung.

III. Aufsatz und Umgangssprache.

4 Stunden wöchentlich.

Pensum wie im 5. Schuljahre. Außerdem:

1) Umbildung von Lesestücken;
2) die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Geschäftsaufsätze; Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Haushaltungsbuch u. s. w.;
3) freie Unterhaltung über Vorkommnisse im Schul- und gewöhnlichen Leben.

IV. Religion.

5 Stunden wöchentlich.

Cfr. Einleitung No. 7.

V. Rechnen.

4 Stunden wöchentlich.

1) Erweiterung des Zahlenkreises;
2) die vier Species im erweiterten Zahlenkreise;
3) Resolviren und Reduziren;
4) Die leichteren Fälle der 4 Species mit Dezimal- und gemeinen Brüchen;
5) angewandte Aufgaben, wie sie im gewöhnlichen Leben vorzukommen pflegen.

VI. Erdbeschreibung.

2 Stunden wöchentlich.

1) Preußen und Deutschland;
2) die fünf Erdtheile und die Weltmeere am Globus;

3) Allgemeines über die Erde und ihre Beziehungen zu Sonne und Mond.

VII. Naturbeschreibung.
2 Stunden wöchentlich.

1) Fortsetzung in der Vorführung und Benennung von Pflanzen und Thieren;
2) Beschreibung und Vergleichung einzelner Repräsentanten aus den drei Naturreichen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872;
3) der menschliche Körper.

VIII. Naturlehre.
2 Stunden wöchentlich.

Die Schüler sind zu einem annähernden Verständnisse derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben.

IX. Geschichte.
2 Stunden wöchentlich.

1) Allgemeines von den alten Deutschen;
2) Lebensbilder einiger deutscher Kaiser;
3) Entdeckung Amerikas;
4) die Reformation;
5) der dreißigjährige Krieg;
6) Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst;
7) das Wichtigste aus der Regierung der preußischen Könige;
8) unser Kaiser;
9) unser Kronprinz;
10) Samuel Heinicke, Abbé de l'Epée.

X. Zeichnen.
2 Stunden für Mädchen, 3 Stunden für Knaben wöchentlich.

A. Freihandzeichnen:

1) Zeichnen nach Vorlagen in verkleinertem oder vergrößertem Maßstabe: Ornamente, Gefäße, stilisirte Blumen und Blätter, Buchstaben;
2) Schattiren.

B. Linearzeichnen (für die Knaben):
Ornamente; leichte Grund- und Aufrisse.

XI. Turnen.
2 Stunden wöchentlich.

Cfr. erstes Schuljahr.

XII. Handarbeit.
4 Stunden wöchentlich.

Stricken, Nähen, Häkeln, Zeichnen, Stopfen von gestrickten und gewebten Sachen.

Anhang.

Unterrichtsmittel für die einzelnen Lehrfächer.

I. Lese- und Sprachunterricht.

1) Sprech-, Schreib-, Lese-, und Absehübungen für das erste Schuljahr, von N. Weißweiler. Köln, Selbstverlag des Verfassers.
2) Fibel für Taubstumme, von J. Vatter. Frankfurt a./M., Bechhold.
3) Bilderfibel, enthaltend den Wortstoff für die Artikulationsstufe und dessen Bearbeitung, von W. H. Cüppers. Bonn, Henry.
4) Zweites Lesebuch, von demselben. Bonn, Henry.
5) Sprach- und Leseübungen für das zweite Schuljahr, von N. Weißweiler. Köln, Selbstverlag der Taubstummen-Anstalt.
6) Sprach- und Leseübungen für das dritte Schuljahr, von demselben.
7) Sprach- und Leseübungen für das vierte Schuljahr, von demselben.
8) der verbundene Sach- und Sprachunterricht, von J. Vatter. II. Abtheilungen. Frankfurt a/M., Bechhold.

II. Anschauungs-Unterricht.

1) Bildersammlung für Taubstumme, von M. Hill; neu bearbeitet von Fr. Köbrich. Leipzig, Merseburger.
2) Bildersammlung zum Gebrauche beim Anschauungs- und Aufsatzunterrichte, von Schumacher und Cüppers. Bonn, Henry.
3) Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht von Fr. Strübing. Berlin, Winkelmann.
4) Bildertafel für den Anschauungs-Unterricht, von C. Wilke. Braunschweig, Wreden.
5) Wandbilder zu den Hey-Speckter'schen Fabeln, von Kehr und Pfeifer. — Gotha, Perthes.
6) Bildertafeln für den Anschauungs- und Sprachformen-Unterricht, von Barth. Berlin, Th. Wendler.
7) 18 Thierbilder von Lehmann. Leutemann.
8) Neues Bilderbuch von Bohny. Eßlingen, Schreiber.
9) Werkstätten der Handwerker, von H. Wagner. Eßlingen, Schreiber.
10) Bilder zum Anschauungs-Unterrichte für die Jugend. II Theile. Eßlingen, Schreiber.

III. Biblische Geschichte und Religion.

1) Lehr- und Gebetbüchlein, von H. W. Cüppers. Bonn, Henry.

2) Erster Unterricht in der Religion für Taubstumme. Köln, Selbstverl. der Taubstummen-Anstalt.
3) Kleiner Katechismus für die Erzdiözese Köln. Regensburg, Pustet.
4) Gebetbuch für katholische Taubstumme, von V. Graf. Regensburg, Manz.
5) Gebet- und Belehrungsbuch für katholische Taubstumme, von L. Dullinger. Linz, Taubstummen-Institut.
6) Christliche Religionslehre für evangelische Taubstumme, von Danger. — Braunschweig, Harald-Bruhn.
7) Religionsbuch für Taubstumme, von Körting. Leipzig, Klinkhard.
8) Biblische Geschichte für Kinder, von N. Weißweiler. Köln, Du Mont-Schauberg.
9) Biblische Geschichte für die Mittel- und Oberklasse, von demselben. Freiburg, Herder.
10) Ausgewählte biblische Geschichten, von Streich und Vatter. — Calw und Stuttgart, Vereinsbuchhandlung.
11) Biblische Geschichte, von Köbrich, Gotha, Thienemann.
12) Die Bibel in Bildern, von J. Schnorr von Carolsfeld. Leipzig, Wiegand.
13) Bilder für den biblischen Unterricht nach Original-Zeichnungen von Schnorr. 30 Blatt, (ausgewählt) Leipzig, Wiegand.
14) Bilderbibel. 40 Darstellungen von Schuster. Freiburg, Herder.
15) Biblische Bilder von Ehrenberg. Berlin, Burchard.
16) Biblische Geschichte für Volksschulen von M. Hill. Leipzig, Merseburger.

IV. Rechnen.

1) Aufgabenbuch zum Gebrauche beim Rechenunterrichte, von Hilger. Elberfeld, Faßbender.
2) Rechenbuch für Volksschulen incl. Taubstummen-Schulen, von Griesinger und Hirzel. Eßlingen, Langguth.
3) Tableau der neuen Maße und Gewichte.

V. Erdbeschreibung.

1) Weltkunde, von Münscher. — Leipzig, Siegismund und Völkening.
2) Unterricht in den Realien, von Danger. Braunschweig, Bruhn.
3) Geographische Charakterbilder, von A. Lehmann. Leipzig, Wachsmuth.
4) Bilder für den geographischen Unterricht. Hölzel, Wien.
5) Geographische Bildertafeln, von Hirt. Breslau, 2 Theile.
6) Hauptformen der Erdoberfläche, von Hirt. Breslau.

7) Geographiſche Anſchauungslehre, von Gerſter. (Naturbild) Freiburg, Herder.
8) Wandkarten, Rheinpr. u. ſ. w., von Ohmann. Berlin, Wruck.
9) Deutſchland und ſeine Nachbarländer, von Wagner. Gotha, Perthes.
10) Deutſchland und die Nachbarländer, von Keil und Möhl-Keil. Kaſſel, Fiſcher.
11) Karte der Rheinprovinz und Weſtfalen, von Fix.
12) Neue Wandkarte von Paläſtina, von Kiepert. Berlin, Reimer.
13) Geographiſches, terminologiſches Relief, von Mourek, Prag.

VI. Naturgeſchichte.

1) Münſcher. S. ob. V. 1.
2) Danger. S. ob. V. 2.
3) Naturgeſchichte des Thier- und Pflanzenreiches, von Schreiber, Eßlingen.
4) Vier Tafeln der der Landwirthſchaft nützlichen und ſchädlichen Thiere, von demſelben.
5) Zoologiſcher Atlas, von Leutemann. Leipzig, Wachsmuth.
6) Die Menſchenraçen, von demſelben.
7) Anatomiſche Wandtafeln, von Fiedler. Dresden, Meinhold.
8) Flora artefacta, von Chr. Jauch. Breslau, Priebat'ſche Buchhandlung.

VII. Geſchichte.

1) Geſchichtsbilder zunächſt für Taubſtummen-Anſtalten, von Huſchens. Düſſeldorf, Schwann.
2) Münſcher und
3) Danger, S. ob. V. Nr. 1 u. 2.
4) Bilder zur deutſchen Geſchichte. Dresden, Meinhold.

VIII. Naturlehre.

1) Kleine Naturlehre, von J. Vatter. Frankfurt a./M., Bechhold.
2) Münſcher, S. ob. V. Nr. 1.
3) Auswahl phyſikaliſcher Inſtrumente, für den Gebrauch in den Volksſchulen, von Gundermann-Jons, Köln.

IX. Zeichnen.

1) Lehrmethode des Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichtes. Berlin W., Markgrafenſtraße;
2) das Elementar-Freihandzeichnen, von Weishaupt. München, Oldenburg.
3) Zeichenſchule, von Domſchke. Berlin, Löwenſtein.
4) Zeichenſchule, von Jäde. Weimar, Böhlau.
5) Vorlagewerk für Elementar-Unterricht im Freihandzeichnen, von Herdtle bezw. Herdtle und Tretau. Stuttgart, Nitzſchke.

6) Der Ornamentenzeichner, von Schurth. Karlsruhe, Veit.
7) Ornament-Entwürfe, von Professor Tambinger. Wien, Paterno.
8) Der Ornamentenzeichner, von F. O. Rothe. Dresden, Meinhold.
9) Ornament-Entwürfe, von H. Berger. Berlin, Wendler.
10) Elementar-Gyps-Ornamente, von Wendler, Berlin.
11) Hänselmann, 400 Motive für das Wandtafelzeichnen. Orell. Füßli-Zürich.

X. Turnen.

1) Neuer Leitfaden für den Unterricht in den preußischen Volksschulen.
2) Uebungsplan für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen, von Hupfer. Berlin, Siegfr. Mittler u. Sohn.

Der vorstehende Lehrplan ist vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium unterm 18. Januar 1886, J.-Nr. 312 S. C., genehmigt worden.

V. Volksschulwesen.

40) Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, gemäß §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auch dann zu beschließen, wenn über die Nothwendigkeit eines Schulbaues und die Vertheilung der Kosten erst nach Fertigstellung des Baues Streit entsteht.

Im Namen des Königs.

In Sachen
betreffend den in der Verwaltungsstreitsache der verwitweten Frau Legationsrath v. J. zu Sch.

wider

den evangelischen Schulvorstand zu Sch., zwischen dem Kreisausschusse des Kreises G. und der Königlichen Regierung zu L. entstandenen negativen Kompetenz-Konflikt,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 4. November 1885 für Recht erkannt,

daß die Königliche Regierung zu L., Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, gehalten, in Gemäßheit des Absatzes 1 des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 über den entstandenen Streit zu beschließen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Schulvorstand zu Sch. ließ im Herbste 1883 aus eigener Bewegung einen Kohlenschuppen zur Aufbewahrung des zur Beheizung der Schulstuben angeschafften Brennmateriales erbauen. Er verlangte zu den 149 Mk. 95 Pf. betragenden Kosten des Baues von der verwitweten Frau Legationsrath v. J. als Gutsherrschaft von Sch. einen Beitrag von 64 Mk. 80 Pf. Eine Remonstration der letzteren wies der Schulvorstand durch Beschluß vom 29. Juli 1884 zurück. Nunmehr klagte die Gutsherrschaft gegen den Schulvorstand unterm 9./12. August bei dem Kreisausschusse des Kreises G. In der Klage bestritt sie die Nothwendigkeit des Baues und beantragte principaliter, sie von jedem Beitrage frei zu sprechen, eventualiter, sie nur für schuldig zu erkennen, 27 Mk. als den Werth des zum Schuppen verwandten Holzes zu erstatten.

Der Schulvorstand suchte dem entgegen die Nothwendigkeit des Baues darzuthun, und beantragte, die Gutsherrschaft zu verurtheilen:

principaliter zu dem Baue des Schuppens 64 Mk. 80 Pf., und falls diese Forderung nicht für begründet erachtet werden sollte,

35 Mk. 52 Pf. als den Werth des Holzmateriales beizutragen.

Der Kreisausschuß des Kreises G. erkannte darauf am 17. September 1884:

daß die Klage abzuweisen, weil der Kreisausschuß nicht zuständig sei.

Er nahm an, daß der Abs. 1 des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hier Platz greife und daher zunächst die Schulaufsichtsbehörde zu beschließen habe.

Das Erkenntnis ist rechtskräftig geworden.

Die Gutsherrschaft wandte sich sodann an die Königliche Regierung zu L. mit dem Antrage, in der Sache Beschluß zu fassen. Letztere Behörde erachtete sich indes — wie sie der Gutsherrschaft mittelst Bescheides vom 27. Februar 1885 eröffnete — gleichfalls für unzuständig und zwar aus folgenden Gründen:

Nach §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes Absatz 1 habe bei Neu- und Reparaturbauten, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde sowohl über die Nothwendigkeit der Bauten als auch über die Vertheilung der Kosten zu beschließen. Voraussetzung hierbei aber sei, daß der Bau noch nicht zur Ausführung gelangt sei. Wäre dies der Fall, dann könne eine Anordnung, wie sie im Absatze 1 vorgesehen, seitens der Schulaufsichtsbehörde überhaupt nicht mehr getroffen werden, es greife vielmehr Absatz 3 a. a. O. Platz, wonach die Streitigkeit, ohne daß es eines Beschlusses jener Behörde bedürfe, im Verwaltungsstreitverfahren ihre Entscheidung finde.

Ueber den so entstandenen negativen Kompetenz-Konflikt haben der Kreisausschuß und die Königliche Regierung schriftliche Erklärungen abgegeben.

Der Kreisausschuß weist noch ausdrücklich darauf hin, daß die Nothwendigkeit des Baues bestritten werde, worüber die Aufsichtsbehörde zu entscheiden habe.

Die Königliche Regierung vermag aus diesem Umstande keine ausreichende Veranlassung zu entnehmen, von ihrer früheren Auffassung abzugehen.

Die Prozeß-Parteien waren in dem zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe anberaumten Termine nicht vertreten. Jedoch war vor demselben eine schriftliche Erklärung des Schulvorstandes eingegangen, welche sich aber über die Zuständigkeit der streitenden Behörden nicht ausläßt, sondern nur die Verpflichtung der Gutsherrschaft zu Sch. zur antheiligen Tragung der Baukosten darzulegen sucht.

Der §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestimmt in den ersten drei Absätzen:

„Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Vertheilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten (Absatz 1) darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren."

Der Abs. 3 überweist hiernach nur die Streitigkeiten der Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritter statt derselben oder neben denselben Verpflichteten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, dem Verwaltungsstreitverfahren. Parteien in einem derartigen Streite können nur die genannten Pflichtigen sein, nicht die Schulbehörde, der eine Unterhaltungspflicht nicht obliegt. Gegenstand des Streites kann auch niemals die Nothwendigkeit eines

Schulbaues, sondern nur die Verpflichtung, zu einem Schulbau beizutragen, bezw. das Maß dieser Verpflichtung sein. Die Nothwendigkeit des Baues ist die Voraussetzung eines Streites der Betheiligten über ihre Beitragspflicht. Die Königliche Regierung irrt hiernach, wenn sie annimmt, daß der hier vorliegende Streit der Gutsherrschaft und des Schulvorstandes über die Nothwendigkeit des Baues und die von dem Schulvorstande zu bewirkende Vertheilung der Kosten auf Gutsherrschaft und Gemeinde in einem Verwaltungsstreitverfahren nach Abs. 3 a. a. O. zum Austrage gebracht werden könnte.

Für Streitigkeiten der hier vorliegenden Art trifft der Abs. 1 Fürsorge. Danach hat die Schulaufsichtsbehörde darüber zu beschließen. Daß diese Bestimmung nur gelten solle, wenn der Bau noch nicht ausgeführt, ist in dem Gesetze nicht gesagt. Und auch die legislatorischen Vorarbeiten zu demselben geben keinen Anhalt für diese Annahme. Die Motive, welche für die gesetzliche Regelung des Verfahrens, wie es die Abs. 1 und 2 des §. 47 a. a. O. vorschreiben, von der Staatsregierung geltend gemacht sind [Motive zum Entwurfe eines Zuständigkeitsgesetzes vom 28. Oktober 1880 — Drucksachen des Abgeordnetenhauses de 1880/81 Nr. 8 Seite 48 Motive zum Entwurfe des Zuständigkeitsgesetzes vom 28. Dezember 1882 — Drucksachen des Abgeordnetenhauses de 1882/83 Nr. 44 Seite 54], treffen in gleicher Weise den Fall, wo der Bau erst projektirt ist, wie den, wo der Bau bereits ausgeführt ist, aber über die Nothwendigkeit des Baues und die Vertheilung der Kosten auf die pflichtigen Gemeinden, Gutsbezirke ꝛc. Streit entsteht. Auch mag daran erinnert werden, daß nach dem Rechtszustande, wie er vor Erlaß der Kreisordnung bestand, die Regulirung des Interimistikums durch die Schulaufsichtsbehörde auch nach Ausführung des Baues statt hatte, so lange es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht oder um die Vertheilung der Baubeiträge oder Leistungen unter die Pflichtigen handelte [Cirkular-Reskript vom 19. August 1854 — Ministerialblatt Seite 162, Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1861 Seite 258].

Die Königliche Regierung zu L. als Schulaufsichtsbehörde hat hiernach zunächst in Gemäßheit des Abs. 1 des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes über den vorliegenden Streit zu beschließen.

Erst gegen einen derartigen Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach Abs. 2 a. a. O. statt.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 1235.

41) Heranziehung städtischer Lehrer zur Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes in benachbarten Landschulen.

Berlin, den 22. Dezember 1885.

Der städtischen Schul-Deputation erwidere ich auf die Vorstellung vom 13. August d. J., betreffend Beschwerde wegen Heranziehung städtischer Lehrer daselbst zur Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes in benachbarten Landschulen, Folgendes:

Es sind Allerhöchsten Ortes durch Befehle vom 14. Januar 1833 und vom 25. August 1841 nähere Bestimmungen darüber erlassen worden, unter welchen Bedingungen die Uebertragung eines Staatsamtes oder eines anderen Nebenamtes auf einen Geistlichen zu gestatten, und in welcher Weise das Interesse der Kirchenpatrone und der Pfarrgemeinden dabei zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig ist Allerhöchsten Ortes anbefohlen, daß eben diese Bestimmungen auch auf Lehrer an öffentlichen Schulen, die einem Privat-Patronate unterworfen sind, Anwendung finden sollen. Mit diesen durch die beiden Ministerial-Erlasse vom 31. Oktober 1841 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung 1842 Seite 15 bez. Seite 10) den Provinzialbehörden zur Nachachtung mitgetheilten Bestimmungen sowohl, als auch mit den Ausführungen in dem diesseitigen Erlasse vom 11. Januar 1881 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1881 Seite 217) stehen die von der Königlichen Regierung in N. getroffenen Anordnungen im Einklange. Läßt sich der Unterricht in den fremden Ortschaften nicht ganz in die freien Nachmittage legen, so ist die Beeinträchtigung des Unterrichtes an den Schulen, an welchen die betreffenden Lehrer arbeiten, so gering, daß aus diesem Grunde von der getroffenen Anordnung, durch welche einem unterrichtlichen Nothstande an einem anderen Orte abgeholfen wird, nicht abgegangen werden kann. Sollten die Verhältnisse sich anders gestalten, so daß der Zweck sich auch sonst erreichen läßt, so wird eine anderweite Einrichtung getroffen werden.

Hiernach befinde ich mich nicht in der Lage, eine Abänderung der von der Königlichen Regierung in N. getroffenen Anordnungen herbeizuführen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die städtische Schuldeputation, zu Händen
des Magistrates in N.

U. IIIa. 19263.

Nicht amtlicher Theil.

1) Ausbildung von Volksschullehrern für den Unterricht an ländlichen Fortbildungsschulen.

An der Landwirthschaftsschule zu Weilburg im Regierungsbezirke Wiesbaden werden seit einigen Jahren besondere Fortbildungskurse für Volksschullehrer behufs deren Ausbildung für ländliche Fortbildungsschulen abgehalten. Die Kosten sind aus Fonds der Königl. Ministerien für Landwirthschaft ꝛc. und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gedeckt worden.

Der über den Kursus im Jahre 1885 erstattete Bericht wird nachstehend mitgetheilt:

Der siebente Fortbildungskursus für Elementarlehrer behufs deren Ausbildung für ländliche Fortbildungsschulen hat an der Landwirthschaftsschule zu Weilburg in den fünf Wochen vom 24. August bis 26. September 1885 stattgefunden. An demselben haben sechs Lehrer aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden, neun aus dem Regierungsbezirke Kassel und einer aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf, zusammen 16, theilgenommen.

Der Kursus wurde nach dem vorgeschriebenen Lehrplane abgehalten.

Da in dem sechsten Kursus (1884) die zweite Hälfte des (B.) absolvirt war, so kam in dem diesjährigen Kursus die erste Hälfte (A.) an die Reihe. Es behandelten demnach in je acht wöchentlichen Stunden:

I. Dr. Neuhaus: Chemie, 1. Theil,
II. Dr. Henkelmann: Pflanzenproduktionslehre,
III. Dr. Kienitz-Gerloff: Zoologie,
IV. Direktor Matzat: Unterrichtswesen.

Hierüber berichten die einzelnen Dozenten wie folgt:

I. Dr. Neuhaus: Chemie, 1. Theil.

Der Unterricht in der Chemie wurde in acht wöchentlichen Stunden ertheilt und erstreckte sich in dem diesjährigen Kursus nur auf die vier Elemente Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Kohlenstoff, sowie deren Verbindungen unter einander, einmal weil die Kenntnis derselben zum Verständnisse anderer naturwissenschaftlicher Disziplinen am wichtigsten ist, sodann weil sich an diesen die bei allen chemischen Erscheinungen obwaltende Gesetzmäßigkeit am klarsten für den Anfänger entwickeln läßt. Dadurch war aber nicht ausgeschlossen, daß auch die wichtigsten anderer Elemente, namentlich die bekannteren Metalle, in den Kreis der Betrachtung gezogen wurden, so oft es zum Verständnisse erforderlich war.

Um die Zuhörer mit der induktiven Methode des naturwissenschaftlichen Unterrichtes vertraut zu machen, wurden die genannten Elemente nicht auf die in den Lehrbüchern übliche Weise der Reihe

nach besprochen, sondern es wurden gewissermaßen Fragen an die Natur gestellt, deren Beantwortung sich aus dem Experimente ergeben mußte. Die Lehrmittel für den chemischen Unterricht, mit denen unsere Anstalt in ausreichender Weise versehen ist, ermöglichten es, die wichtigsten chemischen Thatsachen nicht als Ergebnisse fremder Forschung hinzustellen, sondern vor den Augen der Beobachter als Naturgesetze zu entwickeln. Es wurde deshalb auch von einer theoretischen Einleitung in die Chemie Abstand genommen, vielmehr wurden die Theorien jedesmal an die gefundenen Thatsachen angeknüpft, so daß die Zuhörer im Laufe der Betrachtungen mit der Atom-Theorie, den stöchiometrischen Gesetzen und der chemischen Formelsprache bekannt gemacht wurden.

In Anknüpfung an die Experimente wurden häufig Winke an die Hand gegeben, wie die hier mit größeren und komplicirten Apparaten ausgeführten Versuche sich im Kleinen mit Erfolg ausführen lassen, sowie auch beständig auf die Gefahren und daraus entspringenden Vorsichtsmaßregeln beim Experimentiren hingewiesen. Bei messenden Beobachtungen wurde, wo es thunlich war, die Selbstthätigkeit der Zuhörer in Anspruch genommen.

Dieselben brachten dem Unterrichte in der Chemie eine rege Theilnahme entgegen und verfolgten ihn mit großer Aufmerksamkeit, wie sich auch durch öfters von ihrer Seite gestellte Fragen kundgab. Es darf demnach wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, daß der Kursus in der Chemie seinen Hauptzweck, zu weiterem selbständigen Studium dieser Wissenschaft anzuregen, erreicht habe.

II. Dr. Henkelmann: Pflanzenproduktionslehre.

In den 40 Vorträgen über Pflanzenproduktion wurden aus der allgemeinen Pflanzenproduktionslehre eingehend besprochen: Der Boden, dessen Entstehung und Ablagerungsverhältnisse, der Verwitterungsprozeß, die wichtigsten bodenbildenden Gesteine, Schicht- und Wassergesteine und deren Verwitterungsprodukte, wobei die reichen geognostischen Sammlungen unserer Anstalt fleißig benutzt, und die Zuhörer mit den in der Umgebung Weilburgs vorkommenden Schicht- und Wassergesteinen bekannt gemacht wurden. Die Ackerkrume und der Untergrund. Die Bestandtheile des Bodens, Bodengerüsttheile und Bodennährstoffe, mechanische und chemische Bodenanalyse. Die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Bodens. Die Bodenarten, deren Unterabtheilungen, Benutzung und Verbesserungen. Einfluß der Lage, Oberflächengestaltung und Umgebung auf die Ertragsfähigkeit des Bodens.

Hieran reihte sich eine ausführliche Besprechung der Bodenbearbeitung und der dazu geeigneten Geräthe und Maschinen. Es wurden dabei Zweck und Wirkung jeder Bearbeitungsmethode, die

Konstruktion, Wirkungsweise, verschiedene Form und Leistungsfähigkeit der Ackergeräthe und ihrer einzelnen Theile erörtert und an zahlreichen Modellen unter stetem Hinweise auf die häufig vorkommenden Mängel erläutert.

Von den verschiedenen Meliorationen fanden die älteren und neuen Entwässerungsmethoden nach vorausgegangener Besprechung der Ursachen und Nachtheile der Versumpfung, besondere Berücksichtigung. Aus der Düngerlehre wurden zunächst die Nährstoffe der Pflanzen, ihr Vorkommen in der Ackererde, ihre Bedeutung für das Pflanzenleben, die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Zufuhr derselben, sodann der Stallmist, dessen rationelle Aufbewahrung und Behandlung im Stalle, auf der Düngerstätte und auf dem Felde, die Einrichtung der Düngerstätte, die Qualität und Quantität des produzirten Stallmistes, die Düngerberechnung, die Behandlung und Anwendung der Jauche, des Pferdedüngers, die Verwerthung der menschlichen Exkremente, die Kompostbereitung und die sogenannten künstlichen Düngemittel, deren Bedeutung, Auswahl und Anwendung in ausführlicher Weise besprochen. Den Schluß der Vorträge über allgemeinen Pflanzenbau bildeten die Lehre von der Saat, Pflege und Ernte der Pflanzen.

Aus der speciellen Pflanzenproduktionslehre konnten nur der künstliche Futterbau sowie die Wiesen ausführlich besprochen werden. Die Vorträge verbreiteten sich über den Anbau unserer wichtigsten Futterpflanzen, namentlich auch über Kleegrasbau, die Klassifikation der Wiesen, Zusammensetzung der Grasnarbe, Pflege der Wiese, Düngung, Vertilgung schädlicher Unkräuter ꝛc., Ent- und Bewässerung. Die wichtigsten Wiesengräser wurden an Exemplaren aus dem Versuchsfelde der Anstalt besprochen. Zu leichterem Erfassen und besserem Behalten wurde den Zuhörern eine gedrängte Uebersicht des Inhaltes der Vorträge mitgetheilt.

III. Dr. Kienitz-Gerloff: Zoologie.

In den Vorträgen über Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere wurde von der Betrachtung der Zelle, als der niedrigsten morphologischen und physiologischen Einheit ausgegangen. Indem nun die Vermehrung der Zellen durch Theilung besprochen wurde, gelangte man zum Begriffe der Gewebe, von denen zunächst das Epithel-, Knorpel-, Binde- und Knochengewebe einer eingehenden Betrachtung unterworfen wurden. Die Verbindung der verschiedenen Gewebearten untereinander führte zu den Begriffen des Organs und des Organapparates, welche an dem Beispiele des Knochengerüstes erläutert wurden, und hieran schloß sich eine vergleichende Betrachtung der Skelette des Menschen und der landwirthschaftlichen Hausthiere. Nach einander wurden nun das Muskelgewebe, Form und Wirkung der Muskeln, der Bau des

Gehirnes, des Rückenmarkes und der Nerven, sowie die Thätigkeiten dieser Theile besprochen, woran die Betrachtung des Baues und der Funktionen der Sinnesorgane anknüpfte.

Die Durchnahme der Organe des vegetativen Lebens wurde eingeleitet durch eine Auseinandersetzung über das Gesetz von der Erhaltung der Energie und die mechanische Wärmetheorie, woraus sich die Bedeutung des thierischen und pflanzlichen Stoff- und Kraftwechsels ergab. Hierauf folgte die Besprechung der Aufgaben des Körpers, der Nahrungsstoffe und Nahrungsmittel und, nachdem so die Zuhörer über die physikalischen und chemischen Bedingungen orientirt waren, welchen der Körper Genüge leisten muß, wurden sie durch die vor ihren Augen ausgeführte Sektion eines Kaninchens über die Lage und Verbindung der einzelnen Organe im Körper belehrt. Bau und specielle Leistungen derselben wurden sodann eingehend nacheinander besprochen, dergestalt, daß zuerst der Ernährungsapparat, dann das Blut und die Blutleitung, die Athmung und die Sekretionen, sowie der Cirkulationsapparat Erwähnung fanden. Danach wurde die Bedeutung des nervus vagens und sympathicus erläutert. Nachdem endlich die Geschlechtsorgane und die Zeugung Berücksichtigung erfahren hatten, schlossen die Vorlesungen mit einer Besprechung der Grundsätze der Embryo-Entwickelung.

Alle Einzelheiten wurden den Zuhörern an anatomischen Präparaten, Modellen und mikroskopischen Objekten demonstrirt, sowie durch Tafelzeichnungen mit farbigen Kreiden erläutert.

IV. Direktor Matzat: Unterrichtswesen.

Die Kursisten besuchten unter Führung des Direktors in jeder Woche einige Lehrstunden der Anstalt. Als Lektionen zu diesem Zwecke waren ausgewählt solche in der Chemie (4), Botanik (4), Landwirthschaftslehre (4), Geographie (4), Geschichte (3) und im Deutschen (3), zusammen 22. Die hieran sich anschließenden Vorträge und Besprechungen verfolgten eine zweifache Richtung:

1. Das von Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten intendirte „Bekanntwerden der an den Unterrichtskursen betheiligten Elementarlehrer mit den Einrichtungen und dem Unterrichtsgange der Landwirthschaftsschule." Diesem Zwecke wurden einige einleitende Vorträge des Direktors gewidmet.

2. Die übrige Zeit wurde verwandt auf eine eingehende Erörterung des Lehrverfahrens, als des praktisch Wichtigeren, da Abänderungen des Lehrganges nicht Sache des einzelnen Lehrers sind, dagegen Verbesserungen im Lehrverfahren von Jedem unmittelbar verwerthet werden können. Da die früher von dem Unterzeichneten befolgte Methode, das Lehrverfahren für die einzelnen Disziplinen in Vorträgen darzulegen, demselben nicht eindringlich und wirksam genug

ſchien, ſo wurde diesmal der Verſuch gemacht, die Kurſiſten zu größerer Selbſtthätigkeit heranzuziehen. Es wurden deshalb entſprechende Abſchnitte aus pädagogiſchen Schriften, zunächſt (zur Einführung) aus Ufers „Vorſchule der Pädagogik Herbarts“, ſodann und hauptſächlich die drei das Lehrverfahren betreffenden Kapitel aus Zillers „Allgemeiner Pädagogik“ abſchnittsweiſe an die Kurſiſten vertheilt, mit der Aufgabe, darüber zu referiren und den Inhalt durch Beiſpiele, insbeſondere aus den gemeinſam beſuchten Unterrichtsſtunden zu illuſtriren. Die Referate ſowie die ſich daran anſchließenden ſehr lebhaften Diskuſſionen fielen derart aus, daß der Verſuch als gelungen betrachtet werden kann.

Unterbrochen wurde der Kurſus nur durch den Sedantag, an welchem die Kurſiſten ſich ſowohl Vormittags bei dem öffentlichen Feſtaktus, als auch Nachmittags bei einem gemeinſamen Schulausfluge betheiligten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centralbl. pro 1885 Seite 241.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfeſtes am 17. Januar 1886 haben nachgenannte dem Reſſort der Unterrichts-Verwaltung ausſchließlich oder gleichzeitig angehörende Perſonen erhalten:

1) den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub:

Dr. Lucanus, Unter-Staatsſekretär im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

2) den Rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub:

Raffel, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Dr. Stauder, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

3) die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe:

Dr. Schröder, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Berlin.

Dr. Schweninger, außerordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Berlin.

Dr. Simſon, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität zu Königsberg i. Pr.

4) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Graf von Bernstorff, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Löwenberg, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Tappen, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Vahlen, Geheimer Regierungs-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

5) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. von Bergmann, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

6) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Bernstein, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.
Dr. Böhme, Ingenieur, Vorsteher der Königlichen Prüfungsstation für Baumaterialien bei der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.
D. Cremer, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald und Pastor an der St. Marienkirche daselbst.
Diewitz, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Pastor zu Labbuhn, Kreis Regenwalde.
Dr. Dobbert, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg; z. Z. Rektor der Hochschule.
Ebeling, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Oberpfarrer zu Kottbus.
Dr. Enneccerus, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.
Dr. Falckenheiner, Regierungs- und Schulrath zu Kassel.
Gabriel, Seminar-Direktor zu Drossen, Kreis West-Sternberg.
Dr. Geist, Direktor des Realgymnasiums zu Posen.
Gerner, Kreis-Schulinspektor zu Pr.-Friedland.
Haage, Gymnasial-Direktor zu Lüneburg.
Dr. Hertzberg, außerordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.
Kern, Gymnasial-Direktor zu Berlin.
Dr. Kügler, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Kühn, Professor, Direktor der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau.
Müller, Provinzial-Schulrath zu Berlin.

Dr. Oberdick, Gymnasial-Direktor zu Breslau.
Dr. Oswald, ordentlicher Professor am Lyceum Hosianum zu Braunsberg.
Peitz, Erster Seminarlehrer zu Büren.
D. Dr. Schultz, Konsistorial-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.
Schuppe, Regierungsrath beim Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.
Dr. Spirgatis, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.
Dr. Steinmetz, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Pastor zu Göttingen.
Thumann, Professor und Lehrer an der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.
Weierstraß, Professor und Gymnasial-Oberlehrer zu Dt. Krone.
Dr. Wolf, Superintendent, Kreis-Schulinspektor und Oberpfarrer zu Osterburg.
Ziese, Propst, Kreis-Schulinspektor und Pastor zu Schleswig.

7) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Joachim, Professor, Kapellmeister der Akademie der Künste, Mitglied des Direktoriums und Abtheilungs-Vorsteher der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.
Dr. von Schulte, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.
Dr. Weinhold, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.

8) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Göbel, Aktuar der Juristen-Fakultät und Amanuensis der Universitäts-Bibliothek zu Halle a. d. S.
Löbenbrück, Inspektor und Erster Lehrer bei der Waisen- und Schulanstalt „Das Gasthaus" zu Emden.
Müller, Seminarlehrer zu Steinau a. d. O.

9) den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

a. den Adler der Komthure:

Wätzoldt, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

b. den Adler der Ritter:

Dr. Höpfner, Provinzial-Schulrath zu Koblenz.
Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath zu Kassel.
Schylla, Regierungs- und Schulrath zu Oppeln.

c. den Adler der Inhaber:

Albrecht, evangelischer Lehrer und Küster zu Gommlo, Kreis Wittenberg.

Bäumer, katholiſcher Lehrer zu Lingen.
Dieckmann, evangeliſcher Lehrer und Kantor zu Ruß, Kreis Heydekrug.
Flake, evangeliſcher Lehrer zu Apelern, Kreis Rinteln.
Feuerhoff, katholiſcher Lehrer und Organiſt zu Brakel, Kreis Höxter.
Guſtowski, katholiſcher Lehrer zu Seide, Kreis Kröben.
Hajaſe, katholiſcher Hauptlehrer zu Königshütte, Kreis Beuthen i. O.-Schl.
Kammerhoff, evangeliſcher Lehrer und Küſter zu Ratzeburg, Kreis Herzogthum Lauenburg.
Lichtenfeld, evangeliſcher Lehrer, Kantor und Organiſt zu Reichenſtein, Kreis Frankenſtein.
Peterſen, evangeliſcher Lehrer und Kantor zu Burg a. F., Kreis Oldenburg.
Pinkert, evangeliſcher Hauptlehrer zu Goldberg, Kreis Goldberg-Hainau.
Roos, evangeliſcher Lehrer zu Leitersweiler, Kreis St. Wendel.
Sommer, evangeliſcher Lehrer und Küſter zu Hohenjeſar, Kreis Lebus.
Thomas, evangeliſcher Zweiter Lehrer an der Waiſen-Verſorgungsanſtalt für die Provinz Brandenburg, zu Klein-Glienicke, Kreis Teltow.
Weiller, katholiſcher Lehrer zu Ahrweiler.

10) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Eiſele, katholiſcher Lehrer zu Neufra, Oberamts Gammertingen.
Goldberger, evangeliſcher Hauptlehrer zu Polsnitz, Kreis Waldenburg.
Heinſon, Pedell bei dem Gymnaſium zu Meldorf, Kreis Süderdithmarſchen.
Hoffmann, evangeliſcher Lehrer zu Schüllar-Hammer, Kreis Wittgenſtein.
Hoffmann, Galeriediener I. Klaſſe bei den Königlichen Muſeen zu Berlin.
Kallinowski, Schuldiener beim Gymnaſium zu Thorn.
Klebe, Galeriediener I. Klaſſe bei den Königlichen Muſeen zu Berlin.
Kraatz, Univerſitäts-Pedell zu Marburg.
Kulecza, katholiſcher Lehrer zu Sczury, Kreis Adelnau.
Lukat, evangeliſcher Lehrer zu Tammowiſchken, Kreis Inſterburg.
Rinke, Zweiter Haus- und Kaſſendiener bei der Univerſität zu Bonn.
Schmetz, katholiſcher Lehrer zu Rott, Kreis Montjoie.
Sommer, Schuldiener und Schwimmlehrer beim Realgymnaſium zu Lippſtadt.

Tolksdorf, Schuldiener beim Gymnasium zu Braunsberg.
Wittke, evangelischer Lehrer zu Barlomin, Kreis Neustadt.
Wittschieber, Schuldiener beim Andreanum zu Hildesheim.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Direktor der Schloß-Baukommission, Ober-Hofbaurath Persius ist zum Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sowie zum Konservator der Kunstdenkmäler ernannt, — die als Hilfsarbeiter in demselben Ministerium beschäftigten Regierungs-Assessoren Naumann und Hegel sind zu Regierungs-Räthen ernannt,

der Justiziar und Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz, Regierungs-Assessor Müller ist zum Regierungs-Rath ernannt,

es sind definitiv zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden die bisher kommissarischen Kreis-Schulinspektoren:

Pfarrer Anders zu Pillkallen,
Gymnasial-Lehrer Friedrich zu Schöneck,
Pfarrer Stolzenburg zu Nimptsch,
Gymnasial-Lehrer Dr. Hahn zu Zabrze,
Realgymnasial-Lehrer Hennig zu Lublinitz,
Gymnasial-Hilfslehrer Pabel zu Nikolai, und
Seminarlehrer Löser zu Heinsberg.

B. Universitäten, Akademien ꝛc.

Der Professs. Dr. Fleischmann zu Raden in Mecklenburg-Schwerin ist zum ordentl. Professor, und es sind die Privatdozenten Dr. Paul Volkmann, Dr. Schubert und Dr. Jeep zu Königsberg zu außerordentlichen Professoren in der philosoph. Fakult. der Univers. Königsberg ernannt,

dem ordentl. Professs. in der juristischen Fakult. der Univers. Berlin, Geheimen Justiz-Rath Dr. Hinschius ist der Königl. Kronenorden dritter Klasse — dem ordentl. Professs. Dr. Schweigger in der medizin. Fakult. dieser Univers. der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath, dem außerordentl. Professs. in derselben Fakultät und Stadtphysikus, Geheimen Medizinal-Rath Dr. Liman der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, den außerordentl. Professoren in derselben Fakult. und dirigirenden Aerzten in der Charité: Ober-Stabsarzt I. Klasse Dr. Fräntzel der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse, und Dr. Senator der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, — der außerordentl. Professs. Dr. Diels zum ordentl. Professs. in der philosoph. Fa-

kult. derſelben Univerſ. ernannt, — der interimiſtiſche Leiter des zahnärztlichen Inſtitutes derſelben Univerſ., Profeſſ. Dr. Buſch zum Direktor dieſes Inſtitutes ernannt,

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Solger zu Halle iſt in gleicher Eigenſchaft in die medizin. Fakult. der Univerſ. Greifswald verſetzt, — der Privatdoz. Dr. Maaß zu Berlin zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Greifswald ernannt,

dem ordentl. Profeſſ. Dr. Schwanert in der juriſt. Fakult. der Univerſ. Breslau iſt der Charakter als Geheimer Juſtiz-Rath verliehen, — der außerordentl. Profeſſ. Dr. Filehne zu Erlangen zum ordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. der Univerſ. Breslau ernannt, — dem ordentl. Profeſſ. Dr. Hertz in der philoſoph. Fakult. dieſer Univerſ. der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

dem ordentl. Profeſſ. Dr. Welcker in der medizin. Fakult. der Univerſ. Halle iſt der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen,

der geiſtliche Inſpektor und Vorſteher des Kandidaten-Konviktes zu Magdeburg, Profeſſ. Dr. Kawerau iſt zum ordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult. der Univerſ. Kiel ernannt,

dem ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Göttingen, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Bertheau iſt der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen, dem Privatdozenten Dr. Jannaſch in derſelben Fakultät das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt,

dem ordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult. der Univerſ. Marburg, Konſiſtorial-Rath Dr. Heinrici iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen, der Privatdoz. Lic. theol. et Dr. phil. Cornill zu Marburg zum außerordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult. derſelben Univerſ. ernannt, — dem ordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakult. derſelben Univerſ., Dr. Ubbelohde der Charakter als Geheimer Juſtiz-Rath verliehen, — dem ordentl. Profeſſ. Dr. Stegmann in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ. der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen,

dem ordentl. Profeſſ. in der medizin. Fakult. der Univerſ. Bonn, Geheimen Medizinal-Rath Dr. von Leydig und dem ordentl. Prof. Dr. Knoodt in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ. iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen, — dem ordentl. Profeſſ. Dr. Niſſen in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ. der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, die Privatdozenten Dr. Sering und Dr. Schimper zu Bonn ſind zu außerordentl. Profeſſoren in der philoſoph. Fakult. derſelben Univerſ. ernannt, — dem Bibliothekar der Univerſitäts-

Bibliothek zu Bonn, außerordentl. Professs. Dr. Schaarschmidt der Charakter als Ober-Bibliothekar verliehen,

der Oberlehrer Dr. Fell am Marzellen-Gymnas. zu Köln ist zum ordentl. Professs. in der theologischen Fakult. der Akademie zu Münster ernannt worden.

Der etatsmäßige Professs. Dr. von Mangoldt an der technischen Hochschule zu Hannover ist in gleicher Eigenschaft an die technische Hochschule zu Aachen versetzt worden.

Dem Geschichtsmaler Professs. D. theol. Pfannschmidt, Senator der Akademie der Künste und ordentl. Lehrer an der Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin, sowie

dem ordentl. Lehrer an der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Prß., Landschaftsmaler Professs. Max Schmidt ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

dem ordentl. Lehrer an der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin, Musikdirektor Dorn das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

An den Königl. Museen zu Berlin ist

dem Direktorial-Assistenten Dr. Stern bei der Sammlung der ägyptischen Alterthümer das Prädikat „Professor" beigelegt,

der Dr. Dressel zum Direktorial-Assistenten bei dem Münzkabinet und

der Dr. von Luschan aus Wien zum Direktorial-Assistenten bei dem Museum für Völkerkunde ernannt worden.

Dem Direktor der städtischen Sternwarte zu Düsseldorf, Dr. Luther ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Oberlehrer Weicker am Gymnas. zu Zeitz ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Eisleben versetzt und demselben zugleich das Prädikat „Professor" beigelegt,

das Prädikat „Professor" ist ferner beigelegt worden den Oberlehrern

Dr. Reichel am Gymnas. zu Charlottenburg,
Dr. Eylau " " zu Landsberg a./W.,
Gustav Schulz " " zu Neu-Ruppin,
Ernst Walther " " zu Potsdam,
Rohmer am Pädagogium zu Züllichau,
Heinrich Müller am Gymnas. zu Wongrowitz,
Prorektor Dr. Rosenberg am Gymnas. zu Hirschberg,

(ferner ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden den Gymnas.-Oberlehrern)
Prorektor Rabe am Gymnas. zu Oels,
Dr. Höhne = = zu Wohlau,
Dr. Focke = = zu Münster,
Hörling und Hülsenbeck am Gymnas. zu Paderborn,
Auth I am Gymnas. zu Kassel, und
Dr. Seemann am Gymnas. zu Essen.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Zimmermann am Gymnas. zu Rastenburg,
Dr. Zellmer am Köllnischen Gymnas. zu Berlin,
Dr. Ziemer am Gymnas. zu Kolberg,
Dr. Speck am Elisabeth-Gymnas. zu Breslau,
Benecke und Dr. Schinck am Gymnas. zu Neuhaldensleben,
Zimmermann am Gymnas. zu Zeitz, und
Litter an der Ritter-Akademie zu Bedburg.
Die Wahl des ordentl. Lehrers Dr. Husmann von der höheren Bürgersch. I zu Hannover zum Oberlehrer bei dem Gymnas. zu Brilon ist genehmigt worden.
Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden
dem ordentl. Lehrer Detto am Gymnas. zu Wittstock.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Memel der Schula.-Kandid. Kühnemann,
zu Charlottenburg der Schula.-Kandid. Blücher,
zu Fürstenwalde der Schula.-Kandid. Schultz,
zu Schneidemühl der ordentl. Gymnas.-Lehrer Bork aus Fulda,
zu Breslau, Elisabeth-Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Fellmann,
zu Fulda der ordentl. Gymnas.-Lehrer Dr. Drygas aus Schneidemühl.

Dem Direktor des Realgymnasiums zu Frankfurt a./O., Dr. Lambert ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Abraham am Falk-Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Lust und Dr. Haag am Friedrichs-Realgymnas. zu Berlin, und
Dr. Ladrasch am Realgymnas. zu Dortmund.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Frölich am Falk-Realgymnas. zu Berlin,
Dr. Ebbecke am Realgymnas. I zu Hannover, und
Hilt am Realgymnas. zu Dortmund.
Dem ersten ordentlichen Lehrer Dr. Nordtmeyer am Realgymnas. zum heiligen Geist zu Breslau ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Elbing der Hilfslehrer Schöber,
zu Berlin, Falk-Realgymnas., der Schula.-Kandid. Lic. und Dr. Runze,
zu Stralsund der Schula.-Kandid. Dr. Holtz,
zu Erfurt der provisor. an der Anstalt beschäftigte Lehrer Dr. Martens,
zu Leer der Schula. Kandid. Quellhorst,
zu Kassel der Hilfslehrer Siebert,
zu Krefeld der Schula. Kandid. Kirchner, und
zu Mülheim a. d. Ruhr der Schula. Kandid. Dr. Löhrer.

Dem Direktor der Friedrichs-Werderschen Ober-Realschule zu Berlin Gallenkamp, bisher Mitglied der Ober-Militär-Examinations-Kommission, ist der Königl. Kronenorden zweiter Klasse verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Ober-Realschul
zu Potsdam der Hilfslehrer Risop und
zu Köln der Schula. Kandid. Dr. Blumschein.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Ballas am Progymnasium zu Tre
messen ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Lötzen in Ostpr. die Schula. Kandidaten Klaug u
Mertens,
zu Lichterfelde die Schula. Kandidaten Walther und Imm
zu Trarbach „ „ „ Dr. Breucker und D
Schumann.

Es ist bestätigt worden die Wahl
des Dirigenten der Realschule zu Ottensen, Strehlow, zu Direktor dieser Anstalt,
des Rektors Dr. Wittenhaus zum Direktor der Realschule Rheydt.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Scholz an der Realsch. zu Ottens
ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft zu Frankfurt a./M. der Hilfslehrer Strenger,
zu Rheydt der Schula. Kandid. van Haag.

Der Titel „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ersten ordentlichen Lehrern
von Keitz am Realprogymnasium zu Duderstadt und
Konrektor Sagebiel am Realprogymnas. zu Otterndorf.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Realprogymnasium
zu Dirschau der Schula. Kandid. Willner,
zu Riesenburg i. Westpr. der Hilfslehrer Dr. Lierau,
zu Wriezen a./O. der Hilfslehrer Dr. Matthiolius,
zu Dülken der Schula. Kandid. Hannesen, und
zu Viersen „ „ „ Marcks.
Als Elementar- und Gesanglehrer ist an dem Realprogymnas. zu Lübben der Lehrer Großkopf angestellt worden.

Dem ordentl. Lehrer Persuhn an der höheren Bürgerschule zu Dortmund ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Dem evangel. Hauptlehrer und Dirigenten der städtischen Vorschule für höhere Unterrichtsanstalten zu Erfurt, Fehre ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse, und dem evangel. Lehrer Traut an derselben Schule der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

D. Schullehrer-Seminare, ꝛc.

Den Seminar-Direktoren Kritzinger zu Droyßig und Schultze zu Berlin ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden.
Der erste Seminarlehrer Scheibner zu Erfurt ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull. Seminars zu Eckernförde verliehen worden.

Als erste Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Waldau der Pfarrer Krantz aus Barten, und
zu Barby der ordentl. Lehrer Dr. Reinisch vom Seminar zu Münsterberg.

Der ordentl. Seminarlehrer Renz zu Weißenfels ist in gleicher Eigenschaft an das Lehrerinnen-Seminar zu Posen (Luisen-Stiftung) versetzt,

am Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg die Lehrerin Herber aus Montabaur als ordentliche Lehrerin, und
am Schullehrer-Seminar zu Wittlich der zweite Lehrer Kneip von der Präparandenanstalt zu Simmern als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Karalene der Lehrer Melinat aus Darkehmen,
zu Ragnit der Lehrer Jäschke aus Pillkallen,
zu Drossen der Lehrer Zappe aus Berlin, und
zu Boppard der Schula. Kandid. Klauke.

E. Taubstummen- ꝛc. Anstalten.

Der Hauptlehrer Hahn an der Taubst. Anstalt zu Schlochau ist an die Taubst. Anstalt zu Marienburg,
der ordentliche Lehrer Stoll zu Marienburg als Hauptlehrer an die Taubst. Anstalt zu Schlochau, und
der Taubst. Anst. Hilfslehrer Heinrichs zu Brühl in gleicher Eigenschaft an die Taubst. Anstalt zu Neuwied versetzt worden.

An der Blinden-Anstalt zu Steglitz ist der Hilfslehrer Friedrich Meyer zum ordentlichen Lehrer befördert worden.

F. Höhere Mädchenschulen.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Julius Scholz an der Viktoria-Schule zu Berlin, und
Dr. Bornhak an der Elisabeth-Schule zu Berlin.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Kasprowicz, kathol. erster Lehrer an der städtischen Mittelschule zu Posen.

2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Bernicke, evangel. Lehrer zu Friedrichsschwerz im Saalkreise,
Brandenburg, dsgl. und Kantor zu Bukow, Krs. Jerichow II,
Büdeker, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Wormeln, Krs. Warburg,
Fetz, evangel. erster Lehrer zu Dierdorf, Krs. Neuwied,
Göhring, evangel. Lehrer und Kantor zu Erfurt,
Hartmann, evangel. Lehrer und Organist zu Strasburg i. Westpr.,

ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern):

Haß, evangel. Lehrer zu Dieckhof, Krs. Schlochau,
Hauer, evangel. erster Lehrer, Küster und Organist zu Groß-Oerner, Mansfelder Gebirgskrs.,
Hufnagel, evangel. Lehrer und Küster zu Ravolzhausen, Krs. Hanau,
Kanitz, evangel. Lehrer zu Heinrichsdorf, Krs. Friedland,
Keller, kathol. erster Lehrer zu Gürzenich, Krs. Düren,
Kilinski, kathol. Hauptlehrer zu Kobylin, Krs. Krotoschin,
Klimsch, evangel. Hauptlehrer zu Koberwitz, Landkrs. Breslau,
Lehmann, evangel. Lehrer und Küster zu Groß-Mehsow, Krs. Kalau,
Menzel, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Groß-Bresa, Krs. Neumarkt,
Mewes, evangel. Lehrer zu Beeskow, Krs. Beeskow-Storkow,
Nieschke, dsgl. zu Naumburg a./S.,
Pawlowski, kathol. Hauptlehrer zu Kurnik, Krs. Schrimm,
Petersen, evangel. Lehrer zu Elmshorn, Krs. Pinneberg,
Przybilla, kathol. Hauptlehrer zu Althammer, Krs. Tost-Gleiwitz,
Schmarje, evangel. Hauptlehrer und Küster zu Frederik VII Koog, Krs. Süderditmarschen,
Seyda, kathol. erster Lehrer zu Lobsens, Krs. Wirsitz,
Siegmann, jüdischer Hauptlehrer zu Lissa, Krs. Fraustadt,
Steinforth, evangel. erster Knabenlehrer, Kantor und Küster zu Liebenau, Krs. Nienburg,
Vollmer, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Mehrum, Krs. Peine.

b) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dörr, evangel. Lehrer, Küster, Kantor und Organist zu Neuenbrunslar, Krs. Melsungen,
Heinichen, evangel. Lehrer, Küster, Kantor und Organist zu Beckedorf, Krs. Rinteln,
Rothschild, jüdischer Lehrer zu Treysa, Krs. Ziegenhain,
Wolf, kathol. Lehrer zu Hasselbach, Obertaunuskreis,
Broblewski, kathol. Lehrer zu Cerekwica, Krs. Wongrowitz.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Universitäts-Richter, Landgerichts-Rath a. D. Dr. jur. Thümmel zu Halle a. d. S.

die ordentlichen Professoren

Geheimer Justizrath Dr. Huschke in der juristisch. Fakult. der Univers. Breslau,

(ferner sind gestorben:
Geheimer Justizrath Dr. Röstell in der juristisch. Fakult. der Univers. Marburg, und
Dr. von Lasaulx in der philosoph. Fakult. der Univers. Bonn,
der außerordentl. Profess. Dr. Benecke in der medizin. Fakult. der Univers. Königsberg,
der Privatdoz. Dr. Diekamp in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster,
der Privatdoz. und Assistent Dr. La Coste an der technischen Hochschule zu Aachen,
der Direktor des Gymnasiums und des Realgymnasiums zu Burgsteinfurt, Rohdewald,
die Oberlehrer
Dr. Voß an der lateinischen Hauptschule zu Halle a. d. S.,
Starmans am Gymnas. zu Brilon, und
Sempinski „ „ „ Münstereifel,
die ordentlichen Lehrer
König am Altstädtischen Gymnas. zu Königsberg i. Pr., und
Lübbesmeyer am Gymnas. zu Arnsberg,
der Oberlehrer Profess. Dr. Beckmann am Realgymnasium zu Münster,
der Lehrer Ranke an der Ober-Realschule zu Köln,
der Lehrer Keller am Progymnas. zu Brühl,
der ordentl. Lehrer Petsche am Realprogymnas. zu Einbeck,
der Direktor des ständischen Schullehrer-Seminars zu Ratzeburg im Kreise Herzogthum Lauenburg, Superintendent Dr. Brömel, und
der erste Seminarlehrer Dutz am Schullehrer-Seminar zu Prß. Eylau.

In den Ruhestand getreten:
der Universitäts-Sekretär Kanzleirath Köhler zu Bonn, und ist demselben der Charakter als Geheimer Kanzleirath verliehen worden, und
der Elementar- und Gesanglehrer Bluhm am Realprogymnas. zu Lübben.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
der Direktorial-Assistent Dr. Janitsch an dem Kupferstich-Kabinet der Museen zu Berlin, und
der Oberlehrer Tribukait am Gymnas. zu Rastenburg.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:
der Lehrer Merle an der Blindenanstalt zu Steglitz.

Auf seinen Antrag ist entlassen worden:
der Lehrer Bündgens am Progymnas. zu Trarbach.
Anderweit ausgeschieden:
der ordentl. Lehrer Grohs am Pädagogium zu Züllichau, und der Lehrer Lamberti an der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied.

Berichtigung.

Auf den Seiten 118 und 119 des vorigen Heftes sind die Vorsteher der öffentlichen höheren Mädchenschulen zu Greifswald im Reg.-Bez. Stralsund Dr. Gruber, und zu Glogau im Reg.Bez. Liegnitz, Dr. Lundehn als Rektoren bezeichnet. Beiden steht der Titel „Direktor" zu (Centralbl. pro 1885 Seite 253).

Inhalts-Verzeichnis des März-April-Heftes.

		Seite
I. 1)	Allerhöchster Erlaß vom 27. Juli 1885, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in Ausübung der Schulaufsicht über die Taubstummen- und Blindenanstalten	140 —
2)	Verzeichnis der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen	141
3)	Abstandnahme von der Superrevision der Projekte zu Orgelbauten für den Fall, daß die Staatskasse einen Beitrag nicht zu leisten hat; Bericht über die Beitragspflicht des Fiskus . . .	168 —
4)	Beschränkung der Superrevision der Projekte zu Orgelbauten auf Kostenanschläge von mehr als 500 Mk.; Zuziehung eines musikalischen Sachverständigen bei Revision des Projektes und Abnahme des Werkes	168 —
5)	Anderweite Regelung des Verdingungswesens	169 —
6)	Einführung eines möglichst gleichartigen und zweckmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten	170 —
7)	Der §. 47 des Disziplinargesetzes für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852 findet auf solche Beamte keine Anwendung, welche nur einen vom Könige verliehenen Titel führen. . . .	174
8)	Uebernahme von Porto auf die Staatskasse	174 —
9)	Der Beitritt zu der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt ist den zur Entrichtung von Witwen- nnd Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamte nicht gestattet	175
10)	Grundsätze für Feststellung des Werthsbetrages bei Schenkungen an juristische Personen	175
11)	Nachgrabungen nach Alterthümern	176
12)	Zahlung von Miethe für innerhalb eines Etatsjahres neu eingerichtete Dienstwohnungen der Staatsbeamten	177
13)	Bestimmungen über das nach §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu führende Unfallverzeichnis	177
14)	Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter, der Köln-Mindener, der Berlin-Anhalter, der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen, der Rechte-Oder-Ufer und der Oels-Gnesener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen . .	181
15)	Beschäftigung von Civil-Pensionairen und Wartegeldempfängern als Lohnschreiber	181

Seite

II. 16) Statut der Königlichen Kunst-Akademie zu Kassel 183
17) Statut für die Königliche Bibliothek zu Berlin 190
18) Verleihung der Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien für Musiker im Jahre 1885 193
19) Stipendien-Verleihung bei der Adolf-Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer 194
20) Bestätigung der Prorektor-Wahl bei der Universität zu Königsberg 194
21) Erhebung von Auditoriengeldern 194
22) Zulassung von Studirenden der Medizin zur vorläufigen Annahme von Vorlesungen ohne Vorlage der Anmeldungsbücher . . . 195
23) Verwendung der bei den ärztlichen Vorprüfungen verfallenden Gebühren 196

III. 24) Nachtrags-Verzeichnis höherer Unterrichtsanstalten 197
25) Benutzung der Aulen höherer Lehranstalten zu anderen als Anstaltszwecken 199
26) Einrichtung der Wechselcöten bei den höheren Unterrichtsanstalten 200
27) Erlöschen der Berechtigung zur Ausstellung von wissenschaftlichen Befähigungszeugnissen für den Militärdienst beim Wechsel in der Leitung der Privatanstalten 201

IV. 28) Nachrichten über die in den Jahren 1884 und 1885 abgehaltenen vierwöchentlichen Turnkurse für im Amte stehende Volksschullehrer 202
29) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1885 206
30) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig . . . 207
31) Nachrichten über die Luisen-Stiftung zu Berlin 207
32) Auslegung der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten 208
33) Nachrichten über den an dem pomologischen Institute zu Proskau im Sommer 1885 abgehaltenen Obstbaukursus für Elementar- und Seminarlehrer 209
34) Unterrichtskurse für Volksschullehrer im Regierungsbezirke Köslin im Obstbau- und in der Bienenzucht 210
35) Gutachten über die von Sering herausgegebene Gesangschule für Präparandenanstalten und die mit dieser Gesangschule in Verbindung stehenden Volkslieder und Chorgesänge 212
36) Abhaltung eines Fortbildungs-Kursus für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Augustenburg 213
37) Gehaltsregulirung der Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen an mehrklassigen Schulen auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrer bezw. Lehrerinstelle. Eventualität der Einführung supplementärer Dienstalterszulagen 214
38) Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei dauernder Verbindung von Schul- und Kirchenamt 217
39) Lehrplan für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz . . 218

V. 40) Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, gemäß §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auch dann zu beschließen, wenn über die Nothwendigkeit eines Schulbaues und die Vertheilung der Kosten erst nach Fertigstellung des Baues Streit entsteht 245
41) Heranziehung städtischer Lehrer zur Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes in benachbarten Landschulen 249

Nicht amtlicher Theil.

1) Ausbildung von Volksschullehrern für den Unterricht an ländlichen Fortbildungsschulen 250
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 254
Personalchronik 258
Berichtigung 267

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. u. 6. Berlin, den 31. Mai 1886.

I. Allgemeine Verhältnisse.

42) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centralbl. pro 1885 Seite 261 Nr. 51.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1886 Stück 9 Seite 55 Nr. 9113 verkündete Gesetz vom 31. März 1886 der Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87 festgestellt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nachstehend angegeben.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
		A. Dauernde Ausgaben.	
109.		Ministerium. (Die Ausgaben bleiben hier unerwähnt.)	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
117.		Provinzial-Schulkollegien.	
		Besoldungen.	
	1.	Vice-Präsident des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums in Hannover im Nebenamte, 30 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamte, 6 Verwaltungsräthe und Justiziarien, 6 Justiziarien im Nebenamte	215 100
	2.	Sekretäre, Bureau-Assistenten, Kanzlisten, Portier und Hauswart, sowie Kanzleidiener . . .	130 950
		Summe Titel 1 und 2	346 050
	3.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	49 104
		Summe Titel 3 für sich	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	4.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern . .	26 364
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	4 110
		Summe Titel 4 und 5	30 474
		Sächliche Ausgaben.	
	6.	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Heften der Akten ꝛc.)	40 030
	7.	Zu Diäten und Fuhrkosten	73 000
		Summe Titel 6 und 7	113 030
		Summe Kapitel 117	538 658
118.		Prüfungs-Kommissionen.	
	1.	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen, einschließlich	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
	18 179 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	58 979.—
2.	Zur Bestreitung der Ausgaben der Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen und der theologischen Prüfungs-Kommissionen in Halle und Kiel . . .	12 010.—
3.	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen, der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten, der Zeichenlehrer und der Zeichenlehrerinnen für mehrklassige Volks- und Mittelschulen, der Turnlehrer und der Turnlehrerinnen, sowie zu sächlichen Ausgaben und zu Reisekosten und Tagegeldern für die auswärtigen Mitglieder der Prüfungskommissionen für Vorsteher an Taubstummenanstalten, einschließlich 18 834 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren	22 834.—
	Summe Kapitel 118	93 823.—
	Universitäten.	
1.	Zuschuß für die Universität in Königsberg .	770 555.—
2.	" " " " " Berlin . . .	1 757 730.—
3.	" " " " " Greifswald. .	178 554.—
4.	" " " " " Breslau . .	778 234.—
5.	" " " " " Halle . . .	567 915.—
6.	" " " " " Kiel	537 712.—
7.	" " " " " Göttingen . .	338 167.—
8.	" " " " " Marburg . .	504 317.—
9.	" " " " " Bonn . . .	822 716.—
10.	" " " theologische und philosophische Akademie in Münster . . .	133 119.—
11.	" " das Lyceum Hosianum in Braunsberg	15 728.—
	Summe Titel 1 bis 11	6 404 747.—
12.	Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie in Münster u. das Lyceum in Braunsberg	60 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
(119.)	13.	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie in Münster und an dem Lyceum in Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	110 000.–
	14.	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zu dem Gesammtbetrage von höchstens 6000 Mark für den einzelnen Empfänger	60 000.–
	15.	Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende und zur Beschaffung von Vertretern für zeitweise beurlaubte oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten behinderte Universitätslehrer	12 000.–
	16.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende	69 366.38
		Summe Kapitel 119	6 716 113.38
120.		Höhere Lehranstalten.	
	1.	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an nachbenannte Anstalten und Fonds.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Braunsberg.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen.	
		Residenzstadt Berlin: Berlinisches Gymnasium zum grauen Kloster, Friedrich-Werdersches Gymnasium, Köllnisches Gymnasium, Joachimsthalsches Gymnasium.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Ritterakademie zu Brandenburg.	
		Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasien zu Guben, Sorau, Kottbus, Landsberg a. d. W., Küstrin, Real-Progymnasium zu Lübben.	
		Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus.	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
0.)	Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasium zu Bromberg. Regierungsbezirk Breslau: Katholischer Hauptschulfonds in Schlesien. Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Görlitz. Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg und Halberstadt, Gymnasium zu Quedlinburg. Regierungsbezirk Merseburg: Domgymnasium zu Merseburg, Gymnasien zu Wittenberg, Torgau, Domgymnasium zu Naumburg, Stiftsgymnasium zu Zeitz, Landesschule zu Pforta, Klosterschule zu Roßleben. Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium zu Schleusingen. Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasien zu Rendsburg, Hadersleben, Husum. Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium Josephinum nebst Real-Progymnasium zu Hildesheim. Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle. Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Carolinum zu Osnabrück. Regierungsbezirk Aurich: Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Leer. Regierungsbezirk Münster: Gymnasium zu Burgsteinfurt. Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Bielefeld, Herford, Studienfonds zu Paderborn. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasium zu Hamm. Regierungsbezirk Kassel: Gymnasien zu Kassel, Hanau, Hersfeld. Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasium zu Wetzlar. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Essen, Duisburg, Mörs, Bergischer Schulfonds.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. 1886/87 Mark
(120.)		Regierungsbezirk Köln: Gymnasium zu Münstereifel.	
		Regierungsbezirk Trier: Progymnasium zu St. Wendel	221 1
		Summe Tit. 1 für sich	
	2.	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Gymnasium zu Allenstein, Friedrichs-Kollegium und Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg, Gymnasien zu Rastenburg, Braunsberg, Hohenstein, Rössel, Bartenstein, Wehlau.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen, Gymnasien zu Lyck, Tilsit, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Insterburg, Realgymnasium zu Tilsit.	
		Regierungsbezirk Danzig: Gymnasien zu Danzig, Elbing, Neustadt, Marienburg, Friedrichs-Gymnasium zu Pr. Stargardt.	
		Regierungsbezirk Marienwerder: Gymnasien zu Marienwerder, Kulm, Konitz, Deutsch-Krone, Strasburg, Graudenz, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Thorn, Progymnasium zu Schwetz, Real-Progymnasium zu Kulm.	
		Residenzstadt Berlin: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium nebst Realgymnasium und Elisabetbschule, Französisches Gymnasium, Wilhelms-Gymnasium, Luisen-Gymnasium.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg.	
		Regierungsbezirk Frankfurt: Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. d. O.	
		Regierungsbezirk Stettin: König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin, Gymnasium zu Stargard, Bismarck-Gymnasium zu Pyritz.	
		Regierungsbezirk Köslin: Gymnasien zu Köslin, Neustettin, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Kolberg.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.	Pf.
120.)		Regierungsbezirk Stralsund: Pädagogium zu Putbus. Regierungsbezirk Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen, Marien-Gymnasium zu Posen, Gymnasien zu Lissa, Ostrowo, Krotoschin, Meseritz, Schrimm, Rogasen, Realgymnasien zu Fraustadt, Rawitsch. Regierungsbezirk Bromberg: Gymnasien zu Bromberg, Inowrazlaw, Gnesen, Schneidemühl, Wongrowitz, Nakel, Progymnasium zu Tremessen. Regierungsbezirk Breslau: Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau, Matthias-Gymnasium zu Breslau, Gymnasien zu Brieg, Glatz, Oels, Wohlau, Wilhelmsschule (Realgymnasium) zu Reichenbach. Regierungsbezirk Liegnitz: Evangelisches Gymnasium zu Glogau, Katholisches Gymnasium zu Glogau, Gymnasien zu Hirschberg, Sagan, Bunzlau. Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Oppeln, Ratibor, Leobschütz, Neitze, Gleiwitz, Groß-Strehlitz, Pleß, Königshütte. Regierungsbezirk Magdeburg: Domgymnasien zu Magdeburg, Halberstadt, Gymnasien zu Salzwedel, Quedlinburg. Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasium zu Eisleben, Stifts-Gymnasium zu Zeitz. Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasien zu Erfurt, Heiligenstadt, Schleusingen, Realgymnasium zu Erfurt. Regierungsbezirk Schleswig: Gymnasien nebst Realgymnasien zu Rendsburg, Flensburg, Gymnasien zu Altona, Glückstadt, Meldorf, Plön, Kiel, Gymnasien nebst Real-Progymnasien zu Schleswig, Hadersleben, Husum, Real-Progymnasium zu Sonderburg. Regierungsbezirk Hannover: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, Real-Progym-		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.	Pf.
(120.)		nasium nebst Progymnasium zu Nienburg, Höhere Lehranstalt zu Linden. Regierungsbezirk Hildesheim: Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, Gymnasium zu Klausthal, Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim, Real-Progymnasium nebst Progymnasium zu Duderstadt, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Göttingen. Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium zu Celle. Regierungsbezirk Stade: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Stade, Dom-Gymnasium zu Verden, Real-Progymnasium zu Otterndorf. Regierungsbezirk Osnabrück: Gymnasium Georgianum zu Lingen, Gymnasium zu Meppen, Gymnasium Karolinum zu Osnabrück, Realgymnasium zu Osnabrück. Regierungsbezirk Aurich: Gymnasien zu Aurich, Wilhelmshaven, Wilhelms-Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Emden, Ulrichs-Gymnasium zu Norden, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Leer. Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Münster, Koesfeld, Warendorf, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Burgsteinfurt. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium Theodorianum zu Paderborn, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Minden. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasium zu Arnsberg, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hamm. Regierungsbezirk Kassel: Gymnasium Friedericianum zu Kassel, Neues Gymnasium zu Kassel, Gymnasien zu Marburg, Fulda, Hanau, Rinteln, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hersfeld. Regierungsbezirk Wiesbaden: Gelehrtes Gymnasium und Realgymnasium zu Wiesbaden, Gymnasien zu Hadamar, Weilburg, Dillenburg, Real-Progymnasium zu Biedenkopf.		

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
	Regierungsbezirk Koblenz: Gymnasien zu Koblenz, Wetzlar, Kreuznach, Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Neuwied. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien zu Düsseldorf, Klere, Emmerich, Neuß, Duisburg. Regierungsbezirk Köln: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln, Gymnasien zu Bonn, Münstereifel, Siegburg. Regierungsbezirk Trier: Gymnasien zu Trier, Saarbrücken, Progymnasium zu St. Wendel. Regierungsbezirk Aachen: Neues Gymnasium zu Aachen. Regierungsbezirk Sigmaringen: Gymnasium zu Sigmaringen	3 262 533.25
	Summe Tit. 2 für sich	
	(Das neue Gymnasium zu Kassel, sowie das neue Gymnasium zu Aachen werden zu Ostern 1886 eröffnet. Auf den Staat werden übernommen: das Gymnasium zu Oels, das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, die Gymnasien zu Wohlau, Bunzlau, das Realgymnasium zu Osnabrück, das Gymnasium nebst Realgymnasium zu Minden und das zu einem Gymnasium zu erweiternde Progymnasium zu Siegburg.	
3.	Zuschüsse für die vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten.	
	Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium zu Küstrin. Regierungsbezirk Merseburg: Dom-Gymnasium zu Merseburg. Regierungsbezirk Minden: Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld. Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasium zu Essen. Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Aachen	
	Summe Tit. 3 für sich	64 108.56

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betra für 1. 1 1886/ Mark
(120.)	4.	Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten. Regierungsbezirk Königsberg: Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg, Gymnasium zu Memel, Realgymnasium zu Osterode, Real-Progymnasium zu Pillau. Regierungsbezirk Danzig: Realgymnasium zu Elbing. Real-Progymnasium zu Dirschau. Regierungsbezirk Marienwerder: Progymnasien zu Neumark, Löbau i. W. Pr. Regierungsbezirk Potsdam: Viktoria-Gymnasium zu Potsdam, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Prenzlau, Gymnasien zu Brandenburg, Neu-Ruppin, Wittstock, Freienwalde, Spandau, Realgymnasien zu Perleberg, Brandenburg, Potsdam, Real-Progymnasien zu Wriezen, Luckenwalde. Regierungsbezirk Frankfurt: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Guben, Gymnasien zu Luckau, Sorau, Königsberg N. M., Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Kottbus, Gymnasium nebst Realgymnasium zu Landsberg a. d. W., Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, Real-Progymnasium zu Lübben. Regierungsbezirk Stettin: Gymnasien zu Anklam, Treptow a. d. R., Demmin, Greifenberg, Real-Progymnasium zu Wollin. Regierungsbezirk Köslin: Gymnasium zu Dramburg, Progymnasien zu Lauenburg, Schlawe. Regierungsbezirk Stralsund: Real-Progymnasium zu Wolgast. Regierungsbezirk Posen: Progymnasium zu Kempen. Regierungsbezirk Bromberg: Realgymnasium zu Bromberg. Regierungsbezirk Breslau: Gymnasien zu Waldenburg, Schweidnitz.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
(120.)		Regierungsbezirk Liegnitz: Gymnasium zu Jauer, Realgymnasium zu Landeshut. Regierungsbezirk Oppeln: Gymnasien zu Beuthen i. O. S., Kreuzburg, Kattowitz, Realgymnasien zu Tarnowitz, Neiße. Regierungsbezirk Magdeburg: Gymnasien zu Stendal, Seehausen, Burg, Realgymnasium zu Halberstadt. Regierungsbezirk Merseburg: Gymnasien zu Wittenberg, Torgau, Sangerhausen, Lateinische Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S., Realgymnasium der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S. Regierungsbezirk Erfurt: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Mühlhausen. Regierungsbezirk Schleswig: Real-Progymnasium zu Segeberg, Realschule zu Neumünster. Regierungsbezirk Hannover: Gymnasium nebst Real-Progymnasium zu Hameln. Regierungsbezirk Hildesheim: Realgymnasium zu Osterode, Progymnasium nebst Real-Progymnasium zu Münden, Real-Progymnasien zu Einbeck, Northeim. Regierungsbezirk Lüneburg: Gymnasium Johanneum nebst Realgymnasium zu Lüneburg, Realgymnasium zu Harburg, Real-Progymnasium zu Uelzen. Regierungsbezirk Stade: Progymnasium zu Geestemünde. Regierungsbezirk Osnabrück: Rathsgymnasium zu Osnabrück, Realgymnasium zu Quakenbrück, Real-Progymnasium zu Papenburg. Regierungsbezirk Münster: Gymnasien zu Recklinghausen, Rheine, Progymnasium zu Dorsten, Real-Progymnasium zu Bocholt. Regierungsbezirk Minden: Gymnasien zu Herford, Höxter, Warburg, Progymnasium zu Rietberg. Regierungsbezirk Arnsberg: Gymnasien zu	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
(120.)		Soest, Brilon, Attendorn, Bochum, Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen, Realgymnasien zu Lippstadt, Siegen, Iserlohn, Real-Progymnasium zu Schwelm.	
		Regierungsbezirk Kassel: Realgymnasium zu Kassel, Realschule zu Eschwege, Real-Progymnasien zu Marburg, Fulda, Schmalkalden, Hofgeismar, ehemalige Realschulen zu Karlshafen, Rotenburg.	
		Regierungsbezirk Wiesbaden: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur, Real-Progymnasien zu Biebrich-Mosbach, Limburg, Geisenheim, Ems, Diez, Oberlahnstein, Realschule zu Homburg.	
		Regierungsbezirk Koblenz: Progymnasien zu Linz, Trarbach, Andernach, Sobernheim.	
		Regierungsbezirk Düsseldorf: Gymnasien nebst Real-Progymnasien zu Wesel, München-Gladbach, Gymnasien zu Elberfeld, Mörs, Kempen, Realgymnasium zu Ruhrort.	
		Regierungsbezirk Köln: Marzellen-Gymnasium, Apostel-Gymnasium, Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Köln.	
		Regierungsbezirk Trier: Realgymnasium zu Trier, Progymnasium zu Prüm, Real-Progymnasium zu Saarlouis.	
		Regierungsbezirk Aachen: Gymnasium zu Düren, Progymnasien zu Jülich, Malmedy, Real-Progymnasium zu Eupen.	
		Regierungsbezirk Sigmaringen: Höhere Bürgerschule zu Hechingen	909 227.67
		Summe Tit. 4 für sich	
		Summe Titel 1 bis 4	4457 026.99
	5.	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 (Staats-Anzeiger für 1872 Nr. 156*) bei den Gymnasien und Realgymnasien, zu Besoldungsverbesserungen für die technischen,	

*) Centralbl. pro 1872 Seite 290.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
120.)		Hilfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämmtlicher Landestheile, sowie zu Beihilfen zu Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten .	40 097.—
	5 a.	Zu Zuschüssen an die unter Tit. 2 aufgeführten Unterrichtsanstalten behufs Gewährung der nach Verleihung der fünften Rangklasse an die ordentlichen (wissenschaftlichen) Lehrer der Anstalten entsprechenden höheren Wohnungsgeldzuschüsse	150 000.—
	6.	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	24 000.—
	6a.	Zur Deckung von Einnahme-Ausfällen bei den unter Tit. 2 und 3 aufgeführten Unterrichtsanstalten	26 000.—
	7.	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten	30 000.—
	8.	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realgymnasien	22 097.10
	9.	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen, einschließlich der vom Staate zu unterhaltenden höheren Mädchenschule zu Trier	100 000.—
	10.	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten	30 000.—
		Summe Kapitel 120	4 879 221.09
II.		Elementar-Unterrichtswesen.	
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.	
		Regierungsbezirk Königsberg: Schullehrer-Seminare in Braunsberg, Waldau, Pr. Eylau, Ortelsburg, Osterode.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: Schullehrer-Seminare in Angerburg, Karalene, Ragnit.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Danzig: Schullehrer-Seminare in Marienburg, Berent. Regierungsbezirk Marienwerder: Schullehrer-Seminare in Graudenz, Pr. Friedland, Löbau, Tuchel. Residenzstadt Berlin: Seminar für Stadtschulen und mit der Augustaschule verbundenes Lehrerinnen-Seminar. Regierungsbezirk Potsdam: Schullehrer-Seminare in Köpenick, Oranienburg, Kyritz, Neu-Ruppin. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: Schullehrer-Seminare in Neuzelle, Alt-Döbern, Drossen, Königsberg N. M. Regierungsbezirk Stettin: Schullehrer-Seminare in Pölitz, Kammin, Pyritz. Regierungsbezirk Köslin: Schullehrer-Seminare in Köslin, Bütow, Dramburg. Regierungsbezirk Stralsund: Schullehrer-Seminar in Franzburg. Regierungsbezirk Posen: Schullehrer-Seminare in Rawitsch, Paradies, Koschmin, Luisenstiftung nebst Lehrerinnen-Seminar in Posen. Regierungsbezirk Bromberg: Schullehrer-Seminare in Bromberg, Exin. Regierungsbezirk Breslau: Schullehrer-Seminare in Breslau, Münsterberg, Steinau, Habelschwerdt, Oels. Regierungsbezirk Liegnitz: Schullehrer-Seminare in Bunzlau, Liebenthal, Reichenbach, Sagan, Liegnitz. Regierungsbezirk Oppeln: Schullehrer-Seminare in Ober-Glogau, Peiskretscham, Kreuzburg, Pilchowitz, Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz. Regierungsbezirk Magdeburg: Schullehrer-Seminare in Barby, Halberstadt, Osterburg. Regierungsbezirk Merseburg: Schullehrer-Seminare in Weißenfels, Eisleben, Elsterwerda, Delitzsch, Lehrerinnen-Seminar in Droyßig. Regierungsbezirk Erfurt: Schullehrer-Seminare in Erfurt, Heiligenstadt.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
121.)		Regierungsbezirk Schleswig: Schullehrer-Seminare in Segeberg, Tondern, Hadersleben, Eckernförde, Uetersen, Lehrerinnen-Seminar in Augustenburg.	
		Regierungsbezirk Hannover: Schullehrer-Seminare in Hannover, Wunstorf.	
		Regierungsbezirk Hildesheim: Schullehrer-Seminare in Hildesheim, Alfeld.	
		Regierungsbezirk Lüneburg: Schullehrer-Seminar in Lüneburg.	
		Regierungsbezirk Stade: Schullehrer-Seminare in Stade, Verden, Bederkesa.	
		Regierungsbezirk Osnabrück: Schullehrer-Seminar in Osnabrück.	
		Regierungsbezirk Aurich: Schullehrer-Seminar in Aurich.	
		Regierungsbezirk Münster: Schullehrer-Seminar in Warendorf, Lehrerinnen-Seminar in Münster.	
		Regierungsbezirk Minden: Schullehrer-Seminare in Petershagen, Büren, Lehrerinnen-Seminar in Paderborn.	
		Regierungsbezirk Arnsberg: Schullehrer-Seminare in Soest, Hilchenbach, Rüthen.	
		Regierungsbezirk Kassel: Schullehrer-Seminare in Homberg, Schlüchtern, Fulda.	
		Regierungsbezirk Wiesbaden: Schullehrer-Seminare in Montabaur, Usingen, Dillenburg.	
		Regierungsbezirk Koblenz: Schullehrer-Seminare in Boppard, Neuwied, Münstermaifeld.	
		Regierungsbezirk Düsseldorf: Schullehrer-Seminare in Mörs, Kempen, Mettmann, Elten, Rheydt, Odenkirchen, Lehrerinnen-Seminar in Xanten.	
		Regierungsbezirk Köln: Schullehrer-Seminare in Brühl, Siegburg.	
		Regierungsbezirk Trier: Schullehrer-Seminare in Ottweiler, Wittlich, Prüm, Lehrerinnen-Seminar in Saarburg.	
		Regierungsbezirk Aachen: Schullehrer-Seminare in Linnich, Kornelimünster.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
(121.)	1.	Besoldungen der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen, Beamten und Unterbeamten . .	2 098 276.
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	117 480.
	3.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Kassen-Rendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten	98 989.
	4.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen in den mit Internatseinrichtung verbundenen Seminaren	1 565 561.
	5.	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externate befindlichen Seminaristen	493 000.
	6.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	194 18[illegible].
	7.	Zu Unterrichtsmitteln	101 06[illegible].
	8.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6 000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Regierungsbezirke Münster	464 416.
		Summe Titel 1 bis 8	5 132 975.
		Präparanden-Anstalten.	
		Regierungsbezirk Königsberg: in Friedrichshoff.	
		Regierungsbezirk Gumbinnen: in Pillkallen, Lötzen.	
		Regierungsbezirk Danzig: in Pr. Stargardt.	
		Regierungsbezirk Marienwerder: in Rehden.	
		Regierungsbezirk Stettin: in Plathe, Massow.	
		Regierungsbezirk Köslin: in Rummelsburg.	
		Regierungsbezirk Stralsund: in Tribsees.	
		Regierungsbezirk Posen: in Meseritz, Lissa, Rogasen.	
		Regierungsbezirk Bromberg: in Czarnikau.	
		Regierungsbezirk Breslau: in Landeck, Schweidnitz.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
21.)		Regierungsbezirk Liegnitz: in Schmiedeberg. Regierungsbezirk Oppeln: in Rosenberg, Ziegenhals, Oppeln, Zülz. Regierungsbezirk Magdeburg: in Quedlinburg. Regierungsbezirk Erfurt: in Heiligenstadt, Wandersleben. Regierungsbezirk Schleswig: in Barmstedt, Apenrade. Regierungsbezirk Hannover: in Diepholz. Regierungsbezirk Osnabrück: in Melle. Regierungsbezirk Aurich: in Aurich. Regierungsbezirk Arnsberg: in Laasphe. Regierungsbezirk Kassel: in Fritzlar. Regierungsbezirk Wiesbaden: in Herborn. Regierungsbezirk Koblenz: in Simmern.	
	9.	Besoldungen der Vorsteher und Lehrer . . .	121 400.—
	10.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	7 404.—
	11.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	26 686.—
	12.	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	210 966.—
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	3 318.—
	14.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	65 996.—
		Summe Titel 9 bis 14	435 770.—
	15.	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	176 631.—
		Summe Titel 15 für sich	
	16.	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer, sowie für die Lehrer an der Taubstummen-Anstalt in Berlin und der Blinden-Anstalt in Steglitz	30 000.—
		Summe Titel 16 für sich	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag. für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
(121.)		**Turnlehrer-Bildungswesen.**	
		Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.	
	17.	Besoldungen für 1 Unterrichtsdirigenten, 1 Lehrer und 1 Kastellan	10 680.–
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für den Dirigenten und den Lehrer	1 440.–
	19.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	9 730.–
	20.	Zur Unterhaltung des Gebäudes	1 000.–
	21.	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, sowie zu sonstigen sächlichen Ausgaben	7 420.–
		Summe Titel 17 bis 21	30 270.–
	22.	Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer und zu sächlichen Ausgaben für das Turnwesen	56 400.–
		Summe Titel 22 für sich	
		Summe Titel 17 bis 22	86 670.–
		Elementarschulen.	
	23.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen für 220 Kreis-Schulinspektoren	825 000.–
	23a	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Vergütungen für Reise- und sonstige Dienstunkosten für die Kreis-Schulinspektoren	220 000.–
	24.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren	104 130.–
	25.	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu widerruflichen Remunerationen für die Verwaltung von Schulinspektionen	527 500.–
	26.	Zu Unterstützungen für Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte	3 000.–
	27.	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
(121.)		Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen . .	12 425 000.—
	28.	Behufs Errichtung neuer Schulstellen . . .	250 000.—
	28a	Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden und Schulverbände bei Elementarschulbauten	650 000.—
	29.	Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen	1 800 000.—
	29a	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen	850 000.—
		Summe Titel 23 bis 29a	17 654 630.—
	30.	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	216 000.—
		Summe Titel 30 für sich	
		Taubstummen- und Blindenwesen.	
	31.	Bedürfniszuschüsse für die Taubstummen-Anstalt in Berlin und die Blinden-Anstalt in Steglitz	65 850.—
	31a	Zur Förderung des Unterrichtes Taubstummer und Blinder	20 000.—
		Summe Titel 31 und 31a	85 850.—
		Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten.	
	32.	Bedürfniszuschüsse für nachbenannte Anstalten.	
		Residenzstadt Berlin: Luisenstiftung, Luisenstift, Lindow- u. Orange-Waisenhaus, Kornmesser'sches Waisenhaus, Schindler'sches Waisenhaus, Haupt-Stiftungskasse der Armendirektion.	
		Regierungsbezirk Potsdam: Civil-Waisenanstalt in Potsdam, von Türk'sche Waisenanstalt in Kl. Glienicke.	
		Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: Waisenhaus in Neuzelle.	
		Regierungsbezirk Posen: Krankenanstalt der grauen barmherzigen Schwestern in Posen, Waisenhaus in Paradies.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
(121.)		Regierungsbezirk Liegnitz: Waisenhaus in Bunzlau, Gemeinde Lassendorf im Kreise Freistadt in Schlesien aus dem Legate des verstorbenen Besitzers der Herrschaft Sorau, Bischofs Balthasar von Promnitz. Regierungsbezirk Magdeburg: Berg'sche Diözesan-Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse. Regierungsbezirk Merseburg: Francke'sche Stiftungen in Halle, Prokuraturamt und Waisenhaus in Zeitz. Regierungsbezirk Kassel: Kleinkinder-Bewahranstalt in Kassel	98 129.26
		Summe Titel 32 für sich	
		Summe Kapitel 121	23 916 656.10
122.		Kunst- und Wissenschaft.	
		Kunst-Museen zu Berlin.	
	1.	Besoldungen für 1 Generaldirektor, 1 Justiziarius im Nebenamte, 1 technischen Beirath für die artistischen Publikationen, 1 General-Sekretär, 5 Bureaubeamte, 9 Abtheilungs-Direktoren, davon 1 in Smyrna domizilirt, 1 Restaurator, 13 Direktorial-Assistenten und 1 Bibliothekar, 1 Restaurator im Kupferstich-Kabinet, 1 Konservator, Galeriediener, 1 Bau-Inspektor, Kastellane und sonstige Unterbeamte	240 430.—
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	45 540.—
	3.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentl. Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	17 100.—
	4.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	325 000.—
	5.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	25 050.—
	6.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen ꝛc.)	183 000.—
		Summe Titel 1 bis 6	836 120.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
122.)		**National-Galerie zu Berlin.**	
	7.	Besoldungen für 1 Direktor, 1 Direktorial-Assistenten, 1 Baubeamten im Nebenamte, Beamte und Unterbeamte	35 660.—
	8.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	5 940.—
	9.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	2 220.—
	10.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	12 450.—
	11.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen ꝛc.)	23 900.—
		Summe Titel 7 bis 11	80 170.—
		Königliche Bibliothek zu Berlin.	
	12.	Besoldungen für 1 General-Direktor, 1 Abtheilungs-Direktor, 13 Bibliothekare und Kustoden, die Bureaubeamten, Bibliothek- und Hausdiener	106 010.—
	13.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	16 380.—
	14.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern ꝛc., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	29 100.—
	15.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	96 000.—
	15a	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	12 150.—
	16.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung ꝛc.)	42 874.—
		Summe Titel 12 bis 16	302 514.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
(122.)		**Geodätisches Institut zu Berlin.**	
	17.	Besoldungen. 1 Präsident, 4 Sektionschefs, 4 Assistenten, 1 Bureauvorsteher, 1 Bureaudiener	48 600.—
	18.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	7 200.—
	19.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	8 800.—
	20.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien ꝛc.)	43 790.—
		Summe Titel 17 bis 20	108 390.—
		Meteorologisches Institut zu Berlin.	
	20a	Besoldungen. 3 wissenschaftliche Oberbeamte, 1 Büreaubeamter, 1 Institutsdiener . .	17 580.—
	20b	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	3 480.—
	20c	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung des Direktors, zur Remunerirung von wissenschaftlichen Hilfsarbeitern, Rechnern, Bureauarbeitern und sonstigem Hilfspersonale, sowie für Hilfsleistungen bei dem Central-Institute	11 500.—
	20d	Zur Remunerirung der Beobachter an den Beobachtungs-Stationen	21 000.—
	20e	Sächliche Ausgaben. Zu Diäten und Fuhrkosten und zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek, sowie der Instrumente und Inventarien ꝛc.	15 500.—
	20f	Zur Unterhaltung der Beobachtungs-Stationen	4 000.—
		Summe Titel 20a bis 20f	73 060.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
(122.)		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.	
	21.	Besoldungen. 1 Direktor, 2 Observatoren, 2 Assistenten, 1 Maschinist ꝛc.	36 900.—
	21a	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	1 524.—
	22.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie für Hilfsleistungen	4 200.—
	22a	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	6 000.—
	23.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien ꝛc.)	22 450.—
		Summe Titel 21 bis 23	71 074.—
	23a	Zur Unterhaltung des Hauptgebäudes, der Neben- und Gartenanlagen ꝛc. der ehemaligen Hygiene-Ausstellung .	20 000.—
		Summe Tit. 23a für sich	
		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.	
	24.	Besoldungen. 1 Konservator der hannoverschen Landes-Alterthümer; 1 Vorsitzender des litterarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereines; 2 Historiographen des preußischen Staates und der Mark Brandenburg; 1 Schloßkastellan und 1 Schloßdiener zu Marienburg; Aussterbebesoldung für einen Gelehrten; 1 Kustos und 1 Diener des Rauch-Museums zu Berlin; 1 Bibliothekar und 2 Bibliothek-Sekretäre der Landes-Bibliothek zu Wiesbaden; Beamte des Museums in Kassel; 1 Aufseher der Gemäldesammlung in Wiesbaden; Konservator und Diener des Vereines für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung ꝛc.	50 652.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
(122.)	25.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	6 384.–
	26.	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Dirigenten, Assistenten, Rechnungsführern, Bureauarbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hilfspersonale, sowie zu Unterstützungen an Beamte: Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel; Museum in Kassel; Bildergalerie daselbst; Landesbibliothek in Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus in Goslar; litterarischer, artistischer, musikalischer, photographischer und gewerblicher Sachverständigen-Verein	11 114.–
	27.	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen. Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel . . .	25 100.–
	28.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. Museum in Kassel; Landesbibliothek in Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst	27 190.–
	29.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum zu Berlin	12 980.–
	30.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien u. s. w.); Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg, Breslau, Posen, Danzig und Kassel; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum in Berlin; Reisekosten des Konservators der hannoverschen Landesalterthümer; Museum in Kassel; Landes-Bibliothek in Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus in Goslar .	18 772.–
	31.	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3 150.–

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
22.)	32.	Dispositionsfonds zu Beihilfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Litteraten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120 000.—
	33.	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300 000.—
	34.	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten, sowie zur Verbesserung der Kirchenmusik . . .	5 312.—
	35.	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12 000.—
	36.	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg	12 123.—
		Summe Titel 24 bis 36	604 777.—
		Zuschüsse an nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.	
	37.	Akademie der Künste zu Berlin und die mit derselben verbundenen Institute	427 954.—
	38.	Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin	23 988.—
	39.	Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr. . . .	43 868.—
	40.	" " zu Düsseldorf	74 826.—
	41.	" " zu Kassel	37 686.—
	42.	Vakat.	
	43.	Kunstschule zu Berlin und Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau	124 574.—
	44.	Akademie der Wissenschaften zu Berlin . .	198 949.—
	45.	Zuschüsse für nachbenannte, von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine.	
		Deutsche Gesellschaft in Königsberg; Sammlung vaterländischer Alterthümer daselbst; Leseverein in Frankfurt a. O.; naturwissenschaft-	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
(122.)		licher Verein in Posen; Akademie nützlicher Wissenschaften in Erfurt; naturforschende Gesellschaft in Marburg; Verein für hessische Geschichte und Alterthumskunde; Wetterau'sche Gesellschaft; chemisches Laboratorium in Wiesbaden; Nassauischer Kunstverein daselbst; Konservatorium der Musik in Köln; Musik-Institut in Koblenz; botanischer Garten in Düsseldorf; Gesellschaft nützlicher Forschungen in Trier; Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher in Halle; zoologischer Garten in Berlin	32 388.—
		Summe Titel 37 bis 45	964 233.—
		Summe Kapitel 122	3 060 338.—
123.		Technisches Unterrichtswesen und Kunstgewerbe-Museum.	
		Technisches Unterrichtswesen.	
		Besoldungen.	
	1.	Technische Hochschule in Berlin. 35 Lehrer, 1 Verwaltungsbeamter, 6 Kassen- und Bureaubeamte, 26 Unterbeamte	240 180.—
	2.	Technische Hochschule in Hannover. 27 Lehrer, 1 Sekretär und Rendant, 1 Bibliothekar, 1 Hausmeister und 2 Pedelle, 12 Haus-, Laboratorien- und Sammlungsdiener . .	154 410.—
	3.	Technische Hochschule in Aachen. 25 Lehrer, 1 Rendant, 1 Bibliothekar, 1 Mechaniker, 1 Werkmeister, 8 Unterbeamte	148 140.—
	4.	Gewerbe- und Handelsschule in Kassel. 1 Direktor, 9 Lehrer, 1 Schuldiener	32 550.—
		Summe Titel 1 bis 4	575 280.—
	5.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Lehrer und Beamten	70 644.—
		Summe Titel 5 für sich	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
123.)		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Hilfsbeamten, zu Funktionszulagen für die Rektoren der technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen und zu temporären Besoldungs-Verbesserungen der Lehrer der technischen Hochschule in Berlin	281 420.—
	7.	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen bei der technischen Hochschule in Berlin . . .	37 500.—
	8.	Zu Besoldungszuschüssen zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen	30 000.—
	9.	Zu Stellvertretungs- und Versetzungskosten .	500.—
	10.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer .	7 000.—
		Summe Titel 6 bis 10	356 420.—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.	
	11.	Zu Amtsbedürfnissen, Porto und Frachtgebühren	200 631.—
	12.	Für Lehrmittel, die Bibliothek und Sammlungen und für die Prüfungsstationen . . .	169 650.—
	13.	Zur Unterhaltung der Gebäude	39 650.—
	14.	Zu Abgaben und Lasten, zu Exkursionen und zu sonstigen Ausgaben	12 536.—
		Summe Titel 11 bis 14	422 467.—
		Sonstige Ausgaben.	
	15.	Zuschüsse für nachbezeichnete Gewerbeschulen resp. Real-Anstalten mit Fachschulen:	
		A. In die städtische Verwaltung übergegangene, aber vom Staate zu unterstützende Anstalten.	
		Realschulen mit Fachschulen in Aachen und Krefeld; höhere Bürgerschulen mit Fachschulen in Barmen und Hagen; Ober-Realschulen in	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Mark Pf.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
(123.)		Köln, Koblenz, Elberfeld, Halberstadt und Potsdam	122 568.—	
		B. Vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten.		
		Ober-Realschulen mit Fachschulen in Breslau und Gleiwitz und Gewerbeschule in Saarbrücken	47 646.80	170 214
	16.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Deckung von Einnahmeausfällen bei den unter Tit. 15 Abschn. B bezeichneten Anstalten		3 600
	17.	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für technische Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, für technisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Reisen und überhaupt zur Förderung des technischen Unterrichtes		24 500
		Summe Titel 15 bis 17		198 314
		Summe Titel 1 bis 17 (Technisches Unterrichtswesen)		1 623 125
		Kunstgewerbe-Museum.		
	18.	Besoldungen der Direktoren, der Beamten und Unterbeamten		107 640
	19.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten		23 880
		Andere persönliche Ausgaben.		
	20.	Zur Remunerirung der Lehrer an der Unterrichtsanstalt, für Assistenzunterricht und für Extrastunden, zur Ausbildung von Sammlungs-Aspiranten und Veranstaltung von Vorlesungen, zur Remunerirung des sonst erforderlichen Hilfspersonales, sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer		93 397

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
(123.)		Sächliche Ausgaben.	
	21.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen, für die Bibliothek und die Lehrmittel	87 880.—
	22.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten .	7 000.—
	23.	Zu Stipendien und Prämien	1 992.—
	24.	Zu Reisen der Direktoren, Assistenten und Lehrer	5 000.—
	25.	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Kleidung des Dienstpersonales, Abgaben und Lasten, Beleuchtung, Heizung u. s. w. . .	67 587.—
		Summe Titel 18 bis 25 (Kunstgewerbe-Museum)	394 376.—
		Summe Kapitel 123	2 017 501.80
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam.	
	1.	Besoldungen für 66 Schulräthe bei den Regierungen, 3 Schulräthe im Nebenamte	340 585.71
		Summe Titel 1 für sich	
	2.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen	39 420.—
		Summe Titel 2 für sich	
	3.	Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen	29 500.—
		Summe Titel 3 für sich	
	4.	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruhen	1 830 000.—
		Summe Titel 4 für sich	
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.	
	6.	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamts-Kandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12 000.—
	7.	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis . .	27 245.94
	8.	Zu Zuschüssen für Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen	250 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. ₰
(124.)	10.	Zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern, einschließlich von Universitätslehrern .	185 000.-
	12.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren	30 000.-
	13.	Zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten und von Lehrern der technischen Unterrichtsanstalten, sowie für ausgeschiedene Beamte und für ausgeschiedene Lehrer des technischen Unterrichtswesens	60 400.-
	13a	Gesetzliche Witwen- und Waisengelder . . .	95 400.-
	14.	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder .	3 000.-
	15.	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	22 478.-
		Summe Tit. 6 bis 8, 10, 12 bis 15	685 524.-
		Summe Kap. 124 Tit. 1 bis 4, 6 bis 8, 10, 12 bis 15	2 925 030.-
126.		Allgemeine Fonds.	
	1.	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75 000.-
	2.	Vacat.	
	3.	Zu Umzugs- und Versetzungskosten	60 000.-
	4.	Amortisationsrenten für abgelöste fiskalische Leistungen	49 877.-
		Summe Kapitel 126	184 878.-
		Wiederholung.	
117.		Provinzial-Schulkollegien	538 658.-
118.		Prüfungs-Kommissionen	93 823.-
119.		Universitäten	6 716 113.-
120.		Höhere Lehranstalten	4 879 221.-
121.		Elementar-Unterrichtswesen	23 916 656.-
122.		Kunst und Wissenschaft	3 060 338.-
123.		Technisches Unterrichtswesen und Kunstgewerbe-Museum	2 017 501.-
124.		Kultus und Unterricht gemeinsam, Tit. 1 bis 4 u. s. w.	2 925 030.-
126.		Allgemeine Fonds	184 878.-
		Summe A. Dauernde Ausgaben	44 332 218.-

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
	Universität Königsberg.	
1.	Für den Neubau des chemischen Laboratoriums, 3. Rate	100 000.—
2.	Für Herstellungen an der Dampfheizung, Aenderungen im Kesselhause und zur Erhöhung des Schornsteines in der chirurgischen Klinik .	12 000.—
3.	Zur Ausrüstung des physikalischen Institutes mit Instrumenten und Apparaten, 1. Rate . .	10 000.—
4.	Zum Umbau des Hauptgesimses des Universitäts-Gebäudes und zur Regulirung der Umgebungen des letzteren	61 000.—
5.	Für den Neubau des physikalischen Institutes, 3. und letzte Rate	92 924.—
6.	Zu Terrain-Ankäufen für die medizinischen Institute	40 510.—
	Summe Titel 1 bis 6 316 434 M.	
	Universität Berlin.	
7.	Zum Um- und Erweiterungsbau der Anatomie, 2. und letzte Rate	120 882.—
8.	Zum Bau des naturhistorischen Museums, 5. Rate	850 000.—
9.	Zur Einrichtung einer theilweisen elektrischen Beleuchtung in der chirurgischen Klinik, Ziegelstraße Nr. 5/9	7 500.—
10.	Zur Herrichtung von Räumen in dem 2. Stockwerke des Hauses Dorotheenstraße Nr. 5 für das staatswissenschaftliche, das germanische, das theoretische, das juristische und das zweite historische Seminar	12 000.—
11.	Zur Einrichtung eines staatswissenschaftlichen Seminars	6 000.—
12.	Zur ersten Ausstattung des zu errichtenden Institutes für Alterthumskunde mit Lehrmitteln	6 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
(15.)	13.	Zur Beschaffung von Utensilien behufs Vorbereitung des Umzuges des mineralogischen Museums, 1. Rate	6 000.—
	14.	Zur Ergänzung des Inventars der zweiten medizinischen Universitätsklinik in der Charité .	10 000.—
	15.	Zum Anschlusse der elektrischen Beleuchtung der Universität und des chemischen Laboratoriums an die Centralstation der deutschen Edison-Gesellschaft	25 900.—
	16.	Zum Bau eines Leichen- und Obduktionshauses für die Universitäts-Frauenklinik	54 000.—
	17.	Zur Ergänzung der ersten Ausstattung des hygienischen Laboratoriums	5 000.—
		Summe Titel 7 bis 17 1 103 282 M.	
		Universität Greifswald.	
	18.	Zum Neubau des physiologisch. Institutes, 2. Rate	100 000.—
	19.	Zum Neubau der Augenklinik, 2. und letzte Rate	74 000.—
	20.	Zur Ergänzung der Ausstattung des mineralogischen Institutes	5 000.—
	21.	Zur Beschaffung von Lehrmitteln für das pharmakologische Institut	5 000.—
		Summe Titel 18 bis 21 184 000 M.	
		Universität Breslau.	
	22.	Zum Neubau des botanischen Museums und des pflanzenphysiologischen Institutes, 1. Rate .	90 000.—
	23.	Zum Bau einer Operationsbaracke für die chirurgische Klinik	30 000.—
	24.	Zum Neubau der Universitäts-Frauenklinik, 1. Rate	100 000.—
		Summe Titel 22 und 24 220 000 M.	
		Universität Halle.	
	25.	Zur Herrichtung und Ausstattung von Räumen im Residenzgebäude für das mineralogische Institut, 2. und letzte Rate	35 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
5.)	26.	Zur Vervollständigung der Ausrüstung und Einrichtungen des landwirthschaftlichen Institutes	110 000.—
		Summe Titel 25 bis 26 145 000 M.	
		Universität Kiel.	
	27.	Zu baulichen Verbesserungen und Erweiterungen an verschiedenen Universitätsgebäuden . .	40 500.—
	28.	Zum Bau von Gewächshäusern im neuen botanischen Garten	82 000.—
	29.	Für Außenanlagen im botanischen Garten, 1. Rate	30 000.—
		Summe Titel 27 bis 29 152 500 M.	
		Universität Göttingen.	
	30.	Zur Vervollständigung der Sammlungen und Apparate des chemischen Laboratoriums . .	6 000.—
	31.	Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für das physikalische Institut . . .	8 000.—
	32.	Zur weiteren Einrichtung und Ausstattung des Institutes für medizinische Chemie und Hygiene	6 000.—
	33.	Zur gründlichen Instandsetzung der Universitätsgebäude, 1. Rate	30 000.—
	34.	Zum Neubau eines Auditorien- und Sammlungsgebäudes im botanischen Garten, 1. Rate	50 000.—
	35.	Zum Neubau der chirurgischen Klinik, 1. Rate	100 000.—
		Summe Titel 30 bis 35 200 000 M.	
		Universität Marburg.	
	36.	Zur inneren Einrichtung der für das mineralogische Institut im deutschen Hause ausgebauten Räume	12 000.—
	37.	Zum Neubau eines physiologischen Institutes, 2. Rate	100 000.—
	38.	Zum Abbruch der Aula und zur Herstellung einer neuen Futtermauer beim Universitätsgebäude	51 770.—
	39.	Zum Neubau eines pathologischen Institutes, 1. Rate	80 000.—
		Summe Titel 36 bis 39 243 770 M.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
(15.)		Universität Bonn.	
	40.	Zu baulichen Herstellungen an mehreren Universitätsgebäuden behufs Sicherung derselben gegen Feuersgefahr	16 400.—
	41.	Zur Instandsetzung der Universitäts-Promenaden	17 140.—
	42.	Zur Herrichtung einer Abortsanlage im Hauptgebäude der Universität	6 850.—
	43.	Zur Vervollständigung der Sammlungen des mineralogischen Museums, sowie zur Beschaffung von Utensilien und Instrumenten für das paläontologische Museum . . .	10 000.—
	44.	Zur Herstellung eines eisernen Gitters am botanischen Garten, sowie zur Reinigung des Poppelsdorfer Weihers	13 300.—
	45.	Zur Deckung des bei dem Baufonds der Universität vorhandenen Defizits	25 789.—
		Summe Titel 40 bis 45 89 479 M.	
	46.	Zur Katalogisirung und Ausfüllung von Lücken bei sämmtlichen Bibliotheken der Universitäten und der Akademie zu Münster	125 000.—
		Summe Titel 46 125 000 M.	
		Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen außerordentlichen Ausgaben für diese Institute.	
	47.	Zu Reparaturen an den Gebäuden des Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin	10 000.—
	48.	Zum Neubau des König-Wilhelms-Gymnasiums zu Stettin, 2. und letzte Rate	148 700.—
	49.	Zum Ankauf eines Grundstückes für das Gymnasium zu Marburg	12 000.—
	50.	Zum Neubau eines Gymnasiums zu Frankfurt a. M., 3. Rate	100 000.—
	51.	Zum Neubau eines Gymnasiums zu Neuß, 1. Rate	150 000.—
		Summe Titel 47 bis 51 420 700 M.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
5.)		**Elementar-Unterrichtswesen.**	
	52.	Zum Umbau des Seminars in Osterode . .	73 000.—
	53.	Zur Beseitigung von baulichen Mängeln und zur Reparatur der Uebungsorgeln ꝛc. bei dem Seminar in Angerburg	6 300.—
	54.	Behufs Entwässerung des Seminargrundstückes in Kyritz	6 350.—
	55.	Zum Ausbau und zur Einrichtung des Schlosses in Proskau behufs Aufnahme des Seminars aus Oppeln	104 900.—
	56.	Zur Erweiterung des Seminars in Osterburg, 2. und letzte Rate	58 000.—
	57.	Zum Neubau des Lehrerinnen-Seminars in Paderborn, 2. Rate	140 000.—
	58.	Zum Neubau des Seminars in Siegburg, 1. Rate	100 000.—
	59.	Zum Neubau des Lehrerinnen-Seminars in Saarburg, 3. und letzte Rate	35 000.—
		Summe Titel 52 bis 59 523 550 M.	
		Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke.	
	60.	Für Anwendung und Ausbildung des photogrammetrischen Aufnahmeverfahrens und zum Ankauf von Instrumenten für diese Arbeiten	20 000.—
	61.	Zum Umbau der Dächer des neuen Museums in Berlin, 2. und letzte Rate	77 000.—
	62.	Für die Reinigung, Zusammenfügung und Aufstellung der bei den Ausgrabungen in Pergamon gemachten Funde, 5. Rate . . .	14 000.—
	63.	Zum Um- und Erweiterungsbau, sowie zur Aptirung des ehemaligen Hygiene-Ausstellungsgebäudes in Berlin für die akademische Jubiläums-Kunstausstellung im Jahre 1886, Staatsbeitrag	100 000.—
	64.	Zur Ergänzung der Bücherbestände und zu Katalogisirungsarbeiten bei der Königl. Bibliothek in Berlin	50 000.—
	65.	Behufs Einführung der elektrischen Glühlichtbeleuchtung in der Königl. Bibliothek zu Berlin, sowie zum Ankauf der Beleuchtungseinrichtung	5 986.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark. Pf.
(15.)	66.	a) Zur baulichen Herstellung, zur Einrichtung und ersten Ausstattung des meteorologischen Institutes in dem Gebäude der ehemaligen Bauakademie, Schinkelplatz 6 28 000 M.	
		b) Zur instrumentellen Ausrüstung von Beobachtungsstationen, 1. Rate 16 000 „	
		zusammen	44 000.–
	67.	Zur Fortführung der Restaurationsarbeiten des Schlosses in Marienburg	25 000.–
	68.	Behufs Instandsetzung der Räume im Erdgeschosse des Museumsgebäudes in Wiesbaden, sowie zur Wiederherstellung des Saales und zur Erneuerung des Anstriches der äußeren Façaden dieses Gebäudes	6 685.–
		Summe Titel 60 bis 68 342 671 M.	
		Für das technische Unterrichtswesen.	
	69.	Zur weiteren Ausrüstung der mechanisch-technischen Versuchsanstalt bei der technischen Hochschule in Berlin mit Apparaten und Maschinen	8 800.–
	70.	Zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs für die Lehrmittelsammlungen der technischen Hochschule in Aachen	7 000.–
	71.	Zur Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Unterrichtsanstalt und in der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums in Berlin . .	51 000.–
		Summe Titel 69 bis 71 66 800 M.	
		Summe B. Einmalige u. außerordentl. Ausgaben	4 133 186.–

Erläuterungen bezüglich der dauernden Ausgaben.

1. Kapitel 118 Titel 1 und 3. Dem Aufwande für die Prüfungskommissionen steht im wesentlichen eine entsprechende Einnahme an Prüfungsgebühren gegenüber. Da jedoch die Einkünfte aus den Prüfungsgebühren nicht überall zur Remunerirung der Mitglieder der Prüfungskommissionen genügt haben, so hat sich das

Bedürfnis zur Erhöhung des Fonds herausgestellt. Hierdurch sollen zugleich die Mittel bereit gestellt werden, um neue Prüfungskommissionen für Lehrerinnen in Berlin, für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen und für Taubstummenlehrer ins Leben zu rufen.

2. Kapitel 119. An Universitäten sind Professuren neu gegründet:

zu Königsberg i. Pr. für einen Professor für alttestamentliche Theologie und Exegese,

zu Berlin für einen außerordentlichen Professor der Kunstgeschichte, für einen ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät und für einen ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät,

zu Greifswald für einen ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät, für einen ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät, für einen außerordentlichen Professor in der theologischen Fakultät und für zwei außerordentliche Professoren in der philosophischen Fakultät,

zu Breslau für einen ordentlichen Professor für semitische Sprachen, für einen ordentlichen Professor für Geschichte und für einen ordentlichen Professor (an Stelle eines außerordentlichen Professors) für englische Philologie,

zu Halle a. d. S. für einen außerordentlichen Professor für technische Geologie und Bodenkunde,

zu Kiel für einen ordentlichen Professor für praktische Theologie, für einen ordentlichen Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie und für einen außerordentlichen Professor der Geschichte,

zu Göttingen für einen ordentlichen Professor für klassische Philologie und für einen ordentlichen Professor für Staatswissenschaften,

zu Marburg für einen ordentlichen Professor für klassische Philologie,

zu Bonn für drei ordentliche Professoren in der katholisch-theologischen Fakultät und für einen außerordentlichen Professor für die niederdeutsche und niederländische Sprache und Litteratur,

an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster für einen außerordentlichen Professor für Mineralogie und für einen außerordentlichen Professor für Pharmazie.

3. Wesentliche Dotationserhöhungen sind eingetreten bei den Universitäten:

zu Königsberg für das physikalische Institut,

zu Berlin für die Poliklinik für Kinderkrankheiten, zur Verstärkung des Baufonds und zur Bestreitung der Kosten für die elektrische Beleuchtung des Universitätsgebäudes und des chemischen Laboratoriums,

zu Greifswald zur Anstellung eines Kurators,

zu Breslau für das physiologische Institut, für das chemische Institut, für die Universitäts-Bibliothek und für den botanischen Garten,

zu Halle a. d. S. für die Universitäts-Bibliothek, für die mathematisch-physikalische Abtheilung des physikalischen Institutes, für die psychiatrische Klinik, für das zoologische Institut und für das landwirthschaftliche Institut,

zu Kiel zur Errichtung einer Kustodenstelle bei der Universitäts-Bibliothek und zur Remunerirung eines zweiten Assistenten für die Augenklinik,

zu Marburg zur Anstellung eines Kurators, für den botanischen Garten bezw. das botanisch-pharmakognostische Institut und zur Remunerirung eines dritten Assistenten für das pharmazeutisch-chemische Institut,

zu Bonn zur Errichtung einer Kustodenstelle bei der Universitäts-Bibliothek und zur Subvention für eine Ohren-Poliklinik.

Der Mehraufwand beträgt im ganzen 167 947 Mk.

4. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg beziehen außer den Zuschüssen unter Titel 1 bis 11 von . . . . . 6 404 747 Mk. — Pf.
aus Stiftungs- oder bestimmten Zwecken gewidmeten und anderen Fonds . . . 1 016 543 " 38 "
Zinsen von Kapitalien und Revenüen von Grundstücken und Gerechtsamen . . . 483 121 " 18 "
aus eigenem Erwerbe . . . . . 1 042 845 " 44 "
überhaupt 8 947 257 Mk. — Pf.

5. Kapitel 120. Die Gymnasien zu Oels, Breslau (Friedrichs-Gymnasium), Wohlau, Bunzlau und Minden mit Realgymnasium, sowie das Realgymnasium zu Osnabrück und das zu einem Gymnasium zu erweiternde Progymnasium zu Siegburg werden auf den Staat übernommen.

6. Für die höheren Lehranstalten sind überhaupt 167 102 Mk. 50 Pf. mehr bewilligt.

7. Kapitel 121 Titel 1 bis 8. Durch die Einrichtung der zweiten Klasse bei dem Seminar in Prüm ist die Vermehrung der Lehrkräfte (Direktor- und 1 ordentliche Lehrerstelle) erforderlich geworden. Die Vereinigung des Waisenhauses, Seminars und Gymnasium in Bunzlau bedingt die Begründung einer Hilfslehrerstelle bei dem Seminar daselbst. Der Nebenkursus bei dem Seminar in Soest ist entbehrlich geworden.

Der Mehraufwand für Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare beträgt zusammen 275 201 Mk. 24 Pf.

8. Kapitel 121 Titel 9 bis 14. Die bisherige Präparanden-Anstalt in Grimmen ist nach Triebsees verlegt.

9. Kapitel 121 Titel 23 bis 26. Die von Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte verwalteten Bezirke sind zum Theil so umfangreich, daß die Geschäfte von einem Beamten nicht mit Erfolg erledigt werden können. Die erforderliche anderweite Ab-

grenzung der Bezirke ist bedingt durch die Gründung der 20 Stellen, für welche das Gehalt neu in den Etat aufgenommen worden ist. Der Mehraufwand für die Schulaufsicht beträgt zusammen 104840 M.

10. Kapitel 121 Titel 27. Zu Besoldungen und Zuschüssen für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, sowie zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer und zu Unterstützungen sind 269 486 Mk. 37 Pf. mehr in den Etat aufgenommen worden.

11. Kapitel 121 Titel 28. Der Fonds zur Errichtung neuer Schulstellen ist um 31 637 Mk. 50 Pf. verstärkt worden.

12. Kapitel 121 Titel 29 und 29a. Der bisherige Titel 29 hat die Bezeichnung 29a erhalten, die Aenderung des Textes ist jedoch lediglich formell und ändert die Zweckbestimmung dieses Fonds nicht. Behufs Erfüllung der von der Staatskasse zu übernehmenden Leistungen bei Aufbringung der Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1885 haben bei Uebernahme von 10000 Mk. von Titel 29a bei Titel 29 noch außerdem 1 790 000 Mk. mehr in den Etat eingestellt werden müssen.

13. Kapitel 121 Titel 30. Der Mehrbetrag von 30000 Mk. ist bestimmt, die Ertheilung des Religionsunterrichtes an die Kinder konfessioneller Minderheiten in den Volksschulen mehr als bisher zu fördern.

14. Für das Elementar-Unterrichtswesen sind überhaupt 2501 138 Mk. 11 Pf. dauernd mehr bewilligt worden.

15. Kapitel 122 Titel 1 bis 6. Mehraufwendungen für die Königlichen Museen zu Berlin sind erfolgt durch die Errichtung einer Büreaubeamtenstelle, für Assistenzarbeiten und zu sächlichen Ausgaben im ganzen im Betrage von 8735 Mk.

16. Kapitel 122 Titel 12 bis 16. Durch die Umwandlung der Stelle des Oberbibliothekars in diejenige eines General-Direktors und durch die Gründung der Stelle eines Abtheilungs-Direktors, sowie durch erhöhte Aufwendung für Heizung und Beleuchtung haben sich die Ausgaben für die Königliche Bibliothek zu Berlin um 13620 Mk. vermehrt.

17. Kapitel 122 Titel 20a bis f. Durch die Reorganisation des meteorologischen Dienstes sind für das meteorologische Institut zu Berlin 73060 Mk. Kosten entstanden, von denen jedoch 30790 Mk. von dem Etat des Ministeriums des Innern übernommen worden sind.

18. Kapitel 122 Titel 21 bis 23. Bei dem astrophysikalischen Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam ist eine zweite Assistentenstelle gegründet worden.

19. Kapitel 122 Titel 24 bis 36. Bei der Landesbibliothek zu Wiesbaden ist eine Kustodenstelle gegründet worden.

20. Kapitel 122 Titel 37. Behufs Erhöhung des Fonds zur Honorirung von Extrastunden bei der akademischen Hochschule für

Musik hat ein Mehrbetrag von 1776 Mk. in den Etat eingestellt werden müssen.

21. Die Mehrbewilligungen für Kunst und Wissenschaft betragen im ganzen 97 846 Mk.

22. Kapitel 123 Titel 1 bis 10. Bei der technischen Hochschule in Berlin ist die Errichtung eines Lehrstuhls für den Schiffsbau, in Hannover für Elektrotechnik und in Aachen für Elektrotechnik nothwendig geworden, außerdem hat sich das Bedürfnis zur Begründung einer Laborantenstelle bei der technischen Hochschule in Hannover herausgestellt.

23. Kapitel 123 Titel 11. Der Fonds für Lehrmittel, die Bibliothek, Sammlungen und Prüfungsstationen der technischen Hochschulen hat um 21 300 Mk. verstärkt werden müssen.

24. Kapitel 123 Titel 18 bis 25. Bei dem Kunstgewerbe-Museum sind eine neue Bibliothekdienerstelle und zwei neue Sammlungs-Aufseherstellen begründet worden.

25. Der Mehraufwand für das technische Unterrichtswesen und das Kunstgewerbe-Museum beträgt 17 308 Mk. 55 Pf.

26. Kapitel 124 Titel 1 und 2. In Folge der Einrichtung von 6 Königlichen Regierungen in der Provinz Hannover sind die seither bei Kapitel 112 bezw. 114 verrechneten Besoldungen der Regierungs- und Schulräthe dieser Provinz mit 7650 Mk bezw. 630 Mk. auf Kapitel 124 übernommen worden.

27. Kapitel 124 Titel 3. Der Fonds zur Remunerirung von Hilfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen hat durch das unabweisliche Bedürfnis einer Vermehrung der schultechnischen Arbeitskräfte um 13 375 Mk. verstärkt werden müssen.

28. Kapitel 124 Titel 4. Die Verstärkung des Fonds zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruhen, um 50 000 Mk., war, um den von Jahr zu Jahr sich steigernden Bedürfnissen und den staatlichen Verpflichtungen genügen zu können, dringend geboten.

29. Kapitel 124 Titel 13 a. Auf Grund versicherungstechnischer Berechnung hat bei dem Fonds für gesetzliche Witwen- und Waisengelder ein Mehr von 16 857 Mk. 40 Pf. in den Etat eingestellt werden müssen.

---

43) Anderweite Regelung des Verdingungswesens.

(Centralbl. pro 1886 Seite 169.)

Berlin, den 19. Februar 1886.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat im Anschlusse an seinen, den Behörden meines Ressorts mittelst meiner Cirkular-

Verfügung vom 31. Oktober 1885 — G. III. 6202. G. II. U. I. II. IIIa. und b. — zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgetheilten Erlaß vom 17. Juli 1885, anderweite allgemeine Bestimmungen über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen zu Staatsbauten betreffend, durch Cirkular-Verfügung vom 23. Januar 1886 besondere Anordnungen über die generelle Regelung des Verfahrens bei der Durcharbeitung der Bauzeichnungen zu den aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten getroffen.

Unter Beifügung einer Abschrift der letztgedachten Cirkular-Verfügung für diejenigen Behörden, denen dieselbe noch nicht zugegangen ist, bestimme ich hierdurch, daß die darin enthaltenen Anordnungen auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder sonstigen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. Nr. 5153 G. II. U. I. II.
IIIa. und b.

Berlin, den 23. Januar 1886.

Im Anschlusse an meinen Erlaß vom 17. Juli v. J. — III. 12142. IIa. (b.) 12252. I. 3763 — betreffend das Verdingungswesen, bestimme ich hiermit für die Ausführung der Hochbauten Folgendes:

Bevor Arbeiten bezw. Lieferungen zur Verdingung gestellt werden, sind solche nicht nur durch die in dem erwähnten Erlasse vorgeschriebenen, thunlichst eingehend zu fassenden Verdingungs-Anschläge, sondern auch durch Zeichnungen ihrer Art und ihrem Umfange nach, soweit klar zu stellen, daß die Unternehmer bei sachgemäßer Benutzung dieser Unterlagen die seitens der Verwaltung gestellten Anforderungen völlig zu übersehen vermögen und demgemäß in der Lage sind, thatsächlich die von ihnen abzugebenden Preise durch Berechnung zu ermitteln.

Es werden zu fertigen und den Vergebungen zu Grunde zu legen sein:

a. bei den Maurerarbeiten die Uebersichts-Zeichnungen, — sämmtliche zur Klarstellung des Baues erforderlichen Grundrisse, Durchschnitte und Ansichten — im Maßstabe von 1:100, während etwaige schwierige Gewölb-Anordnungen, reichere

Architektur-Formen ꝛc. im Maßſtabe von 1:50 aufgetragen werden müſſen,

b. bei den Zimmerarbeiten die Zeichnungen der Balkenlagen, Dachverbände ꝛc. im Maßſtabe von 1:100,

c. bei den Steinmetz-, Tiſchler-, Schloſſerarbeiten, Eiſenkonſtruktionen ꝛc. die Ueberſichts-Zeichnungen im Maßſtabe von 1:50, alle wichtigen Details im Maßſtabe von 1:20, wenn nöthig unter Zuhilfenahme axonometriſcher Darſtellungen.

Die Zeichnungen der revidirten bezw. ſuperrevidirten Entwürfe dürfen bei den Vergebungen nur dann als Unterlage dienen, wenn ſeitens der Reviſions-Inſtanzen darin keine Aenderungen vorgenommen worden ſind. Haben letztere nur einen geringen Umfang, ſo genügen auch Pauſen, welche jedoch auf Leinewand gezeichnet oder auf feſtem Papier aufgezogen ſein müſſen. Im übrigen iſt bei Auftragung der für die Verdingungen zu fertigenden Zeichnungen den bei der Reviſion oder Superreviſion gegebenen Weiſungen ſorgfältig nachzukommen. Treten hinſichtlich der durch letztere verfolgten Ziele Zweifel auf, ſo ſind dieſelben der Reviſions-Inſtanz bezw. durch Vermittelung derſelben der Superreviſions-Inſtanz unter Vorlegung der betreffenden Zeichnungen ꝛc. zur Entſcheidung vorzutragen. Bei Anfertigung aller in Frage kommenden Bauzeichnungen iſt übrigens zu beachten, daß es ſich dabei lediglich um Beſchaffung ausreichend genauer und deutlicher Unterlagen, nicht aber um Herſtellung anſprechender Bilder handelt.

Der Beginn der Bauausführung iſt ſelbſtverſtändlich, insbeſondere bei größeren Bauten, nicht bis nach Fertigſtellung ſämmtlicher erforderlicher Verdingungs-Anſchläge und Zeichnungen hinauszuſchieben, vielmehr muß damit vorgegangen werden, ſobald die Vergebung der zunächſt in Frage kommenden Arbeiten und Lieferungen event. unter Einführung von nur einzelne Theile der Anſchlagstitel umfaſſenden Verdingungen, nach Maßgabe der vorſtehend gegebenen Weiſungen angängig iſt, ohne daß daraus für ſpäter in Angriff zu nehmende Bauarbeiten Nachtheile entſtehen können.

Dieſe Beſtimmungen, welche bei den Hochbauten ſämmtlicher Reſſorts zur Anwendung zu bringen ſind, ſofern die Ausführung derſelben den Beamten der Allgemeinen Bauverwaltung in vollem Umfange obliegt, haben nicht nur den Zweck, für die Unternehmer behufs Abgabe ihrer Gebote die erforderliche Klarheit zu ſchaffen, ſondern ſie ſollen vornehmlich auch dahin führen, daß die einzelnen Bautheile erſt nach ſorgfältiger Erwägung und eingehender Durcharbeitung aller Details in Angriff genommen werden.

Wenn in Folge deſſen bezüglich des eigentlichen Beginnes der Bauausführung Verzögerungen in vielen Fällen ſich nicht werden vermeiden laſſen, ſo wird die weſentlich gründlichere Vorbereitung

doch ohne Zweifel dazu führen, daß im weiteren Verlaufe des Baues nicht nur jener Zeitverluſt wieder eingebracht wird, ſondern auch die auf die Abrechnung bezüglichen Arbeiten erheblich erleichtert und ſomit abgekürzt werden. Ich erwarte daher, daß durch die vorſtehend getroffenen Anordnungen im allgemeinen weder eine Verlängerung der Bauzeit noch eine Erhöhung der Bauleitungskoſten herbeigeführt werden wird.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die Königlichen Herrn Regierungs-Präſidenten in den Kreisordnungs Provinzen und in Sigmaringen, an die Königlichen Regierungen, an die Königliche Miniſterial-Baukommiſſion und das Königliche Polizei-Präſidium hierſelbſt.
III. 1878.

---

44) Veranſtaltung einer hiſtoriſchen Ausſtellung in Budapeſt.

1.

Berlin, den 1. März 1886.

Die Jurisdiktion der Hauptſtadt Budapeſt hat auf Anregung der ungariſch-hiſtoriſchen Geſellſchaft den Beſchluß gefaßt, zur Erinnerung an die am 2. September 1686 erfolgte Rückeroberung der Feſtung Ofen von den Türken im Laufe dieſes Jahres eine hiſtoriſche Ausſtellung zu veranſtalten, bei welcher alle diejenigen Gegenſtände zur Schau geſtellt werden ſollen, welche auf die in Rede ſtehende Waffenthat irgendwie, mittelbar oder unmittelbar Bezug haben. Um nun bei dieſer Ausſtellung thunlichſt alle auf das zu feiernde Ereignis Bezug habenden Gegenſtände vereinigt zu ſehen, hat die Kaiſerliche und Königliche Oeſterreichiſch-Ungariſche Regierung den Wunſch auf möglichſte Förderung der Betheiligung an dem Unternehmen zu erkennen gegeben. Ich lege großen Werth darauf, daß dieſem Wunſche ſeitens der in Betracht kommenden Inſtitute, ſoweit dieſelben meinem Reſſort angehören, in ebenſo bereitwilliger wie umfaſſender Weiſe entſprochen werde.

Ew. Hochwohlgeboren erſuche ich daher, die in der Königlichen Bibliothek etwa vorhandenen Gegenſtände der in Rede ſtehenden Art dem zur Veranſtaltung der gedachten Ausſtellung gebildeten Komité baldigſt zur Verfügung zu ſtellen, indem ich Ew. Hochwohlgeboren zugleich ermächtige, ſofern nicht im Einzelfalle beſondere Bedenken ſich ergeben ſollten, Sich wegen der weiter erforder-

lich werdenden Schritte mit dem Kuſtos der Bibliothek des ungariſchen National-Muſeums Béla von Majláth (Budapeſt, IV. Bezirk, Muſeumsring, Muſealgebäude) direkt in Verbindung zu ſetzen. Ich bemerke dabei, daß Anmeldungen von auszuſtellenden Gegenſtänden noch bis zum 15. April d. J. angenommen werden.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Herren Bibliothek-Vorſteher der Königlichen und der Univerſitäts-Bibliotheken.
Dgl. wegen einiger Gymnaſial-Bibliotheken entſprechend an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. I. 10407. U. IV.

2.

Berlin, den 15. März 1886.

Einem ſeitens der K. K. Oeſterreichiſch-Ungariſchen Regierung geäußerten Wunſche zufolge habe ich die meinem Reſſort unterſtellten Bibliotheken durch den in Abſchrift beigefügten Erlaß vom 1. März d. J. — U. I. 10407. U. IV. — angewieſen, ſich an der im Laufe dieſes Jahres in Budapeſt zu veranſtaltenden Ausſtellung von Gegenſtänden, welche ſich auf die im Jahre 1686 erfolgte Rückeroberung der Feſtung Ofen beziehen, ſoviel als möglich zu betheiligen. Es würde mir erwünſcht ſein, wenn auch die ſtädtiſche ꝛc. Bibliothek zu N. ſich eine Förderung dieſes Unternehmens angelegen ſein ließe und ich veranlaſſe daher die Königliche Regierung, dieſelbe hiervon umgehend zu verſtändigen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. I. 10583.

---

45) Beſcheinigung der Quittungen über die aus preußiſchen Staatsfonds zu beziehenden Penſionen, Wartegelder, Witwen- und Waiſengelder, ſowie Unterſtützungen und Erziehungsbeihilfen.

Berlin, den 9. März 1886.

Der Königlichen Regierung ꝛc. laſſe ich anbei Abſchrift der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer entworfenen Vorſchriften vom 29. Oktober v. J., betreffend die Beſcheinigung der Quittungen

über die aus preußiſchen Staatsfonds zu beziehenden Penſionen, Wartegelder, Witwen- und Waiſengelder, ſowie Unterſtützungen und Erziehungsbeihilfen, zur Kenntnisnahme und Beachtung zugehen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhauſen.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen, Konſiſtorien, Provinzial-Schulkollegien, die Herren Univerſitäts-Kuratoren, die Herren Rektoren der techniſchen Hochſchulen, u. ſ. w.

G. III. 369.

Potsdam, den 29. Oktober 1885.

Vorſchriften der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Beſcheinigung der Quittungen über die aus preußiſchen Staatsfonds zu beziehenden Penſionen, Wartegelder, Witwen- und Waiſengelder, ſowie Unterſtützungen und Erziehungsbeihilfen.

Unter Aufhebung der diesſeitigen Beſtimmungen vom 13. November 1883 — Nr. 15961 — über die Beibringung der ſogenannten Lebens-Atteſte zu den Penſions- ꝛc. Quittungen werden die im §. 15 der Anweiſung zur Legung der Civil-Penſions-Rechnungen vom 31. Januar 1873 ſowie die unter 16 b, e und g und in den Anlagen B und C unſerer Vorſchriften vom 7. Juli 1882 (Miniſt. Bl. d. i. V. S. 171 und Beilage zum 19. Stücke des Centr.-Bl. der Abgabengeſetzgebung) erlaſſenen Anordnungen, betreffend die Beſcheinigung der Quittungen über die aus preußiſchen Staatsfonds zu beziehenden Penſionen, Wartegelder, Unterſtützungen und Erziehungsbeihilfen, ſowie Witwen- und Waiſengelder, im Einvernehmen mit den Herren Departements-Chefs durch nachſtehende Beſtimmungen abgeändert:

1) Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zuſtehenden Penſionen, Wartegelder oder Unterſtützungen an der Zahlungsſtelle perſönlich erheben, iſt zu ihren Special- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Beſcheinigungen darüber, daß ſie
   die Quittungen eigenhändig unterſchrieben haben und noch am Leben ſind,
   nicht zu erfordern.
2) Wenn Penſionen, Wartegelder, Unterſtützungen oder Erziehungsbeihilfen nicht von den Bezugsberechtigten, ſondern von anderen, hiervon verſchiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten an der Zahlungsſtelle perſönlich gegen eigene Quittung erhoben werden, ſo iſt auch zu den Special- (Interims-)

Quittungen dieſer Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pfleger

die Beſcheinigung der eigenhändigen Unterſchrift

nicht erforderlich.

Dagegen iſt in Fällen dieſer Art glaubhaft nachzuweiſen, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat,

wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt iſt.

3) Die vorſtehenden Vorſchriften zu 1 und 2 finden entſprechende Anwendung auch auf die durch unſere Beſtimmungen vom 7. Juli 1882 (Miniſt.-Bl. der i. V. S. 171) angeordneten Beſcheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Geſetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürſorge für die Witwen und Waiſen der unmittelbaren preußiſchen Staatsbeamten (G. S. S. 298), zu zahlenden Witwen- und Waiſengelder.

Bei Erhebung dieſer Witwen- und Waiſengelder iſt in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen ferner von Beibringung der Beſcheinigungen darüber,

daß die bezugsberechtigte Witwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem ſie ihr Recht auf Witwengeld herleitet, nicht wiedergeheirathet hat, und daß die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheirathet ſind,

abzuſehen, ſofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältniſſe hinlänglich bekannt ſind, ſo daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

4) Unter der letzteren Vorausſetzung iſt in den Fällen zu 1 und 2 auch den Empfängerinnen von Unterſtützungen die Beibringung des

Atteſtes über ihren Witwen- reſp. ledigen Stand

zu den Special- (Interims-) Quittungen zu erlaſſen.

5) Die Beibringung

der Lebens-Atteſte,

ſowie der Beſcheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Witwengeldberechtigten und über den Witwen- reſp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterſtützungen

wird für die Special- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen ferner denjenigen Perſonen erlaſſen, welche die ihnen zukommenden Penſionen, Wartegelder, Witwengelder und Unterſtützungen durch Andere auf Grund ſolcher unbedenklichen und vorſchriftsmäßigen Vollmachten erheben laſſen, aus welchen ſich zweifellos ergiebt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten ſich noch am Leben bezw. im Witwen- oder ledigen Stande befunden haben.

6) Dagegen iſt die Beſchaffung der Beſcheinigungen über

die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den Witwen- oder ledigen Stand

künftighin erforderlich zu den Special- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

7) Bescheinigungen

über den Besitz des deutschen Indigenats

sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, welche außerhalb des deutschen Reiches wohnen, von solchen aber sowohl zu den Special- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen beizubringen.

8) Vormünder und Pfleger der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Hebungen für die Letzteren dem zahlenden Beamten

ihre Bestallungen vorzuzeigen,

zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen,

daß sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.

9) Bescheinigungen über

Bedürftigkeit und Würdigkeit

der Empfänger von Unterstützungen sind fortan zu den Special- (Interims-) Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern.

10) Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs-Bescheinigungen erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Auch verbleibt es bezüglich des Quittungswesens im übrigen bei allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen; unberührt bleibt namentlich die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit den Bezugs- resp. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

Ober-Rechnungs-Kammer.

---

46) Verein „Invalidendank" zu Berlin.

Berlin, den 15. März 1886.

Im Jahre 1872 hat sich unter dem Namen „Invalidendank" hierselbst ein Verein gebildet, welcher den Zweck verfolgt, invaliden

Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der letzten Kriege Mittel und Gelegenheit zu verschaffen, durch Selbstthätigkeit eine gesicherte Existenz zu begründen.

Dieser Verein hat hierselbst unter dem Namen „Invalidendank" ein deutsches Zeitungsbureau errichtet, welches sich mit der Annahme von Inseraten für Zeitungen u. s. w. und mit der Vermittelung des Abonnements auf dieselben, sowie mit dem Stellennachweis für Invaliden der deutschen Armee und Marine beschäftigt.

Das Bureau berechnet für die ihm zur Besorgung übertragenen Inserate nur die Original-Insertionspreise ohne Porto und sonstige Spesen, besorgt die Vervielfältigung der Manuskripte kostenfrei selbst und ertheilt über den Auftrag eine Gesammtrechnung.

Da ein solches Unternehmen auch nach den bei anderen Ressorts bereits gemachten Erfahrungen alle Unterstützung verdient, so setze ich die nachgeordneten Behörden meines Ressorts hiervon in Kenntnis, um Sich eintretenden und geeigneten Falles, namentlich bei Veröffentlichung von kostenpflichtigen Bekanntmachungen der Vermittelung des gedachten Bureaus zu bedienen, für die Ihnen etwa unterstellten staatlichen und die unter Staatsverwaltung stehenden stiftischen Anstalten ein gleiches zu veranlassen, den übrigen Anstalten Ihres Ressorts dagegen die Benutzung dieses Bureaus gleichfalls anzuempfehlen.

Dem Vorstande des Institutes habe ich anheimgestellt, zu näherer Information über dessen Zwecke und Geschäftsbedingungen je ein Exemplar der hierauf bezüglichen Anzeigen dorthin mitzutheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 68.

---

47) Anbringung von Doppelfenstern in Pfarr- und Schulhäusern.

Berlin, den 9. März 1886.

Auf den Bericht vom 16. Januar d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß für das Schulhaus zu N. Doppelfenster beschafft und das zu denselben erforderliche Bauholz, soweit solches auf die zum Schulverbande gehörigen Königlichen Ortschaften entfällt, aus Mitteln des Patronatsbaufonds erstattungsweise gezahlt werde.

Gleichzeitig will ich die Königliche Regierung in Abänderung des Erlasses vom 14. Juli 1882 (Centralbl. S. 611) hierdurch er-

mächtigen, die Genehmigung zur Anschaffung von Doppelfenstern für die aus fiskalischen Fonds ganz oder theilweise zu unterhaltenden Pfarr-, Küster- und Schulhäuser in Zukunft selbst zu ertheilen. Dies wird aber nur dann geschehen können, wenn die Lage des Gebäudes und ungünstige klimatische oder sonstige Ortsverhältnisse die qu. Anlage nothwendig erscheinen lassen, was in jedem einzelnen Falle besonders festzustellen bleibt.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An
die anderen Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Kassel).

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und Konsistorien.
G. III. 5224.

---

48) Projekte zu Schulhausbauten sind zur Superrevision erst dann einzureichen, wenn feststeht, ob und event. in welcher Höhe und für welche Zeit eine Staatsbeihilfe erforderlich ist.

Berlin, den 12. April 1886.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichtes vom 28. Februar d. J., betreffend den Schulhausbau in N., zurück.

In Zukunft wolle die Königliche Regierung Bauprojekte zur Superrevision erst dann einreichen, wenn feststeht, ob und event. in welcher Höhe und für welche Zeit eine Staatsbeihilfe erforderlich ist.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
G. III. 5380. U. IIIa.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

49) Ausschreiben wegen Bewerbung um den Preis der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler.

(Centralbl. pro 1884 Seite 400.)

Die nächste Preisbewerbung um das Stipendium der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler wird hiermit für das Jahr 1887 eröffnet.

I. Um zu derselben zugelassen zu werden, muß nach der ausdrücklichen Festsetzung des Stifters der Konkurrent:

1) in Deutschland geboren und erzogen sein und darf das 28. Jahr nicht überschritten haben,
2) muß seine Studien in einem der nachgenannten Institute gemacht haben:
   a. in einer der zur Königlichen Akademie der Künste gehörigen Lehranstalten (Akademische Meisterschulen, Königliche akademische Hochschule für Musik, Königliches akademisches Institut für Kirchenmusik),
   b. in dem vom Professor Stern gegründeten Konservatorium für Musik,
   c. in der vom Professor Kullak geleiteten Neuen Akademie der Tonkunst,
   d. in dem Konservatorium für Musik in Köln,
3) sich über seine Befähigung und seine Studien durch Zeugnisse seiner Lehrer ausweisen.

II. Die Preisaufgaben bestehen:

a. in einer achtstimmigen Vokal-Doppelfuge, deren Hauptthema mit dem Texte von den Preisrichtern gegeben wird,
b. in einer Ouverture für großes Orchester,
c. in einer dreistimmigen, durch ein entsprechendes Instrumentalvorspiel einzuleitenden dramatischen Kantate mit Orchesterbegleitung, deren Text den Bewerbern mitgetheilt wird.

III. Die Konkurrenten haben ihre Anmeldung nebst den betreffenden Zeugnissen (ad I. 1, 2 und 3) mit genauer Angabe ihrer Wohnung der Königlichen Akademie der Künste bis zum 1. Mai dieses Jahres auf ihre Kosten einzusenden.

Die Zusendung des Themas der Vokal-Doppelfuge, sowie des Textes der Kantate an die den gestellten Bedingungen entsprechenden Bewerber erfolgt bis zum 1. Juni dieses Jahres.

IV. Die Konkurrenzarbeiten müssen bis zum 1. Februar 1887 in eigenhändiger, sauberer und leserlicher Schrift, versiegelt an die Königliche Akademie der Künste kostenfrei abgeliefert werden.

Später eingehende Arbeiten werden nicht berücksichtigt.

Den Arbeiten ist ein, den Namen des Konkurrenten enthaltendes versiegeltes Couvert beizufügen, dessen Außenseite mit einem

Motto zu verſehen iſt, das ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten ſelber ſtatt des Namens des Konkurrenten ſtehen muß.

Das Manuſkript der preisgekrönten Arbeiten verbleibt Eigenthum der Königlichen Akademie der Künſte.

Die Verkündigung des Siegers und Zuerkennung des Preiſes erfolgt im Monate Juni 1887.

Die uneröffneten Couverts nebſt den betreffenden Arbeiten werden dem ſich perſönlich oder ſchriftlich legitimirenden Eigenthümer durch das Bureau der Königlichen Akademie der Künſte zurückgegeben werden.

V. Der Preis beſteht für die diesmalige Konkurrenz in einem auf 4500 Mark erhöhten Stipendium, welches der Sieger für eine Studienreiſe zum Zwecke weiterer muſikaliſcher Ausbildung nach Maßgabe ſpäter erfolgender beſonderer Mittheilungen zu verwenden hat.

Während dieſer Reiſe iſt der Sieger verpflichtet, als Beweis ſeiner künſtleriſchen Thätigkeit an die unterzeichnete Sektion der Königlichen Akademie der Künſte zu Berlin zwei größere Kompoſitionen von ſich einzuſenden. Die eine muß eine Ouverture oder ein Symphonieſatz, die andere das Fragment einer Oper oder eines Oratoriums (Pſalms oder einer Meſſe) ſein, deſſen Aufführung etwa eine Viertelſtunde dauern würde.

VI. Das Stipendium wird in drei Raten verabfolgt, die erſte beim Antritte der Reiſe, die zweite und dritte erſt nach Einſendung je einer der in §. V. geforderten Arbeiten bei Beginn des zweiten und dritten Drittels der Reiſezeit.

VII. Das Kollegium der Preisrichter beſteht ſtatutenmäßig aus den in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitgliedern der muſikaliſchen Sektion der Königlichen Akademie der Künſte, ſowie aus den Herren Kapellmeiſter Kahl und Profeſſor Kullak hierſelbſt.

Berlin, den 19. Februar 1886.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künſte.
Sektion für Muſik.
M. Blumner.

Bekanntmachung.

---

50) Ausſchreiben wegen Bewerbung um Felix Mendelsſohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Muſiker.

(Centralbl. pro 1885 Seite 310; pro 1886 Seite 193.)

Am 1. Oktober d. J. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelsſohn-Bartholdy'ſchen Stiftung für befähigte und ſtrebſame Muſiker zur Verleihung. Jedes derſelben beträgt 1500 Mark. Das eine iſt für Komponiſten, das andere für ausübende Tonkünſtler

bestimmt. Die Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionirten musikalischen Ausbildungsinstitute, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur Derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute ꝛc.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslaufe, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reife zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnisse von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli d. J. an das unterzeichnete Kuratorium, Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 70a, einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September d. J. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1886.

Das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien.

Bekanntmachung.

51) Feststellung der Censur für die Botanik und die Zoologie bei der ärztlichen Vorprüfung.

Berlin, den 15. März 1886.

Nach §. 7 Absatz 2 Satz 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, vom 2. Juni 1883, ist für die Botanik und die Zoologie das Mittel der beiden Einzelcensuren als eine Censur

zu ertheilen. Es sind Zweifel darüber zur Sprache gebracht worden, wie dieses Mittel zu berechnen ist, und ich bin behufs Herbeiführung einer diese Zweifel beseitigenden allgemeinen Erläuterungsbestimmung zur praktischen Handhabung der erwähnten Vorschrift mit dem Herrn Reichskanzler in Verbindung getreten. Nach der mir von dem Letzteren hierauf zugegangenen Mittheilung haben die Regierungen der sämmtlichen betheiligten Bundesstaaten sowie die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen der Auffassung zugestimmt, daß bei der Berechnung des oben gedachten Mittels die Bestimmungen in §. 7 Absatz 2 cit. Satz 2 und 3 analoge Anwendung zu finden haben. Demnach ist künftighin die Censur für die bezeichneten Fächer in der Weise zu ermitteln, daß die Summe der den Einzelcensuren entsprechenden Zahlenwerthe durch zwei getheilt wird, wobei etwaige Brüche unberücksichtigt bleiben. Ergiebt sich hierbei die Censur „genügend" oder ein besseres Prädikat, so gilt der Prüfungsabschnitt in beiden Fächern als bestanden. Führt dagegen die Ermittelung zur Censur „ungenügend" oder „schlecht", so ist die Prüfung in beiden Fächern zu wiederholen.

Ew. ꝛc. ersuche ich, die dortige Kommission für die ärztliche Vorprüfung gefälligst anzuweisen, die einschlagenden Bestimmungen fortan in dem vorstehend dargelegten Sinne zu handhaben.

An
die sämmtlichen Königlichen Herren Universitäts-Kuratoren und die Königlichen Universitäts-Kuratorien zu Greifswald und Marburg.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Vorsitzenden der Kommission für die ärztliche Vorprüfung bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität, Herrn Geheimen Medizinal-Rath Professor Dr. Gusserow Hochwohlgeboren hierselbst.
U. I. 463. M. 1216.

---

52) Bestätigung der Rektor-Wahl bei der Universität Greifswald.

(Centralbl. pro 1885 Seite 332 Nr. 66.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 18. März 1886 die Wahl des ordentlichen Professors der Geschichte Dr. Ulmann zum Rektor der Universität Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1886 bis dahin 1887 bestätigt.

---

53) Statuten der theologiſchen Fakultät der vereinigten Friedrichs-Univerſität Halle-Wittenberg.

Auf Grund der am 24. April 1854 von Seiner Majeſtät dem Hochſeligen Könige der Vereinigten Friedrichs-Univerſität Halle-Wittenberg allergnädigſt verliehenen Statuten ertheilt der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten der dortigen theologiſchen Fakultät folgende Statuten:

Erſter Abſchnitt.

Rechte und Pflichten der theologiſchen Fakultät als Körperſchaft.

I. Beruf und Stellung der Fakultät überhaupt.

§. 1.

Beruf.

Die theologiſche Fakultät hat den Beruf, einestheils die auf ſie angewieſene Jugend durch akademiſche Vorleſungen und Uebungen in die chriſtliche Theologie, als die wiſſenſchaftliche Erkenntnis und Darſtellung des chriſtlichen Glaubens und Lebens, den Grundſätzen der evangeliſchen Kirche entſprechend, einzuführen und ſo zum Dienſte der Kirche vorzubereiten, anderentheils durch wiſſenſchaftliche Forſchung und ſchriftſtelleriſche Thätigkeit zur Förderung der theologiſchen Wiſſenſchaft nach Kräften beizutragen.

§. 2.

Stellung zur evangeliſchen Kirche.

Wie ſie demnach durch ihr Lehramt ſowohl als ihre ſonſtige wiſſenſchaftliche Thätigkeit der evangeliſchen Kirche zu dienen berufen iſt, ſo ſteht ſie auch mit dieſer, wie bereits aus den bei ihrer Stiftung erlaſſenen Statuten vom 1. Juli 1694 erhellt, auf demſelben Grunde des Glaubens und der Lehre, wie er in der heiligen Schrift enthalten und in den Bekenntniſſen der evangeliſchen Kirche, inſonderheit der Augsburg'ſchen Konfeſſion, bezeugt iſt.

§. 3.

Stellung zur Univerſität.

Die theologiſche Fakultät iſt ein unabtrennliches Glied der Univerſität und hat als Pflegerin der Wiſſenſchaft von den göttlichen Dingen, und dem altakademiſchen Herkommen gemäß, unbeſchadet der ſonſtigen Rechtsgleichheit aller Fakultäten, als Ganzes oder in ihren Vertretern, den Vortritt vor den übrigen Fakultäten, ſowohl bei öffentlichen Feierlichkeiten (Univerſitäts-Statuten §. 6), als bei ſonſtigen amtlichen Handlungen, die eine beſtimmte Reihenfolge erfordern, wo nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeſchrieben iſt.

§. 4.

Begriff und Zuſammenhang.

Die theologiſche Fakultät im weiteren Sinne umfaßt ſämmtliche ihr zugehörige Profeſſoren und Dozenten, ſowie die in ihr Album eingetragenen Studirenden. Im engeren und eigentlichen Sinne dagegen, als Kollegium, beſteht ſie aus den ordentlichen Profeſſoren, welche die Bedingungen des Eintrittes in das Kollegium (§§. 36—40) erfüllt haben. Nur die Fakultät im engeren Sinne iſt die rechtliche und verantwortliche Inhaberin der ſtatutenmäßig der theologiſchen Fakultät zuſtehenden Rechte und Pflichten, die ſie in der verfaſſungsmäßigen Form ausübt; ſie iſt die Vertreterin ſowohl der ihrer Körperſchaft angehörenden Lehrer und Studirenden als der in ihren Beruf einſchlagenden öffentlichen Intereſſen (Univerſitäts-Statuten §. 23).

II. Kollegialiſche Verfaſſung und Geſchäfts-Ordnung der Fakultät im allgemeinen und das Dekanat.

§. 5.

Stellung des Dekans und Geſchäftsordnung im allgemeinen.

An der Spitze der Fakultät ſteht zur Leitung ihrer kollegialiſchen Berathungen und als Organ derſelben der Dekan, welcher im allgemeinen alle Rechte und Pflichten des Vorſitzenden eines Kollegiums beſitzt und ſie in allen Fällen, wo ſie nicht in ihrer Geſammtheit auftritt, zu vertreten und ihre Beſchlüſſe zu vollziehen hat. Die Beſtellung, Amtsdauer und Zeit des Antrittes, die Rechte und Obliegenheiten und die Stellvertretung desſelben ſowie die Geſchäftsordnung, die er zu handhaben hat, ſind theils durch das akademiſche Herkommen, theils durch ausdrückliche Vorſchriften der Univerſitäts-Statuten für alle Fakultäten §. 30—38 beſtimmt. Dem erſten gemäß haben neu eingetretene Mitglieder der Fakultät nicht ſchon in dem laufenden, ſondern erſt in dem nach ihrem Eintritte neu anhebenden Anciennetäts-Turnus das Dekanat zu übernehmen.

Die Ablehnung des Dekanats oder die Ueberlaſſung des Dekanats an ein anderes Fakultäts-Mitglied iſt nur mit Zuſtimmung der Fakultät ſtatthaft. — Ueber dauernde Verhinderung eines Mitgliedes an der Uebernahme des Dekanats befindet die Fakultät mit Vorbehalt der Berufung an den Unterrichtsminiſter. Ein Recht oder eine Pflicht, nach Wegfall des Hinderungsgrundes das verſäumte Dekanat nachträglich zu übernehmen, beſteht in ſolchen Fällen nicht (Univerſitäts-Statuten §. 31, Abſatz 2).

§. 6.

Sonſtige Obliegenheiten des Dekans.

Sonſtige Obliegenheiten des Dekans ſind:

1) die Mitwirkung desſelben bei der Verleihung der Freitiſche

und Benefizien und den zur Erlangung derſelben erforderlichen Prüfungen (§. 18. 20),
2) die Stellung halbjähriger Preisaufgaben (§. 15),
3) die Abfaſſung des Programms über die jährlichen Preisaufgaben am Geburtstage Seiner Majeſtät des Königs (§. 15, und Univerſitäts-Statuten §. 126),
4) Theilnahme desſelben an den Geſchäften des Senates (Univerſitäts-Statuten §. 47 und 64).

§. 7.

Einkünfte des Dekans.

Die Einkünfte des Dekans beſtehen:
1) in dem praecipuum der Gebühren von Promotionen (§. 27 und 31) und etwaigen Gutachten,
2) in der herkömmlichen Gebühr von 6 Mark von jedem Abgangs-Zeugniſſe (§. 18). Es bleibt jedoch dem freien Uebereinkommen der Fakultätsmitglieder, unter welchen das Dekanat wechſelt, anheimgegeben, dieſe Gebühren ſemeſterweiſe unter ſich gleichmäßig zu vertheilen, wobei neueingetretene Mitglieder von ihrer erſtmaligen Verwaltung des Dekanats ab (§. 5) Anſpruch auf einen Antheil haben.

§. 8.

Verhandlungen der Fakultät.

Die Fakultät kann in einer Sitzung nur dann beſchließen, wenn mindeſtens die Hälfte ihrer Mitglieder gegenwärtig iſt. Schriftliche Vota ſind hierzu unzuläſſig. Bleibt eine Sitzung beſchlußunfähig, ſo kann der Dekan bei Strafe von 5 Mark für die ohne genügende Entſchuldigung Ausbleibenden eine zweite Sitzung anberaumen, welche ohne Rückſicht auf die Zahl der Anweſenden beſchlußfähig iſt.

Die bei einer mündlichen Abſtimmung überſtimmten Mitglieder ſind befugt, die Erwähnung ihrer abweichenden Meinung mit Angabe ihres Namens im Protokoll zu begehren, oder ein Separat-Votum einzugeben und die Mitſendung desſelben an die Oberbehörde zu verlangen. Ein ſolches Begehren wird jedoch nur berückſichtigt, wenn es in unmittelbarem Anſchluſſe an die Abſtimmung ausgeſprochen wird.

Ein Fakultäts-Mitglied darf über Angelegenheiten, die ihn ſelbſt oder die Seinigen betreffen, eine Stimme nicht abgeben, hat ſich vielmehr, während darüber berathen und abgeſtimmt wird, zu entfernen.

Iſt der Dekan der Betheiligte, ſo tritt der Prodekan für ihn ein.

Die Mitglieder ſind in betreff der Fakultäts-Verhandlungen zur Amtsverſchwiegenheit verpflichtet.

§. 9.

Wahlen.

Wahlen sind schriftlich durch Stimmzettel vorzunehmen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind im ersten Wahlgange auf mehr als zwei Kandidaten Stimmen gefallen und hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so kommen diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, oder welche bei gleicher Anzahl der Stimmen durch das Los bezeichnet werden, auf eine engere Wahl.

III. Aufgaben und Befugnisse der Fakultät in bezug auf die Studirenden.

a. Vorlesungen.

§. 10.

Rechte und Pflichten dazu.

Das Recht und die Pflicht, die Theologie öffentlich in Vorlesungen zu lehren, steht ausschließlich der theologischen Fakultät und ihren Lehrern zu. Doch können ausnahmsweise mit Zustimmung der theologischen Fakultät auch Mitglieder anderer Fakultäten Vorlesungen über Gegenstände aus dem Gebiete derselben halten (Universitäts-Statuten §. 102). Die Bestellung für ein besonderes Fach in derselben (Nominalprofessur) giebt zwar eine besondere Verpflichtung, das betreffende Fach zu vertreten, aber kein ausschließen des Recht darauf (Universitäts-Statuten §. 27).

§. 11.

Umkreis der zu haltenden Vorlesungen.

Der Kreis der von der theologischen Fakultät zu haltenden Vorlesungen erstreckt sich möglichst über sämmtliche durch die seitherige Entwickelung der Theologie begründeten Disziplinen, jedenfalls auf die sämmtlichen anerkannten Hauptfächer derselben. Die Vorlesungen sind von den Mitgliedern der Fakultät so oft und in solcher Ordnung zu halten, daß jedem Studirenden Gelegenheit gegeben wird, binnen drei Jahren einen vollständigen Kursus der theologischen Vorlesungen in zweckmäßiger Aufeinanderfolge zu hören, ohne daß dabei die Vorlesungen der Privat-Dozenten in Anschlag kommen (Universitäts-Statuten §. 26).

§. 12.

Halbjährige Feststellung derselben.

Die Vertheilung und Feststellung des Kreises der in jedem akademischen Halbjahre zu haltenden und im Lektions-Kataloge anzukündigenden Vorlesungen ist Sache der Fakultät und der freien Uebereinkunft ihrer Mitglieder nach Maßgabe ihrer amtlichen allgemeinen und besonderen Verpflichtungen überlassen.

Dieſe Uebereinkunft iſt in einer innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt von dem Dekan zu berufenden Sitzung zu bewerkſtelligen, zu welcher die ordentlichen und die außerordentlichen Profeſſoren ſich einzufinden haben. Hierbei iſt darauf zu ſehen, daß einestheils die Vollſtändigkeit und planmäßige Ordnung eines theologiſchen Kurſus bei den Studirenden möglich werde, anderntheils durch gehörige Vertheilung der Kurſe auf die verſchiedenen Stunden der Tageszeit Kolliſionen unter denſelben für die Studirenden möglichſt vermieden werde, zu welchem Ende für die Hauptvorleſungen möglichſt die durch das Herkommen beſtimmten feſten Stunden wahrzunehmen ſind (Univerſitäts-Statuten §. 35 u. 108).

§. 13.

Vorleſungen des Lenz'ſchen Legates.

Zufolge einer teſtamentariſchen Stiftung des Inſpektors Lenz vom 20. Januar 1786 und des darauf bezüglichen, auf Allerhöchſten Specialbefehl erlaſſenen Reſkriptes vom 12. Juni 1792 werden von den ordentlichen Mitgliedern der Fakultät abwechſelnd öffentliche Vorleſungen zur Beförderung der richtigen Geſammtauffaſſung und Einzelauslegung der heiligen Schrift mit Beziehung auf die für das wiſſenſchaftliche und gläubige Verſtändnis derſelben zu hebenden Schwierigkeiten und Anſtöße je ein Jahr hindurch gehalten und mit den Zinſen des Stiftungskapitales remunerirt.

b. Sonſtige Uebungen.

§. 14.

Das theologiſche Seminarium.

Den Vorleſungen treten zur Anregung der Selbſtthätigkeit der Studirenden, außer den etwa mit den Vorleſungen verbundenen Repetitorien, insbeſondere die Uebungen des theologiſchen Seminars und Proſeminars zur Seite, über deren Zweck und Einrichtung durch die Statuten und Verordnungen vom 4. Juni 1826, 18. Februar 1856 und vom 30. März 1881 das Nähere beſtimmt iſt.

§. 15.

Preisaufgaben.

Außerdem werden zur Aufmunterung ſelbſtändiger wiſſenſchaftlicher Forſchung unter den Studirenden in jedem Jahre zweierlei Preisaufgaben von der Fakultät geſtellt und öffentlich ausgeſchrieben:

1) halbjährlich bei dem Antritte jedes Dekans nach den Beſtimmungen des darüber erlaſſenen Statutes vom 18. Februar 1800 zwei Preisaufgaben, eine wiſſenſchaftliche, von dem antretenden Dekan vorzuſchlagende, mit einem Preiſe von 90 Mark und einem Acceſſit von 60 Mark und eine ho-

miletiſche, ein Text zu einer Predigt, mit einem Preiſe von 60 Mark.

Die Anweiſung der Preiſe iſt bei dem Univerſitäts-Kurator in Antrag zu bringen. Auch iſt das Nähere über den Ausfall der eingelieferten Arbeiten nach den Beſchlüſſen der Fakultät durch den Dekan am ſchwarzen Brette bekannt zu machen.

2) Jährlich nach Königlicher Stiftung vom 12. Juli 1824 am Geburtstage Seiner Majeſtät des Königs (wie in allen Fakultäten) eine wiſſenſchaftliche, abwechſelnd aus den verſchiedenen Fächern der Theologie gewählte, Preisaufgabe mit einem Preiſe von 150 Mark.

Der Ausfall der eingelieferten Arbeiten iſt im nächſten Jahre an demſelben Tage öffentlich zu verkündigen.

Das Nähere iſt in dem vorgeführten Statute und in den Univerſitäts-Statuten §. 121—129 beſtimmt.

Die Preisarbeiten ſind nach §. 124 der Univerſitäts-Statuten in der Regel in lateiniſcher Sprache abzufaſſen, der Gebrauch der deutſchen Sprache iſt ausnahmsweiſe mit Genehmigung des Unterrichtsminiſters zuläſſig.

c. Aufſicht über die Studien und die ſittliche Führung der Studirenden.

§. 16.

Verpflichtung der Fakultät und ihrer Mitglieder dazu im allgemeinen.

Gleich allen Fakultäten liegt auch der theologiſchen Fakultät die Aufſicht über die zu ihr gehörigen Studirenden ob, ſowohl über ihren Fleiß und Studiengang als auch über ihre ſittliche Haltung, und die theologiſche Fakultät kann ſich dieſer Sorge am wenigſten entſchlagen, da der künftige Beruf eines Dieners der evangeliſchen Kirche an die Geſinnung und ſittliche Haltung der Studirenden Anforderungen ſtellt, die über das Maß der äußeren Unanſtößlichkeit hinausgehen. Daher muß ſich nicht nur der Dekan, ſondern auch jedes Mitglied zur Pflicht machen, die Studirenden der Fakultät und deren Verhalten möglichſt im Auge zu behalten, ſie nach Bedürfnis und Gelegenheit zu berathen und zu ermahnen und nach Kräften auf eine fleißige, planmäßige und neben den Fachwiſſenſchaften auch die der allgemein-wiſſenſchaftlichen Bildung dienlichen Disziplinen nicht vernachläſſigende Betreibung der Studien bei ihnen hinzuwirken, auch dem Dekan unter Umſtänden von den gemachten Wahrnehmungen Mittheilung zu machen, und mit dafür zu ſorgen, daß die akademiſchen Benefizien nur fleißigen und würdigen Studirenden zu Theil werden.

Dem Dekan insbeſondere liegt ob, die zu ſeiner Kenntnis

kommenden gröberen Verfehlungen und Abwege der Studirenden nicht ohne Warnung und Rüge hingehen zu lassen, oder nöthigenfalls zu disziplinarischem Einschreiten dem Rektor anzuzeigen und sich zu dem Ende sowohl durch die Mittheilungen des Universitäts-Gerichtes als durch die Vermerke des ihm mitgetheilten Personal-Verzeichnisses der Universität in Bekanntschaft mit dem Sittenstande unter den Studirenden zu erhalten (Universitäts-Statuten §. 28).

§. 17.

Einschreibung der Studirenden und berathende Anweisung.

Zu dem Ende hat der Dekan der Fakultät ein Album zu führen, in welches sämmtliche neu ankommende und zu ihr sich bekennende oder übergehende Studirende eingetragen werden, und bei dieser Gelegenheit jedem ein Exemplar der von der Fakultät erlassenen „Anweisung für Studirende der Theologie an der Universität Halle-Wittenberg" zu ihrer Berathung einzuhändigen. In diesem Album ist auch der etwaige Uebergang eines Studirenden zu einer anderen Fakultät zu vermerken.

d. Zuständigkeit der Fakultät bei Verleihung von Stipendien und Freitischen.

§. 18.

Zeugnisse der Fakultät resp. des Dekans.

Die Fakultät beziehungsweise der Dekan ist verpflichtet, sowohl den Behörden auf Erkundigung nach den Studien und dem Fleiße eines Theologiestudirenden nach bestem Wissen Auskunft zu geben, als auch den Studirenden die von ihnen zum Zwecke der Bewerbung um Benefizien gewünschten oder für den Fortgenuß derselben erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Diese Zeugnisse werden nur auf Grund einer von dem Dekan oder in Vertretung desselben von einem anderen ordentlichen oder außerordentlichen Professor der Theologie abgehaltenen Prüfung ausgestellt; für die Mitglieder des theologischen Seminars macht jedoch ein Zeugnis des Dirigenten der betreffenden Seminarabtheilung über ihre thätige Theilnahme an den seminaristischen Uebungen eine besondere Prüfung entbehrlich; nur hinsichtlich der Freitischprüfungen kann keine solche Dispensation stattfinden.

Außerdem ist die Fakultät befugt, den ihr näher bekannt gewordenen Studirenden beim Abgange von der Universität ein Zeugnis über ihre gesammte wissenschaftliche Thätigkeit und Bildung auszustellen.

Bei Anfertigung der Abgangszeugnisse sämmtlicher Theologiestudirenden hat der Dekan ordnungsmäßig mitzuwirken und für jedes Abgangszeugnis 6 Mark als Gebühr zu beanspruchen (§. 7). Außerdem sind 30 Pf. für den Universitäts-Sekretär zu erheben.

§. 19.

Stipendien der theologiſchen Fakultät.

Der Fakultät ſteht zuvörderſt kraft beſonderer Stiftungen die Verleihung einiger für Theologieſtudirende geſtifteten Stipendien zu, wobei ſie ſich nicht nur die Beobachtung der beſonderen Vorſchriften der Stiftungs-Urkunden, ſondern auch unbeſchadet derſelben die Beobachtung der in den Univerſitäts-Statuten (§. 133ff.) und den ſpäteren Verordnungen für alle Benefizien gemeinſam vorgeſchriebenen Beſtimmungen zur Pflicht zu machen hat. Demgemäß hat ſie namentlich auf eine gewiſſenhafte Auswahl der würdigſten und bedürftigſten Bewerber Bedacht zu nehmen und ſich angelegen ſein zu laſſen, daß dieſe Stiftungen ihrem Zwecke gemäß nur ſolchen zu gute kommen, die zum Dienſte der Kirche und der Wiſſenſchaft wirklichen Beruf zeigen.

Dieſe Stipendien ſind zur Zeit folgende:

1) das Hoffmann'ſche Legat für vorhandene hilfsbedürftige Witwen und Waiſen von Profeſſoren und Univerſitäts-Beamten, nach Befinden auch für arme Studirende nach Beſchluß der Fakultät;
2) das Roetger'ſche Legat, für einen bedürftigen Studirenden der Theologie auf die Studienzeit;
3) das Krüger'ſche Legat für zwei bedürftige Studirende der Theologie auf zwei Jahre, wobei Bewerber aus der Verwandtſchaft des Stifters, ſodann die aus dem Weichbilde der Stadt Kottbus gebürtigen den Vorzug haben ſollen;
4) das Klemmer'ſche Legat für einen bedürftigen Studirenden der Theologie auf die Studienzeit;
5) das Dreißig'ſche Legat für einen bedürftigen Studirenden der Theologie auf die Studienzeit;
6) Das II. Mene'ſche Legat zu drei Stipendien für arme Theologieſtudirende, von denen beſonders Bremenſer, dann Oſtfrieſen und Harlinger Landeskinder zunächſt zu berückſichtigen ſind, auf vier Jahre unter der Bedingung eines dreijährigen Studiums in Halle;
7) das V. Mene'ſche Legat für zwei arme Theologieſtudirende auf die Studienzeit;
8) das I. Stipendium der Knoblauch'ſchen Stiftung für einen Studirenden der Theologie event. auch für Ausländer. Bei Verleihung iſt vorzüglich die wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit und das ſittliche Leben des Bewerbers zu berückſichtigen, wogegen kein formeller Nachweis völliger Mittelloſigkeit erforderlich iſt;
9) das Baedecker'ſche Stipendium für einen armen Studirenden der Theologie. Von den Bewerbern ſind zunächſt

die aus Essen gebürtigen, sodann Rheinländer und endlich die anderen Studirenden zu berücksichtigen;

10) das theologische Dekanats-Stipendium für einen armen Studirenden der Theologie auf ein oder mehrere Semester event. auch für Ausländer.

§. 20.

Mitwirkung bei Verleihung öffentlicher Freitische und Benefizien.

Außerdem übt die theologische Fakultät gleich den übrigen Fakultäten, kraft besonderer Statuten und Verordnungen durch ihren Dekan einen gewissen Antheil an der Verleihung der Königlichen und Magdeburgischen Freitische, sowie der Königlichen Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen, worüber die betreffenden Statuten das Nähere angeben. Auch hat die Fakultät einen Vertreter in dem Kollegium der Professoren Wittenberger Stiftung zur Verleihung der von der vormaligen Universität Wittenberg hierher verpflanzten Universitäts-Stipendien (Universitäts-Statuten §. 8).

§. 21.

Mitwirkung in bezug auf andere Stiftungen.

1) In dem Kuratorium des bei der Universität Halle-Wittenberg bestehenden Konvikts für Studirende der Theologie aus Schlesien muß nach den §§. 8, 15 und 18 des Statutes dieser Stiftung vom 1. März 1869 immer auch ein Mitglied der theologischen Fakultät Sitz und Stimme haben.

2) Zu den Kollatoren des Tholuck-Stipendiums gehört nach §. 7 der Stiftungs-Urkunde vom 18. Januar 1873 neben dem Ephorus und dem Inspektor des Schlesischen Konvicts auch das im Kuratorium des letzteren sitzende Mitglied der theologischen Fakultät; und falls jene Anstalt nicht mehr in Halle bestehen sollte, geht die Kollatur auf die theologische Fakultät über.

3) Für das der Kollatur des Magistrats von Wittenberg unterstellte, für einen und event. zwei evangelische Studirende der Theologie bestimmte Stipendium der Melanchthon-Stiftung kommt in Gemäßheit des Statutes der letzteren vom 16. Februar 1869 §. 9b dem Dekan der theologischen Fakultät gemeinsam mit dem Rector magnificus, event. dem Kurator das Präsentations-Recht zu.

IV. Aufgaben und Befugnisse der Fakultät als akademischer gelehrter Körperschaft — Ertheilung der akademischen Würden.

§. 22.

Würden der theologischen Fakultät.

Der theologischen Fakultät im engeren Sinne steht ausschließlich das Recht zu, die akademischen Würden

1) des Licentiaten der Theologie
2) des Doktors der Theologie

zu verleihen.

§. 23.

Verſchiedene Erwerbungsart der theologiſchen Würden.

Jede dieſer Würden kann ſowohl für ſich als zum Behufe der Erlangung des Rechtes, Vorleſungen zu halten, und alsdann mit oder ohne Verbindung mit der Habilitation (§. 47), erworben werden. Im erſteren Falle wird ſie entweder förmlich, nach Erfüllung aller ſtatutenmäßigen Bedingungen und Leiſtungen, durch einen feierlichen Promotions-Akt (rite) oder unentgeltlich als freiwillige Ehrenbezeugung (honoris causa) durch Ueberſendung des Diploms ertheilt. Die Doktorwürde, nicht aber die Licentiatenwürde, kann außerdem auch unter den unten §. 32 bezeichneten näheren Bedingungen ohne beſondere Feierlichkeit einem abweſenden Bewerber (in absentia) ertheilt werden.

I. Die förmliche Promotion.

a. zum Licentiatengrade.

§. 24.

Bedingungen der Zulaſſung.

Wer ſich um die Würde eines Licentiaten der Theologie bewirbt, hat nach Erlangung des Zeugniſſes der Reife auf einem deutſchen Gymnaſium und gehöriger Vollendung der akademiſchen Studien (Univerſitäts-Statuten §. 29) ſich bei der Fakultät in einem ſchriftlichen Geſuche zu melden, welchem beigefügt ſein müſſen:

a. eine Beſchreibung ſeines Lebens- und Studienlaufes (curriculum vitae), aus welcher ſich die Richtung und der Entwickelungsgang ſeiner theologiſchen Bildung ergiebt;
b. ſeine Schul- und Univerſitätszeugniſſe, die nicht nur die Erfüllung der geſetzlichen Bedingungen des akademiſchen Studiums nachweiſen, ſondern auch eine tüchtige Schulbildung und eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende, gründliche, nicht handwerksmäßige auf die Brotwiſſenſchaften ſich beſchränkende Betreibung des theologiſchen Studiums neben ſittlicher Unbeſcholtenheit darthun müſſen;
c. wenn er die theologiſche Kandidatenprüfung beſtanden hat, auch das Zeugnis darüber;
d. eine in der Regel lateiniſch geſchriebene Abhandlung über einen Gegenſtand aus demjenigen Gebiete der Theologie, dem er ſeine Studien beſonders gewidmet hat, als Probe ſeiner wiſſenſchaftlichen Befähigung und Ausbildung (specimen eruditionis et ingenii); nur ausnahmsweiſe mit Bewilligung des

Unterrichtsministers darf die Abhandlung in deutscher Sprache geschrieben werden.

Der Abhandlung hat der Kandidat die schriftliche Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig gemacht habe.

Erst wenn die eingereichte Abhandlung von der Fakultät, in welcher dasjenige Mitglied, in dessen Fach die Abhandlung einschlägt, zuerst seine Stimme mit näherer Begründung seines Urtheiles abzugeben hat, nach Inhalt und Form genügend und druckwürdig befunden wird, und auch sonst in den Zeugnissen sich nichts findet, was zu Bedenken oder Erinnerungen Anlaß giebt, wird er zu den weiteren Leistungen zugelassen und demnächst

1) die Prüfung anberaumt und ihm zugleich
2) die vorgängige Erlegung der Promotionsgebühren (§. 27) auferlegt.

§. 25.

Prüfung.

Die Prüfung wird unter Vorsitz des Dekans bei versammelter Fakultät, und nöthigenfalls unter Zuziehung eines außerordentlichen Professors, theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache vorgenommen. Sie hat zwar besondere Rücksicht auf das Fach, womit der Kandidat sich vorzugsweise beschäftigt hat, zu nehmen, aber sich auf alle Hauptzweige der wissenschaftlichen Theologie zu erstrecken; vor allem aber von jedem eine gründliche, auf die nöthige allgemeine Bildung und die Hilfswissenschaften der Theologie gestützte Bekanntschaft mit der exegetischen und historischen Theologie nebst klaren Begriffen über die systematische Theologie und die Gliederung der theologischen Wissenschaften überhaupt zu fordern. Der Kandidat ist als bestanden zu erachten, wenn bei der Schlußabstimmung die Mehrheit der Prüfenden das Ergebnis für genügend erklärt. Bei Stimmengleichheit wird derselbe abgewiesen. Derselbe darf sich alsdann erst nach Verfluß eines Jahres von neuem melden. Im entgegengesetzten Falle wird er zum Drucke der Abhandlung behufs der demnächstigen Disputation angewiesen. Zugleich ist die Formel des später auf dem Diplom zu ertheilenden Elogiums nach den folgenden vier Abstufungen: examine rite superato cum laude — magna cum laude — summa cum laude — zu bestimmen.

§. 26.

Oeffentliche Disputation und Promotion.

Nachdem die Abhandlung, welche nicht unter 3 Druckbogen betragen darf und im Anhange außer einem kurzgefaßten Lebenslaufe auch eine Anzahl von der Fakultät zulässig befundener Thesen enthalten muß, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren gedruckt ist,

wird an dem festgesetzten und auf dem Titelblatte bezeichneten Tage in den Vormittagsstunden die öffentliche Disputation im großen Hörsaale der Universität, in Gegenwart der Fakultät und unter dem Vorsitze und der Leitung des Dekans oder des etwa besonders aufgestellten Promotors zur Vertheidigung der Abhandlung und der Thesen in der Regel in lateinischer, ausnahmsweise mit Bewilligung des Unterrichtsministers in deutscher Sprache gehalten, wozu der Universitäts-Kurator, der Rektor der Universität und sämmtliche Professoren und Dozenten durch Uebersendung der gedruckten Dissertation, die Studirenden der Universität sowie alle Liebhaber der Wissenschaft durch öffentlichen Anschlag einzuladen sind. Zum Opponiren ist außer den vom Kandidaten gewählten, oder, wofern derselbe keinen dazu bereitwillig findet, von dem Dekan aus dem Kreise der außerordentlichen Professoren oder Privat-Dozenten oder der dazu geeigneten Studirenden ernannten Opponenten, die auf dem Titel der Abhandlung zu nennen sind, auch wenigstens einer der ordentlichen Professoren der Fakultät, namentlich dasjenige Mitglied der Fakultät, in dessen Fach die Abhandlung schlägt, verpflichtet. Nach einer kurzen Anrede des Kandidaten an die Versammlung fordert er zunächst die anwesenden Professoren, sowohl die der theologischen als die der anderen Fakultäten, zur Opposition auf, dann die bestimmten Opponenten, endlich die übrige Versammlung. Nach Beendigung der Disputation, leitet der Promotor die Promotion selbst mit einer Anrede ein, und nachdem er den Kandidaten den Licentiateneid (siehe nachher) hat leisten lassen, proklamirt er ihn feierlich zum Licentiaten der Theologie, und überreicht ihm das vollzogene, mit dem großen Fakultätssiegel versehene Diplom. Dasselbe ist in lateinischer Sprache abzufassen. Die Handlung wird durch Anschlag des Diploms an das schwarze Brett und durch Vertheilung an die berechtigten Professoren zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Gleich der Abhandlung und den übrigen Verhandlungen über die Promotion wird auch ein Diplom zu den Akten der Fakultät genommen und der Name des neuen Licentiaten in das Verzeichnis (Album) der Promovirten eingetragen.

Die Formel des Licentiateneides lautet: Ego N. N. sancte promitto et juro me doctrinam christianam sinceram ex scriptura sacra derivatam, cujus testes libros symbolicos ecclesiae evangelicae, Augustanam praesertim confessionem habeo, bona fide et constanter secuturum vitamque theologi nomine dignam gesturum, nec quicquam pietati vel bonis moribus nocuum sparsurum, statuta autem ordinis theologorum pie observaturum, gradum ab hoc ordine in me collatum nunquam ab alio denuo petiturum vel accepturum esse. Ita me Deus adjuvet per sanctum suum evangelium.

§. 27.

Promotionsgebühren.

Die Gebühren für die Promotion, welche vor Zulaſſung zur Prüfung hinterlegt werden müſſen (§. 24), betragen 240 Reichsmark, wovon die Hälfte für die Prüfung gerechnet wird und mit dieſer verfallen iſt, auch wenn Abweiſung erfolgt, die andere aber in dieſem Falle zurückgegeben wird.

Davon erhält der Dekan 20 Mark voraus, auch wenn die Promotion durch einen beſonderen Promotor vorgenommen worden iſt, ebenſoviel dasjenige Fakultätsglied, welches vermöge ſeines Faches hauptſächlich bei der Promotion thätig iſt; das übrige wird unter die berechtigten Fakultätsglieder zu gleichen Theilen vertheilt. Außerdem hat der Kandidat 7 Mark an den Rektor der Univerſität, 3 Mark 50 Pf. an den Univerſitäts-Sekretär, 7 Mark an die Pedellen, 7 Mark an die Univerſitäts-Bibliothek und 3 Mark an die Rektorats-Kaſſe zu entrichten und die Koſten des Druckes der Abhandlung und des Diploms zu beſtreiten. Wo eine Befreiung von den Gebühren herkömmlich ſtattfindet, wie bei Söhnen von Profeſſoren der Fakultät, oder von letzterer freiwillig verfügt wird, kann ſie ſich nur auf die der Fakultät ſelbſt zukommenden Gebühren, nicht auf die übrigen beziehen.

b. zum Doktorgrade.

§. 28.

Zulaſſung und ihre Bedingungen.

Um den theologiſchen Doktorgrad können ſich in der Regel nur ſolche bewerben, welche bereits ſeit 6 Jahren das akademiſche Studium vollendet und den Licentiatengrad erworben haben; ausgenommen, wenn Jemand etwa, ohne Licentiat zu ſein, zum Profeſſor ernannt worden ſein ſollte. Weitere Ausnahmen von dieſer Regel ſind nur mit Genehmigung des Unterrichtsminiſters ſtatthaft. Bei der Meldung ſind im ganzen dieſelben Erforderniſſe zu beobachten, wie bei der um den Licentiatengrad (§. 24), nur daß

a. das Diplom über die früher erlangte Licentiatenwürde nebſt der zu jenem Behufe eingereichten Abhandlung und etwaige ſonſtige inzwiſchen veröffentlichte Druckſachen beiliegen müſſen;
b. an die eingereichte Abhandlung höhere Forderungen gemacht werden können, als an die eines Licentiaten.

Im Falle der Genehmigung wird ſonſt verfahren, wie bei der Bewerbung um die Licentiatenwürde.

§. 29.

Prüfung.

Die Prüfung unterſcheidet ſich von der für den Licentiatengrad (§. 21) durch tieferes Eingehen in die Gegenſtände der Prüfung,

insbesondere in dem Gebiete, welchem sich der Doktorand besonders gewidmet hat, auch dadurch, daß in der systematischen Theologie höhere Forderungen zu stellen sind, kann aber nach Umständen, besonders wenn der Doktorand früher schon eine Licentiaten-Prüfung rühmlich bestanden und sich durch sonstige wissenschaftliche Proben ausgewiesen hat, die Gestalt eines Colloquiums annehmen.

§. 30.

Disputation und Promotion.

Die Disputation und Promotion unterscheidet sich von der für den Licentiatengrad (§. 26) zuvörderst dadurch, daß der Doktorand ohne Präses und bei umfassenderer Betheiligung der Fakultäts-Mitglieder disputirt, sodann daß die Promotion nach Berufung des Doktoranden auf dem oberen Katheder mit den herkömmlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen, während die Pedelle zu beiden Seiten des Katheders mit den Sceptern stehen, vollzogen wird.

Die Eidesformel lautet hier:

Ego N. N. sancte promitto et juro, me doctrinam christianam sinceram ex scriptura sacra derivatam, cujus testes libros symbolicos ecclesiae evangelicae, Augustanam praesertim confessionem, habeo, bona fide et constanter secuturum, in hac veritate divina contra adversarios nominis Christiani lucisque evangelicae asservanda omnem operam collocaturum, libertatem et jura ecclesiae ab oppugnatorum moliminibus et insidiis strenue vindicaturum, litterarum theologicarum incrementum tam docendo quam scribendo pro viribus promoturum vitamque theologi nomine dignam gesturum nec quicquam pietati vel bonis moribus nocuum sparsurum, statuta autem ordinis theologorum pie observaturum et gradum ab hoc ordine in me collatum nunquam ab alio denuo petiturum vel accepturum.

§. 31.

Gebühren.

Die Gebühren für die Doktorwürde, die an die Fakultät entrichtet werden, betragen 480 Mark, wovon der Dekan 40 Mark, ebensoviel dasjenige Fakultätsglied, das vermöge seines Faches hauptsächlich bei der Promotion beschäftigt ist, voraus erhält, das übrige aber unter sämmtliche Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilt wird. Hat der Doktorand früher schon die Licentiatenwürde in Halle erlangt und die Gebühren dafür entrichtet, so gehen diese von dem Betrage ab. Außerdem sind an den Rektor der Universität 10 Mark, an den Universitäts-Sekretär 5 Mark, an die Pedelle 14 Mark und an die Universitäts-Bibliothek 14 Mark, sowie 3 Mark an die

Rektorats-Kasse zu entrichten, und die Druckkosten des Diploms sowie der Abhandlung zu bestreiten.

§. 32.

Promotion eines Abwesenden (in absentia).

Wenn ein anerkannter Lehrer oder angesehener Geistlicher, der sich persönlich zu stellen verhindert ist, seine wissenschaftliche Tüchtigkeit aber durch Schriften bereits hinlänglich bethätigt hat, die theologische Doktorwürde in der gehörigen Meldungsform unter Einsendung der erforderlichen Dokumente (§§. 24 und 28) und einer Abhandlung von der Fakultät in Abwesenheit zu erlangen wünscht, so kann ihm, wenn die Fakultät die Umstände dazu geeignet und in der eingereichten Abhandlung einstimmig eine Bereicherung der Wissenschaft findet, die Prüfung und Disputation erlassen und die erbetene Würde auf die eingereichten Probestücke hin gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren ertheilt werden, nachdem die gebilligte Abhandlung gedruckt und in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren, sowie das eidliche Gelübde in der vorgeschriebenen Form (§. 30) schriftlich ausgestellt, unterschrieben und besiegelt, eingegangen ist.

§. 33.

Unentgeltliche Promotion als öffentliche Ehrenbezeugung (honoris causa).

Die theologischen Würden können aber auch von der Fakultät aus eigener Bewegung als öffentliches Zeichen der Anerkennung und Ehrenbezeugung (honoris causa) ohne besondere Leistungen und unentgeltlich durch Uebersendung oder Ueberreichung eines Diploms ertheilt werden. Doch kann dies nur geschehen, wenn sich Jemand durch eine oder mehrere entschieden und anerkannt gelehrte Schriften um die theologische Wissenschaft verdient gemacht, oder eine lange Reihe von Jahren der Kirche in einer öffentlichen und hervorragenden Stellung mit ausgezeichnetem Segen gedient hat. Die bloße Herausgabe von Predigten und praktischen Arbeiten oder die Erlangung eines hohen Postens für sich allein reichen dazu nicht hin.

Auch ist zu einer solchen Promotion erforderlich, daß sie von zwei Fakultäts-Mitgliedern in Antrag gebracht und von der Fakultät einstimmig beschlossen sei (Univers.-Statuten §. 29). Die unerläßlichen Gebühren für die Pedellen sowie die Druckkosten des Diploms werden entweder von den Antragstellern oder aus der Fakultäts-Kasse bestritten.

V. Pflichten der Fakultät als geistliche und weltliche Behörde.

§. 34.

Festprogramm.

Die theologische Fakultät hat in ihrer geistlichen Eigenschaft

die Obliegenheit, zum Osterfeste im Namen der Universität ein Programm über einen theologischen oder doch mit einem theologischen Interesse zusammenhängenden wissenschaftlichen Gegenstand zu schreiben, welche Pflicht von den ordentlichen Mitgliedern der Fakultät abwechselnd nach ihrer Reihenfolge zu erfüllen ist. Das Nähere bestimmen die Reskripte vom 8. April 1825 und vom 8. und 22. April 1850.

VI. Einkünfte der Fakultät.

§. 35.

Vermögen der Fakultät und Fakultäts-Kasse.

Der theologischen Fakultät ist bei der Stiftung der Universität als Geschenk Königlicher Gnade ein Kapitalvermögen zugewiesen worden, welches bei der Königlichen Universitätskasse verwaltet wird. Die Zinsen davon bilden die Fakultäts-Kasse, in welche auch die nach §. 35 der allgemeinen Universitäts- und §. 8 der Fakultäts-Statuten etwa einzuziehenden Strafgelder fließen. Aus dieser sind auf Anweisung des Dekans nur die in der Besorgung der Fakultäts-Angelegenheiten für Abschriften, Aktenschriften und dergleichen erwachsenden Kosten zu bestreiten. Ausgaben anderer Art im allgemeinen Fakultäts-Interesse, wie die in §. 33 angeführten können nur nach einstimmigem Beschlusse der Fakultät aus ihr bestritten werden. Die nicht verwendeten Zinsen werden alljährlich unter die berechtigten ordentlichen Mitglieder der Fakultät zu gleichen Theilen vertheilt.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der einzelnen Lehrer der theologischen Fakultät und Bedingungen ihres Amtsantrittes und Eintrittes in die Körperschaft.

Habilitation.

I. Professoren.

§. 36.

Vorschlags-Recht der Fakultät.

Die Fakultät ist befugt, so oft eine ordentliche oder außerordentliche Professur erledigt oder neu errichtet ist, dem Unterrichtsminister durch Vermittelung des Kurators gutachtliche Vorschläge zur Besetzung derselben zu machen.

§. 37.

Verpflichtung zur Erwerbung eines theologischen Grades.

Jeder neu ernannte Professor, welcher nicht bereits den seiner Stellung entsprechenden theologischen Grad besitzt, ist verpflichtet,

ſich denſelben baldmöglichſt zu erwerben, und zwar der ordentliche Profeſſor binnen längſtens 2 Jahren (Univ.-Stat. §. 24) den Doktorgrad, der außerordentliche binnen längſtens Jahresfriſt den Licentiatengrad. Letzterer muß bei der Fakultät und rite erworben werden. Doch wird hierbei die Prüfung und die Entrichtung der Gebühren, ſoweit ſie die Fakultät ſelbſt angehen, erlaſſen. Der ordentliche Profeſſor kann den Doktorgrad beliebig entweder bei der Fakultät und mit derſelben Vergünſtigung ſuchen, oder, wenn er bereits den Licentiatengrad rite erworben hat, und die Fakultät es nicht etwa angemeſſen finden ſollte, ihm den fehlenden Grad ſelbſt honoris causa zu ertheilen, auch von einer anderen deutſchen (d. i. innerhalb des Deutſchen Reiches belegenen Staates) Univerſität erlangen. Doch unterliegt er im letzteren Falle der Anerkennung der Fakultät (§. 38).

§. 38.

Anerkennung der auf anderen Univerſitäten erlangten Grade. (Noſtrifikation).

Wer die Anerkennung der Fakultät betreffs eines von ihm bei einer anderen Univerſität erlangten Grades nachſuchen will, hat ſein Diplom nebſt den Dokumenten, auf Grund deren daſſelbe ertheilt worden iſt, der Fakultät zur Anerkennung (Noſtrifikation) vorzulegen. Die Fakultät ertheilt die Anerkennung, falls die bei ihr geltenden Vorſchriften erfüllt ſind. Finden ſich weſentliche Bedingungen unerfüllt, ſo iſt ſie berechtigt, eine angemeſſene Ergänzung in ſchicklicher Weiſe zu fordern.

Neu ernannte ordentliche und außerordentliche Profeſſoren, welche bereits früher bei einer anderen Univerſität einen akademiſchen Grad erlangt haben, bedürfen der Noſtrifikation nicht.

§. 39.

Amts-Antritt.

Jeder neu angeſtellte ordentliche und außerordentliche Profeſſor iſt in einer Fakultätsſitzung vom Dekan vorzuſtellen (Univerſ.-Stat. §. 24). Es bleibt den neuernannten Profeſſoren anheimgegeben, ob ſie ſich durch eine öffentliche in deutſcher Sprache in der Aula zu haltende Vorleſung, zu welcher durch einen Anſchlag am ſchwarzen Brette eingeladen wird, der geſammten akademiſchen Bürgerſchaft bekannt machen wollen.

§. 40.

Mangelhafte und volle Berechtigung.

Nur wenn er im Beſitze des erforderlichen theologiſchen Grades iſt, tritt der neu ernannte ordentliche Profeſſor in die mit ſeiner Ernennung verbundenen vollen Rechte als Mitglied der Fakultät ein und wird vom Dekan in die Fakultät eingeführt. Bis dahin iſt er zwar zur Ausübung des Lehramtes und der damit verbundenen

Verrichtungen befugt, aber vom Genuſſe der Rechte und Emolumente der Fakultätsmitglieder und der Wahl zu akademiſchen Aemtern ausgeſchloſſen, und wird im Verzeichniſſe der Vorleſungen als professor designatus aufgeführt.

Die Fakultät und in ihrem Namen der Dekan hat von Amtswegen darauf zu halten, daß die im §. 37 und 38 beſtimmten Verpflichtungen zu rechter Zeit erfüllt werden.

Die weiteren allgemeinen für alle Fakultäten geltenden Rechte und Obliegenheiten ergeben ſich aus den Univerſitäts-Statuten §§. 11—16. 18. 26—28. 35. 39. 102 ff.

II. Privat-Dozenten.

§. 41.

Habilitationen und ihre Vorausſetzungen.

Behufs der Habilitation hat der Kandidat die Genehmigung des Kurators einzuholen (Univerſ.-Stat. §. 19) und ſich demnächſt bei der Fakultät mit einem Geſuche zu melden. Dieſem iſt beizufügen:

a. die Genehmigung des Kurators;
b. eine Beſchreibung ſeines Lebens- und Studienlaufes;
c. eine in der Regel lateiniſch geſchriebene theologiſche Abhandlung aus dem Gebiete, in dem er als Lehrer auftreten will, und ſonſtige etwa von ihm veröffentlichte Druckſchriften; der Gebrauch der deutſchen Sprache iſt nur mit Genehmigung des Unterrichtsminiſters zuläſſig;
d. der Nachweis der bei der Univerſität Halle-Wittenberg erworbenen akademiſchen Würde, oder falls er letztere an einer anderen Univerſität erlangt hat
e. das betreffende Diplom ſowie die Probeſtücke, auf Grund deren ſie erworben iſt, und
f. die Schul- und Univerſitätszeugniſſe;
g. falls er die theologiſche Kandidaten-Prüfung beſtanden hat das Zeugnis darüber;
h. die Habilitationsgebühren oder ein Schein der Univerſitätskaſſe über deren Erlegung (§. 47).

§. 42.

Anerkennung der erlangten Würde. Noſtrifikation.

Erkennt die Fakultät in der erforderlichen Mehrheit (§. 25) aus den vorgelegten Dokumenten, daß der an einer anderen Univerſität erworbene Grad des Privat-Dozenten nach den bei ihr und allgemein geltenden Vorſchriften rite erworben ſei, und findet ſie auch die vorgelegten neuen Proben völlig hinreichend, um die zu dem gegenwärtigen Zwecke erforderliche wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit

des Kandidaten außer allem Zweifel zu ſetzen, ſo wird der Grad ohne weitere Prüfung als giltig anerkannt (noſtrifizirt). Wo nicht, ſo muß er ſich zuvor, wenn er Licentiat iſt, einer Prüfung, wenn er Doktor iſt, wenigſtens einem Colloquium zum Behufe der Noſtrifikation unterziehen.

Der letzteren bedarf es nicht, wenn der Grad auf einer anderen inländiſchen Univerſität erlangt iſt.

Auch kann von der Noſtrifikation abgeſehen werden, wenn der Aſpirant bereits auf einer anderen Univerſität Privat-Dozent geweſen iſt und ſich darüber ausweiſen kann.

§. 43.

Probevorleſung und Beſchluß über Ertheilung der venia legendi.

Im Falle der Zulaſſung hat der Kandidat eine Probevorleſung in deutſcher Sprache über ein von der Fakultät aufgegebenes oder von ihm mit ihrer Zuſtimmung gewähltes Thema aus dem Fache, für welches er ſich habilitiren will, vor der verſammelten Fakultät zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorleſungen halten, ſo iſt die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch eine beſondere Probevorleſung zu verlangen. Zur Ausarbeitung jeder Probevorleſung wird eine Friſt von 8 Tagen gewährt.

An die gehaltene Vorleſung, bei welcher mindeſtens $^3/_4$ der Fakultätsmitglieder anweſend ſein müſſen, kann von letzteren eine wiſſenſchaftliche Beſprechung angeknüpft werden. Hierauf wird ſofort mit einfacher Majorität darüber Beſchluß gefaßt, ob der Kandidat als Privat-Dozent zuzulaſſen iſt oder nicht.

§. 44.

Vollzug der Habilitation.

Im Falle der Zulaſſung hat der angehende Privat-Dozent die Habilitationsſchrift (falls ſie noch ungedruckt war) mit der Bezeichnung als Habilitationsſchrift in den Druck zu geben und in 190 Exemplaren einzuliefern. Alsdann hat er ſeine Habilitation durch einen öffentlichen Vortrag in der Aula der Univerſität über einen von ihm ſelbſtgewählten Gegenſtand zu vollziehen. Zu demſelben werden der Kurator, der Rektor und die ſämmtlichen Dozenten der Univerſität durch eine auf Koſten des Aſpiranten zu druckende und auch am ſchwarzen Brette anzuſchlagende Bekanntmachung des Dekans eingeladen. Nach Beendigung der Habilitationsleiſtungen wird von dem Dekan ſtatt der Promotion die Licenz zu allen dem Grade entſprechenden Vorleſungen (§. 49) und ſonſtigen akademiſchen Verrichtungen durch ein Dekret ertheilt.

§. 45.

Ermäßigung der Habilitationsleiſtungen.

Einem Kandidaten, welcher ſeinen theologiſchen Grad an der

theologiſchen Fakultät zu Halle erworben hat, kann die Fakultät nach ihrem Ermeſſen die Einreichung einer Habilitationsabhandlung erlaſſen.

§. 46.

Verbindung der Promotion und Habilitation.

Wenn ein Kandidat bei der Bewerbung um einen theologiſchen Grad zugleich die Befugnis zum Lehren (licentia docendi) nachſucht, ſo kann ihm, wofern die geſetzlichen Bedingungen dazu vorhanden ſind, verſtattet werden, die Promotion mit der Habilitation zu verbinden (§. 41) und iſt dann bei der Prüfung beſtimmtere Rückſicht auf die erwählten Lehrfächer zu nehmen und bei dem Promotions-Akte mit der Renunciation zugleich die Ertheilung der Lehrbefugnis auszuſprechen (§. 44). Die Probevorleſung findet in dieſem Falle nach beſtandenem mündlichen Examen und vor der öffentlichen Disputation ſtatt.

§. 47.

Gebühren der Habilitation.

Wer ſeinen Grad vor der theologiſchen Fakultät zu Halle rite erlangt hat, hat nur die Druckkoſten der Abhandlung und des Anſchlages zu beſtreiten, aber für die Habilitation ſelbſt nichts zu entrichten. Wer dagegen auswärts promovirt iſt, hat außer jenen Druckkoſten die Hälfte der Gebühren der Licentiatenpromotion, und falls eine Noſtrifikationsprüfung ſtattgefunden hat, für dieſe 100 Reichsmark zu entrichten.

§. 48.

Anzeige der geſchehenen Habilitation.

Nach geſchehener Habilitation iſt der Name des neuen Privat-Dozenten in das Verzeichnis der Lehrer der theologiſchen Fakultät einzutragen und davon dem Unterrichtsminiſter durch Vermittelung des Kurators Anzeige zu machen.

§. 49.

Umfang der Lehrberechtigung.

Dem Doktor der Theologie ſteht die Berechtigung zu Vorleſungen über alle Fächer der Theologie zu; dem Licentiaten dagegen nur für das Gebiet der exegetiſchen und hiſtoriſchen Theologie. Doch kann einem Licentiaten, der ſich einige Jahre als Privat-Dozent bewährt und durch ein tüchtiges Werk ſeine Befähigung in der ſyſtematiſchen oder praktiſchen Theologie bewieſen hat, von der Fakultät die Berechtigung, auch über dieſe Wiſſenſchaften Vorleſungen zu halten, ertheilt werden.

§. 50.

Verluſt der Lehrberechtigung.

Die Befugnis, Vorleſungen zu halten, kann einem Privat-

Dozenten durch einen motivirten, vom Kurator genehmigten Fakultätsbeschluß vorbehaltlich des Rekurses an den Unterrichtsminister und von letzterem unmittelbar für immer oder auf Zeit entzogen werden (Univ.-Stat. §. 20).

§. 51.

Stipendien für Privat-Dozenten.

Privat-Dozenten, die sich als Lehrer bewähren und besondere wissenschaftliche Befähigung zeigen, können auf Vorschlag der Fakultät bei dem Unterrichtsminister mit dem der Fakultät zustehenden Stipendium für Privat-Dozenten von jährlich 240 Mk. auf jedesmal zwei Jahre, im ganzen auf 4 Jahre, nach Maßgabe des Reglements vom 16. Mai 1850 unterstützt werden. Desgleichen konkurriren sie bei den Stipendien, welche von dem Unterrichtsminister nach Maßgabe des Reskriptes vom 24. April 1875, U. I. 1872, aus dem hierfür bestimmten Staatsfonds bewilligt werden.

Außerdem haben die theologischen Privat-Dozenten auf die Privatdozentenstipendien der Melanchthon-Stiftung zu Wittenberg (Statut §. 14—19) und der Nitzsch-Stiftung zu Berlin nach Maßgabe der Statuten dieser Stiftung Anspruch. Die allgemeinen für alle Fakultäten giltigen Rechte und Obliegenheiten der theologischen Privat-Dozenten ergeben sich aus den Universitäts-Statuten §§. 19. 20. 98. 103 ff.

Berlin, den 24. November 1885.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

---

54) Abänderung des Reglements für das historische Seminar an der Königlichen Akademie zu Münster.

(Centralbl. pro 1877 Seite 278.)

Berlin, den 22. Februar 1886.

Auf Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Bericht vom 25. Januar d. Js. erkläre ich mich ergebenst damit einverstanden, daß in Abänderung des Reglements für das historische Seminar an der dortigen Königlichen Akademie vom 16. Mai 1877 der §. 11 ausscheidet und dementsprechend das Wort „zunächst“ im Eingange des §. 10 gestrichen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Kurator der Königl. Akademie, Oberpräsidenten
Herrn von Hagemeister Hochwohlgeb. zu Münster.
U. I. 271.

---

55) Reglement für die Königliche Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin*).

§. 1.

Die Königliche Prüfungsstation für Baumaterialien zur Untersuchung der Festigkeit und anderer Eigenschaften von gebrannten und ungebrannten künstlichen Steinen, sowie Bruchsteinen, Cementen, Kalken, Gypsen, Röhren und anderen Baumaterialien ist mit der technischen Hochschule in Berlin verbunden und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Prüfungen in Bezug auf Festigkeit und sonstige Eigenschaften der Baumaterialien auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten auszuführen und Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen.

§. 2.

Um den Zusammenhang der Prüfungsstation für Baumaterialien mit der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, sowie mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt zu erhalten, die Arbeiten dieser Stationen zu kontroliren und die für sie eingehenden Aufträge der Staatsbehörden zu vermitteln, ist eine Kommission niedergesetzt, deren Befugnisse durch das Reglement vom 12. August 1879 bezw. vom 23. Januar 1880**) festgestellt sind.

§. 3.

An der Spitze der Prüfungsstation für Baumaterialien steht ein Vorsteher, der von dem die technische Hochschule beaufsichtigenden Minister ernannt wird.

§. 4.

Ueber alle auf den Etat der Anstalt, die bei derselben beschäftigten Personen, die benutzten Räumlichkeiten, sowie auf generelle Ordnungen und Instruktionen bezüglichen Angelegenheiten hat der Vorsteher durch die Vermittelung des Rektors der Hochschule an den zuständigen Minister (§. 3) zu berichten.

§. 5.

Ueber alle seitens der Anstalt empfangenen Aufträge und ausgeführten Prüfungsversuche hat der Vorsteher am Schlusse eines Vierteljahres einen Quartalsbericht und am Schlusse eines vollen Jahres einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der

*) Das in dem Centralblatte pro 1880 Seite 568 abgedruckte Reglement vom 23. Januar 1880 ist aufgehoben worden und an Stelle desselben das vorstehende getreten.

**) Centralbl. pro 1880 Seite 556.

Kontrolkommiſſion zu erſtatten. Abſchrift dieſer Berichte geht durch den Rektor der Hochſchule an den zuſtändigen Miniſter.

§. 6.

Der Vorſteher iſt ermächtigt, über die der Verſuchsanſtalt überwieſenen Mittel innerhalb der Grenzen des Etats und für die in demſelben bezeichneten Zwecke ſelbſtändig zu verfügen und Anweiſungen an die Kaſſe der techniſchen Hochſchule, jedoch unter Gegenzeichnung des Syndikus derſelben, auszuſtellen.

§. 7.

Der Vorſteher hat die Anträge auf Anſtellung reſp. Kündigung der Aſſiſtenten durch den Rektor an den zuſtändigen Miniſter einzureichen.

Er hat die etwaigen Vorſchläge zur Erweiterung der etatsmäßigen Mittel reſp. zur Aenderung der einzelnen Poſitionen alljährlich ſo frühzeitig zu machen, daß ſie gleichzeitig mit den ſeitens der techniſchen Hochſchule erfolgenden Anmeldungen zum Etat dem zuſtändigen Miniſter durch den Rektor vorgelegt werden können.

§. 8.

Alle Aufträge, welche von Staatsbehörden zur Anſtellung von Unterſuchungen für die Anſtalt ergehen, ſollen durch die Vermittelung der Kommiſſion an den Vorſteher gerichtet werden. Sind ſie irrthümlich an ihn direkt adreſſirt, ſo hat er dieſelben zunächſt der Kommiſſion vorzulegen.

§. 9.

Alle von Privaten ausgehenden Aufträge ſind an den Vorſteher direkt zu richten.

§. 10.

Sind die an den Vorſteher gelangenden Aufträge der Art, daß durch dieſelben ſowohl eine mechaniſche als eine chemiſche Unterſuchung verlangt wird, ſo iſt der Vorſteher verpflichtet, dem Vorſtande der chemiſch-techniſchen Verſuchsanſtalt den dem letzteren zugehörigen Theil des Auftrages unter Beifügung der betreffenden Prüfungsſtücke ſofort zugehen zu laſſen, und daß dies geſchehen, in dem Vierteljahrsberichte (§. 5) nachzuweiſen.

§. 11.

Der Vorſteher iſt verpflichtet, die von Staatsbehörden gegebenen Aufträge *vor* den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, ſo daß der ältere Auftrag dem jüngeren voraufgeht. Sollen hiervon Ausnahmen gemacht werden, ſo iſt die Genehmigung der Kommiſſion einzuholen.

§. 12.

Der Vorsteher hat der Kommission Anzeige zu machen, wenn er wegen Ueberbürdung des arbeitenden Personales oder der Maschinen oder aus anderen Gründen Aufträge zurückweisen oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben muß.

§. 13.

Der Vorsteher führt die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Staatsbehörden, von welchen ihm Aufträge durch die Kommission (§. 2) zugegangen sind, darf er zur Abkürzung des Geschäftsganges insoweit direkt korrespondiren, als noch Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten. Er stellt die Zeugnisse über die vollzogenen Untersuchungen aus und übergiebt dieselben sammt der Gebührenrechnung, wenn die Auftraggeber Private sind, an die Kasse der technischen Hochschule, und wenn es Staatsbehörden sind, an die Kommission zur weiteren Beförderung.

Die Gebührenrechnung ist in beiden Fällen von dem Syndikus der technischen Hochschule mitzuzeichnen. Die Kassenordres gehen von dem Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Syndikus aus. Die Kasse der technischen Hochschule hat von den Privaten den Betrag einzuziehen. Die betreffende Staatsbehörde wird bei Zusendung des Zeugnisses und der Gebührenrechnung von der Kommission aufgefordert, den Kostenbetrag an die gedachte Kasse zu zahlen.

§. 14.

Der Vorsteher führt ein Dienstsiegel und einen Dienststempel, beide haben in der Mitte den preußischen Adler und in der Peripherie die Umschrift:

„Prüfungs-Station für Baumaterialien, Königliche technische Hochschule Berlin".

Die an die Staatsbehörden gehenden Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienstsiegel versehen, die übrigen Zeugnisse werden abgestempelt. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienstsiegel gepreßt sind, verschlossen.

§. 15.

Alle Rechnungen, welche Ausgaben für die Versuchsanstalt betreffen, werden von dem Vorsteher mit Richtigkeits- oder Inventarisationsbescheinigung versehen und nach erfolgter Mitzeichnung durch den Syndikus von der Kasse der technischen Hochschule gezahlt.

§. 16.

Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von dem Vorsteher auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe

der wiſſenſchaftlichen Reſultate zu beſchränken, welche ſich bei der Unterſuchung ergeben haben. Ueber jene Reſultate hinaus dürfen keinerlei Aeußerungen über die daraus etwa folgende Brauchbarkeit des Fabrikates für beſtimmte praktiſche Zwecke hinzugefügt werden. Auch iſt es dem Vorſteher unterſagt, ſonſtige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erſtatten.

Bei der Ausſtellung von Zeugniſſen iſt ein Schema zu Grunde zu legen, welches von der Kommiſſion genehmigt ſein muß.

§. 17.

Der Vorſteher wird bei kürzerer Verhinderung durch den älteſten Aſſiſtenten vertreten. Im Falle eines Urlaubes oder einer ſonſtigen längeren Geſchäftsbehinderung wird die Stellvertretung auf ſeinen dem Rektor zu übermittelnden Vorſchlag durch den Miniſter geordnet.

§. 18.

Der Rektor der techniſchen Hochſchule iſt berechtigt, den Arbeiten der Verſuchsanſtalt jederzeit beizuwohnen und den Vorſteher zu Schauverſuchen für die Studirenden der letzten Semeſter zu veranlaſſen.

Die Anzahl der jedesmal zuzulaſſenden Perſonen, die Zeit und der Umfang der Verſuche werden von dem Vorſteher beſtimmt.

§. 19.

Wegen der Zulaſſung von anderen für die Beſichtigung der Verſuchsanſtalt ſich intereſſirenden Perſonen, insbeſondere von Fachgenoſſen, werden von dem Vorſteher mit Zuſtimmung des Rektors beſondere Anordnungen getroffen.

§. 20.

Der Vorſteher hat die ausſchließliche Leitung der in der Anſtalt vorzunehmenden Arbeiten. Er beſtimmt die Reihenfolge der Verſuche, ſowie die Maſchinen, welche zu denſelben benutzt werden ſollen. Er iſt dafür verantwortlich, daß zur Sicherung der in der Anſtalt beſchäftigten reſp. zuſchauenden Perſonen die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen werden. Die Aſſiſtenten, Gehilfen und Arbeiter haben den Weiſungen, die er ihnen kraft ſeiner Befugniſſe als Vorgeſetzter und Leiter der Verſuche ertheilt, unbedingt Folge zu leiſten.

§. 21.

Der Vorſteher hat das Dienſtgeheimnis zu wahren und darf weder mündlich noch ſchriftlich über die angeſtellten Verſuche und ihre Reſultate an Unberufene Mittheilung machen. Die Aſſiſtenten und Gehilfen ſind bei dem Eintritte in ihren Dienſt auf das Dienſtgeheimnis von ihm beſonders hinzuweiſen (vergl. §. 22).

§. 22.

Die Assistenten werden in der Regel auf dreimonatliche Kündigung engagirt, doch ist in dem mit ihnen abzuschließenden Dienstvertrage ausdrücklich hervorzuheben, daß Verletzung des Dienstgeheimnisses oder grobe Pflichtversäumnis, besonders bei der Handhabung der Apparate, den Vorsteher zur sofortigen Entlassung berechtigt. Der Umfang der einem jeden Assistenten zuzuweisenden Geschäfte und die einzuhaltende Arbeitszeit wird durch den Vorsteher bestimmt. Beschwerden gegen den Letzteren sind durch Vermittelung des Rektors an den Minister zu richten.

§. 23.

Den Assistenten ist es untersagt, in den Räumen der Versuchsanstalt ohne Auftrag des Vorstehers Versuche anzustellen. Zur Abfassung von Berichten und Zeichnungen über die Versuchsanstalt für öffentliche Blätter oder zur Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über dieselbe bedürfen sie der Genehmigung des Vorstehers.

§. 24.

Die Assistenten haben während der Herbstferien Anspruch auf einen je vierwöchentlichen Urlaub, der jedoch nicht gleichzeitig angetreten und nach den Bedürfnissen der Anstalt verkürzt werden kann. Zu anderer Zeit kann ihnen der Vorsteher bis zu 8 Tagen Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Ministers.

§. 25.

Die an der Anstalt beschäftigten Gehilfen und Arbeiter werden von dem Vorsteher und zwar in der Regel mit 14tägiger Kündigungsfrist angenommen. Der Vorsteher kann ihnen ohne Kürzung des Lohnes Urlaub bis auf drei Tage ertheilen. Beschwerden über die Assistenten oder Mitgehilfen und Mitarbeiter haben sie an den Vorsteher zu richten. Das Recht sofortiger Entlassung im Falle grober Pflichtwidrigkeit ist bei dem Eingehen des Arbeitsverhältnisses seitens des Vorstehers vorzubehalten.

§. 26.

Die von Privaten und Staatsbehörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit, der verbrauchten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. Der Tarif wird durch die Kommission festgestellt.

Berlin, den 29. März 1886.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. von Bötticher.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.	Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Goßler.

III. Gymnasial- ꝛc. Lehranstalten.

56) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.*)

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichnis
der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Königreich Preußen.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist**)

a. Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Das Gymnasium zu Allenstein,	Dr. Sieroka.
2.	= = = Bartenstein,	= Schultz.
3.	= = = Braunsberg,	Gruchot.

*) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 13. April 1886 sind veröffentlicht in dem Anhange zu Nr. 16 der Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1886 Seite 91 ff.

Aus dem Verzeichnisse sind hier nur die höheren Lehranstalten in Preußen aufgeführt. Die Namen der Direktoren, Rektoren ꝛc. sind hier zugesetzt.

Anmerkungen der Redaktion des Centralbl. f. d. Unt. Verw.

**) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Anstalt der unter A. b., B b., B. c. oder C. a. aa. aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterrichte im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrerkollegium übers genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichnisse mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. und B. a.).

		Direktoren:
4.	Das Gymnasium zu Gumbinnen,	Dr. Viertel, Prof.
5.	= = = Hohenstein,	Laudien.
6.	= = = Insterburg (verbunden mit d. Real-Gymnas. das.),	Dr. Krah.
7.	= Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,	= Babucke.
8.	= Friedrichs-Kollegium daselbst,	Lehnerdt.
9.	= Kneiphöfische Gymnasium das.,	v. Drygalski.
10.	= Wilhelms-Gymnasium daselbst,	Dr. Große, Prof.
11.	= Gymnasium zu Lyck,	Dr. Kammer, Prof.
12.	= = = Memel,	= Küsel.
13.	= = = Rastenburg,	= Jahn.
14.	= = = Rössel,	= Schultz, Prof.
15.	= = = Tilsit,	= Friedersdorff.
16.	= = = Wehlau.	= Eichhorst.

Provinz Westpreußen.

17.	Das Gymnasium zu Conitz,	Dr. Thomaszewski, Prof.
18.	= = = Culm,	= Iltgen.
19.	= Königliche Gymnasium zu Danzig,	= Kretschmann.
20.	= Städtische Gymnasium daselbst,	= Carnuth.
21.	= Gymnasium zu Elbing,	= Töppen.
22.	= = = Graudenz,	= Anger.
23.	= = = Deutsch-Krone,	Lowinsky, Prof.
24.	= = = Marienburg i. Westpr.,	Dr. Martens.
25.	= = = Marienwerder,	= Brocks.
26.	= = = Neustadt i. Westpr.,	= Königsbeck.
27.	= = = Pr. Stargardt,	= Heinze.
28.	= = = Strasburg i. Westpr.,	Scotland.
29.	= = = Thorn. (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.).	Dr. Hayduck.

Provinz Brandenburg.

30.	Das Askanische Gymnasium zu Berlin,	Dr. Ribbeck, Prof.
31.	= Französische Gymnasium daselbst,	= Schnatter.
32.	= Friedrichs-Gymnasium daselbst,	= Kempf, Prof.
33.	= Friedrichs-Werdersche Gymnas. daselbst,	= Büchsenschütz, Prof.
34.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,	= Herm. Kern, Prof.

		Direktoren:
35.	Das Humboldts-Gymnasium daselbst,	Dr. Lange, Prof.
36.	= Joachimsthal'sche Gymnas. das.,	= Schaper.
37.	= Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,	= theol. et phil. Hofmann.
38.	= Köllnische Gymnasium daselbst,	F. Kern, Prof.
39.	= Königstädtische Gymnasium das.,	Dr. Bellermann.
40.	= Leibniz-Gymnasium daselbst,	= Friedländer.
41.	= Luisen-Gymnasium daselbst,	= Schwartz, Prof.
42.	= Luisenstädtische Gymnasium das.,	= H. J. Müller, Prof.
43.	= Sophien-Gymnasium daselbst,	= Paul, Prof.
44.	= Wilhelms-Gymnasium daselbst,	= Kübler, Prof.
45.	= Gymnasium zu Brandenburg,	= Rasmus.
46.	Die Ritter-Akademie daselbst,	= Heine, Prof.
47.	Das Gymnasium zu Charlottenburg,	= Schultz.
48.	= = = Eberswalde,	= J. A. H. Klein.
49.	= = = Frankfurt a.d.O.,	G. Kern.
50.	= = = Freienwalde an der Oder,	Dr. Genz, Prof.
51.	= = = Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
52.	= = = Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
53.	= = = Guben (verbunden mit dem Real-Gymnas. das.),	= Hamdorff.
54.	= Gymnasium zu Königsberg i. d. Neumark,	= Röhl.
55.	= = = Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Dittmar.
56.	= Gymnasium zu Küstrin,	Dr. Tschiersch.
57.	= = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	= L. Schulze.
58.	= = zu Luckau,	= Ebinger.
59.	= = = Neu-Ruppin,	= Faltin, Prof.
60.	= = = Potsdam,	= Volz.
61.	= = = Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	= Arnoldt.

[1])

[1]) Inzwischen ist genehmigt worden, daß das Progymnasium zu Schwedt a. d. O. zu einem vollständigen Gymnasium erweitert werde. Zum Direktor ist der bisherige Rektor der Anstalt, Dr. Zschau ernannt.
Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

		Direktoren:
62.	Das Gymnasium zu Sorau,	Dr. Hedicke, Prof.
63.	= = = Spandau,	Pfautsch.
64.	= = = Wittstock,	Dr. Grosser, Prof.
65.	= Pädagogium = Züllichau.	= Hanow.

Provinz Pommern.

66.	Das Gymnasium zu Anklam,	Heinze.
67.	= = = Belgard,	Dr. Bobrik.
68.	= = = Cöslin,	= Soroſ.
69.	= = = Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnas. daſ.),	= Streit.
*70.	= Gymnasium zu Demmin,	Schmeckebier.
71.	= = = Dramburg,	Dr. Queck, Prof.
72.	= = = Garz a. d. Oder,	= Vitz.
73.	= = = Greifenberg in Pomm.,	= Riemann, Prof.
74.	= = = Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daſelbſt),	= Steinhauſen.
*75.	= Gymnasium zu Neuſtettin,	= Schirlitz.
76.	= Pädagogium = Putbus,	Spreer.
77.	= Gymnasium = Pyritz,	Dr. Zinzow.
78.	= = = Stargard i. Pom.,	= Lothholz, Prof.
79.	= König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,	= Muff.
80.	= Marienſtifts-Gymnasium daſ.,	= Weicker.
81.	= Stadt-Gymnasium daſelbſt,	Lemcke, Prof.
82.	= Gymnasium zu Stolp, (verbunden mit dem Real-Progymnaſ. daſ.),	Dr. Reuſcher.
83.	= Gymnasium zu Stralſund,	= Winter.
84.	= = = Treptow a. d. R.	Lic. theol. und Dr. phil. Kolbe, Prof.

Provinz Poſen.

85.	Das Gymnasium zu Bromberg,	Dr. Guttmann.
86.	= = = Gneſen,	= Methner.
87.	= = = Inowrazlaw,	= Eichner.
88.	= = = Krotoſchin,	Leuchtenberger.
89.	= = = Liſſa,	Dr. Eckardt.
90.	= = = Meſeritz,	Marg.
91.	= = = Nakel,	Dr. Richter.
92.	= = = Oſtrowo,	= Beckhaus.
93.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Poſen,	Nötel.

		Direktoren:
94.	Das Marien-Gymnaſium zu Poſen,	Dr. Meinertz.
95.	= Gymnaſium zu Rogaſen,	= Dolega.
96.	= = = Schneidemühl,	= Kunze.
97.	= = = Schrimm,	W. Schneider.
98.	= = = Wongrowitz.	Ronke.

Provinz Schleſien.

99.	Das Gymnaſ. zu Beuthen i. O.-Schl.,	Dr. Schulte, Prof.
100.	= Eliſabeth-Gymnaſ. zu Breslau,	= Päch.
101.	= Friedrichs-Gymnaſium daſelbſt,	Treu.
102.	= Johannes-Gymnaſium daſelbſt,	Dr. Müller, Prof.
103.	= Magdalenen-Gymnaſium daſ.,	Rektor: Dr. Moller, Prof.
104.	= Matthias-Gymnaſium daſelbſt,	Dr. Oberdick.
[1]		
105.	= Gymnaſium zu Brieg,	Hoppe.
106.	= = = Bunzlau,	Sander, Reg. und Schulrath.
107.	= = = Glatz,	Dr. Stein, Prof.
108.	= = = Gleiwitz,	= Reimann.
109.	= evangeliſche Gymnaſ. zu Glogau,	= Hasper.
110.	= katholiſche Gymnaſium daſelbſt,	Jungels.
111.	= Gymnaſium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-Gymnaſ. daſ.),	Dr. Eitner.
112.	= Gymnaſium zu Groß-Strehlitz,	= Lariſch.
113.	= = = Hirſchberg,	= Lindner.
114.	= = = Jauer,	= Volkmann.
115.	= = = Kattowitz,	= Müller.
116.	= = = Königshütte,	= Brock.
117.	= = = Kreuzburg,	= Wilh. Gemoll.
118.	= = = Lauban,	Guhrauer.
119.	= = = Leobſchütz,	Hanſel.
*120.	Die Ritter-Akademie zu Liegnitz,	Dr. Kirchner.
121.	Das Städtiſche Gymnaſium daſelbſt,	= Güthling.
122.	= Gymnaſium zu Neiße,	= Schröter.
123.	= = = Neuſtadt in Ober-Schl.,	= Jung.
124.	= = = Oels,	= Abicht, Prof.
125.	= = = Ohlau,	= Altenburg.
126.	= = = Oppeln,	= Brüll.
127.	= = = Patſchkau,	= Adam.

[1]) Inzwiſchen iſt zu Breslau ein neues ſtaatliches Gymnaſium, das König-Wilhelms-Gymnaſium, errichtet worden. Dirigent: Thalheim, Oberlehrer. Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

		Direktoren:
128.	Das Gymnasium zu Pleß,	Dr. Schönborn.
129.	= = = Ratibor,	= Thiele.
130.	= = = Sagan,	= Robert Nieberding.
131.	= = = Schweidnitz,	Friede.
132.	= = = Strehlen,	Dr. Petersdorff.
133.	= = = Waldenburg,	= Scheiding.
134.	= = = Wohlau.	= Radtke, Prof.

Provinz Sachsen.

135.	Das Gymnasium zu Burg,	Dr. Holzweißig.
136.	= = = Eisleben,	= Gerhardt, Prof.
137.	= = = Erfurt,	= Alb. Hartung.
138.	= = = Halberstadt,	= Schmidt.
139.	Die Lateinische Schule zu Halle a. d. S.,	Rektor: Dr. Fries.
140.	Das Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Naſemann, Prof.
141.	= Gymnasium zu Heiligenstadt,	= Brüll.
142.	= Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,	Urban, Prof., zugleich Propst.
143.	= Dom-Gymnasium daselbst,	Dr. Briegleb.
144.	[1] = = = zu Merseburg,	Rektor: Dr. Aßmus.
145.	= Gymnasium zu Mühlhausen in Thür. (verbunden mit dem Real-Progmnasium daselbst),	Osterwald, Prof.
146.	= Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. Saale,	Dr. Anton.
147.	= Gymnasium zu Neuhaldensleben,	= Wegener.
148.	= = = Nordhausen a. H.,	= Grosch.
149.	Die Landesschule Pforta,	Rektor: Dr. Volkmann, Prof.
150.	Das Gymnasium zu Quedlinburg,	Dr. Dihle.
151.	Die Klosterschule zu Roßleben,	Scheibe, Prof.
152.	Das Gymnasium zu Salzwedel,	Dr Legerlotz.
153.	= = = Sangerhausen,	=. Fulda.
154.	= = = Schleusingen,	= Schmieder.
155.	= = = Seehausen i. d. Altmark,	= Henkel, Prof.

[1] Inzwischen ist zu Magdeburg ein neues städtisches Gymnasium unter dem Namen „König-Wilhelms-Gymnasium errichtet worden. Direktor: Dr. Knaut, Prof.

Anmerkung der Redakt. des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

		Direktoren:
156.	Das Gymnaſium zu Stendal,	Dr. Friedel.
157.	= = = Torgau,	= Haacke, Prof.
158.	= = = Wernigerode,	Bachmann.
159.	= = = Wittenberg,	Rhode.
160.	= = = Zeitz.	Lic.theol. Tauſcher.

Provinz Schleswig-Holſtein.

161.	Das Gymnaſium zu Altona,	Heß.
162.	= = = Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſelbſt),	Dr. Alb. Müller.
*163.	= Gymnaſium zu Glückſtadt,	= Detleſſen, Prof.
164.	= = = Hadersleben (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſelbſt),	= Jeſſen, Prof.
165.	= Gymnaſium zu Huſum, (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſelbſt),	= Keck.
166.	= Gymnaſium zu Kiel,	= Niemeyer.
*167.	= = = Meldorf,	Lorenz.
*168.	= = = Plön,	Dr. Heimreich, Prof.
169.	= = = Ratzeburg,	= Steinmetz.
170.	= = = Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſelbſt),	= Wallichs.
171.	= Gymnaſium zu Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſelbſt),	= Gidionſen, Hofrath.
172.	= Gymnaſium zu Wandsbeck. (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſelbſt).	= Klapp.

Provinz Hannover.

173.	Das Gymnaſium zu Aurich,	Dr. Träger.
174.	= = = Celle,	= Ebeling.
*175.	= = = Clausthal,	= Lattmann.
176.	= = = Emden (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſelbſt),	= Graßhof.
177.	= Gymnaſium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſelbſt),	= Hampke, Prof.

		Direktoren:
178.	Das Gymnaſium zu Goslar (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſ.),	Lic. theol. u. Dr. phil. Leimbach.
179.	= Gymnaſium zu Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſelbſt),	Dr. Dörries.
180.	= Lyceum I. zu Hannover,	= Capelle, Prof.
181.	= = II. daſelbſt,	= Wiedaſch, Prof.
182.	= Kaiſer-Wilhelms-Gymnaſium daſ.,	= Wachsmuth, Prof.
183.	= Gymnaſium Andreanum zu Hildesheim,	= Hoche.
184.	= Gymnaſium Joſephinum daſelbſt (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſelbſt),	Kirchhoff.
185.	Die Kloſterſchule zu Ilfeld,	Dr. Schimmelpfeng, Prof.
186.	Das Gymnaſium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſ.),	Quapp.
*187.	= Gymnaſium zu Lingen,	Dr. Lüttgert.
188.	= = = Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſelbſt),	Haage.
189.	= Gymnaſium zu Meppen,	Dr. Hune.
190.	= = = Norden,	= Münnich.
191.	= = Carolinum zu Osnabrück,	= Richter, Prof.
192.	= Raths-Gymnaſium daſelbſt,	Runge.
193.	= Gymnaſium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſelbſt),	Dr. Koppin.
*194.	= Gymnaſium zu Verden,	Freytag.
195.	= = = Wilhelmshaven.	Dr. Holſtein, Prof.
	Provinz Weſtfalen.	
196.	Das Gymnaſium zu Arnsberg,	Dr. Scherer.
197.	= = = Attendorn,	= Brußkern.
198.	= = = Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſelbſt),	= Nitzſch, Prof.
199.	= Gymnaſium zu Bochum,	= Broicher.
200.	= = = Brilon,	= Hüſer.
201.	= = = Burgſteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſelbſt),	fehlt z. Z.

		Direktoren:
202.	Das Gymnasium zu Coesfeld,	Dr. Hoff.
203.	= = = Dortmund,	= Weidner, Prof.
204.	= = = Gütersloh,	= Rothfuchs.
205.	= = = Hagen (verbunden mit dem Realgymnasium daselbst),	= Stahlberg.
206.	= Gymnasium zu Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	Schmelzer.
*207.	= Gymnasium zu Herford,	Dr. Steusloff.
208.	= = = Höxter,	Petri.
209.	= = = Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	Dr. Grautoff.
210.	= Gymnasium zu Münster,	= Frey.
211.	= = = Paderborn,	= Hechelmann.
212.	= = = Recklinghausen,	= Vockeradt.
213.	= = = Rheine,	= Grosfeld.
*214.	= = = Soest,	= Göbel, Prof.
215.	= = = Warburg,	= Hense, Prof.
216.	= = = Warendorf.	= Ganß.

Provinz Hessen-Nassau.

217.	Das Gymnasium zu Cassel, [1]	Dr. Vogt.
218.	= = = Dillenburg,	= Karl Fischer, Prof.
219.	= = = Frankfurt a. M.,	= Reinhardt.
220.	= = = Fulda,	= Göbel.
221.	= = = Hadamar,	= Peters.
222.	= = = Hanau,	= Hartwig, Prof.
223.	= = = Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	= Duden.
224.	= Gymnasium zu Marburg,	= Buchenau.
225.	= = = Montabaur,	= Wernecke.
226.	= = = Rinteln,	= Büsgen.
227	= = = Weilburg,	Bernhardt.
228.	= = = Wiesbaden.	Dr. Pähler.

[1]) Inzwischen ist zu Cassel ein neues staatliches Gymnasium, das Wilhelms-Gymnasium, errichtet worden. Direktor: Dr. Heußner. — Das ältere Gymnasium hat den Namen „Friedrichs-Gymnasium“ erhalten.
Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

		Direktoren:
	Rheinprovinz.	
229.	Das Gymnasium zu Aachen, [1]	Dr. Schwenger.
230.	" " " Barmen,	" Henke.
231.	Die Ritter-Akademie zu Bedburg,	" Diehl.
232.	Das Gymnasium zu Bonn,	" Buschmann.
233.	" " " Cleve,	" Liesegang.
234.	" " " Coblenz,	" Binsfeld.
235.	" " an der Apostelkirche zu Cöln,	" Waldeyer.
236.	" Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,	" Jäger.
237.	" Kaiser-Wilhelms-Gymnasium das.,	" Schmitz.
238.	" Gymnasium an Marzellen daselbst,	" Milz, Prof.
239.	" " zu Düren,	" Ungermann.
240.	" " " Düsseldorf,	" Uppenkamp.
241.	" " " Duisburg,	" Schneider.
242.	" " " Elberfeld,	" Bardt.
243.	" " " Emmerich,	" Köhler.
244.	" " " Essen,	" Contzen.
245.	" " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	" Schweikert.
246.	" Gymnasium zu Kempen,	Akens.
247.	" " " Krefeld,	Dr. Wollseiffen.
*248.	" " " Kreuznach,	Lic. theol. u. Dr. phil. Hollenberg.
249.	" " " Moers,	Dr. Zahn.
250.	" " " Münstereifel,	" Pohl.
*251.	" " " Neuß,	" Tücking.
252.	" " " Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	" Wegehaupt.
253.	" Gymnasium zu Saarbrücken,	" Breuker.
254.	" " " Siegburg,	" vorm Walde.
255.	" " " Trier,	" Wirsel.
256.	" " " Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	" Kleine.
257.	" Gymnasium zu Wetzlar.	" Pertz.

[1]) Inzwischen ist zu Aachen ein neues staatliches Gymnasium unter dem Namen Kaiser-Wilhelms-Gymnasium errichtet worden. Dirigent: Oberlehrer Regel. — Das ältere Gymnasium hat den Namen „Kaiser-Karls-Gymnasium" erhalten. Anmerkung der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr.-Verw.

Direktoren:

Hohenzollern'sche Lande.

258. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen). Dr. Eberhard.

b. Real-Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Dr. Krah, Gymnas. Direktor.
2. Die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr., = Böttcher.
3. Das Städtische Real-Gymnasium das., Kleiber, Prof.
4. = Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr., Dr. Wüst.
5. = Real-Gymnasium zu Tilsit. Koch.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig, Dr. Panten.
7. = Petrischule daselbst, = Ohlert.
8. Das Real-Gymnasium zu Elbing, = Brunnemann.
9. = = = = Thorn. (verbunden mit dem Gymnasium das.). = Hayduck, Gymnasial-Direkt.

Provinz Brandenburg.

10. Das Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule) zu Berlin, Dr. Bolze.
11. = Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst, = Schwalbe, Prof.
12. = Falk-Real-Gymnasium daselbst, = Bach.
13. = Friedrichs-Real-Gymnasium das., = Runge, Prof.
14. = Königliche Real-Gymnasium das., = Simon.
15. = Königstädtische Real-Gymnasium daselbst, = Vogel.
16. = Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst, = Foß, Prof.
17. = Sophien-Real-Gymnasium das., = Martus, Prof.
18. = Real-Gymnasium zu Brandenburg, = Hochheim, Prof.
19. = = = = Frankfurt a. O., = Laubert.
20. Die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde, — —
21. Das Real-Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium das.), = Hamdorff, Gymnas. Direkt.

		Direktoren:
22.	Das Real-Gymnasium zu Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	Dr. L. Schulze, Gymnas. Direkt.
23.	= Real-Gymnasium zu Perleberg,	Vogel.
24.	= = = = Potsdam,	Dr. Baumgardt.
25.	= = = = Prenzlau. (verbunden mit dem Gymnasium das.).	= Arnoldt, Gymn. Direkt.
	Provinz Pommern.	
26.	Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Dr. Streit, Gymn. Direkt.
27.	Das Real-Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium das.),	= Steinhausen, Gymnas. Direkt.
28.	Die Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,	Fritsche.
29.	Das Städtische Real-Gymnasium das.,	Sievert.
30.	= Real-Gymnasium zu Stralsund.	Dr. Brandt.
	Provinz Posen.	
31.	Das Real-Gymnasium zu Bromberg,	Dr. Kiehl.
32.	= = = = Fraustadt,	= Friebe.
33.	= = = = Posen,	= Geist.
34.	= = = = Rawitsch.	= Liersemann.
	Provinz Schlesien.	
35.	= Real-Gymnasium zum heil. Geist zu Breslau,	Dr. Reimann, Prof.
36.	= = = am Zwinger das.,	= Meffert.
37.	= = = zu Görlitz (verbunden mit dem Gymnasium das.),	= Eitner, Gymn. Direkt.
38.	= Real-Gymnasium zu Grünberg,	= Pfundheller.
39.	= = = = Landeshut,	Reier.
40.	= = = = Neiße,	Gallien.
41.	= = = = Reichenbach,	Dr. Weck, Prof.
42.	= = = = Sprottau,	= Schwenkenbecher.
43.	= = = = Tarnowitz.	= Wossidlo.
	Provinz Sachsen.	
44.	Das Real-Gmnasium zu Aschersleben,	Dr. Steinmeyer.
45.	= = = = Erfurt,	= Zange, Prof.

		Direktoren:
46.	Das Real-Gymnasium zu Halberstadt,	Dr. Hubatsch.
47.	= = = = Halle a./S.,	Inspektor Dr. P. Kramer, Prof.
48.	= = = = Magdeburg,	Dr. Holzapfel.
49.	= = = = Nordhausen am Harz.	= Wiesing.

Provinz Schleswig-Holstein.

50.	Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule das.),	Dr. Schlee.
51.	= Real-Gymnasium zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	= Alb. Müller, Gymn. Direkt.
52.	= Real-Gymnasium zu Rendsburg. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).	= Wallichs, Gymn. Direkt.

Provinz Hannover.

53.	Das Real-Gymnasium zu Celle,	Dr. Franke, Prof.
54.	= = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	= Hampke, Prof., Gymnas. Direkt.
55.	= Real-Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Lic. theol. u. Dr. phil. Leimbach, Gymnas. Direkt.
56.	= Real-Gymnasium zu Hannover,	Dr. Schuster.
57.	= Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,	= K. W. Meyer.
58.	= Real-Gymnasium zu Harburg,	Braune.
59.	= Andreas-Real-Gymnasium zu Hildesheim,	Kalckhoff.
60.	= Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Quapp, Gymnas. Direktor.
61.	= Real-Gymnasium zu Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Haage, Gymnas. Direktor.
62.	= Real-Gymnasium zu Osnabrück,	Fischer.
63.	= = = = Osterode,	Dr. Raumann.
64.	= = = = Quakenbrück.	= Winter.

		Direktoren:
	Provinz Westfalen.	
65.	Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	Dr. Nitzsch, Prof., Gymn. Direkt.
66.	= Real-Gymnasium zu Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	fehlt z. Z.
67.	= Real-Gymnasium zu Dortmund,	Dr. Ernst Meyer.
68.	= = = = Hagen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	= Stahlberg, Gymnas. Direkt.
69.	= Real-Gymnasium zu Iserlohn,	= Langguth.
70.	= = = = Lippstadt,	= Schröter.
71.	= = = = Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	= Grautoff, Gymnas. Direkt.
72.	= Real-Gymnasium zu Münster,	= Münch.
73.	= = = = Siegen,	= Tägert.
74.	= = = = Witten.	= Zerlang.
	Provinz Hessen-Nassau.	
75.	Das Real-Gymnasium zu Cassel,	Dr. Wittich.
76.	Die Musterschule zu Frankfurt a. M.,	= Eiselen.
77.	= Wöhlerschule daselbst,	= Kortegarn.
78.	Das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.	Spangenberg.
	Rheinprovinz.	
79.	Das Real-Gymnasium zu Aachen,	Dr. Reuß.
80.	= = = = Barmen,	= Münch.
81.	= = = = Cöln,	= Schorn, Prof.
82.	= = = = Düsseldorf,	= Matthias.
83.	= = = = Duisburg,	= Steinbart.
84.	= = = = Elberfeld,	= Börner.
85.	= = = = Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),	= Heilermann.
86.	= Real-Gymnasium zu Krefeld,	= Schauenburg.
87.	= = = = Mülheim a. Rhein,	= Cramer.
88.	= = = = Mülheim a. d. Ruhr,	= Zietzschmann.
89.	= = = = Ruhrort,	v. Lehmann.
90.	= = = = Trier.	Dr. Dronke.

c. Ober-Realſchulen.

		Direktoren:
	Provinz Brandenburg.	
†) 1.	Die Friedrichs-Werder'ſche Ober-Realſchule zu Berlin,	Gallenkamp.
†2.	= Luiſenſtädtiſche Ober-Realſchule daſelbſt,	Dr. Bandow, Prof.
†3.	= Ober-Realſchule zu Potsdam.	Langhoff.
	Provinz Schleſien.	
†4.	Die Ober-Realſchule zu Breslau,	Dr. Fiedler.
†5.	= = = = Brieg,	— —
†6.	= = = = Gleiwitz.	Dr. Wernicke.
	Provinz Sachſen.	
†7.	Die Ober-Realſchule zu Halberſtadt,	Crampe.
†8.	= Guericke-Schule zu Magdeburg.	Dr. Paulſieck, Prof.
	Provinz Schleswig-Holſtein.	
†9.	Die Ober-Realſchule zu Kiel.	Dr. Meißel.
	Provinz Heſſen-Naſſau.	
†10.	Die Klingerſchule zu Frankfurt a. M.	Dr. Schultze.
	Rheinprovinz.	
†11.	Die Ober-Realſchule zu Coblenz,	Dr. Moſt.
†12.	= = = = Cöln,	Zieken.
†13.	= = = = Elberfeld.	Artopé.

B. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der erſten Klaſſe zur Darlegung der wiſſenſchaftlichen Befähigung erforderlich iſt.

a. Progymnaſien.

	Provinz Oſtpreußen.	
1.	Das Progymnaſium zu Königsberg i. Oſtpr.,	Direktor: Dembowski.
2.	= = = Lötzen.	Rektor: Dr. Böhmer.
	Provinz Weſtpreußen.	
3.	Das Progymnaſium zu Pr. Friedland,	Rektor: Dr. Brennecke.
4.	= = = Löbau,	= Hache.
5.	= = = Neumark in Weſtpr.,	= Dr. Preuß.
6.	= = = Schwetz.	= = Gronau.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranſtalten haben keinen obligatoriſchen Unterricht im Latein.

Provinz Brandenburg.

a) 7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. O. Direktor: Dr. Zschau.
b)
c)

Provinz Pommern.

8. Das Progymnasium zu Lauenburg i. P. Rektor: Sommerfeldt.
9. = = = Schlawe. = Dr. Becker.

Provinz Posen.

10. Das Progymnasium zu Kempen, Rektor: Dr. Martin.
11. = = = Tremessen. = = Sarg, Prof.

Provinz Schlesien.

12. Das Progymnasium zu Frankenstein. Rektor: Dr. S. W. Thomé.

Provinz Sachsen.

13. Das Progymnasium zu Genthin, Rektor: Heinr. Müller.
14. = = = Weißenfels. = Dr. Rosalsky.

Provinz Hannover.

15. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), Rektor: Aug. Meyer.
*16. = Progymnasium zu Geestemünde, = fehlt z. Z.
17. = = = Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst), = Dr. Bahrdt.
18. = Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst). = = Ritter.

Provinz Westfalen.

19. Das Progymnasium zu Dorsten, Rektor: Dr. Beste.
20. = = = Rietberg. = = Mueß.

Rheinprovinz.

21. Das Progymnasium zu Andernach, Rektor: Dr. Schlüter.
22. = = = Boppard, = Brüggemann.
23. = = = Brühl, = Dr. Eschweiler.

---

a) Die Anstalt ist inzwischen zu einem vollständigen Gymnasium erweitert worden. S. Anmerkung S. 350.

b) c) Inzwischen sind zu Groß-Lichterfelde und zu Steglitz Progymnasien ins Leben getreten. Rektor zu Groß-Lichterfelde ist Dr. Hempel, zu Steglitz Dr. Lück.

Anmerkungen der Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

24.	Das Progymnaſium zu Eſchweiler (verbunden mit dem Real-Progymnaſium daſelbſt),	Rektor: Lieſen.
25.	= Progymnaſium zu Euskirchen,	= Dr. Dötſch.
26.	= = = Jülich,	= Kuhl.
27.	= = = Linz,	= Dr. Hünnekes.
28.	= = = Malmedy,	= Dünbier.
29.	= = = Prüm,	= Dr. Weidgen.
30.	= = = Rheinbach,	= = Schlünkes.
31.	= = = Sobernheim,	= = Plasberg.
32.	= = = Trarbach,	= = Schmidt.
33.	= = = St. Wendel,	= = Buſch.
34.	= = = Wipperfürth.	= Breuer.

b. Realſchulen.

Direktoren:

Provinz Schleswig-Holſtein.

†1.	Die Realſchule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſ.),	Dr. Schlee.
†2.	= Realſchule zu Neumünſter,	Rektor: Oſtendorf.
†3.	= = = Ottenſen.	Strehlow.

Provinz Heſſen-Naſſau.

†4.	Die Realſchule zu Bockenheim,	Wiegand.
†5.	= = = Caſſel,	Dr. Buderus, Prof.
†6.	= = = Eſchwege,	= Schirmer.
†7.	= = der israelitiſchen Religionsgeſellſchaft zu Frankfurt a. M.,	= Hirſch.
†8.	= Realſchule der israelitiſchen Gemeinde daſelbſt,	= Bärwald.
†9.	= Adlerflychtſchule daſelbſt,	= Scholderer.
†10.	= Realſchule zu Hanau,	Becker.
†11.	= = = = Homburg v. d. Höhe,	Göpel, Prof.
†12.	= = = = Wiesbaden.	fehlt z. Z.

Rheinprovinz.

†13.	Die Gewerbeſchule (Realſchule) zu Aachen,	Pützer.
†14.	= Realſchule zu Barmen-Wupperfeld,	Dr. Burmeſter.
†15.	= Gewerbeſchule (Realſchule) zu Krefeld,	= Duoſſek.
†16.	= = = = = Remſcheid,	= Petry.
†17.	= Realſchule zu Rheydt.	= Wittenhaus.

c. Real-Progymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen, Rektor: Jacobi.
2. " " " " Pillau. " Zander.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Culm, Rektor: Dabel.
4. " " " " Dirschau, " Killmann.
5. " " " " Jenkau, Direktor: Dr. Bonstedt.
6. " " " " Riesenburg. Rektor: Müller.

Provinz Brandenburg.

7. Das Real-Progymnasium zu Havelberg, Rektor: John.
8. " " " " Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium das.), Dittmar, Gym. Direkt.
9. " Real-Progymnasium zu Krossen, Rektor: Dr. Berbig.
10. " " " " Luckenwalde, " " Vogel.
11. " " " " Lübben, " " Weineck.
12. " " " " Nauen, " " Schaper.
13. " " " " Rathenow, " Weisker.
14. " " " " Spremberg, Direktor: Schmidt.
15. " " " " Wriezen. Rektor: Gentz.

Provinz Pommern.

16. Das Real-Progymnasium zu Stargard i. Pomm., Rektor: Rohleder.
17. " " " " Stolp (verbunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Reuscher, Gymnas. Direktor.
18. " Real-Progymnasium zu Wolgast, Rektor: Dr. Kröcher.
19. " " " " Wollin. " Clausius.

Provinz Schlesien.

20. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl., Rektor: Dr. Meyer.
21. " " " " Löwenberg, " Steinworth.
22. " " " " Striegau. " Dr. Alb. Gemoll.

Provinz Sachsen.

23. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch, Rektor: Kayser.
24. " " " " Eilenburg, " Dr. Wiemann.
25. " " " " Eisleben, " " Richter.
26. " " " " Gardelegen, " " Isensee.
27. " " " " Langensalza, " " Ulrich.

28. Das Real-Progymnaſium zu Mühlhauſen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Oſterwald, Gymn. Dir., Prof.
29. = Real-Progymnaſium zu Naumburg an der Saale, Rektor: Dr. Neumüller.
30. = Real-Progymnaſium zu Schönebeck. Direktor: Dr. Völcker.

Provinz Schleswig-Holſtein.

31. Das Real-Progymnaſium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Dr. Jeſſen, Gymn. Dir., Prof.
32. = Real-Progymnaſium zu Huſum (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Dr. Keck, Gymn. Dir.
33. = Real-Progymnaſium zu Itzehoe, Rektor: Dr. Seitz, Prof.
34. Die Albinusſchule zu Lauenburg a. d. Elbe, Direktor: Butz.
35. Das Real-Progymnaſium zu Marne, Rektor: Schwalbach.
36. = = = = Oldesloe, = Dr. Bangert.
37. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Dr. Gidionſen, Gymn. Dir., Hofrath.
38. = Real-Progymnaſium zu Segeberg, Rektor: Dr. Jellinghaus.
39. = = = = Sonderburg, = = Döring, Prof.
40. = = = = Wandsbeck. (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt). Dr. Klapp, Gymn. Dir.

Provinz Hannover.

41. Das Real-Progymnaſium zu Burtehude, Rektor: Dr. Panſch.
42. = = = = Duderſtadt (verbunden mit dem Progymnaſium daſelbſt), = Aug. Meyer.
43. = Real-Progymnaſium zu Einbeck, = Dr. Hemme.
44. = = = = Emden (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt, Dr. Graßhof, Gymn. Dir.
45. = Real-Progymnaſium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt), Dr. Dörries, Gymn. Dir.
46. = Real-Progymnaſium zu Münden (verbunden mit dem Progymnaſium daſelbſt), Rektor: Dr. Bahrdt.

47. Das Real-Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst), Rektor: Dr. Ritter.
48. " Real-Progymnasium zu Northeim, " Vennigerholz.
49. " " " " Otterndorf, " Dr. Kükelhan.
50. " " " " Papenburg, " " Erdmann.
51. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Dr. Koppin, Gymn. Dir.
52. " Real-Progymnasium zu Uelzen. Rektor: Schöber.

Provinz Westfalen.

53. Das Real-Progymnasium zu Altena, Rektor: Mummenthey.
54. " " " " Bocholt, " Waldau, Geistl.
55. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnasium das.), Schmelzer, Gymnas. Direktor.
56. " Real-Progymnasium zu Lüdenscheid, Rektor: Dr. Oetling.
57. " " " " Schalke, " " Willert.
58. " " " " Schwelm. " Köttgen.

Provinz Hessen-Nassau.

59. Das Real-Progymnasium zu Biebrich-Mosbach, Rektor: Dr. Schäfer.
60. " " " " Biedenkopf, " " Gruno.
61. " " " " Diez, " Chun.
62. " " " " Ems, " Wagner.
63. " " " " Fulda, " Bergmann.
64. " " " " Geisenheim, " Uihlein.
65. " " " " Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Duden, Gymn. Direkt.
66. " Real-Progymnasium zu Hofgeismar, Rektor: Krösch.
67. " " " " Limburg a. d. L. " Haas.
68. " " " " Marburg, " Dr. Hempfing.
69. " " " " Oberlahnstein, " " Widmann.
70. " " " " Schmalkalden. " Homburg.

Rheinprovinz.

71. Das Real-Progymnasium zu Dülken, Rektor: Dr. Höffling.
72. " " " " Düren, " " Becker.
73. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium das.), " Liesen.
74. " Real-Progymnasium zu Eupen, " Dr. Schnütgen.
75. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium das.), Dr. Schweikert, Gymnas. Direktor.

76. das Real-Progymnaſium zu Langenberg, Rektor: Dr. Th. Meyer.
77. " " " " Lennep, " " Fiſcher.
78. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnaſium daſ.), Dr. Wegehaupt, Gymnaſ. Direktor.
79. " Real-Progymnaſium zu Oberhauſen, Rektor: Dr. Röſen.
80. " " " " Saarlouis, " Thele.
81. " " " " Solingen, " Hengſtenberg.
82. " " " " Vierſen, " Dr. Diekmann.
83. " " " " Weſel. (verbunden mit dem Gymnaſium daſ.) Dr. Kleine, Gymn. Dir.

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungsprüfung zur Darlegung der wiſſenſchaftlichen Befähigung erforderlich iſt.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerſchulen.

Provinz Oſtpreußen.

†1. Die höhere Bürgerſchule im Löbenicht zu Königberg i. Oſtpr. Rektor: Erdmann.

Provinz Brandenburg.

2. Das Real-Progymnaſium zu Strausberg. Rektor: Dr. Korſchel.

Provinz Schleſien.

†3. Die erſte evangeliſche höhere Bürgerſchule zu Breslau, Rektor: Dr. Carſtädt.
†4. " zweite evangeliſche höhere Bürgerſchule daſelbſt, " Kaufmann.
†5. " katholiſche höhere Bürgerſchule daſ., " Dr. Höhnen.
†6. " Wilhelmsſchule zu Liegnitz, " " Frankenbach.
†7. " höhere Bürgerſchule zu Ratibor. " " Knape.

Provinz Sachſen.

†8. Die höhere Bürgerſchule zu Erfurt. Rektor: Neubauer.

Provinz Hannover.

†9. Die erſte höhere Bürgerſchule zu Hannover, Rektor: Dr. Meyer, Prof.
†10. " zweite " " daſelbſt, " " Roſenthal.

11. Das Real-Progymnaſium zu Hildesheim. (verbunden mit dem Gymnaſium Joſephinum daſelbſt). — Kirchhoff, Gymn. Direktor.

Provinz Weſtfalen.

†12. Die Gewerbeſchule (höhere Bürgerſchule) zu Bochum, — Rektor: Liebhold.
†13. = = = Bürgerſchule zu Dortmund, — = Dr. Behſe.
†14. = = = Bürgerſchule zu Hagen. — Direktor: Dr. Holzmüller.

Provinz Heſſen-Naſſau.

†15. Die Gewerbeſchule (höhere Bürgerſchule) zu Caſſel, — Direktor: Dr. Wiecke.
†16. = Selektenſchule zu Frankfurt a. M. — Dirigent: Dr. Thormann. (einſtweil.)

Rheinprovinz.

†17. Die Gewerbeſchule (höhere Bürgerſchule) zu Barmen, — Direktor: Dr. Zehme.
†18. = höhere Bürgerſchule zu Bonn, — Rektor: Dr. Hölſcher.
†19. = = = = Cöln, — = = O. W. Thomé.
†20. = = = = Düſſeldorf, — = Viehoff.
†21. = = = = Eſſen. (verbunden mit dem Real-Gymnaſium daſelbſt). — Direktor: Dr. Heilermann.

Hohenzollern'ſche Lande.

†22. Die höhere Bürgerſchule zu Hechingen. — z. Z. unbeſetzt.

b. Privat-Lehranſtalten.*)

Provinz Weſtpreußen.

†1. Die HandelsAkademie zu Danzig. — Direktor: Dr. Völkel.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsſchule des Dr. Lange zu Berlin, Direktor: Dr. Lange.
3. Das Viktoria-Inſtitut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M., Dirigent: Dr. Siebert.

*) Die unter dieſer Kategorie aufgeführten Anſtalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.) dürfen Befähigungszeugniſſe nur auf Grund einer im Beiſein eines Regierungs-Kommiſſars abgehaltenen, wohlbeſtandenen Entlaſſungsprüfung ausſtellen, für welche das Reglement von der Aufſichtsbehörde genehmigt iſt.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne. Direktor: Dr. Beheim-Schwarzbach.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau, Direktor: Dr. Steinhaus.

6. Das Pädagogium zu Niesky. Vorsteher: Buchner.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

Rheinprovinz.

†Die Gewerbeschule zu Saarbrücken[1]). Direktor: Krüger.

Berlin, den 13. April 1886.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

Bekanntmachung.[a])

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichnis.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

†) 1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†2. = = = Brieg,

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[a]) Die Bekanntmachung und das Verzeichnis vom 13. April 1886 sind veröffentlicht in dem Anhange zu Nr. 16 des Centralblattes für das Deutsche Reich pro 1886 Seite 107.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die Anstalten in Preußen aufgeführt. Anmerkung der Redakt. des Centralbl. f. d. Unterr. Verw.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

†3. Die Landwirthschaftsschule zu Cleve,
4. = = = Dahme,
5. = = = Eldena,
†6. = = = Flensburg,
7. = = = Heiligenbeil,
†8. = = = Herford,
9. = = = Hildesheim,
†10. = = = Liegnitz,
11. = = = Lüdinghausen,
12. = = = Marggrabowa in Ostpr.,
†13. = = = Marienburg in Westpr.,
†14. = = = Samter,
15. = = = Schivelbein in Pomm.,
16. = = = Weilburg.

b. Privat-Lehranstalten.

17. Das Knaben-Institut des Dr. Künkler (früher Pivat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart) zu Biebrich,
†18. die Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†19. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†20. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. A. Koch (früher Schenck-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg[1]),
†21. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
†22. die katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz[2]),
23. = Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
†24. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
25. das Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.) zu Telgte.

Berlin, den 13. April 1886.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

---

[1]) Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermine 1886.
[2]) Die Verleihung der Militärberechtigung hat nur bis zum Ostertermine 1887 einschließlich Geltung.

In dem Fürſtenthume Waldeck beſtehen folgende in dem Verzeichniſſe des Herrn Reichskanzlers aufgeführte Anſtalten:

1. Das Gymnaſium zu Corbach (Verzeichn. A. a.), Direktor: Dr. Wiskemann.
2. Das Real-Progymnaſium zu Arolſen (Verzeichn. B. c.). Rektor: Dr. Ebersbach.

---

57) Benennung von Gymnaſien.

Seine Majeſtät der König haben Allergnädigſt geruht, durch Allerhöchſte Ordre

1) vom 10. Juli 1885 dem neu errichteten ſtaatlichen Gymnaſium zu Breslau die Bezeichnung „König-Wilhelms-Gymnaſium“,
2) vom 8. März 1886 dem zu Aachen zu Oſtern 1886 zu eröffnenden neuen Gymnaſium die Bezeichnung „Kaiſer-Wilhelms-Gymnaſium“ und dem alten Gymnaſium daſelbſt die Bezeichnung „Kaiſer-Karls-Gymnaſium“,
3) vom 17. März 1886 dem neu errichteten ſtaatlichen Gymnaſium zu Kaſſel den Namen „Wilhelms-Gymnaſium“ und dem bisherigen „Lyceum Friedericianum“ daſelbſt den Namen „Friedrichs-Gymnaſium“, und
4) vom 16. April 1886 dem zu Magdeburg zu Oſtern 1886 zu eröffnenden ſtädtiſchen Gymnaſium den Namen „König-Wilhelms-Gymnaſium“

beizulegen.

---

58) Verrechnung von Aenderungen im Kapitalbeſtande von Stiftungen an höheren Unterrichtsanſtalten.

Berlin, den 10. April 1886.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat bei Gelegenheit der Prüfung einer Gymnaſialrechnung zu erinnern gefunden, daß Aenderungen in dem Kapitalbeſtande von der Anſtalt zugewieſenen Stiftungen, ſtatt bei dem betreffenden Stiftungsfonds, bei dem Titel Insgemein des Anſtalts-Etats und zwar, inſofern der Ankauf neuer Wertheffekten höhere Mittel beanſprucht, zum Nachtheile des Gymnaſial-Fonds nachgewieſen worden ſind, und hat zur Vermeidung derartiger Schädigungen der Anſtalts-Fonds angeordnet, daß jene Kapital-Aenderungen ſowohl in Einnahme als in Ausgabe bei den betreffenden Stiftungs-Fonds zum Nachweiſe gebracht werden ſollen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ſetze ich im Intereſſe

einer gleichmäßigen Rechnungsführung hiervon mit der Veranlaſſung in Kenntnis, die Kaſſen der ſtaatlichen und der unter Staatsverwaltung ſtehenden ſtiftiſchen und der vom Staate unterſtützten ſonſtigen höheren Unterrichtsanſtalten anzuweiſen, dementſprechend, ſoweit es bisher nicht ſchon geſchehen iſt, in Zukunft zu verfahren; auch bezüglich der übrigen höheren Schulen iſt das gleiche Verfahren anzuempfehlen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 489.

---

59) Vervollſtändigung der Namens-Bezeichnung des Verfaſſers der den Schulnachrichten beigegebenen wiſſenſchaftlichen Abhandlung durch Beiſetzung eines oder ſämmtlicher Vornamen.

Berlin, den 21. April 1886.

In den von den höheren Lehranſtalten veröffentlichten Programmen kommt es öfters vor, daß der Verfaſſer der den Schulnachrichten beigegebenen wiſſenſchaftlichen Abhandlung nur mit ſeinem Familiennamen bezeichnet iſt, ohne daß der Vorname (bezw. die Vornamen) hinzugefügt oder durch die Anfangsbuchſtaben kenntlich gemacht wird. Von Seiten einer Bibliotheks-Verwaltung iſt darauf hingewieſen worden, daß dieſe Unvollſtändigkeit der Bezeichnung zu einer Unſicherheit bei der Katalogiſirung der betreffenden Abhandlung führt, welche zu vermeiden im Intereſſe der Verfaſſer ſelbſt liegt.

Ich veranlaſſe daher die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, auf Beſeitigung dieſes gelegentlich vorkommenden Mißſtandes Bedacht zu nehmen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1033.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

60) Termine für die pädagogischen Kurse evangelischer Theologen an den Seminaren in der Provinz Pommern.

An einigen Schullehrer-Seminaren in der Provinz Pommern sind die in der Bekanntmachung im Centralbl. f. d. Unterrichts-Verwalt. pro 1884 S. 815 angegebenen Termine für die sechswöchentlichen pädagogischen Kurse der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes verlegt worden. Der Uebersichtlichkeit wegen werden die jetzt geltenden Anfangstermine nachstehend für alle evangelische Seminare der Provinz bezeichnet.

1. Kammin: Ostern.
2. Pölitz: Anfang November.
3. Pyritz: Mitte Mai.
4. Bütow: Anfang Januar.
5. Dramburg: Mitte August.
6. Köslin: Montag nach Estomihi.
7. Franzburg: Anfang November.

U. III. 97.

---

61) Aufnahme in die Präparanden-Anstalten darf nur solchen Zöglingen gewährt werden, welche das im §. 23 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 als Ziel der Volksschule im Deutschen bezeichnete Maß von Kenntnissen und von Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke voll und ganz sich angeeignet haben.

1.

Berlin, den 11. Februar 1886.

Bei Revision der katholischen Volksschule in N. hat sich herausgestellt, daß mehrere Lehrer, welche innerhalb der letzten Jahre vom Seminar entlassen sind, der deutschen Sprache nur ungenügend mächtig und deshalb nicht im Stande waren, anregend und mit Erfolg zu unterrichten.

Ich nehme daraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. 1872 S. 585 ff.) für die Aufnahme in das Seminar (§. 9 lit. b.), für den Lehrgang (§. 20) und für die Prüfung der Volksschullehrer (§§. 6, 13) getroffenen Anordnungen hinsichtlich des deutschen Unterrichtes und des erforderlichen Maßes der Kenntnis, sowie der Sprachfertigkeit im Deutschen auf das strengste zu beach-

ten und alle etwa gestatteten Abweichungen von diesen Vorschriften in den Lehrplänen, bezw. bei den Prüfungen unverzüglich zu beseitigen sind.

Insbesondere wird auch in die Präparanden-Anstalten nur solchen Zöglingen Aufnahme zu gewähren sein, welche das im §. 23 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 als Ziel der Volksschule im Deutschen bezeichnete Maß von Kenntnissen und von Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke voll und ganz sich angeeignet haben und dadurch Gewähr bieten, daß sie den Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren, insbesondere zu §. 9 lit. b. rechtzeitig genügen werden.

Es werden die Lehrpläne darauf zu prüfen sein, ob diesen Vorschriften überall entsprochen ist.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu
Königsberg, Danzig, Posen und Breslau.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung bezüglich der Ihr unterstellten Präparanden-Anstalten.

Ich erwarte, daß kein Lehrer definitiv angestellt wird, welcher nicht die deutsche Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrscht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu Posen, Bromberg, Marienwerder, Danzig, Königsberg, Gumbinnen, Oppeln.
B. 5503.

2.

Berlin, den 14. April 1886.

Gelegentlich einer Schulrevision in der Provinz Posen hat sich herausgestellt, daß mehrere Lehrer, welche innerhalb der letzten Jahre vom Seminar entlassen sind, der deutschen Sprache nur ungenügend mächtig und deshalb nicht im Stande waren, anregend und mit Erfolg zu unterrichten.

Ich nehme daraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß in die Präparanden-Anstalten nur solchen Zöglingen Aufnahme zu gewähren ist, welche das im §. 23 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. S. 585 ff.) als Ziel der Volksschule im Deutschen bezeichnete Maß von Kenntnissen und von Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke voll und ganz sich angeeignet haben

und dadurch Gewähr bieten, daß sie den Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren, insbesondere zu §. 9 lit. b. rechtzeitig genügen werden. Es werden die Lehrpläne darauf zu prüfen sein, ob diesen Vorschriften überall entsprochen ist.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu
Schleswig.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung bezüglich der Ihr unterstellten Präparanden-Anstalten.

Ich erwarte, daß kein Lehrer definitiv angestellt wird, welcher nicht die deutsche Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrscht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu Schleswig.
U. III. 683.

---

62) Termine und Kommissionen für die Handarbeitslehrerinnen-Prüfungen im Jahre 1886.

In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 22. Oktober v. J. und der Cirkular-Verfügung von demselben Tage (Centralbl. f. d. Unterrichts-Verwalt. pro 1885 S. 733 u. 737) sind für die Prüfungen während des Jahres 1886 folgende Orte und Termine festgesetzt worden:

	Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen.	Königsberg.	1. April.
2.	Westpreußen.	Danzig.	24. März. 10. November.
3.	Brandenburg.	a. Berlin. (Augusta-Schule)	7. Juni.
		b. Berlin. (Elisabeth-Schule)	2. September.
4.	Pommern.	Stettin.	5. Mai.
5.	Posen.	Posen.	2. April. 10. September.
6.	Schlesien.	a. Breslau.	15. April.
		b. Liegnitz.	15. April.
7.	Sachsen.	Magdeburg.	24. Mai.

Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
8. Schleswig-Holstein.	a. Kiel.	20. April.
	b. Augustenburg.	13. August.
9. Hannover.	Hannover.	7. Mai. 15. Oktober.
10. Westfalen.	Münster.	13. April.
11. Hessen-Nassau.	a. Kassel.	29. März.
	b. Wiesbaden.	14. Mai.
	c. Frankfurt a. M.	27. August.
12. Rheinprovinz.	Koblenz.	25. Oktober.

Die Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr 1886 wie folgt zusammengesetzt:

Zu Königsberg:

1) Direktor der städtischen höheren Mädchenschule, Heinrich daselbst, Vorsitzender,
2) Fräulein Stolterfoth daselbst,
3) = Schröter daselbst,
4) = Hoppe daselbst,
5) = Schreiber daselbst.

Zu Danzig:

1) Direktor der städtischen Viktoria-Schule, Dr. Neumann daselbst, Vorsitzender,
2) Frau Bürgermeister Hagemann daselbst,
3) Fräulein Rapmund daselbst,
4) = Krüger, Handarbeitslehrerin an der Viktoria-Schule,
5) = Schultze, desgl.

Zu Berlin, erste Kommission:

1) Seminar-Direktor Supprian daselbst, Vorsitzender,
2) Fräulein Mithène, Lehrerin an der Augusta-Schule,
3) = Poppe, desgl.,
4) = Vater, desgl.,
5) Frau Heßling.

Zu Berlin, zweite Kommission:

1) Oberlehrer Dr. Bachmann an der Elisabeth-Schule, Vorsitzender,
2) Fräulein Herrmann, Lehrerin an der Elisabeth-Schule,
3) = Zipfel,
4) = David,
5) Frau Heßling.

Zu Stettin:

1) Direktor der städtischen höheren Mädchenschule, Professor Dr. Haupt daselbst, Vorsitzender,

2) Fräulein Flügel, Lehrerin an derſelben Schule,
3) = Emsmann, Lehrerin einer ſtädtiſchen Mädchen-Volks-ſchule daſelbſt,
4) Frau Geheime Regierungs-Räthin Wehrmann,
5) = Juſtiz-Räthin Maſche.

Zu Poſen:

1) Seminar-Direktor Baldamus daſelbſt, Vorſitzender,
2) Fräulein Herrmann, Seminarlehrerin daſelbſt,
3) = Krupska, desgl.

Zu Breslau.

1) Direktor Dr. Luchs an der höheren Mädchenſchule am Ritter-platze daſelbſt, Vorſitzender,
2) Stadtſchulinſpektor Dr. Handloß daſelbſt,
3) Fräulein Eitner, Schulvorſteherin daſelbſt,
4) = Sauer, Dirigentin der Kindergärten daſelbſt,
5) Frau Gymnaſiallehrer Wetzel daſelbſt.

Zu Liegnitz:

1) Der ordentliche Lehrer Greimer an der höheren Mädchenſchule daſelbſt, Vorſitzender,
2) Fräulein Reimann, Lehrerin an derſelben Schule,
3) = von Stöphaſius, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
4) verwitwete Frau Paſtor Jachner daſelbſt.

Zu Magdeburg:

1) Rektor Hager an der Auguſta-Schule daſelbſt, Vorſitzender,
2) Lehrerin Schröder an derſelben Schule,
3) = Fritze an der Luiſen-Schule daſelbſt,
4) = Bettziehe an der Edithaſchule daſelbſt,
5) = Funk an der erſten mittleren Mädchenſchule daſelbſt.

Zu Kiel:

1) Regierungs- und Schulrath Dr. Schneider zu Schleswig, Vorſitzender,
2) Direktor der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule, Plümer zu Kiel,
3) Vorſteherin der Frauen-Gewerbeſchule, Friederichs daſelbſt.

Zu Auguſtenburg:

1) Regierungs- und Schulrath Dr. Schneider zu Schleswig, Vorſitzender,
2) Seminar-Direktor Richter zu Auguſtenburg,
3) Seminar-Lehrerin Feller daſelbſt.

Zu Hannover:

1) Direktor der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule I und der Leh-rerinnen-Bildungsanſtalt, Dr. Ad. Meyer daſelbſt, Vor-ſitzender,

2) Fräulein Bofenſchen, Lehrerin an der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule I daſelbſt,
3) Fräulein Seffer, Lehrerin an der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule II daſelbſt.

Zu Münſter:

1) Seminar-Direktor Dr. Kraß daſelbſt, Vorſitzender,
2) Frau Regierungs-Rath Hennig daſelbſt,
3) Fräulein Schirmer, Seminar-Lehrerin daſelbſt.

Zu Kaſſel:

1) Direktor der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule und Lehrerinnen-Bildungsanſtalt, Dr. Krummacher, Vorſitzender,
2) Fräulein Legorju, Lehrerin und Inſpicientin des weiblichen Handarbeits-Unterrichtes an den ſtädtiſchen Schulen daſelbſt,
3) Fräulein Köſter, Lehrerin an der höheren Mädchenſchule daſelbſt,
4) Frau Rentier Stroh daſelbſt,
5) = Kaufmann Zwenger daſelbſt.

Zu Wiesbaden:

1) Direktor der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule, Weldert daſelbſt, Vorſitzender,
2) Fräulein Peetſch, Lehrerin daſelbſt,
3) = Muſſet, desgl. daſelbſt,
4) = Burmeiſter, desgl. daſelbſt.

Zu Frankfurt a./M.
für das Schuljahr 1886/87:

1) Direktor der Eliſabethen-Schule, Dr. Rehorn daſelbſt, Vorſitzender,
2) Frau L. K. Gottlieb daſelbſt,
3) Fräulein Paul, Lehrerin daſelbſt,
4) = Klump, desgl. daſelbſt.

Zu Koblenz:

1) Rektor der höheren evangeliſchen Mädchenſchule, Dr. Heſſel daſelbſt, Vorſitzender,
2) Fräulein Nicolai, Lehrerin an derſelben Schule,
3) = Göbel, desgl.,
4) = Flöck, Lehrerin an der St. Barbaraſchule daſelbſt.

---

63) Neuer Kurſus der Turnlehrer-Bildungsanſtalt.

(Centralbl. pro 1885 Seite 341.)

Berlin, den 22. März 1886.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanſtalt hierſelbſt wird Anfang Oktober d. J. wiederum ein ſechsmonatlicher Kurſus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 6. Juni 1884 maßgebend.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen bis spätestens zum 1. August d. J. zu berichten. Sofern Anmeldungen nicht zu machen sind, erwarte ich gleichfalls Anzeige.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und das
Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für höhere Unterrichtsanstalten und für Schullehrer-Seminare, an welchen z. Z. befähigte Turnlehrer fehlen, für den nächsten Kursus geeignete Lehrer vorgeschlagen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. b. 5805.

---

64) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1886.

(Centralbl. pro 1885 Seite 538 und 723.)

Berlin, den 1. Mai 1886.

In der an den Tagen vom 2. bis 9. März 1886 zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerprüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

1) Auſt, Studirender der Philoſophie zu Breslau,
2) Behrendt, desgl. der Medizin zu Berlin,
3) Binting, desgl. der Mathematik ꝛc. zu Frankfurt a./O.,
4) Brattke, früher Elementarlehrer zu Schwiebus,
5) Dr. Breßler, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
[a)][c)] 6) Buchmann, zu Halle a./S.,
[a)][d)] 7) Céſar, Studirender der Philologie zu Apolda, Großherzogth. Sachſen,
[b)][d)] 8) Claſſen, desgl. der Mathematik zu Hamburg,
9) Cremer, desgl. der Philologie zu Aachen,
10) Erner, Elementarlehrer zu Breslau,

11) Fiſcher, wiſſenſchaftlicher Hilfslehrer am Realgymnaſium zu Elbing,
12) Fiſcher, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
a) c) 13) Franke, Studirender der Theologie und der Philologie zu Halle a./S.,
a) 14) Geßner, Kandidat der Philologie zu Berlin,
15) Görcke, Studirender der Mathematik zu Halle a./S.,
16) Günther, ordentlicher Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin,
17) Hempel, Studirender der Philologie zu Berlin,
18) Herrmann, wiſſenſchaftlicher Hilfslehrer am Gymnaſium zu Freienwalde a./O.,
19) Herrmann, Elementarlehrer zu Magdeburg,
20) Höber, Kandidat der Mathematik zu Bockenem, Regierungsbezirk Hildesheim,
a) 21) Holzgräfe, Studirender der neueren Sprachen zu Halle a./S.,
22) Kallmann, desgl. der Philologie zu Berlin,
a) d) 23) Kempen, Geſchäftsführer zu Mülheim a. d. Ruhr,
a) c) 24) Konzagk, Elementarlehrer zu Königsberg N./M.,
25) Krakau, desgl. zu Buckau bei Magdeburg,
26) Krieger, Kandidat des höheren Schulamtes zu Siegen,
d) 27) Marquardt, Schriftſetzer zu Berlin,
28) Meinberg, Studirender der Medizin zu Kaſſel,
29) Dr. Mohr, Gymnaſiallehrer zu Kottbus,
a) c) 30) Mohr, Werkführer zu Berlin,
31) Dr. Neufert, ordentlicher Lehrer am Johannes-Gymnaſium zu Breslau,
32) Neumann, Turnlehrer zu Osnabrück,
33) Neye, wiſſenſchaftlicher Hilfslehrer am Real-Progymnaſium zu Nauen,
34) Oſtwald, Elementarlehrer zu Magdeburg,
35) Dr. Panning, Kandidat des höheren Schulamtes zu Neuſtadt-Magdeburg,
36) Pech, Kandidat des höheren Schulamtes zu Glatz,
37) Projahn, Elementarlehrer zu Magdeburg,
38) Dr. Regel, wiſſenſchaftlicher Hilfslehrer am Gymnaſium zu Gotha,
39) Reichel, Studirender der Philologie zu Breslau,
d) 40) Dr. Reinhardt, wiſſenſchaftlicher Hilfslehrer an der Muſterſchule zu Frankfurt a./M.,

---

a) Der Genannte iſt auch zur Ertheilung von Schwimmunterricht befähigt.
b) Der Genannte iſt auch zur ſelbſtändigen Leitung von Schwimmunterricht befähigt.
c) Der Genannte hat auch die Prüfung im Stoß- und Hiebfechten beſtanden.
d) Der Genannte hat auch die Prüfung im Hiebfechten beſtanden.

41) Riewald, Elementarlehrer zu Greifswald,
42) Roſenberg, Buchhalter zu Berlin,
43) Roßau, Elementarlehrer zu Magdeburg,
44) Dr. Rulf, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
45) Rupin, Elementarlehrer am Real-Progymnaſium zu Limburg a./L.,
46) Schlüter, Elementarlehrer zu Magdeburg,
47) Schonbye, Studirender der Philologie zu Berlin,
48) Schreiber, desgl. der Philologie zu Gotha,
49) Schultz, Elementarlehrer zu Magdeburg,
50) Szymański, Studirender der Philologie zu Thorn,
a) 51) Thiede, Maler zu Berlin,
a) c) 52) Vollert, Gymnaſiallehrer zu Schleiz, Fürſtenthum Reuß,
53) Weber I, Elementarlehrer zu Magdeburg, und
54) Wittmann, Lehrer zu Jena.

In derſelben Prüfung hat die Befähigung zur ſelbſtändigen Leitung des Schwimmunterrichtes erlangt:

55) Hoffmann, Schwimmlehrer zu Berlin,

und hat die Prüfung im Stoß- und Hiebfechten beſtanden:

56) Ritter, Turn- und Schreiblehrer zu Berlin.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. IIIb. 6214.

---

65) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1886.

(Centralbl. pro 1885 Seite 341; pro 1886 Seite 135.)

Berlin, den 26. Februar 1886.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1886 zu Berlin abzuhalten iſt, habe ich Termin auf Montag den 31. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte ſtehenden Bewerberinnen ſind bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſpäteſtens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir ſpäteſtens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. Auguſt 1875 bezeichneten Schriftſtücke anzubringen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. IIIb. 5517.

---

66) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1885 bestanden haben.

(Centralbl. pro 1885 Seite 345.)

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1885 bestanden:

1) Espe, Hilfslehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg i./Prß.,
2) Firmenich, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Trier,
3) Henz, kommissarischer Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Hamburg,
4) Hoferichter, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Liegnitz,
5) Janßen, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Kempen im Reg. Bez. Düsseldorf,
6) Krause, Hilfslehrer an der (Privat-) Taubstummenanstalt zu Berlinchen im Reg. Bez. Frankfurt,
7) Laude, Hilfslehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Köslin,
8) Riemann, desgl. an der Taubstummenanstalt zu Schneidemühl, im Reg. Bez. Bromberg,
9) Röber, desgl. an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Weißenfels, im Reg. Bez. Merseburg,
10) Schäfer, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Trier,
11) Scheunert, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Soest, im Reg. Bez. Arnsberg,
12) Fräulein Schmidt, Lehrerin zu Emden, im Reg. Bez. Aurich,
13) Scholl, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Trier,
14) Senkowski, Hilfslehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Angerburg, im Reg. Bez. Gumbinnen,
15) Simon, desgl. an der Taubstummenanstalt zu Breslau,
16) Wagner, desgl. an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Halberstadt, im Reg. Bez. Magdeburg,
17) Wende, desgl. an der Taubstummenanstalt zu Liegnitz, und
18) Wörth, desgl. an der Taubstummenanstalt zu Metz.

---

67) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern.

(Centralbl. pro 1885 Seite 538 Nr. 136.)

Berlin, den 22. April 1886.

Für Theilnehmer des an der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin im Etatsjahre 1. April 1885/86 abgehaltenen Kursus

zur Ausbildung von Volksschullehrern für den Taubstummen-Unterricht ist im Monate März d. J. eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis zur Anstellung als Lehrer beziehungsweise Lehrerin an Taubstummen-Anstalten erlangt haben:

1) Friedrich Wilhelm Becker, früher Elementarlehrer zu Drossen, Reg. Bez. Frankfurt a./O.,
2) Gustav Ferdinand Didschies, Hilfslehrer der Taubstummen-Anstalt zu Angerburg, Reg. Bez. Gumbinnen,
3) Gustav Adolf Kalies, früher Elementarlehrer zu Schlochau, Reg. Bez. Marienwerder,
4) Peter Odelga, Hilfslehrer der Taubstummen-Anstalt zu Ratibor, Reg. Bez. Oppeln,
5) Gustav Heinrich Rogas, früher Elementarlehrer zu Kähme, Reg. Bez. Bromberg,
6) Karl Ferdinand Paul Schneider, früher Elementarlehrer zu Wiedensahl, Reg. Bez. Hannover,
7) Reinhard Richard Rudolf Schulze, früher Elementarlehrer zu Berlin,
8) Gustav Josef Ulbrich, Hilfslehrer der Taubstummen-Anstalt zu Ratibor, Reg. Bez. Oppeln,
9) Magda Marie Sophie Perwo, Lehrerin zu Rössel, Reg. Bez. Königsberg i./Pr.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a 13414.

---

68) Empfehlung der Remington'schen Schreibmaschine zur Anschaffung für Blindenanstalten.

Berlin, den 10. April 1886.

Auf dem Blindenlehrer-Kongreß zu Amsterdam im vorigen Jahre war seitens der Firma Bayerlen zu Stuttgart eine Remington'sche Schreibmaschine ausgestellt, welche nach dem von mir eingeholten Gutachten eines Sachverständigen durch ihre Leistungsfähigkeit und durch ihre saubere, für jeden lesbare Schrift volle Beachtung verdient. Dieselbe liefert eine nicht erhabene, also nur für Sehende, nicht zugleich für Blinde lesbare Schrift und ist hauptsächlich geeignet, dem Blinden den brieflichen Verkehr mit Sehenden zu erleichtern. Die Handhabung ist eine leichte und kann von dem nicht ungeschickten Blinden binnen kurzer Zeit erlernt werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, den Ihm unterstellten Blinden-Anstalten diese Maschine zur Anschaffung zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 12761.

---

69) Fortbildungsanstalt für Volksschullehrer zu Breslau

(Vergl. Centralbl. pro 1878 Seite 617 Nr. 204.)

Berlin, den 2. März 1886.

Dem Antrage in dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 30. Januar d. J. entsprechend, will ich den unter den wieder beigefügten Anlagen befindlichen Einrichtungsplan der dortigen Lehrerfortbildungs-Anstalt vom Januar d. J. mit der Maßgabe hierdurch genehmigen, daß im Alinea 2 des §. 6. die Worte: „und den Lehrern, welche den Unterricht ertheilt haben", durch die Worte: „und für jedes Fach dem Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt hat", ersetzt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu
Breslau. U. III. a 11171.

Einrichtungsplan der Lehrerfortbildungs-Anstalt zu Breslau.

§. 1.

Die Lehrerfortbildungsanstalt zu Breslau, deren Kosten durch einen freiwillig gewährten und jederzeit widerruflichen Beitrag der städtischen Behörden bestritten werden, wird von der städtischen Schuldeputation geleitet.

§. 2.

Zur Theilnahme an dem in ihr ertheilten Unterrichte werden zunächst nur die Lehrer der hiesigen öffentlichen Elementarschulen unentgeltlich zugelassen.

§. 3.

Die Gegenstände des Unterrichtes sind in dem einen Turnus: 1) Deutsch, 2) Geographie, 3) Beschreibende Naturwissenschaften, 4) Physik und 5) Violinspiel und Methodik des Gesangunterrichtes,— in dem anderen: 6) Geschichte, 7) Mathematik, 8) Chemie, und 9) Zeichnen.

§. 4.

Die in §. 3 sub 3 und 6 genannten Unterrichtsgegenstände, beschreibende Naturwissenschaften und Geschichte, werden in 1½ jährigem (zu Ostern beginnendem und Michaelis des nächsten Jahres endendem), die übrigen in einjährigem (von Michaelis des einen bis Michaelis des folgenden Jahres dauerndem) Kursus gelehrt. Der Unterricht wird in je 2 Stunden wöchentlich ertheilt.

§. 5.

Bei dem Beginne eines Kursus wird ein Lehrplan aufgestellt, in welchem unter genauer Berücksichtigung der in der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen durch die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 für die einzelnen Gegenstände festgestellten Ziele der zur Behandlung kommende Stoff mit Angabe der zu Grunde gelegten Lehrbücher genau bezeichnet wird. Dieser Plan wird den Theilnehmern beim Beginne des Unterrichtes als Anhalt mitgetheilt.

§. 6.

Nach Beendigung eines Lehrkursus findet unter dem Vorsitze eines Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums für diejenigen Theilnehmer, welche es wünschen, eine Prüfung statt, durch welche ermittelt werden soll, ob dieselben den im Unterrichte gebotenen Wissensstoff sich angeeignet und damit in den betreffenden Fächern die durch die allgemeinen Bestimmungen von den Lehrern an Mittelschulen geforderten Kenntnisse erworben haben.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Königlichen Kommissarius als Vorsitzendem, aus dem Stadtschulrathe, den beiden Stadtschulinspektoren und den Lehrern, welche den Unterricht ertheilt haben.

Die Mitglieder der Schuldeputation sind der Prüfung beizuwohnen berechtigt. Außerdem kann der Königliche Kommissarius auch anderen Personen den Zutritt gestatten.

Der Prüfungsmodus im einzelnen wird nach Analogie der in den allgemeinen Bestimmungen erhaltenen Prüfungsvorschriften durch ebendenselben festgesetzt.

§. 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird nach dem Ministerial-Erlasse vom 8. Oktober 1879 — Nr. 12445. U. III a. — bei Ablegung der Mittelschullehrer-Prüfung den betreffenden Lehrern die Prüfung in den bezeichneten Unterrichtsgegenständen erlassen. Die erworbenen Prädikate werden in das Zeugnis der Befähigung als Mittelschullehrer aufgenommen, evtl. ergänzungsweise nachgetragen.

Breslau, im Januar 1886.

Die städtische Schul-Deputation.

70) Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 2. März 1886.

Mit dem 1. April d. J. tritt das Gesetz vom 6. Juli v. J., betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 298)*) in Kraft.

Zur Ausführung desselben wird, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer über die das Kassen- und Rechnungswesen betreffenden Vorschriften, Folgendes bestimmt.

Die gemäß Art. I. §. 26 und Art. II. des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallenden Beträge sind von den Königlichen Regierungen auf Ihre Hauptkassen, in Berlin von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf die Vereinigte Konsistorial- Militär- und Baukasse zur Zahlung anzuweisen. Die Verrechnung hat in den Rechnungen dieser Kassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung unter demjenigen Titel zu erfolgen, welcher durch den Staatshaushaltsetat bestimmt werden wird. In dem Entwurfe dieses Etats für 1. April 1886/87 ist hierzu unter Kap. 121 Tit. 29 ein Fonds mit der Bezeichnung „Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen" vorgesehen, während der bisher als Tit. 29 nachgewiesene Fonds mit der veränderten Bezeichnung: „Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementar-Lehrer und Lehrerinnen" unter Kap. 121 Tit. 29a. in den Entwurf eingestellt ist.

Die auf den erstgedachten Fonds anzuweisenden Zahlungen sind bei demselben in den oben bezeichneten Rechnungen als Mehrausgaben zu verrechnen.

Der Zahlungsanweisung in betreff der nach Art. II. des Gesetzes auf die Staatskasse zu übernehmenden Pensionsbeträge ist eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster A. beizufügen.

Der Zahlungsanweisung über einen jeden auf Grund des Art. I. §. 26 aus der Staatskasse zu zahlenden Betrag ist eine entsprechend zu justificirende Nachweisung nach dem Muster B. beizufügen.

Bei Ueberweisungen der aus der Staatskasse zu zahlenden Pensionsbeträge, welche infolge Verziehens der Empfangsberechtigten erforderlich werden, ist nach den für die Ueberweisung der Civilpensionen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften zu verfahren. Auch für das Verfahren bei Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension (§§. 19, 20, 21 a. a. O.) haben die für Civilpensionen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden.

*) Centrbl. pro 1885 Seite 529.

Bei Ausführung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind die im Anschlusse an die bestehenden Civil-Pensionsgesetze gegebenen allgemeinen Anordnungen zur entsprechenden Anwendung zu bringen. Es sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Oeffentliche Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1885 sind diejenigen Schulen, zu deren Benutzung einerseits für Eltern und deren Vertreter, die nicht anderweitig dafür gesorgt haben, daß die Kinder den für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht erhalten, ein gesetzlicher Zwang (der gesetzliche Schulzwang) besteht, und zu deren Errichtung und Unterhaltung andererseits für Schulgemeinden, Schulsozietäten, Schulverbände, bürgerliche Gemeinden ꝛc. — je nach der Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Landestheilen — eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Dadurch, daß die oberen Klassen einer Volksschule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten, oder daß mit der Volksschule einzelne besondere Klassen verbunden sind, welche bezwecken, den diese Klassen besuchenden Schülern eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende höhere Bildung zu geben, ist eine solche Schule, was die Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1885 auf die Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen betrifft, als aus der Kategorie der öffentlichen Volksschulen ausgeschieden nicht anzusehen.

Dagegen sind diejenigen *neben* den wirklichen Volksschulen eines Ortes bestehenden öffentlichen Schulen, welche, obwohl nicht zu den eigentlichen höheren oder Gelehrtenschulen (Gymnasien, Real-Gymnasien ꝛc.) gehörend, doch ihrer gesammten Organisation oder ihrem ganzen Endzwecke nach ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der obligatorischen Volksschule hinausgehende höhere Bildung zu geben erstreben, als öffentliche Volksschulen nicht anzusehen.

Es gehören demnach zur Kategorie der öffentlichen Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1885 insbesondere nicht:

a. die Vorschulen und sonstigen, meist Rektoratsschulen genannten Schulen, welche die Bestimmung haben, ihre Schüler für die Aufnahme in die unteren, beziehungsweise in die mittleren Klassen von höheren Lehranstalten (Gymnasien, Real-Gymnasien ꝛc.) vorzubereiten,
b. die nach dem Lehrplane vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. f. d. ges. Unterrichtsverw. 1872 S. 598 ff.) eingerichteten Mittelschulen,
c. die höheren Mädchenschulen.

Im übrigen ist es für die Entscheidung der Frage, ob eine Schule zur Kategorie der öffentlichen Volksschulen oder zur Kategorie der über der Stufe derselben stehenden Unterrichts-Anstalten gehört,

ohne Einfluß, welche Bezeichnung dieſelbe führt, welche Art von Prüfung zum Lehramte die an derſelben beſchäftigten Lehrer abgelegt, und welche Art von Befähigung zum Lehramte die letzteren erworben haben.

2. Es iſt zunächſt Sache der Königlichen Regierung, Ihrerſeits in jedem einzelnen Falle ſorgfältig zu prüfen und zu entſcheiden, ob eine Schule zu den öffentlichen Volksſchulen im Sinne des Geſetzes gehört oder nicht.

In zweifelhaften Fällen iſt die Entſcheidung des Unterrichts-Miniſters einzuholen.

3. Nur definitiv angeſtellte Lehrer und Lehrerinnen haben einen Anſpruch auf Penſion.

4. Nach §. 1 Abſ. 1 des Geſetzes iſt ein Anſpruch auf Penſion nur dann begründet, wenn der Lehrer infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ſeiner körperlichen oder geiſtigen Kräfte zur Erfüllung ſeiner Amtspflichten dauernd unfähig iſt und deshalb in den Ruheſtand verſetzt wird.

Dem Antrage eines Lehrers, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf deshalb nur dann entſprochen werden, wenn die Königliche Regierung denſelben nach pflichtmäßigem Ermeſſen wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ſeiner körperlichen oder geiſtigen Kräfte zur Erfüllung ſeiner Amtspflichten für dauernd unfähig erachtet, und der Lehrer den Antrag bedingungslos geſtellt hat.

In der Verfügung, durch welche ein Lehrer, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Gewährung von Penſion in den Ruheſtand verſetzt wird, ſowie in die Zahlungsanweiſung, betreffend die aus der Staatskaſſe zu zahlende Penſion (§. 26), iſt die ausdrückliche Erklärung aufzunehmen, daß die Verſetzung in den Ruheſtand „wegen Dienſtunfähigkeit“ geſchieht.

5. Während der Dauer einer gegen einen Lehrer eingeleiteten ſtrafrechtlichen oder Disziplinar-Unterſuchung iſt dem Antrage desſelben auf Penſionirung nicht Folge zu geben.

6. Auf Grund des §. 1 Abſ. 2 des Geſetzes tritt die Penſionsberechtigung eines Lehrers bei kürzerer als zehnjähriger Dienſtdauer nur dann ein, wenn derſelbe die Krankheit, Verwundung oder ſonſtige Beſchädigung, welche ſeine Dienſtunfähigkeit herbeigeführt hat, ſich bei Ausübung des öffentlichen Schuldienſtes in Preußen oder aus Veranlaſſung desſelben zugezogen hat. Iſt dagegen z. B. die Dienſtunfähigkeit die nachträglich hervorgetretene Folge einer in Veranlaſſung früheren Militärdienſtes entſtandenen Krankheit, ſo findet die Vorſchrift keine Anwendung.

7. Der §. 1 Abſ. 3 giebt nur den Lehrern die Befugnis, zu verlangen, daß ſie nach Vollendung des 65. Lebensjahres auch ohne

den Nachweis der Dienſtunfähigkeit mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt werden.

Eine dem §. 30. Abſ. 1 des Geſetzes vom 31. März 1882 (Geſ. S. S. 133), betreffend die Abänderung des Penſionsgeſetzes vom 27. März 1872, entſprechende Beſtimmung iſt in das Geſetz vom 6. Juli 1885 nicht aufgenommen worden. Die Königliche Regierung kann deshalb einen Lehrer, auch wenn derſelbe das fünf und ſechszigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne ſeinen Antrag nur wegen Dienſtunfähigkeit und nur unter Beachtung der Vorſchriften über die zwangsweiſe Penſionirung von Lehrern in den Ruheſtand verſetzen.

8. Iſt einem im Disziplinarverfahren zur Dienſtentlaſſung verurtheilten Lehrer nach der Entſcheidung der Disziplinarbehörde ein Theil des geſetzlichen Penſionsbetrages als Unterſtützung zu gewähren (§. 16 Nr. 2 des Disziplinargeſetzes vom 21. Juli 1852 Geſ. S. S. 465), ſo findet die Abrundung auf volle Mark nur für den zahlbaren Theilbetrag der geſetzlichen Penſion, nicht dagegen für diejenige Penſion ſtatt, von welcher der Theilbetrag zu berechnen iſt.

9. Die Königliche Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß bei jeder Neuanſtellung eines Lehrers ſowie bei jeder Ueberweiſung einer anderen Stelle an einen Lehrer das geſammte penſionsanrechnungsfähige Dienſteinkommen desſelben in einer beſtimmten Geldſumme feſtgeſetzt, und zu dieſem Behufe der auf das Geſammtdienſteinkommen anzurechnende Geldwerth der freien Wohnung und Feuerung, ſowie der Naturalien und des Ertrages der Dienſtländereien feſtgeſtellt wird, wobei hinſichtlich der Naturalien und des Ertrages der Dienſtländereien eintretenden Falles die Vorſchrift des §. 45 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 Anwendung findet.

Bezüglich der bereits angeſtellten Lehrer iſt die vorgedachte Feſtſetzung, ſoweit es ſeither noch nicht geſchehen, thunlichſt bald überall zu bewirken.

10. Als Etatsjahr im Sinne des §. 4 Abſ. 4 des Geſetzes iſt das Etatsjahr der betreffenden Schule zu verſtehen.

11. Der §. 4 Abſ. 5 betrifft ebenſo wie der §. 12 des Geſetzes nur diejenigen Fälle, in welchen eine wirkliche Vereinigung von Schul- und Kirchenamt ſtattfindet, nicht aber diejenigen, in welchen einem Lehrer ein Kirchenamt nur als ein Nebenamt übertragen iſt.

12. Bei der Penſionirung des Inhabers eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes iſt gemäß §. 4 Abſ. 5 des Geſetzes der Penſionsberechnung das Dienſteinkommen der vereinigten Stelle als ein einheitliches Stelleneinkommen zu Grunde zu legen, ſo daß die Sechzigtheile von dem einheitlichen Stelleneinkommen zu be-

rechnen ſind. Die ſo berechnete Penſion wird gemäß §. 26 des Geſetzes bis zur Höhe von 600 Mk. aus der Staatskaſſe, über dieſen Betrag hinaus von den dort genannten Verpflichteten gezahlt.

Hat jedoch der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes bei der Verſetzung in den Ruheſtand eine Penſion aus kirchlichen Mitteln zu beanſpruchen, liegt alſo ein Fall des §. 12 des Geſetzes vor, ſo iſt zwar die Penſion zunächſt gleichfalls von dem Dienſteinkommen der vereinigten Stelle als einem einheitlichen Stelleneinkommen zu berechnen. Auf die ſo berechnete Penſion wird aber der Betrag derjenigen Penſion, welche der Penſionär aus kirchlichen Mitteln zu beanſpruchen hat, in Anrechnung gebracht. Erſt der Ueberreſt wird gemäß §. 26 des Geſetzes bis zur Höhe von 600 Mk. aus der Staatskaſſe, über dieſen Betrag hinaus von den dort genannten Verpflichteten gezahlt.

13. Als Dienſtzeit gilt auch die Zeit der Adjuvantur und der proviſoriſchen Anſtellung, ſowie diejenige Zeit, während welcher einem anſtellungsfähigen Schulamtskandidaten ſeitens der Schulaufſichtsbehörde auch nur die kommiſſariſche Verwaltung einer vakanten Schulſtelle oder die Vertretung eines beurlaubten oder ſonſt behinderten Lehrers übertragen war.

14. Bei der Berechnung der Dienſtzeit eines Lehrers, welcher infolge ſtrafgerichtlichen Urtheiles oder eines Disziplinar-Erkenntniſſes ſein früheres Amt verloren hatte, iſt, wenn derſelbe nach erfolgter Wiederanſtellung im öffentlichen Volksſchuldienſte aus dem neuen Amte ausſcheidet, die vor dem Verluſte des früheren Amtes im Civildienſte zurückgelegte Dienſtzeit nicht anzurechnen, während die Anrechnung der Zeit eines Militärdienſtes ſtattzufinden hat. Die unfreiwillige Dienſtentlaſſung eines noch nicht definitiv angeſtellten Lehrers gemäß §. 83 des Geſetzes vom 21. Juli 1852 (Geſ. Samml. S. 465) hat den Verluſt des Anſpruches auf Anrechnung der früheren Dienſtzeit bei Feſtſtellung des Penſionsanſpruches eines Lehrers, welcher aus einem ihm wieder verliehenen Amte in den Ruheſtand verſetzt wird, auch dann nicht zur Folge, wenn die Dienſtentlaſſung zur Strafe angeordnet war.

15. Iſt ein Lehrer durch Disziplinar-Entſcheidung unter Bewilligung eines Theiles der geſetzlichen Penſion als Unterſtützung verurtheilt worden (§. 16 Nr. 2 des Disziplinargeſetzes vom 21. Juli 1852), ſo iſt für die Feſtſetzung der Penſion die Dienſtzeit, ſofern die Dienſtentlaſſung von der Königlichen Regierung ausgeſprochen und Berufung nicht eingelegt iſt, bis einſchließlich desjenigen Tages zu berechnen, mit welchem die Friſt zur Anmeldung der Berufung abläuft. Sofern dagegen die Dienſtentlaſſung unter Beſtätigung oder Abänderung der Entſcheidung der Königlichen Regierung endgiltig durch Entſcheidung des Königlichen Staats-Miniſteriums

ausgesprochen ist, ist die Dienstzeit bis einschließlich des Tages der Bekanntmachung der letzteren Entscheidung zu berechnen.

16. Im übrigen sind bei der Berechnung der Dienstzeit die in der Anlage zu dem Cirkular vom 10. April 1883 zusammengestellten Grundsätze*) (Min. Bl. f. d. innere Verw. 1883 S. 54 ff.), insoweit nicht das Gesetz vom 6. Juli 1885 hinsichtlich der Lehrer Vorschriften enthält, welche von den Vorschriften des Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten abweichen, zur entsprechenden Anwendung zu bringen.

17. Da von dem Unterrichts-Minister eine Zusicherung der Anrechnung der Zeit, während welcher ein Lehrer sich in einem Dienste der im §. 11 genannten Art befunden hat, gemäß Abs. 1 daselbst zukünftig nur bei der Anstellung ertheilt werden kann, so hat die Königliche Regierung eintretenden Falles vor der Anstellung die Zusicherung in Antrag zu bringen und nicht eher zur Anstellung zu schreiten, als bis auf den Antrag Entscheidung erfolgt ist.

In gleicher Weise ist hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits definitiv angestellten Lehrer eintretenden Falles die Genehmigung zur Anrechnung der im erstem Absatze des §. 11 genannten Zeit bei dem Unterrichts-Minister vor der Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen.

18. Die Anrechnung einer Dienstzeit der im §. 11 genannten Art bei der dereinstigen Pensionirung bildet die Ausnahme. Sie wird im allgemeinen nur dann gerechtfertigt sein, wenn es sich darum handelt, eine noch längere Zeit rüstige und besonders tüchtige Kraft für den öffentlichen Volksschuldienst zu gewinnen. Es ist deshalb bei Anträgen auf dereinstige Anrechnung solcher Zeit das dienstliche Interesse an der Gewinnung des Lehrers unter Angabe seines Lebensalters und seiner persönlichen Verhältnisse näher zu erörtern. Ferner ist genau die Zeit anzugeben, welche in Anrechnung gebracht werden soll, wie der anzustellende Lehrer in seinem früheren Amte sowohl hinsichtlich seines Gehaltes als auch seiner Pensionsverhältnisse gestellt gewesen ist, und wie sich seine Gehalts- und Pensionsverhältnisse in seinem neuen Amte gestalten.

In entsprechender Weise sind die Anträge betreffs derjenigen Lehrer zu begründen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits definitiv angestellt sind. Bei denselben ist insbesondere auch über deren Vermögensverhältnisse sowie darüber Bericht zu erstatten, auf wie hoch sich die Pension mit Anrechnung und auf wie hoch sie sich ohne Anrechnung der betreffenden Zeit belaufen würde.

---

*) Centralbl. pro 1883 Seite 481.

19. Vor der Verſetzung in den Ruheſtand iſt mit dem Lehrer, ſofern nicht in ſeinem Antrage auf Penſionirung ſchon ein beſtimmter Zeitpunkt für deren Eintritt nachgeſucht iſt, über dieſen Zeitpunkt thunlichſt eine ausdrückliche Vereinbarung herbeizuführen.

Der Zeitpunkt für die Verſetzung eines Lehrers in den Ruheſtand iſt, wenn nicht beſondere dienſtliche Rückſichten eine abweichende Anordnung erfordern, immer auf das Ende eines Monates zu beſtimmen.

20. Die rechtlichen Folgen einer Disziplinar-Entſcheidung, durch welche ein Lehrer zur Dienſtentlaſſung unter Bewilligung eines Theiles der geſetzlichen Penſion als Unterſtützung verurtheilt iſt (§. 16 Nr. 2 des Disziplinargeſetzes vom 21. Juli 1852 Geſ. S. S. 465), treten für die Einſtellung der Gehaltszahlung und die demnächſtige Gewährung der Unterſtützung, ſofern die Dienſtentlaſſung von der Königlichen Regierung ausgeſprochen und Berufung nicht eingelegt iſt, mit dem Beginne desjenigen Monates ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Friſt zur Anmeldung der Berufung abgelaufen iſt. Sofern dagegen die Dienſtentlaſſung unter Beſtätigung oder Abänderung der Entſcheidung der Königlichen Regierung endgiltig durch Entſcheidung des Königlichen Staats-Miniſteriums ausgeſprochen iſt, treten die oben genannten Folgen mit dem Beginne desjenigen Monates ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem dem Lehrer die letztere Entſcheidung bekannt gemacht iſt. (Vgl. Cirkular-Verfügung vom 27. Februar 1865*) Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 149).

21. Unter dem Staatsdienſte in Nr 2 des §. 19 iſt lediglich der preußiſche Staatsdienſt zu verſtehen. Ebenſo gilt als Dienſt in einer Gemeinde oder einem ſonſtigen kommunalen Verbande, als öffentlicher Schuldienſt oder Kirchendienſt nur der Dienſt in einer preußiſchen Gemeinde ꝛc.

22. In den Fällen des §. 19 Nr. 2 hat die Behörde, welche die Wiederbeſchäftigung des Penſionärs gegen Entgelt verfügt, derjenigen Behörde, von welcher der Penſionär in den Ruheſtand verſetzt worden iſt, eine Mittheilung über die Art der Verwendung desſelben, den Zeitpunkt, von welchem ab ihm das neue Dienſteinkommen gewährt wird, die Höhe dieſes Einkommens, ſowie darüber zugehen zu laſſen, ob die dauernde Beſchäftigung bei befriedigender Dienſtführung beabſichtigt wird, oder ob es ſich nur um eine vorübergehende Beſchäftigung handelt, endlich ſolche Mittheilungen bei einer Veränderung in den für die Kürzung oder Einziehung der Penſion maßgebenden Verhältniſſen in entſprechender Weiſe zu ergänzen.

*) Centralbl. pro 1865 Seite 453.

Ebenſo hat die Behörde, welche die Wiederbeſchäftigung des Penſionärs gegen Entgelt verfügt hat, bei ſeiner Penſionirung aus der neuen Stelle wegen Wiedergewährung der früheren Penſion mit der Behörde, welche die erſte Penſionirung verfügt hatte, in Verbindung zu treten.

23. Die Kürzung der Penſion infolge der Wiederbeſchäftigung kommt in erſter Linie auf die Beiträge der bisher zur Aufbringung der Penſion bezw. zur Unterhaltung des Lehrers Verpflichteten und erſt in zweiter Linie auf den Beitrag aus der Staatskaſſe (§. 26) in Anrechnung.

24. Bei der Penſionirung aus der neuen Stelle (§. 20 des Geſetzes) iſt die früher bewilligte Penſion, ſoweit ſie infolge der Wiederanſtellung überhaupt gekürzt war, abgeſehen von dem Falle des §. 20 Abſatz 3 in gleicher Weiſe und von denſelben Verpflichteten aufzubringen, von welchen ſie bis zu ihrer Kürzung aufzubringen war. Zur Aufbringung der früher bewilligten Penſion iſt insbeſondere auch der Beitrag aus der Staatskaſſe in derſelben Höhe zu zahlen, in welcher er vor der Kürzung der Penſion gezahlt war.

Nur die etwaige neue Penſion iſt von denjenigen aufzubringen, welchen die Koſten der Penſionirung aus der neuen Stelle obliegen. Falls die früher bewilligte Penſion und mithin der Beitrag aus der Staatskaſſe zur Aufbringung derſelben die Summe von 600 Mark nicht erreicht hat, oder bei Anwendung der Vorſchrift des §. 20 Abſatz 3 des Geſetzes unter dieſen Betrag ermäßigt wird, ſo iſt auch die neue Penſion ſoweit aus der Staatskaſſe zu zahlen. Der Geſammtbeitrag aus der Staatskaſſe zur Aufbringung der früher bewilligten und der neuen Penſion darf die Summe von 600 Mark nicht überſteigen.

25. Hinſichtlich des Begriffes der vorübergehenden Beſchäftigung ſind die in dem Erlaſſe vom 19. Auguſt 1880 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 261) aufgeſtellten Grundſätze zur entſprechenden Anwendung zu bringen.

26. Der §. 22 des Geſetzes enthält lediglich Uebergangsbeſtimmungen für diejenigen Lehrer, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Geſetzes bereits definitiv angeſtellt waren.

27. Auch die bei der Strafe der Dienſtentlaſſung im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens gemäß §. 16 Nr. 2 des Geſetzes vom 21. Juli 1852 (Geſ. S. S. 465) als Theil des geſetzlichen Penſionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewiſſe Jahre gewährte Unterſtützung iſt bis zur Höhe von 600 Mark aus der Staatskaſſe zu zahlen.

28. Für die Uebernahme der Penſionen auf die Staatskaſſe gemäß Art. II. des Geſetzes iſt hinſichtlich der Frage, ob ein Lehrer aus einer der im Art. I. §. 1 genannten Schulſtellen in den Ruhe-

ſtand verſetzt iſt, der Charakter der Schule entſcheidend, wie er war, als der Lehrer in den Ruheſtand verſetzt wurde.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

Der Finanz-Miniſter.
Im Auftrage: von Lentze.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
M. d. g. A. U. III. b. 5167.
F. M. I. 813.

Muſter A.

Regierungsbezirk . . . . .

Nachweiſung

derjenigen penſionirten Lehrer und Lehrerinnen, welche vor dem 1. April 1886 aus Stellen an öffentlichen Volksſchulen in den Ruheſtand verſetzt worden ſind, der Penſionsbezüge derſelben und derjenigen Penſionsbeträge, welche gemäß Art. II des Geſetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Penſionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksſchulen vom 1. April 1886 ab auf die Staatskaſſe zu übernehmen ſind.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname der Penſionäre.	Der Penſionär war zuletzt angeſtellt an einer öffentlichen Volksſchule zu:		Zeitpunkt, mit welchem die Penſionirung eingetreten iſt.
		Ort.	Kreis.	
1.	2.	3.	4.	5.

Laufende Nr.	Gegenwärtiger Wohn- oder Aufenthaltsort des Penſionärs.		Der von der Schulaufſichtsbehörde feſtgeſetzte oder genehmigte Betrag der Penſion.		Von der Penſion (Spalte 8) ſind vom 1. April 1886 ab auf die Staats-Kaſſe (Kap. 121 Tit. 29) zu übernehmen.		Bemerkungen.
	Ort.	Kreis.	ℳ	₰	ℳ	₰	
1.	6.	7.	8.		9.		10.

Muſter B.

Nachweiſung

der für den Lehrer (die Lehrerin) N. N. (vollſtändiger Name des zu penſionirenden Lehrers bezw. der Lehrerin) an der öffentlichen Volksſchule zu X. zu zahlenden Penſion.

Zu- und Vornamen des zu penſionirenden Lehrers bezw. der Lehrerin.	Letzte Dienſtſtellung im öffentlichen Volksſchuldienſte.	Wohnort.	Lebensalter (geboren am		Penſionsfähige Dienſtzeit						Penſions			
					im Militär		im Civil		zuſammen		Fixirte Bezüge in Geld.		Freie Wohnung und Feuerung bzw. Mieths- und Feuerungs-Entſchädigung.	
					und Begründung der bezüglichen Angaben.									
			Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Mon.	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	2.	3.	4.		5.		6		7.		8.		9.	
(Beiſpiel.)														
Abel, Johann Gottlieb	Lehrer an der ſtädtiſchen Volksſchule für Knaben in P....	P....	56	$8^{15}/_{30}$	2	9	34	$8^{11}/_{30}$	37	$5^{11}/_{30}$	829	50	200	—
			(geboren am		Begründung der Angabe in Spalte 5 6. a. Militärdienſtzeit. ꝛc. b. Civildienſtzeit. ꝛc.									

fähiges Diensteinkommen.														
Naturalien und Ertrag von Dienstländereien.		Sonstige Dienst-Emolumente.		Staatliche Dienstalters-Zulage.	Zusammen.		Bezeichnung der Rechnung, in welcher die staatliche Dienstalterszulage verausgabt wird.	Die Pension ist von dem Betrage in Spalte 13 zu berechnen mit Sechzigsteln.	Betrag der jährlichen Pension.	Von dem Betrage der Pension in Spalte 16 sind aus der Staats-Kasse zu zahlen.	Zeitpunkt, von welchem ab die Pensionszahlung beginnt.	Jahres Betrag der von dem Pensionair erdienten, auf die Civilpension anzurechnenden Militär-Invaliden-Pension.	Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰			ℳ	ℳ			
10.		11.		12.	13.		14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
120	50	250	50	180	1580	50	Zahlungs-Nachweisung der Kreiskasse zu N..... für 1886/87.	42	1107 (genau 1106,35 nach §. 3 des Pensionsgesetzes abgerundet.	600	1. Mai 1886.	72	Die Invaliden-Pension ist aus dem allgemeinen Pensionsfonds des deutschen Reiches zu erstatten.

Erläuterungen s. umstehend.

Zur Beachtung.

Zu Spalte 4. Der Geburtstag ist regelmäßig mit anzugeben.

Zu Spalte 5–7. Die Begründung der Angaben der pensionsfähigen Dienstzeit muß in allen Fällen eine kurze, aber vollständige Darstellung der dienstlichen Laufbahn enthalten, so daß beurtheilt werden kann, ob die Dienstzeit im ganzen und für die einzelnen Abschnitte der Dienstlaufbahn den Vorschriften des Pensionsgesetzes entsprechend zum Ansatze gekommen ist. Bezüglich der Militär-Dienstzeit genügt, wenn dieselbe nicht unterbrochen worden ist, die Angabe der Tage des Diensteintrittes und des Dienstaustrittes mit dem Hinzufügen: „ohne Unterbrechung". Ist die Militär-Dienstzeit aber unterbrochen worden, so bedarf es näherer, die berechnete Dienstzeit begründender Angaben über den Verlauf derselben.

Die Anrechnung von Kriegsjahren ist durch Bezeichnung der betreffenden Feldzüge ꝛc. zu begründen. (Vergl. Nr. 10—13 der ministeriellen Vorschriften. Min. Bl. f. d. i. V. 1883 S. 56.)

In Fällen, wo die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger oder längerer Dauer, oder der Kriegsgefangenschaft zur Anrechnung kommen soll, bedarf es Allerhöchster Genehmigung (§. 10 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885).

Bezüglich der Civildienstzeit bedarf es der Angabe des Tages der Ableistung des Diensteides, eventl. des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst, wenn dieser vor oder nach jenem Zeitpunkte stattgefunden hat. (§. 5 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885). Ist die Civildienstzeit im öffentlichen Schuldienste bis zur Pensionirung niemals unterbrochen worden, so genügt die fernere Angabe: „ohne Unterbrechung bis zum . . . " (Tag des Dienstaustrittes).

Wenn dagegen die Dienstzeit unterbrochen worden ist, so müssen die Gründe der Unterbrechung, sowie die Tage des Austrittes aus dem Dienste und des Wiedereintrittes speciell angegeben werden.

Ist die Dienstentlassung infolge eines strafrechtlichen oder Disziplinar-Verfahrens eingetreten, so muß dies gleichfalls angegeben und durch Beibringung einer beglaubigten Abschrift des Tenors des rechtskräftigen Erkenntnisses begründet werden.

Im allgemeinen ist noch zu beachten, daß die vor den Beginn des 21. Lebensjahres fallende Dienstzeit, soweit dieselbe nicht anrechnungsfähig ist, in den Ansätzen der Spalten 5 und 6 außer Betracht bleibt. Etwaige Kriegsjahre kommen in Spalte 5 oder 6 zum Ansatze, je nachdem der Betreffende als Soldat bezw. Militärbeamter oder als Civilbeamter an dem Feldzuge Theil genommen hat. Soll eine nicht im öffentlichen Schuldienste verbrachte Zeit auf die pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung kommen, so bedarf dies in jedem Falle specieller Erläuterung und Begründung.

Zu Spalte 11 wird auf die Vorschriften im vierten Absatze des §. 4 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 hingewiesen. Etwaige Fraktionsberechnungen sind der Pensionsnachweisung beizufügen.

Zu Spalte 19–20. Die Angabe, ob eine Militär-Invaliden-Pension erdient ist, darf in keinem Falle fehlen, wenn eine Militärdienstzeit anzurechnen ist. Ist eine Invaliden-Pension nicht erdient, so muß dies in Spalte 19 durch den Vermerk: „nicht erdient" ausdrücklich festgestellt werden.

In Spalte 20 ist zu bemerken, aus welchem Reichsfonds die Invalidenpension zu erstatten ist.

Im allgemeinen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Pensions-Nachweisungen enthaltenen Angaben bleibt die die Pension anweisende Behörde verantwortlich.

Die Nachweisung ist von derselben mit dem Atteste zu versehen: „Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird bescheinigt," und dieses Attest ist vorschriftsmäßig zu vollziehen.

71) Uebernahme der Penſionen von Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter auf die Staatskaſſe gemäß Art. II. des Geſetzes vom 6. Juli 1885.

Berlin, den 27. März 1886.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 11. März d. J. läßt nicht mit Beſtimmtheit erkennen, ob es ſich in den zur Entſcheidung geſtellten Fällen um wirklich vereinigte Schul- und Kirchenämter, oder um ſolche Kirchenämter handelt, welche den Inhabern der Schulſtellen nur nebenamtlich übertragen waren.

Hat in Fällen der letzteren Art eine Kirchengemeinde dem Stelleninhaber bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand für die Verwaltung des Nebenamtes eine Penſion bewilligt, ſo kann ſie aus dem Geſetze vom 6. Juli v. J. keinen Anſpruch darauf herleiten, daß nunmehr der Staat die Penſion übernehme.

Handelt es ſich in den zur Entſcheidung geſtellten Fällen dagegen um wirklich vereinigte Schul- und Kirchenämter, ſo iſt zu unterſcheiden, ob der Inhaber der Stelle auf Grund einer ausdrücklichen geſetzlichen Vorſchrift oder eines in anerkannter Geltung ſtehenden Gewohnheitsrechtes eine Penſion aus kirchlichen Mitteln zu beanſpruchen hatte, oder nicht. Erſterenfalls iſt die Penſion, welche der Stelleninhaber aus kirchlichen Mitteln zu beanſpruchen hatte, nach wie vor aus kirchlichen Mitteln weiter zu entrichten. Letzterenfalls ſind die Penſionen, welche — wie ich annehme — nach Maßgabe der Reſkripte vom 24. Dezember 1881, 14. und 29. April 1882, 24. Okt. 1883, 24. Juli 1884 u. a. m. (Centralbl. 1882 S. 425. 568. 1883 S. 676. 1884 S. 840) aus dem geſammten Stelleneinkommen einheitlich feſtgeſetzt worden ſind, auch ſoweit ſie bisher aus kirchlichen Mitteln entrichtet wurden, bis zur Höhe von 600 Mk. auf die Staatskaſſe zu übernehmen, da die durch Art. II. in Verbindung mit Art. I. §. 5 Abſ. 4. des Geſetzes ſtatuirte Verpflichtung des Staates, auch bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern die aus dem Dienſteinkommen der vereinigten Stelle feſtgeſetzte Penſion bis zur Höhe von 600 Mk. auf die Staatskaſſe zu übernehmen, nicht dadurch alterirt werden kann, daß die Kirchengemeinde bei der Penſionirung ſich hat bereit finden laſſen, einen Teil der feſtgeſetzten Penſion aus kirchlichen Mitteln zu entrichten.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. b. 5927.

72) Anspruch der an einer öffentlichen Volksschule angestellten Zeichenlehrer und Handarbeitslehrerinnen auf eine Pension nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1885.

Berlin, den 30. März 1886.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 8. März d. J., daß auch die an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule (öffentlichen Volksschule) definitiv angestellten Zeichenlehrer und Handarbeitslehrerinnen zu den im Art. I §. 1 und §. 24 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. genannten Lehrpersonen gehören und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einen Anspruch auf Pension haben. Voraussetzung für den Pensionsanspruch ist jedoch einmal, daß die genannten Fachlehrer nicht nur auf eine bestimmte Zeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf, sondern in der That definitiv angestellt sind, sowie ferner, daß ihre Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nicht nur nebenbei in Anspruch genommen werden, sie vielmehr vollbeschäftigt sind. (§. 6 Abs. 2 a. a. O.) In der Regel werden diese Voraussetzungen bei den Fachlehrern an den öffentlichen Volksschulen nicht zutreffen. Inwieweit sie in den zur Entscheidung gestellten Fällen vorliegen, erhellt aus dem Berichte nicht. Sofern über das Vorhandensein derselben Zweifel obwalten, wolle die Königliche Regierung alsbald berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. b. 5823.

---

73) Uebernahme von Pensionen auf die Staatskasse gemäß Art. II. des Gesetzes vom 6. Juli 1885, zu welchen Naturalbezüge gehören.

Berlin, den 2. April 1886.

Auf den Bericht vom 25. Februar d. J., betreffend die Uebernahme der Volksschullehrer-Pensionen auf die Staatskasse, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß, soweit zu der festgesetzten Pension Naturalbezüge gehören, der Werth derselben auf Antrag der Verpflichteten in Geld zu veranschlagen ist. Bleibt die hiernach berechnete Pension innerhalb des Betrages von 600 Mk, so ist letzterer einschließlich des Werthes für die Naturalbezüge auf die Staatskasse zu übernehmen und aus derselben an den Pensionär zu zahlen, mit der Auflage, den für die Naturalbezüge festgesetzten Werth an die zur Gewährung der letzteren nach wie vor Verpflichteten zu

entrichten, und unter gleichzeitiger Benachrichtigung an die Verpflichteten, daß sie die Naturalien nur gegen Leistung des dafür festgesetzten Werthes seitens des Pensionärs weiter zu gewähren haben. In Spalte 10 des mittels Verfügung vom 2. März d. J. — M. d. g. A. U. III. b. 5167 — Fin. Min. I. 813 — übersandten Formulars A. ist ein entsprechender Vermerk zu machen. Selbstverständlich kann diese Frage bei den nach dem 1. April d. J. eintretenden Versetzungen in den Ruhestand nicht mehr in Betracht kommen, da nach dem Gesetze vom 6. Juli v. J. die Pensionen ausschließlich in Geld festzusetzen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. b. 5746.

---

74) Den Lehrern steht ein unwiderrufliches Recht auf die Nutzung einer bestimmten Dienstwohnung nicht zu, sie müssen sich vielmehr gleich den unmittelbaren Staatsbeamten die Ueberweisung einer anderen geeigneten Wohnung oder die Gewährung einer Miethsentschädigung gefallen lassen.

(Vergl. Centrbl. pro 1872 Seite 291 §. 6; — pro 1873 Seite 456 Nr. 229.)

Berlin, den 3. März 1886.

Auf die Vorstellungen vom 9. November v. J. und 22. Februar d. J. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß Sie infolge der von zuständiger Seite gefaßten Beschlüsse behufs Veränderung der dortigen Schuleinrichtung Ihre bisherige Dienstwohnung zu räumen haben.

Die Lehrer müssen sich gleichwie die Staatsbeamten den Ersatz der Dienstwohnung durch Ueberweisung einer anderen geeigneten Wohnung oder Gewährung einer angemessenen Miethsentschädigung gefallen lassen. Besondere Umstände, welche die Annahme begründen könnten, daß Ihnen ein unwiderrufliches Recht auf die Nutzung einer bestimmten Dienstwohnung zustehe, liegen nicht vor. Die Stadtgemeinde ist bereit gewesen, Ihnen eine standesgemäße, anderweite Dienstwohnung zu stellen, oder eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Miethsentschädigung von jährlich — Mk. zu gewähren. Sie haben das Eine und das Andere abgelehnt. Es muß daher bei der Entscheidung der Königlichen Regierung bewenden, daß, sofern die Errichtung der vierten Lehrerstelle erfolgt, Sie

gegen eine Miethsentschädigung von — Mk. sich selbst eine anderweite Wohnung zu beschaffen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Rektor Herrn N. Wohlgeboren in N.
U. III. a 11835.

---

75) Nichtverpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25% Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse bei ihrer ersten Anstellung.

(Centralbl. pro 1882 Seite 725.)

Berlin, den 4. März 1886.

Die wiederholte Prüfung der Frage, in welchen Fällen Gehaltsverbesserungsgelder von den Mitgliedern der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen nach §. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 erhoben werden können, hat die Nothwendigkeit einer theilweisen Abänderung des Cirkular-Erlasses vom 27. Mai 1882 — G. III. 1658 — ergeben.

Mit Rücksicht hierauf bestimme ich auf Grund der mir durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Februar d. J. ertheilten Ermächtigung in Uebereinstimmung mit einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung, daß in allen künftigen, unter Nr. 1 der gedachten Verfügung vorgesehenen Fällen von Erhebung des Gehaltsverbesserungsgeldes abgesehen wird. Es ist daher den mit ihrer ersten Anstellung im öffentlichen Schuldienste in die Mitgliedschaft der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse eintretenden Lehrern ihr Stelleneinkommen nicht mehr durch Abzug eines Theiles desselben zu Gunsten der gedachten Kasse zu kürzen, selbst wenn eine solche Abgabe nach dem Inhalte der Kassen-Statuten verlangt werden könnte.

Hiernach ist demnächst bei etwa erforderlich werdenden Revisionen der Statuten der in Rede stehenden Kassen unter Zugrundelegung des Allerhöchsten Ortes genehmigten und durch Verfügung vom 17. Juli 1884 — G. III. 1541.II. — als Muster empfohlenen Statutes der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirkes Bromberg auch der §. 14 daselbst entsprechend abzuändern.

Die Kassenkuratoren sind vom Inhalte dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.
G. III. 172. I.

---

76) Definitive Anſtellung der Volksſchullehrer nach Ablegung der zweiten Prüfung.

Berlin, den 6. März 1886.

Wie die Anlage des Berichtes vom 18. Februar d. J. ergiebt, ſtehen im dortigen Bezirke 78 Volksſchullehrer, welche ihre zweite Prüfung vor mehr als Jahresfriſt beſtanden haben, noch in proviſoriſcher Anſtellung. Die Gründe, welche die Königliche Regierung für dieſen Uebelſtand anführt, vermögen denſelben nicht zu rechtfertigen. Wenn bei Nr. 1 ꝛc. angegeben wird, daß ſeitens der Lehrer oder der örtlichen Schulbehörden kein Antrag auf definitive Anſtellung eingegangen ſei, ſo ſcheint das bezügliche Verfahren der Königlichen Regierung nicht das Richtige zu ſein. Die ſogenannte proviſoriſche Anſtellung der Lehrer bereitet der Unterrichtsverwaltung ſowohl den Gemeinden, wie den Lehrern ſelbſt gegenüber ſolche Schwierigkeiten, daß ſie in keinem Falle über die zur Erprobung und Beobachtung der Lehrer erforderliche Zeit hinaus ausgedehnt werden darf, und die bezüglichen Vorſchriften, welche dieſe Zeitdauer auf zwei bis ſechs Jahre bemeſſen, laſſen der Unterrichtsverwaltung ſo viel Freiheit der Bewegung, daß eine Ueberſchreitung dieſes Maßes auch nicht erforderlich iſt. Unterlaſſen daher die örtlichen Schulbehörden, bezw. die Betheiligten, welche dort anſcheinend angewieſen ſind, ihrerſeits die betreffenden Anträge zu ſtellen, dieſelben, ſo wolle die Königliche Regierung die Angelegenheit von Amtswegen aufnehmen. Dabei kann auch nicht darauf Rückſicht genommen werden, daß ein Lehrer (Nr. 10 ꝛc.) die Zahlung der Witwenkaſſen-Beiträge ſcheut; denn es liegt nicht in der Wahl des Lehrers, ob er proviſoriſche oder definitive Anſtellung vorzieht. Lehnt er letztere ab, obenein, um ſich ſeinen Pflichten gegen die Witwenkaſſe zu entziehen, ſo erfolgt ſie natürlich nicht, aber es tritt auch den beſtehenden Vorſchriften gemäß ſeine Entlaſſung ein, wenn mehr als ein Jahr nach ſeiner zweiten Prüfung verfloſſen iſt.

In einer Reihe von Fällen bezeichnet die Königliche Regierung den Lehrer als noch nicht reif, oder noch nicht würdig zur definitiven Anſtellung oder bemerkt, daß er noch beobachtet werden müſſe. Alle dieſe Lehrer hätten noch nicht zur zweiten Prüfung zugelaſſen oder wenn ſeit ihrer erſten Prüfung ſchon mehr als fünf Jahre verfloſſen waren, ohne daß ſie Gewähr ihrer Tüchtigkeit geben, rechtzeitig entlaſſen werden müſſen. Dasſelbe gilt von den Lehrern, deren ſittliche Haltung bemängelt wird, ſofern nicht die tadelnswerthe Führung erſt nach der zweiten Prüfung zur Kenntnis der Königlichen Regierung gekommen iſt.

Beſonders überraſchend aber ſind die Verſetzungen der Lehrer, welche unter Nr. 9 ꝛc. berichtet ſind. Bei dieſen allen mußte die Frage, ob ſie definitiv angeſtellt werden könnten, an der Stelle zur

Erledigung kommen, von welcher ſie zur zweiten Prüfung präſentirt wurden.

Die Königliche Regierung wolle daher die Amtsverhältniſſe der 78 in Rede ſtehenden Lehrer ordnen und vor dem 1. Oktober d. J. erneut berichten.

In dem bezüglichen Berichte iſt auch anzugeben, welche von den in Tabelle A genannten Lehrern bis dahin in der zweiten Prüfung beſtanden oder aus dem Amte entlaſſen worden ſind, und welche etwa zu einer Prüfung pro loco zugelaſſen werden könnten.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. IIIa. 11905.

---

77) Vorausſetzungen für die Zuläſſigkeit der Errichtung von ſolchen Schulen, welche ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der Volksſchule hinausgehende höhere Bildung geben ſollen, durch die bürgerlichen Gemeinden.
Feſtſtellung des Einrichtungs- und Lehrplanes nebſt Regulativ für die Anſtellung, Beſoldung und Penſionirung des Lehrerperſonals durch die Schulaufſichtsbehörde.

(Centralbl. 1872 S. 598; 1874 S. 229; 1880 S. 693; 1883 S. 462; 1884 S. 333; 1885 S. 568).

Berlin, den 8. März 1886.

Nach den Berichten der Königlichen Regierung vom 16. September v. J. und vom 26. Januar d. J. iſt für die Bedürfniſſe des Volksſchulweſens in der Stadt N. in ausreichender Weiſe geſorgt. Wenn nunmehr die ſtädtiſchen Behörden in N. ordnungsmäßig den Beſchluß faſſen, eine ſogenannte gehobene Schule, welche ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der am Orte beſtehenden Volksſchulen hinausgehende höhere Bildung geben ſoll, auf der Grundlage eines von der Schulaufſichtsbehörde feſtgeſtellten Einrichtungs- und Lehrplanes nebſt Regulativ für die Anſtellung, Beſoldung und Penſionirung des Lehrerperſonals auf Koſten der Stadtgemeinde zu errichten und zu unterhalten, bezw. die zu dieſem Zwecke ſeiner Zeit errichtete Privatſchule als eine von der Stadtgemeinde zu unterhaltende Kommunalſchule zu übernehmen, ſo wird es keinem Bedenken unterliegen, einem ſolchen Gemeindebeſchluſſe von Kommunal- und bezw. von Schulaufſichtswegen die Genehmigung zu ertheilen.

Die Ausübung des Rechtes zur Besetzung der Lehrerstellen unter Vorbehalt des Bestätigungsrechtes der Schulaufsichtsbehörde kann allein dem Magistrate zugestanden werden, unter Ausschließung einer Mitwirkung des Bürgervorsteherkollegiums hierbei.

In Betreff der Regelung der Besoldungsverhältnisse empfehle ich, der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Königlichen Regierung die in den Erlassen vom 28. November 1884 und 20. April 1885 (Centralbl. 1885 S. 348 und 557) dargelegten leitenden Grundsätze zur entsprechenden Beachtung.

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an der zu errichtenden öffentlichen sogenannten gehobenen Schule würde das Gesetz vom 6. Juli v. J. (Gesetz-Samml. S. 298) keine Anwendung finden, weil dieselbe, wenn sie auch zunächst nicht eine nach dem Lehrplane vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. 1872 S. 598) eingerichtete Mittelschule sein, doch nicht zur Kategorie der öffentlichen Volksschulen gehören, sondern ihrem Einrichtungsplane und ganzen Endzwecke nach eine auf einer Mittelstufe zwischen den letzteren und den eigentlichen höheren Unterrichtsanstalten stehende Schule sein würde.

Es wird indessen, was die Regelung der Pensionsverhältnisse des an derselben anzustellenden Lehrerpersonals betrifft, die Genehmigung zur Errichtung der Schule an die Bedingung zu knüpfen sein, daß bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung der Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an solchen Schulen, die weder zu den höheren Unterrichtsanstalten noch zu den Volksschulen gehören, den definitiv angestellten Lehrern und Lehrerinnen an der qu. Schule bei eintretender Dienstunfähigkeit Pensionen nach wesentlich denselben Normen gewährt werden, welche gemäß §§. 1 bis 21 und 24, 25 des Artikels I des Gesetzes vom 6. Juli v. J. für die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 1. April 1886 ab in Geltung treten, und daß die Stadtgemeinde die Verpflichtung zur Aufbringung der nach diesen Normen zu gewährenden Pensionen übernimmt.

Indem wir der Königlichen Regierung hiernach die weitere Verfügung überlassen, wollen wir seiner Zeit einer Anzeige über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit entgegensehen, wobei wir zugleich eine Aeußerung darüber gewärtigen, ob die Stadtgemeinde N. den nach äußerem Vernehmen gehegten Plan, auch die Volksschulen in der Stadt N. als Kommunalschulen und deren Unterhaltung als Kommunallast zu übernehmen, inzwischen weiter verfolgt hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

An
die Königliche Regierung in N.

M. d. g. A. U. III a. 19068.
M. d. J. I. B. 1677.

78) Ausübung der Jagd seitens der Lehrer.

Berlin, den 30. April 1886.

Die Königliche Regierung erhält anliegend die unter dem 5. September 1884 — U. III a. 17183 — aus Anlaß eines Specialfalles an die Königliche Regierung in N. erlassene Verfügung, die Ausübung der Jagd seitens der Lehrer betreffend, auszugsweise im Abdrucke zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungen mit
Ausschluß derjenigen zu N.
und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

U. III a. 13823.

Berlin, den 5. September 1884.

Auf die Berichte vom 24. Juli v. J. und 17. Juli d. J., betreffend die Ausübung der Jagd seitens des Lehrers N. zu N., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Cirkular-Verfügung vom 20. Mai 1853, wenngleich zu einer ausdrücklichen Aufhebung derselben kein genügender Anlaß vorliegt, doch in ihrem ganzen Umfange nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Lehrer sind durch keine gesetzliche Bestimmung von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen. Sie ist ihnen daher zu gewähren, wenn nicht in der Persönlichkeit oder in der Amtsführung Gründe vorliegen, aus welchen sie im dienstlichen Interesse einem Lehrer zu untersagen ist.

Aus allgemeinen Erwägungen oder Befürchtungen darf dies nicht geschehen. Es müssen vielmehr nachweisbare Thatsachen vorhanden sein, durch welche die Königliche Regierung sich veranlaßt findet, von Ihrer Disziplinar-Befugnis Gebrauch zu machen.

ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königl. Regierung zu N.

U. a. 17183.

V. Volksschulwesen.

79) Steht den lebenslänglich angestellten weltlichen Kirchenbedienten, insbesondere den Küstern der Kirchengemeinden der evangelischen Landeskirche für den Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Ruhegehalt zu?*)

A. L. R. Thl. II. Tit. 11 §§. 523–538, 550, 567.
Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 §. 18 (Ges. Samml. S. 248).
Pensions-Reglement für die Civilstaatsdiener vom 30. April 1825 §. 1 (v. Kamptz, Annalen Bd. XVI. S. 843).
Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, vom 27. Juni 1845 §. 3 (Ges. Samml. S. 440).
Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc., vom 27. März 1872 §§ 1, 3 (Ges. Samml. S. 268).
Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung ꝛc., vom 3. Juni 1876 Art. 21, 27 (Ges. Samml. S. 125).

Endurtheil des 1. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 30. April 1884.

Im Jahre 1876 wurde der Rechnungsführer Paul A. zum Kassenrendanten und Küster der evangelischen Hofkirchengemeinde zu B. mit einem Jahresgehalte von 2310 Mk. bestellt. Er hat dies Amt bis zum Schlusse des Jahres 1879 verwaltet. Mittelst Eingabe vom 15. November desselben Jahres zeigte er dem Presbyterium die Niederlegung seines Amtes vom 1. Januar 1880 ab an, indem er ein ärztliches, seine Dienstunfähigkeit bezeugendes Attest beifügte und sich ausdrücklich vorbehielt, gegen das Presbyterium, welches seine Dienstunfähigkeit durch Ueberbürdung mit Arbeiten und unaufhörliche Vexationen herbeigeführt habe, seine Ansprüche auf Entschädigung — im Falle einer nicht gütlichen Einigung — im Wege Rechtens geltend zu machen. Das Presbyterium beschied den ꝛc. A. unterm 18. November 1879 dahin:

> Ihrem Gesuche vom 15. d. M., Sie am 1. Januar 1880 aus Ihrem Dienste als Küster und Rendant an unserer Kirche zu entlassen, ertheilen wir hiermit gern unsere Genehmigung und erwarten zu gleicher Zeit die Räumung Ihrer Dienstwohnung.

Es haben demnächst längere Verhandlungen zwischen dem Provinzial-Konsistorium, dem Presbyterium und dem A. stattgefunden, welche zu einer gütlichen Einigung zwischen den beiden Letztgenann-

*) Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes Band 11 S. 138 Nr. 18.

ten nicht führten, und infolge deren das Konsistorium unter dem 16. Juli 1880 auf Grund der §§. 567, 528, 529 Tit. 11 Th. II A. L. R. und unter analoger Anwendung des §. 9 des Kirchengesetzes, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 26. Januar 1880 eine von dem evangelischen Ober-Kirchenrathe demnächst in der Rekursinstanz bestätigte Festsetzung dahin traf, daß von Aufsichtswegen die Krankheits halber vom 1. Januar 1880 ab erfolgte Amtsniederlegung des Küsters A. nachträglich genehmigt und zugleich bestimmt werde, daß dem A. ein Ruhegehalt von jährlich 770 Mk. aus der Kirchenkasse der Hofkirchengemeinde von gedachtem Tage ab zu gewähren sei.

Das Presbyterium erhob hierauf Namens der Kirchengemeinde gegen A. Klage bei dem Landgerichte in L. mit dem Antrage:

> den Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß die Klägerin nicht verpflichtet sei, demselben ein Ruhegehalt für den Zeitraum seit dem 1. Januar 1880 und fernerhin zu zahlen.

Diese Klage wurde jedoch durch drei Instanzen übereinstimmend wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, wobei namentlich das Reichsgericht von der Annahme ausging, daß das Presbyterium die Aufhebung der Festsetzung des Konsistoriums vom 16. Juli 1880 nur auf dem durch Art. 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges. Samml. S. 125) gewiesenen Wege erreichen könne.

Im Einverständnisse mit dem Konsistorium gab sodann der Regierungspräsident zu B. in Gemäßheit des Art. 27 a. a. O. und Art. 3 der Ausführungsverordnung vom 9. September 1876 dem Presbyterium durch Verfügung vom 28. Mai 1883 auf, das von dem Konsistorium für den früheren Küster A. festgesetzte Ruhegehalt in Höhe von 770 Mk. jährlich vom 1. Januar 1880 ab nebst 5 Prozent rückständiger Zinsen bis zum Zahlungstermine in den laufenden Kirchenetat als Nachtrag und von da ab bis auf weiteres in die künftigen Etats als laufende Ausgabe einzutragen.

Nunmehr klagte das Presbyterium der Kirchengemeinde im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Regierungspräsidenten und das Konsistorium mit dem Antrage auf Aufhebung dieser Anordnung, indem dasselbe die Verpflichtung der Hofkirchengemeinde, dem A. ein Ruhegehalt zu gewähren, bestritt.

Den Beklagten, welche für die kirchlichen Aufsichtsbehörden das Recht zur Festsetzung eines Ruhegehaltes für die ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen, lebenslänglich angestellten Kirchenbeamten in gleichem Maße und aus denselben Gründen in Anspruch nahmen, wie dies von der Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich der Schullehrer zu üben sei, und welche demgemäß die Abweisung der Klage beantragten, trat der frühere Küster A. unter Berufung auf §. 63 der Civilprozeßordnung zum Zwecke ihrer Unterstützung bei.

Sein Mandatar führte namentlich aus, daß die Anstellung eines Beamten „auf Lebenszeit" — und eine solche müsse hier nach §. 170 Tit. 6 Th. II A. L. R. als vorliegend angenommen werden — stets die Pensionsberechtigung in sich schließe; event. gründete er den Pensionsanspruch auf Observanz. Er hielt diese dadurch für nachgewiesen, daß — wie amtliche Auskunft des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Ober-Kirchenrathes darthun werde — seit undenklicher Zeit, jedenfalls seit über 10 Jahren in ununterbrochener gleichmäßiger Uebung den lebenslänglich angestellten Kirchenbedienten, wenn sie ohne ihr Verschulden dienstunfähig geworden, von den Kirchengemeinden Ruhegehälter nach Maßgabe der Vorschriften über Pensionirung der Geistlichen festgesetzt und gewährt worden seien und daß insbesondere auch von der klagenden Hofkirchengemeinde an den Amtsvorgänger des A., den Küster P., bei seinem Eintritte in den Ruhestand Pension bewilligt worden sei. Er behauptete, daß mehrere Mitglieder des damaligen Presbyteriums dem A. bei seiner persönlichen Präsentation erklärt hätten, die Stelle sei eine lebenslängliche mit Pensionsberechtigung, und daß auch das Kollegium des Presbyteriums bei der Wahl und Vokation von dieser Annahme ausgegangen sei.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte dem Antrage der Klage entsprechend.

Gründe.

Das Verwaltungsgerichtsgesetz kennt die Nebenintervention des §. 63 der Civilprozeßordnung nicht. Es gestattet jedoch im §. 40 auf Antrag die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird. Wenngleich nun die in dem gegenwärtigen Verfahren zu treffende Entscheidung dem ꝛc. A. nicht präjudizirt, und er durch dieselbe nicht gehindert wird, seinen vermeintlichen Anspruch auf Gewährung einer Pension gegen die Hofkirchengemeinde im ordentlichen Rechtswege weiter zu verfolgen, so erschien hiernach die Beiladung des A. zu dem Verfahren doch statthaft und der Gerichtshof hat demgemäß beschlossen, denselben als Beigeladenen zu betheiligen.

Die Ansicht, daß den lebenslänglich angestellten, dienstunfähig gewordenen Beamten ein Recht auf Versorgung (Pension) zustehe, ist eine weit verbreitete und wird namentlich von Zachariae (Deutsches Staats- und Bundesrecht Th. II S. 66), Bluntschli (Lehrbuch vom modernen Staate S. 618), Zoepfl (Gemeines Deutsches Staatsrecht S. 795), Hermann Schulze (Das Preußische Staatsrecht auf Grundlage des Deutschen Staatsrechtes Bd. I S. 337) vertreten. Es kann hier dahin gestellt bleiben, ob dieser Ansicht für das gemeine Deutsche Staatsrecht beizutreten ist. Jedenfalls entspricht sie nicht dem geltenden Preußischen Rechte. Das Allgemeine Landrecht

weiſt im §. 85 Tit. 10 Th. II auf die ergangenen beſonderen Geſetze und Amtsinſtruktionen hin. Von dieſen kommt zunächſt das Penſions-Reglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 (von Kamptz Annalen Bd. 16 S. 843) in Betracht. Dasſelbe gewährt nicht allen unmittelbaren Staatsdienern, welche auf Lebenszeit angeſtellt ſind, ein Penſionsrecht, ſondern nur denen, welche den Erforderniſſen des §. 1 genügen, und verpflichtet dieſe Beamten zur Zahlung von beſtimmten Penſionsbeiträgen. (Vergl. Der Staatsdienſt in Preußen von Perthes, Hamburg 1838, S. 144—148, 152, 153, 154, 155, 157.) Auch das den Kreis der Penſionsberechtigten erweiternde Geſetz vom 27. März 1872 (Geſ. Samml. S. 268, Anlage zu den Verhandlungen des Hauſes der Abgeordneten 1871/72 S. 664—668, 1085—1093, v. Rönne, Staatsrecht, Leipzig 1883, Bd. III S. 532ff.) verleiht nicht allen unmittelbaren, lebenslänglich angeſtellten Staatsdienern das Penſionsrecht, ſondern nur denjenigen, bei welchen die Vorausſetzungen der §§. 1, 3 zutreffen. Der Satz, daß alle lebenslänglich angeſtellte, dienſtunfähig gewordene Beamte, ein Recht auf Penſion haben, gilt demnach in Preußen nicht einmal für die unmittelbaren Staatsdiener. Ein allen mittelbaren Staatsdienern das Penſionsrecht verleihendes Geſetz giebt es nicht. Auch ſie haben einen Anſpruch auf Penſion nur dann, wenn ſie eine Stelle bekleiden, mit welcher nach dem Geſetze oder nach der Verfaſſung der Korporation die Penſionsberechtigung verbunden iſt, oder wenn ihnen bei der Anſtellung oder ſpäter die Penſionsberechtigung beſonders durch die Vertreter der Korporation in rechtsverbindlicher Weiſe beigelegt worden iſt.

Es iſt daher zu prüfen, ob nach dieſen Kriterien dem A. ein Anſpruch auf Penſion zuſteht.

Das Allgemeine Landrecht handelt im Abſchnitte 6 Tit. 11 Th. II „von dem Pfarrer und deſſen Rechten“ und in den §§. 523 bis 529 von der „Niederlegung des Amtes“. Inſonderheit beſtimmen:

> §. 528. Einem Pfarrer, der ſein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt.
>
> §. 529. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds desſelben, muß das Gehalt auf ein Drittel der ſämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anſchlage feſtgeſetzt und der Amtsfolger zu deſſen Entrichtung auf die §. 519 beſtimmte Art angewieſen werden.

In den §§. 530—538 wird von den „Vergehungen der Pfarrer“ geſprochen und Beſtimmung über die Disziplinargewalt der geiſtlichen Oberen, über Entſetzung der Pfarrer durch Letztere ꝛc. getroffen.

Der siebente Abschnitt trägt die Ueberschrift „von weltlichen Kirchenbedienten". (§§. 550—567.) Der §. 550 besagt:

> Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen.

und endlich bestimmt:

> §. 567. Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Oberen über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist. (§. 530—538.)

Bei dieser Anlage des Gesetzes und dem Inhalte des §. 567 könnten die §§. 528, 529 selbst dann nicht auf weltliche Kirchenbediente angewandt werden, wenn im §. 567 nicht ausdrücklich nur die §§. 530—538 angezogen wären. Es muß daher angenommen werden, daß aus den §§. 528, 529, 567 sich ein Pensionsrecht für weltliche Kirchenbediente nicht ergiebt.

Aber auch wenn die §§. 528, 529 hier Anwendung fänden, würde dadurch eine Belastung der klagenden Kirchengemeinde mit der Pension des A. sich nicht rechtfertigen lassen, da diese Paragraphen nur gestatten, den Amtsnachfolger zur Entrichtung der Pension anzuweisen. Die die Kirchengemeinde zur Zahlung verpflichtende Festsetzungsverfügung vom 16. Juli 1880 würde daher selbst in diesem Falle der Begründung entbehren.

Wenn die Beklagten dem Konsistorium das Recht zur Festsetzung der Pension aus denselben Gründen zugesprochen wissen wollen, aus welchen die Schulaufsichtsbehörden dienstunfähigen Schullehrern Pensionen zu Lasten der Schulgemeinden aussetzen, so kann dem nicht Folge gegeben werden. Die Schulaufsichtsbehörden sind nach dem §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 berechtigt, selbständig und ohne an die Zustimmung der Schulgemeinden gebunden zu sein, die Einkommenverhältnisse der Schullehrer zu regeln, die Besoldungen nach ihrem Ermessen festzusetzen. Hierin ist das Recht zur Bewilligung von Pensionen an die dienstunfähig gewordenen Schullehrer mitenthalten. (Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 23. Juni 1858 — Minist.-Bl. d. i. Verw. S. 156.) Ein gleiches Recht stand nach derselben Gesetzesvorschrift hinsichtlich der Kirchendiener und Kirchengemeinden früher den Regierungen zu, welche sich bei Uebung dieses Rechtes nach §. 3 der Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, vom 27. Juni 1845 (Ges. Samml. S. 440) mit den Konsistorien in näheres Einvernehmen zu setzen hatten. Dasselbe ist aber durch Artikel 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges. Samml. S. 125) nicht auf die Konsistorien übertragen,

wie dies in den Gründen des diesseitigen Endurtheiles vom 1. März 1880 (Entscheidungen Bd. VI S. 157 ff.) — auf welche hier Bezug genommen wird — näher dargelegt ist. Dem Konsistorium fehlt hiernach die Befugnis, wider den Willen der Kirchengemeinden, Besoldungen und Pensionen zu Lasten der Gemeinden neu zu bewilligen und festzusetzen.

Daß der A. eine nach der Verfassung der Hofkirchengemeinde pensionsberechtigte Stelle bekleidet habe, ist von den Beklagten nicht behauptet. Der Beigeladene nimmt dies nach der Erklärung seines Vertreters an; aber Alles, was er in dieser Beziehung beigebracht hat, ist zum Erweise einer derartigen Verfassung ungeeignet. Es ist völlig unerheblich, wie in der hier fraglichen Beziehung die Verfassung anderer Kirchengemeinden sich gestaltet hat, ob in letzteren der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Ober-Kirchenrath das Bestehen pensionsberechtigter Stellen angenommen haben oder nicht. Nur Vorgänge in der Hofkirchengemeinde selbst können einen Schluß auf die Verfassung derselben rechtfertigen. Aus dem einen Falle der Bewilligung der Pension an den Vorgänger des A. ist hierfür nichts zu folgern, ebensowenig aus den Aeußerungen, welche einige Mitglieder des Presbyteriums dem A. gegenüber gethan haben sollen. Auch die angebliche „Annahme" des Presbyteriums bei der Wahl und der Vokation ist bedeutungslos, weil diese Annahme die Kirchengemeinde nicht verpflichten konnte. Dazu hätte es einer ausdrücklichen Zusicherung der Pensionsberechtigung seitens des Presbyteriums in einer die Gemeinde bindenden Form bedurft. Und daß dies geschehen, wird von dem Beigeladenen selbst nicht behauptet.

Hiernach steht dem A. ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung einer Pension aus der Kasse der Hofkirchengemeinde nicht zur Seite, und das Konsistorium ist seinerseits nicht berechtigt, bei dem Fehlen, eines derartigen Anspruches dem A. eine Pension zu Lasten der genannten Gemeinde zu bewilligen.

Die Gewährung einer Pension an den A. ist also keine *gesetzliche* Leistung im Sinne des Art. 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876. Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens auf die von den Parteien weiter erörterten Fragen, ob A. die Pension event. verwirkt oder darauf verzichtet habe. Bemerkt mag nur noch werden, daß die von dem klägerischen Vertreter aufgestellte Behauptung, nur von den Kirchenorganen anerkannte oder völlig unzweifelhafte, den Kirchengemeinden obliegende Leistungen unterlägen der Zwangsetatisirung, eine irrige ist. Die Beurtheilung der Frage, ob eine gesetzliche Leistung vorliegt, steht den mit Zwangsetatisirung betrauten Behörden zu und gerade für die Fälle, wo dies zweifelhaft ist oder doch von den Kirchenorganen bestritten wird, ist den letzteren durch Artikel 27 a. a. O. die Klage bei dem Oberverwal-

tungsgerichte gegeben, welches alsdann seinerseits darüber zu befinden hat, ob die geforderte Leistung als eine „gesetzliche" sich darstellt.

Der Beschluß der Beklagten wegen Eintragung des Ruhegehaltes für den ehemaligen Küster und Rendanten A. in den Etat der Hofkirchengemeinde zu B. war hiernach aufzuheben.

---

80) Konflikt. Das Recht der Regierungen, als Schulaufsichtsbehörden das Halten von Privatschulen und die Ertheilung von Privatunterricht zu untersagen.

Unzulässigkeit der Uebertragung der den Regierungen als solchen zustehenden Exekutivstrafgewalt auf die ihnen nachgeordneten Behörden.

Die Befugnis der Landräthe, von den ihnen gesetzlich zustehenden Zwangsmitteln bei der ihnen übertragenen Durchführung von Anordnungen der vorgesetzten Regierung Gebrauch zu machen*).

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- ꝛc. Behörden vom 26. Dezember 1808 §. 48 (Ges. Samml. von 1817 S. 282).
Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 §. 33 (Ges. Samml. S. 85).
Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 §§. 11, 18 (Ges. Samml. S. 248).
Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Juni 1834, betreffend die Aufsicht des Staates über Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten ꝛc. (Ges. Samml. S. 135).
Ausführungs-Instruktion des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 (Minist. Bl. d. i. Verw. von 1840 S. 94).
Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 21. März 1872 §. 1 (Ges. Samml. S. 183).
Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 §. 76.
Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 §. 68.

Endurtheil des I. Senates des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 13. Dezember 1884.

Nachdem die Regierung zu S. dem früheren Lehrer N. zu T. das Halten einer Privatschule untersagt, auch die betheiligten Eltern, welche dem N. ihre Kinder anvertraut hatten, durch eine entsprechende Verfügung beschieden hatte und dieser Bescheid in der Ministerialinstanz aufrecht erhalten war, verfügte der Schulvorstand zu T. auf Weisung der Regierung unter dem 31. Oktober 1882 an den N., daß dieser sich nach einer Verfügung der Regierung vom 7. Oktober 1882 jeder unterrichtlichen Thätigkeit in T. zu enthalten habe und

*) Entscheidungen des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes Bd. 11 S. 398 Nr. 57.

daß, falls er ſeiner — des Schulvorſtandes — Anordnung nicht binnen acht Tagen nachkomme, mit Strafen gegen ihn werde eingeſchritten werden. Als der N. darauf gleichwohl Privatunterricht zu ertheilen fortfuhr, beantragte der Lokalſchulinſpektor bei dem Landrathe, gegen denſelben mit Strafen vorzugehen. Der Landrath wandte ſich infolge deſſen an die Regierung mit der Anfrage, auf Grund welcher Beſtimmungen gegen den N. vorgegangen werden ſolle, und empfing hierauf die Weiſung, daß neben dem Verbote der Fortſetzung des Unterrichtes, welchem nöthigenfalls durch Erlaß von Strafbefehlen Geltung zu verſchaffen ſei, die „gewöhnliche Polizeiſtrafe" zur Anwendung kommen müſſe. Hierauf erließ der Landrath unter dem 16. November 1882 an den N. folgende Verfügung:

> Wiewohl Ihnen die erforderliche Erlaubnis zur Ertheilung von Privatſchulunterricht in T. ſeitens der zuſtändigen Behörden verſagt worden iſt, fahren Sie auch ungeachtet eines von dem Schulvorſtande in T. an Sie ergangenen Verbotes fort, Schulunterricht zu ertheilen. Unter Berufung auf §. 68 des Geſetzes vom 26. Juli 1880 (Geſ. Samml. S. 291) ordne ich daher hiermit an, daß Sie ſich vom Empfange dieſer Verfügung an der Ertheilung von Schulunterricht gänzlich zu enthalten haben, indem ich gleichzeitig Ihnen eine Exekutivſtrafe von 100 Mk. event. 10 Tagen Haft für jede Zuwiderhandlung gegen dieſe meine Anordnung hiermit androhe.

Bei fortgeſetzter Renitenz des N. wurde auf Grund einer weiteren Verfügung des Landrathes vom 22. Dezember 1882 nach fruchtloſer Exekution die Haftſtrafe gegen denſelben vollſtreckt, worauf er gegen den Landrath bei dem Amtsgerichte zu U. die Civilklage mit dem Antrage erhob, den Beklagten zu verurtheilen, 100 Mk. Entſchädigung für verbüßte zehntägige Haft und 100 Mk. Erwerbsentſchädigung an ihn zu zahlen, und zur Begründung deſſen bemerkte, daß er auf Grund der in Preußen beſtehenden Gewerbefreiheit Privatunterricht in ſeiner dazu gemietheten Wohnung ertheile und deshalb von dem Beklagten eine zehntägige Haft gegen ihn feſtgeſetzt ſei.

Vor dem zur Verhandlung der Sache angeſetzten Termine legte die Regierung zu S. den Kompetenzkonflikt ein, welcher demnächſt jedoch von dem Miniſter der Unterrichtsangelegenheiten unter gleichzeitiger Erhebung des Konfliktes zurückgenommen wurde. Der Miniſter erachtete dafür, daß der Beklagte durch die von ihm im Auftrage der Regierung als der ihm vorgeſetzten Behörde in Ausübung ſeines Amtes vorgenommenen Handlungen einer Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe ſich nicht ſchuldig gemacht habe, und begründete dies, wie folgt: Die geſetzliche Befugnis der Re-

gierung zu den von ihr in dieſer Angelegenheit in Ausübung ihrer obrigkeitlichen Gewalt als Schulaufſichtsbehörde getroffenen Anordnungen ergebe ſich aus dem §. 18 der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 und den ergänzenden ſpäteren Reſſortvorſchriften in Verbindung mit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 10. Juni 1834 (Geſ. Samml. S. 135), der zur Ausführung derſelben erlaſſenen Staatsminiſterial-Inſtruktion vom 31. Dezember 1839 und dem Geſetze vom 11. März 1872 (Geſ. Samml. S. 183), die Befugnis zur Vollſtreckung der getroffenen Anordnungen insbeſondere aus dem §. 11 der gedachten Regierungs-Inſtruktion in Verbindung mit §. 48 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Dezember 1808. Dieſen letztgedachten geſetzlichen Vorſchriften entſprächen die Zwangs- und Strafmittel, durch welche der Beklagte im Auftrage der Regierung den Verfügungen der letzteren, bezw. den von ihm im Auftrage der Regierung erlaſſenen Verfügungen Nachdruck gegeben und durch welche er dieſe Verfügungen zur Ausführung gebracht habe. Unerheblich ſei dabei, daß der Beklagte in ſeinen Verfügungen auf die §§. 68, 69 des Geſetzes vom 26. Juli 1880 Bezug genommen habe; es könne daher dahingeſtellt bleiben, ob dieſe Bezugnahme eine zutreffende geweſen ſei.

Das Amtsgericht zu U. und das Oberlandesgericht zu S. erachteten den Konflikt für begründet. Dem entſprechend erkannte auch das Oberverwaltungsgericht auf Einſtellung des gerichtlichen Verfahrens, und zwar aus folgenden

Gründen:

Nach §. 11 der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 ſind die Regierungen befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch geſetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und ſie zur Ausführung zu bringen. Dieſelben können zu dieſem Behufe nach §. 48 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 Strafbefehle bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniſſe erlaſſen und vollſtrecken. Die Machtbefugniſſe ſtehen jedoch nur den Regierungen zu. Sie können dieſelben nicht auf ihre Organe oder nachgeordnete Behörden übertragen. Wollte daher die Regierung zu S. von ihrem Strafrechte Gebrauch machen, ſo hatte ſie die anzudrohende Strafe ſelbſt zu beſtimmen und feſtzuſetzen. Sie konnte ſich dabei des Landrathes als ihres Organes zur Bekanntmachung und Einziehung der Strafe bedienen. Im vorliegenden Falle hat ſich die Regierung über die anzudrohende Strafe nicht ſchüſſig gemacht, dieſelbe nicht beſtimmt und nicht feſtgeſetzt. Die Verfügungen des Landrathes vom 16. November und 22. Dezember 1882 finden ſonach in den oben angeführten Beſtimmungen keine Rechtfertigung. Aber deſſen ungeachtet entbehren dieſelben nicht der geſetzlichen Unterlagen. Die Regierung hat dem Kläger

jede unterrichtliche Thätigkeit unterſagt, wozu ſie nach den von dem Unterrichtsminiſter angezogenen Geſetzen berechtigt war. Sie hat dem beklagten Landrathe aufgegeben, das Unterrichtertheilen ſeitens des Klägers zu hindern. Die Landräthe ſind die Organe der Regierungen (§. 33 des Geſetzes vom 30. April 1815, Geſ. Samml. S. 85, und §. 76 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872). Die Regierung iſt befugt, wenn ſie eine Anordnung trifft, deren Durchführung dem Landrathe als ihrem Organe zu überlaſſen. Der Landrath iſt verpflichtet, dem nachzukommen. Er hat zu dieſem Behufe von ſeiner obrigkeitlichen Gewalt Gebrauch zu machen. Die zur Durchführung der Anordnung der Regierung im einzelnen je nach Lage des Falles ergehenden Verfügungen und Weiſungen des Landrathes ſind ſeine Anordnungen im Sinne des §. 68 des Organiſationsgeſetzes vom 26. Juli 1880, welche durch ſeine geſetzlichen Befugniſſe gerechtfertigt ſind. Der beklagte Landrath hat hiernach mit vollem Rechte ſeine Verfügungen auf Grund des §. 68 a. a. O. erlaſſen und damit ſeine Amtsbefugniſſe nicht überſchritten. Daß in den Verfügungen des Auftrages der Regierung nicht erwähnt iſt, kann im vorliegenden Falle um ſo weniger für einen weſentlichen Mangel erachtet werden, als dem Kläger durch die Mittheilung des Schulvorſtandes vom 31. Oktober 1882 bekannt war, daß das Unterlaſſen der unterrichtlichen Thätigkeit nach der Verfügung der Regierung vom 7. Oktober 1882 mit Strafen erzwungen werden ſolle.

Es war daher in Gemäßheit des §. 3 des Geſetzes vom 13. Februar 1854 (Geſ. Samml. S. 86) in Verbindung mit §. 11 des Einführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Geſ.-Bl. S. 77) der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzuläſſig zu erachten.

Nicht amtlicher Theil.

2) Hospiz des Kloſters Loccum im Nordſeebade Langeoog*). 1886.

Die Aufnahme von Gäſten in dem vom Kloſter Loccum auf der Nordſeeinſel Langeoog errichteten, vorzugsweiſe für Geiſtliche, Lehrer, Beamte ꝛc. und deren Angehörige beſtimmten Hospiz findet in dieſem Jahre vom 16. Juni ab ſtatt. Die Anſtalt enthält neben Speiſeſaal, Converſations- und Leſeräumen 50 für

*) Näheres über die Inſel Langeoog und das Hospiz findet ſich in der Monatsſchrift für deutſche Beamte, Jahrgang 1885, Heft 1 und im Centralblatte für die geſammte Unterrichtsverwaltung, Jahrgang 1885, Heft 5/6 Seite 406.

die Aufnahme von etwa 80 Personen eingerichtete Zimmer und bezweckt, Mitgliedern der gedachten Berufskreise aus allen Gegenden Deutschlands einen ruhigen, behaglichen Badeaufenthalt am Nordseestrande zu gewähren und die Möglichkeit zu schaffen, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etikettenzwang, nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung leben zu können im Kreise gleichgesinnter, gleichen Lebenskreisen entstammender Personen und in einem Hause, in welchem christliche Lebensordnung waltet.

Das Hospiz wird unter Wahrung möglichster Einfachheit und unter Fernhaltung jeden Luxus' in Wohnung und Beköstigung den Comfort gewähren, der den Lebensgewohnheiten der gedachten Berufskreise entspricht und zur Sicherung guten Kurerfolges erforderlich ist.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz bezw. vom Dorfe Langeoog aus, auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grün bewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weit gestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderheerden beweidet, so daß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, etwa in der Mitte zwischen Herren- und Damenstand, ist ein Aussichtszelt gebaut, welches durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospize einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen" Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. Zu weiteren Spaziergängen, Luftfahrten zu Wagen und Schiff, zur Theilnahme am Fischfange und an der Seehundsjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuße ohne Schwierigkeiten ausführbar. Für Spiele ꝛc. im Freien (Kegel, Crocket, Boccia) ist gesorgt. Eine kleine Bibliothek steht den Gästen des Hospizes zur Benutzung. Dagegen werden Concerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangirt werden.

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der Insel. Für Anwesenheit eines Arztes während der Badesaison ist Sorge getragen.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt.

Die Badesaison beginnt am 16. Juni und schließt mit dem 30. September. Da aber erfahrungsmäßig gerade die Bäder im September und der ersten Hälfte des Oktober die wirksamsten und heilkräftigsten sind, auch für einzelne Beamtenkategorien, namentlich die in militärischen Dienstverhältnissen stehenden, die spätere Jahreszeit für die Vornahme von Badekuren vorzugsweise gelegen

iſt, ſo bleibt, falls eine genügende Frequenz vorhanden, vorbehalten, den Schluß der Saiſon bis Mitte Oktober hinauszuſetzen.

Die Badezeit, welche mit dem Eintritte der Fluth wechſelt und regelmäßig mit halber Fluth beginnend, mit Eintritt der Ebbe ſchließt, wird durch öffentlichen Anſchlag auf der Inſel bekannt gemacht.

Das Baden erfolgt entweder aus fahrbaren Badekarren oder — am Herrenſtrande — aus einem gemeinſchaftlichen mit Kojen verſehenen Zelte zu den Preiſen von bezw. 60 und 30 Pfennig (für Knaben 20 Pfennig) pro Bad.

Die Aufnahme in das Hospiz geſchieht nur mit völliger Penſion (Wohnung, Beköſtigung und Bedienung) und in der Regel auf volle Kurzeit (große Kur = 28 Tage, kleine Kur = 21 Tage) jedenfalls nicht unter einer Woche.

Die Preiſe im Hospiz ſind ſo feſtgeſetzt, daß nur die dem Kloſter durch Einrichtung und Unterhaltung erwachſenden Selbſtkoſten dadurch gedeckt werden. Dieſelben ſetzen ſich zuſammen aus den Preiſen für Wohnung, Bedienung und Beköſtigung. Ein Unterſchied findet nur in der Wohnungsmiethe ſtatt, je nach Größe und Lage der Zimmer. Die billigſten Zimmer werden mit 8 Mark, die theuerſten mit 15 Mark pro Woche berechnet. Im Monate Juni, ſowie vom 12.—30 September wird die Hälfte obigen Wohnungspreiſes angeſetzt.

Für Bett, Bettwäſche und hausordnungsmäßige Bedienung werden 3 Mark pro Perſon und Woche gezahlt.

Die regelmäßige Beköſtigung beſteht aus:

a. dem Früſtück (nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch), mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
b. dem Mittageſſen (Suppe, zwei Gänge, Kaffee) und
c. dem Abendeſſen (nach Wahl entweder Thee mit kaltem Aufſchnitt oder einem Fleiſchgericht)

und wird mit 20 Mark pro Perſon (Kinder billiger) und Woche berechnet. Die Annahme von Trinkgeldern iſt dem Dienſtperſonal des Hospizes unterſagt.

Wein (von zuverläſſigen Häuſern bezogen), Bier, kohlenſaures Waſſer und ſonſtige Getränke werden zu mäßigen Preiſen verabreicht. Wein- oder Bierzwang beſteht nicht.

Die Reiſe nach der Inſel Langeoog erfolgt am beſten entweder über Oldenburg-Jever oder über Emden auf der Oſtfrieſiſchen Küſtenbahn nach dem Bahnhofe Eſens. Es iſt Ausſicht vorhanden, daß mit dem Beginne der Badeſaiſon von den größeren Verkehrscentren aus Saiſonbillets, 45 Tage giltig nach Eſens werden ausgegeben werden, welche für alle fahrplanmäßigen Züge Giltigkeit haben. Von Eſens erfolgt die Weiterfahrt mittels Wagen (Omnibus) auf einer neu angelegten Klinkerchauſſee nach dem unmittelbar am Deiche belegenen Hafen von Benſerſiel in etwa 25 Minuten. Von Benſerſiel findet täglich, mittels eines neu gebauten, geräumigen und bequemen, mit

einer Kajüte für 35 Personen versehenen Fährschiffes (in der Hauptbadezeit nach Bedarf auch zweimal täglich) die Beförderung nach der Insel statt. Bei günstigem Winde gelangt man in ¾ Stunden auf die Rhede von Langeoog und findet dort direktes Umsteigen in Wagen statt, mittels welcher das Dorf in 10 bis 15 Minuten erreicht wird.

Anträge auf Aufnahme in das Hospiz sind an die Verwaltung des Hospizes im Nordseebade Langeoog, Berlin (W.) Wilhelmstraße 70a, vom 16. Juni an auf der Insel Langeoog, zu richten, welche auf frankirte Anfragen über die näheren Bedingungen der Aufnahme Auskunft ertheilen wird.

Wegen Beschaffung von Wohnungen außerhalb des Hospizes, deren etwa 40 in Wirthshäusern und 70 in Privathäusern vorhanden sind, wird außer den Besitzern der Gasthöfe

Hôtel Ahrenholz,
zum Fürsten von Schaumburg-Lippe (Leiß),
zum Deutschen Kaiser (Heyen),

der Gemeindevorsteher und Badeverwalter Broers in Langeoog Auskunft ertheilen.

Verleihung von Orden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht: aus Anlaß der Feier des hundertjährigen Bestehens der akademischen Kunstausstellungen zu Berlin folgende Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

1) den Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem Vice-Kanzler des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste, Professor Dr. Menzel zu Berlin;

2) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem Geschichts- und Bildnismaler Professor von Angeli zu Wien,
dem Bildhauer Professor Dr. Hähnel zu Dresden,
dem Genremaler R. Jordan zu Düsseldorf,
dem Bildnismaler Professor von Lenbach zu München,
dem Direktor der Königlich Bayerischen Kunst-Akademie, Professor von Piloty zu München,
dem Geschichtsmaler Professor J. Schrader zu Berlin, und
dem Bildhauer Professor Albert Wolff ebendaselbst;

3) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Landschaftsmaler Professor H. Gude zu Berlin,

dem Baurath A. Heyden ebendaſelbſt, und
dem Geſchichtsmaler Profeſſor Janßen zu Düſſeldorf;

4) den Königlichen Kronen-Orden dritter Klaſſe:
dem Geſchichtsmaler Profeſſor Genß zu Berlin.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. theol. und Dr. phil. Bonitz, vortragenden Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, iſt der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe mit dem Stern, und
dem Provinzial-Schulrath, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schultz zu Münſter der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen,
der Seminar-Direktor Gabriel zu Droſſen zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und der Regierung zu Poſen überwieſen,
der Ober-Regierungs-Rath Steinmetz zu Königsberg i. Prß. zum Kurator der Univerſität Greifswald bei Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungs-Rath mit dem Range eines Rathes dritter Klaſſe ernannt,
es iſt übertragen worden das Amt des Univerſitäts-Richters an der Univerſität
zu Königsberg i. Prß. dem Staatsanwalt von der Trenck daſelbſt, und
zu Halle a./S. dem ordentl. Profeſſor Dr. Schollmeyer in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſität daſelbſt,
dem Superintendenten und Kreis-Schulinſpektor im Nebenamte Genſichen zu Berg vor Kroſſen a./O. iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen,
es ſind definitiv zu Kreis-Schulinſpektoren ernannt worden die bisher kommiſſariſchen Kreis-Schulinſpektoren
Gymnaſiallehrer Pöhlmann zu Ortelsburg i. Oſtprß.,
Lehrer und Inſpektor von der Ritter-Akademie zu Liegnitz, Schilling zu Roſenberg i. Weſtprß.,
Präparandenanſtalts-Vorſteher Biedermann zu Schroda,
Rektor Sachſe zu Schubin, und
Realprogymnaſial-Lehrer Tamm zu Reichenbach i. Schleſ.

B. Univerſitäten, Akademien ꝛc.

Dem ordentl. Profeſſ., Geheimen Regier. Rath Dr. Neumann in der philoſoph. Fakult. der Univerſit. Königsberg i. Prß. iſt der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub verliehen, an derſelben Univerſ. der außerordentl. Profeſſ. Dr.

Hahn zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. ernannt, — dem Univerſ. Sekretär Rechnungsrath Lorkowski der Charakter als Geheimer Rechnungsrath verliehen,

dem ordentl. Profeſſor in der philoſoph. Fakult. der Univerſit. Greifswald und bisher. Mitgliede des Univerſitäts-Kuratoriums, Geheimen Regier. Rath Dr. Baumſtark iſt der Stern zum Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen, — zum außerordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult. derſelben Univerſ. der Privatdozent Dr. Grawitz aus Berlin ernannt,

an der Univerſit. Breslau iſt der außerord. Profeſſ. Dr. Kölbing zum ordentl. Profeſſor, und der Privatdoz. Dr. S. Fränkel zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakultät ernannt,

dem ordentl. Profeſſ. Dr. Roſenberger in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Halle a./S. iſt der Rothe Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub verliehen, — an derſelben Univerſit. der Privatdoz. Dr. Grafe aus Berlin zum außerordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult. und der Privatdoz. Dr. Brauns zu Halle a. d. S. zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. ernannt,

dem ordentl. Profeſſor, Geheimen Regier. Rath Dr. Forchhammer in der philoſoph. Fakult. der Univerſit. Kiel iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen,

der Bibliothekar Dr. Wilh. Meyer zu München iſt zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Göttingen ernannt,

an der Univerſit. Marburg iſt der außerordentl. Profeſſ. Dr. Birt zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. ernannt,

an der Univerſität Bonn iſt der Privatdoz. Dr. Franck zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. ernannt, — dem akademiſchen Zeichenlehrer und Zeichner Küppers das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

An der techniſchen Hochſchule zu Berlin ſind der Dozent Landbauinſpektor Profeſſ. Fritz Wolff, der Marine-Schiffbau-Ingenieur und Profeſſ. Dill, der Dozent und Profeſſ. Dr. Slaby und der Dozent und Profeſſ. Dr. Weeren zu etatsmäßigen Profeſſoren ernannt,

an der techniſchen Hochſchule zu Hannover ſind der Privatdozent Dr. Runge an der Univerſit. Berlin und der Dozent und Profeſſ. Dr. Kohlrauſch in Hannover zu etatsmäßigen Profeſſoren ernannt,

an der techniſchen Hochſchule zu Aachen iſt der Dozent und Profeſſ. Dr. Grotrian zum etatsmäßigen Profeſſor ernannt worden.

Der Tonkünſtler Freiherr von Herzogenberg iſt zum Vorſteher einer mit der Akademie der Künſte zu Berlin verbundenen

Meiſterſchule für muſikaliſche Kompoſition, ſowie zum Vorſteher und vollbeſchäftigten ordentlichen Lehrer der Abtheilung für Kompoſition der akademiſchen Hochſchule für Muſik daſelbſt ernannt, und demſelben das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

Das Kuratorium der Königlichen Bibliothek zu Berlin iſt zuſammengeſetzt aus

dem Wirklichen Geheimen Rath und Miniſterial-Direktor Greiff als dem Allerhöchſt ernannten Vorſitzenden*),

dem General-Direktor der Bibliothek als dem durch das Statut berufenen Mitgliede

und aus den folgenden, von dem Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten auf dreijährige Zeitdauer ernannten Mitgliedern:

dem General-Direktor der Königlichen Muſeen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Schöne,

dem Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. Althoff,

dem Mitgliede der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften, Geheimen-Regierungs-Rath, Profeſſor Dr. Waitz und

dem ordentlichen Profeſſor und Direktor der Sternwarte Geheimen Regierungs-Rath Dr. Förſter zu Berlin, ſowie

dem Oberbibliothekar Profeſſor Dr. Dziatzko, und

dem ordentlichen Profeſſor, Medizinalrath Dr. Ponfick zu Breslau.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden die Gymnaſial-Direktoren

Dr. Nieberding zu Gr. Strehlitz an das Gymnaſ. zu Sagan und

Dr. Buſchmann zu Sigmaringen an das Gymnaſ. zu Bonn.

Zu Gymnaſial-Direktoren ſind ernannt worden

der Progymnaſ. Rektor Scotland zu Neumark i. Weſtprß.,

der Gymnaſial-Oberlehrer Hanſel zu Sagan,

der Gymnaſ. Oberlehrer Dr. Lariſch zu Patſchkau,

der Gymnaſ. Oberlehrer Profeſſ. Dr. Karl Fiſcher zu Frankfurt a. M.,

der Direktor des Großherzogl. Oldenburgiſchen Gymnaſ. zu Eutin, Dr. Heußner,

der Progymnaſ. Rektor Dr. vorm Walde zu Siegburg, und

der Oberlehrer Dr. Eberhard am Gymnaſ. a. Marzellen zu Köln,

und iſt übertragen worden dem Direktor

Scotland die Direktion des Gymnaſ. zu Strasburg i. Weſtprß.,

---

*) Centralbl. pro 1886 Seite 139.

(ferner iſt übertragen worden dem Direktor)
Sander, Regierungs- und Schulrath die Direktion des Gymnaſ. zu Bunzlau (vergl. S. 429),
Hanſel die Direktion des Gymnaſ. zu Leobſchütz,
Dr. Lariſch dsgl. des Gymnaſ. zu Gr. Strehlitz,
Dr. Fiſcher dsgl. des Gymnaſ. zu Dillenburg,
Dr. Heußner dsgl. des Wilhelms-Gymnaſ. zu Kaſſel,
Dr. vorm Walde dsgl. des nunmehrigen Gymnaſ. zu Siegburg, und
Dr. Eberhard dsgl. des Gymnaſ. zu Sigmaringen.

Es iſt beſtätigt worden die Wahl
des Rektors Dr. Zſchau am Progymnaſ. zu Schwedt a./O. zum Direktor derſelben zum Gymnaſium erweiterten Anſtalt,
des Gymnaſial-Oberlehrers Profeſſors Dr. Knaut zu Eisleben zum Direktor des König-Wilhelms-Gymnaſ. zu Magdeburg, und
des Titular-Oberlehrers Dr. Wegener am Pädagogium zu Magdeburg zum Direktor des Gymnaſ. zu Neuhaldensleben.

Das Prädikat „Profeſſor" iſt beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Schömann am ſtädtiſchen Gymnaſ. zu Danzig,
Dr. Hermann am Askaniſchen Gymnaſ. zu Berlin,
Mänß am König-Wilhelms-Gymnaſ. zu Magdeburg,
Dr. Muhlert und Dr. Hentze am Gymnaſ. zu Göttingen, und
Uedinck am Gymnaſ. zu Recklinghauſen.

Der ordentl. Profeſſ. Dr. Peterſen an der Univerſit. zu Prag iſt bei Belaſſung des Titels „Profeſſor„ als Oberlehrer an das Luiſen-Gymnaſium zu Berlin, und
der Oberlehrer Profeſſ. Dr. Menge am Großherzogl. Sächſiſchen Gymnaſ. zu Eiſenach bei Anerkennung des Profeſſor-Titels als Oberlehrer an die lateiniſche Hauptſchule zu Halle a./S. berufen worden.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt, bezw. berufen worden die Gymnaſial-Oberlehrer
Dr. Bahn vom Luiſen-Gymnaſ. zu Berlin an das Joachimsthalſche Gymnaſ. daſelbſt,
Dr. Schneider vom Joachimsthalſch. Gymnaſ. zu Berlin an das Luiſen-Gymnaſ. daſelbſt,
Dr. Graßmann zu Stolp an das Gymnaſ. zu Brandenburg,
Tſchich zu Oſtrowo au das Gymnaſ. zu Wongrowitz,
Reuter zu Glückſtadt an das Gymnaſ. zu Altona,
Dr. Hagelücken zu Koblenz an das Gymnaſ. zu Münſtereifel, und
Dr. Martens zu Elberfeld an das Gymnaſ. zu Saarbrücken.

Als Oberlehrer ſind berufen worden an das Gymnaſium
zu Oſtrowo der ordentl. Lehrer Brandt vom Marien-Gymnaſ. zu Poſen,
zu Magdeburg, König-Wilhelms-Gymnaſ., der Oberlehrer Mänß vom Realgymnaſ. zu Mageburg und der Oberlehrer Dr. Leiber vom Realprogymnaſ. zu Eilenburg,
zu Osnabrück, Gymnaſ. Karolinum, der ordentl. Lehrer Dr. Jäger vom Progymnaſ. zu Duderſtadt,
zu Münſter der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Bäumer vom Gymnaſ. zu Warendorf,
zu Aachen, Kaiſer-Wilhelm-Gymnaſ. der ordentl. Lehrer Regel vom Gymnaſ. zu Wetzlar,
zu Kleve der ordentl. Lehrer Dr. Weskamp von der mit dem Gymnaſ. zu Weſel verbundenen höheren Bürgerſchule, und
zu Koblenz der ordentl. Lehrer Wingen vom Gymnaſ. zu Trier.

Zu Oberlehrern, bezw. zu etatsmäßigen Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Bär am Franzöſ. Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Schwieger am Friedr. Wilh. Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Schweitzer am Gymnaſ. zu Brandenburg,
Böhme am Gymnaſ. zu Stolp,
Dr. Schmuhl an der lateiniſchen Hauptſchule zu Halle a./S.,
Titular-Oberlehrer Dr. Mock am Gymnaſ. zu Heiligenſtadt,
Dr. Petſch am Gymnaſ. zu Glückſtadt,
Buſch " " " Celle,
Perthes " " " Bielefeld,
Dr. Brandt- " " Gütersloh,
Gottbrecht " " " Hamm,
Löber " " " Marburg,
Dr. Fuhr " " " Elberfeld,
Dr. Imme " " " Eſſen,
Titular-Oberl. Petit am Gymnaſ. a. Apoſteln zu Köln,
Mutzbauer am Friedr. Wilh. Gymnaſ. zu Köln,
Titular-Oberl. Wedekind am Gymnaſ. a. Marzellen zu Köln,
Titular-Oberl. Dr. Krohn am Gymnaſ. zu Saarbrücken, und
Titular-Oberl. Heinekamp und ordentl. Lehrer Koch an dem bisherigen Progymnaſium, jetzigen Gymnaſ. zu Siegburg.

Der Titel „Oberlehrer" iſt beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Friedrich am Gymnaſ. zu Tilſit und
Dr. Frick " " " Höxter.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an dem Gymnaſium
zu Königsberg i. Oſtpr., Altſtädt. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Iwanowius,
zu Königsberg i. Oſtpr., Wilhelms-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. von Kobilinski,

(ferner ſind als ordentliche Lehrer angeſtellt worden an dem Gymnaſium)

zu Lyck der Schula. Kandid. Meißner,
zu Raſtenburg der ordentl. Lehrer Muhlack vom Gymnaſ. zu Hohenſtein,
zu Berlin, Franzöſ. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Grünwald,
zu Berlin, Friedr. Wilh. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Kleiber,
zu Berlin, Köllniſch. Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Dehnecke,
zu Berlin, Königſtädt. = = = = Frankenberg,
zu Brandenburg a./H. die Schula. Kandidaten Hinze und Keßler,
zu Gneſen der ordentl. Lehrer Mahn vom Gymnaſ. zu Krotoſchin,
zu Krotoſchin der Schula. Kandid. Traut,
zu Poſen, Friedr. Wilh. Gymnaſ., der ordentl. Lehrer Rathke vom Gymnaſ. Andreanum zu Hildesheim,
zu Poſen, Marien-Gymnaſ., der Hilfslehrer Dr. Schmeier,
zu Rogaſen der Hilfslehrer Gräter,
zu Liegnitz, Ritter-Akademie, der Schula. Kandid. Dr. Meuß, zugleich als Inſpektor,
zu Neuſtadt Ob. Schleſ. der Kaplan Kwiatkowski, zugleich als Religionslehrer,
zu Waldenburg i. Schleſ. der Schula. Kandid. Dr. Guſt. Schneider,
zu Halle a./S., lateiniſche Hauptſchule, der Hilfslehrer Dr. Rauſch,
zu Halle a./S., ſtädtiſch. Gymnaſ., der Hilfslehrer Dr. Riehm,
zu Heiligenſtadt der Hilfslehrer Dr. Rhoden,
zu Magdeburg, König-Wilhelms-Gymn., die ordentlichen Lehrer Wentzlau, Reiche, Knoche und Gebler von dem Realgymnaſ. daſelbſt ſowie der Hilfslehrer Schaper,
zu Magdeburg, Pädagogium, die Hilfslehrer Dr. Jacobi und Dr. Wahle,
zu Merſeburg der Hilfslehrer Dr. Moldenhauer,
zu Glückſtadt der Schula. Kandid. Dr. Saß,
zu Ratzeburg = = = Gebler,
zu Hildesheim, Andreanum, der ordentl. Lehrer Dr. Boldt vom Friedr. Wilh. Gymnaſ. zu Poſen,
zu Lüneburg der Schula. Kandid. Bückmann,
zu Aachen, Kaiſer-Wilhelm-Gymnaſ., der Lehrer Dr. Krick vom Realgymnaſ. daſelbſt und der Schula. Kandid. Meder,
zu Bedburg, Ritter-Akademie, der Schula. Kandid. Mennicken,
zu Düren der Lehrer Dr. Ferd. Joſ. Brüll vom Progymnaſ. zu Rheinbach und der Schula. Kandid. Dr. Schrader,
zu Elberfeld der Schula. Kandid. Dr. Raſſow,

(ferner ſind als ordentliche Lehrer angeſtellt worden an dem Gymnaſium)

zu Kleve der Schula. Kandid. Becker,
zu Köln, Gymnaſ. a. Marzellen, der Schula. Kandid. Klinkenberg, und
zu Krefeld die Schula. Kandidaten Dr. Braam und Nauer.

Es ſind angeſtellt worden an dem Gymnaſium

zu Wongrowitz der Lehrer Neumann als techniſcher Lehrer,
zu Magdeburg, König-Wilh. Gymnaſ., die Lehrer Hellmuth I und Seeger als Elementarlehrer,
zu Flensburg der Lehrer Fiedler als Elementar- und Zeichenlehrer,
zu Kiel der Lehrer Ruhſert als Elementarlehrer,
zu Linden bei Hannover, höhere Lehranſtalt, der Elementarlehrer Brennecke vom Gymnaſ. zu Norden, und
zu Eſſen der kommiſſ. Lehrer Thieme als Elementar- und techniſcher Lehrer.

Dem Lehrer Friedrich an der vereinigten Gymnaſial-Vorſchule zu Poſen iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Dem Direktor des Dorotheenſtädtiſchen Realgymnaſ., Profeſſor Dr. Schwalbe zu Berlin iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

die Wahl des Oberlehrers Dr. Kiehl am Realgymnaſ. zu Bromberg zum Direktor dieſer Anſtalt iſt beſtätigt worden.

Dem Oberlehrer, Profeſſ. Dr. Schödler am Dorotheenſtädt. Realgymnaſ. zu Berlin iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen;

Als Oberlehrer ſind berufen worden an das Realgymnaſium

zu Magdeburg der Oberlehrer Dr. Engel vom Realgymnaſ. zu Stralſund,
zu Goslar der Oberlehrer Dr. Hölſcher vom Realgymnaſ. zu Bützow i. Meckl., und
zu Witten a./Rhr. der ordentl. Lehrer Dr. Serres vom Gymnaſ. zu Minden;

Zu Oberlehrern, bezw. etatsmäßigen Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Hirſch am Dorotheenſtädt. Realgymnaſ. zu Berlin,
Dr. Peter am Realgymnaſ. zu Perleberg,
Dietrich = = zu Stralſund,
Titular-Oberlehrer Krüger am Realgymnaſ. zu Bromberg,
Fiehn am Leibniz-Realgymnaſ. zu Hannover,
Schmülling am Realgymnaſ. zu Münſter,

(ferner sind zu Oberlehrern bezw. etatsmäßigen Oberlehrern befördert worden die ordentlichen Lehrer)
Dr. Heinzerling am Realgymnas. zu Siegen,
Dr. Hörter = = zu Barmen, und
Dr. Wiedel = = zu Köln.
Den ordentlichen Lehrern Dr. Theel und Dr. Peters am Dorotheenstädt. Realgymnas. zu Berlin ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Elbing der Hilfslehrer Fischer,
zu Berlin, Dorotheenstädt. Realgymnas., der Schula. Kandid. Borchardt,
zu Berlin, Sophien-Realgymnas., der Schula. Kandid. Dr. Lachmann,
zu Perleberg der Schula. Kandid. Kuhlo,
zu Sprottau der Hilfslehrer Dr. Breyer,
zu Celle der Schula. Kandid. Wolkenhaar,
zu Goslar = = Leimbach,
zu Hannover, Leibniz-Realgymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Bartels und Dr. Bertram,
zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Dr. Wolf, und
zu Krefeld der Gymnas. Lehrer Dr. Vogels daselbst.

Der Zeichenlehrer Blohm am Gymnas. zu Lüneburg ist an das Leibniz-Realgymnas. zu Hannover berufen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Reinhardt an der Luisenstädt. Ober-Realschule zu Berlin ist der Rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen,
an der Ober-Realschule zu Breslau ist dem Oberlehrer Baumeister von Arnim das Prädikat „Professor" und den ordentlichen Lehrern Maler Sturtevant und Dr. Emanuel Glatzel der Titel „Oberlehrer" beigelegt, auch an derselben der Assistent Dr. Sommerlad vom chemischen Laboratorium der Bergakademie zu Klausthal als ordentlicher Lehrer angestellt,
an der Ober-Realschule zu Köln sind der ordentl. Lehrer Voltz zum Oberlehrer befördert, die Schula. Kandidaten Kalthoff und Ispert als ordentl. Lehrer, und der Lehrer Müller als Elementarlehrer angestellt worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Preuß zu Kulm ist zum Rektor des Progymnasiums zu Neumark i. Westpr. ernannt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Berlin die Schula. Kandidaten Dr. Podiaski und Dr. Wetzel,

(ferner ſind als ordentliche Lehrer angeſtellt worden am Progymnaſium)
zu Eſchweiler der Schula. Kandid. Hoffmann,
zu Eupen die Schula. Kandidaten Dr. Röskens und Dr. Keſeberg, und
zu Prüm die Schula. Kandidaten Eſſer und Danzenbrink.

Der ordentl. Lehrer Dr. Janſen vom Realgymnaſ. zu Krefeld iſt zum Oberlehrer an der Realſchule daſelbſt berufen,
an der Realſchule zu Ottenſen der erſte ordentl. Lehrer Titular-Oberlehrer Dr. Scholz zum etatsmäßigen Oberlehrer befördert,
dem Elementarlehrer Emmel an der Realſchule zu Hanau der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Rhode von der Gewerbeſchule zu Hagen iſt in gleicher Eigenſchaft an das Realprogymnaſ. zu Lübben berufen, und demſelben ſowie
dem ordentl. Lehrer Herm. Lange am Realprogymnaſ. zu Wolgaſt der Titel „Oberlehrer" beigelegt,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Realprogymnaſium
zu Gumbinnen der Schula. Kandid. Dr. Joh. Schneider,
zu Kulm der ordentl. Lehrer Wittke vom Realgymnaſ. zu Elbing,
zu Forſt i. L. der proviſor. Lehrer Höne,
zu Gardelegen der proviſor. Lehrer Böckler,
zu Itzehoe der Schula. Kandid. Dr. Behrmann,
zu Einbeck = = = Krönke, und
zu Dülken = = = Schmitz.

Der erſte Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Geeſtemünde, Oberlehrer Dr. Eilker iſt zum Rektor dieſer Anſtalt ernannt,
der Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Schlegel zu Waren i. Mecklenburg iſt als Oberlehrer und der Lehrer Dr. Alwin Glatzel von der Ober-Realſchule zu Breslau als ordentlicher Lehrer an die Gewerbeſchule zu Hagen i. Weſtf. berufen, und an letzterer Anſtalt der ordentl. Lehrer Bahls zum Oberlehrer befördert worden.
Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an der höheren Bürgerſchule
zu Berlin der Schula. Kandid. Dr. Linſenbarth,
zu Hannover, höhere Bürgerſch. I., der Gewerbeſchul-Lehrer Presler aus Hagen i. Weſtf.,
zu Barmen, Gewerbeſchule, der Schula. Kandid. Dr. Kreuſchmer,
zu Düſſeldorf der Schula. Kandid. Fuchs,
zu Köln = = = Dr. Völker, und
zu Hechingen = = = Ehlen.

An der höheren Bürgerſchule zu Emden iſt der Lehrer Schaper von der Vorſchule des Gymnaſ. daſelbſt als Elementarlehrer angeſtellt worden.

Dem Vorſteher einer höheren Privat-Knabenſchule Dr. Wohlthat zu Berlin iſt der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden.

D. Schullehrer-Seminare, ꝛc.

Der Regierungs- und Schulrath Sander zu Breslau iſt zum Direktor der Waiſen- und Schulanſtalt zu Bunzlau mit Belaſſung ſeines bisherigen Charakters und Ranges ernannt, auch demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,

der Seminar-Direktor Dr. Schandau zu Ober-Glogau iſt in gleicher Eigenſchaft an das Schull. Seminar zu Braunsberg,

der Seminar-Direktor Roßmann zu Reichenbach in gleicher Eigenſchaft an das Schull. Seminar zu Droſſen, und

der Seminar- und Waiſenhaus-Direktor Schulrath Lang zu Bunzlau als Seminar-Direktor an das Schull. Seminar zu Reichenbach verſetzt,

der Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Franke zu Beuthen O./Schl. zum Seminar-Direktor ernannt und demſelben das Direktorat des Schull. Seminars zu Ober-Glogau verliehen worden,

an dem Lehrerinnen-Seminar und der Auguſta-Schule zu Berlin iſt dem Direktor Suppria n der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen, dem Oberlehrer Dr. Taubert das Prädikat „Profeſſor" beigelegt, dem erſten ordentl. Lehrer Schmiel der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen, und der erſten Lehrerin Mithène das Prädikat „Oberlehrerin" beigelegt.

Es iſt am Schullehrer-Seminar

zu Ober-Glogau der ordentliche Lehrer Weiß zum erſten Lehrer befördert, und

zu Erfurt der Rektor Dr. Lincke aus Raſtenberg im Großherzogthume Sachſen als erſter Lehrer angeſtellt worden.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer

Jonas zu Oppeln an das Schull. Seminar zu Habelſchwerdt,

Richter zu Ziegenhals desgl. zu Oppeln,

Thamm zu Habelſchwerdt desgl. zu Ziegenhals, und

Müller zu Eckernförde desgl. zu Stade;

der Semin. Hilfslehrer Sendler zu Breslau iſt als ordentl. Lehrer am Schull. Seminar zu Ober-Glogau angeſtellt worden.

Als Hilfslehrer ſind angeſtellt worden am Schull. Seminar zu Kammin der Lehrer Scheibe daſelbſt, und zu Verden der Lehrer Kohlmeyer aus Alfeld.

E. Taubſtummen- ꝛc. Anſtalten.

An der Taubſtummen-Anſtalt zu Wriezen a./O. iſt der Lehraſpirant Hugo Fiſcher als Hilfslehrer angeſtellt worden.

F. Oeffentliche höhere Mädchenſchulen.

Dem evangel. Rektor Gräßner an der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule zu Dortmund iſt der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen,

dem erſten ordentlichen Lehrer Adolf Hoffmann an der ſtädtiſchen höheren Mädchenſchule zu Danzig der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

G. Oeffentliche Volksſchulen.

Es haben erhalten

1) den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:
Bathe, evangel. Schulrektor zu Torgau,
David, evangel. Lehrer, Organiſt und Kantor zu Dietrichsdorf, Krs Gerdauen, und
Kösler, evangel. Hauptlehrer zu Liegnitz.

2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Baars, evangel. erſter Lehrer zu Grabow a./O., Krs Randow,
Baumgarten, evangel. erſter Lehrer und Kantor zu Sülldorf, Krs Wanzleben,
Beyer, kathol. Hauptlehrer und Organiſt zu Petersdorf, Krs Gleiwitz,
Bitta, kathol. Hauptlehrer zu Langendorf, Krs Ratibor,
Chriſt, kathol. erſter Lehrer zu Langen-Schwalbach,
Dietrich, evangel. Kirchſchullehrer und Präzentor zu Göritten, Krs Stallupönen,
Döhrmann, evangel. erſter Lehrer, Kantor, Organiſt und Küſter zu Blasheim, Krs Lübbecke,
Fränzen, kathol. Lehrer und Küſter zu Grefrath, Krs Neuß,
Gauger, evangel. Lehrer zu Moltow, Krs Kolberg-Körlin,
Grothe, dsgl. zu Laatzke, Krs Gardelegen,
Hartung, evangel. Lehrer, Kantor und Küſter zu Abterode, Krs Eſchwege,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern)

Heyduck, kathol. erſter Lehrer, Kantor und Organiſt zu Tolkemit, Krs Elbing,
Kache, evang. Hauptlehrer zu Ober-Peterswaldau, Krs Reichenbach,
Knees, dsgl. zu Kiel,
Lungner, dsgl. und Organiſt zu Rösnitz, Krs Leobſchütz,
Liedtke, evangel. Lehrer und Organiſt zu Lindenau, Krs Heiligenbeil,
Lieſe, evangel. Lehrer und Kantor zu Eſchwege,
Lokay, kathol. Hauptlehrer und Organiſt zu Preiswitz, Krs Gleiwitz,
May, evangel. Lehrer und Organiſt zu Gudnick, Krs Raſtenburg,
Meier, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Erdmannsdorf, Krs Hirſchberg,
Mirow, evangel. Lehrer zu Lauenburg i. Pomm.,
Möller, dsgl. zu Vehs, Krs Berſenbrück,
Ofierzynski, kathol. Lehrer zu Chwalkowo, Krs Kröben,
Poſner, jüdiſcher Lehrer zu Wollſtein, Krs Bomſt,
Quitmann, evangel. Lehrer und Organiſt zu Neuenrade, Krs Altena,
Schnell, evangel. Lehrer und Küſter zu Bargiſchow, Krs Anklam,
Schön, kathol. erſter Lehrer, Organiſt und Küſter zu Sczepankowitz, Krs Ratibor,
Schröder, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Glöven, Krs. Weſtpriegnitz,
Traut, Chriſt. Ferd., emeritirter evangel. Lehrer zu Erfurt,
Vorwerck, evangel. Lehrer zu Königshütte, Krs Beuthen,
Weber, evangel. Schulrektor und erſter Lehrer zu Bielefeld,
Wegner, evangel. Hauptlehrer zu Wilkau, Krs Namslau, und
Zimmermann, kathol. Hauptlehrer und Organiſt zu Langendorf, Krs Gleiwitz.

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Becker, evangel. Lehrer und Kantor zu Heinersdorf, Landkrs Liegnitz,
Brietzke, evangel. Lehrer und Küſter zu Groß-Sabin, Krs Dramburg,
Höpfner, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Ricklingen, Krs Linden,
Lamprecht, evangel. Lehrer zu Tarputſchen, Krs Darkehmen,
Marold, dsgl. zu Enskehmen, Krs Stallupönen,
Mentz, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Heinrichswalde, Krs Ueckermünde,
Müller, evangel. Lehrer zu Gowidlino, Krs Karthaus,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen)
Otto, evangel. Lehrer zu Lychen, Krs Templin,
Otto, kathol. Lehrer zu Faulbrück, Krs Reichenbach,
Reinhorſt, evangel. Lehrer und Küſter zu Nieder-Eichſtedt, Krs Querfurt,
Schmidt, kathol. Lehrer zu Knakendorf, Krs Dtſch. Krone,
Schönewolf, evangel. Lehrer, Kantor, Organiſt und Küſter zu Gleichen, Krs Fritzlar, und
Weßler, kathol. Kirchſchullehrer und Organiſt zu Kalkſtein, Krs Heilsberg.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:
der Regierungs- und Schulrath Voigt zu Minden,
der Univerſitätsrichter, Oberlandesgerichts-Rath Hildebrandt zu Königsberg i. Prß.,
der Wirkl. Geheime Rath D. Dr. von Ranke, ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften, Hiſtoriograph des Preußiſchen Staates, zu Berlin,
die außerordentlichen Profeſſoren
Dr. Gierke in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. Breslau, und
Geh. Bergrath Dr. Kloſtermann in der juriſt. Fakult. der Univerſ. Bonn,
der Geheime Regierungs-Rath Profeſſ. Dr. Waitz, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften, Vorſitzender der Central-Direktion der monumenta Germaniae historica, zu Berlin,
die Oberlehrer
Dr. Hinrichs am Königſtädt. Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Rüter am Gymnaſ. zu Gütersloh, und
Dr. Braun = = zu Marburg,
die ordentlichen Lehrer
Schönfeld am Gymnaſ. zu Gneſen, und
Spychalowicz am Gymnaſ. zu Krotoſchin,
der Oberlehrer Thomas am Realgymnaſ. zu Tilſit,
der Lehrer Diſſelbeck am Progymnaſ. zu Rheinbach,
der ordentl. Lehrer Dr. van Doornick an der höheren Bürgerſch. zu Hechingen, und
die Seminarlehrer Jaſtram zu Stade und Wöhning zu Warendorf.

In den Ruheſtand getreten:
der Geheime Regierungs-Rath Häniſch, akademiſcher Amtshauptmann, Mitglied des Univerſ. Kuratoriums zu Greifswald,

(ferner ſind in den Ruheſtand getreten)
und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub verliehen worden,
die Gymnaſial-Direktoren Profeſſ. Spieß zu Dillenburg und Dr. Mommſen zu Frankfurt a./Main, und haben dieſelben den Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife erhalten,
die Oberlehrer
Dr. Heinicke am Gymnaſ. zu Hohenſtein,
Profeſſ. Dr. Geßner am Franzöſ. Gymnaſ. zu Berlin, und
Profeſſ. Dr. Tſchiſchwitz am Gymnaſ. zu Celle und haben dieſelben den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe erhalten,
der Oberlehrer, Profeſſ. Dr. Gädke am Friedr. Wilh. Gymnaſ. zu Berlin, und hat derſelbe den Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe erhalten,
der Oberlehrer Profeſſ. Feld am Friedr. Wilh. Gymnaſ. zu Köln, und hat derſelbe den Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern erhalten,
die Oberlehrer
Böhlau am Gymnaſ. zu Neuſtettin,
Dr. Zwolski am Gymnaſ. zu Wongrowitz,
Profeſſ. Dr. Schneiderwirth am Gymnaſ. zu Heiligenſtadt, und
Dr. Michael am Gymnaſ. zu Bielefeld,
die ordentlichen Lehrer
Dr. Lehmann am Gymnaſ. zu Röſſel,
Fütterer am Marien-Gymnaſ. zu Poſen, und
Cohn am Gymnaſ. zu Nakel,
der Direktor des Realgymnaſ. zu Bromberg, Dr. Gerber, und hat derſelbe den Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife erhalten,
die Oberlehrer
Profeſſ. Dr. Flohr am Dorotheenſtädt. Realgymnaſ. zu Berlin,
Profeſſ. Dr. Hermann am Königſtädt. Realgymnaſ. zu Berlin,
Profeſſ. Dr. Traugott Schulz am Realgymn. zu Siegen, und Stolte am Realgymnaſ. zu Krefeld,
und haben dieſelben den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe erhalten,
die Oberlehrer
Hofmann am Realgymnaſ. zu Duisburg, und
Dr. Nicolai am Realgymnaſ. zu Witten,
der Elementarlehrer Huisgen an der Realſchule zu Rheydt,
der ordentliche Lehrer, Titular-Oberlehrer Mothill am Realprogymnaſ. zu Kulm, und hat derſelbe den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe erhalten,

(ferner ſind in den Ruheſtand getreten)
der Elementar- und Geſanglehrer Bluhm am Realprogymnaſ. zu Lübben, und hat derſelbe den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe erhalten,
der Oberlehrer Dr. Liſt an der Gewerbeſchule zu Hagen i. Weſtf.,
der Direktor Humperdinck am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten,
der erſte Seminarlehrer Beſta zu Ober-Glogau, und hat derſelbe den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe erhalten, und
der erſte Seminarlehrer, Muſikdirektor Profeſſ. Dr. Volckmar zu Homberg.

Ausgeſchieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
der Oberlehrer und Geiſtliche Profeſſor Scholz am Joachimsthalſchen Gymnaſ. zu Berlin,
der Oberlehrer und Religionslehrer Flaßig am Gymnaſ. zu Neuſtadt Ob. Schleſ.,
der Oberlehrer Lange am Gymnaſ. zu Brandenburg a./H.,
der ordentl. Lehrer Dr. Kannengießer am Gymnaſ. zu Lüneburg, und
der Lehrer Hanſen am ſtändiſchen Schull. Seminar zu Ratzeburg im Kreiſe Herzogthum Lauenburg.

Ausgeſchieden zu anderer Thätigkeit im Inlande:
der ordentliche Lehrer Dr. von Arnim am Gymnaſ. zu Bonn.

Ausgeſchieden wegen Anſtellung außerhalb der Preußiſchen Monarchie:
die ordentlichen Profeſſoren Dr. Kaibel in der philoſoph. Fakult. der Univerſit. Greifswald und Dr. Bardenhewer in der theolog. Fakult. der Akademie Münſter,
der Gymnaſial-Oberlehrer Profeſſ. Dr. Hutt zu Brandenburg,
der Gymnaſial-Oberlehrer Profeſſ. Gebhard zu Elberfeld,
der Oberlehrer Dr. Gläzer am Realgymnaſ. zu Elberfeld,
die Seminar-Hilfslehrer Müller zu Hannover und Kleinhanns zu Verden.

Auf ihre Anträge ſind entlaſſen worden:
die ordentlichen Lehrer
Unruh am Gymnaſ. zu Lyck,
Dr. Lehmann am Gymnaſ. zu Röſſel, und
Dr. Schulze-Berge am Luiſenſtädt. Gymnaſ. zu Berlin.

Anderweit ausgeſchieden:
der ordentl. Lehrer Dr. Hempel an der lateiniſchen Hauptſchule zu Halle a./S.

Inhalts-Verzeichnis des Mai-Juni-Heftes.

			Seite.
I.	42)	Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft	269
	43)	Anderweite Regelung des Verdingungswesens	308
	44)	Veranstaltung einer historischen Ausstellung in Budapest	311
	45)	Bescheinigung der Quittungen über die aus preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen	312
	46)	Verein „Invalidendank" zu Berlin	315
	47)	Anbringung von Doppelfenstern in Pfarr- und Schulhäusern	316
	48)	Projekte zu Schulhausbauten sind zur Superrevision erst dann einzureichen, wenn feststeht, ob und eventl. in welcher Höhe und für welche Zeit eine Staatsbeihilfe erforderlich ist	317
II.	49)	Ausschreiben wegen Bewerbung um den Preis der Giacomo-Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler	318
	50)	Ausschreiben wegen Bewerbung um Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker	319
	51)	Feststellung der Censur für die Botanik und die Zoologie bei der ärztlichen Vorprüfung	320
	52)	Bestätigung der Rektor-Wahl bei der Universität Greifswald	321
	53)	Statuten der theologischen Fakultät der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg	322
	54)	Abänderung des Reglements für das historische Seminar an der Königlichen Akademie zu Münster	342
	55)	Reglement für die Königliche Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin	343
III.	56)	Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	348
	57)	Benennung von Gymnasien	372
	58)	Verrechnung von Aenderungen im Kapitalbestande von Stiftungen an höheren Unterrichtsanstalten	372
	59)	Vervollständigung der Namens-Bezeichnung des Verfassers der den Schulnachrichten beigegebenen wissenschaftlichen Abhandlung durch Beisetzung eines oder sämmtlicher Vornamen	373
IV.	60)	Termine für die pädagogischen Kurse evangelischer Theologen an den Seminaren in der Provinz Pommern	374
	61)	Aufnahme in die Präparanden-Anstalten darf nur solchen Zöglingen gewährt werden, welche das im §. 23 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 als Ziel der Volksschule im Deutschen bezeichnete Maß von Kenntnissen und von Gewandheit im mündlichen Ausdrucke voll und ganz sich angeeignet haben	374
	62)	Termine und Kommissionen für die Handarbeitslehrerinnen-Prüfungen im Jahre 1886	376
	63)	Neuer Kursus der Turnlehrer-Bildungsanstalt	379
	64)	Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1886	380
	65)	Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1886	382
	66)	Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1885 bestanden haben	383
	67)	Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern	383

Seite

68) Empfehlung der Remington'schen Schreibmaschine zur Anschaffung für Blindenanstalten 384
69) Fortbildungsanstalt für Volksschullehrer zu Breslau 385
70) Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen 387
71) Uebernahme der Pensionen von Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter auf die Staatskasse gemäß Art. II. des Gesetzes vom 6. Juli 1885 399
72) Anspruch der an einer öffentlichen Volksschule angestellten Zeichenlehrer und Handarbeitslehrerinnen auf eine Pension nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1885 400
73) Uebernahme von Pensionen auf die Staatskasse gemäß Art. II. des Gesetzes vom 6. Juli 1885, zu welchen Naturalbezüge gehören 400
74) Den Lehrern steht ein unwiderrufliches Recht auf die Nutzung einer bestimmten Dienstwohnung nicht zu, sie müssen sich vielmehr gleich den unmittelbaren Staatsbeamten die Ueberweisung einer anderen geeigneten Wohnung oder die Gewährung einer Miethsentschädigung gefallen lassen 401
75) Nichtverpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25 % Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse bei ihrer ersten Anstellung 402
76) Definitive Anstellung der Volksschullehrer nach Ablegung der zweiten Prüfung 403
77) Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung von solchen Schulen, welche ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der Volksschule hinausgehende höhere Bildung geben sollen, durch die bürgerlichen Gemeinden. Feststellung des Einrichtungs- und Lehrplanes nebst Regulativ für die Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrerpersonals durch die Schulaufsichtsbehörde 404
78) Ausübung der Jagd seitens der Lehrer 406

V. 79) Steht den lebenslänglich angestellten weltlichen Kirchenbedienten, insbesondere den Küstern der Kirchengemeinden der evangelischen Landeskirche für den Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Ruhegehalt zu? . . 407
80) Konflikt. Das Recht der Regierungen, als Schulaufsichtsbehörden das Halten von Privatschulen und die Ertheilung von Privatunterricht zu untersagen. Unzulässigkeit der Uebertragung der den Regierungen als solchen zustehenden Exekutivstrafgewalt auf die ihnen nachgeordneten Behörden. Die Befugnis der Landräthe, von den ihnen gesetzlich zustehenden Zwangsmitteln bei der ihnen übertragenen Durchführung von Anordnungen der vorgesetzten Regierung Gebrauch zu machen 413

Nicht amtlicher Theil.

2) Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog. 1886 416

Verleihung von Orden 419
Personalchronik 420

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 7. u. 8. Berlin, den 16. August 1886.

I. Allgemeine Verhältnisse.

81) Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1886, betreffend die Ueberweisung des Meteorologischen Instituts zu Berlin aus dem Ressort des Ministeriums des Innern in dasjenige des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.*)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 30. v. M. genehmige Ich die Ueberweisung des Meteorologischen Instituts zu Berlin aus dem Ressort des Ministeriums des Innern in dasjenige des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Mit der Ausführung desselben sind die Minister des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten beauftragt.

Berlin, den 5. Mai 1886.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer, zugleich für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Maybach.

Lucius. Friedberg. v. Scholz.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Staats-Ministerium.

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1886 Stück 18 Seite 152 Nr. 9132.

Von den Beamten des Meteorologiſchen Inſtituts ſind hier zu nennen:

1) der Direktor Dr. von Bezold, ordentlicher Profeſſor an der Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie der Wiſſenſchaften;
2) die wiſſenſchaftlichen Oberbeamten Dr. Hellmann, Dr. Sprung und Dr. Aßmann.

---

82) Geſetz, betreffend die Beſtrafung der Schulverſäumniſſe im Gebiete der Schulordnung für die Elementarſchulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholiſchen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schleſien und der Grafſchaft Glatz. Vom 6. Mai 1886.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtages Unſerer Monarchie für das Gebiet der Schulordnung für die Elementarſchulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholiſchen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schleſien und der Grafſchaft Glatz, was folgt:

§. 1.

Der §. 4 der Schulordnung für die Elementarſchulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Geſetz-Samml. 1846 S. 1) und die Litt. a des §. 39 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholiſchen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schleſien und der Grafſchaft Glatz werden aufgehoben.

An ihre Stelle tritt der §. 48 des Allgemeinen Landrechtes Theil II Titel 12.

§. 2.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Juli 1886 in Kraft, unbeſchadet des Rechtes der zuſtändigen Behörden, ſchon vor dieſem Termine Polizeiverordnungen zur Beſtrafung der Schulverſäumniſſe, mit verbindlicher Kraft vom 1. Juli 1886 ab, zu erlaſſen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürſt v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Goßler. v. Scholz. Bronſart v. Schellendorff.

---

*) verkündet durch die Geſetz-Sammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1886 Stück 16 Seite 144 Nr. 9128.

83) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht.

(Centralbl. pro 1886 Seite 269.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1886 Stück 22 Seite 165 Nr. 9137 verkündete Gesetz vom 22. Juni 1886 ein Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87 festgestellt worden ist, werden die in demselben für das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ausgesetzten Ausgaben zu Unterrichtszwecken nachstehend angegeben:

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1886/87. Zugang Mark. Pf.
		Dauernde Ausgaben.	
		IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
119.		Universitäten.	
	16a	Zur Ergänzung des Fonds Titel 16 für Studirende deutscher Herkunft zum Zwecke späterer Verwendung derselben in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Studirende aus dem Regierungsbezirke Oppeln . .	100 000.—
		Summe Kapitel 119 für sich	
120.		Höhere Lehranstalten.	
	8a	Zur Ergänzung des Fonds Titel 8 für Schüler deutscher Herkunft auf höheren Lehranstalten in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Schüler höherer Lehranstalten im Regierungsbezirke Oppeln	50 000.—
	9a	Zur Ergänzung des Fonds Titel 9 behufs besonderer Förderung des deutschen höheren Mädchenschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln	50 000.—
		Summe Kapitel 120	100 000.—
121.		Elementar-Unterrichtswesen.	
	25a	Zur Verstärkung der Schulaufsicht in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln	200 000.—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Zugang Mark. Pf.
	28b	Zur Ergänzung der Fonds Titel 27 und 28 behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln	400 000.–
	30a	Zur Verstärkung des Fonds Titel 30 behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln	50 000.–
		Summe Kapitel 121	650 000.–
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
15.	59a	Zu Elementarschulbauten behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln	2 000 000.–
		Summe IX für sich	

Bad Ems, den 22. Juni 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Scholz.

---

84) Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 15. Juli 1886.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Gebiet der Provinzen Posen und Westpreußen, was folgt:

---

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1886 Stück 26 Seite 185 Nr. 9145.

Artikel I.

§. 1.

Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen erfolgt, insoweit dieselbe seither nicht durch den Staat stattfindet, mit der Maßgabe durch den Staat, daß vor der Anstellung

1) in Städten der Magistrat und die Schuldeputation, sofern aber die Schulunterhaltungspflicht nicht der Stadtgemeinde, sondern einer oder mehreren Schulgemeinden (Schulsozietäten) obliegt, statt des Magistrates der Vorstand der betheiligten Schulgemeinde (Schulvorstand),
2) auf dem Lande bei Gemeindeschulen der Gemeinde (Guts-) Vorstand, bei Sozietätsschulen der Schulvorstand

darüber zu hören ist, ob Einwendungen gegen die Person des für die betreffende Stelle Bestimmten zu erheben sind.

Auf Beschwerden der Anzuhörenden entscheidet der Unterrichts-Minister.

Alle hinsichtlich des Ernennungs-, Berufungs-, Wahl- und Vorschlagsrechtes bei Besetzung von Lehrer- und Lehrerinnenstellen an Volksschulen den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1 finden auf Stadtkreise und auf die Landkreise Deutsch-Krone, Marienburg, Rosenberg und Elbing, sowie auf die in der Provinz Westpreußen belegenen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern auf Antrag der städtischen Vertretung keine Anwendung.

§. 3.

Der Artikel 112 der Verfassungsurkunde wird, insoweit er den vorstehenden Bestimmungen entgegensteht, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehoben.

Artikel II.

Gegen Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen kann die in §. 16 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465) bestimmte Disziplinarstrafe verhängt werden.

Artikel III.

Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes oder in Vollstreckung einer die Strafversetzung ohne Verlust des Anspruches auf Umzugskosten verhängenden Entscheidung der Disziplinarbehörde ist eine Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse zu gewähren, unter Wegfall der in den §§. 19 und 20 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 S. 1) und in den §§. 39

bis 42 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes bestimmten Anzugs- oder Herbeiholungskosten.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung für Umzugskosten werden durch ein von dem Unterrichts-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister zu erlassendes Regulativ getroffen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 15. Juli 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.

85) Inventarisirung der Kunstdenkmäler.

Die Fürsorge für die Erhaltung der unbeweglichen Denkmäler wird nur dann von nachhaltigem praktischen Erfolge begleitet sein, wenn die ihr gestellten Aufgaben sich auf ein Inventar der überhaupt vorhandenen Denkmäler stützen, wie dies S. 44 im ersten Bande des von Wussow'schen Werkes „Die Erhaltung der Denkmäler" ausgeführt ist. Die Erkenntnis dessen hat die fachwissenschaftliche Bearbeitung der Inventare in den einzelnen Provinzen der Monarchie, welchen durch §. 4 Nr. 6 des dieselben mit Dotationen ausstattenden Gesetzes vom 8. Juli 1875 — Gesetz-Sammlung S. 497 — auch diese Aufgabe zugefallen ist, in allen Theilen des Vaterlandes lebhaft gefördert.

Diese Arbeiten, deren Lage im Frühjahre 1884 Band II S. 164 des erwähnten Werkes mitgetheilt worden ist, haben sich während der beiden letztverflossenen Jahre ihrem Ziele, der Herstellung eines die unbeweglichen Denkmäler des ganzen Staates umfassenden Inventars, nicht unwesentlich genähert. In dieser Beziehung ist für die Gegenwart das Nachstehende zu bemerken:

In der Provinz Ost-Preußen behindert die Erkrankung des Professors Bergau einstweilen noch die Ausführung des von ihm übernommenen Auftrages zur Inventarisirung.

In der Provinz Westpreußen, welche für die in Rede stehenden Zwecke in den Jahren 1880/86 je 5000 Mark bewilligt hatte, ist das Inventar der Kunstdenkmäler des Landkreises Danzig (mit dem Kloster Oliva), der Kreise Carthaus, Berent und Neustadt, der Städte Dirschau und Stargard, sowie der Cistercienser-Abtei Pelplin fertig gestellt und für den Kreis Marienburg (west-

lich der Weichsel) sowie die Kreise Schwetz, Konitz, Tuchel, Schlochau, Flatow und Dt. Krone vorbereitet.

Außerdem steht die Herausgabe einer vom Regierungs-Baumeister Steinbrecht selbständig bearbeiteten Monographie über die Marienburg bevor.

Von dem Inventar der Kunstdenkmäler der Provinz Pommern ist das 2. Heft — Kreis Greifswald — bereits erschienen und wird die Herausgabe des 3. Heftes — Kreis Grimmen — binnen Kurzem erfolgen.

Von dem Inventar der Kunstdenkmäler in der Provinz Sachsen ist weiter publizirt „die Stadt Halle und der Saalkreis", ferner „Kreis Kalbe"; druckfertig liegen die Arbeiten für den Stadtkreis Halle, sowie für die Kreise Delitzsch und Bitterfeld vor.

Seitens des Provinzial-Verbandes der Provinz Posen sind die erforderlichen Vorbereitungen getroffen und auch reichliche Mittel bereit gestellt, um das Inventar der Kunstdenkmäler dieser Provinz anzufertigen und sodann in deutscher und polnischer Sprache zu publiziren.

Für die Provinz Schlesien ist der Regierungs-Baumeister Lutsch mit der Aufstellung des Inventars der Kunstdenkmäler betraut und hat derselbe die Arbeiten für den Regierungsbezirk Breslau in Angriff genommen. Das mit Zeichnungen ausgestattete Inventar der Denkmäler der Stadt Breslau wird binnen Kurzem erscheinen.

Die Inventarisirung für die Provinz Westfalen nimmt ihren Fortgang und sind zur Zeit die Denkmäler in den Kreisen Paderborn, Dortmund und Soest Gegenstand der Bearbeitung.

Für die Rheinprovinz wird das Inventar der Kunstdenkmäler im Regierungsbezirke Koblenz, bearbeitet von Dr. Lehfeldt, in diesem Frühjahre erscheinen.

Das Inventar der Kunstdenkmäler in der Provinz Schleswig-Holstein ist fertig gestellt und ist mit der Publikation des gedruckten Werkes bereits begonnen.

In neuster Zeit hat das Landes-Direktorium der Provinz Brandenburg das Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler dieser Provinz, bearbeitet vom Professor R. Bergau, herausgegeben und die Vossische Buchhandlung (Stricker) in Berlin mit dem Vertriebe des mit großer Sorgsamkeit und Sachverständnis ausgearbeiteten Werkes betraut.

So verschieden auch die bisher der Oeffentlichkeit übergebenen Inventarien der Kunstdenkmäler in den Provinzen des Vaterlandes nach Form und Ausstattung sein mögen, so stimmen sie doch darin überein, daß sie den Sinn für die Erkenntnis des Werthes der aus der Vergangenheit auf die Gegenwart überkommenen Bauten u. s. w. stärken und damit zugleich an die Pflicht erinnern, das

Digitized by Google

Ererbte in dem gegebenen Zuſtande für die ſpäte Zukunft zu erhalten. Iſt in Rückſicht hierauf die allgemeine Kenntnisnahme von den Inventaren in den Kreiſen des gebildeten Publikums für die Denkmalpflege wünſchenswerth und thunlichſt zu fördern, ſo muß doch vorzüglich darauf Werth gelegt werden, daß der Stand der Geiſtlichen und Lehrer den Inventaren der Baudenkmäler ſeiner heimathlichen Provinz eine beſondere Aufmerkſamkeit zuwendet. Von dieſem Geſichtspunkte aus wird auch die Anſchaffung der Inventarien für die Bibliotheken in der betreffenden Provinz aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt ſein.

Berlin, den 10. Mai 1886.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Goßler.

ad U. IV. 357. U.II.

---

86) Verhandlungen der im Jahre 1885 in Wien abgehaltenen Konferenz der K. K. Centralkommiſſion für Kunſt und hiſtoriſche Denkmale.

Berlin, den 17. Mai 1886.

Der Herr Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten hat mir die demſelben ſeitens der K. K. Oeſterreichiſch-Ungariſchen Botſchaft zugegangenen Verhandlungen der im Jahre 1885 in Wien abgehaltenen Konferenz der K. K. Centralkommiſſion für Kunſt und hiſtoriſche Denkmale zugeſandt. Dieſe Verhandlungen ſind als „Stenographiſche Aufnahme der von Mitgliedern und Organen der K. K. Centralkommiſſion für Kunſt und hiſtoriſche Denkmale am 2., 3. und 4. November 1885 abgehaltenen III. Konſervatoren- und Korreſpondenten-Konferenz“ abgedruckt und in Kommiſſion bei Kubaſta und Voigt in Wien gegeben.

Unter den in dem Buche behandelten Punkten mache ich auf die nachſtehenden beſonders aufmerkſam:

1) die Erweckung und Förderung des Sinnes für die Denkmalspflege — S. 25;
2) die Funde bei Gelegenheit von Eiſenbahnbauten — S. 25;
3) die Zuſtimmung der Konſervatoren zu kirchlichen Reſtaurationsbauten — S. 33;
4) den Handel mit alten Waffen und deren Verkauf aus militäriſchen Beſtänden — S. 37 u. 45;
5) die Erhaltung alter Friedhofskreuze aus Eiſen — S. 48;
6) die Provinzialmuſeen, die Bewahrung der Sammlungen im Falle der Auflöſung vor Verſchleppung, und die Förderung der Landesmuſeen — S. 54, 61, 72 u. 79;
7) die Wandmalereien in den Kirchen — S. 101 u. 105;

8) die Erhaltung der Renaissance- und Barock-Gegenstände in den Kirchen — S. 108;
9) die Aufmerksamkeit auf die Provinzial-Ausstellungen — S. 127;
10) die Fürsorge für die Bildung der Theologen in der kirchlichen Kunst — S. 128;
11) die Erhaltung und Aufbewahrung der Archivalien in den Städten und Landgemeinden — S. 129 u. 139;
12) die Vervollständigung der Generalstabskarten durch die Aufnahme ehemaliger Römerorte — S. 140.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, die für die Denkmalpflege direkt oder indirekt sich interessirenden wissenschaftlichen Anstalten, Gesellschaften und Vereine der dortigen Provinz auf das vorbezeichnete Druckwerk aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Herren Oberpräsidenten.
U. IV. 1266.

Vorstehender Erlaß vom 17. Mai d. J. ist eod. dato dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe sowie den Herren Erzbischöfen, Bischöfen ꝛc. der katholischen Kirche innerhalb der Monarchie zur Kenntnisnahme mitgetheilt und dabei noch besonders auf die unter Nr. 3, 5, 7, 8 und 10 aufgeführten Punkte aufmerksam gemacht worden.

---

87) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1886/87.

(Centralbl. pro 1885 Seite 468 Nr 112.)

Berlin, den 17. Mai 1886.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Jahr 1. April 1886 bis 31. März 1887, wie folgt, zusammengesetzt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.)

1. Für die Provinzen Ost- und West-Preußen in Königsberg i./Pr.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedländer, Geheimer Regierungs-Rath und Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission),
" Ludwich, Professor (klassische Philologie),
" Schade, " (Deutsch, sowie zur Revision der deutschen Abiturientenaufsätze),

Dr. Rühl, Professor (Geschichte),
= Tschackert, = (evangelische Religion und Hebräisch),
= Thiele, = (Philosophie und Pädagogik),
= Walter, = (Philosophie und Pädagogik),
= Kißner, = (Englisch und Französisch),
= Lindemann, = (Mathematik),
= Lossen, = (Chemie),
= Hahn, = (Geographie).

Außerordentliche Mitglieder:

D. Dittrich in Braunsberg, Professor (katholische Religion und Hebräisch),

Dr. Caspary, Professor (Botanik),
= Pape, = (Physik),
= Chun, = (Zoologie),
= Liebisch, = (Mineralogie).

2. Für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schul- und Geheimer Regierungs-Rath (deutsche Sprache und Litteratur), zugleich Direktor der Kommission,
= Scherer, Professor und Geheimer Regierungs-Rath*), (deutsche Sprache und Litteratur),
= Diels, = (klassische Philologie),
= Vahlen, = und Geheimer Regierungs-Rath (klassische Philologie),
= Schellbach, Oberlehrer und Professor (Mathematik und Physik),
= Fuchs, Professor (Mathematik und Physik),
= Hirsch, Oberlehrer und Professor (mittlere und neuere Geschichte und Geographie),
= Hirschfeld, Professor (alte Geschichte und Geographie),
= Lic. Lommatzsch, = (evangelische Theologie),
= Zupitza, = (Englisch),
= Tobler, = (Französisch),
= Dilthey, = (Philosophie und Pädagogik),
= Paulsen, = (Philosophie und Pädagogik).

Außerordentliche Mitglieder:

Propst Aßmann, (katholische Theologie),
Dr. Schulze, Professor (Zoologie),
= Schwendener, = (Botanik),
= Dillmann, = (Hebräisch),
= Brückner, = (Polnisch),
= Schneider, = (Chemie und Mineralogie).

*) inzwischen verstorben.

3. Für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schwanert, Professor (Chemie), zugleich Direktor der Kommission,
" Schuppe, " (Philosophie und Pädagogik),
" Minnigerode, " (Mathematik),
" Oberbeck, " (Physik),
" Kießling, " (klassische Philologie),
" Maaß, " (klassische Philologie),
" Seeck, " (alte Geschichte),
" Credner, " (Geographie),
" Ulmann, " (Geschichte und Geographie),
" Reifferscheid, " (deutsche Sprache und Litteratur),
" Koschwitz, " (Französisch),
" Konrath, " (Englisch),
" Schmitz, " (Botanik),
" Gerstäcker, " (Zoologie),
" Cohen, " (Mineralogie),
D. Haupt, " und Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch).

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schul- und Geheimer Regierungs-Rath, Direktor der Kommission,
" Roßbach, Professor (klassische Philologie),
" Hertz, " und Geheimer Regierungs-Rath, (klassische Philologie), sowie Stellvertreter in den Direktionsgeschäften,
" Probst, " (katholische Theologie und Hebräisch),
" Meuß, " , Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
" Schröter, " (Mathematik),
" Erdmann, " (Philosophie und Pädagogik),
" Bäumker, " (Philosophie und Pädagogik),
" Weinhold, " (deutsche Sprache und Litteratur),
" E. Meyer, " (alte Geschichte),
" Schäfer, " (mittlere und neuere Geschichte),
" Partsch, " (Geographie),
" Gaspary, " (Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Schneider, Professor (Zoologie),
" Engler, " (Botanik),

Dr. Poleck, Professor (Chemie und Mineralogie),
" O. E. Meyer, " (Physik),
" Kölbing, " (Englisch),
" Nehring, " (Polnisch).

5. Für die Provinz Sachsen in Halle a./S.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Keil, Geheimer Regierungs-Rath und Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
" Hiller, Professor (klassische Philologie),
" Wangerin, " (Mathematik),
" Haym, " (Philosophie und Pädagogik),
" Gering, " (deutsche Sprache und Litteratur),
" Vaihinger, " (Philosophie und Pädagogik),
" Dümmler, " (Geschichte und behufs Prüfung derjenigen Kandidaten in der Geographie, welche nicht für Geographie als einen selbständigen Unterrichts-Gegenstand die Lehrbefähigung erwerben, sondern nur die für die Historiker zu erfordernden geographischen Kenntnisse nachweisen wollen),
" Kirchhoff, " (Geographie bezüglich derjenigen Kandidaten, welche für dieses Gebiet als einen selbständigen Unterrichts-Gegenstand die Lehrbefähigung erwerben wollen),
" Volhard, " (Chemie),
" Elze, " (Englisch),
" Suchier, " (Französisch),
D. Riehm, " (evangelische Theologie und Hebräisch),
" Hering, " (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Dorn, " (Physik),
" Kraus, " (Botanik),
" Grenacher, " (Zoologie),
" von Fritsch, " (Mineralogie).

6. Für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Blaß, Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
" Karsten, " (Physik),
" Stimming, " (Englisch und Französisch),

Dr. Buſolt, Profeſſor (Geſchichte),
" Glogau, " (Philoſophie und Pädagogik),
D. Dr. Möller, " (evangeliſche Theologie und Hebräiſch),
Dr. Krümmel, " (Geographie),
" Vogt, " (deutſche Sprache und Litteratur),
" Pochhammer, " (Mathematik).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. K. Möbius, Profeſſor (Zoologie),
" Ladenburg, " (Chemie),
" Th. Möbius, " (Däniſch),
" Reincke, " (Botanik),
" Laspeyres, " (Mineralogie).

7. Für die Provinz Hannover zu Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Volquardſen, Profeſſor (alte Geſchichte), zugleich Direktor der Kommiſſion,
" Sauppe, Geheimer Regierungs-Rath und Profeſſor (klaſſiſche Philologie),
" von Wilamowitz-Möllendorff, Profeſſor (klaſſiſche Philologie und alte Geſchichte),
" Baumann, Profeſſor (Philoſophie und Pädagogik),
" Vollmöller, " (Franzöſiſch),
D. Dr. Schultz, " und Konſiſtorial-Rath (evangeliſche Theologie und Hebräiſch),
Dr. H. Wagner, " (Geographie),
" Ehlers, " (Zoologie),
" Schering, " (Mathematik),
" V. Meyer, " (Chemie),
" Graf zu Solms-Laubach, Profeſſor (Botanik),
" W. Müller, Profeſſor (Deutſch),
" Weiland, " (mittlere und neuere Geſchichte),
" Klein, " (Mineralogie),
" Voigt, " (Phyſik),
" A. Wagner, " (Engliſch).

8. Für die Provinz Weſtfalen in Münſter.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs-Rath, (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommiſſion,
" Storck, Profeſſor (deutſche Sprache und Litteratur, Reviſion der deutſchen Abiturienten-Arbeiten), zugleich Stellvertreter in den Direktionsgeſchäften,

Dr. Langen, Professor (klassische Philologie),
" Stahl, " (klassische Philologie),
" Sturm, " (Mathematik),
" Lindner, " (Geschichte und Geographie, für die letztere, insofern durch die Prüfung nur die für die geschichtliche Lehrbefähigung erforderten geographischen Kenntnisse nachgewiesen, nicht eine selbständige Lehrbefähigung in der Geographie erworben werden soll),
" Schwane, " (katholische Theologie und Hebräisch),
" Hagemann, " (Philosophie),
" Spicker, " (Philosophie),
" Brefeld, " (Botanik),
" Hittorf, " Geheimer Regierungs-Rath (Physik),
" Körting, " (Englisch und Französisch),
Niemann, Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Hosius, Professor (Mineralogie),
" Landois, " (Zoologie),
" Salkowski, " (Chemie),
" Lehmann, " (Geographie in denjenigen Fällen, in welchen eine selbständige Lehrbefähigung in diesem Fache erworben werden soll).

9. Für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Zincke, Professor (Chemie), zugleich Direktor der Kommission,
" Leopold Schmidt, " (klassische Philologie),
" Lucä, " (deutsche Sprache und Litteratur),
" Cohen, " (Philosophie und Pädagogik),
" Niese, " (alte Geschichte),
" Lenz, " (mittlere und neuere Geschichte),
" Graf von Baudissin, " (evangelische Theologie und Hebräisch),
" Weber, " (Mathematik),
" Stengel, " (Französisch),
" Fischer, " (Geographie),
" Melde, " (Physik),
" Wiegand, " und Geheimer Regierungs-Rath (Botanik),
" Greef, " (Zoologie),
" Bauer, " (Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder:
Dr. Victor, Professor (Englisch),
Weber, katholischer Pfarrer (katholische Religionslehre).

10. Für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Neuhäuser, Professor (Philosophie und Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
= Mangold, = und Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
= Kaulen, = (katholische Theologie und Hebräisch),
= Bücheler, = und Geheimer Regierungs-Rath (klassische Philologie),
= Nissen, = und Geheimer Regierungs-Rath (alte Geschichte),
= Dove, = (mittlere und neuere Geschichte),
= Rein, = (Geographie),
= Lipschitz, = und Geheimer Regierungs-Rath (Mathematik),
= Witte, = (Philosophie und Pädagogik),
= Wilmanns, = (deutsche Sprache und Litteratur),
= Trautmann, = (Englisch),
= Förster, = (Französisch),
= Aug. Kekulé, = und Geheimer Regierungs-Rath (Chemie),
= Clausius, = und Geheimer Regierungs-Rath (Physik).

Außerordentliche Mitglieder:

D. Reusch, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Bertkau, = (Zoologie),
= Strasburger, = (Botanik),
= vom Rath, = und Geheimer Bergrath (Mineralogie).

Bekanntmachung.
U.II. 1032.

---

88) Preußischer Beamten-Verein: Nachrichten über seine Zwecke, Geschäftsabschluß für das Jahr 1885.

(Centralbl. pro 1885 S. 705 Nr. 191.)

Der Preußische Beamten-Verein, welcher am 1. Juli 1876 seine Geschäftsthätigkeit eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des

Beamtenſtandes zu befriedigen. Aufnahmefähig ſind Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Geiſtliche, Lehrer, Aerzte, Rechtsanwälte, ſowie auch die im Vorbereitungsdienſte zu dieſen Berufszweigen ſtehenden Perſonen.

Der Verein ſchließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs-, Marine- und Begräbnisgeld-Verſicherungen ab, und giebt an ſeine Mitglieder Kautions- und andere Policendarlehen.

Der Verſicherungsbeſtand betrug ultimo 1885:

8691	Lebens-Verſicherungs-Policen über . .	31 600 600 Mk.
3607	Kapital-Verſicherungs-Policen über . .	7 437 720 "
1865	Begräbnisgeld-Verſicherungs-Policen über	729 200 "
Sa 14163	Policen über	39 767 520 Mk.

Nach dem 9. Geſchäftsberichte pro 1885 lautet das Gewinn- und Verluſt-Conto, ſowie die Bilanz, wie folgt:

(Siehe S. 453 und 454.)

Die eigenen Fonds des Vereines, welchen Paſſiven nicht gegenüberſtehen, belaufen ſich nach ſtatutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes pro 1885 bereits auf 864 481,07 Mk.

Die den Vereinsmitgliedern für die 9 erſten Geſchäftsjahre gezahlte Dividende beziffert ſich auf 638 569 Mk. 71 Pf.

An fällig gewordenen Lebens-Verſicherungs-Summen wurden in dieſem Zeitraume 814 046 Mk. gezahlt.

Der Preußiſche Beamten-Verein hat eine Sterbekaſſe errichtet, in der ein Begräbnisgeld bis zu 500 Mk. auch auf das Leben der Frau und ſonſtiger Familienangehörigen verſichert werden kann, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Unterſuchung bedarf. Dieſe Sterbekaſſe gewährt allen Beamten, auch ſolchen, welche bereits anderweitige Lebens-Verſicherungen abgeſchloſſen haben, die Möglichkeit, ſich ohne nennenswerthe finanzielle Opfer an den Einrichtungen des Preußiſchen Beamten-Vereines zu betheiligen.

Auf Erſuchen verſendet die Direktion des Preußiſchen Beamten-Vereines in Hannover die Druckſachen des Vereines franco und gratis und ertheilt bereitwilligſt jede gewünſchte Auskunft.

Hannover, den 8. Juni 1886.

Die Direktion des Preußiſchen Beamten-Vereines.

Gewinn- und Verlust-Konto pro 1885.

Einnahme.	ℳ	₰	ℳ	₰
Gewinn aus dem Jahre 1884, welcher im Jahre 1885 zur Vertheilung kommt	—	—	261 578	37
Lebensversicherung:				
Aus dem Jahre 1884 übernommene rechnungsmäßige Reserve	2183 304	42		
Prämien-Einnahme für 1885	985 868	57	3169 172	99
Kapitalversicherung:				
Aus dem Jahre 1884 übernommenes Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung	1704 933	21		
Beitrags-Einnahme für 1885	588 776	65	2293 709	86
Ansammlung der Dividenden:				
Aus dem Jahre 1884 übernommenes Guthaben	61 617	44		
Dividenden-Gutschrift in 1885	25 914	15	87 531	59
Leibrentenversicherung:				
Aus dem Jahre 1884 übernommene Prämien-Reserve	124 723	32		
Prämien-Einnahme für 1885	62 282	74	187 006	06
Sterbekasse:				
Aus dem Jahre 1884 übernommene Prämien-Reserve	10 286	22		
Prämien-Einnahme für 1885	23 808	53	34 094	75
Effecten Coursgewinn			850	—
Zinsen-Einnahme:				
Auf Hypothekendarlehen	207 152	73		
Auf Policendarlehen	34 618	71		
Auf Effekten	4 000	—		
Bank- und diverse Zinsen-Einnahme	8 197	24	253 968	68
Vermischte Einnahmen	—	—	65	—
			6287 977	30

Ausgabe.	ℳ	₰	ℳ	₰
Gewinn-Vertheilung aus dem Jahre 1884:				
a. Zum Sicherheitsfonds	78 473	51		
b. Zum Extrasicherheitsfonds	74 037	33		
c. Dividende an die Inhaber von Lebensversicherungs-Policen	109 067	53	261 578	37
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1885	2750 996	96		
Gezahlte Sterbefälle	240 326	40		
Für angemeldete Sterbefälle zurückgestellt	14 000	—		
Zurückgekaufte Policen	19 078	95		
Rückversicherungs-Prämien	3 206	24	3027 608	55
Kapitalversicherung:				
Guthaben ult. 1885	2259 236	27		
Eingelöste Kapitalversicherungs Policen	114 439	96	2373 676	23
Ansammlung der Dividenden:				
Guthaben ult. 1885	87 109	85		
Aufgehobene Dividenden-Ansammlung	2 753	48	89 863	33
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1885	179 655	47		
Gezahlte Leibrenten	10 516	23	190 171	70
Sterbekasse:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1885	23 711	95		
Gezahlte Sterbefälle	781	25	24 493	20
Monatsschrift	—	—	1 517	90
Verwaltungskosten: Gesammt-Ausgabe incl. der Kosten für die Lokal-Komités	—	—	55 362	13
Utensilien: 10% Abschreibung pro 1885	—	—	485	30
Gewinn aus 1885	—	—	263 220	59
			6287 977	30

Bilanz am 31. Dezember 1885.

Activa.

	M	₰	M	₰
Hypothek-Forderungen	—	—	5161 787	93
Forderungen aus Darlehen:				
a. Policen-Darlehen	227 462	67		
b. Kautions-Darlehen	498 310	22		
c. Lombard-Darlehen	6 800	—	732 572	89
Effekten-Kours ult. 1885	—	—	104 100	—
Grundstücks-Konto	—	—	193 458	92
Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren	—	—	172 208	24
Guthaben bei der Reichsbank auf Girokonto des Vereines	—	—	10 285	—
Baarer Kassenbestand	—	—	8 709	09
Utensilien	4 852	95		
Ab 10% Abschreibung	485	30	4 367	65
Zinsraten vom letzten Fälligkeits-Termine bis 31. Dezember	—	—	54 602	12
Im Voraus bezahlte Rückversicherungs-Prämien	—	—	1 323	03
Eiserne und laufende Vorschüsse	—	—	3 542	22
			6446 957	09

Passiva.

	M	₰	M	₰
Sicherheitsfonds	—	—	435 583	30
Extrasicherheitsfonds	—	—	303 133	60
Kautionsfonds	—	—	15 631	52
Sicherheitsfonds für Policen-Darlehen	—	—	3 249	98
Töchterfonds	—	—	491	69
Noch nicht abgehobene Zinsen und Superdividenden auf die heimgezahlten Antheilscheine:				
Zinsen pro 1877	11	03		
Superdividenden pro 1877, 1878, 1879	39	84	50	87
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1885	2750 996	96		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Prämien	2 897	63		
Schadenreserve für angemeldete Sterbefälle	14 000	—		
Nicht abgehobene Dividenden	8 543	56		
Kriegsversicherungsfonds	7 631	40	2784 069	55
Kapitalversicherung:				
Rechnungsmäßiges Guthaben ult. 1885	2259 236	27		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Beiträge	34 291	25	2293 527	52
Dividenden-Ansammlung:				
Guthaben ult. 1885	—	—	87 109	85
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1885	179 655	47		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Prämien	7 835	36		
Für angemeldete Sterbefälle	351	76	187 842	59
Sterbekasse:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1885	23 711	95		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Prämien	38	73	23 750	68
Asservaten	—	—	49 295	35
			6183 736	50
Aktiva:	6446 957	09		
ab Passiva:	6183 736	50		
Gewinn pro 1885			263 220	59
			6446 957	09

89) Theilung des Kreises Inowrazlaw im Regierungsbezirke Bromberg in den Kreis Inowrazlaw und Strelno.

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf den Antrag des Königlichen Staatsministeriums mittels Allerhöchster Kabinetsordre vom 26. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß der Kreis Inowrazlaw im Regierungsbezirke Bromberg in den Kreis Inowrazlaw umfassend die Städte Argenau und Inowrazlaw, sowie die Polizeidistrikte Inowrazlaw I und II, Gniewkowitz, Argenau und Louisenfelde — und in den Kreis Strelno — umfassend die Städte Kruschwitz und Strelno, sowie die Polizeidistrikte Strelno I und II und Kruschwitz — mit dem Sitze der Landrathsämter in den Städten Inowrazlaw und Strelno getheilt werde.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund der demselben dieserhalb ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Kreiseintheilung den 1. Juli 1886 festgesetzt.

---

90) Verfahren bei Beurlaubung von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Hannover, welche ein unmittelbares Staatsamt bekleiden oder mit der nebenamtlichen Verwaltung staatlicher Kreis- oder Lokal-Schulinspektionen widerruflich beauftragt sind.

Berlin, den 21. Mai 1886.

Das Königliche Landes-Konsistorium zu Hannover wird mit meiner Genehmigung durch allgemeine Anordnung die Ertheilung von Urlaub an Superintendenten und Prediger für den Umfang der evangelisch-lutherischen Kirche in dortiger Provinz gleichmäßig regeln und der Königlichen Regierung von den getroffenen Anordnungen Kenntnis geben.

Danach werden Kirchendiener, welche gleichzeitig, wie insbesondere Strafanstaltsgeistliche, ein unmittelbares Staatsamt bekleiden, für dieses des Urlaubes der vorgesetzten Staatsbehörde bedürfen. Superintendenten und Prediger, welche mit der nebenamtlichen Verwaltung staatlicher Kreis- oder Lokal-Schulinspektionen widerruflich beauftragt sind, haben für ihr geistliches Hauptamt den Urlaub von der ihnen vorgesetzten Kirchenbehörde zu erbitten. Für das zugleich geführte Nebenamt als Kreis- oder Lokal-Schulinspektor hat in der Regel der betreffende Geistliche — oder auch die betreffende Kirchenbehörde — der ihm vorgesetzten Schulaufsichtsinstanz (der Lokal-Schulinspektor dem Kreis-Schulinspektor, der letztere der zuständigen Königlichen Regierung) darüber Mittheilung

bezw. Anzeige zu machen, daß und für welche Zeit ihm Urlaub ertheilt worden ist. Es bleibt dann Sache der vorgesetzten Schulaufsichtsinstanz ihrerseits die Vertretung des von der Kirchenbehörde beurlaubten Geistlichen in dem von demselben geführten Schulaufsichtsamte zu ordnen. Die Vertretung wird voraussichtlich meist gemäß den von den betreffenden Geistlichen selbst hierfür gemachten Vorschlägen sich leicht regeln lassen. Da das Schulaufsichtsamt allein von der Staatsbehörde ressortirt und die Königliche Regierung bei den wegen Wahrnehmung desselben zu treffenden Verfügungen selbständig zu entscheiden hat, so ist eine Kommunikation des Königlichen Konsistoriums mit den Königlichen Regierungen in der in Rede stehenden Angelegenheit nicht erforderlich.

Hiernach hat die Königliche Regierung für die Folge zu verfahren.

An
die Königlichen Regierungen in der
Provinz Hannover.

Abschrift vorstehender, an die Königlichen Regierungen in dortiger Provinz erlassenen Verfügung erhält das Königliche Landes-Konsistorium mit Bezug auf meinen Erlaß vom 29. April d. J. zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königliche Landes-Konsistorium
zu Hannover.
U. III. b. 6466 G. I.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

91) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin und des Stellvertreters desselben.

(Centralbl. pro 1885 Seite 477.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juli 1886 die Wahl des Geschichtsmalers Professors Karl Becker in Berlin zum Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1886 bis Ende September 1887 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 23. Juli 1886 die Wahl des Baurathes, Professors Hermann Ende zum Stellvertreter des Präsidenten dieser Akademie für dasselbe Amtsjahr bestätigt worden.

ad U. IV. 2977.

---

92) Preisausschreiben bei der Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer.

(Centralbl. pro 1885 Seite 482; pro 1886 Seite 194.)

Der Vorsitzende des Kuratoriums der „Adolf-Ginsberg-Stiftung", Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin, A. von Werner, hat in Nr. 175 des Reichs- und Staats-Anzeigers unter dem 28. Juli d. J. ein Ausschreiben wegen Bewerbung um das vorwiegend für Maler deutscher Abkunft, in besonderen Ausnahmefällen aber auch für Bildhauer bestimmte Stipendium bei dieser Stiftung für das Jahr vom 29. Dezember 1886 bis dahin 1887 erlassen. Das Stipendium beträgt ca. 2000 Mark. Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 15. Oktober d. J. an den Vorsitzenden des Kuratoriums einzureichen.

---

93) Der für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung erforderliche Nachweis des vorgeschriebenen Besuches der Kliniken kann nur durch Zeugnisse der Dirigenten von **stationären** Kliniken nicht von Polikliniken geführt werden.

Berlin, den 5. Mai 1886.

Die Bestimmung im §. 4 Absatz 4 Nr. 4 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung, hat in einem besonderen Falle zu Erörterungen darüber Veranlassung gegeben, ob das Zeugnis des Dirigenten einer Universitäts-Poliklinik als ein solches anzusehen ist, durch welches der von den Kandidaten behufs Zulassung zur ärztlichen Prüfung zu führende Nachweis erbracht werden kann, oder ob nur die stationären Kliniken als Kliniken im Sinne der vorgedachten Bestimmung anzusehen sind.

Nach Anhörung der Universitäts-Kuratoren und Kuratorien und mit Rücksicht auf die bei den anderen Deutschen Bundesstaaten in dieser Beziehung fast ausnahmslos festgehaltenen Grundsätze kann ich nicht umhin, mich für die letztere Auffassung zu entscheiden und da auch der Herr Reichskanzler geglaubt hat, sich derselben anschließen zu sollen, setze ich Ew. ꝛc. davon ergebenst in Kenntnis, daß fortan nur die Theilnahme an einer stationären

Klinik als den Vorschriften des §. 4 Absatz 4 Nr. 4 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 genügend anerkannt werden wird und ersuche Ew. ꝛc. ergebenst, demgemäß das etwa Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Universitäts-Kuratoren
und Kuratorien.

M. 3045.

---

94) Veranstaltung photographischer Aufnahmen von allen größeren Universitäts-Bauten in den verschiedenen Stadien ihrer Ausführung.

Berlin, den 15. Juni 1886.

In ähnlicher Weise, wie es bei der allgemeinen Bauverwaltung geschieht, beabsichtige ich von allen größeren interessanten Universitäts-Bauten in den verschiedenen Stadien ihrer Ausführung photographische Aufnahmen fertigen zu lassen, sofern dies vom Universitäts-Baubeamten in Uebereinstimmung mit dem zuständigen Regierungs-Baurathe für wünschenswerth erachtet wird, und je ein Exemplar der Aufnahme der bautechnischen Sammlung meines Ministeriums, der Sammlung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, den technischen Hochschulen in Berlin, Aachen und Hannover und dem hiesigen Architekten-Vereine zu überweisen.

Die Königlichen Herren Universitäts-Kuratoren, bezw. das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Marburg, haben die bezüglichen Anträge mit thunlichster Beschleunigung unter Angabe der voraussichtlichen Kosten an mich einzureichen und zugleich anzuzeigen, ob der betreffende Baufonds die Mittel zur Bestreitung derselben bietet.

Dabei wünsche ich, daß da, wo es nach Lage des Falles angezeigt erscheint, die Aufnahme nach dem Meßbildverfahren (Photogrammetrie) bewirkt wird, zu welchem Behufe die Mitwirkung der hiesigen Meßbildanstalt (Vorsteher: Regierungs- und Baurath Dr. Meydenbauer) gegebenen Falles von mir veranlaßt werden wird.

An
die sämmtlichen Königlichen Herren Universitäts-Kuratoren einschließlich Münster und an das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Marburg (für Berlin an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission daselbst).

Abſchrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. zur gefälligen Kenntnisnahme und Benachrichtigung des Regierungs- und Baurathes.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königlichen Herren Regierungs-Präſidenten und bezw. Regierungen der betreffenden Bezirke.

U. I. 1684.

---

95) Beurlaubung von Privatdozenten.

Berlin, den 26. Juni 1886.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 15. Juni d. J. ergebenſt, daß bei Privatdozenten, da dieſelben keine Beamtenqualität haben, die Ertheilung eines Urlaubes im eigentlichen Sinne dieſes Wortes nicht ſtattfindet, für dieſelben aber die Entbindung von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorleſungen die gleiche Wirkung hat, indem ſie in dieſem Falle bei dem Nichtvorhandenſein einer amtlichen Reſidenzpflicht auch von ſelbſt befugt ſind, ihren Aufenthalt an einem anderen Orte zu nehmen. Demgemäß will ich Ihren Antrag in der Art genehmigen, daß ich den ꝛc. Dr. N. . . von der Verpflichtung, Vorleſungen zu halten, für die Dauer des laufenden Sommerſemeſters hierdurch entbinde.

Im Auftrage des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Greiff.

An
den Kurator der ꝛc.

U. I. 1950.

---

96) Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektenfonds für Studirende der evangeliſchen Theologie auf der Königlichen Univerſität zu Berlin während des Etatsjahres 1. April 1885/86.

I. Die auf Grund beſtehender Beſtimmungen in den evangeliſchen Kirchen der Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Stettin, Köslin, Potsdam und Frankfurt a./O., ſowie der Stadt Berlin periodiſch eingeſammelten Kollekten zur Unterſtützung hilfsbedürftiger Studirender der evangeliſchen Theologie auf der Königlichen Univerſität zu Berlin haben während des Etatsjahres 1. April 1884/85 ergeben: 16 274 Mk. 62 Pf.

II. Hiervon ſind aufgebracht in den Regierungsbezirken:

Danzig	459	Mk.	29 Pf.
Marienwerder . . .	490	"	98 "
Stettin	1 318	"	73 "
Köslin	836	"	38 "
Potsdam	4 617	"	51 "
Frankfurt a./O. . .	3 647	"	43 "
in der Stadt Berlin .	4 904	"	30 "
zusammen	16 274	Mk.	62 Pf.

III. Von diesem unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Kollektenfonds sind

1. dem Rektor und Senat der hiesigen Königlichen Universität zur Gewährung von Unterstützungen an Studirende der evangelischen Theologie . . . . . 5 000 Mk.
überwiesen, und es haben daraus erhalten:
17 Studirende Beträge von 50 bis 75 Mk.
120 " " " 25 bis 50 Mk.
2 " " unter 25 Mk.
2. dem hiesigen Domkirchen-Kollegium als Entschädigung für den Ausfall an Miethe für die zur Aufnahme einer Anzahl Studirender der evangelischen Theologie verwendete Etage des Pfarrhauses der Domkirche . . . . . 540 Mk.
3. dem zur Aufnahme von Studirenden der evangelischen Theologie bestimmten Melanchthonhause hierselbst zuschußweise . . . . . 1500 Mk.
gezahlt, während
4. der Restbetrag von . . . . . 9234 Mk. 62 Pf.
als Centralfonds behandelt ist, aus welchem hiesigen Studirenden der evangelischen Theologie Beihilfen bewilligt sind, und zwar:
73 Studirenden Beträge von 50 bis 75 Mk.
30 " " " 75 " 100 "
23 " " " 100 " 150 "
im Ganzen 16 274 Mk. 62 Pf.

IV. Schließlich wird noch bemerkt, daß Seine Majestät der Kaiser und König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Februar d. J. zu genehmigen geruht haben, daß von den in den evangelischen Kirchen der Regierungs-Bezirke Stettin und Köslin einzusammelnden Kollekten alljährlich vom 1. April d. J. ab ein angemessener Betrag, welcher vorläufig auf 1000 Mk festgesetzt ist, zur Unterstützung von Studirenden der evangelischen Theologie auf der Königlichen Universität zu Greifswald verwendet werde.

Berlin, den 2. Juni 1881.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

ad. U I. 11365.

97) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität zu Halle.

(Centralbl. pro 1885 Seite 482 Nr. 120.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 17. Mai 1886 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Dittenberger in der philosophischen Fakultät der Universität Halle a./S. zum Rektor dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1886 bis dahin 1887 bestätigt.

---

98) Bestätigung der Wahlen der Rektoren und der Abtheilungsvorsteher an den technischen Hochschulen.

(Centralbl. pro 1885 Seite 493; pro 1883 Seite 494.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 24. Mai 1886 die Wahl des etatsmäßigen Professors Dr. Rüdorff zum Rektor der technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1886 bis dahin 1887 zu bestätigen geruht.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 9. Juni 1886 für die Amtsperiode vom 1. Juli 1886 bis dahin 1887 bestätigt die von den Abtheilungs-Kollegien der technischen Hochschule zu Berlin getroffenen Wahlen:

1. des Professors Koch zum Vorsteher der Abtheilung I für Architektur,
2. des Professors Dietrich dsgl. der Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen,
3. des Professors G. Meyer dsgl. der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,
4. des Professors Dr. Weeren dsgl. der Abtheilung IV. für Chemie- und Hüttenkunde,
5. des Professors Grell dsgl. der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften, und
6. des Admiralitäts-Rathes Görris dsgl. der Sektion für Schiffsbau.

Ferner hat der Herr Minister durch Verfügung vom 17. Juni 1886 auf Grund der Vorschläge der Gesammtheit der Abtheilungs-Kollegien der technischen Hochschule zu Hannover den Professor Baurath Dolezalek zum Rektor dieser Hochschule für die dreijährige Amtsperiode vom 1. Juli 1886 bis dahin 1889 ernannt, und

durch Verfügung vom 17. Juni 1886 die von den Abtheilungs-Kollegien derselben technischen Hochschule getroffenen Wahlen:

1. des Professors Schröder zum Vorsteher der Abtheilung I für Architektur,
2. des Professors Barkhausen dsgl. der Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen,
3. des Professors Fischer dsgl. der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,
4. des Professors Dr. Kohlrausch dsgl. der Abtheilung IV für chemisch-technische Wissenschaften, und
5. des Professors Dr. Kiepert dsgl. der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften

auf die Amtsperiode 1. Juli 1886/87 bestätigt.

Ferner hat der Herr Minister durch Verfügung vom 22. Juni 1886 auf Grund der Vorschläge der Gesammtheit der Abtheilungs-Kollegien der technischen Hochschule zu Aachen den Professor Dr. Dürre zum Rektor dieser Hochschule für die dreijährige Amtsperiode vom 1. Juli 1886 bis dahin 1889 ernannt, und

durch Verfügung vom 17. Juni 1886 die von den Abtheilungs-Kollegien derselben technischen Hochschule getroffenen Wahlen:

1. des Professors Henrici zum Vorsteher der Abtheilung I für Architektur,
2. des Professors Baurathes Dr. Heinzerling dsgl. der Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen,
3. des Professors Herrmann dsgl. der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,
4. des Professors Schulz dsgl. der Abtheilung IV für Bergbau, Hüttenkunde und Chemie, und
5. des Professors Dr. Struck dsgl. der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften

auf die Amtsperiode 1. Juli 1886/87 bestätigt.

---

99) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

(Centralbl. pro 1885 Seite 494.)

Berlin, den 24. Mai 1886.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichtes in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugnis der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugnis der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichtes über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichtes herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor

der Anſtalt auszuſtellendes Atteſt über Fleiß, Fortſchritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

U. I. 11590.

III. Gymnaſial- ꝛc. Lehranſtalten.

100) Stellung der Königlichen Provinzial-Schulkollegien als Schulaufſichtsbehörden gegenüber den Patronatsbehörden der nichtſtaatlichen höheren Schulen.

Berlin, den 19. April 1886.

Dem Magiſtrate erwidern wir auf das an mich, den Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, gerichtete Geſuch vom 7. Dezember v. J., daß, wie in dem Beſcheide des Herrn Oberpräſidenten vom 31. Oktober 1885 richtig hervorgehoben iſt, die höheren Schulen lediglich unter der unmittelbaren Aufſicht der Königlichen Provinzial-Schulkollegien ſtehen und daher die das Patronat über eine ſolche vertretenden Behörden, ſowohl die etwa hierfür beſonders eingeſetzten Kuratorien, Kommiſſionen, als auch die das Patronat in allen oder einzelnen Beziehungen unmittelbar verwaltenden ſtädtiſchen Magiſtrate in dieſen Angelegenheiten den Königlichen Provinzial-Schulkollegien untergeordnet ſind und letztere als die ihnen vorgeſetzte Aufſichtsinſtanz zu betrachten haben. Die Beſtimmungen der Städte-Ordnung finden auf die Verwaltung der ſtädtiſchen höheren Schulen keine Anwendung, da dieſe nicht wie ſonſtige kommunale Schulen oder andere Einrichtungen lediglich einen Theil der ſtädtiſchen Verwaltung bilden, ſondern für ſich beſtehende juriſtiſche Perſonen unter dem Patronate der Stadt ſind, wie denn auch die Lehrer an denſelben nicht zu den Kommunalbeamten zählen. (§. 54 II 12 Allg. Land-Rechts, Erlaß vom 23. April 1864, Wieſe, Verordn. u. Geſ. II S. 228*).

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium war daher berechtigt, nicht nur auf die Abſtellung der im vergangenen Jahre konſtatirten und zum Gegenſtande wiederholter Verhandlungen gemachten baulichen Mißſtände an der Turnhalle des dortigen Gymnaſiums event. ſogar unter Androhung disziplinariſcher Maßregeln zu bringen (cfr. Erl. vom 30. Dezember 1874 Centr.-Blatt. f. d. geſammte

*) Centralbl. pro 1864 Seite 298 Nr. 104.

Unterr.Verw. de 1875 S. 88), sondern auch für die vom Patronate erstatteten Berichte die Beobachtung der für die Berichte nachgeordneter Behörden vorgeschriebenen Formen zu verlangen.

ꝛc.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister der geistlichen ꝛc.
Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Magistrat zu N.
M. d. J. I. B. 909.
M. d. g. A. U. II. 362.

---

101) Verfahren bei Ertheilung von Urlaub zur Ableistung militärischer Uebungen an Lehrer höherer Lehranstalten.

Berlin, den 28. April 1886.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers hat der Magistrat der Stadt N. in dem abschriftlich anliegenden Schreiben vom 31. Dezember v. J. den dortigen Realgymnasial-Direktor ersucht, den im Militärverhältnisse stehenden Lehrern zu eröffnen, daß sie sich in Zukunft keine Hoffnung darauf zu machen haben, zu militärischen Uebungen, deren Leistung sie abzulehnen berechtigt seien, den erforderlichen Urlaub zu erhalten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat unter Hinweis auf die von mir, dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 17. April 1883 — U. II. 71 — (Centralbl. f. d. ges. Unterr. Verw. 1883 S. 420) erlassene Verfügung den Realgymnasial-Direktor mit der erforderlichen Belehrung zu versehen, daß zur Ertheilung des Urlaubes an die Lehrer höherer Schulen nur die vorgesetzte Behörde, also zunächst das Provinzial-Schulkollegium, berechtigt, mithin die von dem Magistrate gemachte Eröffnung, als seinen Amtsbereich überschreitend, ungiltig ist. Hiervon ist der Magistrat zu N. und der Direktor des Realgymnasiums daselbst in unserem Namen in Kenntnis zu setzen, letzterer mit dem Auftrage, den Lehrern von Vorstehendem Mittheilung zu machen.

Bezüglich des seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums an Lehrer höherer Schulen, gleichgiltig ob staatlichen oder städtischen Patronates, zu militärischen Uebungen zu ertheilenden Urlaubes nehmen wir aus diesem Falle Anlaß, Folgendes zu bemerken:

Den dem Beurlaubtenstande als Offiziere angehörenden Lehrern darf Urlaub nur für solche militärische Uebungen versagt werden, zu deren Ableistung dieselben sich ohne Anregung oder Aufforderung einer Militärbehörde, freiwillig melden.

Uebungen, welche von den Militärbehörden angeordnet ſind, kann kein Landwehr- oder Reſerve-Offizier ſich entziehen, und es würde die Entbindung eines, als Lehrer fungirenden Landwehr- oder Reſerve-Offiziers von der Abſolvirung derartiger Uebungen im einzelnen Falle ſeitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, als der vorgeſetzten Civilbehörde, nur im Wege des für die Friedensübungen vorgeſchriebenen Reklamations-Verfahrens beantragt werden können.

Gegenüber der Urlaubsertheilung zu den von den Militärbehörden angeordneten Uebungen befindet ſich der Magiſtrat in demſelben Falle, wie gegenüber den durch unabwendbare Hinderniſſe, z. B. durch Krankheit, eintretenden Unterbrechungen der Amtsthätigkeit eines Lehrers.

Sollte, wie aus dem veranlaſſenden Specialfalle wahrſcheinlich wird, der Magiſtrat zu N. durch die angezogene Verfügung beabſichtigt haben, die fraglichen Offiziere zur Herbeiführung ihrer Verabſchiedung zu veranlaſſen, ſobald ſie ihrer geſetzlichen Dienſtpflicht Genüge geleiſtet haben, ſo iſt demſelben in unſerem Auftrage zu bedeuten, daß der Verſuch einer ſolchen Einwirkung mit dem Geiſte unſerer Staatseinrichtung im Widerſpruche ſtehen und geeignet ſein würde, die militäriſchen Intereſſen und hiermit die Intereſſen des Landes zu ſchädigen, demſelben alſo mit aller Entſchiedenheit entgegen zu treten iſt.

Die Miniſter

des Innern. von Puttkamer.

der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Goßler.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

M. d. J. I. 404.
M. d. g. A. U. II. 434.

---

102) Iſt im Falle der Penſionirung eines Lehrers einer höheren Unterrichts-Anſtalt die außerhalb Preußens zugebrachte Schuldienſtzeit mit in Anrechnung zu bringen, ſo iſt dies auch für die Abmeſſung der Höhe der Reliktengelder maßgebend.

Berlin, den 10. Mai 1886.

Auf den Bericht vom 12. April d. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß es nach Seinem Berichte vom 16. September 1854 keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Berufung des am 6. März d. J. verſtorbenen Gmnaſial-Direktors N. zu N. aus dem Fürſtlich Lippe'ſchen in den Preußiſchen Schuldienſt weſentlich im Intereſſe des letzteren erfolgt iſt, und daß

demgemäß nach §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 die Lippeſche Schuldienſtzeit bei der etwaigen Penſionirung des ꝛc. N. hätte in Anrechnung gebracht werden müſſen. Da nun die Reliktengelder nach der Höhe der eventuellen Penſion zu berechnen ſind, ſo kommt auch bei ihnen die Lippe'ſche Schuldienſtzeit ohne Weiteres voll zur Anrechnung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II 6196.

---

103) Einſendung der von den Provinzial-Schulkollegien erlaſſenen Cirkular-Verfügungen an die Geheime Regiſtratur des Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Durch den Erlaß vom 10. Auguſt 1837 Nr. 19813 bezw. vom 11. September 1843 Nr. 18434, ſind die Königlichen Provinzial-Schulkollegien aufgefordert, von den Ihrerſeits erlaſſenen Cirkular-Verfügungen drei Exemplare an die Geheime Regiſtratur des Ihnen vorgeordneten Miniſteriums einzuſenden. Dieſe Aufforderung iſt unter dem 6. Januar 1859 B. 102 aus Anlaß der Herausgabe des Centralblattes für die geſammte Unterrichts-Verwaltung erneuert und unter dem 13. Dezember 1875 U. III. 1397 in Erinnerung gebracht worden.

Die Ausführung dieſer Verordnungen iſt gegenwärtig eine ſehr ungleichmäßige. Von einzelnen Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden, ohne Einhaltung der ſchon urſprünglich bezeichneten Beſchränkungen, alle dortſeits erlaſſenen Cirkular-Verfügungen eingereicht, auch diejenigen, welche nur die Uebermittelung einer diesſeitigen Cirkular-Verfügung an die Schulanſtalten ihres Bereiches ſind; andere Provinzial-Schulkollegien beſchränken ſich auf die Mittheilung der Ferienordnung des betreffenden Jahres oder nehmen von der fraglichen Einſendung überhaupt Abſtand. Durch beſondere Anläſſe ſehe ich mich beſtimmt, die Verordnung in der insbeſondere durch den Erlaß vom 11. September 1843 bezeichneten Begrenzung in Erinnerung zu bringen.

Hiernach ſind diejenigen Cirkular-Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums von der Einreichung ausgeſchloſſen, welche nur zur Uebermittelung der diesſeitigen Cirkular-Verfügungen an die nachgeordneten Behörden dienen. Dagegen ſind von denjenigen Cirkular-Verfügungen, welche aus der eigenen Initiative und Kom-

petenz des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hervorgehen, unter anderen auch von denjenigen, durch welche Lehrbücher, Lehrmittel und dergl. empfohlen werden, drei Exemplare unter Kouvert ohne Bericht an die Geheime Regiſtratur meines Miniſteriums einzureichen.

Ich ſehe der vollſtändigen Ausführung dieſer Anordnung entgegen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1112.

---

104) Staatsaufſicht über die Privat-Schulanſtalten.

Berlin, den 9. Juni 1886.

Die Königliche Regierung veranlaſſe ich hierdurch, über die im dortigen Amtsbezirke beſtehenden Privatanſtalten, welche ihre Schüler zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienſt oder zur Portepeefähnrichs-Prüfung oder zu anderen militäriſchen Prüfungen oder zu Prüfungen an Gymnaſial- oder Realanſtalten vorzubereiten beabſichtigen, fortan alle drei Jahre zum 1. Dezember, und zwar das erſte Mal zum 1. Dezember 1888, unter Zugrundelegung des in meinem Erlaſſe vom 23. November 1883 (U. II. 109. U. IIIa.)*) vorgeſchriebenen Schemas zu berichten, event. Vakat-Anzeige zu erſtatten.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier
und ſämmtliche Königliche Regierungen excl.
Provinz Hannover und Provinz Schleswig-
Holſtein.

Abſchrift theile ich Ew. Hochwohlgeboren mit Bezug auf den Bericht vom 3. Dezember v. J. (4384) zur gefälligen Kenntnisnahme mit.

An
den Königlichen Ober-Präſidenten Herrn Steinmann, Hochwohlgeboren zu Schleswig.

Abſchrift theile ich Ew. Excellenz unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 23. November 1883 (U. II. 109. U. IIIa.) zur

*) Centralbl. pro 1883 Seite 639.

gefälligen Kenntnisnahme mit dem ganz ergebensten Ersuchen mit, hiernach die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz gefälligst entsprechend zu instruiren.

von Goßler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Leipziger, Excellenz zu Hannover.
U. II. 1430. U. III a.

---

105) Ausflüge von Schülern höherer Lehranstalten unter der Führung von Lehrern.

Berlin, den 17. Juni 1886.

Aus den eingehenden Nachweisungen, welche von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien in Folge meiner Cirkular-Verfügung vom 16. November v. J. — 3083. — über die in den letzten drei Jahren unter der Führung von Lehrern an höheren Schulen stattgehabten Ausflüge von Schülern dieser Anstalten gegeben sind, habe ich mit Befriedigung ersehen, daß der günstige Erfolg weit überwiegend ist über die in einzelnen Fällen hervorgetretenen Mißstände, und ich nehme gern Anlaß, denjenigen Direktoren (Rektoren) und Lehrern höherer Schulen, welche dieser Seite ihres erziehenden Verkehrs mit der ihnen anvertrauten Jugend Zeit und Mühe erfolgreich zugewendet haben, meine Anerkennung auszusprechen.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben nicht unterlassen, mit der Nachweisung der thatsächlichen Vorgänge Sich zugleich darüber zu äußern, in welcher Weise Mißständen bei der Ausführung der fraglichen Ausflüge vorzubeugen sei. Das Gesammtergebnis dieser gutachtlichen Aeußerungen ist in den als Anlage beigeschlossenen „Allgemeinen Bemerkungen ꝛc." zusammengefaßt.

Indem ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien veranlasse, aus diesen „Allgemeinen Bemerkungen ꝛc.", mit denen ich im Wesentlichen einverstanden bin, bis auf weiteres die Direktiven für Ihr Verfahren zu entnehmen, habe ich nur über einige Punkte bestimmte Anordnungen zu treffen.

Insofern Ausflüge von Schülern höherer Lehranstalten nicht ausdrücklich einer Aufgabe des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen (z. B. botanische Exkursionen, technische Exkursionen von gewerblichen Fachklassen) ist denselben sowohl bezüglich der führenden Lehrer als der theilnehmenden Schüler, bezw. der die Theilnahme genehmigenden Eltern oder ihrer Stellvertreter, der Charakter der Freiwilligkeit unbedingt zu bewahren.

Sonn- oder Feiertage ſind zu den unter der Autorität der Schule veranſtalteten Erholungs-Ausflügen von Schülern nicht zu verwenden. Inſofern zu der Ausführung eines Schülerausfluges die Enthebung der betreffenden Klaſſe, bezw. Klaſſen, vom lehrplanmäßigen Unterrichte erfordert wird, iſt der Direktor (Rektor) ermächtigt, für dieſelbe Klaſſe innerhalb eines Schuljahres zweimal den Nachmittagsunterricht, oder einmal den Unterrricht eines ganzen Schultages ausfallen zu laſſen. Für eine etwaige ausnahmsweiſe Ausdehnung eines Ausfluges von Schülern der oberen Klaſſen über die Dauer eines ganzen Tages iſt ſowohl bezüglich des dadurch herbeigeführten theilweiſen Ausſetzens des Unterrichtes als bezüglich des genau zu bezeichnenden Planes des Ausfluges die Genehmigung des betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vorher vom Direktor (Rektor) nachzuſuchen.

Unter Einhaltung der vorſtehenden Beſtimmungen wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien auch ferner dem Gegenſtande Ihre Aufmerkſamkeit widmen und durch Ihren Einfluß darauf hinwirken, daß die günſtigen Erfolge geſichert und Mißſtände vermieden werden.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 250.

Allgemeine Bemerkungen betreffend die unter der Führung von Lehrern unternommenen Ausflüge von Schülern höherer Lehranſtalten.

(Zuſammengeſtellt auf Grund der von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zur Sache erſtatteten Berichte.)

1. Nicht in den Bereich der Schülerausflüge, welche hier in Betracht kommen, ſind ſolche Ferienreiſen zu ziehen, bei welchen einzelne Direktoren oder Lehrer höherer Schulen die Führung einer Anzahl von Schülern übernommen haben. In dieſen Fällen handelt es ſich nicht um eine Einrichtung der Schule, ſondern um ein ausſchließlich privates Uebereinkommen. Eine Anzahl von Eltern, welche in der Lage und gewillt ſind, ihren Söhnen für einen Theil der Ferien die Erfriſchung einer Reiſe zu gewähren, machen von der perſönlichen Bereitwilligkeit eines Direktors oder Lehrers zur Führung der jugendlichen Reiſegeſellſchaft Gebrauch, in dem Vertrauen, hierdurch ihren Söhnen den Genuß der Reiſe durch die Verbindung mit Altersgenoſſen zu ſteigern und durch den Einfluß des Lehrers Ausſchreitungen und Gefahren möglichſt abzuwehren. Eine derartige Bethätigung von Lehrern und Direktoren, welche

geschickt und glücklich ausgeführt des Dankes der Eltern sicher sein kann, gehört so vollständig dem außeramtlichen Leben der betreffenden Direktoren und Lehrer an, daß sie der Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde nur dann anheimfällt, wenn sie etwa, unternommen ohne die ausreichende Befähigung zu der keineswegs leichten Aufgabe, für das Ansehen des betreffenden Lehrers oder für die disziplinare Haltung der Schule zweifelhafte Folgen haben sollte. Aus den Berichten ist ein Anlaß zu solcher Besorgnis nicht zu entnehmen; die Ferienreisen von Schülergruppen unter Führung von Lehrern werden an dieser Stelle überhaupt nur deshalb erwähnt, weil dieselben in den Aeußerungen der öffentlichen Meinung öfters unterschiedslos in den Bereich mit einbezogen sind, um welchen es sich hier handelt, nämlich um Spaziergänge und Wanderungen, welche im Verlaufe der Schulzeit auf Veranlassung der Schule selbst von einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Lehrerkollegiums mit einzelnen oder mehreren Klassen oder mit der gesammten Schule unternommen werden.

Auch innerhalb dieses bestimmt begrenzten Bereiches ist im Folgenden nur auf offene Schulen Bezug genommen, nicht auf Alumnate; denn indem diese mit der Aufgabe der Schule die des elterlichen Hauses zu verbinden haben, bilden Ausflüge der Schüler unter Lehrerführung einen integrirenden Theil ihrer gesammten Haus- und Lebensordnung und finden überdies in der steten Vereinigung ihrer Zöglinge und in der ohnehin streng geregelten Lebensordnung derselben eine Erleichterung, welche offenen Schulen abgeht.

2. Die einfachste Art der in Frage kommenden Schülerausflüge sind Spaziergänge, welche ein Lehrer mit der Klasse, deren Ordinarius er ist oder welche ihm sonst genau bekannt ist, auch wohl nach Umständen ein paar Lehrer zusammen mit Klassen, die einander nahestehen, an schulfreien Nachmittagen unternehmen. Unverkennbar sind es vornehmlich derartige Spaziergänge, zu welchen durch die Erwähnung der „gemeinschaftlich zu unternehmenden Spaziergänge und Ausflüge in Feld und Wald“ in dem Cirkular-Erlasse vom 27. Oktober 1882 hat Anregung gegeben werden sollen. Die Verhältnisse werden es nicht immer ermöglichen, zu solchem Zwecke einen schon an sich schulfreien Nachmittag zu verwenden; den Direktoren (Rektoren) wird es unbedenklich überlassen werden dürfen, daß sie zum Behufe des beabsichtigten Spazierganges den Nachmittagsunterricht für eine oder mehrere Klassen aussetzen, nur wird ein solches Aussetzen von Lehrstunden für keine Klasse mehr als zweimal innerhalb eines Schuljahres zu gestatten sein.

Selbst für die Spaziergänge dieser mäßigsten Ausdehnung ist, wenn sie ihrem Zwecke gemäß gelingen sollen, eine möglichst genaue vorherige Feststellung des Planes zu empfehlen, nämlich Bestim-

mung des Maßes der Wanderung nach dem Maße der Kräfte der Schüler, Ausfüllung der Zeit in einer Weise, welche die Theilnehmer an dem Spaziergange zusammenhält unter thunlicher Beschränkung der Dauer einer etwa nothwendigen Erfrischung, Festsetzung der Zeit, zu welcher die Eltern die Rückkehr ihrer Söhne zu erwarten haben — Forderungen, welche selbstverständlich für Ausflüge von größerem Umfange dieselbe Geltung behalten und noch höhere Bedeutung gewinnen. Nicht in der Weite der zu überwindenden Entfernungen ist der Werth solcher Ausflüge zu suchen oder in einer bis zur Abspannung führenden Anstrengung der Körperkräfte; die Bedeutung derselben liegt überhaupt, zumal an kleineren Orten, weniger in der Richtung der Gesundheitspflege, als auf dem Gebiete der Erziehung. Für einen großen Theil der Schüler ist es von hohem Werthe, daß sie bei der im Vergleiche zu dem Aufenthalte in den Schulräumen ihnen gestatteten Freiheit in ihrem kameradschaftlichen Verkehre, in den Aeußerungen ihrer Heiterkeit und des jugendlichen Muthes und Uebermuthes sich unter dem Auge des Lehrers an die Grenzen guter Sitte gewöhnen; und nicht minderen Werth hat es für den Lehrer, öfters an Schülern, welche in den Lehrstunden ihm fast unzugänglich geblieben waren, in ihrer Theilnahme an den Spielen und in ihrem sonstigen Verkehre Charakterzüge zu entdecken, welche ihm dieselben dauernd näher bringen. — Die Lage mancher Schulorte macht es wünschenswerth oder fast zur Nothwendigkeit, daß eine Strecke Weges auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werde, und das entgegenkommende Verfahren der betreffenden Direktionen erleichtert diese Abkürzung in dankenswerthester Weise. Es empfiehlt sich darauf zu halten, daß hiervon nicht über das unbedingt nothwendige Maß Gebrauch gemacht werde, nicht nur mit Rücksicht auf die daraus erwachsenden Kosten (vgl. unter Nr. 6), sondern auch weil die auf die Fahrt und auf das ihr vorausgehende Warten zu verwendende Zeit thatsächlich als eine für die Zwecke des Ausfluges mindestens verlorene Zeit zu betrachten ist.

3. Ungleich schwieriger ist die Leitung von Ausflügen, welche mit einer Klasse oder mit der Verbindung von ein paar Klassen auf die Dauer eines ganzen Tages unternommen werden. Denn es ist nicht nur erforderlich, für die nothwendige Verpflegung zweckmäßig und unter thunlichster Beschränkung der Kosten Vorsorge zu treffen, auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verpflegung eine möglichst gemeinsame sei und nicht einzelnen Schülern verstattet werde, sich auf ihre Kosten besondere Genüsse zu verschaffen; sondern es handelt sich vor allem darum, in richtiger Abwechselung die Zeit so auszufüllen, daß die körperliche und geistige Frische bis zum Schlusse erhalten bleibe und nicht ein in gemeinsamer Fröhlichkeit begonnener Tag in der Abspannung der Langweile endige.

Diese Aufgabe zu lösen ist nicht jedes Lehrers Sache, wie tüchtig er sonst in seiner Berufsthätigkeit sein mag, und es empfiehlt sich, daß sich derselben nur unterziehe, wer schon an der gleichartigen Aufgabe von geringerer Zeitdauer seine Befähigung selbst erprobt hat. Da es nicht gebilligt werden kann, daß zu einem von der Schule veranlaßten Schülerausfluge Sonn- oder Feiertage verwendet werden, so ist erforderlich, daß an dem zu diesem Zwecke gewählten Tage für die betreffende Klasse oder Klassen der Unterricht ausgesetzt werde. Die Direktoren (Rektoren) werden auch zu dieser Bewilligung ebenso ermächtigt werden können, wie zu der vorher (unter Nr. 2) bezeichneten, mit der Beschränkung, daß eine solche Enthebung von dem Unterrichte eines ganzen Tages für keine Klasse innerhalb eines Schuljahres mehr als einmal vorkommen darf und zwar *entweder* eine einmalige Enthebung von dem Unterrichte eines ganzen Tages, *oder* (vgl. Nr. 2) die zweimalige Enthebung von dem Nachmittagsunterrichte. —

Bei Ausflügen von Tagesdauer noch erheblich mehr, als bei den auf den Nachmittag beschränkten giebt die durch die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffe bewilligte Erleichterung, dazu etwa die besondere Anziehungskraft eines entlegeneren Punktes von historischem, patriotischem oder landschaftlichem Werthe öfters den Anlaß, das Ziel weit zu stecken; aber die Gesichtspunkte, welche vorher bezüglich der Ausflüge von halbtägiger Dauer bezeichnet sind, haben in gleichem Maße auch hier Geltung und mahnen zu vorsichtiger Beschränkung.

4. In dem Bisherigen ist vorausgesetzt, daß der einzelne Schülerausflug sich auf eine oder ein paar Klassen beschränke, wobei es selbstverständlich unbenommen ist und unter Umständen sich empfehlen kann, daß mehrere Ausflüge verschiedener Klassen nach verschiedenen Zielen gleichzeitig angestellt werden. Die ganze Schule zu einem Ausfluge zu vereinigen wird bei umfangreichen Anstalten schon durch die große Zahl der Theilnehmer so sehr erschwert, daß dadurch die früher erwähnte, vornehmlich zu betonende erziehliche Bedeutung der Vereinigung von Lehrern und Schülern auf ein äußerst geringes Maß herabsinkt; selbst bei kleineren Anstalten kommt als Hinderniß solcher Ausdehnung das sehr verschiedene Maß der körperlichen Kräfte und die Verschiedenheit der Interessen zwischen Sextanern und Abiturienten in Betracht. Die Vereinigung der ganzen Schule zu einem Ausfluge von halb- oder selbst ganztägiger Dauer erscheint kaum in einem anderen Falle begründet, als wenn dieser Auszug den Charakter eines Schulfestes annimmt, in welchem die Schule ihre eigene Zusammengehörigkeit als Ein Ganzes feiert, vielleicht selbst unter Theilnahme der Eltern einiger Schüler. An mehreren Lehranstalten besteht eine derartige Einrichtung als alte, in fester Ueberlieferung bewahrte Sitte. Wo dies

der Fall, geziemt es ſich, eine für die Erinnerung der Schüler und für den Zuſammenhalt der Anſtalt werthvolle Sitte durch zweckmäßige Entwickelung und durch die entſchiedene Abwehr von Ausſchreitungen zu erhalten. Die neue Einführung einer ſolchen Sitte kann nur gelingen, wenn in einem über den Zweck vollſtändig einmüthigen Lehrerkollegium die Begabung für die Geſtaltung eines Schülerfeſtes reichlich vertreten iſt; die ſchwerwiegenden Folgen eines Mißlingens machen Vorſicht bei einem ſolchen Unternehmen zur Pflicht.

5. Es iſt in den letzten Jahren, vorwiegend, aber nicht ausſchließlich in den weſtlichen Provinzen, vorgekommen, daß Ausflüge einer Klaſſe oder einer aus mehreren Klaſſen hergeſtellten Vereinigung unter der Führung eines oder mehrerer Lehrer öfters — wenngleich in verſchwindend geringem Prozentſatze gegenüber der Geſammtheit der angeſtellten Schülerausflüge — über die Dauer eines Tages auf 2, 2½, 3 Tage ausgedehnt worden ſind. Dieſe Fälle ſind es insbeſondere, welche bei ernſten und wohlwollenden Beobachtern der Entwickelung unſeres Schullebens zu Bedenken Anlaß gegeben haben, und dies nicht ohne Grund. Schon die zweckmäßige Herſtellung eines Nachtlagers für eine große Anzahl von Schülern, welche nicht, wie dies bei Alumnaten der Fall iſt, an ein vollſtändiges, beſtimmt geregeltes Zuſammenleben ſchon gewöhnt ſind, iſt ein Gegenſtand eigenthümlicher Verantwortlichkeit. Durch die einem ſolchen Ausfluge unter Ausſetzen des Unterrichtes zugewendete Zeitdauer wird weit über die Aufgabe der Schule in den Bereich übergegriffen, welcher dem Elternhauſe für die Ferienzeiten zu überlaſſen iſt; zugleich wird auf die Zuſtimmung der Eltern zu den erheblichen Koſten, ungeachtet der ihnen formal zuſtehenden Freiheit der Entſcheidung, dadurch ein bedenklicher Druck ausgeübt, daß die Veranſtaltung von der Schule ausgeht. Als Unterbrechung des Unterrichtes und der Arbeit der Schüler ſind nicht blos die auf den Ausflug ſelbſt verwendeten Tage, ſondern in gewiſſem Maße einige Tage vorher und nachher in Rechnung zu bringen; und noch mißlicher iſt die Lage derjenigen Schüler der betreffenden Klaſſen, welche während der Zeit am Schulorte zurückbleiben. Auf dieſe Momente iſt von denjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien, in deren Amtsbereiche Fälle dieſer Art vorgekommen ſind, zutreffend hingewieſen worden. In Anbetracht jedoch der desungeachtet von mehreren derſelben vorgetragenen günſtigen Beobachtungen wird es nicht erforderlich ſein, daß eine derartige Ausdehnung von Schülerausflügen innerhalb der Schulzeit allgemein unterſagt werde; aber einerſeits werden zur Theilnahme an denſelben nur Schüler der oberen Klaſſen zuzulaſſen ſein, anderſeits wird die Ermächtigung zur Bewilligung partieller Schulferien von ſolcher Dauer nicht den Direktoren (Rektoren) zu ertheilen,

ſondern die Verantwortung dafür den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu überlaſſen ſein. Sofern daher ein Direktor (Rektor) einen Schülerausflug innerhalb der Schulzeit von längerer als eintägiger Dauer zu veranſtalten oder einem Lehrer der Anſtalt zu geſtatten beabſichtigt, ſo würde er dazu rechtzeitig unter ſpecieller Angabe des geſammten Planes, des in Ausſicht genommenen Umfanges der Theilnehmer, der Koſten ꝛc. die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums nachzuſuchen haben, welchem es überlaſſen bliebe, auf ſeine Verantwortung die Genehmigung zu ertheilen oder zu verſagen. Ein lähmendes Hindernis würde durch das Erfordernis der höheren Genehmigung den fraglichen Unternehmungen inſofern nicht geſetzt ſein, als dieſelben, wenn ſie überhaupt ſollen Billigung verdienen, von langer Hand in ſpeciellſter Erwägung müſſen vorbereitet werden.

6. Von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben mehrere, und gewiß mit Recht Werth darauf gelegt, daß den in Rede ſtehenden von den Schulen veranlaßten gemeinſamen Spaziergängen und Wanderungen der Charakter der Freiwilligkeit in jeder Hinſicht bewahrt werde.

Obgleich die fraglichen Ausflüge für Schüler und Lehrer förderlich wirken können und eben deshalb in Anregung gebracht worden ſind, ſo ſind ſie doch nicht als eine Verpflichtung der Schule zu betrachten, ſondern als eine freiwillige Leiſtung. Kein Direktor (Rektor), der dieſelben für die Verhältniſſe der ſeiner Leitung anvertrauten Schule nicht geeignet erachtet, iſt direkt oder indirekt zu ihrer Einführung anzuhalten, und eben ſo wenig kann ein Direktor (Rektor) ein Mitglied ſeines Lehrerkollegiums ohne deſſen eigene Geneigtheit oder Bereitwilligkeit zur Führung eines Schülerausfluges direkt, wie zu einem Theile ſeiner Amtspflicht, oder indirekt beſtimmen. Ohnehin wird bei manchen Lehrern ein etwaiges Zurückziehen von perſönlicher Mitwirkung nicht einem Mangel an Opferwilligkeit, ſondern dem Umſtande zuzuſchreiben ſein, daß ſie gerade dieſer Art der Bethätigung ſich nicht gewachſen fühlen.

Der Charakter der Freiwilligkeit iſt dieſen Ausflügen eben ſo ſehr auf Seiten der Schüler, bezw. ihrer Eltern oder deren Vertreter, zu bewahren. Bei Klaſſenſpaziergängen von der bloßen Dauer eines Nachmittages, insbeſondere wenn dieſelben zu einem Koſtenaufwande keinen Anlaß geben, iſt die Theilnahme aller Schüler gewiß wünſchenswerth; aber dennoch hat die Schule, ſofern nicht der Spaziergang durch ſeine Zweckbeſtimmung als ein Theil des Unterrichtes, z. B. des botaniſchen, zu betrachten iſt, von einer Verpflichtung der Schüler zur Theilnahme, etwa gegen den erklärten Willen der Eltern, Abſtand zu nehmen. Die Schule kann einzelne Schüler aus disziplinaren Gründen von der Theilnahme ausſchließen und wird von dieſem ihr nicht zu beſtreitenden Strafmittel den vorſich-

tigen Gebrauch machen, durch welchen seine Wirkung bedingt ist; wird dagegen die Theilnahme den Schülern direkt oder indirekt zur Pflicht gemacht, so ist den Ausflügen im Voraus ihre rechte Bedeutung verkümmert, welche sie nur zu erreichen vermögen, wenn sie von den Schülern als eine ihnen seitens der Lehrer erwiesene besondere Freundlichkeit empfunden und mit Dank aufgenommen werden.

In jedem Falle wird für die seitens der Schule veranlaßten Ausflüge zu erfordern sein, daß jeder Theilnehmer die Zustimmung seiner Eltern, bezw. ihrer Stellvertreter, nachgewiesen habe; selbst bei kostenfreien Ausflügen von geringer Zeitdauer müssen ja die Eltern über den Zeitpunkt der Rückkehr ihrer Söhne in Kenntnis sein. Bei Ausflügen, welche Kosten verursachen, müssen die Eltern über die Maximalhöhe des zu erwartenden Kostenbetrages vorher bestimmt benachrichtigt sein. Nicht von allen Lehrerkollegien scheint ausreichend in Erwägung gezogen zu sein, daß durch das Maß der in Aussicht genommenen Kosten öfters Eltern bei scheinbarer Freiheit der Entschließung in eine gewisse Zwangslage versetzt werden. Nun wird zwar in mehreren Berichten erwähnt, daß an manchen Anstalten Legate, Unterstützungskassen u. a. m. bestehen, durch welche Unbemittelten die kostenfreie Theilnahme ermöglicht wird. Hiermit wird aber das Bedenkliche eines irgend höheren in Aussicht genommenen Kostenaufwandes keineswegs beseitigt; denn jene Unterstützungen sind nur für Schüler, bezw. deren Eltern verwendbar, welche als bedürftig anerkannt und Unterstützungen anzunehmen gewöhnt sind, und üben selbst auf diese öfters einen pädagogisch nicht zu unterschätzenden Druck aus; dagegen haben sie keine Bedeutung für eine erhebliche Anzahl von Familien, welche ohnehin die äußersten Anstrengungen aufbieten, um aus eigenen Mitteln ihren Söhnen den Besuch einer höheren Schule zu ermöglichen und welche daher eine willkürlich von der Schule noch herbeigeführte Ausgabe ablehnen müssen.

Das Maß des für die Schülerausflüge in Aussicht genommenen Kostenaufwandes hat eine weittragende Bedeutung; wenn diese nicht vorsichtigst in Betracht gezogen wird, so könnte es leicht geschehen, daß Lehrerkollegien durch eine Opferwilligkeit über ihre Berufspflichten hinaus statt des Dankes Verstimmung in den Kreisen hervorrufen, aus welchen den höheren Schulen ein Theil ihrer tüchtigsten Schüler zugeht, oder zu dem Vorwurfe einer bevorzugenden Berücksichtigung der Wohlhabenheit den Vorwand darböten.

7. Exkursionen, welche von den mit Realanstalten — verbundenen Fachklassen zur Besichtigung von Fabriken, Skizzirung der dort vorhandenen Einrichtungen und Maschinen u. s. w. vorgenommen werden, sind von einzelnen Königlichen Provinzial-Schul-

kollegien mit in den Bereich ihrer Berichterstattung gezogen worden; dieselben fallen jedoch nicht unter die gleichen Gesichtspunkte der Beurtheilung, wie die bisher behandelten Ausflüge, da sie die Bestimmung haben, den theoretischen Fachunterricht durch praktische Anschauung und Uebung zu ergänzen. Die Theilnahme daran kann daher, soweit sie kostenfrei ist, für die Schüler obligatorisch sein, auch wird zur Ausführung derjenigen für die Information der Schüler besonders wünschenswerthen Exkursionen, für welche die schulfreie Zeit nicht ausreicht, ein Aussetzen von Nachmittagslektionen häufiger von dem Direktor bewilligt werden können, als vorher (Nr. 2) bezüglich der Erholungsausflüge bezeichnet ist.

Das Ausfallen des Unterrichtes eines ganzen Tages wird aber auch für solche Zwecke praktischer Unterweisung möglichst zu vermeiden sein; und soll die Exkursion die Dauer eines Tages überschreiten, so würde dazu die Genehmigung der vorgesetzten Behörde unter denselben speciellen Angaben, wie bei Erholungsausflügen (vgl. Nr. 5) rechtzeitig nachzusuchen sein.

---

106) Konferenzen der Direktoren höherer Lehranstalten.

Berlin, den 17. Juni 1886.

Aus dem zu meiner Kenntnis gebrachten Cirkular-Erlasse, welchen das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter dem 29. April d. J. an die Direktionen der höheren Lehranstalten Seines Amtsbereiches gerichtet hat, habe ich ersehen, daß dasselbe für die im Sommer 1888 zu haltende Direktoren-Konferenz Fragen ausgewählt hat, deren eingehende Erwägung von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Ausführung des Unterrichtes oder für die erziehende Einwirkung der Schule ist.

Ich kann mich jedoch der Besorgnis nicht verschließen, daß durch die Zahl und den Umfang der gestellten Aufgaben das Maß überschritten sein möchte, welches sowohl für die wichtigen Vorbereitungen in den einzelnen Lehrerkollegien als für die Berathungen der Konferenz selbst einzuhalten ist. An der Vorbereitung der Referate über die unter Nr. 1 und Nr. 3 gestellten Fragen haben in den einzelnen Lehrerkollegien alle Mitglieder sich zu betheiligen. Die Vorbereitung der Referate in den einzelnen Lehrerkollegien über Nr. 2, 4, 5 fällt allerdings Fachkonferenzen von engeren Gruppen der Lehrer anheim; aber diese drei Gegenstände zusammen setzen das gesammte Lehrerkollegium in Thätigkeit und bei jedem derselben hat der Direktor sich zu betheiligen. Dieser Umfang der Ansprüche kann leicht der Vertiefung der Lehrerkollegien in die einzelnen Fragen Eintrag thun, und die Konferenz dürfte kaum zu einem eingehenden Gedankenaustausche

über sämmtliche Gegenstände Zeit finden. Ich überlasse der Erwägung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, ob es sich nicht empfehlen würde, von einem der aufgestellten Berathungsgegenstände Abstand zu nehmen.

Bei diesem Anlasse mache ich zugleich darauf aufmerksam, wie sehr es im Interesse der Sache liegt, daß die durch den Druck veröffentlichten Gesammtreferate unter Beseitigung jeder unnöthigen Weitläufigkeit sich auf Hervorhebung des Wesentlichen beschränken und auf diese Weise sich innerhalb eines mäßigen Umfanges halten., Die Verhandlungen der preußischen Direktoren-Konferenzen haben insbesondere seit im Jahre 1879 eine einheitliche Form ihrer Veröffentlichung eingerichtet worden ist*), ein nicht zu unterschätzendes Interesse in weiteren Kreisen gefunden. Durch einen ermüdenden Umfang der Referate wird dieses Interesse gelähmt und in weiterer Folge selbst die Verbreitung der Publikationen gefährdet. Auf diese Gesichtspunkte wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Direktoren, welche dasselbe mit der Abfassung von Referaten oder Korreferaten für die Konferenzen betraut, nachdrücklichst hinweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1643.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

107) Stempelpflichtigkeit der amtlichen Unterschrifts-Beglaubigung zu dem von einem Seminaristen ausgestellten Reverse.

Berlin, den 30. April 1886.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 12. Dezember v. J., daß der Herr Finanz-Minister die seitens der Polizeiverwaltung zu N. stattgehabte Verwendung eines Stempels für die amtliche Unterschrifts-Beglaubigung zu dem von einem Seminaristen ausgestellten Reverse als ungerechtfertigt nicht zu erachten vermag. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um den vom Seminaristen zu unterschreibenden Revers und um die Stempelpflichtigkeit etwa dieses letzteren, sondern um die polizeiliche Beglaubigung einer Unterschrift der Mutter des Semi-

*) Centralbl. pro 1879 Seite 170.

nariſten. Bei der Beglaubigung einer bloßen Unterſchrift prüft die beglaubigende Behörde den Inhalt des mit der Unterſchrift verſehenen Schriftſtückes nicht; die Kenntnisnahme von dem Inhalte desſelben wird ihr ſogar meiſt nicht geſtattet ſein. Hiernach würde der Umſtand, daß die Reverſe ſelbſt weſentlich im öffentlichen Intereſſe vom Seminariſten verlangt werden, für die Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit der Beglaubigungs-Atteſte nicht füglich in Betracht zu ziehen ſein. Davon abgeſehen, ſteht aber dem Zugeſtändniſſe der Stempelfreiheit auch das Bedenken entgegen, daß doch auch im vorliegenden Falle — wie es häufig bei derartigen Atteſten der Fall iſt — das Privatintereſſe mit dem öffentlichen konkurrirt.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 1161.

---

108) Ausdehnung des Wirkungskreiſes des Schullehrer-Seminars zu Aurich auf ſämmtliche reformirte Gemeinden der Provinz Hannover.

(Centralbl. pro 1871 Seite 643/672).

Berlin, den 3. Mai 1886.

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 12. Dezember v. J. will ich nach dem Antrage des Königlichen Konſiſtoriums zu Aurich hiermit genehmigen, daß der Wirkungskreis des Schullehrer-Seminars zu Aurich, welches bisher beſtimmungsmäßig ſeine Zöglinge nur für Oſtfriesland und die Grafſchaft Bentheim ausbildet, bezüglich der Ausbildung reformirter Seminariſten auch auf die ſämmtlichen übrigen reformirten Gemeinden in der Provinz Hannover, insbeſondere des 7., 8. und 9. reformirten Synodalbezirkes, ausgedehnt werde.

Auch bin ich mit dem Vorſchlage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einverſtanden, daß, um das Bedürfnis an reformirten Lehrern für ſämmtliche reformirte Schulſtellen der Provinz zu decken, einzelne Seminariſten, welche im Internate der Anſtalt keinen Platz mehr finden, wie bisher ſchon im Externate wohnen dürfen, ſofern ſich die erforderliche Zahl genügend vorgebildeter reformirter Präparanden zur Aufnahme in das Seminar meldet.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium
zu Hannover.
U. III. 748.

---

109) Beschränkung des Unterrichtes an den Schullehrer-Seminaren auf die Forderungen der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872.

Berlin, den 10. Mai 1886.

In dem die Revision des Seminars zu A. betreffenden Berichte vom 1. Februar d. J. bemerkt das Königliche Provinzial-Schulkollegium, daß der sonst so tüchtige Lehrer N. im Rechnen und in der Geschichte nicht blos weit über die Forderungen der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 hinaus, sondern auch gegen die ausgesprochenen Absichten derselben förmlich angehe. Er erdrücke die Seminaristen mit unfruchtbarem Gedächtnisstoffe, mit unverwerthbarem Formelwesen nach einem algebraischen Handbuche, welches in anderen, höheren Lehranstalten als zuviel verlangend abgewiesen sei. In der Geschichte gehe der Lehrer über die Allgemeinen Bestimmungen hinaus, indem er altorientalische Geschichte mit einem Detail von Namen und Zahlen vorgetragen habe, das zum Theil nicht einmal sicher, jedenfalls aber unfruchtbar sei.

Ferner hat der Lehrer des Deutschen die Litteraturgeschichte in unzulässigem Umfange durchgenommen, indem er von Tacitus Nachrichten über den Gesang der Deutschen anfangend, eine Reihe von altgermanischen Dichtungen behandelt hat, ohne doch mehr als ein notizenhaftes Wissen vermitteln zu können.

Aehnliches hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium nach dem Berichte vom 6. Februar d. J. auch bei der Revision des Seminars in B. wahrgenommen. Auch hier ist in Geschichte, Geographie und Litteratur weit über die Allgemeinen Bestimmungen hinausgegangen, während die Gewöhnung an gute, zusammenhängende Darstellung in den deutschen Lektionen nicht hinreichende Pflege gefunden hat.

Daß der Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in den am Schlusse der Revision abgehaltenen Konferenzen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium Selbst in Seinen Revisionsbescheiden solchen Auswüchsen entgegen getreten ist und darauf hingewiesen hat, wie es Pflicht der Direktoren sei, durch fleißigen Besuch der Unterrichtsstunden, durch Beobachtung der Lehrer sowie durch nachträgliche Besprechung dafür zu sorgen, daß einerseits alle stofflichen Ausschreitungen unterbleiben, andererseits überall ein richtiges vorbildliches Unterrichtsverfahren eingeschlagen werde, kann ich nur billigen und ich vertraue, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium derartigen Ausschreitungen auch weiterhin mit voller Strenge entgegentreten wird.

Es entspricht den Absichten der Allgemeinen Bestimmungen, und ist wiederholt geltend gemacht worden, daß es im Seminarichte weniger auf den Umfang des Wissens als auf das ein-

dringende Verständnis der behandelten Stoffe ankomme, so daß der angehende Lehrer dieselben für die eigene Unterrichtsertheilung vollkommen beherrscht. An der Menge blos notizenartiger Daten ist nichts gelegen. Sie belasten das Gedächtnis, ohne Geist und Gemüth anzuregen und zu befruchten. Nothwendig zu wissen und zu können ist vor Allem dasjenige, was in der wohlorganisirten Volksschule zu verwerthen ist. Was der Volksschullehrer mehr zu lernen und zu wissen nöthig hat, findet seine Begrenzung in der Rücksicht auf den Bildungsgang, welchen der Seminarist vor seinem Eintritte in das Seminar genommen hat.

Im Uebrigen bemerke ich, daß die Wahrnehmungen bei den Revisionen, welche durch meine Kommissare ausgeführt werden, nicht dahin gehen, als ob die Ueberschreitung der dem Seminar-Unterrichte in den Allgemeinen Bestimmungen vorgeschriebenen Ziele und Grenzen allgemein wäre; ich habe daher auch keine Veranlassung, eine allgemeine Direktive für die Seminare der ganzen Monarchie zu geben. Ob dies das Königliche Provinzial-Schulkollegium mit Beschränkung auf die dortige Provinz thun will, stelle ich mit dem Bemerken, daß ich den vorstehenden Erlaß zu allgemeinerer Kenntnis bringen werde, weiterer Erwägung anheim.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 376.

---

110) Pädagogische Reisen der Seminar-Direktoren und Lehrer.

(Centralbl. pro 1872 Seite 163.)

Berlin, den 22. Mai 1886.

In Bezug auf die in meinem Auftrage und mit staatlicher Beihilfe von Seminar-Direktoren und Lehrern ꝛc. zu ihrer Information auszuführenden pädagogischen Reisen ist für die Folge das nachstehend vorgeschriebene geschäftliche Verfahren zu beachten.

Die Provinzial-Schulkollegien, welchen die mit einer Informationsreise beauftragten Seminar-Direktoren oder Lehrer unterstellt sind, haben den Schulkollegien, in deren Provinz die für den Besuch in Aussicht genommenen Anstalten liegen, rechtzeitig hiervon Nachricht zu geben. Dabei ist namentlich auch der besondere Zweck und der Termin für die beabsichtigte Reise genau mitzutheilen, damit dem zuständigen Schulkollegium Gelegenheit gegeben werde, etwaige Bedenken gegen die in Aussicht genommene Zeit geltend zu machen.

Ueber die Ausführung der Informationsreisen haben die mit

denſelben Beauftragten den Königlichen Provinzial-Schulkollegien Reiſeberichte zu erſtatten, die eingehend zu würdigen ſein werden; der Einreichung der Berichte an mich bedarf es nur in den Fällen, in welchen dies beſonders angeordnet wird.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 1349.

---

111) Befähigungszeugniſſe für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanſtalten zu Droyßig.

(Centralbl. pro 1885 Seite 545.)

Berlin, den 28. Juli 1886.

In den diesjährigen Entlaſſungsprüfungen an dem evangeliſchen Gouvernanten-Inſtitute und dem evangeliſchen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz haben das Zeugnis der Befähigung erlangt

I. als Gouvernanten und für das Lehramt an höheren Mädchenſchulen:

1) Eliſabeth Ahlenſtiel zu Stüdenitz bei Zernitz, Reg. Bez. Potsdam,
2) Eliſabeth Banning zu Minden in Weſtfalen,
3) Emilie Braun zu Nikolai, Reg. Bez. Oppeln,
4) Eliſabeth Emecke zu Lübbecke,
5) Margarethe Gärtner zu Celle,
6) Agnes Herrmann zu Burg, Reg. Bez. Magdeburg,
7) Helene Lange zu Ueberruhr, Reg. Bez. Düſſeldorf,
8) Marie Liebau zu Droyßig bei Zeitz,
9) Martha Meyer zu Bergen bei Celle,
10) Eugenie von Michaelis zu Tangermünde,
11) Emilie Möller zu Altona,
12) Lea Waetzoldt zu Berlin, und
13) Eliſabeth Wagner zu Apollensdorf bei Wittenberg a./E.

II. für das Lehramt an Volksſchulen:

1) Frieda Brandenburg zu Bergen auf Rügen,
2) Anna Bütow zur Zeit zu London,
3) Manon Coulon zu Schönlanke, Reg. Bez. Bromberg,
4) Henriette Dittmar zu Thalhauſen, Kreis Neuwied,
5) Hedwig Eichſtädt zu Konſtadt, Kreis Kreuzburg,
6) Johanna Gieſer zu Kreuznach,
7) Mathilde Gieſer daſelbſt,
8) Martha Haker zu Greifswald,
9) Auguſte Hans zu Podelzig, Kreis Lebus,

10) Agnes Hildebrandt zu Berlin,
11) Anna Klauke zu Düsseldorf,
12) Martha Klotz zu Pillwung, Reg. Bez. Gumbinnen,
13) Anna Meves zu Waldenburg in Schlesien,
14) Hedwig Nickel zu Zeitz,
15) Margarethe Piwko zu Marggrabowa, Kreis Oletzko,
16) Emilie Stier zu St. Johann, Reg. Bez. Trier,
17) Agnes Trettin zu Köpenick bei Berlin,
18) Marie Weltzer zu Persanzig, Kreis Neustettin, und
19) Hulda Witzke zu Gromaden, Kreis Schubin.

Der Seminar-Direktor Schulrath Kritzinger zu Droyßig ist bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.
U. III. 2345.

---

112) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1886.

(Centralbl. pro 1886 Seite 206.)

Berlin, den 15. Juli 1886.

In der in den Tagen vom 31. Mai bis 9. Juni 1886 zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Emmy von Altrock, Lehrerin zu Berlin,
2) Luise Aßmy, desgleichen zu Potsdam,
3) Johanna Bechler zu Berlin,
4) Bertha Berger zu Köthen,
5) Anna Bischoff zu Berlin,
6) Hedwig Bockeloh, Lehrerin daselbst,
7) Elisabeth von La Chevallerie, desgleichen daselbst,
8) Anna Eisner, desgleichen daselbst,
9) Martha Fischer daselbst,
10) Gertrud Fritsch, Lehrerin daselbst,
11) Anna Funcke daselbst,
12) Helene Giesecke, Lehrerin daselbst,
13) Bertholde Gläsemer, desgleichen daselbst,
14) Martha Göks, desgleichen daselbst,
15) Betty Greve daselbst,
16) Emma Grohmann, Lehrerin daselbst,
17) Agnes Hensel, desgleichen zu Königsberg i./Pr.,

18) Anna Herrmann, Lehrerin zu Berlin,
19) Martha Hieber zu Gumbinnen,
20) Elise Jahnke, Zeichenlehrerin zu Charlottenburg,
21) Henny Janßen zu Güstrow i. Mecklenburg,
22) Magdalene Keil, Lehrerin zu Berlin,
23) Martha Knabe, Handarbeitslehrerin daselbst,
24) Lucie Koch, Zeichenlehrerin daselbst,
25) Agnes Köhler, Lehrerin daselbst,
26) Elisabeth Köhn, desgleichen daselbst,
27) Klara Köppen, desgleichen daselbst,
28) Margarethe Krahmer, desgleichen daselbst,
29) Marie Kühn, desgleichen daselbst,
30) Betty Lahner, desgleichen daselbst,
31) Klara Lilienthal, desgleichen daselbst,
32) Käthe Lilienthal, desgleichen daselbst,
33) Klara Matusch, desgleichen daselbst,
34) Klara Meyer, desgleichen daselbst,
35) Adolfine Meyer, desgleichen daselbst,
36) Martha Miertzsch daselbst,
37) Martha Mittelbach, Lehrerin daselbst,
38) Anna Mücke, Handarbeitslehrerin daselbst,
39) Martha Müller, Lehrerin daselbst,
40) Aline Nast, Lehrerin zu Rixdorf bei Berlin,
41) Margarethe Neumann, desgleichen zu Berlin,
42) Martha Neumann, desgleichen daselbst,
43) Luise Nigmann zu Küstrin a./O.,
44) Marie Peters, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
45) Mathilde Rath zu Prenzlau,
46) Gertrud Raven zu Steglitz bei Berlin,
47) Amalie Reich, Lehrerin zu Berlin,
48) Hedwig Roßberg, Handarbeitslehrerin daselbst,
49) Katharine Saatz daselbst,
50) Alice Schäfer daselbst,
51) Luise Scharenberg daselbst,
52) Betty von Schkopp zu Friedrichsberg bei Berlin,
53) Gertrud Stemmer zu Gr. Glogau,
54) Martha Thielemann daselbst,
55) Wilhelmine Voß zu Wismar,
56) Elise Wallenberg, Lehrerin zu Berlin,
57) Agnes Walter, Handarbeits- und Zeichenlehrerin daselbst,
58) Johanna Wegener, Lehrerin daselbst,
59) Klara Welz daselbst,
60) Agnes von Wenckstern, Lehrerin daselbst,
61) Gertrud Winkel daselbst,
62) Hedwig Winzer Lehrerin daselbst,

63) Toni Wolfgram zu Berlin, und
64) Elisabeth Zuckschwerdt zu Koswig i. Anhalt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III b. 7171.

---

113) Uebergang der städtischen Taubstummen-Anstalt zu Essen in die provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz.

Die städtische Taubstummenschule zu Essen ist in Folge eines zwischen den Betheiligten geschlossenen Vertrages am 1. Mai 1886 in die provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz übergegangen.

---

114) Normal-Lehrplan für die höheren Mädchenschulen zu Berlin.

Stunden-Tabelle.

	9	8	7	6	5	4	3	2	1
1. Religion	2	3	3	2	2	2	2	2	2
2. Deutsch	9	9	9	5	5	5	4	4	4
3. Französisch	—	—	—	5	5	5	4	4	4
4. Englisch	—	—	—	—	—	—	4	4	4
5. Rechnen	3	4	4	4	4	4	2	2	2
6. Geschichte	—	—	—	—	—	2	2	4	4
7. Geographie	—	—	2	2	2	2	2		
8. Naturbeschreibung u. Physik	—	—	—	—	2	2	2	2	2
9. Singen	—	—	—	2	2	2	2	2	2
10. Schreiben	—	—	—	2	2	—	—	—	—
11. Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	2	2
12. Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2
13. Handarbeiten	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	18	20	24	28	30	30	30	30	30

1. Religion.

In Klasse 9 2, von Klasse 8 und 7 3, von Klasse 6 bis 1 2 Wochenstunden.

Der religiöse Lehrstoff der Unterstufe und der Mittelstufe ist in der Hauptsache die biblische Geschichte. Die Klassen **9, 8** und **7** behandeln in jedem Jahre Geschichten aus beiden Testamenten, im Sommer das Alte und im Winter das Neue. Es wird eine mäßige, in jedem Jahre erweiterte Anzahl einzelner für diese Stufe geeigneter Geschichten geboten; dabei werden gute Bilder benutzt. Die Forderung des Wiedererzählens hat sich der wachsenden Sprachfertigkeit der Kinder anzupassen. Daneben werden Bibelsprüche, Gebete, einzelne Liederverse, sowie die zehn Gebote, das Vaterunser und das Apostolische Glaubensbekenntnis ohne Luthers Erklärung gelernt.

In Klasse **6** und **5** wird eine zusammenhängende Reihe biblischer Geschichten erzählt. Die Kinder benutzen ein biblisches Historienbuch. Dabei wird jedem der beiden Testamente ein Jahr gewidmet. Gelernt werden Luthers Erklärungen zum 1. und zum 2. Hauptstücke.

In Klasse **4** werden die evangelischen Perikopen und die Gleichnisse Christi gelesen; daneben wird eine Belehrung über das Kirchenjahr und den Sonntagsgottesdienst gegeben. Gelernt wird Luthers Erklärung zum 3. Hauptstücke.

Klasse **3**. Lektüre ausgewählter Psalmen, sowie anderer poetischer und prophetischer Stellen des Alten Testamentes und der epistolischen Perikopen. Eingehendere Erklärung des 1. und 2. Hauptstückes, Lernen des 4. Hauptstückes.

Klasse **2**. Lektüre eines Evangeliums im Zusammenhange. Erklärung des 3. Hauptstückes, Lernen des 5.

Klasse **1**. Lektüre der Apostelgeschichte. Kirchengeschichtliche Bilder, namentlich von der Ausbreitung der Kirche und von der Reformation. — Wiederholungen aus allen Gebieten des Religionsunterrichtes.

In allen Klassen werden zu den betreffenden Katechismuspensen Bibelsprüche und von Klasse 7 an jährlich etwa **4** Kirchenlieder oder statt solcher einzelne Psalmen gelernt und der so erworbene Gedächtnisstoff auf den späteren Schulstufen wiederholt und befestigt.

2. Deutsch.

In Kl. 9, 8 und 7 je 9 Wochenstunden mit Einschluß des Schreibens.
" " 6, 5 " 4 je 5 " " Ausschluß des Schreibens.
" " 3, 2 " 1 je 4 "

Klasse **9**. Lese- und Schreibunterricht nach der eingeführten

Fibel. Leſen bis zu ungefährer Erreichung eines langſamen Leſens leichterer zuſammenhängender Stücke, wobei auf eine korrekte Bildung der Laute, namentlich auch im An- und Auslaute, beſonders geachtet wird. Mit dem Leſen verbunden Schreiben bis zum Schreiben von Sätzen. Sprechübungen an konkreten Gegenſtänden und einfachen Bildern. Auswendiglernen kleiner Gedichte.

Klaſſe **8** und **7**. Viel Leſen zur Steigerung der Fertigkeit. Uebungen im Aufſchreiben. Regelmäßige häusliche Abſchriften. Die einfachſten Grundzüge der Rechtſchreibung. Diktate. Memoriren von Gedichten und kleinen Proſaſtücken. Erſte Uebung im mündlichen Wiedergeben von Geleſenem. Sprechübungen an Bildern, wenigſtens noch in Kl. 8. Von Kl. 7 ab die erſten grammatiſchen Belehrungen: der Satz und ſeine Grundbeſtandtheile, Unterſcheidung der wichtigſten Wortklaſſen und Wortformen.

Klaſſe **6, 5** und **4**. Das Leſenüben zur Vermehrung der Geläufigkeit nimmt nach und nach ab, und die Einführung in den Inhalt des Geleſenen tritt mehr in den Vordergrund. Zuführung einer möglichſt reichlichen Menge von Leſeſtoffen und litterariſchen Anſchauungen durch das Leſebuch. Dieſe Stoffe werden allmählich nach Darſtellungsgattungen und nach den Namen der Verfaſſer gruppirt. An ihnen wird ein wohlbetontes Leſen geübt; eine Anzahl derſelben wird auch memorirt. Es empfiehlt ſich, eine kleine Auswahl ſolcher Stoffe als Kanon für die Schule feſtzuſetzen, andere freier Wahl zu überlaſſen.

Die *Aufſätze* beginnen mit der Wiedergabe kleiner Erzählungen und ſchließen ſich zum Theile an das Geleſene, jedenfalls aber an Stoffe an, welche in der Schule verarbeitet ſind. Zuweilen wird die Briefform geübt. — *Orthographie* und *Grammatik* unter Benutzung eines kurzen Leitfadens.

Auch die Klaſſen **3, 2** und **1** benützen noch ein Leſebuch zur Vermehrung der Litteraturkenntnis und zur Pflege eines geläufigen und ausdrucksvollen Leſens. In Klaſſe 3 wiegen epiſche Stoffe vor, beſonders Balladen von Schiller, Uhland und anderen; in Klaſſe 2 folgen ſchwierigere Stoffe, wie „das Lied von der Glocke“, „die Macht des Geſanges“ und dergl. lehrhafte Dichtungen und Stücke aus Dramen; in Klaſſe 1 wird mit zuſammenhängender Lektüre von „Hermann und Dorothea“ und einigen klaſſiſchen Dramen, welche dem Verſtändniſſe der Schülerinnen zugänglich ſind, geſchloſſen. Das Wichtigſte aus der Metrik und Poetik wird mehr in Anlehnung an die Lektüre als in beſonderen Belehrungen gegeben. Klaſſiſche Gedichte und wichtige Stellen aus größeren Dichtungen werden auch hier dem Gedächtniſſe eingeprägt.

Die erworbenen Kenntniſſe in der *Grammatik* werden durch fortdauernde Uebungen im Zergliedern von Sätzen aus Leſeſtücken erhalten und gemehrt, auch durch Anwendung beim Erklären der

Leſeſtoffe und durch gelegentliche Belehrungen geſteigert, aber nicht in beſonderen Stunden gepflegt.

Beim Aufſatze iſt die Anforderung eigener Produktion ausgeſchloſſen, es wird aber zu immer freierer Reproduktion deſſen angeleitet, was aus Unterricht, Lektüre und Leben bekannt iſt. Daneben Uebungen in geſchäftlichen Aufſätzen, wie ſie das häusliche und praktiſche Leben erfordert, und in der Briefform.

Der litteraturgeſchichtliche Unterricht hält ſich im Weſentlichen an das, was durch die Lektüre während der ganzen Schulzeit erworben iſt, oder was auf der Oberſtufe geleſen werden kann. Er giebt aus der älteren Zeit nur Kenntnis von einigen Hauptſachen, aus der zweiten Blütheperiode eingehendere Darſtellungen von dem Leben und Dichten Leſſings, Goethes und Schillers, dazu Nachrichten über Herder, Körner, Chamiſſo, Rückert, Uhland, Geibel und Hinweiſe auf dasjenige, was neben oder nach dieſen beſonders bedeutend iſt, und was ſich zur Lektüre nach der Schulzeit beſonders empfiehlt. —

3. Franzöſiſch.

Der Unterricht beginnt mit dem vierten Schuljahre (Klaſſe 6) und hat auf der Mittelſtufe 5, auf der Oberſtufe 4 Wochenſtunden.

Klaſſe 6. Es wird keine eigentliche Grammatik, ſondern eine ſogenannte Vorſtufe (Elementarbuch) benutzt.

Ausſprache nebſt Lernen und Schreiben der zur Einübung derſelben dienenden Wörter. Deklinationsverhältnis der Eigennamen und der Subſtantiven mit dem beſtimmten und dem unbeſtimmten Artikel, dem Poſſeſſiv und dem Demonſtrativ (nach Paradigmen und Uebungsſätzen) Grundzahlen von 1 bis 100. Mündliches Ueberſetzen von franzöſiſchen und mündliches und ſchriftliches Ueberſetzen von deutſchen Uebungsſätzen (kleine, einfache Sätze mit dem Präſens und Imperfekt von avoir und être, von donner und anderen Verben auf er, ſowie mit Zeiten, welche mit dem Präſens und Imperfekt von avoir und être zuſammengeſetzt ſind). Gegen Ende des Kurſus wird der Indikativ von avoir, être und donner ſchematiſch gelernt. Fakultativ: Ueberſetzen einiger kleiner Vokabelſtücke, wie La maison paternelle, L'école und dergl. — Auswendiglernen einiger kleiner Gedichte und Erzählungen.

Klaſſe 5. Beginn der regelrechten Grammatik unter Benutzung eines methodiſchen Lehrbuches mit franzöſiſchem und deutſchem Ueberſetzungsſtoffe und eines Leſebuches, welches für die Klaſſen 5, 4 und 3 ausreicht (falls nicht etwa die Grammatik für Klaſſe 5 hinreichenden Leſeſtoff enthält).

Grammatik: Theilungsartikel. Regelmäßige Verben auf er, ir und re. Grundzahlen vervollſtändigt. Ordnungszahlen. — Mündliches Ueberſetzen franzöſiſcher und mündliches und ſchriftliches deutſcher Uebungsſätze. 2 Stunden.

Gedichte. Repetition des Penſums von Klaſſe 6. Lernen von Wendungen des alltäglichen Lebens. 1 Stunde.

Lektüre: 2 Stunden.

Klaſſe 4. Grammatik. Wiederholung früherer Penſen. — Pluralbildung. Adjektiv. Komparation. Adverb. Verben auf er mit beſonderen orthographiſchen Eigenthümlichkeiten. Zurückführung der Verbalformen auf Ausgangsformen (Formation des temps.) Das Paſſiv und das reflexive Verb. — Kleine Uebungsarbeiten wie in Klaſſe 5. — Wiederholen und Lernen von Wendungen, Gedichte. — 3 Stunden.

Lektüre: 2 Stunden.

Klaſſe 3. Grammatik. Die perſönlichen, poſſeſſiven und demonſtrativen Fürwörter. Hauptpenſum der Klaſſe: die unregelmäßigen Verben. Uebungsarbeiten. Wiederholung früherer Abſchnitte der Grammatik. — Fortſetzung des Lernens von Wendungen und Gedichten. 2 Stunden.

Lektüre mit beſonderer Berückſichtigung der hiſtoriſchen Stücke und mit Sprechübungen im Anſchluſſe an das Geleſene. 2 Stunden.

Klaſſe 2. Grammatik. Die fragenden, relativen und unbeſtimmten Fürwörter. Geſchlecht der Subſtantiven, Ergänzungen zur Lehre vom Verb. Partizipial-Konſtruktion. — Schriftliche Uebungen. Anfänge des freien Ausdruckes, u. a. auch in der Briefform. — Wiederholungen. — Lernen von Wendungen. — 2 Stunden.

Lektüre theils in einer Chreſtomathie, welche auch in Klaſſe 1 noch benutzt wird, theils unter Benutzung von Einzelausgaben. — Sprechübungen im Anſchluſſe an die Lektüre. Gedichte. 2 Stunden.

Klaſſe 1. Grammatik. Tempuslehre, Moduslehre. Kaſuslehre und Rektion. — Infinitiv und Partizip im Zuſammenhange. — Lernen von Scenen und Gedichten. Wiederholung früher gelernter Gedichte. 2 Stunden.

Lektüre theils aus der Chreſtomathie, theils mit Benutzung von zweckmäßigen Schulausgaben. Sprechübungen im Anſchluſſe an die Lektüre, vorzugsweiſe die Proſalektüre. Ueberhaupt wird der Unterricht dieſer Klaſſe vorwiegend in franzöſiſcher Sprache ertheilt. In Verbindung mit der Lektüre werden die Schülerinnen ohne beſondere Litteraturſtunden mit den hervorragendſten Autoren, namentlich mit denjenigen bekannt gemacht, deren Werke ſich für ihre ſpätere Lektüre eignen. 2 Stunden. Ziel des Unterrichtes iſt eine richtige Ausſprache ſowie die Befähigung, einen leichteren Schriftſteller auch ohne Wörterbuch zu verſtehen, und eine hinreichende Wort- und grammatiſche Kenntnis, um eine briefliche Mittheilung über Anläſſe des alltäglichen Lebens in franzöſiſcher Sprache zu machen.

Bemerkung.

Es erſchien wünſchenswerth, den Plan in einiger Ausführlichkeit aufzuſtellen;

dadurch wurde ſein Anſchluß an beſtimmte, leicht erkennbare Lehrbücher nothwendig. Natürlich wird ſich die Penſenvertheilung einigermaßen modifiziren, wenn ein anderer Lehrgang bezw. andere Lehrbücher zu Grunde gelegt werden.

4. Engliſch.

Der Unterricht beginnt mit dem ſiebenten Schuljahre (Klaſſe 3) und hat je 4 Wochenſtunden.

Klaſſe 3. Hauptregeln der Ausſprache. Aneignung des erſten Grundſtockes von Vokabeln unter beſonderer Beachtung einer guten Ausſprache. Erſte Hälfte der Elementargrammatik: Formenlehre und Einzelnes aus der Satzlehre. Dabei wechſelnd Extemporalien und häusliche ſchriftliche Ueberſetzungen. Benutzung des in der Grammatik enthaltenen Leſeſtoffes. Sprechübungen in Verbindung mit dieſer Lektüre. Memoriren von Gedichten und kleinen Erzählungen.

Klaſſe 2. Der Ausſprache wie der Mehrung des Wortſchatzes und der Aneignung von Wendungen wird fortdauernd Sorgfalt zugewendet. In der Grammatik: Erweiterung der Formenlehre und das Wichtigſte aus der Syntax. Das Hauptpenſum der Klaſſe bilden die unregelmäßigen Verben. Extemporalien und häusliche ſchriftliche Ueberſetzungen wie in Klaſſe 3. — Gebrauch eines engliſchen Leſebuches. Sprechübungen bei der Lektüre. Memoriren von Gedichten und Erzählungen.

Klaſſe 1. Weitere Pflege der Ausſprache. Mehrung des Vorrathes an Wörtern und Wendungen. Die Kenntnis der Grammatik wird erweitert. Neben Exercitien und Extemporalien werden auch freiere Reproduktionen hiſtoriſchen Inhaltes und Briefe nach gehöriger Vorbereitung in der Klaſſe angefertigt. Lektüre aus einer Chreſtomathie; daneben Benutzung von Einzelausgaben. Memoriren von Gedichten und Abſchnitten aus klaſſiſchen Dichtungen.

Die Sprechübungen werden dahin erweitert, daß zuletzt der ganze Unterricht, mit Ausſchluß höchſtens der Grammatik, in engliſcher Sprache ertheilt wird. In Verbindung mit der Lektüre und an der Hand der Chreſtomathie werden die Schülerinnen mit den hervorragendſten Autoren, namentlich mit denjenigen bekannt gemacht, deren Werke ſich für ihre ſpätere Lektüre eignen. Ziel des Unterrichtes wie beim Franzöſiſchen.

5. Rechnen.

In Klaſſe 9 3 Stunden, Klaſſe 8 bis 4 je 4, dann je 2 Wochenſtunden.

Klaſſe 9. Addiren und Subtrahiren im Zahlengebiete von 1 bis 100. Multipliziren und Dividiren mit einſtelligem Multiplikator und Diviſor bis zum Produkt bezw. Dividend 100.

Klasse 8. Kopfrechnen: Addiren und Subtrahiren zweistelliger Zahlen; Multiplikation einer zweistelligen mit einer einstelligen Zahl; Dividiren mit einstelligem Divisor, zweistelligem Quotient.

Schriftlich: Lesen, Schreiben, Addiren, Subtrahiren der Zahlen bis 10 000; Einmaleins; Multipliziren und Dividiren mit einstelligem Multiplikator bezw. Divisor bis zum Produkt bezw. Dividend 10 000.

Klasse 7. Kopfrechnen: Fortgesetzte Uebungen im Addiren und Subtrahiren ein- und zweistelliger Zahlen, dann ein- und zweistelliger mit folgenden Nullen. Multiplikation zweistelliger mit einstelligen Zahlen, erst ohne, dann mit folgenden Nullen. Besondere Rücksicht auf die Multiplikation der Zahlen bis 20 mit einstelligen Zahlen, so daß das sog. große Einmaleins eingeübt (nicht auswendig gelernt) wird. Entsprechende Divisionen.

Schriftlich: Lesen und Schreiben großer Zahlen; vier Species im unbegrenzten Zahlengebiete.

Klasse 6. Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen, dezimaler Theilung unter Anwendung dezimaler Schreibweise, dann mit Zahlen nicht dezimaler Theilung (besondere Beachtung ausländischer Münzen und Maße); Regeln der Theilbarkeit, Zerlegen in Primfaktoren, hauptsächlich im Kopfe zu üben; daneben fortgesetzte Uebungen im Kopfrechnen wie in Klasse 7, wobei jedoch die dort angegebene Größe der Zahlen nicht überschritten wird.

Klasse 5. Aufsuchen des größten gemeinschaftlichen Theilers durch Faktorenverlegung und durch Division, des kleinsten gemeinsamen Vielfachen. Gemeine Brüche, Dezimalbrüche. Vielfache Uebungen im Kopfrechnen, besonders im Rechnen mit gemeinen Brüchen.

Klasse 4. Fortsetzung der gemeinen und Dezimalbruchrechnung. Anwendung auf leichtere Aufgaben aus der Regeldetri-, Zins-, Mischungs-, Gesellschafts-Rechnung.

Klasse 3. Wiederholung des vorigen Pensums. Vollständige Zins-Rechnung mit Anwendung auf Brutto-, Thara-, Netto-Berechnung, Gewinn, Verlust, Rabatt, schwerere Regeldetri-Aufgaben.

Klasse 2. Wiederholung der Zins-Rechnung, Gesellschafts-, Mischungs-Rechnung.

Die einfachsten geometrischen Grundbegriffe werden erläutert. (Gerade Linie, Kreis, Winkel, rechter Winkel, Parallelen, Senkrechte, Eintheilung der Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Vielecke.) Es werden jedoch nur Erläuterungen von solchen Begriffen gegeben, welche für das Leben oder für das Zeichnen von Wichtigkeit sind. Einfache Lehrsätze werden nur als Selbstverständliches hingestellt, nie bewiesen. Hierzu einfache Flächenberechnungen.

Klasse 1. Wiederholung des gesammten Pensums mit passenden Uebungen. Die einfachsten Körperberechnungen.

6. Geſchichte.

Der Unterricht beginnt mit dem 6. Schuljahre und hat in Klaſſe 4 und 3 je 2 Wochenſtunden. In Klaſſe 2 und 1 ſind für Geſchichte und Geographie zuſammen je 4 Stunden anzuſetzen, wobei es freiſteht, je 2 Stunden für beide Fächer, oder 3 für Geſchichte und 1 für Geographie zu verwenden.

Klaſſe 4. Bilder aus der alten und aus der deutſchen Geſchichte. Geſchichte des Perſeus, Herakles, Theſeus. Argonautenzug. Kampf um Troja. Irrfahrten des Odyſſeus. Cyrus. Miltiades. Themiſtokles. Alexander der Große. Aeneas. Sagen von der Gründung Roms. Geſchichten aus der Königszeit. Koriolan, Hannibal und Scipio. Cäſar. Auguſtus. — Klodwig, Muhamed. Bonifazius. Karl der Große. Heinrich I. Heinrich IV und Gregor VII. Der erſte Kreuzzug. Friedrich Barbaroſſa. Rudolf von Habsburg. Die Tellſage. Gutenberg. Columbus. Luther. Guſtav-Adolf. Friedrich der Große. Friedrich Wilhelm III und Luiſe. Kaiſer Wilhelm.

Klaſſe 3. Deutſche und bezw. preußiſche Geſchichte.

Cimbern und Teutonen. Völkerwanderung. Karl der Große. In der Folge ausführlicher: Otto der Große. Heinrich IV. Die Hohenſtaufen. Die Kreuzzüge, Interregnum. Rudolf von Habsburg. Karl IV. Maximilian. Die Reformation. Der Schmalkaldiſche Krieg. Der dreißigjährige Krieg. Ludwig XIV. Erhebung Brandenburg-Preußens. Friedrich der Große. Die franzöſiſche Revolution. Napoleon I. Die Befreiungskriege. Geſchichte Preußens bis 1871.

Klaſſe 2. Alte Geſchichte. Mittelalter bis auf Karl den Großen. Orientaliſche Völker in großer Kürze. Wiederholung der griechiſchen Nationalſage. Der Schauplatz der griechiſchen Geſchichte. Kulturgeſchichtliches, beſonders das Zeitalter des Perikles. Wiederholung der römiſchen Sagen. Der Schauplatz der römiſchen Geſchichte. Die wichtigſten Ereigniſſe von der Eroberung Roms durch die Gallier bis zur Kaiſerzeit. Kulturgeſchichtliches. — Völkerwanderung. Mittelalter bis zu Karl dem Großen.

Klaſſe 1. Von Karl dem Großen bis auf die Jetztzeit.

Es wird überall der Stoff der Klaſſe 3 erweitert, namentlich durch Hinzunahme des Kulturgeſchichtlichen, ſowie des Wichtigſten aus der Geſchichte Frankreichs und Englands und durch Bezugnahme auf die Litteraturgeſchichte.

Wo in Klaſſe 2 und 1 eine dritte Wochenſtunde für Geſchichte beſtimmt iſt, da wird die Wiederholung des Penſums der vorhergehenden Klaſſen planmäßig eingerichtet.

7. Geographie.

Der Unterricht beginnt in Klasse 7 und hat bis Klasse 3 wöchentlich 2, in Klasse 2 und 1 je 1 oder 2 Stunden, worüber das Nähere bei Nr. 6 Geschichte gesagt ist.

Klasse 7. Heimathskunde (von Berlin in der Form von Sprechübungen).

Klasse 6. Elementarbegriffe der allgemeinen Geographie.

Klasse 5. Ueberblick der Hemisphären, Elemente der mathematischen Geographie.

Klasse 4. Europa (mit Ausschluß von Deutschland).

Klasse 3. Deutschland. Wiederholung und Erweiterung der Heimathskunde (von Berlin).

Klasse 2. Außereuropäische Erdtheile. Wiederholung von Europa.

Klasse 1. Deutschland. Wiederholung der mathematischen und der gesammten physischen Geographie.

8. Naturgeschichte und Physik.

Der Unterricht beginnt in Klasse 5 und hat je 2 Wochenstunden.

Klasse 5. Sommer: Botanik. Beschreibung von Pflanzen mit einfachem Blüthenbau; im Anschlusse daran Erläuterung der wichtigsten botanischen Grundbegriffe. Genaueres über den Bau der Blüthen, die Blattformen, die Blattstellung u. s. w.

Winter: Zoologie. Beschreibung von Wirbelthieren aller Klassen unter Hervorhebung der unterscheidenden Merkmale der einzelnen Ordnungen derselben.

Klasse 4. Sommer: Botanik. Beschreibung von Pflanzen mit kleineren und komplizirteren Blüthen (Korbblüthler, Doldenblüthler, Orchideen). Linné's System. Uebungen im Bestimmen nach demselben; dabei Hervorhebung der Familiencharaktere.

Winter: Zoologie. Wirbellose Thiere; besonders Beschreibung und Eintheilung der Insekten.

Klasse 3. Sommer: Botanik. Fortgesetzte Uebungen im Bestimmen der Pflanzen; Gruppirung nach Familien; geographische Vertheilung der Pflanzen; Gräser; einiges über die wichtigsten Kryptogamen.

Winter: 1. Zoologie. Blutumlauf. Sinnesorgane (Auge, Ohr). — 2. Mineralogie. Die wichtigsten Gesteine und Metalle, ihr Vorkommen und ihre Gewinnung.

Klaſſe 2. Phyſik. Allgemeine Eigenſchaften der feſten, flüſſigen und gasförmigen Körper. Luftdruck. Schall.

Klaſſe 1. Phyſik. Magnetismus. Elektrizität. Licht. Wärme. Die Elemente der Chemie mit beſonderer Berückſichtigung der in der Natur täglich vorkommenden und in die Lebensweiſe des Menſchen eingreifenden Erſcheinungen und Prozeſſe, bei deren Beſprechung zugleich die für das Leben wichtigen Vorrichtungen und Inſtrumente ihre Erklärung finden.

9. Geſang.

In den drei unteren Klaſſen wird kein eigentlicher Geſangunterricht in beſonderen Stunden gegeben; es werden jedoch in der Religionsſtunde Geſangbuchlieder auswendig gelernt und, nachdem mindeſtens eine Strophe dem Gedächtniſſe eingeprägt iſt, — etwa am Anfange und am Schluſſe der Stunde — nach dem Gehöre geſungen. (Dabei ſoll, wenn irgend möglich, von dem Lehrer oder der Lehrerin vorgeſungen, kein Inſtrument gebraucht werden.) Das Gleiche geſchieht in Bezug auf Kinder- und Volkslieder in der deutſchen und auch in der Turnſtunde.

Jede theoretiſche Unterweiſung, namentlich auch das Notenlernen, iſt hierbei ausgeſchloſſen; es iſt weſentlich auf deutliche Ausſprache zu halten. Ganz beſonders iſt darauf zu halten, daß auch die weniger für den Geſang begabten Kinder an demſelben theilnehmen.

Von Klaſſe 6 ab je 2 wöchentliche Geſangſtunden.

Klaſſe 6. Notenlernen. Einfache melodiſche und rhythmiſche Uebungen. Choräle und einſtimmige Volkslieder.

Klaſſe 5. Fortſetzung dieſer Uebungen. Verſetzungszeichen.

Klaſſe 4. Bildung der Durtonleiter. Kenntnis der Durtonarten. Schwerere melodiſche und rhythmiſche Uebungen. Choräle und zweiſtimmige Volkslieder. Einſtimmige Pſalmen (Grell).

Klaſſe 3. Molltonarten. Fortſetzung der vorhergenannten Uebungen. Zweiſtimmige Pſalmen.

Klaſſe 2 und 1. Schwerere Choräle, zwei- und dreiſtimmig, daneben ebenſolche Volkslieder, Pſalmen, Motetten (Grell, Mendelsſohn u. a.).

10. Schreiben.

Der Unterricht im Schreiben iſt in der unterſten Klaſſe durch die eingeführte Fibel bedingt und vom Leſen und den Sprechübungen nicht getrennt. In dieſer Verbindung mit dem geſammten Sprachunterrichte bleibt das Schreiben auf der ganzen Unterſtufe.

Auf der Mittelstufe wird sowohl die Kurrentschrift als die Kursivschrift in einem besonderen kalligraphischen Lehrgange, je nach Bedürfnis in 2 oder 3 Klassen mit 2 Wochenstunden, in genetischer Folge der Buchstabenformen nochmals durchgearbeitet.

Ziel des Unterrichtes ist die Aneignung einer sauberen, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen. Die Resultate desselben müssen in allen Heften der Schülerinnen zum Vorschein kommen. Die Schrift soll nicht zu klein sein und in den späteren Schuljahren auch ohne Linien und Linienblatt gefertigt werden.

Auch die Uebung in der Herstellung von Briefadressen und den gewöhnlichsten Formularen und Tabellen gehört zu den Aufgaben des Schreibunterrichtes.

Bemerkungen.

1. Frequenz der Klassen, im Hinblicke auf die obwaltenden schwierigen Verhältnisse, Unter- und Mittelstufe nicht über 50, Oberstufe nicht über 40.

2. Thunlichst Jahreskurse; Versetzungen ohne Versetzungsprüfung und auf die Versetzung bezogene Probearbeiten.

3. Keine öffentlichen Schulprüfungen.

4. Sämmtliche 13 Lehrgegenstände sind obligatorisch. Für schwächliche oder in der Entwickelung begriffene Schülerinnen sind Dispensationen zulässig.

5. Häusliche Arbeitszeit: für Unterstufe höchstens 1 Stunde täglich,
" Mittelstufe " 1½ Stunde täglich,
" Oberstufe " 2 Stunden täglich,
wobei Sonn- und Feiertage außer Rechnung bleiben.

6. Keine Strafarbeiten, keine Arbeiten vom Vormittage auf den Nachmittag. Ferienarbeiten werden auch in der Form freiwilliger Arbeiten nicht gefordert.

7. Schriftliche Arbeiten sind möglichst zu beschränken und immer in der Schule hinlänglich vorzubereiten; zuweilen werden sie in der Schule gefertigt, um das Maß der oben bei 5 angegebenen Arbeitszeiten zu erproben.

8. Nachschreiben oder häusliches Ausarbeiten von Heften, auch als freiwillige Leistung, ist nicht statthaft. Wo es erforderlich, werden Leitfäden in knappster Form benutzt. Die deutschen, französischen und englischen Lesebücher müssen die für die betreffende Litteratur nöthigen kurzen Notizen enthalten; hierfür keine besonderen Leitfäden.

Die thatsächliche Einführung von Leitfäden, Lehrbüchern und

Gesangheften in der Form angeblich freiwilliger Anschaffung seitens der Schülerinnen ist unzulässig.

9. Die freien schriftlichen Arbeiten, insbesondere die deutschen Aufsätze, werden auf der Oberstufe nicht zu selten gefertigt, sollen aber nicht zu lang sein und ein zu bestimmendes Maß nicht überschreiten. Ein deutscher Aufsatz wird etwa alle drei bis vier Wochen zu liefern sein.

10. Der Memorirstoff ist sorgfältig zu wählen und knapp zu bemessen. Zusammenhängende Darstellungen aus der Geschichte, sowohl aus der biblischen, als aus der Welt- und Litteraturgeschichte, dürfen nicht als Memorirstoff behandelt werden.

11. Extemporalien und Klausuren, denen Einfluß auf Zeugnis, Platz und Versetzung beigemessen wird, sind ebenso wie Certiren und umfangreiche Repetitionen, unzulässig.

12. Kartenzeichnen als häusliche Aufgabe ist unzulässig.

13. Handarbeits-, Zeichen- und Schreibunterricht sollen nicht von fremdsprachlicher Konversation oder von Vorlesen begleitet sein.

14. Es ist zu verhüten, daß die Schülerinnen zu viele und zu schwere Lernmittel, besonders in Schultaschen, mit sich führen.

15. Nach der ersten Unterrichtsstunde findet eine Pause von 10, nach der zweiten von 15, nach der dritten von 10, nach der vierten von 15 Minuten statt. Während der Pausen, jedenfalls während der 15 Minuten dauernden, verlassen die Schülerinnen die Klasse, die alsdann jedesmal zu lüften ist. Wenn angemessener Raum dies gestattet und es sonst angängig ist, halten die Schülerinnen sich wenigstens während der größeren Pausen im Freien oder in der Turnhalle auf, wo Freiübungen und Bewegungsspiele getrieben werden können.

Zusatz zu dem Gesammtlehrplane.

Es wird nicht beabsichtigt, bestimmte Lehrgänge oder Lehrbücher vorzuschreiben.

---

115) Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer, Bemessung des Gesammtdiensteinkommens derart, daß dasselbe nach den örtlichen Verhältnissen ausreicht, neben sonstigem Lebensbedarf auch die zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung erforderlichen Kosten zu decken.

Berlin, den 19. Dezember 1885.

Die Königliche Regierung ermächtige ich hierdurch, den Magistrat und die Volksschullehrer zu N. auf die nebst sämmtlichen Anlagen beigefügten Vorstellungen vom 8. März bezw. vom 9. Juni d. J., betreffend die anderweite Festsetzung der den Lehrern daselbst zu

gewährenden Miethsentschädigungen, nach Maßgabe des Berichtes vom 24. Oktober d. J. in meinem Namen zu bescheiden.

Der in dem gedachten Berichte allegirte Erlaß vom 7. Januar v. J. (Centralblatt 1884 S. 194) ist übrigens, wie ich der Königlichen Regierung unter Hinweis auf den Erlaß vom 9. Mai d. J. (Centralblatt 1885 S. 558) bemerke, nicht dahin zu deuten, daß die den Lehrern zu gewährenden Miethsentschädigungen ohne Rücksicht auf das Gehalt lediglich nach der ortsüblichen Wohnungsmiethe festzusetzen sei. Es kommt vielmehr darauf an, daß das gesammte Diensteinkommen so bemessen werde, daß es nach den örtlichen Verhältnissen ausreicht, neben sonstigem Lebensbedarf auch die zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung erforderlichen Kosten zu decken.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 20480.

---

116) Aufsicht des Staates über die **kommunale** Provinzial-Verwaltung (über die **Kommunal**-Angelegenheiten des Provinzialverbandes) und über **Schul**einrichtungen in Provinzialanstalten.

Die **neben** der **Kommunal**aufsicht bestehende **Schul**aufsicht ist durch die **Schul**aufsichtsbehörde zu üben.

Für Provinzial-Blindenanstalten ist in der Provinzialinstanz das Provinzial-Schulkollegium die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(Centralbl. pro 1885 Seite 353 und 745; pro 1886 Seite 140.)

Berlin, den 22. April 1886.

Auf den an mich, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, erstatteten gefälligen Bericht vom 16. Januar d. J., die Beaufsichtigung der von Vincke'schen Provinzial-Blinden-Anstalt betreffend, erwidern wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst Folgendes:

Die staatliche Oberaufsicht über die gedachte Anstalt bezw. über die gesammte ständische Verwaltung der dortigen Provinz, welche §. 4. des Anstalts-Statutes vom 8. Dezember 1851, sowie §. 9. des unter dem 15. September 1871 Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westfalen, dem Königlichen Oberpräsidenten zuweist, ist die Aufsicht des Staates über die kommunale Provinzial-Verwaltung, d. h. über die Kommunal-Angelegenheiten des Provinzialverbandes. In dieser Hinsicht wird

es umſoweniger einer Abänderung des Statutes und des Regulativs bedürfen, als dem Landtage der Monarchie bereits der Entwurf eines Geſetzes vorliegt, wonach die für die öſtlichen Provinzen ergangene Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 auch auf die Provinz Weſtfalen ausgedehnt werden ſoll, und der von der Aufſicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände handelnde §. 114 dieſer Provinzialordnung mit den erwähnten Beſtimmungen des Statutes und des Regulativs im Einklange ſteht.

Die ſtaatliche Schulaufſicht anlangend, ſo beſteht ſolche neben der Kommunalaufſicht, und iſt durch die zuſtändige Schulaufſichtsbehörde zu üben, welche gemäß der Allerhöchſten Ordre vom 27. Juli 1885 (G. S. S. 350) in der Provinzialinſtanz jetzt durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium repräſentirt wird. (Zu vergleichen Erlaß vom 17. Januar 1884. M. Bl. S. 150.)

Was den §. 11 des Anſtalts-Statutes betrifft, wonach das Lehrperſonal auf Vorſchlag des betreffenden Kuratoriums von der Landtags-Kommiſſion unter Genehmigung des Oberpräſidenten ernannt wird, ſo vermögen wir ein Bedürfnis zu einer Abänderung dieſer Beſtimmung nicht anzuerkennen; eine ſolche Abänderung würde nach §. 23 des Statutes auch nur in Folge eines Beſchluſſes des Provinziallandtages mit Allerhöchſter Genehmigung erfolgen können. Die Annahme, daß die in dem vorgedachten Paragraphen dem Oberpräſidenten vorbehaltene Anſtellungs-Genehmigung in Folge der Allerhöchſten Ordre vom 27. Juli 1885 auf das Provinzial-Schulkollegium übergegangen ſei, erſcheint nicht zutreffend.

Ebenſowenig liegt ein Bedürfnis zur Abänderung des §. 17 des Statutes vor. Das Provinzial-Schulkollegium kann die Anſtalt jederzeit, alſo auch bei Gelegenheit der Jahresprüfung, revidiren.

Ew. ꝛc. erſuchen wir ergebenſt dem Königl. Provinzial-Schulkollegium hiervon gefälligſt Mittheilung zu machen.

Der Miniſter des Innern.
von Puttkamer.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Königlichen Oberpräſidenten Herrn
von Hagemeiſter, Hochwohlgeboren zu Münſter.
M. d. g. A. U. III.a. 13537. I.
M. d. J. I. B. 2014.

---

117) Zeitweiſe Verwaltung erledigter Lehrerſtellen bezw. Vertretung erkrankter oder ſonſt behinderter Lehrer durch die übrigen Lehrer.

(Centralbl. 1860 S. 739; 1865 S. 489; 1868 S. 304, 334, 357; 1871 S. 359, 709; 1874 S. 204; 1876 S. 303; 1881 S. 217, 234; 1883 S. 184).

Berlin, den 27. April 1886.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 7. März d. J., betreffend Vertretungskoſten für einen erkrankten

Lehrer an der ſtädtiſchen katholiſchen Volksſchule in N., unter Wiederanſchluß der Berichts-Anlagen, daß ich es nach der aus den letzteren erſichtlichen thatſächlichen und rechtlichen Lage des vorliegenden Falles nicht für zuläſſig erachten kann, die Gewährung einer außerordentlichen Vergütung von je .. Mk. an die Lehrerinnen N. und N. zu N. für die Vertretung des erkrankten Lehrers K. daſelbſt als eine der Stadtgemeinde N. geſetzlich obliegende Leiſtung feſtzuſtellen und auf dem in dem §. 19 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 bezeichneten Wege herbeizuführen.

Indem ich hiernach der Königlichen Regierung die reſſortmäßige Verfügung auf den Bericht des Magiſtrates zu N. überlaſſe, will ich nicht unbemerkt laſſen, daß es ſich empfehlen wird, allen Feſtſetzungen in den Vokationen darüber, ob und in wie weit Lehrer oder Lehrerinnen zur Vertretung erledigter Stellen und erkrankter oder ſonſt behinderter Kollegen, es ſei gegen Entgelt oder unentgeltlich verpflichtet ſeien, die Beſtätigung zu verſagen, da die Beſtimmung über die Zahl der einem Lehrer oder einer Lehrerin aufzuerlegenden ſogenannten Pflichtſtunden und über die Verpflichtung zur Stellvertretung lediglich zur Zuſtändigkeit der vorgeſetzten Schulaufſichtsbehörde gehört und mit Rückſicht ſowohl auf das Unterrichtsintereſſe, als auch zum Schutze der Lehrer gegen übermäßige Anforderungen an ihre Arbeitskraft zu erfolgen hat ꝛc.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III a. 12580.

---

118) Vorausſetzungen, unter welchen von der Schulaufſichtsbehörde die Trennung eines mit dem Schulamte vereinigten kirchlichen Amtes von dem erſteren angeordnet werden kann.

Iſt einem Lehrer ein kirchliches Amt nur als ein widerrufliches Nebenamt übertragen, ſo kann er im Falle der Niederlegung oder Entziehung des kirchlichen Nebenamtes für den Verluſt des Einkommens aus dem letzteren keinen Anſpruch auf Erſatz an die ſchulunterhaltungspflichtige Gemeinde erheben.

(cfr. Centralbl. pro 1886 S. 217.)

Berlin, den 10. Mai 1886.

Die Beſchwerde des Gemeinderathes, des Schulvorſtandes und des Kirchenvorſtandes zu N. vom 15. November v. J. über die Verfügung der Königlichen Regierung daſelbſt vom 12. Juni v. J.,

durch welche angeordnet worden, daß dem Lehrer N. für die Verſehung der erſten Lehrerſtelle in N., vom Tage der thatſächlichen Niederlegung des Kantordienſtes einſchließlich des Einkommens aus dem Organiſtendienſte ein Einkommen von 1100 Mk. neben freier Wohnung zu gewähren iſt, kann, wie ich Ew. Excellenz auf den gefälligen Bericht vom 10. April d. J. unter Wiederanſchluß der Anlagen ganz ergebenſt erwidere, für unbegründet nicht erachtet werden.

Aus den Vorlagen iſt nicht mit völliger Sicherheit zu entnehmen, ob mit der erſten Lehrerſtelle in N. bei Verleihung derſelben an den ꝛc. N. die kirchlichen Aemter als Organiſt und Kantor vereinigt, oder ob dem ꝛc. N. dieſe kirchlichen Aemter nur als widerrufliche Nebenämter übertragen worden ſind. Die Königliche Regierung wird dies ſchon im Hinblicke auf die §§. 2 und 4 des Penſionsgeſetzes vom 6. Juli v. J. (Geſ. Samml. S. 298) und gemäß der zur Ausführung desſelben ergangenen Anweiſung vom 2. März d. J. unter Ziffer 9, 11 und 12*) jedenfalls alsbald feſtzuſtellen haben.

Mag aber der erſtere oder der letztere Fall vorliegen, ſo kann die Verfügung der Königlichen Regierung vom 12. Juni v. J. doch keinenfalls aufrecht erhalten werden.

Hat eine wirkliche Vereinigung von Schul- und Kirchenamt beſtanden, — worauf die Kompetenz-Nachweiſung vom $\frac{\text{19. Dezember 1882}}{\text{13. Januar 1883}}$ ſchließen läßt, und was die Königliche Regierung auch ſelbſt anzunehmen ſcheint, — ſo hätte gegen den Willen der Betheiligten, d. h. der bürgerlichen Gemeinde N. und der dortigen katholiſchen Kirchengemeinde und bezw. ohne Zuſtimmung der der letzteren vorgeſetzten kirchlichen Aufſichtsbehörde, die Trennung des Kantoramtes von dem Schulamte gemäß dem Erlaſſe vom 20. November 1874 (Centralbl. 1874 S. 709; auch 1875 S. 282) von Schulaufſichtswegen nur angeordnet werden können, wenn die Wahrnehmung des Kantordienſtes den Lehrer in der Erfüllung ſeiner ſchuldienſtlichen Obliegenheiten behindert, insbeſondere die regelmäßige Ertheilung des Unterrichtes in der Schule beeinträchtigt oder ſonſt das Schulintereſſe geſchädigt hätte und auf anderem Wege die Beſeitigung ſolcher Uebelſtände nicht herbeizuführen geweſen wäre.

Dieſe Vorausſetzungen treffen in dem vorliegenden Falle nicht zu. Die Streitigkeiten, welche zwiſchen dem ꝛc. N. und dem Kirchenvorſtande über den Umfang der gegen den Bezug des kompetenzmäßigen Dienſteinkommens zu leiſtenden Kantordienſte entſtanden waren, boten keine Veranlaſſung dazu, das Kantoramt von dem Schulamte zu trennen und die Gemeinde zu nöthigen, das

*) Centralbl. pro 1886 Seite 387.

Dienſteinkommen des ꝛc. N. um jährlich 60 Mk. zu erhöhen. Der ꝛc. N. war, wenn das Kantoramt mit dem Schulamte vereinigt geweſen, nicht berechtigt, die Niederlegung des erſteren anzudrohen, wie er ungebührlicher Weiſe gethan, vielmehr zur ferneren Verrichtung des Kantordienſtes verpflichtet, und es wäre ſeine Sache geweſen, ſich wegen Schlichtung der entſtandenen Streitigkeiten an die kirchliche Aufſichtsbehörde zu wenden, unbeſchadet der Befugnis, etwaige Anſprüche gegen die Kirchengemeinde event. im Rechtswege geltend zu machen. Demgemäß wird der ꝛc. N. zu verſtändigen und ihm zu bedeuten ſein, daß er den Kantordienſt nunmehr ohne Verzug wieder zu übernehmen habe und daß, ſoweit für die Vergangenheit eine gütliche Vereinbarung zwiſchen ihm und der Kirchengemeinde nicht zu erreichen, ihm lediglich überlaſſen bleiben müſſe, etwaige Anſprüche, die er zu haben glaube, im Rechtswege weiter zu verfolgen.

Hat eine Vereinigung von Schul- und Kirchenamt aber nicht beſtanden, ſind vielmehr die kirchlichen Aemter dem ꝛc. N. nur als widerrufliche Nebenämter übertragen geweſen, ſo würde die Sache ſo liegen, daß der ꝛc. N. ein beſonderes Lehrer-Dienſteinkommen, beſtehend in 940 Mk. Gehalt neben freier Dienſtwohnung und ein beſonderes kirchliches Dienſteinkommen als Organiſt und Kantor im Betrage von 160 Mk. zu beziehen gehabt hätte. In dieſem Falle würde aber daraus, daß der ꝛc. N. durch Niederlegung oder durch Entziehung des Kantordienſtes eines Theiles ſeines bisherigen kirchlichen Einkommens verluſtig geworden iſt, kein zureichender Grund zu entnehmen ſein, ſein Lehrerdienſteinkommen um einen entſprechenden Betrag oder überhaupt gegen den Willen der ſchulunterhaltungspflichtigen Gemeinde zu erhöhen.

Hiernach erſuche ich Ew. Excellenz ganz ergebenſt, die Königliche Regierung daſelbſt gefälligſt beſcheiden und mit entſprechender weiterer Anweiſung verſehen zu wollen.

In Vertretung des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lucanus.

An
den Königl. Ober-Präſidenten ꝛc.
U. III. a. 13651.

119) Voraussetzungen für den Anspruch eines Lehrers auf Ersatz von Schulgeldausfällen. Empfehlung der Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des vokationsmäßigen Diensteinkommens derselben bildet.

(Centralbl. 1880 Seite 663; 1881 Seite 645; 1883 Seite 167; 1885 Seite 238; 1886 Seite 387.)

Berlin, den 21. Mai 1886.

Auf den Bericht vom 22. Februar d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung unter Wiederanschluß der Beschwerde der städtischen Schuldeputation in S. vom 18. Dezember v. J. über Heranziehung der Schulgemeinde S. zur Deckung uneinziehbaren Schulgeldes nebst Anlagen, daß es nach dem Inhalte der den drei Lehrern an der Schule in S. ertheilten Vokationen nicht für zweifellos erachtet werden kann, ob denselben ein rechtlicher Anspruch darauf zusteht, diejenigen Beträge an Schulgeld, welche von den Eltern der die Schule besuchenden Kinder wegen Unvermögens derselben nicht haben beigetrieben werden können, als einen Theil des mit ihren Stellen dauernd verbundenen Diensteinkommens von der zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Schulgemeinde zu fordern.

Es ist deshalb davon abzusehen, die streitigen Beträge als der Schulgemeinde gesetzlich obliegende Leistungen festzustellen, bezw. deren Erfüllung event. auf dem durch §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gewiesenen Wege herbeizuführen, den betheiligten Lehrern vielmehr unter Hinweisung derselben auf die Erlasse vom 30. April 1880 und 20. November 1882 (Centralbl. d. Unt. Verw. für 1880 S. 663 und 1883 S. 167) zu überlassen, den Anspruch, welchen sie gegen die Schulgemeinde zu haben glauben, event. im Rechtswege geltend zu machen.

Im Uebrigen nehme ich aus dem vorliegenden Falle Veranlassung, der Königlichen Regierung zu empfehlen, die in dem dortigen Bezirke noch in größerem Umfange bestehende Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des vokationsmäßigen Diensteinkommens derselben bildet, thunlichst zu beseitigen. Insbesondere ist bei Gelegenheit der Erledigung von Lehrerstellen darauf Bedacht zu nehmen, das Diensteinkommen der Lehrer, unter Vereinnahmung des Schulgeldes zur Schulkasse, anderweitig zu reguliren und festzustellen. Dabei ist nach Anleitung des schon oben bezeichneten Erlasses vom 30. April 1880 und der Erlasse vom 28. April 1881 und 10. Mai 1884 (Centralbl. f.

d. Unt. Verw. für 1881 S. 645 und 1885 S. 238), sowie der zur Ausführung des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 erlassenen Anweisung vom 2. März d. J. unter Ziffer 9, bezw. 4 und 12*) zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 12285.

120) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern; Gnadenquartal für die Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklassigen Schule in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben.

(Centralbl. 1885 Seite 350 und 375).

Berlin, den 26. Mai 1886.

Das hierbei zurückfolgende Gesuch der Witwe des Lehrers N. vom 25. Februar d. J., ihr das Gehalt ihres am 7. Juni v. J. verstorbenen, als Lehrer an der mehrklassigen Schule in C. angestellt gewesenen Ehemannes nicht blos, wie geschehen, für den Monat Juli, sondern auch für die Monate August und September v. J., also ein Gnadenquartal, zahlen zu lassen, kann, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 7. April d. J. erwidere, für ungerechtfertigt nicht erachtet werden.

Wenn die Königliche Regierung die Auffassung vertritt, der Witwe N. stehe ein Gnadenquartal um deshalb nicht zu, weil den Hinterbliebenen des ꝛc. N. nach anderweitigen Normen, nämlich nach dem Pensionsstatute für die Angestellten der Stadt C. vom 10. Dezember 1872 nebst Nachtrag vom 24. Oktober 1882, welche Bestimmungen nach Angabe der Königlichen Regierung auch auf die nicht zu den städtischen Gemeindebeamten gehörenden Lehrer an den Elementarschulen in C. und deren Hinterbliebene Anwendung finden, größere Vortheile gewährt würden, als denselben nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 zustehen würden, und Sich hierbei auf den Erlaß vom 13. Mai 1867 (Centralbl. S. 347) beruft, so hat Sie dabei außer Acht gelassen, daß dieser Erlaß, insoweit er des etwaigen Bestehens anderweitiger gesetzlicher oder statutarischer Normen gedenkt, lediglich Normen für Gnadenkompetenzen, d. h. für die den Hinterbliebenen von Lehrern auf bestimmte Zeit noch gebührenden Besoldungen der Verstorbenen im

*) Centralbl. pro 1886 Seite 387.

Sinne hat, nicht aber Normen, für die den Hinterbliebenen von Lehrern etwa zustehenden Witwen-Unterstützungen oder Witwenpensionen und Waisengelder.

Daß den Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Mitglieder zu einem Lehrerkollegium gehört haben, das Gehalt des Verstorbenen nicht blos für den auf den Sterbemonat folgenden Monat, sondern ein Gnadenquartal in analoger Anwendung der Bestimmung unter Nr. 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 (Ges. Samml. S. 134) zu gewähren, ist wiederholt, in neuerer Zeit u. A. in dem Erlasse vom 9. Januar 1885 (Centralbl. S. 350) anerkannt worden.

Die Meinung des dortigen Oberbürgermeisteramtes, der Lehrer N. sei, obgleich Lehrer an einer mehrklassigen Schule (der N . . . Schule), nicht Mitglied eines Lehrerkollegiums gewesen, kann ich im Hinblicke auf das, was das Königliche Oberverwaltungsgericht hinsichtlich der kollegialischen Verhältnisse, in welchen die an einer mehrklassigen Schule angestellten Lehrer stehen, in dem Erkenntnisse vom 19. November 1884 (Centralbl. 1885 S. 375) bemerkt, für begründet nicht erachten.

Im Uebrigen kann es nach der Vorschrift des §. 28 des obenerwähnten Statutes vom 10. Dezember 1872, welchem analog die Vorschrift des §. 15 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Ges. Samml. S. 298)*) ist, nicht zweifelhaft sein, daß den Hinterbliebenen des Lehrers N. die denselben zu gewährenden Beträge an Witwenunterstützung und Waisengeld erst von dem Ablaufe des Gnadenquartales an gebühren, daß demnach die für die Monate August und September v. J. bereits gezahlten Beträge an Witwenunterstützung und Waisengeld auf die der Witwe für diese beiden Monate noch zu gewährende Besoldung des Lehrers N. in Anrechnung zu bringen sind.

Ich spreche die Erwartung aus, daß hiernach das im Sinne dieses Erlasses zu verständigende Oberbürgermeisteramt zu C. der Witwe N. die Besoldung ihres verstorbenen Ehemannes für die Monate August und September v. J. nicht ferner vorenthalten werde.

Die Witwe N. selbst ist mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III.a. 13555.

*) Centralblatt pro 1882 Seite 493.

V. Volksschulwesen.

121) Vertheilung der Schullasten in den Provinzen Ost- und Westpreußen.

(Centralbl. 1860 Seite 629; 1878 Seite 54).

Berlin, den 15. Mai 1886.

Auf den Bericht vom 14. April d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die anbei zurückfolgende Beschwerde von Grundbesitzern in H. vom 28. Mai v. J. über die Einschulung der Einwohner von H. zur katholischen Schule in Gr. L., Kreis M., für begründet zu erachten ist.

Die evangelischen und mennonitischen Angehörigen der Gemeinde H. sind 1877 der evangelischen Schule in Gr. L. zugewiesen worden. Es kann deshalb nicht davon die Rede sein, diese selben Gemeindeangehörigen jetzt zugleich auch der katholischen Schule in Gr. L. zuzuweisen. Nur etwaige katholische Angehörige der Gemeinde H. — solche sind aber zur Zeit überhaupt nicht vorhanden — könnten der katholischen Schule in Gr. L. zugewiesen werden. In solchem Falle würde die Gemeinde H. aber zur Unterhaltung der katholischen Schule in Gr. L. lediglich nach Verhältnis der Zahl der katholischen Haushaltungen in H. zu der Zahl der katholischen Haushaltungen in den übrigen zu der katholischen Schule in Gr. L. gehörigen Ortschaften zur Unterhaltung der evangelischen Schule daselbst aber lediglich nach Verhältnis der Zahl der evangelischen bezw. mennonitischen Haushaltungen in H. zu der Zahl der evangelischen bezw. mennonitischen Haushaltungen in den übrigen zu der evangelischen Schule in Gr. L. gehörigen Ortschaften beizutragen haben.

Die dem nicht entsprechende, durch Bestätigung des Matrikel-Nachtrages vom 28. April v. J. getroffene Festsetzung beruht hiernach auf einer Verkennung des Sinnes der §§. 39 und 40 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und auf einem Mißverständnisse des Erlasses vom 12. September 1860 (Centralbl. S. 629), auf welchen die Königliche Regierung sich beruft, bezw. des Erkenntnisses des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichtes vom 31. Oktober 1877 (Centralbl. 1878 S. 54).

Die Königliche Regierung hat deshalb Ihre Anordnung zurückzunehmen und zu vermitteln, daß der Gemeinde H. der Beitrag zur Unterhaltung der katholischen Schule in Gr. L., zu welchem sie zur Ungebühr herangezogen worden ist, erstattet werde. Eventuell

ist die Gemeinde H. wegen ihres desfallsigen Anspruches auf den durch §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bezeichneten Weg hinzuweisen. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu Danzig.
U. III. a. 13983.

---

122) Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage der zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten bei den Anordnungen zur Hebung des Volksschulwesens; Sicherstellung der Geldmittel für Schuleinrichtungen vor deren Ausführung.

Auszug.

Berlin, den 2. Juni 1886.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 21. April d. J. und dessen zurückfolgende Anlagen bieten keine ausreichende Unterlage zur Begründung des Bedürfnisses, behufs der Besoldung des Lehrers an der zu C. für den neugebildeten evangelischen Schulbezirk N. in der Landgemeinde L. erbauten Schule eine Staatsbeihilfe von jährlich .... Mk. zu gewähren. In der Landgemeinde L. bestanden seither acht evangelische Schulbezirke bezw. Schulgemeinden mit 13 Lehrern. Wurde für die evangelischen Schulen zu P. und B., in welchen zuletzt bezw. 128 und 152 Kinder Halbtagsunterricht erhielten, eine Entlastung erforderlich, so war, wenn die Verpflichteten die Mittel zu Errichtung einer neuen Schule nicht bereit hatten, im Sinne des Cirkular-Erlasses vom 28. Mai 1881 — Centralbl. 1881 S. 472 — darauf Bedacht zu nehmen, diese Entlastung zunächst dadurch herbeizuführen, daß ein Theil der Kinder benachbarten evangelischen Schulen der Landgemeinde L. zugewiesen wurde. Aus den Vorlagen ist nicht ersichtlich, daß es geboten war, damit vorzugehen, die Ortschaften und Ansiedelungen N., H., C., K., S., W. und S. zu einem besonderen Schulbezirke zu vereinigen. Ebensowenig erhellt, wie sich danach die Frequenz der drei Schulen gestaltet, und in welcher Weise der bisherige Kostenaufwand für die neue Schuleinrichtung, insbesondere für den Schulhausbau zu C. bestritten worden ist und wie die weiteren Kosten gedeckt werden sollen.

Jedenfalls steht es mit den Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 12. Dezember 1862 — Centralbl. 1863 S. 61 — nicht im Einklange, daß eine Schulgemeinde neu gebildet, und ein Schulhaus erbaut worden ist, bevor die Mittel zur Besoldung eines

14. Lehrers zu C. gesichert waren. Künftig hat die Königliche Regierung zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten neue Schuleinrichtungen grundsätzlich nicht stückweise, sondern derart vorzubereiten, daß vorweg zu übersehen ist, welchen Gesammtkostenaufwand dieselben nach allen in Betracht kommenden Richtungen hin erfordern, und wie derselbe zu sichern ist. Dabei ist darauf zu halten, daß die Kräfte der Verpflichteten vor Allem zur Befriedigung des dauernden Bedürfnisses der Deckung der Lehrerbesoldungen in Anspruch genommen werden, und daß das Gesammterfordernis den Leistungskräften der Verpflichteten thunlichst angepaßt werde. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 14166.

---

123) Verrechnung der den Königlichen Regierungen zur Errichtung neuer Schulstellen überwiesenen Staatsbeihilfen.

Berlin, den 2. Juni 1886.

Auf die Anzeige vom 8. Mai d. J., nach welcher zufolge meines Erlasses vom 16. April d. J. die zur Besoldung des Lehrers an der neu errichteten Schule zu N. zeitweilig bewilligte Staatsbeihilfe von jährlich 300 Mark vom 1. Mai d. J. ab bis auf Weiteres in der Rechnung der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung unter Kapitel 121 Titel 28 als Mehrausgabe nachgewiesen werden wird, benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß vom nächstfolgenden Rechnungsjahre, also vom 1. April k. J. ab die der Königlichen Regierung unter Kapitel 121 Titel 27 Abtheilung III. 1 des dortigen Provinzialetats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung zur Verfügung stehende Summe um jährlich 300 Mk. durch Etatsdeklaration erhöht werden soll, so daß alsdann letzterer Betrag für die oben bezeichnete Schulstelle oder auch für andere bestehende Schulstellen bestimmungsmäßig mit zu verwenden ist.

In allen ähnlichen Fällen, wenn also bei diesseitiger Bewilligung einer Beihilfe zur Besoldung eines Lehrers oder einer Lehrerin auf einer neu zu errichtenden Schulstelle etwas Anderes nicht bestimmt worden ist, wird bis auf Weiteres in gleicher Weise verfahren werden, ohne daß dieserhalb im Einzelfalle eine besondere Benachrichtigung erfolgt.

An
die Königl. Regierung in N.

Abſchrift zur Nachricht und Beachtung.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen excl. R.
und an das Königliche Provinzial-Schul-
kollegium hier.

U. III. a. 14752.

---

124) Unter welchen Vorausſetzungen und in welchem Umfange ſind nach dem Neuvorpommerſchen Provinzialrechte die über ſechszig Jahre alten Hausväter von Beiträgen zum Unterhalte der Elementarlehrer befreit?*)

Regulativ für die Neuvorpommerſchen Landſchulen vom 29. Auguſt 1831, Art. 1, 3, 5, 7 (v. Kamptz, Annalen Bd. 15 S. 564).
Allerhöchſte Ordre vom 15. Auguſt 1833 Amtsblatt der Regierung zu Stralſund von 1833 S. 314).

Endurtheil des I. Senates des Königl. Ober-Verwaltungsgerichtes vom 21. Juni 1884.

I. Kreisausſchuß des Kreiſes Rügen.

II. Bezirksverwaltungsgericht zu Stralſund.

Das nach den Anträgen des Neuvorpommerſchen Kommunallandtages unterm 29. Auguſt 1831 Allerhöchſt erlaſſene Regulativ über die Einrichtung und Unterhaltung der Landſchulen in Neuvorpommern (von Kamptz, Annalen Bd. XV. S. 564) verordnet:

im Art. 1, daß neben den bereits beſtehenden Kirchſchulen des Regierungsbezirkes Stralſund auf dem platten Lande von den ländlichen Gemeinden dem Unterrichtsbedürfniſſe entſprechend neue Schulen zu errichten und zu unterhalten ſeien,

im Art. 3, daß die Lehrer an dieſen Schulen eine feſte Beſoldung unter Wegfall jeden Schulgeldes erhalten ſollen,

im Art. 5, daß dieſe feſte Beſoldung von ſämmtlichen Familienvorſtänden des Schulbezirkes, ohne Unterſchied, ob ſie Kinder haben oder nicht, als eine perſönliche Laſt und zwar in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung nach dem Klaſſenſteuerfuße aufzubringen ſei.

Hinſichtlich der ſchon beſtehenden Landſchulen ſagt Art. 7:

es ſei zu wünſchen, daß auch bei dieſen das bisherige Schul-

---

*) Entſcheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes Band 11 Seite 153 Nr. 20.

geld abgeschafft und dafür eine dem bisherigen Schulgeldbetrage gleichkommende nach Art. 5 aufzubringende feste Besoldung des Lehrers eingeführt werden möge; es werde daher solches allen denen, welche zu einem solchen Abkommen beiwirken können, empfohlen.

Im Anschlusse an diese letztere Bestimmung trug im Jahre 1833 der Neuvorpommersche Kommunallandtag darauf an, es möge binnen zwei Jahren überall auch an den bestehenden Landschulen unter Wegfall des Schulgeldes eine mit den Interessenten zu vereinbarende, eventuell von der Regierung zu bestimmende feste Lehrerbesoldung eingeführt und deren Aufbringung nach Vorschrift des Art. 5 a. a. O., jedoch mit der Maßgabe angeordnet werden:

daß Familienväter, welche zu der Zeit, wo die neue Einrichtung ins Leben trete, bereits das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt und die Schulbildung ihrer Kinder beschafft haben, insofern sie ihren Verhältnissen nach zu der niedrigsten Klasse der Klassensteuer gehören, allgemein von der Beitragspflichtigkeit zu der fixirten Besoldung des Lehrers ausgenommen werden.

Die Regierung zu Stralsund befürwortete in ihrem Berichte vom 22. Mai 1833 diesen Antrag, indem sie bemerkte, daß unter denjenigen Individuen, welche zu der niedrigsten Klasse der Klassensteuer beitrügen, diejenigen gesetzlich frei seien, welche das 60. Lebensjahr überschritten hätten, und indem sie die Dauer des Ausfalles auf 15 bis 20 Jahre schätzte. Der Oberpräsident der Provinz Pommern überreichte unterm 4. Juni 1833 diesen Bericht, wie den Originalantrag der Stände den Ministerien des Unterrichtes und des Innern, erklärte sich mit den aufgestellten Anträgen überall einverstanden und befürwortete auch seinerseits die Befreiung der über 60 Jahre alten Hausväter von der Schulsteuer, ohne ausdrücklich der Beschränkung dieser Exemtion auf diejenigen über 60 Jahre alten Hausväter zu gedenken, welche dieses Alter bei dem Eintritte der neuen Einrichtung bereits erreicht haben und zugleich ihren Verhältnissen nach zu der niedrigsten Klasse der Klassensteuer gehören. Diesem Vorgange folgend haben denn auch die damaligen Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern in ihrem gemeinschaftlichen Immediatberichte vom 23. Juli 1833 — ohne den Originalantrag der Stände und den Bericht der Regierung beizufügen und ohne den Wortlaut des kommunalständischen Petitums zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen — nur den Antrag gestellt:

daß Hausväter, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt und nicht selbst etwa noch schulpflichtige Kinder zu erziehen haben, von den Beiträgen zur festen Lehrerbesoldung befreit sein sollen.

Auf dieſen Immediatbericht erging folgende, im Amtsblatte der Regierung zu Stralſund von 1833 S. 314 publizirte Allerhöchſte Ordre vom 15. Auguſt 1833:

„Ich habe aus Ihrem Berichte vom 23. v. M. den Beſchluß des Neuvorpommerſchen Kommunallandtages zur Verbeſſerung des dortigen Landſchulweſens wohlgefällig erſehen, und ſetze, im Einverſtändniſſe mit dieſem Beſchluſſe, zum §. 7 des Landſchulen-Regulativs vom 29. Auguſt 1831 nach Ihrem Antrage feſt, daß für die Küſter- und anderen Schulen des platten Landes in Neuvorpommern, mit Ausnahme des Ortes Putbus, das bisherige Schulgeld abgeſchafft, und den Schullehrern eine nach den Beſtimmungen im §. 5 des Regulativs abzumeſſende feſte Beſoldung gewährt werden ſoll.

Die Ausführung dieſer Maßregel ſoll in der Art geſchehen, daß ſie innerhalb zweier Jahre der freien Vereinigung der Intereſſenten unter Einwirkung der Kreislandräthe und der Genehmigung der Regierung überlaſſen bleibt, daß aber nach Ablauf dieſer Friſt die Regierung hinzutritt, um die beſchloſſene Einrichtung an den Orten, wo ſie durch freie Vereinigung nicht zu Stande gekommen iſt, von Amtswegen durchzuführen, wobei ſelbige, hinſichtlich der Repartition auf die einzelnen Intereſſenten, die Grundſätze §. 5 des Regulativs mit der Maßgabe zu befolgen hat, daß Hausväter, die das 60. Jahr zurückgelegt haben, von Beiträgen befreit bleiben, inſofern ſie nicht etwa ſelbſt noch ſchulpflichtige Kinder zu erziehen haben. Ich beauftrage Sie, hiernach die weiteren Verfügungen zu treffen."

Die Verwaltungsbehörden haben auf Grund der mitgetheilten Entſtehungsgeſchichte angenommen, daß die ſo zugeſtandene Befreiung nur denjenigen über 60 Jahre alten Hausvätern zu gute komme, welche ihren Verhältniſſen nach zu der niedrigſten Klaſſe der Klaſſenſteuer gehören, während die Gerichte — namentlich das frühere Appellationsgericht zu Greifswald — in den zu ihrer Entſcheidung gekommenen Fällen die Ordre dahin gedeutet haben, daß ſie allen über 60 Jahre alten Hausvätern die Freiheit von der Schulſteuer gewähre.

Im Anſchluſſe an erſtere Auffaſſung veranlagte der Vorſtand der Schule in G. den über 60 Jahre alten Rittergutsbeſitzer E. in K. zu einem Lehrer-Beſoldungsbeitrage von 39 Mk. für das erſte Quartal des Etatsjahres 1883/84. Auf die nach fruchtloſer Reklamation angeſtrengte Klage des E. erkannten ſowohl der Kreisausſchuß als auch das Bezirksverwaltungsgericht zu Stralſund auf Rückzahlung der eingeforderten Schulſteuer, indem namentlich der Richter zweiter Inſtanz die Allerhöchſte Ordre vom 15. Auguſt 1833

für klar und bestimmt und eine restriktive Auslegung derselben für unstatthaft erachtete, und überdies aus den Vorverhandlungen folgerte, daß der Gesetzgeber eine Beschränkung auf die in die niedrigste Klasse der Klassensteuer eingeschätzten Personen nicht gewollt habe.

Gegen diese Entscheidung legten sowohl der Regierungspräsident aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch der Schulvorstand die Revision ein, indem sie aus der Entstehungsgeschichte der Allerhöchsten Ordre vom 15. August 1833 die Verwaltungspraxis vertheidigten, nach welcher nur diejenigen über 60 Jahre alten Hausväter von der Schulsteuer befreit blieben, welche zu der untersten Klassensteuerstufe veranlagt sind.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung trat der von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten bestellte Kommissar den Ausführungen des Regierungspräsidenten bei und machte außerdem für die Abweisung der Klage Folgendes geltend:

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. August 1833 habe, wie die ihr vorausgegangenen Verhandlungen ergäben, um augenblickliche Härten zu beseitigen und den gegen die neue Ordnung erhobenen Widerspruch zu mindern, nur denjenigen über 60 Jahre alten Hausvätern ohne schulpflichtige Kinder die Immunität gewähren wollen, welche damals vorhanden gewesen. Bei Auslegung der Allerhöchsten Ordre seien die beiden Sätze derselben strenge von einander zu unterscheiden. Der erste enthalte die für die Dauer bestimmte Anordnung, der zweite hingegen diejenigen Anweisungen, welche die erstmalige Ausführung erfordert habe. Bei letzterer kämen die beiden Fälle in Betracht, daß über die Lehrerbesoldung entweder innerhalb zweier Jahre eine freie Vereinigung der Interessenten stattfinde, oder daß im Mangel einer solchen die Regierung die Festsetzung zu treffen habe. Im Falle der Einigung wäre für die Betheiligten der im ersten Satze der Ordre in Bezug genommene §. 5 des Regulativs vom 29. August 1831 maßgebend gewesen, welcher bestimme, daß die fixe Besoldung als persönliche Last nach dem Klassensteuerfuße aufzubringen sei. Dabei hätte den mehr als 60 Jahre zählenden Hausvätern keine Berücksichtigung zu Theil werden können; denn das Regulativ kenne Exemptionen nicht. Dahingegen habe nach dem Schlusse des zweiten Satzes der Ordre der Regierung die Pflicht obgelegen, bei der ihr zufallenden Festsetzung die gedachten Hausväter von Beiträgen freizulassen. Es sei nicht anzunehmen, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, für alle Zukunft derartige Verschiedenheiten in den Rechtszuständen hervorzurufen; jedenfalls ergäbe eine diesem Sinne folgende Auslegung des Gesetzes Unzuträglichkeiten, insofern es sich nunmehr stets um die schwierige Ermittelung der eigentlichen Grundlage der Schulsteuer — Einigung oder Festsetzung der Aufsichtsbehörde —

handeln würde. Daß in der That nur die Regelung des dermaligen Bedürfnisses bezweckt worden, erhelle auch aus der Fassung der Allerhöchsten Ordre. Es sei gesagt: „Hausväter, welche das 60. Jahr zurückgelegt haben, bleiben von Beiträgen befreit.“ Hätte allen solchen Hausvätern eine dauernde Immunität bewilligt werden sollen, so würde der Ausdruck „werden befreit“ gewählt worden sein. Endlich lasse sich auch aus der Aufnahme der Worte „mit Ausnahme des Ortes Putbus“ in den ersten Satz der Allerhöchsten Ordre, obschon dieselben nach dem der Ordre zu Grunde liegenden Berichte in dem zweiten Satze hätten Stellung finden müssen — weil die Ausnahme der Stadt Putbus eine dauernde sei —, der Schluß ziehen, daß mit dem zweiten Satze hinsichtlich der in Rede stehenden Exemption nur ein vorübergehender Zustand geschaffen sei. Der Kommissar wies schließlich auf eine in dem Streitfalle des Oberförsters B. zu A. wider den Schulvorstand daselbst bei dem Oberverwaltungsgerichte unterm 9. April 1884 ergangene Entscheidung hin, Inhalts deren die in Anspruch genommene Befreiung unbedingt nur für die zum Ersatze des Schulgeldes bestimmte feste Besoldung Geltung haben könne.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und verwies die Sache zur anderweiten Entscheidung in die zweite Instanz zurück.

Gründe.

Was zunächst die Revision des Regierungspräsidenten und des Schulvorstandes anlangt, so hat der Gerichtshof die in der Rechtfertigung derselben erhobenen Einwendungen bereits mehrfach und so auch in dem eben erwähnten Endurtheile vom 9. April 1884 widerlegt. Hier ist ausgeführt: „Der Gesetzgeber kannte als Inhalt des Antrages der Kommunalstände vom 23. April 1833 nur das, was die betheiligten Minister einberichtet hatten, also unbedingte und unbeschränkte Freilassung der sechzigjährigen und älteren Hausväter von der an Stelle des Schulgeldes einzuführenden Schulsteuer. Der Wille des Gesetzgebers konnte daher auf nichts Anderes gerichtet sein, als auf Genehmigung des Antrages in dieser Gestalt. Die Kabinetsordre vom 15. August 1833 hat Dem unzweifelhaften Ausdruck gegeben. Es mag möglich, ja höchst wahrscheinlich sein, daß der König, wenn der richtige Sachverhalt zu seiner Kenntnis gebracht wäre, eine andere den Anträgen der Stände entsprechende Ordre erlassen hätte. Allein diese Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit berechtigt den Richter nicht, dem erlassenen Gesetze einen anderen Sinn unterzuschieben, als dasselbe hat und hat haben sollen. Zwar steht es dem Richter zu, ein unzweifelhaft irrig gefaßtes Gesetz nach dem klar erkennbaren Gedanken des Gesetzgebers berichtigend zu interpretiren; nicht aber darf er den Gesetzgeber korrigiren.

Dem Vorderrichter ist daher darin beizutreten, daß die in der Ordre vom 15. August 1833 bewilligte Freiheit von Schulbeiträgen allen Hausvätern, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt und keine schulpflichtigen Kinder haben, unbedingt und unbeschränkt zukommt."

Aus diesen Gründen widerlegt sich auch die Behauptung, es seien nur die bei Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vorhandenen über 60 Jahre alten Hausväter in Frage gekommen und es habe die gesetzliche Vorschrift mit ihrem zweiten Satze nur hinsichtlich jener eine vorübergehende Maßregel getroffen. Weder der Immediatbericht vom 23. Juli 1833, noch auch der Wortlaut der Allerhöchsten Ordre dienen dieser Annahme zur Stütze. Die letzterem entnommenen Einwendungen des Ministerialkommissares sind als berechtigt nicht anzuerkennen.

Wenn der erste Satz der Ordre bestimmt, es solle auch bei den Küster- und anderen Schulen die dem Lehrer zu gewährende Besoldung nach §. 5 des Regulativs bemessen werden, so beruht dies, wie schon oben angedeutet, auf einem Schreibfehler, da der Artikel 3 a. a. O. das Maß, der Artikel 5 aber den Aufbringungsmodus der Besoldung zum Gegenstande hat.

Der zweite Satz der Ordre gestattet innerhalb zweier Jahre den Interessenten die Umwandlung des Schulgeldes in eine feste Lehrerbesoldung im Wege freier Vereinigung, verpflichtet sie aber nicht als Maßstab für die Aufbringung der Besoldung unbedingt den Klassensteuerfuß zu Grunde zu legen. Dieselben konnten unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde an Stelle des letzteren auch einen anderen Beitragsmaßstab oder unter Abstandnahme von der Aufbringung einer Schulabgabe die Dotirung der Schulstelle mit Land oder Naturalien beschließen. Immerhin blieb es nicht ausgeschlossen, den Klassensteuerfuß zu wählen; doch waren auch in diesem Falle die Schulunterhaltungspflichtigen nicht behindert, den mehr als 60 Jahre Zählenden eine Immunität zuzugestehen. Faßten sie einen derartigen Beschluß, so würde die Regierung nicht in der Lage gewesen sein, demselben ihre Genehmigung zu versagen, weil sie ja selbst, kam eine Vereinigung nicht zu Stande, die fragliche Befreiung hätte bewilligen müssen. Keinenfalls läßt sich aus der durch die Allerhöchste Kabinetsordre etwa hervorgerufenen Mannigfaltigkeit in dem Aufbringungsmodus der Schulabgaben ein Grund für die Ansicht entnehmen, daß die Bestimmung im zweiten Satze der Ordre eine nur vorübergehende, die erste Ausführung betreffende sei. Die Gesetzgebung überläßt — wofür in dem Artikel 5 des Regulativs ein naheliegender Beweis zu finden — auf dem Gebiete des öffentlichen, wie des Privatrechtes in zahlreichen Fällen die Regelung der Rechtsverhältnisse vorweg dem freien Ermessen der Betheiligten und trifft nur für den Fall, daß von der Autonomie kein

Gebrauch gemacht wird, oder gefaßte Beſchlüſſe ſich zur Beſtätigung nicht eignen, ſubſidiäre Anordnungen. Daraus ergiebt ſich allerdings die Nothwendigkeit, je nach Lage der Umſtände das Maßgebende feſtzuſtellen; beſondere Schwierigkeiten bei Ermittelung des Fundamentes der hier in Frage kommenden Schulabgabe ſind aber kaum zu erwarten, da die Akten der Regierung in Stralſund über alle diejenigen Fälle Auskunft geben werden, in denen die Regulirung durch die Aufſichtsbehörde bewirkt iſt.

Aus den Worten „bleiben befreit“ läßt ſich ferner nicht die Auffaſſung herleiten, es habe nur den damals lebenden Hausvätern der mehrbezeichneten Kategorie eine Erleichterung gewährt werden ſollen. Dieſer Annahme ſteht ſchon der Umſtand entgegen, daß jene Hausväter einer Befreiung, die ihnen hätte erhalten werden können, gar nicht theilhaftig waren; denn nur diejenigen, welche Kinder zur Schule ſchickten, entrichteten ein Aequivalent für den Unterricht an den Lehrer; ſodann bedient ſich aber die Sprache der Geſetzgebung des Ausdruckes „bleiben“ gleichmäßig, ſowohl um die Erhaltung eines beſtehenden, wie um die Begründung eines künftigen Zuſtandes zu bezeichnen. Vrgl. §. 10 des Geſetzes über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelaſten vom 11. Juli 1822 (Geſ. Samml. S. 184), §. 4 des Geſetzes über die Grundſteuer vom 21. Mai 1861 (Geſ. Samml. S. 253) und §. 11 Abſ. 2 der Kreisordnung (Geſ. Samml. für 1881 S. 179). Was ferner die Umſtellung des die Stadt Putbus betreffenden Satztheiles anlangt, ſo iſt dieſelbe offenbar ein Ergebnis der logiſchen Erwägung, daß es richtiger ſei, die den Geltungsbereich der Anordnung beſchränkende Beſtimmung an den Anfang erſterer zu ſetzen, ſtatt ihrer erſt bei den Ausführungs-Vorſchriften Erwähnung zu thun; keineswegs iſt daraus auf den nur vorübergehenden Charakter der letzteren zu ſchließen.

Dahingegen iſt der letzte, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Gerichtshofes vom 9. April 1884, gegen den Berufungsrichter erhobene Vorwurf einer irrigen ausdehnenden Auslegung der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 15. Auguſt 1833 begründet. Die nachfolgende, in dem angerufenen Urtheile enthaltene Darlegung iſt auch für den vorliegenden Streitfall maßgebend:

„Das Schulregulativ vom 29. Auguſt 1831 findet nur Anwendung auf die auf Grund desſelben neu errichteten Schulen, bei denen die Baarbeſoldung des Lehrers nicht durch Schulgeld beſchafft, ſondern von den Hausvätern nach dem Klaſſenſteuerfuße aufgebracht werden ſoll. Dasſelbe läßt es nach Art. 7 hinſichtlich der Küſter-, ſowie hinſichtlich aller ſchon beſtehenden Schulen bei dem Schulgelde bewenden, erklärt jedoch für wünſchenswerth, daß auch bei dieſen Schulen das bisherige Schulgeld abgeſchafft und dafür eine dem bisherigen Schulgeldbetrage gleichkommende, nach

Art. 5 aufzubringende feste Besoldung des Lehrers eingeführt werden möge. Lediglich den Art. 7 dieses Regulativs ersetzt die Ordre vom 15. August 1833. Sie schafft auch für die alten Schulen das bisherige Schulgeld ab und ordnet die Gewährung einer nach den Bestimmungen im §. 5 (soll heißen Art. 3) des Regulativs abzumessenden festen Besoldung an. Die Ausführung dieser Maßregel wird zwei Jahre lang dem freien Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist soll die Regierung hinzutreten und die beschlossene Einrichtung von Amtswegen durchführen, wobei sie die Grundsätze des Art. 5 des Regulativs mit der oben erörterten Maßgabe bezüglich der über 60 Jahre alten Hausväter zu befolgen hat. Dies Alles gilt hiernach lediglich für die ursprüngliche Einführung der Hausväterbeiträge bei den alten Schulen, für die Umwandlung des damals aufkommenden Schulgeldes in ein Fixum. Um diese Einrichtung zu erleichtern, macht die Ordre für die sechszig- und mehrjährigen Hausväter, welche keine schulpflichtigen Kinder haben, eine Ausnahme von der Regel des Art. 5 des Regulativs. Diese Ausnahme, welche für die neuen Schulen nicht gilt, ist für die alten Schulen also nur statuirt bezüglich derjenigen Beiträge, welche dazu bestimmt sind, dem Lehrer das frühere Schulgeld zu ersetzen. Sie bezieht sich ausschließlich auf den Betrag, der dem Lehrer bei Aufhebung des Schulgeldes zugesprochen worden. Die fragliche Bestimmung ist als eine Ausnahme strikte zu interpretiren. Sie kann daher nicht bezogen werden auf Gehaltszuschüsse, welche den Lehrern in der Folgezeit zugebilligt worden sind, auf Aufwendungen, welche eine etwa nöthig werdende Vermehrung der Zahl der Lehrer erforderlich macht. Für alle, den Betrag des bei der ersten Einführung der Hausväterbeiträge dem Lehrer zugebilligten Gehaltes übersteigenden Erfordernisse ist die Kabinetsordre vom 15. August 1833 nicht maßgebend. Bei Aufbringung eines solchen Mehrbetrages können daher die über 60 Jahre alten Hausväter eine Sonderstellung, eine Freilassung von den desfallsigen Beiträgen nicht beanspruchen. Der Mehrbedarf ist, nachdem das Schulgeld für immer abgeschafft worden ist, also auf dieses nicht zurückgegangen werden kann, von den Mitgliedern der Schulsozietät durch Beiträge — sei es nach dem Klassensteuerfuße in Analogie des Art. 5 des Regulativs, sei es nach einem anderen vereinbarten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten oder von derselben vorgeschriebenen Maßstabe — zu decken. Zu diesen Beiträgen sind alle, also auch die sechszig- und mehrjährigen Hausväter verpflichtet. Wenn daher der Vorderrichter unbedingt und ohne Unterscheidung zwischen der alten Dotation und neu bewilligten Gehaltszuschüssen die über sechszig Jahre alten Hausväter, welche keine schulpflichtigen Kinder haben, für schulbeitragsfrei erklärt, so wendet er die Ordre vom 15. August 1833 unrichtig an."

Danach war die Vorentſcheidung aufzuheben; die Sache ſelbſt erſcheint indes nicht ſpruchreif.

Zunächſt iſt an der Hand der Ausführungen des Endurtheiles des Gerichtshofes vom 4. April 1883 (Entſcheidungen Bd. IX. S. 138) zu prüfen, ob die Klagefriſt innegehalten iſt. Iſt dieſelbe gewahrt, ſo muß alsdann ermittelt werden, wie hoch das Lehrergehalt bei Abſchaffung des Schulgeldes normirt und ob und inwieweit dies Gehalt in der Folgezeit aufgebeſſert worden iſt. Auf Grund deſſen iſt eventuell ſchließlich nach den angegebenen Grundſätzen zu berechnen, inwieweit Kläger überbürdet iſt. Demzufolge war der Streitfall in die Berufungsinſtanz zur anderweitigen Entſcheidung zurückzuweiſen.

Nicht amtlicher Theil.

3) Verzeichnis der im Jahre 1885 in den Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren ſowie in den Königlichen Präparandenanſtalten in Preußen eingeführten, bezw. im Gebrauche befindlichen Schulbücher.

Unter Benutzung amtlicher Quellen zuſammengeſtellt von Dr. Böſe, erſter Seminarlehrer a. D.

Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, daß durch die bloße Aufführung eines Lehrbuches in dem nachſtehenden Verzeichniſſe nicht etwa deſſen neue Einführung in eine andere Anſtalt genehmigt iſt.

Redaktion des Centralbl. f. d. Unterr.-Verw.

Vorbemerkungen.

1. Die dem Titel eines Buches in eckigen Klammern beigefügte Jahreszahl, z. B. [1873.], bezeichnet das Jahr des Erlaſſes, durch welchen das fragliche Buch zuerſt zum Gebrauche zugelaſſen iſt.

2. In der auf den Büchertitel folgenden Zeile iſt bezeichnet, in wieviel Seminaren und Präparandenanſtalten der einzelnen Provinzen das fragliche Buch eingeführt iſt, und zwar in der Weiſe folgenden Beiſpiels: Schl 5, 2. wo die Ziffer vor dem Komma die Zahl der Seminare, die Ziffer nach dem Komma die der Präparandenanſtalten der Provinz Schleſien angiebt, in welchen das Buch gebraucht wird.

Ia.

Evangelische Religionslehre.

1. Achtzig Kirchenlieder, ausgewählt vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Königsberg. Königsberg, Hartung. 1883. — 8. — 0,25 M.
WP 1, 1.

2. Anders und Stolzenburg. Geistliche Lieder für Kirche, Schule und Haus. Breslau, C. Dülfer. 15. Aufl. 1883. — 8. — 0,75 M.
WP 1, 0. Ps 1, 0. Schl 5, 2. S 2, 0.

3. Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Bunde. Zum Gebrauche bei dem evangelischen Religionsunterrichte in den nassauischen Schulen. Verlag des Centralfonds für die Witwen und Waisen der Geistlichen. — 8. — 1 M. [1874.]
HN 0, 1.

4. Bischof, Bibelkunde. Hilfsbuch beim Unterrichte in der Geschichte der christlichen Kirche für evangelische Schulen Leipzig, Wöller. 8. Aufl. 1881. — 8 — 1,10 M. [1884.]
Ps 0, 1.

5. Block, Der Katechismusunterricht. Leipzig, Merseburger. 3. Aufl. 1883. — 8. — 1 M. [1874.]
Schl 1, 0. S 0, 2

6. Bodemann, Biblische Geschichte. Göttingen, Vandenhoek und Ruprecht. 26. Aufl. 1882. — 8. — 0,70 M.
H 2, 0.

7. Braselmann, Bibelatlas. Düsseldorf, Michels. 14. Aufl. (von Herkenrath). 1881. — kl. 4. — 1,20 M. [1879.]
S 1, 2.

8. Brüggemann, Fr., Die Heilsgeschichte. Essen, Bädeker. 6. Aufl. 1882. — 8. — geb. 1,35 M. [1879.]
W 0, 1.

9. Calwer Bibelerklärung. Calw, Vereinsbuchhandlung. — gr. 8. — 6 M. [1874.]
HN 0, 1.

10. Crüger, Joh., Erklärung des kleinen Katechismus Dr. M. Luthers. Leipzig, Körner. 28. Aufl. 1885. — 8. — geb. 0,80 M. [1877.]
WP 0, 1. S 1, 0.

11. Crüger, Joh., Katechismuslehre Leipzig, Körner. 10. Aufl. 1883. — 8. — 4 M.
Brd 1. 0. S 1, 0. HN 2, 0.

12. Demmer, Ed., Leitfaden der Kirchengeschichte. Berlin, Wiegandt und Grieben. 2 Aufl. 1880. — 1,30 M.
OP 1, 0.

13. Die achtzig Kirchenlieder der preußischen Regulative. Mit einem Anhange. Stade, Steudel. — 8. — 0,10 M.
H 1, 0.

14. Die fünf Hauptstücke christlicher Lehre, in Frage und Antwort gestellt für die Kirchen und Schulen in Hessen. Rengshausen, Verlag des Beiserhauses. 14. Aufl. — kl. 8. — 0,40 M.
HN 1, 0.

15. Dörpfeld, Enchridion der biblischen Geschichte. Gütersloh, Bertelsmann. 12. Aufl. 1884. — 8. — 0,45 M.
Schl 2, 0. H 0, 1

16. Elsner, Geistlicher Liederschatz. Berlin, Hauptverein für christliche Erbauungsschriften. 8. Aufl. 1880. — 2,80 M.
Brd 1, 0.

17. Erck, Spruchbuch zu den fünf Hauptstücken. Hannover, Meyer (Prior). 10. Aufl. 1882. — 8. — 0,45 M.
H 8, 2.

18. Evangelisch-christlicher Landeskatechismus. Verlag des Centralfonds für die Witwen und Waisen der Geistlichen. (Nassau.) 10. Aufl. — 8. — 0,40 M. [1874.]
HN 0, 1.

19. Fiedler, Biblisches Historienbuch für Bürger- und Landschulen. Ausgabe B. Leipzig, Dürr. 33. Aufl. (von Ruete.) 1885. — kl. 8. — 0,75 M. [1873.]
S 4, 0.

20. Flügge, Lehrbuch der biblischen Geschichte. Hannover, Meyer. Das alte Testament. 5. Aufl. 1884. Das neue Testament. 4. Aufl. 1877. — 8. — 9,20 M.
H 1, 0.

21. Gesangbuch für die evangelischen Schulen Schleswig-Holsteins. Schleswig, Bergas. 6. Aufl. 1884. — 16. — 0,45 M.
SH 6, 2.

22. Gesangbuch, evangelisches, herausgegeben von der rheinischen Provinzial-Synode. Elberfeld, S. Lucas. — 8. — 3 M. [1873.]
W 1, 0.

23. Gesangbuch für die evangelisch-christliche Kirche in Nassau. Verlag des Centralfonds für die Witwen und Waisen der Geistlichen. — 8. — 2 M. [1874.]
HN 0, 1.

24. Helmsing, Leitfaden der Kirchengeschichte für höhere evangelische Schulen. Eisenach, Bacmeister. 2. Aufl. 1875. — gr. 8. — 2 M. [1873.]
S 1, 0.

25. Henning, M., Biblische Geschichte. Königsberg i./Pr., Rautenberg. 4. Aufl. 1883. — 8. — 0,55 M. (Mit kirchengeschichtlichem Anhange 0,95 M.) [1879.]
OP 1, 0. Schl 1, 0.

26. Holzweißig, Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht. I. Teil: Bibelkunde. Delitzsch, Pabst. 4. Aufl. 1881. — gr. 8. — 1,50 M.
S 1, 0.

27. Holzweißig, Leitfaden zur Geschichte der christlichen Kirche. Delitzsch, Pabst. 3. Aufl. 1881. — 8. — 1,20 M. [1874.]
Brd 1, 0. W 1, 0.

28. Holzweißig, Repetitionsbuch für den evangelischen Religionsunterricht in den oberen Klassen höherer Lehranstalten. Delitzsch, Pabst. 5. Aufl. 1884. — 8. — 1,80 M. [1878.]
S 1, 0.

29. Ißleib und Rietzschel, Atlas zur biblischen Geschichte. Gera, Ißleib und Rietzschel. 4. Aufl. — gr. 4. — 0,50 M.
H 1, 2.

30. Kahle, F. H., Der kleine Katechismus Luthers für Präparanden, Seminaristen und Lehrer. Breslau, C. Dülfer. 5. Aufl. 1883. — gr. 8. — 2,65 M.
OP 3, 1. Ps 1, 1. Schl 1, 0.

31. Kahle, F. H., Geschichte des Reiches Gottes. Breslau, C. Dülfer. 5. Aufl. 1883. — gr. 8. — 4,70 M.
OP 2, 0. Pm 1, 0. S 2, 1. H 1, 0. HN 0, 1. Rh 1, 0.

32. Katechismus, evangelischer, herausgegeben von der rheinischen Provinzial-Synode. Elberfeld, S. Lucas. — kl. 8. — 0,35 M. [1873.]
W 2, 0.

33. Kernlieder, 150. Deutsches evangelisches Kirchengesangbuch. Stuttgart, Cotta. 1879. — 8. — 0,60 M.
HN 1, 0.

Digitized by Google

34. Kietz, H., Luthers kleiner Katechismus in entwickelnder Methode erklärt. Berlin, Hoffmann. 1883. — 8. — 3,50 M.
Brd 1,0. S 1,0.

35. Kietz, H., Zum Sonntag. Erklärung der Perikopen. Berlin, Hoffmann. 4. Aufl. 1883. — 8. — 3,50 M.
Brd 1,0.

36. Kurtz, Dr. J. H., Abriß der Kirchengeschichte. Ein Leitfaden für den Unterricht in höheren Lehranstalten. Mitau, A. Neumann. 8. Aufl. 1875. — 8. — 2,20 M. [1873.]
SH 1,0.

37. Kurtz, Dr. J. H., Biblische Geschichte. Berlin, Wohlgemuth. 38. Aufl. 1884. — 8. — 1 M. [1881.]
Brd 1,0. SH 2,0. W 1,0.

38. Kurtz, Dr. J. H., Christliche Religionslehre nach dem Lehrbegriffe der evangelischen Kirche. Mitau, A. Neumann. 11. Aufl. 1875. — 8. — 1,40 M. [1873.]
SH 1,0.

39. Kurtz, Dr. J. H., Lehrbuch der heiligen Geschichte. Königsberg, Gräfe und Unger. 15. Aufl. 1880. — 8. — 3,60 M. [1875.]
H 1,0.

40. Kübel, Rob., Bibelkunde. Erklärung ausgewählter Abschnitte. 2 Theile. Stuttgart, Steinkopf. 3. Aufl. 1881. — 8. — 8 M. [1880.]
W 1,0. Rh 1,0.

41. Leeder, E., Schulatlas zur biblischen Geschichte. Essen, Bädeker. 40. Aufl. — 8. — 1 M.
Brd 2,0. Pm 3,1. Ps 1,1. Schl 3,1. S 3,0. H 3,0. HN 1,0. Rh 1,0.

42. Leipoldt, Wilh., Geschichte der christlichen Kirche. Schwelm, Scherz. 12. Aufl. (von Huyssen). 1882. — 8. — 1 M. [1873.]
WP 1,0. H 0,1. S 2,0.

43. Leitritz, Beiträge zu einer fruchtbaren Behandlung des evangelischen Kirchenliedes. Berlin, Küntzel und Beck. 4. Aufl. 1881. — 8. — 4,50 M. [1873.]
S 1,0.

44. Lisco, Bibelwerk. Berlin, Schulze. 1858. — 12 M. (Neben Gerlach nur empfohlen.)
S 1,0.

45. Nesselmann, Luthers Katechismus für Schule und Kirche. Elbing, Neumann-Hartmann. 7. Aufl. 1877. — 8. — 0,60 M. [1879.]
WP 0,1. S 2,0.

46. Noack, Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht. Berlin, Nicolai. 18. Aufl. 1885. — 8. — 1,60 M. [1876.]
S 2,0.

47. Nürnberg, Erklärung des kleinen Katechismus Luthers. Neubrandenburg, Brunslow. 1872. [1873.]
Brd 1,0.

48. Pfeiffer, Fortlaufende Erklärung des kleinen Katechismus Luthers. Glogau, Flemming. -- 8. — 1,05 M. [1876.]
Ps 0,1.

49. Preuß, A. E., Biblische Geschichte. Königsberg, J. H. Bon. 77. Aufl. 1884. — 8. — geb. 1 M.
OP 4,1. WP 1,1.

50. Reinecke, Biblische Geschichte für die Unterstufe. Hannover, Meyer. 1. Aufl. 1875. — 8. — 0,30 M. [1881.]
H 1,0.

51. Reinecke, Biblische Geschichte für die Mittel- und Oberstufe. Ausgabe B. Hannover, Meyer. 2. Aufl. 1884. — 8. — 1 M. [1881.]
H 1,0.

52. Römheld, Dr. C. J., Bibliſche Geſchichten für Volksſchulen. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klaſing. 4. Aufl. 1884. — gr. 8. — 0,80 M. [1884.]
Rh 4,1.

53. Schorn, Handbuch zur unterrichtlichen Behandlung der bibliſchen Geſchichte. Leipzig, Dürr. 4. Aufl. (von Ruete.) 1881. — 8. — 1,20 M [1873.]
S 2,0.

54. Schulz, O, Bibliſches Lehrbuch, mit Text des kleinen Katechismus. Berlin, Oehmigke. 19. Aufl. (von Klix). 1885. — 8. — 1,25 M. [1882.]
Brd 1,0.

55. Schulze, Ausführliche Erklärung der 80 Kirchenlieder. Berlin, Wohlgemuth. 7. Aufl. 1883. — 8. — 3 M. [1876.]
Ps 0,1. HN 1,0.

56. Schulze, Erklärung der 80 Kirchenlieder. Berlin, Wohlgemuth. 3. Aufl. 1882. — 8. — geb. 0,85 M. [1876.]
Ps 0,1. H 1,0.

57. Schulze, Otto, Kurze Geſchichte des Kirchenliedes für Lehrer und Seminariſten. Berlin, Wohlgemuth. 1876.
Brd 1,0.

58. Schulze, Otto, Praktiſche Erklärung 30 ausgewählter Pſalmen. Berlin, Wohlgemuth. 1. Aufl. 1876. — 8. — 0,70 M.
Rh 1,0.

59. Schulze, G., Glaubens- und Sittenlehre auf Grundlage des evangeliſchen Katechismus der rheiniſchen Provinzial-Synode. Rheidt, Langerwieſche. 1. Aufl. 1878. — 8. — 2,25 M. [1879.]
W 1,0. Rh 1,0.

60. Schultz und Triebel, Die gebräuchlichſten Lieder der evangeliſchen Kirche für die Schule erläutert. Breslau, C. Dülfer. 7. Aufl. 1883. — 8. — 2,35 M. [1875.]
OP 2,0. Brd 2,0. Pm 6,2. Ps 1,0. Schl 1,0. S 5,2. W 1,0. HN 2,1. Rh 2,0.

61. Schumann, Dr., Die Kirchengeſchichte in Lebensbildern. Hannover, Meyer. 2. Aufl. — 8. — 2,40 M. [1873.]
H 1,0.

62. Seeliger, R. A., Der kleine Katechismus Dr. M. Luthers. Berlin, Wohlgemuth. 8. Aufl. 1882. — 8. — 1,10 M. [1880.]
Pm 0,3.

63. Sperber, Ed., Bibliſche Geſchichte. Eisleben, Kuhnt. 2. Aufl. 1881. — 8. — geb. 4,50 M.
Ps 0,1. Schl 0,2. S 0,1.

64. Sperber, Ed., Evangeliſcher Schul-Liederſchatz. I. Theil. Gütersloh, Bertelsmann. 4. Aufl. 1884. — 8. — 1,60 M. [1875.]
Brd 3,0. Pm 0,1. Ps 0,2. S 0,1. H 1,0.

65. Sperber, Ed., Evangeliſcher Schul-Liederſchatz. II. Theil: Die Entwickelung des deutſch-evangeliſchen Kirchenliedes. Gütersloh, Bertelsmann. 4. Aufl. 1883. — kl. 8. — geb. 2,85 M.
OP 1,0. Brd 1,0. S 1,0

66. Sperber, Ed., Die bibliſche Geſchichte mit erklärenden Anmerkungen für den Seminar- und Schulgebrauch. Eisleben, Kuhnt. 7. Aufl. 1882. — kl. 8. — 6 M.
OP 1,0. WP 1,0. Brd 4,0. Pm 2,0. Ps 2,1. Schl 1,0. S 1,0. H 1,1. W 2,0. HN 4,0. Rh 1,0.

67. Weber, Dr. Fr. W., Kurzgefaßte Einleitung in die heiligen Schriften alten und neuen Teſtamentes. Nördlingen, Beck. 7. Aufl. 1884. — 8. — 4,20 M.
Brd 1,0.

68. Wendel, Heinr., Bibliſche Geſchichten des alten und neuen Teſtamentes für Schulen. Breslau, Dülfer. 114. Aufl. 1884. — 8. — 0,90 M. [1877.]
WP 0,1. Brd 5,0. Pm 1,1. Ps 1,2. Schl 4,0. S 1,0. H 2,0.

69. Wendel, Heinr., Dr. M. Luthers kleiner Katechismus in Frage und Antwort erklärt. Breslau, Dülfer. 50. Aufl. 1884. — 8. — 0,50 M.
Schl 4,2. S 1,0.

70. Woike, C. L., Zweimal acht und vierzig bibliſche Hiſtorien für evangeliſche Elementarſchulen. Königsberg, J. H. Bon. 3. Aufl. (von Triebel). 1881. — 8. — 0,50. M.
OP 1,1.

71. Zahn, Bibliſche Hiſtorien. Düſſeldorf, A. Bagel. 27. (Stereotyp-) Aufl. (von Giebe). — 8. — 1 M.
Pm 0,1. Schl 1,0. S. 1,0. SH 1,1. H. 1,0. W 1,0.

72 Zahn, Bibliſche Hiſtorien nach dem Kirchenjahre geordnet. Ausgabe B. Moers, Rheiniſche Schulbuchhandlung. Ster.-Ausgabe. — 8. — 1 M.
Pm 1,2. SH 2,1. H 4,2. Rh 1,0. S 2,0.

Ib.

Katholiſche Religionslehre.

1. Alleker, J., Bibliſche Geſchichte des alten und neuen Teſtamentes. Für die katholiſche Volksſchule bearbeitet. Köln, Du Mont-Schauberg 1. Aufl. 1877. — kl. 8. — 1 M. [1877.]
Rh 4,0.

2. Allioli, Dr. Joſ. Frz., Die heiligen Schriften des neuen Teſtamentes. Aus der Vulgata überſetzt. Regensburg, Puſtet. Ster.-Ausg. 1872. — 8. — geb. 6 M.
HN 1,0.

3. Barthel, Religionsgeſchichte vom katholiſchen Standpunkte aus. Stuttgart, Heitz. 9. Aufl. (von Jungnitz). 1882. — 8. — 1 M. [1873.]
Schl 8,0.

4. Beſtlin, C. B., Legende der Heiligen für katholiſche Schulen und Familien. Leipzig, Peter. 3. Aufl. 1885. — 8. — 6 M.
Schl 2,1.

5. Bibliſche Geſchichte für die oberen Klaſſen der Schulen der Breslauer Diözeſe. Breslau, Niſchkowsky. — 8. — 0,85 M.
Schl 1,0.

6. Broſig, Mor., Geſangbuch für den katholiſchen Gottesdienſt. Leipzig, Leuckart. 4. Aufl. 1884. — 8. — 1 M. [1873.]
Schl 6,4.

7. Brüll, Dr. Andr., Bibelkunde. Freiburg i. Br., Herder. 4. Aufl. 1884. — 8. — geb. 1,25 M.
Ps 1,0. H 1,0. Rh 1,0.

8. Damroth, Katechetik oder Methodik des Religionsunterrichtes in der katholiſchen Volksſchule. Danzig, H. F. Bönig. 2. Aufl. 1884. — 8. — 1,20 M. [1881.]
WP 1,0.

9. Deharbe, J., Großer Katechismus der katholiſchen Religion. Regensburg, Puſtet. 4. Aufl. 1885. — 8. — 0,55 M.
WP 3,0. Ps 3,2. Schl 0,1.

10. Dorn, J., Leſebuch für Oberklaſſen katholiſcher Schulen. Breslau, Görlich. 4. Aufl. 1882. — 8. — 1,40 M.
Schl 0,2.

11. Dubelmann, Dr., Leitfaden für den katholiſchen Religionsunterricht an höheren Lehranſtalten. Bonn, Cohen. 11. Aufl. 1884. — 8. — geb. 2,75 M.
Rh 3,0.

12. Dzieje starego i nowego testamentu. Gneſen, J. B. Lange. 1870. — 8. — geb. 0,80 M.
Ps 1, 1.

13. Galle, H., Erklärung katholiſcher Kirchenlieder. Breslau, Görlich. 1883. — 0,75 M.
Schl 0, 1.

14. Geſang- und Gebetbuch für die Diözeſe Trier. Trier, Lintz. 2. (Ster.-) Ausgabe. 1876. — geb. 1,50 M.
Rh 1,0.

15. Habingsreither, P. C., Lehrbuch der katholiſchen Religion für höhere Schulen und Seminare. 3 Theile. Freiburg i. Br., Herder. 1883. — gr. 8. — 5 M.
Rh 2,0.

16. Iſſleïb und Rietzſchel, Atlas zur bibliſchen Geſchichte. Gera, Iſſleib und Rietzſchel. 4. Aufl. — gr. 8. — 0,50 M.
Ps 0,1.

17. Katechismus der katholiſchen Religion für das Bisthum Kulm. Pelplin, General-Vicariat-Amt. 4. Aufl. — kl. 8. — 0,30 M.
WP 0,1.

18. Katechizen rzymsko-katolicki sredni. Gneſen, J. B. Lange. 1871. — 8. — 0,50 M.
Ps 1,1.

19. Katholiſches Geſang- und Gebetbuch. Schlochau 1879. — kl. 8. — 2 M [1879.]
WP 1,0.

20. Katholiſcher Katechismus für die Diözeſe Fulda. Fulda, Aktiendruckerei. 10. Aufl. 1883. — kl. 8.— 0,75 M. [1875.]
HN 0,1.

21. Katholiſcher Katechismus für den Jugend- und Volksunterricht in der Erzdiözeſe Köln. Regensburg, Puſtet. — 8. — 0,40 M. [1876.]
Rh 2,0.

22. Katholiſcher Katechismus für das Bisthum Paderborn. Paderborn, Junfermann. 20. Aufl. 1881. — 8. — 0,50 M.
W 2,0.

23. Katholiſcher Katechismus oder Lehrbegriff. Für die Jugend ſowohl als für Erwachſene in der Diözeſe Trier. Saarlouis, Stein. 39. Aufl. 1883. — kl. 8. — 0,25 M. [1879]
Rh. 2,0.

24. Kewitſch, Auswahl von Kirchenliedern für katholiſche Schulen. Danzig, Bönig. 2. Aufl. 1880 — kl. 8. — 0,30 M.
WP 1,1.

25. Korioth, Geographie von Paläſtina. Freiburg i. Br., Herder. 2. Aufl. 1874. — gr. 8. — 1,60 M.
WP 1,0. S 1,1.

26. Kothe, B., Auswahl von Kirchen- und Schulliedern. Breslau, Görlich. 4. Aufl. 1885. — 8. — 0,40 M [1877.]
Schl 1,0.

27. Kothe, B., Choräle und Lieder zum Gebrauche bei dem öffentlichen Gottesdienſte auf Gymnaſien und Realſchulen. Leipzig, Leuckart. 4. Aufl. — 12. — 1,25 M.
Schl 1,0.

28. Kothe, B., Katholiſches Gebet- und Geſangbuch. Leobſchütz, C. Kothe. 11. Aufl. 1880. — 12. — 1,20 M.
Schl 2,2.

29. Leeder, Schulatlas zur bibliſchen Geſchichte. Eſſen, Bädeker. 40. Aufl. — 8. — 1 M.
Schl 7. 3.

30. Loeper, Die heiligen Zeiten, Handlungen und Gebräuche der katholischen Kirche. Danzig, Bönig. — gr. 8. — 1,50 M.
WP 1,0.

31. Noak, Katholisches Gesangbuch für deutsche Gemeinden der Erzdiözese Gnesen-Posen. Meseritz, Matthias. 4. Aufl. 1877. — 8. — 1,75 M. [1875.]
Ps 0,2.

32. Ordinarium missae Regensburg, Pustet. Ster.-Ausg. 1884. — 8. — 0,60 M.
HN 0,1.

33. Overberg, Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes. Münster, Aschendorff. 8. Aufl. (von Erdmann) 1884. — 8. — 1,60 M.
S 1,1. W 4,0.

34. Overberg, Katechismus der christkatholischen Lehre. Münster, Aschendorff. Ster.-Ausgabe. — 8. — 0,50 M.
W 1,0.

35. Römisch-katholischer Katechismus für die Schulen der Breslauer Diözese. Breslau, Nischkowsky. — 8. — 0,65 M.
Schl 1,0.

36. Schulte, J. H., Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes. Paderborn, Junfermann. 3. Aufl. 1883 [1884.]
W 1,0.

37. Schuster, Dr. J., Biblische Geschichte für katholische Volksschulen. Freiburg i. Br., Herder. 1885. — 8. — 0,60 M.
WP 3,1. Ps 4,3. Schl 0,1. HN 3,1. Rh 2,1.

38. Schuster, Dr. J., Katechismus der katholischen Religion. Freiburg i. Br., Herder. 1883. — 8. — 0,50 M.
Ps 1,1.

39. Thiel, Kurzer Abriß der Kirchengeschichte. Braunsberg, Huge (E. Bender). 4. Aufl. 1883. — kl. 8. — 1,20 M. [1874.]
OP 1,0. WP 2,0. Schl 1,0. HN 2,0.

40. Walke, W., Kleiner Heiligenspiegel für Schule und Haus. Breslau, Görlich. 1. Aufl. 1869. — 8. — 0,80 M.
Schl 0,2.

41. Wedekin, Fr., Biblische Geschichte. Hildesheim. 2. Aufl. 1882. — 8. —
H 1,0.

42. Westhaus, Th., Palästina oder das heilige Land. Paderborn, Schöningh. 3. Aufl. (von Erdmann). — 8. — 1,50 M.
WP 1,0.

II.

Pädagogik.

1. Allgemeine Bestimmungen vom 15. Oktober 1872. Berlin, Hertz. 1872 — 0,75 M.
Brd 2,0. S 2,0. H 1,0.

2. Böse, Dr. G., Die Elemente der Psychologie und Logik. Leipzig, Brandstetter. 1884. — 8. — 1,20 M. [1884.]
S 1,0. W 1,0.

3. Einrichtung und Lehrplan der Übungsschulen des Königl. Schullehrerseminars zu Stade. Stade, Pockwitz. 2. Aufl. 1881. — 8. — 1,60 M. [1877.]
H 1,0.

4. Förſter, E., Die „Allgemeinen Beſtimmungen" für Seminariſten und Lehrer erläutert. Berlin, Wohlgemuth. — gr. 8. — 1,80 M.
W 1,0.

5. Kahle, F. H., Geſchichte der Methodik. Breslau, Dülfer. 5. Aufl. 1882. — gr. 8. — 7 M. [1884.]
S 1,0.

6. Kahle, F. H., Grundzüge der evangeliſchen Volksſchulerziehung. Breslau, Dülfer. 6. Aufl. 1885. — gr 8. — 7 M [1875.]
OP 3,0. WP 1,0. Brd 3,0. Pm 7,0. Ps 1,0 Schl 2,0. S 1,0. SH 3,0. H 1,0. W 1,0.

7. Kehr, Dr. C., Die Praxis der Volksſchule. Gotha, Thienemann. 9. Aufl. 2. Abdr. 1884. — gr. 8. — 4,40 M. [1876.]
S 2,0.

8. Kehrein, Handbuch der Erziehung und des Unterrichtes. Paderborn, Schöningh. 5. Aufl. (von Keller) 1883. — 8. — 2,80 M. [1877.]
OP 1,0. WP 3,0. Ps 1,0. Schl 10,0. H 1,0. W 5,0. HN 2,0. Rh 7,0.

9. Kehrein, Überblick über die Geſchichte der Erziehung und des Unterrichtes. Paderborn, Schöningh. 7. Aufl. (von Kayſer). 1883. — 8. geb. 2,90 M.
OP 1,0. WP 3,0. Schl 8,0. S 1,0. H 1,0. W 4,0. Rh 3,0.

10. Kellner, Dr. L., Aphorismen. Zur Pädagogik der Schule und des Hauſes. Eſſen, Bädeker. — 8. — 1,50 M. [1878.]
Rh 1,0.

11. Kellner, Dr. L., Kurze Geſchichte der Erziehung und des Unterrichtes. Freiburg i. Br., Herder. 7. Aufl. 1883. — 8. — 2,70 M. [1877.]
Ps 2,0. Schl 1,0. W 1,0. HN 3,0. Rh 9,0.

12. Kellner, Dr. L., Volksſchulkunde. Eſſen, Bädeker. 7. Aufl. 1874. — 8. — 3,60 M. [1878.]
HN 1,0.

13. Laukhard, Jean Pauls Lernen in einfacher kürzerer Form. Kaſſel, Kay. 1. Aufl. 1884. — 3 M.
Rh 1,0.

14. Maaß, B., Pſychologie. Breslau, Hirt. 2. Aufl. 1882. — 8. — 0,80 M.
OP 2,0. WP 1,0. Brd 1,0. Pm 3,0.

15. Neumaier, Dr. Joh., Leitfaden für den Unterricht in der Pädagogik. Tauberbiſchofsheim, Lang 3. Aufl. 1880. — 8 — 3 M. [1877.]
Ps 1,0.

16. Ohler, A. H., Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes. Mainz, Kirchheim. 9 Aufl. 1878. — 8. — 8 M. [1873.]
Ps 1,0. S 1,0.

17. Oſtermann und Wegener, Lehrbuch der Pädagogik. Oldenburg, A. Schwartz. I. Bd. 2. Aufl. 1885. — 8. — 3,20 M. [1884.]
HN 1,0. Rh 1,0.

18. Schorn, Aug., Geſchichte der Pädagogik in Vorbildern und Bildern. Leipzig, Dürr. 12. Aufl. (von Reinecke) 1885. — 8. — 4 M. [1874.]
OP 5,0. WP 2,0. Brd 6,0. Pm 1,0. Ps 2,0 Schl 7,0. S 2,0. H 3,0. HN 3,0.

19. Schumann, Dr. J. Chr. G., Lehrbuch der Pädagogik. 2 Theile. Hannover, Meyer. 6. Aufl. 1882. — 8. — 10,80 M. [1875.]
H 2,0. Rh 4,0.

20 Schumann, Dr. J. Chr. G., Leitfaden der Pädagogik. 2 Theile. Hannover, Meyer. 4. Aufl. 1884. — 8. — 6 M. [1875.]
Brd 1,0. S 4,0. H 4,0. W 1,0. HN 1,0. Rh 2,0.

21. Schütze, Dr. Fr. W., Evangeliſche Schulkunde. Leipzig, Teubner. 6. Aufl. 1884. — 8. — geb. 10,50 M. [1875.]
WP 1,0. Schl 1,0. S 2,0. H 1,0.

22. Schütze, Dr. Fr. W., Leitfaden für den Unterricht in der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1881. — 8. — 4,20 M. [1873.]
Brd 3,0. Ps 1,0. Schl 4,0. S 2,0. SH 1,0. W 1,0. HN 3,0.

23. Volkmer, Lehrplan der Seminarſchule zu Habelſchwert. Habelſchwert, Franke. 4. Aufl. 1884. — 8. — 2,40 M. [1878.]
Schl 1,0.

24. Volkmer, Wiederholungsbuch zum Unterrichte in der Geſchichte der Pädagogik. Habelſchwert, Franke. 3. Aufl. 1885. — 8. — 1,20 M. [1883.]
Schl 1,0.

III.

Deutſch.

a. Grammatiken und grammatiſche Übungsbücher.

1. Backhaus, J. C. N., Leitfaden der Sprachlehre. Harburg, G. Elkan. 5. Aufl. 1881. — 8. — 0,75 M.
H 0,1.

2. Baron, Junghans und Schindler. Deutſche Sprachſchule, ed. Jütting. Ausg. B. Leipzig, Klinkhardt. 22. Aufl. 1885. — 8. — 0,90 M. [1885.]
S 1,0. H 1,0.

3. Bauer, Grundzüge der neuhochdeutſchen Grammatik für höhere Bildungsſtufen. Nördlingen, Beck. 19. Aufl. 1882. — 8. — geb. 2,40 M. [1874.]
OP 1,0. H 5,0.

4. Dorenwell, Orthographiſches Übungsbuch. Paderborn, Schöningh. 2. Aufl. 1880. — 8. — 0,50 M. [1881.]
WP 0,1.

5. Duden, Dr. K. Orthographiſches Wörterbuch. Leipzig, Bibliographiſches Inſtitut 9. Abdr. 1885. — 8. — 1 M.
OP 0,1. W 1,0. HN 2,0. Rh 1,0.

6. Elterich, J. G., Lehrſtoffe für den deutſchen Sprachunterricht in Seminaren und anderen höheren Lehranſtalten Leipzig, Klinkhardt. 5. Aufl. 1885. — 8. — 2 M. [1874.]
OP 2,0. WP 2,0.

7. Engelien, Leitfaden für den deutſchen Sprachunterricht. 2 Theile. Berlin, Schultze. 65. Aufl. 1883. — 8. — 1,50 M. [1884.]
Pm 0,1. S 1,0.

8. Engelien, Schulgrammatik der neuhochdeutſchen Sprache. III. Theil. Berlin, Schultze. 5. Aufl. 1884. — 8. — 1,20 M. [1876.]
S 2.0.

9. Fechner, Analytiſch-ſynthetiſche Leſelehrmethode. Ausg. C. Berlin, Wiegandt und Grieben. 1879. — 8. — 2 M. [1883.]
S 1,0.

10. Gurke, G., Deutſche Schulgrammatik. Hamburg, Meißner. 17. Aufl. von Wätzoldt und Schönhof.) 1881. — 8. — 1,60 M. [1876.]
W 1,0.

11. Hercher, Dr. A., Deutſche Satzlehre in Beiſpielen aus den Klaſſikern. Nördlingen, Beck. 2. Aufl. 1878.
H 1,0.

12 Heyſe, Dr. J. C. A., Leitfaden zum gründlichen Unterrichte in der deutſchen Sprache. Hannover, Hahn. 24. Aufl. 1878. — 8. — 1 M. [1880.]
SH 0,1.

13. Hoffmann, K. A. J., Neuhochdeutsche Elementargrammatik. Clausthal, Große. 10. Aufl. 1880. — 8. — 1,80 M. [1884.]
S 1,1.

14. Hüttmann, Deutsches Sprachbuch. 1. Theil. Stade, Schaumburg. 14. Aufl. 1885. — 8. — 0,70 M.
H 2,0.

15. Hüttmann, Deutsches Sprachbuch. 2. Theil. Stade, Schaumburg. 5. Aufl. 1884. — 8. — 1,50 M. [1879.]
WP 0,1. Pm 0,1. Schl 0,1. S 0,1. H 2,3.

16. Humperdinck, G., Deutsche Grammatik für höhere Lehranstalten. Essen, Bädeker. 1884. — 8. — 1,50 M. [1884.]
Rh 1,0.

17. Jütting, Dr. W. U., Uebungsbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache. Leipzig, Siegismund und Volkening. 12. Aufl. 1883. — 8. — 0,70 M. [1874.]
W. 0,1.

18. Jütting, Dr. W. U., Lehr- und Aufgabenbuch für den Unterricht in der deutschen Grammatik. Leipzig, Siegismund und Volkening. 5. Aufl. 1883. — 8. — 1,30 M. [1874.]
W 0,1.

19. Kehr, Dr. C., Das Wichtigste aus Orthographie nnd Grammatik. Gotha, Thienemann. 2. Aufl. 1880. — 8. — 0,30 M. [1884.]
S 0,1.

20. Kehr, Dr. C. und Schlimbach, Sprachunterricht. Gotha, Thienemann. 7. Aufl. 1882. — 8. — 3,80 M. [1873.]
H 1,0.

21. Martin, Deutsche Schulgrammatik. Breslau, Hirt. 2. Aufl. 1883. — gr. 8. — 1,25 M. [1883.]
OP 1,0. Schl 3,0.

22. Nonnig, K. F., Kleine deutsche Sprachlehre. Berlin, Berggold. 21. Aufl. 1882. — 8. — 1 M. [1874.]
OP 0,1. WP 1,0. Schl 1,1.

23. Nowak, H., Sprachstoffe für die Volksschule. Breslau, Hirt. 1. Aufl. 1884. — 0,48 M. [1885.]
OP 1,0.

24. Raßmann, Leitfaden beim Unterrichte in der deutschen Grammatik. Münster, Coppenrath. 14. Aufl. (von Trenge) — 8. — 0,80 M.
W 1,0.

25. Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung in den preußischen Schulen. Berlin, Weidmann. 2. Aufl. 1883. — 8. — 0,15 M. [1880.]
OP 4,2. WP 4,1. Brd 4,0. Pm 1,1. Ps 1,4. Schl 10,4. S 4,0. SH 6,2. H 3,0. W 2,0. HN 2,2. Rh 16,1.

26. Schulz, Dr. B., Die deutsche Grammatik in ihren Grundzügen. Paderborn, Schöningh. 7. Aufl. 1883. — 8. — 1,50 M. [1874.]
WP 1,0. Schl 1,0.

27. Schulz, Otto, Deutsche Sprachlehre. Berlin, Nicolai. 8. Aufl. 1866. — 8. — geb. 1,25 M. [1878.]
SH 1,0.

28. Schüth, H., Leitfaden und Uebungsbuch beim deutschen Sprachunterrichte in Elementarschulen. Paderborn, Schöningh. 6. Aufl. 1882. — 8. — 0,40 M.
Schl 0,1.

29. Sommer, Dr., Kleine deutsche Sprachlehre. Paderborn, Schöningh. 7. Aufl. 1884. — 8. — 1,75 M. [1877.]
W 2,0.

30. Wetzel, Ed. und Fr., Grundriß der deutschen Grammatik. Berlin. Stubenrauch. 53. Aufl. 1884. — 8. — geb. 1 M.
OP 0,1. WP 0,1. Brd 2,0. Pm 1,2. Ps 1,2. Schl 2,5. S 4,1. H 1,0. W 2,0. HN 0,1. Rh 0,1.

31. Wetzel, Ed. und Fr., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprache. Berlin, Stubenrauch. 32. Aufl. 1882. — 8. — 2 M.
OP 4.0. WP 2,0. Brd 9,0. Pm 5,0. Ps 5,2. Schl 11,1. S 4,1. SH 2,0. H 4,0. W 1,0. HN 7,1. Rh 11,0.

32. Wetzel, Ed. und Fr., Die deutsche Sprache. Nebst Handbuch der Orthographie. Berlin, Stubenrauch. 8. Aufl. 1883. — 8. — 4 M. [1876.]
Rh 6,0.

33. Wilmanns, Dr. W., Deutsche Grammatik für die Unter- und Mittelklassen höherer Lehranstalten. Berlin, Parey. 5 Aufl. 1883. 2 M. [1884.]
Pm 1,0.

III. b. Lesebücher und Gedichtsammlungen.

1. Besta, Deutsches Lese- und Bildungsbuch für katholische Schullehrerseminare. Ober-Glogau, Handel. 3. Aufl. (von Wimmer und Weinstock). — gr. 8. — 5,50 M. [1885.]
Schl 2,0.

2. Bock, Ed., Deutsche Fibel und Lesebuch für die untere Stufe. Breslau, Hirt. Die Fibel 21. Aufl. Das Lesebuch 18. Aufl. — — 0,70 M.
H 1,0.

3. Bock, Ed., Deutsches Lesebuch für die Bedürfnisse des Volksschulunterrichtes. Ausg. A. 2 Theile. Breslau, Hirt. I. Theil: 25. Aufl. 1885. — 8. — 0,60 M. II. Theil: 24. Ster.-Aufl. 1885. — 8. — geb. 1,50 M.
OP 4,1. WP 1,1. Pm 1,0. Schl 1,0.

4. Bock, Ed., Deutsches Lesebuch. Ausg. B. in 4 Theilen. Breslau, Hirt. 4.—6. Aufl. 1882 bis 1885. — gr. 8. — 6 M.
Schl 3,1.

5. Böhme, A., Lesefibel für den vereinigten Sprech-, Schreib- und Leseunterricht. Berlin, Gärtner. 66. Aufl. 1884. — 8. — 0,65 M. [1873.]
H 2,0.

6. Böhme, A., Erste und zweite Stufe des Schreiblesens. Berlin, Gärtner. 4. Aufl. 1882. — 8. — 0,30 M [1881.]
H 1,0.

7. Bürgel und Wimmers, Die deutsche Lektüre in Lehrerbildungsanstalten. 3 Theile. Aachen, Barth. 1.—3. Aufl. 1884. — 8. — 3,60 M.
S 1,0.

8 Büttner, A., Deutsches Lesebuch. Ausg. A. 2 Theile. Berlin, Stubenrauch. 31. Aufl. 1883. 2,50 M. [1876.]
Brd 2,0. Pm 1,1.

9. Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Vom Vorstande der Lehrer- Witwen und Waisenkasse für den Bezirk der Landdrostei Lüneburg. 4 Stufen. Hannover, Hahn. 2. Aufl. 1881. — 8. — 5,55 M. [1881.]
H 1,0.

10. Deutsches Lesebuch für Volksschulen. Mittelstufe. 24. Aufl. Oberstufe. 13. Aufl. 1885. Köln, Du Mont-Schauberg. — 8. — 2,20 M. [1876.]
Rh 3,0.

11. Dietlein, R. und W., Deutsches Lesebuch für mehrklassige Bürger- und Volksschulen. Berlin, Hoffmann. 5. Aufl. 1880. — 8. — 1,50 M. [1881.]
S 1,0.

12. Fechner, Deutſche Fibel nach der analytiſch-ſynthetiſchen Leſelehrmethode. Ausg. A. Berlin, Wiegandt und Grieben. 22. Aufl. 1884. — 8. — 0,40 M. [1881.]
H 1,0. Rh 2,0.

13. Fechner, Deutſche Schreib-Leſe-Fibel nach der analytiſch-ſynthetiſchen Leſelehrmethode. Ausg. B. Berlin, Wiegandt und Grieben. 31. Aufl. — 8. — 0,60 M. [1874.]
H 1,0.

14. Fechner, Erſtes Leſebuch. Im Anſchluß an die deutſche Fibel bearbeitet. Berlin, Wiegandt und Grieben. 23. Aufl. 1884. — 8. — 0,50 M.
Rh 1,0.

15. Fibel für Stadt- und Landſchulen. Vom Vorſtande der Lehrer-Witwen- und Waiſenkaſſe für den Bezirk der Landdroſtei Lüneburg. Harburg, G. Elkan. 6. Aufl. 1883. — 8. — 0,45 M. [1881.]
H 1,0.

16. Fix, Volksſchulleſebuch. Leipzig, Amelang. Schreibleſefibel, 80 Aufl. II. Fibel. 75. Aufl. Leſebuch für Mittelklaſſen. 23. Aufl. Weſtfäliſcher Kinderfreund. 20. Aufl. 1885. — 8. — 2,50 M.
W 1,0.

17. Flügge, Fibel. Hannover, Meyer. 23. Aufl. 1884. — 8. — 0,35 M.
H 2,0.

18. Flügge, Erſtes und zweites Leſebuch. Hannover, Meyer. 12. und 25. Aufl. 1882 und 1880. — 8. — 2,25 M.
H 3,0.

19. Förſter, Deutſches Leſebuch für Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare. Straßburg i. E., Schultz und Comp. 2 Aufl. 1882. — 8. — 5,50 M.
Schl 3,0.

20. Gabriel und Supprian, Deutſches Leſebuch mit Bildern. Ausg. A. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klaſing. 16. Aufl. 1883. — 8. — geb. 1,60 M. [1877.]
H 2,0.

21. Gabriel und Supprian, Deutſches Leſebuch mit Bildern. Ausg. B. 2 Theile. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klaſing. 15. und 10. Aufl. 1885. — gr. 8. — 3 M.
Pm 0,1. S 1,0 H 3,0.

22. Günther, Dr. Fr. Joach., Deutſches Leſebuch für Schullehrer-Seminare und andere höhere Lehranſtalten. Breslau, Mälzer. 1874. — 8. — 5 M. [1875.]
OP 1,0.

23. Günther, Dr. Fr. Joach., Deutſches Leſebuch für höhere Lehranſtalten, zunächſt für Lehrerſeminare. Gera, Reiſewitz. 2. Aufl. 1877. — 8. — 5 M. [1873.]
Schl 5,0.

24. Günther und Strübing. Preußiſcher Kinderfreund. Königsberg, J. H. Bon. 11. Aufl. 1883. — 8. — 1,30 M. [1878.]
OP 1,1.

25. Keck, Dr. H., Deutſches Leſebuch für die gehobene evangeliſche Volksſchule. 2 Theile. Halle, Waiſenhaus. 3. Aufl. 1885. — 8. — 1,80 M. [1875.]
H 1,0.

26. Keck und Johannſen, Norddeutſches Leſebuch. Halle, Waiſenhaus. 10. Aufl. 1882. 0,90 M.
H 1,0.

27. Kehr und Kriebitzſch. Leſebuch für deutſche Lehrerbildungsanſtalten. 4 Bände. Gotha, Thienemann. 3. und 4. Aufl. 1883 und 1884. — gr. 8. — 11,60 M. [1873.]

OP 2,0. WP 5,1. Brd 7,0. Pm 7,3. Ps 5,4. Schl 11,7. S 8,3. H 9,3. W 4,1. HN 7,2. Rh 15,1.

28. Lange, O., Deutsches Lesebuch für die Oberstufe des Leseunterrichtes in höheren Lehranstalten. 2 Theile. Berlin, Gärtner. 9. Aufl. (von Berthold). 1882. — 8. — 4,20 M. [1874.]

OP 1,0. WP 1,0. Brd 2,0.

29. Lesebuch für katholische Volksschulen. 4 Theile. Dortmund, Crüwell. 6.—12. Aufl. 1884 und 1885. — 8. — 2,45 M. [1878.]

Schl 3,0. S 0,1. H 1,0. W 4,0. Rh 6,0.

30. Liekefett, Fr., Fibel nach der Schreiblesemethode. Hildesheim, 1. Aufl. 1883. — 8. — 1,25 M. [1884.]

H 1,0.

31. Lüben, A., Auswahl charakteristischer Dichtungen und Prosastücke. 3 Theile. Leipzig, Brandstetter. 5. und 6. Aufl. 1880 und 1885. — 8. — 5,75 M [1873.]

Ps 1,0. W 1,0.

32. Masius, H., Deutsches Lesebuch für höhere Unterrichtsanstalten. Halle, Waisenhaus. II. Theil. 8. Aufl. 1885. III. Theil. 4. Aufl. 1880. 7,50 M. [1873.]

Brd 1,0. H 1,0.

33. Nack und Flathmann, Schreiblesefibel. Stade, Steudel. 25. Aufl. 1885. — 8. — 0,20 M. [1877.]

H 1,0.

34. Nack und Flathmann, Lesebüchlein. Stade, Steudel. 18. Aufl. 1885. — 8. — 0,20 M. [1877.]

H 1,0.

35. Schlepper, Dorenwell ꝛc., Lesebuch für mehrklassige Volks- und Bürgerschulen. 3 Theile. Hannover, Helwing. 3 Aufl. 1883. — 8. — 3,15 M. [1885.]

H 3,0.

36. Schneider, K. F. Th., Deutsche Fibel und erstes Lesebuch. Neuwied, Heuser. 28. Aufl. 1885. — 8. — 0,50 M.

SH 5,0.

37. Schneider, K. F Th., Deutscher Kinderfreund. Neuwied, Heuser. 12. Aufl. 1885. — 8. — 0,90 M. [1875.]

SH 4,2.

38. Schneider, K. F. Th., Germania. Rendsburg, J. Schneider. 3. Aufl. 1884. — 8. — 1,80 M. [1877.]

SH 6,2.

39. Schreiblesefibel, herausgegeben vom hannoverschen Lehrerverein. Hannover, Hahn. 9. Aufl. 1883. — 8. — 0,30 M.

H 1,0.

40. Wackernagel, Phil., Deutsches Lesebuch. 3 Theile. Gütersloh, Bertelsmann. 38. Aufl. (von Sperber und Zeglin) 1883. — gr. 8. — 5,30 M

OP 4,0. S 3,0.

41. Wallleser, Poetisches Schatzkästlein für die Jugend. Mannheim und Straßburg, Bensheimer. — 8 — geb. 2,50 M.

Rh 1,0.

42. Warmholz und Kuhrts, Erstes Lesebuch, (Fibel). Magdeburg, Selbstverlag. 1885.

S 1,0.

43. Wetzel, Menges ꝛc., Schullesebuch. Ausg. A. Berlin, Stubenrauch. 74. Aufl. 1883. — gr. 8. — geb. 1,75 M.

Brd 3,0.

III. c. Anderweite für den deutschen Unterricht eingeführte Schulbücher.

1. Dietlein, W., Wiederholungsbuch in der Litteraturkunde. Berlin, Hoffmann. 7. Aufl. 1884. — 8. — 0,35 M. [1880.]
Schl 0,3.

2. Fechner, Grundriß der Geſchichte der wichtigſten Leſelehrarten. Berlin, Wiegandt und Grieben. 1. Aufl. 1884. — gr. 8. — 0,90 M.
Rh 1,0.

3. Fechner, Analytiſch-ſynthetiſche Leſelehrmethode. Ausg. C. Berlin, Wiegandt und Grieben. 1879. — 8. — 2 M. [1883.]
S 1,0.

4. Gredy, Fr. M., Die deutſche Poetik. Mainz, Kirchheim. 7. Aufl. 1881. — 8. — 0,75 M. [1874.]
Schl 2,0.

5. Gredy, Fr. M., Geſchichte der deutſchen Litteratur. Mainz, Kirchheim. 7. Aufl. 1884. — gr. 8. — 1,80 M. [1873.]
Schl 5,0.

6 Günther, Dr. Fr. Joach., Hundert Paragraphen aus der Rethorik und Poetik. Breslau, Mälzer. 1875. [1873.]
Schl 1,0.

7. Hahn, W., Geſchichte der poetiſchen Litteratur der Deutſchen. Berlin, W. Hertz. 10. Aufl. 1883. — 8. — 3,60 M. [1873.]
S 1,0. W 1,0.

8. Horn, Hilfsbuch beim Unterrichte in der Litteraturgeſchichte. Zum Gebrauche in Präparandenanſtalten. Langenſalza, Greßler. 1882. 0,65 M.
Ps 0,1.

9. Jütting, Dr. U. W., Praktiſche Poetik für Lehrer, Lehrerbildungsanſtalten ꝛc. Leipzig, Siegismund und Volkening. 1884. — 8. — 0,60 M. [1884.]
W 1,0.

10. Kehr, Dr. C., Anweiſung zur Behandlung deutſcher Leſeſtücke. Gotha, Thienemann. 8. Aufl. 1883. — 8. — 6 M. [1884.]
S 1,0.

11. Kleinpaul, Poetik. Leipzig, 7. Aufl. 1873. — 8. — 1 M. [1873.]
S 1,0.

12. Kluge, H., Geſchichte der deutſchen Nationallitteratur zum Gebrauche in höheren Lehranſtalten und zum Selbſtſtudium. Altenburg, Bonde. 14. Aufl. 1883. — 8. — 2,25 M.
OP 1,0. WP 5,0. Brd 9,0. Pm 1,0. Ps 2,0. Schl 4,0. S 3,0. H 2,0. W 1,0.

13. Kriebitzſch, Th., Vorſchule zur Litteraturgeſchichte für Schulen. Berlin, Stubenrauch. 5. Aufl. 1883. — 8. — 3 M.
S 1,2. Rh 1,0.

14. Kriebitzſch, Th., Zur Poetik. Gotha, Thienemann. 1. Aufl. 1883. — 8. — 0,50 M. [1884.]
S 1,0.

15. Reuter, Dr. W., Litteraturkunde. Freiburg i. Br., Herder. 11. Aufl. 1882. — 8. — 1,90 M.
Ps 1,0. S 1,0. W 1,0. HN 1,0. Rh 1,0.

16. Viehoff, Handbuch der deutſchen Nationallitteratur. Braunſchweig, Weſtermann. 18. Aufl. 1884. — 8. — 4,50 M. [1882.]
Brd 1,0.

17. Weber, Hugo, Deutſche Sprache und Dichtung. Leipzig, Klinkhardt. 4. Aufl. 1883. — 8. — 1 M.
HN 1,0.

18. Wyß, Deutſche Litteraturgeſchichte für Seminare und Gymnaſien. Bern, Dalp. 4. Aufl. 1884. — 8. — 2,40 M. [1874.]
S 1,0.

IV.

Fremde Sprachen.

a. Latein.

1. Arndt, Dr. Th., Elemente der lateiniſchen Formenlehre. Leipzig, Teubner. 1877. — 8. — 1 M.
Schl 1,0. H 0,1.

2. Arndt, Dr. Th., Lateiniſches Uebungsbuch, I. und II. Kurſus. Leipzig, Teubner. 1. Aufl. 1877. 3,10 M.
H 1,0.

3. Arndt, Dr. Th., Lateiniſche Syntax. Leipzig, Teubner. 1878. — 8. — 0,60 M.
Schl 1,0.

4. Berger, Dr. E., Lateiniſche Grammatik. Celle, Capaun-Karlowa. 10. Aufl. 1879. — gr. 8. — 3 M. [1874.]
H 1,0.

5. Eichert, Dr., Cornelius Nepos. Mit vollſtändigem Wörterbuche. Breslau, J. U. Korn. 8. Aufl. . — kl. 8. — 1,20 M. [1873.]
Ps 1,0. H 1,0.

6. Eichert, Dr., C. Julius Caesar. Commentarii de bello gallico. Mit Wörterbuch. Breslau, J. U. Korn. 4. Aufl. 1874. — 8. — 1 M. [1873.]
Ps 1,0. H 1,0. W 1,0.

7. Heidelberg, H., Lateiniſches Uebungsbuch. 2 Theile. Stuttgart, Karlowa. — 8. — 3,30 M. [1874.]
H 1,0.

8. Kühner, Dr. R., Elementargrammatik der lateiniſchen Sprache. Hannover, Hahn. 43. Aufl. 1884. — 8. — 3,50 M.
Schl 1,0.

9. Kühner, Dr. R., Lateiniſches Leſebuch für Anfänger. Mit Wörterbuch. Hannover, Hahn. 2. Aufl. 1861. — gr. 8. — 1,25 M. [1879.]
S 1,1.

10. Kühner, Dr. R., Lateiniſche Vorſchule. Hannover, Hahn. 18. Aufl. 1878. — 8. — 1,25 M. [1879.]
S 1,1.

11. Lattmann, Dr. J. und Müller, H. D., Kleine lateiniſche Grammatik. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 3. Aufl. 1874. — 8. — 2,80 M.
HN 1,0.

12. Lattmann, Dr. J., Lateiniſches Leſebuch. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 5. Aufl. 1876. — 8. — 2,40 M.
HN 1,0.

13. Lattmann, Dr. J., Lateiniſches Uebungsbuch. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 4. Aufl. 1875. — 8. — 1,40 M.
HN 1,0.

14. Lhomond, Urbis Romae viri illustres a Romulo ad Augustum. Stuttgart, Neff. 8. Aufl. 1880. — kl. 8. — 2,10 M.
HN 1,0.

15. Meurer, Dr. H., Lateiniſches Leſebuch mit Vokabular. 2 Theile. Weimar, Böhlau. 3. und 2. Aufl. 1884 und 1883. — 8. — 2,60 M.
Schl 3,0.

16. Oſtermann, Dr. Chr., Lateiniſches Uebungsbuch für Sexta. Leipzig, Teubner. 20. Aufl. 1883. — 8. — 0,75 M. [1883.]
Schl 1,0

17. Oſtermann, Dr. Chr., Lateiniſches Uebungsbuch für Quinta. Leipzig, Teubner. 20. Aufl. 1883. — 8. — 0,90 M. [1882.]
Schl 1,0.

18. Plötz, Dr. C., Lateiniſche Elementargrammatik. Berlin, Herbig. 3. Aufl. 1883. — 8. — 2,40 M. [1880.]
Schl 6,0. W 1,0. HN 1,0.

19. Plötz, Dr. C., Lateiniſche Vorſchule. Berlin, Herbig. 6. Aufl. 1880. — 8. — 1,20 M. [1873.]
Schl 7,3. W 1,1. HN 2,0.

20. Schulz, Dr. F., Aufgaben-Sammlung zur Einübung der lateiniſchen Syntax. — Ort ?. — P. F. Schulz. 9. Aufl. — 8. — 3 M.
WP 1,0.

21. Schulz, Dr. F., Kleine lateiniſche Sprachlehre. Paderborn, Schöningh. 17. Aufl. 1880 — 8. — 2,30 M. [1874.]
WP 1,0. Ps 2,1. Schl 1,0. W 3,0. HN 1,0.

22. Schulz, Dr. F., Uebungsbuch zur lateiniſchen Sprachlehre. Paderborn, Schöningh. 13. Aufl. 1883. —8. — 2,50 M
WP 1,0. Ps 2,1. Schl 1,0. W 3,0.

23. Sibelis, Dr. Joh., Cornelius Nepos. Leipzig, Teubner. 5. Aufl. 1865. [1874.]
H 1,0.

24. Weller, Dr. G., Lateiniſches Leſebuch. Hildburghauſen, Keſſelring. 13. Aufl. 1875. — 4. — 1,20 M. [1879.]
HN 1,0.

IV.

Fremde Sprachen.

b. Franzöſiſch.

1. Bertram, Franzöſiſches Leſebuch. Ausg. B. Bremen, Heinſius. 2. Aufl. — 8. — 2 M. [1877.]
Rh. 1,0

2. Borel, Grammaire française. Stuttgart, Neff. 17. Aufl. 1882. — 8. — 3 M.
Ps 1,0. S 1,0.

3. Fontaine, de la, Mosaïque française. Berlin, Langenſcheidt. 5. Aufl. 1884. — 8. — 2 M [1873.]
S 1,0.

4. Frédéric le Grand. Histoire de la guerre de sept ans. Bielefeld, Velhagen und Klaſing. 1881. — 16. — 1 M.
Schl 1,0.

5. Göbel, Dr. A. Charles XII. par Voltaire. Münſter, Theiſſing. 1884. — 8. — 1 M.
S 1,0. Rh 1,0.

6. Herrig und Burguy, La France littéraire. Braunſchweig, Weſtermann. 36. Aufl. 1884. — 8. — 3,50 M.
Brd 1,0. S 1,0.

7. Lüdecking, Dr., Franzöſiſches Leſebuch. 1. Theil. Leipzig, Amelang. 17. Aufl. 1883. — 8. — 1,75 M. [1873.]
Schl 1,0. S 1,0. H 1,0. W 1,0.

8. Plötz, Dr. C., Elementarbuch der französischen Sprache. Berlin, Herbig. 36. Aufl. 1885. — 8. — 0,80 M. [1873.]
OP 3,0. WP 2,1. Brd 5,0. Pm 7,2. Ps 1,1. Schl 0,2. S 2,2. SH 1,1. H 3,1. W 4,0. HN 1,1. Rh 10,0.

9. Plötz, Dr. C., Elementar-Grammatik. Berlin, Herbig. 15. Aufl. 1885. — 8. — 1 M. [1873.]
WP 1,0. Brd 4,0. Schl 6,0. S 3,0. H 3,1. Rh 3,0.

10. Plötz, Dr. C., Formenlehre und Syntax. Berlin, Herbig. 5. Aufl. 1882. — 8. — 3,25 M. [1873.]
Brd 1,0. Schl 1,0.

11. Plötz, Dr. C., Kurzgefaßte systematische Grammatik der französischen Sprache. Berlin, Herbig. 1877. — 8. — 1,25 M. [1875.]
Ps 1,0. Rh 1,0.

12. Plötz, Dr. C., Lectures choisies. Berlin, Herbig. 21. Aufl. 1884. — 8. — 2 M.
OP 3,0. WP 3,0. Brd 6,0. Pm 6,0. Ps 2,0. Schl 7,0. S 6,0. SH 1,0. H 5,0. W 1,0. HN 2,0. Rh 6,0.

13. Plötz, Dr. C., Manuel de la littérature française. Berlin, Herbig. 3. Aufl. 1871. — gr. 8. — 7,50 M. [1873.]
Brd 2,0. Ps 1,0. Schl 1,0. S 1,0. H 1,0.

14. Plötz, Dr. C., Schulgrammatik. Berlin, Herbig. 29. Aufl. 1885. — 8. — 2,25 M.
OP 3,0. WP 3,0. Brd 9,0. Pm 7,0. Ps 1,0. Schl 6,0. S 9,0. SH 1,0. H 6,1. W 3,0. HN 2,1. Rh 12,0.

15. Plötz, Dr. C., Uebungen zur Erlernung der französischen Syntax. Berlin, Herbig. 7. Aufl. 1883. — 8. — 1,25 M. [1877.]
Brd 1,0. Rh 1,0.

16. Plötz, Dr. C., Vocabulaire systématique et guide de conversation française. Berlin, Herbig. 17. Aufl. 1883. — 8. — 2 M.
S 1,0.

17. Schneider, M., Französisches Lesebuch zum Gebrauche der deutschen Lehrerbildungsanstalten. Cöthen, Schulze. 1880. — 8. — 3 M.
Rh 1,0.

18. Thibaut, M. A., Histoire de Charles XII. par Voltaire. Berlin, Renger. 30. Aufl. 1880. — 8. — 1 M. [1880.]
Pm 1,0. Ps 1,0.

IV.

Fremde Sprachen.

c. Englisch.

1. Chambers, W. und R., Educational Course. History of the English Language and Literature. London and Edinburgh. 1880. — 8. — 2,50 M.
S 1,0.

2. Gesenius, Schulgrammatik der englischen Sprache. Halle a./S. Gesenius. 6. Aufl. 1881. — 8. — 2,60 M. [1882.]
Brd 1,0.

3. Herrig, The British Classical Authors. Braunschweig, Westermann. 57. Aufl. 1885. — 8. — 5,70 M.
Brd 1,0. Ps 1,0. H 1,0. S 1,0.

4. Laycock, John., New Dialogues, English and German. Hamburg, Nestler und Melle. 7. Aufl. 1874. — 8. — 3,10 M.
S 1,0.

5. Lüdecking, Dr., Englisches Lesebuch. 2 Theile. Wiesbaden, Niedner. 4. Aufl. 1879. — 8. — 5,40 M. [1876.]
H 1,0.

6. Plate, H., Lehrgang zur leichten, schnellen und gründlichen Erlernung der englischen Sprache. Dresden, Ehlermann. I. Theil. 58. Aufl. 1885. II. Theil. 44. Aufl. 1884. — 8. — 3,70 M. [1873.]
Ps 1,0. H 2,0.

7. Plate, H., Schulgrammatik der englischen Sprache für Mittel- und Oberklassen höherer Lehranstalten. Dresden, Ehlermann. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — 3,50 M.
S 1,0.

IV.

Fremde Sprachen.

d. Polnisch.

1. Brodzinsky, K. Wiesław, Lemberg. Księgarnia Polska. Biblioteka mrowki. T. 29. — kl. 8. — 0,20 M. [1876.]
Ps 1,0.

2. Cegielski. Nauka poezyi. Posen, Zupański. 1879. — 6 M.
Ps 1,0.

3. Kasinski. Ksiazka do początkowego czytania. Posen, Selbstverlag. 32. Aufl. 1884. — 0,50 M.
Ps 0,1.

4. Klonowicz, S. Flis., Lemberg. Księgarnia Polska. Biblioteka mrówki. T. 79. — kl. 8. — 0,40 M. [1876.]
Ps 1,0.

5. Lukaszewski, Kinderfreund. Polnisches Lesebuch für Schulen. Berlin, Mittler und Sohn. 7. Aufl. 1873. — 8. — 1,30 M.
WP 1,0. Ps 1,1.

6. Malecki, Anton, Gramatyka języka Polskiego szkolna. Lemberg, Selbstverlag. 6. Aufl. 1882. — gr. 8. — 3,50 M. [1876.]
Ps 4,0.

7. Mollński und Spychalowicz, Nowy wybór prozy i poezyi polskiéj. 3 Theile. Posen, Leitgeber. 1878. — 8. — 3,60 M. [1884.]
Ps 1,1.

8. Nehring, Kurs literatury. Posen, Zupański. 1866. — 8. — 3 M.
Ps 1,0.

9. Nowy Testament. Pana naszego Jesusa Chrystusa. Berlin, Trowitzsch. 1871. — 8. — 0,75 M. [1874.]
WP 1,0.

10. Nowy wy dany Kancyonat Pruski. Königsberg, Hartung. 1884. — 8. — 2 M. [1874.]
WP 1,0.

11. Pol, B., Pieśń o zieni naszéj. Posen, Zupański. 1852. — kl. 8. — 2 M. [1876.]
Ps 1,0.

12. Poplinski. Elementarbuch der polnischen Sprache für Deutsche. Leipzig, Brockhaus. 10. Aufl. 1877. — kl. 8. — geb. 1,50 M. [1876.]
Ps 0,2.

13. Szostakowski, Polska gramatyka. Tremessen, Olawski. 3. Aufl. 1862. — 8. — geb. 1,25 M.
Ps 0,1.

14. Wolinski und Schönke. Polnisches Elementarbuch. Posen, Türk. 5. Aufl. 1881. — 8. — 1,50 M.
WP3,1. Ps 4,1.

IV.

Fremde Sprachen.

e. Dänisch.

1. Juhl und Noiesen, Lesebog for Over- og Mellem-Klasser. Flensburg, Westphalen. 3. Aufl. 1883. — 8. — 1,50 M.
SH 2,1.

2. Meier, J. N., Kortfattet dansk Sproglære. Tondern, Dröhse. 5. Aufl. 1885. — 8. — 0,50 M.
SH 1,0.

3. Noiesen und Hansen, Billed A. B. C. Flensburg, Westphalen. 3. Aufl. 1883. — 8. — 0,70 M.
SH 1,0.

4. Nyerne, Psalmer for Skolen og Hjemmet. Flensburg, Westphalen. 5. Aufl. 1882. —8. — 0,55 M.
SH 1,0.

5. Prahl, H. P., Udtog of Bibelhistorien. Apenrade, Soerensen. 13. Aufl. — 8. — 1,15 M.
SH 1,0.

IV.

Fremde Sprachen.

f. Litauisch.

1. Becker, Fr., Der kleine Litauer. Das Wichtigste aus der Sprachlehre. Tilsit, Selbstverlag. [1883.]
OP 1,0.

V.

Geschichte.

1. Andrä, J. C., Erzählungen aus der Weltgeschichte. Ausg. A für evangelische Schulen. Kreuznach, Voigtländer. 8. Aufl. 1885. — 8. — geb. 2,75 M.
OP 1,1. Pm 0,2. Ps 0,1. SH 0,2. HN 1,1. Rh 0,1.

2. Andrä, J. C., Grundriß der Weltgeschichte. Kreuznach, Voigtländer. 16. Aufl. 1885 — 8. — geb. 3,50 M. [1874.]
OP 4,1. Ps 1,0. S 5,0.

3. Andrä, J. C., Geschichtlicher Atlas. Kreuznach, Voigtländer. — 8. — 1 M. [1882].
Rh 1,0.

4. Backhaus, Leitfaden der Geschichte. Harburg, G. Elkan. — 8. — 0,85 M. [1876].
Ps 0,1.

5. Beck, Historisch-geographischer Atlas für Schule und Haus. Freiburg i. B., Herder. 3. Aufl. 1878. — Folio. — 6 M. [1873.]
S 1,0.

6. Böſe, Dr. G., Achtzig Erzählungen aus der deutſchen und preußiſchen Geſchichte. Leipzig, Braudſtetter. 1881. — 8. — I. Kurſus 2. Aufl. 1883. — 0,60 M. II. Kurſus — 0,80 M. [1883.]
W 1,0.

7. Bumbke. Vaterländiſche Geſchichtsbilder. Breslau, Görlich. 2. Aufl. 1884. — 8. — 0,30 M. [1875.]
Schl. 0,1.

8. Cauer, Geſchichtstabellen zum Gebrauche auf höheren Schulen. Breslau, Trewendt. 27. Aufl. 1884. — 8. — 0,85. M.
Ps 1,1. HN 1,0.

9. Dittmar, Die Weltgeſchichte in einem überſichtlichen Umriſſe. Heidelberg, Winter. 12. Aufl. 1880. — 8. — 6 M.
Rh 2,0.

10. Eckertz, Dr. G., Hilfsbuch für den erſten Unterricht in der deutſchen Geſchichte. Wiesbaden, Kunzes Nachfolger. 12. Aufl. 1883. — 8. — 1,70 M. [1878.]
Rh 4,0.

11. Hahn, Dr. L., Leitfaden der vaterländiſchen Geſchichte. Berlin, Hertz. 19. Aufl. 3. Abdr. 1884. — 8. — geb. 1 M. [1873.]
OP 1,0. WP 1,0. Pm 0,1 Schl 0,1. S 4,0. H 1,1. W 1,0. HN 0,1.

12. Hoffmeyer und Hering, Hilfsbuch für den Geſchichtsunterricht. Hannover, Helwing. 3. Aufl. 1883. — 8. — 3,30 M. [1883.]
OP 0,1. WP 0,1. Pm 0,1. Schl 0,2. S 0,1. H 1,3. W 0,1.

13. Hopſtein, P., Vaterländiſche Geſchichte für Elementarſchulen. Köln, Bachem. 126. Aufl. — 8. — 0,35 M
W 1,0. HN 0,1.

14. Hüttmann, Weltkunde. Hannover, Helwing. 9. Aufl. 1882. — 8. — 1,80 M. [1879.]
WP 0,1.

15. Jäger, Oskar, Hilfsbuch für den erſten Unterricht in alter Geſchichte. Wiesbaden, Kunze. 14. Aufl. 1884. — 1,50 M. [1880.]
Brd 1,0. Rh 1,0.

16. Keppel, Geſchichts-Atlas in 27 Karten. Nürnberg, Büchling. 6. Aufl. — 1 M.
Schl 1,0. HN 1,1.

17. Kiepert, H., Atlas antiquus. Berlin, Reimer. 6. Aufl. — Fol. — 5 Mark.
Schl 1,1. H 1,0.

18. Kiepert und Wolff. Hiſtoriſcher Schulatlas. Berlin, Reimer. 2. Aufl. 1883 — Fol. — 3,60 M. [1882.]
Brd 1,0. Schl 0,1. S 1,0.

19. Klein, Bilder aus der vaterländiſchen Geſchichte für die Elementarſchule. Düſſeldorf, Schwann. 9. Aufl. 1881. — 8. — 1,50 M.
Schl 1,0.

20. Klein, Lehrbuch der Weltgeſchichte für Schulen. Freiburg i./Br., Herder. 6. Aufl. 1882. — 8. — 3 M. [1873.]
S 0,1. H 1,0. HN 1,0.

21. Krüger, Geſchichtsbilder für Volksſchulen. Danzig, Kafemann. 1877.
S 1,0.

22. Kuźnik, T., Kleine Vaterlandskunde. Leipzig, Leukart. 17. Aufl. 1883. — 12. — 0,30 M. [1881.]
Schl 0,1.

23. Liek, G., Wiederholungsbuch zum Geſchichtsunterrichte in Seminaren und Präparandenſtalten. Löbau, Skrzeczek. 3. Aufl. 1883. — 8. — 0,75 M. [1879.]
H 1,0.

24. Müller, Dr. David, Alte Geſchichte für die Anfangsſtufe des hiſtoriſchen Unterrichtes. Berlin, Weidmann. 7. Aufl. 1884. — 8. — 1,60 M. [1876.]
OP 1,0. WP 1.0. Brd 2,0. Pm 0,1. Schl 0,1. SH 2,0. HN 2,0. RH 2,0.

25. Müller, Dr. David, Geſchichte des deutſchen Volkes. Berlin, Bahlen. 11. Aufl. (von Junge) 1884 — 8. — 4,20 M. [1873.]
OP 4,0. WP 2,0. Brd 6,0. Pm 7,0. Schl 7,0. S 6,0. SH 4,0 H 8,1. W 3,0. HN 4,1. Rh 5,0.

26. Müller, Dr. David, Leitfaden zur Geſchichte des deutſchen Volkes. Berlin, Bahlen. 4. Aufl. 1885. — 8. — 1,70 M. [1876.]
OP 1,0. Brd 4,0. Pm 1,1. Schl 0,1. S 1,0. SH 2,0. H 2,0. Rh 1,0.

27. Pierſon, Dr. W., Leitfaden der preußiſchen Geſchichte. Berlin, Peiſer. 7. Aufl. 1884. — 8. — geb. 1,40 M. [1874.]
OP 4,0. WP 2,0. Brd 7,0. Pm 5,1. Ps 1,0. Schl 7,0. S 4,0. SH 2,0. H 1,0. Rh 3,1.

28. Polack und Zander, Geſchichtsbilder. Berlin, Hofmann. 10. Aufl. 1885. — 8. — 1,80 M. [1873.]
Brd 1,0. S 0,2.

29. Putzger, F. W., Hiſtoriſcher Schulatlas. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klaſing. 9. Aufl. 1884. — Fol. — 1,50 M.
WP 1,0. Brd 3,0. Pm 1,0. Ps 0,1. Schl 1,1. S 4,2. H 4,1. W 1,0. HN 2,0. Rh 8,1.

30. Pütz, W., Grundriß der Geographie und Geſchichte der alten, mittleren und neueren Zeit. 3 Theile. Leipzig, Bädeker. 18 Aufl. (von Cremans) 1884. — 8. — 4,80 M. [1873.]
Schl 6,0. HN 2,0. Rh 1,0.

31. Pütz, W., Grundriß der Geſchichte für die mittleren Klaſſen höherer. Lehranſtalten. 2 Theile. Leipzig, Bädeker. 17. und 14. Aufl. 1883. — 8. — 3 M. [1883.]
Rh 1,0.

32. Pütz, W., Grundriß der deutſchen Geſchichte für die mittleren Klaſſen höherer Lehranſtalten. Leipzig, Bädeker. 14. Aufl. 1883. — 8. — 1,50 M.
Rh 2,0.

33. Pütz, W., Leitfaden bei dem Unterrichte in der Geſchichte des preußiſchen Staates. Leipzig, Bädeker. 11. Aufl. (von Cremans) 1882. — 8. — geb. 1 M. [1873.]
Ps 1,0. Schl 8,1. W 1,0. HN 2,0. Rh 3,0.

34. Rhode, Hiſtoriſcher Schulatlas. Glogau, Flemming. 11. Aufl. — gr. 4 — 3 M. [1876.]
Brd 1,0.

35. Schmelzer, A., Leitfaden für den Geſchichtsunterricht in Mittelſchulen. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klaſing. 6. Aufl. 1882. — 8. — 1,80 M. [1878.]
Pm 1,0.

36. Schmidt, Ferd., Leitfaden der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte. Berlin, Lobeck. 7. Aufl. 1881. — 8. — 0,60 M.
Ps 1,0. Schl 1,0.

37. Schneider, K. F. Th., Zeittafel der deutſchen Geſchichte. Schleswig, Bergas. 6. Aufl. 1882. — 8. — 0,20 M. [1874.]
SH 0,1.

38. Schurig, G., Lehrbuch der Geſchichte. 3 Theile. Breslau, Hirt. 2. Aufl. 1884. — 8. — 12,80 M. [1882.]
Pm 1,0. Ps 1,0. Schl 1,0. W 1,0.

39. Schwartz, Dr. C., Handbuch für den biographiſchen Geſchichtsunterricht. Berlin, Friedberg. 9. Aufl. 1880. — 8. — 5 M. [1874.]
Schl 2,2.

40. Stacke, L., Erzählungen aus der alten Geſchichte. 2 Theile. Oldenburg, Stalling. 19. und 22. Aufl. 1884. — 8. — geb. 3,60 M. [1875.]
OP 1,0. Brd 2,0. Pm 2,0. S 2,0 H 1,0 W 1,0. HN 2,0.

41. Stahlberg, W., Leitfaden für den Unterricht in der Geſchichte. Berlin, Dunker. 13. Aufl. 1884. — 8. — geb. 1,20 M. [1873.]
Brd 4,0.

42. Stein, Dr., Handbuch der Geſchichte. II. und III. Theil. Paderborn, Schöningh. 3. Aufl. 1883. — gr. 8. — 4,05 M. [1879.]
S 1,0.

43. Tücking, Grundriß der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte. Paderborn, Schöningh. 7. Aufl. 1882. — 8. — 0,85 M.
WP 1,0. Ps 1,0. Schl 1,0. S 1,1. W 1,0. Rh 5,0.

44. Weber, G., Die Weltgeſchichte in überſichtlicher Darſtellung. Leipzig, Engelmann. 18. Aufl. 1882. — 8. — 3 M. [1882.]
Brd 1,0. Rh 1,0.

45. Welter, Dr. Th. B., Lehrbuch der Weltgeſchichte für Schulen. 3. Theile. Münſter, Coppenrath. 36. Aufl. (von Hechelmann) 1883. — 8. — 7,20 M. [1873.]
OP 1,0. WP 4,0. Pm 1,0. Ps 1,0. Schl 6,1. S 3,0. SH 1,0. H 6,0. W 3,0. Rh 8,0.

46. Welter, Dr. Th. B., Auszug aus dem Lehrbuche der Weltgeſchichte (von Hechelmann). Münſter, Coppenrath. 39. Aufl. 1884. — 8. — 3 M. [1873.]
Ps 2,2. Schl 4,1. W 3,0. HN 0,1.

VI.

Geographie.

1. Adamy, H., Schleſien nach ſeinen, phyſiſchen, topographiſchen und ſtatiſtiſchen Verhältniſſen. Mit einer Karte. Breslau, Trewendt. 5. Aufl. 1880. — 8. — 2 M. [1873.]
Schl 15,7.

2. Amthor und Iſſleib. Volksatlas. Gera, Iſſleib und Rietzſchel. 29. Aufl. (von Riecke). 1884. — 4. — 1 M.
WP 0,1.

3. Andree, Dr. R., Allgemeiner Volksſchulatlas in 35 Karten. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klaſing. 1882. — gr. 8. — 1 M.
OP 1,1. Brd 1,0. H 1,0.

4. Andree-Putzger, Gymnaſial- und Realſchulatlas. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klaſing. 2. Aufl 1884. — Fol. — 3 M.
OP 1,0. WP 1,0. H 2,0. Rh 1,0.

5. Armſtroff und Böhme. Heimathskunde. Erfurt, Keyſer. 6. Aufl. 1884. — gr. 8. — 0,60 M. [1884.]
S. 1,1.

6. Broichmann, J., Neuer Volksſchulatlas über alle Theile der Erde. Köln, Dumont-Schauberg. 2. Aufl. 1882. — 1 M.
W 1,0.

7. Caſſian, Dr. H, Lehrbuch der allgemeinen Geographie. Frankfurt a./M., Jäger. 6. Aufl. (von Richter.) 1881. — gr. 8. — 3,50 M.
HN 1,0.

8. Cornelius, C. S., Grundriß der phyſikaliſchen Geographie. Halle, H. W. Schmidt. 5. Aufl. 1877. — 8. — 2 M. [1873.]
SH 1,0.

9. Daniel, Dr. H. A., Lehrbuch der Geographie für höhere Unterrichtsanſtalten. Halle, Waiſenhaus. 64. Aufl. (von B. Volz.) 1885. — 8. — 1,50 M.

OP 6,1. WP 6,0. Brd 9,0. Pm 3,0. Ps 3,0. Schl 13,0. S 5,0. HS 3,0. H 3,2. W 1,1. HN 3,2. Rh 11,0.

10. Daniel, Dr. H. A., Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Halle, Waisenhaus. 153. Aufl. (von Volz.) 1885. — 8. — 0,80 M. [1874.]

OP 1,1. WP 1,0. Brd 1,0. Pm 1,2. Ps 1,4. Schl 2,6. SH 3,2. H 1,0. W 3,0. HN 2,2. Rh 2,1.

11. Debes, Schulatlas. Leipzig, Wagner und Debes. 2. Aufl. — 4. — 5. M. [1885.]

SH 0,1.

12. Debes, Repetitionsatlas. Ausgabe B. Leipzig, Wagner und Debes. 2. Aufl. — 0,40 M.

H 1,0.

13. Diefenbach, Die Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel. Frankfurt a./M., Jäger. 10. Aufl. — 8. — 0,80 M. [1874.]

HN 1,2.

14. Diercke und Gäbler. Atlas. Braunschweig, Westermann. 2. Aufl. 1885. — gr. 4. — 5 M. [1884.]

WP 1,0. Brd 2,0. Pm 1,0. Ps 1,0. Schl 1,2. S 2,2. SH 1,0. H 5,3. W 1,0. Rh 7,1.

15. Dobert, Die Provinz Sachsen. Magdeburg, Selbstverlag. 5. Aufl. 1882. — 8. — 0,40 M. [1879.]

S 0,1.

16. Dobert, Der preußische Staat. Magdeburg, Selbstverlag. 2. Aufl. 1882. — 8. — 0,70 M. [1879.]

S 0,1.

17. Fix, W., Bilder aus der Heimathkunde der Provinz Westfalen. Leipzig, Amelang. 2. Aufl. 1880. — 8. — 0,50. M. [1873.]

W 1,0.

18. Fritze, Kleine Heimathkunde der Provinz Brandenburg. Berlin, Müller. 89. Tausend. 1885. — 0,50 M. [1880.]

Brd 1,0.

19. Geistbeek, Dr., Leitfaden der mathematisch-physikalischen Geographie. Freiburg i. Br., Herder. 5. Aufl. 1883. — 8. — 1,50 M. [1880.]

Brd 1,0. S 3,0. W 1,0.

20. Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover. Hannover, Klindworth. 3. Aufl. 1884. — 8. — 2,50 M. [1873.]

H 5,1.

21. Henning, Pommersche Landes- und Volkskunde. Cöslin, Hendeß. 8. Aufl. 1883. — 8. — 0,30 M. [1876.]

Pm 0,1.

22. Hering, Der kleine Ostfriese. Heimathkunde. Aurich, Reents. 1883. — 1 M.

H 1,0.

23. Hering, Der kleine Ostfriese. Ausgabe für die Schüler. Aurich, Reents. 1883. — 0,25 M.

H 1,0.

24. Hummel, A., Grundriß der Erdkunde. Halle, Ed. Anton. 8. Aufl. 1885 — gr. 8. — geb. 1,75 M. [1876.]

WP 0,1. Pm 0,1. S 3,1.

25. Hummel, A., Anfangsgründe der Erdkunde. Halle, Ed. Anton. 1. Aufl. 1877. — 8. — 0,20 M. [1880.]

WP 0,1.

26. Hüttmann, Weltkunde. Hannover, Helwing. 9. Aufl. 1882. — 8. — 1,80. M. [1874.]

WP 0,1. H 0,1.

27. Igel, G., Heimathkunde der Provinz Posen. Rogasen, Alexander. 3. Aufl. 1883. — 8. — 0,30 M. [1873.]
Ps 1,1.

28. Karte der Provinz Hannover. Nach Prof. Guthe Hannover, Klindworth. — 4. — 1,60 M.
H 2,0.

29. Keil, Thüringen und der Harz. Zwei Kärtchen für den Unterricht in der Heimathkunde. Kassel, Fischer. — 0,80 M.
S 2,1.

30. Kiepert, Kleiner Schulatlas. Berlin, Reimer. 1883. — 4. — 1 M. [1876.]
Ps 0,1.

31. Kirchhoff, Schulgeographie. Halle, Waisenhaus. 3. Aufl. 1884. — 8. — 2,30 M. [1880.]
Ps 1,0. H 1,0.

32. Kuźnik, T., Kleine Erdbeschreibung. Breslau, Maruschke und Berendt. 10. Aufl. 1881. — 8. — 0,30 M. [1881.]
Schl 0,1.

33. Lange, Dr. H., Schulatlas. Braunschweig, Westermann. 133. Aufl. 1884. — 4. — 1 M.
OP 1,1. Ps 0,1. Schl 1,0. H 3.0.

34. Lange, Dr. H., Atlas für ein- bis dreiklassige Schulen. Braunschweig, Westermann. 1884. — 4. — 0,75 M. [1884.]
H 1,0.

35. Lettau, H., Kurze Heimathkunde von Ost- und Westpreußen. Leipzig, Peters. 3. Aufl. 1883. — 0,50 M.
OP 0,1.

36. Lichtenstern und Lange, Schulatlas in 45 Karten. Braunschweig, Westermann. 65. Aufl. (von Lange.) 1885. — Fol. — 7,20 M. [1877.]
WP 1,0. Brd 5,0. Pm 6,2. Schl 13,3. S 5,2. SH 3,0. H 3,0. W 1,0. HN 3,0. Rh 8,0.

37. Liese, A., Heimathkunde des Kreises Simmern. Kreuznach, Schmidthals. — 8. — 0,40 M.
Rh 0,1.

38. Lorch, Mathematische Geographie. Leipzig, Dürr. 3. Aufl. 1881. — 8. — 1,55 M. [1880.]
OP 1,0. S 1,0. H 1,0.

39. Matzat, Erdkunde. Berlin, Wiegandt, Hempel und Parey. 1. Aufl. 1879. — 8. — 2,30 M. [1881.]
Rh 1,0.

40. Müllermeister, Beschreibung des Regierungsbezirkes Aachen. Aachen, Barth. 2. Aufl. — 0,25 M. [1883.]
Rh 1,0.

41. Neumann, Kleine Heimathkunde der Provinz Pommern. Berlin, G. W. F. Müller. 5. Aufl. 1885. — 8. — 0,50 M. [1880.]
Pm 0,1.

42. Nieberding, C., Leitfaden bei dem Unterrichte in der Erdkunde Paderborn, Schöningh. 18. Aufl. (von Tenckhoff). 1882. — 8. — 1,10 M
W 1,0.

43. Oberfeld, Grundzüge der mathematischen Geographie Wittenberg, Herrosé. 1. Aufl. 1883. — 8. — 1,50 M. [1883.]
S 1,0.

44. Osten, H. H. von, Schleswig-Holstein in geographischen und geschichtlichen Bildern. Flensburg, Westphalen. 3. Aufl. 1884. — 8. — 2,50 M. [1879.]
SH 1,0.

45. Pütz, W., Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung. Freiburg i. Br., Herder. 13. Aufl. (von Behr). 1884. — 8. — 2,50 M. [1882.]
Schl 3,0. S 1,0. H 3,0.

46. Pütz, W., Leitfaden für den Unterricht in der vergleichenden Erdbeschreibung. Freiburg i. Br., Herder. 19. Aufl. (von Behr.) 1883. — 8. — 1 M. [1874.]
SH 1,0. H 1,0. Rh 2,0.

47. Richter, Otto, Atlas für höhere Schulen. Glogau, Flemming. 1881. — Folio. — 3,50 M.
Brd 1,0. Ps 0,1. S 1,0. H 0,1. HN 2,0. Rh 3,0.

48. Schultze, Heimathkunde der Provinz Sachsen. Halle, Waisenhaus. 7. Aufl. 1884. — 8. — 0,75 M. [1875.]
S 3,1.

49. Seydlitz, E. von, Grundzüge der Geographie. Breslau, Hirt. 19. Bearbeitung (von Simon). 1881. — gr. 8. — 0,75 M. [1881.]
Schl 2,0.

50. Seydlitz, E. von, Kleine Schulgeographie. Breslau, Hirt. 19. Aufl. 1883. — 8. — 2 M. [1873.]
Pm 0,1. Schl 1,0. S 0,2. H 1,0. W 1,0. Rh 3,0.

51. Seydlitz, E. von, Schulgeographie, Ausg. B. Breslau, Hirt. 19. Aufl. (von Simon und Oehlmann). 1883. — gr. 8. — 3,75 M.
OP 1,0. Brd 1,0. Pm 1,0. Ps 1,0. Schl 2,0. S 3,0. W 1,0. HN 2,0.

52. Stahlberg, Leitfaden für den geographischen Unterricht. Leipzig, Holtze. 12. Aufl. 1880. — 8. — 1,20 M. [1875.]
Pm 1,0.

53. Stieler, Schulatlas. Gotha, Perthes. 64. Aufl. 1885. — 4. — 5,40 M.
OP 3,0. WP 1,0. Ps 0,1. H 1,0. W 2,0. HN 3,1. Rh 3,0.

54. Sydow, E. von, Schulatlas in 42 Karten. Gotha, Perthes. 33. Aufl. 1881. — Folio. — geb. 5,50 M. [1875.]
WP 2,0. Brd 3,0. Ps 1,0. Schl 0,1. S 1,1. SH 4,0. H 2,0. HN 3,0. Rh 1,0.

55. Voigt, F., Leitfaden beim geographischen Unterrichte. Berlin, Barthol und Comp. 30. Aufl. 1884. — 8. — 1,20 M. [1880.]
Pm 1,0.

56. Wagner, E., Kleine Schulgeographie. Heimathkunde von Hessen-Nassau und dem Fürstenthume Waldeck. Halle, Waisenhaus. 5. Aufl. 1884. — 8. — 0,40 M.
HN 2,0.

57. Wetzel, Kleines Lehrbuch der astronomischen Geographie. Berlin, Stubenrauch. 3. Aufl. 1884. — 8. — 1,80 M. [1873.]
S 1,0. Rh 2,0.

58. Wiegand, Dr. A., Grundriß der mathematischen Geographie. Halle, H. W. Schmidt. 9. Aufl. 1879. — 8. — 1 M. [1873.]
SH 1,0.

59. Zwitzers, Leitfaden der Geographie. 3 Stufen. Hannover, Hahn. 2. Aufl. 1879. — 8. — 1,60 M. [1874.]
H 0,1.

VII.

Naturwissenschaften.

a. Naturbeschreibung.

1. Bach, Dr., Flora der Rheinprovinz. Soest, Nasse. — 12. — 3 M. [1876.]
Rh 1,0.

2. Bach, Dr., Taſchenbuch der rheinpreußiſchen Flora. Münſter, Naſſe. 2. Aufl. 1879. — 8. — 4,50 M.
Rh 2,0.

3. Bänitz, Dr. C., Lehrbuch der Botanik. Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl. 1884. — 8. — geb. 2,75 M. [1874.]
OP 1,0. WP 2,0. Brd 2,0. Pm 6,2. Schl 3,3. S 1,2. W 1,0.

4. Bänitz, Dr. C., Lehrbuch der Zoologie. Berlin, Stubenrauch. 6. Aufl. 1884. — 8. — geb. 2,75 M. [1874.]
OP 1,0. WP 2,0. Brd 1,0. Pm 6,2. Schl 2,2. S 0,1. SH 1,0. W 1,0. Rh 1,0.

5. Bänitz, Dr. C., Lehrbuch der Mineralogie. Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl. 1884 — 8. — 2 M. [1873.]
Schl 1,0. S 2,0.

6. Bänitz, Dr. C., Leitfaden für den Unterricht in der Botanik. Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl. 1884. — 8. — geb. 1,50 M. [1881.]
WP 0,1. Pm 0,1.

7. Bänitz, Dr. C., Leitfaden für den Unterricht in der Zoologie. Berlin, Stubenrauch. 3. Aufl. 1884. — 8. — 1,75 M. [1881.]
WP 0,1. Pm 0,1. Schl 1,1.

8. Bertheit und Beſſer, Pflanzenkunde. Leipzig, Klinkhardt. 4. Aufl. 1877. — 8. — 2 M. [1879.]
OP 1,0. Pm 1,0.

9. Bock, Dr., Bau, Leben und Pflege des menſchlichen Körpers. Leipzig, Keil. 14. Aufl. 1880. — 8. — 0,60 M.
OP 1,0. Ps 1,0. S 1,0.

10. Correns, H., Der Menſch. Lehrbuch der Anthropologie. Berlin, Oehmigke. 2. Aufl. 1883. — 8. — 1 M. [1879.]
WP 1,0. S 1,0.

11. Eiben, Praktiſche Naturgeſchichte. II. Theil: Das Pflanzenreich. Hannover, Hahn. 1. Aufl. 1879. — 8. — 3,60 M.
H 1,1.

12. Eiben, Praktiſche Naturgeſchichte. I. Theil: Das Thierreich. Hannover, Hahn. 2. Aufl. 1884. — 8. — 3,60 M. [1877.]
SH 0,1. H 1,2.

13. Förſter, Flora des Regierungsbezirkes Aachen. Aachen, Barth. 1878. — 3. M.
Rh 1,0.

14. Garcke, Flora von Deutſchland. Berlin, Parey. 15. Aufl. 1885. — 8. — geb. 4 M.
Pm 2,0. Schl 1,0. S 1,0. Rh 1,0.

15. Geognoſtiſche Karte, Sektion Strehlen. Berlin, Schropp. — 12. — 3 M. [1879.]
Schl 1,0.

16. Hummel, Methodiſcher Grundriß der Naturgeſchichte. 3 Hefte. Halle, Ed. Anton. 1880. — 8. — 2,50 M. [1876.]
Pm 0,1. S 1,0.

17. Hüttmann, Weltkunde. Hannover, Helwing. 9. Aufl. 1882. — 8. — 1,80 M. [1879.]
WP 0,1. Ps 0,2.

18. Jäger, Der menſchliche Körper. Karlsruhe, Reuther. 1. Aufl. 1880. — 8. — 1 M. [1880.]
S 1,0.

19. Karſch, Dr., Flora der Provinz Weſtfalen. Münſter, Brunn. 4. Aufl. — 12. — geb. 2,75 M. [1879.]
W 2,0.

20. Koppe, Dr. K., Leitfaden für den Unterricht in der Naturgeſchichte. Eſſen, Bädeker. 7. Aufl. 1882. — 8. — 2,40 M. [1873.]
Ps 2,0.

21. Kraß und Landois, Der Menſch und die drei Reiche der Natur. 3 Theile. Freiburg i. Br., Herder. 2. bis 6. Aufl. 1884. — 8. — 5,80 M. [1879.]
S 1,0. H 1,0. W 5,1. Rh 1,0.

22. Lackowitz, Flora von Nord- und Mitteldeutſchland. Berlin, Friedberg und Mode 1879. — 8. — 2,80 M. [1873.]
Brd 1,0.

23. Landois und Allum, Lehrbuch der Zoologie Freiburg i. Br., Herder. — 8. — 5,40 M. [1876.]
Rh 1,0.

24. Leunis, Dr. Joh., Analytiſcher Leitfaden für den erſten wiſſenſchaftlichen Unterricht in der Naturgeſchichte. Hannover, Hahn. 8. Aufl. 1878. — 8. — 7 M. [1875.]
Pm 1,0. HN 3,2. Rh 1,0.

25. Leunis, Dr. Joh., Schulnaturgeſchichte. Hannover, Hahn. 9. Aufl. 1879. — 8. — 12,90 M.
OP 0,1. Brd 1,0. S 6,1. SH 5,1. H 9,1. W 2,0. HN 5,0. Rh 3,0.

26. Lüben, A., Leitfaden für den Unterricht in der Naturgeſchichte. I. und III. Kurſus. Leipzig, H. Schulze. 17. Aufl. 1881. — 8. — 1,50 M. [1874.]
SH 0,1.

27. Pauſt, J. G., Thierkunde. Breslau, Hirt. 1. Aufl. 1881. — 8. — 2,80 M. [1882.]
WP 1,0. S 1,0.

28. Polack, Illuſtrirte Naturgeſchichte der 3 Reiche. 2 Kurſe. Wittenberg, Herroſé. 4. Aufl. 1884. — 8. — 2,80 M.
Schl 1,0.

29. Runge, Die Mineralogie in der Volksſchule. Breslau, Morgenſtern. 3. Aufl. — 16. — 1,20 M.
SH 0,1.

30. Schilling, Sam., Grundriß der Naturgeſchichte der drei Reiche. Breslau, Hirt. I. Theil: Das Pflanzenreich. Ausgabe A. 13. Aufl. 1882. — 8. — 3,50 M. II. Theil: Das Thierreich. 14. Aufl. 1883. — 8. — 3,50 M. [1873.]
OP 2,1. WP 1,0. Schl 13,1. S 1,0. Rh 6,0.

31. Schilling, Sam., Kleine Naturgeſchichte der drei Reiche. Ausg. A. Breslau, Hirt. 17. Aufl. 1882. — 8. — 3 M. [1874.]
WP 2,0. Brd 1,0. Ps 1,0. Schl 2,3. S 2,0. W 1,0. HN 1,0. Rh 3,1.

32. Schödler, Dr. Fr., Buch der Natur. II. Theil. Braunſchweig, Vieweg. 21. Aufl. 1880. — 8. — 4,80 M.
OP 4,0. Brd 1,0. Ps 1,0. Rh 2,0.

33. Scholz, Das Wiſſenswürdigſte aus der Mineralogie. Breslau, Marnſchke und Berendt. 4. Aufl. 1879. — 8. — 0,60 M.
Schl 1,0. S 2,0.

34. Scholz, Das Wiſſenswürdigſte aus der Thierkunde. Breslau, Morgenſtern. 4. Aufl. 1881. — 8. — 3,10 M. [1880.]
OP 1,0. S 1,0. HN 1,0.

35. Scholz, Überſicht des Thierreiches. Breslau, Morgenſtern. 4. Aufl 1877. — 8. — 1,60 M. [1873.]
S 1,0. HN 1,0.

36. Schönke, K. A., Naturgeſchichte. 3 Theile. Berlin, Remak. 5. Aufl. 1880. — 8. — 5,20 M.
OP 1,0. Schl 1,2.

37. Schönke, K., A., Kleine Schulnaturgeſchichte. Berlin, Remak. 10. Aufl 1882. — 8. — 1,20 M.
OP 0,1. Ps 0,1.

38. Sprockhoff, A., Einzelbilder aus der Mineralogie. Hannover, Meyer. 2. Aufl. 1884. — 8. — 0,50 M. [1883.]
Schl 0,1.

39. Sprockhoff, A., Grundzüge der Mineralogie. Hannover, Meyer. 2. Aufl. 1882. — 8. — 2,80 M.
Schl 1,0. S 1,0. Rh 1,0.

40. Sprockhoff, A., Hilfsbuch für den naturkundlichen Unterricht. Berlin, Thiede. 8. Aufl. 1881. — 2,40 M.
Brd 1,0.

41. Thomé, Dr. O. W., Lehrbuch der Botanik. Braunſchweig, Vieweg. 6. Aufl. 1883. — 8. — 3 M. [1873.]
Brd 6,0. Rh 2,0.

42. Thomé, Dr. O. W., Lehrbuch der Zoologie. Braunſchweig, Vieweg. 4. Aufl. 1880. — 8. — 3 M. [1873.]
Brd 6,0. H 2,0. Rh 2,0.

43. Vogel, Leitfaden der Botanik. Berlin, Winkelmann. 5. Aufl. 1884. — 8. — 1,20 M. [1880.]
Ps 2,0. H 0,1.

44. Vogel, Leitfaden der Zoologie. Berlin, Winkelmann. 4. Aufl. 1882. — 8. — 1,20 M. [1880.]
Ps 2,0.

45. Wagner, Pflanzenkunde für Schulen. 2 Bände. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klaſing. 7. Aufl. 1879. — 8. — 3,60 M. [1873.]
S 4,0. SH 1,2.

46. Weſſel, Flora Oſtfrieslands. Leer, Deichmann. 3. Aufl. 1879. — 8. — 2 M.
H 1,0.

VII.

Naturwiſſenſchaften.

b. Phyſik.

1. Arendt, Materialien für den Anſchauungsunterricht in der Naturlehre. Leipzig, Voß. 3. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.
SH 1,1.

2. Bänitz, Dr. C., Lehrbuch der Phyſik. Berlin, Stubenrauch. 9. Aufl. 1885. — 8 — 2,50 M. [1876.]
OP 1,0. Pm 3,1. Schl 1,1. S 0,1. W 1,0. HN 0,1. Rh 1,0.

3. Bänitz, Dr. C., Leitfaden für den Unterricht in der Phyſik. Berlin, Stubenrauch. 1 Aufl. 1880. — 8. — geb. 1,30 M.
WP 0,1. Pm 0,1.

4. Bopp, Das Wichtigſte aus der Naturlehre. Stuttgart, C. Bopp — geb. 0,40 M. [1878]
Ps 0,1.

5. Boymann, Dr. J. R., Lehrbuch der Phyſik. Düſſeldorf, Schwann. 4. Aufl. (von Werr). 1882. — 5 M.
Rh 1,0.

6. Bumüller, Dr., Naturlehre. Freiburg i. Br., Herder. 2. Aufl. 1871. — 8. — 0,75 M. [1875.]
Schl 0,1.

7. Crüger, Dr Joh., Grundzüge der Phyſik. Leipzig, Körner. 21. Aufl. 1884. — 8. — 2,10 M.
OP 5, 2. Brd 1, 0. Pm 0, 1. Ps 3, 1. Schl 14, 6. S 9, 2. SH 2, 0. H 3, 2. W 3, 0. HN 3, 1. Rh 4, 1.

8. Crüger, Dr. Joh., Lehrbuch der Phyſik. Leipzig, Körner. 5. Aufl. 1883. — 8. — 4,50 M. [1873.]
S 1, 0. H 2, 0. W 1, 0. HN 1, 0. Rh 5, 0.

9. Crüger, Dr. Joh., Naturlehre für den Unterricht in den Elementarſchulen. Leipzig, Körner. 17. Aufl. 1883. — 8. — 1,25 M.
Ps 0, 1. H 1, 0.

10. Crüger, Dr. Joh., Schule der Phyſik. Leipzig, Körner. 11. Aufl. 1880. — 8. — 8,25 M.
W 1, 0. HN 1, 0. Rh 2, 0.

11. Erler, Lehrbuch der Naturlehre. Berlin, Dümmler. 4. Aufl. 1874. — 8. — 2,40 M.
Rh 1, 0.

12. Hellmuth, J. H., Elementar-Naturlehre. Braunſchweig, Vieweg. 18. Aufl. (von Reichert). 1877. — 8. — geb. 8 M. [1873.]
Brd 3, 0. HN 2, 0.

13. Hüttmann, Weltkunde. Hannover, Helwing 9. Aufl. 1882. — 8. — 1,80 M. [1879.]
WP 0, 1. Ps 0, 1. H 1, 0.

14. Koppe, K., Anfangsgründe der Phyſik. Eſſen, Bädeker. 15. Aufl. (von Dahl). 1881. — 8. — 4,25 M. [1873.]
SH 2, 0.

15. Krebs, Lehrbuch der Phyſik und Mechanik. Wiesbaden, Bergmann. 3. Aufl. 1878. — 8. — 4 M. [1879.]
Ps 1, 0.

16. Müller, Dr. J., Grundriß der Phyſik und Meteorologie. Braunſchweig, Vieweg. 13. Aufl. (von Reichert). 1881. — 8. — 7 M. [1879.]
SH 1, 0.

17. Schödler, Dr. Fr., Buch der Natur. I. Theil. Braunſchweig, Vieweg. 22. Aufl. 1884. — 8. — 4,80 M.
OP 2, 0. Brd 3, 0. Ps 1, 0. W 1, 0.

18. Sprockhoff, A., Phyſik. Hannover, Hahn. — 2 M.
Rh 1, 0.

19. Sumpf, Dr., Anfangsgründe der Phyſik. Hildesheim, Aug. Lax. 2. Aufl. 1885. — 8. — 1,20 M. [1883.]
SH 0, 1. H 1, 0.

20. Sumpf, Dr., Schulphyſik. Hildesheim, Gerſtenberg. 1. Aufl. 1883. — 8. — 5,60 M. [1884.]
H 4, 0.

21. Waeber, R., Lehrbuch der Phyſik. Leipzig, Hirt. 4. Aufl. 1883. — 8. — 3,60 M. [1880.]
WP 6, 0. Brd 3, 0. Pm 4, 1. Schl 3, 0. S 1, 0. H 1, 0. W 1, 0. HN 1, 0. Rh 1, 0.

22. Waeber, R., Leitfaden für den Unterricht in der Phyſik. Leipzig. Hirt. 3. Aufl. 1882. — 8. — 1,25 M. [1879.]
Schl 0, 1. H 0, 1. W 0, 1. Rh 1, 0.

23. Wirth, Wiederholungs- und Hilfsbuch für den Unterricht in der Phyſik. Berlin, Wohlgemuth. 7. Aufl. 1882. — 8. — 1,05 M. [1878.]
Ps 1, 0.

VII.

Naturwiſſenſchaften.

c. Chemie.

1. Bänitz, Dr. C., Lehrbuch der Chemie und Mineralogie. 2 Bände. Berlin, Stubenrauch. 5. Aufl. 1884. — 8. — geb. 4,50 M. [1876.]
OP 1,0. Pm 2,0. Schl 2,0. S 3,2. Rh 1,0.

2. Bänitz, Dr. C., Leitfaden für den Unterricht in der Chemie. Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl. 1881. — 8. — geb. 1,30 M. [1881.]
WP 0,1. W. 1,0.

3. Berthelt, A., Chemie für Schulen und zum Selbſtunterrichte. Leipzig, Klinkhardt. 7. Aufl. 1883. — 8. — 0,90 M.
OP 2,1.

4 Crüger, Dr. Joh., Grundzüge der Phyſik, mit Rückſicht auf Chemie. Leipzig, Körner. 21. Aufl. 1884. — 8. — 2,10 M.
Brd 1,0. Ps 1,1. S 0,1. W 1,0.

5. Hüttmann, Weltkunde. Hannover, Helwing. 9. Aufl. 1882. — 8. — 1,80 M. [1879.]
WP 0,1. H 1,0.

6. Langhoff, Fr., Chemie für Mittelſchulen. Berlin, Denicke. 7. Aufl. 1880. — 8. — 4 M. [1874.]
Brd 1,0 S 1,0. Rh 1,0.

7. Langhoff, Fr., Lehrbuch der Chemie. Leipzig, Denicke. 4. Aufl. 1883. — 8. — 3,50 M. [1877.]
Rh 1,0.

8. Mang, Leitfaden der Chemie, Mineralogie und Geſundheitslehre. Weinheim, Ackermann. 1883. — 8. — 2,20 M.
Rh 1,0.

9. Poſtel, Kleine Chemie. Langenſalza, Greßler. 9. Aufl. 1884. — 8. — 1 M. [1881.]
H 2,0. W 1,0. Rh 1,1.

10. Poſtel, Laien-Chemie. Langenſalza, Greßler. 3. Aufl. 1884. — 8. — 2 M. [1879.]
S 1,0.

11. Rüdorff, Dr. Fr., Grundriß der Chemie. Berlin, H. W. Müller. 8. Aufl. 1884. — 8. — 3,70 M. [1879.]
SH 1,0. Rh 1,0.

12. Schlichting, Chemiſche Verſuche. Kiel, Homann. 7. Aufl. 1880. — 8. — geb. 3 M. [1873.]
Pm 1,0. Ps 1,0. Schl 11,1. S 3,0. SH 2,0. H 3,0. HN 2,0.

13. Schödler, Dr. Fr., Buch der Natur. 1. Theil. Braunſchweig, Vieweg. 22. Aufl. 1884. — 8 — 4,80 M.
OP 3,0. Brd 3,0. Ps 1,0. W 1,0.

14. Waeber, R., Lehrbuch der Chemie mit beſonderer Berückſichtigung der Mineralogie und der chemiſchen Technologie. Leipzig, Hirt. 4. Aufl. 1883. — 8. — 3 M. [1876.]
OP 2,0. WP 6,0. Brd 2,0. Pm 3,0. Ps 1,0. Schl 3,0. S 1,0. HN 2,0. Rh 2,0.

15. Waeber, R., Leitfaden für den Unterricht in der Chemie Leipzig, Hirt. 4. Aufl. 1882. — 8. — 0,80 M. [1873.]
Brd 1,0. Pm 0,1. Schl 1,2. H 1,1 W 1,0. HN 0,1.

16. Wirth, Wiederholungs- und Hilfsbuch für den Unterricht in der Chemie. Berlin, Wohlgemuth. 3. Aufl. 1880. — 8. — 1,50 M. [1878.]
Ps 1,0.

VIII.

Mathematik.

a. Mathematiſche Lehrbücher.

1. Adam, W., Elementarer Schulbedarf aus dem Gebiete der ebenen und körperlichen Geometrie. Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. 1870. — 8. — geb. 1,30 M. [1879.]
WP 0,1.

2. Adam, W., Lehrbuch der Buchſtabenrechnung und Algebra. 2 Theile. Berlin, Hoffmann. 3. Aufl. 1882. — gr. 8. — 7,80 M. [1873.]
WP 2,0. Brd 1,0. Schl 1,0. W 1,0. HN 1,0.

3. Adam, W., Lehrbuch der ebenen und körperlichen Geometrie. Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. 1881. — 8 — 3 M.
OP 0,1. Brd 2,0.

4. Adam, Repetitorium der Stereometrie. Wittenberg, Herroſé. 1875. — 1,85 M. [1873.]
Brd 1,0.

5. Blanke, Raumlehre. Hannover, Schmorl und Seefeld. 6. Aufl. 1883. — 8. — 0,60 M. [1874.]
WP 0,1. Ps 0,1. H 1,1. HN 0,1.

6. Boymann, Dr. R. J., Lehrbuch der Mathematik. 1. Theil: Geometrie der Ebene Düſſeldorf, Schwann. 9. Aufl. 1880. — 8. — 2,60 M. [1874.]
Rh 3,0.

7. Brilmayer, Die Grundlehren der Geometrie. Mainz, Kirchheim. 1874. — 1,50 M. [1875.]
Schl 0,2.

8. Buttel, Dr. P., Raumlehre. Kiel, Homann. 2. Aufl. 1884. — 8. — 1,20 M. [1877.]
SH 1,1.

9. Büttner, A., Die Elemente der Buchſtabenrechnung und Algebra. Berlin, Stubenrauch. 7. Aufl. 1884. — 8. — 2,80 M. [1873.]
OP 6,0. WP 1,0. Brd 4,0. Pm 2,0. Ps 1,0. Schl 2,0. S 7,0. W 1,0. Rh 3,0.

10. Caſſau, C., Formen- und Raumlehre für Mittelſchulen ꝛc. Hannover, Hahn. 1877. — 8. — 1,20. [1879.]
W 1,0.

11. Focke und Kraß, Lehrbuch der Geometrie. 1. Theil: Planimetrie. Münſter, Coppenrath. 6. Aufl. 1880. — geb. 2 M.
W 1,0.

12. Funk, Dr. F., Das Euklidiſche Syſtem der Geometrie der Ebene. Berlin, Adolf und Comp. 1864. — 8. — 2,25 M. [1873.]
Ps 1,0.

13. Gaſſer, A., Leitfaden für den praktiſchen Unterricht in der Raumlehre. Frankfurt a./M., Jäger. 3. Aufl. 1870. — 8. — 2 M.
HN 1,0.

14. Gaſſer, A., Leitfaden für den Unterricht in der Planimetrie. Frankfurt a./M., Jäger. 3. Aufl. 1877. — 8. — 2 M.
HN 1,0.

15. Gaſſer, A., Kurzer Leitfaden für den Unterricht in der Stereometrie. Frankfurt a./M., Jäger. 1. Aufl. 1873. — 8. — 1,25 M. [1873.]
HN 1,0.

16 Genau, A., Leitfaden der elementaren Geometrie. Büren, Hagen. 4. Aufl. 1884. — 8. — 2 M. [1879.]
WP 6,0. W 2,0. Rh 2,0.

17. Heis, Dr. Ed., Lehrbuch der Geometrie. 1. Theil: Planimetrie. Köln, Dumont-Schauberg. 7. Aufl. 1881. — 8. — 3,20 M. [1879.]
Rh 1,0.

18. Helwig, A., Die Raumlehre in der Volksschule. Leipzig, Peters. 3. Aufl. 1879. — 8. — 0,60 M. [1874.]
Schl 0,2.

19. Hochheim, Leitfaden für den Unterricht in der Arithmetik und Algebra. Berlin, Mittler. 3. Aufl. 1882. — gr. 8. — 2,80 M. [1883.]
S 1,0.

20. Hoffmann, Logarithmisches Rechnen. Für Seminare ꝛc. Breslau, Görlich. 1. Aufl. 1878. — 8. — 0,80 M.
Schl 1,0.

21. Kambly, Dr. L., Arithmetik und Algebra. Breslau, Hirt. 74. Aufl. 1884. — gr. 8. — 1,40 M. [1873.]
Schl 7,0. SH 1,0. H 1,0. HN 2,0.

22. Kambly, Dr. L, Planimetrie. Breslau, Hirt. 74. (Ster.-) Aufl. 1884. — 8. — 1,40 M.
OP 3,1. WP 0,1. Brd 6,0. Pm 6,3. Ps 3,1. Schl 18,5. S 8,2. SH 3,0. H 3,0. W 1,0. HN 4,1. Rh 3,0.

23. Kambly, Dr. L., Stereometrie. Breslau, Hirt. 18. Aufl. 1883. — 8. — 1,50 M.
Brd 1,0. Ps 1,0. Schl 7,0. S 5,0. SH 1,0. H 2,0. W 1,0. HN 2,0. Rh 1,0.

24. Kehr, Dr. C., Praktische Geometrie. Gotha, Thienemann. 6. Aufl. 1880. — gr. 8. — 3 M. [1883.]
OP 1,0. S 1,2.

25. Koppe, K., Arithmetik und Algebra. Essen, Bädeker. 12. Aufl. (von Dahl.) 1882. — gr. 8. — 2,70 M. [1873.]
Brd 1,0. Pm 1,0. HN 1,0.

26. Koppe, K., Planimetrie. Essen, Bädeker. 13. Aufl. (von Dahl.) 1880. — gr. 8. — 2,10 M. [1873.]
Pm 1,0.

27. Lettau, H., Die Raumlehre. Leipzig, Peters. 4. Aufl. 1880. — 8. — geb. 1,20 M. [1878.]
OP 0,1. Schl. 0,1.

28. Liese, Ad., Elementar-Mathematik. 1. Theil: Geometrie. Berlin, Schultze. 1875. — 8. — 3 M. [1876]
W 1,0.

29. Löhmann, Raumrechnung. Flensburg, Westphalen. 1. Aufl. — 0,35 M. [1885.]
SH 0,1.

30. Neumann, Dr. K. W., Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik und Algebra. Leipzig, Langewiesche. 5. Aufl. 1883. — gr. 8. — 3,60 M. [1873.]
HN 1,1.

31. Nissen, J. H., Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie. 3. Theile. Schleswig, Bergas. 2. Aufl. 1882. — 8. — 4 M. [1873.]
SH 1,0. HN 1,0.

32. Nissen, J. H., Arithmetik und Algebra. Schleswig, Bergas. 2. Aufl. 1882. — 8. — 2 M. [1873.]
SH. 1,0.

33. Oehmke, Fr., Handbuch der Raumlehre. 2. Theile. Stettin, Th. v. d. Nahmer. 2. Aufl. 1870. — 8. — 1,40 M. [1875.]
Pm 1,1.

34. Pickel, A., Geometrie der Volksschule. Dresden, Bleyel und Kämmerer. 7. Aufl. 1884. — gr. 8. — 1,35 M. [1879.]
S 0,1. H 2,1.

35. Sachſe, Mathematik. I. Theil: Leipzig, Sigismund und Volkening. 3. Aufl. 1883. — 8. — 3,60 M. [1879.]
HN 0, 1.

36. Schlömilch, Dr., Grundzüge einer wiſſenſchaftlichen Darſtellung der Geometrie des Maßes. Leipzig, Teubner. 6. Aufl. 1883. — 8. — 8 M. [1873.]
SH 1, 0.

37. Schürmann, Kleine praktiſche Geometrie. Mörs, Spaarmann. 12. Aufl. (von Horn.) 1881. — 8. — 1,30 M. [1875.]
Rh 3, 1.

38. Schurig, Die Elemente der Geometrie. Plauen, Hohmann. 3. Aufl. 1880. [1881.]
OP 1, 0

39. Simon, Geometrie für höhere Bürgerſchulen. Breslau, Hirt. 2. Aufl. 1883. — 8. — 1 M. [1876.]
Rh 1, 0.

40. Spieker, Lehrbuch der ebenen Geometrie. Potsdam, Stein. 15. Aufl. 1881. — 3 M.
Brd 1, 0.

41. Stubba, A., Lehrbuch der Geometrie. Leipzig, E. Kummer. 9. Aufl. (von Krauſe.) 1884. — 8. — 2,70 M.
OP 3, 0. WP 1, 0. Ps 1, 0. S 1, 0.

42. Terlinden, Vorſchule zur Geometrie. Neuwied, Heuſer. 3. Aufl. — 0,50 M. [1875.]
Rh 0, 1.

43. Wienhold, Lehrbuch der elementaren Mathematik. II. Theil: Geometrie. Leipzig, Hahn. 1874. — 8. — 4,20 M. [1876.]
HN 1, 0.

44. Wittſtein, Lehrbuch der Elementarmathematik. 3 Theile. Hannover, Hahn. 13. Aufl. 1883. — 8. — 8,50 M. [1873.]
H 6, 2.

45. Wunderlich, Die Raumlehre in der Volksſchule. Langenſalza, Greßler. 6. Aufl. 1883. — 8. — 0,90 M. [1875.]
Schl 0, 1.

46. Zons, Lehrbuch der Geometrie. I. Theil. Köln, Dumont-Schauberg. 1. Aufl. 1874. — 8. — 3,45 M.
Rh 1, 0.

VIII.

Mathematik.

b. Mathematiſche Uebungs- und Hilfsbücher.

1. Auguſt, Dr. E. F., Vollſtändige logarithmiſche und trigonometriſche Tafeln. Leipzig, Veit und Comp. 14. Aufl. 1884. — 8. — 1,60 M.
Pm 2, 0.

2. Bardey, Arithmetiſche Aufgaben. Leipzig, Teubner. 3. Aufl. 1883. — 8. — 2 M. [1882.]
Schl 1, 0. H 1, 0.

3. Bremiker, Dr., Logarithmiſch-trigonometriſche Tafeln mit 5 Dezimalſtellen. Berlin, Weidmann. 4. Aufl. 1883. — 8. — 1 M. [1874.]
Schl 1, 0. S 1, 0.

4. Fechner, H., Aufgaben für die Buchſtabenrechnung. Berlin, W. Schultze. 1878. — 0,75 M. [1878.]
Brd 1, 0.

5. Fix, W., Geometrische Aufgaben. (Als 6. Heft des Rechenbuches desselben Verfassers bearbeitet.) Münster, Schöningh. 8. Aufl. — 8. — [1873.]
W 1,0.

6. Greve, A., Fünfstellige logarithmisch-trigonometrische Tafeln. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 1884. — 4. — 2 M.
Schl 1,0.

7. Heis, Dr. Ed., Sammlung von Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. Köln, Dumont-Schauberg. 67. Aufl. 1885. — 8. — 3,50 M. [1873.]
Brd 1,0. SH 1,0. H 2,0. HN 1,0. Rh 3,0.

8. Hirsch, Meier, Sammlung von Beispielen, Formeln und Aufgaben aus der Buchstabenrechnung und Algebra. Altenburg, Pierer. 18. Aufl. 1881. — 8. — 3 M. [1877.]
Ps 1,0. SH 1,0.

9. Hofmann, Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra. I. Theil. Bayreuth, Grau. 1874. — [1882.]
Brd 1,0.

10. Kehr, Dr. C., Geometrische Rechenaufgaben. Gotha, Thienemann. 7. Aufl. 1881. — 8. — 0,80 M.
OP 2,0. Brd 1,0. S 1,1.

11. Kranke, Fr., Arithmetisches Exempelbuch. 2 Hefte. Hannover, Hahn. I. Heft: 104. Aufl. II. Heft: 50. Aufl. 1880. — gr. 8. — 2 M.
H 1,0.

12. Mathießen, Dr. L., Uebungsbuch für den Unterricht in der Arithmetik und Algebra. Köln, Dumont-Schauberg. 1882. — 2,50 M.
H 1,0.

13. Pickel, A., Geometrische Rechenaufgaben für die Volksschule. Dresden, Bleyel und Kämmerer. 7. Aufl. 1884. — gr. 8. — 0,30 M. [1873.]
S 1,1. H 2,0.

14. Reeb, Algebraisches Uebungsbuch. Gießen, Roth. 2. Aufl. 1876. — 8. — 1,50 M. [1874.]
Schl 1,0.

15. Schlömilch, Dr., Fünfstellige logarithmische und trigonometrische Tafeln. Braunschweig, Vieweg. 8. Aufl. 1882. — kl. 8. — 1,80 M. [1879.]
Schl 3,0. W 1,0. HN 2,0.

16. Stubba, A., Anweisung und Aufgaben zur Raumrechnung. Leipzig, E. Kummer. 4. Aufl. — kl. 8. — 0,25 M. [1879.]
Pm 0,1.

17. Stubba, A., Aufgaben für die rechnende Geometrie. Leipzig, Kummer. 4. Aufl. 1884. — 8. — 0,80 M. [1879.]
Ps 0,1. W 0,1.

18. Stubba, Sammlung algebraischer Aufgaben. Altenburg, Pierer. 9. Aufl. (von Backhaus.) 1882. — 8. — 2,50 M.
OP 1,2. Brd 1,0. Ps 1,0. Schl 1,1. S 1,1. HN 0,1.

19. Vega, Logarithmisch-trigonometrisches Handbuch. Berlin, Weidmann. 67. Aufl. (von Bremiker.) 1883. — gr. 8. — geb. 5,50 M. [1879.]
Schl 1,0.

20. Wirth, G., Algebraische Aufgaben. Langensalza, Greßler. 7. Aufl. 1879. — 8. — 0,90 M. [1878.]
Pm 0,1.

21. Wittstein, Fünfstellige logarithmisch-trigonometrische Tafeln. Hannover, Hahn. 11. Aufl. 1883. — gr. 8. — 2 M.
H 1,0.

22. Wöckel, Geometrie der Alten in einer Sammlung von 856 Aufgaben. Nürnberg, Korn. 12. Aufl. (von Schröder.) — 1,80 M.
Rh 1,0.

VIII.

Mathematik.

c. Rechenbücher und Methodik des Rechenunterrichtes.

1. Adam, W., Aufgabenhefte. 7 Hefte. Potsdam, Stein. 2. Aufl. 1874. — 2,10 M. [1874.]
Brd 1,0.

2. Adam, W., Der Rechenschüler. Methodisch geordnete Aufgaben. Ausg. B. in 8 Heften. Berlin, Hofmann. 1883. — 8. — 1,80 M. [1873.]
Brd 1,0.

3. Backhaus, Rechenbuch für deutsche Volksschulen. 3 Hefte. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 3 Aufl. 1882. — 8. — 3,10 M. [1880.]
H 6,2.

4. Backhaus, Rechenfibel. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 4. Aufl. 1884. — 8. — 0,35 M. [1879.]
H 1,0.

5. Bardey, Methodisch geordnete Aufgabensammlung. Leipzig, Teubner. 12. Aufl. 1884. — 8. — 3 M. [1879.]
H 3,0.

6. Blanke, Uebungsschule im bürgerlichen Rechnen. 4 Hefte. Hannover, Schmorl und Seefeld. 5. bis 16. Aufl. 1883. — 8. — 2,80 M.
WP 0,1. H 2,1. W 1,0.

7. Böhme, A., Anleitung zum Unterrichte im Rechnen. Berlin, Müller, 10. Aufl. 1882. — 8. — 4 M. [1873.]
Brd 2,0. Pm 2,0. Ps 1,0 H 2,0. HN 1,0.

8. Böhme, A., Aufgaben zum Kopfrechnen Berlin, Müller. 1882. — 8. — 4,90 M. [1882.]
Brd 1,0.

9. Böhme, A., Uebungsbücher im Rechnen. B. 6. Hefte. Berlin, Müller. 8. Aufl 1880. — 8. — 4,85 M. [1873.]
OP 1,0. Brd 4,0. Pm 1,1. Ps 1,1. Schl 1,0. S 2,1. H 1,0. W 0,1.

10. Büttner, A., Anleitung zum Rechenunterrichte in der Volksschule. Leipzig, Hirt. 7. Aufl. 1884. — 8. — 4 M.
OP 5,0. WP 1,0. Brd 3,0. Pm 2,0. Schl 2,0. Rh 1,0.

11. Büttner, A., Rechenaufgaben für die mehrklassige Volksschule. 5 Hefte. Leipzig, Hirt. 70. Aufl. 1884. — 8. — 1,20 M. [1876.]
OP 5,1. WP 1,0. Pm 2,2. Schl 2,1. Rh 1,0.

12. Büttner, A., Rechenfibel. Leipzig, Hirt. 1881. — [1884.]
Schl 1,0.

13. Büttner, A, Wandrechenfibel. Leipzig, Hirt. 1881. — [1884.]
Schl 1,0.

14. Büttner, A., Rechenaufgaben für die Volksschule. Ausg. B. 3 Hefte. Leipzig, Hirt. 1884.
Schl 1,0.

15. Dittmers, Rechenhefte. Harburg, Elkan. 1884. — 8. — 3,15 M. [1884.]
H 1,0.

16. Dorn und Nackel, Anleitung zum Unterrichte im Rechnen. 5 Theile. Ober-Glogau, Handel. 6. Aufl. 1884. — 8. — 7 M. [1873.]
WP 1,0. Schl 10,5.

17. Fix, W., Rechenbuch in 5 Heften. Münster, Schöningh. 8. Aufl. — 8. — 1,60 M. [1873.]
W 1,0.

18. Genau, A., Rechenbuch für Lehrerseminare. 2 Theile. Gotha, Thienemann. 1. Aufl. 1883. — 8. — 3,20 M. [1884.]
Schl 2,0.

19. Große, Fr., Rechenbuch für Seminare, Mittelſchulen ꝛc. Münſter, Schöningh. 1883. — 8. — 1,20 M. [1883.]
W 1,0.

20. Hadler, C. W., Rechenbuch für Elementarſchulen. I. Kurſus. Stade, Schaumburg. 12. Aufl. 1885. — 8. — 0,50 M. [1877.]
H 1,0.

21. Häſters und Böhme, Rechenbuch für die deutſche Volksſchule. 5. und 6. Heft. Eſſen, Bädeker. 41. Aufl. 1885. — 8. — 1,60 M. [1873.]
Ps 0,2. H 1,0.

22. Hentſchel, E., Aufgaben zum Kopfrechnen. Leipzig, Merſeburger. 14. Aufl. (von Költzſch.) 1884. — 8. — 2,50 M. [1873.]
Pm 1,0. S 5,0. HN 5,0.

23. Hentſchel, E., Aufgaben zum Zifferrechnen. Ausg. A. Leipzig, Merſeburger. 39. Aufl. 1884. — 8. — 0,75 M.
Ps 0,1. S 5,2. HN 5,1.

24. Hentſchel, E., Hundert Rechenaufgaben. Neu bearbeitet von Jänicke. Leipzig, Merſeburger. 1880. — kl. 8. — 1 M.
S 1,0.

25. Hentſchel, E., Lehrbuch des Rechenunterrichtes in Volksſchulen. Leipzig, Merſeburger. 12. Aufl. (von Költzſch.) 1882. — gr. 8. — 4,80 M. [1873.]
Pm 2,0. S 8,0. HN 6,0.

26. Hoffmann und Klein, Rechenbuch für Seminariſten. Düſſeldorf, Schwann. 7. Aufl. 1885. — 8. — 3,50 M.
WP 1,0. Brd 1,0. Pm 1,0. Ps 2,0. S 3,0. W 1,0. HN 2,0. Rh 10,0.

27. Kentenich, Aufgaben für das ſchriftliche Rechnen. 4 Theile. Düſſeldorf, Schwann. 12. bis 47. Aufl. 1884. — 8. — 1,20 M. [1877.]
Rh 2,0.

28. Kentenich, Praktiſche Rechenſchule. 3 Theile. Düſſeldorf, Schwann. 45. Aufl. 1884. — 8. — 1,60 M.
Rh 1,0.

29. Kölner, Rechenbuch für Kopf- und Schriftrechnen. Köln, Dumont-Schauberg. III. Theil. 14. Aufl. 1884. — 8. — 0,75 M.
W 1,0.

30. Költzſch, A., Das dreiſtufige Zifferrechnen nebſt Auflöſungen. Leipzig, Merſeburger. 1883. — kl. 8. — 1,36 M.
S 1,0.

31. Löhmann, Viertes Rechenheft. 3. Abth. Flensburg, Weſtphalen. 2. bis 5. Aufl. 1885. — 8. — 1,70 M. [1885.]
SH 0,1.

32. Menzel, J., Aufgaben für das Kopfrechnen. Berlin, Stubenrauch. 5. Aufl. 1881. — 2,60 M.
Brd 2,0.

33. Menzel, J., Aufgaben für das ſchriftliche Rechnen. Berlin, Stubenrauch. 75. Aufl. (von Steinert.) 1884. — kl. 8. — 1,25 M. [1877.]
Brd 2,0.

34. Menzel, J., Lehrgang für den Elementarunterricht im Rechnen. Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl 1881. — 8. — 3 M.
Brd 1,0.

35. Menzel, J., Schülerhefte. Berlin, Stubenrauch. 85. Aufl. 1884. — kl. 8. — 1,25 M.
Brd 1,0.

36. Richter und Gröningſ. Rechenbuch für Volksſchulen. 3 Theile. Köln, Schmitz. 61. Aufl. (von Mundt.) 1883. — 8. — geb. 2,30 M. [1876.]
Rh 7,0.

37. Saggau, Chr., Rechenſchule. 5 Hefte. Altona, Uflacker. 2. bis 6. Aufl. 1881—1884. — 8. — 2,05 M. [1879.]
SH 1, 1.

38. Schellen, Dr. H., Aufgaben für das theoretiſche und praktiſche Rechnen. Münſter, Coppenrath. 18. Aufl. 1885. — 8. — 2,50 M. [1877.]
W 1, 0.

39. Schellen, Dr. H., Methodiſch geordnete Materialien für den Unterricht im theoretiſchen und praktiſchen Rechnen. Münſter, Coppenrath. 18. Aufl. 1885. — 8. — 4 M.
Rh 1, 0.

40. Schürmann, Lehrbuch des Rechenunterrichtes. Mörs, Spaarmann. 4. Aufl. (von Hollenberg und Beckers.) 1881. — 8. — 3,50 M. [1877.]
Rh 1, 0.

41. Schürmann, Rechenbuch. Mörs, Spaarmann. 15. Aufl. (von Hollenberg und Beckers.) 1884. — 8. — 0,70 M. [1877.]
Rh 2, 0.

42. Sökeland, Goswin, Aufgabenbuch zum Tafelrechnen, neu bearbeitet von Feldhaar. Warendorf, Schnell. 1875. — 8. — 1,30 M.
W 1, 0.

43. Steuer, W., Aufgaben für das Kopfrechnen. 4 Hefte. Strehlen, Gemeinhardt. 2. Aufl. — 8. — 2,80 M.
Schl 1, 0.

44. Steuer, W., Aufgaben für das ſchriftliche Rechnen. 6 Hefte. Strehlen, Gemeinhardt. 16. Aufl. — 8. — 1,05 M.
Schl 3, 2.

45. Steuer, W., Methodik des Rechenunterrichtes. Strehlen, Gemeinhardt. 1. Aufl. 1883. — 4. — 4,50 M. [1884.]
Schl 1, 0.

46. Steuer, W., Rechenbuch für Stadtſchulen. 7 Hefte. Strehlen, Gemeinhardt. 3. bis 7. Aufl. 1884. — 8. — 1,60 M. [1884.]
Schl 1, 0.

47. Stubba, A., Aufgaben zum Kopfrechnen. Heft 2, 3 und 4. Leipzig, E. Kummer. 6. Aufl. (von Gutſche.) — 8. — 0,39 M. [1877.]
WP 0, 1.

48. Stubba, A., Aufgaben zum Zifferrechnen. 7 Hefte. Leipzig, E. Kummer. 53. Aufl. (von Gutſche.) — 8. — 1 M. [1874.]
OP 1, 0. WP 0, 1. Pm 0, 1. Ps 1, 0.

49. Tanck, Rechenbuch. 3 Theile und Heft 7 und 8. Meldorf, Brenner, und Elmshorn, Groth. — 8. — 5,65 M. [1885.]
SH 1, 0.

50. Terlinden, J., Handbuch des Rechenunterrichtes in Volksſchulen. Neuwied, Heuſer. 3. Aufl. 1881. — 8. — 0,75 M. [1873.]
SH. 1, 0. Rh 2, 0.

51. Terlinden, J., Rechenbuch für Volksſchulen. Neuwied, Heuſer. 48. Aufl. 1885. — 8. — 1 M. [1873.]
SH 2, 0. Rh 2, 1.

52. Terlinden, J., Kopfrechenaufgaben für Seminare ꝛc. Neuwied, Heuſer. 4. Aufl. 1879. — 8. — 0,50 M. [1874.]
Rh 2, 0.

53. Weiland, G., Zahlenlehre. Sachliches und Methodiſches für Volksſchullehrer. Berlin, Schultze. 2. Aufl. 1868. — 1,60 M. [1873.]
Brd 1, 0. W 1, 0.

54. Weiland, G., Uebungsbücher zur Zahlenlehre. 4 Hefte. Berlin, Schultze. 4. Aufl. 1875. — 8. — 0,70 M.
Ps 1, 0. W 1, 0.

IX.

Zeichnen.

1. Domſchke, E., Wegweiſer für den praktiſchen Unterricht im Freihandzeichnen. 2 Abth. mit Atlas. Berlin, Landau. 1869. — gr. 8 und quer 4. — 11 M. [1877.]
WP 0,1.

2. Jakobsthal, E., Grammatik der Ornamente. Berlin, Winkelmann und Söhne. [1874.]
WP 1,0.

3. Stuhlmann, Dr. A., Der Zeichenunterricht in der Volks- und Mittelſchule. 5 Theile. Hamburg, Neſtler und Melle. 3. bis 5. Aufl. 1879—1885. — 8. — 9,75 M. [1877.]
SH 1,1.

4. Stuhlmann, Dr. A., 40 Wandtafeln. Hamburg, Neſtler und Melle. 4 Aufl. [1874.]
WP 1,0.

5. Wohlhien, H., 25 Wandtafeln. Hamburg, Neſtler und Melle. 2. Aufl. [1874.]
WP 1,0.

6. Wunderlich, Th., Zeichenſtoff für die Volksſchule. Langenſalza, Greßler. 1882. — 4. — 3,30 M. [1884.]
S 1,0.

X.

Schreiben.

1. Henze, Schönſchreibhefte für Schulen. Leipzig, Henze. — quer 4. — jedes Heft 0,10 M. [1879.]
Schl 2,0. W 1,0. HN 0,1.

2. Hertzſprung, Zwölf Schreibhefte. Berlin, Kühn. — quer 4. — 1,80 M.
WP 1,0.

3. Oppermann, W., Schreibhefte. Hannover, Meyer. Jedes Heft 0,15 M.
H 0,1.

4. Schmarje, Schreibſchule. Flensburg, Weſtphalen. — 4. — jedes Heft 0,15 M. [1878.]
SH 2,0.

5. Sönneken, Rundſchrift. Schulausgabe. 2 Hefte. Leipzig, Sönneken. — quer 4. — 0,50 M.
WP 1,0.

XI.

Turnen.

1. Neuer Leitfaden für den Turnunterricht in den preußiſchen Volksſchulen. Berlin, Hertz. 2. Aufl. 1868. — 8. — 1 M.
OP 1,0. WP 6,1. Brd 2,0. Ps 5,1. Schl 10,0. S 4,0. SH 6,2. H 9,0. W 3,0. HN 1,0.

2. Ritter, H., Jugend- und Turnſpiele. Breslau, Görlich. 2. Aufl. 1883. — 8. — 0,60 M. [1883.]
Ps 1,0.

3. Ritter, H., Leitfaden für den theoretiſchen Turnunterricht. Breslau, Görlich. 2. Aufl. 1884. — gr. 8. — 1 M. [1884.]
S 1,0. W 1,0.

XII.

Gartenbau, Obſtbaum- und Bienenzucht.

1. Bädeker, Kurzer und faßlicher Unterricht in der einfachen Obſtbaumzucht. Für Volksſchulen. Eſſen, Bädeker. 8. (Ster.-) Aufl. (von Rubens.) 1873. — 0,75 M.
WP 1,0.

2. Göſchke, Frz., Der Hausgarten auf dem Lande. Leipzig, Voigt. — 8. — 0,50 M. [1885.]
S 1,0.

3. Göſchke, Frz., Der Obſtbau. Leipzig, Voigt. — gr. 8. — 3,50 M. [1884.]
S 1,0.

4. Heinrich, Konr., Anlage, Bepflanzung und Pflege der Hausgärten auf dem Lande. Berlin, Parey. 7. Aufl. 1882. — 8. — 0,50 M. [1879.]
WP 2,0. W 1,0.

5. Hoffacker, Dr. F. B., Der Hausgarten in Stadt und Land. Lahr, Schauenburg. 3. Aufl. 1881. — 8. — 1,80 M. [1874.]
WP 1,0.

6. Ilgen, R., Anleitung zur rationellen Bienenzucht. Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. 1882. — gr. 8. — 1,50 M. [1875.]
Pm 1,0.

7. Lucas, Dr. Ed., Chriſts Gartenbuch für Bürger und Landmann. Stuttgart, Ulmer. 5. Aufl. 1880. — gr. 8. — 4 M. [1877.]
Ps 1,0.

8. Lucas, Dr. Ed., Der Gemüſebau. Stuttgart, Metzler. 4 Aufl. 1882. — 8. — 3 M.
S 1,0. SH 3,0.

9. Lucas, Dr. Ed., Kurze Anleitung zur Obſtkultur. 5. Aufl. 1880. Stuttgart, Ulmer. — 8. — 1,60 M. [1880.]
W 1,0.

10. Lucas und Medicus, Lehre vom Obſtbau. Stuttgart, Metzler. 6. Aufl. 1878. — 8. — 3,80 M.
SH 4,0.

11. Lucas, Dr. Ed. und Lucas Fr., Anleitung zum Gemüſebau. Stuttgart, Ulmer. 1881. — 8. — 1,50 M.
SH 1,0.

12. Winter, A., Gartenbuch. Langenſalza, Greßler. 5. Aufl. 1883. — 2,20 M.
Ps 1,0. H 1,0.

XIII.

Weibliche Handarbeiten.

1. Roſſel, Emmy, Leitfaden für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. Berlin, Hempel. 3. Aufl. 1881. — 4. — 8 M. [1878.]
SH 1,0.

XIV.

Musik.

a. Harmonielehre und Theorie der Musik.

1. Bußler, Musikalische Elementarlehre. Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1,50 M. [1884.]
S. 0,1.

2. Davin, K., Elementar-Musiklehre. Leipzig, Körner. 4. Aufl. 1877. — 8. — 0,75 M. [1874.]
HN 0,1.

3. Drath, Musiktheorie. Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. 1881. — 8. — 6 M. [1873.]
Schl 2,0. HN 1,0.

4. Heinze, Leop., Allgemeine Musiklehre. Ober-Glogau, Handel. 1881. — 8. — 0,70 M.
Schl 1,1. H 0,1.

5. Heinze, Leop., Harmonie- und Musiklehre. 2 Theile. Ober-Glogau, Handel. 7. Aufl. 1883. — gr. 8. — 5 M.
WP 2,0. Ps 1,1. Schl 8,0. HN 1,0.

6. Heinze, Leop., Theoretisch-praktische Harmonielehre. Ober-Glogau, Handel. 1881. —8. — 2,50 M.
Schl 2,0. Rh 5,0.

7. Hennig, Wiederholungs- und Hilfsbuch beim theoretischen Unterrichte in der Musik Berlin, Bote und Bock. 3. Aufl. 1882. — 8. — 1,20 M. [1877.]
Ps 1,0.

8. Kothe, B. Abriß der Musikgeschichte. Leipzig, Leukart 3. Aufl. 1881. — 8. — 1,50 M. [1873.]
Schl 7,0.

9. Kuntze, Leitfaden in der Harmonielehre. Delitzsch, Pabst. 3 Theile. 1877. — 4 M. [1877.]
S 1,0.

10. Lehmann, J. H., Theoretisch-praktische Harmonie- und Kompositionslehre. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 1. Theil. 4. Aufl. 1879. — 8. — 4 M.
Rh 1,0.

11. Lobe, Katechismus der Musik. Leipzig, Weber. 22. Aufl. 1883. — 1,50 M.
OP 1,0.

12. Postel, Vorschule der musikalischen Komposition. Langensalza, Greßler. 8. Aufl. 1878. — 8. — 3,75 M.
Pm 2,0.

13. Richter, E. F., Lehrbuch der Harmonie. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 15. Aufl. 1882. — gr. 8. — 3 M. [1884.]
S 1,0.

14. Schütze, W., Harmonielehre. Berlin, Hofmann. 1880. — 1,50 M.
Brd 1,0.

15. Sering, F. W., Allgemeine Musiklehre in ihrer Begrenzung auf das Nothwendigste. Lahr, Schauenburg. 1881. — gr. 8. — 0,80 M.
Rh 1,0.

16. Sering, F. W., Harmonielehre. Magdeburg, Heinrichshofen. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2,25 M. [1873.]
Pm 1,0. Schl 2,0. S 1,0.

17. Sering, F. W., Kurzgefaßte Harmonielehre. Lahr, Schauenburg. 1883. — gr. 8. — 2 M. [1873.]
Brd 1,0. Pm 1,0. Schl 1,0.

18. Sering, F. W., Vorſtufe zur Harmonielehre. Magdeburg, Heinrichshofen. 4. Aufl. 1884. — gr. 8. — 1,20 M. [1883.]
Pm 1,0. Schl 2,0.

19. Volkmar, Dr., Harmonielehre. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 1. Aufl. 1859 — gr. 8. — 7,50 M.
HN 1,0.

20. Würſt, R., Elementartheorie der Muſik. Berlin, Bote und Bock. 2. Aufl. — 8. — 2,50 M. [1873.]
WP 1,0.

21. Zimmer, Fr., Arbeitshefte zur Harmonielehre. Quedlinburg, Vieweg. 3. Aufl. — 8. — 0,70 M.
WP 1,0.

22. Zimmer, Fr., Elementar-Muſiklehre. 3 Hefte. Quedlinburg, Vieweg. 8. Aufl. 1885. — kl. 8. — 3,20 M. [1878.]
OP 2,0. WP 2,0. Brd 2,0. Pm 3,2. Ps 0,1. Schl 2,1. S 2,0. SH 0,1. H 8,1. W 4,1. HN 1,0. Rh 3,0.

23. Zimmer, Fr., Harmonielehre. II. Theil. Quedlinburg, Vieweg. 7. Aufl. 1882. — 8. — 7,50 M. [1879.]
OP 1,0. H 1,0.

24. Zimmer, Fr., Muſiklehre und Arbeitshefte. 3 Hefte. Quedlinburg, Vieweg. 1. bis 7. Aufl. 1881. — 2,60 M.
S 1,0.

XIV.

Muſik.

b. Geſang und Methode des Geſangunterrichtes.

1. Anding, J. M., Männergeſänge. Schleuſingen, Glaſer. — 2,40 M. [1881.]
WP 1,0.

2. Abela, C., Geſangſchule. Leipzig, Hartknoch. — 4. — 3. M.
W 1,0.

3. Bach, A. W., Sämmtliche Choral- und liturgiſche Melodien des Choralbuches desſelben Verfaſſers. Berlin, Reimer. 1874. — 8. — 0,30 M. [1876.]
Ps 1,0.

4. Baumert, Anleitung zur Ertheilnng des Geſangunterrichtes. Löwenberg, Holtſch. [1874.]
Schl 1,0.

5. Baumert, 200 Choralmelodien. Langenſalza, Beyer und Sohn. 2. Aufl. 1884. — kl. 8. — 0,75 M. [1874.]
Schl 3,0.

6. Baumert, Schulgeſänge. 3. Hefte. Langenſalza, Beyer und Sohn. 3. Aufl. 1882. — kl. 8. — 1 M. [1874.]
Schl 3,0.

7. Bernards, Boruſſia, Geſangbuch. Aachen, Jakobi. 1878. — 8. — 0,80 M.
Rh 1,0.

8. Bertalotti, A., 50 zweiſtimmige Chor-Solfeggien, herausgegeben von Stern. Leipzig, Peters. — gr. 8. — 0,75 M. [1885.]
W 1,0.

9. Bisping, M., Liederſammlung. II. Heft. Münſter, Theiſſing 4. Aufl. 1878. — 8. — 0,30 M.
W 1,0.

10. Bliedt, Jak., Liederbuch für Volksschulen. 2. Hefte. Leipzig, Merseburger. 1. Aufl. 1877. — 8. — geb. 1,30 M. [1881.]
Rh 1,0.

11. Bliedt, Jak., Sammlung mehrstimmiger Männerchöre. 3 Theile. Düsseldorf, Schwann. 2. Aufl. 1882. — 8. — 2,40 M. [1881.]
WP 1,0. Schl 1,0. Rh 2,0.

12. Bliedt, Jak., Vater Rhein. Mehrstimmiges Liederbuch für deutsche Männerchöre. Düsseldorf, Schwann. 1883. — 3 M.
Rh 1,0.

13. Bogedain, B., Śpiewy nabożne dla użytku katolików Archidyecezyi Gnieznienskiej i Poznanskiej. Berlin, Mittler und Sohn. 8. Aufl. 1881. — 8. — geb 1,1 M.
Ps 1,0.

14. Brähmig, B., Kleine praktische Gesangschule. Leipzig, Merseburger. 1862. — 12. — 0,30 M.
Pm 1,0.

15. Brähmig, B., Liederstrauß. Auswahl heiterer und ernster Gesänge für Töchterschulen. Leipzig, Merseburger. 4 Hefte. 5. bis 17. Aufl. 1881 — 1884. — kl. 8. — 2 M.
S 2,0.

16. Brosig, M., Choralbuch. Leipzig, Leukart. 4. Aufl. 1865. — quer Fol. — 2,25 M. [1873.]
Schl 1,1.

17. Brosig, M., Gesangbuch beim katholischen Gottesdienste. Leipzig, Leukart. 4. Aufl. 1884. — 8. — 2,60 M. [1873.]
Schl 2,2.

18. Cantus chorales juxta Missale ꝛc. Breslau, Nischkowski. 2. Aufl. 1870. — 8. — 5,60 M. [1874.]
Schl 2,0.

19. Choräle, ein- und mehrstimmig. Gütersloh, Bertelsmann. — 8. — 0,80 M. [1879.]
H 0,1.

20. Damm, Liederbuch für Schulen. Hannover, Steingräber. 12. Aufl. — kl. 8. — 0,45 M. [1873.]
Rh 1,0.

21. Davin, C. H. G., Geistlicher Männerchor. Erfurt, Körner. — Lex. Format. — 6 M.
HN 1,0.

22. Davin, C. H. G., Taschen-Chorbuch. Erfurt, Körner. — 8. — 2 M.
HN 1,0.

23. Drath, 200 Choralmelodien. Breslau, Dülfer. 2. Aufl. 1872. — 8. — 0,55 M.
Schl 1,0.

24. Drath, Gesangübungen nach Noten. Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl. 1882. — 8. — 0,40 M.
Schl 1,0. H 0,1.

25. Drath, Th., Schulliederbuch. 3 Hefte. Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl. 1882. — gr. 8. — 1 M.
Pm 1,0. Ps 0,1. Schl 1,0.

26. Eickhoff, J. D., Vierstimmiger Männergesang. Choralbuch. Moers, Spaarmann. 1866. — 4. — 3. M.
Rh 1,0.

27. Eiffler, Jul., Gesangbuch für die Diözese Limburg. Limburg, Herz. 4. Aufl. 1878. — kl. 8. — 1,80 M. [1875.]
HN 0,1.

28. Enckhausen, Choralmelodienbuch. Hannover, Nagel. 2. Aufl. — kl. 8. — 0,20 M. [1873.]
H 3,1.

29. Erk, L., Deutscher Liederschatz. 5 Hefte. Berlin, Enslin. 6. (Ster.-) Aufl. 1884. — gr. 8. — 2,90 M.
OP 1,0. Brd 5,0. Ps 1,0. SH 5,0. H 4,0. W 1,0. Rh 3,0.

30. Erk, L., Gesänge für Männerstimmen. 1. Heft. Essen, Bädeker. 7. Aufl. 1883. — 4. — 1,80 M. [1881.]
WP 1,0.

31. Erk und Greef, Auswahl ein-, zwei- und dreistimmiger Lieder für Volksschulen 3 Hefte. Essen, Bädeker. 27. Aufl. 1882. — 8. — 0,60 M.
Brd 3,0. H 1,0. Rh 1,0.

32. Erk und Greef, Liederkranz für gemischten Chor. 3 Hefte. Berlin, Enslin. 74. Aufl. 1884. — 1,50 M.
Brd 1,0. Ps 0,1. S 1,1. W 0,1.

33 Erk und Greef, Sängerhain. Sammlung heiterer und ernster Gesänge. 1. Heft. Essen, Bädeker. 37. Aufl. 1885. — quer 4. — 0,60 M. [1874.]
WP 0,1. Schl 0,2. HN 0,1.

34. Erk und Greef, Singvögelein. Essen, Bädeker. 58. Aufl. 1882. — 0,90 M. [1873.]
W 1,0.

35. Erk und Jakob, Deutscher Liedergarten. 3 Hefte. Essen, Bädeker. — 1,10 M. [1878.]
SH 1,0.

36. Erk und Pax, Choräle für Männerstimmen. 1. Heft. Essen, Bädeker. — 8. — 0,50 M. [1879.]
H 1,0.

37. Erk und Petreins, Neues Choralmelodienbuch. 2 Hefte. Berlin, Enslin. 3. Aufl. 1885. — 0,45 M.
Brd 3,0.

38. Gesang- und Gebetbuch für das Bisthum Münster. Münster, Aschendorff. — 8. — 1 M.
W 1,0. Rh 1,0.

39. Gläser, R., Choralbuch für den vierstimmigen Männerchor. Leipzig, Breitkopf und Härtel. — gr. 8. — 2 M.
W 1,0.

40. Graduale romanum Leodii Speezelis. 1875. — 4 M.
Rh 1,0.

41. Greef, W., Alte und neue Männerlieder. Essen, Bädeker. 26. Aufl. 1881. — 12. — 3,60 M. [1881.]
Schl 0,1. H 1,0. Rh 1,0.

42. Greef, W., Geistliche Männerchöre. 1. Heft. Essen, Bädeker. 7. Aufl. 1883. — 4. — 1,80 M. [1881.]
WP 1,0.

43. Greef, W., Liederhain. Sammlung ausgewählter Lieder im Volkston. Essen, Bädeker. 11. (Ster.-) Aufl. 1881. — 8. — 0,40 M.
Rh 3,0.

44. Grell, Ed., 20 Motetten für jede Zeit. Für 3 Männerstimmen. Neu-Ruppin, Oehmigke. 1864. — gr. 8. — Jede Stimme 0,60 M.
Pm 1,0.

45. Grell, Ed., 23 einstimmige Motteten mit Orgelbegleitung. Neu-Ruppin, Oehmigke. 1867. — gr. 8. — 0,60 M.
Pm 1,0.

46. Haberl, Epitome ex Graduali romano. Regensburg, Pustet. 1882. — 8. — geb. 2,80 M.
Rh 1,0.

47. Häring, Oskar, Choräle für Männerstimmen. Stolp, Schrader. 1. Aufl. 1877. — kl. 8. — 0,50 M. [1880.]
Pm 1,0.

48. Häring, Oskar, Liederheft für Volksschulen. Stolp, Schrader. 4. Aufl. 1884. — kl. 8. — 0,40 M.
Pm 6,3.

49. Hauptner, Die Ausbildung der Stimme. Leipzig, Eulenburg. 3. Aufl. — 4 — 4 M. [1877.]
Ps 1,0.

50. Heidler, H., Choral- und Volksmelodien. Leipzig, Merseburger. 1868. — 8. — 0,85 M.
OP 2,1. WP 1,0.

51. Heidler, H., 50 Choräle für vier Männerstimmen. Leipzig, Merseburger. — 8. — 0,60 M [1874.]
WP 1,0.

52. Heim, J., Sammlung von Volksgesängen für Männerchor. Zürich, Verlag der Musikkommission der zürcherischen Schulsynode. 52. Aufl. 1883. — 8. — 0,80 M. [1883.]
Schl 1,0. H 1,0. HN 1,0.

53. Heinze, Leop., Auserlesene Choräle. Ober-Glogau, Handel. 2. Aufl. — 0,60 M. [1874.]
Ps 1,0. Schl 2,1.

54. Henkel, Choralmelodien-Buch. Fulda, Uth. 1847. — 4. — 6 M.
HN 1,0.

55. Henne, G., Liedersammlung für höhere Töchterschulen und Frauenchöre. Leipzig, Merseburger. 1865. — gr. 8. — 0,75 M.
S 2,0.

56. Hentschel, Evangelisches Schulchoralbuch. 2 Hefte. Leipzig, Merseburger. 5. und 3. Aufl. 1877. — 0,24 M. [1873.]
S 1,0.

57. Hentschel, Kinderharfe. Leipzig, Merseburger. 13. Aufl. 1884. — 0,12 M. [1873.]
S 1,0.

58. Hentschel, Liederhain, 3 Hefte. Leipzig, Merseburger. 18. bis 12. Aufl. 1885. — 0,54 M. [1873.]
S 1,0. W 1,0. HN 1,0.

59. Hoppe, W., Gesangübungen. Leipzig, Merseburger. — 0,75 M. [1881.]
WP 1,0.

60. Jepkens, Alb., Kirchliche Gesänge für den mehrstimmigen Männerchor. Düsseldorf, Schwann. 4. Aufl. (von Piel.) 1885. — 3 M. [1883.]
HN 1,0. Rh 5,0.

61. Jepkens, Alb., Schulliederhefte. 2 Hefte. Düsseldorf, Schwann. 9. und 16. Aufl. 1881 und 1884. — 8. — 0,90 M.
Rh 4,0.

62. Jütting und Billig, Liederbuch. Hannover, Meyer. 1. Aufl. 1879. — 12. — 0,80 M. [1884.]
S 0,1.

63. Karow, 106 Choralmelodien. Bunzlau, Fernbach. 18. Aufl. — 0,20 M.
Ps 0,1. Schl 2,2.

64. Kewitsch, Th., Choralgesanglehre. Trier, Lintz. 2. Aufl. 1883. — 8. — 1 M.
WP 1,0.

65. Kielczewski, A., Gesangbuch für Volksschulen. Posen, Merzbach. 3. Aufl. 1878. — kl. 8. — 0,15 M.
Ps 1,0.

66. Kielczewski, A., 27 der gebräuchlichſten Melodien zu 33 katholiſchen Kirchenliedern. Poſen, Merzbach. 2. Aufl. 1877. — kl. 8. — 0,50 M.
Ps 2,0.

67. Kielczewski, A., 67 w koseiele katolikim najuzywanszyeh melodyi. Poſen, Selbſtverlag des Verf. — 0,75 M.
Ps 1,0.

68. Klein, B., Religiöſe Geſänge für Männerſtimmen. Neu herausgegeben von Erk und Ebeling. 9 Hefte. Berlin, Bahn. 9. Aufl. 1882. — 3,20 M. [1873.]
Brd 2,0. Schl 1,0. H 3,0.

69. Kothe, B., Auswahl von Kirchen- und Schulliedern. Breslau, Görlich. 3. Aufl. 1881. — 8. — 0,40 M.
Schl 1,0.

70. Kothe, B., Geſangbuch für katholiſche Schulen. Ausgabe für Lehrer. Leipzig, Peters. 13. Aufl. 1884. — 8. — 0,65 M.
OP 1,0. Schl 1,2. S 0,1. H 1,0. HN 2,0.

71. Kothe, B., Geſangbuch für katholiſche Schulen. Ausgabe für die Schüler. Leipzig, Peters. 12. Aufl. 1882. — kl. 8. — 0,50 M. [1873.]
Schl 0,1.

72. Kothe, W., Geſangbuch für die Grafſchaft Glatz. Habelſchwerdt, Franke. 2. Aufl. 1883. — 1 M.
Schl 0,1.

73. Kothe, B., Geſanglehre. Breslau, Görlich. 7. Aufl. 1884. — 8. — 0,80 M. [1873.]
WP 1,0. Pm 1,0. Schl 4,0. S 1,0.

74. Kothe, B., Geſanglehre für die oberen Klaſſen der Volksſchule. Breslau, Görlich. 1872. — 16. — 0,60 M. [1873.]
Schl 1,0.

75. Kothe, W., Leitfaden zur Ertheilung des Geſangunterrichtes. Leipzig, Peters. 6. Aufl. 1880. — 8. — 0,80 M.
WP 1,0. Pm 1,0. Schl 5,3. W 1,0.

76. Kothe, B., Liederſtrauß. II. Teil. Breslau, Görlich. 1. Aufl. 1878. — 8. — 1 M.
Schl 0,1.

77. Kothe, W., Schulgeſangbuch. Leipzig, Leukart. 13. Aufl. 1884. — 8. — 0,50 M. [1873.]
Schl 0,1.

78. Kothe, B., Vademecum für Geſanglehrer. Breslau, Görlich. 2. Aufl. 1880. — 8. — 1,20 M. [1874.]
Schl 1,0.

79. Kunze, Volksliederbuch für Schule und Haus. 3 Hefte. Delitzſch, Pabſt. 1883. — 0,72 M. [1873.]
S 1,0.

80. Lahſe, Methodiſche Anleitung zum Geſangunterrichte. Als Manuſkript gedruckt. Eisleben, beim Verfaſſer. 1. Aufl. 1880. — 8. — 0,20 M. [1880.]
S. 1,0.

81. Lange, R., 50 Choräle für Männerchor. Berlin, Enslin. 2. Aufl. 1879. — 1 M. [1873.]
W 1,0.

82. Lange, Drei- und vierſtimmige Choräle. 2 Hefte. Berlin, Enslin. 2. Aufl. 1869. — 1 M.
Brd 3,0.

83. Lange, R., Winke für den Geſanglehrer. Berlin, Springer. 7. Aufl. 1885. — kl. 8. — 1,30 M.
OP 1,0. Brd 1,0. W 1,0. HN 1,0.

84. Lehmann, Evangeliſches Schul-Choralmelodienbuch. Halle, Schmidt. 1. Aufl. — 8. — 0,30 M.
S. 1,0.

85. Liederbuch für Volksſchulen vom oſtfrieſiſchen Lehrervereine. 2 Hefte. Leer, Deichmann. 6. Aufl. 1881. — 0,90 M.
H 1,1.

86. Liederbuch für Schulen, herausgegeben von Lehrern der Landdroſtei Stade. 2 Hefte. Stade, Schaumburg. 6. Aufl. 1881. — 8. — 0,50 M. [1874.]
H 1,0.

87. Liederbuch, zunächſt für die Schulen des Konſiſtorialbezirkes Osnabrück. Osnabrück, Rackhorſt. 9. Aufl. 1883. — 8. — 0,30 M.
H 0,1.

88. Liederbuch für Elementarſchüler. Wiesbaden, Limbarth. 9. Aufl. — 8. — 0,75 M. [1874.]
HN 0,1.

89. Liederheft für preußiſche Schulen. Rendsburg, Schneider. 5. Aufl. 1885. — 8. — 0,40 M. [1883.]
WP 0,1. SH 4,2.

90. Liederſammlung für Schule und Haus. Osnabrück, Veith. 9. Aufl. 1881. — kl. 8. — 0,60 M. [1882.]
Ps 0,1.

91. Linnarz und Böſche, Auswahl von Volksliedern für deutſche Schulen. 3 Hefte. Leipzig, Dürr. 1. Aufl. 1884. — kl. 8. — 1 M. [1884.]
H. 3,1.

92. Linnarz, Böſche und Reinbrecht, Polyhymnia. 3 Hefte. Leipzig, Dürr. 1885. — kl. 8. — 2,50 M. [1885.]
H 2,0.

93. Lohſe, Auswahl von Geſängen für höhere Schulen. Ausgabe B. Weltliche Lieder für Männerſtimmen. — gr. 4. — 3,50 M.
Schl 1,0.

94. Lütgert, H., Choralmelodien für Schulen. 2 Hefte. Eiſenach, Bachmeiſter. — 16. — 0,50 M.
W 1,0.

95. Lützel, J. H., Geiſtliche und weltliche Männerchöre. Kaiſerslautern, Taſcher. 6. Aufl. 1884. — kl. 8. — 3,40 M.
OP 6,0. WP 1,0. Brd 1,0. Pm 2,0. S 1,0. W 1,0. Rh 3,0.

96. Melodien zum Geſangbuche der evangeliſchen Kirche Naſſaus. Wiesbaden, Verlag des geiſtlichen Witwen- und Waiſenfonds. 1847. — 8. — 0,75 M. [1874.]
HN 0,1.

97. Mettner, C., Deutſches Liederbuch für Schulen. 3 Hefte. Breslau, Hirt. — 8. — 0,75 M.
WP 2,0. Schl 4,0.

98. Noak, G. M., Katholiſches Geſangbuch für die deutſchen Gemeinden der Erzdiözeſe Gneſen-Poſen. Meſeritz, Mathias. 4. Aufl. — 8. — geb. 1,75 M.
Ps 1,0.

99. Oberhoffer, H., Liederbuch für mehrſtimmige Männerchöre. Paderborn, Schöningh. 6. Aufl. — 2,40 M. [1884.]
Rh 1,0.

100. Oberhoffer, H., Sammlung vierſtimmiger Männerchöre. Paderborn, Schöningh. 6. Aufl. 1882. — 1,80 M.
W 1,0. Rh 2,0

101. Palme, R., 46 Feſtmotetten für Männerchor, von Alb. Becker ꝛc. Leipzig, Heſſe. Partitur-Folio. — 6 M. Die Stimme. — 8. — 0,80 M. [1883.]
W 2,0.

102. Prange, 172 Choralmelodien. Eisleben, Kuhnt. 2. Aufl. 1882. — 8. — 0,75 M.
S 1,0.

103. Rautenburg, C. W., Choralmelodienbuch. Cammin, Behrendt. 8. Aufl. — gr. 8. — 0,80 M. [1875.]
Pm 1,1.

104. Reepſchläger, C. G., Liederkranz. Tilſit, Selbſtverlag des Verfaſſers. 3. Aufl. — 0,50 M.
OP 0,1.

105. Reichardt, 100 Geſänge für Männerſtimmen. Leipzig, Klinkhardt, 1880. — 8. — 2,40 M. [1875.]
S 1,0.

106. Richter, E., Anweiſung zum Geſangunterrichte in der Volksſchule. Eſſen, Bädeker. 3. Aufl. (von Erk.) 1881. — 8. — 1 M.
Pm 1,0. Schl 2,0.

107. Ritter und Rebling, Choralmelodien. 2 Hefte. Magdeburg, Heinrichshofen. 1. Aufl. — kl. 8. — 0,60 M. [1875.]
S 1,1.

108. Rütli, Das., Ein Liederbuch für Männergeſang. St. Gallen, Soudägger. 22. Aufl. 1884. — 1,80 M. [1873.]
W 2,0.

109. Sängerrunde, Neue. Lahr, Schauenburg. 2. Aufl. — 2 M.
HN 1,0.

110. Sammlung dreiſtimmiger Lieder für weibliche Stimmen zum Gebrauche beim katholiſchen Gottesdienſte. Münſter, Aſchendorff. 2. Aufl. 1878. — 8. — geb. 1 M.
W 1,0.

111. Schaubach und Wiltberger, Psallite Domino! Coblenz, Schuth. 2. Aufl. 1884. — gr. 8. — 3 M.
Rh 1,0.

112. Schauenburg und Erk, Schulgeſangbuch für höhere Lehranſtalten. Wiesbaden, Geſtewitz. 5. Aufl. 1884. — 8. — 1 M. [1876.]
Ps 0,1.

113. Schleiſiek, A., Liederbuch für ein- und mehrklaſſige Volksſchulen. 2 Hefte. Uetersen, Koopmann. 2. Aufl. 1885. — kl. 8. — 0,55 M. [1884.]
SH 1,0.

114. Schrage, W., Der Volksſänger. Neu bearbeitet von Knabe und Schriek. Lippſtadt, Hegener. — 12. — 0,80 M. [1883.]
W 2,0.

115. Schubach, Liederkranz. Stolberg, Mathes. 2. Aufl. 1883. — 1 M. [1884.]
Rh 1,0.

116. Schubert, 150 Choralmelodien mit untergelegtem Texte. Köslin, Schulz. 3. Aufl. 1878. — 0,75 M. [1874.]
Pm 4,2.

117. Schütze, Chorlieder für Männerſtimmen. 2 Hefte. Köln, Tonger. 2. Aufl. 1884. — 5 M.
Brd 1,0.

118. Schulze, W., Liederborn. II. Heft. Berlin, Oehmigke. 2. Aufl. 1882. — quer 8. — 1 M. [1882.]
Brd 1,0.

119. Seelmann, Treffübungen. 2 Theile. Halle, Schmidt. 4. Aufl. — 0,80 M. [1884.]
Rh 1,0.

120. Seidel, O., Lieder für die Volksſchule. 3 Hefte. Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. — 1 M.
Brd 2,0.

121. Sering, F. W., Choralmelodien. 2 Hefte. Gütersloh, Bertelsmann. 1856. — 8. — 0,20 M.
Ps 1, 0.

122. Sering, F. W., Concordia. 6 Hefte. Magdeburg, Heinrichshofen. 6. Aufl. — gr. 8. — 3,20 M. [1873.]
OP 1, 0. Brd 1, 0. Pm 3, 0. Ps 2, 0. Schl 1, 0. S 3, 0. H 1, 0. HN 2, 0.

123. Sering, F. W., Lehrer-Sängerrunde. Lahr, Schauenburg. — 8. — 1,60 M. [1881.]
WP 1, 0. Schl 1, 0.

124. Sering, F. W., Liederbuch in systematischer Ordnung. Leipzig, Merseburger. — 8. — 1,80 M. [1873.]
S 1, 0.

125. Sering, F. W., Männerchöre aus alter und neuer Zeit. III. Bd. Lahr, Schauenburg. 1882. — 1,20 M. [1883.]
W 1, 0. HN 1, 0.

126. Sering, F. W., Theoretisch-praktische Gesangschule für Männerstimmen. Magdeburg, Heinrichshofen. 4. Aufl. 1879. — gr. 8. — 2 M.
S 1, 0. H 4, 0. Rh 2, 0.

127. Sering, F. W., Volkslieder. 2 Hefte. Gütersloh, Bertelsmann. 1883. — kl. 8. — 0,20 M. [1878.]
Pm 0, 1. Ps 1, 0.

128. Sermond, H., Sammlung beliebter deutscher Volkslieder. 2 Hefte. Düsseldorf, Schwann. 3. Aufl. 1883. — kl. 8. — 0,75 M. [1875.]
HN 0, 1.

129. Stein, Aula und Turnplatz. Schulliederbuch. Wittenberg, Herrosée. 4. Aufl. 1883. — kl. 8. — 0,80 M. [1880.]
Brd 1, 0.

130. Stein, P., Auslese drei- und vierstimmiger Lieder und Gesänge für die oberen Klassen höherer Töchterschulen ꝛc. II. Heft. II. Abthlg. München, Lindauer. — quer 8. — 0,35 M.
W 1, 0.

131. Steinhausen, K. W., Deutsche Gesänge. Neuwied, Heuser. 6. Aufl. 1881. — 8. — 1,50 M. [1877.]
Ps 1, 0. SH 0, 1. Rh 1, 1.

132. Steinhausen, Konferenzgesänge für das Seminar zu Neuwied. 9 Hefte. Neuwied, Heuser. — 4. — 4,50 M. [1878.]
Rh 1, 0.

133. Steinhausen, Neues und Altes für mehrstimmigen Männergesang. 6 Hefte. Neuwied, Heuser. — 4. — 4,50 M.
Rh 1, 0.

134. Steinhausen, Vierstimmige Choralgesänge J. S. Bach. Neuwied, Heuser. 1874. — 4. — 3 M. [1874.]
Rh 1, 0.

135. Steinhausen, Zweistimmige Choräle für den Schulgebrauch. Neuwied, Heuser. 1881. — 8. — 0,50 M. [1881.]
Rh 1, 0.

136. Steinhausen, Zweistimmige Lieder für den Schulgebrauch. Neuwied, Heuser. 1879. — 8. — 1,40 M. [1879.]
Rh 1, 0.

137. Stoffregen, Deutsches Liederbuch. 3 Theile. Hildesheim, Gerstenberg. 3. Aufl. 1881. — 8. — 2,10 M. [1873.]
H 1, 0.

138. Stolley, Der Gesangfreund. Liedersammlung für Volksschulen. 3 Hefte. Kiel, Schweers. 1880. — quer 8. — 1,30 M. [1873.]
SH 1, 0.

139. Stürmer, P., Liederheft für mehrstimmigen Gesang. Trier, Groppe. 6. Aufl. 1884. — kl. 8. — 1,80 M. [1875.]
HN 0,1.

140. Stürmer und Beck, Liederheft für Männerchöre. Trier, Groppe. — 12. — 1,50 M. [1876.]
Rh 1,0.

141. Töpler, Laudate Dominum. Köln, Dumont-Schauberg. 2. Aufl. 1877. — 8. — geb. 2,40 M.
Rh 1,0.

142. Vieth, C. L., Gesangschule. I. Theil. Arnsberg, Grote. 3. Aufl. — 8. — 1,20 M.
WP 1,0.

143. Volkmar und Zanger, Deutsche Lieder für Schule, Haus und Leben. Leipzig, Peters. — kl. 8. — geb. 1 M. [1881.]
HN 1,0.

144. Waldbach, E., Alte Weisen in neuer Weise. 2 Hefte. Königsberg, Gräfe und Unzer. 1. Aufl. 1866. — gr. 8. — 2,50 M.
OP 1,0.

145. Waldbach, E., 60 Choralmelodien in 300 Bearbeitungen. Königsberg, Gräfe und Unzer. 1. Aufl. 1863. — 4. — 3 M.
OP 1,0.

146. Weber, Sammlung dreistimmiger Lieder. Freiburg i. Br., Herder. 1. Aufl. — 12. — [1880.]
Rh 1,0.

147. Widmann, Kleine Gesanglehre. Leipzig, Merseburger. 16. Aufl. 1880. — 12. — 0,40 M.
Ps 0,1.

148. Widmann, Zweistimmige Solfeggien. 2 Hefte. Leipzig, Merseburger. — 8. — 0,90 M. [1882.]
Schl 0,1.

149. Widmann, B., Chorgesang-Studien für die oberen Chorklassen höherer Mädchenschulen, Pensionen. Leipzig, Merseburger. 5. Aufl. 1874. — gr. 8. — 1,60 M.
S 2,0.

150. Wolfram, Choralmelodien nach dem nassauischen Gesangbuche. Wiesbaden, Limbarth. 1878. — gr. 8. — 1,40 M.
HN 1,0.

151. Wüllner, Frz., Chorübungen der Münchener Musikschule. I. Stufe. München, Ackermann. 7. Aufl. 1884. — 4. — 2,40 M.
Rh 1,0.

152. Zahn, Joh., Liederbuch für den Männerchor. Nördlingen, Beck. 4. Aufl. 1883. — kl. 8. — 1,25 M. [1875.]
Brd 1,0. Pm 1,0. Ps 1,0. S 1,0. H 1,0.

153. Zanger, G., Deutscher Liederschatz. Neuwied, Heuser. — 2,75 M.
Brd 1,0.

154. Zimmer, Fr., Choräle für vierstimmigen Männerchor. Quedlinburg, Vieweg. 3. Aufl. 1879. — kl. 8. — 0,60 M. [1884.]
S 2,0.

155. Zimmer, Fr., Gesanglehre. 2 Hefte. (Studien für den deutschen Volksgesang.) Quedlinburg, Vieweg. 2. Aufl. 1881. — 8. — 0,80 M. [1880.]
WP 1,0. Brd 1,0. Pm 1,0. S 2,1.

156. Zimmer, Fr., Grundlage und Plan des Gesangunterrichtes in der Volksschule. Quedlinburg, Vieweg. 1879. — 8. — 0,60 M. [1879.]
S 1,0.

157. Zimmer, Fr., Kleiner Liederschatz. Auswahl für einfache Schulverhältnisse. 4 Hefte. Quedlinburg, Vieweg. — 8. — Jedes Heft 0,30 M. [1878.]
OP 2,0. Ps 0,1.

158. Zimmer und Sadewasser, Vollständiges Schul-Choralbuch. 2 Hefte. Stendal, Große. 6. Aufl. — 0,50 M. [1873.]
S 1,0.

XIV.

Musik.

c. Geige.

1. Heidler, Choräle und Volkslieder. Leipzig, Merseburger. — 0,85 M.
OP 1,0.

2. Heinze und Kothe, Elementar-Violinschule. Leobschütz, Kothe. 1880. — Folio. — 6 M. [1873.]
Schl 2,0.

3. Heinze und Kothe. Theoretisch-praktische Violinschule. 2 Theile. Leobschütz, Kothe. 4. Aufl. 1879. — Folio. — 9 M.
Schl 7,0. Rh 2,0.

4. Hohmann, Chr. H., Praktische Violinschule. 3 Theile. Nürnberg, Schmid. — Folio. — 10 M. [1874.]
OP 1,0. Rh 4,1.

5. Kewitsch, Th., Elementar-Violinschule. Köln, Tonger. 2. Aufl. — Folio. — 4,50 M. [1881.]
WP 6,2.

6. Kielczewski, A., Uebungen für den Unterricht im Violinspiel. 4 Hefte. Rawitsch, Selbstverlag. 4. Aufl. — Folio. — 4 M.
Ps 1,1.

7. Linnarz, Praktische Violinschule. Berlin, Weinholtz. 2. Aufl. 1884. — Folio. — 3 M. [1882.]
H 3,0.

8. Mettner, C., Violinschule. I. Theil. Leipzig, Körner. 16. Aufl. 1885. — Folio. — 5,70 M.
OP 3,0. Brd 2,0. Pm 4,1. Ps 1,1. Schl 7,1. S 1,0. SH 2,0. H 2,1. HN 1,0. Rh 1,0.

9. Schröder, H., Preis-Violinschule. Köln, Tonger. 4. Aufl. 1883. — Folio. — 3 M. [1879.]
Schl 0,1. SH 1,1.

10. Sering, F. W., Violinschule. Magdeburg, Heinrichshofen. 9. Aufl. 1867. — 4. — 4,20 M.
Brd 1,0. Ps 1,0. S 1,0.

11. Volkmar, Dr., Leichte und instruktive Violinduette. 2 Hefte. Leipzig, Merseburger. 2,25 M.
HN 1,0.

12. Wichtl, Violinschule. Offenbach, Andrée. — 3 M.
HN 1,0.

13. Wöhning, Fr., Violinschule. Köln, Alt und Uhrig. 2 Aufl. — Jedes Heft 2,25 M.
W 1,0.

14. Zimmer, Fr., Elementar-Violinschule. Quedlinburg, Vieweg. 3 Hefte. 13. bis 8. Aufl. — 6 M. oder 1 Heft 4. Aufl. 1884 — 3 M. [1877.]
S 1,1. H 1,1. W 3,0. HN 1,1.

15. Zimmer, Fr., Praktische Violinschule. Quedlinburg, Vieweg. 10. Aufl. 1883. — Folio. — 3 M. [1874.]
OP 2,0. Brd 4,0. Pm 3,3. Ps 2,2. Schl 2,0. S. 4,0. SH 2,1. H 5,1. W 1,1. HN 1,0. Rh 4,0.

XIV.
Musik.
d. Klavier.

1. Bertini, Etüden. Op. 29 u. 32. Leipzig, Peters. — 0,80 M. [1875.]
S 1,0. H 1,0. Rh 1,0.

2. Bertini, Etüden. Op. 100, 29 u. 32. Leipzig, Breitkopf und Härtel. — gr. 4. — 1,20 M. [1878.]
S 1,0.

3. Brähmig, B., Theoretisch-praktische Pianoforteschule. 2 Kurse. Leipzig, Körner. 9. Aufl. — 4. — 12 M.
OP 1,0. WP 1,1. Brd 2,0. Pm 2,0. Ps 1,1. Schl 2,0. S. 3,0. SH 2,0. H 0,1. W 1,0. Rh 2,0.

4. Czerny, C., Cent petites études. Op. 129. Wolfenbüttel. — Jedes Heft 0,75 M.
H 1,0.

5. Czerny, C., 100 Uebungsstücke für das Pianoforte. Wien, Haßlinger. 9. Aufl. 1,50 M.
Rh 1,0.

6. Czerny, C., 100 Uebungsstücke für das Pianoforte in fortschreitender Ordnung ꝛc. Wolfenbüttel — 4. — 2,50 M.
Rh 1,0.

7. Czerny, C., Schule der Geläufigkeit. Hamburg, Kranz. — Folio — 4 M.
Pm 1,0. Ps 0,1. Schl 1,0. S 1,0.

8. Damm, G., Clementi, Vorstufe I u. II Sonatinen. Hannover, Steingräber. — Folio. — 1,40 M.
Rh 1,0.

9. Damm, G., Klavierschule mit Melodienschatz für die Jugend. Hannover, Steingräber. 31. Aufl. — kl. 4. — 4 M.
Pm 1,1. Schl 1,0.

10. Engelbrecht, H., Praktische Klavierschule. 2 Hefte. Quedlinburg, Vieweg. — quer Folio. — 3 M [1883.]
OP 1,0. Pm 0,1. SH 0,2.

11. Hennig, Fingerübungen. Berlin, Bote und Bock. — 0,30 M.
Ps 1,0.

12. Herz, H., Petite méthode practique. Wolfenbüttel, Holle. — Fol. — 0,50 M.
Rh 1,0.

13. Kleinmichel, R., 30 Sonatinen und Rondos für Pianoforte. Hannover, Steingräber. — 4. — 1,20 M. [1875.]
Brd 1,0. Pm 3,0. SH 1,0. Rh 4,0.

14. Köhler, L., 16 Etüden mit stillstehender Hand. op. 224. — Fol. — 1 M.
H, 1,0.

15. Köhler, L., Die ersten Etüden für jeden Klavierspieler. op. 50. — Fol. — 2,50 M.
H 1,0.

16. Köhler, L., Führer durch den Klavierunterricht. Leipzig, Schubert. 7. Aufl. — kl. 8. — 1,50 M. [1884.]
S 1,0.

17. Köhler, L., Praktische Klavierschule. Leipzig, Peters. Neue Aufl. — gr. 4. — 2 M. [1874.]
Brd 1,0.

18. Köhler, L., Praktischer Lehrgang des Klavierspiels. 10 Hefte. Braunschweig, Litolf. — gr. 4. — 15 M. [1880.]
OP 2,0. H 2,1. W 3,0. Rh 1,0.

19. Kramer, Etüden. Leipzig, Peters. — 1,50 M. [1873.]
S 1,0. H 1,0.

20. Löſchhorn, A., Die Klaviertechnik. Leipzig, Peters. 1885. — hoch 4. — 2 M. [1875.]
Brd 1,0. Pm 2,0. S 1,0.

21. Löſchhorn, A., Etüden für Piano. op. 65. 3 Hefte. Berlin, J. Weiß. — 7,50 M.
OP 1,0. WP 1,1. Brd 2,0. Pm 2,0. Ps 1,1. Schl 2,0. S 3,0. SH 2,0. H 6,1. W 1,0. Rh 2,0.

22. Löſchhorn, A., 60 melodiſche Uebungsſtücke. 3 Hefte. Berlin, Bahn. — Fol. — 6,90 M. [1878.]
W 1,0.

23. Mühling, A., Sechs kleine Sonaten für das Pianoforte. Neue Ausgabe von Knorr. Leipzig, Breitkopf und Härtel. — Fol. — 2,50 M.
Pm 1,0.

24. Reiſer, Theoretiſch-praktiſche Klavierſchule. Köln, Tonger. — Fol.— 4,50 M.
Rh 1,0.

25. Rohde, Kinder-Klavierſchule. Breslau, Hientzſch. 9. Aufl. — 4. — 4 M.
Ps 1,0.

26. Schmidt, Jak., Schule des Pianofortespiels. 2 Hefte. op. 301. Leipzig, Schuberth und Comp. 15. Aufl. (von Köhler.) — 4. — 7,50 M.
WP 1,0. SH 1,0. H 0,2.

27. Sering, F. W., Klaſſiſche Pianoforte-Etüden. 2 Hefte. op. 83. Magdeburg, Heinrichshofen. 2. Aufl. — Fol. — 2,40 M.
Pm 1,0. S 1,0.

28. Sering, F. W., Klaſſiſche Pianoforte-Kompoſitionen. 5 Hefte. op. 84. Magdeburg, Heinrichshofen. — Fol. — 7,50 M.
Pm 1,0. Schl 1,0.

29. Sering, F. W., Techniſche Pianoforte-Uebungen. op. 76. Magdeburg, Heinrichshofen. 3. Aufl. — Fol. — 2 M. [1873.]
Pm 1,0. S 1,0.

30. Stein, C., Grundzüge des Klavierſpiels. Potsdam, Stein. 1866. — 4. — 4,50 M. [1882.]
Schl 1,0.

31. Stein, C., Theoretiſch-praktiſche Klavierſchule. 2 Stufen. Potsdam, Stein. 3. Aufl. 1878. — 4. — geb. 9,50 M. [1882.]
Ps 1,1. Schl 1,0.

32. Urbach, Preis-Klavierſchule. Leipzig, Heſſe. 11. Aufl. — 4. — 3 M.
WP 1,1. Ps 1,0. Schl 1,0. HN 1,0.

33. Wohlfahrt, Klavierſchule. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 25 Aufl. — Fol. — 3 M. [1876.]
Ps 0,1.

XIV.

Muſik.

e. Orgel.

1. Bach, A. W., Choralbuch für den Gemeindegeſang und die Orgel. Berlin, Reimer. 1873. — kl. 4. — 3 M. [1876.]
Ps 1,0.

2. Bernards, 20 deutsche Choräle in 4stimmiger Bearbeitung. Aachen, Barth. 1878. — 8. — 0,75 M.
Rh 1,0.

3. Bernards, 36 leicht ausführbare Orgelstücke. Aachen, Jakobi. — Fol. — 1 M.
Rh 1,0.

4. Brauer, Vorspiele zu Hentschels evangelischem Choralbuche. Leipzig, Merseburger. 3. Aufl. — quer Fol. — 3 M. [1873.]
S 1,0.

5. Brosig, M., Melodien zum katholischen Gesangbuche mit Orgelbegleitung. Leipzig, Leukart. 3. Aufl. — 4. — 2,50 M. [1876.]
Ps 1,1. Schl 6,0.

6. Cirsovius, Choralfreund. Segeberg, Meier. 2. Aufl. — gr. 8. — 4 M.
SH 2,0.

7. Davin, C. H. G., Orgelschule. I. Band. Leipzig, Körner. [1881.]
H 1,0.

8. Davin, C. H. G., Theoretisch-praktische Organistenschule. 2 Bände. Leipzig, Körner. — 6 M.
HN 1,1.

9. Ebeling, Erste Schule des Orgelspielers. Berlin, Bahn. — 1,50 M.
H 1,0.

10. Enckhausen, H., Choral-Melodien, 4stimmig. Hannover, Nagel. 3. Aufl. — 8. — 6 M. [1873.]
H 3,0.

11. Erk, L., Vierstimmiges Choralbuch für evangelische Kirchen. Berlin, Enslin. 1863. — gr. 8. — 5 M.
Brd 1,0. Ps 0,1.

12. Fischer, Klassische Orgelkompositionen. Leipzig, Körner. — quer Fol. — 2,25 M.
Rh 1,0.

13. Gebhardi, L. E., Choralbuch. Leipzig, Siegel. 7. Aufl. 1882. — kl. 8. — 2,50 M. [1884.]
S 1,1.

14. Gebhardi, Theoretisch-praktische Orgelschule. Brieg, Gebhardi. 2. Aufl. — quer 8. — I. Abthl. 5 M. [1874.]
OP 1,0.

15. Gerdes, W., Evangelisches 4stimmiges Choralbuch. Aurich, Dunkmann. — 4,50 M.
H 1,0.

16. Gräfner, Hilfsbuch für den Unterricht über Bau und Pflege der Orgel. Leipzig, Merseburger. 1877. — 8. — 0,90 M. [1877.]
S 1,0.

17. Hecht, Gust., 100 Choräle der evangelischen Kirche Pommerns. Stettin, Brandner. 1. Aufl. 1880. — quer 4. — 2,50 M. [1881.]
Pm 1,0.

18. Helfer, A., Evangelisches Choralbuch. Leipzig, Sigismund und Volkening. 2. Aufl. — Fol. — geb. 9,25 M. [1880.]
Ps 0,1.

19. Hentschel, Evangelisches Choralbuch. Leipzig, Merseburger. 8. Aufl. — quer Fol. — 6 M. [1873.]
S 1,0.

20. Jacob und Richter, Schlesisches Choralbuch. Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. — 4. — 2 M. [1875.]
Schl 2,0.

21. Jensen, Vierstimmiges Choralbuch für die evangelischen Kirchen der

Provinz Preußen. Königsberg, Koch. 2. Aufl. (von Pätzold.) 1858. — 4. — 6 M.
WP 3,1.

22. Karow, C., 400 Choralmelodien für die Orgel bearbeitet. Dorpat, Karow. 2. Aufl. 1866. — kl. 4. — 8 M.
Ps 1,0 Schl 1,0

23. Kewitsch, Th., Erstes Uebungsbuch für Orgelspieler. Leipzig, Peters. 3. Aufl. — quer. 4. — 2,40 M.
WP 3,0. Pm 1,0. Ps 1,0. Schl 1,0. W 1,0. Rh 1,0.

24. Kewitsch, Th., Katholisches Choralbuch zu dem deutschen Diözesangesangbuche für das Bisthum Kulm. Schlochau, Schemmel. — quer 4. — 8 M. [1880.]
WP 2,0.

25. Kewitsch, Th., Vade mecum. Eine Sammlung von Orgelpräludien. I. Theil: Langensalza, Greßler; II. u. III. Theil: Ober-Glogau, Handel. — 4. — 3 M.
WP 1,0. Ps 1,0.

26. Köckert, Nassauisches Choralbuch. Wiesbaden, Limbarth. 1. Aufl. 1883. — quer 4 — 7 M. [1883.]
HN 1,0.

27. Kothe, B., Choralbuch Leobschütz, C. Kothe. 4. Aufl. 1881. — 4 — 2,80 M. [1873.]
Schl 1,0.

28. Kothe, B., Handbuch für Organisten. Leipzig, Leukart. 1871. — 4. — 4,50 M. [1873.]
Schl 7,0. W 1,0.

29. Kothe, B., Kleine Orgelbau-Lehre. Leobschütz, C. Kothe. 3. Aufl. 1883. — kl 8. — 0,65 M. [1880.]
Pm 1,0. Schl 1,0.

30. Kothe, B., Melodien zum katholischen Gesangbuche. Leobschütz, C. Kothe. 4. Aufl. 1881. — quer Folio — 2,80 M. [1873.]
Schl 1,0.

31. Kothe, B., Praktische Orgelschule. Breslau, Görlich. 2. Aufl. 1881. — quer 4. — 4 M.
Brd 2,0. H 1,0. W 1,0. HN 2,0. Rh 1,0.

32. Kuntze und Engelbrecht, Vor- und Nachspiele. Delitzsch, Pabst. 1. Aufl. 1882. — quer 4. — 5 M. [1882.]
S 2,0.

33. Kuntze, Evangelisches Choralbuch. Delitzsch, Pabst. — 3 M. [1880.]
S 1,0.

34. Lange, Evangelisches Choralbuch für die Orgel. Potsdam, Stein. 73. Aufl. 1885.
Brd 1,0.

35. Lehmann, Vierstimmiges Orgel-Choralbuch. Leipzig, Breitkopf und Härtel 3. Aufl. — quer 4. — 8 M.
S 1,0.

36. Melodien nebst Orgelbegleitung zum Noakschen Gesangbuche. Meseritz, Gleininger. — quer 4. — 3,50 M. [1879.]
Ps 0,1.

37. Melodje do Zbioru, Orgelbegleitung zu dem polnischen Diözesangesangbuche für das Bisthum Kulm. Pelplin, Michalowski. — 4. — 5,50 M.
WP 1,0.

38. Menke, R., Choralbuch für die reformirten Gemeinden Ostfrieslands Emden, Haynel. 1871. — 12 M.
H 1,0.

39. Natorp-Rinck, Choralbuch für evangelische Kirchen. Essen, Bädeker. 3. Aufl. (von Greef.) 1870. — quer 4. — 11,25 M.
H 1,0. W 2,0. Rh 2,0.

40. Oberhoffer, Die Schule des katholischen Organisten. Trier, Lintz. 1884. — 8,50 M. [1884.]
Rh 1,0.

41. Rembt, J. E., 50 vierstimmige Fughetten für die Orgel. Leipzig, Körner. — quer 4. — 3 M. [1877.]
WP 0,1.

42. Rinck, Chr. H., Praktische Orgelschule. Neue Ausgabe von Dienel. Berlin, Simrock. 1882. — gr. 4. — 2,50 M. [1882.]
Pm 1,0. H 2,0.

43. Rinck, Chr. H., Präludien. Neue Ausgabe von Greef. Essen, Bädeker. 3. Aufl. — quer Folio. —
Schl 1,0. W 1,0.

44. Rinck, Dr. C. H., Sammlung von Vor- und Nachspielen. Darmstadt, Diehl. 6. Aufl. — 4. — 3,60 M. [1873.]
WP 1,0.

45. Ritter, A. G., Choralbuch. Leipzig, Körner. 6. Aufl. — quer 4. — 10 M.
S 1,0. W 1,0.

46. Ritter, A. G., Praktischer Lehrkursus im Orgelspiel. (Der Kunst des Orgelspiels II. Theil). Leipzig, Körner. 10. Aufl. 1883. — 4. — 5 M. [1873.]
OP 1,0 WP. 1,0. Brd 3,0. Pm 1,0. Ps 1,0. Schl 1,0. S 5,0. SH 1,0. H 1,0. Rh 2,0.

47. Sauerbrey, Choralbuch. Stade, Selbstverlag. 2. Aufl. [1881.]
H 1,0.

48. Sering, F. W., Der theoretisch-praktische Organist. Leipzig, Körner. — Folio. — 1,70 M. [1873.]
S 1,0.

49. Schärtlich und Lange, Choralbuch. Potsdam, Stein. 6. Aufl. 1881. — quer 4. — 6 M. [1873.]
Brd 4,0. Ps 1,0.

50. Schubert, Vierstimmiges Choralbuch für die Orgel. Köslin, Hendeß. 3. Aufl. 1883. — quer 4. — 7,50 M.
Pm 5,2.

51. Schütze, Dr. F. W., Handbuch zur praktischen Orgelschule. Leipzig, Arnoldi. — 8. — Gratis-Zugabe zur praktischen Orgelschule desselben Verfassers. [1873.]
Schl 1,0.

52. Schütze, Dr. F. W., Praktische Orgelschule. Leipzig, Arnoldi. 7. Aufl. 1884. — gr. 4. — 7,50 M.
OP 2,0. WP 2,0. Pm 3,1. Ps 1,0. Schl 7,1. SH 1,0. H 3,0. Rh 1,0.

53. Steinhausen, Choralbuch. Neuwied, Heuser. gr. 8 — 5 M. [1878.]
Rh 1,0.

54. Steinhausen, Choralbuch, für Orgel mit und ohne Pedal, und gemischten Chor. Neuwied, Heuser. Neue Ausgabe 1884. — 4. — 6 M.
Rh 1,0.

55. Steinhausen, Choral-Vorspiele. Neuwied, Heuser 1876. — 4. — 12 M. [1876.]
Rh 1,0.

56. Strube, C. H., Theoretisch-praktische Orgelschule. Wolfenbüttel, Holle. 2. Aufl. (revidirt von Bodenstein.) I. Band. — 4,50 M. [1877.]
W 1,0.

57. Todt, 140 Orgel-Präludien. Köslin, Hendeß. 2. Aufl. 1877. — quer 4. — 1,50 M. [1880.]
Pm 1,0.

58. Volkmar, Dr. W., Orgelſchule. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 1. Aufl. 1858. — Folio. — 27 M.
HN 1,0.

59. Wolfram, E., Präludium-Album. Leipzig, Peters.
S 1,0.

60. Zimmer, Fr., Choralbuch. Quedlinburg, Vieweg. 3. Aufl. 1883. — 6 M. [1882.]
S 1,0.

61. Zimmer, Fr., Orgelſchule. 3 Bände. Quedlinburg, Vieweg. 1881. — quer Folio. — 4,50 M. [1881.]
OP 1,0. Pm 0,1. S 1,0. W 1,0.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Ober-Regierungs-Rath z. D., Geheimen Regierungs-Rath Mittler zu Kaſſel iſt der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen,

in gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden die Regierungs- und Schulräthe
Dr. Dyckhoff von Münſter nach Trier, und
Dr. Schulz von Marienwerder nach Münſter.

Dem Provinzial-Schulrath Kannegießer zu Kaſſel iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

der Seminar-Direktor Hechtenberg zu Alfeld und der Kreis-Schulinſpektor Thaiß zu Beuthen ſind zu Regierungs- und Schulräthen ernannt, und iſt Hechtenberg der Regierung zu Minden, Thaiß der Regierung zu Marienwerder überwieſen,

der ordentl. Profeſſor Geheime Juſtizrath Dr. A. E. Meier zu Halle a./S. iſt zum Kurator der Univerſität Marburg unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungs-Rath mit dem Range eines Rathes dritter Klaſſe ernannt,

dem ordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. Marburg, Geheimen Juſtizrath Dr. Ubbelohde die Univerſitätsrichterſtelle daſelbſt nebenamtlich übertragen,

dem Kreis-Schulinſpektor i. Nebenamte, Konſiſtorialrath und Superintendent Mauersberg zu Georgs-Marienhütte, Landkreis Osnabrück, der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

der kommiſſariſche Kreis-Schulinſpektor, Gymnaſiallehrer Wieſe zu Bruß, Reg. Bez. Marienwerder, zum Kreis-Schulinſpektor ernannt,

dem bisherigen Orts-Schulinſpektor, Superintend. a. D. und Oberpfarrer emer. Pogantke zu Poln. Wartenberg, Reg. Bez. Breslau, der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

B. Univerſitäten, Akademien, ꝛc.

Dem ordentl. Profeſſor D. Sommer in der theolog. Fakult. der Univerſ. Königsberg i. Prß. iſt der Charakter als Konſiſtorial-Rath verliehen, in dieſelbe Fakult. dieſer Univerſ. der außerordentl. Profeſſ. Lic. theol. und Dr. phil. Cornill an der Univerſ. Marburg in gleicher Eigenſchaft verſetzt,

der Privatdozent, Kreisphyſikus Dr. Falk zu Berlin iſt zum außerordentl. Profeſſ. in der mediziniſch. Fakult. der Univerſ. daſelbſt ernannt, dem Privatdoz. in derſelben Fakult. dieſer Univerſ. und Hilfsarbeiter in der Kategorie der Mitglieder des Königl. ſtatiſtiſchen Bureaus Dr. med. Guttſtadt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt, — dem ordentl. Profeſſ. Dr. Weber in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. und Mitgliede der Akademie der Wiſſenſchaften iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen, — der ordentl. Profeſſ. Dr. Freiherr von Richthofen zu Leipzig und der Sekretär der Archäologiſchen Zweiganſtalt zu Athen, Profeſſ. Dr. Köhler ſind zu ordentlichen Profeſſoren, und der Privatdoz. Dr. Ebbinghaus zu Berlin iſt zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Berlin ernannt,

an der Univerſ. Greifswald iſt dem ordentl. Profeſſ. Dr. Häberlin in der juriſtiſch. Fakult. der Charakter als Geheimer Juſtizrath, dem ordentl. Profeſſ. Dr. theol. et phil. Baier in der philoſophiſch. Fakult. der Charakter als Geheimer Regierungsrath, und dem ordentl. Profeſſ. Dr. jur. et phil. Kießling in derſelben Fakult. der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

an der Univerſ. Breslau iſt der Dompropſt Dr. theol. et phil. Kayſer daſelbſt zum ordentl. Honorar-Profeſſ. in der kathol. theologiſch. Fakult. ernannt, — der außerordentl. Profeſſ. Dr. Wernicke in der mediziniſch. Fakult. zum Medizinalrath und Mitgliede des Medizinal-Kollegiums der Provinz Schleſien, und der Privatdoz. Dr. Roux zu Breslau zum außerordentl. Profeſſ. in derſelben Fakult. ernannt, — dem ordentl. Profeſſ. Dr. Emil Meyer in der philoſoph. Fakult. der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

dem derzeitigen Rektor der Univerſit. Halle a./S., ordentl. Profeſſ. in der philoſph. Fakult., Dr. Conrad iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen, — der ordentl. Profeſſ. Dr. Löning zu Roſtock zum ordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. Halle a./S. ernannt,

der außerordentl. Profeſſ. Dr. J. Lehmann zu Breslau iſt zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Kiel ernannt,

der ordentl. Profeſſ. Dr. Harnack zu Gießen zum ordentl. Profeſſ. in der theolog. Fakult. der Univerſ. Marburg ernannt,

der außerordentl. Profeſſ. Dr. Kirſchkamp zu Würzburg und der Privatdoz. Dr. Schrörs zu Freiburg i./Breisgau ſind zu ordentlichen Profeſſoren in der kathol. theologiſchen Fakult. der Univerſ. Bonn ernannt, in dieſelbe Fakult. dieſer Univerſ. iſt der außerordentl. Profeſſ. Lic. theol. Fechtrup von der Akademie zu Münſter in gleicher Eigenſchaft verſetzt, — dem ordentl. Profeſſ. in der juriſtiſch. Fakult. derſelben Univerſ., Geheimen Juſtizrath Dr. Hälſchner iſt der Rothe Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, dem außerordentl. Profeſſ. Dr. Finkler in der mediziniſchen, und dem ordentl. Profeſſ. Dr. Dove in der philoſoph. Fakult. dieſer Univerſ. der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

der Privatdoz. Dr. Arthur Meyer zu Göttingen zum außerordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Akademie zu Münſter ernannt worden.

Dem Profeſſor Geheimen Regierungsrath Dr. Rühlmann an der techniſchen Hochſchule zu Hannover iſt der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen worden.

Der Direktor des ſtädtiſchen Muſeums zu Leipzig, Dr. Lücke iſt zum ordentl. Lehrer an der Kunſtakademie zu Düſſeldorf berufen, auch demſelben das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

Dem Lehrer an der Unterrichtsanſtalt des Kunſtgewerbe-Muſeums zu Berlin, Bildhauer Behrendt iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

Der Dr. Georg Steindorff iſt zum Direktorial-Aſſiſtenten bei der ägyptiſchen Abtheilung der Muſeen zu Berlin ernannt,

dem expedirenden Sekretär und Kaſſenrendanten bei dieſen Muſeen, Rechnungsrath Körber der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Der Oberbibliothekar und ordentl. Profeſſor Dr. Wilmanns zu Göttingen iſt zum General-Direktor, und der Bibliothekar Dr. V. Roſe zu Berlin zum Abtheilungs-Direktor der Königlichen Bibliothek zu Berlin, der erſtere zugleich zum Direktor der Abtheilung für Druckſchriften ernannt, bei derſelben Bibliothek

der Direktorial-Aſſiſtent an den Muſeen zu Berlin, Profeſſ. Dr. L. Stern zum Bibliothekar ernannt, und dem erſten Kuſtos dieſer Bibliothek, Dr. Erman die Amtsbezeichnung „Bibliothekar“ beigelegt worden.

Dem Stadt-Bibliothekar und Archivar Dr. Markgraf zu Breslau iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Unter Bezugnahme auf die Mittheilung im vorigen Hefte des Centralblattes Seite 429 D. über Ernennung des Regierungs- und Schulrathes Sander zum Direktor der Waiſen- und Schulanſtalt zu Bunzlau wird hier bemerkt, daß bei der in unterrichtlicher und erziehlicher Hinſicht eingetretenen Verbindung des bisher ſtädtiſchen, jetzt ſtaatlichen Gymnaſiums daſelbſt mit der Waiſen- und Schulanſtalt die Bezeichnung der Anſtalt nicht geändert worden iſt. Die Aufgabe des Direktors der Waiſen- und Schulanſtalt umfaßt daher nunmehr auch die Leitung des in äußerer und rechtlicher Beziehung vom Waiſenhauſe fernerhin getrennt bleibenden Gymnaſiums, ſodaß der Reg. und Schulrath Sander Direktor ſowohl der Schulanſtalt, des Waiſenhauſes und des Seminars, als auch des Gymnaſiums iſt.

Dem Direktor Dr. Friedersdorff am Gymnaſ. zu Tilſit iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

die Wahl des Direktors des Fürſtlich Lippe'ſchen Gymnaſ. zu Detmold, Dr. Reinhardt zum Direktor des Gymnaſ. zu Frankfurt a./Main beſtätigt worden.

Dem Oberlehrer Profeſſor Pöhlmann am Gymnaſ. zu Tilſit iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe, und dem Oberlehrer Schiekopp an demſelben Gymnaſ. der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Das Prädikat „Profeſſor“ iſt beigelegt worden dem Oberlehrer a. D., ordentlichen Lehrer Preuß am Gymnaſ. zu Tilſit,

den Oberlehrern Dr. Lilie und Dr. Zernial am Humboldts-Gymnaſ. zu Berlin,

dem Oberlehrer Vogel am Gymnaſ. zu Potsdam,

dem Oberlehrer Dr. Schröer " " zu Oſtrowo,

dem Oberlehrer Dr. Putzler " " zu Görlitz,

dem Prorektor des Gymnaſ. zu Liegnitz, Seiffert,

den Oberlehrern

Dr. Fielitz am Gymnaſ. zu Pleß,

Dr. Lünzner " " zu Gütersloh,

(ferner iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt worden:)
den Oberlehrern
Dr. Heinr. Schmidt am Gymnaſ. zu Hagen, und
Dr. Feldner " " zu Höxter.

Als etatsmäßige Oberlehrer ſind berufen worden an das Gymnaſium
zu Nakel der ordentl. Lehrer Zſchiedrich vom Progymnaſ. zu Tremeſſen,
zu Kaſſel, Wilhelms-Gymnaſ., die bisher am Friedrichs-Gymnaſ. daſelbſt angeſtellten Oberlehrer: Profeſſ. Dr. Auth I, Dr. Prätorius I, Dr. Krämer, Dr. Auth II und Dr. Püttgen,
zu Kaſſel, Friedrichs-Gymnaſ., der bisher am Wilhelms-Gymnaſ. daſelbſt angeſtellte Oberlehrer Wagner,
zu Aachen, Kaiſer Karls-Gymnaſ. und Realgymnaſ., der Oberlehrer Nelſon vom Realgymnaſ. zu Perleberg,
an Marzellen zu Köln der Titular-Oberlehrer Dr. Menden vom Gymnaſ. zu Münſtereifel, und
zu Saarbrücken der ordentl. Lehrer Dr. Bieſe vom Realgymnaſ. zu Barmen.

Der Gymnaſ. Oberlehrer Dr. Martens zu Elberfeld hat die im vorigen Hefte des Centrbl. Seite 423 letzte Zeile gemeldete Berufung an das Gymnaſ. zu Saarbrücken abgelehnt.

Zu etatsmäßigen Oberlehrern ſind befördert worden am Gymnaſium
zu Patſchkau der ordentl. Lehrer Maliske,
zu Frankfurt a./Main der Titular-Oberlehrer Dr. Trommershauſen,
zu Kreuznach der Titular-Oberlehrer Linſenbarth, und
zu Sigmaringen " " Dr. Dreher.

Der Titel „Oberlehrer" iſt beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Gocke am Gymnaſ. zu Attendorn,
Kuhlmann " zu Gütersloh,
Dr. Kius am Friedrichs-Gymnaſ. zu Kaſſel, und
Dr. Langsdorf am Wilhelms-Gymnaſ. zu Kaſſel.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an dem Gymnaſium
zu Hohenſtein der frühere Oberlehrer Preiß am Realprogymnaſ. zu Pillau,
zu Demmin der ordentl. Lehrer Dr. Thiede vom König-Wilh. Gymnaſ. zu Stettin, und der Schula. Kandid. Unger,
zu Kolberg der Hilfslehrer Hartmann,
zu Stettin, König-Wilh. Gymnaſ., der Hilfslehrer Mührer vom Realprogymnaſ. zu Stargard,
zu Breslau, Friedrichs-Gymnaſ., der Hilfslehrer Lerch,
zu Oels der Schula. Kandid. Dr. Sellge,
zu Patſchkau " " Gottſchalk,

(ferner ſind als ordentliche Lehrer angeſtellt worden:)
zu Nordhauſen der Hilfslehrer Dr. Heyſe,
zu Arnsberg der kommiſſar. Lehrer Féaux vom Realgymnaſ. zu Schalke,
zu Dortmund der Gymnaſ. Hilfslehrer Dr. Droſte aus Lübeck,
zu Gütersloh der ordentl. Lehrer Hugo Hoffmann von der lateiniſch. Hauptſchule zu Halle, und der Hilfslehrer Dr. Krebs,
zu Höxter der ordentl. Lehrer Horn vom Realgymnaſ. zu Witten,
zu Münſter der Hilfslehrer Lugge,
zu Paderborn der Hilfslehrer Brand und der kommiſſar. Lehrer Kotthoff,
zu Warburg die Hilfslehrer Reineke und Altkamp,
zu Warendorf der ordentl. Lehrer Kemper vom Gymnaſ. zu Münſter,
zu Frankfurt a./Main die Hilfslehrer Schwemer und Dr. Jungblut,
zu Kaſſel, Friedrichs-Gymnaſ., der ordentl. Lehrer Dr. Hüpeden vom Gymnaſ. zu Rinteln, ferner die ordentl. Lehrer: Titular-Oberlehrer Langsdorff, Manns, Zülch, Franz, Dr. Eigenbrodt und Bochröder, ſowie der Hilfslehrer Bleckmann vom Wilhelms-Gymnaſ. zu Kaſſel,
zu Wiesbaden der Hilfslehrer Klau,
zu Bonn der Schula. Kandid. Dr. Sonnenburg,
zu Duisburg der ordentl. Lehrer Mintus vom Gymnaſ. zu Saarbrücken,
zu Koblenz der Schula. Kandid. Künzer,
zu Köln, Gymnaſ. an Apoſteln, der Schula. Kandid. Dr. Teuſch,
zu Mörs der Pfarrer Joſephſon,
zu Saarbrücken der ordentl. Lehrer Ruppersberg vom Gymnaſ. zu Duisburg, und
zu Trier die ordentl. Lehrer Rosbach vom Gymnaſ. zu Bonn und Dr. Würz vom Gymnaſ. an Apoſteln zu Köln, ſowie der Schula. Kandid. Heidt.

Das Prädikat „Profeſſor" iſt beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Wegener am ſtädtiſch. Realgymnaſ. zu Königsberg i. Prß, und
Pätſch am Realgymnaſ. zu Potsdam.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Irmer am Königſtädtiſch. Realgymnaſ. zu Berlin,
Simon am Realgymnaſ. zu Elberfeld, und
Dr. Hagen = = = zu Krefeld.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realgymnasium
zu Neiße der Schula. Kandid. Dr. Ruske,
zu Tarnowitz " " " Fabian,
zu Magdeburg die Hilfslehrer Callsen und Dr. Krieg,
zu Münster der Hilfslehrer Dr. Kroes,
zu Schalke der Gymnasiallehrer Dr. Kannengießer aus Lüneburg und der Gymas. Hilfslehrer Kummer aus Essen,
zu Siegen der Hilfslehrer Dr. Schlag,
zu Witten der Gymnas. Hilfslehrer Prieſter aus Höxter.

Dem Gesanglehrer am Sophien-Realgymnasium und Organisten der Neuen Kirche zu Berlin, Rud. Magnus ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt worden.

Den Oberlehrern Dr. Zermelo und Uhlbach an der Friedrich-Werderschen Ober-Realschule zu Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Ober-Realschule
zu Magdeburg der Hilfslehrer Thierkopf,
zu Frankfurt a. Main, Klingerschule, der Lehrer Reichardt von der Bethmannschule daselbst, und
zu Koblenz der Schula. Kandid. Dr. Poppelreuter.

Am Progymnasium zu Jülich ist der ordentl. Lehrer Winkler zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Bockenheim der Hilfslehrer Deskau,
zu Aachen der Schula. Kandid. Hanke.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Haag zum Rektor des in der Entwickelung begriffenen Realprogymnas. zu Charlottenburg ist genehmigt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Realprogymnasium
zu Freiburg i. Schles. der Hilfslehrer Dr. Goguel, und
zu Altena i. Westf. der Hilfsprediger Blase.

Der ordentliche Lehrer Dr. Alfred Meyer an der Friedr.-Werderschen Oberrealsch. zu Berlin ist zum Oberlehrer bei der städtischen höheren Bürgerschule daselbst befördert,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Bochum der Hilfslehrer Dr. Beyse,

(ferner sind als ordentliche Lehrer angestellt worden:)
zu Hagen, Gewerbeschule, der kommissar. Lehrer Würkert und der Hilfslehrer Dr. Schlickum, und
zu Frankfurt a. Main, Selektenschule, der Hilfslehrer Dr. Holly;
an der höheren Bürgersch. zu Düsseldorf ist der Lehrer Piepgras als Zeichenlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparanden-Anstalten.

Der Seminar-Direktor Dr. Blügel zu Prß. Eylau ist in gleicher Eigenschaft an das Schull.-Seminar zu Dillenburg, und
der Seminar-Direktor Munther zu Tondern in gleicher Eigenschaft an das Schull.-Seminar zu Prß. Eylau versetzt,
dem Seminar-Direktor Dr. Flügel zu Fulda der Rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen,
der Prediger und Rektor Noack zu Schönfließ N./M. zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull.Seminars zu Waldau übertragen worden.

Dem ersten Lehrer Auth am Schull. Seminar zu Fulda ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.
In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ersten Seminarlehrer Grabowski zu Neuzelle an das Schull. Seminar zu Alfeld und Guden zu Alfeld an das Schull. Sem. zu Neuzelle.
Der ordentl. Seminarlehrer Erdmann zu Boppard ist unter Beförderung zum ersten Lehrer an das Schull. Seminar zu Prüm versetzt, und
am Schull.Seminar zu Sagan der Rektor Pfähler aus Guhrau als erster Lehrer angestellt worden.

Dem ordentl. Lehrer Dietrich am Schull. Seminar zu Fulda ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.
In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer
Steuer zu Münsterberg an das Schull. Seminar zu Königsberg N./M.,
Hübner zu Bromberg = = = zu Franzburg,
Lawin zu Franzburg = = = zu Kammin,
Rothe zu Kammin = = = zu Bromberg,
Lepke zu Liebenthal = = = zu Rawitsch,
Görtz zu Rawitsch = = = zu Liebenthal,
Simon zu Paradies = = = zu Rüthen,
Schriek zu Rüthen = = = zu Warendorf,
und
Solf zu Siegburg = = = zu Prüm.

Als ordentliche Seminarlehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Münsterberg der Hilfslehrer Scholz und der kommissarisch beschäftigte Lehrer Dr. Jander, und
zu Boppard der kommissarisch beschäftigte Lehrer Schüller.
Der Seminar-Hilfslehrer Liekefett zu Hildesheim ist unter Beförderung zum ordentl. Lehrer an das Schull. Seminar zu Rawitsch versetzt worden.

Der Seminar-Hilfslehrer Bieganski zu Paradies ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Hildesheim versetzt,
als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Breslau der Schula. Kandid. Dr. Kallen,
zu Pilchowitz der städtische Lehrer Kretschmer aus Kreuzburg Ob. Schles., und
zu Eckernförde der Schula. Kandid. Gräber.

Der Vorsteher und erste Lehrer Sawitzky an der Präparanden-Anstalt zu Rogasen ist in gleicher Eigenschaft an die Präparanden-Anstalt zu Meseritz, und
der ordentl. Seminarlehrer Bergmann zu Rawitsch als Vorsteher und erster Lehrer an die Präparanden-Anstalt zu Rogasen versetzt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die zweiten Präparanden-Anstalts-Lehrer
Schröter zu Heiligenstadt an die Präpar. Anst. zu Meseritz,
Ulbrich zu Ziegenhals " " " " zu Rogasen,
Igel zu Rogasen " " " " zu Ziegenhals, und
Swat zu Meseritz " " " " zu Heiligenstadt.

E. Taubstummen- und Blindenanstalten.

An der Taubstummen-Anstalt zu Angerburg i. Ostpr. ist der Hilfslehrer Didschies zum ordentl. Lehrer befördert,
der Lehrer Dehne von der Taubst. Schule zu Lauenburg i. Pom. an die Taubst. Anstalt zu Köslin versetzt,
an der Taubst. Anstalt zu Stettin die Lehrerin Gems als Hilfslehrerin angestellt,
an der Taubst. Anstalt zu Breslau der Elementarlehrer Kische aus Rosenberg Ob. Schles. als Hilfslehrer angestellt,
in gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Taubst. Anstalts-Lehrer
Heinrichs zu Kempen an die Taubst. Anst. zu Brühl, und

(ferner ſind verſetzt worden der Taubſtummenlehrer:)
Bruß zu Brühl an die Taubſt. Anſtalt zu Kempen,
desgleichen die Lehrerin Wirtz zu Brühl an die Taubſt. Anſt. zu Trier,
an der Taubſt. Anſt. zu Brühl iſt die Lehrerin Debergé aus Fraulautern angeſtellt worden,
bei dem Uebergange der Taubſtummen-Schule zu Eſſen in die provinzialſtändiſche Verwaltung ſind in dieſe Verwaltung getreten der Vorſteher der Anſtalt, Ochs, ſowie die Lehrer derſelben Mutſchmann, Wedig und Genrich.

An der Blinden-Anſtalt zu Düren iſt der Kandid. der Theologie Appel als evangel. Religionslehrer eingetreten.

F. Oeffentliche höhere Mädchenſchulen.

Dem wiſſenſchaftl. Lehrer Schrammen an der ſtädtiſch. höheren Mädchenſchule zu Köln iſt das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt,
dem Lehrer Petermann an der ſtädtiſch. höheren Mädchenſchule zu Delitzſch der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

G. Oeffentliche Volksſchulen.

Es haben erhalten
1) den Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe:
Dach, evangel. Lehrer zu Heinrichau, Krs Waldenburg,
Labes, evangel. Schulrektor zu Schwerin a./W., Krs Birnbaum,
Podewils, evangel. Lehrer und Organiſt zu Belgard,
Reſch, evangel. Lehrer zu Burghammer, Krs Hoyerswerda,
Tſcharnke, dsgl. zu Bromberg.

2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Arndt, evangel. Lehrer zu Laſſan, Krs Greifswald,
Bierwage, dsgl. zu Hartau, Krs Sprottau,
Broock, evangel. Lehrer und Küſter zu Dollgow, Krs Ruppin,
Czieslik, kathol. Hauptlehrer zu Baranowitz, Krs Rybnik,
Dorr, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Sargenroth, Krs Simmern,
Doſterſchill, kathol. Hauptlehrer und Organiſt zu Alt-Tarnowitz, Krs Tarnowitz,
Fink, evangel. Lehrer und Küſter zu Helmarshauſen, Krs Hofgeismar,
Förſter, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Harpersdorf, Krs Goldberg-Haynau,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Friedrichs, evangel. Hauptlehrer, Organiſt und Kantor zu Mittel-Haan, Krs Mettmann,
Grätz, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Kuttlau, Krs Glogau,
Günther, kathol. Hauptlehrer und Organiſt zu Kalkau, Krs Neiße,
Hallmann, kathol. erſter Lehrer zu Kielau, Krs Neuſtadt i. Weſtpr.,
Hambrink, evangel. erſter Lehrer, Kantor, Organiſt und Küſter zu Brackwede, Landkrs Bielefeld,
Herzog, evangel. Lehrer und Küſter zu Friedersdorf, Krs Sorau,
Hitſchfeld, kathol. Hauptlehrer, Kantor und Organiſt zu Wohlau,
Hoff, evangel. Lehrer zu Schuir, Landkrs Eſſen,
Horn, kathol. Hauptlehrer zu Neudorf im Rheingaukreiſe,
Hornig, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Schönberg, Krs Lauban,
Jaſch, evangel. Lehrer zu Wittenberg, Krs Pr. Eylau,
Kern, kathol. Lehrer zu Ottmachau, Krs Grottkau,
Keßler, evangel. Lehrer zu Wehlheiden, Landkrs Kaſſel,
Klauer, dsgl. zu Bogel, Krs St. Goarshauſen,
Kluge, evangel. Lehrer, Kantor, Organiſt und Küſter zu Sernow, Krs Jüterbog-Luckenwalde,
Köhler, kathol. Lehrer zu Neuſtadt Ob. Schleſ.,
Krauſe, evangel. Lehrer zu Fröhlichsdorf, Krs Waldenburg,
Kuhr, evangel. Hauptlehrer und Organiſt zu Dönberg, Krs Mettmann,
Loock, evangel. erſter Lehrer, Kantor und Organiſt zu Alt-Landsberg, Krs Niederbarnim,
Mildebrath, evangel. Lehrer zu Suckowshof, Krs Greifenberg,
Monſcheuer, evangel. erſter Lehrer zu Wiehl, Krs Gummersbach,
Müller, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Staßfurt, Krs Kalbe,
Nauke, kathol. Hauptlehrer und Organiſt zu Kattern, Landkrs Breslau,
Petreins, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Welbsleben, Mansfelder Gebirgskrs,
Püſchel, evangel. Hauptlehrer zu Grünberg i. Schleſ.,
Rothenbach, kathol. erſter Lehrer zu Rüdesheim, Rheingaukrs,
Scheibe, evangel. erſter Knabenlehrer zu Kemberg, Krs Wittenberg,
Schoppe, evangel. erſter Lehrer und Organiſt zu Mark-Oldendorf, Krs Einbeck,
Schorn, kathol. erſter Lehrer zu Bergheim, Krs gleichen Namens,
Siewert, evangel. Lehrer zu Altvorwerk, Krs Meſeritz,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Tobien, evangel. Lehrer und Küſter zu Lohme, Krs Niederbarnim,
Vetter, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Unſeburg, Krs Wanzleben, und
Werner, evangel. erſter Lehrer, Organiſt und Küſter zu Gützlaffshagen, Krs Greifenberg.

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Berger, evangel. Lehrer und Kantor zu Steudnitz, Krs Goldberg-Haynau,
Beuter, kathol. Lehrer zu Harthauſen a./Schl., Oberamtsbezirk Gammertingen,
Bittner, kathol. Hauptlehrer, Organiſt und Küſter zu Sackiſch, Krs Glatz,
Bremer, evangel. Lehrer zu Kalkſtein, Krs Anklam,
Czinczoll, dsgl. zu Zukowken, Krs Karthaus,
Ellermeyer, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Iber, Krs Einbeck,
Günther, evangel. Lehrer zu Schalkau, Landkrs Breslau,
Hampel, kathol. Hauptlehrer und Organiſt zu Protzan, Krs Frankenſtein,
Herrmann, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Krumpa, Krs Querfurt,
Karau, kathol. Lehrer und Organiſt zu Marienau, Krs Marienburg,
Karnowsky, evangel. Lehrer und Küſter zu Stuchow, Krs Kammin,
Linowski, kathol. Lehrer zu Dtſch Damerau, Krs Stuhm,
Mercier, evangel. Lehrer und Küſter zu Kleptow, Krs Prenzlau,
Pankow, evangel. Lehrer zu Kardemin, Krs Regenwalde,
Prüfer, dsgl. zu Nikolausdorf, Krs Lauban,
Reyder, dsgl. zu Mehlbek, Krs Steinburg,
Rochner, dsgl. zu Schwierſe, Krs Oels,
Schlitzberger, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Obervellmar, Landkrs Kaſſel,
Sprockhoff, evangel. Lehrer und Küſter zu Wilmersdorf, Krs Beeskow-Storkow,
Trögel, evangel. Lehrer zu Przytullen, Krs Lyck, und
Werner, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Rieſtedt, Krs Sangerhauſen.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der Provinzial-Schulrath Menges bei dem Provinz. Schulkollegium zu Berlin,

(ferner ſind geſtorben:)
die ordentlichen Profeſſoren
Geheimer Regierungsrath Dr. Scherer in der philoſoph. Fakult. der Univerſ., Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin,
Geheimer Regierungsrath Dr. Elvenich in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Breslau,
Cäſar in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. und Ober-Bibliothekar der Univerſ. Bibliothek zu Marburg,
Michelis in der philoſoph. Fakult. des Lyceum Hosianum zu Braunsberg,
der Dozent an der techniſchen Hochſchule, Studienrath Dr. Müller zu Hannover,
der Geheime Ober-Regierungsrath a. D. Dr. Max Duncker, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin,
der Profeſſor D. Grell, Mitglied des Senates der Akademie der Künſte, Sektion für Muſik, Vorſteher einer akademiſchen Meiſterſchule für muſikal. Kompoſition, zu Berlin,
die Gymnaſial-Oberlehrer
Profeſſ. Retzlaff am Altſtädtiſch. Gymnaſ. zu Königsberg i. Prß.,
Urban am Gymnaſ. zu Inſterburg,
Schramm " " zu Bromberg, und
Dr. Maur " " zu Düren,
der ordentl. Lehrer Bonnemann am Realgymnaſ. zu Ruhrort,
der Elementar- und Turnlehrer Luce am Progymnaſ. zu Rietberg,
der Seminar-Direktor Wentzke zu Tuchel,
der erſte Seminarlehrer Erdmann zu Warendorf, und
der ordentl. Seminarlehrer Lettau zu Marienburg.

In den Ruheſtand getreten:
der Regierungs- und Schulrath, Geheime Regierungsrath Dr. Kellner bei der Regierung zu Trier, und iſt demſelben der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen worden,
der ſtändige Kreis-Schulinſpektor Sklarzyk zu Samter, Reg. Bez. Poſen,
die ordentlichen Lehrer Neumann am Gymnaſ. zu Greifswald, und Mänß am Gymnaſ. zu Neuhaldensleben.
Der Oberlehrer Dr. theol. Ferrier am Realgymnaſium zu Köln, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der ordentl. Lehrer Dr. Bender an der Realſchule der iſraelitiſchen Religionsgeſellſchaft zu Frankfurt a. Main.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt, bezw. zu anderer Thätigkeit im Inlande:

der Kreis-Schulinspektor Schilling zu Rosenberg in Westprß. hat sein Amt niedergelegt und ist in seine frühere Stellung bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz zurückgetreten,
der Oberlehrer (kathol. Religionslehrer) Preuschoff am Gymnas. zu Rössel,
der ordentl. Lehrer Dr. Philippson an der Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. Main,
der Seminar-Direktor Baumann zu Dillenburg,
der erste Lehrer Schawaller am Schull. Seminar zu Karalene,
der Lehrer Krüger an der Blindenanstalt zu Steglitz.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:

der ordentl. Lehrer Dr. Leonhardt am Gymnas. zu Demmin.

Auf ihre Anträge sind ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Dr. Kausel am Gymnas. zu Dillenburg,
der ordentl. Lehrer Winchenbach am Realgymnas. zu Halberstadt,
der Lehrer Fiebach an der Präparand. Anstalt zu Prß. Stargardt,
der Hilfslehrer Peschke an der Taubstummen-Anstalt zu Breslau,
die Lehrerin Küppers an der Taubstummen-Anstalt zu Trier.

Anderweit ausgeschieden:

der Oberlehrer Häbe am Gymnas. zu Nakel.

Berichtigung.

Auf Seite 120 des diesjährigen Centralblattes ist unter VII. b. Nr. 6 der derzeitige Vorsteher der städtischen höheren Mädchenschule zu Halle a. d. S., Dr. Biedermann, als Rektor aufgeführt. Es wird bemerkt, daß demselben der Titel „Direktor" zusteht.

Inhalts-Verzeichnis des Juli-August-Heftes.

Seite

I. 81) Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1886, betreffend die Ueberweisung des Meteorologischen Instituts zu Berlin aus dem Ressort des Ministeriums des Innern in dasjenige des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 437

82) Gesetz, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 6. Mai 1886 438

83) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht 439

84) Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 15. Juli 1886 440

85) Inventarisirung der Kunstdenkmäler 442

86) Verhandlungen der im Jahre 1885 in Wien abgehaltenen Konferenz der K. K. Centralkommission für Kunst- und historische Denkmale 444

87) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Jahr 1. April 1886/87 445

88) Preußischer Beamten-Verein: Nachrichten über seine Zwecke, Geschäftsabschluß für das Jahr 1885 451

89) Theilung des Kreises Inowrazlaw im Regierungsbezirke Bromberg in die Kreise Inowrazlaw und Strelno 455

90) Verfahren bei Beurlaubung von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Hannover, welche ein unmittelbares Staatsamt bekleiden oder mit der nebenamtlichen Verwaltung staatlicher Kreis- oder Lokal-Schulinspektionen widerruflich beauftragt sind 455

II. 91) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin und des Stellvertreters desselben 456

92) Preisausschreiben bei der Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer 457

93) Der für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung erforderliche Nachweis des vorgeschriebenen Besuches der Kliniken kann nur durch Zeugnisse der Dirigenten von stationären Kliniken, nicht von Polikliniken geführt werden 457

94) Veranstaltung photographischer Aufnahmen von allen größeren Universitäts-Bauten in den verschiedenen Stadien ihrer Ausführung 458

95) Beurlaubung von Privatdozenten 459

96) Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektenfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf der Kgl. Universität zu Berlin während des Etatsjahres 1. April 1885/86 459

97) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität zu Halle . . . 461

98) Bestätigung der Wahlen der Rektoren und der Abtheilungsvorsteher an den technischen Hochschulen 461

99) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung 462

III. 100) Stellung der Königl. Provinzial-Schulkollegien als Schulaufsichtsbehörden gegenüber den Patronatsbehörden der nicht staatlichen höheren Schulen 464

Seite

101) Verfahren bei Ertheilung von Urlaub zur Ableistung militärischer Uebungen an Lehrer höherer Lehranstalten 465
102) Ist im Falle der Pensionirung eines Lehrers einer höheren Unterrichtsanstalt die außerhalb Preußens zugebrachte Schuldienstzeit mit in Anrechnung zu bringen, so ist dies auch für die Abmessung der Höhe der Reliktengelder maßgebend 466
103) Einsendung der von den Provinzial-Schulkollegien erlassenen Cirkular-Verfügungen an die Geheime Registratur des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 467
104) Staatsaufsicht über die Privatschulanstalten 468
105) Ausflüge von Schülern höherer Lehranstalten unter der Führung von Lehrern 469
106) Konferenzen der Direktoren höherer Lehranstalten 477

IV. 107) Stempelpflichtigkeit der amtlichen Unterschriftsbeglaubigung zu dem von einem Seminaristen ausgestellten Reverse 478
108) Ausdehnung des Wirkungskreises des Schullehrer-Seminars zu Aurich auf sämmtliche reformirte Gemeinden der Provinz Hannover 479
109) Beschränkung des Unterrichtes an den Schullehrer-Seminaren auf die Forderungen der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 480
110) Pädagogische Reisen der Seminar-Direktoren und -Lehrer . . 481
111) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig 482
112) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1886 483
113) Uebergang der städtischen Taubstummen-Anstalt zu Essen in die provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz 485
114) Normal-Lehrplan für die höheren Mädchenschulen zu Berlin . 485
115) Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer; Bemessung des Gesammtdiensteinkommens derart, daß dasselbe nach den örtlichen Verhältnissen ausreicht, neben sonstigem Lebensbedarf auch die zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung erforderlichen Kosten zu decken 496
116) Aufsicht des Staates über die kommunale Provinzial-Verwaltung (über die Kommunal-Angelegenheiten des Provinzialverbandes) und über Schuleinrichtungen in Provinzialanstalten. Die neben der Kommunalaufsicht bestehende Schulaufsicht ist durch die Schulaufsichtsbehörde zu üben. Für Provinzial-Blindenanstalten ist in der Provinzialinstanz das Provinzial-Schulkollegium die zuständige Schulaufsichtsbehörde 497
117) Zeitweise Verwaltung erledigter Lehrerstellen bzw. Vertretung erkrankter oder sonst behinderter Lehrer durch die übrigen Lehrer 498
118) Voraussetzungen, unter welchen von der Schulaufsichtsbehörde die Trennung eines mit dem Schulamte vereinigten kirchlichen Amtes von dem ersteren angeordnet werden kann. Ist einem Lehrer ein kirchliches Amt nur als ein widerrufliches Nebenamt übertragen, so kann er im Falle der Niederlegung oder Entziehung des kirchlichen Nebenamtes für den Verlust des Einkommens aus dem letzteren keinen Anspruch auf Ersatz desselben an die schulunterhaltungspflichtige Gemeinde erheben 499
119) Voraussetzungen für den Anspruch eines Lehrers auf Ersatz von Schulgeldausfällen. Empfehlung der Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach

Seite

steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des vokationsmäßigen Diensteinkommens derselben bildet 502

120) Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern; Gnadenquartal für die Hinterbliebenen solcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklassigen Schule in einem kollegialischen Verhältnisse gestanden haben 503

V. 121) Vertheilung der Schullasten in den Provinzen Ost- und Westpreußen 505

122) Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage der zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten bei den Anordnungen zur Hebung des Volksschulwesens; Sicherstellung der Geldmittel für Schuleinrichtungen vor deren Ausführung 506

123) Verrechnung der den Königlichen Regierungen zur Errichtung neuer Schulstellen überwiesenen Staatsbeihilfen 507

124) Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange sind nach dem Neuvorpommerschen Provinzialrechte die über sechszig Jahre alten Hausväter von Beiträgen zum Unterhalte der Elementarlehrer befreit? 508

Nicht amtlicher Theil.

3) Verzeichnis der im Jahre 1885 in den Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie in den Königlichen Präparanden-Anstalten in Preußen eingeführten, bezw. im Gebrauche befindlichen Schulbücher 516

Personalchronik 572

Berichtigung 585

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 9. u. 10. Berlin, den 30. September 1886.

I. Allgemeine Verhältnisse.

125) Technische Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft; Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung desselben.

1.

Berlin, den 19. Januar 1886.

Unter den vom Bundesrathe in der Sitzung vom 18. Juni 1885 (unter §. 372 in Nr. 98 der Drucksachen des Bundesrathes) genehmigten Beschlüssen der Impfkommission befinden sich als Vorlage Nr. 7 die in Abschrift beigeschlossenen, welche die Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft betreffen.

Behufs Ausführung des Beschlusses zu Ziffer 1 a richte ich an Ew. ꝛc. ergebenst das Ersuchen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß vom Beginne des Sommerhalbjahres d. J. ab den Studirenden der Medizin Gelegenheit zur Unterweisung in der Impftechnik und zwar insbesondere auch in derjenigen der Verimpfung von Thier-Lymphe sowie der Lymphe-Abnahme dargeboten wird.

Einem gefälligen Berichte darüber, wie dies geschehen kann, sehe ich entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
a. sämmtliche Königl. Universitäts-Kuratoren,
b. die Königl. Universitäts-Kuratorien zu Greifswald und Marburg,
c. die medizinische Fakultät der Königl. Friedrich Wilhelms-Universität hier.

M. 8748.
U. I. 10370.

Beschlüsse betreffend die technische Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft.

1. Hinsichtlich der technischen Vorbildung für die Ausübung des Impfgeschäftes sind folgende Anforderungen zu stellen:
   a) Während des klinischen Unterrichtes ist den Studirenden eine Unterweisung in der Impftechnik zu ertheilen.
   b) Außerdem hat jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentliche Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat.
2. Bei der ärztlichen Prüfung ist die Kenntnis der Impftechnik und des Impfgeschäftes zu verlangen.

2.

Berlin, den 30. April 1886.

Aus mehreren der in Folge meines Erlasses vom 19. Januar d. J., die Unterweisung der Studirenden in der Impftechnik betreffend, — $\frac{\text{M. 8748}}{\text{U. I. 10370}}$ — erstatteten gefälligen Berichten der Herren Universitäts-Kuratoren sowie der Kuratorien habe ich ersehen, daß bei einzelnen medizinischen Fakultäten die Absicht besteht, den Unterricht in dem Impfwesen auf eine praktische Unterweisung in der Impfung und Lymphe-Abnahme von Thieren auszudehnen. Hierdurch veranlaßt, eröffne ich Ew. ꝛc. ergebenst, daß behufs Ausführung der von dem Bundesrathe in der Sitzung vom 18. Juni v. J. genehmigten Beschlüsse, betreffend die allgemeine Einführung der Impfung mit Thier-Lymphe, die zukünftige Erzeugung der gesammten für die öffentlichen Impfungen erforderlichen Menge von Thier-Lymphe in besonderen staatlichen Anstalten in Aussicht genommen ist. Die Zahl der an den letzteren anzustellenden Aerzte wird voraussichtlich eine nur geringe sein. Mit Rücksicht hierauf erscheint es nicht nothwendig, unter die Aufgaben des in Rede stehenden Unterrichtes auch die praktische Erzeugung der Thier-Lymphe (die Impfung der Thiere und die Abnahme der Thier-Lymphe) aufzunehmen.

Gegenstand der praktischen Unterweisung werden vielmehr hauptsächlich die Verwendung (Verimpfung, Konservirung) der seitens der Impfinstitute gelieferten Thier- und Menschen-Lymphe, die Beobachtung und Beurtheilung der auf die Impfung folgenden Erscheinungen und, da die allgemeine Einführung der Impfung mit Thier-Lymphe sich nur allmälig wird bewerkstelligen lassen, die Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalten aber nach ihrer gegenwärtigen Organisation im Allgemeinen nur Menschen-Lymphe zur

Einleitung des Impfgeschäftes und nur ausnahmsweise solche für eine größere Anzahl von Impfungen zu liefern die Aufgabe haben und in der Lage sind, auch die Abnahme von Menschen-Lymphe sein. Wo am Orte der Universität zugleich eine Königliche Impfungs-Anstalt sich befindet, wird, soweit und sobald bei derselben die Erzeugung von Thier-Lymphe durchgeführt ist, sich durch Verabredung mit dem Leiter der Impfungs-Anstalt unschwer die Möglichkeit schaffen lassen, denjenigen Studirenden, welche sich für die Erzeugung von Thier-Lymphe interessiren, Gelegenheit zu geben, sich auch hiermit bekannt zu machen.

Die zum Zwecke der Unterweisung nothwendige Thier-Lymphe ist von denjenigen Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalten, in welchen derartiger Impfstoff gewonnen wird, (gegenwärtig sind dies die Institute in Halle, Berlin, Kiel und Kassel) zu beziehen. Insofern dieselben zunächst noch außer Stande zur Lieferung der erforderlichen Mengen sein sollten, würde es den Lehrern überlassen bleiben, den Impfstoff aus anderen, unter staatlicher Aufsicht stehenden, innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Anstalten zu beschaffen. Falls aber auch wider Erwarten diese Bezugsquellen den Bedarf nicht decken sollten, so würde dieser Theil der Unterweisung einstweilen fortfallen müssen.

Um über die zu demselben Zwecke erforderlichen Erst- und Wieder-Impflinge verfügen zu können, empfiehlt es sich, darauf hinzuwirken, daß erforderlichenfalls dem in der Impftechnik unterweisenden Lehrer — nach Analogie der Verbindung armenärztlicher Funktionen mit dem poliklinischen Unterrichte — ein ausreichend großer Impfbezirk zur Ausübung bezirksimpfärztlicher Thätigkeit überwiesen wird, zu welchem Behufe ich Ew. ꝛc. ergebenst ersuche, gefälligst mit dem Herrn ad a und b Regierungs-Präsidenten des dortigen Bezirkes, ad c Polizei-Präsidenten hierselbst, welchen ich mit entsprechender Anweisung versehen werde, in direkte Verbindung zu treten. So lange diese erwünschte Anstellung nicht zu ermöglichen sein sollte, würde, soweit nöthig, die Beschaffung des gedachten Unterrichts-Materiales im Wege des Aufrufes, in welchem zweckmäßig auf die besondere Einrichtung der akademischen Veranstaltung hinzuweisen und erforderlichen Falles die Gewährung von Vergütungen für die Angehörigen der Impflinge bei etwaiger Lymphe-Abnahme (1½ bis 2 Mark für den Abimpfling) anzubieten wäre, oder durch Vereinbarung mit einem Bezirksimpfarzte, durch welche die Berechtigung der Anwesenheit des Lehrers und der Studirenden in den Impfgeschäftsterminen zu Unterrichtszwecken gesichert würde, anzustreben sein.

Die Unterweisung in der Impftechnik soll einen obligatorischen Lehrgegenstand in jedem Sommersemester bilden.

Von dem Lehrer ist jedem Studirenden, welcher in der Impf-

technik unterwiesen worden ist, darüber, daß derselbe sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat, ein Zeugnis auszustellen, in welchem zutreffendenfalls auch bescheinigt wird, daß der Besitzer je zwei öffentlichen Impfungs-, Wiederimpfungs- und Impfnachschau-Terminen beigewohnt hat. Der Unterricht findet entgeltlich — gegen ein Honorar von etwa 10 bis 15 Mark — statt.

Der Staatskasse werden andere Kosten, als solche für die Beschaffung des Impfstoffes, aus dem Unterrichte im Impfwesen im Allgemeinen nicht erwachsen dürfen. Jedoch werden in denjenigen Fällen, in welchen geeignete Räume zu diesem Zwecke, insbesondere je ein Zimmer zur Impfung und für die auf die letztere wartenden Personen angemiethet und mit den nöthigen Utensilien (je ein Tisch für den Impfenden und für den Impflistenführer, Stühle, ein Schrank zur Aufbewahrung der Geräthschaften, Lymphe, Schriftsachen, Reinigungsutensilien ꝛc.) ausgerüstet werden müssen, diese Einrichtungs- und Unterhaltungskosten aus der Staatskasse erstattet werden und sind dazu dieselben, wie auch die für den Ankauf der Thier-Lymphe und als Vergütung für die Angehörigen der Abimpflinge aufgewendeten Beträge, am Schlusse des Unterrichts-Semesters hier zur Liquidation zu bringen.

Hiernach ersuche ich Ew. ꝛc. ergebenst, das Weitere gefälligst zu veranlassen und über das Geschehene seiner Zeit zu berichten, zunächst aber schleunigst nach Anhörung der medizinischen Fakultät einen Lehrer der Impftechnik, nachdem dem letzteren Kenntnis von dem Inhalte des gegenwärtigen Erlasses gegeben worden ist, behufs diesseitiger Ertheilung des Lehrauftrages in Vorschlag zu bringen, wobei ich bemerke, daß eventuell auch die Uebertragung des Unterrichtes an den Dirigenten einer Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt in Betracht kommen darf.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
a. sämmtliche Königl. Universitäts-Kuratoren,
b. die Königl. Universitäts-Kuratorien zu Greifswald und Marburg,
c. die medizinische Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität hier.

M. 3080 I.
U. I. 1268.

3.

Berlin, den 21. Mai 1886.

In Ausführung der Bundesrathsbeschlüsse vom 18. Juni v. J., das Impfwesen betreffend, (§. 372 der Protokolle) sollen fortan die Studirenden der Medizin während des klinischen Unterrichtes in der

Impftechnik unterwiesen werden. Da sich dieser Unterricht auch auf die Verimpfung der Thier-Lymphe zu erstrecken haben wird, so ist es erforderlich, daß den betreffenden Lehrern Impfstoff der bezeichneten Art zur Verfügung gestellt wird, und werden dieselben mit der Anweisung versehen werden, sich wegen des Bezuges des Bedarfes an Thier-Lymphe an die Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalten, in welchen solche gewonnen wird, zu wenden.

Ew. ꝛc. ersuche ich daher ergebenst, den Dirigenten der gedachten Anstalt in der dortigen Provinz gefälligst anzuweisen, insofern und sobald daselbst die Erzeugung von Thier-Lymphe erfolgt, den etwa eingehenden Gesuchen der an den Universitäten angestellten Lehrer der Impftechnik um Thier-Lymphe zum Zwecke des qu. Unterrichtes, welcher übrigens einen obligatorischen Lehrgegenstand nur in den Sommersemestern bilden wird, thunlichst und zwar vorzugsweise und kostenfrei zu entsprechen.

Die aus solchen Lieferungen erwachsenden Kosten (für Verpackung ꝛc.) sind von dem Anstalts-Dirigenten am Schlusse des Etatsjahres zusammengestellt hier besonders zur Liquidation zu bringen.

von Goßler.

An
sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

M. 3080 II.
U. I. 1268.

Berlin, den 21. Mai 1886.

In Ausführung der Bundesrathsbeschlüsse vom 18. Juni v. J., das Impfwesen betreffend, (§. 372 der Protokolle) sollen fortan die Studirenden der Medizin während des klinischen Unterrichtes in der Impftechnik unterwiesen werden. Die betreffenden Lehrer bedürfen hierzu der Verfügung über Erst- und Wiederimpflinge und würden dieselbe vorzugsweise zweckmäßig dadurch erhalten können, daß ihnen — nach Analogie der Verbindung armenärztlicher Funktionen mit dem poliklinischen Unterrichte — ausreichend große Impfbezirke zur Ausübung der bezirksimpfärztlichen Thätigkeit überwiesen werden.

Zu diesem Behufe wird eventl. der Herr Kurator der Universität N. mit Ew. Hochwohlgeboren in Verbindung treten und ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, in diesem Falle Ihren Einfluß bei der Vertretung des Stadt-Kreises N. gefälligst dahin auszuüben, daß der mit dem Unterrichte in der Impftechnik beauftragte Lehrer als Bezirksimpfarzt für einen genügend großen Impfbezirk angestellt wird.

Dem gefälligen Berichte über das Ergebnis der in der angedeuteten Richtung gethanen Schritte sehe ich bis zum 1. Mai k. J. entgegen.

von Goßler.

An
die Königlichen Herren Regierungs Präsidenten
bzw. Regierungs-Vice-Präsidenten ꝛc.

M. 3080 III.
U. I. 1268.

4.

Berlin, den 6. April 1886.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18. Juni v. J. (§. 372 der Protokolle) die von der Kommission zur Berathung über das Impfwesen entworfenen Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäftes genehmigt. In Ausführung dieses Beschlusses, welcher auf der Erwägung beruht, daß die Gefahren mit denen die Impfung unter Umständen für den Impfling verbunden sein kann, durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden können, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt, übersenden wir Euer Hochwohlgeboren die in den Anlagen beigeschlossenen

I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind,
II. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge,
III. Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind,

und treffen wir, um die gleichmäßige Ausführung dieser Vorschriften zu sichern, sowie zur Erläuterung derselben, die nachstehenden Bestimmungen:

A. Im Allgemeinen:

1. Jeder Arzt ist anzuweisen, bei Vornahme der Impfung nach Maßgabe der die Anlage I. bildenden Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen zu verfahren.

2. Es ist Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage II. bildenden Verhaltungsvorschriften gedruckt sowohl den Angehörigen (Eltern, Vormund, deren Vertreter) jeder impfpflichtigen Person bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impfungs-Termines durch die Ortspolizeibehörde, als auch jeder anderen zur öffentlichen Impfung gelangenden Person oder, falls dieselbe unmündig ist, den Angehörigen derselben vor der Impfung durch den Impfarzt zur Kenntnisnahme und Nachachtung behändigt werden. — Auch den übrigen Aerzten ist die Verabfolgung der gleichen Vorschriften bei den Privat-Impfungen zu empfehlen und der Bezug der erforderlichen Druckexemplare derselben von der Ortspolizeibehörde zu ermöglichen.

3. Es ist darauf hinzuwirken, daß jede Person, welche zur Impfung bestellt ist oder sonst gelangt, bezw. jede Person, welcher die Fürsorge für eine solche obliegt, sich vor und bei der Impfung, sowie nach derselben bis zur beendeten Vernarbung der Impfstellen, nach den die Anlage II. bildenden Vorschriften verhält, bezw. für ein den letzteren entsprechendes Verhalten der ihrer Fürsorge unterliegenden Person sorgt.

B. Im Besonderen:

zu §. 1 der Anlagen I., II., III.

4. Die Impfung unterbleibt an jedem Orte und bei den Bewohnern eines jeden Ortes, an welchem eine der im §. 1 Absatz 1 der Anlagen I. und III. aufgeführten ansteckenden Krankheiten besteht, so lange dieselbe eine größere Verbreitung hat, oder an welchem sich auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf zeigen, bis zum völligen Verschwinden des letzteren.

5. Darüber, ob einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, ferner ob die natürlichen Pocken in irgend einer Form (schwer oder leicht, als ächte — Variolen — oder modifizirte — Varioliden — aufgetreten sind, hat sich die Ortspolizeibehörde während der Impfzeit fortdauernd mit besonderer Aufmerksamkeit in jedem Orte ihres Bezirkes Kenntnis zu verschaffen, ebenso jeder Arzt in Betreff jedes Ortes an oder aus welchem derselbe eine Person zu impfen vornimmt.

6. Falls die Ortspolizeibehörde oder der Impfarzt in Erfahrung gebracht hat, daß einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, so sind dieselben verpflichtet, schleunigst sich gegenseitig davon zu benachrichtigen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impfgeschäfts-Termine Sorge zu tragen.

7. Falls ein Zweifel darüber obwaltet, ob eine der im §. 1 Absatz 1 der Anlagen I. und III. aufgeführten Krankheiten in größerer Verbreitung besteht, so ist die Entscheidung der Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde, welche nach Anhörung des Kreis- (Oberamts-) Physikus zu erfolgen hat, einzuholen.

8. Aus einem Hausstande, in welchem eine der zu 4 gedachten, sowie der in §. 1 der Anlage II. aufgeführten Krankheiten besteht, sowie aus einem Hause, in welchem Fälle einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder die natürlichen Pocken auch nur in einem Falle zur Impfzeit vorgekommen sind, darf Niemand zu einem öffentlichen Impfgeschäfts-Termine gelangen. Die Ortspolizeibehörde hat nach Kräften darüber zu wachen, daß diesem Verbote entsprochen wird, und jeder Zuwiderhandlung vorzubeugen. Tritt eine solche erweislich ein, so ist die verbotswidrig zum Termine gelangte Person unverzüglich von demselben zu entfernen und hat der Impfarzt darüber zu befinden, ob der Termin aufgehoben wird.

9. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder von natürlichen Pocken besteht.

Die Anlage I. ferner betreffend:

Zu §§. 2 und 3.

10. Der Impfarzt hat sich im Impfungs-Termine Kenntnis davon zu verschaffen, daß die Behändigung der Verhaltungsvorschriften (Anlage II.) nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmung zu 2 stattgefunden hat, und im Falle des Gegentheiles die nachträgliche Behändigung im Impfungs-Termine zu besorgen.

11. Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impfungs-Termine den Nachschau-Termin bekannt zu machen und in dem letzteren für die besichtigten geimpften oder wiedergeimpften Personen die Impfscheine auszufertigen.

12. In den Impfgeschäfts-Terminen hat der Impfarzt erforderlichenfalls für die angemessene Erwärmung der Geschäftsräume durch Vermittelung des Vertreters der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes Sorge zu tragen.

Zu §. 4:

13. Falls etwa dem Impfarzte die Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen zum Fortführen der Impfung unmöglich gemacht wird, so wird zwar die Verwendung von aus zuverlässiger Quelle bezogenem Impfstoffe unvermeidlich sein; der letztere ist aber vor der Verimpfung möglichst sorgfältig zu prüfen und darf nur verwendet werden, wenn über seine Reinheit und Unschädlichkeit kein Bedenken besteht; auch sind in solchem Falle die Hindernisse, welche sich dem Impfarzte bei den Versuchen der eigenen Entnahme von Lymphe entgegengestellt haben, in dem Impfberichte unter eingehender Darlegung der Umstände anzuführen.

Zu §. 5:

14. Darüber, daß die Abimpflinge und deren Eltern die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, ist jeder Arzt, welcher Lymphe entnimmt, verpflichtet, sorgfältig sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Zu §. 7:

15. In Betreff jeder einzelnen aufbewahrten Lymphenmenge muß vom Impfarzte der Name des einzelnen Abimpflinges, von welchem dieselbe entnommen ist, derart aufgezeichnet werden, daß der Abimpfling stets ohne Weiteres festgestellt werden kann. Die Vermischung der Lymphe von zwei oder mehreren Abimpflingen ist verboten.

Die Anlage III. ferner betreffend:

Zu §. 3:

16. In jedem Impfgeschäfts-Termine soll ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie jeder betheiligten Gemeinde, gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten nach Kräften unterstützen.

17. Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termine, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termine im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen.

Auch ist zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termine durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.

Zu §. 4:

18. Die zulässige höchste Anzahl der zu einem Termine vorzuladenden Impflinge wird im zweifelhaften oder strittigen Falle durch die Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde nach Anhörung des Kreis- (Oberamts-) Physikus festgesetzt.

Zu §. 6:

19. Impfpflichtige oder andere zur Impfung gelangende Personen mit unreinen Armen, Händen oder Aermeln sind von der Impfung zurückzuweisen.

Wir beauftragen Euer Hochwohlgeboren die zur Durchführung der vorerwähnten Vorschriften und Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen und dafür, daß dieselben von jetzt ab befolgt werden, Sorge zu tragen.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten in den Kreis-Ordnungs-Provinzen, denjenigen in den Hohenzollern'schen Landen, den Polizei-Präsidenten zu Berlin und sämmtliche Königlichen Regierungen in den übrigen Provinzen.

M. d. J. II. 3673.
M. d. g. A. M. 8745.
U. II. 838. U. III a. 13087.

Anlage I.

Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntnis, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§. 2. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermines ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte

Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

§. 3. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizei-Behörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Menschen-Lymphe.

§. 4. So lange die Impfung mit Thier-Lymphe für die öffentlichen Impfungen nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfärzte die zum Einleiten der Impfung erforderliche Lymphe aus den Landes-Impfinstituten. Für ein ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung, bezw. zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte haben die Impfärzte durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen.

§. 5. Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll, (Ab-, Stamm-Mutterimpflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§. 6. Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§. 7. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte

aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§. 8. Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.

§. 9. Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§. 10. Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§. 11. Nur reinstes Glyzerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabes geschehen.

II. Bei Verwendung von Thier-Lymphe.

§. 12. Sobald die Impfung mit Thier-Lymphe eingeführt ist, erhalten die Impfärzte ihren Gesammtbedarf an Lymphe aus den Landes-Impfinstituten.

§. 13. Die Vorschriften im §. 7, §. 10 Absatz 2 und §. 11 finden auch für Thier-Lymphe sinngemäße Anwendung.

Inwieweit andere Vorschriften des Abschnittes I. bei der Gewinnung der Thier-Lymphe Anwendung zu finden haben, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

C. Aufbewahrung der Lymphe.

§. 14. Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 ccm Inhalt zu geschehen.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas, oder Stäbchen aus Elfenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

§. 15. Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50 Grad C. zu schützen.

D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§. 16. Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§. 17. Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§. 18. Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§. 19. Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme; bei Wiederimflingen 5 bis 8 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

§. 20. Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

E. Privat-Impfungen.

§. 21. Alle Vorschriften dieser Instruktion mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§. 1. 2. 3 und 4 gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

Anlage II.

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§. 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§. 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§. 4. Wenn das tägliche Baden des Impflinges nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§. 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§. 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§. 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§. 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§. 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§. 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die

Impfung Erfolg hatte, an dieſem Tage den Impfſchein. Der letztere iſt ſorgfältig zu verwahren.

§. 11. Kann ein Kind am Tage der Nachſchau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hauſe eine anſteckende Krankheit herrſcht (§. 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, ſo haben die Eltern oder deren Vertreter dieſes ſpäteſtens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Anlage III.

Vorſchriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeſchäftes zu befolgen ſind.

§. 1. Treten an einem Orte anſteckende Krankheiten, wie Scharlach, Maſern, Diphtheritis, Croup, Keuchhuſten, Flecktyphus, roſenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, ſo wird die Impfung ausgeſetzt.

Aus einem Hauſe, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen ſind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden; auch haben ſich Erwachſene aus ſolchen Häuſern vom Impftermine fern zu halten.

Impfung und Nachſchau an Kindern aus ſolchen Häuſern müſſen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenſo iſt zu verfahren, wenn in einem Hauſe die natürlichen Pocken aufgetreten ſind.

§. 2. Für die öffentliche Impfung ſind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu ſtellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer geſtatten.

Bei kühler Witterung ſind die Räume zu heizen.

§. 3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde ſei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechthaltung der Ordnung zu ſorgen.

Entſprechende Schreibhilfe iſt bereit zu ſtellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachſchau ſei ein Lehrer anweſend.

§. 4. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte ſich nach der Größe der Impfräume.

§. 5. Man verhüte thunlichſt, daß die Impfung mit der Nachſchau bereits früher Geimpfter zuſammenfällt.

Jedenfalls ſind Erſtimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichſt von einander zu trennen.

§. 6. Es iſt darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaſchenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und ſchmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewieſen werden.

5.

Berlin, den 6. April 1886.

Unter den vom Bundesrathe in der Sitzung vom 18. Juni v. J. (§. 372 der Protokolle) genehmigten Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, befindet sich im §. 3 Absatz 3 die Bestimmung, daß bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau ein Lehrer anwesend sein soll.

Mit Rücksicht hierauf sind die Regierungen durch die in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassene Allgemeine Verfügung, das Impfwesen betreffend, vom heutigen Tage mit folgender Anweisung versehen:

„17. Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termine, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termine im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechthaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen.

Auch ist zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termine durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird."

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird hiervon zur Nachachtung in Kenntnis gesetzt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

M. 8745.
U. II. 838. U. III. a. 13087.

---

126) Bearbeitung der Angelegenheiten der jüdischen Schulen in der Provinz Hannover, soweit sie zum Ressort des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, bei der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, bezw. in Osnabrück und Aurich bei dem Regierungskollegium.

Berlin, den 17. Juni 1886.

Zur gleichmäßigen Ausführung der Vorschriften im §. 2 Ziffer 6 und 7 und im §. 18 der Regierungs-Instruktion vom

23. Oktober 1817 und unter D. II. 1 und 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 und zur Beseitigung entstandener Zweifel bestimmen wir auf Grund des §. 4 der gedachten Instruktion, daß die Angelegenheiten der jüdischen Schulen, soweit sie zum Ressort des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, auch in der Provinz Hannover bei der Abtheilung für Kirchen und Schulwesen, bezw. in Osnabrück und Aurich bei dem Regierungskollegium zu bearbeiten sind.

Bei der Bearbeitung der Angelegenheiten des jüdischen Schulwesens auch die dem Herrn Regierungspräsidenten beigegebenen, insbesondere die mit der Bearbeitung des Synagogenwesens beauftragten Räthe und Hilfsarbeiter zu betheiligen, bleibt der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenden vorbehalten event. nach Einholung der im letzten Absatze unter III. der Cirkularverfügung vom 9. Februar 1884 (Minist. Bl. d. inn. Verw. S. 15) vorgeschriebenen Ermächtigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich.

M. d. J. I. A. 3561.
M. d. g. A. U. III. a. 13193.
F. M. I. 6213.

---

127) Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preußischen Staats-Eisenbahnen.

Berlin, den 12. August 1886.

Im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist eine Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preußischen Staats-Eisenbahnen (2 Blatt) gefertigt und mittelst Photo-Lithographie und Farbendruck vervielfältigt worden.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß die Karte durch den Buchhandel käuflich bezogen werden kann und der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hierselbst der Kommissions-Verlag übertragen worden ist.

Der Preis für das Exemplar ist auf 2 Mk. 50 Pf. bemessen worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2366.

---

128) Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Altona-Kieler und der Berlin-Hamburger Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen.

(Centralbl pro 1874 Seite 565, — pro 1886 Seite 181.)

Berlin, den 12. August 1886.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 24. Juli d. J. — I. 10603 — an sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc. erlassenen Cirkular-Verfügung, betreffend die Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Altona-Kieler und der Berlin-Hamburger Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen zur Kenntnisnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die nachgeordneten Behörden
des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2413.

Berlin, den 24. Juli 1886.

Der Königlichen Regierung theile ich hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Thüringischen, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Altona-Kieler und der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Unternehmungen, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerbe der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, fortan zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) zuzulassen sind.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Leutz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
I. 10603.

---

129) Uebereinkunft zwiſchen Deutſchland und Großbritannien, betr. den gegenſeitigen Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunſt. Vom 2. Juni 1886.*)

Se. Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen, und Ihre Majeſtät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, gleichmäßig von dem Wunſche geleitet, in jedem der beiden Länder den Schutz des Urheberrechtes an Werken der Litteratur und Kunſt, welche zuerſt in dem anderen Lande erſchienen ſind, zu erweitern, haben es für zweckmäßig befunden, während der ſchwebenden Verhandlungen über die angeſtrebte Erweiterung eine vorläufige Uebereinkunft abzuſchließen zu dem Zwecke, um einſtweilen das zur Zeit zwiſchen Preußen und anderen deutſchen Staaten einerſeits und Großbritannien andererſeits geltende Vertragsrecht auf die bisher in keinem bezüglichen Vertragsverhältniſſe zu Großbritannien ſtehenden Gebietstheile des Deutſchen Reiches auszudehnen, und haben dieſerhalb Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Se. Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen:
den Herrn Paul Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg, Allerhöchſtihren Staats-Miniſter und außerordentlichen und bevollmächtigten Botſchafter bei Ihrer Majeſtät der Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland,

und

Ihre Majeſtät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:
den ſehr ehrenwerthen Archibald Philip Grafen von Roſebery, Allerhöchſtihren Haupt-Staatsſekretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach gegenſeitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Das zur Zeit zwiſchen Preußen und anderen deutſchen Staaten einerſeits und Großbritannien andererſeits auf Grund der in je einem abſchriftlichen Exemplare anliegenden Vereinbarungen, nämlich des Vertrages vom 13. Mai 1846 nebſt Protokoll vom gleichen Datum und des Zuſatzvertrages vom 14. Juni 1855, in Betreff des gegenſeitigen Schutzes des Urheberrechtes geltende Vertragsrecht ſoll auch auf diejenigen Gebietstheile des Deutſchen Reiches, für welche der Gegenſtand bisher mit Großbritannien vertragsmäßig

*) Verkündet durch das Reichs-Geſetzblatt für 1886 Stück Nr. 26 Seite 237 Nr. 1680.

nicht geregelt ist, mit den in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Maßgaben Anwendung finden.

Artikel 2.

Was die zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät erschienenen Werke betrifft, so tritt für die im Artikel 1 der gegenwärtigen Uebereinkunft gedachten Gebietstheile des Deutschen Reiches an die Stelle der im Artikel II des gedachten Vertrages vom 13. Mai 1846 und beziehungsweise im Artikel III des gedachten Zusatzvertrages vom 14. Juni 1855 vorgesehenen Eintragung und Niederlegung die Eintragung in die bei dem Stadtrathe zu Leipzig geführte Eintragsrolle und die Niederlegung eines Exemplares bei dieser Behörde.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll drei Monate nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Wirksamkeit treten, und sie soll so lange in Wirksamkeit bleiben, bis der nach Inhalt der Einleitung dieser Uebereinkunft beabsichtigte neue Vertrag in Kraft getreten sein wird.

Jedoch soll es jedem der beiden Hohen vertragschließenden Theile freistehen, die gegenwärtige Uebereinkunft aufzuheben durch eine dem anderen Theile ein Jahr zuvor zu machende Ankündigung dieser Absicht.

Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, im Wege der beiderseitigen Verständigung Abänderungen in dieser Uebereinkunft zu treffen, welche mit deren Geiste und Grundsätzen nicht unvereinbar sind, und deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung etwa herausstellen sollte.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als thunlich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieselbe vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu London, den zweiten Juni 1886.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.
(L. S.) Rosebery.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 29. Juli 1886 stattgefunden.

Anlage 1.

Vertrag zwiſchen Preußen und Großbritannien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Vom 13. Mai; ratifizirt am 16. Juni 1846.

Se. Majeſtät der König von Preußen und Ihre Majeſtät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, von dem Wunſche beſeelt, auf Erzeugniſſe der Litteratur und der ſchönen Künſte, welche in einem der beiden Staaten zuerſt erſchienen ſind, in dem anderen Staate dieſelben Privilegien hinſichtlich des ausſchließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in dieſem Staate zuerſt erſchienenen Werken zuſtehen, haben zu dieſem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beſchloſſen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſtihren Geheimen Staats- und Kabinets-Miniſter für die auswärtigen Angelegenheiten, General-Lieutenant Karl Wilhelm Ernſt Freihern von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich preußiſchen Rothen Adler-Ordens erſter Klaſſe mit Eichenlaub, des Ordens „Pour le mérite“ mit Eichenlaub, des Eiſernen Kreuzes erſter Klaſſe, des Dienſtauszeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Kaiſerlich öſterreichiſchen Leopold-Ordens, des Königlich hannoverſchen Guelphen-Ordens, des Großherzoglich oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens und des Herzoglich braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Kaiſerlich ruſſiſchen St. Wladimir-Ordens vierter Klaſſe, der St. Annen-Ordens zweiter Klaſſe, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klaſſe mit dem Stern und des Militär-Verdienſt-Ordens-Ritterkreuzes,

und

Ihre Majeſtät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den ſehr achtbaren John Grafen von Weſtmorland, Lord Burgherſh, Pair des Vereinigten Königreiches, Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät Rath im Geheimen Staatsrathe, General-Lieutenant, Commandeur des Königlich großbritanniſchen militäriſchen Bath-Ordens, Großkreuz des Königlich hannoverſchen Guelphen-Ordens, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät bei Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem ſie ſich gegenſeitig ihre Vollmachten mitgetheilt

und dieſelben in guter und gehöriger Ordnung befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeſchloſſen haben:

Artikel I.

Die Autoren von Büchern, dramatiſchen Werken oder muſikaliſchen Kompoſitionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunſt, ſowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke der Litteratur und der ſchönen Künſte, für welches die Geſetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausſchließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, ſollen in Betreff eines jeden ſolchen Werkes oder Gegenſtandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerſt erſchienen iſt, in dem anderen Staate das gleiche ausſchließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes geſetzlich zuſtehen würde, wenn es in dieſem anderen Staate zuerſt erſchienen wäre; gegenſeitig mit den gleichen geſetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger ſollen in allen dieſen Beziehungen auf demſelben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger ſelbſt.

Artikel II.

Niemand ſoll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorſtehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff deſſen ein ausſchließliches Recht zur Vervielfältigung in Anſpruch genommen wird, ſeitens des urſprünglichen Autors oder ſeiner geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachſtehender Weiſe zur Einregiſtrirung gebracht worden iſt:

1) Wenn das Werk zuerſt innerhalb des Gebietes Sr. Majeſtät des Königs von Preußen erſchienen iſt, muß dasſelbe in das Regiſtrirungsbuch des Buchhändlervereines in London eingetragen werden.

2) Wenn das Werk zuerſt innerhalb des Gebietes Ihrer Britiſchen Majeſtät erſchienen iſt, muß dasſelbe in das Verzeichnis eingetragen werden, welches zu dieſem Zwecke bei dem preußiſchen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführt werden ſoll.

Auch ſoll Niemand ein Recht auf ſolchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werkes, hinſichtlich deſſen der Schutz in Anſpruch genommen wird, den Geſetzen und Reglements der reſpektiven Staaten gehörig nachgekommen iſt, noch in ſolchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhan-

den sind, eher, als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den respektiven Staaten gesetzlich bestimmt worden.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungsbuch des Buchhändlervereines zu London soll innerhalb des britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach preußischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des preußischen Gebietes gelten.

Artikel III.

Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, sowie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Autoren sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der respektiven Staaten haben gehörig eintragen lassen.

Artikel IV.

An Stelle der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhr von Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des preußischen Gebietes erschienen sind und gesetzlich in das Vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liste specifizirten Zollsätze gelegt werden, und zwar:

Zölle auf Bücher, nämlich:

Werke, ursprünglich im Vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, der Centner	2	£ 10	s. 0	d.
Werke, nicht ursprünglich im Vereinigten Königreiche herausgegeben, der Centner . .	0	= 15	= 0	=
Stiche oder Zeichnungen:				
— schwarz oder kolorirt, einzeln ein jedes	0	= 0	= ½	=
— gebunden oder geheftet, das Dutzend .	0	= 0	= 1½	=

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem Vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke, ursprünglich im Vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen

wieder erſchienen", betrachtet und dem Zoll von fünfzig Schilling pro Centner unterworfen werden, obgleich dieſelben auch Originalſachen, die anderswo herausgegeben ſind, enthalten mögen; es ſei denn, daß ſolche Originalſachen an Maſſe wenigſtens dem Theile des Werkes gleich wären, der urſprünglich in dem Vereinigten Königreiche herausgegeben iſt, in welchem Falle das Werk nur dem Zoll von fünfzehn Schilling pro Centner unterworfen ſein ſoll.

Artikel V.

Man iſt übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des Vereinigten Königreiches bekannt zu machenden Muſter angeſchafft werden, und daß die Munizipal- oder ſonſtigen Behörden der verſchiedenen Städte Preußens damit alle Bücher ſtempeln ſollen, welche zur Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche beſtimmt ſind. Nur diejenigen Bücher ſollen in Gemäßheit dieſer Uebereinkunft, ſoweit dieſelbe ſich auf die Zollſätze bezieht, zu welchen ſolche Bücher zuzulaſſen ſind, als in Preußen erſchienen angeſehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des preußiſchen Gebietes erſchienen ſich darſtellen, und welche gehörig durch die zuſtändige Munizipal- oder ſonſtige Behörde irgend einer Stadt oder eines Platzes in Preußen geſtempelt worden ſind.

Artikel VI.

Keine Beſtimmung dieſer Uebereinkunft ſoll ſo ausgelegt werden, daß dieſelbe das Recht eines der beiden Hohen kontrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr ſolcher Bücher nach ſeinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach ſeiner inneren Geſetzgebung oder in Gemäßheit ſeiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausſchließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Artikel VII.

Im Falle einer der beiden Hohen kontrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abſchließen würde, ſoll eine Beſtimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entſpricht, in ſolchen Vertrag aufgenommen werden.

Artikel VIII.

Diejenigen deutſchen Staaten, welche zuſammen mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden, oder welche dem gedachten Vereine ſpäter ſich noch anſchließen möchten, ſollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf ſolche Weiſe Theilnehmer an dieſer Uebereinkunft wird, erſchienen und aus einem

anderen Staate, der auch Theilnehmer an derſelben iſt, ausgeführt werden, ſollen in Gemäßheit dieſer Uebereinkunft ſo angeſehen werden, als ſeien ſie aus dem Lande ihres Erſcheinens ausgeführt worden.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll vom 1. September 1846 ab in Wirkſamkeit treten. Dieſelbe ſoll fünf Jahre von dieſem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablaufe eines Jahres nach der Ankündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der anderen Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratifizirt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin binnen zwei Monaten, oder womöglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund deſſen haben die reſpektiven Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und derſelben ihre Siegel beigedrückt.

Geſchehen zu Berlin, den 13. Mai, im Jahre Unſers Herrn 1846.

(L. S.) Canitz.
(L. S.) Weſtmorland.

Anlage 2.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und Ihrer Majeſtät der Königin von Großbritannien und Irland traten heute zuſammen, um den auf Grund der ſtattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entſprechend befunden worden, ſchritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl ſie nicht dazu geeignet erſchienen, in den Vertrag ſelbſt aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratifikation ſo betrachtet werden ſollen, als ſeien ſie durch dieſelbe mit genehmigt worden:

1) Zu Artikel II.

Beide Regierungen verpflichten ſich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichnis bei dem preußiſchen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder in das Regiſtrirungsbuch des Buchhändlervereines zu London etwa erhoben werden, den Betrag von zehn Silbergroſchen preußiſch Courant oder einem Schilling Sterling für die Eintragung eines

einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamtes vom 2. April 1844 Litt. E. erklärt worden ist.

2) Zu demselben Artikel.

In Preußen soll die Ablieferung des Freiexemplares an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändlerverein zu London erfolgen.

3) Zu Artikel IV.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhr von Noten aus Preußen nach Großbritannien nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern, die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

4) Zu Artikel V.

Mit Bezug auf die im Artikel II der Parlamentsakte (5 und 6 Victoriae cap. 45) vom 1. Juli 1842 gegebene Auslegung des Wortes „Bücher" wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die im Artikel V verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beschränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Artikel I des heute unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im Artikel IV verabredeten Zollsatze in Großbritannien zugelassen zu werden.

Verhandelt Berlin, den 13. Mai 1846.

(L. S.) Canitz.
(L. S.) Westmorland.

Anlage 3.

Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846.

Vom 14. Juni; ratifizirt am 13. August 1855.

Se. Majestät der König von Preußen, in Ihrem Eigenen sowohl als im Namen Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Cöthen, Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer

Linie, Sr. Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, einerseits, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag abzuschließen und deshalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Ritter des Königlich sizilianischen St. Januarius-Ordens, Ritter des Kaiserlich russischen St. Stanislaus-Ordens, Komthur des Königlich portugiesischen Christus-Odens,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen von Clarendon, Baron Hyde von Hindon, Pair des Vereinigten Königreiches, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rathes, Ritter des Ordens vom Hosenbande, Großkreuz des Bath-Ordens, ersten Staatssekretär Ihrer Großbritannischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten,

und

den sehr ehrenwerthen Eduard Johann Baron Stanley von Alderley, Pair des Vereinigten Königreiches, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rathes und Präsident des Geheimraths-Ausschusses für Angelegenheiten des Handels und der ausländischen Plantagen,

welche, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat, oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist oder beitritt, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Cöthen, An-

halt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Reuß für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Artikel II.

Der Schutz, welcher durch die unterm 13. Mai 1846 zwischen den Hohen kontrahirenden Theilen abgeschlossene Uebereinkunft an Originalwerken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt, worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen, und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel III.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablaufe von fünf Jahren, vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, zum Schutze gegen die Publikation jeder von ihm nicht also autorisirten Uebersetzung in dem anderen Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§. 1. Wenn das Originalwerk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem anderen Staate, einregistrirt und niedergelegt worden ist.

§. 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.

§. 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Theil der autorisirten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrirung und Niederlegung des Originals erschienen sein, und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieser Niederlegung veröffentlicht sein wird.

§. 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem von den beiden Staaten stattfindet und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels II der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 einregistrirt und niedergelegt wird.

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in dem ersten Theile erscheint. Jedoch soll, mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechtes der Uebersetzung, jeder Theil als ein besonderes Werk be-

handelt, und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem anderen, einregistrirt und niedergelegt werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Kompositionen insoweit anwendbar sein, als die Gesetze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum ersten Male in denselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden oder finden sollen.

Um jedoch dem Verfasser den Anspruch auf gesetzlichen Schutz in Bezug auf die Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrirung und Niederlegung des Originals erscheinen

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleistete Schutz nicht beabsichtigt wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke, je für die Bühne in Preußen oder in England zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Uebersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze entschieden werden.

Artikel V.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels I des Vertrages vom 13. Mai 1846 und des Artikels II des gegenwärtigen Zusatzvertrages sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder übersetzt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubnis nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem anderen Staate erscheinen, gestatte, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhalts keine Anwendung finden.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll so schnell als möglich nach Auswechselung der Ratifikationen in Ausführung kommen. In

jedem Staate ſoll zuvor von der Regierung desſelben gebührendermaßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für dieſe ſeine Ausführung feſtgeſetzt werden wird, und ſeine Beſtimmungen ſollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Zuſatzvertrag ſoll dieſelbe Dauer haben wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er ſoll ratifizirt und die Ratifikationen zu London ſo ſchnell als möglich, innerhalb zweier Monate vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die obengenannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen beſiegelt.

So geſchehen zu London, den vierzehnten Juni im Jahre des Herrn Eintauſend achthundertfünfundfünfzig.

(L. S.) Bernſtorff.
(L. S.) Clarendon.
(L. S.) Stanley of Alderley.

---

130) Aufſtellung der von dem Deutſchen Samariter-Vereine zu Kiel hergeſtellten Blechtafeln mit aufgedruckter Behandlungs- und Rettungsanweiſung zur Wiederbelebung Ertrunkener.

Berlin, den 16. Auguſt 1886.

Der Deutſche Samariter-Verein in Kiel hat eine größere Anzahl von Blechtafeln mit aufgedruckter und durch Figuren erläuterter Behandlungs- und Rettungsanweiſung zur Wiederbelebung Ertrunkener anfertigen laſſen, welche er an allen zweckdienlichen Orten an und auf dem Waſſer, vorzugsweiſe aber an den Badeanſtalten, anbringen zu laſſen beabſichtigt.

Da der Vorſtand des genannten Vereines für mein Reſſort die erforderliche Anzahl von dieſen Tafeln zur Verfügung geſtellt hat, ſo veranlaſſe ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, mir anzuzeigen, an wieviel Seminaren der dortigen Provinz Bade- reſp. Schwimmeinrichtungen vorhanden ſind.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 2301. U. III. a.
U. III. b. M.

---

131) Tragung der auf Pfarr-, Küster- und Schulländereien fallenden Deichkassenbeiträge und Separations-Nebenkosten.

(Centralbl. pro 1880 Seite 716.)

Berlin, den 3. Juli 1886.

Der Königlichen Regierung erwidere ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft ꝛc. auf den Bericht vom 19. Februar d. J., betreffend die Beschwerde des Lehrers und Kantors N. in N. wegen der ihm angesonnenen Zahlung von Separations-Nebenkosten für das Schuldotationsland, wie allerdings in den Cirkularverfügungen vom 8. Juni und 31. August 1842 — abgedruckt im Ministerialblatte f. d. ges. inn. Verw. S. 226 und 346 — sich ausgesprochen findet, daß die sogenannten Separations-Nebenkosten, welche durch die Anlegung von Grenzsteinen, neuen Wegen, Triften, Entwässerungs- und Grenzgräben bei Gemeinheitstheilungen entstehen, nach den Regeln des Nießbrauches von den Inhabern der betheiligten Pfarr-, Küster- und Lehrerstellen persönlich getragen werden müssen. Inzwischen hat das Reichsgericht in einem die Zahlung von Deichkassenbeiträgen für Pfarrländereien behandelnden Erkenntnisse vom 7. Oktober 1880 — Entscheidungen in Civilsachen Bd. 2 S. 329 — den Grundsatz aufgestellt, daß die Regeln des Nießbrauches nicht schlechthin, sondern nur insoweit auf die Rechtsverhältnisse des Inhabers einer Pfarrpfründe angewendet werden können, als sie mit dessen sonstiger Stellung sich vereinigen lassen. In Folge dessen ist, obwohl gesetzlich der Nießbraucher derartige Lasten zu tragen hat, doch der Pfarrer von der Verpflichtung zur Zahlung der Deichkassenbeiträge freigesprochen und die Kirchengemeinde als Eigenthümerin der Pfarrländereien hierzu für verpflichtet erachtet worden, weil bei der unbegrenzten Höhe dieser Beiträge die Belastung des Pfarrers mit denselben sich durch die Nothwendigkeit verbiete, ihm mit der Pfründe ein ständig gesichertes Einkommen zu gewähren.

Dieser Grundsatz ist unbedenklich einerseits auf die Inhaber der Küster- und der Lehrerstellen, andererseits auch auf die Separations-Nebenkosten auszudehnen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach der Beschwerde — eventuell im Wege des §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — dahin Abhilfe schaffen, daß die fraglichen Kosten von der Schulgemeinde übernommen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.

G. I. 5769. U. III. a.

132) Erhaltung der Funde an Alterthümern.

(cfr. Centralbl. pro 1872 Seite 668; pro 1875 Seite 70.)

Berlin, den 12. Juli 1886.

Der Durchforschung der Ringwälle, Grabstätten, Ansiedlungsplätzen u. s. w. aus römischen und heidnisch-germanischen Zeiten für wissenschaftliche Zwecke ist die Aufgrabung und Zerstörung derartiger Denkmäler in gewinnsüchtiger Absicht vielfach gefolgt. Die Schädigung des wissenschaftlichen Interesses an der Erhaltung resp. sachverständigen Benutzung dieser Zeugen einer längst verschwundenen Vergangenheit steht außer allem Verhältnisse zu dem materiellen Werthe der in einzelnen Fällen gemachten Funde. Die Gegenstände letzterer Art würden, wenn sie irgend werthvoll sein sollten, gern vom Staate, oder den Provinzial-Museen, oder einzelnen wissenschaftlichen Vereinen angekauft und in bei weitem den meisten Fällen höher bezahlt werden, als dies seitens der Händler gegenüber unkundigen Findern geschieht.

Soweit die Gesetze die Erhaltung der Denkmäler, welche im öffentlichen Eigenthume sind, sichern — cfr. von Wussow, Erhaltung der Denkmäler I. S. 27 ff. — wird eine geeignete Einwirkung der staatlichen und kirchlichen Behörden hinreichen, um dem Raubbau auf Urnen, Gegenstände aus Metall, Glas u. s. w. erfolgreich entgegenzutreten. Die Privateigenthümer der in Rede stehenden Denkmäler sind in ihrer Verfügungsbefugnis unbeschränkt, aber auch ihnen wird durch die Thätigkeit der in allen Provinzen des Staates vorhandenen wissenschaftlichen Vereine, Gesellschaften ꝛc. oft mit Erfolg vorzustellen sein, welche Interessen der Wissenschaft mit den alten Kulturstätten verknüpft sind, und wie das eigene Interesse durch Zuziehung von Sachverständigen zu den etwaigen Ausgrabungen auf Privateigenthum nur gewinnen würde — cfr. I. S. 48 ff. a. a. O.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst im Sinne des Vorstehenden der Erhaltung der alten Grabstätten, Hünengräber, Ringwälle, tumuli, Bauwerke u. s. w. Ihre Fürsorge gefälligst zuzuwenden.

von Goßler.

An
die Königlichen Herren Ober-Präsidenten
und den Königlichen Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen.

U. IV. 2224. II.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

133) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten.

(Centralbl. pro 1885 Seite 599.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 20. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors, Geheimen Regierungsrathes Dr. Bahlen zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1886/87 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1. vom 21. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors in der philosophischen Fakultät Dr. Schneider zum Rektor der Universität Breslau für das Studienjahr 1886/87,

2. vom 19. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors in der theologischen Fakultät, Konsistorialrathes Dr. Ritschl zum Prorektor der Universität Göttingen für die Zeit vom 1. September 1886 bis dahin 1887,

3. vom 9. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. von Liszt zum Rektor der Universität Marburg für das Amtsjahr 1886/87,

4. vom 17. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. J. B. Meyer zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Kellner, Dr. Kamphausen, Geheimen Justizrathes Dr. Endemann, Geheimen Medizinalrathes Dr. Pflüger und Dr. Wilmanns zu Dekanen bezw. der katholisch-theologischen, der evangelisch-theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät der Universität Bonn für das Studienjahr 1886/87, und

5. vom 6. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Sturm zum Rektor, sowie die Wahl der ordentlichen Professoren Dr. Sdralek und Geheimen Regierungsrathes Dr. Hittorf zu Dekanen bezw. der theologischen und der philosophischen Fakultät der Akademie Münster für das Studienjahr 1886/87.

---

134) Nichtzulassung von Personen weiblichen Geschlechts zu den Vorlesungen an den Universitäten.

(Centralbl. pro 1872 Seite 74).

Berlin, den 9. August 1886.

Auf die mir durch meinen Referenten in Universitäts-Angelegenheiten vorgelegte Anfrage vom 20. Juli d. J. erwidere ich

Ew. Hochwohlgeboren ergebenſt, daß auf Preußiſchen Univerſitäten Frauen weder als Studirende aufgenommen noch als Hospitantinnen zugelaſſen werden dürfen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Königlichen Univerſitäts-Kurator ꝛc.
U. I. 2403.

---

135) Geſetz, betreffend die Berechnung der Dienſtzeit von Beamten des Kunſtgewerbe-Muſeums zu Berlin. Vom 19. Juli 1886.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtages Unſerer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Bei Berechnung der Dienſtzeit derjenigen Beamten, welche bei dem am 1. April 1885 in die Staatsverwaltung übergegangenen Kunſtgewerbe-Muſeum in Berlin eine penſionsberechtigte Stelle bekleidet haben oder in einer ſolchen bis zum 1. April 1887 angeſtellt werden, kommt im Falle ihrer Penſionirung auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher ſie vor dem 1. April 1885 im Dienſte des Kunſtgewerbe-Muſeums ſich befunden haben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Augsburg, den 19. Juli 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Goßler.

---

136) Statut der Haupt-Stiftung.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. will Ich zu der Stiftung des Direktors Profeſſors Auguſt Haupt zu Gunſten des mit der Akademie der Künſte in Berlin verbundenen Inſtitutes für Kirchenmuſik daſelbſt in Höhe von 4300 Mark in 4 % Berliner Stadtobligationen und zur Verwaltung derſelben nach Maßgabe des wieder-

---

*) Verkündet durch die Geſetz-Sammlung für die Königl. Preußiſchen Staaten für 1886 Stück Nr. 28 Seite 205 Nr. 9151.

angeschlossenen Statuts vom 31. März 1886 Meine landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Bad Ems, den 9. Juli 1886.

Wilhelm.

von Goßler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Statut der Haupt-Stiftung.

§. 1.

Die Haupt-Stiftung ist von einem Komité von Freunden, Kollegen und Kunstgenossen des Herrn Professor August Haupt zur Erinnerung an das fünfzigjährige Amtsjubiläum desselben als Organisten, den 25. August 1882, ins Leben gerufen, indem dem Jubilar die veranstaltete Sammlung zur Bestimmung eines wohlthätigen Zweckes am gedachten Tage überreicht worden ist. Als Zweck hat Herr Professor Haupt bestimmt, daß aus den Zinsen des Kapitals Stipendien und Unterstützungen an geeignete Schüler des von ihm zur Zeit geleiteten Königl. akademischen Institutes für Kirchenmusik vergeben werden sollen.

§. 2.

Das Kapital der Stiftung besteht zur Zeit in 4300 Mark 4% Berliner Stadt-Obligationen nebst Coupons vom 2. Januar l. J.

Dieses Stiftungs-Kapital darf in seinem Kapitals-Bestande zu keiner Zeit verringert werden und wird bei der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten deponirt und als Nebenfonds der Königlichen Akademie der Künste und zwar zu Gunsten des akademischen Institutes für Kirchenmusik durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verwaltet.

Für die Belegung des Kapitals sind die Bestimmungen des §. 39 der Vormundschafts-Ordnung maßgebend.

§. 3.

Aus den Revenüen der Stiftung wird in jedem Semester ein Stipendium von 75 Mk. an einen Eleven des akademischen Institutes für Kirchenmusik bewilligt. Außerdem können aus den Ueberschüssen des Zinsertrages solange dieselben noch nicht zinsbar belegt sind, ausnahmsweise Unterstützungen an die Eleven des erwähnten Institutes gewährt werden.

Stipendien können nur an diejenigen Schüler verliehen werden, welche bereits ein Semester die Anstalt besucht haben.

§. 4.

Ueber die Verleihung der Stipendien und die Gewährung von Unterstützungen beschließt das Lehrer-Kollegium unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Petenten durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 5.

Die Gesuche um Bewilligung eines Stipendiums oder einer Unterstützung sind an den Direktor des Institutes schriftlich zu richten.

§. 6.

Die Zahlung der Stipendien und Unterstützungen erfolgt auf Anweisung des Direktors des Institutes für Kirchenmusik.

§. 7.

Der Direktor erstattet jährlich dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Verleihung der Stipendien und Unterstützungen Bericht.

§. 8.

Dies Statut sowie etwaige Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 31. März 1886.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

137) Aussetzung des Unterrichtes an heißen Sommertagen in den Schulen.

Berlin, den 18. Juni 1885.

In der Instruktion vom 22. Januar 1868 ist in §. 18 Alin. 2. den Direktoren die Befugnis beigelegt, unter besonderen Umständen den Unterricht in einzelnen Klassen oder in der ganzen Anstalt für einzelne Stunden auszusetzen. Die Nöthigung hierzu kann in den Sommermonaten zuweilen durch die Hitze eintreten, welche entweder in den letzten Vormittagsstunden oder an den Nachmittagen dem Unterrichte zu große Schwierigkeiten entgegenstellt. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Bedingungen, unter welchen in solchen Fällen der Ausfall des Unterrichtes geboten ist, sich nicht im Allgemeinen bestimmen lassen; es muß vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen der Herren Direktoren überlassen bleiben, im gegebenen

Falle das Erforderliche anzuordnen. Wir machen dieselben daher auf diese ihre Befugnis besonders aufmerksam, und erwarten, daß sie auf die durch allzugroße Hitze entstehenden Unzuträglichkeiten die gebührende Rücksicht nehmen werden.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Herwig.

An
die Herren Direktoren resp. Rektoren der höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg.

Berlin, den 1. April 1886.

Unter Abänderung unserer Verfügung vom 19. März 1867 bestimmen wir, daß an heißen Sommertagen der Unterricht in den Gemeindeschulen dann von 11 Uhr Vormittags ab ausgesetzt werden darf, wenn das hunderttheilige Thermometer um 10 Uhr Vormittags und im Schatten 25° zeigt. Ob von solcher Befugnis Gebrauch zu machen sei, bestimmt an jedem einzelnen Tage der Rektor. Derselbe kann an ungewöhnlich schwülen Tagen nach seinem Ermessen auch eine weitergehende Beschränkung des Unterrichtes in einzelnen Klassen oder der ganzen Schule eintreten lassen, muß aber jeden einzelnen Fall dieser Art sofort an uns berichten.

Dagegen ist die Anzahl der Tage, an welchen der Unterricht von 11 Uhr ab ausgesetzt ist, nur in dem Jahresberichte anzugeben.

Städtische Schul-Deputation.
Schreiner.

Nr. 2316. S. D. I.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

138) Befähigungszeugnisse für Eleven der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centralbl. pro 1885 Seite 542.)

Berlin, den 17. August 1886.

In dem Kursus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während des Winters 1885/86 haben nachgenannte Lehrer und Schulamtskandidaten das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

*) 1) Amoneit, Gymnasiallehrer zu Hohenstein i. Ostpr.,

*) auch befähigt zur selbständigen Leitung von Schwimmunterricht.

[b])2) Bahlke, Elementarlehrer zu Bielefeld,
[b])3) Böcker, Kandidat des höheren Schulamtes zu Senden, Reg. Bez. Münſter,
[a])4) Borgmann, wiſſenſchaftlicher Hilfslehrer am Progymnaſium zu Geeſtemünde,
[a])5) Braumann, Kandidat des höheren Schulamtes zu Alſtaden, Kreis Mülheim,
[c])6) Dr. Brohm, Kandidat des höheren Schulamtes zu Rathenow, Kreis Weſthavelland,
[a])7) Callenberg, desgl. zu Lippſtadt,
[a])8) Degenhardt, desgl. zu Hersfeld,
[a])9) Deuſer, Elementarlehrer zu Vierſen, Kreis München-Gladbach,
10) Donner, desgl. zu Hembergen, Kreis Steinfurt,
[b])11) Dorn, desgl. zu Greifswald,
12) Dr. Faulde, Hilfslehrer am Realprogymnaſium zu Ratibor,
13) Fiſcher, ordentl. Lehrer am Realprogymnaſium zu Kulm i. Weſtpr.,
14) Freutel, Elementarlehrer zu Roſenberg i. Weſtpr.,
[c])15) Granzow, desgl. zu Kolberg,
[b])16) Hackbart, desgl. zu Stettin,
[a])17) Dr. Herſtowski, Gymnaſiallehrer zu Kulm i. Weſtpr.,
[c])18) Holubars, Elementarlehrer zu Striegau,
[b])19) Hoppe, desgl. zu Wongrowitz,
20) Jasmund, desgl. zu Barth, Reg. Bez. Stralſund,
21) Jünemann, techniſcher Lehrer am Realprogymnaſium zu Papenburg,
[a])22) Kabath, Kandidat des höheren Schulamtes zu Breslau,
[b])23) Dr. Kallen, desgl. zu Düren,
[c])24) Dr. Kerſten, ordentl. Lehrer am Luiſen-Gymnaſium zu Berlin,
[c])25) Kirbis, Elementarlehrer zu Potsdam,
[a])26) Dr. Klein, Kandidat des höheren Schulamtes zu Bonn,
[c])27) Klonk, Elementarlehrer zu Herborn,
28) Knoll, desgl. zu Garnbach, Kreis Eckartsberga,
29) Dr. Krätzſchmar, Kandidat des höheren Schulamtes zu Göttingen,
30) Krüper, Elementarlehrer zu Dortmund,
31) Limpricht, Kandidat des höheren Schulamtes zu Bunzlau,
[a])32) Löden, Elementarlehrer zu Kiel,
[a])33) Loomann, Kandidat des höheren Schulamtes zu Kritzum, Kreis Weener,

---

[b]) hat auch ſchwimmen gelernt und Anleitung zur Ertheilung von Schwimmunterricht erhalten.
[c]) auch befähigt zur Ertheilung von Schwimmunterricht.

a) 34) Looſe, Elementarlehrer zu Stettin,
35) Lorentzen, Kandidat des höheren Schulamtes zu Schleuſingen,
c) 36) Mauſolf, Elementarlehrer zu Löbau i. Weſtprß.,
a) 37) Melchior, ordentl. Lehrer am Realgymnaſium zu Elberfeld,
38) Meſam, Kandidat des höheren Schulamtes zu Hart, Oberamt Haigerloch,
39) Metzer, desgl. zu Sontra, Reg. Bez. Kaſſel,
a) 40) Meyer, Elementarlehrer zu Burgdamm,
41) Michaelis, desgl. zu Neundorf, Herzogth. Anhalt,
c) 42) Moderſitzki, desgl. zu Danzig,
a) 43) Onſtein, ordentl. Lehrer am Realgymnaſium zu Aachen,
c) 44) Opitz, Elementarlehrer zu Sorau N./L.,
45) Otte, Seminar-Hilfslehrer zu Liebenthal,
46) Papenheim, wiſſenſchaftlicher Hilfslehrer am Gymnaſium zu Koblenz,
c) 47) Pauly, Elementarlehrer zu Trier,
a) 48) Prellwitz, desgl. zu Groß-Wolz, Kreis Graudenz,
b) 49) Reiners, desgl. zu Jülich,
a) 50) Roſenſtengel, Seminarlehrer zu Büren,
51) Saltzmann, ordentl. Lehrer am Realprogymnaſium zu Pillau,
a) 52) Salzmann, Gymnaſiallehrer zu Stendal,
a) 53) Sauer, Elementarlehrer zu Langenbrück, Kreis Neuſtadt O./Schl.,
c) 54) Schäfer, desgl. zu Bonn,
a) 55) Schlabach, Kandidat des höheren Schulamtes zu Wetzlar,
56) Schmidt, Seminar-Hilfslehrer zu Dramburg,
b) 57) Dr. Schneemann, Kandidat des höheren Schulamtes z. Z. zu Neunheilingen, Kreis Langenſalza,
58) Schönbrunn, Seminar-Hilfslehrer zu Elſterwerda,
c) 59) Schöttge, desgl. zu Delitzſch,
60) Schöttler, Gymnaſiallehrer zu Fürſtenwalde,
a) 61) Schreiner, Seminar-Hilfslehrer zu Uſingen,
b) 62) Schröder, Elementarlehrer zu Dorfmark, Kreis Fallingboſtel,
b) 63) Schrör, desgl. zu Dümpten, Kreis Mülheim,
c) 64) Schulz, Seminar-Hilfslehrer zu Reichenbach O./L.,
65) Dr. Schurz, wiſſenſchaftl. Hilfslehrer am Gymnaſium an Marzellen zu Köln,
66) Schwalm, Seminar-Hilfslehrer zu Lüneburg,
a) 67) Spilker, Kandidat des höheren Schulamtes zu Vilſen, Kreis Hoya,
b) 68) Stark, Elementarlehrer zu Bockenheim, Krs Hanau,
b) 69) Stein, desgl zu Groß-Sobroſt, Kreis Darkehmen,

70) Steinke, Vorſchullehrer am Progymnaſium zu Steglitz bei Berlin,
71) Stolzenberg, Elementarlehrer zu Nordhauſen,
a) 72) Teudeloff, desgl. zu Harburg,
73) Tietz, wiſſenſchaftl. Hilfslehrer am Gymnaſium zu Wongrowitz.
c) 74) Vögler, Elementarlehrer zu Altenburg, Herzogth. Sachſen-Altenburg,
c) 75) Vollrath, desgl. zu Wetzlar,
a) 76) Dr. Wendlandt, ordentl. Lehrer am Realprogymnaſium zu Lüdenſcheid i. Weſtf.,
77) Wolff, Kandidat des höheren Schulamtes, z. Z. zu Eutin, und
c) 78) Dr. Wortmann, desgl. zu Hannover.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhauſen.

Bekanntmachung.
U. III b. 7541.

---

139) Befähigungszeugniſſe aus dem Kurſus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

(Centralbl. pro 1885 Seite 632.)

Berlin, den 4. Auguſt 1886.

An dem in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanſtalt zu Berlin während der Monate April, Mai und Juni 1886 abgehaltenen Kurſus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen haben theilgenommen und am Schluſſe desſelben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an Mädchenſchulen erlangt:

1) Marie Arndt, Lehrerin zu Friedland in Meckl. Strel.,
2) Margarethe Aronſon, Handarbeitslehrerin und Kindergärtnerin zu Königsberg i. Prß.,
3) Albertine Bendler, Lehrerin zu Freienwalde a./O.,
4) Luiſe Billetzki, Handarbeitslehrerin zu Danzig,
5) Alwine Brandis, desgl. zu Torgau,
6) Clotilde Cabus, Lehrerin zu Templin,
7) Hulda Cruſius, Handarbeitslehrerin zu Frankfurt a./M.,
8) Hedwig Dannenberg, desgl. zu Staßfurt,
9) Klara Daum, Lehrerin zu Breslau,
10) Klara Dietrich, Vorſteherin eines Kindergartens zu Lauban i. Schl.,
11) Marie Döring, Lehrerin zu Danzig,
12) Gertrud Eckardt, Handarbeitslehrerin zu Naumburg a./S.,
13) Eliſabeth Eick zu Eichhorſt bei Lippehne N./M.,

14) Roſa Ender, Lehrerin zu Königsberg i. Prß.,
15) Marie Eſſer, Handarbeitslehrerin zu M. Gladbach,
16) Alice Fiedler, Sprachlehrerin zu Valparaiſo in Chile,
17) Gertrud Fiſcher, Handarbeitslehrerin zu Tilſit,
18) Eliſabeth Fränkel, desgl. zu Berlin,
19) Hedwig Franz, desgl. daſelbſt,
20) Thekla Freckmann, desgl. daſelbſt,
21) Helene Freiwald, desgl. zu Preuß. Görlitz, Kreis Oſterode,
22) Margarethe Gädeke, desgl. zu Königsberg i. Prß.,
23) Julie Geisler, Lehrerin zu Bojanowo, Krs Kröben,
24) Eliſe Gerike, Handarbeitslehrerin zu Bernburg,
25) Helene v. Giżycki, Lehrerin zu Prß. Stargardt,
26) Helene Günther, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
27) Marie Hamelmann, desgl. zu Hannover,
28) Margarethe Hartleben, desgl. zu Eiſenach,
29) Eliſabeth Hempel, Lehrerin zu Berlin,
30) Marie Hennings, Zeichenlehrerin zu Schleswig,
31) Anna Hintze, Handarbeitslehrerin zu Schneidemühl,
32) Luiſe Hochheimer, desgl. zu Zeitz,
33) Helene Hofer, desgl. zu Raſtenburg,
34) Luiſe Hüpeden, desgl. zu Kaſſel,
35) Helene Jacoby, desgl. zu Langenweddingen, Kreis Wanzleben,
36) Anna Janſen, desgl. zu Barmen,
37) Johanna Kahle, Lehrerin zu Köslin,
38) Antonie Kittel, desgl. zu Danzig,
39) Luiſe Koppe, desgl. zu Berlin,
40) Eliſabeth Kopſch, Handarbeitslehrerin zu Schöneberg bei Berlin,
41) Marie Kraft, Lehrerin zu Tilſit,
42) Antonie Krebs, desgl. zu Berlin,
43) Selma Kunſchke, Handarbeitslehrerin daſelbſt,
44) Brunhilde Lange, desgl. zu Danzig,
45) Marie Laskowski, Zeichenlehrerin zu Rawitſch,
46) Margarethe Lenſch zu Potsdam,
47) Agnes Lietzau, Handarbeitslehrerin zu Königsberg i. Prß.,
48) Emma Löſer, Lehrerin zu Berlin,
49) Martha Löwenſtein, desgl. daſelbſt,
50) Marie v. Malotki, desgl. daſelbſt,
51) Dora Meyer, Handarbeitslehrerin zu Hannover,
52) Eliſabeth Meyer, desgl. zu Berlin,
53) Klara Mildebrath, Lehrerin daſelbſt,
54) Hedwig Müller, Handarbeitslehrerin zu Halle a./S.,
55) Gertrud Müller zu Berlin,
56) Marie Neumann, Lehrerin zu Oſterode i. Oſtprß.,

57) Pauline Neumann zu Arnſtadt i. Thrg.,
58) Luiſe Nouvel, Lehrerin zu Marienburg i. Weſtprß.,
59) Margarethe Nünnicke, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
60) Marie Ockel zu Bobbin auf Rügen,
61) Eliſabeth v. Pelchrzim, Handarbeitslehrerin zu Graudenz,
62) Eliſabeth Peter, Lehrerin zu Kaſſel,
63) Margarethe Pinoff, Zeichen- und Handarbeitslehrerin zu Elberfeld,
64) Johanna Puzig, Lehrerin zu Marienwerder,
65) Marie Richter, desgl. zu Neuzelle,
66) Eliſabeth Richter, desgl. zu Kalbe a./Milde,
67) Sophie Röttger, desgl. zu Berlin,
68) Katharine Rothenburg daſelbſt,
69) Elsbeth Rothmann, Lehrerin daſelbſt,
70) Eliſabeth Rühe, desgl. zu Kalmuſen bei Garnſee, Kreis Graudenz,
71) Marie Rüter, Handarbeitslehrerin zu Witten a. d. Ruhr,
72) Marie Runze, Lehrerin zu Berlin,
73) Helene Ryll, Handarbeitslehrerin zu Krempa bei Oſtrowo,
74) Leontine Scherg zu Kronſtadt in Siebenbürgen,
75) Wilhelmine Schleucher zu Wiesbaden,
76) Emma Schlüter, Lehrerin z. Z. zu Sondershauſen,
77) Marie Schmidt, desgl. zu Schönhof bei Dtſch. Eylau i. Weſtprß.,
78) Margarethe Schramm zu Berlin,
79) Anna Streek, Lehrerin zu Tempelburg i. Pomm.,
80) Anna Tiburtius, Handarbeitslehrerin zu Tilſit,
81) Agnes Uttech, desgl. zu Frankfurt a./O.,
82) Hedwig Vetter, desgl. zu Solingen, Reg. Bez. Düſſeldorf,
83) Adele Viereck, Lehrerin zu Wittenberge,
84) Bertha Volckmar, Handarbeitslehrerin zu Aurich,
85) Margarethe Walther, Lehrerin zu Berlin,
86) Ottilie Wichmann, desgl. daſelbſt,
87) Auguſte Wienandt, desgl. zu Danzig, und
88) Pauline Wieſe zu Kiel.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhauſen.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7296.

140) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1886.

(Centralbl. pro 1886 Seite 135 und 382.)

Berlin, den 12. August 1886.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1886 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 18. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7493.

---

141) Bedingungen für die Aufnahme eines Präparanden, welcher eine Vorbereitungsanstalt bereits besucht, sie aber verlassen hat oder aus ihr entfernt worden ist, in eine andere Anstalt.

Berlin, den 10. August 1886.

Aus Anlaß eines Specialfalles sehe ich mich veranlaßt die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß es nothwendig ist, bei der Aufnahme von Präparanden, welche eine Vorbereitungsanstalt bereits besucht, sie aber verlassen haben oder aus ihr entfernt worden sind, in eine andere Anstalt mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen.

Um untaugliche oder unwürdige Aspiranten von dem Lehrerberufe fern zu halten, sind die Vorsteher und Leiter von Präparanden-Anstalten verpflichtet, keinen Schüler aufzunehmen, der vorher eine andere Anstalt besucht hat, ohne daß ein Führungszeugnis vorgelegt worden ist, bezw. ohne daß Ermittelungen über die Ursachen des Abganges stattgefunden haben. Lassen Zeugnis und Ermittelungen es zweifelhaft erscheinen, ob die Aufnahme erfolgen kann oder abzulehnen ist, so haben die Vorsteher und Leiter an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu berichten. Bei Nichtbeachtung der gegebenen Vorschrift ist zu erwägen, ob die Erlaubnis zur Ertheilung von Präparanden-Unterricht bezw. für die Einrichtung einer Anstalt dem betreffenden Vorsteher oder Leiter überhaupt noch belassen werden kann.

Die Königliche Regierung wolle hiervon den betheiligten Vorstehern von der in Rede stehenden Anstalt in geeigneter Weise Kenntnis geben.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung bezüglich der zum dortigen Ressort gehörigen Königlichen Präparandenanstalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 2369.

---

142) Statistische Uebersicht über die in Preußen vorhandenen öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Bemerkung.

Aus der Aufnahme einer öffentlichen Mädchenschule in der nachstehenden Uebersicht ist nicht ohne Weiteres der Charakter derselben als einer „höheren" zu folgern *).

---

*) Es ist die Annahme nicht ausgeschlossen, daß die Provinzialbehörden bei der Aufstellung der Verzeichnisse nicht überall von genau denselben Grundsätzen ausgegangen sind, es mag daher möglichenfalls eine oder die andere Anstalt in dem Verzeichnisse fehlen, welche eine Stelle in demselben hätte finden können, während einzelne Anstalten aufgenommen worden sind, welche bei strengerer Beurtheilung als höhere Mädchenschulen kaum gelten können. Die hierdurch vielleicht entstandene Ungenauigkeit in dem Verzeichnisse wird durch die ausführlichen Angaben über die Zahl der aufsteigenden Klassen, der an den Anstalten beschäftigten Lehrer ꝛc. bedeutungslos, doch bleiben Berichtigungen und Nachträge vorbehalten.

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule überhaupt	darunter: aufsteigende	darunter: parallele
				(Anzahl)		
			I. Provinz Ostpreußen.			
1	Königsberg	Allenstein	Allenstein Städt. Mädchenschule	4	4	—
2	„	Friedland	Bartenstein Städt. Mädchenschule	5	5 mit je 2 aufsteigenden Abtheilungen.	—
3	„	Königsberg	Königsberg Städt. Mädchenschule	9	9	—
4	„	Memel	Memel Städt. Mädchenschule	7	7	—
5	„	Osterode	Osterode Städt. Mädchenschule	8	8	—
6	„	Fischhausen	Pillau Städt. Mädchenschule	3 mit der Vorschule (Privatschule) 4.	3	—
7	„	Rastenburg	Rastenburg	8	7	1
8	„	Wehlau	Wehlau Städt. Mädchenschule	4	4	—
	Summa Reg. Bez. Königsberg			48		1
9	Gumbinnen	Gumbinnen	Gumbinnen Städt. Mädchenschule	7	7	—
10	„	Insterburg	Insterburg Städt. Mädchenschule	9	9	—
11	„	Tilsit	Tilsit Städt. Mädchenschule	9	9	—
	Summa Reg. Bez. Gumbinnen			25		—

Zahl der Lehrerinnen (Anzahl)			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer andern Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
3	1	—	1	—	1	—	1
4 darunter eine nicht geprüfte Handarbeitslehrerin.							
3	—	—	1	1	—	—	1
7	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	1	—	1	—
3	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
6	—	—	1	—	1	—	1
2	—	—	1	1	—	—	1
29	1	—	8	5	3	1	7
30							
4	—	—	1	1	—	—	1
5	—	—	1	1	—	1 mit einer Mädchen-Mittelschule.	—
6	—	—	1	1	—	1	—
15	—	—	3	3	—	2	1

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule.		
				überhaupt	darunter	
					aufsteigende	parallele
				(Anzahl)		
	Summa Reg. Bez. Königsberg			48		1
	Summa „ „ Gumbinnen			25		—
	I. Provinz Ostpreußen			73		1
	II. Provinz Westpreußen.					
1	Danzig	Danzig	Danzig . . . . Viktoriaschule (Städt. Mädchenschule)	17	10	7
2	„	Pr. Stargardt .	Dirschau . . . . Städt. Mädchenschule	8	8	—
3	„	Elbing	Elbing . . . . Städt. Mädchenschule	10	9	1
4	„	Marienburg . .	Marienburg . . . Städt. Mädchenschule	8	8	—
	Summa Reg. Bez. Danzig			43		8
5	Marienwerder	Graudenz . . .	Graudenz . . . Städt. Mädchenschule	9	9	—
6	„	Konitz	Konitz . . . . Städt. parit. Mädchenschule	5	5	—
7	„	Marienwerder . .	Marienwerder . Städt. Mädchenschule	7	7	—
8	„	Schwetz	Schwetz a./W. . . Städt. Mädchenschule	4	4	—
9	„	Thorn	Thorn . . . . Städt. Mädchenschule	11	10	— 1 Seminar
	Summa Reg. Bez. Marienwerder			36		—

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
							vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
überhaupt	darunter						überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
	evangel.	katholische	jüdische	dissident.	andersgläubige			evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)							(Anzahl)				(Anzahl)			
1243	1025	50	164	1	3	59	26	25	1	—	3	2	1	—
888	840	2	46	—	—	35	17	17	—	—	3	2	—	1
2131	1865	52	210	1	3	94	43	42	1	—	6	4	1	1
557	453	50	54	—	—	30	11	11	—	—	5	3	1	1
182	143	15	21	—	3 (mennon. 2 reform. 1)	12	5	4	1	—	3	2	1	—
360	295	15	22	—	28 mennon.	19	9	9	—	—	3	—	1	1 1menn.
261	202	39	20	—	—	12	7	7	—	—	1	—	1	—
1360	1093	119	117	—	31	73	32	31	1	—	12	5	4	2 1menn.
310	229	26	55	—	—	13	5	5	—	—	2	—	1	1
161	109	23	29	—	—	7	3	2	1	—	1	—	—	1
209	174	15	20	—	—	9	6	6	—	—	—	—	—	—
73	35	10	28	—	—	7	2	1	1	—	2	2	—	—
374	262	43	69	—	—	22	5	3	1	1	8	6	1	1
1127	809	117	201	—	—	58	21	17	3	1	13	8	2	3

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer: für das höhere Lehramt befähigt (Anzahl)	seminarisch gebildet (Anzahl)	anderweit vorgebildet (Anzahl)
	Summa Reg. Bez. Königsberg			9	17	3
	Summa „ „ Gumbinnen			8	9	3
	I. Provinz Ostpreußen			17	26	6

II. Provinz Westpreußen.

1	Danzig	Danzig	Danzig . . . . Viktoriaschule (Städt. Mädchenschule)	9	4	3
2	„	Pr. Stargardt .	Dirschau . . . . Städt. Mädchenschule	3	3	2 Theolog.
3	„	Elbing	Elbing . . . . Städt. Mädchenschule	4	5	3
4	„	Marienburg . .	Marienburg . . Städt. Mädchenschule	3	4	1 Kaplan
	Summa Reg. Bez. Danzig			19	16	9
5	Marienwerder	Graudenz . . .	Graudenz . . . Städt. Mädchenschule	1	3	3 2 Theologen 1 jüd. Rel. Lehr
6	„	Konitz	Konitz . . . . Städt. parit. Mächenschule	—	3	1
7	„	Marienwerder . .	Marienwerder . . Städt. Mädchenschule	3	3	—
8	„	Schwetz	Schwetz a./W. . . Städt. Mädchenschule	1	2	1 Theolog.
9	„	Thorn	Thorn . . . . Städt. Mädchenschule	3	5	5 Theolog. 2c.
	Summa Reg. Bez. Marienwerder			8	16	10

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
(Anzahl)							
29	1	—	8	5	3	1	7
15	—	—	3	3	—	2	1
44	1	—	11	8	3	3	8
13	1	—	1	1	—	1 Lehrerinnen-Seminar	—
4	—	—	1	1	—	—	1
7	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	1 Lehrerinnen-Seminar	—
28	1	—	4	4	—	2	2
6	—	—	1	1	—	—	1
2 1 Handarbeitslehrerin	—	—	1	—	1	—	1
3	—	—	1	1	—	1 Lehrerinnen-Seminar	—
2	1	—	1	—	1	—	1
9	—	—	1	1	—	1 Seminar	—
23	1	—	5	3	2	2	3

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule überhaupt	darunter aufsteigende	darunter parallele
					(Anzahl)	
	Summa Reg Bez. Danzig			43		8
	Summa „ „ Marienwerder			36		—
			II. Provinz Westpreußen	79		8
			III. **Provinz Brandenburg.**			
1	Berlin	Berlin	Königl. Elisabethschule	12	12	—
2	„		Königl. Augustaschule	9	9	—
3	„		Städt. Luisenschule	18	9	9
4	„		Städt. Viktoriaschule	18	10	8
5	„		Städt. Sophienschule	18	9	9
6	„		Städt. Charlottenschule	19	9	10
7	„		Städt. Margarethenschule	15	9	6
	Summa Berlin			109		42
8	Potsdam	Brandenburg . .	Brandenburg . . Städt. Mädchenschule	11	9	2
9	„	Charlottenburg .	Charlottenburg . Städt. Mädchenschule	7	7	—
10	„	Oberbarnim . .	Eberswalde . . Städt. Mädchenschule	7	7	—
			zu übertragen	25		2

*) Die schrägen Zahlen bedeuten diejenigen Schülerinnen, die mit dem 1. April 1886 hinzugetreten

Zahl der Lehrerinnen (Anzahl)			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
28	1	—	4	4	—	2	2
23	1	—	5	3	2	2	3
51	2	—	9	7	2	4	5
5	—	—	1	1	—	—	1
6	—	—	1	1	—	1 mit dem Königl. Lehrerin. Seminar	—
11	—	—	1	1	—	—	1
15	—	—	1	1	—	—	1
13 1 baptist.	—	—	1	1	—	—	1
17	—	—	1	1	—	—	1
8	—	1	1	1	—	—	1
75 1 baptist.	—	1	7	7	—	1	6
7	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
14	—	—	3	3	—	—	3

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule überhaupt	darunter aufsteigende	darunter parallele
				(Anzahl)		
			Uebertrag	25		2
11	Potsdam	Jüterbog-Luckenwalde	Luckenwalde Städt. Mädchenschule	7	6	1
12	„	Westpriegnitz	Perleberg Städt. Mädchenschule	8	8	—
13	„	Potsdam	Potsdam Städt. Mädchenschule	16 incl. Seminarklasse	10	6
14	„	Prenzlau	Prenzlau Städt. Mädchenschule	9	9	—
15	„	Ruppin	Neu-Ruppin Städt. Mädchenschule	9	9	—
16	„	Angermünde	Schwedt a./O. Städt. Mädchenschule	6	6	—
17	„	Osthavelland	Spandau Städt. Mädchenschule	9	9	—
18	„	Ostpriegnitz	Wittstock Städt. Mädchenschule	6	6	—
19	„	Oberbarnim	Wriezen a./O. Städt. Mädchenschule	5	5	—
	Summa Reg. Bez. Potsdam			100		9
20	Frankfurt	Frankfurt a./O.	Frankfurt a./O. Augustaschule (Städt. Mädchenschule)	12	8	4
21	„	Guben	Guben Städt. Mädchenschule	9	9	—
22	„	Königsberg	Königsberg N./M. Städt. Mädchenschule	5	5	—
23	„	Krossen	Krossen a./O. Städt. Mädchenschule	6	6	—
24	„	Königsberg	Küstrin Städt. Mädchenschule	8	8	—
25	„	Landsberg	Landsberg a./W. Städt. Mädchenschule	6	6	—
	Summa Reg. Bez. Frankfurt			46		4

Zahl der Lehrerinnen (Anzahl)			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
14	—	—	3	3	—	—	3
3	—	—	1	—	1	—	1
4	—	—	1	1	—	1 Lehrerinnen-Seminar	—
8	—	—	1	1	—	1 desgl.	—
5	—	—	1	1	—	—	1
6	—	—	1	1	—	—	1
1	—	—	1	—	1	1 mit der Mädchen-Bürgerschule	—
4	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	1	—	—	1
52	—	—	12	10	2	3	9
9	—	—	1	1	—	1 Lehrerinnen-Seminar	—
4	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	—	1	—	1
5	—	—	1	1	—	—	1
5	—	—	1	1	—	—	1
29	—	—	6	5	1	1	5

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule		
				überhaupt	darunter	
					aufsteigende	parallele
					(Anzahl)	
	Summa Berlin			109		42
	Summa Reg. Bez. Potsdam			100		9
	Summa „ „ Frankfurt			46		4
	III. Provinz Brandenburg			255		55
	IV. Provinz Pommern.					
1	Stettin	Anklam . . . . Städt. Mädchenschule	Anklam	6	6 inkl. einer Selekta	—
2	„	Demmin . . . . Städt. Mädchenschule	Demmin	5	5	—
3	„	Naugard . . . . Städt. Mädchenschule	Gollnow	5	5	—
4	„	Ueckermünde . . Städt. Mädchenschule	Pasewalk . . .	6	6	—
5	„	Pyritz . . . . Städt. Mädchenschule	Pyritz	6	6	—
6	„	Saatzig . . . . Städt. Mädchenschule	Stargard i. Pomm.	9	9	—
7	„	Stettin Stadt . . Städt Mädchenschule	Stettin	12	9	3
8	„	Usedom-Wollin . Städt. Mädchenschule	Swinemünde . .	6	6	—
9	„	Greifenberg . . Städt. Mädchenschule	Treptow a./Rega .	6	6	—
10	„	Usedom-Wollin . Städt. Mädchenschule	Wollin	6	6	—
	Summa Reg. Bez. Stettin			67		3
11	Köslin	Kolberg . . . . Städt. Mädchenschule	Kolberg	8	8	—
12	„	Stolp . . . . Städt. Mädchenschule	Stolp	9	9	—
	Summa Reg. Bez. Köslin			17		—

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
							vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
überhaupt	darunter						überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
	evangel.	katholische	jüdische	dissident.	andersgläubige			evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)							(Anzahl)				(Anzahl)			
4819	3157	61	1596	5	—	176	80	80	—	—	19	12	1	6
2622	2482	38	100	2	—	136	69	69	—	—	15	15	—	—
1207	1081	21	105	—	—	68	27	27	—	—	12	12	—	—
8648	6720	120	1801	7	—	380	176	176	—	—	46	39	1	6
165	161	2	2	—	—	9	4	4	—	—	1	1	—	—
81	78	—	3	—	—	8	3	3	—	—	2	2	—	—
112	105	—	7	—	—	8	3	3	—	—	2	2	—	—
164	149	1	14	—	—	8	6	6	—	—	—	—	—	—
149	128	—	21	—	—	9	4	4	—	—	—	—	—	—
219	194	1	24	—	—	10	5	5	—	—	—	—	—	—
417	345	8	64	—	—	15	8	8	—	—	1	1	—	—
162	156	1	5	—	—	11	2	2	—	—	—	—	—	—
132	118	—	14	—	—	7	4	4	—	—	1	1	—	—
90	81	2	7	—	—	9	2	2	—	—	4	4	—	—
1691	1515	15	161	—	—	94	41	41	—	—	11	11	—	—
175	156	1	18	—	—	13	6	6	—	—	3	3	—	—
208	169	8	31	—	—	10	6	6	—	—	—	—	—	—
383	325	9	49	—	—	23	12	12	—	—	3	3	—	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer: für das höhere Lehramt befähigt (Anzahl)	Lehrbefähigung der Lehrer: seminarisch gebildet (Anzahl)	Lehrbefähigung der Lehrer: anderweit vorgebildet (Anzahl)
	Summa Berlin			39	47	13
	Summa Reg. Bez. Potsdam			22	48	14
	Summa „ „ Frankfurt			6	24	9
	III. Provinz Brandenburg			67	119	36
	IV. **Provinz Pommern.**					
1	Stettin	Anklam	Anklam . . . . Städt. Mädchenschule	—	3	2
2	„	Demmin	Demmin . . . . Städt. Mädchenschule	1	2	2
3	„	Naugard	Gollnow . . . Städt. Mädchenschule	1	4	—
4	„	Ueckermünde . .	Pasewalk . . . Städt. Mädchenschule	1	5	—
5	„	Pyritz	Pyritz . . . . Städt. Mädchenschule	1	2	1 Theolog.
6	„	Saatzig	Stargard i. Pomm. Städt. Mädchenschule	3	2	—
7	„	Stettin Stadt. .	Stettin . . . . Städt. Mädchenschule	5	3	1 techn. L.
8	„	Usedom-Wollin .	Swinemünde . . Städt. Mädchenschule	1	1	—
9	„	Greifenberg . .	Treptow a./Rega. Städt. Mädchenschule	1	2	2 (1 Theol. 1 techn. Lehrer)
10	„	Usedom-Wollin .	Wollin . . . . Städt. Mädchenschule	2	2	2 techn. L.
	Summa Reg. Bez. Stettin			16	26	10
11	Köslin	Kolberg	Kolberg . . . . Städt. Mädchenschule	1	4	4 (1 Theol. 3 techn. L.)
12	„	Stolp	Stolp . . . . Städt. Mädchenschule	—	6	—
	Summa Reg. Bez. Köslin			1	10	4

Zahl der Lehrerinnen (Anzahl)			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
75 1 baptist.	—	1	7	7	—	1	6
52	—	—	12	10	2	3	9
29	—	—	6	5	1	1	5
156 1 baptist.	—	1	25	22	3	5	20
4	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	—	1	1 mit der höheren Knabensch.	—
5	—	—	1	—	1	—	1
5	—	—	1	1	—	—	1
6	—	—	1	1	—	—	1
9	—	—	1	1	—	1 mit der höheren Knabensch.	—
1 1alt luth.	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	—	1	1 mit dem Realprogym.	—
42	—	—	10	7	3	3	7
4	—	—	1	1	—	1 mit Selekta (Lehrerinnen-Seminar)	—
4	—	—	1	1	—	—	1
8	—	—	2	2	—	1	1

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule.		
				überhaupt	darunter	
					aufsteigende	parallele
					(Anzahl)	
13	Stralsund .	Greifswald . . . Städt. Mädchenschule	Greifswald . . .	10	10	—
	Summa Reg. Bez. Stralsund für sich.					
	Summa Reg. Bez. Stettin			67		3
	Summa Reg. Bez. Köslin			17		—
	Summa Reg. Bez. Stralsund			10		—
	IV. Provinz Pommern			94		3
	V. **Provinz Posen.**					
1	Posen . .	Buk	Grätz	3	3	—
2	„	Schildberg . . .	Kempen	4	4	—
3	„	Krotoschin . . .	Krotoschin . . .	5	5	—
4	„	Pleschen	Pleschen	4	4	—
5	„	Posen . . . . . Königl. Luisenschule	Posen	10	10	—
	Summa Reg. Bez. Posen			26		—
6	Bromberg	Bromberg . . . Städt. Mädchenschule	Bromberg . . .	12	10	2
7	„	Kolmar i./P. . . Städt. Mädchenschule	Schneidemühl . .	9	9	—
	Summa Reg. Bez. Bromberg			21		2
	Summa Reg. Bez. Posen			26		—
	Summa Reg. Bez. Bromberg			21		2
	V. Provinz Posen			47		2

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
							vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
	darunter							darunter				darunter		
überhaupt	evangel.	katholische	jüdische	dissident.	anders-gläubige		überhaupt	evangelisch	katholisch	jüdisch	überhaupt	evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)							(Anzahl)				(Anzahl)			
238	235	1	2	—	—	15	6	6	—	—	1	1	—	—
1691	1515	15	161	—	—	94	41	41	—	—	11	11	—	—
383	325	9	49	—	—	23	12	12	—	—	3	3	—	—
238	235	1	2	—	—	15	6	6	—	—	1	1	—	—
2312	2075	25	212	—	—	132	59	59	—	—	15	15	—	—
32	14	12	6	—	—	5	—	—	—	—	2	—	2	—
91	32	13	46	—	—	8	1	1	—	—	4	3	1	—
94	51	19	24	—	—	8	3	3	—	—	3	—	2	1
56	19	16	21	—	—	5	—	—	—	—	2	1	1	—
411	206	58	147	—	—	26	12	11	1	—	4	3	1	—
684	322	118	244	—	—	52	16	15	1	—	15	7	7	1
415	293	37	85	—	—	17	9	8	1	—	3	2	—	1
225	160	17	47	1	—	13	5	3	1	1	3	1	1	1
640	453	54	132	1	—	30	14	11	2	1	6	3	1	2
684	322	118	244	—	—	52	16	15	1	—	15	7	7	1
640	453	54	132	1	—	30	14	11	2	1	6	3	1	2
1324	775	172	376	1	—	82	30	26	3	1	21	10	8	3

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer: für das höhere Lehramt befähigt (Anzahl)	seminarisch gebildet (Anzahl)	anderweit vorgebildet (Anzahl)
13	Stralsund .	Greifswald . . .	Greifswald . . . Städt. Mädchenschule	3	3	1 techn. Lehrer
	Summa Reg. Bez. Stralsund für sich.					
	Summa Reg. Bez. Stettin			16	26	10
	Summa Reg. Bez. Köslin			1	10	4
	Summa Reg. Bez. Stralsund			3	3	1
	IV. Provinz Pommern			20	39	15
	V. Provinz Posen.					
1	Posen . .	Buk	Grätz	—	2	—
2	„	Schildberg . . .	Kempen	—	5	—
3	„	Krotoschin . . .	Krotoschin . . .	1	3	2 Geistlich.
4	„	Pleschen	Pleschen	—	2	—
5	„	Posen	Posen . . . . . Königl. Luisenschule	3	7	6 5 pro ministerio geprüft 1 techn. Lehrer
	Summa Reg. Bez. Posen			4	19	8
6	Bromberg .	Bromberg . . .	Bromberg . . . Städt. Mädchenschule	4	5	3 2 techn. L. 1 Rabb.
7	„	Kolmar i./P. . .	Schneidemühl . . Städt. Mädchenschule	1	5	2 1 Rabb. 1 Rabb.
	Summa Reg. Bez. Bromberg			5	10	5
	Summa Reg. Bez. Posen			4	19	8
	Summa Reg. Bez. Bromberg			5	10	5
	V. Provinz Posen			9	29	13

Zahl der Lehrerinnen (Anzahl)			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
8	—	—	1	1	—	1 mit einer Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt	—
42	—	—	10	7	3	3	7
8	—	—	2	2	—	1	1
8	—	—	1	1	—	1	—
58	—	—	13	10	3	5	8
1	1	1	1	—	1	—	1
2	1	—	1	1	—	—	1
1	1	—	1	1	—	—	1
2	1	—	1	—	1	—	1
8	2	—	1	1	—	1 Mit dem Kgl. Semin. für Lehrerinnen u. Erzieherinnen	—
14	6	1	5	3	2	1	4
5	—	—	1	1	—	1 Mit dem städt. Lehrerinnen-Seminare	—
5	—	—	1	1	—	—	1
10	—	—	2	2	—	1	1
14	6	1	5	3	2	1	4
10	—	—	2	2	—	1	1
24	6	1	7	5	2	2	5

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer: für das höhere Lehramt befähigt (Anzahl)	Lehrbefähigung der Lehrer: seminarisch gebildet (Anzahl)	Lehrbefähigung der Lehrer: anderweit vorgebildet (Anzahl)
			VI. Provinz Schlesien.			
1	Breslau	Breslau	Breslau. Städt. Mädchenschule am Ritterplatze	7	5	—
2	„	„	Breslau. Städt. Mädchenschule a. d. Taschenstr.	9	3	2 techn. L.
3	„	„	Schweidnitz. Städt. Mädchenschule	—	4	—
4	„	„	Waldenburg. Städt. Mädchenschule	—	6	—
	Summa Reg. Bez. Breslau			16	18	2
5	Liegnitz	Bunzlau	Bunzlau. Städt. Mädchenschule	1	2	—
6	„	Glogau	Glogau. Städt. Mädchenschule	2	3	5 3 Geistl. 2 für jüd. Religion
7	„	Görlitz	Görlitz. Städt. Mädchenschule	4	5	2 1 Theol. 1 jüd. Rel. Lehrer
8	„	Hirschberg	Hirschberg. Städt. Mädchenschule	2	3	2 desgl.
9	„	Lauban	Lauban. Städt. Mädchenschule	—	4	2 1 Geistl. 1 Musik-Direktor
10	„	Liegnitz	Liegnitz. Städt. Mädchenschule	3	4	4
	Summa Reg. Bez. Liegnitz			12	21	15
11	Oppeln	Kattowitz	Kattowitz. Städt. Mädchenschule	2	2	2 1 Geistl. 1 Rabbiner
12	„	Oppeln	Oppeln. Städt. Mädchenschule	2	2	3 Geistliche
	Summa Reg. Bez. Oppeln			4	4	5

Zahl der Lehrerinnen (Anzahl)			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
9	2	—	1	1	—	—	1
10	—	—	1	1	—	—	1
3	1	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
26	3	—	4	4	—	—	4
5	—	—	1	1	—	—	1
5	—	—	1	—	1	—	1
7	—	—	1	1	—	1 Mit einer zu Abgangsprüf. berechtigten Lehrerinnen-Bildungsanstalt	—
2	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	—	1	—	1
3	—	—	1	—	1	—	1
26	—	—	6	3	3	1	5
2	2	—	1	1	—	—	1
3	1	—	1	1	—	1 Mit einem Kindergarten	—
5	3	—	2	2	—	1	1

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule.		
				überhaupt	darunter	
					aufsteigende	parallele
				(Anzahl)		
	Summa Reg. Bez. Breslau			35		5
	Summa Reg. Bez. Liegnitz			41		—
	Summa Reg. Bez. Oppeln			14		—
	VI. Provinz Schlesien			90		5

VII. Provinz Sachsen.

1	Magdeburg	Aschersleben . . .	Aschersleben . . . Städt. Mädchenschule	7	7	—
2	„	Jerichow I. . . .	Burg . . . . . Städt. Mädchenschule	7	7	—
3	„	Halberstadt . . .	Halberstadt . . . . Städt. Mädchenschule	8	8	—
4	„	Magdeburg . . .	Magdeburg . . . . Luisenschule (Städt. Mädchenschule)	15 (Selekta für Augusta- und Luisenschule gemeinsam.)	8	7
5	„	„	Magdeburg . . . . Augustaschule (Städt. Mädchenschule)	15 +2 für die Selekta	8 1	7 1
6	„	„	Neustadt b./Magdeb. Städt. Mädchenschule	5	5	—
7	„	Oschersleben . . .	Oschersleben . . . Städt. Mädchenschule	4	4	—
8	„	Aschersleben . . .	Quedlinburg . . . Städt Mädchenschule	7	7	—
9	„	Salzwedel	Salzwedel	5	4	1
10	„	Osterburg	Seehausen	2	2	—
11	„	Stendal	Stendal . . . . . Städt. Mädchenschule	8	8	—
12	„	Wernigerode . . .	Wernigerode . . .	3	3	—
	Summa Reg. Bez. Magdeburg			88		16

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
							vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
überhaupt	darunter						überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
	evangel.	katholische	jüdische	dissident.	andersgläubige			evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)							(Anzahl)				(Anzahl)			
1087	664	84	334	5	—	65	23	23	—	—	13	6	4	3
1137	908	65	164	—	—	74	32	32	—	—	16	5	6	5
406	163	87	156	—	—	21	8	5	3	—	5	1	2	2
2630	1735	236	654	5	—	160	63	60	3	—	34	12	12	10
236	230	—	6	—	—	9	4	4	—	—	1	1	—	—
139	135	—	4	—	—	12	5	5	—	—	1	1	—	—
317	289	5	23	—	—	13	7	7	—	—	—	—	—	—
549	494	10	45	—	—	23	11	11	—	—	—	—	—	—
546	504	13	29	—	—	23	12	12	—	—	—	—	—	—
109	101	3	5	—	—	6	5	5	—	—	—	—	—	—
157	154	—	3	—	—	4	2	2	—	—	—	—	—	—
149	142	1	6	—	—	11	4	4	—	—	1	1	—	—
139	131	3	5	—	—	7	4	4	—	—	1	1	—	—
28	28	—	—	—	—	3	2	2	—	—	—	—	—	—
228	221	—	7	—	—	15	8	8	—	—	2	2	—	—
85	85	—	—	—	—	8	5	5	—	—	—	—	—	—
2682	2514	35	133	—	—	134	69	69	—	—	6	6	—	—

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer: für das höhere Lehramt befähigt (Anzahl)	seminarisch gebildet (Anzahl)	anderweit vorgebildet (Anzahl)
	Summa Reg. Bez. Breslau			16	18	2
	Summa Reg. Bez. Liegnitz			12	21	15
	Summa Reg. Bez. Oppeln			4	4	5
	VI. Provinz Schlesien			32	43	22
	VII. **Provinz Sachsen.**					
1	Magdeburg	Aschersleben . . .	Aschersleben . . . Städt. Mädchenschule	1	3	1 Musik-Direktor
2	„	Jerichow I. . . .	Burg . . . . . Städt. Mädchenschule	—	4	2 1 Theol. 1 techn. L.
3	„	Halberstadt	Halberstadt . . . . Städt. Mädchenschule	3	4	—
4	„	Magdeburg	Magdeburg . . . . Luisenschule (Städt. Mädchenschule)	3	8	—
5	„	„	Magdeburg . . . Augustaschule (Städt. Mädchenschule)	4	8	—
6	„	„	Neustadt b. Magdeb. Städt. Mädchenschule	—	5	—
7	„	Oschersleben . . .	Oschersleben . . . Städt. Mädchenschule	—	2	—
8	„	Aschersleben . . .	Quedlinburg . . . Städt. Mädchenschule	—	4	1 techn. L.
9	„	Salzwedel	Salzwedel	—	4	1 Oberlehr.
10	„	Osterburg	Seehausen	—	2	—
11	„	Stendal	Stendal . . . . . Städt. Mädchenschule	—	9	1 Oberlehr.
12	„	Wernigerode . . .	Wernigerode . . .	1	4	—
	Summa Reg. Bez. Magdeburg			12	57	6

Zahl der Lehrerinnen (Anzahl)			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
26	3	—	4	4	—	—	4
26	—	—	6	3	3	1	5
5	3	—	2	2	—	1	1
57	6	—	12	9	3	2	10
4	—	—	1	1	—	—	1
6	—	—	1	1	—	—	1
6	—	—	1	1	—	—	1
12	—	—	1	1	—	—	1
10	1	—	1	1	—	1 mit der Selekta zur Vorbereitung auf die Lehrerinnen-Prüfung	—
1	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
6	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	—	1	1 mit der Mädchen-Bürgersch.	—
1	—	—	1	—	1	1 desgl.	—
5	—	—	1	1	—	1 mit einer Vorbereitungssch.	—
3	—	—	1	1	—	1 mit der Mädchen-Mittelsch.	—
58	1	—	12	9	3	5	7

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule überhaupt	darunter aufsteigende (Anzahl)	darunter parallele (Anzahl)
13	Merseburg	Delitzsch	Delitzsch. Städt. Mädchenschule	6	6	—
14	„	Zeitz	Droyßig. Pensionat (Königlich)	3	2	1
15	„	Delitzsch	Eilenburg	4	4	—
16	„	Mansfelder Seekreis	Eisleben. Städt. Mädchenschule	9	9	—
17	„	Stadtkreis Halle a. S.	Halle a. S. Höh. Mädchenschule der Francke'schen Stiftungen	10	10	—
18	„	Stadtkreis Halle a. S.	Halle a. S. Städt. Mädchenschule	15	10	5
19	„	Merseburg	Merseburg. Städt. Mädchenschule	5	5	—
20	„	Naumburg a. S.	Naumburg a. S. Städt. Mädchenschule	6	6	—
21	„	Torgau	Torgau. Städt. Mädchenschule	6	6	—
22	„	Weißenfels	Weißenfels. Städt. Mädchenschule	5	5	—
23	„	Zeitz	Zeitz. Städt. Mädchenschule	7	7	—
	Summa Reg. Bez. Merseburg			76		6
24	Erfurt	Erfurt	Erfurt. Städt. Mädchenschule	9	9	—
25	„	Langensalza	Langensalza	3	3	—
26	„	Mühlhausen	Mühlhausen i. Th. Städt. Mädchenschule	9	9	—
27	„	Nordhausen	Nordhausen. Städt. Mädchenschule	12	9	3
	Summa Reg. Bez. Erfurt			33		3
	Summa Reg. Bez. Merseburg			76		6
	Summa Reg. Bez. Magdeburg			88		16
			VII. Provinz Sachsen	197		25

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
							vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
überhaupt	darunter						überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
	evangel.	katholische	jüdische	dissident.	andersgläubige			evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)							(Anzahl)				(Anzahl)			
113	113	—	—	—	—	10	4	4	—	—	3	3	—	—
44	44	—	—	—	—	12	—	—	—	—	4	4	—	—
56	53	—	3	—	—	7	2	2	—	—	3	3	—	—
366	353	4	8	1	—	11	7	7	—	—	—	—	—	—
318	304	3	11	—	—	17	7	7	—	—	1	1	—	—
383	359	7	17	—	—	19	9	9	—	—	—	—	—	—
188	186	2	—	—	—	9	4	4	—	—	2	2	—	—
187	180	5	2	—	—	10	4	4	—	—	1	1	—	—
116	115	1	—	—	—	9	4	4	—	—	2	2	—	—
124	116	1	7	—	—	6	4	4	—	—	—	—	—	—
233	229	—	4	—	—	10	3	3	—	—	2	2	—	—
2128	2052	23	52	1	—	120	48	48	—	—	18	18	—	—
297	275	3	19	—	—	15	6	6	—	—	3	3	—	—
90	90	—	—	—	—	5	2	2	—	—	1	1	—	—
211	199	1	11	—	—	13	9	9	—	—	1	1	—	—
337	296	4	31	—	6 freigemein.	16	8	8	—	—	2	2	—	—
935	860	8	61	—	6	49	25	25	—	—	7	7	—	—
2128	2052	23	52	1	—	120	48	48	—	—	18	18	—	—
2682	2514	35	133	—	—	134	69	69	—	—	6	6	—	—
5745	5426	66	246	1	6	303	142	142	—	—	31	31	—	—

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk	Kreis	Ort, an welchem die Schule besteht	Lehrerstellen der Lehrer: für das Lehrfach bestätigt	Lehrerstellen der Lehrer: kommissarisch gebildet	Lehrerstellen der Lehrer: anderweit vorübergehend
13	Merseburg	Delitzsch	Delitzsch Städt. Mädchenschule	1	3	1
14	"	Zeitz	Droyßig Seminar (Königl.)	1	3	–
15	"	Delitzsch	Eilenburg	—	2	1
16	"	Mansfelder Seekreis	Eisleben Städt. Mädchenschule	—	7	–
17	"	Saalkreis Halle a. S.	Halle a. S. Städt. Mädchenschule der Franckeschen Stiftungen	2	4	–
18	"	Saalkreis Halle a. S.	Halle a. S. Städt. Mädchenschule	4	5	–
19	"	Merseburg	Merseburg Städt. Mädchenschule	—	4	–
20	"	Naumburg a. S.	Naumburg a. S. Städt. Mädchenschule	—	3	–
21	"	Torgau	Torgau Städt. Mädchenschule	—	4	–
22	"	Weißenfels	Weißenfels Städt. Mädchenschule	2	2	–
23	"	Zeitz	Zeitz Städt. Mädchenschule	—	5	–
	Summa Reg. Bez. Merseburg			10	42	2
24	Erfurt	Erfurt	Erfurt Städt. Mädchenschule	1	5	–
25	"	Langensalza	Langensalza	—	2	–
26	"	Mühlhausen	Mühlhausen i. Th. Städt. Mädchenschule	1	6	–
27	"	Nordhausen	Nordhausen Städt. Mädchenschule	3	5	–
	Summa Reg. Bez. Erfurt			5	18	–
	Summa Reg. Bez. Merseburg			10	42	2
	Summa Reg. Bez. Magdeburg			12	57	3
			VII. Provinz Sachsen	27	117	5

Zahl der Lehrerinnen (Anzahl)			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
3	—	—	1	—	1	—	1
8	—	—	1	—	1	1 mit Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut	—
2	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	—	1	1 mit der I. Bürgerschule	—
9	—	—	1	—	1	1 mit Lehrerinnen-Bild.Anst.	—
10	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	—	1	—	1
5	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	—	1	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
4 +1	—	—	1	—	1	1 mit der Vorbereitungsch. für das Gymnasium	—
54	—	—	11	3	8	4	7
6	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
3	—	—	1	—	1	1 mit der Mädchenbürgersch. in 3 Vorklassen.	—
6	—	—	1	1	—	—	1
17	—	—	4	2	2	1	3
54	—	—	11	3	8	4	7
58	1	—	12	9	3	5	7
129	1	—	27	14	13	10	17

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer: für das höhere Lehramt befähigt (Anzahl)	Lehrbefähigung der Lehrer: seminarisch gebildet (Anzahl)	Lehrbefähigung der Lehrer: anderweit vorgebildet (Anzahl)
13	Merseburg	Delitzsch Städt. Mädchenschule	Delitzsch	1	3	3
14	„	Zeitz Pensionat (Königlich)	Droyßig	1	3	—
15	„	Delitzsch	Eilenburg	—	2	3
16	„	Mansfelder Seekreis Städt. Mädchenschule	Eisleben	—	7	—
17	„	Stadtkreis Halle a.S. Höh. Mädchenschule der Francke'schen Stiftungen	Halle a. S.	2	4	2 (1 Theol. 1 techn. L.)
18	„	Stadtkreis Halle a.S. Städt. Mädchenschule	Halle a. S.	4	5	—
19	„	Merseburg Städt. Mädchenschule	Merseburg	—	4	2
20	„	Naumburg a. S. Städt. Mädchenschule	Naumburg a. S.	—	3	2 (1 Theol. u. pro rect. 1 techn. L.)
21	„	Torgau Städt. Mädchenschule	Torgau	—	4	2 techn. L.
22	„	Weißenfels Städt. Mädchenschule	Weißenfels	2	2	—
23	„	Zeitz Städt. Mädchenschule	Zeitz	—	5	—
	Summa Reg. Bez. Merseburg			10	42	14
24	Erfurt	Erfurt Städt. Mädchenschule	Erfurt	1	5	3 (1 Theol. 2 techn. L.)
25	„	Langensalza	Langensalza	—	2	1 Theolog.
26	„	Mühlhausen Städt. Mädchenschule	Mühlhausen i. Th.	1	6	3 (2 Theol. 1 techn. L.)
27	„	Nordhausen Städt. Mädchenschule	Nordhausen	3	5	2 techn. L.
	Summa Reg. Bez. Erfurt			5	18	9
	Summa Reg. Bez. Merseburg			10	42	14
	Summa Reg. Bez. Magdeburg			12	57	6
	VII. Provinz Sachsen			27	117	29

Zahl der Lehrerinnen (Anzahl)			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden höheren Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
3	—	—	1	—	1	—	1
8	—	—	1	—	1	1 mit Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut	—
2	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	—	1	1 mit der I. Bürgerschule	—
9	—	—	1	—	1	1 mit Lehrerinnen-Bild.Anst.	—
10	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	—	1	—	1
5	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	—	1	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
4 +1	—	—	1	—	1	1 mit der Vorbereitungsch. für das Gymnasium	—
54	—	—	11	3	8	4	7
6	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
3	—	—	1	—	1	1 mit der Mädchenbürgersch. in 3 Vorklassen.	—
6	—	—	1	1	—	—	1
17	—	—	4	2	2	1	3
54	—	—	11	3	8	4	7
58	1	—	12	9	3	5	7
129	1	—	27	14	13	10	17

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule überhaupt	darunter aufsteigende (Anzahl)	darunter parallele (Anzahl)
			VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
1	Schleswig-Holstein	Altona	Altona Städt. Mädchenschule	10	10	—
2	„	Kiel (Stadt)	Kiel Städt. Mädchenschule	14	8	6
			VIII. Provinz Schleswig-Holstein	24		6
			IX. Provinz Hannover.			
1	Hannover	Hameln	Hameln Städt. Mädchenschule	6	6	—
2	„	Hannover	Hannover Städt. Mädchenschule I	18	9	9
3	„	„	Hannover Städt. Mädchenschule II	9	9	—
		Summa Reg. Bez. Hannover		33		9
4	Hildesheim	Duderstadt	Duderstadt	3	3	—
5	„	Einbeck	Einbeck	4	4	—
6	„	Göttingen	Göttingen Städt. Mädchenschule	10	10	—
7	„	Goslar	Goslar	4	4	—
8	„	Hildesheim	Hildesheim Städt. Mädchenschule	9	9	—
9	„	Zellerfeld	Klausthal	5	5	—
10	„	Münden	Münden	5	5	—
		Summa Reg. Bez. Hildesheim		40		—

Zahl der Lehrerinnen (Anzahl)			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
7	—	—	1	1	—	1 m. einer Fortbildungsklasse	—
6	1	—	1	1	—	—	1
13	1	—	2	2	—	1	1
3	—	—	1	1	—	—	1
9	—	—	1	1	—	1 m. ein. dreikl. Lehrer.-Sem.	—
4	—	—	1	1	—	—	1
16	—	—	3	3	—	1	2
2	1	—	1	—	1	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
4	1	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	—	1	—	1
22	2	—	7	4	3	—	7

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule überhaupt	darunter aufsteigende	darunter parallele
				(Anzahl)		
11	Lüneburg	Celle (Stadt) . . .	Celle . . . . . Städt. Mädchenschule	9	9	—
12	„	Harburg (Stadt) .	Harburg . . . . . Städt. Mädchenschule	7	7	—
13	„	Lüneburg	Lüneburg . . . . Städt. Mädchenschule	8	8	—
14	„	Uelzen	Uelzen	5	5	—
	Summa Reg. Bez. Lüneburg			29		—
15	Stade	Jork	Buxtehude	3	3	—
16	„	Hadeln	Otterndorf	3	3	—
17	„	Stade	Stade	7	7	—
	Summa Reg. Bez. Stade.			13		—
18	Osnabrück	Osnabrück	Osnabrück . . . . Städt. Mädchenschule	10 +4 (1 Seminarklasse u. 2 Parallelcoten sind Ostern 1868 hinzugetreten)	10 +2	— +2
	Summa Reg Bez. Osnabrück			14		2
19	Aurich	Aurich	Aurich . . . . . Städt. Mädchenschule	4	4	—
20	„	Emden	Emden . . . . . Städt. Mädchenschule	9	9	—
21	„	Leer	Leer . . . . . Städt. Mädchenschule	8	8	—
			zu übertragen	21		—

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
							vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
	darunter							darunter				darunter		
überhaupt	evangel.	katholische	jüdische	dissident.	andersgläubige		überhaupt	evangelisch	katholisch	jüdisch	überhaupt	evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)							(Anzahl)				(Anzahl)			
280	250	5	5	—	16 reform. + 4 englische Kirche	10	6	6	—	—	1	—	1	—
201	188	1	12	—	—	10	5	5	—	—	1	1	—	—
235	225	4	6	—	—	10	6	6	—	—	—	—	—	—
130	126	—	4	—	—	7	4	4	—	—	—	—	—	—
846	789	10	27	—	20	37	21	21	—	—	2	1	1	—
57	57	—	—	—	—	6	1	1	—	—	2	2	—	—
49	48	1	—	—	—	7	—	—	—	—	4	4	—	—
304	296	3	5	—	—	11	6	6	—	—	—	—	—	—
410	401	4	5	—	—	24	7	7	—	—	6	6	—	—
332 +90 (Ostern 1886 hinzugetreten)	298 + 90	9	25	—	—	13 +6 (Ostern 1886 hinzugetreten)	6 +1	6 +1	—	—	2	1	1	—
422	388	9	25	—	—	19	7	7	—	—	2	1	1	—
77	56	5	9	—	7 reform.	9	1	1	—	—	5	4 +1 reformirt	—	—
203 +31 Schüler	118	17	8	—	81 reform. +10 mennon.	10 +1	6	3 +3 reformirt	—	—	—	—	—	—
168	157	4	7	—	—	8	4	4	—	—	—	—	—	—
479	331	26	24	—	98	28	11	11	—	—	5	5	—	—

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer: für das höhere Lehramt befähigt (Anzahl)	Lehrbefähigung der Lehrer: seminarisch gebildet (Anzahl)	Lehrbefähigung der Lehrer: anderweit vorgebildet (Anzahl)
11	Lüneburg	Celle (Stadt) . . . Städt. Mädchenschule	Celle	—	4	3 (2 pro lic. conc. 1 techn. L.)
12	„	Harburg (Stadt) . Städt. Mädchenschule	Harburg	—	4	2 (1 Theol. 1 techn. L.)
13	„	Lüneburg . . . . Städt. Mädchenschule	Lüneburg	1	2	3 (2 Theol. 1 ak. gepr. Zeichenl.)
14	„	Uelzen	Uelzen	—	4	—
	Summa Reg. Bez. Lüneburg			1	14	8
15	Stade	Jork	Buxtehude	—	2	1 Theologe
16	„	Hadeln	Otterndorf	3	1	—
17	„	Stade	Stade	1	4	1 lic. conc.
	Summa Reg. Bez. Stade			4	7	2
18	Osnabrück	Osnabrück . . . . Städt. Mädchenschule	Osnabrück	2	7	—
	Summa Reg. Bez. Osnabrück			2	7	—
19	Aurich	Aurich . . . . . Städt. Mädchenschule	Aurich	—	5	1 Theologe
20	„	Emden . . . . . Städt. Mädchenschule	Emden	2	4	—
21	„	Leer . . . . . Städt. Mädchenschule	Leer	—	3	1 Theologe (pro lic.) conc.
			zu übertragen	2	12	2

Zahl der Lehrerinnen (Anzahl)			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
3	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	—	1	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	1	—	—	
14	—	—	4	3	1	—	4
3	—	—	1	—	1	1 mit dem Realprogymnasium	—
3	—	—	1	—	1	—	1
5	—	—	1	1	—	1 mit einer Mädchenmittelsch.	—
11	—	—	3	1	2	2	1
4 +5 (Ostern hinzugetreten)	1	—	1	1	—	1 mit einem Lehrerinnen-Seminar	—
9	1	—	1	1	—	1	—
3	—	—	1	1	—	—	1
2 +1 Hilfslehrerin	2	—	1	1	—	1 mit einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt u. der Vorschule für Gymn. u. Bürgerschule.	—
4	—	—	1	1	—	—	1
10	2	—	3	3	—	1	2

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer: für das höhere Lehramt befähigt (Anzahl)	seminarisch gebildet (Anzahl)	anderweit vorgebildet (Anzahl)
			Uebertrag	2	12	2
22	Aurich	Norden	Norden Städt. Mädchenschule	—	1	1 Theologe (proreet.)
23	„	Aurich	Wilhelmshaven Städt. Mädchenschule	3	2	1 Geistl.
24	„	Wittmund	Esens Städt. Mädchenklasse	—	1	1 Geistl.
	Summa Reg. Bez. Aurich			5	16	5
	Summa Reg. Bez. Hannover			10	17	5
	Summa Reg. Bez. Hildesheim			5	19	8
	Summa Reg. Bez. Lüneburg			1	14	8
	Summa Reg. Bez. Stade			4	7	2
	Summa Reg. Bez. Osnabrück			2	7	—
	Summa Reg. Bez. Aurich			5	16	5
	IX. Provinz Hannover			27	80	28

X. Provinz Westfalen.

	Reg. Bez. Münster (Keine.)					
1	Minden	Bielefeld	Bielefeld Städt. evangel. Mädchenschule	2	2	2 Geistl.
2	„	Minden	Minden Städt. evangel. Mädchenschule	—	3	3 (2 Theol. 1 Kath.)
3	„	Paderborn	Paderborn Evangel. Mädchenschule	—	—	—
	Summa Reg. Bez. Minden			2	5	5

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
(Anzahl)							
10	2	—	3	3	—	1	2
5	—	—	1	—	1	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
1	—	—	1	—	1	—	1
18	2	—	6	3	3	1	5
16	—	—	3	3	—	1	2
22	2	—	7	4	3	—	7
14	—	—	4	3	1	—	4
11	—	—	3	1	2	2	1
9	1	—	1	1	—	1	—
18	2	—	6	3	3	1	5
90	5	—	24	15	9	5	19
7	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	—	1	—	1
13	—	—	3	2	1	—	3

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule überhaupt	darunter aufsteigende (Anzahl)	darunter parallele (Anzahl)
4	Arnsberg	Dortmund (Stadt)	Dortmund . . . . Städt. parit. Mädchenschule	11	7	4
5	„	Hagen	Hagen . . . . . Städt. parit. Mädchenschule	9	7	2
6	„	Hamm	Hamm . . . . . Städt. parit. Mädchenschule	6	6	—
7	„	Dortmund	Hörde . . . . . Städt. parit. Mädchenschule	3	3	—
8	„	Iserlohn	Iserlohn . . . . . Städt. evangel. Mädchenschule	7	7	—
9	„	Altena	Lüdenscheid . . . . Städt. evangel. Mädchenschule	3	3	—
10	„	Hagen	Schwelm . . . . Städt. parit Mädchenschule	3	3	—
11	„	Siegen	Siegen . . . . . Städt. parit. Mädchenschule	6	6	—
12	„	Soest	Soest . . . . . Städt. parit. Mädchenschule	6	6	—
13	„	Bochum	Witten . . . . . Städt. Mädchenschule	5	5	—
	Summa Reg. Bez. Arnsberg			59		6
	Summa Reg. Bez. Minden			18		—
	X. Provinz Westfalen			77		6
	XI. Provinz Hessen-Nassau.					
1	Kassel	Hanau	Bockenheim . . . Städt. Mädchenschule	9	9	—
2	„	„	Hanau . . . . . Städt. Mädchenschule	11	9	2
3	„	Kassel	Kassel . . . . . Städt. Mädchenschule	20	10	10
4	„	Marburg	Marburg . . . . Städt. Mädchenschule	9	9	—
	Summa Reg. Bez. Kassel			49		12

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
							vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
überhaupt	darunter						überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
	evangel.	katholische	jüdische	dissident.	andersgläubige			evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)							(Anzahl)				(Anzahl)			
337	264	36	37	—	—	15	7	6	1	—	1	—	—	1
270	216	44	10	—	—	14	4	4	—	—	2	—	1	1
129	99	21	9	—	—	11	2	2	—	—	3	1	1	1
51	39	2	10	—	—	4	—	—	—	—	1	1	—	—
152	129	9	14	—	—	8	3	3	—	—	1	1	—	—
45	45	—	—	—	—	7	—	—	—	—	3	3	—	—
70	62	5	3	—	—	5	2	2	—	—	1	1	—	—
115	103	6	6	—	—	7	2	2	—	—	3	2	1	—
110	93	1	16	—	—	6	3	3	—	—	—	—	—	—
92	72	10	10	—	—	8	2	2	—	—	2	—	1	1
1371	1122	134	115	—	—	85	25	24	1	—	17	9	4	4
448	362	26	60	—	—	25	9	9	—	—	3	—	1	2
1819	1484	160	175	—	—	110	34	33	1	—	20	9	5	6
234	191	30	13	—	—	11	7	6	1	—	1	—	—	1
320	271	23	20	—	6 deutsch-kathol.	14	9	9	—	—	1	—	1	—
700	549	42	108	1	—	28	13	13	—	—	2	1	—	1
226	210	8	8	—	—	10	4	4	—	—	1	1	—	—
1480	1221	103	149	1	6	67	33	32	1	—	5	2	1	2

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer: für das höhere Lehramt befähigt	seminarisch gebildet	anderweit vorgebildet
				(Anzahl)		
4	Arnsberg	Dortmund (Stadt).	Dortmund	3	3	—
		Städt. parit. Mädchenschule			+2	
5	"	Hagen	Hagen	2	2	2
		Städt. parit. Mädchenschule				1 Theol. 1 Kath.
6	"	Hamm	Hamm	1	2	2
		Städt. parit. Mädchenschule				desgl.
7	"	Dortmund	Hörde	1	—	—
		Städt. parit. Mädchenschule				
8	"	Iserlohn	Iserlohn	1	1	2
		Städt evangel. Mädchenschule				1 Gern. 1 techn. L.
9	"	Altena	Lüdenscheid	—	—	3
		Städt. evangel. Mädchenschule				2 Geistl. 1 techn. L.
10	"	Hagen	Schwelm	2	—	1
		Städt. parit. Mädchenschule				techn. L.
11	"	Siegen	Siegen	1	4	—
		Städt. parit. Mädchenschule				
12	"	Soest	Soest	—	3	—
		Städt. parit. Mädchenschule				
13	"	Bochum	Witten	1	2	1
		Städt. Mädchenschule				Geistl.
	Summa Reg. Bez. Arnsberg			12	19	11
	Summa Reg. Bez. Minden			2	5	5
	X. Provinz Westfalen			14	24	16

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1	Kassel	Hanau	Bockenheim	2	5	1
		Städt. Mädchenschule				jüd. Rel. Lehrer
2	"	"	Hanau	2	6	2
		Städt. Mädchenschule				1 franz. Sprachl. 1 j. Rel. L.
3	"	Kassel	Kassel	2	7	4
		Städt. Mädchenschule			+2 (pro rect.)	1 Theol. (prorect.) 2 techn. L. 1 j. Rel. L.
4	"	Marburg	Marburg	1	1	2
		Städt. Mädchenschule			+1 (prorect. et schola)	1 Geistl. 1 techn. L.
	Summa Reg. Bez. Kassel			7	22	9

Zahl der Lehrerinnen (Anzahl)			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
6	1	—	1	1	—	—	1
7	1	—	1	1	—	1 mit Seminarklasse	—
4	2	—	1	1	—	1 mit einer Selekta unter Privatleitung des Dirigenten	—
3	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
2	—	—	1	1	—	—	1
1	1	—	1	1	—	—	1
3	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
38	5	—	10	10	—	2	8
13	—	—	3	2	1	—	3
51	5	—	13	12	1	2	11
3	—	—	1	1	—	—	1
4	—	—	1	1	—	—	1
12	1	—	1	1	—	1 mit einem aus 2 aufsteigenden Klassen verbundenen Lehrerinnen-Seminar	—
5	—	—	1	1	—	—	1
24	1	—	4	4	—	1	3

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule überhaupt	darunter aufsteigende	darunter parallele
				(Anzahl)		
5	Wiesbaden	Main	Biebrich a. Rh. . . Städt. Mädchenschule	4	4	—
6	„	Frankfurt a. M. .	Frankfurt a. M. . Elisabethenschule	22 (incl. Selekta u. 3 Seminarklassen)	13	9
7	„	„	Frankfurt a. M. . Englische Fräuleinschule	4	4	—
8	„	„	Frankfurt a. M. . Mädchenschule der israel. Gemeinde	9	9	—
9	„	„	Frankfurt a. M. . Mädchensch. d. israel. Religionsgesellsch.	1 (Selekta) 9	1 9	—
10	„	„	Frankfurt a. M. . Bethmannschule	8	8	—
11	„	„	Frankfurt a. M. . Humboldt-Schule	14	9	5
12	„	Wiesbaden	Wiesbaden	16	10	6
	Summa Reg. Bez. Wiesbaden			87		20
	Summa Reg. Bez. Kassel			49		12
	XI. Provinz Hessen-Nassau			136		32

XI. Rheinprovinz.

1	Koblenz	St. Goar	Boppard . . . . Städtische simultane Mädchenschule	4	4	—
2	„	Koblenz	Koblenz . . . . . Mädchensch. d. evangel. Pfarrgemeinde	11 (darunter 2 Seminarkl.)	10	1
3	„	Neuwied	Neuwied . . . . Städt. Mädchenschule	6	5	1
4	„	Wetzlar	Wetzlar . . . . . Städt. Mädchenschule	5	5	—
	Summa Reg. Bez. Koblenz			26		2

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
							vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
überhaupt	darunter						überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
	evangel.	katholische	jüdische	dissident.	andersgläubige			evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)							(Anzahl)				(Anzahl)			
113	80	13	20	—	—	6	2	2	—	—	2	1	1	—
833	525	22	283	3	—	30	19	16	3	—	3	2	—	1
168	—	168	—	—	—	9	4	—	4	—	3	—	3	—
297	7	2	288	—	—	23	1	—	—	1	16	2	2	12
198	—	—	198	—	—	21	2	—	—	2	12	3	3	6
382	379	1	—	—	2 freireligiös	13	5	5	—	—	5	5	—	—
662	535	52	66	—	9 deutschkatholisch	18	11	9	2	—	2	1	1	—
580	405	114	56	5	—	25	14	12	2	—	2	1	—	1
3233	1931	372	911	8	11	145	58	44	11	3	45	15	10	20
1480	1221	103	149	1	6	63	33	32	1	—	5	2	1	2
4713	3152	475	1060	9	17	208	91	76	12	3	50	17	11	22
64	25	37	2	—	—	7	1	—	1	—	3	1	2	—
254	232	13	9	—	—	11	4	4	—	—	1	1	—	—
95	69	23	3	—	—	10	2	2	—	—	2	—	1	1
130	113	—	17	—	—	8	4	4	—	—	1	1	—	—
543	439	73	31	—	—	36	11	10	1	—	7	3	3	1

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer: für das höhere Lehramt befähigt	seminarisch gebildet	anderweit vorgebildet
				(Anzahl)		
5	Düsseldorf	Barmen	Barmen . . . . . Städt. evangel. Mädchenschule (für Mittel- und Ober-Barmen)	4	6	2 {1 Geist. 1 techn.
6	"	"	Barmen Städt. evangel. Mädchenschule (in Unter-Barmen)	1	4	1 techn.
7	"	Essen	Borbeck . . . . . Städt. kath. Mädchenschule	—	—	1 Geist. für Mittelschulen rect.
8	"	Crefeld.	Crefeld . . . . . Städt. parit. Mädchenschule	4	3	6 {2 Geist. 1 Rath. 3 techn.
9	"	Kempen	Dülken . . . . . Städt. parit. Mädchenschule	—	1	—
10	"	Düsseldorf	Düsseldorf . . . . Luisenschule (Städt. parit. Mädchenschule)	4	4	2 {1 Rath. 1 Zeichen.
11	"	"	Düsseldorf . . . . Friedrichsschule (Städt. parit. Mädchensch.)	—	1	1 Zeichen.
12	"	Duisburg . . .	Duisburg . . . . Städt. parit. Mädchenschule	3	2	2 techn.
13	"	Elberfeld.	Elberfeld. . . . . Städt. parit. Mädchenschule	3	4	4 {1 prob. con. 2 Geist. 1 Rath.
14	"	Rees	Emmerich . . . . Mädchensch. d. evangel. Kirchengemeinde	—	1	—
15	"	Essen	Essen . . . . . Städt. parit. Mädchenschule	3	4	2 Theolog.
16	"	Geldern	Geldern . . . . . Städt. kath. Mädchenschule	—	1	—
17	"	Gladbach	M. Gladbach. . . Städt. parit. Mädchenschule	1	2	3 {2 Geist. 1 Zeichen.
18	"	Lennep	Lennep . . . . . Städt. evangel. Mädchenschule	—	1	1 Zeichen.
			zu übertragen	23	34	25

Zahl der Lehrerinnen (Anzahl)			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
2	—	—	1	—	1	—	1
5	2	1	1	1	—	1 mit Lehrerinnen-Seminar	—
—	2	—	1	1	—	—	1
3	—	3	1	—	1	—	1
2	3	2	1	1	—	1 mit der Realschule der jüd. Gemeinde	—
3	—	—	1	1	—	1 mit einer Knabenschule	—
3	2	—	1	1	—	—	1
7	2	—	1	1	—	1 mit Seminarklasse	—
25	11	6	8	6	2	4	4
24	1	—	4	4	—	1	3
49	12	6	12	10	2	5	7
2	1	—	1	1	—	—	1
6	—	—	1	1	—	1 mit Lehrerinnen-Bild.-Anst.	—
5	1	—	1	—	1	1 desgl.	—
3	—	—	1	—	1	1 mit einer Vorschule für's Gymnasium	—
16	2	—	4	2	2	3	1

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule überhaupt	darunter aufsteigende (Anzahl)	darunter parallele (Anzahl)
			Uebertrag	106		17
19	Düsseldorf	Mühlheim	Mühlheim a. Rh. Städt. parit. Mädchenschule	7	7	—
20	„	M. Gladbach	Rheydt Städt. parit. Mädchenschule	5 + 2	5 (+ 2 Vorkl.)	—
21	„	Rees	Wesel Städt. parit. Mädchenschule	9	9	—
	Summa Reg. Bez. Düsseldorf			129		17
22	Köln	Köln	Köln Städt. Mädchenschule	15	9	6
23	„	Sieg	Siegburg Städt. Mädchenschule	2	1	1
	Summa Reg. Bez. Köln			17		7
24	Trier	Trier	Trier Parit. Mädchenschule*)	10	10	—
	Summa Reg. Bez. Trier für sich.					
25	Aachen	Aachen (Stadt)	Aachen Städt. Mädchenschule zu St. Leonhard	13	10	3
26	„	„	Aachen Städt. Mädchenschule am Bergdriesch	12	10	2
27	„	„ (Land)	Burtscheid Städt. Mädchenschule (Viktoria-Schule)	11	11	—
28	„	Düren	Düren Städt. parit. Mädchenschule	3	3	—
29	„	Malmedy	Malmedy Städt. parit. Mädchenschule	1	1	—
30	„	Montjoie	Montjoie Städt. Mädchenschule	1	1	—
	Summa Reg. Bez. Aachen			41		5

*) Die bisher städtische Schule ist durch den Staatshaushaltsetat pro 1886/87 auf den Staat übernommen

Zahl der Lehrerinnen (Anzahl)			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
62	9	—	14	8	6	4	10
5	—	—	1	1	—	—	1
2	1	—	1	1	—	1 mit 2 Vorklassen	—
4	2	—	1	1	—	—	1
73	12	—	17	11	6	5	12
3	3	—	1	1	—	—	1
—	2	—	1	—	1	—	1
3	5	—	2	1	1	—	2
2	3	—	1	1	—	1 mit Lehrerinnen-Bild.-Anst.	—
—	14	—	1	1	—	1 mit Lehrerinnen-Bild.-Anst.	—
—	15	—	1	—	1	—	1
7	—	—	1	1	—	—	1
1	1	—	1	1	—	—	1
—	1	—	1	—	1	1 mit der Volksschule	—
—	1	—	1	—	1	1 desgl.	—
8	32	—	6	3	3	3	3

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Zahl der Klassen der Schule überhaupt	darunter aufsteigende (Anzahl)	darunter parallele (Anzahl)
	Summa Reg. Bez. Koblenz			26		2
	Summa „ „ Düsseldorf			129		17
	Summa „ „ Köln			17		7
	Summa „ „ Trier			10		—
	Summa „ „ Aachen			41		5
			XII. Rheinprovinz	223		31

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Keine.

Wiederholung nach Provinzen.

I.	Provinz Ostpreußen	73		1
II.	„ Westpreußen	79		8
III.	„ Brandenburg	255		55
IV.	„ Pommern	94		3
V.	„ Posen	47		2
VI.	„ Schlesien	90		5
VII.	„ Sachsen	197		25
VIII.	„ Schleswig-Holstein	24		6
IX.	„ Hannover	161		11
X.	„ Westfalen	77		6
XI.	„ Hessen-Nassau	136		32
XII.	„ Rheinprovinz	223		31
XIII.	Hohenzollernsche Lande	Keine.		—
	Ueberhaupt in Preußen	1456		185

Zahl der Schülerinnen						Zahl der Lehrkräfte.	Zahl der Lehrer							
							vollbeschäftigte				Hilfslehrer			
überhaupt	darunter						überhaupt	darunter			überhaupt	darunter		
	evangel.	katholische	jüdische	dissident.	andersgläubige			evangelisch	katholisch	jüdisch		evangelisch	katholisch	jüdisch
(Anzahl)							(Anzahl)				(Anzahl)			
543	439	73	31	—	—	36	11	10	1	—	7	3	3	1
3225	2463	511	226	4	21	182	61	48	13	—	36	16	16	4
543	133	319	91	—	—	30	14	10	4	—	8	1	5	2
282	126	101	55	—	—	15	7	4	3	—	3	1	1	1
1066	260	714	92	—	—	71	9	5	4	—	22	7	11	4
5659	3421	1718	495	4	21	334	102	77	25	—	76	28	36	12
2131	1865	52	210	1	3	94	43	42	1	—	6	4	1	1
2487	1902	236	318	—	31	131	53	48	4	1	25	13	6	5 +1 Men.
8648	6720	120	1801	7	—	380	176	176	—	—	46	39	1	6
2312	2075	25	212	—	—	132	59	59	—	—	15	15	—	—
1324	775	172	376	1	—	82	30	26	3	1	21	10	8	3
2630	1735	236	654	5	—	160	63	60	3	—	34	12	12	10
5745	5426	66	246	1	6	303	142	142	—	—	31	31	—	—
747	697	14	36	—	—	33	17	16	1	—	2	2	—	—
4511	4014	88	291	—	118	230	99	98	1	—	36	34	2	—
1819	1484	160	175	—	—	110	34	33	1	—	20	9	5	6
4713	3152	475	1060	9	17	208	91	76	12	3	50	17	11	22
5659	3421	1718	495	4	21	334	102	77	25	—	76	28	36	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42726	33266	3362	5874	28	196	2197	909	853	51	5	362	214	82	65 +1 Men.

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort, an welchem die Schule besteht.	Lehrbefähigung der Lehrer: für das höhere Lehramt befähigt	seminarisch gebildet	anderweit vorgebildet
				(Anzahl)		
	Summa Reg. Bez. Koblenz			3	9	6
	Summa „ „ Düsseldorf			26	41	30
	Summa „ „ Köln			11	9	2
	Summa „ „ Trier			3	4	3
	Summa „ „ Aachen			12	5	14
		XII. Rheinprovinz		55	68	55

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Keine.

Wiederholung nach Provinzen.

I.	Provinz Ostpreußen	17	26	6
II.	„ Westpreußen	27	32	19
III.	„ Brandenburg	67	119	36
IV.	„ Pommern	20	39	15
V.	„ Posen	9	29	13
VI.	„ Schlesien	32	43	22
VII.	„ Sachsen	27	117	29
VIII.	„ Schleswig-Holstein	6	11	2
IX.	„ Hannover	27	80	26
X.	„ Westfalen	14	24	16
XI.	„ Hessen-Nassau	40	76	25
XII.	Rheinprovinz	55	68	55
XIII.	Hohenzollernsche Lande	Keine.	—	—
	Ueberhaupt in Preußen	341	664	266

Zahl der Lehrerinnen			Anzahl der vorhandenen, über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden, höheren, Mädchenschulen.	Hat die Schule ein eigenes Gebäude?		Ist die Schule mit einer anderen Schuleinrichtung organisch verbunden?	
evangelisch	katholisch	jüdisch		Ja!	Nein!	Ja!	Nein!
(Anzahl)							
16	2	—	4	2	2	3	1
73	12	—	17	11	6	5	12
3	5	—	2	1	1	—	2
2	3	—	1	1	—	1	—
8	32	—	6	3	3	3	3
102	54	—	30	18	12	12	18
44	1	—	11	8	3	3	8
51	2	—	9	7	2	4	5
156 +1 baptist.	—	1	25	22	3	5	20
58	—	—	13	10	3	5	8
24	6	1	7	5	2	2	5
57	6	—	12	9	3	2	10
129	1	—	27	14	13	10	17
13	1	—	2	2	—	1	1
90	5	—	24	15	9	5	19
51	5	—	13	12	1	2	11
49	12	6	12	10	2	5	7
102	54	—	30	18	12	12	18
—	—	—	—	—	—	—	—
824 +1 baptist.	93	8	185	132	53	56	129

Regierungs-Bezirk.	Anzahl der öffentlichen höheren Mädchenschulen mit												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	aufsteigenden Klassen												
Königsberg	—	—	1	2	1	—	2	1	1	—	—	—	—
Gumbinnen	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—
Danzig	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—
Marienwerder	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1[1]	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	1	—
Potsdam	—	—	—	—	1	3	2	1	4	1[1]	—	—	—
Frankfurt a. O.	—	—	—	—	1	2	—	2	1	—	—	—	—
Stettin	—	—	—	—	2	6	—	—	2	—	—	—	—
Köslin	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Stralsund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Posen	—	—	1	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Breslau	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—
Liegnitz	—	—	—	—	2	1	—	2	1	—	—	—	—
Oppeln	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Magdeburg	—	1	1	2	1	—	3	3	1	—	—	—	—
Merseburg	—	1	—	1	2	3	1	—	1	2	—	—	—
Erfurt	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Schleswig	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Hannover	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—
Hildesheim	—	—	1	2	2	—	—	—	1	1	—	—	—
Lüneburg	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—
Stade	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Osnabrück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]	—
Aurich	1	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Minden	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Arnsberg	—	—	3	—	1	3	3	—	—	—	—	—	—
Kassel	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—
Wiesbaden	—	—	—	2	—	—	—	1	2	2	—	—	1[2]
Koblenz	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—
Düsseldorf	3	1	1	—	—	2	2	—	3	4	1[1]	—	—
Köln	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Trier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Aachen	2	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Sigmaringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	7	4	12	14	20	24	20	16	41	21	3	2	1 = 185

[1]) incl. Seminarkl. — [2]) incl. Sel. u. 3 Sem.-Klassen. —

143) Voraussetzung für die definitive Anstellung einer Handarbeitslehrerin.

Berlin, den 28. Juli 1886.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 26. Mai d. J., daß es nicht unbedenklich erscheint, die Genehmigung zur definitiven Anstellung der Handarbeitslehrerin N. in N. zu ertheilen.

Wenngleich, wie in der Verfügung vom 22. Oktober v. J. — Central-Bl. S. 733 — bemerkt worden, die Anstellung von Handarbeitslehrerinnen an den Landschulen, wie an den gewöhnlichen Volksschulen von Ablegung einer Prüfung nicht abhängig zu machen, eine solche vielmehr im Allgemeinen nur für Handarbeitslehrerinnen in den mittleren und höheren Mädchenschulen zu fordern ist, so wird doch die Ablegung der durch jene Verfügung vorgeschriebenen Prüfung jedenfalls dann gefordert werden müssen, wenn eine Handarbeitslehrerin definitiv und mit Pensionsberechtigung angestellt werden soll.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. b. 6780.

V. Volksschulwesen.

144) Verpflichtung zur Zahlung des Gehaltes an einen zur Ableistung seiner sechswöchentlichen aktiven Dienstpflicht in den Militärdienst eingestellten Volksschullehrer.

(Centralbl. pro 1881 Seite 234.)

Berlin, den 17. Juni 1886.

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 16. April d. J. unter Rückgabe des Bescheides des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 20. Januar d. J. Folgendes:

Dadurch, daß der Lehrer K., welcher vom 1. September v. J. ab mit der Verwaltung der ersten Lehrerstelle in N. unter Ueberweisung des mit derselben verbundenen Diensteinkommens beauftragt, demnächst in dieser Stelle auch provisorisch angestellt worden, am 30. September v. J. zur Ableistung seiner sechswöchentlichen aktiven Dienstpflicht in den Militärdienst eingestellt worden ist, ist derselbe aus dem ihm übertragenen Schulamte nicht entlassen worden. Er ist daher nach Lage der über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsdiener aus ihrem Dienstverhältnisse bestehen-

den gesetzlichen Vorschriften durch seine Einstellung in den Militärdienst auch nicht des Anspruches auf den Fortbezug seines Lehrerdiensteinkommens verlustig geworden.

Die Beschwerde der Gemeinde N. darüber, daß sie angehalten worden, dem ꝛc. K. sein Diensteinkommen als Lehrer auch für die Zeit der Ableistung seines sechswöchentlichen Militärdienstes zu zahlen, kann deshalb unter den vorliegenden Umständen für begründet nicht erachtet und derselben eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Herrn Bürgermeister N. Wohlgeb. zu N.
U. III. a. 14826.

145) Anstellung von Ausländern im öffentlichen Schuldienste.

Berlin, den 21. Juni 1886.

Da die bestehenden Vorschriften wegen Anstellung von Ausländern im öffentlichen Schuldienste nicht überall Beachtung gefunden haben, so sehen wir uns veranlaßt, dieselben nachstehend in Erinnerung zu bringen.

Den Bezirksregierungen ist durch §. 18 littr. a. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Besetzung von Lehrerstellen, soweit dieselbe dem Staate zusteht, sowie die Bestätigung der Ernennung seitens anderer Berechtigten, nur unter der Beschränkung übertragen worden,

daß die Bewerber nicht außerhalb Landes her vocirt werden.

Das Gleiche gilt, wie aus §. 7 Nr. 10 und §. 10 Abs. 2 der Konsistorial-Instruktion vom 23. Oktober 1817 zu entnehmen ist, für die Provinzial-Schulkollegien. Vor Anstellung eines Ausländers haben die genannten Behörden daher die Genehmigung des Unterrichtsministers einzuholen. — Neben dieser von Schulaufsichtswegen zu ertheilenden Genehmigung ist durch den gemeinschaftlichen Erlaß unserer Herren Amtsvorgänger vom 6. November 1835 (Annalen Bd. XIX. S. 101) die von Landespolizeiwegen zu ertheilende Zustimmung des Ministeriums des Innern als erforderlich bezeichnet worden.

Unter Aufhebung des letzterwähnten Erlasses wurde durch den gemeinschaftlichen Erlaß vom 20. Mai 1863 (Min. Bl. d. inn. Verw. S. 151)*) verordnet, daß, nachdem die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 dem Ministerium des Innern

*) Centralbl. f. d. Unter. Verw. pro 1863 Seite 358.

vorbehaltene Genehmigung der Zulassung von Ausländern zur Leitung von Privatschulen ꝛc. durch den Erlaß vom 17. Juli 1862 auf die „Königlichen Regierungen" übertragen worden sei, demgemäß auch in Betreff derjenigen Ausländer zu verfahren sei, welche zur Prüfung resp. Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- oder Bürgerschulen zugelassen werden wollen.

Hieraus ist gefolgert worden, daß es der Genehmigung des Unterrichts-Ministers zur Anstellung von Ausländern als Lehrer an öffentlichen Schulen nicht mehr bedürfe und daß das Erfordernis der landespolizeilichen Zustimmung überhaupt in Wegfall gekommen sei. Diese Auffassung beruht auf dem Mißverständnisse, daß mit dem im Erlasse vom 20. Mai 1863 gewählten Ausdrucke die „Königlichen Regierungen" in ihrer Eigenschaft als Schulaufsichtsbehörden gemeint seien. Es ist indessen lediglich die bis dahin dem Ministerium des Innern vorbehaltene von Landespolizei wegen zu ertheilende Zustimmung durch den Erlaß vom 20. Mai 1863 berührt worden, und hat in dieser Beziehung eine Delegation auf die Königlichen Regierungen als Landespolizeibehörden stattgefunden, wie denn auch der in Bezug genommene Erlaß vom 17. Juli 1862 sich dieses letzteren Ausdruckes ausdrücklich bedient hat. In Betreff der von Schulaufsichtswegen erforderlichen Genehmigung des Unterrichts-Ministers zur Anstellung ausländischer Lehrer im öffentlichen Schuldienste ist durch den Erlaß vom 20. Mai 1863 keine Aenderung eingetreten.

Die Kirchen- und Schulabtheilungen der Regierungen und die Provinzial-Schulkollegien haben daher vor der Anstellung von ausländischen Schulamtsbewerbern meine, des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Genehmigung einzuholen. Die bezüglichen Berichte der genannten Behörden sind durch Vermittelung der Regierungs-Präsidenten bezw. der Herren Ober-Präsidenten einzureichen, welche sich darüber zu äußern haben, ob der Anstellung des Ausländers Bedenken vom landespolizeilichen Gesichtspunkte aus entgegenstehen. In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß nach §. 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 55) eine von den genannten Behörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Schuldienst aufgenommenen Ausländer die Stelle der Naturalisationsurkunde vertritt, mithin die Staatsangehörigkeit begründet (§. 2 Nr. 5 a. a. O.), sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Die Regierungs-Präsidenten bezw. die Herren Ober-Präsidenten haben daher in allen denjenigen Fällen, in welchen die Naturalisation des betreffenden Ausländers nach den von mir, dem Minister des Innern, getroffenen allgemeinen Anordnungen nicht ohne meine Genehmigung zu ertheilen ist, an die beiden unterzeichneten Minister gemeinschaftlich zu berichten.

Unter Ausländern im Sinne des Vorstehenden sind gemäß

Art. 3 der Reichsverfassung nur diejenigen Personen zu verstehen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind.

Ew. Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

An
die Ober-Präsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Hannover und den Ober-Präsidenten von Berlin.

Abschrift übersenden wir Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mit dem ganz ergebensten Bemerken, daß an Stelle der Regierungs-Präsidenten bis zur Einführung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die Regierungen, Abtheilungen des Innern, treten.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister
der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Ober-Präsidenten der Provinzen Hessen-Nassau, Westfalen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz.

An
den Kgl. Polizei-Präsidenten Herrn Frhrn. v. Richthofen und den Kgl. Reg.-Präs. Herrn Graaf zu Sigmaringen
zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

M. d. J. I. A. 3964.
M. d. g. A. U. III. a. 15342.

---

146) Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage der zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten bei den Anordnungen zur Hebung des Volksschulwesens; Sicherstellung der Geldmittel für Schuleinrichtungen vor deren Ausführung.

Berlin, den 8. Juli 1886.

So gern ich die Bemühungen der Schulaufsichtsbehörden, die Einrichtungen der Volksschulen in jeder Beziehung zu fördern und zu verbessern, anerkenne, so sehe ich mich doch veranlaßt, daran zu erinnern, daß bei neuen Schuleinrichtungen sowohl auf die wirthschaftliche und finanzielle Lage der Verpflichteten, als auch auf die zur etwaigen Unterstützung derselben bei Aufbringung der Schulunterhaltungskosten verfügbaren, durch den Staatshaushaltsetat für

die betreffenden Zwecke bereit gestellten Mittel Rücksicht zu nehmen, und somit in jedem Einzelfalle sorgfältig zu prüfen ist, inwieweit die Anforderungen als unbedingt nothwendige aufrecht zu erhalten, oder je nach den Umständen, zu modifiziren bezw. zu vertagen sind.

Schon der Erlaß vom 12. Dezember 1862 — Centr.-Bl. 1863 S. 61 — macht es zur Pflicht, zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten sowohl für die Gemeinden und Schulverbände, als auch für die Staatskasse mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu halten, daß ohne vorherige Sicherung der erforderlichen Mittel mit neuen Schuleinrichtungen nicht vorgegangen werde, event. daß letztere bis zur Bewilligung des in Aussicht zu nehmenden Staatszuschusses ausgesetzt bleiben. Sonach ist bei Vorbereitung neuer Schuleinrichtungen grundsätzlich nicht stückweise, sondern derart vorzugehen, daß vorweg zu übersehen ist, welchen Gesammtkostenaufwand dieselben nach allen in Betracht kommenden Richtungen hin erfordern, und wie derselbe zu sichern ist. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die vielfach bereits in Anspruch genommenen Leistungskräfte der Verpflichteten nicht über ein billiges Maß hinaus angespannt werden, und daß, wo die Errichtung neuer Schulstellen unvermeidlich erscheint, in erster Linie die Befriedigung des dauernden Bedürfnisses der Deckung der Lehrerbesoldungen in Aussicht zu nehmen ist. Erst nachdem festgestellt ist, ob und inwieweit zur Bestreitung des Gesammtbedarfes in der einen oder anderen Beziehung Staatsbeihilfe gewährt werden kann und damit die Deckung des nothwendigen, der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten thunlichst anzupassenden Kostenaufwandes gesichert ist, ist je nach den Umständen mit der neuen Schuleinrichtung weiter vorzugehen.

Zur Zeit sind die zur Gewährung von Staatsbeihilfen behufs der Besoldung von Lehrern auf neu zu errichtenden Schulstellen verwendbaren Mittel des Fonds Kapitel 121 Titel 28 erschöpft. Anträge auf derartige Bewilligungen können daher bis auf Weiteres nicht berücksichtigt werden.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß nach den Erlassen vom 5. Mai 1869, 22. Februar 1873 und 23. September 1881 — Centr.-Bl. 1869 S. 271, 1873 S. 182, 1881 S. 631 — die unter Kapitel 121 Titel 27 der Etats den Königlichen Regierungen zur Verfügung stehenden Fonds zu Beihilfen für neu zu errichtende Lehrerstellen nicht zu verwenden sind. Den Königlichen Regierungen ist somit eine derartige Verwendung der letztgedachten Fonds ohne meine ausdrückliche vorherige Anweisung oder Genehmigung, welche nur in besonders gearteten Ausnahmefällen nachgesucht werden kann, nicht gestattet und ich untersage den Königlichen Regierungen jede diesen Vorschriften nicht entsprechende Verwendung hierdurch ausdrücklich. Auch mache ich denselben besonders zur Pflicht, fortan in allen Fällen, in welchen es sich um neue Schuleinrichtungen bezw.

Errichtung neuer Lehrerſtellen handelt, die Nothwendigkeit der neuen Einrichtung mit Rückſicht auf obige allgemeine Geſichtspunkte auf das Sorgfältigſte zu erwägen, nach präziſer Feſtſtellung aller in Betracht kommenden Verhältniſſe, insbeſondere hinſichtlich der Zahl der Schulkinder, der konfeſſionellen bezw. nationalen Verhältniſſe und der Fragen, ob die Kinderzahl erſt jetzt auf die angegebene Höhe geſtiegen oder ſchon ſeit längerer Zeit erreicht iſt, inwieweit es ſich um eine anſäſſige oder fluktuirende Bevölkerung handelt, wie der Unterricht jetzt eingerichtet iſt und künftig eingerichtet werden ſoll, bei mehrklaſſigen Schulen, wie ſich die Kinderzahl auf die Klaſſen vertheilt, wie viel wöchentliche Unterrichtsſtunden auf jede Klaſſe und jeden Lehrer entfallen und wie es ſich mit der dauernden Sicherung des Beſtandes der neuen Einrichtung ſeitens der Verpflichteten verhält.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. a. 15019.

---

147) Ueberſicht über die Zahl der bei dem Landheere und der Marine in dem Erſatzjahre 1885/86 eingeſtellten Preußiſchen Mannſchaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centralbl. pro 1885 Seite 561 Nr. 149.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingeſtellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingeſtellten Mannſchaften					ohne Schulbildung
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt.	
			in der deutſchen Sprache	nur in der nicht deutſchen Mutterſprache	zuſammen.			
1.	Königsberg	a. L.	4224	78	4302	210	4512	4,6
		b. M.	258	—	258	5	263	1,9
	Summe	a. und b.	4482	78	4560	215	4775	4,5
2.	Gumbinnen	a. L.	2690	137	2827	194	3021	6,4
		b. M.	118	—	118	18	136	13,2
	Summe	a. und b.	2808	137	2945	212	3157	6,7
I.	Oſtpreußen	a. L.	6914	215	7129	404	7533	5,3
		b. M.	376	—	376	23	399	5,7
	Summe	a. und b.	7290	215	7505	427	7932	5,3

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
3.	Danzig . . .	a. L.	1720	135	1855	67	1922	3,49
		b. M.	265	1	266	14	280	5,00
	Summe	a. und b.	1985	136	2121	81	2202	3,68
4.	Marienwerder	a. L.	2437	286	2723	270	2993	9,02
		b. M.	47	—	47	1	48	2,08
	Summe	a. und b.	2484	286	2770	271	3041	8,91
II.	**Westpreußen**	a. L.	4157	421	4578	337	4915	6,85
		b. M.	312	1	313	15	328	4,57
	Summe	a. und b.	**4469**	**422**	**4891**	**352**	**5243**	**6,71**
5.	Potsdam mit Berlin . .	a. L.	5485	6	5491	9	5500	0,16
		b. M.	171	—	171	—	171	0,00
	Summe	a. und b.	5656	6	5662	9	5671	0,16
6.	Frankfurt . .	a. L.	3974	—	3974	10	3984	0,25
		b. M.	80	—	80	—	80	0,00
	Summe	a. und b.	4054	—	4054	10	4064	0,25
III.	**Brandenburg**	a. L.	9459	6	9465	19	9484	0,20
		b. M.	251	—	251	—	251	0,00
	Summe	a. und b.	**9710**	**6**	**9716**	**19**	**9735**	**0,20**
7.	Stettin . . .	a. L.	2422	2	2424	5	2429	0,21
		b. M.	267	—	267	1	268	0,37
	Summe	a. und b.	2689	2	2691	6	2697	0,22
8.	Köslin . . .	a. L.	2054	2	2056	7	2063	0,34
		b. M.	144	—	144	1	145	0,69
	Summe	a. und b.	2198	2	2200	8	2208	0,36
9.	Stralsund . .	a. L.	528	1	529	6	535	1,12
		b. M.	161	—	161	—	161	0,00
	Summe	a. und b.	689	1	690	6	696	0,86
IV.	**Pommern** . .	a. L.	5004	5	5009	18	5027	0,36
		b. M.	572	—	572	2	574	0,35
	Summe	a. und b.	**5576**	**5**	**5581**	**20**	**5601**	**0,40**
10.	Posen . . .	a. L.	2411	1658	4069	363	4432	8,19
		b. M.	70	2	72	1	73	1,37
	Summe	a. und b.	2481	1660	4141	364	4505	8,08
11.	Bromberg . .	a. L.	1662	391	2053	150	2203	6,81
		b. M.	19	—	19	—	19	0,00
	Summe	a. und b.	1681	391	2072	150	2222	6,75

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.			
V.	Posen . . .	a. L.	4073	2049	6122	513	6635	7,7
		b. M.	89	2	91	1	92	1,0
	Summe	a. und b.	4162	2051	6213	514	6727	7,6
12.	Breslau . .	a. L.	5314	40	5354	15*	5369	0,2
		b. M.	97	—	97	—	97	0,0
	Summe	a. und b.	5411	40	5451	15	5466	0,2
13.	Liegnitz . . .	a. L.	3418	2	3420	17	3437	0,4
		b. M.	54	—	54	—	54	0,0
	Summe	a. und b.	3472	2	3474	17	3491	0,4
14.	Oppeln . . .	a. L.	3492	1689	5181	152	5333	2,8
		b. M.	97	1	98	—	98	0,9
	Summe	a. und b.	3589	1690	5279	152	5431	2,8
VI.	Schlesien . .	a. L.	12224	1731	13955	184	14139	1,3
		b. M.	248	1	249	—	249	0,0
	Summe	a. und b.	12472	1732	14204	184	14388	1,3
15.	Magdeburg .	a. L.	2810	2	2812	3	2815	0,1
		b. M.	69	—	69	—	69	0,0
	Summe	a. und b.	2879	2	2881	3	2884	0,1
16.	Merseburg . .	a. L.	3125	52	3177	10	3187	0,3
		b. M.	70	—	70	—	70	0,0
	Summe	a. und b.	3195	52	3247	10	3257	0,3
17.	Erfurt . . .	a. L.	1362	—	1362	2	1364	0,1
		b. M.	34	—	34	—	34	0,0
	Summe	a. und b.	1396	—	1396	2	1398	0,1
VII.	Sachsen. . .	a. L.	7297	54	7351	15	7366	0,2
		b. M.	173	—	173	—	173	0,0
	Summe	a. und b.	7470	54	7524	15	7539	0,2
18.	Schleswig . .	a. L.	3045	20	3065	4	3069	0,1
		b. M.	411	2	413	—	413	0,0
VIII.	Summe Schleswig-Holstein	a. und b.	3456	22	3478	4	3482	0,1

*) inkl. 1 Mann, der zwar aus dem Reg. Bez. Breslau zur Aushebung gelang aber in Böhmen geboren ist und während der ganzen Dauer seiner Schulpflicht dort gelebt ha

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
19.	IX. Hannover	a. L.	6500	1	6501	10	6511	0,15
		b. M.	406	—	406	—	406	0,00
	Summe	a. und b.	**6906**	**1**	**6907**	**10**	**6917**	**0,14**
20.	Münster	a. L.	1391	—	1391	—	1391	0,00
		b. M.	31	—	31	—	31	0,00
	Summe	a. und b.	1422	—	1422	—	1422	0,00
21.	Minden	a. L.	1772	—	1772	3	1775	0,17
		b. M.	29	—	29	—	29	0,00
	Summe	a. und b.	1801	—	1801	3	1804	0,17
22.	Arnsberg	a. L.	2881	1	2882	8	2890	0,28
		b. M.	70	—	70	—	70	0,00
	Summe	a. und b.	2951	1	2952	8	2960	0,27
X.	Westfalen	a. L.	6044	1	6045	11	6056	0,18
		b. M.	130	—	130	—	130	0,00
	Summe	a. und b.	**6174**	**1**	**6175**	**11**	**6186**	**0,18**
23.	Kassel	a. L.	2852	—	2852	5	2857	0,17
		b. M.	31	—	31	—	31	0,00
	Summe	a. und b.	2883	—	2883	5	2888	0,17
24.	Wiesbaden	a. L.	2126	—	2126	—	2126	0,00
		b. M.	25	—	25	—	25	0,00
	Summe	a. und b.	2151	—	2151	—	2151	0,00
XI.	Hessen-Nassau	a. L.	4978	—	4978	5	4983	0,10
		b. M.	56	—	56	—	56	0,00
	Summe	a. und b.	**5034**	—	**5034**	**5**	**5039**	**0,10**
25.	Koblenz	a. L.	2065	1	2066	—	2066	0,00
		b. M.	31	—	31	—	31	0,00
	Summe	a. und b.	2096	1	2097	—	2097	0,00
26.	Düsseldorf	a. L.	4396	1	4397	6	4403	0,14
		b. M.	135	—	135	—	135	0,00
	Summe	a. und b.	4531	1	4532	6	4538	0,13
27.	Köln	a. L.	2082	1	2083	1	2084	0,05
		b. M.	45	—	45	—	45	0,00
	Summe	a. und b.	2127	1	2128	1	2129	0,05
28.	Trier	a. L.	2205	—	2205	7	2212	0,32
		b. M.	35	1	36	—	36	0,00
	Summe	a. und b.	2240	1	2241	7	2248	0,31

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt.	ohne Schulbildung Prozent
29.	Aachen . . .	a. L.	1841	7	1848	4	1852	0,21
		b. M.	35	—	35	—	35	0,00
	Summe	a. und b.	1876	7	1883	4	1887	0,21
XII.	Rheinprovinz	a. L.	12589	10	12599	18	12617	0,14
		b. M.	281	1	282	—	282	0,00
	Summe	a. und b.	12870	11	12881	18	12899	0,14
30.	Sigmaringen	a. L.	240	—	240	—	240	0,00
		b. M.	—	—	—	—	—	—
XIII.	Summe Hohenzollern	a. und b.	240	—	240	—	240	0,00
	Monarchie	a. L.	82524	4513	87037	1538	88575	1,7
		b. M.	3305	7	3312	41	3353	1,2
	Summe	a. und b.	85829	4520	90349	1579	91928	1,7

148) Religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen.

(cfr. Centralbl. pro 1867 Seite 487.)

Berlin, den 6. August 1886.

Auf die Eingaben vom 2. April und 22. Juni d. J. erwidere ich Ihnen nach Prüfung derselben, daß ich es nicht mißbilligen kann, wenn die Königliche Regierung zu N. dahin Anordnung getroffen hat, daß die bei gemischten Ehen seitens der Eltern eventuell abzugebende übereinstimmende Willenserklärung, ihr Kind in einer anderen Religion unterrichten lassen zu wollen, als es ohne diese Erklärung nach dem Gesetze geschehen würde, in einer bestimmten Form, nämlich durch Abgabe derselben vor dem Landrathe, woneben diejenige vor dem Richter oder Notar freigelassen ist, erkennbar gemacht werde. Wenn Sie hervorheben, daß Ihnen durch den Weg zum Landrathe Weiterungen entstehen, so kann dies um so weniger in's Gewicht fallen, als es sich nicht um eine unbedeutende, sondern um eine für Schule und Kirche wie für die betheiligten Personen gleich wichtige, einmalige Erklärung handelt. Daß Sie anstatt dieser gebührenfreien Abgabe der Willenserklärung diejenige vor Gericht, welche, wie Sie bemerken, mit 4 Mk. Schreibgebühren verbunden gewesen ist, gewählt haben, haben Sie sich lediglich selbst zuzuschreiben.

Ihren Anträgen, die von der Königlichen Regierung getroffene Anordnung aufzuheben und Ihnen die gedachten Schreibgebühren zu erstatten, kann daher nicht entsprochen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
In Vertretung: Lucanus.

An
den Arbeiter Herrn R. zu R.
U. III. a. 16127. G. I. G. II.

149) Der gänzliche oder theilweise Untergang im Gegensatze zur Zerstückelung eines Grundstückes in seiner Rückwirkung auf solche Schulsteuern, deren Veranlagung eine auf das Immobile repartirte Realsteuer zu Grunde liegt. — Dingliche Natur der Quatembersteuer.*)

Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken ꝛc. (G. S. S. 25).
Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen ꝛc., vom 25. August 1876 (G. S. S. 405).
Kursächsische Generalverordnung vom 30. November 1789 Secunda.
Continuatio codicis Augustei tom. II. pag. 1623.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 3. Januar 1885.
I. Kreisausschuß des Kreises Schweinitz.
II. Bezirksausschuß zu Merseburg.

Der Schulverband R. bringt die Schulbedürfnisse auch gegenwärtig noch nach dem Quatembersteuermodus auf. Dem sogenannten Mühlengute P., welches ehedem aus Aeckern, Wiesen und einer Mühle nebst Wasserkraft bestand, war seiner Zeit ein Betrag der Quatembersteuer auferlegt, dessen Höhe sich nicht nur nach dem Grundbesitze, sondern wesentlich nach dem damit verbundenen Mühlengewerbe bestimmt hatte. Im Laufe der Zeit ist die Wasserkraft veräußert, das Mühlenetablissement verschwunden und der Betrieb des Mühlengewerbes in Fortfall gekommen, ohne daß jedoch eine Ermäßigung oder anderweite Repartition der Quatembersteuer stattgefunden hätte. Als nun im Jahre 1883 der Schulverstand der Vertheilung der Schulabgaben den vollen Betrag jener Steuer zu Grunde legte und die sich darnach ergebende Summe von dem zeitigen Eigenthümer der Ländereien des ehemaligen Mühlengutes einforderte, wurde im Wege der Klage die Zurückweisung dieses Anspruches verlangt, und auch in beiden Vorinstanzen dahin ent-

*) Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes Band 11 Seite 183 Nr. 24.

ſchieden, daß die Veranlagung „in der geſchehenen Höhe“ aufzuheben ſei.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf die Reviſion des Beklagten im Sinne der Aufrechterhaltung des zweiten Urtheiles.

Gründe.

Die Quatembersteuer war früher eine Perſonal- und Gewerbeſteuer, wurde aber durch das Generale vom 30. November (Cont. Cod. Aug. T. II. pag. 1023) in eine Grundſteuer umgewandelt, welche auf den Häuſern, Grundſtücken und unveränderlichen Gerechtſamen ruhte (Schimmelpfennig. Die Grundſteuerverfaſſungen in den Preuß. Staaten. Quatembersteuer Th. I, S. 827 ff.). Sie war ſeitdem, ſo lange ſie beſtand, eine dingliche Steuer, und die Zuſchlagsſteuer hat denſelben Charakter, wie die Prinzipalſteuer. Der Vorderrichter irrt daher, wenn er die ſtreitige, nach dem Maßſtabe der Quatembersteuer ausgeſchriebene Schulſteuer für eine Perſonalſteuer anſpricht. Deſſenungeachtet war jedoch ſeine Entſcheidung als ſachlich gerechtfertigt aufrecht zu erhalten.

Die Geſetze vom 3. Januar 1845 (Geſ. Samml. S. 25) und vom 25. Auguſt 1876 (Geſ. Samml. S. 405) finden nur bei Zerſtückelung von Grundſtücken Anwendung. In einem derartigen Falle bleibt das ſteuerpflichtige Grundſtück beſtehen; es treten nur an die Stelle des einen Eigenthümers mehrere. Die Behörde kann dann vor erfolgter Vertheilung der auf dem Grundbeſitze haftenden oder mit Rückſicht auf den Grundbeſitz zu entrichtenden Abgaben und Leiſtungen ſich an jeden Theilbeſitzer für das Ganze halten; der in Anſpruch genommene Theilbeſitzer aber hat einen Regreß an die übrigen Theilbeſitzer. Völlig verſchieden hiervon iſt der Fall, wenn das ſteuerpflichtige Objekt ganz oder zum Theil untergeht. Mit dem Untergange des Objekts erliſcht jede Steuerpflicht. Ein nicht mehr vorhandenes Objekt kann nicht beſteuert werden. In der vorliegenden Sache iſt es aber nicht ſtreitig, daß die Quatembersteuer, welche der Heranziehung des Klägers zu den Schullaſten zu Grunde liegt, ſeiner Zeit bemeſſen iſt nach dem Grundbeſitze und der Mühlengerechtigkeit, dem Mühlwerke mit der Waſſerkraft, und daß Mühlwerk und Waſſerkraft nicht mehr beſtehen. Der Beklagte hat daher eine Steuer von dieſen Objekten mit Unrecht von dem Kläger verlangt. Er kann nur von dem noch beſtehenden, dem Grundbeſitze, eine Steuer erheben. Den Antheil, welcher von der dem ganzen Mühlengute auferlegten Steuer auf Grund und Boden trifft, zu ermitteln, iſt lediglich Sache des veranlagenden Schulvorſtandes. Er wird zu dieſem Behufe die Quatemberkataſter einzuſehen, und nöthigenfalls die Antheile nach den bei Regelung der Quatembersteuer maßgebend geweſenen Grundſätzen zu ſchätzen haben. Die Veranlagung muß dann zunächſt

dem Kläger wieder mitgetheilt werden, dem dagegen aufs Neue Reklamation und Klage zustehen. Eine „Nachforderung" wird darin nicht zu finden sein, weil in der jetzt verlangten Abgabe die Steuer für den dem Kläger gehörigen Grundbesitz mitenthalten ist. Zwar wurde im Schlußtermine noch der Antrag gestellt, es möge dem Schulvorstande ausdrücklich das Recht vorbehalten werden, den Kläger nach anderweiter Repartition mit einem geringeren Betrage heranzuziehen. Eines solchen Vorbehaltes im Tenor dieses Urtheiles bedurfte es jedoch um so weniger, als die Vorderrichter bereits ausgesprochen haben, daß die Veranlagung nur „in der geschehenen Höhe" ungerechtfertigt sei.

---

150) Haben die Gutsherren im Geltungsgebiete der Preußischen Schulordnung, sofern sie zur Lieferung des Brennmaterials für die Schule verpflichtet sind, bei gesteigertem Bedürfnisse auch den erforderlichen Mehrbedarf in den gesetzlich bestimmten Grenzen aufzubringen?*)

Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §§. 45, 46 (G. S. von 1846 S. 1).

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 28. Januar 1885.
I. Kreisausschuß des Landkreises Danzig.
II. Bezirksausschuß zu Danzig.

Als im Jahre 1828 die Errichtung einer neuen, einklassigen Volksschule in dem Dorfe K. in der Provinz Preußen in Angriff genommen wurde, kamen auch die Leistungen der Gutsherrschaft — der Stadtgemeinde D. — für den Bau des Schulhauses und für die Unterhaltung des Lehrers in Frage. Die Gemeinde forderte von der Gutsherrschaft unter Anderem die Gewährung des Bauholzes und weiter sieben Stämme für den Brennbedarf. Der Magistrat zu D. befürwortete, zur Vermeidung eingehender Verhandlungen mit der Aufsichtsbehörde über den Umfang der Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde, bei der Stadtverordnetenversammlung die Bewilligung des Verlangten und sprach solche, nach ertheilter Zustimmung, auch der Gemeinde K. gegenüber zugleich mit der Erwartung aus, daß dieselbe dieses freiwillige Geschenk und die einstweilige Bewilligung mit gebührendem Danke erkennen werde. Nachdem 1833 auf Ansuchen des Ortsgeistlichen noch ein achter Stamm hinzugefügt war, wurde 1857, bei Einführung der Schul-

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 11 Seite 186 Nr. 25.

ordnung vom 11. Dezember 1845, der Bedarf an Brennmaterial auf 11¼ Klafter und weiter festgestellt, daß bisher nur 8 Klafter geliefert, mithin noch 3¼ Klafter aufzubringen seien. Obwohl die Gutsherrschaft die Uebernahme dieses Mehrbetrages ablehnte, traf die Regierung dennoch in der aufgestellten Matrikel eine Festsetzung dahin:

> Das Brennmaterial wird ..... von dem Magistrate als Gutsherrn gemäß §. 45, Nr. 5, §. 46 der Schulordnung ..... unentgeltlich hergegeben, indem der Widerspruch desselben, welcher sich lediglich darauf stützt, daß er bisher nur acht Klafter geliefert habe, um so weniger für begründet erachtet werden kann, als der Mehrbedarf auch bisher nicht von der Gemeinde hergegeben worden ist. Gegenwärtig gebühren dem Lehrer 11¼ Klafter .....

Im Jahre 1882 endlich fand ein Erweiterungsbau der Schule statt, welcher, ohne daß eine neue Klasse eingerichtet wurde, doch eine Steigerung des Brennbedarfes zur Folge hatte, den die Gemeinde nunmehr auf überhaupt 20,8 Raummeter angab, und dessen volle Gewährung sie von der Gutsherrschaft im Wege der Klage forderte.

Der Berufungsrichter erachtete es für erwiesen, daß der Gutsherrschaft herkömmlich die Verpflichtung zur Lieferung des Brennholzes für die Schule zu K. obliege, und führte sodann aus, daß, wo jene Verbindlichkeit bestehe, sie sich stets auf den jeweiligen ganzen Bedarf der Schule erstrecke. Demgemäß habe vorliegenden Falles — in Uebereinstimmung mit dem Kreisausschusse — auf Gewährung des gesetzlich bestimmten Maximums von fünfzehn Klafter erkannt werden müssen.

Diese Entscheidung wurde auf die Revision des Beklagten vom Oberverwaltungsgerichte bestätigt.

Gründe.

Daß der Magistrat in seinem Schreiben vom 26. August 1828 die Bewilligungen für die Schule in K. „freiwilliges Geschenk", „einstweilige Bewilligung" nennt und der Ortsgeistliche in seinem Gesuche vom 4. März 1833, unter Bezugnahme auf obiges Schreiben, die Hergabe von sieben Stämmen Brennholz als „ein huldreiches Geschenk" bezeichnet, darauf kann kein Gewicht gelegt werden, und dies um so weniger, als nach jenem Schreiben vom 26. August 1828 auch die Lieferung des Bauholzes, welches zweifellos auf Grund rechtlicher Verpflichtung erfolgte, sich als Geschenk darstellen soll. Diese Ausdrücke lassen sich nur durch das Verhältnis, in welchem der Magistrat zu den Gemeinden und Pfarrern im Stadtgebiete in früheren Zeiten gestanden hat, erklären. Daß es sich nicht um Geschenke, Bewilligungen ex mera gratia, Akte

der Liberalität handelte, lehren die oben mitgetheilten Vorgänge des Jahres 1828 in Verbindung mit dem Umstande, daß in der aus den Jahren 1828 und 1829 vorliegenden, seitens des Magistrats der Regierung zur Bestätigung überreichten Vokationen die Leistungen der Gemeinde und der Gutsherrschaft speciell aufgeführt sind, und unter den Letzteren auch die Lieferung von sieben Stämmen Brennholz jährlich. Der Magistrat war sich seiner Verpflichtung, bei dem Bau der Schule und der Dotation der Schulstelle sich zu betheiligen, wohl bewußt. Er fürchtete jedoch eine Erörterung mit der Regierung über das Maß seiner Verbindlichkeiten und wirkte deshalb bei den Stadtverordneten darauf hin, daß seinen Anträgen stattgegeben werde. Die städtischen Behörden haben demnächst im Jahre 1833, um den vollen Bedarf der Schule an Brennmaterial zu decken, ohne Weiteres den achten Stamm bewilligt. Und als im Jahre 1841 wegen des Holzschlägerlohnes eine Meinungsverschiedenheit entstand, ist die Zahlung desselben von der Gemeinde mit Erfolg verweigert worden, und die Stadt hat dasselbe übernehmen müssen. Das konnte doch nur geschehen, wenn beide Theile dahin einverstanden waren, daß es sich nicht um eine Gunst, sondern um eine Verpflichtung der Gutsherrschaft handelte. Entscheidend aber sind die Verhandlungen wegen Einführung der Schulordnung. Bei diesen hat der Magistrat nicht, wie er in der Revisionsschrift behauptet, die Verpflichtung zur Hergabe von acht Klaftern Holz bestritten, sondern, wie dies aus den aktenmäßigen Vorgängen klar erhellt, die Lieferung von acht Klaftern als eine bestehende Verpflichtung anerkannt. Bestritten hat er nur seine Verpflichtung, den Mehrbedarf mit $3^1/_4$ Klaftern herzugeben. Dieses Bestreiten bleibt jedoch erfolglos, da der Magistrat bis dahin allein das ganze erforderliche Brennmaterial mit acht Klaftern geliefert hatte und demgemäß nach §. 46 der Schulordnung für verpflichtet erachtet werden mußte, auch dem erweiterten Bedürfnisse zu genügen. Der §. 46 beschränkt die Verpflichtung des Gutsherrn nicht auf das Maß des bis zur Einführung der Schulordnung Gegebenen. Der Gutsherr, welcher das Brennmaterial bis dahin ganz — ohne Konkurrenz der Gemeinde — hergegeben hat, behält diese Verpflichtung auch hinsichtlich des später Erforderlichen, ja selbst in Betreff der neu zu errichtenden Schulen. Die in der vorangeschickten Sachdarstellung im Wesentlichen wiedergegebene Bestimmung der Regierung in der Matrikel, welche den Magistrat zur Gewährung von $11^1/_4$ Klaftern für verpflichtet erklärt, war hiernach wohl gerechtfertigt. Aus demselben Grunde ist aber auch der Magistrat verbunden, das jetzt wegen der Erweiterung der Schule Mehrerforderliche herzugeben; nur beschränkt sich diese seine Verbindlichkeit nach den §§. 46, 45 Nr. 5 der Schulordnung auf 15 Klafter weiches Klobenholz. Mit Recht

haben daher die Vorderrichter den Beklagten für verpflichtet erkannt, von dem jetzt erforderlichen Mehrbedarfe $3^3/_4$ Klafter = 12,5 Raummeter zu übernehmen, womit sich dann das gesammte, von der Gutsherrschaft zu liefernde Holz auf $11^1/_4 + 3^3/_4 = 15$ Klafter stellt.

Die Vorentscheidung war demzufolge zu bestätigen.

---

151) Die Legitimation des Landrathes, welcher von der Schulaufsichtsbehörde mit der Ausschreibung von Steuern zur Unterhaltung einer öffentlichen Elementarschule an Stelle des Schulvorstandes betraut ist, zur Vertretung der Umlage im Streitverfahren auf die Klage der einzelnen Kontribuenten.

Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, zu dem Streitverfahren. Sind die Beigeladenen berechtigt, gegen die in der Sache ergehenden Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen?*)

Verwaltungsgesetz vom 3. Juli 1875 §§. 40, 41**).

I. Kreisausschuß des Kreises Beuthen.
II. Bezirksausschuß zu Oppeln.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 17. Januar 1885.

Nachdem der Landrath des Kreises Beuthen im Auftrage der Regierung zu Oppeln die Kosten der katholischen Elementarschule zu F. in dem als Gutsbezirk organisirten sogen. B'er Schwarzwalde für das Etatsjahr 1883—84 in Vertretung des Schulvorstandes auf die zur Schule gewiesenen Hausväter nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern (ausschließlich der Gewerbesteuer) umgelegt hatte, klagte einer der Hausväter nach fruchtloser Reklamation bei dem Landrathe gegen diesen auf Befreiung von dem auf ihn entfallenen Schulbeitrage mit der Behauptung, daß die Unterhaltung der Lehrer an der Schule im Gutsbezirke nach dem Schulreglement für die katholischen Schulen Schlesiens vom 18. Mai 1801 allein der Gutsherrschaft, hier der Stadt B., zur Last falle.

Der Beklagte bestritt, zur Sache passiv legitimirt zu sein, und beantragte, die Stadtgemeinde B. als Gutsherrschaft des Schwarzwaldes und die Schulgemeinde F. zum Streitverfahren beizuladen. Diesem Antrage wurde stattgegeben.

---

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 11 Seite 190 Nr. 26.

**) Landesverwaltungsgesetz vom 17. Juli 1883, §§. 70, 71.

Nachdem die Stadtgemeinde B. sowohl die Zulässigkeit der Beiladung als auch ihre Verpflichtung bestritten hatte, die Kosten der Unterhaltung der Lehrer an der fraglichen Schule zu tragen, erkannte der Kreisausschuß auf Abweisung der Klage, und zwar lediglich aus dem vom Beklagten geltend gemachten Grunde der mangelnden Passivlegitimation.

Von dem Berufungsrichter wurde dieser Einwand verworfen, demgemäß die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Sache an den Kreisausschuß zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch in materieller Beziehung zurückverwiesen. Zugleich bezeichnete der Berufungsrichter in den Gründen seines Urtheiles die Beiladung der Stadt B. als zulässig und gerechtfertigt.

Gegen dieses Erkenntnis legten die beigeladene Stadtgemeinde und der Beklagte die Revision ein. Erstere insbesondere um deswillen, weil der Vorderrichter ihre Beiladung für gerechtfertigt erachtet habe und mit dem Antrage,

> unter Aufhebung der angegriffenen Entscheidung das die Klage abweisende Erkenntnis des Kreisausschusses der Stadtgemeinde gegenüber wiederherzustellen.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Gründe.

Die Stadtgemeinde B. ist als Beigeladene formell zur Einlegung der Revision berechtigt. Auch ist anzuerkennen, daß sie ein Interesse an der Entscheidung der Frage hat, ob ihre Beiladung statthaft ist oder nicht. Aber selbst wenn diese für unzulässig erachtet werden müßte, könnte ihrem Antrage, ihr gegenüber die Klage abzuweisen, keine Folge gegeben werden, da gegen sie die Klage nicht gerichtet ist, überhaupt Anträge, welche auf eine Betheiligung der Stadtgemeinde hinzielen, von dem Kläger nicht gestellt sind. Es würde nur dahin erkannt werden können, daß die Beiladung ungerechtfertigt sei. Daß dies aber der Fall, kann nicht zugegeben werden.

Es ist zwar richtig, daß in einem Steuerprozesse die veranlagende Behörde allein berechtigt und verpflichtet ist, die Steuerveranlagung zu vertreten. Ein obsiegendes Erkenntnis des zur Steuer Veranlagten hat ausschließlich der Behörde gegenüber Geltung. Die Vollstreckung desselben kann, wenn die Steuer bereits eingehoben ist, nur gegen die Kasse erfolgen, in welche die Steuer geflossen ist. Im vorliegenden Falle würde daher, wenn der Kläger obsiegt, die ergangene Entscheidung, welche die von der Behörde bewirkte Veranlagung aufhebt und lediglich den von der Behörde veranlagten und erhobenen Betrag betrifft, niemals gegen die Stadtgemeinde als Gutsherrn oder die Mitglieder der

Schulgemeinde unmittelbar und ohne ein dazwischen tretendes neues, die Speisung der Schulkasse bezweckendes Steuerausschreiben, für welches die hier geforderte Entscheidung nicht präjudizirlich ist, vollstreckt werden können. Will Kläger sich demnächst an die eine oder andere direkt halten, so muß er diese in rechtlichen Anspruch nehmen, und würde dann gleichfalls die in dem Steuerprozesse ergangene Entscheidung für die Erstattungspflicht der Genannten nicht präjudiziell sein. Der Stadtgemeinde ist daher darin beizutreten, daß die in dem gegenwärtigen Steuerprozesse zu fällende Entscheidung eine materielle Giltigkeit ihr gegenüber nicht erlangen kann. Allein daraus folgt nur, daß sie gegen die in erster und zweiter Instanz ergehenden Sach-Entscheidungen nicht selbständig Rechtsmittel einlegen kann, wie dies in den diesseitigen Endurtheilen vom 19. Juni 1879 und 20. Juni 1883 (Entscheidungen Bd. V. S. 463, Bd. X. S. 83) dargethan ist, nicht aber, daß die Beiladung eine unzulässige ist. Die Beiladung kann nach §. 40 des Verwaltungsgerichtsgesetzes überall da erfolgen, wo das rechtliche Interesse Dritter durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird. Diese Vorschrift in Verbindung mit §. 41 a. a. O. soll es dem Verwaltungsrichter ermöglichen, auch innerhalb der Grenzen des Verwaltungsstreitverfahrens eine erschöpfende Erörterung und Entscheidung der einzelnen Streitfälle herbeizuführen (Cirkularverfügung vom 26. September 1876, Entscheidungen Bd. I. S. 434). Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Schule in dem als Gutsbezirk organisirten Schwarzwald und ist die Entscheidung der Sache von einer Erörterung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des letzteren abhängig. Dies aber erscheint ohne Zuziehung der beigeladenen Stadtgemeinde nicht wohl ausführbar; auch hat dieselbe ohne Zweifel ein wesentliches Interesse bei der Unterhaltung der im Schwarzwald befindlichen öffentlichen Schulen. Hiernach muß die Beiladung der Stadtgemeinde als dem bestehenden Rechte entsprechend angesehen werden.

Die Veranlagung zur Schulsteuer ist regelrecht von dem Schulvorstande zu bewirken und im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten. Im gegenwärtigen Falle hat die Schulaufsichtsbehörde den beklagten Landrath mit den Obliegenheiten des Schulvorstandes betraut. Der Landrath hat daher, wie dies von dem Vorderrichter zutreffend ausgeführt ist, die hier streitige Veranlagung im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten und ist zu dieser Vertretung allein passiv legitimirt.

Demzufolge war sowohl die Revision der Beigeladenen wie die des Beklagten zu verwerfen.

152) Betheiligte im Sinne des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Der im ersten Abschnitte des §. 47 a. a. O. vorgesehene Beschluß der Schulaufsichtsbehörde ist nicht unbedingte Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens zwischen den Betheiligten über ihre baulichen Verpflichtungen.

Auch bei Schul- und Küsterhäusern sind die zur Ausstattung der Schulräume für den Unterricht erforderlichen Utensilien (Subsellien ꝛc.) nicht als ein Zubehör des Gebäudes zu erachten und in Folge dessen nicht von demjenigen zu beschaffen, welchem die bauliche Herstellung der Schulräume obliegt.

Auszug aus einem Erkenntnisse des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 30. Dezember 1885. — O. V. G. Nr. I. 1466.

Auf die nunmehr von den Klägern eingelegte Revision war, wie geschehen, zu entscheiden.

Die Revisionsbeschwerde erhebt mit Recht gegen den Berufungsrichter den Vorwurf, daß er sich einer unrichtigen Anwendung des in den §§. 46 und 47 des Gesetzes über die Zuständigkeit beruhenden Rechtes schuldig gemacht — §. 94 Nr. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. S. 195) —, wenn er den im Streite befangenen Parteien die Eigenschaft von Betheiligten im Sinne der eben angezogenen Gesetzesvorschriften abgesprochen habe.

Es handelt sich um den Bau eines Schul- und Küsterhauses, dessen Kosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges. Samml. S. 392) von der Kirche bezw. dem Patron und den Eingepfarrten (Kirchengemeinde) und von denen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses die Unterhaltung einer gemeinen Schule obliegen würde, zu tragen sind. Diese Rechtssubjekte sind die Betheiligten im Sinne des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes und können gegen einander auf Feststellung ihrer baulichen Verpflichtungen im Wege der Klage vorgehen; die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten können von der Kirche die Uebernahme eines Theiles der Baupflicht fordern, auch hindert nichts, daß sie den Kirchenpatron direkt in Anspruch nehmen, der Kirchenvorstand kann von dem Patrone und der Pfarrgemeinde die Erfüllung ihrer subsidiären Verbindlichkeit verlangen und letztere können, wenn sie glauben, die Kirche habe selbst die Mittel, um die Baukosten zu decken, gegen diese klagen Die Klage vom 18. Dezember 1884 ist auch von der katholischen Kirche (Kirchengemeinde oder Kirchengesellschaft, — vergl. die Erkenntnisse des Königlichen Obertribunals vom 9. November 1857 in den Entscheidungen Band 37 S. 297 und

vom 3. Februar 1862 in Striethorſts Archiv Band 44 S. 184) und der katholiſchen Schulgemeinde in Sch. angeſtrengt und waren deshalb dieſe und nicht die für ſie auftretenden Vorſtände in dem Rubrum des Urtheiles als Parteien zu benennen. Dabei kann unerörtert bleiben, ob dem Schulvorſtande die Berechtigung zuſteht, für die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten (die Schulgemeinde) im vorliegenden Falle klagend aufzutreten, und ob es überhaupt nach Schleſiſchem Schulrechte eine zur Unterhaltung der Schule verpflichtete, mit beſonderer Rechtsperſönlichkeit ausgeſtattete Schulgemeinde giebt, da auch, wenn dieſe Fragen zu bejahen wären, die Abweiſung der Klage doch aus ſachlichen Gründen geboten erſcheint.

Der §. 46 Abſ. 1 des Geſetzes über die Zuſtändigkeit findet auf einen Streitfall der vorliegenden Art keine Anwendung, weil er Beſchwerden und Einſprüche eines einzelnen Cenſiten über ſeine Heranziehung zu Leiſtungen für die Schule, gegenüber einer veranlagenden Behörde, zum Gegenſtande hat. Des im erſten Abſchnitte des §. 47 a. a. O. vorgeſehenen Beſchluſſes der Schulaufſichtsbehörde bedurfte es aber nach der Lage der Sache nicht. Abſolute Bedingung war die Regulirung eines Interimiſtikums vor einem Rechtsſtreite der Betheiligten — §. 47 Abſ. 3 — ſchon nach den älteren Beſtimmungen nicht (vergl. die Erkenntniſſe des Königlichen Obertribunals vom 19. September und vom 14. Oktober 1871 in den Entſcheidungen Band 66 S. 154 und in Striethorſts Archiv Band 85 S. 10), und iſt eine ſolche — ein Beſchluß gemäß §. 47 Abſ. 1 — auch gegenwärtig nicht unbedingt erforderlich, wie dies aus der Begründung des unterm 18. Dezember 1882 vorgelegten Entwurfes des Geſetzes über die Zuſtändigkeit (Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten, 15. Legislaturperiode, 1. Seſſion 1882—1883, Nr. 44, I S. 54) hervorgeht.

Das Berufungsurtheil war ſomit aufzuheben, — §. 98 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung —, und, da die Sache ſpruchreif erſcheint, ſofort anderweit Entſcheidung zu treffen.

Der Streit dreht ſich um die Frage, ob diejenigen Utenſilien, welche zur Ausſtattung eines Schulzwecken gewidmeten Gebäudes für den Unterricht nothwendig, als ein Zubehör des Gebäudes zu erachten und ob dieſelben in Folge deſſen von demjenigen zu beſchaffen ſind, welchem die bauliche Herſtellung der Schulräume obliegt.

Der Gerichtshof hat dieſe Frage in einem Falle, in welchem es ſich um die Subſellien für ein nach den Beſtimmungen der §§. 34 und 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes zu unterhaltendes Schulhaus handelte, in dem Endurtheile vom 29. Juni 1878 (Entſcheidungen Band IV S. 183 (Centrbl. 1879 S. 587) verneint, weil die Tiſche und Bänke wohl zum Inventa-

rium der Schule, nicht aber zu den Schulgebäuden und Schulmeiſterwohnungen gehörten, und iſt derſelbe in der Streitſache der katholiſchen Schulgemeinde in Schönbrunn wider den Königlich Preußiſchen Fiskus, Inhalts der Gründe des Endurtheiles vom 16. Januar 1884, bei dieſer Annahme verblieben.

Demgegenüber geben die Ausführungen der Kläger ſowie der von ihnen in Bezug genommenen gerichtlichen Entſcheidungen keinen Anlaß, hinſichtlich der Ausſtattung der Schulräume der Schul- und Küſterhäuſer von abweichenden Grundſätzen auszugehen.

Die Verpflichtung des Patrons, antheilsweiſe und in subsidio die Koſten des Baues und der Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude zu tragen, bezieht ſich nur auf die Baulichkeiten und erſtreckt ſich nicht auf die Anſchaffung und Unterhaltung der Kirchengeräthſchaften — Kirchengefäße, Meßgewänder — wie dies von dem Königlichen Obertribunal in den Erkenntniſſen vom 17. Auguſt 1847 und 6. Februar 1856 (Rechtsfälle aus der Praxis des Königlichen Geheimen Obertribunals Band II S. 108 und Entſcheidungen Band 32 S. 128), auf welche hiermit verwieſen wird, überzeugend dargethan iſt. Da nun der §. 37 Tit. 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes beſtimmt:

> Wo das Schulhaus zugleich die Küſterwohnung iſt, muß in der Regel die Unterhaltung desſelben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeſchrieben iſt, beſorgt werden,

ſo läßt ſich nach den Normen des Tit. 11 Theil II des Allgemeinen Landrechtes auch bei Schul- und Küſterhäuſern die Baulaſt nicht auf Geräthſchaften ausdehnen, umſoweniger als der §. 786 a. a. O. als innere Pertinenzſtücke der Pfarrgebäude Thüren, Fenſter, Oefen und Schlöſſer benennt.

Aber auch aus den geſetzlichen Beſtimmungen, betreffend die Begründung einer Pertinenzqualität, in Verbindung mit denjenigen des 11. Titels, auf welche die von den Klägern beigebrachten Urtheile der Civilgerichte hinweiſen, iſt eine dem Kirchenpatron obliegende Laſt, die Utenſilien für die Schulklaſſen eines Schul- und Küſterhauſes zu beſchaffen, nicht herzuleiten ꝛc.

Hiernach war die von den Klägern aufgeſtellte Behauptung, daß der Beklagte die Koſten der Utenſilien für die älteſte Schulklaſſe des Schul- und Küſterhauſes in S. gleich den Baukoſten zu tragen habe, für hinfällig zu erachten und mußte ihre Klage abgewieſen, bezw. die dieſe Abweiſung ausſprechende Vorentſcheidung aufrecht erhalten werden.

Schließlich ſei erwähnt, daß dem Urtheile des Gerichtshofes die ſeither geübte Praxis der Verwaltungsbehörden zur Seite ſteht, worüber zu vergleichen: die Cirkularverfügung der Königlichen Miniſterien der Unterrichts-Angelegenheiten und des Königlichen Hauſes vom 22. Juni 1847 (Min. Bl. f. d. geſ. i. Verw. S. 269) und

die Erlasse, bezw. Rekursbescheide des Königlichen Unterrichts-Ministeriums vom 8. Oktober 1864 (Centrbl. f. d. ges. Unterrichts-Verwaltung S. 563), vom 12. Januar 1870 (a. a. O. S. 181), vom 26. Juni 1871 (a. a. O. S. 628), vom 4. Januar 1873 (a. a. O. S. 185), vom 22. Februar, 24. Mai und 23. Juni 1879 (a. a. O. S. 589 und 591).

---

153) Die schlesischen katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 kennen keine Schulgemeinden mit selbständiger juristischer Persönlichkeit. Die zu einer Schule geschlagenen, zu deren Unterhaltung verpflichteten Gemeinden und Herrschaften werden nicht durch den Schulvorstand vertreten.

Die Beitragspflicht der Dominien ist nicht davon abhängig gemacht, daß der Besitzer des Dominiums im Verhältnisse zu einer Schule als Gutsherr anzusehen ist.

Die Dominien haben zur Besoldung aller Lehrer, deren Anstellung die Schulaufsichtsbehörde für nöthig erachtet, in dem durch §. 19 des Reglements von 180[illegible] bestimmten Verhältnisse beizutragen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Rittergutsbesitzers Freiherrn von Z. zu K., Klägers und Revisionsklägers,

wider

den katholischen Schulvorstand zu D., Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 27. Februar 1886 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Breslau vom 24. September 1885 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 3000 Mk., dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Bezüglich des Sachverhaltes ist im Allgemeinen auf die Darstellung der Vorderrichter zu verweisen. Zu bemerken ist nur noch, daß der Vertreter des Klägers nach Ausweis des vorgelesenen und genehmigten Protokolles in dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse zu Breslau am 24. September 1885 nach Vorlage der Akten der dortigen Königlichen Regierung und des Einkommen-Verzeichnisses des Lehrers G. vom 23. Oktober 1857 ausdrücklich erklärt hat:

„nicht mehr in Abrede zu ſtellen, daß das Dominium K. zu den im §. 19 des katholiſchen Schulreglements bezeichneten zugeſchlagenen Dominien gehöre."

Durch das in der Berufungsinſtanz ergangene Urtel iſt das die Klage abweiſende erſte Erkenntnis beſtätigt worden.

In den Gründen wird ausgeführt, daß K. als ein zur Schule in D. geſchlagenes Dominium zu dem Gehalte des neu angeſetzten zweiten Lehrers nach Maßgabe des §. 19 des katholiſchen Schulreglements vom 18. Mai 1801 beizutragen habe und daß dieſe Verpflichtung nicht dadurch beeinträchtigt werde, daß die Schulaufſichtsbehörde ſtatt eines Adjuvanten die Anſtellung eines Lehrers angeordnet und demſelben ein höheres Gehalt als das für einen Adjuvanten im §. 29 des Reglements in Ausſicht genommene zugebilligt habe.

Gegen dieſe Entſcheidung hat Kläger die Reviſion eingelegt und beantragt: unter Aufhebung des Berufungsurtheiles den Beklagten nach dem in der zweiten Inſtanz modifizirten Klageantrage zu verurtheilen.

Er beſtreitet, daß er im Verhältniſſe zu der in Rede ſtehenden Schule als Gutsherr anzuſehen ſei; und behauptet Verletzung der Beſtimmungen des katholiſchen Schulreglements von 1801 durch unrichtige und der §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes durch Nichtanwendung.

Der Schulvorſtand beantragt Verwerfung der Reviſion.

Es war, wie geſchehen, zu erkennen.

Die Klage iſt gerichtet gegen den abweiſenden Beſchluß des Schulvorſtandes vom 5. April 1885, nennt jedoch als Beklagten „die katholiſche Schulgemeinde D." Beantragt wird: „die beklagte Schulgemeinde zu verurtheilen, zu 1, anzuerkennen, daß Kläger als Eigenthümer des Rittergutes K. nicht verpflichtet iſt, an Schulbeiträgen zu den Bezügen des am 1. Auguſt 1884 angeſtellten zweiten katholiſchen Lehrers jährlich 3 cbm 492 cdm Holz, halb Reiſig, halb Klobenholz, 3 hl 77 l Roggen, 75 l Kuchelſpeiſe aus Gerſte, Erbſen und Hirſe zu gleichen Theilen beſtehend und 96 Mk. 42 Pf. Baargehalt zu leiſten." Die katholiſchen Schul-Reglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 kennen keine Schulgemeinde mit ſelbſtändiger juriſtiſcher Perſönlichkeit. Die zu einer Schule geſchlagenen Gemeinden und Herrſchaften haben die Schule zu unterhalten. Sie werden nicht durch den Schulvorſtand vertreten. Die einzelnen Gemeinden und Dominien ſind die Betheiligten im Sinne des Abſ. 3 des §. 46 des Zuſtändigkeitsgeſetzes. Gegen dieſe hätte daher die Klage wegen Uebernahme der dem Kläger angeſonnenen Leiſtung angeſtellt werden müſſen. Dem Klageantrage zu 1 konnte hiernach überhaupt keine Folge gegeben werden.

Der Klageantrag zu 2 lautet:

dem Kläger die von ihm zwangsweise eingezogenen 80 Mk. 11 Pf. zurückzuzahlen.

Ausgeschrieben und eingezogen hat diesen Betrag der Schulvorstand. Er hat dem Kläger abweisenden Beschluß ertheilt Nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes hat er diesen Beschluß im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten. Die Klage mußte daher in Betreff des zweiten Klageantrages gegen den Schulvorstand erhoben werden. Dem Schulvorstande ist auch die Klage zur Gegenerklärung mitgetheilt worden, er hat die Rolle des Beklagten übernommen. Auch zeigt die Einlegung der Beschwerde seitens des Klägers bei dem Schulvorstande, daß Kläger eine Reklamationsklage hat anstellen wollen. Unter diesen Umständen konnte die falsche Bezeichnung des Beklagten als unerheblich angesehen und angenommen werden, daß die Klage hinsichtlich des Antrages zu 2 gegen den Schulvorstand gerichtet sei. Hiernach war das Rubrum zu berichtigen.

Was nun die Erweiterung des Klageantrages in der Berufungsinstanz auf Rückzahlung von 115 Mk. betrifft, so ist nicht ersichtlich, ob auch wegen der darin enthaltenen Mehrforderung rechtzeitig reklamirt und Beschluß extrahirt ist. Doch kann dies unerörtert bleiben, da der Klageantrag zu 2 überhaupt nicht begründet erscheint.

Die katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 machen die Beitragspflicht der Dominien nicht davon abhängig, daß der Besitzer des Dominiums im Verhältnisse zu einer Schule als Gutsherr anzusehen sei. Das Reglement von 1801 legt im §. 19 die Verpflichtung zur Unterhaltung der Lehrer den zu der Schule geschlagenen Gemeinden und Herrschaften auf. Daß zu diesen zur Schule in D. geschlagenen Herrschaften das Dominium K. gehört, ist von dem Kläger in der Verhandlung vom 24. September 1885 zugegeben. Der Vorderrichter hat daher mit Recht angenommen, daß K. für die Schule in D. nach Maßgabe des §. 19 des Reglements von 1801 beitragspflichtig sei. Die Unterhaltung der Lehrer an den schlesischen katholischen Volksschulen regeln aber nicht die Bestimmungen der §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes, sondern die Vorschriften der katholischen Schulreglements von 1765 und 1801. Nach den letzteren haben die Dominien in dem bestimmten Verhältnisse zur Besoldung aller Lehrer, deren Anstellung die Schulaufsichtsbehörde für nöthig erachtet, beizutragen. Auch beschränkt sich diese Beitragspflicht nicht auf die Aufbringung der im Reglement von 1801 vorgesehenen Minimalsätze, sondern erstreckt sich auf den vollen Betrag, welchen die Schulaufsichtsbehörde zum Unterhalte des Lehrers als nothwendig erkannt und festgesetzt hat. Es kann in dieser Beziehung verwiesen werden auf die Gründe der diesseitigen Endurtheile vom 2. Dezember 1876, 5. April und

18. September 1878 (Entscheidungen Band I Seite 205, Band III Seite 143 und Band IV Seite 186).*)

Die Annahme des Vorderrichters, daß der Kläger demgemäß zu dem Gehalte des zweiten Lehrers und auch insoweit, als dieses den im Reglement von 1801 bestimmten Mindestbetrag übersteigt, nach Maßgabe des §. 19 des letzteren beizutragen habe, entspricht hiernach dem bestehenden Rechte. Die die Klage abweisende Vorentscheidung war deshalb zu bestätigen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 277.

---

154) Gewerbsmäßige Ertheilung von Privatunterricht im Sinne der Kabinetsordre vom 10. Juni 1834. — Die Bestrafung wegen unbefugter Ertheilung von Privatunterricht hat zur Voraussetzung, daß **trotz erhaltener Verwarnung** die Ertheilung eines polizeilichen Erlaubnisscheines nicht nachgesucht ist. — Privatunterricht in der Wohnung des Privatlehrers.

1.

Im Namen des Königs.

In der Strafsache gegen den Notariatsgehilfen W. zu Ratingen wegen unbefugter Ertheilung von Unterricht hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Düsseldorf gegen das Urtheil der Ferienstrafkammer des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 17. Juli 1885 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Kammergerichtes zu Berlin in der Sitzung vom 16. November 1885 für Recht erkannt: daß das Urtheil der Ferienstrafkammer des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 17. Juli 1885 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Königliche Staatsanwaltschaft zu Düsseldorf hat gegen das im Tenor erwähnte Urtheil die Revision eingelegt und Aufhebung desselben beantragt. Sie rügt Verletzung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Juni 1834 durch unrichtige Anwendung und führt aus, der Berufungsrichter verkenne den Begriff des

*) Centralbl. pro 1877 Seite 116, — pro 1878 Seite 293 und Seite 632.

„Gewerbes“ im Sinne dieſes Geſetzes, wenn er zwiſchen Haupt- und Nebengewerbe der Ertheilung von Privatunterricht unterſcheide; eine derartige Unterſcheidung ſei weder durch den Wortlaut der Kabinetsordre ſelber noch durch irgend ſonſt etwas begründet.

Die hier in Frage kommenden Beſtimmungen ſind außer in der Kabinetsordre ſelbſt in der Miniſterial-Inſtruktion vom 31. Dezember 1839 und in dem Miniſterialreſkripte vom 12. April 1842 enthalten. Dieſe beiden Verordnungen ſind auf Grund der gedachten Kabinetsordre, um die Art und Weiſe, wie die Vorſchriften derſelben auszuführen ſeien, näher zu beſtimmen, erlaſſen und deshalb ebenſo, wie jene, als Geſetz anzuſehen.

Die neuere Geſetzgebung hat dieſelben nicht geändert oder aufgehoben. Vielmehr verordnet die Preußiſche Gewerbeordnung in Titel II Bedingungen des Gewerbebetriebes im §. 43 ausdrücklich, daß es hinſichtlich der Privatlehrer bei den beſonderen Vorſchriften bewende, und ſchreibt die Preußiſche Verfaſſung vom 31. Januar 1850 in Artikel 112 in Uebereinſtimmung hiermit vor, daß es bis zum Erlaſſe des in Artikel 26 vorgeſehenen Unterrichtsgeſetzes bei den jetzt geltenden geſetzlichen Beſtimmungen bezüglich des Schul- und Unterrichtsweſens ſein Bewenden behalte.

§. 6. der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezw. des Geſetzes, betreffend Abänderung der Reichsgewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883, ſchließt ausdrücklich die Anwendung dieſer Geſetze auf das Unterrichtsweſen aus, und iſt deshalb die Frage, ob und wie weit derjenige, der die Ertheilung von Privatunterricht, wenn auch nur als Nebengewerbe aber ohne die polizeiliche Genehmigung dazu eingeholt zu haben, betreibt, ſtraffällig erſcheint, auch jetzt noch lediglich nach der Kabinetsordre vom 10. Juni 1834 und deren Ausführungsverordnungen zu entſcheiden. Weder hiernach noch nach den in Bezug genommenen §§. 3 und 8 Theil II. Tit. 12. Allgemeinen Landrechtes iſt erforderlich, daß die Ertheilung von Privatunterricht als *ausſchließliches* Gewerbe betrieben wird. In den genannten Geſetzesbeſtimmungen iſt ein *Unterſchied* zwiſchen Ertheilung von Privatunterricht als *Haupt- und als Nebengewerbe nicht* gemacht, vielmehr nur ganz allgemein von Perſonen die Rede, welche *gewerbsweiſe* ſich mit dem Unterrichte der Jugend beſchäftigen, oder ein *Gewerbe* daraus machen, in den Häuſern Lehrſtunden zu geben (§. 8 Theil II. Tit. 12. Allgemeinen Landrechtes). Selbſtverſtändlich iſt aber, um von einem Betriebe zu ſprechen, nicht erforderlich, daß jemand ſeine ganze Zeit und ſeine ganze Kraft dazu verwendet, es genügt in dieſer Beziehung, *daß jemand in dem, was er fortgeſetzt betreibt, einen Erwerb ſucht*, gleichgiltig, wie viel Zeit er darauf verwendet und ob er noch eine andere Hauptbeſchäftigung hat bezw. in einem anderen Gewerbe thätig iſt.

Daß dies auch die Ansicht der Verfasser der Instruktion vom 31. Dezember 1839 gewesen ist, geht ganz klar aus der Bestimmung des §. 16 hervor. Es versteht sich von selbst, daß Gymnasiasten und Studenten eine andere Hauptbeschäftigung als das Privatstundengeben haben und daß letzteres bei ihnen nicht anders als ein Nebengewerbe bezeichnet werden kann. Daraus folgt, daß, wenn die Gesetzgeber die Bestimmungen in §. 14 und §. 15 nur für diejenigen hätten geben wollen, die das Privatstundengeben als alleinige oder Hauptbeschäftigung treiben, alsdann der ganze §. 16 und nicht einmal blos soweit, als er sich auf Gymnasiasten und Studenten bezieht, überflüssig gewesen wäre. Aus dem Umstande aber, daß der §. 16 in die Instruktion mitaufgenommen ist, geht hervor, daß für alle diejenigen, welche nicht unter §. 16 fallen, die Bestimmungen der §§. 14 und 15 gelten, wenn sie auch das Stundengeben nur als Nebengewerbe betreiben.

Diese Ausnahmebestimmung hat ihren Grund in der wissenschaftlichen Vorbildung der darin aufgeführten Personen, und kommt selbstredend denjenigen, die eine solche Vorbildung nicht besitzen, nicht zu Gute.

Daß der frühere Revisions- und Kassationshof in seinem Erkenntnisse vom 28. Mai 1850 nur dann die Ertheilung von Privatunterricht als Gewerbe ansieht, wenn es die ausschließliche oder vorherrschende Beschäftigung jemandes ist, kann für die Beurtheilung des vorliegenden Falles um so weniger von Bedeutung sein, als das Urtheil seine Ansicht durchaus nicht begründet.

Der Berufungsrichter hat sonach, indem er zwischen Haupt- und Nebengewerbe unterscheidet, und die in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen nur auf das erstere beschränkt, also die Einholung eines polizeilichen Erlaubnisscheines für unnöthig erachtet, den Begriff des „Gewerbes" verkannt, mithin die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 10. Juni 1834 und der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 durch falsche Anwendung verletzt, so daß deshalb das angefochtene Urtheil aufzuheben ist. Wenn nun auch aus den vom Berufungsrichter getroffenen Feststellungen zu entnehmen ist, daß der Angeklagte aus der Ertheilung von Privatunterricht, ohne hierzu die vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis eingeholt zu haben, ein Gewerbe gemacht hat, so hat dennoch nicht auf Strafe, auch nicht auf das von der Königlichen Staatsanwaltschaft beantragte niedrigste Strafmaß erkannt werden können.

Das Ministerialreskript vom 12. April 1842 (Min. Bl. f. d. i. Verw. Jahrg. 1842 S. 119) bestimmt in §. 6:

> „Einer besonderen Strafbestimmung für diejenigen, welche unbefugt Privatunterricht ertheilen, bedarf es nicht, da gegen solche, welche nach erhaltenen Warnungen den Erlaubnisschein nicht nachsuchen, oder welchen er verweigert werden

muß, die gewöhnliche Polizeistrafe in Anwendung kommen wird."

Diese Vorschrift erfordert als Voraussetzung der Bestrafung, daß derjenige, welcher überhaupt Privatunterricht ertheilt, trotz erhaltener Verwarnung die Ertheilung eines polizeilichen Erlaubnisscheines nicht nachgesucht hat, und bedarf es, da in der Berufungsinstanz nicht festgestellt ist, ob der Angeklagte vorher verwarnt worden, in dieser Beziehung noch einer besonderen Feststellung.

Je nach dem Ausfalle dieser Feststellung wird weiter zu prüfen sein, welches Strafgesetz gegen den Angeklagten in Anwendung zu bringen ist, ob §. 33 des Rheinischen Ressortreglements vom 20. Juli 1818 oder §. 177 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

Aus diesen Gründen hat in Gemäßheit des §. 394 Absatz 2. St. P. O. wie geschehen, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Landgericht zu Düsseldorf zurückverwiesen werden müssen.

(Unterschriften.)

2.

Im Namen des Königs.

In der Strafsache gegen den Notariatsgehilfen W. zu Ratingen, wegen unbefugter Ertheilung von Unterricht, hat, auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichtes zu Ratingen vom 21. Mai 1885 eingelegte Berufung, die II. Strafkammer des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf in der Sitzung vom 30. Januar 1886 für Recht erkannt:

„Das Urtheil des Königlichen Schöffengerichtes zu Ratingen „vom 21. Mai 1885 wird aufgehoben. Der Angeklagte „wird wegen unbefugter Ertheilung von Privatunterricht „des Gewerbevergehens für schuldig erklärt und deshalb zu „einer Geldstrafe von drei Mark, im Nichtbeitreibungsfalle „zu einer Gefängnisstrafe von einem Tage, und in die Kosten „des Verfahrens verurtheilt."

Gründe.

Angeklagter hat feststehender Maßen während des Jahres 1885 an seinem Wohnorte Ratingen verschiedenen Knaben getrennt von einander gegen Entgelt Sprachunterricht gegeben, ohne hierzu die polizeiliche Erlaubnis eingeholt, geschweige denn erhalten zu haben. Er kann auch nicht leugnen, daß er aus dieser Ertheilung von Unterricht ein Gewerbe gemacht hat, während dem Umstande, daß solches nur nebenher geschehen ist und sein Hauptgewerbe einem anderen Ge-

biete angehört, nach der bindenden dem Urtheile des Königlichen Kammergerichtes zu Berlin vom 16. November 1885 zu Grunde gelegten rechtlichen Beurtheilung für die Frage der Strafbarkeit der Handlungsweise des Angeklagten keine Bedeutung beiwohnt.

Des Weiteren hat jedoch das bezogene Urtheil der Revisionsinstanz dahin entschieden, daß die einschlägigen Bestimmungen die Bestrafung davon abhängig machen, daß derjenige, welcher unbefugt Privatunterricht ertheilt, trotz erhaltener Verwarnung die Ertheilung eines polizeilichen Erlaubnisscheines nicht nachgesucht hat.

In dieser Beziehung liegen die beiden vor Einleitung des Strafverfahrens und der inkriminirten Fortsetzung der Unterrichtsertheilung ergangenen Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Ratingen vom 24. Februar und 10. März 1885 an den Angeklagten vor, in welchem derselbe ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß er zur Unterrichtsertheilung nicht befugt sei und ihm bei Vermeidung von Strafe jede weitere Thätigkeit in dieser Richtung untersagt wird. Damit ist zweifellos eine Warnung erfolgt. Indessen beanstandet Angeklagter dieselbe um deswillen, weil sie von unzuständiger Stelle ausgegangen sei, nämlich von der Ortspolizeibehörde anstatt von der Schulaufsichtsbehörde. Der Einwand erscheint unbegründet. Die maßgebende Vorschrift — Nr. 6. des Reskriptes vom 12. April 1842 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 119) betreffend die Ergänzung der Instruktion vom 31. Dezember 1839 — sagt nichts darüber, welche Behörde die Warnung ergehen lassen soll. Wenn nun aber auch die Unterrichtsorgane zu dieser in ihr Ressort einschlagenden Maßregel in erster Linie berufen sein möchten, so konkurrirt damit doch eine gleiche Befugnis der Polizeibehörden. Denn da das verbotswidrige, weil nur nach eingeholter Erlaubnis gestattete Ertheilen von Privatunterricht gegen die öffentliche Ordnung verstößt und zugleich ein Vergehen in sich schließt, so ist es schon nach §. 10 Theil II. Tit. 17 Allgem. Landrechtes, welcher als Amt der Polizei bezeichnet, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sowie Ordnung und zur Anwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, Aufgabe der Polizei die Weitererertheilung desselben zu untersagen und zu verhindern und diese Aufgabe hat eine erneuerte Anerkennung gefunden in dem §. 15 der Reichsgewerbeordnung, wonach die Fortsetzung des Betriebes polizeilich verhindert werden kann, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird. Damit stimmt endlich auch noch überein, daß der §. 24 der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 in einem anderen Punkte die Ortsschul- und Polizeibehörde neben einander als das Gesetz überwachende Organ nennt.

Wenn Angeklagter dann aber ferner einwendet, die Kinder, welche er unterrichtet habe, seien ausnahmslos zu dem Behufe in seine Wohnung gekommen, während die Kabinetsordre vom 10. Juni 1834 das Ertheilen von Privatunterricht in fremden Häusern nur mit polizeilicher Erlaubnis gestatte, so ist darauf zu entgegnen, daß die Kabinetsordre das Geben von Lehrstunden in den Häusern nur zum Unterschiede von dem Unterrichte in geschlossenen Schulen und Pensionsanstalten erwähnt, und daß die Ziffer II. des Reskriptes vom 12 April 1842 ausdrücklich besagt:

„Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in ein„zelnen Gegenständen unterrichten wollen, sind wie alle „anderen Privatlehrer anzuhalten, die Erlaubnis dazu nach „§. 14. der Instruktion nachzusuchen."

Damit sind Fälle wie der vorliegende gemeint. Denn denjenigen Unterricht, welchen die Kinder in ihren eigenen Wohnungen empfangen, bezeichnen die einschlägigen Bestimmungen stets als Unterricht in den Familien. In der That würde es auch ganz unerfindlich sein, wie das Gesetz dazu kommen sollte, den Unterricht, welchen Privatlehrer in ihrem eigenen Hause geben, für weniger bedenklich zu halten und seine Fürsorge nur auf denjenigen Unterricht zu erstrecken, welchen die Kinder im Hause ihrer Eltern erhalten.

Was endlich die Frage nach dem anzuwendenden Strafgesetze betrifft, so ist angenommen worden, daß die unbefugte Ertheilung des Privatunterrichtes, da sie früher unter die Strafverfügung der allgemeinen Gewerbeordnung fiel (vergl. Erkenntnis des vormaligen Königlichen Revisions- und Kassationshofes vom 28. Mai 1850 Rhein. Archiv Band 45 Theil II. S. 38) und der Reichsgewerbe-Ordnung das Unterrichtswesen im §. 6 ausdrücklich nicht unterstellt ist, auch jetzt noch auf Grund des diesbezüglichen in Kraft gebliebenen §. 177 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zu bestrafen ist.

Die Strafausmessung nahm Rücksicht darauf, daß die Handlungsweise des Angeklagten bisher vielfach für straflos erachtet wurde und ihm nachträglich der gesetzlich erforderliche Erlaubnisschein auf sein Ansuchen von der Schulaufsichtsbehörde ausgestellt worden ist.

Die Entscheidung des Kostenpunktes stützt sich auf §. 497 der St. P. O.

(Unterschriften.)

Nicht amtlicher Theil.

4) Nordseebad Wyk auf Föhr.

Als die Unterzeichneten im vorigen Jahre zusammentraten, um kranken und schwachen Volksschullehrern den Besuch des hiesigen Nordseebades zu erleichtern, waren sie überzeugt, einer guten Sache zu dienen, und die im ersten Jahre gemachten Erfahrungen können sie nur in diesem ihrem Glauben bestärken. Nicht weniger als 86 Personen — 74 Lehrer und 12 Lehrerinnen — meist Nerven- und Kehlkopfsleidende, haben schon während der Saison 1885 die Vermittelung des Komités in Anspruch genommen. Die Erfolge der Kur waren fast ohne Ausnahme sehr günstige, und so konnte das Komité sich nur veranlaßt fühlen, auf dem betretenen Wege fortzuschreiten. Demselben ist es gelungen, für die bevorstehende Saison Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen, sowie Lehrerfrauen, die in Begleitung ihrer Männer reisen, folgende Vergünstigungen zu erwirken:

1) Freie ärztliche Behandlung durch Herrn Badearzt Dr. Gerber.

2) Ermäßigung des Preises für warme und kalte Bäder von 1,50 Mk. und 1 Mk. auf resp. 0,75 Mk. und 0,50 Mk. In Fällen, wo es besonders wünschenswerth erscheint, werden Freibillets ausgegeben werden.

3) Erlaß der Kur- und Musiktaxe.

4) Ermäßigung des Fahrpreises auf den nach der nächsten (ca. 7 Meilen entfernten) Bahnstation Husum fahrenden Dampfschiffen „Wyk-Föhr" und „Nordsee" von resp. 7,50 Mk. (1. Kajüte) und 4,50 Mk. (2. Kajüte) auf resp. 3,75 Mk. und 2,25 Mk.

5) Bei event. Benutzung des Salon-Schnelldampfers „Freia" auf der Fahrt von Hamburg via Helgoland auf hier 50 pCt. Ermäßigung.

6) Bei event. Benutzung der Dampfschiffe „Nordfriesland" und „Föhr Dagebüll", welche die Verbindung mit den Inseln Sylt und Amrum, wie mit dem gegenüberliegenden Festlande vermitteln, eine Fahrpreisermäßigung von 50 pCt.

7) Ermäßigung des Fahrgeldes auf den Staatsbahnen in der Weise, daß bei Benutzung der dritten Wagenklasse nur der Militärfahrpreis erhoben wird.

8) Wird das Komité, wenn es gewünscht wird, bemüht sein,

für ein möglichſt zweckmäßiges und dabei billiges Unterkommen der betreffenden Lehrer und Lehrerinnen zu ſorgen. Wer nicht zu große Anſprüche macht, wird hier für 3—4 Mk. täglich Koſt und Logis finden können. — Für ſolche Lehrer, die ein ländliches Stillleben vorziehen, iſt das eine halbe Meile von Wyk entfernte Dorf Nieblum in Ausſicht genommen.

Zur Erlangung der Vergünſtigungen bedarf es einer vom Komité ausgeſtellten Legitimationskarte. Außerdem verlangt noch die Bahnverwaltung betreffs ad 7 durch eine Beſcheinigung der Ortsbehörde den Nachweis, daß die Vermögensverhältniſſe der Betreffenden die Aufwendung der für den Gebrauch eines Kurortes erforderlichen Mittel ohne eine Ermäßigung des Eiſenbahnfahrgeldes nicht geſtatten.

Das hieſige, 1819 gegründete Bad iſt unter allen Nordſeebädern das mildeſte und freundlichſte. Es hat Dampfſchiffsverbindung 2 Mal täglich mit dem gegenüberliegenden Feſtlande (Dagebüll), täglich mit der Bahnſtation Huſum und der Inſel Amrum, 3 Mal wöchentlich mit Hamburg und Helgoland und 4—6 Mal wöchentlich mit dem Nordſeebade Sylt. Als mehrjähriger Kurort der kronprinzlichen Familie, ſowie durch den Bau des erſten Kinderhoſpizes von Seiten des „Vereins für Kinderheilſtätten an den deutſchen Seeküſten“ in demſelben dürfte der Flecken Wyk und ſein Bad ziemlich allgemein bekannt ſein. Näheres über das Bad ergeben die jährlich erſcheinenden ausführlichen Proſpekte.

Etwaige Meldungen oder Vorfragen ſind an den Vorſitzenden des Komités, Herrn Hauptlehrer C. J. Chriſtianſen hierſelbſt, zu richten.

Wyk auf Föhr, im Mai 1886.

Das Komité.

Lehrer Chriſtianſen, Amtsrichter Forchhammer, Lehrer Hartwigſen, Landvogt Holleſen, Lehrer Jenſen, Lehrer Jewe, Lehrer Kertelheim, Badebeſ. Weigelt.

---

5) Deutſche Luther-Stiftung.

Aus den vom Centralvereine der Deutſchen Luther-Stiftung veröffentlichten zwei Jahresberichten wird hier Folgendes mitgetheilt.

1) Aus dem Berichte für 1883 und 1884:

Die Organiſation des aus Anlaß der Luther-Feier am Reformationstage zu Leipzig begründeten „Central-Verein der Deutſchen Luther-Stiftung“ war am Anfange dieſes Jahres ſoweit gediehen, daß er ſeine Wirkſamkeit beginnen und ſeiner Beſtimmung gemäß Unterſtützungen gewähren konnte zur Erziehung von Söhnen und

Töchtern evangelischer Pfarrer und Lehrer, namentlich solcher, welchen die Entfernung von den Bildungsstätten die gute Erziehung ihrer Kinder erschwert.

Die Zeit vom 31. Oktober 1883 bis zum Schlusse des abgelaufenen Jahres ist theils zur Sammlung eines Kapitalvermögens für die Stiftung, theils zur Bildung von Haupt- und Zweigvereinen verwendet worden. Der in Leipzig gewählte, aus 30 Mitgliedern bestehende Vorstand, bei dessen Bildung auf die möglichste Vertretung aller deutschen Landestheile Bedacht genommen war, begann seine Thätigkeit mit dem Erlasse des in der konstituirenden Versammlung genehmigten, in der Anlage I. beigefügten, an das evangelische Deutschland gerichteten Aufrufes, in welchem zu Sammlungen und Bildung von Zweigvereinen aufgefordert wird; konstituirte sich in der am 2. Dezember 1883 im Berliner Rathhause abgehaltenen Versammlung, indem er den Geheimen Regierungsrath Bürgermeister Duncker zum Vorsitzenden, den Freiherrn Propst von der Goltz zum stellvertretenden Vorsitzenden und den Geheimen Kommerzienrath Delbrück zum Schatzmeister erwählte; beschloß, bei der Königlich Preußischen Staatsregierung mit der Genehmigung des Statutes für den Verein die Rechte einer juristischen Person nachzusuchen nnd einigte sich über seine Geschäfts-Ordnung sowie über die leitenden Gesichtspunkte für die Organisation der Haupt- und Zweigvereine.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1884 wurden dem Central-Vereine der Deutschen Luther-Stiftung in Berlin auf Grund des eingereichten Statutes die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Nun erst war es möglich, ernstlich auf die Bildung von Hauptvereinen in den einzelnen deutschen Landestheilen hinzuwirken und deren Statuten festzustellen.

Inzwischen waren die Bemühungen, aus den weitesten Kreisen Beiträge für das Stiftungskapital zu erlangen, fortgesetzt worden.

Das Ergebnis dieser Bemühungen ist Folgendes:

Es sind durch die in der Anlage II. verzeichneten Beiträge zum Kapitalfonds der Stiftung eingezahlt		Mk. 207 677,11
dieser Summe treten hinzu die bis Ende 1884 aufgelaufenen Zinsen mit . .		„ 9 608,43
		Sa. Mk. 217 285,54
dagegen gehen ab:		
an Druckkosten, Insertion, Porti's .	5 285,93	
Geschäftsausgaben	321,40	„ 5 607,33
so daß das Vermögen Ende 1884 sich auf belaufen hat.		Mk. 211 678,21

Abgesehen von weiteren Sammlungen und Zuwendungen tritt in Zukunft zum Kapitalvermögen die Hälfte des Zehntels hinzu, welches die Hauptvereine von ihren laufenden Einnahmen jährlich an den Centralverein abzuführen haben. Ueber die andere Hälfte dieses Zehntels, ebenso wie über die Zinsen aus dem Kapitalvermögen steht dem Centralvorstande die Verfügung zu, um je nach der Verschiedenheit der Bedürfnisse eine ausgleichende Thätigkeit üben zu können.

Eine solche Ausgleichung herzustellen, mit dem Ueberflusse des Einen die Noth des Andern zu decken, einen Mittelpunkt für die einzelnen Mitglieder zu bilden und diese zu einer Gesammtheit zusammenzuschließen, ist die Aufgabe und die Bedeutung des Centralvorstandes. Die Zukunft und die Entwickelung der Luther-Stiftung aber hängt von der energischen Thätigkeit ab, welche die einzelnen Vereinsglieder, die über Deutschland verbreiteten Haupt- und Zweigvereine aufwenden werden. In den einzelnen Vereinen liegt der Schwerpunkt der Arbeit sowohl in Betreff der Ansammlung der Mittel, als auch in Betreff deren sachgemäßer Verwendung. Einen unmittelbaren Einfluß vermag der Centralvorstand hierauf nicht zu üben. Er kann nur die Anregung zur Gründung von Vereinen geben.

Der Gedanke, aus dem die Deutsche Luther-Stiftung hervorgegangen: ein gemeinsames Dankeszeugnis des deutschen evangelischen Volkes für die großen Segnungen abzulegen, welche Luther durch das evangelische Pfarrhaus und durch die evangelische Volksschule geschaffen, hat in weiten Kreisen zwar Anklang, aber nicht nachhaltige, thatkräftige Unterstützung gefunden. Bei der Begründung der Stiftung in Leipzig ist mit beredten Worten an die hohe Aufgabe erinnert, welche „Pfarrhaus und Schule insbesondere auf dem Lande haben, Träger und Mittelpunkt des geistigen, sittlichen, religiösen Lebens des Volkes zu sein, und an die besonderen Segensströme, welche aus beiden seit den Tagen der Reformation bis heute geflossen sind, gerade in das innerste Herz und Leben unseres Volkes". Es wurde der **schweren** Sorgen gedacht, „die gerade in den Pfarr- und Schulhäusern wohnen, der Prediger und Lehrer auf dem Lande mit einer Schaar Kinder und dem dürftigsten Gehalte, der bedrängten Prediger- und Lehrerwitwen, die mit 300, 200 und 100 Thaler Pension und nichts darüber ihre Kinder erhalten und erziehen sollen. Es fließen hier ungezählt verborgene Thränen, die, ob sie auch nur still ihrem Gott klagen, vor diesem zugleich zur Anklage werden". Wie wahr diese Worte sind, haben die Vereinsvorstände und der Centralvorstand erfahren bei Prüfung der bisher eingegangenen Unterstützungsgesuche, welche bei der Geringfügigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel nur spärliche Berücksichtigung finden konnten. Soll der Noth einigermaßen abgeholfen und das unternommene Werk, an dem Jeder sich betheiligen

kann, der an den Errungenschaften der Reformation hängt — welcher Richtung er sonst angehören mag — als ein Denkmal evangelischen **Gemeinsinns** aufgerichtet werden, so muß mit Nachdruck, mit Geld und Arbeit das deutsche evangelische Volk dafür eintreten.

Anlage I.

Aufruf.

Evangelische Männer, allen Theilen Deutschlands und den verschiedensten Berufsklassen angehörig, haben wir uns verbunden, um am Reformationstage zu Leipzig Luther zu Ehren in diesem Jubeljahre eine

Deutsche Luther-Stiftung

zu begründen.

Dieselbe ist bestimmt, mit Rath und That die Erziehung von Söhnen und Töchtern evangelischer Pfarrer und Lehrer zu fördern, namentlich solcher, welchen die Entfernung von den Bildungsstätten die gute Erziehung ihrer Kinder erschwert. Der 400jährige Gedächtnistag der Geburt Luthers mit seiner Erinnerung an die großen Segnungen der Reformation für Kirche und Vaterland, für Schule und Haus, darf nicht vorübergehen, ohne ein bleibendes, das ganze evangelische Deutschland zusammenfassendes Zeugnis, daß das deutsche Volk die Mahnung dieses Tages verstanden hat.

Wie könnten wir den Mann, der seinem deutschen Volke den freien Zugang zu der Gnade Gottes im Glauben bezeugt, die Bibel verdeutscht, das Kirchenlied vorgesungen, die Unabhängigkeit von der hierarchischen Gewalt erstritten, das Pfarrhaus und die Volksschule gestiftet hat, angemessener ehren, als durch ein gemeinsames Liebeswerk, welches den in Kirche und Schule vorzugsweise zur Hütung und Pflege der Lebensgüter der Reformation berufenen Familien ein Opfer des Dankes darbringt. Nach der bewährten Organisation des Gustav-Adolph-Vereines soll die Luther-Stiftung in den verschiedenen deutschen Ländern und Provinzen selbständiges Wirken entfalten, aber durch ihren Verband in einem Centralvorstande dauernde Anregung für die gemeinsame Arbeit in einem Austausche des Gebens und Nehmens, wo es Noth thut, finden.

Wir rufen unsere Glaubensgenossen auf, bei diesem Denkmale der Einmüthigkeit aller evangelischer Deutschen zu helfen.

Zweierlei thut vorerst Noth,

daß sich an allen Orten evangelische Männer zusammenfinden, um Vereine zu gründen, die als Glieder sich der Stiftung einfügen, und

daß an allen Orten sofort Geldsammlungen veranstaltet werden, um bis zum nächsten Frühjahre ein ansehnliches Grundkapital zu bilden, über dessen Zinsen dem Vorstande der Stiftung die Verfügung zusteht, um je nach der Ver-

ſchiedenheit der Bedürfniſſe eine ausgleichende Thätigkeit üben zu können.

Millionen über Millionen ſind von Deutſchland nach Rom geſchickt, um fremden Zwecken zu dienen. Gedenket der mahnenden Worte, die Luther darüber an den chriſtlichen Adel deutſcher Nation gerichtet hat. Auch heute mahnt des Reformators nie verklingende Stimme die Fürſten und den Adel, die Rathsherren und die Bürger, ſie mahnt das ganze evangeliſche Volk: aus den Früchten deutſchen Fleißes erwachſe der evangeliſchen Kirche und Schule ein deutſches Liebeswerk.

Gott laſſe das heute gelegte Samenkorn zu einem weitſchattigen, viele Zweige und edle Früchte tragenden Baum wachſen.

Leipzig, den 31. Oktober 1883.

Der Central-Vorſtand.

Duncker, Geh. Reg.-Rath und Bürgermeiſter, Berlin, Vorſitzender. Frhr. von der Goltz, Ober-Conſiſtorial-Rath und Propſt, Berlin, Stellvertreter des Vorſitzenden. Delbrück, Geheimer Commerzienrath, Berlin, Schatzmeiſter. Graf Behr-Negendank, Ober-Präſident, Stettin. von Bennigſen, Landes-Direktor, Hannover. Dr. Bertram, Stadt-Schulrath, Berlin. Böttticher, Ober-Bürgermeiſter, Magdeburg. Dr. Brückner, General-Superintend. und Propſt, Berlin. Büchtemann, Mitglied des Reichstages, Berlin. Doll, Prälat, Karlsruhe. Dr. Erdmann, General-Superintendent, Breslau. Fay, Paſtor, Crefeld. Dr. Gildemeiſter, Bürgerm. u. Mitgl. d. Bundesraths, Bremen. Günther, Ober-Conſiſtorial-Rath, München. Dr. Harnack, Profeſſor, Gießen. Hermann, Hauptmann a. D., Bonn. Dr. Kayſel, Präſident, Schwerin. Dr. Kögel, Oberhofprediger, Berlin. Lauxmann, Stadtpfarrer, Stuttgart. von Levetzow, Präſident des Reichstages, Berlin. Lindemann, Ober-Bürgermeiſter, Dortmund. Dr. Lisco, Prediger, Berlin. Dr. Meier, Conſiſtorialrath und Superintendent, Dresden. von Meyeren, Oberverwaltungsgerichts-Rath, Berlin. Dr. Miquél, Ober-Bürgermeiſter, Frankfurt a. M. E. Perthes, Buchhändler, Gotha. Dr. Schneider, Geh. Ober-Regierungsrath, Berlin. Selke, Ober-Bürgermeiſter, Königsberg i. Pr. Sengenwald, Präſident der Handelskammer, Straßburg i. E. Dr. Wach, Geh. Hofrath und Profeſſor, Leipzig.

---

2) Nach dem Berichte für das Jahr 1885 betrug der Kapitalbeſtand des Centralvereines am Schluſſe dieſes Jahres 212 346 Mk., und es ſind bis zu demſelben Zeitpunkte von den Hauptvereinen, ihren Zweigvereinen und aus dem Fonds des Centralvereines folgende Unterſtützungen gewährt worden:

an Pfarrer-Familien	Raten	62	zum Geſammtbetrage von		8390	Mk.
an Lehrer-Familien	„	90	„	„	8036	„
überhaupt	Raten	152	zum Geſammtbetrage von		16426	Mk.

3) Am 10. November 1885 hat zu Halle a. d. S. die erste Hauptversammlung stattgefunden. In derselben ist von dem Geheimen Ober-Regierungs-Rathe Dr. Schneider aus Berlin, Mitgliede des Central-Vorstandes im Auftrage desselben der nachfolgende Bericht erstattet worden:

Der Vorstand des Central-Vereines hat sich bereits die Ehre gegeben, den Freunden der Deutschen Lutherstiftung durch ein im Oktober 1884 ausgegebenes Flugblatt und einen Bericht vom 19. Mai 1885 über den Fortgang und den Erfolg seiner Arbeiten Mittheilung zu machen, und ich darf demnach voraussetzen, Sie im Allgemeinen orientirt zu finden. Dennoch bitte ich um Erlaubnis, die Hauptpunkte der Entwickelung unserer Stiftung in Ihr Gedächtnis zurückrufen zu dürfen. Ob Ihnen das Bild als ein lichtes, weite Aussichten erweckendes oder als düster und trübe erscheinen wird, mag wohl im Wesentlichen davon abhängen, ob Sie mit etwas Optimismus oder mit Zweifeln an die Sache herantreten. Mir wollen Sie gestatten, als Optimist zu sprechen, wissend, daß Unternehmungen, welche eine weittragende Bedeutung beanspruchen, zu ihrem Gelingen eines starken Glaubens an die Kraft der Liebe und einer herzlichen Freude auch an kleinen Erfolgen bedürfen.

Ich sehe mit Dank auf die letzten zwei Jahre zurück.

Das freilich dürfen wir uns nicht verhehlen, die Erwartungen, mit welchen wir am 31. Oktober 1883 in Leipzig zusammentraten, haben sich bis jetzt noch nicht erfüllt. Wir brachten damals die Erinnerung an alle die Verdienste mit, welche sich unser Luther nicht um die evangelische Kirche allein, sondern um das ganze deutsche Volk erworben hat. Vor unserer Seele stand das gewaltige Bild unseres Landsmannes, den wir zu den größten Männern aller Zeiten zählen, und der sein Deutschland geliebt hat, wie kaum jemand vor oder nach ihm. Wir gedachten daran, wie unter seinen Schöpfungen das deutsche evangelische Pfarrhaus weit emporragt, und wie unberechenbar der Segen ist, der sich von ihm aus in alle Kreise unseres Volkslebens erstreckt hat. Giebt es ja kaum einen großen Mann in Staat und Kirche, Kunst und Wissenschaft, dessen Anfänge nicht irgendwie mit dem Pfarrhause verknüpft sind. Mit gleicher Wärme hielten wir uns gegenwärtig, was Luther für die Schule und was diese durch ihn für uns geworden ist. So meinten wir denn, eine Mahnung an die Nation, ihrem edelen Sohne den Dank durch ein Opfer für Pfarrhaus und Schulhaus abzutragen, müsse überall das freudigste Echo finden, wer zum deutschen Stamme sich bekenne, werde stolz und freudig seine Gabe bringen, und so würde sich ein in immer weitere Räume und Zeiten wirkendes lebendiges Denkmal über seinem Grabe erheben.

Bei ruhigerer Betrachtung mußten wir uns aber sagen, daß wir nicht die einzigen waren, welche mit Anträgen und Bitten an die

Nation herantraten, daß auch andere Arten der Dankeserweisung, wie die Errichtung von Kirchen, von Denkmälern, ihre Berechtigung haben und ihre Freunde finden mußten, daß Stiftungen für Prediger- und Lehrerkinder schon vielfach vorhanden seien, man also von unserm Unternehmen leicht eine Verkümmerung älterer, wenn auch kleinerer Gründungen fürchten könne, daß der Partikularismus auch auf dem Gebiete humanitärer Bestrebungen seine Macht übe, daß die mittheilende Liebe unserer Mitbürger fast täglich in Thätigkeit gesetzt werde, daß noch nie ein ähnliches Unternehmen, wie groß es auch jetzt dastehe — ich erinnere an die evangelische Stiftung des Gustav-Adolf-Vereines und an die reich gesegneten Francke'schen Stiftungen hier in Halle, deren Grund mit jenen bekannten sieben Gulden gelegt wurde — anders als klein begonnen habe, mit einem Worte, daß der Segen überall nur der Mühe Preis ist, und daß Gottes Hand die goldenen Himmelsfrüchte niemals unreif bricht. — Nehmen wir nun dies Alles in Erwägung, so müssen wir einräumen, daß, wenn auch manche Hoffnung unerfüllt blieb, doch in den verflossenen zwei Jahren viel erreicht worden ist.

Zunächst hat der Central-Verein der Deutschen Lutherstiftung durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juni 1884 auf Grund des eingereichten Statutes die Rechte einer juristischen Person erhalten. Ich bitte Sie, dies erste Resultat nicht gering anzuschlagen. Es ist die Grundlage für unsere gesammte weitere Arbeit, und mit Rücksicht darauf, daß drei Staatsminister ihre Zustimmung zu den Statuten erklären mußten, ehe deren Allerhöchste Genehmigung beantragt werden konnte, muß auch die Zeit, innerhalb deren wir zu diesem großen Ziele gelangt sind, als eine verhältnismäßig kurze bezeichnet werden. Unmittelbar nach seiner so erfolgten Konstituirung hat der Vorstand an Seine Majestät unseren Allergnädigsten Kaiser und König die Bitte gerichtet, Er möge das Protektorat des Vereines annehmen. Seine Majestät haben dieser Bitte durch nachstehende Kabinetsordre gewillfahrt.

> Die Feier der vierhundertjährigen Wiederkehr des Geburtstages D. Martin Luther's im vorigen Jahre hat zu Meinem besonderen Wohlgefallen Anlaß gegeben, unter dem Namen „Central-Verein der Deutschen Luther-Stiftung" einen Verein zu begründen, welcher sich die dankbare Aufgabe gestellt hat, die Erziehung von Kindern evangelischer Pfarrer und Lehrer zu erleichtern. Es ist Mir ein erhebender Gedanke, daß auch auf diesem Wege das Gedächtnis des großen Reformators stets lebendig erhalten werden wird, und daß aus seinem Gott geweihten Werke für die evangelische Christenheit unaufhörlich neuer Segen sprießt, der sich von Geschlecht zu Geschlecht überträgt. Ich nehme daher auf den Antrag vom 3. v. M. das Protektorat über den neubegründeten Verein

hiermit an und gebe Mich der Hoffnung hin, daß derselbe sich in gedeihlicher Entwickelung zu erfolgreicher Wirksamkeit entfalten wird.

Bad Gastein, den 1. August 1884.

Wilhelm.

An
den Vorstand des Central-Vereines der
Deutschen Luther-Stiftung zu Berlin.

Die nächste Sorge war nun die Organisation des Vereines innerhalb der Grenzen des deutschen Landes. Es galt, ein Netz von Haupt- und Zweigvereinen über dasselbe zu spannen, und dankend haben wir anzuerkennen, daß uns überall kräftig vorgearbeitet worden ist. Fast in allen Provinzen des preußischen Staates und in den meisten anderen Staaten Deutschlands sind Hauptvereine ins Leben getreten; nur in den Kgl. Sächsischen Kreisen Dresden und Bautzen, in den Großherzogthümern Mecklenburg und Hessen-Darmstadt, in den Hansestädten Bremen und Hamburg und in den preußischen Provinzen Westpreußen, Hannover und Schleswig-Holstein ist es dem Vereine noch nicht gelungen, Wurzel zu fassen. Im Königreiche Württemberg, in Elsaß-Lothringen und in den Thüringischen Staaten hoffen wir, in der nächsten Zeit Anknüpfungspunkte zu finden. Fest gegliederte, eifrig wirkende Vereine haben sich gebildet im Königreiche Sachsen für die Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau; im Königreiche Bayern, und zwar ein Hauptverein für das rechtsrheinische Bayern zu München, ein anderer für die Rheinpfalz zu Speyer; im Großherzogthume Baden, in der freien und Hansestadt Lübeck, und in den preußischen Provinzen Brandenburg, — und zwar ein Hauptverein für die Niederlausitz und ein anderer für die übrige Provinz einschließlich der Hauptstadt*) —, ferner für Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, — und zwar ein Hauptverein für den Regierungsbezirk Magdeburg, ein anderer für die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt —, in Westfalen, Hessen-Nassau, — und zwar ein Hauptverein für die Kreise Marburg, Kirchhain und Frankenberg, ein zweiter für den Regierungsbezirk Wiesbaden und ein dritter für den Stadtkreis Frankfurt am Main —, endlich in der Rheinprovinz.

Die Durchführung dieser Organisation und die sich weiter an dieselbe knüpfenden Arbeiten fielen, wie es in der Natur der Sache liegt, im Wesentlichen auf die Berliner Mitglieder, welche ausnahmslos an sich schon, wie die meisten im öffentlichen Leben Berlins thätigen Männer, durch Amt und Beruf ungewöhnlich stark beansprucht sind. Wie eifrig sie sich ihrer Aufgabe unterzogen haben, so hätten sie dieselbe doch nicht zu lösen vermocht, wenn nicht die äußere Geschäftsführung in ganz vorzüglichen Händen läge, und ich würde mich einer Pflichtversäumnis schuldig machen, wenn ich nicht die

*) Die beiden Vereine sind inzwischen vereinigt worden.

mir hier gebotene Gelegenheit benützte, um unserem Bureauvorsteher Herrn Podratz für seine uneigennützige, hingebende und gewandte Thätigkeit für den Central-Verein im Namen des Vorstandes öffentlich zu danken.

Die Gliederung der Vereine ist ja nur eine ganz äußerliche Sache. Ein lebendigeres Interesse haftet an ihrer Thätigkeit, an ihrem und an unserm durch sie bestimmtem Nehmen und Geben. Beides war für den Vorstand die Quelle unendlicher Freude; aus allen Gauen des deutschen Landes, aus allen Kreisen seiner Bevölkerung sind uns Gaben zugeflossen. Es ist keine Redeform, wenn ich sage, wir erhielten die Beiträge aus dem Palaste und aus der Hütte; denn neben den Tausend Mark, mit welchen Kaiserliche Huld uns im vorigen Jahre Allergnädigst beschenkt hat, und zu welchem ganz kürzlich weitere Fünfhundert Mark gekommen sind, finden Sie in unserem am 19. Mai dieses Jahres ausgegebenen Berichte das Geschenk eines Münsterländer Bauern und manche Gabe, welche unter Entbehrungen dargereicht worden ist. Einen besonderen Dank haben wir den Magistraten von Berlin und von Leipzig auszusprechen, von denen ersterer Hunderttausend, der andere Fünfzehntausend Mark geschenkt hat. Lehrerkollegien, die Mitglieder einzelner Behörden haben untereinander gesammelt, um unser Werk zu fördern.

(Hier gab der Herr Redner einen Ueberblick über die Einnahmen aus dem Centralfonds, und über die gewährten Unterstützungen, welcher unter 2 oben auszugsweise mitgetheilt ist und fuhr sodann fort:)

Sie entnehmen aus diesen Zahlen, hochgeehrte Herren, daß bis jetzt 16426 Mk. angewiesen worden sind, und daß sich dieser Betrag auf 62 Gaben an Geistliche oder deren Witwen und 90 Gaben an Lehrer oder deren Witwen vertheilt. Manches Haus ist zweimal bedacht worden, immer aber hat der Verein in mehr als 100 Prediger- und Lehrerfamilien Trost und Hilfe gebracht.

Das ist eine kleine Zahl im Verhältnisse zu dem großen Umfange des Bedürfnisses, welches wir befriedigen wollen; aber reicher Segen ist doch gewirkt und manche bittere Thräne ist getrocknet worden. Stellen wir uns nur die Lage dieser reichlich 100 Familien vor, und theilen ihre Sorgen einen Augenblick, dann werden wir ermessen können, welche Freude wir im Auftrage unserer Stiftung bereiten durften. Lassen Sie mich einzelne Beispiele geben. Ich greife sie aus der Fülle der Specialberichte bunt heraus.

Da ist ein Lehrer, welchem von seinen sechs Kindern noch vier leben. Durch die Lehrergehaltsaufbesserung der siebziger Jahre ist sein Diensteinkommen auf jährlich 990 Mk. gebracht, und er demnach vor Mangel und Noth geschützt worden, aber sein erster Sohn ist vorzüglich begabt und hat Neigung und Beruf zum Studium. Der jüngere wird Lehrer. Auch um das nur zu ermöglichen, muß der

Vater nicht geringe Opfer bringen; dem älteren den Beſuch einer Univerſität zu geſtatten, vermag er nicht mehr. Alle Entbehrungen, welche er ſich auferlegt hat, während der Junge auf dem Gymnaſium war, ſind umſonſt gebracht und der junge Mann ſteht vor einem Verzichte, welchen er ja leiſten, der aber auf ſein ganzes inneres Leben bedenklich zurückwirken würde. Die Hoffnungen der Eltern, ſich einen Troſt für ihr Alter zu erziehen, ſind begraben. Wir haben ſie wieder erweckt; ein Stipendium der Lutherſtiftung hat dem jungen Manne die Möglichkeit gewährt, die Univerſität zu beziehen.

Ein ähnlicher Fall betraf den Sohn eines andern Lehrers, welcher bei einem Einkommen von 900 Mk. ſieben Kinder zu erziehen hat. Fleiß, Begabung und Führung des einen der Söhne veranlaßten den Geiſtlichen, dem Vater zuzureden, wenigſtens den Verſuch einer weitergehenden Bildung mit ihm zu machen. Er hat es unternommen, aber er kann es nicht durchführen: denn die mäßigſte Penſion in der Gymnaſialſtadt koſtet jährlich 288 Mk., trotz aller Gegenvorſtellung des Gymnaſialdirektors würde der Knabe das Gymnaſium verlaſſen haben, wenn wir nicht hätten helfen können.

Fälle jedoch wie dieſe beiden ſind bei weitem noch nicht die traurigſten. Ein Landgeiſtlicher, Vater von acht Kindern, hat in ſeinem Leben eine harte Schule der Entbehrungen durchgemacht. Mit einem Gehalte von 870 Mk. hat er begonnen, dann hat er 1500 Mk. erhalten; jetzt bezieht er 2700 Mk. 3 Kinder hat er außer dem Hauſe, was dann dem eignen Hauſe noch bleibt, welche Sorgen den Hausvater täglich drücken, brauche ich wohl nicht erſt auszumalen.

Ein anderer Geiſtlicher ſteht vermöge ſeines Dienſtalters jetzt auf einem Gehalte von 3000 Mk., aber er hat ebenfalls acht Kinder, iſt bejahrt und leidend, hat daher dringende Veranlaſſung, ſeine Kinder zeitig erwerbsfähig zu machen. Sein älteſter Sohn hat ſeiner Heerespflicht zu genügen, und was das für den Vater heißt, weiß jeder, der mit den betreffenden Verhältniſſen nur einigermaßen vertraut iſt.

Ich bitte Sie, mir ſodann in zwei Diasporapfarren zu folgen, und mir zu verzeihen, wenn ich, der ich ſelbſt lange Zeit in der Diaspora gearbeitet und Gott dafür zu danken habe, daß er mein Haus vor Sorgen wie ſie uns hier entgegentreten, geſchützt hat, dieſelben beſonders eindringlich ſchildere.

Beide Geiſtliche, von denen ich zu reden habe, beziehen das tarifmäßige Minimaleinkommen mit Alterszulage; der eine hat vier Söhne auf auswärtigen Lehranſtalten zu unterhalten und iſt dabei ganz vermögenslos, der andere hat ſieben Kinder, ſeine drei Söhne beſuchen das nur eine Meile entfernte Gymnaſium; für dieſe begehrt er auch nichts, die Tochter aber möchte er verſorgt ſehen.

Damit hat er Recht; denn die Noth und Hilfslosigkeit erwerbsunfähiger, armer Predigertöchter ist größer als Sie meinen können, und ich glaube, wer die Akten unserer Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt oder auch nur ein Jahr lang die Anträge läse, die von den Hinterbliebenen der Prediger und Lehrer an unser Ministerium kommen, der müßte sich für unsere Luther-Stiftung erwärmen. Die hier erwähnte Predigertochter soll Lehrerin werden; die nächste Lehrerinnen-Bildungsanstalt ist 14 Meilen vom Wohnorte des Vaters entfernt; ohne Hilfe kann sie der Vater nicht dorthin bringen, und wo bleibt die Amtsfreudigkeit und der Muth zur Lösung der schweren Aufgaben des Diasporapfarrers, wenn ihm solche Hilfe versagt wird und sich sein Auge umflort, so oft er auf seine Kinder sieht?

Ich könnte Ihnen ferner von einem Pastor in Süddeutschland erzählen, der in ähnlichen Verhältnissen seine Tochter aus der Schule zurückrufen mußte, weil er ihren Unterhalt in der städtischen Mädchenschule nicht mehr bestreiten konnte, von einem Geistlichen in Norddeutschland, dem seine jetzt kranke Frau vierzehn Kinder geboren hat, von denen noch zehn leben, und der ebenfalls auf dem Minimaleinkommen steht, von einer großen Zahl von Lehrern, die es ohne Beihilfe nicht ermöglichen können, ihre Söhne den Beruf des Vaters erwählen zu lassen, oder ihre Töchter für eine gewerbliche Thätigkeit zu erziehen; von einer Predigerwitwe könnte ich sprechen, von deren sieben Kindern das älteste 10 Jahr alt ist, ich will Sie aber nicht ermüden, und nur noch zwei Fälle erwähnen.

In einer Hauptstadt wohnt die Witwe eines verdienten Geistlichen mit drei Töchtern, von welchen eine gemüthskrank ist, eine andere an einen Lehrer verheirathet war, der sich in einer Heilanstalt befindet. Letztere ist zur Mutter zurückgekehrt und hat drei unerzogene Kinder mitgebracht. Des jüngsten Knaben ist sie nicht mächtig geworden, und soll dieser gerettet werden, so kann es nur in einer Erziehungsanstalt geschehen. Weder die greise Großmutter noch ihre Töchter, welche sich durch Nähen und Abschreiben ihren Unterhalt kümmerlich verdienen, können die erforderliche Pension zahlen. Die Sorge um das irregeleitete Kind zehrt am Leben der Mutter, und der Unfriede im Hause muß endlich auch auf die beiden anderen, sonst trefflichen Kinder, nachtheilig wirken. Hier wäre viel geschadet worden, wenn die Hilfe noch länger gesäumt hätte; aber der Hauptverein der Provinz hat sie gebracht und die Zahlung der Pension übernommen.

Eine andere, bereits bejahrte Predigerwitwe aus Mitteldeutschland hat im Hause ihres Schwiegersohnes, eines Arztes, Aufnahme gefunden. Sie hat 4 Söhne und 2 Töchter. Der älteste Sohn ist Elementarlehrer, der zweite wird Apotheker, der dritte Kaufmann, den vierten wünscht sie für den Beruf seines Vaters ausbilden zu lassen und dafür hat sie die Unterstützung des Vereines erbeten. Das Einkommen

ihres Schwiegersohnes ist gering, ihre eigene Pension beträgt 360 Mk. jährlich.

Ich möchte Sie nun bitten, verehrte Vereinsgenossen, stellen Sie Sich einmal recht lebhaft die Sorgen und die Noth dieser Familien vor — ich habe Ihnen keineswegs nur die schlimmsten ausgesucht — und dann wieder den Augenblick, wo sie den Brief öffnen, welcher die Nachricht von der ihnen gewährten Hilfe bringt.

Ueber die Grundsätze, nach welchen der Vorstand die Gaben vertheilt hat, wird das folgende Referat des Herrn Propst Dr. v. d. Goltz ausführliche Nachricht geben. Mir erlauben Sie nur kurz zu bemerken, daß wir der Meinung gewesen sind, uns bei dem Mangel an Erfahrungen, bei der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse und der in Betracht kommenden Verhältnisse, bei dem dringenden Wunsche den Hauptvereinen die möglichste Freiheit zu lassen, zur Zeit noch keine bindenden Gesetze geben zu dürfen; weder bezüglich der Höhe der einzelnen Gaben, noch bezüglich ihrer Bestimmung. Im Allgemeinen sind wir allerdings der Ansicht gewesen, daß es nicht in der Aufgabe der Lutherstiftung liegt, den Zudrang zum akademischen Studium zu vermehren und daß wir deswegen allen Anträgen auf Unterstützung junger Männer, welche einen gewerblichen Beruf suchten, vorzugsweise willig entgegengekommen sind. Ebenso haben wir es freudig begrüßt, wenn eine Unterstützung für Mädchen beantragt wurde, und doppelt, wenn es sich nicht darum handelte, diese Lehrerin werden zu lassen.

Auch über den Stand unserer Kasse und die Personalveränderungen im Vorstande des Central-Vereines wird Ihnen heute noch besonders berichtet werden; es drängt mich indes schon jetzt dem tiefen Schmerze Ausdruck zu geben, welchen wir durch den Tod unseres hochverehrten Mitgliedes, des Herrn Hauptmann Hermann zu Bonn erfahren haben. Dieser im Rheinlande und weit über dessen Grenzen hinaus als ein eifriger und opferwilliger Förderer jedes Liebeswerkes bekannte und hochgeschätzte Mann hatte zeitig die Bedeutung unseres Werkes erkannt und ihm die wärmste Theilnahme zugewendet. Wir bewahren ihm eine dankbare Erinnerung.

Und nun, hochgeehrte Herren, lassen Sie mich schließen. Wir wissen, daß wir noch einen weiten Weg zu dem Ziele haben, welches wir uns vor zwei Jahren steckten, wissen, daß die Ansprüche an unsere Hilfe sich steigern müssen, aber haben Sie Muth; es muß, es wird uns gelingen. Auch wir wollen getrost uns das Wort aneignen, welches hier in Halle über der Pforte seines ehrwürdigen Waisenhauses steht:

„Die auf den Herren harren, kriegen neue Kraft."

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem vortragenden Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. Eulenberg zu Berlin iſt der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub verliehen,

der kommiſſariſche Kreis-Schulinſpektor, Realprogymnaſial-Lehrer Winter zu Briesen zum Kreis-Schulinſpektor ernannt worden.

B. Univerſitäten, Akademien ꝛc.

Dem Oberverwaltungsgerichts-Rath und ordentlichen Profeſſor Dr. Gneiſt in der juriſtiſch. Fakult. der Univerſ. Berlin iſt der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Juſtizrath mit dem Range eines Rathes erſter Klaſſe verliehen, — die Privatdozenten Dr. Biedermann und Dr. Gabriel zu Berlin ſind zu außerordentl. Profeſſoren in der philoſophiſch. Fakult. derſelben Univerſit. ernannt,

der Diakonus an der St. Nikolai-Kirche zu Stralſund, Lic. theol. Bindemann iſt zum ordentl. Profeſſ. in der theologiſch. Fakult. der Univerſit. Greifswald ernannt,

der Oberbibliothekar Prof. Dr. Ständer zu Greifswald iſt in gleicher Eigenſchaft an die Königliche und Univerſitäts-Bibliothek zu Breslau verſetzt,

dem ordentl. Profeſſor, Geheimen Hofrath Dr. Wilh. Weber in der philoſoph. Fakult. der Univerſit. Göttingen iſt der Rothe Adler-Orden zweiter Klaſſe mit dem Stern und Eichenlaub, und dem ordentl. Profeſſ. Dr. von Wilamowitz-Möllendorff in derſelben Fakult. dieſer Univerſit. das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen, — der Oberbibliothekar der Königlichen und Univerſitäts-Bibliothek zu Breslau, Profeſſ. Dr. Dziatzko iſt in gleicher Eigenſchaft an die Univerſitäts-Bibliothek zu Göttingen verſetzt, und iſt derſelbe zum ordentl. Profeſſ. in der philoſoph. Fakult. der Univerſit. daſelbſt ernannt,

der ordentl. Profeſſ. Dr. Laspeyres an der Univerſit. Kiel iſt in gleicher Eigenſchaft in die philoſoph. Fakult. der Univerſit. Bonn verſetzt worden.

Dem Rendanten Kling an der techniſchen Hochſchule zu Aachen iſt der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Schröder am Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin,
Hüttig am Gymnas. zu Zeitz,
Werra = = zu Attendorn,
Dr. Schwering am Gymnas. zu Koesfeld, und
Schüngel = = zu Warburg.

Der Gymnas. Oberlehrer Dr. Ustymowicz zu Gr. Strehlitz ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Glatz, und
der Gymnas. Oberlehrer Dr. Schäfers zu Sigmaringen in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Siegburg versetzt worden.
Zu Oberlehrern, bezw. zu etatsmäßigen Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Boruttau am Altstädtisch. Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,
von Drygalski am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Prß.,
Adjunkt Dr. Nauseester am Joachimsthalsch. Gymnas. zu Berlin,
Jüttner am Gymnas. zu Bromberg,
Dr. Kirsch = = zu Groß-Strehlitz,
Dr. Böhm = = zu Sagan,
Dr. Both am Kaiser Wilhelms-Gymnas. zu Hannover, und
Titular-Oberlehrer Schrammen am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Köln.
Es sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Knipschaar vom Progymnas. zu Jülich zum Oberlehrer bei dem Gymnas. zu Düren, und
Balg vom Gymnas. zu Münstereifel zum Oberlehrer bei dem Gymnas. zu Trier.
Dem ordentl. Lehrer Dr. Möser am Gymnas. zu Herford ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Gymnasium
zu Berlin, Französ. Gymnas., der Schula. Kandid. Giercke,
zu Berlin, Leibniz-Gymnas., der Schula. Kandid. Bott,
zu Freienwalde der Schula. Kandid. Herrmann,
zu Guben der Hilfslehrer Boncke,
zu Kottbus der Schula. Kandid. Dr. Huther,
zu Ostrowo der ordentl. Lehrer Dr. Gläser vom Gymnas. zu Siegburg,
zu Posen, Marien-Gymnas., der ordentl. Lehrer Knieper vom Gymnas. zu Neuß,
zu Halle a./S., lateinische Hauptschule, der ordentl. Lehrer Windel vom Gymnas. zu Halberstadt und der Hilfslehrer Rieger,

(ferner ſind als ordentliche Lehrer angeſtellt worden an dem Gymnaſium)

zu Neuhaldensleben der Hilfslehrer Dr. Halbfaß,
zu Aachen, Kaiſer Karls-Gymnaſ., der Gymnaſ. Lehrer (Religionslehrer) Schnütgen aus Saargemünd,
zu Düſſeldorf der Kaplan Dr. Küpper (Religionslehrer),
zu Eſſen die Schula. Kandidaten Huff und Jordan,
zu Kempen der Lehrer Machens aus Xanten,
zu Kleve der Schula. Kandid. Schulte,
zu Köln, Friedrich-Wilhelms-Gymnaſ., der Schula. Kandid. Dr. Cäſar,
zu Kreuznach der Schula. Kandid. Kolb,
zu Neuß der ordentl. Lehrer Sikorski vom Marien-Gymnaſ. zu Poſen,
zu Saarbrücken der Schula. Kandid. Jäger,
zu Siegburg der ordentl. Lehrer Zenkteler vom Gymnaſ. zu Oſtrowo und der Schula. Kandid. Hammelrath,
zu Trier der ordentl. Lehrer Dr. von Wawrowski vom Gymnaſ. zu Oſtrowo, und
zu Wetzlar der Schula. Kandid. Dr. Spies.

Am Gymnaſ. zu Schwedt iſt der Lehrer Lehmann als Elementar-, Zeichen- und Turnlehrer, und
am Gymnaſ. zu Schleuſingen der Lehrer Stoll aus Suhl als Elementarlehrer angeſtellt worden.

An dem Realgymnaſium zu Tilſit iſt der ordentl. Lehrer Knaake zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Realgymnaſium
zu Berlin, Königſtädtiſch. Realgymnaſ., der Schula. Kandid. Mosback, und
zu Köln der Geiſtliche Hespers.

An dem Realgymnaſ. zu Mülheim a. d. Rhr. iſt der Lehrer Buſch aus Hamburg als Zeichenlehrer angeſtellt worden.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Hermes am Progymnaſ. zu Prüm iſt der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Progymnaſ.
zu Berlin der ordentl. Lehrer Koch vom Sophien-Gymnaſ. daſ.,
zu Lichterfelde der Schula. Kandid. Stein, und
zu Steglitz der Adjunkt Dr. Lüdeke von der Ritter-Akademie zu Brandenburg ſowie die Schula. Kandidaten Dr. Gurlitt und Jacobſen.

An der Realſchule zu Aachen iſt der Kaplan Wendel als Religionslehrer, und
an der Realſch. zu Rheydt der Lehrer Krahwinkel als Elementarlehrer angeſtellt worden.

Dem Rektor des Realprogymnaſiums zu Gardelegen Dr. Iſenſee iſt das Prädikat „Profeſſor" beigelegt,
der ordentliche Lehrer Dr. Porrath am Realprogymnaſ. zu Wollin zum Oberlehrer befördert,
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Realprogymnaſium zu Charlottenburg die Lehrer Dr. Buka, Flindt und Dr. Henniger, und
zu Düren der Schula. Kandid. Schürmann.

Der Oberlehrer Röhr vom Realgymnaſ. zu Trier iſt zum Rektor der höheren Bürgerſchule zu Hechingen berufen, und
an derſelben höheren Bürgerſch. der Schula. Kandidat Bumiller als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

D. Schullehrer-Seminare.

Dem Seminar-Direktor Schultz zu Heiligenſtadt iſt der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klaſſe verliehen worden.

Dem erſten Seminarlehrer Honcamp zu Heiligenſtadt iſt das Prädikat „Muſikdirektor" beigelegt,
der erſte Seminarlehrer Myśliwski zu Graudenz iſt in gleicher Eigenſchaft an das Schull. Seminar zu Kempen verſetzt,
an dem Schull. Seminar zu Warendorf der ordentl. Lehrer Linnemann zum erſten Seminarlehrer befördert worden.

Der ordentl. Seminarlehrer Szymanski zu Berent iſt in gleicher Eigenſchaft an das Schull. Seminar zu Rüthen verſetzt,
an dem Schull. Seminar zu Berent iſt der Gymnaſ. Hilfslehrer Pelz aus Breslau als ordentl. Lehrer angeſtellt,
es ſind zu ordentl. Lehrern befördert worden am Schull. Seminar zu Paradies der Hilfslehrer Lange, und
zu Warendorf der Hilfslehrer Hartmann.

Als Hilfslehrer ſind angeſtellt worden am Schull. Seminar zu Weißenfels der bisher kommiſſariſch an dieſem Seminar beſchäftigte Lehrer Thal, und
zu Wittlich der Lehrer Löhr aus Breinig im Landkreiſe Aachen.

E. Taubstummen- und Blindenanstalten.

An der städtischen Taubstummen-Schule zu Berlin ist der Taubstummenlehrer Schönebeck als Lehrer angestellt worden.

Bei der Blinden-Anstalt zu Düren ist der Kandidat der Theologie Appel aus Kreuznach als evangel. Religionslehrer eingetreten.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der Sophien-Schule, Dr. Benecke zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Oberlehrer an den Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis zu Hamburg, Großherzoglich Oldenburgischer Professr Dr. Stephan Waetzoldt ist unter Belassung des Titels „Professor" zum Direktor der Königl. Elisabethschule zu Berlin ernannt worden.

G. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Rentwig, kathol. Schulrektor und Hauptlehrer zu Tarnowitz.

2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Berlemann, evangel. Lehrer zu Hattingen,
Christiansen, evangel. Hauptlehrer zu Ottensen, Krs Altona,
Franke, evangel. erster Lehrer zu Eisleben,
Hecht, evangel. Schulrektor und Organist zu Lebus,
Hufschmidt, evangel. Lehrer zu Aachen,
Johann, evangel. Hauptlehrer zu Hückeswagen, Krs Lennep,
Pawlowski, kathol. Hauptlehrer in der Vorstadt St. Albrecht zu Danzig,
Peter, evangel. Lehrer, Kantor, Organist, Lektor und Küster zu Frielingen, Krs Hersfeld,
Schlüter, evangel. Lehrer und Organist zu Hennen, Krs Iserlohn,
Scholze, kathol. Lehrer zu Kotten, Krs Hoyerswerda,
Schorn, kathol. erster Lehrer zu Bergheim, und
Thiele, kathol. erster Lehrer zu Merl, Kreis Zell.

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:
Grunwald, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Candien, Krs Neidenburg,
Hoffmann, kathol. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Schlegel, Krs Neurode, und
Lemhöfer, evangel. Lehrer zu Klein-Berschkurren, Krs Gumbinnen.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ordentlichen Professoren
Geheimer Justizrath Dr. Schwanert in der juristisch. Fakult. der Univers. Breslau, und
Dr. Menzel in der kathol. theolog. Fakult. der Univers. Bonn,
der Gymnasial-Direktor Dr. Pertz zu Wetzlar,
die Oberlehrer
Profess. Ungewitter am Friedrichs-Kolleg. zu Königsberg i. Prß.,
" Dr. Röper am städtisch. Gymnas. zu Danzig,
" von Karwowski am Gymnas. zu Lissa, und
" Dr. Sommer am Gymnas. zu Münstereifel,
der Lehrer Nockemann an der Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
der Oberlehrer Dr. Bulk an der Gewerbeschule zu Barmen,
der ordentl. Lehrer Wilms am Schull. Seminar zu Rüthen.

Ausgeschieden wegen Berufung in ein anderes Amt, bezw. zu anderer Thätigkeit im Inlande:

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Berkusky zu Gartz a./O,
der Oberlehrer Dr. Knörich am Realprogymnas. zu Wollin,
die Seminar-Hilfslehrer
Wilke zu Prß. Eylau,
Diebow zu Franzburg, und
Franken zu Wittlich.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:

der ordentl. Profess. Dr. theol. et phil. Brieger in der theolog. Fakult. der Universit. Marburg,
der außerordentl. Profess. D. Müller in der theolog. Fakult. der Universit. Halle,
der Bibliothekar Dr. Lichtwark am Kunstgewerbe-Museum zu Berlin.

Auf seinen Antrag ist entlassen:

der Seminar-Hilfslehrer Hörning zu Bütow.

Inhalts-Verzeichnis des September-Oktober-Heftes.

			Seite
I.	125)	Technische Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft; Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung desselben	589
	126)	Bearbeitung der Angelegenheiten der jüdischen Schulen in der Provinz Hannover, soweit sie zum Ressort des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, bei der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, bezw. in Osnabrück und Aurich bei dem Regierungskollegium	603
	127)	Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preußischen Staats-Eisenbahnen	604
	128)	Zulassung der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Altona-Kieler und der Berlin-Hamburger Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen	605
	129)	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. Vom 2. Juni 1886	606
	130)	Aufstellung der von dem Deutschen Samariter-Vereine zu Kiel hergestellten Blechtafeln mit aufgedruckter Behandlungs- und Rettungsanweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener	617
	131)	Tragung der auf Pfarr-, Küster- und Schulländereien fallenden Deichkassenbeiträge und Separations-Nebenkosten	618
	132)	Erhaltung der Funde an Alterthümern	619
II.	133)	Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten	620
	134)	Nichtzulassung von Personen weiblichen Geschlechtes zu den Vorlesungen an den Universitäten	620
	135)	Gesetz, betreffend die Berechnung der Dienstzeit von Beamten des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin. Vom 19. Juli 1886	621
	136)	Statut der Haupt-Stiftung	621
III.	137)	Aussetzung des Unterrichtes an heißen Sommertagen in den Schulen Berlins	623
IV.	138)	Befähigungszeugnisse für Eleven der Turnlehrer-Bildungsanstalt	624
	139)	Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	627
	140)	Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1886	630
	141)	Bedingungen für die Aufnahme eines Präparanden, welcher eine Vorbereitungsanstalt bereits besucht, sie aber verlassen hat oder aus ihr entfernt worden ist, in eine andere Anstalt	630
	142)	Statistische Uebersicht über die in Preußen vorhandenen öffentlichen höheren Mädchenschulen	631
	143)	Voraussetzung für die definitive Anstellung einer Handarbeitslehrerin	701
V.	144)	Verpflichtung zur Zahlung des Gehaltes an einen zur Ableistung seiner sechswöchentlichen aktiven Dienstpflicht in den Militärdienst eingestellten Volksschullehrer	701
	145)	Anstellung von Ausländern im öffentlichen Schuldienste	702
	146)	Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage der zur Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten bei den Anordnungen zur Hebung des Volksschulwesens; Sicherstellung der Geldmittel für Schuleinrichtungen vor deren Ausführung	704
	147)	Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1885/86 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung	706

Seite

148) Religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen . . . 710

149) Der gänzliche oder theilweise Untergang im Gegensatze zur Zerstückelung eines Grundstückes in seiner Rückwirkung auf solche Schulsteuern, deren Veranlagung eine auf das Immobile repartirte Realsteuer zu Grunde liegt. Dingliche Natur der Quatembersteuer 711

150) Haben die Gutsherren im Geltungsgebiete der Preußischen Schulordnung, sofern sie zur Lieferung des Brennmaterials für die Schule verpflichtet sind, bei gesteigertem Bedürfnisse auch den erforderlichen Mehrbedarf in den gesetzlich bestimmten Grenzen aufzubringen? 713

151) Die Legitimation des Landrathes, welcher von der Schulaufsichtsbehörde mit der Ausschreibung von Steuern zur Unterhaltung einer öffentlichen Elementarschule an Stelle des Schulvorstandes betraut ist, zur Vertretung der Umlage im Streitverfahren auf die Klage der einzelnen Kontribuenten. Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, zu dem Streitverfahren. Sind die Beigeladenen berechtigt, gegen die in der Sache ergehenden Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen? 716

152) Betheiligte im Sinne des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Der im ersten Abschnitte des §. 47 a. a. O. vorgesehene Beschluß der Schulaufsichtsbehörde ist nicht unbedingte Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens zwischen den Betheiligten über ihre baulichen Verpflichtungen. Auch bei Schul- und Küsterhäusern sind die zur Ausstattung der Schulräume für den Unterricht erforderlichen Utensilien (Subsellien ꝛc.) nicht als ein Zubehör des Gebäudes zu erachten und in Folge dessen nicht von demjenigen zu beschaffen, welchem die bauliche Herstellung der Schulräume obliegt . . 719

153) Die schlesischen katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 kennen keine Schulgemeinden mit selbständiger juristischer Persönlichkeit. Die zu einer Schule geschlagenen, zu deren Unterhaltung verpflichteten Gemeinden und Herrschaften werden nicht durch den Schulvorstand vertreten. Die Beitragspflicht der Dominien ist nicht davon abhängig gemacht, daß der Besitzer des Dominiums im Verhältnisse zu einer Schule als Gutsherr anzusehen ist. Die Dominien haben zur Besoldung aller Lehrer, deren Anstellung die Schulaufsichtsbehörde für nöthig erachtet, in dem durch §. 19 des Reglements von 1801 bestimmten Verhältnisse beizutragen 722

154) Gewerbsmäßige Ertheilung von Privatunterricht im Sinne der Kabinetsordre vom 10. Juni 1834. — Die Bestrafung von unbefugter Ertheilung von Privatunterricht hat zur Voraussetzung, daß trotz erhaltener Verwarnung die Ertheilung eines polizeilichen Erlaubnisscheines nicht nachgesucht ist. — Privatunterricht in der Wohnung des Privatlehrers 725

Nicht amtlicher Theil.

4) Nordseebad Wyck auf Föhr 731

5) Deutsche Luther-Stiftung 732

Personalchronik 744

Druck von J. H. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. u. 12. Berlin, den 20. November 1886.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Dr. Lucanus zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat Excellenz zu ernennen.

I. Allgemeine Verhältnisse.

155) Die zweite Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" betreffend.

(Centralbl. pro 1885 Seite 438.)

Berlin, den 9. Juni 1886.

Nachdem das Gesetz über das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 durch das Gesetz vom 12. April 1886 auf die 3½ prozentige konsolidirte Staatsanleihe ausgedehnt worden ist und der Herr Finanz-Minister die ersten Ausführungs-Bestimmungen mehrfach durch Nachträge ergänzt hat, ist zur Erleichterung der Uebersicht über sämmtliche für die Betheiligten bei Benutzung des Staatsschuldbuches beachtenswerthen Bestimmungen von der Hauptverwaltung der Staatsschulden eine zweite Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" veranstaltet.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts mache ich hierauf unter Bezugnahme auf meine Cirkular-Verfügung vom 21. Oktober 1884 — G. III. 2564. G. I. II. U. I. II. III. a. III b. M. 7013 — aufmerksam.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 1832.

---

156) Inseraten-Wesen beim Reichs- und Staatsanzeiger.

Berlin, den 13. August 1886.

In Beziehung auf das Inseraten-Wesen beim Reichs- und Staatsanzeiger hat das Königliche Staatsministerium unterm 5. Juli d. Js. Folgendes beschlossen:

I. „Vom 1. April 1887 ab sind sämmtliche in dem Inseratentheile des Reichs- und Staatsanzeigers abgedruckten Inserate, insoweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kostenpflichtig.

Der Kurator des Reichs- und Staats-Anzeigers ist jedoch befugt, die Kosten außer Ansatz zu lassen für nachstehende Kategorien von Inseraten, nämlich:

1) Berichtigungen,
2) Tauschinserate,
3) für alle Inserate, durch welche nach der pflichtmäßigen

Ueberzeugung des Kurators das Intereſſe des Reichs- und Staatsanzeigers gefördert wird, z. B. Theater- und Konzert-Anzeigen.

Der Kurator iſt ferner befugt, mit Genehmigung des Präſidenten des Staatsminiſteriums Verträge über die Lieferung von Inſeraten abzuſchließen.

Auch iſt derſelbe nach näherer Anweiſung des Präſidenten des Staatsminiſteriums befugt, für Inſerate, die öfter als einmal abgedruckt werden, ſowie für beſonders lange Inſerate Rabatt zu gewähren.

II. Bekanntmachungen, welche lediglich für einzelne Kreiſe der Induſtrie und des Gewerbeſtandes von Intereſſe ſind, bedürfen der Inſertion in den Reichs- und Staatsanzeiger nicht, ſoweit nach dem Ermeſſen der zuſtändigen Behörden zur möglichſt vollſtändigen Erreichung des Zweckes derſelben eine anderweite Veröffentlichung, insbeſondere durch Fachzeitſchriften oder amtliche Organe des betreffenden Verwaltungszweiges, geboten und ausreichend erſcheint."

Den nachgeordneten Behörden meines Reſſorts theile ich vorſtehende Beſtimmungen zur Kenntnisnahme und Beachtung hierdurch mit.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die nachgeordneten Behörden des
diesſeitigen Reſſorts.
G. III. 2262.

---

157) Vorſchriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienſt im Baufache.

Allgemeine Beſtimmungen über die Prüfungen der Baubefliſſenen und den Gang ihrer Ausbildung.

§. 1.

Die Befähigung zur Anſtellung als Baubeamter im höheren Staatsdienſte wird durch das Beſtehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Es unterſcheiden ſich dieſe Prüfungen nach den Fachrichtungen:

A. des Hochbaufaches,
B. des Ingenieurbaufaches,
C. des Maſchinenbaufaches.

Für die Anſtellung von Maſchinenbaubefliſſenen im höheren Staats-Eiſenbahndienſte iſt außer der Ablegung dieſer Prüfungen diejenige der Lokomotivführerprüfung erforderlich (§. 29).

§. 2.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§. 1 Abs. 1 und 2) ist der Besitz des Reifezeugnisses von einem Gymnasium des deutschen Reiches oder einem preußischen Real-Gymnasium.

Inwieweit die Reifezeugnisse außerdeutscher Gymnasien bezw. außerpreußischer Real-Gymnasien denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im einzelnen Falle entschieden.

§. 3.

Es hat voranzugehen:

der Vorprüfung ein zweijähriges Studium — bei den Kandidaten des Maschinenbaufaches ein Elevenjahr (§§. 6 bis 13) und ein darauf folgendes zweijähriges Studium —;

der ersten Hauptprüfung ein an die bestandene Vorprüfung sich anschließendes weiteres zweijähriges Studium;

der zweiten Hauptprüfung bei den Kandidaten des Hoch- und Ingenieurbaufaches eine an die bestandene erste Hauptprüfung sich anschließende dreijährige praktische Ausbildung, bei den Kandidaten des Maschinenbaufaches eine solche von zwei Jahren.

§. 4.

Das Studium kann auf den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie auf denjenigen außerpreußischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche die Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für dazu geeignet erklären.

§. 5.

Für die Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung bestehen technische Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen.

Die Ablegung der zweiten Hauptprüfung findet in Berlin bei dem technischen Ober-Prüfungsamte statt.

Besondere Bestimmungen.

Elevenjahr der Maschinenbaubeflissenen.

§. 6.

Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbaubeflissenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre unter der Leitung eines Maschinentechnikers (§. 13) voran.

§. 7.

Behufs Aufnahme in diese Thätigkeit (§. 6) hat sich der Maschinenbaubeflissene an den Präsidenten derjenigen Königlichen

Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

1) Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

   Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2) Das Reifezeugnis der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2.

§. 8.

Liegen gegen die Zulassung des Maschinenbaubeflissenen keine Bedenken vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbaubeamten an.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann auch erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§. 9.

Wünscht ein Maschinenbaubeflissener bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem Privattechniker zu seiner Vorbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten zu richtenden Gesuche (§. 7) zum Ausdrucke zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Baubeflissenen nach Maßgabe der Bestimmung im §. 10 Abs. 2 auszubilden, beizufügen.

Ob ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

§. 10.

Die Maschinenbau-Eleven sind verpflichtet, den Anweisungen des Präsidenten sowie des Baubeamten, welchem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres sollen dieselben in einer Maschinenwerkstätte arbeiten und dabei mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser sich vertraut machen.

§. 11.

Zeigt sich ein Maschinenbau-Eleve wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst verfügt werden.

Dem Eleven steht hiergegen binnen drei Monaten die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§. 12.

Die Zeit, während welcher ein Maschinenbau-Eleve durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer derselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Eleve in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet.

Soweit die aus vorbezeichneten Ursachen eingetretene Unterbrechung die Dauer von vier Wochen überschritten hat, kann eine Ergänzung der praktischen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§. 13.

Bei den Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginne des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§. 23), spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungs-Bauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§. 29 bis 31) zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§. 14.

Der Maschinenbau-Eleve hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§. 15.

Der Maschinenbau-Eleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorgesetzten Präsidenten ein Zeugnis, welches von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von einem der technischen Räthe der betreffenden Behörde bestätigt wird.

Erſtes zweijähriges Studium.

§. 16.

Vor der Zulaſſung zur Vorprüfung hat der Studirende eine der im §. 4 bezeichneten techniſchen Hochſchulen mindeſtens zwei Jahre zu beſuchen.

Vorprüfung.

§. 17.

Früheſtens am Schluſſe des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats März oder des Monats September, kann der Studirende ſich bei einem der betreffenden im §. 5 genannten Prüfungsämter unter Angabe der Fachrichtung, in welcher er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung ſind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maſchinenbaufaches:

Das Zeugnis über die Ablegung der Elevenpraxis (§§. 6 bis 15) und das während derſelben geführte Geſchäftsverzeichnis.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1) Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militärverhältniſſe darzulegen ſind. Meldung und Lebenslauf ſind in deutſcher Sprache abzufaſſen und eigenhändig zu ſchreiben.
2) Das Reifezeugnis der Schule nach Maßgabe der Beſtimmungen des §. 2.
3) Die Zeugniſſe der techniſchen Hochſchule, auf welcher der Kandidat ſtudirt hat.

   Dieſelben müſſen über die Dauer der zurückgelegten Studienzeit und über die während derſelben beſuchten Vorleſungen und Uebungen Auskunft geben.
4) Studienzeichnungen.

   Darunter müſſen ſich befinden:

A. Für das Hochbaufach.

a. Darſtellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonſtruktion und Perſpektive, unter Andeutung der Konſtruktionslinien.
b. Darſtellungen aus dem Gebiete der Graphoſtatik.
c. Darſtellungen aus dem Gebiete der Baukonſtruktionen in einfachſter Behandlung.
d. Freihandzeichnungen, insbeſondere von Ornamenten.
e. Darſtellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunſt.
f. Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufſicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darſtellung beſtehenden amtlichen Vorſchriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive unter Andeutung der Konstruktionslinien.
b. Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
c. Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
d. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
e. Zeichnungen von einfachen Maschinentheilen.

C. Für das Maschinenbaufach.

a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.
b. Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
c. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
d. Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittelungen.
e. Darstellung einer Maschine oder von Maschinentheilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterrichte an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind, und angiebt, ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§. 18.

Die Vorprüfung findet in den Monaten April und Mai bezw. Oktober und November statt. Dieselbe dauert zwei Tage und besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Physik:
Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:
Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und Geologie.

III. Reine Mathematik:
a. Algebra und Trigonometrie.
b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

IV. Darstellende Geometrie:
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:
a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren, elastischen und flüssigen Körper.
b. Elemente der Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie, sowie der Ketten- und Stützlinien; Theorie des Erddruckes; Grundzüge der Graphostatik.

VI. Feldmessen und Höhenmessen:
Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.

VII. Elemente der Baukonstruktionslehre:
Die Einzelanordnungen der wichtigeren Baugewerbe, insbesondere Holz- und Steinverbände.

VIII. Formenlehre der antiken Baukunst:
Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Physik:
Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntnis der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwickelungen.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:
Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.

III. Reine Mathematik:
a. Algebra und Trigonometrie.
b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

d. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:

a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten.

b. Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützlinien; Theorie des Erddruckes; Graphostatik.

c. Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Geodäsie:
Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

VII. Baukonstruktionslehre:
Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.

VIII. Maschinenelemente:
Kenntnis der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinentheile.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Physik:
Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntnis der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwickelungen.

II. Chemie:
Grundzüge der anorganischen Chemie.

III. Reine Mathematik:

a. Algebra.

b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

d. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung

und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:
a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten.
b. Festigkeitslehre: Festigkeit der cylindrischen und kugelförmigen Gefäße. Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützlinien.
c. Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Mechanische Technologie:
Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln.

VII. Baukonstruktionslehre:
Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz- und Eisenverbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen.

VIII. Maschinenelemente:
Konstruktion und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

§. 19.

Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend erkannte Gründe die Prüfung versäumt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 20.

Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnisse der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugnis über deren Ausfall aus.

§. 21.

Die Vorprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung hierzu muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt,

ob dieſelbe ganz oder nur theilweiſe zu wiederholen iſt, ſowie ob die Wiederholung ſchon nach Ablauf von vier Monaten oder erſt ſpäter ſtattfinden darf.

Zweites zweijähriges Studium.

§. 22.

Nach beſtandener Vorprüfung hat der Studirende auf einer der im §. 4 bezeichneten techniſchen Hochſchulen mindeſtens zwei Jahre, einſchließlich des Halbjahres, in welchem die Vorprüfung abgelegt iſt, ſeine Studien fortzuſetzen.

Erſte Hauptprüfung.

§. 23.

Nach Vollendung des Studiums auf der techniſchen Hochſchule (§. 22) kann der Studirende ſich zur erſten Hauptprüfung melden.

Die Meldung zu dieſer Prüfung muß bei einem der betreffenden im §. 5 genannten techniſchen Prüfungsämter mittels eigenhändig geſchriebenen Antrages unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Kandidat geprüft werden will, erfolgen.

Der Meldung ſind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maſchinenbaufaches:

das Zeugnis über die Elevenpraxis und das während derſelben geführte Geſchäftsverzeichnis.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1) die Zeugniſſe über den Beſuch der techniſchen Hochſchule während eines Zeitraumes von mindeſtens zwei Jahren nach dem Beſtehen der Vorprüfung (§. 22). Dieſelben müſſen über die innerhalb dieſes Zeitraumes beſuchten Vorleſungen und Uebungen Auskunft geben.
2) Studienzeichnungen.

Darunter müſſen ſich befinden:

A. **Für das Hochbaufach.**

a. Die perſpektiviſche, mit Schatten verſehene Darſtellung eines Bauwerkes, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maßſtabe konſtruirt.
b. Darſtellungen aus dem Gebiete der Baukonſtruktionen unter Beifügung der graphoſtatiſchen Begründungen.
c. Darſtellungen einzelner Bautheile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaiſſance-Baukunſt.
d. Darſtellungen von Ornamenten, einſchließlich farbiger Dekorationen.
e. Die Darſtellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Theile eines umfangreichen Bauwerkes nach eigener Aufnahme.
f. Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beſchäftigung mit den verſchiedenen Stilrichtungen, ſowie

das Verständnis für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.

g. Darstellung einer Eisenkonstruktion mit den dazu gehörigen statischen Ermittelungen.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a. Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

b. Zeichnungen aus der Formenlehre der Baukunst.

c. Die Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme.

d. Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieurhochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.

e. Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.

Die Entwürfe, welchen statische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Konstruirens in Stein, Holz und Eisen darthun.

f. Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschine.

C. Für das Maschinenbaufach.

a. Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen von Steuerung, Regulator und Schwungrad.

b. Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.

c. Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.

d. Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.

e. Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.

f. Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahnmaschinenwesens.

g. Der Entwurf einer eisernen Brücke.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterrichte an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, welche überhaupt nicht unter Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Aufnahmen), oder zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet:

a. bei Aufnahme von Bauwerken, Maſchinen u. ſ. w., daß die Aufnahme vom Kandidaten ſelbſtändig bewirkt und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt ſind;
b. bei Perſpektiven, daß ſie vom Kandidaten ſelbſt konſtruirt und gezeichnet ſind;
c. bei Entwürfen, daß die dargeſtellten Gegenſtände vom Kandidaten entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt ſind;
d. bei den übrigen Zeichnungen, daß ſie vom Kandidaten eigenhändig gefertigt ſind und ob ein Vorbild und welche Art desſelben (Zeichnung, Modell u. ſ. w.) dabei benutzt iſt.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, ſo erfolgt die Zulaſſung zur Prüfung unter Anſetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieſelbe unter Angabe der Gründe verſagt.

§. 24.

Die erſten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die erſte Hauptprüfung umfaßt:

1) Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufſicht (Klauſur) während dreier Tage.

Die zu ſtellenden Aufgaben ſollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, ſeine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten bezw. Maſchinenanlagen einſchließlich ihrer Einzeltheile (für die Kandidaten des Hochbaufaches auch im Darſtellen von architektoniſchen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.

2) Eine mündliche Prüfung, welche zwei Tage dauert und ſich auf folgende Gegenſtände erſtreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Statik der Baukonſtruktionen.

a. Statiſch beſtimmte und unbeſtimmte ebene Stabſyſteme. Anwendung auf Dach- und Deckenkonſtruktionen. Ermittelung der Grenzſpannungen auf rechneriſchem und zeichneriſchem Wege. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Waſſer-, Erd- und Gewölbedruck. Statiſche Unterſuchung von Gewölben des Hochbaues.
b. Statiſch beſtimmte räumliche Stabſyſteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonſtruktionen, ſowie auf Pfeilerbauten.
c. Verbindungen bei Holz- und Eiſenkonſtruktionen.

II. Baukonſtruktionslehre.

Die einfacheren Konſtruktionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange einſchließlich der Gründungen und des inneren Ausbaues.

III. Land- und Stadtbau.

Die üblichen Grundrisanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung von einfachen landwirthschaftlichen Baulichkeiten, von Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfanges. Die Grundsätze und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.

IV. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Konstruktionen und Anordnungen im Allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse, die Entwässerung und die Querschnitte der Straßen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen, die Stauwerke, Buhnen und Deckwerke, die kleineren Brücken und Durchlässe, die Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung einfacher Dampfmaschinen, der Dampfkessel nebst Armaturen, sowie die auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen und zum Befördern und Heben von Lasten. (Die Berechnung der Maschinen wird nur in allgemeinen Grundzügen in Bezug auf die Leistung und nicht in Bezug auf die Abmessungen einzelner Theile gefordert.)

V. Formenlehre und Geschichte der Baukunst.

Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Bauweise. Die geschichtliche Entwickelung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Aufbaues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Konstruktionen.

VI. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

a. Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittelung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Nebenspannungen. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.
b. Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen und Pfeilerbauten.
c. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Ingenieurhochbauten.

Die üblichen Grundrisanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung einfacher Wohngebäude, sowie der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.

III. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen und sonstige Schifffahrtsanlagen.

IV. Brückenbau.

Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einschluß der einfachen beweglichen Brücken.

V. Straßen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenoberbau. Straßenbahnen. Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe und Signale.

VI. Maschinenbau.

Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfkessel), der Baumaschinen, sowie der Eisenbahnbetriebsmittel.

VII. Baumaterialienkunde und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen- und Hängebrücken. Ermittelung der ungünstigsten Belastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Verfahren. Berechnung einfacher Dachkonstruktionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen. Ausbildung der Knotenpunkte.

II. Theoretische Maschinenlehre.

a. Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärme-

theorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wärmekraftmaschinen.

b. Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Kurven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Rädergetriebe, Kurvengetriebe, Gesperrwerke.

III. Hebemaschinen und Kraftmaschinen.

Berechnung und Konstruktion der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfkessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abschlüsse.

IV. Mechanische Technologie.

Konstruktion der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

V. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

VI. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Einrichtung, Konstruktion und Arbeitsberechnung der Lokomotiven. Einrichtung und Konstruktion der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Systeme des Eisenbahnoberbaues.

§. 25.

Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder die mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 26.

Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnisse der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugnis über deren Ausfall aus.

§. 27.

Die erste Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach

Ablegung der nicht beſtandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß ſpäteſtens zwei Jahre nach der erſtmaligen Prüfung erfolgen; eine ſpätere Meldung iſt nur mit Genehmigung des Miniſters der öffentlichen Arbeiten zuläſſig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenſtänden die Prüfung ungenügend ausgefallen, und beſtimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beſchränkung auf die Klauſur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenſtände der letzteren zu wiederholen iſt, und ob die Wiederholung ſchon nach Ablauf von vier Monaten oder erſt ſpäter ſtattfinden darf.

Praktiſche Ausbildung als Bauführer.

§. 28.

Nach beſtandener erſter Hauptprüfung haben die Hoch- und Ingenieurbaubefliſſenen behufs ihrer weiteren Ausbildung auf die Dauer von mindeſtens drei Jahren in die Praxis einzutreten.

Bei der praktiſchen Beſchäftigung im erſten Jahre iſt insbeſondere darauf zu ſehen, daß die Baubefliſſenen mit den Vorbereitungen eines Baues, mit dem Baubetriebe in den weſentlichſten Einzelheiten, ſowie mit der Herſtellung der Bauarbeiten, ſoweit erforderlich, in den Werkſtätten der Handwerker und Fabrikanten vertraut werden. Daneben ſind dieſelben mit der Aufſtellung von Entwürfen, Anſchlägen, Abrechnungen und anderen Bureauarbeiten, desgleichen mit der Ausführung von Flächen- und Höhenmeſſungen zu beſchäftigen. Dieſe Meſſungen müſſen für die Ingenieurbaubefliſſenen die ſelbſtändige Aufnahme und Auftragung einer Fläche von mindeſtens 5 ha Größe mit verſchiedenen Kulturen und Baulichkeiten und die ſelbſtändige Aufnahme eines Höhenplanes von mindeſtens 2 km Länge umfaſſen.

Während der beiden letzten Jahre ſollen die Baubefliſſenen mindeſtens achtzehn Monate bei der beſonderen Leitung von Bauausführungen beſchäftigt werden und im Uebrigen je drei Monate in dem Bureau einer Bauinſpektion oder eines Eiſenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde arbeiten.

Die achtzehnmonatliche Thätigkeit des Baubefliſſenen bei der Leitung von Bauausführungen iſt ſo zu regeln, daß er thunlichſt in allen Abſchnitten der Ausführung eines Baues beſchäftigt und unbeſchadet der Gründlichkeit möglichſt vielſeitig geſchult wird.

Während der Thätigkeit in dem Bureau einer Bauinſpektion oder eines Eiſenbahn-Betriebsamtes iſt der Baubefliſſene in alle Zweige der Verwaltung dieſer Stelle einzuführen und ihm insbeſondere Gelegenheit zu geben, mit den Einzelheiten des geſchäftlichen Verkehres, der Art des Schriftwechſels, der Einrichtung der Regiſtratur und dem Verdingungs- und Rechnungsweſen ſich vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise soll der Baubeflissene während der Zeit seiner Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde die Einrichtung und Gliederung derselben kennen lernen und ist in der Registratur, in der Expedition und bei den bautechnischen Räthen mit Arbeiten der Verwaltung und der technischen Prüfung zu beschäftigen.

§. 29.

Die Maschinenbaubeflissenen haben nach bestandener erster Hauptprüfung (§. 23) bezw. nach Ergänzung der Elevenpraxis (§. 13 Abs. 2) noch auf die Dauer von mindestens zwei Jahren in die Praxis einzutreten.

Während dieser Zeit sollen dieselben, sofern sie im höheren Staats-Eisenbahndienste angestellt zu werden wünschen, drei Monate auf der Lokomotive fahren, worauf sie die Lokomotivführerprüfung nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen abzulegen haben,

mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienste und beim Werkstätten-Rechnungswesen und

mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien beschäftigt werden.

Die übrige Zeit haben dieselben in dem Bureau einer Maschinenwerkstätte oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde zu arbeiten.

Den Maschinenbaubeflissenen ist es gestattet, den Lokomotivfahrdienst auch in den Sommerferien der Studienjahre abzuleisten, ohne daß jedoch in diesem Falle eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Beschäftigung als Bauführer eintritt.

§. 30.

Zum Behufe der praktischen Beschäftigung haben sich die Baubeflissenen, welche die erste Hauptprüfung bestanden haben, an den Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-Baukommission), an den Chef derjenigen Königlichen Strombauverwaltung oder an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Seitens der Maschinenbaubeflissenen:

Das Zeugnis über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1) Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2) Die Zeugniſſe über die Ablegung der Vorprüfung und der erſten Hauptprüfung.

§. 31.

Sofern Bedenken nicht vorliegen, ernennt der Präſident der betreffenden Behörde (§. 30) den Baubefliſſenen zum Königlichen Regierungs-Bauführer und ordnet ſeine Vereidigung ſowie ſeine Ueberweiſung an einen Baubeamten an.

Nach dem Ermeſſen des Präſidenten kann der Bauführer mehreren Baubeamten nach einander zur Beſchäftigung überwieſen werden.

Die Reihenfolge der Beſchäftigungen des Bauführers (§§. 28 und 29) wird von dem Präſidenten angeordnet. Für dieſe Anordnung iſt — neben der Rückſicht auf die Jahreszeit, das Vorhandenſein geeigneter Bauſtellen u. ſ. w. — hauptſächlich die Rückſicht auf Planmäßigkeit und Vielſeitigkeit der Ausbildung des Bauführers maßgebend.

Die Ablehnung des Geſuches um Ueberweiſung kann erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentſprechender Beſchäftigung fehlt.

§. 32.

Wünſcht ein Baubefliſſener für den Zeitraum, während deſſen er bei der Ausführung von Bauten oder Maſchinenanlagen beſchäftigt ſein muß (§§. 28, 29), oder für einen Theil dieſes Zeitraumes bei einem beſtimmten Staatsbaubeamten oder nicht in der Staatsverwaltung ſtehenden Baubeamten oder Privattechniker zu ſeiner Ausbildung einzutreten, ſo hat er dies in dem an den Präſidenten der Behörde zu richtenden Geſuche (§. 30) zum Ausdrucke zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über ſeine Bereitwilligkeit, den Bauführer beſtimmungsgemäß auszubilden, beizufügen.

Ob und für welchen Zeitraum ein ſolcher Wunſch Berückſichtigung finden könne, hängt vom Ermeſſen des Präſidenten ab.

Ob und inwieweit der Beſuch der Meiſterateliers auf die Zeit der praktiſchen Beſchäftigung der Hochbaubefliſſenen in Anrechnung zu bringen iſt, entſcheidet der Präſident im einzelnen Falle nach Benehmen mit dem Ober-Prüfungsamte.

§. 33.

Wünſcht ein Bauführer während der Zeit der praktiſchen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwieſen zu werden, ſo hat er ſein an den Präſidenten dieſer Behörde zu richtendes Geſuch dem Präſidenten derjenigen Behörde, in deren Bezirk er beſchäftigt wird, einzureichen.

Erklärt ſich der erſtere mit dem ihm zu übermittelnden Ge-

ſuche einverſtanden, ſo iſt der Bauführer von dem letzteren zu entlaſſen.

§. 34.

Während ſeiner praktiſchen Ausbildungszeit iſt der Bauführer dem Präſidenten der Behörde und dem Beamten, welchem er zu ſeiner Ausbildung überwieſen iſt, disziplinariſch unterſtellt.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Die Ausführung von Staatsbauten kann demſelben nur unter Leitung und techniſcher Verantwortlichkeit eines angeſtellten oder zur Anſtellung berechtigten Baubeamten übertragen werden.

Eine Beſoldung des Bauführers findet in dem Hoch- und Ingenieurbaufache während des erſten Jahres der praktiſchen Beſchäftigung nicht, im Uebrigen inſoweit ſtatt, als es ſich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die koſtenpflichtige Annahme eines Bauführers nothwendig und vorgeſehen iſt.

§. 35.

Der Bauführer hat ein Geſchäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Ueberſicht ſeiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geſchäfte zu geben iſt.

Daſſelbe iſt allmonatlich dem mit der beſonderen Leitung des Ausbildungsdienſtes Betrauten vorzulegen und von dieſem zum Zeichen genommener Einſicht mit einem Vermerke zu verſehen.

Während der Beſchäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung ſtehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präſidenten vierteljährlich das von ſeinem zeitigen Vorgeſetzten beglaubigte Geſchäftsverzeichnis einzureichen.

§. 36.

Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militäriſche Dienſtleiſtungen dem Ausbildungsdienſte entzogen war, iſt auf die vorgeſchriebene Dauer desſelben in Anrechnung zu bringen, ſoweit dieſelbe bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches den Zeitraum von zwölf, bei dem Bauführer des Maſchinenbaufaches denjenigen von acht Wochen nicht überſteigt.

Daſſelbe gilt, wenn der Bauführer in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienſte entzogen war, ſoweit die Dauer der Unterbrechung bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches nicht mehr als ſechs, bei dem Bauführer des Maſchinenbaufaches nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle iſt jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Urſachen ein Anſpruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen zwölf bezw. acht Wochen begründet.

§. 37.

Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, oder wird er für den Staatsdienst im Baufache körperlich unbrauchbar, so kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Ausbildung für den Staatsbaudienst bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Antrag gebracht werden.

Mit dem Ausschlusse, sowie mit dem Verzichte auf weitere Beschäftigung im Staatsdienste verliert der Regierungs-Bauführer das Recht, seinem Titel das Beiwort „Königlicher" hinzuzufügen.

§. 38.

Ueber die praktische Ausbildung des Bauführers wird von dem Baubeamten u. s. w. ein Zeugnis ausgestellt, welches von einem der technischen Räthe der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Akten derselben genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgefertigt.

Zweite Hauptprüfung.

§. 39.

Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung an den vorgesetzten Präsidenten zu richten.

In dem Gesuche ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis (§. 35) beizufügen.

Ergiebt die Prüfung des Gesuches, daß der Bauführer den Vorschriften genügt habe, so ist dasselbe von dem Präsidenten unter Angabe der Beschäftigung des Bauführers in den einzelnen Abschnitten des Ausbildungsdienstes und mit einer Bescheinigung, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten und des technischen Rathes der Behörde zur Ablegung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten sei, dem technischen Ober-Prüfungsamte einzusenden.

Das Ober-Prüfungsamt beschließt auf Grund der Vorlagen, ob die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung erfolgen könne. Der hierüber gefaßte Beschluß ist dem Bauführer durch den vorgesetzten Präsidenten mitzutheilen.

§. 40.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist seitens der Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches spätestens binnen

vier, seitens der Bauführer des Maschinenbaufaches spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des Militärdienstjahres, so kann die Meldung zur Prüfung unter Einreichung des darauf bezüglichen Nachweises noch bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres stattfinden.

Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§. 41.

Die zweiten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

1) Die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfes nach gegebenem Programme.
2) Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.
3) Eine mündliche Prüfung.

§. 42.

Die häusliche Arbeit, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er dieselbe ohne fremde Hilfe angefertigt habe, ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen auf zwölf Monate verlängert werden kann, abzuliefern.

Eine weitere Verlängerung dieser Frist bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Wird die gewährte Frist versäumt, so kann dem Kandidaten auf seinen Antrag eine neue Aufgabe ertheilt werden. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Ist eine Arbeit für ungenügend erachtet, so wird dieselbe zur Vervollständigung unter Stellung einer Frist zurückgegeben oder eine neue Aufgabe ertheilt. Wird die Bearbeitung auch dieser Aufgabe für ungenügend erachtet, so ist der Kandidat zur zweiten Hauptprüfung nicht weiter zuzulassen. Genügt die Arbeit, so ist dies dem Kandidaten mitzutheilen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

§. 43.

Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

I. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.

II. Land- und Stadtbau.

Grundrisanordnung, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäudearten der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen und Skizziren von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen.

III. Anlagen bautechnischer Zweiggebiete.

Die Einzel- und Sammelheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung. Wasserversorgung und Wasserableitung. Beleuchtungseinrichtungen. Blitzableiter. Abortanlagen.

IV. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Bauverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselbe bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Eisenbahnwesen.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen, Entwerfen und Skizziren von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

II. Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hilfsmaschinen und Schifffahrtseinrichtungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen. Entwerfen und Skizziren der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesammtanlagen.

III. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

IV. Maschinenbau.

Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder, der Maschinen

zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, sowie Konstruktion der Eisenbahnbetriebsmittel.

V. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bauverwaltung und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselben bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Allgemeiner Maschinenbau; Anlage und Betrieb von Werkstätten.

Konstruktion und Berechnung der Hebemaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien. Kenntnis der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien.

II. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Konstruktion, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

III. Schiffbau.

Einrichtung, Konstruktion und Berechnung der Dampfschiffe, Trajekte und Bagger.

IV. Verwaltung der Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die Buchführung im Werkstättenbetriebe und die wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

§. 44.

Wenn der Kandidat sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 42) zur weiteren Prüfung nicht meldet, oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 45.

Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnisse der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugnis über deren Ausfall aus.

§. 46.

Die zweite Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf, und ob der Nachweis einer weiteren praktischen Ausbildung beizubringen ist.

§. 47.

Nach bestandener zweiter Hauptprüfung wird der Regierungs-Bauführer auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Königlichen Regierungs-Baumeister ernannt. Die Ernennung ist unter Vorlegung des Zeugnisses seitens des Ober-Prüfungsamtes, die Uebersendung der Ernennungsurkunde seitens des Kandidaten selbst zu beantragen.

In dem Antrage auf Uebersendung dieser Urkunde sind zugleich etwaige Wünsche hinsichtlich der weiteren Beschäftigung im Staatsdienste zum Ausdrucke zu bringen.

Hilfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten.

§. 48.

Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§. 24 und 41) werden dem Kandidaten die für zulässig erachteten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Kandidaten, welche sich anderer Hilfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbständige Anferligung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen.

Reiseprämien der Prüfungskandidaten.

§. 49.

Diejenigen Kandidaten, welche im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können

von dem technischen Ober-Prüfungsamte dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

Wechsel der Fachrichtung.

§. 50.

Tritt ein Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung ein, so bestimmt das Prüfungsamt, ob und inwieweit eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung stattzufinden hat.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden, und das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Im letzteren Falle kann das Ober-Prüfungsamt auf Antrag des Kandidaten eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungs-Baumeister.

§. 51.

Ob und wann ein Regierungs-Baumeister demnächst in etatsmäßigen Stellen des Staatsdienstes angestellt wird, bleibt, abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für sein Fach, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß, gute Leistungen und Führung abhängig.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, gegen Tagegelder beschäftigt und ist verpflichtet, jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf seine vorläufige Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten.

Ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht dem Regierungs-Baumeister nicht zu, doch kann er auf seinen Antrag den Provinzialbehörden zur unentgeltlichen Beschäftigung, soweit sich zu solcher eine Gelegenheit bietet, überwiesen werden.

Zur Uebernahme einer ihm nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungs-Baumeister eines Urlaubes, und ist verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten am Schlusse eines jeden Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginne und dem Aufhören einer jeden ihm nicht von dem Minister überwiesenen Beschäftigung, desgleichen von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Lehnt ein Regierungs-Baumeister eine ihm im Staatsdienste angebotene, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung ab, oder kommt er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nach, oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht

geeignet erscheint, so kann er nach der Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten von der Anwärterliste gestrichen werden und verliert damit, ebenso wie mit dem Verzichte auf Beschäftigung im Staatsdienste, das Recht, dem Titel „Regierungs-Baumeister" das Beiwort „Königlicher" hinzuzufügen.

Zeitpunkt der Einführung und Uebergangsbestimmungen.

§. 52.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf alle diejenigen Anwendung, welche die Laufbahn für den Staatsdienst im Herbste des Jahres 1886 oder später beginnen.

Auf diejenigen Studirenden des Baufaches, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften das Studium bereits begonnen, die bisherige Bauführerprüfung aber noch nicht abgelegt haben, finden, sofern nicht auf sie nach ihrem eigenen Wunsche die Vorschriften im ganzen Umfange Anwendung finden sollen, nur diejenigen derselben Anwendung, welche sich auf den praktischen Ausbildungsdienst als Bauführer und die Ablegung der zweiten Hauptprüfung beziehen; desgleichen finden die Vorschriften über die Bearbeitung des Entwurfes zur zweiten Hauptprüfung auf alle diejenigen Anwendung, welche noch nicht auf Grund der bisherigen Vorschriften eine anderweitige Aufgabe zu einem solchen Entwurfe erhalten haben.

§. 53.

Eine Ablegung der Bauführer- und der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 27. Juni 1876*) darf nur bis zum Ablaufe des Jahres 1891, eine Ablegung der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 3. September 1868 nur bis zum Ablaufe des Jahres 1887 stattfinden.

§. 54.

Die den Abiturienten der Oberrealschulen eingeräumte Berechtigung, nach dem akademischen Studium zu den Prüfungen im Bau- und Maschinenfache zugelassen zu werden, bleibt nur noch für diejenigen in Kraft, welche ihr Reifezeugnis vor Ende des Jahres 1889 erworben haben.

Berlin, den 6. Juli 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

*) Centralbl. pro 1876 Seite 462.

158) Uebernahme der Wohnungsgeldzuschüsse für die etatsmäßig angestellten, als Hilfsarbeiter zu einer anderen Behörde einberufenen Beamten auf den Hilfsarbeiterfonds dieser Behörde.

Berlin, den 26. Oktober 1886.

Das Königliche Staatsministerium hat in der Sitzung vom 2. Juni d. J. beschlossen, daß die Wohnungsgeldzuschüsse für die etatsmäßig angestellten, als Hilfsarbeiter zu einer anderen Behörde einberufenen Beamten, gleichviel ob bei Letzterer eine etatsmäßige Stelle vakant ist oder nicht, auf den Hilfsarbeiterfonds dieser Behörde zu übernehmen sind.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium setze ich hiervon unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. September 1877 — U. II. 7154 — *) zur Nachachtung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
desgl. an sämmtliche Königliche Regierungen.
B. 2028.

---

159) Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

(Centralbl. pro 1885 Seite 709.)

Die Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad in Böhmen, über welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1877 Seite 9 Nachrichten gegeben worden sind, verfolgt nach §. 2 der Statuten vom 11. Januar 1876 den Zweck, solchen Personen aus den gebildeten Ständen, denen die Geldmittel zu einer Badereise ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es wird freie Wohnung oder statt derselben eine Geldunterstützung nicht unter je 100 Mk. gewährt, und außerdem findet Erlaß der Kurtaxe ꝛc. statt.

Der Vorschlag zur Verleihung von jährlich zwei dieser Beihilfen steht dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu. Die Präsentation von Bewerbern bei dem Vorstande der Stiftung muß vor dem 1. April des betreffenden Jahres erfolgen. Es ist deshalb nothwendig, daß die Gesuche dem Herrn Minister spätestens bis Anfang März eingereicht und vollständig begründet werden, damit es keiner Rückfrage bedarf.

---

*) Centralbl. pro 1877 S. 439.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

160) Verleihung goldener Medaillen für Kunst und für Wissenschaft, und Zuerkennung „der ehrenvollen Erwähnung" aus Anlaß der akademischen Jubiläums-Kunstausstellung zu Berlin im Jahre 1886.

(Centralbl. pro 1885 Seite 569, 709 und 157.)

Seine Majestät der König haben nach Entgegennahme der Allerhöchstdemselben unterbreiteten Vorschläge des Senates zur Verleihung von Auszeichnungen an solche Künstler, welche sich auf der diesjährigen akademischen Jubiläums-Kunstausstellung besonders verdient gemacht haben, mittels Allerhöchster Ordre vom 10. September d. J. Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille für Kunst:

(aus Oesterreich-Ungarn)

1) dem Bildhauer Professor Viktor Tilgner,
2) dem Architekturmaler Professor Rudolf Alt,

Beide in Wien,

(aus England)

3) dem Maler Professor Hubert Herkomer,
4) dem Maler W. W. Duleß,
5) dem Maler Baronet John Everett-Millais,

sämmtlich in London,

(aus Belgien)

6) dem Maler Jan Verhas in Brüssel,

(aus Italien)

7) dem Maler Augusto Corelli in Rom,

(aus Deutschland)

8) dem Maler Professor Friedrich Geselschap in Berlin,
9) dem Maler Professor Hermann Baisch in Karlsruhe,
10) dem Maler Claus Meyer in München,
11) dem Maler Professor Eugen Dücker in Düsseldorf,
12) dem Maler Paul Flickel in Berlin,
13) den Architekten Heinrich Kayser & Karl von Großheim in Berlin,
14) dem Architekten Baurath Adolf Heyden in Berlin;

II. die große goldene Medaille für Wissenschaft:

dem Präsidenten der Königlich großbritannischen Akademie Sir Frederik Leighton in London;

III. die kleine goldene Medaille für Kunſt:

(aus Oeſterreich-Ungarn)

1) dem Bildhauer Hof- und Kammer-Medailleur, Profeſſor Joſef Tautenhayn in Wien,
2) dem Bildhauer Joſef Myslbeck in Prag,
3) dem Maler Julius von Payer, zur Zeit in Paris,
4) dem Maler Emil Jacob Schindler,
5) dem Architekten Baurath Otto Wagner,
6) dem Maler Anton Müller,
7) dem Bildhauer Profeſſor Rudolf Weyr,

ſämmtlich in Wien,

8) dem Maler, Direktor der Akademie der bildenden Künſte, Julius Benczur in Peſt,

(aus England)

9) dem Bildhauer Hamo Thornycroft,
10) dem Maler John R. Reid,
11) dem Bildhauer Alfred Gilbert,
12) dem Maler William Blake Richmond,

ſämmtlich in London,

(aus Holland)

13) dem Maler Hendrik Willem Mesdag im Haag,
14) dem Architekten P. J. H. Cuypers in Amſterdam,

(aus Belgien)

15) dem Bildhauer Paul de Vigne,
16) dem Bildhauer Léon Mignon,
17) dem Maler Jaques Comte de Lalaing,

ſämmtlich in Brüſſel,

(aus Italien)

18) dem Maler Profeſſor Francesco Vinea in Florenz,
19) dem Maler Guglielmo Ciardi in Venedig,
20) dem Maler Luigi Nono in Venedig,

(aus Spanien)

21) dem Maler Louis Jimenez y Aranda, zur Zeit in Paris,

(aus Rußland)

22) dem Maler Profeſſor Paul Kowalewsky in St. Petersburg,

(aus Dänemark)

23) dem Maler Profeſſor Otto Bache,
24) dem Bildhauer Profeſſor Vilhelm Saabye,

Beide in Kopenhagen,

(aus Schweden und Norwegen)

25) dem Maler Profeſſor Carl Guſtav Hellqviſt aus Stockholm, jetzt in Berlin,

26) dem Maler Otto Sinding in Bodö,
(aus Deutschland)
27) dem Maler Albert Keller,
28) dem Maler Karl Seiler,
29) dem Maler Frithjof Smith,
30) dem Maler Professor Werner Schuch,
sämmtlich in München,
31) dem Maler Professor Woldemar Friedrich,
32) dem Maler Hans Herrmann,
33) dem Maler Louis Douzette,
sämmtlich in Berlin,
34) dem Maler Hans Bartels in München,
35) dem Maler Richard Friese in Berlin,
36) dem Maler Karl Hochhaus in Berlin,
37) dem Maler Professor Max Thedy in Weimar,
38) dem Maler Ernst Zimmermann in München,
39) dem Maler E. Henseler in Berlin,
40) dem Maler Adolf von Meckel in Karlsruhe,
41) dem Maler Walther Firle,
42) dem Maler Alois Erdtelt,
43) dem Maler Wilhelm Clemens,
44) dem Maler Hermann Kaulbach,
sämmtlich in München,
45) dem Maler Friedrich Kraus,
46) dem Bildhauer Ernst Herter,
47) dem Bildhauer Nicolaus Geiger,
sämmtlich in Berlin,
48) dem Bildhauer August Sommer aus Koburg, zur Zeit in Rom,
49) dem Bildhauer Professor Hermann Volz in Karlsruhe,
50) dem Kupferstecher und Radirer Hans Meyer in Berlin,
51) dem Radirer Karl Köpping, zur Zeit in Paris,
52) dem Kupferstecher und Radirer Professor Gustav Eilers in Berlin,
53) dem Architekten Professor Georg Hauberrisser in München,
54) dem Architekten Baurath August Orth,
55) den Architekten Ende & Boeckmann,
56) dem Architekten Bruno Schmitz,
57) dem Architekten Heinrich Seeling,
58) dem Bildhauer Otto Lessing,
sämmtlich in Berlin,
59) dem Bildhauer Fritz van Miller in München,
60) dem Direktor der Kunstgewerbeschule H. Goetz in Karlsruhe.

Gleichzeitig hat der unterzeichnete Senat auf Grund der ihm durch Allerhöchste Ordre vom 7. April 1884 ertheilten Ermächtigung den nachbenannten Künstlern für die von denselben zur diesjährigen akademischen Jubiläums-Kunstausstellung eingesandten Werke eine besondere Anerkennung in Form

„der ehrenvollen Erwähnung"

zu Theil werden lassen:

A. auf dem Gebiete der Malerei:

1) der Malerin Tina Blau in Wien,
2) dem Maler Ferdinand Brütt in Düsseldorf,
3) dem Maler Hugo Darnaut in Wien,
4) dem Maler Ludwig Dill in München,
5) dem Maler Philipp Fleischer in München,
6) dem Maler Karl Gehrts in Düsseldorf,
7) dem Maler Frederik Goodall in London,
8) dem Maler Hugo von Habermann in München,
9) der Malerin Frau Elise Hedinger in Berlin,
10) dem Maler Professor Albert Hertel in Berlin,
11) dem Maler Paul Hoecker in Berlin,
12) dem Maler Oscar Hoffmann in St. Petersburg,
13) dem Maler Friedrich Kallmorgen in Karlsruhe,
14) dem Maler Artur Kampf in Düsseldorf,
15) dem Maler Karl Karger aus Wien in München,
16) dem Maler Benedetto Knüpfer in Rom,
17) dem Maler Georg Koch in Berlin,
18) dem Maler Konrad Lessing in Berlin,
19) dem Maler Mario de Maria in Rom,
20) dem Maler Müller-Kurzwelly in Berlin,
21) dem Maler Otto Piltz in Berlin,
22) dem Maler Hermann Prell in Berlin,
23) dem Maler Emil Rau in München,
24) dem Maler Robert Ruß in Wien,
25) dem Maler F. E. von Schennis in Düsseldorf,
26) dem Maler Hugo Salmson aus Stockholm in Paris,
27) dem Maler Jacques Schenker in Dresden,
28) dem Maler Adolf Schlabitz in München,
29) dem Maler Leopold Schoenchen in München,
30) dem Maler Richard Scholz in Berlin,
31) dem Maler Eduard Schulz-Briesen in Düsseldorf,
32) dem Maler Franz Skarbina in Berlin,
33) dem Maler Smith-Hald in Paris,
34) dem Maler Paul Soeborg in Berlin,
35) dem Maler Adolf Treidler in München,
36) dem Maler Fritz Thaulow in Christiania,

37) dem Maler Paul Voorgang in Berlin,
38) dem Maler Robert Warthmüller in Berlin,
39) dem Maler Erik Werenskiöld in Christiania,
40) dem Maler Otto Wolff in München,
41) dem Maler William F. Yeames in London,
42) dem Maler H. Zeniczek in Prag,
43) dem Maler Heinrich Zügel in München;

B. auf dem Gebiete der Bildhauerei:

44) dem Bildhauer Constantino Barbella zu Castellamare,
45) dem Bildhauer Friedrich Beer in Paris,
46) dem Bildhauer Jean Cuypers in Brüssel,
47) dem Bildhauer Heinrich Epler in Dresden,
48) dem Bildhauer Gamp in München,
49) dem Bildhauer Otto Geyer in Berlin,
50) dem Bildhauer Giacomo Ginotto in Turin,
51) dem Bildhauer Robert Henze in Dresden,
52) dem Bildhauer Ernst Hischen in Berlin,
53) dem Bildhauer Heinz Hoffmeister in Berlin,
54) dem Bildhauer E. Hundrieser in Charlottenburg,
55) dem Bildhauer J. Kafffack in Berlin,
56) dem Bildhauer Ludwig Klinck in Berlin,
57) dem Bildhauer Michel Lock in Berlin,
58) dem Bildhauer Ludwig Manzel in Berlin,
59) dem Bildhauer Emilio Marsili in Venedig,
60) dem Bildhauer Hans Nachreiner in München,
61) dem Bildhauer Bernhard Roemer in Berlin,
62) dem Bildhauer Hippolyte le Roy in Gent,
63) dem Bildhauer Anton Scharff in Wien,
64) dem Bildhauer George Simonds in London,
65) dem Bildhauer Josef Uphues in Berlin,
66) dem Bildhauer Martin Wolff in Berlin,
67) dem Bildhauer Fritz Zadow in Berlin;

C. auf dem Gebiete der Baukunst:

68) den Architekten W. Cremer & R. Wolffenstein in Berlin,
69) dem Architekten Ober-Baurath Professor Josef Durm in Karlsruhe,
70) den Architekten Julius Flügge & Karl Nordmann in Essen a. d. Ruhr,
71) dem Architekten Edgar Giesenberg in Berlin,
72) dem Architekten August Hartel in Leipzig,
73) den Architekten Jacob F. Klinkhamer und A. van Delden in Amsterdam,
74) dem Architekten Albert Schmidt in München,

75) dem Architekten Bernhard Sehring in Berlin,
76) dem Architekten Professor Hubert Stier in Hannover,
77) dem Architekten Professor Friedrich Thiersch in München;

D. auf dem Gebiete der graphischen Kunst:

78) dem Kupferstecher Johann Eisenhardt in Frankfurt a./M.,
79) dem Radirer Wilhelm Krauskopf in München,
80) dem Radirer Bernhard Mannfeld in Berlin,
81) dem Maler und Radirer Karl Stauffer-Bern in Berlin;

E. auf dem Gebiete der dekorativen Kunst:

82) dem Bildhauer Karl Albert Bergmeier in Berlin,
83) dem Architekten Franz Brochier in München,
84) dem Bildhauer Adolf Brütt in Berlin,
85) dem Maler Emil Doepler d. J. in Berlin,
86) dem Bildhauer Otto Geyer in Berlin,
87) dem Ciseleur Ad. Halbreiter in München,
88) dem Architekten Karl Hammer in Nürnberg,
89) dem Maler Hugo Huber in München,
90) dem Emaillemaler Hans Macht in Wien,
91) dem Ciseleur Rudolf Mayer in Stuttgart,
92) dem Ciseleur August Offterdinger in Hanau,
93) dem Architekten Professor Schill in Düsseldorf,
94) dem Maler Hermann Schmidt in Hamburg,
95) dem Ciseleur H. Schwartz in Wien,
96) dem Architekten Heinrich Stöckhardt in Berlin,
97) dem Bildhauer, Lehrer an der Kunstgewerbeschule, Widemann in Frankfurt a. M.,
98) dem Bildhauer Professor Max Wiese in Hanau,
99) dem Modelleur H. Zacharias in Berlin.

Berlin, den 14. September 1886.

Der Senat der Königl. Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.
C. Becker.

Bekanntmachung.

161) Stipendienfonds für Studirende und für Schüler höherer Lehranstalten.

Durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat*) sind zu Stipendien

1) für Studirende Deutscher Herkunft zum Zwecke späterer Verwendung derselben in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie für Studirende aus dem Regierungsbezirke Oppeln 100 000 Mk.

*) Vergl. Centralbl. pro 1886 Seite 439.

2) für Schüler Deutſcher Herkunft auf höheren Lehranſtalten in den Provinzen Weſtpreußen und Poſen, ſowie für Schüler höherer Lehranſtalten im Regierungsbezirke Oppeln . . 50000 Mk.

bewilligt worden.

Der Zweck des Fonds zu Schülerſtipendien iſt nicht, den Beſuch der höheren Lehranſtalten zu vermehren, vielmehr ſoll der Fonds dazu dienen, der loyalen Deutſchen Bevölkerung die Erziehung ihrer Söhne, inſofern die letzteren ſich durch Fleiß und gute Führung auszeichnen, angemeſſen zu erleichtern. In der Regel werden die Stipendien im jährlichen Betrage von je 150 bis 450 Mk. nur an Schüler der drei oberen Klaſſen verliehen werden. Bewerbungsgeſuche der Eltern oder der Vormünder ſind an die Herren Oberpräſidenten der bezeichneten Landestheile zu richten.

Der Stipendienfonds für Studirende iſt dazu beſtimmt, für den Staats-, Kirchen- und Gemeindedienſt, für den ärztlichen Beruf und die ſonſtigen, eine höhere Berufsbildung erfordernden Stellungen, wie die der Apotheker, Architekten, Feldmeſſer, Zahnärzte ꝛc., einen Stamm tüchtiger Deutſcher Beamten ꝛc. zu gewinnen. Der Fonds iſt daher nicht auf Angehörige Preußiſcher Univerſitäten beſchränkt, ſondern auch für Studirende anderer höherer Preußiſcher Unterrichtsanſtalten — techniſcher Hochſchulen, Berg-, Forſt- und landwirthſchaftlicher Akademien — verwendbar. Bedingung der Verleihung iſt, außer dem Nachweiſe des Fleißes und der ſittlichen Führung, die von dem Stipendiaten reversmäßig übernommene Verpflichtung, nach Beendigung ſeiner Studien während der Vorbereitungszeit zu dem künftigen Berufe bezw. bis zur definitiven Anſtellung oder bis zum Beginne der Ausübung des Berufes und nachdem dieſe erfolgt iſt, mindeſtens fünf Jahre in dem gewählten Berufe in den gedachten Bezirken zu verbleiben. Bewerbungen um Stipendien, welche in der Regel im jährlichen Betrage von je 300 bis 900 Mk. werden verliehen werden, ſind gleichfalls an die betreffenden Herren Oberpräſidenten zu richten. Für einzelne beſonders geeignete Fälle hat ſich der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten die Bewilligung von Stipendien vorbehalten.

---

162) Verleihung der Mendelsſohn-Bartholdy-Staatsſtipendien für Muſiker.

(Centralbl. pro 1886 Seite 319.)

Das diesjährige Felix Mendelsſohn-Bartholdy-Staatsſtipendium für Komponiſten iſt dem Muſiklehrer Hermann Spielter in Schwelm, einem früheren Schüler des Königlich ſächſiſchen Konſervatoriums zu Leipzig, und dasjenige für ausübende Tonkünſtler der

Pianistin Olga von Radecki, einer ehemaligen Schülerin des Konservatoriums zu Stuttgart, verliehen worden.

Außerdem sind kleinere Stipendien aus den Reservebeträgen der Stiftung dem Schüler der hiesigen Königlichen akademischen Hochschule für Musik, Charles Gregorowitsch, der Schülerin desselben Institutes, Geraldine Morgan, dem Schüler der Königlich bayerischen Musikschule in München, Hermann Kindler, und dem blinden Orgelspieler Bernhard Pfannstiehl in Leipzig zuerkannt.

Berlin, den 1. Oktober 1886.

Das Kuratorium für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker.
Joachim. Radecke. Bargiel.

Bekanntmachung.

---

163) Preisausschreiben bei der Dr. Adolf Menzel-Stiftung für Maler und Bildhauer.

Anläßlich des 70. Geburtstages des Malers Professor Dr. Adolf Menzel, Kanzlers des Ordens pour le mérite, ist eine Stiftung errichtet worden, deren Zweck ist: jungen, befähigten Künstlern deutscher Abkunft, ohne Unterschied der Konfession, welche die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste oder die Meister-Ateliers der Königlichen Akademie der Künste in Berlin besuchen, eine Unterstützung für ihre Studienzeit für ein oder mehrere Jahre zu gewähren.

Das Stipendium soll vorwiegend Malern und zwar solchen aus den höheren Klassen und Abtheilungen der Hochschule, resp. aus den Meister-Ateliers, zu Gute kommen, doch sollen hervorragend begabte junge Bildhauer nicht durchaus ausgeschlossen sein (§. 1 des Statutes der Stiftung).

Das Stipendium wird zunächst nur auf ein Jahr bewilligt, darf jedoch auch zwei oder drei Jahre an denselben Bewerber hintereinander oder in Zwischenräumen bewilligt werden und soll in vierteljährlichen Raten pränumerando zur Auszahlung kommen (§. 4 des Statutes).

Bei den Bewerbungen, welche an den Direktor der Hochschule für die bildenden Künste zu richten sind, sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1) ein vom Bewerber verfaßter kurzer Lebenslauf,

2) amtliche Zeugnisse über den Besuch der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder der akademischen Meister-Ateliers und über Führung, Fleiß und Befähigung des Bewerbers,

3) Studien-Arbeiten und besonders Kompositionen, welche

über die Befähigung des Bewerbers Aufschluß geben (§. 6 des Statutes).

Die Stipendiaten sind verpflichtet, im Falle sie das Stipendium nicht für ihr Studium auf der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin oder in den Meister-Ateliers verwerthen, über ihren Aufenthalt und ihre Thätigkeit dem Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste quartaliter Bericht zu erstatten. Mit Ablauf des zweiten Quartales haben die Stipendiaten eine Studien-Arbeit oder eine Kopie nach einem hervorragenden Werke der älteren Kunst oder eine Komposition, über deren Würdigkeit der Vorsitzende des Kuratoriums entscheidet, an die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste als deren Eigenthum einzuliefern (§. 9 des Statutes).

Bei mangelhaftem Fleiße oder schlechter Führung des Stipendiaten kann demselben das Stipendium durch das Kuratorium entzogen werden (§. 10 des Statutes).

Das Stipendium beträgt ca. 800 Mk. Die Verleihung desselben geschieht am 8. Dezember; die Ratenzahlungen erfolgen jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gegen Quittungen, welche vorher dem Unterzeichneten zur Bescheinigung vorzulegen sind.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit den in Vorstehendem geforderten Attesten und Arbeiten bis zum 20. November d. J. an den unterzeichneten Vorsitzenden des Kuratoriums einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1886.

Der Vorsitzende
des Kuratoriums der Dr. Adolf Menzel-Stiftung.
A. von Werner,
Direktor der Königlichen akademischen Hochschule
für die bildenden Künste.

Bekanntmachung.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

164) Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Berlin, den 13. Juli 1886.

Das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist für die Schüler aller höheren Lehranstalten, ohne daß die Verschiedenheit ihres Lehrplanes einen Unter-

ſchied herbeiführt, an derſelben Stelle des Lehrkurſus erreichbar, nämlich am Abſchluſſe des ſechsten Jahreskurſus.

Bei derjenigen Kategorie der höheren Schulen, welche die beſchränkteſte Lehrdauer hat, den höheren Bürgerſchulen, fällt der Zeitpunkt der Erreichbarkeit des Zeugniſſes der wiſſenſchaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt zuſammen mit dem Abſchluſſe des Lehrkurſus ſelbſt, an welchem, wie an allen Kategorien der höheren Schulen, die Einhaltung der Lehrziele durch die Einrichtung einer ſtaatlich kontrolirten Abgangsprüfung ſicher geſtellt wird. Demnach wird von den höheren Bürgerſchulen die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt durch das Beſtehen der Abgangsprüfung erwieſen. (Klaſſe C. des Verzeichniſſes der militärberechtigten höheren Lehranſtalten.)

Bei derjenigen Kategorie der höheren Schulen, deren Lehrdauer über den ſechsten Jahreskurſus um eine oder um drei Jahresklaſſen hinausreicht, wird die Höhe der für die Abſolvirung des ſechsten Jahreskurſus — bezw. für die Verſetzung nach Oberſekunda — zu ſtellenden Forderungen dadurch ſicher geſtellt, daß auf dieſen Zeitpunkt noch eine oder drei aufſteigende Jahresklaſſen folgen und in ihren Leiſtungen durch die unter Staatsaufſicht gehaltene Abgangsprüfung kontrolirt werden. Das von dem Lehrerkollegium auf Grund der darüber beſtehenden Inſtruktionen ausgeſtellte Zeugnis der erfolgreichen Abſolvirung des ſechsten Jahreskurſus, bezw. der Verſetzung nach Oberſekunda, hat daher, wie für andere Berechtigungen zu gewiſſen Studien oder amtliche Stellungen, ſo für die wichtige Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienſte, Geltung ohne das Erfordernis einer ſtaatlich beaufſichtigten beſonderen Prüfung (Klaſſe A. und B. des Verzeichniſſes der militärberechtigten höheren Lehranſtalten). Für den Erweis der wiſſenſchaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienſte iſt die unbedingte Einhaltung der an das erfolgreiche Abſolviren des ſechsten Jahreskurſus zu ſtellenden Forderungen noch durch beſondere Anordnungen ſicher geſtellt (vergl. Cirkular-Verfügungen vom 29. Mai und 9. Auguſt 1877. U. II. 1089. 1892) *).

In Betreff der Lehranſtalten von neunjährigem Lehrkurſus (Gymnaſien, Realgymnaſien, Ober-Realſchulen) unterliegt der für die Geltung der durch bloße Schulzeugniſſe konſtatirten Verſetzung nach Oberſekunda bezeichnete Geſichtspunkt keinem Zweifel, da an denſelben die durch ſtaatliche Aufſicht geſicherten Abgangsprüfungen regelmäßig ſtatthaben. Dagegen finden ſich, wie ſpeciell durch die auf meinen Cirkular-Erlaß vom 28. Januar d. J. U. II. 3328 eingereichten Nachweiſungen erſichtlich wird, unter den höheren Schulen von ſiebenjährigem Lehrkurſus manche, bei denen unter

*) Centralbl. pro 1877 Seite 484 und 486.

äußerſt ſchwacher Vertretung des ſiebenten (oberſten) Jahreskurſus Abgangsprüfungen an einigen überhaupt noch nicht, an anderen mehrere Jahre nach einander nicht ſtattgefunden haben. Bei einer derartigen Sachlage wird die vorher bezeichnete, in der regelmäßigen Abhaltung der Abgangsprüfungen liegende Garantie für die Einhaltung der Lehrziele in Frage geſtellt, und die Lehranſtalten von ſiebenjährigem Kurſus treten dadurch den Schulen von ſechsjährigem Kurſus nahe. Mit Rückſicht auf die angegebene Ungleichheit, welche an den ſiebenjährigen Lehranſtalten in Betreff der Fälle des Ausſetzens der Abgangsprüfungen ſich findet, nehme ich für jetzt noch Abſtand davon, weiter reichende Aenderungen bezüglich der Erwerbung des wiſſenſchaftlichen Zeugniſſes der Militärberechtigung an denſelben in Erwägung zu ziehen, ſondern beſchränke mich darauf Folgendes anzuordnen.

Wenn an einer Schule von ſiebenjährigem Kurſus (Progymnaſium, Realprogymnaſium, Realſchule) für den Schluß eines Schuljahres das Abhalten einer ſtaatlich kontrolirten Abgangsprüfung **nicht** in Ausſicht ſteht, ſo iſt den Schülern nach erfolgreich abſolvirtem ſechstem Jahreskurſus das Zeugnis der wiſſenſchaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt nicht auf bloßen Konferenzbeſchluß zu ertheilen, ſondern nur auf Grund einer unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Rektors (Direktors) von den Lehrern der betreffenden Klaſſe abgehaltenen ſchriftlichen und mündlichen Verſetzungsprüfung. Sofern auf Grund der Ergebniſſe dieſer ſchriftlichen und mündlichen Prüfung und der bisherigen Klaſſenleiſtungen einem Schüler die Verſetzung in den letzten Jahreskurſus, bezw. Oberſekunda, von der Prüfungskommiſſion nicht einſtimmig zuerkannt wird, ſo ſind die ſchriftlichen Arbeiten des betreffenden Schülers nebſt Angabe des Urtheiles über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und über die Klaſſenleiſtungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzureichen und deſſen Entſcheidung einzuholen. Die ſchriftlichen Arbeiten aus der bezeichneten Prüfung und die kurze Zuſammenſtellung des Urtheiles über die Ergebniſſe der mündlichen Prüfung und über die Klaſſenleiſtungen ſind bei den Akten der Anſtalt drei Jahre lang aufzubewahren.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium bei den Seinem Amtsbereiche angehörigen Schulen von ſiebenjährigem Kurſus das Erforderliche veranlaſſen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
ſämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 590.

165) Verpflichtung der mit pensionsberechtigten Besoldungen angestellten Schuldiener an den staatlichen höheren Lehranstalten zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge.

Berlin, den 21. August 1886.

Auf den Bericht vom 29. Juli d. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die mit pensionsberechtigten Besoldungen angestellten Schuldiener an den staatlichen höheren Lehranstalten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Sammlung Seite 298)*), betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge verpflichtet sind, sofern sie nicht bereits vor jenem Zeitpunkte einer der im §. 23 l. c. angeführten Versorgungs-Anstalten angehört und auf Grund des Gesetzes die Freilassung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeld-Beiträge beantragt haben.

Alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes definitiv angestellten Beamten sind von dem Tage ab, mit welchem sie zuerst zur Erhebung des Gehaltes berechtigt waren, diejenigen von verstaatlichten Anstalten mit dem Tage der Uebernahme der betreffenden Anstalten auf den Staat unter allen Umständen zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeld-Beiträge verpflichtet. Hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium versehentlich derartige Beamte von der Zahlung dieser Beiträge freigelassen, so sind die rückständigen Beträge sofort nachträglich einzuziehen. Sollte im einzelnen Falle der Verpflichtete hierzu gänzlich außer Stande sein, so mag für denselben eventl. eine Unterstützung aus der betreffenden Anstaltskasse beantragt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 2229.

---

166) Aufnahme von Büchern in die Schülerbibliotheken der höheren Schulen.

Berlin, den 16. Oktober 1886.

Es gereicht mir zur Befriedigung, daß die eingehende Prüfung, welcher die Königlichen Provinzial-Schulkollegien in Folge meines Cirkular-Erlasses vom 15. September v. J. U. II. 2403 die in den letzten zwei Jahren ausgeführten neuen Anschaffungen für die Schülerbibliotheken der höheren Schulen unterzogen haben, im

*) Centralbl. pro 1882 Seite 493.

Wesentlichen von dem sorgfältigen Verfahren der Lehrerkollegien bei der zu treffenden Auswahl Zeugnis giebt, und daß in den höchst vereinzelten Fällen, in welchen aus den in meinem Erlasse bezeichneten oder aus anderen beachtenswerthen Gesichtspunkten die Aufnahme eines Buches in die Schülerbibliothek zu Bedenken Anlaß gegeben hat, die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien Abhilfe haben eintreten lassen. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien wollen die gleiche Sorgfalt der Prüfung diesem Gegenstande auch fernerhin zuwenden und jedesmal in dem Verwaltungsberichte Sich ausdrücklich darüber äußern, ob, eventl. in welchen bestimmten Fällen, die Aufnahme eines Buches in die Schülerbibliothek zu Bedenken und zur Beseitigung Anlaß gegeben hat.

Voraussetzung dieser den Königlichen Provinzial-Schulkollegien obliegenden Prüfung ist, daß Dieselben über die Aufnahme von Büchern in die Schülerbibliothek jährlich in vollständige Kenntnis gesetzt werden. An den meisten höheren Lehranstalten wird dieser Voraussetzung dadurch entsprochen, daß in den Jahresprogrammen der jedesmalige Zugang zu der Schülerbibliothek vollständig verzeichnet wird. Dies Verfahren ist in jeder Hinsicht als zweckmäßig anzuerkennen; auch zeigt dasselbe, daß die Lehrerkollegien die Kritik der von ihnen getroffenen Auswahl nicht scheuen. Ein finanzielles Bedenken kann gegen dasselbe, sofern jede unnöthige Raumverschwendung bei dem Drucke vermieden wird, füglich nicht erhoben werden. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben daher darauf hinzuwirken, daß dieses Verfahren zu allgemeiner Anwendung gelange. Sollte dennoch an einzelnen Anstalten diese Veröffentlichung durch das Programm unterbleiben, so haben jedenfalls die Dirigenten der betreffenden Anstalten gleichzeitig mit der Einsendung des Jahresprogrammes ein schriftliches vollständiges Verzeichnis des Jahreszuganges zu den Schülerbibliotheken den betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2510.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

167) Sechswöchentliche Seminarkurse für evangelische Kandidaten der Theologie.

Unter Bezugnahme auf die Mittheilung im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1884 Seite 815 wird bemerkt, daß ein sechswöchentlicher pädagogischer Kursus für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes fortan alljährlich einmal auch an folgenden evangelischen Schullehrer-Seminaren in der Provinz Ostpreußen abgehalten werden wird, und zwar an dem Seminar

zu Ortelsburg vom 15. Mai oder vom ersten Montage nach dem 15. Mai ab,

zu Osterode vom 15. Oktober oder vom ersten Montage nach dem 15. Oktober ab und

zu Ragnit vom 15. Januar oder vom ersten Montage nach dem 15. Januar ab.

Bei dem Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach in Westfalen ist als Anfangstermin des gleichen Kursus für die Folge der Montag nach dem Pfingstfeste bestimmt worden.

ad U. III. 2294. G. I.

---

168) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten.

(Centralbl. pro 1885 Seite 732.)

Berlin, den 27. September 1886.

In der zu Berlin im Monate August 1886 abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten haben

Derigs, Lehrer an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Trier,

Eimert, Lehrer und Dirigent der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Schlochau i. Westpreußen,

Kauer, ordentlicher Lehrer an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Wriezen a./O.,

Migge, Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Elberfeld und

Voigt, Lehrer an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Weißenfels a./S.

das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummen-Anstalt erlangt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. a. 17961.

---

169) Zahlung des Antrittsgeldes zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse.

Berlin, den 18. Oktober 188[illegible].

Auf den Bericht vom 28. September d. J., betreffend die Beschwerde des Lehrers R. zu W. wegen Einziehung von Antrittsgeld zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß der ꝛc. R. der im §. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Ges. Samml. de 1870 S. 1) begründeten Verpflichtung, bei seiner ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld von 24 Mk. zu zahlen, im Jahre 1874 bei seiner Anstellung als Lehrer in S. genügt hat. Als derselbe nach zeitweiligem Ausscheiden aus der Kasse bei seiner Wiederanstellung als Rektor der Stadtschule zu A. in die Elementarlehrer-Witwen-Kasse des Regierungs-Bezirkes M. einzutreten hatte, ist nach seiner Angabe, und zwar mit Recht, die nochmalige Zahlung des Antrittsgeldes von ihm nicht gefordert worden. Ebenso wenig ist dies zulässig, wo derselbe nach abermaligem Ausscheiden aus der Kasse gegenwärtig von neuem der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse der dortigen Provinz beizutreten hat, indem der gesetzlichen Verpflichtung von ihm ein für allemal genügt ist.

Auch in der Fassung des §. 9 sub 1 der Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für die dortige Provinz ist eine Abweichung von diesem Prinzipe des Gesetzes selbst nicht zu erblicken.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium das Weitere veranlassen, auch den ꝛc. R. auf sein an mich gerichtetes Gesuch vom 14. September d. J. entsprechend bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkolleginm zu N.
G. III. 2893.

---

170) Die von Volksschullehrern nach bestandener Lehrerprüfung als Hilfslehrer (Unterlehrer, Gehilfen) an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Zeit ist denselben bei der Pensionirung als Dienstzeit anzurechnen.

Berlin, den 20. August 188[illegible].

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister erkläre ich mich auf den Bericht vom 11. Juni d. J. damit einverstanden, daß den Volksschullehrern diejenige Zeit, welche sie nach bestandener Lehrerprüfung als Hilfslehrer (Unterlehrer, Gehilfen) an öffentlichen Volksschulen des dortigen Bezirkes zugebracht haben, bei der Pensionirung als Dienstzeit anzurechnen ist.

In diesem Sinne wolle die Königliche Regierung auf die nebst Anlagen hier wiederangeschlossene Eingabe einer Anzahl Lehrer des dortigen Bezirkes vom 2. Juni d. J., worüber die Königliche Regierung am 24. Juni d. J. Bericht erstattet hat, Bescheid ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
die Königliche Regierung in Düsseldorf.
U. III. b. 7525.

---

171) Grundsätze für Anstellung, Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen. Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen.

1.

Berlin, den 10. September 1886.

In Erwiderung auf die in dem Berichte vom 31. Juli d. J. erörterte Frage nach der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Gehaltsverbesserungen für Lehrer an mehrklassigen Schulen kann ich der Königlichen Regierung nur überlassen, die gewünschte Belehrung aus den anscheinend von der Königlichen Regierung unbeachtet gebliebenen Erlassen zu entnehmen, welche, abgesehen von den in dem Berichte allein erwähnten Erlassen vom 17. Juli 1867 und 29. Januar 1877 (Centralbl. 1867 S. 477 und 1877 S. 109) bezüglich der gedachten Frage in den letzten Jahren ergangen sind.

Es sind dieses insbesondere die Erlasse vom 14. Februar und 27. September 1882, 17. Mai 1883, 28. November 1884, 20. April und 22. Juni 1885 (Centralbl. 1882 S. 667, 718; 1883 S. 446, 448; 1885 S. 348, 557; 1886 S. 214), in welchen die Grundsätze für die Anstellung, die Regulirung der Gehälter, die Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen, sowie hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen wiederholt dargelegt und zur allgemeinen Richtschnur vorgeschrieben sind.

Mit diesen Grundsätzen im Einklange steht auch die Vorschrift des Artikels I. §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. — (Ges. S. S. 298), nach welcher der Berechnung der Pension lediglich dasjenige von dem Lehrer zuletzt bezogene Diensteinkommen zum Grunde zu legen ist, welches mit der ihm verliehenen Lehrer-

stelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbunden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 17463.

2.

Berlin, den 25. September 1886.

Auszug.

Zu erinnern ist nur, daß unter Ziffer 3 des in Abschrift eingereichten Protokolles vom 12. August d. J. über die von dem Schulvorstande gefaßten Beschlüsse die beiden Schlußsätze aufgenommen worden, bezw., daß die Königliche Regierung vor Ertheilung der Genehmigung der Beschlüsse des Schulvorstandes den vorletzten Satz unter Ziffer 3 nicht sogleich beanstandet hat.

Der gedachte vorletzte Satz:

„Uebrigens wird ausdrücklich bemerkt, daß die Gewährung oder die Versagung dieser Zulagen (d. h. der in den voraufgeführten Sätzen unter Ziffer 3 bestimmten Dienstalterszulagen) lediglich und allein vom Ermessen des Schulvorstandes abhängen soll,"

ist unvereinbar mit der der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde und als Disziplinarbehörde der Lehrer zustehenden Befugnis, eintretenden Falles Ihrerseits darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen einem Lehrer eine regulativmäßig bestimmte Gehaltserhöhung zu versagen ist und, wenn dies nicht der Fall, die Gewährung der Gehaltserhöhung zu verlangen und die Erfüllung dieses Verlangens im Aufsichtswege durchzusetzen.

Der in dem vorletzten Satze unter Ziffer 3 gemachte Vorbehalt ist deshalb als rechtlich unwirksam anzusehen und daran festzuhalten, daß, wie nach dem Schlußsatze unter Ziffer 3 für die Gewährung einer Gehaltserhöhung die Genehmigung der Königlichen Regierung beantragt werden soll — ein Satz, mit welchem beiläufig bemerkt der unmittelbar vorhergehende Satz, welcher die Gewährung oder die Versagung von Gehaltserhöhungen lediglich und allein vom Ermessen des Schulvorstandes abhängig machen will, in Widerspruch steht —, ebenso eintretenden Falles auch die Versagung einer Gehaltserhöhung gegen den Willen der Königlichen Regierung nicht stattfinden darf ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 18006.

---

172) Feststellung des der Berechnung der Pension eines Volksschullehrers zum Grunde zu legenden Diensteinkommens in dem vormaligen Herzogthume Nassau.

Berlin, den 18. September 1886.

Auszug

Der Artikel I. des Gesetzes vom 6. Juli v. J. lehnt sich in seinen die Pensionsrechte der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen regelnden Vorschriften an die die Pensionsrechte der unmittelbaren Staatsbeamten regelnden Gesetze zwar im Allgemeinen an, enthält aber gerade, was die Feststellung des der Berechnung der Pension zum Grunde zu legenden Diensteinkommens betrifft, in seinem §. 4 besondere Vorschriften, welche von den bezüglichen Vorschriften des §. 10 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des die letzteren Vorschriften abändernden §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Ges. Samml. S. 209) in mehrfachen Beziehungen wesentlich abweichen.

Diese Abweichungen beruhen auf bewußter Absicht.

Es kann nicht füglich zweifelhaft sein, daß das Emolument der dem Lehrer N. gewährten Miethsentschädigung von 300 Mk. jährlich, welches in diesem Betrage von der Königlichen Regierung seiner Zeit festgesetzt worden ist, als ein Theil des nach Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde mit der dem N. verliehenen Lehrerstelle dauernd verbundenen Diensteinkommens im Sinne des Artikels I. §. 4 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. anzusehen und demnach bei der Feststellung des der Berechnung der Pension zum Grunde zu legenden Gesammt-Diensteinkommens des N. mit dem festgesetzten Betrage von 300 Mk., nicht aber nach einem der Wirklichkeit nicht entsprechenden geringeren Anschlage in Ansatz zu bringen ist.

Die Bedenken, welche die Königliche Regierung hiergegen aus den Vorschriften des Nassauischen Gesetzes vom 26. März 1862 (Verordnungsblatt des Herzogthumes Nassau 1862 S. 81) entnehmen zu sollen geglaubt hat, erledigen sich dadurch, daß durch Artikel III. des Gesetzes vom 6. Juli v. J. alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens desselben ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden sind, mithin auch alle den Vorschriften des Artikels I. §. 4 des gedachten Gesetzes über die Feststellung des der Berechnung der Pension zum Grunde zu legenden Diensteinkommens entgegenstehenden Bestimmungen.

Wenn daher auch in dem vormaligen Herzogthume Nassau nach Lage des seither dort geltend gewesenen Gesetzes über die Höhe der den Real- und Elementarlehrern zu bewilligenden Pension vom 2. Juni 1860 (Verordnungsblatt des Herzogthumes Nassau 1860

S. 97) in Verbindung mit dem Gesetze über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen vom 26. März 1862 für die Feststellung des der Berechnung der Pension zum Grunde zu legenden Diensteinkommens die Vorschriften des Gesetzes vom 26. März 1862 dergestalt maßgebend gewesen sind, daß der Berechnung der Pension lediglich der Betrag des sogenannten dekretmäßigen Gehaltes und einer etwaigen dekretmäßigen Gehaltszulage zum Grunde zu legen gewesen ist, so sind doch mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes vom 6. Juli v. J. alle Vorschriften des vorgedachten Gesetzes vom 26. März 1862 insoweit für aufgehoben zu erachten, als sie den Vorschriften des Artikels I. §. 4 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. entgegenstehen.

Demgemäß ist gegenwärtig insbesondere, wo an Stelle freier Dienstwohnung eine Vergütung in Geld (Miethsentschädigung) gewährt wird, letztere nicht nach dem im §. 4 Absatz 1 des Nassauischen Gesetzes vom 26. März 1862 bezeichneten gesetzlichen Anschlage einer Dienstwohnung, im vorliegenden Falle also nicht mit 25 Mk. 70 Pfg., sondern mit demjenigen Geldbetrage, welchen die Regierung als die den örtlichen Miethpreisen und dem Bedürfnisse in Wirklichkeit entsprechende Miethsentschädigung gemäß §. 4 Absatz 2 und 7 a. a. O. festgesetzt und dem Lehrer überwiesen hat, im vorliegenden Falle also mit 300 Mk. als pensionsfähiger Theil des Diensteinkommens zu berechnen und festzustellen. ꝛc.

Die Aufforderung des N. zu einer Erklärung darüber, ob er nach dem bisherigen Nassauischen Gesetze, oder nach dem Gesetze vom 6. Juli v. J. pensionirt werden wolle, hätte unterbleiben sollen, da es trotz dem Wortlaute des Artikels I. §. 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. keinem Zweifel unterliegen kann, daß bei der Versetzung der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiete des vormaligen Herzogthumes Nassau angestellten Lehrer in den Ruhestand von Amtswegen die Pension in demjenigen Betrage festgesetzt und gewährt werden muß, welcher, je nachdem die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli v. J. oder die des bisherigen Nassauischen Pensionsgesetzes der Pensionsberechnung zum Grunde gelegt werden, sich als der höhere ergiebt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königliche Regierung zu Wiesbaden.
U. III. b. 6274.

173) Bei Festsetzung der Pension von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen sind nur die nach Vorschrift der Cirkular-Erlasse vom 18. Juni 1873 und 9. Juli 1874 gezahlten staatlichen Dienstalterszulagen in Anrechnung zu bringen.

Berlin, den 5. Oktober 1886.

Auf den Bericht vom 13. Juli d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nach Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 6. Juli v. J. bei Festsetzung der Pension von Lehrern oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nur diejenigen staatlichen Dienstalterszulagen in Anrechnung zu bringen sind, welche nach Vorschrift der Cirkular-Erlasse vom 18. Juni 1873 und 9. Juli 1874*) gezahlt werden.

Diejenigen persönlichen Zulagen, welche in dortiger Provinz aus den den vormaligen Königlichen Konsistorien und dem Königlichen Ober-Kirchenrathe zu Nordhorn mittels Cirkular-Erlasses vom 9. August 1873 — U. 30722 — überwiesenen Antheilen des früheren Specialfonds der 25 000 Thlr. zu persönlichen Zulagen für Volksschullehrer auf die Dauer der Dienstzeit der Empfänger bewilligt worden, gehören, sofern sie nicht, der Bestimmung unter 3 des Cirkular-Erlasses vom 18. Juni 1873 und dem Cirkular-Erlasse vom 26. August 1873 — (Centralbl. 1873 S. 470 und S. 676) gemäß auf die staatlichen Dienstalterszulagen mit anzurechnen gewesen sind, also nach Umständen ganz oder theilweise neben den Dienstalterszulagen ferner gewährt werden durften, nicht zu den nach Absatz 2 des §. 4 des erwähnten Gesetzes anrechnungsfähigen Dienstalterszulagen.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Hannover).

Abschrift zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die übrigen Königlichen Regierungen in der Provinz Hannover.

U. III. b. 7371. U. III. a.

---

*) Centralbl. pro 1873 Seite 470; pro 1874 Seite 571.

---

174) Bei der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Volksschullehrers kommt auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher ein mit einem neu erworbenen Landestheile übernommener Lehrer in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat.

Berlin, den 5. Oktober 1886.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 13. September d. J., betreffend die Pensionirung des Küsters und Lehrers N. zu F. im Kreise Hadersleben, daß es, um zur Anrechnung derjenigen Dienstzeit des N. zu gelangen, während welcher dieser bei Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Preußen in den preußischen Schuldienst übernommener Lehrer in O. auf der Insel F. im Königreiche Dänemark im öffentlichen Schuldienste sich befunden hat, nicht erforderlich erscheint, auf die Vorschrift des §. 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 zurückzugehen.

Es ist vielmehr für nicht bedenklich zu erachten, die Vorschrift des §. 6 Ziffer 3 a. a. O. so auszulegen, daß sich dieselbe auch auf diejenigen Fälle erstrecken soll, in welchen ein mit einem neu erworbenen Landestheile übernommener Lehrer auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat, da es bei der Redaktion der gedachten Vorschrift, welche dem §. 34 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nachgebildet worden ist, nicht in der Absicht gelegen hat, etwas von dem allgemeinen Prinzipe, welches der letztgedachten Vorschrift zum Grunde liegt, Abweichendes festzusetzen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung den vorliegenden Fall erledigen und in gleichartigen künftigen Fällen bei den von Ihr zu treffenden Entscheidungen verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.
U. III b. 7945.

175) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1887.

(Centralbl. pro 1885 Seite 733.)

Berlin, den 18. November 1886.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1887 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Freitag den 1. April k. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. Februar k. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 8579.

V. Volksschulwesen.

176) Eigenthumsrechte an Vermögensstücken vereinigter Schul- und Küsterstellen*).

Berlin, den 24. September 1886.

Der Königlichen Regierung übersende ich hierneben 3 Erkenntnisse des Reichsgerichtes, betreffend Eigenthumsrechte an Vermögensstücken vereinigter Schul- und Küsterstellen, und zwar

1) das Erkenntnis vom 16. Februar 1885 in Sachen der evangelischen Kirchengemeinde Hödingen wider die Schulgemeinde Hödingen,
2) das Erkenntnis vom 25. Februar 1885 in Sachen der Kirchengemeinde zu Wegenstedt wider die Schulgemeinde daselbst und
3) das Erkenntnis vom 27. März 1886 in Sachen der Kirchengemeinde zu Wippra wider die Schulgemeinde daselbst

zur Kenntnisnahme und Beachtung mit dem Bemerken, daß die-

*) Vergl. Erkenntnis der Generalkommission zu Merseburg vom 25. Februar 1881, der Generalkommission zu Münster vom 20. April 1883, des Oberlandesgerichtes zu Naumburg vom 16. Januar 1885, des Reichsgerichtes vom 16. Oktober 1885. (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Seite 125, 1883 Seite 112 und 1886 Seite 62 folg.)

ſelben demnächſt im Centralblatte für die geſammte Unterrichts-Verwaltung zum Abdrucke gelangen werden.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königlichen Regierungen der neun alten Provinzen.

G. I. 7431. U. III a.

---

a.

Im Namen des Reiches.

In Sachen der evangeliſchen Kirchengemeinde H., vertreten durch ihren Offizialmandatar, Superintendenten H. zu W., Klägerin und Reviſionsklägerin, vor dem Reichsgerichte vertreten durch den Juſtiz-Rath P. in L.

wider

die Schulgemeinde H., vertreten durch den Schulvorſtand, Beklagte und Reviſionsbeklagte, vor dem Reichsgerichte vertreten durch den Juſtiz-Rath A. in L., hat das Reichsgericht, Vierter Civilſenat, auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1885 für Recht erkannt:

Die Reviſion wider das am 23. April 1884 verkündete Urtheil des vierten Civilſenats des Königlich Preußiſchen Ober-Landesgerichtes zu Naumburg a./S. wird zurückgewieſen, die Koſten derſelben fallen der Reviſionsklägerin zur Laſt.

Von Rechts Wegen.

Thatbeſtand.

Der Klageantrag lautet:

Die Beklagte zu verurtheilen, das Eigenthum der Klägerin an den im Grundbuche von H. Band I. Blatt 63 verzeichneten Grundſtücken, nämlich den Parzellen Nr. 159 und Nr. 129 vom Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 19 und 81 vom Kartenblatt 1 der Gemarkung H. anzuerkennen und darein zu willigen, daß Klägerin als Eigenthümerin dieſer Grundſtücke in das Grundbuch eingetragen wird.

Die Klägerin iſt jedoch durch das landgerichtliche Urtheil mit dieſem Antrage ab- und die gegen dieſes Urtheil von ihr eingelegte Berufung iſt durch das im Tenor bezeichnete Urtheil zurückgewieſen.

Sie hat gegen letzteres noch die Reviſion eingelegt und beantragt:

unter Aufhebung desſelben das Urtheil erſter Inſtanz nach ihrem Berufungsantrage abzuändern.

Die Reviſionsbeklagte hat die Zurückweiſung der Reviſion beantragt.

Im Uebrigen und insbesondere in Bezug auf die vom Klageantrage etwas abweichende Fassung des Berufungsantrages wird auf das angefochtene Urtheil Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter führt aus, daß öffentliche Schulen überhaupt juristische Personen und daher fähig sind, Vermögen, insbesondere Grundeigenthum, auf ihren Namen zu erwerben, und zwar auch dann, wenn seitens der Staatsbehörde die Organisation einer mit einem besonderen Vorstande versehenen Schulgemeinde nicht erfolgt ist. Der Berufungsrichter sieht in diesem Falle nach §. 13 Thl. II. Titel 12 des Allg. Landrechtes als gesetzliche Vorsteher der Schule die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben Schulzen, Gerichte und Polizeimagistráte an.

Dieser Auffassung kann nur mit Einschränkungen beigetreten werden.

Aus den Bestimmungen des 12. Titels, insbesondere aus dem Ausdrucke: „Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes" in §§. 12, 13, „Schulze und Gerichte, ingleichen Polizeimagistráte" in §. 13, aus §§. 2, 9, 31, 33 ff., sowie aus Artikel 24 Abs. 3 und 25 der Verfassungs-Urkunde von 1850 ist vielmehr zu entnehmen, daß die Elementarschule eine Anstalt der politischen Gemeinde, die Angelegenheiten derselben Angelegenheiten der politischen Gemeinde sind, und daß daher, so lange eine Schule (Schulgemeinde) gemäß §. 25 Thl. II. Titel 6 des Allgem. Landrechtes unter Genehmigung des Staates die Rechte einer besonderen Korporation nicht erlangt hat, der Regel nach Eigenthümerin der den Zwecken der Schule dienenden Vermögensobjekte die politische Gemeinde ist; daß also die Vertretung dieses Vermögens nach außen der politischen Gemeinde anheimfällt.

Dieser Gegensatz zwischen einer durch die kompetente Staatsbehörde eingerichteten und mit einem besonderen Vorstande versehenen Gemeinde einerseits und einer Schule, welche wesentlich Anstalt der Ortsgemeinde ist oder auf Privatstiftung beruht, ist in dem Plenarbeschlusse des Obertribunals vom 20. Juni 1853 (Entscheidungen Band 25 S. 304) sehr bestimmt hervorgehoben; nur der ersteren wird auf Grund des citirten §. 25 die Eigenschaft einer besonderen Korporation beigelegt.

Diesen Standpunkt hat auch der Vierte Civilsenat des Reichsgerichtes in seinem Urtheile vom 17. Februar 1881 in Sachen Fiskus c./a. Wiersbel (IV. 247/80) eingenommen.

Da zur Zeit der Publikation des Landrechtes (und auch noch jetzt) die Verbindung des Küster- und des Schulamtes weitaus die Regel bildete, so kann man auch nicht annehmen, daß die oben

citirten Bestimmungen des Landrechtes und der Verfassungsurkunde solche Schulen (Kirchschulen, wie Klägerin sie nennt) nicht im Auge haben.

Hiernach ist mangels entgegenstehender Umstände des einzelnen Falles auch im vorliegenden Falle anzunehmen, daß das Wort „Schule" auch bei der Besitztitelberichtigung und dem derselben vorangegangenen Konfessionsprotokolle vom 26. November 1825 in dem entwickelten gesetzlichen Sinne gebraucht ist.

Die damals geltende Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 giebt in ihrem vierten Abschnitte §§. 4 ff. eine Reihe von Vorschriften über die Anlegung neuer Folien. Dieselben beruhen alle wesentlich darauf, daß dem Richter der Nachweis geführt wird, daß der Antragsteller das Grundstück eigenthümlich **besitzt.** Nach §. 11 muß der Richter den gegenwärtigen Besitzer des Grundstücks über die ihm bekannten Nachrichten, welche das Grundstück betreffen, vernehmen, ihm die Vorlegung der über seinen Fundum enthaltenen Privilegien, Kaufbriefe und anderen Erwerbsdokumente abfordern und dann nach §. 14 als ferneres Mittel, um die zur Formirung des Hypothekenbuches gehörigen Nachrichten möglichst vollständig zu beschaffen, eine öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung etwaiger Rechte erlassen. Ueber etwa angemeldete Forderungen muß nach §. 22 der Besitzer vernommen werden.

Hieraus geht hervor, daß nach der Hypotheken-Ordnung die erste Berichtigung des Besitztitels darauf beruht, daß derjenige, welcher die Eintragung als Besitzer (eigentlich Eigenthümer) nachsucht, dem Richter nachweist, daß er das Grundstück als Eigenthümer besitzt und daß dasjenige, was an solchem vollständigen Nachweise etwa noch fehlt, durch die öffentliche Bekanntmachung ergänzt wird.

Nun ist aus dem vom Kirchenvorsteher T. producirten Kirchenbuche zum Professions-Protokolle folgender Inhalt des Kirchenbuches konstatirt:

„Inventarium der Schule zu H., welches 1748 den 16. Februar aufgenommen ist:"

I. Die Wohnung ist anno 1735 von Grund auf neu erbaut auf Kosten der Gemeinde daselbst.
II. Hier werden 3 Gärten aufgeführt.
III. Ackerbau ist dabei zu drei Himten Aussaat Land.
IV. Hier werden 4 Wiesen aufgeführt.

Hiernach hat T. diese Grundstücke als zum Inventar der Schule gehörig zum Hypothekenbuche angemeldet, der Besitztitel ist auf Grund dieses Protokolls für die Schule berichtigt und der Berufungsrichter konstatirt überdem auf Grund der ihm vorgelegten Urkunden, daß diese Eintragung auf Grund des durch das Inventar und des Professionsprotokolls bezeugten eigenthümlichen Besitzes der Schule durch unvordenkliche Zeit erfolgt ist.

Danach läßt sich nicht bezweifeln, daß dem damaligen Hypothekenrichter der Besitz und das Eigenthum der Schule und zwar der Schule, wie das Landrecht das Wort gebraucht, nachgewiesen ist. Der Umstand, daß ein Kirchenvorsteher die Erklärung abgegeben hat, steht dieser Annahme nicht entgegen. Denn die Kirchenvorsteher üben nach §. 13 Thl. II. Titel 12 des Allg. Landrechtes zugleich die Funktionen der Vertreter der Schule aus. Diese Funktionen werden in Ermangelung von Kirchenvorstehern, von Schulzen, Gerichten und Polizeimagistraten, welche doch mit der Verwaltung des Kirchenvermögens nichts zu thun haben, ausgeübt und daraus geht hervor, daß die Funktionen des Kirchenvorstehers in Schulsachen mit seiner Eigenschaft als Verwalter des Kirchenvermögens nichts zu thun haben.

Aus dem Obigen folgt, daß mindestens von der Besitztitelberichtigung ab diejenige Person, welche die vereinigte Küster- und Schullehrerstelle bekleidete, diese Grundstücke im Namen der Schule besaß und nutzte.

Die Klägerin, welche mit der vorliegenden Klage die im Besitze der Beklagten befindlichen und für dieselbe im Grundbuche eingetragenen Grundstücke vindizirt, hat, wie der Berufungsrichter mit Recht erfordert, ihren Eigenthumserwerb oder nach §§. 1, 33 Thl. I. Titel 15 und §§. 161, 179, 180 Thl. I. Titel 7 des Allg. Landrechtes wenigstens ihr besseres Recht zum Besitze oder endlich gemäß §. 34 Thl. I. Titel 15 und §. 184 Thl. I. Titel 7 nachzuweisen, daß die Grundstücke ihrem rechtmäßigen Besitze ohne ihren Willen, namentlich durch Gewalt, List oder Betrug entnommen sind. Es genügt nicht der allgemeine Nachweis, daß das in früheren Jahrhunderten geltende Recht das Vermögen, welches zum Unterhalte der Küsterschulen bestimmt war, als Vermögen der Kirche angesehen hat. Denn daraus folgt nicht, daß der gegenwärtige Besitz der Beklagten ein unrechtmäßiger ist. Die Klägerin hat nicht einmal nachgewiesen, daß die Berichtigung des Besitztitels auf den Namen der Schule auf Irrthum beruht, geschweige denn, daß ihr der Besitz durch Gewalt, List oder Betrug entzogen ist. Die für die Rechtmäßigkeit des Besitzes der Beklagten sprechende allgemeine Vermuthung (§. 179 Thl. I. Titel 7 des Allg. Landrechtes) ist, (wie der Berufungsrichter unter eingehender Würdigung des dafür von der Klägerin angetretenen Urkundenbeweises thatsächlich feststellt) nicht widerlegt. Insbesondere legt der Berufungsrichter auch thatsächlich dar, daß nichts dafür vorliegt, daß die in den gedachten Urkunden erwähnten Grundstücke mit den jetzt streitigen identisch sind. — Uebrigens hat die Klägerin selbst zugestanden, (fol. 50), daß die Beklagte seit dem Jahre 1871 als eine vom Staate organisirte, mit einem Vorstande versehene Schule besteht und seitdem erwerbs- und eigenthumsfähig ist. Wäre sie es also

auch vor diesem Zeitpunkte nicht gewesen, so würde ihr gegenwärtiger Besitz nicht weniger die Vermuthung der Rechtmäßigkeit des Besitzes für sich haben und die Klägerin nöthigen, ihr Eigenthum oder überhaupt ihr besseres Recht nachzuweisen.

Die Erörterung der Frage, ob die Beklagte nicht das Eigenthum event. durch Ersitzung erworben haben würde? ist hiernach entbehrlich.

Die Klägerin hat in den Vorinstanzen sich nirgends auf ein das Allg. Landrecht ausschließendes Partikularrecht berufen, sie hat vielmehr nach dem vom Berufungsgerichte in Bezug genommenen Thatbestande des Urtheiles erster Instanz wörtlich ausgeführt:

> „Die Schule sei von jeher in Deutschland ein annexum der Kirche gewesen. — — — Erst unter der Regierung Friedrichs des Großen habe sich der Staat der Schulen angenommen, was zunächst in dem General-Land-Schulreglement vom 12. August 1763 und später in den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes seinen Ausdruck gefunden habe. Diese Bestimmungen bildeten noch jetzt die Grundlage für den Volksunterricht. Wenngleich nun im §. 1 des Allg. Landrechtes Thl. II. Titel 12 alle Schulen für Staatsanstalten erklärt seien, so hätten doch die vorhandenen Schulen damals noch nicht die Eigenschaft einer juristischen Person erlangt.

Die Klägerin selbst gründet also hier ihren Anspruch auf das Allgemeine Landrecht; ihre Folgerung, welche sie aus demselben entnimmt, ist aber in dem Obigen widerlegt; die Schule war seit der Herrschaft des Landrechtes als Institut der Gemeinde fähig, der Kirche gegenüber eigenes Eigenthum zu haben.

Erst in der Revisionsinstanz behauptet die Klägerin, daß der Rechtszustand, daß die Schule eine von der Kirche getroffene Einrichtung sei, laut welcher der Küster als kirchlicher Diener beauftragt ist, die Kinder zu unterrichten, durch eine von Gustav Adolf für Halberstadt und Magdeburg erlassene Kirchen- und Schul-Ordnung von 1632 gesetzlich sanktionirt worden sei; daß bei der durch den Westfälischen Frieden herbeigeführten Besitznahme des Bisthumes Halberstadt durch Brandenburg den Landständen durch Rezesse vom 2. April und 19. Juni 1650 die Beibehaltung des statutarischen und Gewohnheitsrechtes zugesichert sei, und daß hiernach die Schule als Kirchschule keine für sich bestehende juristische Persönlichkeit sondern lediglich annexum der Kirche sei.

Aus dem, was Revisionsklägerin über den Inhalt dieser Kirchen-Ordnung anführt, läßt sich dies nicht einmal entnehmen; indessen es ist zuzugeben, daß, wenn noch gegenwärtig diese Kirchen- und Schul-Ordnung gemäß des Publikationspatentes zum Allgemeinen Landrechte und §. 21 der Einleitung desselben als prinzipales Recht in H. gilt, der Berufungsrichter dasselbe bei seiner Entscheidung zu

berücksichtigen hatte, obwohl Klägerin sich darauf nicht bezogen hatte. Es bedarf jedoch der Zurückweisung in die Berufungsinstanz zu diesem Zwecke deshalb nicht, weil diese Ordnung gerade in dem Punkte, für welchen Klägerin sich darauf beruft, durch das für die ganze Monarchie erlassene General-Schulreglement vom 12. August 1763 (Rabe I 2 S. 557) aufgehoben ist. Denn dieses regelt die Angelegenheiten der Schule ohne Rücksicht auf partikularrechtliche Bestimmungen selbständig und erschöpfend. Insbesondere ist Alles, was die Revisionsklägerin als Inhalt der Kirchen- und Schul-Ordnung von 1632 anführt, in demselben neu geregelt. Es wird namentlich ein bestimmtes von den Schulkindern dem Schulmeister zu entrichtendes Schulgeld eingeführt; es wird bestimmt, daß die Strafgelder für die Schulversäumnisse zur Schulkasse gegeben werden sollen. Die Anzeigen soll der Schulmeister den Beamten und Gerichtsobrigkeiten machen; diese sollen die Eltern vernehmen und unmittelbar Remedur verschaffen. (§§. 7, 10 des Reglements.) In diesen Bestimmungen ist die demnächst im Allgemeinen Landrechte weiter ausgebildete Richtung, die Elementarschulen von der Kirche abzulösen und als selbständige vermögensrechtliche Institute hinzustellen, nicht zu verkennen.

Daß die von der Revisionsklägerin schon in den Vorinstanzen herangezogenen Instruktionen, welche die Bischöfe und die späteren Landesherren für die einzelnen von Zeit zu Zeit angeordneten Kirchenvisitationen erlassen haben, keine noch geltenden Partikulargesetze sind, bedarf keiner Ausführung.

Die revidirte Kirchen-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg hat die Revisionsklägerin einmal, aber rein historisch, in der Berufungsinstanz herangezogen. Sollte sie behaupten, daß auch diese ein die Anwendung des Allgemeinen Landrechtes ausschließendes Provinzial-Gesetz sei, so gilt von derselben, was oben über die Aufhebung des von Gustav Adolf erlassenen Gesetzes durch das General-Schul-Reglement von 1763 gesagt ist. Ueberdem läßt sich aber auch aus den von den Küstern handelnden Kapiteln 26 und 28 derselben der von der Klägerin aufgestellte Satz nicht einmal herleiten.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen und fallen die Kosten derselben nach §. 92 der Civil-Prozeß-Ordnung der Revisionsklägerin zur Last.

(Unterschriften.)

IV. 228/1884.

---

b.

Im Namen des Reiches.

In Sachen der Kirchengemeinde zu W., Klägerin, Revisionsklägerin, vertreten durch den Justizrath P. in L.,

wider

die Schulgemeinde daselbst, Beklagte, Revisionsbeklagte, vertreten durch den Justizrath A. in L. hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1885 für Recht erkannt:

Die gegen das am 23. April 1884 verkündete Urtheil des vierten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichtes zu Naumburg a./S. eingelegte Revision wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das gedachte Urtheil, auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, hat die Klägerin die Revision eingelegt.

In der heutigen mündlichen Verhandlung wurde von ihr beantragt, unter Aufhebung desselben, ihrer Berufung stattzugeben, und dieser Antrag unter Darlegung des Sachverhältnisses in Gemäßheit des vorbereitenden Schriftsatzes gerechtfertigt.

Die Beklagte beantragte die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die Klägerin deren gesetzliche Vertretung nicht zu beanstanden ist, beansprucht die Anerkennung ihres Eigenthumes an den von der beklagten Schulgemeinde besessenen Separations-Abfindungsstücken, welche an die Stelle der 1830 im Band 2 Blatt 39 des Grundbuches von W. eingetragenen Grundstücke und Gerechtigkeiten getreten sind und an einem Kapital von 319,17 Mk., welches die Magdeburg-Oebisfelde'r Eisenbahn für die Abtragung einer dazu gehörigen Fläche gezahlt hat.

Die Beklagte hat dieses Eigenthum bestritten; Klägerin muß es also nachweisen.

Um dem zu genügen, scheint sie sich zunächst auf eine Rechtsvermuthung berufen zu wollen, nämlich auf den vermeintlichen Rechtssatz, welcher inhaltlich des Berufungsurtheiles in einer Entscheidung der Generalkommission zu Merseburg vom 25. Februar 1881 dahin präcisirt sein soll:

„Die zu einer kombinirten Schul- und Küsterstelle gehörigen Vermögensstücke, welche schon von Altersher und bereits zur Zeit der Entstehung der Schulgemeinden als besondere Rechtssubjekte die Dotation des bezüglichen Kirchenamtes bildeten und seitdem von dem jeweiligen Inhaber der kombinirten Stellen weiter genutzt werden, sind bis zum Beweise des Gegentheiles für alleiniges Eigenthum der Kirchengemeinde zu erachten."

Aber dieser Satz ist als Rechtssatz nicht anzuerkennen; er enthält nur einen Schluß aus thatsächlichen Vorgängen, welcher häufig berechtigt, aber nicht selten unzutreffend sein mag und höchstens eine thatsächliche Vermuthung, welche nicht geeignet ist, die Beweislast zu verändern.

Im Uebrigen sind von der Klägerin Thatsachen, kraft deren sie das beanspruchte Eigenthum erworben haben will, nicht angeführt, namentlich hat sie nicht behauptet, daß die Schule von der Kirche gegründet oder dotirt sei. Was sie aber für ihr Eigenthum aus der Designation „der Kirche zu W., der Pfarre und der dazu gehörigen Schule," sowie aus dem Verzeichnisse von 1844 gefolgert wissen will, ist vom Berufungsrichter ohne Rechtsirrthum für unschlüssig erklärt.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das von der Klägerin Angeführte etwa zu dem Beweise benutzt werden könnte, daß die Küster und Schullehrer in W. den Besitz der fraglichen Gegenstände für die Kirche ausgeübt haben, oder ob es sich lediglich daraus erklärt, daß die Wirthe die Aufsicht über jene Personen und über deren Einkünfte zu führen hatten. Denn, wenn auch der bezeichnete Besitz für eine etwa von der Klägerin behauptete Ersitzung von Bedeutung sein könnte, so hat sie sich doch in der Klage sowenig auf diese, wie auf einen anderen Erwerbsgrund des Eigenthumes berufen.

Schon aus diesen Gründen mußte daher ihre Abweisung erfolgen, ohne daß es erforderlich war, die von der Beklagten geltend gemachte Einrede der Ersitzung und die nur dabei in Betracht kommende Frage, ob die „Schule" in W. schon vor der Organisirung der dortigen Schulgemeinde als eine juristische Person angesehen werden konnte, der besonderen Prüfung zu unterziehen.

Auch ist der Klägerin darin, daß sie nothwendig als Eigenthümerin der für die „Schule" eingetragenen Grundstücke ꝛc. angesehen werden müsse, wenn diese keine juristische Persönlichkeit gehabt haben sollte, nicht beizustimmen, da in diesem Falle auch die politische Gemeinde W. oder eine andere Person das Eigenthum jener Gegenstände hätte haben können.

Die Revision ist danach unbegründet.

Den Kostenpunkt bestimmt §. 92 der Civilprozeßordnung.

(Unterschriften.)

V. 375/1884.

---

c.

Im Namen des Reiches.

In Sachen der Kirchengemeinde zu W., Klägerin, Revisionsklägerin, vertreten durch den Justizrath M. in L.,

wider

die Schulgemeinde daſelbſt, Beklagte, Reviſionsbeklagte, vertreten durch den Juſtizrath Dr. B. in L., hat das Reichsgericht, Fünfter Civilſenat, auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 1886 für Recht erkannt:

Das am 13. Mai 1885 verkündete Urtheil des erſten Civilſenats des Königlich Preußiſchen Oberlandesgerichtes zu Naumburg a./S. wird auf die Reviſion der Klägerin und auf die Anſchlußreviſion der Beklagten aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung in die Berufungsinſtanz zurückverwieſen.

Die Entſcheidung über die Koſten der Reviſionsinſtanz bleibt dem künftigen Endurtheile vorbehalten.

Von Rechts Wegen.

Thatbeſtand.

Gegen das gedachte Urtheil, auf deſſen Thatbeſtand Bezug genommen wird, iſt von der Klägerin die Reviſion erhoben, welcher die Beklagte ſich angeſchloſſen hat.

In der mündlichen Verhandlung beantragte die Klägerin, unter inſoweitiger Aufhebung desſelben die Berufung der Beklagten zu verwerfen, die Anſchlußreviſion derſelben aber zurückzuweiſen.

Die Beklagte beantragte dagegen, unter inſoweitiger Aufhebung des zweiten Urtheiles die Klage gänzlich abzuweiſen und die Reviſion der Klägerin zurückzuweiſen.

Beide Parteien begründeten ihre Anträge in Gemäßheit der vorbereitenden Schriftſätze.

Gründe.

In W. gehörte bisher zu dem Dienſteinkommen des evangeliſchen Kantors und Knabenlehrers ebenſo wie des Organiſten und Mädchenlehrers die Nutzung von Wohnhäuſern, in welchen auch der Schulunterricht ertheilt wurde und anderer Grundſtücke.

In den Grundakten über die Knabenſchule ſind dieſelben als „Grundſtücke der geiſtigen Inſtitute" bezeichnet und im Grundbuche die von dem Kantor genutzten für die „Knabenſchule", die vom Organiſten genutzten für das „Organiſten- und Mädchen-Schulinſtitut" im Jahre 1843 — abgeſehen von den erſt 1858 zugelegten Separationsplanſtücken — mit dem Vermerke eingetragen, daß die gedachten Inſtitute dieſelben nach der Ausſage von Zeugen über 44 Jahre beſeſſen haben.

Auf die Klage der Kirchengemeinde zu W. gegen die Schulgemeinde daſelbſt hat der Berufungsrichter das Alleineigenthum an den fraglichen Häuſern nebſt Hofräumen und Gärten der Klägerin zugeſprochen, im Uebrigen aber dieſelbe abgewieſen indem er die Planſtücke Nr. 75 und 171 für Alleineigenthum der Beklagten,

die übrigen Grundstücke für gemeinschaftliches Eigenthum beider Parteien erklärt.

Die Beurtheilung des Sachverhältnisses, auf welcher diese Entscheidung beruht, ist keine ausreichende, sondern verstößt in mehrfacher Beziehung gegen §. 259 der Civilprozeßordnung.

Freilich aus der Thatsache allein, daß die Schule früher von der Kirche abhängig war und daß der Schulunterricht von Kirchendienern ertheilt wurde beziehungsweise noch erheilt wird, läßt sich zwar eine rechtliche Vermuthung für das Eigenthum der Klägerin an den streitigen Grundstücken nicht herleiten; vielmehr ist zur Begründung des letzteren der Nachweis eines besonderen Erwerbsgrundes erforderlich.

Allein bei der Prüfung eines solchen Erwerbsgrundes, namentlich der Ersitzung um des dabei in Betracht kommenden Besitzwillens, ist das öffentlich rechtliche Verhältnis zwischen Kirche und Schule in seinem früheren Bestande und demnächstigen Entwickelung nicht unberücksichtigt zu lassen.

In dem vorliegenden Falle war auch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Grundakten wenigstens der Knabenschule die „geistlichen Institute" als Eigenthümer der fraglichen Grundstücke bezeichnen, und zu prüfen, ob von einem Eigenthumserwerbe der Beklagten vor 1818 überhaupt die Rede sein konnte, da ihre Korporationseigenschaft nur für die spätere Zeit unbestritten ist.

Auffallend muß es ferner erscheinen, daß das Eigenthumsverhältnis der zu einem einheitlichen Zwecke dienenden Häuser und sonstigen Grundstücke im Einzelnen in der von dem Berufungsrichter angenommenen Weise verschieden bestimmt werden soll.

In allen diesen Beziehungen fehlt es in dem Berufungsurtheile an den erforderlichen näheren Erörterungen.

Hinsichtlich der Beurtheilung der einzelnen Streitpunkte ergeben sich ferner folgende Mängel:

I.

Die streitigen Gebäude nebst Hofräumen und Gärten betrachtet der Berufungsrichter als Alleineigenthum der Klägerin, weil diese das Organisten- und Mädchenschulhaus 1736 auf ihrem Grundstücke erbaut, das Kantor- und Knabenschulhaus aber im Jahre 1800 umgebaut, beide Gebäude auch seither allein unterhalten und daher seit mehr als rechtsverjährter Zeit sich im ausschließlichen Eigenthumsbesitze derselben befunden haben.

Mit Recht wird aber von der Beklagten gerügt, daß hierbei ihre Behauptung außer Acht gelassen ist, die Klägerin sei nach dem zur Anwendung kommenden provinziellen Rechte zum Bau und zur Unterhaltung der Schulhäuser ohne Rücksicht auf das Eigenthum an denselben verpflichtet gewesen. (vergl. f. 90. 91 r.)

Denn, war dieſes der Fall, ſo durfte aus den Bauten und Reparaturen der Klägerin nicht ohne Weiteres auf mehr als auf Erfüllung der Bau- und Erhaltungslaſt, nämlich auf deren Eigenthumsbeſitz geſchloſſen werden, ſelbſt wenn man hinzunimmt, daß ſie auch die Feuerverſicherungsbeträge für die fraglichen Gebäude und das Schulinventar in denſelben aus ihren Mitteln bezahlt hat.

II.

In Anſehung der Planſtücke Nr. 75 und 171 weiſt der Berufungsrichter die Klägerin ab, weil dieſelben durch den am 16. November 1858 beſtätigten Separationsrezeß den Schulſtellen zugewieſen ſind, indem er hieraus ohne Weiteres das Eigenthum der beklagten Schulgemeinde an dieſen Grundſtücken folgert.

Auch das iſt ungerechtfertigt.

Nach §. 147 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 iſt die Entſchädigung, welche jeder Theilhaber einer Auseinanderſetzung durch dieſelbe erhält, ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundſtücke oder der dadurch abgelöſten Berechtigungen und erhält ſolche daher in Anſehung ihrer Befugniſſe, Laſten und ſonſtigen Rechtsverhältniſſe die Eigenſchaften derjenigen Grundſtücke (bezw. Berechtigungen), für welche ſie gegeben worden.

Die den „Schulſtellen“ zugewieſenen Planſtücke fielen daher derjenigen Perſon zu, welcher die dadurch abgefundenen Rechte zugeſtanden hatten. Darüber aber, ob dies die Klägerin oder die Beklagte war, fehlt es an einer Erörterung und Feſtſtellung im Berufungsurtheile.

III.

Bezüglich der übrigen Grundſtücke endlich beſchränkt ſich ſeine Ausführung darauf, daß dieſelben von Perſonen, welche im Dienſte beider Parteien ſtanden und daher von den letzteren ſelbſt gemeinſchaftlich beſeſſen und daher zu gemeinſchaftlichem Eigenthume von ihnen erworben ſeien, wobei das Kircheninventar von 1783, welches jene Grundſtücke als Eigenthum der Klägerin aufführt, der Beklagten gegenüber für unbeweiſend erklärt wird, weil dieſe nicht bei der Errichtung desſelben thätig geweſen ſei.

Allein letzteres genügt nicht, um die Beweiskraft des bezeichneten Inventars vollſtändig auszuſchließen, da dasſelbe immerhin für die Beurtheilung des einſeitigen Beſitzwillens der Klägerin nicht ohne Bedeutung ſein würde, von einer Theilnahme der Beklagten aber überhaupt nicht die Rede ſein konnte, ſo lange ſie keine rechtliche Exiſtenz hatte.

Außerdem iſt es nicht dargelegt, weshalb aus der gemeinſchaftlichen Nutzung ohne Weiteres ein gemeinſchaftlicher Eigenthumsbeſitz gefolgert wird, da jene ſich auch erklären ließe, wenn von der Klägerin oder von der Beklagten bisher nur ein Nutzungsrecht an den fraglichen Grundſtücken ausgeübt ſein ſollte.

Das Sachverhältnis bedarf daher in allen angedeuteten Beziehungen, um dem §. 259 der Civilprozeßordnung zu genügen der eingehenderen Prüfung und Erörterung.

(Unterschriften.)

V. 303/1885.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem Provinzial-Schulrath Dr. Breiter zu Hannover ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

der Seminar-Direktor Dr. Flügel zu Fulda zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Danzig überwiesen worden,

Den Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte
Mühlmann zu Belzig und
Matzke zu Wangten, Landkreis Liegnitz,
ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

den Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte
Pischon zu Treuenbrietzen,
Penon zu Weener,
Wiarda zu Suurhusen, Landkreis Emden, und
Metger zu Groothusen, Landkreis Emden,
sowie dem Pfarrer und Kreis-Schulinspektor Reinhardt zu Düren
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Zu Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte sind ernannt worden
der Prediger Richter zu Elbing,
die bisher kommiss. Kreis-Schulinspektoren
Seminarlehrer Dr. Rösler zu Tuchel,
Realgymnas. Lehrer Dr. Blumberger zu Düsseldorf, und
Gymnas. Lehrer Dr. Berief zu Merzig.

B. Universitäten, Akademien, ꝛc.

Dem ordentl. Profess., Konsist. Rath Lic. et Dr. theol. Sommer in der theolog. Fakult. der Univers. Königsberg ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,

an der Univers. Berlin ist den ordentlichen Professoren in der philosoph. Fakultät: Geheimen Regier. Rath Dr. Zeller der Stern zum Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse, Dr. Weierstraß der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, und Geheimen Regier. Rath Dr. Förster, Direktor der Stern-

warte, der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — der ordentl. Profess. in derselben Fakultät, Geheime Regier. Rath Dr. von Treitschke zum Historiographen des Preußischen Staates ernannt, — dem außerordentl. Profess. Dr. Michelet in derselben Fakult. der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, — dem Privatdozenten Dr. Karl Friedländer in der medizinisch. Fakult. das Prädikat „Professor" beigelegt,

der außerordentl. Profess. Dr. Weismann zu Leipzig ist zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. Greifswald ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr. Grohé in der medizin. Fakult. derselben Univers. der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen, — der Kustos bei der Univers. Bibliothek zu Göttingen und außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst, Bibliothekar Dr. Gilbert ist zum Bibliothekar der Univers. Bibliothek zu Greifswald ernannt und ist demselben das Prädikat „Professor" beigelegt,

dem ordentl. Profess. Dr. theol. et phil. Räbiger in der evangel. theolog. Fakult. der Univers. Breslau ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem ordentl. Profess. Dr. Poleck in der philosoph. Fakult. derselben Univers. der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, und der Privatdoz. Dr. Hintze in Bonn zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. Breslau ernannt,

der Privatdoz. Dr. Wiltheiß zu Halle ist zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Mannkopff in der medizin. Fakult. der Univers. Marburg ist der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen, und der Privatdoz. Dr. Wissowa in Breslau zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. Marburg ernannt,

der Kustos am naturhistorischen Museum zu Hamburg Dr. Mügge ist zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster i. W. ernannt worden.

Dem Dozenten Dr. W. Schäfer an der technischen Hochschule zu Hannover ist das Prädikat „Professor" beigelegt, und

dem Profess. Herrmann an der technischen Hochschule zu Aachen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem beständigen Sekretar der Akademie der Wissenschaften, Geheimen Regier. Rath Profess. Dr. Auwers ist der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

Dem Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin, Historienmaler Profess. Becker ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse

mit Eichenlaub, dem ersten ständigen Sekretär derselben, Geheimen Regier. Rath Dr. Zöllner der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse, und dem Inspektor derselben, Rechnungsrath Schwerdtfeger der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Landschafts-Direktor Graf von Rothkirch-Trach auf Panthenau ist zum Kurator der Ritter-Akademie und des St. Johannis-Stiftes zu Liegnitz ernannt worden.

Dem Direktor Spreer am Pädagog. zu Putbus und dem Gymnas. Direktor Leuchtenberger zu Krotoschin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Oberlehrer Dr. Peppmüller am Gymnas. zu Halle a. S. ist zum Direktor des städtischen Gymnas. zu Seehausen i. Altm. ernannt,

der Direktor des bisher städtischen Gymnas. zu Bunzlau, Dr. Bouterwek, ist zum Königl. Gymnas.-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnas. und des Realgymnas. zu Burgsteinfurt übertragen worden.

Dem Oberlehrer Professor Eggeling am Gymnas. zu Krotoschin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Schumacher und Dr. Behncke am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Campe am Pädagogium zu Putbus,
Dr. Günther am Gymnas. zu Krotoschin, und
Leyendecker am Gymnas. zu Weilburg.

Der Pastor Martius an der deutschen evangelischen Gemeinde im Haag ist als Religionslehrer und Oberlehrer an der Klosterschule zu Roßleben angestellt und demselben das Prädikat „Professor" beigelegt.

in gleicher Eigenschaft sind berufen bezw. versetzt worden die Gymnasial-Oberlehrer
Brungert zu Münster an das Gymnas. zu Inowrazlaw,
Schärffenberg zu Rastenburg an das Gymnas. zu Schleusingen,
Dr. Cybichowski zu Inowrazlaw an das Gymnas. zu Münster, und
Voß zu Düsseldorf an das Gymnas. zu Münstereifel.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Rauschning am Altstädtisch. Gymnas. zu Königsberg i. Pr.,

(ferner ſind zu Oberlehrern befördert worden die ordentlichen Lehrer:)
Mangold am Königl. Gymnaſ. zu Danzig,
Dr. Magdeburg am ſtädtiſch. Gymnaſ. zu Danzig,
Decken am Friedr. Wilh.-Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Worthmann am Gymnaſ. zu Schweidnitz, und
Dr. Roßberg am Andreas-Gymnaſ. zu Hildesheim.

Der ordentl. Lehrer Plaumann vom Gymnaſ. zu Graudenz iſt zum Oberlehrer bei dem Königl. Gymnaſ. zu Danzig befördert worden.

Der Titel „Oberlehrer" iſt beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. Katter am Pädagog. zu Putbus,
Dr. Tegge am Gymnaſ. zu Bunzlau,
Dr. Kohl " " zu Quedlinburg,
König " " zu Meldorf,
Dr. Thomaszewski am Gymnaſ. zu Plön,
Dr. A. Becker " " zu Dillenburg, und
Dr. Karl Müller " " zu Weilburg.

Dem ordentl. Lehrer Nowicki am Gymnaſ. zu Wongrowitz iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

In gleicher Eigenſchaft ſind verſetzt worden die ordentlichen Gymnaſiallehrer
Gortzitza zu Strasburg i. Weſtpr. an das Gymnaſ. zu Graudenz,
Dr. Zurbonſen zu Arnsberg und Baumann zu Kulm an das Gymnaſ. zu Neuſtadt i. Weſtpr.,
Dr. Ehling zu Celle und Groll zu Meppen an das Gymnaſ. zu Dtſch. Krone,
Neermann zu Plön und Cords zu Glückſtadt an das Gymnaſ. zu Kulm,
Rittau zu Rinteln an das Gymnaſ. zu Meſeritz,
Kniepen zu Neuß an das Marien-Gymnaſ. zu Poſen,
Glombik zu Nakel an das Gymnaſ. zu Schrimm,
Dr. Zdralek zu Neiße " " zu Leobſchütz,
Dr. Herſtowski zu Kulm an das Gymnaſ. zu Glückſtadt,
Dr. Carſtens zu Flensburg " " zu Hadersleben,
Dr. Thomaszewski zu Kulm an das Gymnaſ. zu Plön (mit dem Titel „Oberlehrer" — ſ. o.),
Sioda zu Dtſch. Krone an das Gymnaſ. zu Celle,
Moczynski zu Dtſch. Krone an das Gymnaſ. zu Meppen,
Dr. Legowski zu Neuſtadt i. Weſtpr. an das Gymnaſ. zu Arnsberg, und
Dr. Danyß zu Meſeritz an das Gymnaſ. zu Rinteln.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Danzig, Königl. Gymnaſ., der Schula. Kand. Keil,
zu Danzig, ſtädtiſch. Gymnaſ., " " " Grott,

(ferner sind als ordentl. Lehrer angestellt worden am Gymnas.:)
zu Prß. Stargardt der Schula. Kandid. Schnaase,
zu Berlin, Luisen-Gymnas., " " " Dr. Degner,
zu Berlin, Sophien-Gymnas., der ordentl. Lehrer Lic. und Dr. Runze vom Falk-Realgymnas. daselbst,
zu Spandau der Schula. Kandid. Dr. Köhler,
zu Stettin, König Wilh. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Meinhold,
zu Stolp der Schula. Kandid. Dr. Riedel,
zu Bromberg der Hilfslehrer Jähnike,
zu Lissa " " Rasmus,
zu Nakel " " Glombik (dann versetzt nach Schrimm — s. o.),
zu Ostrowo der Hilfslehrer Feldmann vom Gymnas. zu Trier,
zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der Hilfslehrer Dr. Zernecke,
zu Posen, Marien-Gymnas., " " Ratsch,
zu Breslau, Magdal. Gymnas., der Schula. Kandid. Horn,
zu Bunzlau der Schula. Kandid. Haacke,
zu Görlitz der Hilfslehrer Günther,
zu Liegnitz " " Dr. Meinck,
zu Mühlhausen i. Thrg. der Adjunkt und zweite Geistliche Wilmers von der Landesschule zu Pforta,
zu Neuhaldensleben der Schula. Kandid. Meinshausen,
zu Flensburg " " " Dr. Puls,
zu Hannover, Kaiser Wilh. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Schaer,
zu Hildesheim, Andreas-Gymnas., der Schula. Kandid. Schimmelpfeng,
zu Meppen der Schula. Kandid. Dr. Kaulen,
zu Burgsteinfurt, Gymnas. und Realgymnas., der Hilfslehrer Wittenbrinck,
zu Bonn der Schula. Kandid. Dr. Kiel, und
zu Köln, Kaiser Wilh. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Höveler.

Dem Elementarlehrer Kniebe am Gymnas. zu Minden ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Elementar- bezw. technischen Lehrer
Jürgens vom Gymnas. zu Koesfeld an dasjenige zu Kulm, und
Sklarzik " " zu Kulm " " zu Koesfeld.

Als technische Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Nakel der Lehrer Kluge und
zu Schneidemühl der Lehrer Lutterloh.

Dem Direktor Dr. Meffert am Realgymnaſ. a. Zwinger zu Breslau und
dem Direktor Dr. Tägert am Realgymnaſ. zu Siegen iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Den Oberlehrern Profeſſ. Dr. Laſſon und Profeſſ. Dr. Hahn am Luiſenſtädtiſch. Realgymnaſ. zu Berlin, ſowie
dem Prorektor und Oberlehrer Profeſſ. Dr. Hartmann-Schmidt am Realgymnaſ. a. Zwinger zu Breslau iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,
das Prädikat „Profeſſor“ iſt beigelegt worden den Oberlehrern Thiemich am Realgymnaſ. a. Zwinger zu Breslau, Stechert und Dr. Jenſch am Realgymnaſ. zu Magdeburg, und Dr. Rob. Richter am Realgymnaſ. zu Siegen.

Zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Stiebeling am Realgymnaſ. zu Siegen, und
Dr. Grebel " " zu Kaſſel.
Der Titel „Oberlehrer“ iſt dem ordentl. Lehrer Karl Schmidt am Realgymnaſ. a. Zwinger zu Breslau beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden an dem Realgymnaſium
zu Berlin, Sophien-Realgymnaſ., der Schula. Kandid. Kußmahly,
zu Stettin, ſtädtiſch. Realgymnaſ., der Hilfslehrer van Nießen,
zu Bromberg der Gymnaſ. Hilfslehrer Dr. Brülcke,
zu Halle a.S. der Schula. Kandid. Dr. Crampe,
zu Barmen " " " v. Neſſe,
zu Duisburg " " " Dr. Athenſtädt,
zu Elberfeld " " " Elſas,
zu Krefeld " " " Dr. Larfeld,
zu Ruhrort " " " Dr. Heep, und
zu Trier " " " Simmes.

Dem Geſanglehrer Urban am Luiſenſtädtiſch. Realgymnaſ. zu Berlin iſt das Prädikat „Muſikdirektor“ beigelegt worden.

An der Ober-Realſchule zu Koblenz iſt der ordentl. Lehrer Dr. Walte zum Oberlehrer befördert worden.

Am Progymnaſ. zu Wipperfürth iſt der Schula. Kandid. Weber als ordentlicher Lehrer angeſtellt,
als techniſche Lehrer ſind angeſtellt worden am Progymnaſium
zu Kempen (Provinz Poſen) der Lehrer Rudolph, und
zu Frankenſtein der Lehrer Holubars aus Striegau.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Kaiser aus Remscheid zum Direktor der Realschule zu Wiesbaden ist bestätigt worden.
Dem Oberlehrer Dr. Keßler an der Realschule zu Kassel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
An der städtischen Realschule zu Halle a. S. ist der Hilfslehrer Dr. Edler als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Rektor Zander am Realprogymnas. zu Pillau ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,
dem Rektor Dr. Ebersbach am Realprogymnas. zu Arolsen das Prädikat „Professor" beigelegt worden.
Am Realprogymnas. zu Eilenburg sind der Hilfslehrer Dr. Petzold und der Schula. Kandid. Balthasar als ordentliche Lehrer angestellt worden.
Am Realprogymnas. zu Langenberg ist der Lehrer Vollrath als Elementarlehrer angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Ulbrich vom Friedrichs-Gymnas. zu Berlin zum Rektor der zweiten städtischen höheren Bürgerschule daselbst ist bestätigt worden.
An der höheren Bürgersch. zu Hechingen ist der Schula. Kandid. Hünermann als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, Präparandenanstalten.

Dem Seminar-Direktor Dr. Warminski zu Paradies ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse, und
dem Seminar-Direktor Schulrath Lang zu Reichenbach O./L. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Der Kreis-Schulinspektor Dr. Ernst zu Büren ist zum Seminar-Direktor ernannt, und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Tuchel übertragen,
der erste Seminarlehrer Dr. vom Berg zu Mörs zum Seminar-Direktor ernannt, und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Alfeld übertragen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ersten Seminarlehrer Freundgen zu Odenkirchen an das Schull. Seminar zu Graudenz, und
Faßbender zu Kempen an das Schull. Seminar zu Odenkirchen.
Am Schull. Seminar zu Prß. Eylau ist der Rektor Lewin aus Friedland O./Prß. als erster Lehrer angestellt worden.

Den ordentl. Seminarlehrern Tobias zu Angerburg und Laupichler zu Karalene ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und

den ordentl. Seminarlehrern Jaskulski und Kretschmer zu Paradies der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer

Schmidt zu Neuzelle an das Schull. Seminar zu Marienburg,
Volkmann zu Hilchenbach an das Schull. Seminar zu Koschmin,
Ritter zu Koschmin an das Schull. Seminar zu Bromberg, und
Menge zu Bromberg " " " zu Hilchenbach.

Der Seminar-Hilfslehrer Bohn zu Marienburg ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Drossen versetzt,

als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Prß. Eylau der Lehrer Eckstein zu Amtsfreiheit Barten,
zu Bütow der Lehrer Gawantka,
zu Köslin der Hilfslehrer Dr. phil. Schneemann von der Ritter-Akademie zu Brandenburg a./H.,
zu Franzburg der Hilfslehrer Medrow von der Präparandenanstalt zu Tribsees.

An der Präparandenanstalt zu Simmern ist der Lehrer Wagner als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen- und Waisen-Anstalten.

Der Lehrer von Staden an der Taubst. Anstalt zu Hildesheim ist zum Direktor dieser Anstalt ernannt,

der Hilfslehrer Neumann von der Taubst. Anstalt zu Rössel an diejenige zu Angerburg, und

der Hilfslehrer Senkowski von der Taubst. Anstalt zu Angerburg an diejenige zu Rössel versetzt;

Es sind an der Taubst. Anstalt
zu Marienburg der Hilfslehrer Roggenbuck zum ordentl. Lehrer befördert, und der Lehrer Dechow zu Kl. Tromnau als Hilfslehrer angestellt,
zu Stade der Probelehrer Werner als ordentl. Lehrer angestellt, und
zu Camberg der Hilfslehrer Ph. Wilh. Schmidt zum ordentl. Lehrer befördert worden.

Der Hilfslehrer K. W. Müller an der Präparandenanst. zu Schmiedeberg i. Schl. ist als ordentl. Lehrer an das Graf von Schlabrendorffsche Waisenhaus zu Steinau a./O. berufen worden.

F. Oeffentliche Volksschulen.

Es haben erhalten

1) den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Breuer, kathol. Lehrer zu Hersel, Krs Bonn,
Hirschfelder, evangel. Hauptlehrer zu Krotoschin,
Luczkowski, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Krotoschin,
Neumann, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Kirchplatz Boruy, Krs Bomst,
Neusel, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Willingshausen, Krs Ziegenhain,
Schubert, evangel. Schulrektor zu Hainau, Krs Goldberg-Hainau,
Warmholz, evangel. Schulrektor zu Magdeburg, und
Zobel, erster Lehrer zu Sachsenberg, Krs Eisenberg, Fürstenth. Waldeck;

2) den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Adermann, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Wallmow, Krs Prenzlau,
Albrecht, evangel. Lehrer und Küster zu Closssow, Krs Königsberg N./M.,
Alsleben, evangel. erster Lehrer, Kantor und Küster zu Gatersleben, Krs Aschersleben,
Arland, evangel. Hauptlehrer zu Landsberg a./W.,
Barnstorff, evangel. Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Felgeleben, Krs Kalbe,
Bartelt, evangel. Lehrer zu Schwerinsthal, Krs Köslin,
Baumgart, evangel. Hauptlehrer und Kantor zu Primkenau, Krs Sprottau,
Beck, evangel. Hauptlehrer zu Elberfeld,
Becker, evangel. Lehrer zu Trachenberg, Krs Militsch,
Besuch, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Radzionkau, Krs Tarnowitz,
Block, kathol. Lehrer zu Klonowo, Krs Tuchel,
Böse, evangel. Lehrer zu Magdeburg,
Bur, kathol. Lehrer zu Sien, Krs St. Wendel,
Engelmann, evangel. Lehrer und Küster zu Billendorf, Krs Sorau,
Fechner, evangel. erster Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Alt-Friedland, Krs Ober-Barnim,
Fehmel, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Eilenburg, Krs Delitzsch,
Fischer, evangel. Lehrer und Kantor zu Groß-Läßwitz, Landkrs Liegnitz,

Digitized by Google

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Franz, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Garbenheim, Krs Wetzlar,
Fredershauſen, evangel. Lehrer zu Lutterberg, Krs Münden,
Goch, evangel. Hauptlehrer zu Damm, Krs Rees,
Goldſchmidt, evangel. erſter Lehrer, Kantor, Organiſt und Küſter zu Ottleben, Krs Oſchersleben,
Gutknecht, evangel. Lehrer und Küſter zu Belkow, Krs Greifenberg,
Hartmann, evangel. Lehrer zu Weſel,
Heer, kathol. Lehrer zu Zabrze,
Heine, evangel. erſter Lehrer, Organiſt und Küſter zu Meisdorf, Mansfelder Gebirgskreis,
Heinemann, evangel. Lehrer und Organiſt zu Deutſch Eylau, Krs Roſenberg,
Heiſe, evangel. Lehrer und Küſter zu Wormsfelde, Krs Landsberg,
Henne, evangel. erſter Lehrer, Organiſt und Küſter zu Klöden, Krs Schweinitz,
Hidde, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Marienthal, Krs Greifenhagen,
Hiller, evangel. Lehrer und Kantor zu Peitz, Krs Kottbus,
Horn, evangel. Lehrer zu Königl. Freiſt, Krs Lauenburg i. Pom.,
Jacob, desgl. und Küſter zu Staffelde, Krs Soldin,
Jaiſchik, kathol. Lehrer zu Wreske, Krs Oppeln,
Jenzſch, evangel. Lehrer und Küſter zu Sprotta, Krs Delitzſch,
Iſtas, kathol. Lehrer zu Lobberich, Krs Kempen,
Knappe, evangel. erſter Lehrer zu Poſen,
König, kathol. Hauptlehrer zu Saarn, Krs Mülheim a. d. Ruhr,
Kohlſtock, evangel. Lehrer und Küſter zu Lochwitz, Krs Kroſſen,
Kreſſe, evangel. Lehrer und Küſter zu Stennewitz, Krs Landsberg a. W,
Kröffges, kathol. Hauptlehrer zu Prüm,
Kuhle, evangel. erſter Lehrer, Kantor und Organiſt zu Neuſtadt a. D., Krs Ruppin,
Leberecht, evangel. Lehrer und Kantor zu Bomsdorf, Krs Guben,
Lehmann, evangel. erſter Lehrer, Kantor, Organiſt und Küſter zu Trebatſch, Krs Beeskow-Storkow,
Leitzke, evangel. Lehrer und Küſter zu Zickerke, Krs Naugard,
Lemke, evangel. Lehrer und Kantor zu Marienfelde, Krs Prſg. Holland,
Leudolph, evangel. erſter Lehrer und Küſter zu Wimmelburg, Mansfelder Seekrs.,
Liebiſch, evangel. Lehrer, Kantor und Küſter zu Caſel, Krs Luckau,
Lindenſchmidt, evangel. Hauptlehrer zu Kettwig vor der Brücke, Landkrs Düſſeldorf,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Lorenz, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Kremzow, Krs Prenzlau,
Mädlow, evangel. Lehrer zu Neu-Glietzen, Krs Königsberg N./M.,
Magdeburg, evangel. Lehrer und Küſter zu Ganſerin, Krs Kammin,
Mantey, evangel. Lehrer zu Flakenheide, Krs Neuſtettin,
Maring, kathol. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Wollbrandshauſen, Krs Duderſtadt,
Martini, evangel. Hauptlehrer, Organiſt und Küſter zu Neermoor, Krs Leer,
Mebeſius, evangel. Kirchſchullehrer und Organiſt zu Groß-Schwansfeld, Krs Friedland,
Mente, evangel. Lehrer und Küſter zu Schnega, Krs Lüchow,
Metzen, kathol. Lehrer zu St. Goarshauſen im Rheingaukreiſe,
Morawitzky, kathol. Hauptlehrer und Organiſt zu Jariſchau, Krs Groß-Strehlitz,
Mundt, kathol. Lehrer zu Frielingsdorf, Krs Wipperfürth,
Nitzſche, evangel. Lehrer und Küſter zu Sarborf, Krs Liebenwerda,
Obermüller, evangel. Hauptlehrer zu Barmen,
Panzer, evangel. Lehrer und Organiſt zu Tenkitten, Krs Fiſchhauſen,
Pieper, evangel. Lehrer und Küſter zu Zizow, Krs Schlawe,
Pietzſch, evangel. Lehrer und Küſter zu Hanſeberg, Krs Königsberg N./M.,
Platzhoff, evangel. Hauptlehrer zu Mülheim a. d. Ruhr,
Plöger, evangel. erſter Lehrer zu Ampen, Krs Soeſt,
Pohlmann, desgl. und Organiſt zu Kierspe, Krs Altena,
Prätz, kathol. erſter Lehrer und Organiſt zu Groß-Algermiſſen, Landkrs Hildesheim,
Radach, evangel. Lehrer und Küſter zu Pollychen, Krs Landsberg,
Renoldi, kathol. Hauptlehrer zu Holten, Krs Mülheim a. d. Ruhr,
Rohs, evangel. erſter Lehrer und Organiſt zu Velbert, Krs Mettmann,
Ruppe, evangel. Lehrer und Organiſt zu Saarlouis,
Scharf, evangel. Lehrer und Organiſt zu Mühlberg a. E., Krs Liebenwerda,
Scholz, Fr. Wilh., evangel. Lehrer zu Schleſ. Haugsdorf, Krs Lauban,
Scholz, Eduard, evangel. Lehrer und Kantor zu Kupferberg, Krs Schönau,
Schünhoff, evangel. erſter Lehrer, Kantor, Organiſt und Küſter zu Drakenburg, Krs Nienburg,
Schulte, kathol. Hauptlehrer zu Lintorf, Landkrs Düſſeldorf,
Schulze, evangel. Lehrer, Organiſt und Küſter zu Predöhl, Krs Lüchow,

(ferner haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:)

Schumacher, kathol. Hauptlehrer zu Kaarst, Krs Neuß,
Siegmund, evangel. Rektor und Kirchschullehrer zu Ostrokollen, Krs Lyck,
Silber, evangel. Lehrer und Kirchner zu Teuchern, Krs Weißenfels,
Sohm, evangel. Lehrer zu Richtenberg, Krs Franzburg,
Spude, evangel. Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Strelno, Krs Inowrazlaw,
Städing, evangel. Lehrer und Organist zu Thiensdorf, Krs Marienburg,
Stantke, evangel. Hauptlehrer zu Prinkendorf, Landkrs Liegnitz,
Stieger, evangel. erster Lehrer, Kantor, Organist und Küster zu Holtensleben, Krs Neuhaldensleben,
Strade, evangel. Lehrer und Küster zu Neuwarp, Krs Ueckermünde,
Straschewski, evangel. Hauptlehrer und Organist zu Marwalde, Krs Osterode i. Ostpr.,
Vosberg, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Gollmitz, Krs Prenzlau,
Wietzke, evangel. Lehrer zu Groß-Dubberow, Krs Belgard,
Willig, Heinrich, evangel. Lehrer und Küster zu Biberteich, Krs West-Sternberg,
Willig, Karl, evangel. Lehrer und Küster zu Schönwalde, Krs Ost-Sternberg,
Winkler, evangel. Lehrer und Küster zu Koßdorf, Krs Liebenwerda,
Woite, evangel. Hauptlehrer, Kantor und Organist zu Frankfurt a./O.,
Wolf, evangel. Lehrer zu Erfurt,
Wolf, kathol. Lehrer zu Oberwinter, Krs Ahrweiler,
Ziller, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Kutzleben, Krs Weißensee, und
Zimmermann, evangel. Lehrer zu Villigst, Krs Iserlohn;

3) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Arndt, evangel. Lehrer zu Kolata, Krs Schroda,
Bähre, desgl. zu Linsburg, Krs Nienburg,
Berlin, evangel. erster Lehrer, Kantor und Küster zu Nordgermersleben, Krs Neuhaldensleben,
Blochwitz, evangel. Lehrer, Kantor und Organist zu Liebenwerda,
Cordes, kathol. Lehrer zu Sustrum, Krs Aschendorf,
Dally, evangel. Lehrer und Küster zu Wolkow, Krs Demmin,
Dreeßen, evangel. Lehrer zu Burg, Krs Süderdithmarschen,
Duls, desgl. und Küster zu Altluneberg, Krs Geestemünde,
Feist, evangel. Lehrer zu Sandhof, Krs Marienburg,
Felber, Lehrer und Küster zu Oehna, Krs Schweinitz,

(ferner haben erhalten das Allgemeine Ehrenzeichen:)
Fiſcher, kathol. Hauptlehrer, Organiſt und Küſter zu Ebersdorf, Krs Neurode,
Forkert, evangel. Lehrer zu Groß-Beckern, Landkrs Liegnitz,
Fromm, desgl. und Küſter zu Freudenberg, Krs Oberbarnim,
Horneck, kathol. Lehrer zu Niederhöchſtadt, Krs Obertaunus,
Jeſerich, evangel. Lehrer und Küſter zu Tauche, Krs Beeskow-Storkow,
Käding, evangel. Lehrer zu Liebenau, Krs Wongrowitz,
Kerntt, dsgl. zu Gronsken, Krs Lyck,
Kloß, desgl. Groß-Basken, Krs Lyck,
Korth, desgl. zu Schönow, Krs Dtſch Krrone,
Kruska, desgl. zu Bedlin, Krs Stolp,
Kuge, kathol. Hauptlehrer zu Klein-Brieſen, Krs Neiße,
Kurzmann, evangel. Lehrer zu Rügenwalde, Krs. Schlawe,
Leisner, dsgl. zu Lindhöft, Krs. Eckernförde,
Mehmert, kathol. Lehrer zu Epe, Krs. Berſenbrück,
Neumann, evangel. erſter Lehrer zu Groß-Gablick, Krs. Lötzen,
Niklas, evangel. Lehrer zu Kerſtinowen, Krs. Sensburg,
Olszewski, kathol. Lehrer zu Saleſche, Krs. Schwetz,
Roſe, evangel. Lehrer zu Hellersdorf, Krs. Niederbarnim,
Roſin, dsgl. und Küſter zu Malchow, Krs. Prenzlau,
Schmidt, evangel. Lehrer zu Sabeſſo, Krs. Kammin,
Schulz, dsgl., Organiſt und Küſter zu Lagendorf, Krs. Salzwedel,
Segurski, evangel. Lehrer zu Stolpmünde, Krs. Stolp,
Seifert, kathol. Lehrer zu Pronzendorf, Krs. Steinau,
Seydel, dsgl. zu Kamenz, Krs. Frankenſtein,
Walter, evangel. Lehrer zu Schnittriege, Krs. Naugard,
Wietzke, dsgl. zu Schlawe,
Willimczik, dsgl. zu Seesken, Krs. Oletzko, und
Wirtſon, dsgl. zu Sluzen, Krs. Stallupönen.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:
der Regierungs- und Schulrath Dr. Pollok zu Danzig,
der ſtändige Kreis-Schulinſpektor Korf zu Warburg, Reg. Bez. Minden,
die ordentlichen Profeſſoren
Dr. Jordan in der philoſoph. Fakult. der Univerſ. Königsberg,
Geheim. Mediz. Rath Dr. Grohé in der medizin. Fakult. der Univerſ. Greifswald,

ferner sind gestorben die Professoren:

Dr. Junkmann in der philosoph. Fakult der Univers. Marburg,

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Wigand in der philosoph. Fakult. der Univers. Marburg,

die außerordentlichen Professoren D. theol. Meßner in der theolog. Fakult. und Dr. Althaus in der philosoph. Fakult. der Univers. Berlin,

der Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums, Dr. Schaper zu Berlin;

die Oberlehrer

ten Dyck am Gymnas. a. Aposteln zu Köln,

Professs. Dr. Schödler am Dorotheenstädt. Realgymnas. zu Berlin,

Dr. Eckert am Realgymnas. zu Leer, und

Dr. Hölting = = zu Kassel,

der ordentl. Lehrer Dr. Rotthaft an der Musterschule zu Frankfurt a. M.,

der ordentl. Lehrer und Dirigent der städtischen Realschule, Dr. Parow zu Halle a. d. S.,

der ordentl. Lehrer Dr. Rudloff an dem Realprogymnas. zu Lüdenscheid,

der ordentl. Seminarlehrer Lettau zu Marienburg.

In den Ruhestand getreten:

der Provinzial-Schulrath Dr. Probst zu Münster, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beigelegt worden,

der General-Sekretär der Königl. Museen, Geheime Regierungs-Rath Dielitz zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden,

der ordentliche Lehrer an der Kunstschule, Professs. Kaselowski zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Syndikus und Oekonomie-Inspektor der Francke'schen Stiftungen, Geheime Regierungs-Rath Dryander zu Halle a. d. S., und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,

der Gymnasial-Direktor Professs. Dr. Henkel zu Seehausen i. d. Altmark, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,

der Professor Dr. Planer am Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

(ferner ſind in den Ruheſtand getreten:)
folgende Oberlehrer, welchen der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden iſt:
Profeſſ. Witt am Altſtädtiſch. Gymnaſ. zu Königsberg i. Pr.,
" Dr. Volckmann am Gymnaſ. zu Elbing,
" Dr. Bernhardt am Friedr. Wilh. Gymnaſ. zu Berlin,
" Dr. Amen am Friedrichs-Gymnaſ. zu Berlin,
Prorektor Profeſſ. Dr. Jul. Schmidt am Gymnaſium zu Schweidnitz,
Profeſſ. Dr. Paul am Gymnaſ. zu Kiel,
" Dr. Muhlert am Gymnaſ. zu Göttingen,
Prorektor Hachmeiſter am Andreas-Gymnaſ. zu Hildesheim, und
Profeſſ. Dr. Seemann am Gymnaſ. zu Eſſen,
ferner die Gymnaſial-Oberlehrer:
Dr. Witt zu Gumbinnen,
Profeſſ. von Jakowicki zu Neuſtadt i. Weſtpr.,
Polſter zu Kattowitz,
Bader zu Schleuſingen,
Franke zu Brilon, und
Profeſſ. Dr. Collmann zu Marburg,
die ordentlichen Gymnaſiallehrer:
Telle zu Potsdam,
Krämer am Friedr. Wilh. Gymnaſ. zu Poſen,
Vollert zu Hadersleben,
Wiencke zu Plön,
Dr. Theopold zu Burgſteinfurt,
Potthoff zu Gütersloh, und
Rauch zu Wiesbaden,
der Elementarlehrer Gronemeyer am Gymnaſ. zu Soeſt, und iſt demſelben der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der Zeichenlehrer Könemann am Gymnaſ. und Realgymnaſ. zu Barmen,
der Oberlehrer Profeſſ. Dr. Schreiber am Realgymnaſ. zu Magdeburg,
der ordentl. Lehrer Paul an der Muſterſchule zu Frankfurt a. M.,
der Zeichenlehrer Schaal am Luiſenſtädt. Realgymnaſ. zu Berlin, und iſt demſelben der Königliche Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der ordentl. Lehrer Buzalski am Progymnaſ. zu Tremeſſen,
der Oberlehrer Eichenberg an der Realſchule zu Eſchwege,
der ordentl. Lehrer Schönhoff an der Realſchule der iſraelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt a. Main,
der Rektor Dr. Neumüller am Realprogymnaſ. zu Naumburg a. d. S.,

(ferner sind in den Ruhestand getreten:)
der Elementarlehrer Wallis am Realprogymnas. zu Münden, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der erste Seminarlehrer Kewitsch zu Berent,
der Direktor Gotsch an der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg i. Pr., und
der Direktor Profess. Dr. Schönermark an der Elisabeth-Schule zu Berlin, welchem der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden ist.

Ausgeschieden wegen Eintrittes in ein anderes Amt im Inlande:
die Elementarlehrer
Lindemann am Realprogymnas. zu Marne, und
Mähl " " zu Segeberg,
der ordentliche Seminarlehrer Dr. Einig zu Boppard, und
die Seminar-Hilfslehrer Bohn und Krause zu Drossen.

Ausgeschieden wegen Eintrittes bei dem Archäologischen Institut:
der Oberlehrer Professor Dr. Petersen am Luisen-Gymnas. zu Berlin.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie:
der ordentliche Profess. Geheime Mediz. Rath Dr. Schönborn in der medizinisch. Fakult. der Univers. Königsberg i. Pr.,
der ordentl. Lehrer Pahlhorn von der Taubstummenanstalt zu Marienburg.

Auf eigenen Antrag sind ausgeschieden:
der Regierungs-Präsident a. D. Freiherr von Zedlitz-Neukirch auf Birgwitz bei Pischkowitz aus dem Amte als Kurator der Ritter-Akademie und des Johannis-Stiftes zu Liegnitz,
der Oberlehrer Dr. Plötz am Gymnas. zu Elberfeld, und
der ordentl. Lehrer Dr. Graupner am Gymnas. zu Schrimm.

Anderweit ausgeschieden (Grund nicht angegeben):
die ordentlichen Gymnasiallehrer
Dr. Kuntzemüller zu Spandau,
Meinhof am König Wilh. Gymnas. zu Stettin, und
Dr. Jacoby am Pädagogium zu Magdeburg.

Inhalts-Verzeichnis des November-Dezember-Heftes.

		Seite
	Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	753
I.	155) Die zweite Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" betreffend	754
	156) Inseraten-Wesen beim Reichs- und Staatsanzeiger	754
	157) Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache	755
	158) Uebernahme der Wohnungsgeldzuschüsse für die etatsmäßig angestellten, als Hilfsarbeiter zu einer anderen Behörde einberufenen Beamten auf den Hilfsarbeiterfonds dieser Behörde	781
	159) Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad	781
II.	160) Verleihung goldener Medaillen für Kunst und Wissenschaft, und Zuerkennung „der ehrenvollen Erwähnung" aus Anlaß der akademischen Jubiläums-Kunstausstellung zu Berlin im Jahre 1886	782
	161) Stipendienfonds für Studirende und für Schüler höherer Lehranstalten	787
	162) Verleihung der Mendelssohn-Bartholdy-Staatsstipendien für Musiker	788
	163) Preisausschreiben bei der Dr. Adolf Menzel-Stiftung für Maler und Bildhauer	789
III.	164) Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst	790
	165) Verpflichtung der mit pensionsberechtigten Besoldungen angestellten Schuldiener an den staatlichen höheren Lehranstalten zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge	793
	166) Aufnahme von Büchern in die Schülerbibliotheken der höheren Schulen	793
IV.	167) Sechswöchentliche Seminarkurse für evangelische Kandidaten der Theologie	795
	168) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten	795
	169) Zahlung des Antrittsgeldes zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse	796
	170) Die von Volksschullehrern nach bestandener Lehrerprüfung als Hilfslehrer (Unterlehrer, Gehilfen) an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Zeit ist denselben bei der Pensionirung als Dienstzeit anzurechnen	796

Seite

171) Grundsätze für Anstellung, Beförderung und Einkommensverbesserung der Lehrer an mehrklassigen Schulen. Zuständigkeit zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer in höhere Gehaltsstufen 797

172) Feststellung des der Berechnung der Pension eines Volksschullehrers zum Grunde zu legenden Diensteinkommens in dem vormaligen Herzogthume Nassau 799

173) Bei Festsetzung der Pension von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen sind nur die nach Vorschrift der Cirkular-Erlasse vom 18. Juni 1873 und 9. Juli 1874 gezahlten staatlichen Dienstalterszulagen in Anrechnung zu bringen . . . 801

174) Bei der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Volksschullehrers kommt auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher ein mit einem neu erworbenen Landestheile übernommener Lehrer in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat 802

175) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1887 803

V. 176) Eigenthumsrechte an Vermögensstücken vereinigter Schul- und Küsterstellen 803

Personalchronik 815

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register

zum Centralblatte für den Jahrgang 1886.

Abkürzungen:

A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
Bek. d. Reichsk. A = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, bezw. des Reichskanzler-Amtes.
St. M. Beschl. = Staats-Ministerial Beschluß.
M. V. — M. Bek. — M. Besch. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bescheid, — -Bestätigung, — -Genehmigung
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = dsgl. einer Königl. Regierung.
K. V. = dsgl. eines Königl. Konsistoriums.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Cirkular.
Erk. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
Erk. d. Komp. Ger. H = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

			Seite
1846.			
13.	Mai	Uebereink. . . .	608
13.	—	dsgl.	612
14.	Juni	dsgl.	613
1883.			
31.	Oktober	Aufruf d. Cntr. Vorst. d. Deutsch. Luther-Stiftung . . .	735
1884.			
30.	April	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	407
21.	Juni	dsgl.	508
1.	August	A Ordre	738
5.	Septbr	M. V.	406
13.	Dzmbr	Erk. d. Ob. Verw Ger.	413
1885.			
3.	Januar	Erk. d. Ob. Verw. Ger.	711
17.	—	dsgl.	716
28.	—	dsgl.	713
16.	Februar	dsgl.	804
25.	—	dsgl.	809
20.	März	M. V.	162
22.	Juni	M. V.	214
30.	—	A. Erl.	141
8.	Juli	M. V	199
10.	—	A. Ordre	372
17.	—	M. C. V. . . .	170
27.	—	A. Erl.	140
4.	August	M. C. V . . .	171
8.	—	M. Besch. . . .	217
13.	—	M. V. u. M. C. V.	168
23.	Septbr	M. C. V. . . .	141
16.	Oktober	Bek. d. Kur. d. Mendelssohn-Stiftung .	193
20.	—	M. C. V. . . .	140
29.	—	Vorschr. d. Ob. Rechn. Kammer	313
30.	—	M. V. u. M. C. V.	194
31.	—	M. C. V. . . .	169
2.	Novbr	M. C. V. . . .	168
4.	—	Erk. d. Ob. Verw Ger.	245
7.	—	M C. V. . . .	178
13.	—	M. C. V. . . .	170

			Seite
1885.			
13.	Novbr	Bek. d. Reichsk. A.	197
13.	—	dsgl.	199
16.	—	A. Erl.	190
16.	—	Erk. d. Kammerger. zu Berlin . . .	725
20.	—	M. C. V. . . .	195
24.	—	Statuten	322
27.	—	M. V.	200
2.	Dzmbr	M. C. V. . . .	196
3.	—	M. C. V. . . .	174
4.	—	A. Erl.	183
17.	—	M. V.	174
19.	—	M. V.	496
22.	—	M. Beſch. . . .	249
24.	—	M. Bek.	206
28.	—	M. C. V. . . .	201
29.	—	M. V.	175
30.	—	Erk.d.Ob.Verw.Ger.	719
1886.			
6.	Januar	M. V.	175
15.	—	M. C. V. . . .	176
18.	—	M. C. V. . . .	177
18.	—	Sch K. Genehm. .	245
19.	—	M. C. V. . . .	589
21.	—	M. C. V. . . .	177
23.	—	M. C. V. . . .	309
25.	—	M. C. V. . . .	181
30.	—	Erk. d. Landger. zu Düſſeldorf . . .	728
8.	Februar	M. Bek.	207
11.	—	M.C.V.(G.III.313)	181
11.	—	M.C.V (G.III.1371)	181
11.	—	M. Beſtät. . . .	194
11.	—	M. C. V. (B. 5503)	374
16.	—	M. V. u. M. C. V.	208
19.	—	M. C. V. . . .	308
19.	—	Bek. d. Sen. d. Akad. d. Künſte . . .	318
22.	—	M. V.	342
26.	—	M. Bek.	382
27.	—	Erk d.Ob.Verw.Ger.	722
1.	März	M. C. V. . . .	311
2.	—	M Genehm.(U.IIIa. 11171)	385
2.	—	M. C. V. (U. IIIb. 5167)	387
3.	—	M. Beſch. . . .	401
4.	—	M. C. V. . . .	402
6.	—	M. V.	403
8.	—	A. Ordre. . . .	372
8.	—	M. V..	404
9.	März	M.C.V.(G.III.369)	312
9.	—	M. V. u. M. C. V. (G. III. 5224). .	316
15.	—	M.C.V.(U.I.10583)	312
15.	—	M.C.V.(G.III.68)	315
15.	—	M. C. V. (U. I. 463 M. 1216) . . .	320
17.	—	A. Ordre	372
18.	—	M. Beſtät. . . .	321
22.	—	M. C. V. . . .	379
27.	—	M. V..	399
27.	—	Erk. d. Reichs-Ger.	811
29.	—	Reglement . . .	343
30.	—	M. V..	400
31.	—	Geſetz	269
31.	—	Statut	622
1.	April	Bek. d. Kur. d. Mendelsſ.-Stiftg. . .	319
1.	—	V. d. Städt. Schul-Deput. zu Berlin .	624
2.	—	M. V.	400
6.	—	M. C. V. (M. 8745 U. II. 838 U. III a. 13087)	594
6.	—	M. C. V. (dsgl.) .	603
10.	—	M.C.V.(U.II.489)	372
10.	—	M. C. V. (U. IIIa. 12761)	384
12.	—	M. V. u. M. C. V.	317
13.	—	Bek. d. Reichsk. A.	348
13.	—	dsgl.	370
14.	—	M. V..	375
16.	—	A. Ordre	372
19.	—	M. Beſch. . . .	464
21.	—	M. C. V. . . .	373
22.	—	M. Bek. (U. IIIa. 13414)	383
22.	—	M. V. (U. IIIa. 13537 I. . . .	497
27.	—	M. V.	498
28.	—	M. V.	465
30.	—	M. C. V. (U. IIIa. 13823)	406
30.	—	M. V. (U. III. 1161)	478
30.	—	M. C. V. (M. 3080 I. U. I. 1268) . .	590
1.	Mai	M. Bek.	380
1.	—	Vertrag	485
3.	—	M. V..	479
5.	—	A. Erl.	437
5.	—	M. C. V. . . .	457
6.	—	Geſetz	438
10.	—	M. V. (U. IV. 357)	442

1886.		Seite
10. Mai	M. B. (U. II. 6196)	466
10. —	M. B. (U. III. 376)	480
10. —	M.B.(U.IIIa.13651)	499
13. —	M. C. B. . . .	467
15. —	M. B.	505
17. —	M.C.B.(U. IV.1266)	444
17. —	M. Bek. (U. II. 1032)	445
17. —	M. Beſtät. . . .	461
21. —	M. B (U. IIIb. 6466)	455
21. —	M.B. (U. IIIa.12285)	502
21. —	M. C. B. (M. 3080 u. U. I. 1268) . .	592
21. —	M.C.B. (M 3080 III. U. I. 1268) . .	593
22. —	M. C. B. . . .	481
24. —	A. Ordre	461
24. —	M. Bek.	462
26. —	A Ordre	455
26. —	M. B.	503
2. Juni	M. B. (U. I. 11365)	459
2. —	M.B. (U.IIIa.14166)	506
2. —	M. B. u. M. C. B. (U. IIIa. 14752) .	507
2. —	Uebereink. . . .	606
8. —	Geſchäfts-Bericht .	451
9. —	M. Beſtät. . . .	461
9. —	M.C.B.(U. II.1430)	468
9. —	M.C.B.(G.III.1832)	754
15. —	M. C. B. . . .	458
17. —	M. B.	461
17. —	M. Beſtät. . . .	461
17. —	M. Beſtät. . . .	462
17. —	M. C. B. (U. II. 250)	469
17. —	M. B. (U. II. 1643)	477
17. —	M.B. (U.IIIa. 13193)	603
17. —	M. Beſch. (U. III a. 14826)	701
18. —	C.B. d. Prov. Schulk. zu Berlin . . .	623
21. —	M. C. B. . . .	702
22. —	Geſetz	439
22. —	M. B.	462
26. —	M. B.	459
3. Juli	M. B.	618
6. —	M. B.	755
8. —	M. C. B. . . .	704
9. —	A. Ordre	621
12. —	A. Ordre	456
12. —	M. C. B. . . .	619

1886.		Seite
13. Juli	M. C. B. . . .	790
15. —	Geſetz	440
15. —	M. Bek.	483
17. —	M. Beſtät. . . .	620
19. —	M. Beſtät. . . .	620
19. —	Geſetz	621
23. —	M. Beſtät. . . .	457
24. —	M. C. B. . . .	605
28. —	Bek. d Kur. d. Ginsberg-Stiftg. . .	457
28. —	M. Bek.	482
28. —	M.B. (U. IIIb. 6780)	701
4. Auguſt	M. Bek.	627
6. —	M. Beſt.	620
6. —	M. Beſch. (U. IIIa. 16127)	710
9. —	M. Beſt.	620
9. —	M. B. (U. I. 2403)	620
10. —	M. C. B. . . .	630
12. —	M.C.B. (G.III. 2366)	604
12. —	M.C.B (G.III. 2413)	605
12. —	M.Bek.(U.IIIb.7493)	630
13. —	M. C. B. . . .	754
16. —	M. C. B. . . .	617
17. —	M. Bek.	624
20. —	A. Ordre	620
20. —	M. B	796
21. —	M. Beſtät. . . .	620
21. —	M. B. (U. II. 2229)	793
10. Septbr	A. Ordre	782
10. —	M. B.	797
14. —	Bek. d. Sen. d. Akad. der Künſte. . . .	782
18. —	M. B.	799
24. —	M. C. B. . . .	803
25. —	M. B.	798
27. —	M. Bek.	795
1. Oktober	Bek. d. Kur. d. Mendelsſ.-Stiftg. . .	788
5. —	M. B. u. M. C. B. (U. IIIb. 7371) .	801
5. —	M.B. (U.IIIb. 7945)	802
15. —	Bek. d. Kur. d. Dr. Ad. Menzel-Stiftg.	789
16. —	M. C. B. . . .	793
18. —	M. B.	796
26. —	M. C. B. . . .	781
18. Novbr	M. Bek.	803

Sach-Register

zum Centralblatte für den Jahrgang 1886.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

Akademie der Künste zu Berlin. Personal 56. Staatsausgaben 293. Jubiläums-Kunstausstellung. Staatsbeitrag zum Um- und Erweiterungsbau, sowie zur Aptirung des ehemaligen Hygiene-Ausstellungsgebäudes 303. Verleihung von Orden aus Anlaß der Jubiläums-Kunstausstellung 419. Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Vertreters desselben 456. Verleihung goldener Medaillen für Kunst und für Wissenschaft, und Zuerkennung „der ehrenvollen Erwähnung" aus Anlaß der Jubiläums-Kunstausstellung 782.

Akademie (Kunst-) zu Kassel. Statut 183. Staatsausgaben 293.

Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Personal 54. Staatsausgaben 293.

Alterthümer, Nachgrabungen nach denselben 176. Erhaltung der Funde 619.

Amtskautionen. Zulassung der Prioriäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter, der Köln-Mindener, der Berlin-Anhalter, der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen, der Rechte-Oder-Ufer und der Oels-Gnesener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen 181, desgleichen der Thüringischen, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Altona-Kieler und der Berlin-Hamburger Eisenbahnen 605.

Amtssuspensionen s. Disziplinar-Untersuchungen.

Anstellung im Schuldienste. Definitive Anstellung der Volksschullehrer nach Ablegung der zweiten Prüfung 403. Feststellung des Einrichtungs- und Lehrplanes nebst Regulativ für die Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrerpersonals durch die Schulaufsichtsbehörde 404. Gesetz vom 15. Juli 1886 betreffend die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen 440. Anstellung von Ausländern im öffentlichen Schuldienste 702. Grundsätze für Anstellung ꝛc. der Lehrer an mehrklassigen Schulen 214. 797. 798. Voraussetzung für die definitive Anstellung einer Handarbeitslehrerin 701.

Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam. Personal 66. Staatsausgaben 291. 307.

Aula. Benutzung der Aulen höherer Lehranstalten zu anderen als Anstaltszwecken 199.

Ausbildung für den Staatsdienst im Baufache. Vorschriften 755.

Ausflüge von Schülern höherer Lehranstalten unter der Führung von Lehrern 469.

Ausländer. Anstellung im öffentlichen Schuldienste 702.

Ausstellungen. Jubiläums-Kunstausstellung zu Berlin. Staatsbeitrag zum Um- und Erweiterungsbau, sowie zur Aptirung des ehemaligen Hygiene-Ausstellungsgebäudes 303. Feier des hundertjährigen Bestehens der akademischen Kunstausstellungen zu Berlin. Verleihung von Orden 419. Verleihung goldener Medaillen für Kunst und für Wissenschaft und Zuerkennung „der ehrenvollen Erwähnung aus Anlaß der Jubiläums-Kunstausstellung zu Berlin 782. Historische Ausstellung in Budapest 311.
Auszeichnungen, Allerhöchste, zur Feier des Krönungs- u. Ordensfestes 254. Aus Anlaß des hundertjährigen Bestehens der akademischen Kunstausstellungen zu Berlin 419.
Autoren-Rechte s. Urheberrechte.

B.

Bäder s. Langeoog, Wyk und Marienbad.
Baufach. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache 755.
Baumaterialien. Reglement für die Königliche Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin 343.
Bauwesen. Abstandnahme von der Superrevision der Projekte zu Orgelbauten für den Fall, daß die Staatskasse einen Beitrag nicht zu leisten hat; Bericht über die Beitragspflicht des Fiskus 168. Beschränkung der Superrevision der Projekte zu Orgelbauten auf Kostenanschläge von mehr als 500 M.; Zuziehung eines musikalischen Sachverständigen bei Revision des Projektes und Abnahme des fertigen Werkes 168. Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen; Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, sowie allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten 169. 308. Einführung eines möglichst gleichartigen und zweckmäßigen Verfahrens bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der aus Staatsmitteln ganz oder theilweise zu errichtenden Hochbauten 170. Anbringung von Doppelfenstern in Pfarr- und Schulhäusern 316. Projekte zu Schulhausbauten sind zur Superrevision erst dann einzureichen, wenn feststeht, ob und eventl. in welcher Höhe und für welche Zeit eine Staatsbeihilfe erforderlich ist 317. Veranstaltung photographischer Aufnahmen von allen größeren Universitäts-Bauten in den verschiedenen Stadien ihrer Ausführung 458.
Beamte. Amtskautionen s. daselbst. Der §. 47 des Disziplinargesetzes für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852 findet auf solche Beamte keine Anwendung, welche nur einen vom Könige verliehenen Titel führen 174. Uebernahme von Porto auf die Staatskasse für alle von Staatsbeamten zu erstattende Berichte ꝛc., welche ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Behörde aus dienstlichen Rücksichten eingefordert sind 174. Der Beitritt zu der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt ist den zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nicht gestattet 175. Zahlung von Miethe für innerhalb eines Etatsjahres neu eingerichtete Dienstwohnungen der Staatsbeamten 177. Beschäftigung von Civil-Pensionären und Wartegeldempfängern als Lohnschreiber 181. Uebernahme der Wohnungsgeldzuschüsse für die etatsmäßig angestellten, als Hilfsarbeiter zu einer anderen Behörde einberufenen Beamten auf den Hilfsarbeiterfonds dieser Behörde 781.
Beamtenverein, Preußischer, Geschäftsbericht pro 1885: 451.
Berichtigungen. 267. 585.
Besoldungen der Volksschullehrer s. a. Unterhaltung. Gehaltsregulirung der Lehrer- bezw Lehrerinnenstellen an mehrklassigen Schulen auf der Grundlage der Festsetzung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrer- bezw. Lehrerinstelle. Eventualität der Einführung supplementärer Dienstalterszulagen 214. 797. 798. Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei

dauernder Verbindung von Schul- und Kirchenamt 217. Feststellung des Regulativs für die Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrerpersonals durch die Schulaufsichtsbehörde 404. Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer; Bemessung des Gesammtdiensteinkommens derart, daß dasselbe nach den örtlichen Verhältnissen ausreicht, neben sonstigem Lebensbedarf, auch die zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung erforderlichen Kosten zu decken 496. Verpflichtung zur Zahlung des Gehaltes an einen zur Ableistung seiner sechswöchentlichen aktiven Dienstpflicht in den Militärdienst eingestellten Volksschullehrer 701.

Beurlaubung s. Urlaub.

Bibliothek, Königliche, zu Berlin. Personal 64. Ernennung des Direktors der ersten Unterrichts-Abtheilung im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Wirklichen Geheimen Rath Greiff zum Vorsitzenden des Kuratoriums 139. Statut für die Königliche Bibliothek 190. Staatsausgaben 289. 303. 307.

—, an höheren Lehranstalten. Aufnahme von Büchern in die Schüler-Bibliotheken 793.

Bienenzucht. Unterrichtskurse für Volksschullehrer im Regierungsbezirke Köslin in der Bienenzucht und im Obstbau 210.

Blindenanstalt, Königliche, zu Steglitz. Direktor 116.

Blindenanstalten. Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in Ausübung der Schulaufsicht über die Taubstummen- und Blindenanstalten 140.

Blinden-Unterrichtswesen. Staatsausgaben 287. Empfehlung der Remington'schen Schreibmaschine zur Anschaffung für Blindenanstalten 384.

Botanischer Garten zu Berlin. Personal 65.

Brennmaterial. Haben die Gutsherren im Geltungsgebiete der Preußischen Schulordnung, sofern sie zur Lieferung des Brennmaterials für die Schule verpflichtet sind, bei gesteigertem Bedürfnisse auch den erforderlichen Mehrbedarf in den gesetzlich bestimmten Grenzen aufzubringen? 713.

Bürgerliche Gemeinden. Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung von solchen Schulen, welche ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der Volksschule hinausgehende höhere Bildung geben sollen, durch die bürgerlichen Gemeinden 404.

C.

Cirkular-Verfügungen der Provinzial-Schulkollegien. Einsendung an die Geheime Registratur des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 467.

D.

Deichkassenbeiträge. Tragung der auf Pfarr-, Küster- und Schulländereien fallenden Deichkassenbeiträge und Separations-Nebenkosten 618

Denkmäler s. Kunstdenkmäler.

Dienstalterszulagen s. Besoldungen. Anrechnung bei der Pensionirung s. Pensionswesen der Lehrer

Dienstwohnung. Zahlung von Miethe für innerhalb eines Etatsjahres neu eingerichtete Dienstwohnungen der Staatsbeamten 177. Den Lehrern steht ein unwiderrufliches Recht auf die Nutzung einer bestimmten Dienstwohnung nicht zu, sie müssen sich vielmehr gleich den unmittelbaren Staatsbeamten die Ueberweisung einer anderen geeigneten Wohnung oder die Gewährung einer Miethsentschädigung gefallen lassen 401.

Direktoren-Konferenzen. Beschränkung der Berathungsgegenstände 477.

Disziplinar-Untersuchungen. Der §. 47 des Disziplinargesetzes für nicht richterliche Beamten vom 21. Juli 1852 findet auf solche Beamte keine Anwendung, welche nur einen vom Könige verliehenen Titel führen 174.

Doppelfenſter, deren Anbringung in Pfarr- und Schulhäuſern 316.
Droyßig. Evangeliſches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Inſtitut und Penſionat daſ. Direktor 8. Aufnahme neuer Zöglinge 207. Befähigungszeugniſſe für Zöglinge 482.

E.

Einjährig-freiwilliger Militärdienſt ſ. Militärdienſt.
Eiſenbahnen, Preußiſche Staats-, Ueberſichtskarte der Verwaltungsbezirke derſelben 604.
Erſatzmannſchaften bei dem Heere und der Marine, Ueberſicht über die Zahl der 1885 86 eingeſtellten mit Bezug auf ihre Schulbildung 706.
Etat des Miniſteriums. Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunſt und Wiſſenſchaft 269. 439.

F.

Fenſter. Anbringung von Doppelfenſtern in Pfarr- und Schulhäuſern 316.
Fortbildung der Volksſchullehrer. Nachrichten über den an dem pomologiſchen Inſtitute zu Proskau im Sommer 1885 abgehaltenen Obſtbaukurſus für Elementar- und Seminarlehrer 209. Unterrichtskurſe für Volksſchullehrer im Regierungsbezirke Köslin im Obſtbau und in der Bienenzucht 210. Ausbildung von Volksſchullehrern für den Unterricht an ländlichen Fortbildungsſchulen 250. Errichtung einer Fortbildungsanſtalt für Volksſchullehrer zu Breslau 385.
Fortbildungs-Kurſus für Handarbeitslehrerinnen bei dem Seminar zu Auguſtenburg 213.
Fortbildungsſchulen. Ausbildung von Volksſchullehrern für den Unterricht an ländlichen Fortbildungsſchulen 250.
Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad. Beihilfen zur Benutzung des Bades 781.

G.

Gehalt ſ. Beſoldungen.
Geiſtliches Amt. Geiſtliche. Verfahren bei der Beurlaubung von Geiſtlichen der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in der Prooinz Hannover, welche ein unmittelbares Staatsamt bekleiden oder mit der nebenamtlichen Verwaltung ſtaatlicher Kreis- oder Lokal-Schulinſpektionen widerruflich beauftragt ſind 455.
Gemiſchte Ehen. Religiöſe Erziehung der Kinder 710.
Geodätiſches Inſtitut und Centralbureau für Europäiſche Gradmeſſung zu Berlin. Perſonal 65. Staatsausgaben 290.
Geſetzgebung. Geſetz vom 31. März 1886 über den Staatshaushaltsetat für 1. April 1886/87: 269. vom 22. Juni 1886. Nachtragsetat 439. Geſetz vom 6. Mai 1886 betreffend die Beſtrafung der Schulverſäumniſſe im Gebiete der Schulordnung für die Elementarſchulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholiſchen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schleſien und der Grafſchaft Glatz 438. Geſetz vom 15. Juli 1886 betreffend die Anſtellung und das Dienſtverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksſchulen im Gebiete der Provinzen Poſen und Weſtpreußen 440.
Gewerbe-Muſeum zu Berlin ſ. Muſeen, Königl. daſ.
Ginsberg-(Adolf)-Stiftung für Maler und Bildhauer. Stipendien-Verleihung 194. Preisausſchreiben 457.
Gnadenkompetenz für die Hinterbliebenen von Schullehrern; Gnadenquartal für die Hinterbliebenen ſolcher Schullehrer, welche als Lehrer an einer mehrklaſſigen Schule in einem kollegialiſchen Verhältniſſe geſtanden haben 503.

Gouvernanten-Institut zu Droyßig s. Droyßig.
Gutsherrliche Leistungen. Haben die Gutsherren im Geltungsgebiete der Preußischen Schulordnung, sofern sie zur Lieferung des Brennmaterials für die Schule verpflichtet sind, bei gesteigertem Bedürfnisse auch den erforderlichen Mehrbedarf in den gesetzlich bestimmten Grenzen aufzubringen? 713. Im Geltungsgebiete der beiden schlesischen katholischen Schulreglements ist die Beitragspflicht der Dominien zur Unterhaltung der Schulen nicht davon abhängig gemacht, daß der Besitzer des Dominiums im Verhältnisse zu einer Schule als Gutsherr anzusehen ist. Die Dominien haben zur Besoldung aller Lehrer, deren Anstellung die Schulaufsichtsbehörde für nöthig erachtet, in dem durch §. 19 des Reglements von 1801 bestimmten Verhältnisse beizutragen 722.
Gymnasien 107. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rektoren 197. 348. Benennungen einiger Gymnasien 372.

H.

Handarbeitslehrerinnen. Anspruch der an einer öffentlichen Volksschule angestellten Handarbeitslehrerinnen auf eine Pension nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1885: 400. Voraussetzung für die definitive Anstellung 701.
Handarbeitslehrerinnen-Fortbildungskursus bei dem Seminar zu Augustenburg 213.
—, Prüfungsordnung. Auslegung 208. Prüfungstermine und Kommissionen im Jahre 1886: 376.
Haupt-Stiftung zu Gunsten des Instituts für Kirchenmusik zu Berlin. Statut 621.
Hochschule, akademische, für die bildenden Künste zu Berlin. Direktor 60.
—, akademische, für Musik zu Berlin Personal 60. Staatsausgaben 307.
Hochschulen, s. technische Hochschulen.

J.

Jagd Ausübung der Jagd seitens der Lehrer 406.
Impfung. Technische Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft; Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung desselben 589.
Jüdische Schulen. Bearbeitung der Angelegenheiten der jüdischen Schulen in der Provinz Hannover, soweit sie zum Ressort des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, bei der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, bezw. in Osnabrück und Aurich bei dem Regierungskollegium 603.
Juristische Personen. Grundsätze für Feststellung des Werthsbetrages bei Schenkungen an juristische Personen 175.

K.

Kandidaten des Predigtamtes. Termin für die pädagogischen Kurse evangelischer Theologen an den Seminaren in der Provinz Pommern 374. in der Provinz Ostpreußen 795, in der Provinz Westfalen 795.
Kassenwesen. Bescheinigung der Quittungen über die aus preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen 312.
Kautionen s. Amtskautionen.
Kirchenämter in Verbindung mit Schulämtern. Einheitlichkeit des Stelleneinkommens bei dauernder Verbindung 217. Uebernahme der Pensionen von Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter auf die Staatskasse gemäß Art. II. des Gesetzes vom 6. Juli 1885: 399. Voraussetzungen, unter welchen von der Schulaufsichtsbehörde die Trennung eines mit dem Schulamte vereinigten kirchlichen Amtes von dem ersteren angeordnet

werden kann. Ist einem Lehrer ein kirchliches Amt nur als ein widerrufliches Nebenamt übertragen, so kann er im Falle der Niederlegung oder Entziehung des kirchlichen Nebenamtes für den Verlust des Einkommens aus dem letzteren keinen Anspruch auf Ersatz an die schulunterhaltungspflichtige Gemeinde erheben 499. Eigenthumsrechte an Vermögensstücken vereinigter Schul- und Küsterstellen 803.

Kirchenbedienten. Steht den lebenslänglich angestellten weltlichen Kirchenbedienten, insbesondere den Küstern der Kirchengemeinden der evangelischen Landeskirche für den Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Ruhegehalt zu? 407.

Kirchenmusik. Akademisches Institut für Kirchenmusik zu Berlin. Direktor 61. Staatsausgaben 293. Stiftung des Direktors Professor August Haupt. Statut 621.

Kollektenfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf der Königl. Universität zu Berlin. Nachrichten über Verwaltung und Verwendung während des Etatsjahres 1. April 1885/86: 459.

Kompetenzkonflikt. Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, gemäß §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auch dann zu beschließen, wenn über die Nothwendigkeit eines Schulbaues und die Vertheilung der Kosten erst nach Fertigstellung des Baues Streit entsteht 245. Recht der Regierungen, als Schulaufsichtsbehörden das Halten von Privatschulen und die Ertheilung von Privatunterricht zu untersagen. Unzulässigkeit der Uebertragung der den Regierungen als solchen zustehenden Exekutivstrafgewalt auf die ihnen nachgeordneten Behörden 413.

Konferenzen der Gymnasial- 2c. Direktoren s. Direktoren-Konferenzen.

Kreis-Schulinspektoren. Verzeichnis in Ostpreußen 21. in Westpreußen 23. in Brandenburg 24 in Pommern 27. in Posen 29. in Schlesien 31. in Sachsen 34. in Schleswig-Holstein 38. in Hannover 40. in Westfalen 45. in Hessen-Nassau 47. in der Rheinprovinz 51. in Hohenzollern 53. Staatsausgaben 286. 306. 439.

Kreis-Theilung. Theilung des Kreises Inowrazlaw im Regierungsbezirke Bromberg in die Kreise Inowrazlaw und Strelno 455.

Krönungs- und Ordensfest. Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen bei der Feier desselben im Jahre 1886: 254.

Küster s. Kirchenbedienten.

Küsterländereien. Tragung der auf dieselben fallenden Deichkassenbeiträge und Separationsnebenkosten 618.

Kunstausstellung (Jubiläums-) s. Ausstellung.

Kunstdenkmäler, Inventarisirung 442. Verhandlungen der im Jahre 1885 in Wien abgehaltenen Konferenz der K. K. Centralkommission für Kunst und historische Denkmale 444.

Kunstgewerbe-Museum s. Museen.

Kunstzwecke, Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendung des Fonds für Kunstzwecke 7.

L.

Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendungen des Fonds für Kunstzwecke 7.

Landräthe. Befugnis der Landräthe, von den ihnen gesetzlich zustehenden Zwangsmitteln bei der ihnen übertragenen Durchführung von Anordnungen der vorgesetzten Regierung Gebrauch zu machen 413. Die Legitimation des Landrathes, welcher von der Schulaufsichtsbehörde mit der Ausschreibung von Steuern zur Unterhaltung einer öffentlichen Elementarschule an Stelle des Schulvorstandes betraut ist, zur Vertretung der Umlage im Streitverfahren auf die Klage der einzelnen Kontribuenten 716.

Langeoog. Seebad, Hospiz des Kloſters Loccum 416.
Lehrbücher, ſ. Lehrmittel.
Lehrer, Lehrerſtellen an Univerſitäten. Gründung neuer Profeſſuren 305.
—, an höheren Lehranſtalten. Verfahren bei Ertheilung von Urlaub zur Ableiſtung militäriſcher Uebungen 465 Iſt im Falle der Penſionirung die außerhalb Preußens zugebrachte Schuldienſtzeit mit in Anrechnung zu bringen, ſo iſt dies auch für die Abmeſſung der Höhe der Reliktengelder maßgebend 466.
— an Volksſchulen. Heranziehung ſtädtiſcher Lehrer zur Ertheilung des konfeſſionellen Religionsunterrichtes in benachbarten Landſchulen 249. Ausbildung von Volksſchullehrern für den Unterricht an ländlichen Fortbildungsſchulen 250. Zeitweiſe Verwaltung erledigter Lehrerſtellen bezw. Vertretung erkrankter oder ſonſt behinderter Lehrer durch die übrigen Lehrer 498.
Lehr- und Lernmittel an Seminaren und Präparandenanſtalten. Gutachten über die von Sering herausgegebene Geſangſchule für Präparandenanſtalten und die mit dieſer Geſangſchule in Verbindung ſtehenden Volkslieder und Chorgeſänge 212. Verzeichnis der eingeführten Schulbücher 516.
Lehrpläne. Feſtſtellung des Einrichtungs- und Lehrplanes nebſt Regulativ für die Anſtellung, Beſoldung und Penſionirung des Lehrerperſonals durch die Schulaufſichtsbehörde 404. Normal-Lehrplan für die höheren Mädchenſchulen zu Berlin 485.
Litteratur-Conventionen ſ. Urheberrechte.
Lohnſchreiber. Beſchäftigung von Civil-Penſionären und Wartegeldempfängern als Lohnſchreiber 181.
Luiſen-Stiftung zu Berlin. Nachrichten 207.
Lyceum-Hoſianum zu Braunsberg. Perſonal 99.

M.

Mädchenſchulen, höhere. Normal-Lehrplan für die höheren Mädchenſchulen zu Berlin 485.
Mädchenſchulen, öffentliche, höhere. Verzeichnis in Oſtpreußen 116. in Weſtpreußen 116. in Brandenburg 117. in Pommern 118. in Poſen 118. in Schleſien 119. in Sachſen 119. in Schleswig-Holſtein 120. in Hannover 120. in Weſtfalen 121. in Heſſen-Naſſau 122. in der Rheinprovinz 122. in Hohenzollern 124. Staatsausgaben 281. 439. Statiſtiſche Ueberſicht über die öffentlichen höheren Mädchenſchulen in Preußen 631.
Marienbad, Friedrich-Wilhelm-Stiftung. Beihilfen zur Benutzung des Bades 781.
Medaillen Verleihung goldener Medaillen für Kunſt und für Wiſſenſchaft, und Zuerkennung „der ehrenvollen Erwähnung“ aus Anlaß der akademiſchen Jubiläums-Kunſtausſtellung zu Berlin im Jahre 1886: 782.
Medizinalweſen, wiſſenſchaftliche Deputation für dasſelbe 4.
Meiſterateliers bei der Akademie der Künſte zu Berlin Verzeichnis 60.
Meiſterſchulen, akademiſche, für muſikaliſche Kompoſition zu Berlin. Verzeichnis 61.
Mendelsſohn-Bartholdy-Staatsſtipendien für Muſiker. Entſcheidungen auf die Bewerbungen 193 788. Ausſchreiben für die Bewerbung 319.
Menzel- (Dr. Adolf) Stiftung für Maler und Bildhauer. Preisausſchreiben 789.
Meteorologiſches Inſtitut zu Berlin. Staatsausgaben 290. 304. 307. Ueberweiſung aus dem Reſſort des Miniſteriums des Innern in dasjenige des Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten. Allerhöchſter Erlaß vom 5. Mai 1886: 437. Perſonal 438.
Meyerbeer (Giacomo)'ſche Stiftung für Tonkünſtler. Preisbewerbung um das Stipendium 318.

Miethe. Zahlung der Miethe für innerhalb eines Etatsjahres neu eingerichtete Dienstwohnungen der Staatsbeamten 177.
Miethsentschädigungen. Den Lehrern steht ein unwiderrufliches Recht auf die Nutzung einer bestimmten Dienstwohnung nicht zu, sie müssen sich vielmehr gleich den unmittelbaren Staatsbeamten die Ueberweisung einer anderen geeigneten Wohnung oder die Gewährung einer Miethsentschädigung gefallen lassen 401. Bemessung des Gesammtdiensteinkommens der Volksschullehrer derart, daß dasselbe nach den örtlichen Verhältnissen ausreicht, neben sonstigem Lebensbedarf auch die zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung erforderlichen Kosten zu decken 496.
Militäranwärter. Verzeichnis der denselben im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen 141.
Militärdienst. Verzeichnisse der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 197. 348. Erlöschen der Berechtigung zur Ausstellung dieser Zeugnisse beim Wechsel in der Leitung der Privatanstalten 201. Verfahren bei Ertheilung von Urlaub zur Ableistung militärischer Uebungen an Lehrer höherer Lehranstalten 465. Verpflichtung zur Zahlung des Gehaltes an einen zur Ableistung seiner sechswöchentlichen aktiven Dienstpflicht in den Militärdienst eingestellten Volksschullehrer 701. Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 790.
Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Personal 1.
Museen, Königl. zu Berlin 61. Personal, Abtheilungen ꝛc. 61. Staatsausgaben 288. 303. 307.
—, Kunstgewerbe-Museum. Personal 63. Staatsausgaben 296. 304. 308. Berechnung der Dienstzeit der Beamten des Museums. Gesetz vom 19. Juli 1886: 621.
—, Rauch-Museum, Vorsteher 64.
—, Museum für Völkerkunde s. Museen, Königl.
Musik. Akademische Hochschule für Musik zu Berlin 60. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition das. 61. Akademisches Institut für Kirchenmusik das. 61. Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker. Ausschreiben 319. Entscheidungen auf die Bewerbungen 193. 788. Giacomo Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler. Preisbewerbung um das Stipendium 318.

N.

Nachgrabungen nach Alterthümern 176.
National-Galerie zu Berlin. Direktion 64. Staatsausgaben 289.
Normal-Lehrplan für die höheren Mädchenschulen zu Berlin 485.

O.

Orgelbauten. Abstandnahme von der Superrevision der Projekte für den Fall, daß die Staatskasse einen Beitrag nicht zu leisten hat; Bericht über die Beitragspflicht des Fiskus 168. Beschränkung der Superrevision der Projekte auf Kostenanschläge von mehr als 500 Mk.; Zuziehung eines musikalischen Sachverständigen bei Revision des Projektes und Abnahme des fertigen Werkes 168.
Obstbaumzucht. Nachrichten über den an dem pomologischen Institute zu Proskau im Sommer 1885 abgehaltenen Obstbaukursus für Elementar- und Seminarlehrer 209. Unterrichtskurse für Volksschullehrer im Regierungsbezirke Köslin im Obstbau und in der Bienenzucht 210.
Orden, Verleihungen s. Auszeichnungen.

P.

Pädagogische Kurse für evangelische Theologen. Termine zur Abhaltung der Kurse an den Seminaren in der Provinz Pommern 374. in der Provinz Ostpreußen 795. in der Provinz Westfalen 795.
Patronatsbaufonds. Staatsausgaben 297.
Pensionswesen für Lehrer Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 6 Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen 387. Uebernahme der Pensionen von Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter auf die Staatskasse gemäß Art. II. des Gesetzes vom 6. Juli 1885: 399. Anspruch der an einer öffentlichen Volksschule angestellten Zeichenlehrer und Handarbeitslehrerinnen auf eine Pension nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1885: 400. Uebernahme von Pensionen auf die Staatskasse gemäß Art. II des Gesetzes vom 6. Juli 1885, zu welchen Naturalbezüge gehören 400. Feststellung des Regulativs für die Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrerpersonals durch die Schulaufsichtsbehörde 404. Ruhegehalt der Kirchenbedienten insbesondere der Küster 407. Ist im Falle der Pensionirung eines Lehrers einer höheren Unterrichtsanstalt die außerhalb Preußens zugebrachte Schuldienstzeit mit in Anrechnung zu bringen, so ist dies auch für die Abmessung der Höhe der Reliktengelder maßgebend 466. Die von Volksschullehrern nach bestandener Lehrerprüfung als Hilfslehrer (Unterlehrer, Gehilfen) an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Zeit ist denselben bei der Pensionirung als Dienstzeit anzurechnen 796. Feststellung des der Berechnung der Pension eines Volksschullehrers zum Grunde zu legenden Diensteinkommens in dem vormaligen Herzogthume Nassau 799. Bei Festsetzung der Pension von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen sind nur die nach Vorschrift der Cirkular-Erlasse vom 18. Juni 1873 und 9. Juli 1874 gezahlten staatlichen Dienstalterszulagen in Anrechnung zu bringen 801. Bei der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Volksschullehrers kommt auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher ein mit einem neu erworbenen Landestheile übernommener Lehrer in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat 802.
Personalchronik 258. 420. 572. 744. 815.
Pfarrländereien. Tragung der auf dieselben fallenden Deichkassenbeiträge und Separations-Nebenkosten 618.
Pharmazeutische Angelegenheiten, technische Kommission für diese 5.
Pomologisches Institut zu Proskau. Nachrichten über den im Sommer 1885 dort abgehaltenen Obstbaukursus für Elementar- und Seminarlehrer 209.
Porto. Uebernahme des Porto für alle von Staatsbeamten zu erstattende Berichte ꝛc., welche ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Behörde aus dienstlichen Rücksichten eingefordert sind, auf die Staatskasse 174.
Präparandenanstalten. Verzeichnis in Ostpreußen 113. in Westpreußen 114 in Brandenburg 114. in Pommern 114 in Posen 114. in Schlesien 114. in Sachsen 115. in Schleswig-Holstein 115. in Hannover 115. in Westfalen 115. in Hessen-Nassau 115. in der Rheinprovinz 115. Staatsausgaben 284. 306. Aufnahme in die Präparandenanstalten darf nur solchen Zöglingen gewährt werden, welche das im §. 23 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 als Ziel der Volksschule im Deutschen bezeichnete Maß von Kenntnissen und von Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke voll und ganz sich angeeignet haben 374. Bedingungen für die Aufnahme eines Präparanden, welcher eine Vorbereitungsanstalt bereits be-

ſucht, ſie aber verlaſſen hat oder aus ihr entfernt worden iſt, in eine andere Anſtalt 630.

Preis-Aufgaben, Ausſchreiben, Bewerbungen. Felix Mendelsſohn-Bartholdy-Stipendien für Muſiker 193. 319. 788. Stipendium der Adolf-Ginsberg-Stiftung für Maler und Bildhauer 194 457. Giacomo Meyerbeer'ſche Stiftung für Tonkünſtler 318. Stipendium der Jacob Saling'ſchen Stiftung 462. Dr. Adolf Menzel-Stiftung für Maler und Bildhauer 789.

Preußiſcher Beamtenverein. Geſchäftsbericht pro 1885: 451.

Privat-Schulen und Erziehungsanſtalten. Recht der Regierungen, als Schulaufſichtsbehörden das Halten von Privatſchulen und die Ertheilung von Privatunterricht zu unterſagen 413. Staatsaufſicht über die Privat-Schulanſtalten 468 Gewerbsmäßige Ertheilung von Privatunterricht im Sinne der Kabinetsordre vom 10. Juni 1834. — Die Beſtrafung wegen unbefugter Ertheilung von Privatunterricht hat zur Vorausſetzung, daß trotz erhaltener Verwarnung die Ertheilung eines polizeilichen Erlaubnisſcheines nicht nachgeſucht iſt. — Privatunterricht in der Wohnung des Privatlehrers 725.

Privat-Unterricht. Ertheilung ſ. Privatſchulen.

Profeſſoren ſ. Lehrer.

Programme der höheren Lehranſtalten. Vervollſtändigung der Namens-Bezeichnung des Verfaſſers der den Schulnachrichten beigegebenen wiſſenſchaftlichen Abhandlung durch Beiſetzung eines oder ſämmtlicher Vornamen 373.

Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung, in Oſtpreußen 9, in Weſtpreußen 9, in Brandenburg 10, in Pommern 11, in Poſen 12, in Schleſien 13, in Sachſen 14, in Schleswig-Holſtein 15, in Hannover 15, in Weſtfalen 17, in Heſſen-Naſſau 18, in der Rheinprovinz 19, in Hohenzollern 20.

Reſſortverhältniſſe der Provinzialbehörden in Ausübung der Schulaufſicht über die Taubſtummen- und Blindenanſtalten 140. 497. Stellung der Königlichen Provinzial-Schulkollegien als Schulaufſichtsbehörden gegenüber den Patronatsbehörden der nicht ſtaatlichen höheren Schulen 464. Aufſicht des Staates über die kommunale Provinzial-Verwaltung und über Schuleinrichtungen in Provinzialanſtalten 497. Bearbeitung der Angelegenheiten der jüdiſchen Schulen in der Provinz Hannover, ſoweit ſie zum Reſſort des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und zum Geſchäftskreiſe der Regierungen gehören, bei der Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen, bezw. in Osnabrück und Aurich bei dem Regierungskollegium 603.

Prüfungen. S. a. Prüfungs-Kommiſſionen. Aerztliche Vorprüfung. Verwendung der verfallenden Gebühren 196. Feſtſtellung der Cenſur für die Botanik und die Zoologie bei der ärztlichen Vorprüfung 320. Der für die Zulaſſung zur ärztlichen Prüfung erforderliche Nachweis des vorgeſchriebenen Beſuches der Kliniken kann nur durch Zeugniſſe der Dirigenten von ſtationären Kliniken nicht von Polikliniken geführt werden 457. Vorſchriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienſt im Baufache 755.

— der Lehrer an Mittelſchulen und der Rektoren. Termine 124.

— der Volksſchullehrer. Definitive Anſtellung der Volksſchullehrer nach Ablegung der zweiten Prüfung 403

— an Lehrerinnen-Seminaren und Bildungsanſtalten. Termine 126.

— der Lehrerinnen und Schulvorſteherinnen. Termine 126. Befähigungszeugniſſe aus den Anſtalten: Luiſen-Stiftung zu Berlin 207, zu Dropßig 482.

— der Handarbeitslehrerinnen. Auslegung der Prüfungsordnung 208. Termine und Kommiſſionen für die Prüfung im Jahre 1886: 376.

— der Lehrer und Vorſteher an Taubſtummen-Anſtalten. Termine 134. Befähigungszeugniſſe für Lehrer 383, für Vorſteher 795.

Prüfungen der Turnlehrer. Termine 135 Befähigungszeugniſſe 380. 624.
— der Turnlehrerinnen. Termine 135. 382. 630. Befähigungszeugniſſe 206. 483. 627.
Prüfungskommiſſionen. Staatsausgaben 270. 304.
—, Wiſſenſchaftliche. Zuſammenſetzung 445.
Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten. Auslegung 208.
Prüfungsſtation, Königl., für Baumaterialien in Berlin. Reglement 343.
Prüfungstermine für Lehrer an Mittelſchulen und für Rektoren 124, für Lehrerinnen und Schulvorſteherinnen 126, für Vorſteher und Lehrer an Taubſtummenanſtalten 134, für Turnlehrer 135, für Turnlehrerinnen 135. 382. 630, für Handarbeitslehrerinnen 376.

Q.

Quatembersteuer. Dingliche Natur derſelben 711.
Quittungen. Beſcheinigungen der Quittungen über die aus preußiſchen Staatsfonds zu beziehenden Penſionen, Wartegelder, Witwen- und Waiſengelder, ſowie Unterſtützungen und Erziehungsbeihilfen 312.

R.

Rauch-Muſeum zu Berlin. Vorſteher 64.
Real-Lehranſtalten 107. Verzeichniſſe mit Angabe der Direktoren, Rektoren 197. 348.
Rechnungsweſen ſ. auch Kaſſenweſen.
Verrechnung von Aenderungen im Kapitalbeſtande von Stiftungen an höheren Unterrichtsanſtalten 372. Verrechnung der den Königl Regierungen zur Errichtung neuer Schulſtellen überwieſenen Staatsbeihilfen 507. Uebernahme der Wohnungsgeldzuſchüſſe für die etatsmäßig angeſtellten, als Hilfsarbeiter zu einer anderen Behörde einberufenen Beamten auf den Hilfsarbeiterfonds dieſer Behörde 781.
Regierungen ſ. Provinzialbehörden.
Reichs- und Staatsanzeiger. Inſeraten-Weſen 754.
Rektorat, Prorektorat, Dekanat bei den Univerſitäten. Beſtätigung der Wahlen zu Königsberg 194, Greifswald 321, Halle 461, Berlin, Breslau, Göttingen, Marburg, Bonn und Münſter 620.
Religiöſe Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen 710.
Religionsunterricht. Heranziehung ſtädtiſcher Lehrer zur Ertheilung des konfeſſionellen Religionsunterrichtes in benachbarten Landſchulen 249.
Reliktengelder. Iſt im Falle der Penſionirung eines Lehrers einer höheren Unterrichts-Anſtalt die außerhalb Preußens zugebrachte Schuldienſtzeit mit in Anrechnung zu bringen, ſo iſt dies auch für die Abmeſſung der Höhe der Reliktengelder maßgebend 466.
Remington'ſche Schreibmaſchine. Empfehlung zur Anſchaffung für Blindenanſtalten 384.
Reverſe. Stempelpflichtigkeit der amtlichen Unterſchrifts-Beglaubigung zu den von einem Seminariſten ausgeſtellten Reverſe 478.

S.

Sachverſtändigen-Vereine. Litterariſcher 5. Muſikaliſcher 6. Künſtleriſcher 6 Photographiſcher 6. Gewerblicher 7.
Saling'ſche Stiftung. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium 482
Schenkungen an juriſtiſche Perſonen. Grundſätze für Feſtſtellung des Werthsbetrages der Schenkungen 175
Schüler-Ausflüge unter Führung von Lehrern 469.
Schülerbibliothek ſ. Bibliothek an höheren Lehranſtalten.
Schulaufſicht über die Taubſtummen- und Blindenanſtalten. Reſſortverhäl-

nisse der Provinzialbehörden 140. Feststellung des Einrichtungs- und Lehrplanes nebst Regulativ für die Anstellung, Besoldung und Pensionirung des Lehrerpersonales durch die Schulaufsichtsbehörde 404. Stellung der Königl. Provinzial-Schulkollegien als Schulaufsichtsbehörden gegenüber den Patronatsbehörden der nicht staatlichen höheren Schulen 464. Staatsaufsicht über die Privat-Schulanstalten 468. Aufsicht des Staates über die kommunale Provinzial-Verwaltung (über die Kommunal-Angelegenheiten des Provinzialverbandes) und über Schuleinrichtungen in Provinzialanstalten Die neben der Kommunalaufsicht bestehende Schulaufsicht ist durch die Schulaufsichtsbehrrde zu üben 497. Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über das Aufrücken der Lehrer an mehrklassigen Schulen in höhere Gehaltsstufen 797. 798.

Schulbauten. Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, gemäß §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auch dann zu beschließen, wenn über die Nothwendigkeit eines Schulbaues und die Vertheilung der Kosten erst nach Fertigstellung des Baues Streit entsteht 245. Der im Abs. 1 des §. 47 a. a. O. vorgesehene Beschluß der Schulaufsichtsbehörde ist nicht unbedingte Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens zwischen den Betheiligten über ihre baulichen Verpflichtungen 719. Anbringung von Doppelfenstern in Pfarr- und Schulhäusern 316. Projekte zu Schulhausbauten sind zur Superrevision erst dann einzureichen, wenn feststeht, ob und event in welcher Höhe und für welche Zeit eine Staatsbeihilfe erforderlich ist 317. Staatsausgaben behufs besonderer Förderung des deutschen Volksschulwesens in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirke Oppeln 440.

Schulbeiträge s. Unterhaltung.

Schulbildung der bei dem Landheere und der Marine eingestellten Ersatzmannschaften. Statist. Nachweisung pro 1885/86: 706.

Schulbücher s. Lehr- und Lernmittel.

Schuldiener. Verpflichtung der mit pensionsberechtigten Besoldungen angestellten Schuldiener an den staatlichen höheren Lehranstalten zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge 793.

Schule, Schulgemeinde ꝛc. Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung von solchen Schulen, welche ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der Volksschule hinausgehende höhere Bildung geben sollen, durch die bürgerlichen Gemeinden 404. Die schlesischen katholischen Schulreglements von 1765 und 1801 kennen keine Schulgemeinden mit selbständiger juristischer Persönlichkeit 722.

Schulgeld Voraussetzungen für den Anspruch eines Lehrers auf Ersatz von Schulgeldausfällen. Empfehlung der Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des vokationsmäßigen Diensteinkommens derselben bildet 502.

Schulinspektion s. Kreisschulinspektoren.

Schulländereien. Tragung der auf dieselben fallenden Deichkassenbeiträge und Separations-Nebenkosten 618.

Schulnachrichten. Vervollständigung der Namens-Bezeichnung des Verfassers der den Schulnachrichten beigegebenen wissenschaftlichen Abhandlung durch Beisetzung eines oder sämmtlicher Vornamen 373.

Schulsteuer s. Unterhaltung.

Schulunterricht. Aussetzung an heißen Sommertagen 623.

Schulversäumnisse. Gesetz, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 6. Mai 1886: 438.

Schulvorstand. Legitimation des Landrathes, welcher von der Schulaufsichtsbehörde mit der Ausschreibung von Steuern zur Unterhaltung einer öffentlichen Elementarschule an Stelle des Schulvorstandes betraut ist, zur Vertretung der Umlage im Streitverfahren auf die Klage der einzelnen Kontribuenten 716. Im Geltungsbereiche der beiden kath. Schulreglements werden die zu einer Schule geschlagenen, zu deren Unterhaltung verpflichteten Gemeinden und Herrschaften nicht durch den Schulvorstand vertreten 722.

Schulzeugnis Verzeichnisse der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 197. 348. Erlöschen der Berechtigung zur Ausstellung dieser Zeugnisse beim Wechsel in der Leitung der Privatanstalten 201. Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 790.

Seminare bei Universitäten. Abänderung des Reglements für das historische Seminar an der Königlichen Akademie zu Münster 342.

Seminare für Volksschullehrer und Lehrerinnen. Verzeichnis in Ostpreußen 108, in Westpreußen 108, in Brandenburg 108, in Pommern 109, in Posen 109, in Schlesien 110, in Sachsen 110, in Schleswig-Holstein 111, in Hannover 111, in Westfalen 112, in Hessen-Nassau 112, in der Rheinprovinz und Hohenzollern 112. Staatsausgaben 281. 303. 306. Ausdehnung des Wirkungskreises des Schullehrer-Seminars zu Aurich auf sämmtliche reformirte Gemeinden der Provinz Hannover 479.

Seminar-Präparanden s. Präparanden-Anstalten.

Seminarwesen. Termine für die pädagogischen Kurse evangelischer Theologen an den Seminaren in der Provinz Pommern 374, in der Provinz Ostpreußen 795, Westfalen 795. Stempelpflichtigkeit der amtlichen Unterschrifts-Beglaubigung zu dem von einem Seminaristen ausgestellten Reverse 478. Beschränkung des Unterrichtes an den Schullehrer-Seminaren auf die Forderungen der Allgemeinen Bestimmungen vom 15 Oktober 1872: 480. Pädagogische Reisen der Seminar-Direktoren und Lehrer 481.

Separations-Nebenkosten. Tragung der auf Pfarr-, Küster- und Schuländereien fallenden Deichkassenbeiträge und Separations-Nebenkosten 618.

Sering'sche Gesangschule für Präparandenanstalten. Gutachten über dieselbe und die mit dieser Gesangschule in Verbindung stehenden Volkslieder und Chorgesänge 212.

Staats- und Reichsanzeiger. Inseratenwesen 754.

Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft 269. 439.

Staatsbeihilfen für Volksschulwesen. Verrechnung der den Königl. Regierungen zur Errichtung neuer Schulstellen überwiesenen Staatsbeihilfen 507.

Staatsdienst s. Beamte und Baufach.

Staatsschuldbuch. Zweite Ausgabe der Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch 754.

Statistisches. Turnkurse für im Amte stehende Volksschullehrer 202. Statistische Uebersicht über die in Preußen vorhandenen öffentlichen höheren Mädchenschulen 631. Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1885/86 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 706.

Stellvertretung. Vertretung erkrankter oder sonst behinderter Volksschullehrer durch die übrigen Lehrer 498.

Stempel. Stempelpflichtigkeit der amtlichen Unterschrifts-Beglaubigung zu dem von einem Seminaristen ausgestellten Reverse 478.

Sternwarte zu Berlin. Personal 65.

Stiftungen. Felix-Mendelssohn-Bartholdy'sche Stiftung für Musiker. Preisertheilung 193. 788. Preisausschreiben 319. Adolf-Ginsberg-Stiftung für

Maler und Bilhauer. Stipendien-Verleihung 194. Preis-Ausschreiben 457. Luisen-Stiftung zu Berlin. Nachrichten 207. Giacomo Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler. Ausschreiben wegen Bewerbung um das Stipendium 318. Verrechnung von Aenderungen im Kapitalbestande von Stiftungen an höheren Unterrichtsanstalten 372. Jacob Saling'sche Stiftung. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium 462. Stiftung des Direktors Professors August Haupt (Haupt-Stiftung) zu Gunsten des Instituts für Kirchenmusik in Berlin. Statut 621. Deutsche Luther-Stiftung, Nachrichten 732. Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad, Nachrichten über Vergünstigungen 781. Dr. Adolf Menzel-Stiftung für Maler und Bildhauer. Preisausschreiben 789

Stipendien s. Stiftungen.

Stipendienfonds für Studirende und für Schüler höherer Lehranstalten 787.

Subsellien. Bei Schul- und Küsterhäusern sind die zur Ausstattung der Schulräume für den Unterricht erforderlichen Utensilien (Subsellien ꝛc.) nicht als ein Zubehör des Gebäudes zu erachten und in Folge dessen nicht von demjenigen zu beschaffen, welchem die bauliche Herstellung der Schulräume obliegt 719.

T.

Taubstummenanstalt, Königliche, zu Berlin. Direktor 116.

Taubstummenanstalten. Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in Ausübung der Schulaufsicht über die Taubstummen- und Blindenanstalten 140. Uebergang der städtischen Taubstummenanstalt zu Essen in die provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz 485.

Taubstummenwesen. Prüfungen der Vorsteher und Lehrer für Anstalten. Termin 134. Befähigungszeugnisse für Vorsteher 795, für Lehrer 383. Staatsausgaben 287. Lehrplan für die Taubstummenanstalten der Rheinprovinz 218. Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern 383.

Technische Hochschulen. Personal zu Berlin 99, zu Hannover 103, zu Aachen 105. Staatsausgaben 294. 304. 308. Bestätigung der Wahlen der Rektoren und der Abtheilungsvorsteher an den technischen Hochschulen 461.

Turnkurse für Lehrer 135. 379. für Lehrerinnen 135. 627. 803. Abhaltung von Turnkursen für im Amte stehende Volksschullehrer. Statistische Nachrichten 202.

Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. Personal 8. Kursus für Lehrer 135. 379. für Lehrerinnen 135. 803. Prüfungstermin für Lehrer 135. für Lehrerinnen 135. 382. 630. Befähigungszeugnisse für Lehrer 380. 624. für Lehrerinnen 206. 483. 627. Staatsausgaben 286.

U.

Unfallverzeichnis. Bestimmungen über das nach §. 52 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 zu führende Unfallverzeichnis 177

Universitäten, Akademie zu Münster, Lyceum zu Braunsberg. Personal zu Königsberg 66, zu Berlin 69, zu Greifswald 76, zu Breslau 79, zu Halle 82, zu Kiel 86, zu Göttingen 88, zu Marburg 91, zu Bonn 93, zu Münster 97, zu Braunsberg 99. Staatsausgaben 271. 299. 305. Bestätigung der Wahlen für Rektorat, Prorektorat, Dekanat zu Königsberg 194, zu Greifswald 321, zu Halle 461, zu Berlin, Breslau, Göttingen, Marburg, Bonn und Münster 620. Erhebung von Auditoriengeldern 194. Zulassung von Studirenden der Medizin zur vorläufigen Annahme von Vorlesungen ohne Vorlage der Anmeldungsbücher 195. Verwendung der bei den ärztlichen Vorprüfungen verfallenden Gebühren 196. Feststellung der Censur für die Botanik und die Zoologie bei der ärztlichen Vor-

prüfung 320 Statuten der theologischen Fakultät der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg 322. Der für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung erforderliche Nachweis des vorgeschriebenen Besuches der Kliniken kann nur durch Zeugnisse der Dirigenten von stationären Kliniken nicht von Polikliniken geführt werden 457. Beurlaubung von Privatdozenten 459. Nachrichten über Verwaltung und Verwendung des Kollektenfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf der Königlichen Universität zu Berlin während des Etatsjahres 1. April 1885/86: 459. Nichtzulassung von Personen weiblichen Geschlechts zu den Vorlesungen 620.

Universitäts-Bauten. Veranstaltung photographischer Aufnahmen von allen größeren Universitäts-Bauten in den verschiedenen Stadien ihrer Ausführung 458.

— -Lehrer s. Lehrer.

— -Seminare s. Seminare.

Unterhaltung der Volksschule. S. a. Besoldung, Bürgerliche Gemeinde, Gutsherrliche Leistungen, Staatsbeihilfen für Volksschulwesen. Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage der zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten bei den Anordnungen zur Hebung des Volksschulwesens; Sicherstellung der Geldmittel für Schuleinrichtungen vor deren Ausführung 506. 704. Der gänzliche und theilweise Untergang im Gegensatze zur Zerstückelung eines Grundstückes in seiner Rückwirkung auf solche Schulsteuern, deren Veranlagung eine auf das Immobile repartirte Realsteuer zu Grunde liegt. — Dingliche Natur der Quatembersteuer 711.

Schulunterhaltung in einzelnen Provinzen:

Ost- und Westpreußen Vertheilung der Schullasten 505. Haben die Gutsherren im Geltungsgebiete der Preußischen Schulordnung, fosern sie zur Lieferung des Brennmaterials für die Schule verpflichtet sind, bei gesteigertem Bedürfnisse auch den erforderlichen Mehrbedarf in den gesetzlich bestimmten Grenzen aufzubringen? 713.

Neuvorpommern. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange sind nach dem Neuvorpommerschen Provinzialrechte die über sechszig Jahre alten Hausväter von Beiträgen zum Unterhalte der Elementarlehrer befreit? 508.

Schlesien. Die Beitragspflicht der Dominien zur Unterhaltung der Schulen ist nicht davon abhängig gemacht, daß der Besitzer des Dominiums im Verhältnisse zu einer Schule als Gutsherr anzusehen ist. Die Dominien haben zur Besoldung aller Lehrer, deren Anstellung die Schulaufsichtsbehörde für nöthig erachtet, in dem durch §. 19 des Reglements von 1801 bestimmten Verhältnisse beizutragen 722.

Unterrichtsanstalten, höhere, 107. Verzeichnisse mit Angabe der Direktoren, Rektoren 197. 348. Benutzung der Aulen zu anderen als Anstaltszwecken 199. Einrichtung der Wechselcöten 200. Staatsausgaben 272. 302. 306. 439. Stellung der Königlichen Provinzial-Schulkollegien als Schulaufsichtsbehörden gegenüber den Patronatsbehörden der nicht staatlichen höheren Schulen 464. Ausflüge von Schülern unter der Führung von Lehrern 469.

Unterrichtsaussetzung an heißen Sommertagen 623.

Unterrichtsbehörden s. Ministerium, Provinzialbehörden.

Urheberrechte Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst 606.

Urlaub. Verfahren bei Beurlaubung von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Hannover, welche ein unmittelbares Staatsamt bekleiden oder mit der nebenamtlichen Verwaltung staatlicher Kreis- oder Lokal-Schulinspektionen widerruflich beauftragt sind 455. Beurlaubung von Privatdozenten 459. Verfahren bei Ertheilung von Urlaub zur Ableistung militärischer Uebungen an Lehrer höherer Lehranstalten 465.

V.

Verdingungswesen. Anderweite Regelung 169. 308.
Vereine. Sachverständigen Vereine 5. Verein „Invalidendank" zu Berlin 315. Preußischer Beamtenverein. Geschäftsbericht pro 1885: 451. Deutscher Samariter-Verein zu Kiel. Aufstellung der von dem Vereine hergestellten Blechtafeln mit aufgedruckter Behandlungs- und Rettungsanweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener 617.
Vertretung s. Stellvertretung.
Verwaltungsstreitverfahren s. auch Zuständigkeit. Die Legitimation des Landrathes, welcher von der Schulaufsichtsbehörde mit der Ausschreibung von Steuern zur Unterhaltung einer öffentlichen Elementarschule an Stelle des Schulvorstandes betraut ist, zur Vertretung der Umlage im Streitverfahren auf die Klage der einzelnen Kontribuenten. Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, zu dem Streitverfahren. Sind die Beigeladenen berechtigt, gegen die in der Sache ergehenden Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen? 716. Betheiligte im Sinne des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Der im ersten Abschnitte des §. 47 a. a. O. vorgesehene Beschluß der Schulaufsichtsbehörde ist nicht unbedingte Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens zwischen den Betheiligten über ihre baulichen Verpflichtungen 719.
Vorlesungen an den Universitäten. Nichtzulassung von Personen weiblichen Geschlechts 620.

W.

Witwen- und Waisenkassen für Volksschullehrer. Nichtverpflichtung der Lehrer zur Zahlung von 25% Gehaltsverbesserungsgelder an die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse bei ihrer ersten Anstellung 402. Zahlung des Antrittsgeldes zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse 796.
Witwen- und Waisenversorgung. Der Beitritt zu der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt ist den zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nicht gestattet 175. Ist im Falle der Pensionirung eines Lehrers einer höheren Unterrichtsanstalt die außerhalb Preußens zugebrachte Schuldienstzeit mit in Anrechnung zu bringen, so ist dies auch für die Abmessung der Höhe der Reliktengelder maßgebend 466. Verpflichtung der mit pensionsberechtigten Besoldungen angestellten Schuldiener an den staatlichen höheren Lehranstalten zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge 793.
Wohnung s. Dienstwohnung.
Wohnungsgeldzuschüsse für etatsmäßig angestellte, als Hilfsarbeiter zu einer anderen Behörde einberufene Beamte. Uebernahme auf den Hilfsarbeiterfonds dieser Behörde 781.
Wyk, Nordseebad auf Föhr 731.

Z.

Zeichenlehrer. Anspruch der an einer öffentlichen Volksschule angestellten Zeichenlehrer auf eine Pension nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1885: 400.
Zuständigkeit. Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, gemäß §. 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auch dann zu beschließen, wenn über die Nothwendigkeit eines Schulbaues und die Vertheilung der Kosten erst nach Fertigstellung des Baues Streit entsteht 245. Das Recht der Regierungen, als Schulaufsichtsbehörden das Halten von Privatschulen und die Ertheilung von Privatunterricht zu untersagen. Unzulässigkeit der Uebertragung der den Regierungen als solchen zustehenden Exekutivstrafgewalt auf die ihnen nachgeordneten Behörden. Die Befugnis der Landräthe, von den ihnen gesetzlich zustehenden Zwangsmitteln bei der ihnen übertragenen Durchführung von Anordnungen der vorgesetzten Regierung Gebrauch zu machen 413.
Zuwendungen s. Schenkungen.

Namen-Verzeichnis

zum Centralblatte für den Jahrgang 1886.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichniſſe ſind die in den Nachweiſungen über die Behörden, Anſtalten u. ſ. w. auf den Seiten 1 bis 124, 197 bis 199 und 348 bis 372 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.

Abraham 261.
Adermann 823.
Ahlenſtiel 482.
Albrecht, Schull. 256.
—, dsgl. 823.
Alsleben 823.
Alt 782.
Althaus 828.
Althoff 422.
Altkamp 577.
v. Altrock 483.
Amen 829.
Amoneit 624.
Anders 258.
v. Angeli 419.
Appel 581.
y Aranda 783.
Arland 823.
Arndt, Schull. 581.
—, dsgl. 826.
—, Lehrerin 627.
v. Arnim, Gymn. L. 434.
— Oberrealſch. Oberl., Prof. 427.
Aronſon 627.
Aßmann, Oberbeamter d. meteorol. Inſtit. 438.
—, Propſt 446.
Aßmy 483.
Athenſtädt 820.
Auſt 380.
Auth I, Gymn. Oberl., Prof. 261. 576.
Auth II, Gymn. Oberl. 576.
—, erſter Semin. L. 579.
Auwers 816.

B.

Baars 430.
Bache 783.
Bachmann 377.
Backhaus 206.
Bader 829.
Bähre 826.
Bär 424.
Bäumer, Gymn. Oberl. 424.
—, Schull. 257.
Bäumker 447.
Bahlke 625.
Bahls 428.
Bahn 423.
Baier 573.
Baiſch 782.
Baldamus 378.
Balg 745.
Ballas 262.
Balthaſar 821.
Banning 482.
Barbella 786.
Bardenhewer 434.
v. Barfus 208.
Barkhauſen 462.
Barnſtorff 823.
Bartels, Maler 784.
—, Realgymn. L. 427.
Bartelt 823.
Bathe 430.
Graf v. Baudiſſin 450.
Bauer 450.
Baumann, o. Prof. 449.
—, Gymn. L. 818.
—, Semin. Direkt. 585.
Baumgart 823.
Baumgarten 430.
Baumſtark 421.
Bechler 483.
Beck 823.
Becker, Maler, Prof., Präſid. d. Akad. d. Künſte 456. 816.
—, Gymn. Oberl. 818.
—, Gymn. L. 426.
—, Taubſt. L. 384.
—, Schull., Kantor 431.
—, Schull. 823.
Beckmann, Realgymnaſ. Oberl., Prof. 266.
—, Schülerin e. Akad. d. Tonkunſt 194.
Beer 786.
Behncke 817.
Behrendt, Bildhauer, Prof. 574.
—, Studirender 380.
Behrmann 428.
Bellack 206.
Benczur 783.
Bender 584.
Bendler 627.
Benecke, a. o. Prof. 266.
—, Gymn. Oberl. 261.

Benecke, Direkt. e. höh. Mädchenſch. 748.
vom Berg 821.
Berger, Schull., Kantor 583.
—, Turnlehrerin 483.
v. Bergmann 255.
Bergmann 580.
Bergmeier 787.
Berief 815.
Berkusky 749.
Berlemann 748.
Berlin 826.
Bernhardt 829.
Bernicke 264.
Bernſtein 255.
Graf. v. Bernſtorff 255.
Berthean 259.
Bertlau 451.
Bertram 427.
Beſta 434.
Beſuch 823.
Bettzieche 378.
Beuter 583.
v. Beyer 208.
Beyer 430.
Beyſe 578.
v. Bezold 438.
Biedermann, Kreis-Schulinſp. 420.
—, a. o. Prof. 744.
—, Direkt. e. höh. Mädchenſch. 585.
Bieganski 580.
Bierwage 581.
Bieſe 576.
Billetzki 627.
Bindemann 744.
Binting 380.
Birt 421.
Biſchoff 483.
Bitta 430.
Bittner 583.
Blaſe 578.
Blaß 448.
Blau 785.
Bleckmann 577.
Blochwitz 826.
Block 823.
Blohm 427.
Blücher 261.
Blügel 579.
Bluhm 434.
Blumberger 815.
Blumſchein 262.
Bochröder 577.
Bockeloh 483.
Böcker 625.
Böckler 428.
Böckmann 784.
Böhlau 433.
Böhm 745.
Böhme, Ingenieur ꝛc. 255.
—, Gymn. Oberl. 424.
Böhnig 208.
Böſe 823.
Boſenſchen 379.
Bohn 822. 830.
Bohnſtedt 208.
Boldt 425.
Boncke 745.
Bonitz 420.
Bonnemann 584.
Borchardt 427.
Borgmann 625.
Bork 261.
Bornhak 264.
Boruttau 745.
Both 745.
Bott 745.
Bouterwek 817.
Braam 426.
Brand 577.
Brandenburg, Schull., Kantor 264.
—, Schula. Kandidatin 482.
Brandis 627.
Brandt, Gymn. Oberl. 424.
—, dsgl. 424.
Brattke 380.
Braumann 625.
Braun, Gymn. Oberl. 432.
—, Schula. Kandidatin 482.
Brauns 421.
Breſeld 450.
Breiter 815.
Bremer 583.
Brennecke 426.
Breßler 380.
Bretſchneider 208.
Breucker 262.
Breuer 823.
Breyer 427.
Brieger 749.
Brietzke 431.
Brochier 787.
Brömel 266.
Brohm 625.
Brook 581.
Brückner 446.
Brülcke 820.
Brüll 425.
Brütt, Maler 785.
—, Bildhauer 787.
Brungert 817.
Bruß 581.
Buchmann 380.
Buchwald 206.
Bücheler 451.
Bückmann 425.
Büdeker 264.
Bündgens 267.
Bütow 482.
Buka 747.
Bulk 749.
Bumiller 747.
Bur 823.
Burmeiſter 379.
Buſch, Prof., Direkt. 259.
—, Gymn. Oberl. 424.
—, Zeichenl. 746.
Buſchmann 422.
Buſolt 449.
Buzalski 829.

C.

Cabus 627.
Cäſar, o. Prof., Ob. Biblioth. 584.
—, Gymn. L. 746.
Callenberg 625.
Callſen 578.
Campe 817.
Carſtens 818.
Caspary 446.
Céſar 380.
von La Chevallerie 483.
Chriſt 430.
Chriſtianſen 748.
Chun 446.
Ciardi 783.
Claßen 380.
Clauſius 451.
Clemens 784.
Cohen, o. Prof. (Greifswald) 447.
—, dsgl. (Marburg) 450.
Cohn 433.
Collmann 829.
Conrad 573.
Cordes 826.
Cords 818.
Corelli 782.
Cornill 259. 573.
La Coſte 266.

Coulon 482.
Crampe 820.
Credner 447.
Cremer, o. Prof., Pfarrer 255.
—, Architekt 786.
—, Studirender 380.
Cruſius 627.
Cuypers, Architekt 783.
—, Bildhauer 786.
Cybichowski 817.
Czieslik 581
Czinczoll 583.

D.

Dach 581.
Dally 826.
Dannenberg 627.
Danyesz 818.
Danzenbrink 428.
Darnaut 785.
Daum 627.
David, Fräulein, Mitglied einer Prüf. Kommiſſ. 377.
—, Schull., Kantor 430.
Debergé 581.
Dechow 822.
Decken 818.
Degenhardt 625.
Degner 819.
Dehne 580.
Dehnecke 425.
van Delden 786.
Derigs 795.
Deskau 578.
Detto 261.
Deuſer 625.
Dldſchies 384. 580.
Dlebow 749.
Dieckmann 257.
Diekamp 266
Dielitz 828
Diels 258. 446.
Dietrich, Prof. e. techniſch. Hochſchule 461.
—, Realgymn. Oberl. 426.
—, Semin. L. 579.
—, Kirchſchull. 430.
—, Turnlehrerin ꝛc 627.
Diewitz 255.
Dill, Prof. e. techniſch. Hochſchule 421.
—, Maler 785.
Dillmann 446.
Dilthey 446.
Diſſelbeck 432.
Dittenberger 461.
Dittmar 482.
Dittrich 446.
Dobbert 255.
Döhrmann 430.
Döpler 787.
Döring 627
Dörr 265.
Dolezalek 461.
Dolfuß 206.
Donner 625.
van Doornick 432.
Dorn, o. Prof. 448.
—, akadem. L., Muſikdirekt., Prof. 260.
—, Schull. 625.
Dorr 581.
Doſterſchill 581.
Donzette 784.
Dove 451. 574.
Dreeßen 826.
Dreher 576.
Dreſſel 260.
Droſte 577.
Dryander 828.
v. Drygalski 745.
Drygas 261.
Dücker 782.
Dümmler 448.
Dürre 462.
Duls 826.
Duncker 584.
Durm 786.
Dutz 266.
ten Dyck 828.
Dyckhoff 572.
Dzlatzko 422. 744.

E.

Ebbecke 262.
Ebbinghaus 573.
Ebeling 255.
Eberhard 422.
Ebersbach 821.
Eckardt 627.
Eckert 828.
Eckſtein 822.
Edler 821.
Eggeling 817.
Ehlen 428.
Ehlers 449.
Ehling 818.
Eichenberg 829.
Eichſtädt 482.
Eick 627.
Elgenbrodt 577.
Eilers 784.
Eilker 428.
Eimert 795.
Einig 830.
Eiſele 257.
Eiſenhardt 787.
Eisner 483.
Eitner 378
Ellermeyer 583.
Elſas 820.
Elvenich 584.
Elze 448.
Emecke 482.
Emmel 428.
Emsmann 378.
Ende, Baurath, Prof., Vice-Präſid. d. Akad. d. Künſte 457.
—, Architekt 784.
Endemann 620.
Ender 628.
Engel 426.
Engelmann 823.
Engler 447.
Enneccerus 255.
Epler 786.
Erdmann, o. Prof. 447.
—, erſter Semin. L. 579.
—, dsgl. 584.
Erdtelt 784.
Erman 575.
Ernſt 821.
Espe 383.
Eſſer, Progymn. L. 428.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 628.
Eulenberg 744.
Everett-Millais 782.
Exner 380.
Eylau 260.

F.

Fabian 578.
Falckenheiner 255.
Falk 573.
Faßbender 821.
Faulde 625.
Féaux 577.
Fechner 823.
Fechtrup 574.
Fehmel 823.
Fehre 263.
Feiſt 826.
Felber 826.

Feld 433.
Feldmann 819.
Feldner 576.
Fell 260.
Feller 378.
Fellmann 261.
Ferrier 584.
Fetz 264.
Feuerhoff 257.
Fiebach 585.
Fiedler, Gymn. Element. Lehrer 426.
—, Sprach- und Turnlehrerin 628.
Fiehn 426.
Fielitz 575.
Filehne 259.
Fink 581.
Finkler 574.
Firle 784.
Firmenich 383.
Fiſcher, o. Prof. 450.
—, Prof. e. techniſchen Hochſch. 462.
—, Gymn. Direktor 422.
—, Realgymn. L. 427.
—, Realgymn Hlfsl. 381.
—, Realprogymn. L. 625.
—, Schula. Kandid. 381.
—, Taubſt. Anſt. Hilfsl. 430.
—, Schull., Kantor 823.
—, Hauptl., Organiſt 827.
—, Turnlehrerin 483.
—, desgl. u. Handarb. L. 628.
Flake 257.
Flaßig 434.
Fleiſcher 785.
Fleiſchmann 258
Flickel 782.
Flindt 747.
Flöck 379.
Flohr 433.
Flügel, Semin. Direkt., Reg. und Schulrath 579. 815.
—, Lehrerin 378.
Flügge 786.
Focke 261.
Förſter, o. Prof. ꝛc., Geh. Reg. Rath 422. 815.
—, o. Prof. 451.
—, Hauptl., Kantor 581.
Forchhammer 421.
Forkert 827.
Fränkel, a. o. Prof. 421.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 628.
Fräntzel 258.
Fränzen 430.
Franck 421.
Franke, Gymn. Oberl. 829.
—, Semin. Direkt. 429.
—, Studirender 381.
—, erſter Schull. 748.
Franken 749.
Frankenberg 425.
Franz, Gymn. L. 577.
—, Schull., Organiſt 824.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 628.
Freckmann 628.
Fredershauſen 824.
Freiwald 628.
Frenzel 208.
Freudemann 194.
Freundgen 821.
Freutel 625.
Frick 424.
Friederichs 378.
Friedersdorff 575.
Friedländer, o. Prof., Geh. Reg. Rath 445.
—, Privatdoz., Prof. 816.
Friedrich, Kreis-Schulinſpekt. 258.
—, Maler, Prof. 784.
—, Gymn. Oberl. 424.
—, Vorſchull. 426.
Friedrichs 582.
Frieſe 784.
Frhr. v. Fritſch 448.
Fritſch 483.
Fritze 378.
Frölich 262.
Fromm 827.
Fuchs, o. Prof. 446.
—, L. e. höh. Brgrſch. 428.
Fülterer 433.
Fuhr 424.
Funcke 483.
Funk 378.

G.

Gabriel, a. o. Prof. 744.
—, Semin. Direkt., Reg. u. Schlrath 255. 420.
Gädeke 628.
Gädke 433.
Gärtner, Lehrerin 206
—, Schula. Kandidatin 482
Gallenkamp 262.
Gamp 786.
Gasparry 447.
Gauger 430.
Gawantka 822.
Gebhard 434.
Gebler, Gym. Lehrer 425.
—, desgl 425.
Gehrts 785.
Geiger 784.
Geisler 628.
Geiſt 255.
Gems 580.
Genrich 581.
Genſichen 420.
Gentz 420
Gerber 433.
Gerike 628.
Gering 448.
Gerner 255.
Gerſtäcker 447.
Geſelſchap 782
Geßner, Gymn. Oberl., Prof 433
—, Schula. Kandid. 381.
Geyer 786. 787.
Giercke 745.
Gierke 432.
Gieſecke 483.
Gieſenberg 786.
Gieſer, Schula. Kandidatin 482.
—, desgl. 482.
Gilbert, Bibliothekar, Prof. 816.
—, Bildhauer 783.
Ginotto 786.
v. Gizycki 628.
Glänzer 434.
Gläſemer 483.
Gläſer 745.
Glatzel, E., Oberrealſch. Oberl. 427.
—, A., Gewerbeſch. L. 428.
Glogau 449.
Glombik 818. 819.
Gneiſt 744.
Goch 824.
Gocke 576.
Göbel, Aktuar ꝛc. 256.
—, Lehrerin 379.
Göhring 264.
Göke 483.

Görcke 381.
Görris 461.
Görtz 579.
Götz 784.
Goguel 578.
Goldberger 257.
Goldschmidt 824.
Goodall 785.
Gortzitza 818.
Gotsch 830.
Gottbrecht 424.
Gottlieb 379.
Gottschalk 576.
Grabowski 579.
Gräber 580.
Gräßner, Schulrekt. 430.
—, Schula. Kandidatin 208.
Gräter 425.
Grätz 582.
Grafe 421.
Granzow 625.
Graßmann 423.
Graupner 830.
Grawitz 421.
Grebel 820.
Greeff 450.
Gregorowitsch 789.
Greiff 139. 422
Greimer 378.
Grell, Prof., Mitgl. d. Senats d. Akad. d. Künste ꝛc. 584.
—, Prof. e. technischen Hochschule 461.
Grenacher 448.
Greve 483.
Grohé 816. 827.
Grohmann 483.
Grohs 267.
Groll 818.
Gronemeyer 829.
v. Großheim 782.
Großkopf 263.
Grothe 430.
Grotrian 421.
Grott 818.
Gruber 267.
Grünwald 425.
Grunwald 748.
Gude 419.
Guden 579.
Günther, Gymn. Oberl., Prof. 817.
—, Gymn.L. (Berlin) 381.
—, desgl. (Görlitz) 819.
Günther, Hauptlehrer 582.
—, Schullehrer 583.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 628.
Gützlaff 206.
Gurlitt 746.
Gustowski 257.
Gutknecht 824.
Gutstadt 573.

H.

Haacke 819.
Haag, Realgymn. Oberl., Prof. 261.
—, Realprogymn. Rekt. 578.
van Haag 263.
Haage 255.
Haase 257.
Haberland 206.
v. Habermann 785.
Hachmeister 829.
Hackbart 625.
Häbe 585.
Häberlin 573.
Hähnel 419.
Hälschner 574.
Häniſch 432.
Hagelüken 423.
Hagemann, o. Prof. 450.
—, Frau Bürgermeister 377.
Hagen 577.
Hager 378.
Hahn, Kreis-Schulinsp. 258.
—, o. Prof. 421. 446.
—, Realgymn. Oberl., Prof. 820.
—, Taubst. Anst. Hauptl. 264.
Haker 482.
Halbfaß 746.
Halbreiter 787.
Hallmann 582.
Hambrink 582.
Hamelmann 628.
Hammelrath 746.
Hammer 787.
Hampel 583.
Handloß 378.
Hanke 578.
Hannefen 263.
Hans 482.
Hansel 422.
Hansen 434.
Harnack 574.
Hartel 786.
Hartleben 628.
Hartmann, Gymn. L. 576.
—, Semin. L. 747.
—, Schull., Organist 264.
—, Schullehrer 824.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 206.
Hartmann-Schmidt 820.
Hartung 430.
Haß 265.
Hasse 208.
Hauberrisser 784.
Hauer 265.
Haupt, o. Prof., Konsist. Rath 447.
—, Direktor e. höheren Mädchenschule 377.
Haym 448.
Hebold 208.
Hecht 748.
Hechtenberg 572.
Hedinger 785.
Heep 820.
Heer 824.
Hegel 258.
Heidt 577.
Heine 824.
Heinekamp 424.
Heinemann 824.
Heinichen 265.
Heinicke 433.
Heinrich 377.
Heinrichs, Taubst. Anst. L. 580.
—, Taubst. Anst. Hilfsl. 264.
Heinrici 259.
Heinson 257.
Heinzerling, Prof. e. techn. Hochschule, Baurath 462.
—, Realgymn. Oberl. 427.
Heise 824.
Hellmann 438.
Hellmuth 426.
Hellqvist 783.
Hempel, Gymnas. L. 434.
—, Studirender 381.
—, Lehrerin 628.
Henkel 828.
Henne 824.
Hennig 258.
Henniger 747.

Henning 379.
Hennings 628.
Henrici 462.
Henſel 483.
Henſeler 784.
Hentze 423.
Henz 383.
Henze 786.
Herber 264.
Hering 448.
Herkomer 782.
Hermann, Gymn. Oberl., Prof. 423.
—, Realgymnaſ. Oberl., Prof. 433.
Hermes 746.
Herrmann, Prof. e. techn. Hochſchule 462. 816.
—, Maler 784.
—, Gymn. Hilfsl., dann ord. Lehrer 381. 745.
—, Semin. Lehrerin 378.
—, Lehrerin e. höh. Mädchenſchule 377.
—, Schullehrer 381.
—, erſter Schullehrer 583.
—, Lehrerin 484.
—, Schula. Kandidatin 482.
Herſtowski 625. 818.
Hertel 785.
Herter 784.
Hertz 259. 447.
Hertzberg 255.
Herzog 582.
Frhr. v. Herzogenberg 421.
Hespers 746.
Heſſel 379.
Heßling 377. 377.
Heußner 422.
Heyden 420. 782.
Heyduck 431.
Heyne 206.
Heyſe 577.
Hidde 824.
Hieber 484.
Hildebrandt, Univerſit. Richter 432.
—, Schula. Kandidatin 483.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 206.
Hiller, ord. Prof. 448.
—, Schull., Kantor 824.
Hilt 262.
Hinrichs 432.
Hinſchius 258.
Hintze, a. o. Prof. 816.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 628.
Hinze 425.
Hirſch, Oberl., Prof. 446.
—, Realgymn. Oberl. 426.
Hirſchfeld 446.
Hirſchfelder 823.
Hiſchen 786.
Hitſchfeld 582.
Hittorf 450. 620.
Hochhaus 784.
Hochheimer 628.
Höber 381.
Höcker 785.
Höhne 261.
Hölſcher 426.
Hölting 828.
Höne 428.
Höpfner, Provinz. Schulrath 256.
—, Schullehrer 431.
Hörling 261.
Hörning 749.
Hörter 427.
Höveler 819.
Hofer 628.
Hoferichter 383.
Hoff 582.
Hoffmann, Maler 785.
—, Gymn. L. 577.
—, Progymn. L. 428.
—, Oberl. e. höh. Mädchenſchule 430.
—, Hauptlehrer 748.
—, Schullehrer 257.
—, Schwimmlehrer 382.
—, Galeriediener 257.
Hoffmeiſter 786.
Hofmann 433.
Holly 579.
Holtz 262.
Holubars 625. 820.
Holzgräfe 381.
Honcamp 747.
Hoppe, Fräul., Mitgl. e. Prüf. Kommiſſ. 377.
—, Schullehrer 625.
Horn, Gymn. L. 577.
—, dsgl. 819.
—, Hauptlehrer 582.
—, Schullehrer 824.
Horneck 827.
Hornig 582.
Hoſius 450.
Huber 787.
Hübner 579.
Hülſenbeck 261.
Hünermann 821.
Hüpeden, Gymn. L. 577.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 628.
Hüttig 745
Hufeland 208.
Huff 746.
Hufnagel 265.
Hufſchmidt 748.
Huisgen 433.
Humperdinck 434.
Hundrieſer 786.
Huſchke 265.
Husmann 261.
Huther 745.
Hutt 434.

J.

Jachner 378.
Jacob 824.
Jacobi 425.
Jacobſen 746.
Jacoby, Gymn. L. 831.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 628.
Jäger, Gymn. Oberl. 424.
—, Gymn. L. 746.
Jähnike 819.
Jänicke 208.
Jäſchke 264.
Jahnke 484.
Jaiſchik 824.
v. Jakowicki 829.
Jander 580.
Janitſch 266.
Jannaſch 259.
Janſen, Realſch. Oberl. 428.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 628.
Janßen, Geſchichtsmaler, Prof. 420.
—, Taubſt. Anſt. L. 383.
—, Turnlehrerin 484.
Jaſch 582.
Jaskulski 822.
Jasmund 625.
Jaſtram 432.
Jeep 258.
Jenſch 820.
Jenzſch 824.
Jeſerich 827.
Igel 580.

Ilberg, Lehrerin 206.
—, dsgl. 206.
Imme, Gymn. Oberl. 424.
—, Progymn. L. 262.
Joachim 256.
Johann 748.
Jonas 429.
Jordan, o. Prof. 827.
—, Genremaler, Prof. 419.
—, Gymn. L. 746.
Josephſon 577.
Irmer 577.
Iſenſee 747.
Ispert 427.
Iſtas 824.
Jünemann 625.
Jürgens 819.
Jüttner 745.
Jungblut 577.
Junkmann 828.
Iwanowius 424.

K.

Kabath 625.
Kache 431.
Käding 827.
Kafffack 786.
Kahle 628.
Kaibel 434.
Kaiſer, Realſch. Direktor 821.
—, Lehrerin 206.
Kalies 384.
Kallen, Semin. Hilfsl. 580.
—, Schula. Kandidat 625.
Kallinowski 257.
Kallmann 381.
Kallmorgen 785.
Kalthoff 427.
Kammerhoff 257.
Kampf 785.
Kamphauſen 620.
Kanitz 265.
Kannegießer 572.
Kannengießer 434. 578.
Karau 583.
Karger 785.
Karnowsky 583.
Karſten 448.
v. Karwowski 749.
Kaſelowski 828.
Kasprowicz 264.
Katter 818.
Kauer, 795.
Kaulbach 784.
Kaulen o. Prof. 451.
Kaulen, Gymn. L. 819.
Kaufel 585.
Kawerau 259.
Kayſer, o. Honorar-Prof., Dompropſt 573.
—, Architekt 782.
Keil, o. Prof., Geh. Reg. Rath 448.
—, Gymn. L. 818.
—, Lehrerin 484.
v. Keitz 263.
Kekulé 451.
Keller, Maler 784.
—, Progymn. L. 266.
—, erſter Schull. 265.
Kellner, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath 584.
—, o. Prof. 620.
Keltz 206.
Kempen 381.
Kemper 577.
Kern, Gymn. Direkt. 255.
—, Schullehrer 582.
Kerutt 827.
Kerſten, Gymn. L. 625.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 206.
Keſeberg 428.
Keßler, Gymn. L. 425.
—, Realſch. Oberl. 821.
—, Schullehrer 582.
Kewitſch 830.
Kiehl 426.
Kiel 819.
Kiepert 462.
Kießling 447. 573.
Kilinski 265.
Kindler 789.
Kirbis 625.
Kirchhoff 448.
Kirchner 262.
Kirſch 745.
Kirſchkamp 574.
Kiſche 580.
Kißner 446.
Kittel 628.
Kius 576.
Klau 577.
Klauer 582.
Klaug 262.
Klauke, Sem. Hilfsl. 264.
—, Schula. Kandidatin 483.
Klebe 257.
Kleiber 425.
Klein, o. Prof. 449.
—, Schula. Kandid. 625.
Kleinhanns 434
Kleinſchmidt 208.
Klimſch 265.
Klinck 786.
Kling 744.
Klinkenberg 426.
Klinkhamer 786.
Klix 446.
Klonk 625.
Kloß 827.
Kloſtermann 432.
Klotz 483.
Kluge, techn. Gymn. L. 819.
—, Schull., Kantor 582.
Klump 379.
Knaake 746.
Knabe 484.
Knappe 824
Knaut 423.
Knees 431.
Kneip 264.
Kniebe 819.
Kniepen 818.
Knipſchaar 745.
Knittel 208.
Knoche 425.
Knörich 749.
Knoll 625.
Knoodt 259.
Knüpfer 785.
v. Kobilinski 424.
Koch, Prof. e. techn. Hochſchule 461.
—, Maler 785.
—, Gymn. Oberl. 424.
—, Progymn. L. 746.
—, Zeichen- ꝛc. Lehrerin 484.
Köhler, o. Prof. 573.
—, Univerſ. Sekret., Geh. Kanzleirath 266.
—, Gymn. L. 819.
—, Lehrerin 484.
—, Schullehrer 582.
Köhn 484.
Kölbing 421. 448.
Könemann 829.
König, Gymn. Oberl. 818.
—, Gymn. L. 266.
—, Hauptl. 824.
Köppen 484.
Köpping 784.
Körber 574.
Körting 450.
Kösler 430.
Köſter 379.

Kohl 818.
Kohlmeyer 430.
Kohlrausch 421. 462.
Kohlstock 824.
Kolb 746.
Konrath 447.
Konzagk 381.
Koppe 628.
Kopsch 628.
Kork 827.
Kortenbeitl 206.
Korth 827.
Kosak 208.
Koschwitz 447.
Kotthoff 577.
Kowalewsky 783.
Kraatz 257.
Krämer, Gymn. Obrl. 576.
—, Gymn. L. 829.
Krätschmar 625.
Kraft 628.
Krahmer 484.
Krahner 208.
Krahwinkel 747.
Krakau 381.
Krantz 263.
Kraß 379.
Kraus, o. Prof. 448.
—, Maler 784.
Krause, Semin. Hilfsl. 830.
—, Tbst. Anst. Hilfsl. 383.
—, Schullehrer 582.
Krauskopf 787.
Krebs, Gymn. L. 577.
—, Lehrerin 628.
Kresse 824.
Kretschmer, Semin. L. 822.
—, Semin. Hilfsl. 580.
Kreuschmer 428.
Krick 425.
Krieg 578.
Krieger 381.
Kritzinger 263.
Kröffges 824.
Kröncke 428.
Kroes 578.
Krohn 424.
Krüger, Realgymn. Oberlehrer 426.
—, Blind. Anst. L. 585.
—, Handarb. Lehrerin 377.
Krümmel 449.
Krüper 625.
Krummacher 379.
Krupska 378.
Kruska 827.
Kügler 255.
Kühn, Prof., Direktor e. Kunst- ꝛc. Schule 255.
—, Lehrerin 484.
Kühnemann 261.
Künzer 577.
Küpper 746.
Küppers, Prof., akadem. Zeichenl. 421.
—, Taubst. Anst. Lehrerin 585.
Kuge 827.
Kuhle 824.
Kuhlmann 576.
Kuhlo 427.
Kuhr 582.
Kulecza 257.
Kummer 578.
Kunschke 628.
Kuntzemüller 831.
Kurzmann 827.
Kußmahly 820.
Kwiatkowski 425.

L.

Labes 581.
Lachmann, Realgymn. L. 427.
—, Schula. Kandidatin 208.
Ladenburg 449.
Ladrasch 261.
Lahmeyer 256.
Lahner 484.
Comte de Lalaing 783.
Lamberti 267.
Lamprecht 431.
Landois 450.
Lang 429. 821.
Lange, Gymn Oberl. 434.
—, Realprogymn. Oberl. 428.
—, Semin. L. 747.
—, Schula. Kandidatin 482.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 628.
Langen 450.
Langner 431.
Langsdorf 576. 577.
Larfeld 820.
Larisch 422.
v. Lasaulx 266.
Laskowski 628.
Laspeyres 449. 744.
Lasson 820.
Laubert 261.
Laude 383.
Laupichler 821.
Lawin 579.
Leberecht 824.
Legorju 379.
Legowski 818.
Lehmann, o. Prof. 574.
—, a. o Prof. 450.
—, Gymn. L. 433.
—, Gym. Element. ꝛc. L. 746.
—, erster Schull., Kantor 824.
—, Schullehrer 265.
Leiber 424.
Leighton 782.
Leimbach 427.
Leisner 827.
Leitgebel 206.
Leitzke 824.
Lemhöfer 748.
Lemke 824
v. Lenbach 419.
Lensch 628.
Lenz 450.
Leonhardt 585.
Lepke 579.
Lerch 576.
Lessing, Bildhauer 784.
—, Maler 785.
Lettau 584.
Leuchtenberger 817.
Leudolph 824.
Lewin 821.
v. Leydig 259.
Leyendecker 817.
Lichtenfeld 257.
Lichtwark 749.
Liebau 482.
Liebisch, o. Prof. 446.
—, Schull., Kantor 824.
Liedtke 431.
Liekefett 580.
Lierau 263.
Liese 431.
Lietzau 628.
Lilie 575.
Lilienthal, Lehrerin ꝛc. 484.
—, dsgl. 484.
Liman 258.
Limpricht 625.
Lincke 429.
Lindemann, o. Prof. 446.
—, Elem. L. e. Realprogymnas. 830.

Lindenſchmidt 824.
Lindner 450.
Linnemann 747.
Linowski 583.
Linſenbarth, Gymn. Oberl. 576.
—, L. e. höh. Brgrſch. 428.
Lipſchitz 451.
Liſt 434
v. Liszt 620.
Litter 261.
Lock 786.
Löbenbrück 256.
Löber 424.
Löden 625.
Löhr 747.
Löhrer 262.
Löning 573.
Löſer, Krs. Schulinſp. 258.
—, Lehrerin 628.
Löwenberg 255.
Löwenſtein 628.
Lokay 431.
Lommatzſch 446.
Loock 582.
Loomann 625.
Looſe 626.
Lorentzen 626.
Lorenz 825.
Lorkowski 421.
Loſſen 446.
Lucä 450.
Lucanus 254. 753.
Luchs 378.
Luce 584.
Luczkowski 823.
Ludwich 445.
Lübbesmeyer 266.
Lücke 574.
Lüdeke 746.
Lünzner 575.
Lugge 577.
Lukat 257.
Lundehn 267.
v. Luſchan 260.
Luſt 261.
Luther 260.
Lutterloh 819.

M.

Maaß 259. 447.
Machens 746.
Macht 787.
Mädlow 825.
Mähl 830.
Mänß, Gymn. Oberl. Prof. 423. 424.
—, Gymn. L. 584.
Magdeburg, Gymn. Oberlehrer 818.
—, Schullehrer 825.
Magnus 578.
Mahn 425.
Maliske 576.
v. Malotki 628.
Mangold, o. Prof., Konſiſt. Rath 451.
—, Gymn. Oberl. 818.
v. Mangoldt 260.
Mann 208.
Mannfeld 787.
Mannkopff 816.
Manns 577.
Mantey 825.
Manzel 786.
Marcks 263.
de Maria 785.
Maring 825.
Markgraf 575.
Marold 431.
Marquardt 381.
Marſini 786.
Martens, Gymn. Oberl. 423. 576.
—, Realgymn. L. 262.
Martini 825.
Martius 817.
Maſche 378.
Matthiolius 263.
Matuſch 484.
Matzke 815.
Mauersberg 572.
Maur 584.
Mauſolf 626.
May 431.
Moyer 787.
Mebeſius 825.
v. Meckel 784.
Meder 425.
Medrow 822.
Meffert 820.
Mehnert 827.
Meier, Univerſ. Kurator, Geh. Reg. Rath 572.
—, Lehrerin 206.
—, Hauptlehrer 431.
Meinberg 381.
Meinck 819.
Meinhof 831.
Meinhold 819.
Meinshauſen 819.
Meißner 425.
Melchior 626.
Melde 450.
Melinat 264.
Menden 576.
Menge, Gymn. Oberl., Prof. 423.
—, Semin. L. 822.
Menges 583.
Mennicken 425.
Mente 825.
Mentz 431.
Menzel, o. Prof. 749.
—, Maler, Prof. 419.
—, Schullehrer 265.
Mercier 583.
Merle 266.
Mertens 262.
Meſam 626.
Mesdag 783.
Meßner 828.
Metger 815.
Mette 194.
Metzen 825.
Metzer 626.
Meuß, o. Prof., Konſiſt. Rath 447.
—, Gymn. L., Inſpekt. 425.
Meves 483.
Mewes 265.
Meyer, W., o. Prof. (Göttingen) 421.
—, E., desgl. (Breslau) 447.
—, O. E., desgl. (Breslau) 448. 573.
—, B., desgl. (Göttingen) 449.
—, J. B., desgl. (Bonn) 620.
—, o. o. Prof. 574.
—, Prof. e. techn. Hochſch. 461.
—, Maler 782.
—, Kupferſtecher 784.
—, Oberl. e. höh. Brgrſch. 578.
—, Blind. Anſt. L. 264.
—, Direkt. e. höh. Mädchenſchule 378.
—, Lehrerin 484.
—, desgl. 484.
—, Schullehrer 626.
—, Schula. Kandidat 482.

Meyer, Handarb. ꝛc. Lehrerin 628.
—, desgl. 628.
Michael 433.
Michaelis, Schull. 626.
—, Schula. Kandidatin 208.
v. Michaelis 482.
Michelet 816.
Michelis 584.
Miertzsch 484.
Migge 795.
Mignon 783.
Mildebrath, Schull. 582.
—, Lehrerin 628.
van Miller 784.
Minnigerode 447.
Mintus 577.
Mirow 431.
Mithène 377. 429.
Mittelbach 484.
Mittler 572.
Mock 424.
Moczynski 818.
Moderfitzki 626.
Möbius, o. Prof. 449.
—, desgl. 449.
Möller, o. Prof. 449.
—, Schullehrer 431.
—, Schula. Kandidatin 482.
Möser 745.
Mohr, Gymn. L. 381.
—, Werkführ., Turner 381.
Moldenhauer 425.
Mommsen 433.
Monscheuer 582.
Morawitzky 825.
Morgan 789.
Moshack 746.
Mothill 433.
Mücke 484.
Mügge 816.
Mühlmann 815.
Mührer 576.
Müller, Prov. Schulr. 255.
—, Reg. Rath, Justiziar 258.
—, o. Prof. 449.
—, a. o. Prof. 749.
—, Doz. e. techn. Hochsch., Studienrath 584.
—, Maler 783.
—, Gymn. Oberl., Prof. 260.
—, Gymn. Oberl. 818.
Müller, Oberrealsch. Element. Lehrer 427.
—, Semin. L. (Steinau) 256.
—, desgl. (Stade) 429.
—, Semin. Hilfsl. 434.
—, Waisenhaus-L. 822.
—, Schullehrer 431.
—, desgl., Organist 582.
—, Lehrerin ꝛc 206.
—, desgl. 206.
—, desgl. 484.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 628.
—, Turnlehrerin 628.
Müller-Kurzwelly 785.
Muhlack 425.
Muhlert 423. 829.
Mundt 825.
Munther 579.
Musset 379.
Mutschmann 581.
Mutzbauer 424.
Myslbeck 783.
Mysliwski 747.

N.

Nachreiner 786.
Nast 484.
Nauck 208.
Nauer 426.
Nauke 582.
Naumann 258.
Nauseester 745.
Neermann 818.
Nehring 448.
Nelson 576.
Nentwig 748.
Nenz 263.
v. Nesse 820.
Neusert 381.
Neuhäuser 451.
Neumann, o. Prof., Geh. Reg. Rath 420.
—, Gymn. L. 584.
—, techn. Gymn. L. 426.
—, Taubst. Anst. L. 822.
—, Direkt. e. höh. Mädchenschule 377.
—, erster Schull., Kantor 823.
—, erster Schull. 827.
—, Lehrerin ꝛc. 484.
—, desgl. 484.
—, desgl. 628.
—, Turnlehrer 381.
Neumann, Turnlehrerin 629.
Neumüller 829.
Neusel 823.
Neye 381.
Nickel 483.
Nicolai, Realgymn. Obrl. 433.
—, Lehrerin 379.
Nieberding 422.
Niemann 450.
Nieschke 265.
Niese 450.
van Nießen 820.
Nigmann 484.
Niklas 827.
Nissen 259. 451.
Nitzsche 825.
Noack 579.
Nockemann 749.
Nölke 206.
Nono 783.
Nordmann 786.
Nordtmeyer 262.
Noster 194.
Notthast 828.
Nouvel 629.
Nowicki 818.
Nünnicke 629.

O.

Oberbeck, o. Prof. 447.
—, Turnlehrerin 206.
Oberdick 256.
Obermüller 825.
Ochs 581.
Ockel 629.
Odelga 384.
Offterdinger 787.
Ofierzynski 431.
Olszewski 827.
Onstein 626.
Opitz 626.
Orth 784.
Ostwald 381.
Oswald 256.
Otte 626.
Otto, Schullehrer 432.
—, desgl. 432.
Ouleß 782.

P.

Pabel 258.
Pätsch 577.
Pahlhorn 830.
Pankow 583.

Panning 381.
Panzer 825.
Pape 446.
Papenhelm 626.
Parow 828.
Partſch 447.
Paul, Gymn. Oberl., Prof. 829.
—, Realgymn. L. 829.
—, Lehrerin 379.
Paulſen 446.
Pauly 626.
Pawlowski, Hauptl. 265.
—, desgl. 748.
v. Payer 783.
Pech 381.
Peetſch 379.
Peitz 256.
v. Pelchrzim 629.
Pelz 747.
Penon 815.
Peppmüller 817.
Perſins 258.
Perſuhn 263.
Perthes 424.
Perty 749.
Perwo 384.
Peſchke 585.
Peter, Realgymn. Oberl. 426.
—, Lehrerin 629.
—, Schull., Kantor 748.
Petermann 581.
Peters, Realgymn. Oberl. 427.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 484
Peterſen, Gymn. Oberl., Prof. 423. 830.
—, Schull., Kantor 257.
—, Schullehrer 265.
Petit 424.
Petreins 582.
Petſch 424.
Petſche 266.
Petzold 821.
Pfähler 579.
Pfannſchmidt 260.
Pfannſtiehl 789.
Pflüger 620.
Pfützner 206.
Philippſon 585.
Pieper 825.
Piepgras 579.
Pietzſch 825.
v. Piloty 419.
Pilz 785.
Pinkert 257.
Pinoff 629.
Piſchon 815.
Piwko 483.
Planer 828.
Platzhoff 825.
Plaumann 818.
Plöger 825.
Plötz 830.
Plümer 378.
Pochhammer 449.
Podewils 581.
Podlaski 427.
Pöhlmann, Kreis-Schulinſpektor 420.
—, Gymn. Oberl., Prof. 575.
Pogantke 573.
Pohlenz 208.
Pohlmann 825.
Poleck 448. 816.
Pollok 827.
Polſter 829.
Ponfick 422.
Poppe 377.
Poppelreuter 578.
Porrath 747.
Posner 431.
Potthoff 829.
Prätorius 576.
Prätz 825.
Preiß 576.
Prell 785.
Prellwitz 626.
Presler 428.
Preuſchoff 585.
Preuß, Gymn. L. Oberl. a. D., Prof. 575.
—, Progymn. Rekt. 427.
Prieſter 578.
Probſt, Provinz. Schulrth. Geh. Reg. Rath 828.
—, o. Prof. 447.
Prochnow 206.
Projahn 381.
Prüſer 583.
Przybilla 265.
Püſchel 582.
Püttgen 576.
Puls 819.
Putzler 575.
Puzig, Helene, Lehrerin 206.
—, Johanna, desgl. 629.

Q.

Quellhorſt 262.
Quitmann 431.

R.

Rabe 261.
Radach 825.
v. Radecki 789.
Räbiger 816.
Raffel 254.
Ranke 266.
v. Ranke 432.
Rapmund 377.
Rasmus 819.
Raſſow 425.
vom Rath 451.
Rath 484.
Rathke 425.
Ratſch 819.
Rau 785.
Rauch 829.
Rauſch 425.
Rauſchning 817.
Raven 484.
Regel, Gymn. Oberl. 424.
—, Gymn. Hlfsl. 381.
Rehder 583.
Rehorn 379.
Reich 484.
Reichardt 578.
Reiche 425.
Reichel, Gymn. Oberl., Prof. 260.
—, Studirend. 381.
Reid 783.
Reifferſcheid 447.
Reimann 378.
Rein 451.
Reincke 449.
Reineke 577.
Reiners 626.
Reinhardt, Kreis-Schulinſpekt., Pfarrer 815.
—, Gymn. Direkt. 575.
—, Realgymn. Hlfslehrer 381.
—, Oberrealſch. Oberl. 427.
Reinhorſt 432.
Reniſch 263.
Renoldi 825.
Reſch 581.
Retzlaff 584.
Reuſch 451.
Reuter 423.

Rhode 428.
Rhoden 425.
Richmond 783.
Richter, Kreis-Schulinſpekt. 815.
—, Realgymn. Oberl., Prof. 820.
—, Semin. Direktor 378.
—, Semin. L. 429.
—, Muſikbefliſſene 194.
—, Lehrerin 629.
—, desgl. 629.
Frhr. v. Richthofen 573.
Riedel 819.
Rieger 745.
Riehm, o. Prof. 448.
—, Gymn. L. 425.
Riemann 383.
Riewald 382.
Rinke 257.
Riſop 262.
Ritſchl 620.
Rittau 818.
Gräfin v. Rittberg 208.
Ritter, Semin. L. 822.
—, Turn- u. Schreib-Lehrer 382.
Rochner 583.
Röber 383.
Röhr 747.
Römer 786.
Röver 749.
Röskens 428.
Rösler 815.
Röſtell 266.
Röttger 629.
Rogas 384.
Roggenbuck 822.
Rohdewald 266.
Rohmer 260.
Rohs 825.
Roos 257.
Rosbach 577.
Roſe, Abth. Direkt. ein. Bibliothek 574.
—, Schull. 827.
Roſenberg, Gymn. Prorektor, Prof. 260.
—, Buchhalter, Turner 382.
Roſenberger 421.
Roſenſtengel 626.
Roſin 827.
Roßau 382.
Roßbach 447.
Roßberg, Gymn. Oberl. 818.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 484.
Roßmann 429.
Rothe 579.
Rothenbach 582.
Rothenburg 629.
Graf v. Rothkirch-Trach 817.
Rothmann 629.
Rothſchild 265.
Roux 573.
le Roy 786.
Rudloff 828.
Rudolph 820.
Rüdorff 461.
Rühe 629.
Rühl 446.
Rühlmann 574.
Ritter, Gymn. Oberl. 432.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 629.
Ruhſert 426.
Rulf 382.
Runge 421.
Runze, Realgymn., Gymn. L. 262. 819.
—, Lehrerin 629.
Rupin 382.
Ruppe 825.
Ruppersberg 577.
Ruske 578.
Ruß 785.
Ryll 629.

S.

Saabye 783.
Saatz 484.
Sachſe 420.
Sagebiel 263.
Saikowski 450.
Salmſon 785.
Saltzmann 626.
Salzmann 626.
Sander 429. 575.
Saß 425.
Sauer, Kindergart. Dirigentin 378.
—, Schull. 626.
Sauppe 449.
Sawitzki 580.
Schaal 829.
Schaarſchmidt 260.
Schade 445.
Schäfer, o. Prof. 447.
Schäfer,, Prof. e. techn. Hochſch. 816.
—, Taubſt. Anſt. L. 383.
—, Schull. 626.
—, Turnlehrerin 484.
Schäfers 745.
Schär 819.
Schärffenberg 817.
Schandau 429.
Schaper, Gymn. Direkt. 828.
—, Gymn. L. 425.
—, Element. L. e. höh. Bürgerſchule 429.
Scharenberg 484.
Scharf 825.
Scharff 786.
Schawaller 585.
Scheibe, Semin. Hilfslehrer 430.
—, erſter Schull. 582.
Scheibner 263.
Schellbach 446.
Schenker 785.
v. Schennis 785.
Scherer 446. 584.
Scherg 629.
Schering 449.
Scheunert 383.
Schiekopp 575.
Schill 787.
Schilling 420. 585.
Schimmelpfeng 819.
Schimper 259.
Schinck 261.
Schindler 783.
Schirmer 379.
v. Schkopp 484
Schlabach 626.
Schlabitz 785.
Schlag 578.
Schlegel 428.
Schleucher 629.
Schlickum 579.
Schlitzberger 583.
Schlitter, Schull. 382.
—, desgl., Organiſt 748.
—, Lehrerin 629.
Schmarje 265.
Schmeier 425.
Schmetz 257.
Schmidt, o. Prof. 450.
—, Architekt 786.
—, Prof., Maler 260.
—, Maler 787.

Schmidt, Gymn.Prorekt., Prof. 829.
—, Gymn. Oberl. Prof. 576.
—, Realgymn. Obrl. 820.
—, Semin. L. 822.
—, Semin. Hlfslehr. 626.
—, Taubſt. Anſt. L. 822.
—, Taubſt. Lehrerin 383.
—, Schull. 432.
—, dsgl. 827.
—, Lehrerin 629.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 206.
Schmiel 429.
Schmitz, o. Prof. 447.
—, Architekt 784.
—, Realprogymn. L. 428.
Schmülling 426.
Schmuhl 424.
Schnaase 819.
Schneemann 626. 822.
Schneider, Reg. u. Schulrath 378. 378.
—, o. Prof. (Berlin) 446.
—, dsgl. (Breslau) 447. 620.
—, Gymn. Oberl. 423.
—, Gymn. L. 425.
—, Realprogymn. L. 428.
—, Taubſt. L. 384.
Schneiderwirth 433.
Schnell 431.
Schnütgen 746.
Schöber 262.
Schödler 426. 828.
Schömann 423.
Schön 431.
Schönborn 830.
Schönbrunn 626.
Schönchen 785.
Schöne 422.
Schönebeck 748.
Schönermark 830.
Schönewolf 432.
Schönfeld 432
Schönhoff 829.
Schöttge 626.
Schöttler 626.
Scholl 383
Schollmeyer 420.
Scholz, Maler 785.
—, Gymn. Oberl., Prof. 434.
—, Realſch. Oberl. 262. 428.
Scholz, Semin. L. 580.
—, Oberl. e. höh. Mädchenſchule, Prof. 264.
—, Schullehrer 825.
—, dsgl., Kantor 825.
Scholze 748.
Schonbye 382.
Schoppe 582.
Schorn 582.
Schrader, Geſchichtsmaler, Prof. 419.
—, Gymn. L. 425.
Schramm, Gymn. Oberl. 584.
—, Turnlehrerin 629.
Schrammen, Gymnaſial-Oberlehrer 745.
—, Oberl. e. höh. Mädchenſchule 581.
Schreiber, Realgymn. Oberl., Prof. 829.
—, Fräulein, Mitglied e. Prüf. Kommiſſ. 377.
—, Studirender, Turner 382.
Schreiner 626.
Schriek 579.
Schröder, o. Prof., Geh. Mediz. Rath 254.
—, Prof. e. techniſch Hochſchule 462.
—, Gymn. Oberl., Prof. 745.
—, Lehrerin 378.
—, Schull., Organiſt 431.
—, Schull. 626.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 206.
Schröer 575.
Schrör 626.
Schrörs 574.
Schröter, o. Prof. 447.
—, Fräulein, Mitglied e. Prüf. Kommiſſ. 377.
—, Präpar. Anſt. L. 580.
Schubert, a. o. Prof. 258.
—, Schulrektor 823.
Schuch 784.
Schüller 580.
Schüngel 745.
Schünhoff 825.
Schürmann 747.
v. Schulte 256.
Schulte, Gymn. L. 746.
—, Hauptlehrer 825.
Schultz, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath 420. 449.
—, o. Prof., Konſiſt. Rath 256. 449.
—, Gymn. L. 261.
—, Semin. Direkt., Schulrath 747.
—, Schull. 382.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 206.
Schultze, Semin. Direkt., Schulrath 263.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 377.
Schulz, Reg. u. Schulrath 572.
—, Prof. e. techniſch. Hochſch. 462.
—, Gymn. Oberl., Prof. 260.
—, Realgymn. Oberlehr., Prof. 433.
—, Semin. Hlfslehr. 626.
—, Schull. 827.
Schulz-Briesen 785.
Schulze, o. Prof. 446.
—, Taubſt. L. 384.
—, Schull. 825.
Schulze-Berge 434.
Schumacher, Gymnaſ. Oberl., Prof. 817
—, Hauptlehrer 826.
Schumann 262.
Schuppe, Reg. Rath 256.
—, o. Prof. 447.
Schurz 626.
Schwalbe 426.
Schwalm 626.
Schwane 450.
Schwanert, o. Prof., Geh. Juſtiz-Rath 259. 749.
—, o. Prof. 447.
Schwarz 787.
Schweigger 258.
Schweitzer 424.
Schwemer 577.
Schwendener 446.
Schweniger 254.
Schwerdtfeger 817.
Schwering 745.
Schwieger 424.
Schylla 256.
Scotland 422.
Sdralek 620.
Seeck 447.

Seeger 426.
Seeling 784.
Seemann 261. 829.
Seffer 379.
Segurski 827.
Sehring 787.
Seifert 827.
Seiffert 575.
Seiler 784.
Sellge 576.
Sempinski 266.
Senator 258.
Sendler 429.
Senkowski 383. 822.
Sering 259.
Serres 426.
Seyda 265.
Seydel 827.
Siebert 262.
Siegmann 265.
Siegmund 826.
Siewert 582.
Sikorski 746.
Silber 826.
Simmes 820.
Simon, Realgymn. Oberlehrer 577.
—, Semin. L. 579.
—, Taubst. Anst. Hilfslehrer 383.
Simonds 786.
Simson 254.
Sinding 784.
Sioda 818.
Skarbina 785.
Sklarzik 819.
Sklarzyk 584.
Slaby 421.
Smith 784.
Smith-Hald 785.
Söborg 785.
Sohm 826.
Solf 579.
Solger 259.
Solicé 206.
Graf zu Solms-Laubach 449.
Sommer, o. Prof., Konsistorial-Rth 573. 815.
—, Bildhauer 784.
—, Gymn. Oberlehrer, Prof. 749.
—, Schull. 257.
—, Schuldien., Schwimmlehrer 257.
Sommerbrodt 447.
Sommerlad 427.
Sonnenburg 577.
Speck 261
Spicker 450.
Spielter 788.
Spies 746.
Spieß 433.
Spilker 626.
Spirgatis 256
Spreer 817.
Sprockhoff 583.
Sprung 438.
Spude 826.
Spychalowicz 432.
v. Staden 822.
Städing 826.
Ständer 744.
Stahl 450.
Stantke 826.
Stark 626.
Starmans 266.
Stander 254.
Stauffer-Bern 787.
Stechert, Realgymnas. Oberl., Prof. 820.
—, Lehrerin 206.
Stegmann 259.
Stein, Progymn. L. 746.
—, Schull. 626.
Steindorff 574.
Steinforth 265.
Steinke 627.
Steinmetz, Universitäts-Kurator, Geh. Reg. Rath 420.
—, Superintend., Kreis-Schulinspektor 256.
Stemmer 484.
Stengel 450
Stern 260. 575.
Steuer 579.
Stiebeling 820.
Stieger 826.
Stier, Architekt, Prof. 787.
—, Schula. Kandidatin 483.
Stimming 448.
Stöckhardt 787.
v. Stöphasius 378.
Stoll, Gymn. Elem. L. 746.
—, Taubst. Anst. Hauptlehrer 264
Stolte 433.
Stolterfoth 377.
Stolzenberg, Musikbefliff. 193.
—, Schull. 627.
Stolzenburg 258.
Storck 449.
Sträde 826.
Strasburger 451.
Straschewski 826.
Streek 629.
Strehlow 262.
Strenger 263.
Stroh 379.
Struck 462.
Stuckenschmidt 208.
Sturm 450. 620.
Sturtevant 427.
Suchier 448.
Supprian 377. 429.
Swat 580.
Szymański, Studirender, Turner 382.
—, Semin. L. 747.

T.

Tägert 820.
Tamm 420.
Tappen 255.
Taubert 429.
Tautenhayn 783.
Tegge 818.
Telle 829.
Tesch 206.
Teudeloff 627.
Teusch 577.
Thaiß 572.
Thal 747.
Thamm 429.
Thaulow 785.
Thedy 784.
Theel 427.
Theopold 829.
Thiede, Maler 382.
—, Gymn. L. 576.
Thiele, o. Prof. 446.
—, erster Schull. 748.
Thielemann 484.
Thieme 426.
Thiemich 820.
Thierkopf 578.
Thiersch 787.
Thomas, Realgymnas. Oberl. 432.
—, Waisenhaus-L. 257.
Thomaszewski 818. 818.
Thornycroft 783.
Thümmel 265.

Thumann 256.
Tiburtius 629.
Tietz 627.
Tilgner 782.
Tobias 821.
Tobien 583.
Tobler 446.
Tollsdorf 258.
Traut, Gymn. L. 425.
—, Vorſchul-L. 263.
—, Schull. 431.
Trautmann 451.
Treidler 785.
v. Treitſchke 816.
von der Trenck 420.
Trettin 483.
Tribukait 266.
Trögel 583.
Trommershauſen 576.
Troſt 208.
v. Trzebiatowsky 208.
Tſchackert 446.
Tſcharnke 581.
Tſchich 423.
Tſchiſchwitz 433.

U.

Ubbelohde 259. 572.
Uedinck 423.
Uhlbach 578.
Ulbrich, Rektor e höh. Bürgerſchule 821.
—, Präpar. Anſt. L. 580.
—, Taubſt. Anſt. Hilfslehrer 384.
Ullmann 321. 447.
Unger 576.
Ungewitter 749.
Unruh 434.
Uphues 786.
Urban, Gymn. Oberl. 584.
—, Geſanglehrer, Muſikdirektor 820.
Uſtymowicz 745.
Uttech 629.

V.

Vahlen 255. 446. 620.
Vaihinger 448.
Vater 377.
Vendel 747.
Verhas 782.
Vetter, Schull. 583.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 629.
Viereck 629.
Victor 451.
de Vigne 783.
Vinca 783.
Vögler 627.
Völker, L. e. höh. Bürgerſchule 428.
—, Turn- ꝛc. Lehrerin 206.
Vogel 575.
Vogels 427.
Vogt 449.
Voigt, Reg. u. Schulrath 432.
—, o. Prof. 449.
—, Taubſt. Anſt. L. 795.
Volckmann 829.
Volckmar, erſter Semin. L., Prof. 434.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 629.
Volhard 448.
Volkmann, a. o. Prof. 258.
—, Semin. L. 822.
Vollert, Gymn. L. (Schleiz) 382.
—, dsgl. (Hadersleben) 829.
Vollmer 265.
Vollmöller 449
Vollrath, Element. L. e. Realprogymn. 821.
—, Schullehrer 627.
Volquardſen 449.
Voltz 427.
Volz 784.
Voorgang 786.
Vorwerck 431.
Vosberg 826.
Voß, Gymn. Oberl. (Halle) 266.
—, dsgl. (Münſtereifel) 817.
—, Turnlehrerin 484.

W.

Wätzoldt, Geh. Ob. Reg. Rath 256.
—, Direkt. e. höh. Mädchenſchule 748.
—, Schula. Kandidatin 482.
Wagner, o. Prof. 449.
—, a. o. Prof. 449.
—, Architekt, Baurath 783.
—, Gymn. Oberl. 576.
—, Präpar. Anſt. L. 822.
Wagner, Taubſt. Anſt. Hilfslehrer 383.
—, Schula. Kandidatin 482.
Wahle 425.
Wahrendorff 208.
Waitz 422. 432.
vorm Walde 422.
Wallenberg 484.
Wallis 830.
Walte 820.
Walter, o. Prof. 194. 446.
—, Schullehrer 827.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 484.
Walther, Gymn. Oberl., Prof. 260.
—, Progym. L. 262.
—, Lehrerin 629.
Wangerin 448.
Warmholz 823.
Warminski 821.
Warthmüller 786.
Wawrowski 746.
Weber, o. Prof. (Marburg) 450.
—, dsgl. (Berlin) 573.
—, dsgl., Hofrath (Göttingen) 744.
—, Pfarrer, Mitglied e. Prüf. Kommiſſ. 451.
—, Progymn. L. 820.
—, Schulrektor 431.
—, Schullehrer 382.
Wedekind 424.
Wedig 581.
Weeren 421. 461.
Wegener, Gymn. Direkt. 423.
—, Realgymn. Oberl., Prof. 577.
—, Lehrerin 484.
Wegner 431.
Wehrmann 378.
Weicker 260.
Weierſtraß, o. Prof. 815.
—, Gym. Obrl., Prof. 256.
Weiland 449.
Weiller 257.
Weinhold 256. 447.
Weismann 816.
Weiß, erſter Semin. L. 429.
—, Handarb. ꝛc. Lehrerin 206.
Weitling 206.
Welcker 259.

Weldert 379.
Weltzer 483.
Welz 484.
v. Wenckſtern 484.
Wende 383.
Wendlandt 627.
Wentzke 584.
Wentzlau 425.
Werenſkiöld 786.
Werner, Taubſt. Anſt. L. 822.
—, erſter Schull., Organiſt 583.
—, erſter Schull., Küſter 583.
Wernicke 573.
Werra 745.
Weskamp 424.
Weßler 432.
Weßling 206.
Wetzel, Frau Gymn. L., Mitgl. e. Prüf. Kommiſſion 378.
—, Progymn. L. 427.
Weyr 783.
Wiarda 815.
Wichmann 629.
Widemann 787.
Wiedel 427.
Wienandt 629.
Wiencke 829.
Wieſe, Kreis-Schulinſp. 572.
—, Bildhauer, Prof. 787.
—, Turnlehrerin 629.
Wietrowetz 193.
Wietzke, Schullehrer 826.
—, dsgl. 827.
Wigand 450. 828.
v. Wilamowitz-Möllendorf 449. 744.
Wilke 749.
Will 194.
Willig, Schullehrer 826.
—, dsgl. 826.
Willinczik 827.
Willner 263.
Willmanns, General-Direktor 574.
Willmanns, o. Prof. 451. 620.
Wilmers 819.
Wilms 749.
Wiltheiß 816.
Winchenbach 585.
Windel 745.
Wingen 424.
Winkel 484.
Winkler, Progymn.Oberl. 578.
—, Schullehrer 826.
Winter 744.
Winzer 484.
Wirtſon 827.
Wirtz 581.
Wiſſowa 816.
Witt, Gymnaſ. Oberl., Prof. 829.
—, Gymn. Oberl. 829.
Witte 451.
Wittenbrinck 819.
Wittenhaus 262.
Wittke 258.
Wittko 428.
Wittmann 382.
Wittſchieber 258.
Witzke 483.
Wöhning 432.
Wörth 383.
Wohlthat 429.
Woite 826.
Wolf, Superint., Kreis-Schulinſpekt. 256.
—, Realgymn. L. 427.
—, Schullehrer 265.
—, dsgl. 826.
—, dsgl. 826.
Wolff, Dozent e. techniſch. Hochſchule, Landbauinſpekt., Prof. 421.
—, A., Bildhauer, Prof. 419.
—, O., Maler 786.
—, M., Bildhauer 786.
—, Schula. Kandid. 627.
Wolffenſtein 786.
Wolfgramm 485.
Wolkenhaar 427.
Worthmann 818.
Wortmann 627.
Wroblewski 265.
Würkert 579.
Würz 577.

Y.

Yeames 786.

Z.

Zacharias 787.
Zadow 786.
Zander 821.
Zappe 264.
Zdralek 818.
Frhr. v. Zedlitz-Neukirch 830.
Zeller 815.
Zellmer 261.
Zeniczek 786.
Zenkteler 746.
Zermelo 578.
Zernecke 819.
Zernial 575.
Ziemer 261.
Ziese 256.
Ziller 826.
Zimmermann, Maler 784.
—, Gymn.Oberl.(Rastenburg) 261.
—, dsgl. (Zeitz) 261.
—, Hauptlehrer 431.
—, Schullehrer 826.
Zincke 450.
Zipfel 377.
Zobel 823.
Zöllner 817.
Zſchau 423.
Zſchiedrich 576.
Zuckſchwerdt 485.
Zügel 786.
Zülch 577.
Zupitza 446.
Zurbonſen 818.
Zwenger 379.
Zwolski 433.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Statistische Mittheilungen

über

das höhere Unterrichtswesen

im

Königreich Preußen.

Veröffentlicht als Beilage zum Centralblatt der gesammten Unterrichtsverwaltung.

---

3. Heft 1886.

Berlin 1887.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)
Behrenstraße 17.

I. Universitäten, Technische Hochschulen und Kunst-Akademien.

A. Universitäten.

. Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Universitäten 1. April 1885/86.
. Uebersicht über die Zahl der Studirenden an den Universitäten 1. April 1885/86.
. Zahl der Promotionen an den Universitäten 1. April 1885/86.

B. Technische Hochschulen.

. Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Technischen Hochschulen 1. Oktober 1885/86.
. Uebersicht über die Zahl der Studirenden an den Technischen Hochschulen mit Berücksichtigung der Heimathsverhältnisse 1. Oktober 1885/86.
. Uebersicht über die Studirenden der Technischen Hochschulen nach den Schulzeugnissen 1. Oktober 1885/86.

C. Kunst-Akademien und Kunstschulen.

. Uebersicht über die Frequenz an den zur Pflege der bildenden Künste vorhandenen Staatslehrinstituten
   a) Sommer-Semester 1885,
   b) Winter-Semester 1885/86.
. Uebersicht über die Frequenz an den zur Pflege der Musik vorhandenen Staatslehrinstituten
   a) Sommer-Semester 1885,
   b) Winter-Semester 1885/86.

A. Univer

1. Ueberſicht über die Zahl der Lehrer an den Univerſitäten vom Sommerſemeſter 188

	Univerſität ꝛc. zu		Evangeliſch-theol. Fakultät				Katholiſch-theol. Fakultät				Juriſtiſche Fakultät			
			ordentliche Profeſſoren	Honorar-Profeſſoren	außerordentliche Profeſſoren	Privat-Dozenten	ordentliche Profeſſoren	Honorar-Profeſſoren	außerordentliche Profeſſoren	Privat-Dozenten	ordentliche Profeſſoren	Honorar-Profeſſoren	außerordentliche Profeſſoren	Privat-Dozenten
1	Berlin	S. 1885	8	1	5	4	—	—	—	—	10	1	3	6
		W. 1885/86	8	1	5	4	—	—	—	—	10	1	4	7
2	Bonn	S. 1885	6	—	1	1	6	—	—	—	7	—	2	1
		W. 1885/86	6	—	2	2	6	—	—	—	7	—	3	1
3	Breslau	S. 1885	7	—	—	—	6	—	1	1	8	—	1	
		W. 1885/86	7	—	—	1	6	—	1	1	8	—	1	
4	Göttingen	S. 1885	6	—	2	1	—	—	—	—	9	—	1	—
		W. 1885/86	6	—	2	1	—	—	—	—	9	—	1	—
5	Greifswald	S. 1885	5	—	2	1	—	—	—	—	5	—	1	1
		W. 1885/86	5	—	2	1	—	—	—	—	5	—	1	1
6	Halle	S. 1885	7	—	3	1	—	—	—	—	7	1	—	1
		W. 1885/86	7	—	2	1	—	—	—	—	7	1	—	1
7	Kiel	S. 1885	5	—	1	—	—	—	—	—	5	—	1	—
		W. 1885/86	5	—	1	—	—	—	—	—	5	—	1	—
8	Königsberg	S. 1885	5	1	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—
		W. 1885/86	5	1	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—
9	Marburg	S. 1885	6	—	—	2	—	—	—	—	5	—	3	4
		W. 1885/86	6	—	—	1	—	—	—	—	7	—	2	3
10	Münſter	S. 1885	—	—	—	—	5	—	3	1	—	—	—	—
		W. 1885/86	—	—	—	—	6	—	3	1	—	—	—	—
11	Braunsberg	S. 1885	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—
		W. 1885/86	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—

[1]) Darunter 1 leſendes Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
[2]) Darunter 1 leſendes Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
[3]) Darunter 2 mit Haltung von Vorleſungen beauftragt.

itäten.

er Akademie zu Münſter und dem Lyceum zu Braunsberg is zum Winterſemeſter 1885/86.

Mediziniſche Fakultät				Philoſophiſche Fakultät				Zuſammen					Außerdem Lektoren für landwirthſchaftlichen ꝛc. Unterricht, Lehrer für Zahnheilkunde u. für Thierheilkunde.	Perſonen für den Unterricht in Stenographie, Musik, Zeichnen, Turnen, Fechten, Reiten ꝛc.
ordentliche Profeſſoren	Honorar-Profeſſoren	außerordentliche Profeſſoren	Privat-Dozenten	ordentliche Profeſſoren	Honorar-Profeſſoren	außerordentliche Profeſſoren	Privat-Dozenten	ordentliche Profeſſoren	Honorar-Profeſſoren	außerordentliche Profeſſoren	Privat-Dozenten	überhaupt Dozenten		
14	2	26	58	38	1	45[1])	45	70	5	79	115	269	7	3
15	2	26	57	39	1	45[2])	49	72	5	80	117	274	7	3
9	1	9	10	26	1	14	16	54	2	26	29	111	2	3
9	1	9	10	27	1	14	15	55	2	28	28	113	1	3
8	—	14	16	32	1	17[3])	9	61	1	33	29	124	2	4
7	—	14	16	32	1	16[3])	10	60	1	32	31	124	2	4
0	—	8	4	36	1	18	18	61	1	29	23	114	1	5
1	—	8	4	36	2	17	16	62	2	28	21	113	1	5
9	—	7	6	19	—	13	3	38	—	23	11	72	1	3
9	—	6	6	21	—	11	3	40	—	20	11	71	1	3
0	—	10	5	26	—	16	12	50	1	29	19	99	4	6
0	—	10	5	26	—	16	13	50	1	28	20	99	4	5
7	—	6	9	24	—	4	10	41	—	12	19	72	2	3
7	—	5	8	24	—	4	11	41	—	11	19	71	2	3
0	—	12	12	26	—	10	7	46	—	24	19	89	4	4
5	—	11	12	25	—	11	8	44	—	24	20	88	4	4
0	—	2	5	21	—	9	7	42	—	14	18	74	1	4
0	—	3	6	23	—	11	8	46	—	16	18	80	1	4
	—	—		15	—	7	6	20	—	10	7	37	1	2
	—	—	—	16	—	6	6	22	—	9	7	38	1	3
	—	—	—	4	—	—	1	8	—	—	2	10	—	—
	—	—	—	4	—	—	1	8	—	—	2	10	—	—

Digitized by Google

2. Ueberſicht über die Zahl der Studirenden auf den Univerſitäten, vom Sommerſemeſter 1885 bis

I. Summariſche

	Univerſität ꝛc. zu		Evangeliſch-theol. Fakultät.			Katholiſch-theol. Fakultät.			Juriſtiſche Fakultät.		
			Preußen	Nicht-preußen	Zuſammen	Preußen	Nicht-preußen	Zuſammen	Preußen	Nicht-preußen	Zuſammen
1	**Berlin**	S. 1885	523	78	601	—	—	—	747	170	917
		W. 1885/86	600	111	711	—	—	—	970	284	1254
2	**Bonn**	S. 1885	98	9	107	88	5	93	274	29	303
		W. 1885/86	93	5	98	77	4	81	217	15	232
3	**Breslau**	S. 1885	166	1	167	166	—	166	183	7	190
		W. 1885/86	155	3	158	155	2	157	193	3	196
4	**Göttingen**	S. 1885	164	36	200	—	—	—	133	39	172
		W. 1885/86	179	36	215	—	—	—	102	31	133
5	**Greifswald**	S. 1885	289	37	326	—	—	—	69	2	71
		W. 1885/86	258	38	296	—	—	—	47	1	48
6	**Halle**	S. 1885	527	72	599	—	—	—	108	13	121
		W. 1885/86	507	76	583	—	—	—	101	8	109
7	**Kiel**	S. 1885	58	4	62	—	—	—	34	6	40
		W. 1885/86	60	3	63	—	—	—	14	6	20
8	**Königsberg**	S. 1885	227	3	230	—	—	—	107	2	109
		W. 1885/86	239	3	242	—	—	—	108	3	111
9	**Marburg**	S. 1885	151	26	177	—	—	—	61	9	70
		W. 1885/86	136	18	154	—	—	—	54	7	61
10	**Münſter**	S. 1885	—	—	—	246	10	256	—	—	—
		W. 1885/86	—	—	—	214	12	226	—	—	—
11	**Braunsberg**	S. 1885	—	—	—	11	—	11	—	—	—
		W. 1885/86	—	—	—	11	—	11	—	—	—

der Akademie zu Münſter und dem Lyceum zu Braunsberg zum Winterſemeſter 1885/86.

Ueberſicht.

Mediziniſche Fakultät			Philoſophiſche Fakultät			Geſammtzahl der immatrikulirten Studenten			Außerdem ſind zum Beſuche der Vorleſungen berechtigt	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorleſungen Theil
Preußen	Nichtpreußen	Zuſammen	Preußen	Nichtpreußen	Zuſammen	Preußen	Nichtpreußen	Zuſammen		
908	170	1078	1430	385	1815	3608	803	4411	1233	5644
1038	241	1279	1510	438	1948	4118	1074	5192	1560	6752
296	15	311	363	76	439	1119	134	1253	18	1271
258	12	270	322	78	400	967	114	1081	37	1118
386	10	396	460	28	488	1361	46	1407	20	1427
358	10	368	428	23	451	1289	41	1330	71	1401
161	33	194	306	102	408	764	210	974	24	998
168	27	195	286	111	397	735	205	940	11	951
420	28	448	122	11	133	900	78	978	11	989
368	29	397	111	10	121	784	78	862	13	875
273	44	317	417	154	571	1325	283	1608	50	1658
235	45	280	354	172	526	1197	301	1498	50	1548
166	61	227	127	33	160	385	104	489	34	523
149	45	194	124	46	170	347	100	447	23	470
229	19	248	278	5	283	841	29	870	12	882
231	13	244	254	3	257	832	22	854	26	880
204	43	247	260	63	323	676	141	817	16	833
219	49	268	260	54	314	669	128	797	20	817
—	—	—	155	9	164	401	19	420	12	432
—	—	—	144	8	152	358	20	378	16	394
—	—	—	6	—	6	17	—	17	—	17
		—	6	—	6	17	—	17	1	18

I. Erläuterungen.

1. Ab- und Zugang der Studirenden

vom Sommerſemeſter 1885 bis zum Winterſemeſter 1885/86.

	Univerſität ꝛc. zu	Im Sommerſemeſter waren:			Im Winterſemeſter:			
		Jahr	Immatrikulirte	abgegangen	Jahr	Beſtand vom Sommerſemeſter	Zugang	Geſammtzahl der immatrikulirten Studirenden
1	**Berlin**	1885	4411	1386	1885/86	3025	2167	5192
2	**Bonn**	1885	1253	454	1885/86	799	282	1081
3	**Breslau**	1885	1407	386	1885/86	1021	309	1330
4	**Göttingen**	1885	974	325	1885/86	649	291	940
5	**Greifswald**	1885	978	360	1885/86	617	244	86[illegible]
6	**Halle**	1885	1608	595	1885/86	1013	485	149[illegible]
7	**Kiel**	1885	489	190	1885/86	299	148	44[illegible]
8	**Königsberg**	1885	886(16)	223	1885/86	663	191	85[illegible]
9	**Marburg**	1885	817	248	1885/86	569	228	79[illegible]
10	**Münſter**	1885	420	124	1885/86	296	82	37[illegible]
11	**Braunsberg**	1885	17	3	1885/86	14	3	17

Anmerkung. Die eingeklammerte Zahl bedeutet die in Königsberg nachträglich Immatrikulirten.

2. Die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen.

	Universität ꝛc. zu	Semester	a. Preußen mit dem Zeugniß der Reife	b. Preußen ohne Zeugniß der Reife nach § 3 der Vorschriften vom 1/10. 1879	c. Zusammen
1	Berlin	S. 1885	1130	300	1430
		W. 1885/86	1192	318	1510
2	Bonn	S 1885	313	50	363
		W. 1885/86	264	58	322
3	Breslau	S. 1885	351	109	460
		W. 1885/86	281	147	428
4	Göttingen	S. 1885	259	47	306
		W. 1885/86	235	51	286
5	Greifswald	S. 1885	95	27	122
		W. 1885/86	81	29	110
6	Halle	S. 1885	305	112	417
		W. 1885/86	230	124	354
7	Kiel	S. 1885	112	15	127
		W. 1885/86	110	14	124
8	Königsberg	S. 1885	250	28	278
		W. 1885/86	217	37	254
9	Marburg	S. 1885	200	60	260
		W. 1885/86	199	61	260
10	Münstr	S. 1885	150	5	155
		W. 1885/86	142	2	144
11	Braunsbrg	S. 1885	6	—	6
		W. 1885/86	6	—	6

3. In Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden
e Universitäts-Vorlesungen:

	Sommersem. 1885	Wintersem. 1885/86
a) nicht immatrikulirte Preußen und Nichtpreußen, welche vom Rektor die Erlaubniß dazu erhalten haben	120	225
b) Studirende der militärärztlichen Bildungsanstalten	221	232

nd sind zum Hören außerdem berechtigt:

a) Studirende der technischen Hochschule	588	662
b) Studirende der Berg-Akademie	122	130
c) Studirende der landwirthschaftlichen Hochschule, welche im Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährigen Militärdienst sind	111	166
d) Studirende der Akademie der Künste	71	145

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät
t Bonn befinden sich

Preußen	65	59
Nichtpreußen	15	19
Zusammen	80	78

elche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angeören.

II. Uebersicht nach d

von Ostern 18

Heimath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät		Katholisch-theologische Fakultät		Juristische Fakultät		Medizinische Fakultät	
	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86
1. Berlin.								
1. aus Preußen	523	600	—	—	747	970	908	1
darunter in dem bezeichn. Sem. immatrik.	143	220	—	—	235	479	199	3
2. aus den übrigen deutschen Staaten	48	69	—	—	126	209	77	1
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	571	669	—	—	873	1179	985	1
3. aus den übrigen europäischen Staaten	23	36	—	—	35	66	58	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	1	—	—	5	3	3	
b) Schweizer	10	21	—	—	6	30	7	
4. aus außereuropäischen Ländern	7	6	—	—	9	9	35	
darunter aus a) Afrika	—	—	—	—	—	—	3	
b) Amerika	6	6	—	—	4	5	25	
c) Asien	1	—	—	—	5	3	7	
d) Australien	—	—	—	—	—	1	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	78	111	—	—	170	284	170	3
2. Bonn.								
1. aus Preußen	98	93	88	77	274	217	296	2
darunter in dem bezeichn. Sem. immatrik.	60	35	29	5	156	67	92	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	5	3	1	—	22	10	9	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	103	96	89	77	296	227	305	2
3. aus den übrigen europäischen Staaten	4	2	3	3	6	5	2	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	3	2	—	—	—	
b) Schweizer	1	1	—	1	1	—	—	
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	1	1	1	—	4	
darunter aus a) Amerika	—	—	—	—	1	—	4	
b) Asien	—	—	1	1	—	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	9	5	5	4	29	15	15	
3. Breslau.								
1. aus Preußen	166	155	166	155	173	194	383	3
darunter in dem bezeichn. Sem. immatrik.	55	33	31	26	73	70	105	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	1	1	—	1	5	3	4	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	167	156	166	156	178	197	387	3
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	1	—	1	2	—	6	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	1	—	—	1	—	1	
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	
4. aus außereuropäischen Ländern	—	1	—	—	—	—	—	
darunter aus a) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	
b) Asien	—	1	—	—	—	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	1	3	—	2	7	3	10	
4. Göttingen.								
1. aus Preußen	164	179	—	—	133	102	161	1
darunter in dem bezeichn. Sem. immatrik.	55	55	—	—	61	40	48	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	23	28	—	—	30	25	21	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	187	207	—	—	163	127	182	1
3. aus den übrigen europäischer Staaten	12	7	—	—	9	4	7	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	2	1	—	
b) Schweizer	9	5	—	—	4	2	—	
4. aus außereuropäischen Ländern	1	1	—	—	—	2	5	
darunter aus a) Amerika	1	1	—	—	—	2	5	
b) Asien	—	—	—	—	—	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	36	36	—	—	39	31	33	

Heimath der Immatrikulirten

bis Ostern 1886.

Philosophie, Philologie und Geschichte		Mathematik und Naturwissenschaften		Kameralien und Landwirthschaft		Pharmazie und Zahnheilkunde		Philosophische Fakultät Zusammen		Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden	
S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1886/86
1. Berlin.											
634	704	609	591	11	16	176	199	1430	1510	3608	4118
156	213	142	158	3	12	69	73	370	456	947	1499
68	99	88	88	13	10	17	14	186	211	437	620
702	803	697	679	24	26	193	213	1616	1721	4045	4738
98	87	43	52	5	11	2	3	148	153	264	325
4	7	1	5	—	—	—	—	5	12	13	20
18	13	4	9	—	1	—	—	22	23	45	81
27	42	23	28	1	4	—	—	51	74	102	129
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3	3
25	41	21	25	1	3	—	—	47	69	82	112
2	—	2	3	—	1	—	—	4	4	17	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
193	228	154	168	19	25	19	17	385	438	803	1074
2. Bonn.											
181	138	91	88	65	59	26	37	363	32	1119	967
68	16	31	20	28	19	9	19	136	74	473	231
27	26	2	3	7	7	—	—	36	38	73	52
208	164	93	91	72	68	26	37	399	358	1192	1019
15	8	8	13	8	12	—	—	31	33	48	48
1	—	—	—	3	8	—	—	4	6	7	8
1	1	—	1	—	—	—	—	1	2	3	4
5	3	4	6	—	—	—	—	9	9	15	14
5	2	4	8	—	—	—	—	9	8	14	12
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
47	37	14	22	15	19	—	—	76	78	134	114
3. Breslau.											
306	231	90	92	14	25	63	79	473	427	1361	1289
59	17	15	20	4	15	24	31	102	83	366	294
8	7	1	—	—	—	1	1	10	8	20	19
314	238	91	92	14	25	64	80	483	435	1381	1308
11	9	1	1	3	3	—	—	15	13	23	19
2	1	—	—	—	—	—	—	2	1	4	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	1	—	—	—	—	—	3	2	3	3
2	2	1	—	—	—	—	—	3	2	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
21	18	3	1	3	3	1	1	28	23	48	41
4. Göttingen.											
151	146	124	112	10	15	21	13	306	286	764	735
35	30	36	22	7	8	5	4	83	64	247	206
41	36	35	31	—	4	1	—	77	71	151	146
192	182	159	143	10	19	22	13	383	357	915	881
5	9	4	13	2	2	—	—	11	24	39	38
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
1	—	1	4	—	—	—	—	2	4	15	11
6	8	7	9	1	1	—	—	14	16	20	21
5	6	7	9	1	1	—	—	13	18	19	21
1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
52	51	46	53	3	7	1	—	102	111	210	205

Heimath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät		Katholisch-theologische Fakultät		Juristische Fakultät		Medizinische Fakultät	
	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86
5. Greifswald.								
1. aus Preußen	289	258	—	—	70	47	429	38
darunter in dem bezeichn. Sem. immatrik.	126	73	—	—	40	15	108	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	36	34	—	—	2	2	23	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	325	292	—	—	72	49	443	38
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	2	—	—	—	—	5	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	3	
b) Schweizer	—	1	—	—	—	—	—	
4. aus außereuropäischen Ländern	1	1	—	—	—	—	—	
darunter aus a) Amerika	—	—	—	—	—	—	—	
b) Asien	1	1	—	—	—	—	—	
c) Australien	—	—	—	—	—	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	37	37	—	—	2	2	28	
6. Halle.								
1. aus Preußen	527	507	—	—	108	101	273	
darunter in dem bezeichn. Sem. immatrik.	150	124	—	—	51	38	73	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	54	67	—	—	12	8	37	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	581	574	—	—	120	109	310	
3. aus den übrigen europäischen Staaten	17	8	—	—	1	—	7	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	2	1	—	—	—	—	—	
b) Schweizer	—	—	—	—	1	—	1	
4. aus außereuropäischen Ländern	1	1	—	—	—	—	—	
darunter aus a) Amerika	1	1	—	—	—	—	—	
b) Asien	—	—	—	—	—	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	72	76	—	—	13	8	44	
7. Kiel.								
1. aus Preußen	58	60	—	—	34	14	165	
darunter in dem bezeichn. Sem. immatrik.	12	12	—	—	12	5	59	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	3	3	—	—	5	6	54	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	61	63	—	—	39	20	218	
3. aus den übrigen europäischen Staaten	1	—	—	—	1	—	8	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	1	—	—	—	—	—	3	
b) Schweizer	—	—	—	—	1	—	2	
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	
darunter aus Amerika	—	—	—	—	—	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	4	3	—	—	6	6	62	
8. Königsberg.								
1. aus Preußen	227	239	—	—	107	108	229	
darunter in dem bezeichn. Sem. immatrik.	60	58	—	—	39	30	42	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	—	—	—	—	1	3	—	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	227	239	—	—	108	111	229	
3. aus den übrigen europäischen Staaten	3	3	—	—	1	—	19	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	3	3	—	—	2	3	19	

Philosophische Fakultät										Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden	
Philosophie, Philologie und Geschichte		Mathematik und Naturwissenschaften		Kameralien und Landwirthschaft		Pharmazie und Zahnheilkunde		Zusammen			
S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86
5. Greifswald.											
76	67	26	24	—	—	19	20	121	111	900	784
29	20	8	6	—	—	9	8	46	34	320	215
7	4	3	4	—	—	1	1	11	9	72	68
83	71	29	28	—	—	20	21	132	120	972	852
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	-	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
7	5	3	4	—	—	1	1	11	10	78	78
6. Halle.											
222	169	85	72	91	96	19	17	417	354	1323	1197
49	32	18	18	21	59	6	5	94	114	368	361
36	30	7	5	41	51	5	8	89	94	192	207
258	199	92	77	132	147	21	25	506	448	1517	1404
5	4	3	1	52	68	—	—	60	73	85	87
-	1	—	—	10	13	—	—	10	14	12	15
1	—	—	—	2	7	—	—	3	7	5	7
4	3	—	1	1	1	—	—	5	5	6	7
4	2	—	1	—	—	—	—	4	3	5	5
—	1	—	—	1	1	—	—	1	2	1	2
45	37	10	7	94	120	5	8	154	172	283	301
7. Kiel.											
77	72	40	40	3	2	8	10	128	124	385	347
17	6	7	7	2	—	3	3	29	16	112	64
14	18	13	18	—	—	1	2	28	38	90	54
91	90	53	58	3	2	9	12	156	162	474	431
3	5	1	2	—	—	—	1	4	8	14	15
—	—	1	1	—	—	—	1	1	2	5	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
17	23	14	20	—	—	1	3	32	46	104	100
8. Königsberg.											
148	134	94	81	15	16	21	23	278	254	841	832
26	15	28	13	5	5	4	12	63	45	204	186
1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	2	4
149	134	94	81	15	17	21	23	279	255	843	836
1	1	1	—	2	1	—	—	4	2	27	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	1	—	2	2	—	—	5	3	29	22

Heimath der Immatrikulirten	Evangelisch-theologische Fakultät		Katholisch-theologische Fakultät		Juristische Fakultät		Medizinische Fakultät	
	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86
9. Marburg.								
1. aus Preußen	151	136	—	—	61	54	204	2
darunter in dem bezeichn. Sem. immatrik.	69	27	—	—	35	25	86	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	20	15	—	—	9	5	34	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	171	151	—	—	70	59	238	2
3. aus den übrigen europäischen Staaten	3	1	—	—	—	2	6	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	1	1	
b) Schweizer	1	—	—	—	—	—	3	
4. aus außereuropäischen Ländern	3	2	—	—	—	—	3	
darunter aus a) Afrika	—	1	—	—	—	—	1	
b) Amerika	1	—	—	—	—	—	1	
c) Asien	2	1	—	—	—	—	1	
(2+3+4) Nicht-Preußen	26	18	—	—	9	7	43	
10. Münster.								
1. aus Preußen	—	—	246	214	—	—	—	
darunter in dem bezeichn. Sem. immatrik.	—	—	122	38	—	—	—	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	—	—	9	9	—	—	—	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	—	—	255	223	—	—	—	
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	1	3	—	—	—	
darunter a) Deutsch-Oesterreicher	—	—	—	—	—	—	—	
b) Schweizer	—	—	—	—	—	—	—	
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	—	—	10	12	—	—	—	
11. Braunsberg.								
1. aus Preußen	—	—	11	11	—	—	—	
darunter in dem bezeichn. Sem. immatrik.	—	—	2	2	—	—	—	
2. aus den übrigen deutschen Staaten	—	—	—	—	—	—	—	
(1+2) aus dem deutschen Reiche überhaupt	—	—	11	11	—	—	—	
3. aus den übrigen europäischen Staaten	—	—	—	—	—	—	—	
4. aus außereuropäischen Ländern	—	—	—	—	—	—	—	
(2+3+4) Nicht-Preußen	—	—	—	—	—	—	—	

Philosophische Fakultät										Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden	
Philosophie, Philologie und Geschichte		Mathematik und Naturwissenschaften		Kameralien und Landwirthschaft		Pharmazie und Zahnheilkunde		Zusammen			
S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/6	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86	S. 1885	W. 1885/86
9. Marburg.											
157	142	59	69	—	—	44	49	260	260	676	669
61	44	25	17	—	—	15	17	101	78	291	183
37	29	7	8	—	—	8	10	52	47	115	107
194	171	66	77	—	—	52	59	312	307	791	776
6	2	2	—	—	—	1	3	9	5	18	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
—	—	—	—	—	—	1	3	1	3	5	5
2	—	—	2	—	—	—	—	2	2	8	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	3	2
1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	4	3
45	31	9	10	—	—	9	13	63	54	141	128
10. Münster.											
117	112	38	32	—	—	—	—	155	144	401	358
32	29	13	5	—	—	—	—	45	34	167	72
7	7	—	—	—	—	—	—	7	7	16	16
124	119	38	32	—	—	—	—	162	151	417	374
1	1	1	—	—	—	—	—	2	1	3	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	8	1	—	—	—	—	—	9	8	19	20
11. Braunsberg.											
6	6	—	—	—	—	—	—	6	6	17	17
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	6	—	—	—	—	—	—	6	6	17	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Studienjahres vom 1. April 1885 bis Ende März 1886.

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten								Außerdem Ehren-Promotionen	
	in der evangel.-theol. Fakultät		in der kathol.-theol. Fakultät		in der jurist. Fakultät	in der medizin. Fakultät	in der philos. Fakultät	Ueberhaupt	Zahl	Fakultät
	Doktorgrad	Lizentiatengrad	Doktorgrad	Lizentiatengrad	Doktorgrad	Doktorgrad	Doktorgrad			
Berlin	—	—	—	—	4	111	66	181	3	2 (Doktoren) evang.-theol., 1 der Fakultät.
Bonn	—	—	—	—	1	56	16	73	3	1 jurist., 1 medizin. und 1 philos. Fakultät.
Breslau	—	1	—	—	5	20	29	55	2	1 medizin., 1 philos. Fakultät.
Göttingen	—	—	—	—	101	22	47	170	4	2 (Doktoren) evang.-theol., 1 jur. 1 philos. Fakultät.
Greifswald	—	—	—	—	1	55	9	65	2	1 (Doktor) evang.-theol., 1 jur. Fakultät.
Halle	1	—	—	—	—	30	78	109	2	1 (Doktor) evang.-theol., 1 jur. Fakultät.
Kiel	—	—	—	—	—	20	18	38	—	
Königsberg	—	—	—	—	—	9	31	40	—	
Marburg	—	—	—	—	1	14	41	56	4	2 medizin., 2 philos. Fakultät.
Münster	—	—	—	—	—	—	9	9	2	1 (Doktor) kath.-theol., 1 philos. Fakultät.
Summa	1	1	—	—	113	337	344	796	22	*)

*) Von den Ehren-Promotionen sind vollzogen in den Fakultäten:

6	—	1	—	4	4	7	—	—

B. Technische Hochschulen.

1. Uebersicht

über die Zahl der Lehrer an den Technischen Hochschulen 1885/86, 1886.

	Hochschulen zu	Abth. I. für Architektur				Abth. II. für Bau-Ingenieurwesen				Abth. III. für Maschinen-Ingenieurwesen einschl. des Schiffbaues				Abth. IV. für Chemie und Hüttenkunde				Abth. V. für allgemeine Wissenschaften				Lehrer, welche Unterricht in den neueren Sprachen, in der Staatswissenschaft, Buchführung u. s. w. ertheilen
		etatsmäßige Professoren	nicht etatsmäßige (remunerirte) Professoren u. Docenten	Privat-Docenten	Assistenten	etatsmäßige Professoren	nicht etatsmäßige (remunerirte) Professoren u. Docenten	Privat-Docenten	Assistenten	etatsmäßige Professoren	nicht etatsmäßige (remunerirte) Professoren u. Docenten	Privat-Docenten	Assistenten	etatsmäßige Professoren	nicht etatsmäßige (remunerirte) Professoren u. Docenten	Privat-Docenten	Assistenten	etatsmäßige Professoren	nicht etatsmäßige (remunerirte) Professoren u. Docenten	Privat-Docenten	Assistenten	
	Winter Semester 1885/86.																					
1	Technische Hochschule zu Berlin .	8	11	6	17	6	3	2	7	5	6	2	6	5	3	3	12	7	3	9	5	2
2	„ „ „ Hannover	8	4	4	2	4	2	1	4	4	1	1	3	4	2		4	5	3	2	1	2
3	„ „ „ Aachen .	5	2	—	2	4	1	—	2	5	1	—	2	6	2	—	5	3	4	—	2	2
	Sa. Winter-Semester 1885/86	21	17	10	21	14	6	3	13	14	8	3	11	15	7	3	21	15	10	11	8	6
	Sommer-Semester 1886.																					
1	Technische Hochschule zu Berlin .	9	10	5	15	6	3	3	6	7	5	3	4	6	2	5	12	7	3	8	5	2
2	„ „ „ Hannover	8	4	4	2	4	2	1	4	4	1	1	3	5	1	1	4	5	3	1	1	2
3	„ „ „ Aachen .	5	2	—	2	3	1	—	2	6	—	—	2	6	2	1	6	4	4	1	2	2
	Sa. Sommer-Semester 1886	22	16	9	19	13	6	4	12	17	6	4	9	17	5	7	22	16	10	10	8	6

2. Ueb

über die Studirenden, Hospitanten, sowie die m theilnehmenden Personen, zugleich m

	Abtheilung I. für Architektur				Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen				Für Maschin mit Einsch	
	Studirende		Hospitanten		Studirende		Hospitanten		Sonstige	
	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886
Ueberhaupt:										
Technische Hochschule Berlin .	152	171	74	55	127	123	7	7	309	
„ „ Hannover	23	26	29	31	47	51	2	3	72	
„ „ Aachen .	16	15	7	6	7	13	1	2	45	
Sa. Ueberhaupt:	191	192	110	92	181	187	10	12	426	
Davon										
a. aus Preußen:										
Technische Hochschule Berlin .	112	106	54	42	106	102	6	6	251	
„ „ Hannover	10	12	25	26	29	30	1	2	46	
„ „ Aachen .	9	9	7	6	4	8	1	2	23	
Sa. a. aus Preußen:	131	127	86	74	139	140	8	10	320	
b. aus den übrigen deutschen Staaten:										
Technische Hochschule Berlin .	16	22	17	11	12	13	—	—	33	
„ „ Hannover	6	6	2	2	8	10	—	—	10	
„ „ Aachen .	1	1	—	—	—	—	—	—	3	
Sa. b. aus den übrigen deutschen Staaten:	23	29	19	13	20	23	—	—	46	
Sa. a. u. b. aus dem deutschen Reiche:										
Technische Hochschule Berlin .	128	128	71	53	118	115	6	6	284	
„ „ Hannover	16	18	27	28	37	40	1	2	56	
„ „ Aachen .	10	10	7	6	4	8	1	2	26	
Sa. a. u. b. aus dem deutschen Reiche:	154	156	105	87	159	163	8	10	366	

Digitized by Google

icht
§§ 35 und 36 des Verfassungsstatuts am Unterricht Berücksichtigung der Heimathsverhältnisse.

ang III ngenieurwesen es Schiffbaues		Abtheilung IV für Chemie- und Hütten-kunde				Abtheilung V für Allgemeine Wissen-schaften				Zur Annahme von Vor-lesungen be-rechtigt bezw. zugelassen (nach §§ 35 resp. 36 des Verfassungs-Statuts)		Gesammtzahl sämmtlicher Zuhörer	
Hospitanten		Studirende		Hospitanten		Studirende		Hospitanten					
1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886
65	74	70	68	39	32	4	—	1	2	182	125	1030	943
31	38	30	34	30	39	—	1	4	9	47	55	316	365
14	19	57	66	15	21	3	3	—	—	13	9	178	198
110	131	157	168	84	92	7	4	6	11	242	189	1524	1506
53	63	52	55	34	28	3	—	1	2	143	98	815	743
18	22	24	26	22	31	—	—	2	3	46	53	223	254
13	18	30	35	15	21	1	2	—	—	13	9	116	133
84	103	106	116	71	80	4	2	3	5	202	160	1154	1130
6	7	4	4	3	2	—	—	—	—	18	16	109	112
12	14	3	4	3	3	—	1	—	—	1	1	45	52
1	1	5	5	—	—	1	—	—	—	—	—	11	10
19	22	12	13	6	5	1	1	—	—	19	17	165	174
59	70	56	59	37	30	3	—	1	2	161	114	924	855
30	36	27	30	25	34	—	1	2	3	47	54	268	306
14	19	35	40	15	21	2	2	—	—	13	9	127	143
103	125	118	129	77	85	5	3	3	5	221	177	1319	1304

	Abtheilung I für Architektur				Abtheilung II für Bau-Ingenieure				[illegible] für [illegible] mit [illegible]	
	Studirende		Hospitanten		Studirende		Hospitanten		Studirende	
	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886
c. aus den übrigen europäischen Staaten:										
Technische Hochschule Berlin .	24	23	3	2	6	5	1	—	21	[illegible]
„ „ Hannover	6	6	2	3	6	6	—	—	14	[illegible]
„ „ Aachen .	6	5	—	—	3	4	—	—	17	[illegible]
Sa. c. aus den übrigen europäischen Staaten.	36	34	5	5	15	15	1	—	52	[illegible]
Darunter:										
α. Deutsch-Oesterreicher:										
Technische Hochschule Berlin .	1	1	1	1	—	—	—	—	1	[illegible]
„ „ Hannover	—	—	—	1	—	—	—	—	2	[illegible]
Sa. α. Deutsch-Oesterreicher.	1	1	1	2	—	—	—	—	3	[illegible]
β. Schweizer:										
Technische Hochschule Berlin .	3	2	—	—	—	—	1	—	—	[illegible]
„ „ Hannover	—	—	—	—	1	1	—	—	—	[illegible]
„ „ Aachen .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	[illegible]
Sa. β. Schweizer:	3	2	—	—	1	1	1	—	1	[illegible]
d. aus den außereuropäischen Staaten:										
Technische Hochschule Berlin .	—	—	—	—	3	3	—	1	4	[illegible]
„ „ Hannover	1	2	—	—	4	5	1	1	2	[illegible]
„ Aachen .	—	—	—	—	—	1	—	—	2	[illegible]
Sa. d. aus den außereuropäischen Staaten:	1	2	—	—	7	9	1	2	8	[illegible]

Digitized by Google

ung III ngenieurweſen es Schiffbaues		Abtheilung IV für Chemie- und Hütten-kunde				Abtheilung V für Allgemeine Wiſſen-ſchaften				Zur Annahme von Vor-leſungen be-rechtigt bezw. zugelaſſen (nach §§ 35 reſp. 36 des Verfaſſungs-Statuts)		Geſammtzahl ſämmtlicher Zuhörer	
Hoſpitanten		Studirende		Hoſpitanten		Studirende		Hoſpitanten					
1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886
4	2	11	9	1	2	1	—	—	—	15	9	90	75
1	2	2	3	3	3	—	—	3	6	—	1	37	46
—	—	20	23	—	—	1	1	—	—	—	—	47	49
5	4	36	35	4	5	2	1	3	6	15	10	174	170
2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	8	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3
2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	10	8
—	—	—	—	—		—	—	—	—	2	—	6	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	8	6
2	2	—	—	1	—	—	—	—	—	6	2	16	13
—	—	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	11	13
—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6
2	2	3	4	3	2	—	—	—	—	6	2	31	32

	Abtheilung I für Architektur				Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen				[illegible] für [illegible] [illegible]
	Studirende		Hospitanten		Studirende		Hospitanten		Studirende
	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86
Darunter aus:									
α. Afrika.									
Technische Hochschule Hannover		—	—	—	2	2	—	—	—
Sa. α. Afrika: für sich.									
β. Amerika.									
Technische Hochschule Berlin	—	—	—	—	3	3	—	—	4
„ „ Hannover	1	2	—	—	1	2	1	1	1
„ „ Aachen	—		—	—	—	1	—	—	2
Sa. β. Amerika	1	2		—	4	6	1	1	7
γ. Asien.									
Technische Hochschule Berlin	—		—	—	—	—	—	1	—
„ „ Hannover	—	—	—	—	1	1	—	—	1
Sa. γ. Asien:	—	—	—	—	1	1	—	1	1
δ. Australien.									
Technische Hochschule Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. δ. Australien: für sich.									
b + c + d. Nichtpreußen:									
Technische Hochschule Berlin	40	45	20	13	21	21	1	1	38
„ „ Hannover	13	14	4	5	18	21	1	1	26
„ „ Aachen	7	6		—	3	5	—	—	22
Sa. Nichtpreußen:	60	65	24	18	42	47	2	2	106

ung III ngenieurwesen s Schiffbaues		Abtheilung IV für Chemie und Hütten-kunde				Abtheilung V f. d. Allgemeine Wissen-schaften				Zur Annahme von Vor-lesungen be-rechtigt bezw. zugelassen (nach §§ 35 resp. 36 des Verfassungs-Statuts)		Gesammtzahl sämmtlicher Zuhörer	
Hospitanten		Studirende		Hospitanten		Studirende		Hospitanten					
1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
2	2	—	—	1	—	—	—	—	—	3	2	15	11
—	—	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	7	9
—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6
2	2	3	4	3	2	—	—	—	—	5	2	26	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
12	11	18	13	5	4	1	—	—	—	39	27	215	209
13	16	6	8	8	8	—	1	3	6	1	2	93	111
1	1	27	31	—	—	2	1	—	—	—	—	62	65
26	28	51	52	13	12	3	2	3	6	40	29	370	376

3. Ueberſicht über die Studirenden der Techniſchen Hochſchulen nach den Schulzeugniſſen.

	Abth. I für Architektur		Abth. II für Bau-Ingenieurweſen		Abth. III für Maſchinen-Ingenieurweſen		Abth. IV für Chemie und Hüttenkunde		Abth. V für allgem. Wiſſenſchaften	
	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886	1885/86	1886
I. Reifezeugniſſe von Gymnaſien:										
Techniſche Hochſchule Berlin	48	56	39	40	81	78	6	8	1	–
„ „ Hannover	5	6	11	12	24	25	5	5	–	–
„ „ Aachen	3	4	2	6	9	10	15	11	1	
Sa. I. Reifezeugniſſe v. Gymnaſien:	56	66	52	58	113	113	26	24	2	
II. Reifezeugniſſe von Realgymnaſien:										
Techniſche Hochſchule Berlin	38	46	51	52	115	124	21	28	1	–
„ „ Hannover	8	9	21	23	30	32	20	22	–	
„ „ Aachen	2	1	1	1	8	8	10	15	–	–
Sa. II. Reifezeugniſſe von Realgymnaſien:	48	56	73	76	153	164	51	65	1	
III. Reifezeugniſſe von Ober-Realſchulen:										
Techniſche Hochſchule Berlin	18	17	20	21	41	36	18	15	–	–
„ „ Hannover	–	–	2	2	1	1	–	–	–	–
„ „ Aachen	3	3	1	1	3	3	–	1	–	–
Sa. III. Reifezeugniſſe von Ober-Realſchulen:	21	20	23	24	45	40	18	16	–	–
IV. Reifezeugniſſe von Gewerbeſchulen:										
Techniſche Hochſchule Berlin	4	4	–	–	28	19	3	–	–	–
„ „ Hannover	–	–	–	–	1	1	–	–	–	–
„ „ Aachen	–	–	–	–	3	1	4	3	–	–
Sa. IV. Reifezeugniſſe von Gewerbeſchulen:	4	4	–	–	32	21	7	3	–	–
V. Reifezeugniſſe von Realſchulen:										
Techniſche Hochſchule Berlin	2	2	2	2	5	1	3	–	–	–
„ „ Hannover	3	3	2	2	1	1	1	2	–	–
„ „ Aachen	–	–	–	–	2	3	3	4	–	–
Sa. V. Reifezeugniſſe von Realſchulen	5	5	4	4	8	5	7	6	–	–
VI. Zeugniſſe von außerdeutſchen Schulen:										
Techniſche Hochſchule Berlin	23	23	9	8	25	27	14	12	1	–
„ „ Hannover	6	7	7	7	13	15	3	4	–	–
„ „ Aachen	6	5	3	5	19	18	20	25	2	
Sa. VI. Zeugniſſe von außerdeutſchen Schulen:	35	35	19	20	57	60	37	41	3	–
VII. Zeugniſſe, welche durch miniſterielle Entſcheidung den unter IV. und V. genannten als gleichwerthig anerkannt wurden:										
Techniſche Hochſchule Berlin	2	2	–	–	14	21	5	5	1	–
„ „ Hannover	1	1	4	5	3	3	1	1	–	–
„ „ Aachen	2	3	–		1	1	5	7	–	–
Sa. VII. gleichwerthige Zeugniſſe anderer Anſtalten:	5	6	4	5	18	25	11	13	1	–

C.

Kunst-Akademien und Kunstschulen.

1. Uebersicht über die Frequenz an den zur Pf[illegible]

a. Sem[illegible]

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Direktoren, Lehrer, Hülfslehrer bezw. Schüler / b. Schülerinnen	Direktoren und vollbeschäftigte Lehrer	Nicht vollbeschäftigte und Hülfslehrer	In Summa	Gesammtzahl der Schüler
	1		2	3	4	5
	I. Kunst-Akademien.					
1	Berlin					
	α) akademische Meister-Ateliers	a	7	—	7	[illegible]
	β) akademische Hochschule für die bildenden Künste	a	10	17	27	[illegible]
	Summa 1	a	17	17	34	[illegible]
2	Königsberg i. Pr.	a	6	4	10	[illegible]
3	Düsseldorf	a	15	6	21	[illegible]
4	Cassel	a	7	3	10	[illegible]
		b	—	—	—	[illegible]
	Summa 4	a + b	7	3	10	[illegible]
	Summa I	a	45	30	75	[illegible]
	„ „	b	—	—	—	[illegible]
	Gesammt Summa I, Kunst Akademien	a + b	45	30	75	[illegible]
	II. Kunstschulen.*)					
1	Berlin	a	10	16	26	[illegible]
		b	—	—	—	[illegible]
	Summa 1	a + b	10	16	26	[illegible]
2	Breslau	a	7	6	13	[illegible]
		b	—	—	—	[illegible]
	Summa 2	a + b	7	6	13	[illegible]
	Summa II	a	17	22	39	[illegible]
	„ „	b	—	—		115
	Gesammt-Summa II, Kunstschulen	a + b	17	22	39	[illegible]
	Summa I und II	a	62	52	114	[illegible]
	„ „ „ „	b	—	—	—	134
	Gesammt-Summe I und II	a + b	62	52	114	942

*) Der Unterricht an den Kunstschulen ist ein allgemeiner, propädeutischer; eine Vertheilung im Sin[illegible] der Colonnen 8 bis 16 kann nicht vorgenommen werden. Eine Zusammenstellung der Berufsarten der Schüler und Schülerinnen der Kunstschulen wird nachstehend gegeben:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Schüler: Baufach	Handwerker	Techniker	mechanische Gewerbe	plastische Fächer	graphische Fächer	Maler	Zeichenlehrer	Andere Lehrer	Ohne bestimmten Beruf	In Summa	b. Schülerinnen: Zeichenlehrerinnen	Andere Lehrerinnen	Ohne bestimmten Beruf	In Summa	Gesammt-Summa
1	Kunstschule in Berlin	8	13	6	1	21	90	23	1	15	70	248	8	2	50	60	[illegible]
2	„ „ Breslau	—	3	—	—	6	1	26	2	—	—	38	7	—	48	55	[illegible]
	Summa	8	16	6	1	27	91	49	3	15	70	286	15	2	98	115	[illegible]

der bildenden Künste vorhandenen Staatslehrinstituten
das
Semester 1885.

Darunter:		Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer:				Von den nicht vollbeschäftigten Schülern					Von der Gesammtzahl der Schüler waren:			
						betheiligten sich an dem Unterricht in der:				hospitirten außerdem		Nicht-Preußen und zwar		
Vollbeschäftigte	Nicht vollbeschäftigte (Hospitanten)	Malerei	Bildhauerei	Architektur	Kupferstech- und Radirkunst	Malerei	Bildhauerei	Architektur	Kupferstech- u. Radirkunst		Preußen	Aus anderen Staaten des Deutschen Reiches	Aus außerdeutschen Staaten	In Summa Nicht-Preußen
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
13	—	8	4	—	1	—	—	—	—	—	10	2	1	3
248	17	201	11	—	3	11	3	—	—	—	220	28	17	45
261	17	212	45	—	4	14	3	—	—	—	230	30	18	48
47	15	40	6	—	1	15	—	—	—	—	60	2	—	2
149	—	141	3	1	1	—	—	—	—	—	105	22	22	44
29	4	27	2	—	—	4	—	—	—	—	33	—	—	—
19	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—
48	4	46	2	—	—	4	—	—	—	—	52	—	—	—
486	36	423	56	1	6	33	3	—	—	—	428	54	40	94
19	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—
505	36	442	56	1	6	33	3	—	—	—	447	54	40	94
43	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	218	19	11	30
26	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	4	2	6
69	239	—	—	—	—	—	—	—	—	—	272	23	13	36
25	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	3	3
17	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	—	—	—
42	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	3	3
68	218	—	—	—	—	—	—	—	—	—	263	19	14	33
43	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	4	2	6
111	290	—	—	—	—	—	—	—	—	—	362	23	16	39
554	254	—	—	—	—	—	—	—	—	—	681	73	51	127
62	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128	4	2	6
616	326	—	—	—	—	—	—	—	—	—	809	77	56	133

b. Fina

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Directoren, Lehrer, Hülfslehrer bezw. Schüler / b. Schülerinnen	Directoren und vollbeschäftigte Lehrer	Nicht vollbeschäftigte und Hülfslehrer	In Summa	[illegible]
	1		2	3	4	
	I. Kunst-Akademien.					
1	Berlin					
	α) akademische Meister-Ateliers	a	7	—	7	2
	β) akademische Hochschule für die bildenden Künste	a	11	16	27	10
	Summa 1		18	16	34	12
2	Königsberg i. Pr.	a	6	4	10	3
3	Düsseldorf	a	15	6	21	15
4	Cassel	a	7	2	9	3
		b	—	—	—	—
	Summa 4	a+b	7	2	9	3
	Summa 1	a	46	28	74	30
	„ „	b	—	—	—	—
	Gesammt-Summa 1, Kunst-Akademien	a+b	46	28	74	30
	II. Kunstschulen.*)					
1	Berlin	a	10	25	35	9
		b	—	—	—	8
	Summa 1	a+b	10	25	35	17
2	Breslau	a	7	6	13	3
		b	—	—	—	—
	Summa 2	a+b	7	6	13	3
	Summa II	a	17	31	48	12
	„ „	b	—	—	—	10
	Gesammt-Summa II, Kunstschulen	a+b	17	31	48	22
	Summa 1 und II	a	63	59	122	42
	„ „ „ „	b	—	—	—	10
	Gesammt-Summa I und II	a+b	63	59	122	119

*) Der Unterricht an den Kunstschulen ist ein allgemeiner, propädeutischer; eine Vertheilung in d[er] der Colonnen 8 bis 16 kann nicht vorgenommen werden. Eine Zusammenstellung der Berufsar[ten] der Schüler und Schülerinnen der Kunstschulen wird nachstehend gegeben:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Schüler: Tischler	Handwerker	Techniker	mechanische Gewerbe	plastische Fächer	graphische Fächer	Maler	Zeichenlehrer	Andere Lehrer	Ohne bestimmten Beruf	in Summa	b. Schülerinnen: Zeichenlehrerinnen	Andere Lehrerinnen	Ohne bestimmten Beruf	in Summa	[illegible]
1	Kunstschule in Berlin	9	24	3	4	36	140	68	4	16	97	401	13	2	70	85	[illegible]
2	„ „ Breslau	—	2	—	—	12	—	37	2	—	—	53	12	—	51	63	
	Summa	9	26	3	4	48	140	105	6	16	97	454	25	2	121	148	[illegible]

Digitized by Google

Semester 1885/86.

Darunter:		Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer:				Von den nicht vollbeschäftigten Schülern					Von der Gesammtzahl der Schüler waren:			
						betheiligten sich an dem Unterricht in der:				hospitirten außerdem		Nicht-Preußen und zwar		
Vollbeschäftigte	Nicht vollbeschäftigte (Hospitanten)	Malerei	Bildhauerei	Architektur	Kupferstich- u. Radirkunst	Malerei	Bildhauerei	Architektur	Kupferstich- u. Radirkunst		Preußen	Aus anderen Staaten des Deutschen Reiches	Aus außerdeutschen Staaten	In Summa Nicht-Preußen
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
23	—	13	6	3	1	—	—	—	—	—	16	7	—	7
290	25	239	47	—	4	20	5	—	—	—	260	39	16	55
313	25	252	53	3	5	20	5	—	—	—	276	46	16	62
46	16	39	6	—	1	16	—	—	—	—	60	2	—	2
133	3	128	3	1	1	—	—	—	—	3	102	18	16	34
31	2	30	1	—	—	2	—	—	—	—	33	—	—	—
19	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—
50	2	49	1	—	—	2	—	—	—	—	52	—	—	—
523	46	449	63	4	7	38	5	—	—	3	471	66	32	98
19	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—
542	46	468	63	4	7	38	5	—	—	3	490	66	32	98
59	342	—	—	—	—	—	—	—	—	—	354	36	11	47
35	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	7	2	9
94	392	—	—	—	—	—	—	—	—	—	430	43	13	56
30	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	—	2	2
22	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	—	1	1
52	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113	—	3	3
89	365	—	—	—	—	—	—	—	—	—	405	36	13	49
57	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138	7	3	10
146	456	—	—	—	—	—	—	—	—	—	543	43	16	59
612	411	—	—	—	—	—	—	—	—	—	876	102	45	147
76	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	157	7	3	10
688	502	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1033	109	48	157

2. Uebersicht
über die Frequenz an den zur Pflege der Musik vorhandenen Staatslehrinstituten
für das
a. Sommer-Semester 1885.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Direktoren, Abtheilungs-Vorsteher, Lehrer u. Hülfslehrer bezw. b. Lehrerinnen und Hülfslehrerinnen bezw. Schülerinnen	Direktoren, Abtheilungs-Vorsteher und vollbeschäftigte Lehrer	Nicht vollbeschäftigte und Hülfslehrer	Im Ganzen	Gesammtzahl der Schüler	Vollbeschäftigte	Nichtvollbeschäftigte (Hospitanten)	Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer: Composition	Orchester-Instrumente	Klavier und Orgel	Gesang	Die nicht vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer: Composition	Orchester-Instrumente	Klavier und Orgel	Gesang	Von der Gesammtzahl der Schüler: Preußen	Aus anderen Staaten des Deutschen Reiches	Nicht-Deutsche aus europäischen Staaten	Nicht-Deutsche aus außereuropäischen Staaten
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	Akademische Hochschule für Musik in Berlin	a	20	14	34	106	105	1	5	67	28	5	—	—	—	1	74	13	[illegible]	[illegible]
		b	2	1	3	73	73	—	—	9	24	42	—	—	—	—	57	4	11	[illegible]
	Summa 1	a + b	22	15	37	181	180	1	5	76	52	47	—	—	—	1	131	17	[illegible]	[illegible]
2	Akademische Meisterschulen für musikalische Composition in Berlin	a	4	—	4	24	24	—	24	—	—	—	—	—	—	—	18	4	2	[illegible]
3	Akademisches Institut für Kirchenmusik in Berlin*) . . .	a	1	4	5	23	24	1	—	—	—	24	—	—	1	—	23	2	—	[illegible]
	Summa 1 bis 3	a	27	18	45	153	153	2	29	67	28	5	—	—	1	1	115	19	21	[illegible]
	„ 1 „	b	2	1	3	73	73	—	—	9	24	42	—	—	—	—	57	4	11	[illegible]
	Gesammt-Summa	a + b	27	19	46	226	226	2	29	76	52	47	—	—	1	1	172	23	32	[illegible]

*) Die vollbeschäftigten Schüler des akademischen Instituts für Kirchenmusik sind verpflichtet, an [illegible] lichen Unterrichtsfächern (Col. 8 bis 11) theilzunehmen.

Digitized by Google

b. Winter-Semester 1885/86.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Anstalt	a. Direktoren, Abtheilungs-Vorsteher, Lehrer u. Hülfslehrer bezw. Schüler / b. Lehrerinnen und Hülfslehrerinnen bezw. Schülerinnen	Direktoren, Abtheilungs-Vorsteher und vollbeschäftigte Lehrer	Nicht vollbeschäftigte und Hülfslehrer	In Summa	Gesammtzahl der Schüler	Darunter: Vollbeschäftigte	Darunter: Nichtvollbeschäftigte (Hospitanten)	Die vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer: Komposition	Orchester-Instrumente	Klavier und Orgel	Gesang	Die nicht vollbeschäftigten Schüler vertheilen sich, dem von ihnen gewählten Hauptfache nach, auf die einzelnen Fächer: Komposition	Orchester-Instrumente	Klavier und Orgel	Gesang	Von der Gesammtzahl der Schüler waren: Preußen	Nicht-Preußen und zwar: Aus anderen Staaten des Deutschen Reiches	Aus außerdeutschen Staaten	In Summa Nicht-Preußen
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	Akademische Hochschule für Musik in Berlin	a	20	15	3	123	123	—	6	76	37	4	—	—	—	—	89	12	22	34
		b	2	1	3	94	94	—	—	10	30	54	—	—	—	—	66	6	22	28
	Summa 1	a + b	22	16	38	217	217	—	6	86	67	58	—	—	—	—	155	18	44	62
2	Akademische Meisterschulen für musikalische Composition in Berlin	a	3	—	3	23	23	—	23	—	—	—	—	—	—	—	18	4	1	5
3	Akademisches Institut für Kirchenmusik in Berlin*)	a	1	4	3	26	25	1	25				—	—	1	—	25	1	—	1
	Summa 1 bis 3	a	24	19	13	172	171	1	29	76	37	4	—	—	1	—	132	17	23	40
									+ 25											
	„ 1 „ 3	b	2	1	3	94	94	—	—	10	30	54	—	—	—	—	66	6	22	28
	Gesammt-Summa	a + b	26	20	16	266	265	1	29	86	67	58	—	—	1	—	198	23	45	68
									+ 25											

*) Die vollbeschäftigten Schüler des akademischen Instituts für Kirchenmusik sind verpflichtet, an sämmtlichen Unterrichtsfächern (Col. 8 bis 11) theilzunehmen.

II. Wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, Probe-Kandidaten und Lehrer der höheren Lehranstalten.

A. Uebersicht der Ergebnisse der von den Kgl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen abgehaltenen Prüfungen 1. April 1885/86.

1. Zahl der Prüfungen.
2. Zahl der in der Prüfung bestandenen Schulamts-Kandidaten nach Konfession bezw. Religion.
3. Heimathsverhältnisse der in der Prüfung bestandenen Kandidaten.
4. Special-Nachweis der geprüften Kandidaten nach Confession bezw. Religion und nach dem Hauptfach der Prüfung.
5. Special-Nachweis der geprüften Kandidaten nach der Heimath.
6. Ergebnisse der abgehaltenen Prüfungen.

B. Beschäftigte Probe-Kandidaten.

1. Während des Schuljahres Michaelis 1884/85.
2. Während des Schuljahres Ostern 1885/86.

C. Uebersicht über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern an den höheren Unterrichts-Anstalten während des Schuljahres 1885/86.

A. Ueberſichten
der Ergebniſſe der von den Kgl. Wiſſenſchaftl. Prüfungs-Kommiſſionen im Jahre 1. April 1885/86 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

1. Zahl der Prüfungen.

Königl. Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Kommiſſion zu	Im Jahre 1. April 1885/86						In der Zeit vom 1. April 1884/85 betrug die Zahl ſämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
	haben bestanden			ſind von den Geprüften nicht beſtanden		Summe ſämmtlicher abgehaltenen Prüfungen	
	das Examen pro facultate docendi	Nachprüfungen	insgeſammt Prüfungen	Voll-Prüfungen	Nach-Prüfungen		
Königsberg	58	67	125	4	—	129	135
Berlin	98	68	166	19	—	185	187
Greifswald	49	63	112	3	—	115	102
Breslau	68	56	124	5	—	129	131
Halle a S.	96	83	179	2	—	181	190
Kiel	26	27	53	—	—	53	61
Göttingen	51	66	117	27	—	144	139
Münſter	26	60	86	7	—	93	82
Marburg	89	54	143	2	—	145	114
Bonn	35	58	93	3	—	96	70
Summa	596	602	1198	72	—	1270	1211

2. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Kandidaten nach Konfession resp. Religion und nach dem Hauptfache der Prüfung.

Konfession bezw. Religion der bestandenen Kandidaten	Im Jahre 1. April 1885/86					Im Jahr 1. April 1884/85 betrug die Zahl der bestandenen Kandidaten
	A. Historisch-philologisches Fach	B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der bestandenen Kandidaten	
Evangelisch	207	123	16	128	474	497
Katholisch	56	20	2	16	94	115
Jüdisch	9	12	1	6	28	16
Sa. 1. April 1885/86 . . .	272	155	19	150	596	
Die Summe im Jahre 1884/85 betrug	270	205	20	133		628

3. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Kandidaten.

Zeitraum	Gesammtzahl der bestandenen Kandidaten	Von diesen waren															
		Inländer, und zwar aus der Provinz													Ueberhaupt Inländer	Ausländer, u. zwar aus		Ueberhaupt Ausländer
		Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern		anderen Staaten des Deutschen Reichs	außerdeutschen Staaten	
1. April 1885/86	596	45	30	77	35	27	69	70	13	39	33	39	55	3	535	57	4	61
1. April 1884/85	628	48	22	77	48	23	70	77	12	67	45	25	48	—	562	61	5	66

4. Special-Nachweis der im Jahre 1. April 1885/86 geprüften Schulamts-Kandidaten nach Konfession bezw. Religion und nach dem Hauptfach der Prüfung.

	Königl. Wissenschaftl. Prüfungs-Kommission zu										Insgesammt
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfungen.											
A. Historisch-philolog. Fach	25	43	17	20	45	10	13	4	23	7	207
B. Mathem.-naturw. Fach	17	29	11	6	22	5	14	—	14	5	123
C. Religion und Hebräisch	1	3	2	2	4	—	1	—	—	3	16
D. Fach der neueren Sprachen . .	9	10	16	5	22	10	13	8	29	6	128
Nicht bestanden	3	17	2	1	1	—	23	3	2	2	54
2. Nachprüfungen	59	63	63	31	83	26	62	24	44	26	481
Sa. I:	114	165	111	65	177	51	126	39	112	49	1009
II. Katholisch.											
1. Vollprüfungen.											
A. Historisch-philolog. Fach . . .	1	2	1	18	1	—	5	9	11	8	56
B. Mathem.-naturw. Fach	—	1	—	7	1	—	1	2	7	1	20
C. Religion und Hebräisch	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
D. Fach der neueren Sprachen . .	1	—	—	3	1	—	1	3	4	3	16
Nicht bestanden	1	2	—	4	1	—	3	4	—	1	16
2. Nachprüfungen	8	3	—	24	—	1	4	36	10	32	118
Sa. II:	11	8	1	57	4	1	14	54	32	46	228
III. Jüdisch.											
1. Vollprüfungen.											
A. Historisch philolog. Fach . . .	1	3	1	2	—	1	—	—	1	—	9
B. Mathem.-naturw. Fach	1	4	1	3	—	—	2	—	—	1	12
C. Religion und Hebräisch	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
D. Fach der neueren Sprachen . .	1	3	—	1	—	—	1	—	—	—	6
Nicht bestanden	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2
2. Nachprüfungen	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Sa. III:	4	12	3	7	—	1	4	—	1	1	33
Hauptsumme:	129	185	115	129	181	53	144	93	145	96	1270

5. Special-Nachweis der Heimath der im Jahre

	Königliche Wissenschaftliche											
	Königsberg			Berlin			Greifswald			Breslau		
	Voll-prüfung		Nachprüfung	Voll-prüfung		Nachprüfung	Voll-prüfung		Nachprüfung	Voll-prüfung		Nachprüfung
	bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden	
1. Preußer.												
a. Provinz Ostpreußen	37	2	48	4	—	1	1	—	—	1	—	—
b. „ Westpreußen	19	1	13	4	1	4	2	—	2	3	—	1
c. „ Brandenburg	—	—	—	47	10	31	9	—	7	1	—	1
d. „ Pommern	—	—	2	8	2	6	17	3	32	2	—	1
e. „ Posen	—	—	1	3	1	2	5	—	5	16	1	7
f. „ Schlesien	2	—	—	8	2	3	3	—	5	44	3	44
g. „ Sachsen	—	—	1	8	2	7	1	—	3	—	1	—
h. „ Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
i. „ Hannover	—	—	1	6	—	—	—	—	1	—	—	—
k. „ Westfalen	—	—	—	—	—	1	1	—	4	—	—	1
l. „ Hessen-Nassau	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
m. „ Rheinprovinz	—	—	—	4	—	2	1	—	—	—	—	1
n. „ Hohenzollern	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Sa.	58	3	66	93	19	62	42	3	60	67	5	56
2. Andere Staaten des Deutschen Reichs	—	1	—	5	—	5	6	—	3	—	—	—
3. Außerdeutsche Staaten	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—
Hauptsumme	58	4	67	98	19	68	49	3	63	68	5	56
	62			117			52			73		
	129			185			115			129		

1. April 1885/86 geprüften Kandidaten.

Prüfungs-Kommission zu	Halle			Kiel			Göttingen			Münster			Marburg			Bonn			Insgesammt		
	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung	Vollprüfung		Nachprüfung
	bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden	
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	45	2	50
	1	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	30	4	23
	10	—	12	2	—	2	3	1	2	—	—	—	4	—	1	1	—	2	77	11	61
	2	1	7	2	—	1	—	1	—	—	—	—	3	—	—	1	—	1	35	7	50
	3	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	2	20
	9	1	4	2	—	1	—	—	1	—	1	3	1	—	—	—	—	3	69	7	64
	52	—	46	—	—	2	5	2	4	1	—	1	2	—	2	1	—	2	70	5	68
	—	—	—	12	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	13	—	15
	—	—	—	—	—	3	25	17	33	2	2	5	5	—	3	1	—	1	39	19	47
	1	—	2	1	—	—	1	—	4	10	3	33	14	—	9	5	—	8	33	3	62
	2	—	—	—	—	—	5	1	4	1	—	1	30	—	21	—	—	2	39	2	29
	1	—	2	—	—	1	3	—	1	10	1	12	12	2	6	24	3	34	55	6	59
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1
	84	2	74	20	—	25	42	24	51	25	7	56	71	2	44	33	3	55	535	68	549
	12	—	8	4	—	2	9	3	14	1	—	4	18	—	10	2	—	3	57	4	49
	—	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4
	98	2	83	26	—	27	51	27	66	26	7	60	89	2	54	35	3	58	596	72	602
	98			26			78			33			91			38			668		
	181			53			144			93			145			96			1270		

6. Ergebnisse der von den Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu:	A. Historisch-philologisches Fach																Mathem.-naturw.			
	a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch				b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte, Geographie				c. Geschichte, Geographie, Griechisch und Lateinisch in den Mittelklassen				zusammen				a. Mathematik, Physik			
	Zeugnißgrad			Summa a	Zeugnißgrad			Summa b	Zeugnißgrad			Summa c	Zeugnißgrad			Summa A	Zeugnißgrad			Summa a
	1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3	
Königsberg	—	10	14	24	—	—	—	—	—	2	1	3	—	12	15	27	—	6	2	8
Darunter *	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	4	2	6
Berlin . .	—	10	14	24	—	4	2	6	1	8	9	18	1	22	25	48	2	7	19	28
Darunter *	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	9	13
Greifswald	—	5	3	8	1	—	5	6	—	2	3	5	1	7	11	19	2	3	3	8
Darunter *	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	3
Breslau	2	9	16	27	—	7	1	8	—	2	4	6	2	18	21	41	4	3	4	11
Darunter *	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	3
Halle . . .	1	11	5	17	—	8	3	11	3	8	6	17	4	27	14	45	—	11	6	17
Darunter *	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	10
Kiel . . .	—	2	2	4	1	2	—	3	3	1	—	4	4	5	2	11	1	3	1	5
Darunter *	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Göttingen .	1	6	3	10	—	3	—	3	1	2	2	5	2	11	5	18	2	7	4	13
Darunter *	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6
Münster .	—	4	2	6	—	—	—	—	1	3	1	7	3	7	3	13	—	2	—	2
Darunter *	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marburg .	3	10	2	15	1	8	3	12	—	5	3	8	4	23	8	35	3	9	6	18
Darunter *	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	4	12
Bonn . .	—	2	4	6	1	4	—	5	2	2	—	4	3	8	4	15	3	2	2	7
Darunter *	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	3
Summa	7	69	65	141	4	36	14	54	13	35	29	77	24	140	108	272	17	53	47	117
Darunter *		—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	8	30	20	58

* bedeutet: Realgymnasial-Abiturienten.

Jahre 1. April 1885/86 abgehaltenen Vollprüfungen pro facultate docendi.

B wissenschaftliches Fach								C. Religion und Hebräisch					D. Fach der neueren Sprachen				Insgesammt						Von den Inhabern der vorstehenden Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen:	Zurückgewiesene Kandidaten	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungsarbeiten	
b. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften				zusammen																					angenommen	nicht angenommen
Zeugnißgrad			Summa B	Zeugnißgrad			Summa B	Zeugnißgrad			ohne Gradbezeichnung	Summa C	Zeugnißgrad			Summa D	Zeugnißgrad			ohne Gradbezeichnung	Haupt-Summe						
1	2	3		1	2	3		1	2	3			1	2	3		1	2	3								
—	9	1	10	—	15	3	18	—	2	—	—	2	—	3	8	11	—	32	26	—	58	39	4	14	5		
—	9	1	10	—	13	3	16	—	—	—	—	—	—	3	7	10	—	16	11	—	27	21	1	2	—		
—	2	4	6	2	9	23	34	—	2	1	—	3	—	5	8	13	3	38	57	—	98	34	19	18	6		
—	2	4	6	1	5	13	19	—	—	—	—	—	—	2	4	6	1	7	17	—	25	13	7	2	2		
1	2	1	4	3	5	4	12	—	1	1	—	2	—	5	11	16	4	18	27	—	49	17	3	7	—		
1	2	—	3	2	4	—	6	—	—	—	—	—	—	4	7	11	2	8	7	—	17	5	—	—	—		
—	4	—	4	4	7	4	15	—	2	—	1	3	1	1	7	9	7	28	32	1	68	9	5	—	—		
—	1	—	1	1	2	1	4	—	—	—	—	—	—	—	5	5	1	2	6	—	9	3	—	—	—		
—	5	2	7	—	16	8	24	—	3	1	—	4	—	6	17	23	4	52	40	—	96	4	2	24	13		
	3	1	4		11	3	14	—	—	—	—	—	—	4	13	17	—	15	16	—	31	2	—	—	—		
	—	—	—	1	3	1	5	—	—	—	—	—	1	8	1	10	6	16	4	—	26	1	—	6	—		
—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	1	8	1	10	1	10	1	—	12	1	—	—	—		
—	1	3	4	2	8	7	17	—	1	—	—	1	1	10	4	15	5	30	16	—	51	10	27	8	—		
—	1	3	4	—	6	4	10	—	—	—	—	—	1	9	3	13	1	15	7	—	23	4	8	—	—		
—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	6	5	11	3	15	8	—	26	—	7	7	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	8	—	5	3	—	8	—	2	—	—		
1	1	1	3	4	10	7	21	—	—	—	—	—	9	16	8	33	17	49	23	—	89	10	2	1	—		
1	1	1	3	4	6	5	15	—	—	—	—	—	7	12	6	25	11	18	11	—	40	6	2	1	—		
—	—	—	—	3	2	2	7	1	2	—	1	4	3	3	3	9	10	15	9	1	35	4	3	18	1		
—	—	—	—	2	—	1	3	—	—	—	—	—	3	3	1	7	5	3	2	—	10	1	2	—	—		
2	24	12	38	19	77	59	155	1	13	3	2	19	15	63	72	150	59	293	242	2	596	128	72	103	25		
2	19	10	31	10	49	30	89	—	—	—	—	—	12	50	50	112	22	99	81	—	202	56	22	5	2		

Beschäftigte Probe-Kandidaten.

Nummer	Provinz	Zahl der Probe-Kandidaten	Von den Probe-Kandidaten (Kol. 3) hatten die facultas docendi erworben in						
			a. alten Sprachen, Deutsch	b. alten Sprachen, Geschichte	c. Geschichte und Geographie	d. Mathematik, Physik	e. Chemie, Naturwissenschaften	f. Religion und Hebräisch	g. neueren Sprachen
1	2	3	4						
1. Während des Schuljahres Michaelis 1884/85.									
1	Ostpreußen . . .	14	5	—	2	2	—	1	4
2	Westpreußen . .	10	6	1	—	1	—	—	2
3	Brandenburg . .	44	9	6	11	11	3	—	4
4	Pommern . . .	13	2	1	4	1	2	—	3
5	Posen	8	2	1	1	3	—	—	1
6	Schlesien	23	5	1	3	9	3	—	2
7	Sachsen	32	8	4	3	6	4	1	6
8	Schleswig-Holstein	12	3	1	1	2	2	—	3
9	Hannover . . .	17	1	2	—	6	2	—	6
10	Westfalen . . .	15	5	2	3	2	—	1	2
11	Hessen-Nassau . .	17	2	2	3	3	1	—	6
12	Rheinprovinz . .	25	8	3	—	6	3	—	5
	Summa:	230	56	24	31	52	20	3	44
2. Während des Schuljahres Ostern 1885/86.									
1	Ostpreußen . . .	26	11	—	2	6	3	—	4
2	Westpreußen . .	11	3	—	1	3	—	—	4
3	Brandenburg . .	60	7	9	7	20	6	1	10
4	Pommern . . .	22	4	3	1	6	1	5	2
5	Posen	8	4	1	1	1	—	—	1
6	Schlesien	26	6	2	6	4	3	1	4
7	Sachsen	48	11	5	5	10	6	1	10
8	Schleswig-Holstein	14	4	2	1	3	1	—	3
9	Hannover . . .	28	6	4	2	6	1	—	9
10	Westfalen . . .	20	4	—	3	4	3	1	5
11	Hessen-Nassau . .	19	3	1	—	8	1	—	6
12	Rheinprovinz . .	45	8	6	5	11	4	—	11
	Summa:	327	71	33	34	82	29	9	69

Uebersicht
über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern an den höheren Unterrichts-Anstalten Preußens während des Schuljahres 1885/86.

Nummer	Provinz	Gesammtzahl der Stellen: ord. wissensch. Lehrer	Elem.- u. techn. Lehrer	angestellte wissenschaftl. Hülfslehrer	Vorschullehrer	Zugang: überhaupt: durch erste Anstellung	durch Berufung von außerpreußischen Anstalten	Zugang nämlich: durch erste Anstellung: ordentl. wissensch. Lehrer	Elem.- u. techn. Lehrer	angestellte wissenschaftliche Hülfslehrer	Vorschullehrer	durch Berufung von außerpreuß. Anstalten: ordentl. wissensch. Lehrer	Elem.- u. techn. Lehrer	angestellte wissenschaftliche Hülfslehrer	Vorschullehrer
1	Ostpreußen	256	33	18	39	14	—	11	—	3	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	257	36	36	28	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	887	59	—	145	53	2	49	1	—	3	—	2	—	—
4	Pommern	300	50	—	51	11	—	8	2	—	1	—	—	—	—
5	Posen	235	24	2	25	5	—	3	1	—	1	—	—	—	—
6	Schlesien	598	110	60	43	62	1	37	6	16	3	1	—	—	—
7	Sachsen	456	112	24	29	22	1	14	2	4	2	1	—	—	—
8	Schleswig-Holstein	218	25	—	33	9	—	7	1	—	1	—	—	—	—
9	Hannover	405	53	2	58	16	—	13	1	—	2	—	—	—	—
10	Westfalen	371	65	1	5	12	1	11	—	—	1	1	—	—	—
11	Hessen-Nassau	433	87	—	51	19	3	14	3	—	2	3	—	—	—
12	Rheinprovinz	786	108	3	46	34	2	30	2	1	1	2	—	—	—
	Summa:	5201	762	143	553	262	10	202	19	24	17	8	2	—	—
						272									

Nummer	Provinz	Abgang: überhaupt: durch Berufung an außerpreußische Anstalten	durch Uebernahme eines anderen Amtes	durch Austritt	durch Pensionirung	durch Tod	Abgang nämlich: durch Berufung an außerpreuß. Anst.: ordentl. wissensch. Lehrer	Elem.- u. techn. Lehrer	angest. wiss. Hülfslehrer	Vorschullehrer	durch Uebernahme eines anderen Amtes: ordentl. wissensch. Lehrer	Elem.- u. techn. Lehrer	angest. wiss. Hülfslehrer	Vorschullehrer	durch Austritt: ordentl. wissensch. Lehrer	Elem.- u. techn. Lehrer	angest. wiss. Hülfslehrer	Vorschullehrer	durch Pensionirung: ordentl. wissensch. Lehrer	Elem.- u. techn. Lehrer	angest. wiss. Hülfslehrer	Vorschullehrer	durch Tod: ordentl. wissensch. Lehrer	Elem.- u. techn. Lehrer	angest. wiss. Hülfslehrer	Vorschullehrer
1	Ostpreußen	—	5	1	3	4	—	—	—	—	4	—	1	—	1	—	—	—	3	—	—	—	2	1	—	1
2	Westpreußen	1	—	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—
3	Brandenburg	—	2	—	8	6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—	3	—	—	3
4	Pommern	1	2	—	4	3	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	3	1	—	—	2	1	—	—
5	Posen	—	2	—	5	4	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	3	1	—	—
6	Schlesien	1	15	6	8	14	1	—	—	—	—	10	1	4	—	2	1	2	1	4	3	—	1	7	1	—	6
7	Sachsen	1	1	3	8	6	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	1	—	7	1	—	—	3	3	—	—
8	Schleswig-Holstein	1	2	—	4	4	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	3	—	—	1
9	Hannover	—	—	1	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—
10	Westfalen	1	1	1	3	6	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	3	—	—	—	6	—	—	—
11	Hessen-Nassau	1	1	1	8	6	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	—	—	—	5	—	—	1
12	Rheinprovinz	2	12	2	7	13	2	—	—	—	—	11	1	—	—	1	—	—	1	6	1	—	—	8	4	—	1
	Summa:	9	43	16	65	68	8	1	—	—	32	3	5	3	9	1	4	2	56	8	—	1	44	11	—	13
		201																								

III. Gymnasial- und Realanstalten.

A. Uebersicht von der Frequenz der Gymnasial- und Realanstalten.

1. Sommer-Semester 1885.
2. Winter-Semester 1885/86.

B. Uebersicht über die 1. April 1885/86 abgehaltenen Reifeprüfungen.

Das Zeichen X bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

A. Ueberſicht von der Frequenz

1. Sommer.

1. Gymnaſien.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Zahl der Gymnaſien	3 Zahl der Lehrer: an den Gymnaſien: im Hauptamt: Directoren und wiſſenſchaftliche Lehrer	Elementar- u. techniſche Lehrer	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer	im Nebenamt: Probe-Kandidaten	Ordinarien	Wiſſenſchaftliche Lehrer	Elementar- und techniſche Lehrer	an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen	4 Geſammtfrequenz am Schluſſe des Winter-Semeſters 1884/85: in d. Gymnaſien	in d. Vorſchulen	Geſammt- auf: O. I	U. I	O. II
1	**Oſtpreußen**	16	174	15	25	28	10	1	5	23	4004	443	243	267	344
	Davon ſind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**Weſtpreußen**	13	160	19	22	16	14	1	7	15	3198	321	168	243	294
	Davon ſind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg**	37	536	72	74	59	—	9	43	95	12556	3015[1]	608	772	1072
	Davon ſind Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	19	210	36	21	23	1	—	2	31	4497[2]	599[2]	295	361	424
	Davon ſind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Poſen**	14	166	15	21	17	27	2	8	20	4055	447	152	317	335
6	**Schleſien**	37	411	12	67	44	47	5	39	28	8924	629[3]	432	681	785
7	**Sachſen**	26	284	47	53	51	7	2	19	16	6600	348	381	569	690
8	**Schleswig-Holſtein**	12	110	12	16	18	1	—	8	14	2220	253	117	168	147
	Davon ſind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	23	209	26	36	26	5	2	19	31	4630[4]	654[4]	272	370	427
	Davon ſind Y	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Weſtfalen**	21	244	29	50	29	21	1	7	7	4873	134	407	557	807
	Davon ſind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Heſſen-Naſſau**	12	145	20	31	14	13	1	10	—	3328	—	240	297	388
	Davon ſind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95
12	**Rheinprovinz**	28	330	31	73	47	29	6	33	28	7534[5]	559[5]	431	573	699
	Davon ſind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	**Hohenzollern**	1	8	1	1	1	1	—	—	—	98[6]	—	2	6	10
	Summa	259	3017	368	490	373	176	30	200	310	66517	7402	3745	5203	6134
	Davon ſind Y	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95

[1]) Berichtigt.
[2]) Zugek. Garz, bisher Progymnaſium mit 64 und 3 Schülern.
[3]) Berichtigt. Zugek. König Wilhelms-Gymnaſium Breslau.
[4]) Berichtigt.
[5]) Berichtigt.
[6]) Berichtigt.

der Gymnasial- und Realanstalten.
Semester 1885.

1. Gymnasien.

5 Frequenz im Sommer-Semester 1885											6 der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Gymnasien								b. in den Vorschulen			auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Klasse						Ueber-haupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
II.	O. III	U. III	IV	V	VI													
544	629	700	692	676	647	4742	738	27	701	258	3883	458	10	391	606	22	—	73
—	—	—	94	69	86	249	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—
421	423	500	576	625	573	3823	625	16	482	161	2614	691	23	492	372	49	5	56
—	—	—	69	76	51	196	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1636	1723	2008	2191	2205	2218	14433	1877	107	4011	996	11878	378	25	2152	3271	100	4	636
—	—	—	221	174	187	582	—	—	884	—	—	—	—	—	—	—	—	—
593	644	737	823	763	722	5362	863	38	913	314	4919	55	2	386	817	13	1	82
—	—	—	—	200	145	345	—	—	226	—	—	—	—	—	—	—	—	—
504	641	685	762	802	724	4822	767	22	671	224	2344	1341	—	1137	397	120	1	153
1215	1229	1507	1675	1747	1739	11033	2109	28	862	233	5495	3703	5	1830	566	56	3	237
950	953	1010	1104	1152	951	7770	1170	18	522	174	7298	327	2	143	491	7	—	24
273	266	351	464	476	451	2713	493	16	448	195	2613	41	3	53	440	4	—	4
—	—	—	256	245	247	748	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
656	738	750	858	850	824	5745	1115	31	1026	372	4713	848	4	180	929	40	1	56
—	—	—	313	320	309	942	—	—	260	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	35	33	37	105	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
834	679	694	754	880	802	6204	1331	7	205	71	3141	2790	6	267	177	14	—	14
—	—	—	221	252	212	685	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
497	468	548	519	486	462	3833	505	—	—	—	2702	807	27	297	—	—	—	—
—	—	—	47	38	45	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	29	106	90	139	181	587	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
996	1072	1201	1313	1576	1586	9438	1904	28	824	265	3908	5085	12	433	446	332	—	46
—	—	—	133	187	155	475	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	11	16	12	16	13	101	3	—	—	—	12	89	—	—	—	—	—	—
9132	9376	10707	11743	12264	11732	80019	13502	338	10665	3263	55520	16619	119	7761	8512	757	16	1381
—	—	—	1354	1561	1437	4352	—	—	1457	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	29	106	125	172	221	692	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

1	2	7						Gesammt-Abgang im						
		Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)												a. von den
		auf den Gymnasien			in den Vorschulen							zu absolviren		
		Inländer			Inländer				auf					
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Maturitäts-zeugniß	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen	O. I	U. I	O. II
1	Ostpreußen	2741	1918	53	597	99	5	66	69	15	34	15	9	38
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	2348	1415	30	401	74	7	38	83	28	28	5	9	14
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	10979	3355	99	3849	152	10	222	354	110	130	12	48	101
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	3331	1991	37	819	93	1	93	101	25	37	4	13	34
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	2892	1882	48	579	84	8	61	115	20	56	2	20	29
6	Schlesien	6709	4273	51	805	51	3	126	212	39	79	7	33	50
7	Sachsen	4335	3151	281	498	22	2	135	142	67	53	9	25	46
8	Schleswig-Holstein	1520	908	285	319	26	73	26	49	17	34	2	4	6
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	3598	1971	176	973	37	16	47	107	28	43	2	6	34
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	3651	2493	60	201	3	1	38	59	13	30	3	15	26
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	2461	1214	155	–	—	—	58	73	22	14	2	10	19
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Rheinprovinz	6592	2778	68	801	22	1	41	137	52	69	5	15	37
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern	62	39	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—
	Summa	51225	27451	1313	9872	666	127	951	1502	437	617	68	208	444
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

8 Sommer-Semester 1885													9 Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1885	
Gymnasien								b. von den Vorschulen						
Bestimmung aus Klasse								auf						
II. II	O. III	II. III	IV	V	VI	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasien	Real-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Gymnasien	in den Vorschulen derselben
52	27	19	11	6	5	8	372	33	—	19	3	55	4370	616
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	5	16	8	5	3	1	303	33	1	13	5	52	3520	480
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
201	69	62	38	20	10	20	1397	446	46	117	7	616	13036	3395
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	14	24	20	3	6	11	429	45	1	28	2	76	4933	837
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	19	41	32	17	9	7	475	68	—	32	4	104	4347	567
62	24	48	39	28	12	14	773	83	1	27	—	111	10260	751
64	18	13	20	11	5	10	618	17	3	5	1	26	7152	496
22	10	8	5	2	3	2	190	—	—	18	1	19	2523	429
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	10	14	15	9	3	3	348	12	1	18	—	31	5397	995
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	10	22	21	9	4	3	315	1	—	3	—	4	5889	201
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	11	24	16	6	6	6	309	—	—	—	—	—	3524	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78	25	30	28	14	10	10	551	4	1	18	5	28	8887	796
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	3	1	—	—	7	—	—	—	—	—	94	—
739	242	321	256	131	76	95	6087	742	54	298	28	1122	73032	9543
	—	—	—	Am Schlusse des Winter-Semesters 1884/85									65617	7402
—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1885 mehr									7415	2141

2. Progymnasien.

1	2	3									4		Gesammt-		
			Zahl der Lehrer												
			an den Progymnasien										auf		
			a. im Hauptamt				b. im Nebenamt								
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der Progymnasien	Rektor und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probekandidaten	Ortsgeistliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	Gesammt-Frequenz am Schluß des Winter-Semesters 1884/85 in den Progymnasien	in den Vorschulen	O. II	U. II	O. III
1	Ostpreußen	2	12	2	4	1	—	—	1	2	367	25	35	56	55
2	Westpreußen . . .	4	26	4	1	2	2	—	—	3	444	26	26	75	62
3	Brandenburg . . .	2[1]	15	2	6	1	—	—	—	6	218	127	—	16	29
4	Pommern	2[2]	13	2	1	1	1	—	—	2	240	40	22	32	38
5	Posen	2	12	1	3	1	2	—	2	—	190	17	8	21	23
6	Schlesien	1	6	1	1	—	1	—	—	—	114	—	3	15	12
7	Sachsen	2	12	2	2	2	—	—	1	2	199	47	11	14	31
8	Schleswig-Holstein .	1[3]	9	1	—	—	—	—	1	2	117	33	—	17	18
9	Hannover	5	11	1	2	2	—	—	2	1	162	2	13	33	26
	Außerdem Y . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	2	10	2	—	—	3	—	—	—	102	—	9	40	23
11	Rheinprovinz . . .	15	84	14	14	2	12	1	5	1	1107[4]	19	69	177	179
	Summa	38	210	32	31	12	21	1	12	19	3260	336	196	498	498
	Außerdem Y . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Zugek. Gr. Lichterfelde.
[2]) Abgang Gartz mit 64 und 3 Schülern bei den Gymnasien nachgewiesen.
[3]) Bisher Realschule Neumünster.
[4]) Berichtigt.

2. Progymnasien.

5 Frequenz im Sommer-Semester 1885									6 Der Confession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Progymnasien						b. in den Vorschulen			auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Klasse				Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
II. III	IV	V	VI													
62	79	75	94	458	91	2	50	25	426	10	2	20	47	1	—	2
87	97	88	85	520	76	3	50	24	277	151	—	92	25	15	—	10
24	73	98	117	357	139	6	217	90	329	15	1	12	203	7	1	6
35	54	50	47	278	38	3	61	21	240	6	—	32	50	—	—	11
39	38	53	75	267	67	1	37	20	87	88	—	82	13	4	—	20
24	20	39	35	148	34	—	—	—	91	43	—	14	—	—	—	—
36	51	49	55	247	48	3	81	34	245	1	—	1	79	1	—	1
23	24	29	34	145	28	3	52	19	143	2	—	—	51	1	—	—
33	15	63	78	263	101	1	14	12	234	19	—	10	12	2	—	—
—	57	75	59	191	—	—	123	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	24	13	16	143	41	—	—	—	12	122	—	9	—	—	—	—
222	242	276	293	1458	351	1	21	2	320	1058	—	80	11	10	—	—
603	717	833	929	4274	1014	23	583	247	2404	1515	3	352	491	41	1	50
—	57	75	59	191	—	—	123	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

1	2	7												
		Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt-						
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen			von den						
		Inländer			Inländer			nach Absolvirung des Cursus der O. II			ohne Absolvirung des Cursus der O. II auf			
laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	zu einem Beruf	auf Gymnasial-Lehranstalten	auf Real-Lehranstalten	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen
1	Ostpreußen	276	182	—	41	9	—	4	4	—	6	—	11
2	Westpreußen	235	283	2	30	20	—	2	8	—	9	1	3
3	Brandenburg	295	60	2	201	16	—	—	—	—	1	—	7
4	Pommern	171	107	—	59	2	—	2	—	—	5	—	—
5	Posen	150	103	4	28	7	2	—	1	—	6	1	2
6	Schlesien	81	67	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
7	Sachsen	167	80	—	71	10	—	—	—	—	5	4	1
8	Schleswig-Holstein	102	41	2	45	7	—	—	—	—	2	—	3
9	Hannover	174	62	27	14	—	—	—	—	—	8	—	2
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	59	83	1	—	—	—	—	—	—	6	—	3
11	Rheinprovinz	785	660	13	20	—	1	1	—	—	29	6	9
	Summa	2495	1728	51	509	71	3	10	13	—	78	12	41
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

8														9	
Abgang im Sommer-Semester 1885														Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1885	
a. Progymnasien									b. von den Vorschulen						
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse							durch Tod	Ueberhaupt	auf			durch Tod	Ueberhaupt		
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	IV			Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen			in den Progymnasien	in den Vorschulen derselben
6	5	3	4	—	—	—	—	43	4	—	1	—	5	415	45
2	7	4	3	4	2	—	1	46	1	—	4	1	6	474	44
—	1	—	1	4	8	3	—	25	29	—	5	—	34	332	183
5	3	3	5	1	1	—	1	26	—	—	—	2	2	252	59
1	2	3	1	1	—	—	—	18	—	—	—	—	—	239	37
—	2	3	1	2	1	1	—	12	—	—	—	—	—	136	—
1	—	—	2	2	1	—	—	16	3	—	1	—	4	231	77
—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	2	—	2	139	50
3	2	3	2	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	243	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	127	—
4	10	6	12	13	7	7	2	106	9	—	—	—	9	1352	12
23	38	26	31	27	20	11	4	334	46	—	13	3	62	3940	521
—	—	—	—	—	Am Schlusse des Winter-Semesters 1884/85									3260	336
					Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1885 mehr									680	185

3. Realgymnasien.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Zahl der Realgymnasien	3 Zahl der Lehrer an den Realgymnasien a. im Hauptamt: Directoren u. wissenschaftliche Lehrer	a. im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	a. im Hauptamt: Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probekandidaten	b. im Nebenamt: Ordentliche	b. im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	b. im Nebenamt: Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schluß des Winter-Semesters 1884/85: in den Realgymnasien	in den Vorschulen	Gesammt- auf den: O. I	U. I	O. II
1	**Ostpreußen**	5	52	6	8	10	2	—	3	7	974	106	36	53	66
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**Westpreußen**	4	37	6	5	5	6	2	2	4	939	58	47	36	48
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg**	15	198	45	34	33	—	6	5	33	5008[1]	1214	85	206	257
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	5	55	8	9	10	—	—	1	11	1070	249	23	42	51
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	4	49	11	4	3	8	—	2	8	944	168	19	31	56
6	**Schlesien**	8	89	15	8	9	11	—	2	9	1529	180	36	61	96
7	**Sachsen**	6	77	23	12	21	5	—	3	6	1957[1]	197	66	72	116
8	**Schleswig-Holstein**	3	—	—	—	—	—	—	—	—	181	—	22	11	26
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	12	100	22	11	14	2	—	11	17	1915[2]	443	76	113	148
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	11	118	19	12	14	20	—	6	—	1489[2]	—	39	77	100
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau**	4	68	15	6	9	3	6	—	12	1368	366	59	74	107
12	**Rheinprovinz**	12	149	27	22	21	17	1	9	17	2733	306	68	96	139
	Summa:	89	992	197	131	149	74	15	44	124	20107	3287	575	874	1263
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Berichtigt.
[2]) Zugang Schalke bisher Realprogymnasium mit 115 Schülern.

3. Realgymnasien.

5 Frequenz im Sommer-Semester 1885											6 Der Konfession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. Realgymnasien								b. in den Vorschulen			a. auf den Realgymnasien				b. in den Vorschulen			
Klasse						Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
U. II	O. III	U. III	IV	V	VI													
128	146	175	191	205	193	1192	218	8	180	74	1084	27	12	69	153	5	1	21
—	—	—	94	69	86	249	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—
139	125	186	174	202	195	1152	213	4	98	40	994	70	35	53	87	3	4	4
—	—	—	69	76	51	196	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
636	736	845	937	991	1042	5767	759	33	1522	308	4976	145	11	635	1303	41	4	174
—	—	—	143	106	117	366	—	—	760	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	170	208	211	194	188	1267	197	11	296	47	1170	19	—	78	263	3	—	30
—	—	—	—	116	89	205	—	—	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—
99	136	155	215	217	226	1154	210	8	241	73	736	239	—	179	120	86	—	35
180	165	248	324	393	383	1886	357	12	265	85	1234	393	2	257	208	35	1	21
288	299	380	425	330	323	2298	341	9	251	54	2120	50	15	113	240	1	1	9
60	61	67	—	—	—	247	66	—	—	—	232	3	1	11	—	—	—	—
—	—	—	88	83	70	241	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
301	322	400	425	427	351	2563	648	17	711	268	2329	107	6	121	629	28	—	54
—	—	—	35	33	37	105	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	126	143	137	406	—	—	170	—	—	—	—	—	—	—	—	—
267	282	334	256	263	340	1958	469	—	—	—	1321	500	6	131	—	—	—	—
—	—	—	180	206	174	560	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
186	187	202	278	295	313	1701	333	12	456	90	1210	173	19	299	289	31	4	133
389	379	476	564	667	749	3521	788	19	475	169	1960	1265	15	281	327	108	1	39
2823	3008	3676	4000	4184	4303	24706	4599	133	4495	1208	19366	2991	122	2227	3618	341	16	520
—	—	—	35	33	37	105	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	700	799	724	2223	—	—	1185	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realgymnasien.

1. Laufende Nummer	2 Provinzen	7 Der Heimath nach waren diese Schüler (ba. bb) auf den Realgymnasien: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	Gesammt- von den mit dem Zeugniß der Reife	auf Real-Anstalten	Gymnasial-	sonstige Schulen	zu ostern O. I	U. I
1	**Ostpreußen**	796	384	12	149	31	—	5	8	5	7	7	6
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	**Westpreußen**	811	336	5	89	9	—	9	9	3	8	1	2
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	**Brandenburg**	4929	806	32	1451	69	2	37	49	29	79	3	16
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	**Pommern**	947	319	1	282	14	—	8	4	3	20	—	3
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	**Posen**	765	354	35	155	83	3	6	4	13	18	1	6
6	**Schlesien**	1326	532	28	218	43	4	10	16	12	19	2	6
7	**Sachsen**	1501	723	74	241	10	—	19	47	9	8	2	2
8	**Schleswig-Holstein**	143	86	18	—	—	—	9	3	—	—	1	1
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**Hannover**	1813	631	119	665	41	5	14	24	21	18	1	8
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	**Westfalen**	1384	567	7	—	—	—	1	5	5	23	—	4
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	**Hessen-Nassau**	1380	227	94	450	4	2	9	32	9	16	4	6
12	**Rheinprovinz**	2866	627	28	449	25	1	10	36	9	31	3	8
	Summa:	18661	5592	453	4149	329	17	137	237	118	247	35	68
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realgymnasien.

8 Abgang im Sommer-Semester 1885														9 Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1885	
a. Realgymnasien									b. von den Vorschulen						
weiter Bestimmung aus Klasse							durch Tod	Ueberhaupt	auf			durch Tod	Ueberhaupt		
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI			Reallehranstalten	Gymnasial-Anstalten	sonstige Schulen			in den Realgymnasien	in den Vorschulen
12	20	12	11	8	8	4	2	115	—	—	8	1	9	1077	171
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	35	7	13	5	4	1	—	104	—	—	1	—	1	1048	97
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	157	46	63	49	11	7	9	616	209	11	43	1	264	5151	1258
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	21	4	11	6	1	—	3	107	44	—	12	1	57	1160	239
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	16	7	9	12	4	—	1	111	4	1	13	—	18	1043	223
21	26	2	18	12	9	5	6	164	18	3	11	—	32	1722	233
21	47	16	16	18	7	6	1	219	—	1	6	—	7	2079	244
6	5	2	2	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	218	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	29	3	12	7	2	—	1	162	7	1	13	2	23	2401	688
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	44	3	5	10	2	3	2	128	—	—	—	—	—	1830	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	28	7	6	8	1	3	3	147	62	15	11	—	88	1554	368
14	44	7	14	8	7	4	1	196	1	1	9	1	12	3325	463
237	472	116	180	143	56	33	29	2098	345	33	127	6	511	22608	3984
—	—	—	—	—	—	—	Am Schlusse des Winter-Semesters 1884/85							20107	3287
—	—	—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1885 mehr							2501	697

4. Realprogymnasien.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Zahl der Realprogymnasien	3 Zahl der Lehrer: an den Realprogymnasien: a. im Hauptamt: Rektoren und wissenschaftliche Lehrer	a. im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	a. im Hauptamt: Wissenschaftliche Hilfslehrer	Probekandidaten	b. im Nebenamt: Ortsgeistliche	b. im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	b. im Nebenamt: Elementar- und technische Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1884/85: in den Realprogymnasien	in den Vorschulen	Gesammt-Zahl der Klassen auf: O. II	U. II	O. III
1	Ostpreußen	2	11	3	1	—	—	—	—	2	236	62	10	27	22
2	Westpreußen	4[1]	19	6	4	1	5	—	1	5	369	111	16	45	36
3	Brandenburg	11	60	12	6	5	—	—	8	16	1056	269[2]	27	135	136
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	4	22	3	5	—	—	—	2	7	434	168	19	53	51
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Schlesien	3	16	3	3	1	3	—	—	3	222	37	8	26	29
6	Sachsen	8	44	16	6	12	1	—	5	3	834[3]	121	45	135	140
7	Schleswig-Holstein	10	35	7	2	2	—	—	1	4	463	65	10	84	83
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	13	62	12	3	5	3	2	3	10	837	184	37	138	132
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	5[4]	32	5	4	1	3	—	1	—	382	—	8	44	53
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	14	72	15	3	2	14	1	9	8	1131	141	38	189	137
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	19
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	12	55	11	2	1	10	—	5	1	1039[5]	19	17	156	139
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	86	128	93	39	30	39	3	35	59	6993	1177	235	1001	968
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	19
	Außerdem Y	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Abgang Marienwerder.
[2]) Berichtigt.
[3]) Zugang Schönebeck mit 98 Schülern.
[4]) Abgang Schalke mit 115 Schülern exkl. Realgymnasien.
[5]) +15 Schüler exkl. Gymnasien. — Abgang Sigmaringen mit 94 Schülern exkl. höhere Bürgerschulen.

4. Realprogymnasien.

5 Frequenz im Sommer-Semester 1885									6 Der Konfession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Realprogymnasien						b. in den Vorschulen			auf den Realprogymnasien				in den Vorschulen			
Klasse				Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
II. III	IV	V	VI													
41	50	74	70	294	58	3	96	34	288	2	—	4	95	—	—	1
64	85	115	106	467	98	5	161	50	368	47	—	52	101	32	—	28
222	255	288	273	1336	280	17	459	190	1277	13	—	46	440	7	—	12
—	78	68	70	216	—	—	124	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97	113	113	113	559	125	8	219	51	508	8	6	37	195	2	—	22
—	—	84	56	140	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	48	63	78	297	75	4	56	19	230	55	—	12	39	15	—	2
160	190	190	222	1082	248	5	136	15	1062	5	1	14	135	—	—	1
146	98	91	85	597	144	7	96	31	580	2	—	15	95	1	—	—
—	168	162	177	507	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
181	183	222	201	1094	257	10	294	110	885	152	5	52	263	12	—	19
—	57	75	59	191	—	—	123	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	187	177	172	536	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	91	102	118	499	117	—	—	—	363	107	2	27	—	—	—	—
—	41	46	38	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
231	256	336	351	1508	377	9	241	100	878	510	—	120	102	130	—	9
33	49	82	96	311	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	47	38	45	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
207	221	292	286	1317	278	1	36	17	661	603	8	45	31	1	2	2
—	133	187	155	475	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1477	1590	1886	1903	9050	2057	69	1794	617	7100	1504	22	424	1496	200	2	96
33	106	157	155	502	—	—	123	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	664	762	713	2129	—	—	272	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

1	2	7 Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 5b)						Gesammt-					
		auf den Realprogymnasien			in der Vorschulen			von den					
		Inländer			Inländer			nach Absolvirung des Kursus der O. II			ohne Absolvirung des Kursus der O. II auf		
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	zu einem Beruf	auf Gymnasial- Lehranstalten	auf Real- Lehranstalten	Gymnasial- Anstalten	Real- Anstalten	sonstige Schulen
1	Ostpreußen	217	75	2	88	8	—	1	—	—	5	—	5
2	Westpreußen	259	206	2	137	24	—	—	—	1	4	8	9
3	Brandenburg	922	410	4	409	50	—	3	—	1	8	12	13
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	375	184	—	193	26	—	—	—	—	5	6	9
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Schlesien	193	103	1	41	15	—	—	—	—	3	3	2
6	Sachsen	588	429	15	129	7	—	3	—	2	7	2	6
7	Schleswig-Holstein	338	189	70	83	12	1	1	—	—	1	1	7
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	706	359	29	266	26	2	3	—	3	1	2	4
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	398	99	2	—	—	—	3	—	—	2	2	4
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	1017	451	40	237	3	1	1	1	1	15	18	12
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	927	375	15	28	8	—	—	—	—	4	10	7
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	5940	2930	180	1611	179	4	15	1	8	55	64	67
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

8 Abgang im Sommer-Semester 1885														9 Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1885	
a. Realprogymnasien									b. von den Vorschulen						
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse									auf						
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Realprogymnasien	in den Vorschulen derselben
1	2	—	1	2	2	—	—	19	—	1	1	—	2	275	94
3	9	1	5	8	4	—	—	52	—	—	4	—	4	415	157
3	19	4	10	8	4	—	3	88	2	3	13	1	19	1248	440
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	—	8	5	1	—	—	43	—	48	8	—	56	516	163
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	2	3	1	1	—	2	19	—	16	—	—	16	278	40
9	17	1	4	2	2	1	—	58	—	—	5	—	5	1024	131
3	20	1	2	1	2	—	—	39	1	—	2	—	3	558	93
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	14	2	8	3	5	4	2	53	—	2	9	—	11	1041	283
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	1	1	1	2	—	2	29	—	—	—	—	—	470	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	21	8	16	8	4	2	—	119	—	12	9	—	21	1389	220
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	13	7	11	9	10	4	—	81	—	—	—	—	—	1236	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	136	27	69	48	37	11	9	600	3	82	51	1	137	8450	1657
—	—	—	—	—	Am Schlusse des Winter-Semesters 1884/85									6993	1177
—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1885 mehr									1457	480

5. Ober-Realschulen.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Zahl der Ober-Realschulen	3 Zahl der Lehrer an den Ober-Realschulen: a im Hauptamt: Rectoren und wissenschaftliche Lehrer	a im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	a im Hauptamt: Wissenschaftliche Hilfslehrer	Probekandidaten	b. im Nebenamt: Ortsgeistliche	b. im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	b. im Nebenamt: Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1884/85: in den Ober-Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt-Zahl der Klassen: O. I	U. I	O. II
1	Brandenburg	3	46	11	4	7	1	—	4	5	1106	238	14	18	25
2	Schlesien	3	36	5	8	6	7	7	3	—	539[1]	—	13	15	32
3	Sachsen	2	22	8	3	5	2	—	8	—	671	—	7	14	18
4	Schleswig-Holstein	1	10	3	1	2	—	—	1	3	237	61	1	3	6
5	Hessen-Nassau	2	29	5	1	4	4	3	2	10	755	342	2	5	13
6	Rheinprovinz	3	31	14	11	2	5	—	1	—	828	31	3	7	24
	Summa:	14	177	46	31	26	19	10	19	18	4136	672	40	62	119

6. Realschulen.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Zahl der Realschulen	3 Zahl der Lehrer an den Realschulen: im Hauptamt: Rectoren und wissenschaftliche Lehrer	im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	im Hauptamt: Wissenschaftliche Hilfslehrer	Probekandidaten	im Nebenamt: Ortsgeistliche	im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	im Nebenamt: Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1884/85: in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt-Zahl der Klassen: I	II	III
1	Sachsen	1[2]	4	2	1	—	—	—	—	—	70[3]	—	—	—	—
2	Schleswig-Holstein	2[3]	22	4	1	2	—	—	1	8	425[3]	177	43	53	62
3	Hessen-Nassau	8	81	30	16	10	5	2	4	22	1826	697	235	296	428
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	10	73
4	Rheinprovinz	5	42	12	8	2	4	1	2	3	879	58	120	113	136
	Summa:	16	149	48	26	14	9	3	7	33	3200	932	398	462	641
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	10	73

[1]) Außerdem 93 Fachschüler, Abgang 16, bleiben 77 Fachschüler.
[2]) Abgang Schönebeck bei Realprogymnasien mit 98 Schülern.
[3]) Abgang Neumünster mit 117 und 33 Schülern zu den Progymnasien.

5. Ober-Realschulen.

5 Frequenz im Sommer-Semester 1885											6 Der Konfession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Ober-Realschulen								b. in d. Vorschulen			auf d. Ober-Realschulen				in den Vorschulen			
Klasse						Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
II. II	O. III	U. III	IV	V	VI													
141	141	195	239	269	260	1302	196	6	298	60	1171	47	5	79	273	6	1	18
94	92	95	118	105	105	669	130	—	—	—	363	212	—	94	—	—	—	—
94	107	134	140	147	166	828	157	—	—	—	784	8	—	36	—	—	—	—
24	45	52	69	54	71	325	88	3	99	38	310	11	—	4	96	—	—	4
96	124	134	175	192	192	932	177	9	458	116	721	122	12	77	359	63	11	25
80	102	139	188	242	279	1064	236	1	56	25	601	413	3	47	47	6	1	2
528	611	749	929	1009	1073	5120	984	19	911	239	3950	813	20	337	774	75	13	49

6. Realschulen.

5 Frequenz im Sommer-Semester 1885								6 Der Konfession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Realschulen					b. in den Vorschulen			auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Klasse															
IV	V	VI	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
—	61	53	114	44	—	—	—	112	—	—	2	—	—	—	—
111	122	130	521	96	8	298	121	481	10	3	27	282	2		14
378	457	477	2272	446	20	752	55	1413	154	7	698	432	47	4	269
41	57	88	276	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
231	312	317	1244	365	4	88	30	705	498	6	35	64	18	1	5
720	952	977	4151	951	32	1138	206	2711	662	16	762	778	67	5	288
41	57	88	276	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

5. Ober-Realschulen.

Laufende Nummer	Provinzen	Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt-					
		auf den Ober-Realschulen			in den Vorschulen			von den					
		Inländer			Inländer				auf				
		aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	Real-Anstalten	Gymnasial-Anstalten	sonstige Schulen	O. I	U. I
1	Brandenburg . . .	1170	124	8	276	21	1	9	2	1	14	3	2
2	Schlesien	421	227	21	—	—	—	2	8	—	9	1	5
3	Sachsen	463	348	17	—	—	—	1	2	—	11	1	—
4	Schleswig-Holstein .	243	62	20	94	5	—	—	1	—	6	—	1
5	Hessen-Nassau . . .	851	60	21	439	14	5	—	7	—	18	1	1
6	Rheinprovinz . . .	811	238	12	54	2	—	—	2	1	8	—	1
	Summa:	3962	1059	99	863	42	6	12	22	2	66	6	10

6. Realschulen.

Laufende Nummer	Provinzen	Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt-					
		auf den Realschulen			in den Vorschulen			von					
		Inländer			Inländer								
		aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugn. der Reife auf		ohne das Abgangszeugn. der Reife auf		
									Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen
1	Sachsen	86	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2	Schleswig-Holstein .	390	86	45	245	32	21	—	—	—	6	2	6
3	Hessen-Nassau . .	1896	330	46	712	38	2	1	—	—	10	14	25
	Davon sind Y. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Rheinprovinz. . .	1066	168	10	82	5	1	—	—	—	2	4	17
	Summa:	3438	612	101	1039	75	24	1	—	—	18	20	49
	Davon sind Y. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

5. Ober-Realschulen.

8 Abgang im Sommer-Semester 1885														9 Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1885	
a. Ober-Realschulen anderweiter Bestimmung aus Klasse									b. von den Vorschulen auf						
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI	durch Tod	Ueberhaupt	Realschulen	Gymnasial-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Ober-Realschulen	in den Vorschulen
5	45	7	23	19	3	3	3	139	22	2	9	1	34	1163	264
2	8	5	6	7	5	2	—	60	—	—	—	—	—	609	—
4	27	7	11	2	—	—	—	66	—	—	—	—	—	762	—
2	3	1	2	—	—	—	—	16	1	—	2	—	3	309	96
5	18	6	10	7	—	—	1	71	42	7	4	17	70	859	388
1	16	8	17	7	9	7	—	77	20	—	1	—	21	987	35
19	117	34	69	42	17	12	4	432	85	9	16	18	128	4688	783
								Am Schlusse des Winter-Semesters 1884/85						4136	672
								Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1885 mehr						552	111

6. Realschulen.

8 Abgang im Sommer-Semester 1885													9 Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1885	
a. den Realschulen zu anderweiter Bestimmung aus Klasse								b. von den Vorschulen auf						
I	II	III	IV	V	VI	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	113	—
20	1	2	4	3	—	—	44	2	3	5	—	10	477	288
35	18	18	8	2	1	1	123	—	—	14	2	16	2139	736
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	4	7	8	10	—	2	74	—	—	1	—	1	1170	87
79	23	27	20	15	1	3	252	2	3	20	2	27	3899	1111
—	—	—	—				Am Schlusse des Winter-Semesters 1884/85						3200	932
							Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1885 mehr						699	179

7. Höhere Bürgerschulen.

1	2	3									4		Gesammt-		
			Zahl der Lehrer												
			an den höheren Bürgerschulen										auf den		
			im Hauptamt				im Nebenamt								
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der Höheren Bürgerschulen	Rector und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probekandidaten	Ordentliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	Gesammt-Frequenz am Schluß des Winter-Semesters 1884/85 in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen	I	II	III
1	Ostpreußen	1	6	2	—	—	—	—	—	3	192	110	14	22	50
2	Brandenburg	1[1]	5	3	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	15
3	Schlesien	5	47	20	2	—	3	2	4	12	1246	638	70	110	207
4	Sachsen	1	6	4	—	—	1	—	2	2	191	112	18	28	40
5	Hannover	2	15	5	2	—	—	—	2	11	533	336	50	84	107
6	Westfalen	3	23	18	6	1	6	2	1	—	804	—	97	104	184
7	Hessen-Nassau	1	13	3	1	—	—	—	1	—	90	—	3	19	20
8	Rheinprovinz	6	41	17	4	3	9	—	—	9	1145	175	110	142	226
9	Hohenzollern	1[2]	2	3	4	—	1	—	1	—	94[2]	—	4	6	8
	Summa	21	158	75	21	4	20	5	11	37	4295	1366	366	515	857

[1]) Zugang: neue Anstalt in Berlin.
[2]) Zugang: bisheriges Realprogymnasium mit 94 Schülern.

7. Höhere Bürgerſchulen.

5 Frequenz im Sommer-Semeſter 1885								6 Der Konfeſſion bezw. Religion nach waren dieſe Schüler (5a, 5b)							
a. höheren Bürgerſchulen					b. in den Vorſchulen			auf den höheren Bürgerſchulen				in den Vorſchulen			
Klaſſe			Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klaſſenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangeliſch	katholiſch	Diſſidenten	jüdiſch	evangeliſch	katholiſch	Diſſidenten	jüdiſch
IV	V	VI													
53	61	65	265	73	3	165	55	243	8	5	9	158	—	1	6
78	59	49	201	201	—	—	—	177	5	—	19	—	—	—	—
309	443	464	1603	357	12	751	118	965	358	4	276	466	116	1	168
53	54	55	218	57	3	127	15	231	6	2	6	120	2	1	4
138	146	157	682	149	11	528	192	599	11	4	68	467	17	1	43
206	264	286	1111	307	—	—	—	827	234	1	49	—	—	—	—
27	26	22	117	27	—	—	—	110	3	—	4	—	—	—	—
310	388	432	1608	463	9	288	113	786	724	—	98	137	136	—	15
21	27	30	96	2	—	—	—	6	73	—	17	—	—	—	—
1195	1458	1560	5931	1636	38	1859	493	3947	1422	16	546	1348	271	4	236

7. Höhere Bürgerschulen.

1	2	2 Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesamm-					
		auf den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			von be					
		Inländer			Inländer				mit d. Abgangszeugniß der Reife auf		ohne das Abgangszeugniß der Reife auf		
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen
1	Ostpreußen	244	20	1	160	5	—	—	—	—	—	—	5
2	Brandenburg . . .	183	15	3	—	—	—	—	—	—	—	2	7
3	Schlesien	1411	182	10	741	10	—	1	—	—	2	2	12
4	Sachsen	213	25	10	121	5	1	—	—	—	—	3	5
5	Hannover	578	86	18	511	15	2	—	—	—	1	12	17
6	Westfalen	234	375	2	—	—	—	4	—	—	—	11	7
7	Hessen-Nassau . . .	97	12	8	—	—	—	—	—	—	—	5	1
8	Rheinprovinz	1286	298	24	274	9	5	—	—	—	—	11	28
9	Hohenzollern	65	20	2	—	—	—	4	—	—	5	—	—
	Summa	4811	1042	78	1807	44	8	9	—	—	8	45	88

7. Höhere Bürgerschulen.

8 Abgang im Sommer-Semester 1885													9 Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1885	
a. höheren Bürgerschulen								b. von den Vorschulen						
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse						durch Tod	Ueberhaupt	auf			durch Tod	Ueberhaupt	in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
I	II	III	IV	V	VI			Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen				
—	1	2	4	1	—	1	14	—	—	8	—	8	251	157
—	—	—	4	2	—	—	15	—	—	—	—	—	186	—
2	7	15	22	4	3	—	76	1	2	20	3	26	1527	725
2	1	1	—	—	—	—	11	—	—	4	—	4	237	123
—	5	2	1	—	—	1	39	4	7	12	1	24	643	504
—	6	13	6	4	—	1	52	—	—	—	—	—	1059	—
—	3	2	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	106	—
2	5	8	16	7	2	1	80	—	—	8	—	8	1528	280
—	1	1	2	7	—	—	20	—	—	—	—	—	76	—
6	29	44	56	25	5	4	318	5	9	52	4	70	5613	1789
					Am Schlusse des Winter-Semesters 1884/85								4295	1366
					Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1885 mehr								1318	423

Digitized by Google

2. Winter-

1. Gymnasien.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Zahl der Gymnasien	3 Zahl der Lehrer an den Gymnasien im Hauptamt: Direktoren und wissenschaftl. Lehrer	Elementar- u. technische Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probekandidaten	im Nebenamt: Ordentliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementar- u. technische Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1885: in den Gymnasien	in den Vorschulen	Gesammt- auf: O. I	U. I	O. II
1	Ostpreußen	16	182	17	26	28	11	2	7	25	4370	646	199	240	315
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	13	161	18	25	17	14	1	8	15	3520	490	152	243	267
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	37	538	80	76	52	1	15	44	93	13036	3396	581	794	1085
	Davon sind Y	4	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	19	209	37	22	27	1	—	2	31	4933	837	289	333	392
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	11	166	11	27	16	26	2	8	21	4347	567	188	262	329
6	Schlesien	37	415	43	63	45	49	7	42	27	10260	746[1]	407	577	797
7	Sachsen	26	286	42	59	14	8	3	24	18	7152	496	388	504	629
8	Schleswig-Holstein	12	139	12	16	16	—	—	8	14	2523	429	129	146	168
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	22	214	27	34	28	4	2	20	30	5395[2]	995	280	346	445
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	1	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	21	244	20	54	31	22	3	5	7	5889	201	377	543	589
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	12	146	20	31	22	13	2	10	—	3524	—	219	290	283
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	11
12	Rheinprovinz	28	328	31	83	43	29	4	24	27	8895[3]	796	422	537	673
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern	1	8	1	1	1	1	—	—	—	94	—	7	11	13
	Summa	259	3036	371	517	370	179	41	206	308	73938	9538	3598	4846	5837
	Davon sind Y	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11

[1]) Berichtigt — 5.
[2]) Berichtigt — 2.
[3]) Berichtigt + 8.

Semeſter 1885/86.

1. Gymnaſien.

5 Frequenz im Winter-Semeſter 1885/86											6 der Konfeſſion bezw. Religion nach waren dieſe Schüler (5 a, 5 b)							
a. den Gymnaſien								b. in den Vorſchulen			auf den Gymnaſien				in den Vorſchulen			
Klaſſe						Ueber-haupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klaſſenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangeliſch	katholiſch	Diſſidenten	jüdiſch	evangeliſch	katholiſch	Diſſidenten	jüdiſch
II.	O. III	U. III	IV	V	VI													
518	587	675	681	651	673	4539	169	27	746	100	3729	428	11	371	649	23	1	73
—	—	—	91	67	86	244	—	—	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—
381	432	479	559	606	571	3710	190	16	516	86	2542	689	22	457	407	46	7	56
—	—	—	65	75	51	191	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1503	1761	1961	2131	2192	2241	14189	1153	97	4034	639	11655	383	26	2125	3281	101	8	644
—	—	—	192	171	173	536	—	—	886	—	—	—	—	—	—	—	—	—
549	633	710	796	771	691	5164	231	39	934	97	4741	54	3	366	838	12	1	83
—	—	—	—	204	149	353	—	—	238	—	—	—	—	—	—	—	—	—
475	547	641	725	771	724	4652	305	23	719	152	2283	1281	—	1088	431	134	—	154
1140	1195	1464	1625	1711	1741	10657	397	26	859	113	5333	3536	5	1783	576	50	3	230
892	894	991	1075	1120	952	7445	293	18	523	27	7013	295	3	134	488	5	—	30
234	255	336	460	478	447	2647	124	16	472	43	2560	33	2	52	460	6	—	6
—	—	—	251	244	240	735	—	—	290	—	—	—	—	—	—	—	—	—
619	705	718	850	807	813	5561	166	31	1066	71	4565	826	3	167	958	44	2	62
—	—	—	303	282	306	896	—	—	288	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	36	32	35	103	—	—	43	—	—	-	—	—	—	—	—	—
817	691	684	745	867	800	6113	224	7	203	2	3099	2751	4	259	175	14	—	14
—	—	—	224	254	211	689	—	—	123	—	—	—	—	—	—	—	—	—
471	467	513	502	492	471	3718	194	—	—	—	2612	792	25	289	—	—	—	—
—	—	—	45	39	43	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	26	99	89	159	183	590	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
923	1071	1170	1297	1549	1557	9199	304	29	854	58	3785	4989	9	416	461	344	—	49
—	—	—	133	185	155	473	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	13	13	16	14	22	124	30	—	—	—	16	108	—	—	—	—	—	—
8637	9251	10356	11462	12029	11703	77718	3780	329	10926	1388	53933	16165	113	7507	8724	779	22	1401
—	—	—	1309	1521	1414	4244	—	—	1922	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	26	99	125	191	218	693	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

1 laufende Nummer	2 Provinzen	7 der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b) auf den Gymnasien: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	Gesammt-Abgang im: mit dem Maturitätszeugnis	auf: Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen	von der zu anderweiter: O. I	U. I	O. II
1	Ostpreußen	2600	1895	44	628	111	7	123	115	56	81	10	12	39
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	2267	1408	35	416	93	7	121	108	53	55	3	25	41
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	10901	3182	106	3859	165	10	313	385	177	147	13	40	111
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	3194	1935	35	842	89	3	175	94	84	80	8	23	40
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	2797	1805	50	604	105	10	107	129	23	66	4	12	50
6	Schlesien	6508	4096	53	798	56	5	289	327	55	196	8	38	136
7	Sachsen	4204	2969	272	481	34	8	248	194	106	100	9	23	66
8	Schleswig-Holstein	1492	876	279	365	28	81	71	61	102	75	6	12	25
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	3509	1851	201	998	51	17	222	111	145	79	3	12	56
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	3562	2492	59	198	4	1	341	148	55	112	4	21	70
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	2370	1203	145	—	—	—	177	493	46	51	5	10	22
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Rheinprovinz	6458	2652	89	824	26	4	362	296	155	103	11	24	76
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Hohenzollern	72	44	8	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
	Summa	49934	26408	1376	10013	760	153	2561	2371	1067	1145	84	252	732
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1. Gymnasien.

8 Winter-Semester 1885/86													9 Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86	
a. Gymnasien								b. von den Vorschulen						
Bestimmung aus Klasse								auf						
U. II	O. III	U. III	IV	V	VI	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Gymnasien	in den Vorschulen derselben
71	26	32	26	15	11	13	630	316	1	39	6	362	3909	384
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	31	30	24	14	8	10	570	168	5	17	2	192	3140	324
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
230	83	77	68	23	8	23	1698	760	42	119	12	933	12491	3101
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86	37	40	37	14	3	6	727	317	2	38	4	361	4437	573
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	33	55	59	19	3	5	655	265	5	23	2	295	3997	424
238	96	108	92	70	34	14	1701	209	7	24	—	240	8956	619
106	25	56	59	16	7	15	1032	129	12	20	2	163	6413	360
33	22	28	30	7	5	3	480	159	7	29	—	195	2167	277
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88	33	33	66	26	15	7	896	369	27	41	3	440	4665	626
—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130	37	58	41	31	6	6	1062	67	—	6	—	73	5051	130
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	13	25	22	21	10	1	859	—	—	—	—	—	2859	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
178	57	62	90	74	62	14	1584	283	32	50	1	366	7615	488
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	120	—
1354	493	624	614	330	172	119	11898	3042	140	406	32	3620	65820	7306
—	—	—	—	Am Schlusse des Sommer-Semesters 1885									73938	9538
—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86 weniger									8118	2232

2. Progymnasien.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Zahl der Progymnasien	3 Zahl der Lehrer an den Progymnasien: a. im Hauptamt: Rektoren u. wissenschaftliche Lehrer	a. im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	a. im Hauptamt: Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probekandidaten	b. im Nebenamt: Ortsgeistliche	b. im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	b. im Nebenamt: Elementar- und technische Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1885: in den Progymnasien	in den Vorschulen	Gesammt-		
													O. II	U. II	O. III
1	Ostpreußen	2	12	2	4	1	—	—	1	2	415	45	20	55	57
2	Westpreußen	4	27	4	1	1	2	—	—	3	474	44	20	62	57
3	Brandenburg	3[1]	21	2	5	2	—	—	1	9	454[1]	25[1]	—	18	39
4	Pommern	2	13	2	1	1	1	—	—	2	252	59	20	22	33
5	Posen	2	12	1	4	—	2	—	2	—	239	37	7	16	19
6	Schlesien	1	7	—	—	—	1	—	2	—	136	—	1	15	9
7	Sachsen	2	12	2	2	1	—	—	1	2	231	77	10	14	30
8	Schleswig-Holstein	1	9	1	—	—	—	—	1	2	139	50	—	17	17
9	Hannover	5	13	1	3	2	—	—	2	—	206[2]	— [2]	11	30	25
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	2	10	2	—	—	3	—	—	—	127	—	7	35	24
11	Rheinprovinz	15	81	14	14	—	15	1	6	1	1352	12	70	122	121
	Summa	39	217	31	34	8	24	1	16	21	4025	581	166	456	487
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Zugang Steglitz mit 122 und 74 Schülern.
[2]) Weniger 37 und 14 Schüler bei Gerstemünde, nachgewiesen bei den höheren Bürgerschulen.

2. Progymnasien.

5 Frequenz im Winter-Semester 1885/86									6 Der Konfession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Progymnasien						b. in den Vorschulen			auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Klasse				Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
II. III	IV	V	VI													
63	80	73	99	447	32	2	53	8	414	10	2	21	49	1	—	3
83	92	86	88	488	14	3	56	12	261	142	—	85	26	20	—	10
56	100	131	175	519	65	9	319	62	481	23	3	12	299	9	3	8
31	53	52	49	260	8	3	73	14	222	6	—	32	61	—	—	12
33	36	53	80	249	10	1	38	1	83	87	—	79	13	5	—	20
23	18	39	34	139	3	—	—	—	41	87	—	11	—	—	—	—
31	50	50	53	238	7	3	82	5	236	1	—	1	79	—	—	3
21	25	27	33	140	1	3	52	2	138	2	—	—	50	—	2	—
31	15	64	41	217	11	—	—	—	194	15	—	8	—	—	—	—
—	57	71	99	227	—	—	147	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	24	14	17	139	12	—	—	—	11	121	—	7	—	—	—	—
206	234	276	299	1434	82	1	15	3	322	1036	4	72	8	7	—	—
601	727	865	968	4270	245	25	688	107	2403	1530	9	328	585	42	5	56
—	57	71	99	227	—	—	147	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnaſien.

1	2	7											
		Der Heimath nach waren dieſe Schüler (5a, 5b)						Geſammt-					
		auf den Progymnaſien			in den Vorſchulen			von den					
		Inländer			Inländer			nach Abſolvirung des Kurſus der O. II			ohne Abſolvirung des Kurſus der O. II auf		
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	in einem Beruf	auf Gymnaſial-Lehranſtalten	auf Realſ-Lehranſtalten	Gymnaſial-Anſtalten	Realſ-Anſtalten	ſonſtige Schulen
1	Oſtpreußen	271	176	—	45	8	—	4	9	—	12	4	14
2	Weſtpreußen	216	272	—	32	23	1	3	11	—	23	2	3
3	Brandenburg	437	75	7	285	31	3	—	—	—	17	9	11
4	Pommern	163	97	—	70	3	—	2	13	—	7	—	7
5	Poſen	142	103	4	28	8	2	—	4	—	12	1	6
6	Schleſien	73	66	—	—	—	—	—	1	—	10	—	—
7	Sachſen	160	78	—	72	10	—	1	6	—	16	2	3
8	Schleswig-Holſtein	99	40	1	45	7	—	—	—	—	2	1	2
9	Hannover	143	55	19	—	—	—	—	6	—	7	—	3
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Weſtfalen	59	79	1	—	—	—	—	7	—	4	1	2
11	Rheinprovinz	762	661	11	15	—	—	4	19	—	24	4	14
	Summa	2525	1702	43	592	90	6	14	76	—	134	24	73
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Progymnasien.

8														9	
Abgang im Winter-Semester 1885/86														Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86	
a. Progymnasien									b. von den Vorschulen						
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse							durch Tod	Ueberhaupt	auf			durch Tod	Ueberhaupt	in den Progymnasien	in den Vorschulen derselben
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI			Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen				
—	15	1	7	2	4	—	—	72	33	1	2	—	36	375	17
7	11	9	6	9	5	1	—	90	37	—	2	—	39	398	17
—	—	2	5	7	5	1	—	60	60	—	12	1	73	459	246
1	6	2	2	3	4	—	—	47	36	—	2	—	38	213	35
1	2	2	5	5	5	—	-	43	20	—	2	1	23	206	15
—	4	—	14	3	6	4	—	42	—	—	—	—	—	97	—
1	2	4	2	9	1	1	—	53	28	—	3	—	31	185	51
—	3	—	4	3	—	—	1	16	19	—	3	1	23	124	29
—	4	—	2	1	1	—	1	25	—	—	—	—	—	192	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	—	1	1	2	2	1	40	—	—	—	—	—	99	—
7	44	12	26	10	16	14	—	194	—	—	—	—	—	1240	15
17	110	32	74	53	49	23	3	682	233	1	26	3	263	3588	425
—	—	—	—	—	Am Schlusse des Sommer-Semesters 1885									4025	581
					Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86 weniger									437	156

3. Realgymnasien.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Zahl der Realgymnasien	3 Zahl der Lehrer an den Realgymnasien: a. im Hauptamt: Direktoren u. wissenschaftliche Lehrer	a. im Hauptamt: Seminar- und technische Lehrer	a. im Hauptamt: Wissenschaftliche Hilfslehrer	Probekandidaten	b. im Nebenamt: Ordentliche	b. im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	b. im Nebenamt: Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1885: in den Realgymnasien	in den Vorschulen	Gesammt- auf den: O. I	U. I	O. II
1	Ostpreußen	5	51	6	10	10	2	—	3	7	1077	171	29	42	53
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	4	37	6	5	7	6	2	2	4	1048	92	41	36	53
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg	15	200	44	41	34	—	1	7	32	5151	1258	95	209	250
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	5	56	8	10	9	—	—	1	11	1160	239	28	35	73
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Posen	4	49	11	7	4	7	—	2	8	1043	223	15	23	42
6	Schlesien	8	86	15	11	6	12	1	2	9	1722	233	33	57	80
7	Sachsen	6	80	23	11	15	5	4	2	6	2079	244	56	67	106
8	Schleswig-Holstein	3	—	—	—	—	—	—	—	—	218	—	16	9	25
	Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hannover	12	102	22	12	13	2	—	6	17	2400[1]	688	76	92	144
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Westfalen	11	63	13	8	11	14	—	3	—	1830	—	53	59	82
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hessen-Nassau	4	69	13	8	9	3	6	4	11	1554	368	61	69	110
12	Rheinprovinz	12	149	27	24	26	17	1	9	17	3325	463	66	84	131
	Summa	89	942	188	147	144	68	15	41	122	22607	3984	569	787	1159
	Davon sind Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Berichtigt — 1.

3. Realgymnasien.

5 Frequenz im Winter-Semester 1885/86											6 Der Konfession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. Realgymnasien								b. in den Vorschulen			a. auf den Realgymnasien				b. in den Vorschulen			
Klasse						Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
II. / II	O. III	U. III	IV	V	VI													
108	136	166	187	205	187	1113	36	8	197	26	1017	28	10	58	176	4	1	16
—	—	—	91	67	86	244	—	—	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—
111	123	150	179	191	194	1078	30	4	121	24	928	69	33	48	106	5	4	6
—	—	—	65	75	51	191	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
598	734	881	959	996	1037	5759	608	37	1539	281	4971	138	13	637	1308	41	2	188
—	—	—	118	105	106	329	—	—	762	—	—	—	—	—	—	—	—	—
127	172	228	198	189	193	1249	89	11	295	56	1159	18	—	72	262	4	—	29
—	—	—	—	121	93	214	—	—	188	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98	132	144	224	212	203	1093	50	8	254	31	703	218	—	172	130	86	—	38
165	171	249	324	391	357	1827	105	12	261	28	1191	380	2	254	203	38	1	19
261	315	366	400	330	333	2234	155	9	256	12	2049	53	16	116	243	1	1	11
47	56	63	—	—	—	220	2	—	—	—	207	3	1	9	—	—	—	—
—	—	—	86	84	66	236	—	—	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—
268	320	388	421	423	349	2486	86	17	709	21	2265	104	2	115	626	29	—	54
—	—	—	36	32	35	103	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	130	111	135	376	—	—	186	—	—	—	—	—	—	—	—	—
229	279	331	241	259	336	1869	39	—	—	—	1272	468	6	123	—	—	—	—
—	—	—	184	209	174	567	—	—	123	—	—	—	—	—	—	—	—	—
179	180	205	272	296	309	1681	127	11	419	51	1200	167	17	297	266	29	3	121
356	391	460	557	674	751	3469	144	19	494	31	1943	1236	16	274	340	117	2	35
2546	3009	3631	3962	4166	4249	24078	1471	136	4545	561	18905	2882	116	2175	3660	354	14	517
—	—	—	36	32	35	103	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	674	772	711	2157	—	—	1430	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3. Realgymnasien.

1	2	3												
		Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt-						
		auf den Realgymnasien			in den Vorschulen									von den
		Inländer			Inländer									
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	auf Real- Anstalten	auf Gymnasial- Anstalten	auf sonstige Schulen	O. I	U. I	
1	Ostpreußen	752	353	8	156	40	1	23	13	10	16	5	—	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Westpreußen	764	306	8	107	14	—	37	23	13	35	2	1	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Brandenburg	4936	788	35	1455	82	2	56	61	55	95	3	26	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Pommern	938	309	2	272	23	—	17	12	2	12	—	1	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Posen	757	300	36	204	47	3	17	6	23	26	—	3	
6	Schlesien	1293	510	24	213	44	4	23	13	31	37	1	9	
7	Sachsen	1493	668	73	240	16	—	41	37	13	39	4	10	
8	Schleswig-Holstein	129	75	16	—	—	—	8	6	—	1	2	2	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Hannover	1747	598	141	665	40	4	63	37	28	64	3	10	
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Westfalen	1314	544	11	—	—	—	47	11	25	40	2	3	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Hessen-Nassau	1374	222	85	415	3	1	42	52	16	30	3	10	
12	Rheinprovinz	2827	596	46	464	28	2	53	82	69	74	—	8	
	Summa	18324	5269	485	4191	337	17	427	353	285	469	25	83	
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

3. Realgymnasien.

8														9	
Abgang im Winter-Semester 1885/86														Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1885/86	
a. Realgymnasien									b. von den Vorschulen						
anderweiter Bestimmung aus Klasse							durch Tod	Ueberhaupt	auf			durch Tod	Ueberhaupt		
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI			Reallehranstalten	Gymnasial-Anstalten	sonstige Schulen			in den Realgymnasien	in den Vorschulen
20	34	11	14	15	11	1	1	174	92	—	9	3	104	939	93
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	35	9	14	11	6	4	—	202	70	2	4	1	77	878	44
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	166	44	87	52	19	3	3	723	257	18	39	3	317	5036	1222
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	41	9	13	10	4	—	4	148	59	1	8	—	68	1101	227
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	38	16	19	15	3	—	2	176	97	15	12	—	124	917	130
32	29	9	31	37	29	10	1	292	66	1	6	—	73	1535	188
32	75	17	28	52	22	10	1	381	22	35	20	—	77	1853	179
11	23	6	5	—	—	—	—	84	—	—	—	—	—	156	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	99	27	49	44	19	5	—	514	199	34	17	1	251	1972	458
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	91	25	31	23	20	6	2	350	—	—	—	—	—	1519	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	64	10	6	9	—	—	2	269	33	11	8	—	50	1412	369
40	141	25	35	37	31	20	3	618	155	13	22	1	191	2851	303
346	836	208	332	305	164	59	19	3911	1050	130	143	9	1332	20167	3213
—	—	—	—												
—	—	—	—	Am Schlusse des Sommer-Semesters 1885										22607	3984
				Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86 weniger										2440	771

4. Realprogymnasien.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Zahl der Realprogymnasien	3 Zahl der Lehrer an den Realprogymnasien: a. im Hauptamt: Rektoren und wissenschaftliche Lehrer	a. im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	a. im Hauptamt: Wissenschaftliche Hilfslehrer	Probekandidaten	b. im Nebenamt: Ortsgeistliche	b. im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	b. im Nebenamt: Elementar- und technische Lehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1885: in den Realprogymnasien	in den Vorschulen	Gesammt-Frequenz auf: O. II	U. II	O. III
1	Ostpreußen	2	11	3	1	—	—	—	—	2	275	94	10	22	20
2	Westpreußen	4	22	6	2	3	5	—	1	5	415	157	13	34	36
3	Brandenburg	11	60	12	9	3	—	—	9	16	1248	440	24	112	129
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	4	22	3	5	—	—	—	2	7	516	163	18	45	52
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Schlesien	3	17	3	2	2	3	—	—	3	278	40	8	20	28
6	Sachsen	8	43	16	9	12	1	—	5	5	1024	131	36	117	148
7	Schleswig-Holstein	10	36	7	2	1	—	—	1	4	558	93	6	63	87
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	13	55	11	4	2	3	1	3	10	1040[1]	281[1]	29	122	132
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	5	31	5	3	3	3	1	1	—	470	—	5	35	82
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	14	72	15	3	3	14	4	5	7	1389	220	32	135	155
	Davon sind Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	17	17
	Außerdem Y	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	12	53	11	4	2	10	—	5	1	1230[2]	36	19	154	130
	Außerdem Y	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	86	425	92	44	31	39	6	32	60	8443	1665	200	859	949
	Davon sind Y	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	17	17
	Außerdem Y	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Berichtigt.
[2]) Berichtigt.

4. Realprogymnasien.

5 Frequenz im Winter-Semester 1885/86									6 Der Konfession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. den Realprogymnasien						b. in den Vorschulen			auf den Realprogymnasien				in den Vorschulen			
Klasse				Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
II.	III	IV	V	VI												
40	48	70	68	278	3	3	99	5	271	2	—	5	98	—	—	1
58	78	111	104	436	21	5	167	10	341	46	1	48	107	31	—	29
207	248	277	276	1273	25	16	463	23	1214	13	—	46	443	7	—	13
—	74	66	67	207	—	—	124	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89	101	112	105	522	6	8	175	12	471	8	13	30	159	1	2	13
—	—	83	56	139	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	46	60	79	282	4	4	53	13	218	52	—	12	40	11	—	2
151	194	188	227	1061	37	5	132	1	1043	6	1	11	131	—	—	1
143	95	90	86	570	12	7	101	8	553	2	—	15	99	1	—	1
—	165	160	174	499	—	—	203	—	—	—	—	—	—	—	—	—
174	180	216	210	1063	23	11	304	23	860	146	4	53	273	10	—	21
—	57	71	60	188	—	—	131	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	178	171	171	520	—	—	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79	90	99	118	478	8	—	—	—	351	99	2	26	—	—	—	—
—	40	45	37	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
220	255	324	361	1460	71	9	234	14	824	485	3	148	93	133	—	8
28	47	78	95	293	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	45	39	43	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
177	213	280	288	1261	31	1	38	2	624	584	7	46	33	1	2	2
—	133	185	155	473	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1379	1548	1827	1922	8684	241	69	1766	111	6770	1443	31	440	1476	195	4	91
28	104	149	155	481	—	—	131	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	635	749	703	2087	-	—	492	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

Laufende Nummer	Provinzen	Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt-					
		auf den Realprogymnasien			in den Vorschulen			von den					
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	nach Absolvirung des Kursus der O. II			ohne Absolvirung des Kursus der O. II auf		
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts		zu einem Beruf	auf Gymnasial-Lehranstalten	auf Real-Lehranstalten	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen
1	Ostpreußen	193	83	2	88	11	—	6	—	3	2	1	4
2	Westpreußen	249	185	2	138	28	1	3	—	4	16	9	16
3	Brandenburg	872	395	6	410	53	—	7	4	4	23	19	36
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Pommern	349	173	—	155	20	—	10	1	3	3	3	2
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Schlesien	189	93	—	43	10	—	1	3	2	9	3	6
6	Sachsen	566	477	18	125	7	—	18	—	8	10	4	15
7	Schleswig-Holstein	317	186	67	87	13	1	—	—	2	4	5	17
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hannover	680	343	40	270	31	3	13	—	13	15	9	10
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Westfalen	376	101	1	—	—	—	1	—	2	10	7	21
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hessen-Nassau	970	465	25	230	3	1	14	—	5	18	27	16
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz	890	359	12	29	9	—	4	—	2	26	30	20
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	5651	2860	173	1575	185	6	77	8	48	136	117	163
	Davon sind Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4. Realprogymnasien.

8														9	
Abgang im Winter-Semester 1885/86														Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86	
a. Realprogymnasien									b. von den Vorschulen						
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse							durch Tod	Ueberhaupt	auf			durch Tod	Ueberhaupt		
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI			Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen			in Realprogymnasien	in den Vorschulen derselben
—	1	2	5	1	6	1	1	33	—	33	4	—	37	245	62
5	20	2	5	13	7	3	—	103	14	41	16	—	71	333	96
5	39	15	30	34	9	5	5	235	1	151	36	—	188	1038	275
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	19	4	11	12	3	—	—	73	—	59	6	2	67	449	108
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
—	2	1	10	7	7	1	—	52	—	—	3	1	4	230	49
7	44	9	17	33	20	7	—	192	15	33	17	1	66	869	66
1	32	9	19	9	1	—	2	101	—	45	5	—	50	469	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	55	8	30	21	16	5	4	199	2	113	5	—	120	864	184
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	11	3	12	12	4	—	2	88	—	—	—	—	—	390	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	60	14	33	32	21	6	3	249	1	56	8	—	65	1211	169
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	75	12	24	24	17	14	2	251	—	11	—	—	11	1010	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	358	79	196	198	111	42	19	1576	33	542	100	4	679	7108	1087
—	—	—	—	—	Am Schlusse des Sommer-Semesters 1885									8443	1665
—	—	—	—	—	Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86 weniger									1335	578

Digitized by Google

5. Ober-Realschulen.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Zahl der Ober-Realschulen	3 Zahl der Lehrer an den Ober-Realschulen: a. im Hauptamt: Rectoren und wissenschaftl. Lehrer	a. im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	a. im Hauptamt: Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probekandidaten	b. im Nebenamt: Ortsgeistliche	b. im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	b. im Nebenamt: Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1885: in den Ober-Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt-Zahl der Abiturienten auf: O. I	U. I	O. II
1	Brandenburg	3	35	10	5	5	1	—	6	5	1163	262[1]	6	20	22
2	Schlesien	3	32	5	10	2	8	5	2	—	609[2]	—	12	8	22
3	Sachsen	2	22	8	3	4	2	—	10	—	762	—	10	13	15
4	Schleswig-Holstein	1	10	3	2	2	—	—	1	3	309	96	1	2	4
5	Hessen-Nassau	1[3]	17	2	2	2	2	—	—	6	456[3]	244[3]	4	4	8
6	Rheinprovinz	3	37	12	8	4	4	—	—	—	987	35	4	7	24
	Summa	13	153	40	30	19	17	5	19	14	4286	637	37	54	105

6. Realschulen.

1 Laufende Nummer	2 Provinzen	Zahl der Realschulen	3 Zahl der Lehrer an den Realschulen: im Hauptamt: Rectoren und wissenschaftl. Lehrer	im Hauptamt: Elementar- und technische Lehrer	im Hauptamt: Wissenschaftliche Hülfslehrer	Probekandidaten	im Nebenamt: Ortsgeistliche	im Nebenamt: Wissenschaftliche Lehrer	im Nebenamt: Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	4 Gesammt-Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1885: in den Realschulen	in den Vorschulen	Gesammt-Zahl der Abiturienten auf: I	II	III
1	Sachsen	1	4	1	1	—	—	—	2	—	113	—	—	—	—
2	Schleswig-Holstein	2	22	4	1	3	—	—	1	5	477	288	35	40	64
3	Hessen-Nassau	9[4]	92	33	16	14	7	5	7	26	2541[4]	880[4]	250	331	[illegible]
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	9	7
4	Rheinprovinz	5	44	12	7	1	4	1	4	2	1170	87	97	111	141
	Summa	17	162	50	25	18	11	6	14	36	4301	1255	382	482	[illegible]
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	9	7

[1]) Berichtigt.
[2]) Außerdem 78 Fachschüler, davon Abgang 38, bleiben 40 Fachschüler.
[3]) Wiesbaden mit 402 und 144 Schülern wird bei den Realschulen nachgewiesen.
[4]) Zug. Wiesbaden mit 402 und 144 Schülern, exkl. Ober-Realschulen.

5. Ober-Realſchulen.

5 Frequenz im Winter-Semeſter 1885/86											6 Der Konfeſſion bezw. Religion nach waren dieſe Schüler (5a, 5b)							
a. den Ober-Realſchulen								b. in d. Vorſchulen			auf d. Ober-Realſchulen				in den Vorſchulen			
Klaſſe						Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klaſſenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangeliſch	katholiſch	Diſſidenten	jüdiſch	evangeliſch	katholiſch	Diſſidenten	jüdiſch
II. II	O. III	U. III	IV	V	VI													
131	150	182	243	265	259	1278	115	6	306	44	1154	44	4	76	284	6	1	15
80	89	93	118	98	105	635	26	—	—	—	346	197	—	92	—	—	—	—
90	112	129	152	145	175	841	79	—	—	—	794	8	—	39	—	—	—	—
21	44	49	73	59	70	323	14	3	97	1	309	10	—	4	92	1	—	4
47	67	79	104	102	101	516	60	6	295	51	446	55	2	13	251	36	4	4
68	111	130	198	246	257	1045	58	3	44	9	603	392	4	46	36	6	—	2
437	573	662	888	915	967	4638	352	18	742	105	3652	706	10	270	683	49	5	25

6. Realſchulen.

5 Frequenz im Winter-Semeſter 1885/86									6 Der Konfeſſion bezw. Religion nach waren dieſe Schüler (5a, 5b)							
a. den Realſchulen					b. in den Vorſchulen				auf den Realſchulen				in den Vorſchulen			
Klaſſe			Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klaſſenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene		evangeliſch	katholiſch	Diſſidenten	jüdiſch	evangeliſch	katholiſch	Diſſidenten	jüdiſch
IV	V	VI														
—	61	52	113	—	—	—	—		110	—	—	3	—	—	—	—
111	119	129	498	21	8	304	16		459	10	3	26	286	4	—	14
445	564	562	2603	62	23	923	43		1628	217	23	735	540	76	9	298
42	81	88	297	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
226	298	328	1202	32	4	94	7		684	477	5	36	71	18	—	5
782	1032	1071	4416	115	35	1321	66		2881	704	31	800	897	98	9	317
42	81	88	297	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—

5. Ober-Realschulen.

Laufende Nummer	Provinzen	Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt-					
		auf d. Ober-Realschulen			in den Vorschulen			von den					
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	mit dem Zeugniß der Reife	auf			ge	
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts			Real-Anstalten	Gymnasial-Anstalten	sonstige Schulen	O. I	U. I
1	Brandenburg . . .	1143	124	6	284	21	1	1	3	3	21	—	4
2	Schlesien	393	220	22	—	—	—	6	6	8	4	—	—
3	Sachsen	486	340	15	—	—	—	7	1	3	11	—	2
4	Schleswig-Holstein .	238	63	22	92	5	—	1	2	—	12	—	1
5	Hessen-Nassau . . .	491	18	7	285	8	2	—	8	—	2	—	1
6	Rheinprovinz . . .	878	157	10	41	3	—	2	8	2	20	—	2
	Summa	3634	922	82	702	37	3	17	28	16	70	—	10

6. Realschulen.

Laufende Nummer	Provinzen	Der Heimath nach waren diese Schüler (5a, 5b)						Gesammt-					
		auf den Realschulen			in den Vorschulen			von					
		Inländer		Ausländer	Inländer		Ausländer	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugn. der Reife auf		ohne das Abgangszeugn. der Reife auf		
		aus dem Schulort	von auswärts		aus dem Schulort	von auswärts			Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen
1	Sachsen	76	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
2	Schleswig-Holstein	376	79	43	251	32	21	—	—	—	—	30	10
3	Hessen-Nassau . .	2174	366	63	883	38	2	21	—	2	28	27	50
	Davon sind X . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Rheinprovinz . .	1028	158	16	89	5	—	9	—	1	6	7	37
	Summa	3654	640	122	1223	75	23	30	—	3	34	64	100
	Davon sind X . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

5. Ober-Realschulen.

8 Abgang im Winter-Semester 1885/86														9 Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86	
a. Ober-Realschulen									b. von den Vorschulen						
anderweiter Bestimmung aus Klasse									auf						
O. II	U. II	O. III	U. III	IV	V	VI	durch Tod	Ueberhaupt	Realschranstalten	Gymnasial-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Ober-Realschulen	in den Vorschulen
7	51	7	40	28	10	2	1	178	62	5	12	—	79	1100	227
8	32	13	13	18	12	4	1	125	—	—	—	—	—	510	—
5	25	10	15	10	6	—	2	97	—	—	—	—	—	744	—
1	9	8	6	2	—	—	—	42	23	3	5	—	31	281	66
4	21	4	9	8	2	—	—	59	47	5	5	—	57	457	238
12	32	22	36	20	27	15	1	199	—	—	3	—	3	846	41
37	170	64	119	86	57	21	5	700	132	13	25	—	170	3938	572
				Am Schlusse des Sommer-Semesters 1885										4286	637
				Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86 weniger										348	65

6. Realschulen.

8 Abgang im Winter-Semester 1885/86								9 Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86							
a. den Realschulen								b. von den Vorschulen							
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse								auf							
I	II	III	IV	V	VI	durch Tod	Ueberhaupt	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen	durch Tod	Ueberhaupt	in den Realschulen	in den Vorschulen
—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	108	—
21	10	17	11	1	—	2	102	16	66	13	1	96	396	206
145	51	51	49	19	3	4	450	62	134	34	4	234	2153	689
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	12	26	32	13	13	—	203	21	14	4	—	39	999	55
213	73	94	92	33	16	8	760	99	214	51	5	369	3656	962
—	—	—	—	Am Schlusse des Sommer-Semesters 1885									4301	1256
				Mithin am Schlusse des Winter-Semester 1885/86 weniger									645	303

7. Höhere Bürgerschulen.

1	2	3	4								5				
Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der Höheren Bürgerschulen	Zahl der Lehrer								Gesammt-Frequenz am Schluß des Sommer-Semesters 1885		Gesammt-		
			an den höheren Bürgerschulen							an den mit denselben verbundenen Vorschulen			auf den		
			im Hauptamt			Probekandidaten	im Nebenamt								
			Rektoren und wissenschaftliche Lehrer	Elementar- und technische Lehrer	Wissenschaftliche Hülfslehrer		Ordentliche	Wissenschaftliche Lehrer	Elementarlehrer		in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen	I	II	III
1	Ostpreußen	1	6	2	—	—	—	—	—	3	251	157	14	22	47
2	Brandenburg	1	6	3	3	—	—	1	—	—	186	—	—	—	48
3	Schlesien	5	38	21	2	—	3	2	3	12	1527	726	69	100	164
4	Sachsen	1	6	4	—	—	1	—	2	2	237	123	17	29	36
5	Hannover	3[1]	15	8	—	2	—	—	1	12	[1]680	[1]518	50	76	103
	Davon sind X	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Westfalen	3	23	18	7	1	6	2	—	—	1059	—	91	97	152
7	Hessen-Nassau	1	13	3	1	—	—	—	1	—	106	—	2	17	20
8	Rheinprovinz	6	41	17	4	4	9	—	2	9	1528	280	106	138	235
9	Hohenzollern	1	2	3	4	—	1	—	—	—	76	—	5	7	12
	Summa	22	150	79	21	7	20	5	9	38	5650	1803	353	486	827
	Davon sind X	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Zugang: Geestemünde mit 37 und 14 Schülern, cfr. Progymnasium.

7. Höhere Bürgerschulen.

5 Frequenz im Winter-Semester 1885/86								6 Der Konfession bezw. Religion nach waren diese Schüler (5a, 5b)							
a. höheren Bürgerschulen					b. in den Vorschulen			auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Klasse															
IV	V	VI	Ueberhaupt	Darunter neu Aufgenommene	bei einer Klassenzahl von	Schüler	Darunter neu Aufgenommene	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch
50	60	62	255	4	3	171	14	233	8	5	9	162	1	2	6
78	52	52	230	44	—	—	—	198	7	—	25	—	—	—	—
290	453	473	1569	42	12	744	19	946	349	4	270	465	112	1	166
51	55	50	238	1	3	129	6	225	5	2	6	122	2	1	4
135	139	196	699	19	12	545	27	615	11	2	71	482	18	—	45
—	—	39	39	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
201	255	286	1082	23	—	—	—	810	228	1	43	—	—	—	—
28	26	19	112	6	—	—	—	104	5	3	—	—	—	—	—
295	384	421	1568	40	9	309	29	768	702	—	98	151	141	—	17
19	26	29	98	22	—	—	—	6	75	—	17	—	—	—	—
1147	1450	1588	5851	201	39	1898	95	3905	1390	17	539	1382	274	4	238
—	—	39	39	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7. Höhere Bürgerschulen.

1	2	7 Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-					
		auf den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			von den					
		Inländer			Inländer			mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit d. Abgangszeugniß der Reife auf		ohne das Abgangszeugniß der Reife auf		
Laufende Nummer	Provinzen	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer		Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen
1	Ostpreußen	232	23	—	166	5	—	6	—	—	3	—	12
2	Brandenburg	212	15	3	—	—	—	—	—	—	—	1	9
3	Schlesien	1374	182	13	728	16	—	35	—	2	10	9	38
4	Sachsen	207	24	7	123	5	1	7	—	—	1	7	6
5	Hannover	577	88	34	520	18	7	46	—	2	1	7	14
	Davon sind X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Westfalen	716	365	1	—	—	—	66	—	10	1	3	37
7	Hessen-Nassau	96	13	3	—	—	—	—	—	—	1	6	4
8	Rheinprovinz	1257	289	22	290	13	6	71	—	—	14	28	40
9	Hohenzollern	67	31	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	Summa	4738	1030	83	1827	57	14	231	—	14	31	62	161
	Davon sind X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7. Höhere Bürgerschulen.

8 Abgang im Winter-Semester 1885/86													9 Mithin Bestand am Schluß des Wintersemesters 1885/86	
a. höheren Bürgerschulen								b. von den Vorschulen						
zu anderweiter Bestimmung aus Klasse						durch Tod	Ueberhaupt	auf			durch Tod	Ueberhaupt	in den höheren Bürgerschulen	in den Vorschulen
I	II	III	IV	V	VI			Gymnasial-Anstalten	Real-Anstalten	sonstige Schulen				
3	2	6	4	2	1	1	40	1	38	19	—	58	215	113
—	—	6	3	6	1	—	26	—	—	—	—	—	204	—
3	16	38	39	43	17	—	251	16	90	31	1	138	1318	606
1	8	11	7	—	—	—	48	2	35	7	—	44	190	85
1	4	10	25	6	4	—	120	—	137	23	—	160	579	385
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	15	31	36	14	5	2	222	—	—	—	—	—	860	—
—	5	3	7	1	—	—	27	—	—	—	—	—	85	—
16	12	33	46	31	8	3	302	20	94	21	—	135	1266	174
—	1	3	—	1	1	—	7	—	—	—	—	—	91	—
26	63	141	167	104	37	6	1043	39	394	101	1	535	4808	1363
—	—	—	—											
				Am Schlusse des Sommer-Semesters 1885									5650	1803
				Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1885/86 weniger									842	440

B. Ueberſichten über die im Jahre 1. April

1. Gymnaſien.

Laufende Nummer	1 Provinz	Zahl der Anſtalten	2 Gymnaſien, bei welchen Reifeprüfungen ſtatt gefunden haben: Oſtern und Michaelis	nur Michaelis	nur Oſtern	nicht abgehalten worden ſind	3 Angemeldet waren zur Prüfung: a. Michaelis	b. zu Oſtern	c. im Ganzen	4 Davon: a. ſind zurückgetreten	b. zurückgewieſen	haben die Prüfung vollendet	5 Von den Geprüft. (4b) haben: a. das Maturitätszeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht beſtanden	6 Alter der für reif Erklärten: unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	7 Confeſſion Religion reif Er: evangeliſch	katholiſch
1	**Oſtpreußen**	16	15	—	—	1	94	148	242	34	8	200	189	11	2	17	32	36	43	59	156	18
	Extraneer	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—
2	**Weſtpreußen**	13	8	—	4	1	46	135	181	14	3	164	160	4	3	1	32	45	38	41	109	32
	Extraneer	—	—	—	—	—	8	1	9	—	—	9	9	—	—	—	—	—	1	8	4	5
3	**Brandenburg**	37	34	—	2	1	269	377	616	74	14	558	535	23	4	33	114	167	127	90	430	7
	Extraneer	—	—	—	—	—	12	19	31	15	—	16	10	6	—	—	—	1	2	7	8	1
4	**Pommern**	19	17	—	2	—	114	201	315	25	5	285	268	17	1	18	63	72	60	54	284	1
	Extraneer	—	—	—	—	—	3	6	9	—	—	9	6	3	—	—	—	1	—	5	4	1
5	**Poſen**	14	12	—	2	—	73	121	194	12	1	181	168	13	1	11	36	46	34	40	79	44
	Extraneer	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—
6	**Schleſien**	37	29	1	6	1	153	330	483	34	14	435	416	19	—	23	67	104	114	108	209	129
	Extraneer	—	—	—	—	—	11	9	20	3	—	17	7	10	—	—	—	—	2	5	2	5
7	**Sachſen**	26	22	—	4	—	167	300	467	42	19	406	384	22	1	7	53	103	129	91	357	20
	Extraneer	—	—	—	—	—	15	4	19	10	—	9	7	2	—	—	—	—	—	7	7	—
8	**Schlesw.-Holſt.**	12	9	—	3	—	35	82	117	7	1	109	96	13	1	6	15	13	29	32	92	2
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—
9	**Hannover**	23	14	—	7	2	52	236	288	11	3	274	269	5	—	17	60	89	75	58	217	40
	Extraneer	—	—	—	—	—	8	19	27	7	—	20	13	7	—	—	2	2	2	7	11	1
10	**Weſtfalen**	21	11	—	10	—	50	358	408	16	9	383	379	4	—	10	58	100	100	111	171	199
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	8	8	2	—	6	5	1	—	—	—	2	1	2	3	2
11	**Heſſen-Naſſau**	12	9	—	3	—	71	184	255	7	4	244	236	8	1	8	54	76	50	47	174	48
	Extraneer	—	—	—	—	—	—	6	6	5	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
12	**Rheinprovinz** incl. **Hohenz.**	29	16	—	13	—	60	400	460	21	13	426	405	21	1	16	75	132	88	93	164	211
	Extraneer	—	—	—	—	—	5	—	5	1	—	4	1	3	—	—	1	—	—	—	—	—
	Summa	259	196	1	56	6	1184	2872	4056	297	94	3665	3505	160	15	167	659	954	887	824	2412	750
	Dazu Extraneer	—	—	—	—	—	65	74	139	44	—	95	62	33	—	—	3	6	10	43	41	12
	im Ganzen	259	196	1	56	6	1249	2946	4195	341	94	3760	3567	193	15	167	662	959	897	867	2453	762

1885/86 abgehaltenen Reifeprüfungen.

1. Gymnaſien.

Diſſidenten	jüdiſch	8 Von den für reif Erklärten (8a) machen: a. Univerſitätsſtudien	b. unbeſtimmt	c. keine Univerſitätsſtudien	9 Es ſtudiren: Theologie evangeliſche	katholiſche	jüdiſche	Jura	Cameralia	Medizin	Philologie und Philoſophie	Mathematik u. Naturwiſſenſchaften	unbeſtimmt	10 Von den nicht Studirenden (8c) gehen über: zum Militärdienſt mit Ausſicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forſt-, Steuer-, Poſtfach u. zum ſonſtigen Staatsdienſt	zum Fach der Landwirthſchaft des Handels und der Induſtrie	zu einem anderen Beruf oder unbeſtimmt	11 Im Jahre 1. April 1884/85 waren vorhanden: Angemeldete (3c)	für reif Erklärte (8a)	12 Mithin im Jahre 1. April 1885/86 gegen das vorhergehende Jahr: mehr: Angemeldete	für reif Erklärte	weniger: Angemeldete	für reif Erklärte
..	15	152	1	36	42	7	1	38	4	41	13	6	—	7	5	2	12	8	2	276	193	—	—	34	4
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	11	3	—	—	10	2
2	17	120	3	37	28	10	1	27	1	35	12	6	—	12	1	2	10	12	—	174	146	7	14	—	—
—	3	6	1	2	—	1	—	—	—	2	1	2	—	2	—	—	—	—	—	11	9	—	—	2	—
1	97	455	2	78	99	—	1	103	7	149	64	32	—	27	12	3	14	19	3	629	516	17	19	—	—
—	1	7	2	1	3	—	—	—	—	2	2	—	—	—	1	—	—	—	—	16	6	15	4	—	—
—	13	209	3	56	74	—	—	44	1	60	24	6	—	22	2	—	16	14	2	299	247	16	21	—	—
—	1	4	—	2	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	9	1	—	5	—	—
—	45	137	—	31	21	10	2	24	1	59	8	12	—	6	4	1	13	7	—	201	185	—	—	7	17
—	2	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	—	—	4	—
1	77	345	2	69	59	14	3	66	6	103	33	31	—	12	4	6	23	13	11	467	385	16	31	—	—
—	—	6	—	1	1	2	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	18	8	2	—	—	1
—	7	317	1	66	121	10	1	65	—	82	27	11	—	21	6	4	21	12	2	506	430	—	—	39	46
—	—	6	1	—	2	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	15	7	4	—	—	—
—	2	89	—	7	30	—	—	16	—	28	10	5	—	1	2	—	1	2	1	123	100	—	—	6	4
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	—	—	8	5
1	11	233	2	34	80	17	—	45	—	64	22	4	1	12	6	2	8	4	2	330	306	—	—	42	37
—	1	13	—	—	7	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	13	2	—	—	—
—	10	313	—	66	52	65	—	51	2	110	20	9	1	12	5	8	29	8	4	467	444	—	—	59	65
—	—	5	—	—	2	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	3	2	—	—
—	14	205	—	31	42	19	—	36	—	68	24	16	—	13	4	1	11	2	—	223	213	32	23	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	2
—	30	338	4	63	41	43	1	74	1	124	37	17	—	17	5	4	26	11	—	387	348	73	57	—	—
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	10	—	—	11	9
5	338	2913	18	574	689	225	10	589	23	923	297	155	2	162	56	33	184	112	27	4082	3518	161	165	187	173
—	9	50	6	6	16	4	—	1	—	17	8	4	—	2	1	—	2	—	1	146	70	28	11	35	19
5	347	2963	24	580	705	229	10	590	23	940	305	159	2	164	57	33	186	112	28	4228	3588	189	176	222	192
																								33	16

2. Realgymnasien.

Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der Anstalten	Zahl der Realgymnasien, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Michaelis	nur Ostern	nicht abgehalten worden sind	Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Michaelis	a. zu Ostern	b. im Ganzen	Davon (3 b): a. sind zurückgetreten	a. sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	Von den Geprüften (4 b) haben: a. das Zeugnis der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	Alter: unter 17 Jahren	17 Jahre
1	Ostpreußen	5	2	1	2	—	8	26	34	5	1	28	28	—	—	1
	Extraneer						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Westpreußen	4	3	—	1	—	11	38	49	1	2	47	46	1	1	1
	Extraneer						—	1	1	—	—	1	1	—	—	—
3	Brandenburg	15	12	1	1	1	44	71	115	17	—	98	93	5	1	3
	Extraneer						1	—	1	—	—	1	—	1	—	—
4	Pommern	5	2	—	2	1	9	19	28	1	—	27	25	2	—	2
5	Posen	4	1	—	3	—	6	17	23	—	—	21	23	—	—	—
6	Schlesien	8	2	—	5	1	12	26	38	5	—	33	33	—	—	2
	Extraneer						—	1	1	—	—	1	—	1	—	—
7	Sachsen	6	5	—	1	—	20	49	69	9	—	60	60	—	—	—
	Extraneer						—	3	3	—	—	3	1	2	—	—
8	Schlesw.-Holstein	3	3	—	—	—	10	11	21	2	—	19	17	2	—	2
	Extraneer						5	2	7	2	—	5	2	3	—	—
9	Hannover	12	5	1	6	—	17	69	86	2	4	80	77	3	1	2
	Extraneer						—	2	2	—	—	2	2	—	—	—
10	Westfalen	11	1	—	9	1	2	51	53	1	2	50	49	1	—	2
11	Hessen-Nassau	4	4	—	—	—	11	49	60	3	—	57	53	4	—	3
	Extraneer						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Rheinprovinz	12	6	—	6	—	12	61	73	9	1	63	63	—	1	5
	Extraneer						1	—	1	—	—	1	1	—	—	—
	Summa	89	46	3	36	4	162	487	649	54	10	585	567	18	2	23
	Dazu Extraneer						6	9	16	2	—	14	7	7	—	—
	im Ganzen	89	46	3	36	4	168	496	665	56	10	599	574	25	2	23

3. Ober-Realschulen.

Laufende Nummer	Provinzen	Zahl der Anstalten	Zahl der Oberrealschulen, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Michaelis	nur Ostern	nicht abgehalten worden sind	Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Michaelis	a. zu Ostern	b. im Ganzen	Davon (3 b): a. sind zurückgetreten	a. sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	Von den Geprüften (4 b) haben: a. das Zeugnis der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden
1	Brandenburg	3	1	2	—	—	11	1	12	2	—	10	10	—
	Extraneer						1	—	1	—	—	1	1	—
2	Schlesien	3	2	—	1	—	3	11	14	3	—	11	9	2
3	Sachsen	2	1	—	1	—	2	8	10	2	—	8	8	—
4	Schleswig-Holstein	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—
	Extraneer						—	1	1	—	—	1	1	—
5	Hessen-Nassau	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Rheinprovinz	3	—	—	2	1	—	2	2	—	—	2	2	—
	Extraneer						—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	14	4	2	5	3	16	23	39	7	—	32	30	2
	Dazu Extraneer						1	1	2	—	—	2	2	—
	im Ganzen	14	4	2	5	3	17	24	41	7	—	34	32	2

2. Realgymnasien.

6 der für reif Erklärten (5a)				7 Konfession bezw. Religion der für reif Erklärten				8 Von den für reif Erklärten (5a) gehen über						9 Im Jahre 1884/85 waren vorhanden		10 Mithin im Jahre 1885/86 gegen das vorhergehende Jahr			
																mehr		weniger	
18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	zu Universitätsstudien	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuer- u. sonst. Staatsdienst	zum Fach d. Landwirthsch., d. Handels u. d. Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)
6	10	6	5	26	—	—	2	6	2	4	—	9	6	1	66	49	—	—	32	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
7	5	18	15	40	3	1	2	12	3	7	2	17	5	—	57	46	—	—	8	1
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
15	24	31	20	88	2	—	3	29	4	13	—	33	8	6	130	106	—	—	15	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
5	9	5	4	25	—	—	—	7	3	—	—	11	4	—	24	20	4	5	—	—
9	7	3	4	17	5	—	1	12	1	2	—	8	—	—	24	17	—	6	1	—
6	7	8	10	28	5	—	—	11	5	6	2	7	2	—	44	41	—	—	6	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
7	13	22	18	55	3	1	1	13	3	5	2	20	8	9	68	54	1	6	—	—
—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	3	—	—	—	2
1	2	8	4	17	—	—	—	7	—	4	—	3	1	2	14	9	7	8	—	—
1	1	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1	5	1	—	—
21	20	21	12	71	4	—	2	22	2	11	2	26	10	4	127	119	—	—	41	42
—	1	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	3	—	—	4	1
14	11	14	8	36	13	—	1	18	—	6	2	10	10	3	51	49	2	—	—	—
17	17	12	4	40	8	3	2	29	4	5	—	11	4	—	42	40	18	13	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
12	24	14	7	39	23	—	1	15	2	6	3	13	16	8	66	63	7	—	—	—
—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
120	149	162	111	482	65	5	14	181	29	69	13	168	74	33	713	613	39	38	103	84
1	2	—	4	6	1	—	—	3	—	3	—	—	1	—	14	10	8	2	6	5
121	151	162	115	488	67	5	14	184	29	72	13	168	75	33	727	623	47	40	109	89
																			62	49

3. Ober-Realschulen.

6 Alter der für reif Erklärten (5a)						7 Konfession bez. Religion d. für reif Erklärten				8 Von den für reif Erklärten (5a) gehen über						9 Im Jahre 1. April 1884/85 waren vorhanden		10 Mithin im Jahre 1885/86 gegen das vorhergehende Jahr			
																		mehr		weniger	
Unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	Ueber 21 Jahre	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbau- und Ingenieurfach	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuer- u. sonst. Staatsdienst	zum Fach d. Landwirthsch., d. Handels u. d. Industrie	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)	Angemeldete (3b)	für reif Erklärte (5a)
—	1	1	4	—	4	9	1	—	—	—	5	—	—	2	3	9	7	3	3	—	—
—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	2	2	1	4	6	—	—	3	—	4	—	1	1	3	12	7	2	2	—	—
—	1	1	4	1	1	8	—	—	—	—	4	1	2	—	1	12	11	—	—	2	3
—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	2	—	—	1	1
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—
—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	6	6	—	—	4	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	2	1
—	2	4	11	3	10	24	3	—	3	—	15	1	4	3	7	41	33	5	5	7	8
—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	1	2	2	2	1
—	2	4	11	3	12	26	3	—	3	—	17	1	4	3	7	43	34	7	7	9	9
																			1	2	1

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.